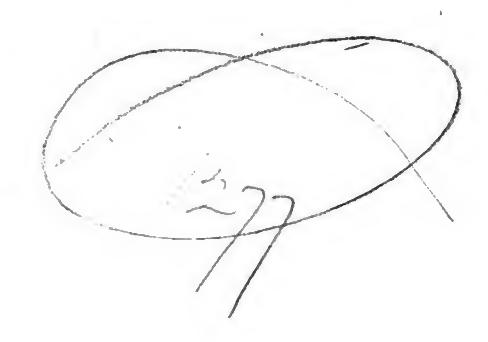






Heidelbergische Jahrbücher der Literatur.

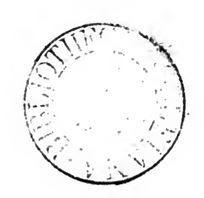
Erster Jahrgang.

Erste Abtheilung.

Theologie, Philosophie und Pädagogik.

Erstes bis drittes Heft.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer.
1808.



Heidelbergische
Jahrbücher
der
Literatur
für
Theologie, Philosophie
und
Pädagogik.

Erster Jahrgang.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer.
1808.



Heidelbergische
Jahrbücher
der
Literatur.

Theologie, Philosophie und Pädagogik.

Erster Jahrgang. Erstes Heft.

Ueber das theologische Element in den Wissenschaften, besonders in der Theologie selbst.

Was der Erde und dem Leben das Licht, was dem Staat und seinen Gliedern die Religion, das ist für die Wissenschaften das theologische Element in ihnen, Princip ihres Entstehens, Grund ihrer Erhaltung, Trieb ihres Wachsthums und ihrer Vollendung. An ihm besitzt der Mensch ein Erkenntniß, worin die Wahrheit und Gewißheit, folglich alle Erkenntnisse begründet sind. Element nennen wir es, weil in ihm jede Wissenschaft ihr Daseyn hat, und es selber in ihr und allen ihren Theilen, wie die Seele in ihrem Leibe und dessen Gliedern, waltet und sie bekräftigt.

In der Wissenschaft, die er sucht, und von der jede besondere Doctrin nur ein Zweig ist, sucht der Geist sich selbst, und indem er sie vollbringt, findet er sich in ihr und vollbringt er sich selber. Damit aber, daß er sich, als der Wissenschaft zu seiner Vollendung bedürftig, erkennen muß, begreift er nothwendig sich selbst, als Geist unter Schranken, und sein Wissen als ein Denken, welches mit dem von ihm verschiedenen Seyn nur übereinstimmt, und sowohl dem Umfange, als dem Grade nach ins Unendliche zu- oder abnehmen kann. Das Bedürfniß einer Wissenschaft von der

Natur, in der Coexistenz und Succession ihrer Producte und Veränderungen, und von eben derselben, im Nacheinanderseyn freyer Handlungen in ihr, sein Bedürfniß einer Physik und Geschichte lehret ihn, daß er nicht Schöpfer der Natur, und daß ihr Daseyn ein von seinem Denken unabhängiges sey; denn, daß der, welcher selbst des Daseyns Urheber ist, einer Wissenschaft von seinem Werke, und von der Art und Kunst, wie es durch ihn erschaffen worden, bedürfe, widerspricht sich selber. Wie mächtig also auch das Streben, wie tief und umfassend das Forschen des, der Wissenschaft bedürftigen Geistes sey; so erkennt er doch stets, daß er nicht der Allwissende, dessen Gedanke einer Welt die Welt selber ist, daß er nicht jenes Wissen zu werden vermag, welches, als ein Denken, das Seyn und Wesen selber, als ein Seyn, das Erschaffen ist, und, begriffen als Allwissenheit, zugleich als Allmacht begriffen wird. Nun meynet zwar derselbe, an der Uebereinstimmung seiner Gedanken mit ihren Gegenständen die Wahrheit, — und in dieser das Wissen selbst zu haben, aber zugleich begreift er, daß die Wahrheit eben so wenig ein bloßer Zustand des Denkens, welchem ein Seyn gegenüber stehe, als die Heiligkeit ein bloßer Zustand des Seyns, außer welchem das Denken bestehe, seyn könne, daß vielmehr jene das Wesentliche des Wissens, wie diese das Wesentliche des Seyns selber sey. Die Wahrheit ist nicht im Denken oder an demselben, sondern sie ist das Denken selbst als Seyn und Erschaffen, und gleicherweise ist die Heiligkeit nicht im Seyn oder an ihm, sondern selber das Seyn oder Erschaffen als Denken: gedacht wird die Wahrheit als allmächtiges Wissen, und die Heiligkeit als allwissende Macht. Es scheint demnach, als sey dem beschränkten Geiste mit der Allwissenheit auch alles Wissen und alle Wissenschaft, — denn was sind beyde ohne Wahrheit und Heiligkeit? — ewig versagt, und als sey er bestimmt, immer nur zu meynen, zu ahnden, zu glauben, zu zweifeln, und höchstens um seine Meynungen, Zweifel u. dgl., weil er deren Schöpfer ist, zu wissen, wie denn auch z. B. eine

Geschichte der Philosophie, eine christliche Dogmengeschichte u. dgl., wenn sie die Wissenschaft von der Entstehung, Veränderung und Fortbildung der Meynungen des menschlichen Geistes über allerley seyn soll, wirklich diesem Scheine folgt. Allein, obwohl unfähig, die Wahrheit und Heiligkeit selbst zu seyn, erkennt doch dieser Geist den, der als der Wissende in seiner Wahrheit die Allmacht, und als der Mächtige in seiner Heiligkeit die Allwissenheit ist, ihn, den die Sprache Gott nennt, und in welchem die Religion den anbetet, der durch sein Wort Himmel und Erde aus Nichts erschaffen hat.

Mit diesem Erkenntniß aber, einer ewigen Offenbarung Gottes, ist in dem Geiste das Element der Wahrheit und Heiligkeit, und von ihm, welches als sein Begriff von Gott das theologische Element ist, wird behauptet, daß es 1) Princip des Entstehens aller Wissenschaft sey.

Wie nähmlich für den einzelnen Menschen, der sich auf die Wissenschaft einläßt, diese ein Höheres ist, als er selber, und wie von ihm die einzelne Wissenschaft nur im Gebiete der vor ihm vorhandenen erlernt, bearbeitet, erfunden werden kann, eben so hebt die Wissenschaft selbst in dem an, was höher ist, als sie selber. Dies Höhere mag dem einzelnen Geiste ein Unbegriffenes und Unbegreifliches seyn, und sich in ihm, wenn er die Wissenschaft in ihrem Princip der Wahrheit und Heiligkeit zu erkennen strebt, bloß als Gefühl beyder, als ein Ahnden des Göttlichen, als ein Glauben u. dgl. ankündigen, oder auch, falls es mit diesem Streben kein Ernst ist, durch die leeren Gedanken und Worte des Höchsten, des Unbedingten, Absoluten u. s. w. darstellen; von dem Geiste, der durch die einzelnen Geister, seine Organe, in der Wissenschaft nur sich zu begreifen, somit selber die lebendige Wissenschaft zu seyn strebt, wird, was höher ist, als sie und er, begriffen, und von ihm begriffen stehet es, als wahres und heiliges Wissen, ihm und der Wissenschaft selbst vor. In solchem Wissen hebt, ohne daß man sagen kann, sie habe in einer bestimmten, oder in irgend einer Zeit angefangen, die Wissenschaft

an: es ist ihr Princip, nicht weil sie mit ihm, sondern in ihm zu werden beginnt. Wie die Gestalt, da sie selber ein Räumliches ist, im Raume, wie das Lebendige, selbst ein Leben, im Leben anheben muß, und nicht im Todten beginnen kann, so kann die Wissenschaft, die selber ein Wissen ist, nicht im Nichtwissen, im Ahnden, Glauben u. dgl., sondern allein im Wissen selbst ihren Anfang nehmen.

Allerdings wird mit dem Wissen, an welchem, als dem Begriff dessen, was höher ist, als er selber, der Geist das Princip seiner und der Wissenschaft hat, derselbe über sich selbst erhoben, allein nicht er, sondern das Wissen selber ist es, welches ihn über ihn erhebt. Wenn daher der Vernunft ein sogenanntes transcendentes Denken, oder der, in Ermangelung einer Kritik und Kenntniß ihrer selbst, von ihr gewagte Versuch, außer ihren Gränzen und über sie hinaus zu erkennen, als Vermessenheit Schuld gegeben wird, so kann dieses sich selbst Vermessen nicht darin bestehen, daß sie sich, als enthalten in einem Wissen, welches ihr Princip sey, erkennt, und dies Princip ihrer selbst anerkennt, sondern würde vielmehr nur dann erst eine Vermessenheit derselben seyn, wenn sie selbst das Princip der Wahrheit, folglich des Wissens und der Wissenschaft zu seyn vermeynte; da aber die Vernunft überhaupt kein Meynen, am wenigsten ein solches ist, welches sich selbst für das Princip des Wissens hält, so trifft nicht sie, sondern das einzelne Vernunftwesen, welches sich für identisch mit ihr, und sein Nichtwissen, sein Gefühl, sein Glauben u. dgl. für das Princip ihres Wissens hält, der Vorwurf jener Vermessenheit. Nicht also die Vernunft, sondern nur die einzelne Intelligenz kann läugnen, daß ein Erkenntniß Gottes möglich sey, denn die Vernunft ist das Erkennen Gottes selbst; jenes Läugnen wird daher zugleich ein Verläugnen der Vernunft.

Als Hauptgrund aber dieses Leugnens wird die Unmöglichkeit genannt, daß der Geist begreife, was höher ist, als er selber, indem ja der Begreifende nothwendig über dem

zubegreifenden oder Begriffenen sey, und also, was höher, als er, ein Unbegreifliches seyn müsse, welches wohl geglaubt, aber nicht gewußt und nicht erkannt werden könne. Soll inzwischen dieser Grund entscheiden, so ist vorerst zu beweisen, daß der Begriff von Gott in dem beschränkten Geiste nicht der Begriff Gottes selbst seyn könne, sondern, wenn ein solcher in ihm sey, er ein Begriff des Geistes, und ein leerer Gedanke seyn müsse. Soll dieses aus dem Erkenntniß der Schranken und der Beschränktheit des Geistes bewiesen werden? Durch den Begriff Gottes ist er über sich selbst, also über diese Schranken erhoben! aus dem Satze, daß es keine angeborne Ideen und Begriffe gebe? Der Begriff von Gott, als Begriff Gottes in dem Geiste, ist kein angeborner, er ist der ewige Begriff, die Substanz und das Wesen des Geistes selber; oder: ist nicht die Vernunft, sie, das Erkennen Gottes und dessen ewige Offenbarung, das Wesen des Geistes? Soll endlich der geforderte Beweis aus dem Begriff von Gott selbst geführt werden; nun so wird entweder, daß dieser Begriff wirklich und ein werkthätiger sey, angenommen, und hieraus gefolgert, daß er nicht seyn könne, — aus seiner Wirklichkeit wird seine Unmöglichkeit abgeleitet, welches absurd und im Ernst nie versucht worden ist, — oder es wird derselbe für einen leeren Gedanken, für eine sogenannte Vernunftidee von bloß regulativem Gebrauche erklärt, und aus ihm, als einem solchen das Erkenntniß seiner Inhaltslosigkeit deducirt; allein, auch abgesehen davon, daß hiermit das erst noch zu beweisende, als bereits bewiesen, vorausgesetzt wird, so können aus bloßen Gedanken immer nur wieder inhaltsleere Gedanken gefolgert, und aus regulativen Ideen kann nimmermehr ein Princip deducirt werden, das constitutiv ist, dergleichen doch das in dem Satze: ein Begriff oder Erkenntniß von Gott ist unmöglich, ausgesprochene seyn soll und seyn müßte. Soll aber daraus, daß und wie die Vernunft selbst diesen Begriff in ihrem Schooße erzeuge, seine bloße Subjectivität und das Nichtseyn seiner Realität dargethan werden, so wäre

voraus zu beweisen, daß das reine Product der Vernunft, nähmlich die Idee der absoluten Totalität, als Einheit der absoluten Substantialität und Causalität, der Begriff oder die Idee von Gott selbst, und nicht die bloße abstracte Form dieses Begriffs sey. Und woraus kann das bewiesen werden? daraus doch nimmermehr, daß man diese Idee mit dem Ausdruck Gott bezeichnet, denn diese Bezeichnung ist willkührlich, und hat nicht einmal in der Sprache einen haltbaren Grund; auch erkennt das forschende Subject in dem Produciren jener Idee bloß die Form der Vernunft, ihr Wesen und ihre Fülle wird von ihm verkannt, indem es das Produciren der Idee und das durch sie geregelte Denken für die reine Vernunft selbst nimmt und ausgibt.

Es lehret vielmehr das Erkennen in der Wissenschaft, folglich das Wahre und Heilige in ihr, daß ihre Bedingung das Wissen sey, welches, indem sie entstehet, das nicht entstandene, nicht gewordene, und indem sie sich bestätiget, der ewige Begriff von der Wahrheit und Heiligkeit selbst ist. Wie dieses Wissen in dem beschränkten Geiste durch Gott, und wie es, als Vernunft, das Wesen des Geistes ist, ohne daß er aufhört, endliche Intelligenz zu seyn, und Gott, oder die ewige Intelligenz wird; eben so vermag dasselbe durch die endliche Intelligenz in dem einzelnen Menschen, als sein Wesen, als Vernunft in ihm, zu seyn, ohne doch ein ihm eigenthümliches Wissen, oder eine Vernunft, die er habe, die eine seiner Eigenschaften wäre, seyn zu müssen. Das Erkenntniß des Menschen von Gott ist nicht sein, sondern Gottes, als dessen ewige Offenbarung in dem endlichen Geiste. Wird das Verhältniß, worin dies Erkenntniß, als Element der Wissenschaft, zu dem der Wissenschaft bedürftigen Geiste steht, begriffen, so ist hiermit das Princip des Entstehens derselben begriffen und erkannt. Jenes Erkenntniß nähmlich, indem es das Element der Wahrheit und Heiligkeit im beschränkten Geiste ist, ist zugleich Element der Wissenschaft, die er — und worin er sich selber — sucht. Nun kann es seyn, daß a) das, was höher,

als er selber, in ihm begriffen sey, ohne zugleich von ihm begriffen zu werden; es ist möglich, daß er Gott erkenne, ihn symbolisch, auf die mannigfaltigste Weise und unter der verschiedenartigsten Form, sich vorstellend, ohne doch dieses Erkennen oder Wissen als Princip des Entstehens der Wissenschaft zu begreifen und anzuerkennen, so daß dieselbe nicht im Wissen, worin sie gleichwohl wirklich begründet ist, sondern vielmehr in der Anspruchlosigkeit des Glaubens und in der kindlichen Einfalt derer, die, als einzelne Organe des nach Vollendung seiner selbst strebenden Geistes, die Wissenschaft zu vollbringen suchen, begründet zu seyn scheint. Eben so möglich aber ist es b), daß die einzelne Intelligenz, in der Einheit einer Person, oder in der Mehrheit eines Volks und in der Gesammtheit eines Zeitalters, sich dem Erkenntniß Gottes, wie das Auge dem Lichte, welches Element in und außer ihm ist, verschließe, und sich von ihm ausschließe, ohne doch das Streben nach dem Wissen, und den Versuch einer Wissenschaft aufzugeben, so daß diese die, von der einzelnen Intelligenz unbegriffene oder begriffene Beschränktheit des Geistes, deren Begriff oder Gefühl selber des Princips der Wahrheit bedarf, zu ihrem Princip haben und darin ihren Anfang nehmen soll. Und so kann es endlich auch seyn, daß c) von der einzelnen Intelligenz das Verhältniß, worin das Erkenntniß Gottes zu dem menschlichen Geiste steht, begriffen und somit das Princip des Entstehens der Wissenschaft erkannt und anerkannt werde, ohne daß mit diesem Erkennen und Anerkennen die Wissenschaft erst entstehen müsse oder zu entstehen bedürfe, indem sie vielmehr mittelst desselben, als in dem Erkenntniß Gottes selbst, ihrem und dem Princip des Geistes, entstanden, nur in ihr ursprüngliches Recht wieder eingesetzt, und in ihrer angestammten Wahrheit und Würde wieder hergestellt wird.

In der Geschichte der Wissenschaft sind, was das Verhältniß der Wissenschaft und der einzelnen in ihr entstehenden Disciplinen zum Princip ihres Entstehens betrifft, durch diese

indem die Intelligenz, sich selbst täuschend, nur etwas anders zu thun vorgiebt, als sie wirklich treibt oder thut. Dem Glauben wird entsagt, und an seine Stelle kommt nicht das Wissen selbst, sondern ein Denken der Intelligenz, welches als ihr sich selbst Denken, oder als ihr sich selbst — und ein in ihr — Vernehmen, als Vernunft, von ihr für das Wissen gehalten wird, und allenfalls ein Glauben dessen, was gar nicht vernommen werden kann, zum Resultat haben soll. In der Geschichte wird daher, was gewesen, als das Wissenswürdigste, weil es einst vernommen worden, angesehen, und der Grund dieses Wissens, weil es selbst ein Vernehmen ist, wird lediglich wieder in einem Gewesenen gesucht, obwohl, was gewesen, das Wesenlose selber ist, und nur das Unverweßliche, welches der Mythos andeutet, Gegenstand des historischen, wie alles Wissens seyn kann. Dabey wird jedoch gefühlt, daß durch ein Wahrnehmen und Wiedervernehmen dessen, was da gewesen, der Geist sich nicht in der Wissenschaft, und diese selbst nicht vollbringe; da indessen die Intelligenz, so stark dies Gefühl der Nichtbefriedigung durch eine solche Geschichte seyn mag, gleich wohl zum Mythos nicht zurückkehren kann, auch ihr Princip der Reflexion nicht verläßt, so nimmt sie, um auf irgend eine Weise die gefühlte Leere auszufüllen, zum Pragmatismus ihre Zuflucht; die Geschichte, welche fortan nicht mythisch seyn kann, wird pragmatisch bearbeitet, und der Pragmatismus, in scharfsinnigen und witzigen Reflexionen über die Absichten und Zwecke derer, die in der Welt Großes und Kleines bewirkt, und über die Gründe, aus denen sie gehandelt haben, desgleichen in Characterschilderungen, so wie in Nutzanwendungen für diejenigen, welche künftig handeln werden, wird für den Triumph der Geschichtsbearbeitung gehalten. In der Physik wird gleicherweise nur, was wahrgenommen, und mittelst des Experiments vernommen werden kann, das sinnlich Gegenwärtige und Veränderliche, zum Hauptgegenstand der Untersuchung gemacht, höchstens um mit Hülfe der Mathematik, deren

realer Werth eben in solcher Hülfleistung bestehen soll, die Gesetze der Veränderungen des Vernommenen und Wahrnehmbaren zu erkennen, jedoch auch diese Gesetze nicht ihrer selbst wegen, sondern, damit aus ihnen das Veränderliche und dessen Veränderungen erklärt werden mögten. Und so wähnet die Reflexion mit der Naturwissenschaft es aufs Reine, und sie der Vollendung näher zu bringen, wenn sie einerseits alles Unerklärbare und Mystische aus ihr entfernt halte, und sie, wo möglich zu einer vollständigen Naturbeschreibung mache, andererseits aber das Vernünftige und Wesentliche in der Natur selbst, um deßwillen allein der Geist eine Wissenschaft von ihr sucht, mittelst einer teleologischen Beurtheilung desselben begreife, in welcher Beurtheilung jedoch, anstatt der Naturweisheit und der wahren Weisheit Gottes in der Natur, immer nur die vermeintliche Weisheit der reflectirenden Intelligenz selbst erscheint.

Auch der Philosophie, wie ihrer die bloße Reflexion sich bemächtigt, wird zuvörderst ihr mystisches Gewand ausgezogen, welches allerdings insbesondere der Bestimmung dieser Wissenschaft, in welcher der Geist, wie das Seyn und Denken in deren Princip und Wesen, eben so den Grund alles symbolischen Erkennens und aller Symbolik zu begreifen strebt, desgleichen ihrer Fortbildung sehr angemessen seyn würde, wofern nur dieselbe, ihrer symbolischen Darstellungsart beraubt, nicht zugleich des Princips dieser Darstellungsweise verlustig gienge, und nicht aus ihrem Elemente der Wahrheit und Heiligkeit, oder des Wissens, in ein anderes versetzt würde, worin sie nicht bestehen kann, weil sie in ihm nicht zu entstehen vermag. Dies andere Element aber ist entweder das des bloßen Denkens und der sogenannten formalen oder logischen Wahrheit, woraus der Intellectualismus, oder das des bloßen Wahrnehmens, und eines vom Denken unabhängigen Seyns, welches als das positiv Entgegengesetzte des Denkens gedacht wird, woraus der Empirismus und Materialismus, oder endlich das der, als denkend seyenden, und als seyend

denkenden, jedoch endlichen Intelligenz, woraus der Kriticismus entspringt. Von der Reflexion, die jedes andere philosophische System, weil sie dasselbe nur aus ihrem Standpuncte auffaßt und beurtheilt, als mißlungen betrachten muß, wird dieser Kriticismus für das Eine gehalten, welches der Wissenschaft Noth sey, und in und mit ihm hofft sie dieselbe vollenden zu können. Allein da er nicht in dem Princip der Wahrheit, welches entweder der Glaube an Gott, oder der Begriff von der Gottheit ist, sondern in der Ichheit als solcher, oder, wie der Ausdruck ist, in der transcendentalen Apperception des Selbstbewußtseyns anhebt, welche, als das sich selbst Erkennen, selber des Princips ihrer Erkenntniß, oder, was das nähmliche, des Princips ihrer selbst, als der Wahrheit bedarf; so kann die Wissenschaft, nicht im Wahren anhebend, sich auch nicht als Wahrheit, d. i. als Wissenschaft bewähren und vollenden, und so bleibt es, unbeschadet aller der rühmlichen Entdeckungen, die der Kriticismus in der Sphäre der Vernunft gemacht hat und macht, mit ihm immer nur bey dem Versuche, die Wissenschaft zu beginnen, und wenigstens in ihrem practischen Theile den Ernst der ewigen Wahrheit und Heiligkeit, der in ihrem Princip nicht ist, zu behaupten, ohne daß es je auch nur zum Anfang der Wissenschaft selbst kömmt oder kommen kann.

Besonders günstig aber scheint die Periode der Reflexion dem Entstehen der Theologie zu seyn, indem in ihr die ersten Versuche dieser Wissenschaft gemacht werden. Der Mysticismus in der Religion und Religionslehre (letztere auch wohl, jedoch unrichtig, als mystische T h e o l o g i e bezeichnet) wird für ein Gebrechen derselben, für einen Flecken an ihr gehalten; sie soll, wenigstens in dem Erkenntniß von ihr, von ihrem Ursprung, Wesen und Zweck, sich ohne alle Symbole, ohne alle symbolische Begriffe darstellen; der Grund dieser Symbole und alles Anthropomorphismus in der Religion soll begriffen, und sie selbst soll erkannt werden, wie sie ist an und für sich selber. Sie aber besteht als ein Glauben,

und als ein Handeln aus und im Glauben; der Grund dieses Glaubens soll aufgezeigt, und alle Glaubens- und Sittenlehren sollen aus ihrem Grunde in einer Theorie, Dogmatik und Ethik genannt, als wahr bewiesen, aus ihm entwickelt und ausgeführt werden. Die Reflexion nun, ein Denken über die Religion, und ein Nachdenken über ihre Lehren, sucht den Grund des Glaubens, somit des Wesens und Inhalts der Religion und sie selber entweder in einer Schrift, worin der Glaube selbst, und was mit ihm in Verbindung ist, ausgesprochen worden, oder unmittelbar im Denken, in der sogenannten Vernunft, oder in beyden zugleich. Indem sie sodann durch Kritik die Authenticität und Integrität der ersten, ingleichen die Theopneustie ihrer Verfasser ausgefunden, und anfangs ohne Kritik die Auctorit.. der andern angenommen, dann endlich durch Kritik die Gränzen derselben erkannt zu haben scheinet; versucht sie es, mittelst Interpretation der Schrift nach hermeneutischen Regeln aus derselben, oder mittelst sogenannter Deductionen und Vernunftbeweise aus der Vernunft, wie die Religion selbst und ihre Lehren, eben so deren Wahrheit und Heiligkeit abzuleiten, und jene in diesen zu erkennen, und als wahr und heilig anzuerkennen. Es entsteht durch solche Versuche eine Schriftgelehrsamkeit einerseits, und andrerseits eine sogenannte philosophische Religionslehre, natürliche Theologie, Vernunftwissenschaft von der Religion, oder wie man es sonst nennen mag, kurz alles andere, nur nicht (welche Benennung sogar für widersinnig gehalten wird) die Gottesgelehrsamkeit oder die Theologie als solche, auf die es gleichwohl abgesehen, und die eigentlich die Aufgabe war. Indessen werden doch die Bearbeiter und Lehrer der auf solche Weise entstehenden Doctrin, und der ihr verwandten Disciplinen, Theologen genannt, und unter diesen unterscheidet die Reflexion selbst die biblischen von den philosophischen Theologen und von beyden diejenigen, die beydes sind oder zu seyn scheinen; welche Unterscheidung sich denn auch bewährt, indem in der Regel die philosophischen von

den biblischen Theologen belächelt, diese von jenen bemitleidet, und, die beydes sind, sowohl belächelt als bemitleidet werden, jener Unterschied also durch die Bearbeiter wenigstens der ersten und zweyten Art selbst anerkannt wird. Die Frucht der Arbeit selbst ist hier eine biblische, dort eine scholastische Theologie, und dann auch wohl eine biblische, welche zugleich scholastisch, oder umgekehrt eine scholastische, welche zugleich biblische Theologie seyn soll, indem die Bearbeiter und Pfleger derselben immerfort Bibel und Vernunft als zwey von einander unabhängige Principien einer und der nähmlichen ewigen Wahrheit denken und behandeln. Gerade die Wissenschaft also, die, wenn sie ist, ganz im theologischen Elemente seyn muß, entbehrt seiner, und erstirbt schon in ihrem Keime, weil der Grund, in welchem dieser eingesenkt wird, entweder der, stets von neuem durch Kritik, durch Erklärung und Aufklärung unterwühlte Boden einer Schrift, oder der dürre Sandboden eines in sich reflectirten, leeren Denkens ist. Wen kann es eben darum Wunder nehmen, daß eine Lehre, welche für Theologie (für Dogmatik und Ethik) gehalten und ausgegeben wird, so groß die Bemühungen der Schriftforscher, der Schriftgelehrten und Vernunftkünstler um dieselbe seyn mögen, doch nicht zu Ehren kommen, sich nicht in der Würde der Wissenschaft darstellen, und weder gegen die Frivolität des Unglaubens, noch gegen die Einfalt des Glaubens im besten Wissen und Gewissen, behaupten kann? Sie sinkt nothwendig bereits während sie entsteht, in Verfall, und die Kunst derer, die den Mangel des Wissenschaftlichen in ihr fühlen, ohne den Grund dieses Mangels zu begreifen, vermag es nicht, ihr, die kein Leben in sich selbst hat, dadurch Leben und Bestand zu geben, daß sie ihr die Richtung auf das Leben gibt, und sie als populäre Theologie für den gemeinen Menschenverstand, und als practische Theologie für das Herz bearbeitet.

Wenn aber dies das unvermeidliche Schicksal der Hauptwissenschaft unter der Herrschaft des bloß reflectirenden Ver=

standes ist, kann das der, in ihrer Sphäre mitbegriffenen, besondern Disciplinen unter eben derselben ein anderes seyn? Die Religion und ihre Lehren, die Bekenner derselben und die, aus diesen bestehenden, Gemeinden haben eine Geschichte. Die Religionslehren sind Dogmen, die zur Einheit verbundenen Gemeinden die Kirche. Als Theile der Theologie werden Kirchen- und Dogmen-Geschichte begriffen und bearbeitet; allein die bloße Reflexion begreift diese Dogmen bloß als Meynungen der Menschen, und ihre Veranlassung als eine in der Zeit entstandene, und durch schriftliche und mündliche Tradition fortgepflanzte Lehre, diese Lehre also höchstens als Wahrheit, vor deren zeitlichem Daseyn eine Zeit vorausging, in welcher sie nicht war, und eben so ist ihr die Einheit der Gemeinden oder die Kirche eine bloß gedachte oder eine Idee, welche die Menschen sich selber gemacht, und in der Wirklichkeit auszuführen, vom Anbeginn der Religion besonders in der Gestalt, die sie als christliche Religion hat, aber immer vergebens, versucht haben. Daß eine Geschichte der Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit mit einer nur zeitlich entstandenen und nur zeitlich mitgetheilten Lehre, und mit der Gesellschaft ihrer Bekenner ereignet haben, keine Wissenschaft sey, indem ihr das Princip der Wahrheit, welche ewig und der Grund der Historie ist, folglich nicht durch sie begründet seyn kann, fehlet, begreift die Reflexion um so weniger, da sie an der historischen Wahrheit das Höchste, und an ihr das Princip aller Wahrheit in diesem Gebiete zu haben vermeynt. Begebenheiten so vorstellen oder denken, wie sie sich zugetragen haben, heißt: sie wissen und mit diesem Wissen im Besitz der geschichtlichen Wahrheit seyn; aber ein solches Wissen ist gleichwohl nur die negative Bedingung der Geschichte, als Wissenschaft. Die Darstellung dessen, was so vorgestellt wird, wie es geschehen, ist noch nicht die Historie selbst. Dies entgehet der Reflexion, wie in Absicht aller andern, so auch hier in Ansehung der Dogmen- und Kirchengeschichte, nicht, sie sucht daher auch die andere Bedin-

gung, die positive, auf, und versäumt nicht in der Darstellung des Geschehenen, damit sie Historie sey, dieser Bedingung gemäß zu verfahren; unfähig jedoch, sich von sich selbst los zu machen, sucht sie dieselbe in sich, einem auf sich selbst reflectirten Denken, und meynet, sie im Pragmatismus gefunden zu haben, als sey die pragmatisch bearbeitete erst die rechte Geschichte, und der Pragmatismus das Wesentliche und zugleich die Zierde insbesondere einer Kirchen- und Dogmen-Historie. Aber durch denselben kommen zu den geschichtlichen Wahrheiten einerseits nur psychologische Wahrscheinlichkeiten, die Erziehung und Bildung, die Bestimmungsgründe An- und Absichten der einst lehrenden und handelnden Personen, wie diese isolirt standen, oder in Schulen, Secten, Concilien u. dgl. vereinigt waren, betreffend, andrerseits bloß moralische Beziehungen auf das Leben und Verhalten der Menschen hinzu, in Ansehung nähmlich ihrer Glaubensmeynungen, ihrer Vorurtheile, ihrer Anhänglichkeit an eine sogenannte Kirche, an deren Satzungen, Statute, Gebräuche u. s. w.; und dadurch, daß jene und diese zum geschichtlich Wahren hinzukommen, kann eben so wenig der Mangel des theologischen Elements, worin die Kirchen- und Dogmengeschichte ihr Princip hat, ersetzt, als das Bedürfniß befriedigt werden, besonders in derjenigen Geschichte Gott zu erkennen, die eine Darstellung dessen ist, was durch der Menschen Freyheit sich an in und mit seiner Lehre und seiner Kirche ereignet und durch sie begeben hat. Daher geschieht es, daß, je größer die Religiosität eines Menschen ist, desto fühlbarer für ihn jener Mangel und dies Bedürfniß wird, und er eine Geschichtsbearbeitung und Geschichte dieser Art um so tiefer verachtet, je mehr in ihr, übrigens bey aller historischen Treue, die Eitelkeit des bloß historischen Wissens und die Selbstgefälligkeit des Raisonnements und der Weltklugheit vorherrscht. Kein Wunder also, wenn ein solcher, was von ihm in dem gerühmten Pragmatismus der Historie vermißt wird, im Mysticismus der Religion sucht, und, um nicht des

Elements der historischen Wahrheit verlustig zu gehen, diesen auf die Historie selbst überträgt. Mag an sich das Mystische in einer Geschichtsbearbeitung von noch geringerm Werthe seyn und noch weniger bedeuten, als das Mythische, das, wenn einmal die Periode der bloß sinnigen Betrachtung vorüber ist, nur noch in der Geschichtserzählung aus dieser Periode für den Geist eine Bedeutung haben kann, die er in einer, auf Religion und Kunst sich beziehenden, Mythologie vollendet; so ist doch jenes unendlich mehr werth als das Pragmatische in der Geschichte selbst, denn mit jenem behauptet sie sich wenigstens in ihrer Unbefangenheit und Absichtslosigkeit; mit diesem aber erhält sie theils das Geschäft, die innern und äußeren Ursachen der besondern Sinnes- Denk- und Handlungsart der geschichtlichen Personen aufzuspüren, und da der Grund der freyen Handlungen in der Geschichte unerreichbar ist, diese als nicht freye, als durch äußere und innere Ursachen determinirte darzustellen, somit einen oberflächlichen Determinismus zu lehren, welcher dem Fatalismus in einer mythisch ausgeführten Historie bey weitem nachsteht, theils erhält sie mit eben demselben den Zweck, bloß und allein eine Lehrerin der Menschen zu seyn, sie warnend vor Thorheiten, dergleichen andere begangen haben, und ihnen, wenn sie kann, die Mittel zeigend, wie sie klüger als die Vorwelt zu Werk gehen mögen. Weder durch dies Geschäft aber noch durch solchen Zweck wird der menschliche Geist, der auch in der Geschichte sich selbst sucht, indem er in ihr die Art und die Stufen seiner Entwickelung zu begreifen strebt, auf irgend eine Weise befriedigt.

Indem endlich in der Periode der Speculation das Element der Wissenschaft begriffen und anerkannt wird, ist die Beschäftigung des Geistes mit ihr weder das freye Spiel der Contemplation, noch die im Besondern fruchtbare, für die Wissenschaft selbst fruchtlose Mühseligkeit der Reflexion, sondern eine, mit dem Ernst der Nothwendigkeit und mit der Freudigkeit der Freyheit unternommene, und durch sich selbst befrie-

digende Arbeit. Schon dadurch, daß das scientifische Wissen sich als speculatives ankündigt, wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht anmaße, das Wissen als solches, welches, indem es das Denken ist, selbst als das Wesen, und als Princip des Wesens besteht, zu seyn, daß es vielmehr in diesem das Element seiner, und sich in diesem Element anerkenne, und also verkannt werde, wenn es, wie von der Reflexion geschieht, für ein Denken gehalten wird, welches sich selber täusche, indem es sich selbst für das Seyn und für das Princip sowohl des Seyns, als der Einheit seiner mit ihm halte und ausgebe. Das speculative Wissen ist gleicherweise, wie das bloße und leere Denken, ein reflectirtes Denken, aber nicht, wie dieses oder die reine Reflexion, ein in sich, als Princip, sondern ein in das Princip seiner selbst in das Wissen, welches als Princip alles Wissens begriffen wird, reflectirtes Denken. Der Vorwurf also, daß, wie man sagt, der speculative Kopf alles aus sich heraus zu spinnen strebe, daß er eine Naturwissenschaft, eine Geschichte u. dgl unabhängig von der Erfahrung, a priori zu Stande bringen, folglich die Natur, die Begebenheiten u. s. w., um die Wissenschaft von ihnen zu haben, selber erschaffen wolle, trifft nicht ihn, sondern den Phantasten, wenn er ein speculativer Kopf zu seyn vermeynt, und fällt übrigens auf diejenigen zurück, die unter Speculation nichts anders, als einen dergleichen Wahnsinn zu denken vermögen. Eher kann man dem, der immer nur darauf ausgeht, für die Wissenschaft Erfahrungen zu machen und zu sammeln, und sie durch Reflexion über sie zur Wissenschaft zu verarbeiten, Schuld geben, daß sein Unternehmen von jener Art sey, und er dasselbe nur nicht in der Abentheuerlichkeit, die darin ist, begreife; denn er überredet sich blos und andere mit, die seines gleichen sind, als nehme er alles, was erfahren wird, so rein auf, wie es ihm durch Erfahrung gegeben ist, während er in der That nicht von allem, wie es gegeben, sondern wie es von ihm vorgestellt worden, in sich aufnimmt, seine Vorstellungen von den

Dingen überall auf die Dinge übertragend, und sie in seinen Reflexionen über sie zu den Dingen selbst machend. Die Reflexion also mit ihren Wahrnehmungen und Erfahrungen, die sich Vernunft nennt, obwohl sie nur sich und was in ihr ist, zu vernehmen vermag, nicht aber die Speculation, die das Element, worin sie ist, vernimmt, und sich in diesem Element, der Erkenntniß Gottes, begreift, trachtet eine erschaffende Macht zu seyn, und eine Natur, eine Geschichte, einen Gott sogar zu haben, die sie sich selber gemacht hat.

Wie die Religion an Gott glaubt, den sie als den Schöpfer der Natur anerkennt, so erkennt die Speculation Gott in der Natur, indem sie das Daseyn der Natur, und die unendlich mannigfaltigen Formen dieses Daseyns, Gestirne, Pflanzen, Thiere u. s. w. nimmt, wie sie sich ihr geben, und ihr die Natur selbst eine Manifestation Gottes ist, ohne daß sie dieselbe mit Gott verwechselt, ohne daß sie ihn für die Natur, oder diese für Gott hält. Sie bedarf es nicht, damit sie dieses Erkenntniß habe, erst Zwecke und Beziehungen auf die Natur zu übertragen, und dieselbe, wie die Reflexion thut, teleologisch anzusehen und zu beurtheilen; denn das Princip aller ihrer Naturkenntniß ist ihr Erkenntniß von Gott; in diesem, einem nicht physicalischen, nicht logischen, nicht teleologischen, sondern theologischen Element vollendet sie sich als Naturwissenschaft. Wie ferner die Religion an eine göttliche Leitung und Regierung aller menschlichen Angelegenheiten glaubt, so erkennt die Speculation in der Geschichte Gott, nicht als Fatum, nicht als physische Nothwendigkeit, sondern als ewige Vorsehung, indem sie das Vergangene und Vergängliche, alles, was gewesen ist und gewesen seyn wird, in seiner Wesenlosigkeit, und durch das Wesenlose hindurch das Wesen und dessen Unwandelbarkeit anerkennt, und es nicht bedarf, damit ihr Denken dessen, was geschehen ist, ein historisches Wissen sey, dem Gewesenen Zweck zu leihen, wie sie die Reflexion entwirft, oder aus dem Gewesenen Hoffnungen zu nähren, wie sie der im Wesenlosen befangene

Mensch hegt. Treu stellt sie dar, was, wie und wodurch e
geschehen ist, ohne ihr Denken in die Darstellung mit einzu
mischen, und ohne dieser eine Beziehung zu geben auf das
was nicht sie selber ist, und was entweder nach dem Wahne de
bloßen Reflexion anders hätte seyn sollen und seyn können
oder was seyn wird, oder erwartet werden mögte; übera
leuchtet in solcher Darstellung das Element der Speculation
das Erkenntniß der göttlichen Vorsehung, ungesucht und un
erkünstelt hindurch, und indem das speculative Wissen Wissen
schaft von den Schicksalen der Menschen, der Völker un
Staaten wird, ist diese zugleich Wissenschaft von der Entwi
kelung des menschlichen Geistes aus seinem Princip; in ih
begreift er die Art und den Gang seiner Entwickelung, un
hierdurch bringt er sich seiner Vollendung näher.

Vor allem aber erkennt die Speculation Gott in dem
Begriffe von ihm, wie dieser Begriff durch ihn in den
menschlichen Geiste, als Vernunft das Wesen des Geistes
und Princip des Wissens, folglich der Wahrheit und Wissen
schaft selbst ist; und wie sie in der Natur Gott, und in de
Geschichte Gott erkennt, so erkennt sie in dem Begriffe von
Gott die Natur und den, von ihr verschiedenen, Geist, beyde
ihrem Wesen und Princip nach. Sie leitet weder aus der
Vernunft, a priori, theoretisch oder practisch, noch aus einer
Schrift, oder überhaupt aus einer positiven, zeitlich entstan
denen und zeitlich mitgetheilten Lehre, a posteriori, das Er
kenntniß Gottes, das Wissen um ihn, das Glauben an ihn,
ab, und betrachtet weder jene noch diese als den Grund oder
Quell eines solchen Wissens oder Glaubens; indem ja die
Vernunft nur wahr und die Schrift oder Lehre nur heilig
seyn kann, sofern beyde durch Gott, der allein die Wahrheit
und Heiligkeit ist, sind und folglich das Erkenntniß Gottes
beyde begründet. Begründet durch dasselbe ist die Vernunft,
als dieses Erkennen, das Wesen des Geistes und seine Wahr
heit, die Schrift aber, als heilige Urkunde dieser Erkenntniß,
das Mittel oder Organ, wodurch der menschliche Geist das

Erkenntniß Gottes, als ewige Offenbarung in ihm durch Gott, ausgesprochen hat. Unmittelbar in dem Begriffe von Gott wird der Grund des Glaubens an Gott, der Nothwendigkeit dieses Glaubens, und der Grund des Gesetzes für das Handeln in solchem Glauben, erkannt, kurz in dem Erkenntniß Gottes wird das Princip, das Wesen und der Zweck der Religion begriffen, und indem in jenem Erkenntniß oder Begriff, ihrem Elemente, die Wissenschaft, als Lehre von Gott und seinem Gesetz keimet und ihre Wurzel hat, ist es die Speculation allein, kraft deren sie sich in demselben, dem theologischen Elemente, als Theologie, als Dogmatik und Ethik, entfaltet, bildet und vollendet. Sie ist unmittelbar im Erkenntniß Gottes begründet, und kann folglich in ihrem Princip nicht erschüttert werden, denn sie bedarf, was ihren Grund betrifft, weder einer Kritik und Interpretation der Bibel, noch einer Kritik der Vernunft, indem vielmehr ihr Princip den alleinigen Grund enthält, warum ihr die Bibel heilig, einer Kritik und Erklärung würdig und diese eine heilige Kritik und Erklärung, desgleichen, warum ihr die Vernunft wahr, und der Gebrauch der Vernunft in der Erklärung der Schrift, wie überhaupt in den Lehren der Religion, ein heiliger und nothwendiger Gebrauch ist. Ihrem Princip nach also ist die Theologie weder biblische noch rationelle (scholastische, philosophische) sondern eben Theologie, als solche, aber in ihrer Ausführung und Vollendung ist sie biblisch und rationell zugleich, und kann sie jenes nicht ohne dieses, dieses nicht ohne jenes seyn. Auch hat sie ihren Zweck lediglich in sich selbst, doch gehört es mit zu ihrem Zweck, daß sie, als Wissenschaft, als das Wissen vom Grunde des Glaubens und vom Wesen der Religion, die Verkehrung des Glaubens in Aber- oder Unglauben, und die Verwandlung der Religion in Superstition verhindere, denn der Glaube, wo er ist, läßt die Möglichkeit des Nichtglaubens stehen; er also kann jeder Zeit in Unglauben oder Aberglauben übergehen, das Wissen hingegen, wo es ist, schließt die Möglichkeit des Nichtwissens auf immer aus.

Wie auf diese Weise biblische Kritik, Exegese und, was damit in Verbindung steht, Kenntniß des jüdischen, des urchristlichen Alterthums, so sind auch alle anderen, in der Sphäre der Theologie mitbegriffenen, Disciplinen durch die Theologie und deren Verhältniß zu ihrem Princip bedingt, und so werden sie, falls der Standpunct ihrer Bearbeiter der dieses Verhältnisses, d. h. der Standpunct des speculativen Wissens ist, auf eine, ihrem wissenschaftlichen Werthe und ihrer innern Würde gemäße Art behandelt. Die Dogmen werden nicht als menschliche Erfindungen in Sachen der Religion, oder als Meynungen über diese und jene Lehre der Religion begriffen, deren Entstehung, Entstehungsgründe, Umwandlung, Fortbildung u. s. w. die Geschichte nur aufzeigen dürfe, um sie, als sey dies Zweck einer Dogmengeschichte, in ihrer Nichtigkeit darzustellen, und mittelst dieser Darstellung die Menschen aufzuklären, sie von religiösen Vorurtheilen zu befreyen und vor dergleichen zu bewahren; vielmehr wird, was nur Meynung und Erfindung der Menschen ist, da es nicht erst durch jene Geschichte dafür anerkannt, und ob eine Lehre wahr oder falsch, nicht durch das, was sich mit ihr oder durch sie begeben hat, gewußt werden kann, als aller historischen Behandlung unwerth, gar nicht in eine Geschichte der Dogmen aufgenommen. Auch werden diese nicht als bloße Glaubenssätze, als die Formen und Ausdrücke eines Glaubens, dessen Grund wieder nur der Glaube an ein Geschehenes und an schriftliche oder mündliche Tradition sey, sondern als Lehren begriffen, die, ihrem Princip nach, in dem Erkenntniß von Gott enthalten, und Lehrsätze sind, so fern sie in ihrem Princip erkannt und gewußt werden, Glaubenssätze aber, sofern dies Erkenntniß oder Wissen mangelt. Die Geschichte der Dogmen also aus dem Standpuncte des speculativen Wissens ist eine treue Darstellung der Entstehung, Veränderung und Ausbildung der mannigfaltigen Formen, welche die unmittelbar im theologischen Element begründeten theologischen Erkenntnisse, als Glaubenslehren oder Dogmen ursprünglich erhielten und

gehabt haben. So wird auch die Kirche nicht als eine von den Menschen für ihre Absichten versuchte und diesen untergeordnete, sondern als eine in ihrem Beginn durch die Religion selbst für die Menschen sanctionirte Anstalt erkannt, und die Schicksale in und mit ihr werden, wie die der Staaten und wie die Veränderungen in der Natur, aus dem Standpuncte des Erkenntnisses der über alles Schicksal erhabenen, Wandel- und Wechsellosen Gottheit begriffen, und in der Geschichte der Kirche, die hiermit heilige Kirchenhistorie ist, dargestellt. Bevor es aber zu solcher Darstellung kommen, und insbesondere eine Geschichte der christlichen Kirche entstehen kann, muß der menschliche Geist die von ihm selbst gemachten Versuche einer Kirchengeschichte und ihr Mislungenseyn erkannt haben, um, sie aufgebend und von ihnen befreyet, in den Standpunct zu treten, in welchem gedachte Darstellung, die weder die nüchterne und leere, noch die erkünstelt mystische der Reflexion, sondern die klare und unbefangene Darstellung der Speculation ist, beginnt. Jene Versuche nun sind in der Geschichte der sogenannten Kirchenhistorie durch sich selbst scharf und deutlich genug bezeichnet. Der erste, von Eusebius zuerst gemacht, und fortgehend durch das vierte, fünfte und sechste christliche Jahrhundert, ist nicht sowohl der Versuch einer Geschichte der Kirche selbst, als vielmehr ihrer Lehrer, Secten und Partheyen, und der Bestrebungen fast einer jeden von diesen, das Uebergewicht und den Sieg über alle die andern zu erhalten, und sich selbst, als wäre nicht schon vor ihr die Kirche, Gottes Anstalt, vorhanden gewesen, und als müsse dieselbe erst jetzt mit ihr und durch sie entstehen, zur alleinigen Kirche zu erheben, und als solche zu behaupten. Der zweyte Versuch, größtentheils von Mönchen, von Vorstehern der Klöster, Aebten u. s. w. gemacht, und sich durch die folgenden Jahrhunderte bis zur Reformation hindurchziehend, hat, wie der erste, für die Bearbeitung der Kirchengeschichte einen entschiedenen Werth, obwohl er, wie der erste, als Versuch einer Kirchenhistorie mislungen, und seine Frucht nur die Kirchen-

chronik und Legende gewesen ist. Ein dritter Versuch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert war der zweyer Hauptpartheyen in der christlichen Kirche, von denen die eine den Protestantismus, die andere den Katholicismus aus Kirchengeschichtlichen Thatsachen zu rechtfertigen suchte, und die folglich beyde die Kirchengeschichte nicht selbst als Zweck, sondern nur als Mittel zu einem Zweck außer ihr bearbeiteten, indem beyde die Kirche in deren Wesen, Daseyn und dem Grunde ihres Daseyns verkannten. Ein vierter Versuch endlich ist der des achtzehnten Jahrhunderts. Zuvörderst ist derselbe auf eine unpartheyische Untersuchung, Prüfung, Sichtung und Sammlung der Thatsachen, welche die Materialien einer Kirchenhistorie sind, dann aber auch auf die Anordnung und Verarbeitung dieser Thatsachen zu einem Ganzen gestellt. Was aber diesem Ganzen fehlt, und warum, außerdem, daß das fortgesetzte und stets genauere Quellenstudium dieselben nothwendig macht, bisher immer neue Versuche einer Kirchenhistorie, mit der Voraussetzung, daß die vorigen ganz oder zum Theil mislungen sind, gemacht worden, und fortan gemacht werden, ist im Grunde der Begriff von dem, dessen Geschichte erzählt werden soll, der Begriff von der Kirche selbst, den der Geschichtsforscher und Geschichtserzähler bereits vor seinem Unternehmen haben muß, und der ihm folglich eben so wenig durch Geschichte und in ihr erst gegeben, als er von ihm durch bloße Reflexion gemacht werden kann; indem derselbe zwar geschichtliche Merkmale hat, wie der Begriff des Staats das Merkmal des Römischen in einer Geschichte des Römischen Staats, aber nicht selbst ein geschichtliches Datum, und eben so wenig ein bloßes Abstractum, dergleichen jeder leere Gedanke, ist. Das Ganze einer Geschichte hat seine wesentliche Einheit, die mehr ist als eine bloß chronologische und logische, in der Unwandelbarkeit des Begriffs vnn demjenigen, das, wie die Substanz, selber unwandelbar und unveränderlich, bloß Veränderungen an, in und durch sich erleidet, aber nie selbst eine bloße Veränderung ist, oder zu einer solchen

wird, dessen **Veränderungen** also in einer Geschichte nur darstellbar sind, **sofern es** selbst in seiner Unveränderlichkeit unwandelbar **begriffen ist.** Die Unwandelbarkeit aber des Begriffs hat **ihren Grund** in seiner Wahrheit; und seine Wahrheit ist **enthalten im** Princip der Wahrheit und Heiligkeit. Die **Kirche, deren** Geschichte erzählt wird, ist und beharret in allem **Wechsel der** Veränderungen und Begebenheiten an ihr und durch **sie, als eine** und dieselbe, und kann unwandelbar, wie sie **ist, nur in** jenem Princip begriffen werden; das Wissen **um sie also muß** ein speculatives Wissen, und nicht in ihrer **Geschichte, sondern** in der Dogmatik, sofern diese nicht den **bloßen Schein der** Wissenschaftlichkeit hat, sondern wirklich **Wissenschaft ist,** enthalten seyn. Besonders also durch das speculative **Erkenntniß** des Dogmas von der Kirche und durch die **Geschichte dieses** Dogmas stehen die Dogmatik und die **Dogmengeschichte mit** der Kirchenhistorie in der engsten Verbindung.

Der **Standpunct** jenes Wissens ist endlich auch der, woraus, **in Ansehung** ihrer Tüchtigkeit und der Heiligkeit ihres Zwecks, **alle öffentlichen** Erziehungsanstalten zur Aneignung und **Ausbildung** eines religiösen Characters begriffen, und die **theoretischen und** practischen Anweisungen für die Lehrer der **Religion, für** Priester und Geistliche, zur Verwaltung eines **heiligen Amts,** entworfen und ausgeführt werden. Die Speculation, **die** keineswegs Gelehrsamkeit, als ohne welche sie ein **leeres Denken** seyn würde, ausschließt, ist es also, wodurch **Gottesgelehrsamkeit** möglich gemacht, und zu derselben die **Schrift- und** historische Gelehrsamkeit, ingleichen alle Theorie des **Practischen,** Pastorallehre, Liturgik u. s. w. in das wahre **Verhältniß gesetzt** und in diesem Verhältniß anerkannt wird.

Wenn nun aber die Speculation, um sich von der **Reflexion desto** gewisser und desto weiter zu entfernen, zurück **tritt in die** Sphäre und auf den Standpunct der Contemplation, **wenn sie** in die Wissenschaft den Mythos und das Symbol **wieder einführt,** und ihr die Form des Mysticismus, die,

einmal abgestreift, nur wieder angekünstelt werden kann, von neuem zu geben sucht, so ist dies als eine vorübergehende Verirrung derselben zu betrachten, die theils daraus erfolgt, weil sie in den einzelnen Intelligenzen sich selbst noch nicht, wie sie ihrem Wesen nach ist, anerkannt hat, theils daraus, weil ihr Princip zugleich das der Religion ist, die ohne das Symbol und ohne mystisch zu seyn, nicht Religion seyn kann. Sie wird endlich den Mysticismus, besonders wo er selbst von einzelnen speculativen Geistern in Bildern, in Beziehungen auf Gefühle, in der Sprache u. s. w. nur affectirt wird, und ein Mystificiren ist, von dem speculativen Erkennen selbst aufs schärfste unterscheiden und ihn von sich thun; und der speculative Bearbeiter der Wissenschaften wird endlich wissen, daß er sich selber nur, indem er allein die Wahrheit gelten läßt und somit selbst geltend macht, in der Sphäre der Wahrheit, folglich als einzelnes Organ des nur sie, und sich in ihr, suchenden Geistes geltend machen könne, und daß das Umgekehrte, ein Sichgeltend machen, damit die Wahrheit gelte, (als wäre sie nicht allmächtig) nichts anders, als der Versuch einer ungeheuren Lüge sey.

Das theologische Elememt der Wissenschaften beweiset sich 2) als Grund ihrer Erhaltung, indem sie durch dasselbe, in ihm entstehend, einzig und allein Bestand haben. Wie nähmlich das stets der Erde zuströmende Sonnenlicht die Dauer alles Lebens und alles Lebendigen auf derselben begründet und bedingt, als Element des Lebens sich in dem Leben selber entfaltend und verbreitend, so durchdringt das Wissen, welches aus Gott und durch ihn ist, alle Wissenschaft und alle Theile der Wissenschaft, und ist auf gleiche Weise ihr erzeugendes und erhaltendes Princip. Der menschliche Geist, seinem Wesen nach in diesem Elemente der Wahrheit und Heiligkeit enthalten, und von demselben durchdrungen, kann dem Streben in der Wahrheit selbst zu seyn, und sich als Wahrheit zu vollenden, nicht entsagen, denn er kann sich selbst nicht aufgeben; der Grund dieses Strebens aber ist eben der Grund der Er-

haltung aller Erkenntniß und aller Wissenschaft. Wohl mag es seyn, das in einzeln Menschen und ganzen Völkern, darin ähnlich den Ephemeren, die mit dem verschwindenden Tageslicht selber vergehen, der Wissenstrieb, befriedigt durch das sinnlich Gegenwärtige und durch den Schein der Wissenschaft, erlösche, und daß, wenn durch sie, in denen das Element der Wahrheit nicht ist, und die in ihm nicht enthalten sind, die Wissenschaft erhalten werden sollte, diese gänzlich untergehen müßte; — der menschliche Geist selbst, zu dessen unaustilgbarem Character der Wissenstrieb, oder das Streben nach Wahrheit, welches durch keinen Schein derselben, durch keinerley Wahrscheinlichkeiten befriedigt wird, gehört, läßt sie nicht untergehen; und wenn das Interesse an ihr auch eine Zeitlang bloß durch die Reflexion des Menschen über die Vortheile, die sie ihm zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens und des Luxus gewährt, angefacht und erhalten wird, so erhebt sie der Geist, kraft jenes Elements, wieder aus solchem schmählichen Zustande, in welchem sie absterben würde, und erhält sie durch dies Element, durch das Salz, welches nie dumm wird, in ihrer angestammten Heiligkeit und Würde.

Allerdings steht die Wissenschaft mit dem Leben in Verein und im Bunde, denn der Geist, der sich in ihr zu vollbringen sucht, ist ein lebendiger Geist, und alle Lebensverhältnisse sind auch die seinigen; allein dieser Bund besteht nicht darin, daß sie dem Leben untergeordnet ist, und ihm dienen muß, sondern darin, daß sie selber lebt, und alle freyen Lebensäußerungen ihr Ausdruck sind. Die Subordination der Wissenschaft unter das Leben ist das gerade Gegentheil einer Vereinigung mit ihm, eine Trennung vom Leben.

Dies Getrenntseyn beyder von einander gibt sich besonders in solchen Zeiten zu erkennen, wo zwischen dem Geschäftsmann und dem Gelehrten nicht nur ein Unterschied gemacht, sondern auch dieser von jenem, als eine an sich unnütze Last des Staats, und jener von diesem, als ein solcher, der über

dem Leben, welches ihm selbst Zweck sey, den Zweck des Lebens verabsäume, betrachtet, vorzüglich aber, wo der Gelehrte und die Wissenschaft in den Dienst der sinnlichen Bedürfnisse, sie seyen die nothwendigen des Lebens oder die überflüssigen des Luxus, verwiesen, und der alleinige Werth der Wissenschaft in die Vortheile gesetzt wird, die sie ihrer Befriedigung gewährt. In solchen Zeiten scheint es daher, als sey vor allen die Wissenschaft, deren Element das aller übrigen ist, ihrem Untergang nahe, und wenig fehlt, daß sie, die Theologie, sogar von denjenigen Wissenschaften selbst, die den Vortheil des unmittelbaren und sichtbaren Gebrauchs für das Leben haben, dem Spott und der Verachtung öffentlich preis gegeben werde; indem ja dieselbe sich mit Gegenständen beschäftige, über die der Mensch wohl nie, oder wenn auch, doch ohne allen Nutzen für ihn zur Gewißheit gelange, übrigens aber die Bedürfnisse der Gläubigen durch ihre Seelsorger, ohne daß diese tiefsinniger und spitzfindiger Untersuchungen über die Gründe des Glaubens, und das Wesen der Religion dazu bedürften, auf andern Wegen und besser, wie man meynt, befriedigt werden könnten. Diese Meynung ist es denn auch, wodurch einzelne Bearbeiter jener Wissenschaft, gleichsam um solche andere Wege einzuschlagen, bewogen werden, mit Vermeidung aller Fragen, die auf die ersten und höchsten, also tiefsten Gründe der Wahrheit gestellt sind, alles in ihr und sie selber unmittelbar für das Leben brauchbar zu machen, und in ihren Forschungen uud Arbeiten diese Brauchbarkeit, als den alleinigen Zweck vor Augen zu haben, womit aber die Wissenschaft, indem sie solchermaßen popularisirt wird, immer tiefer in Verachtung sinken muß, denn so in das Leben übergehend, gehet sie nicht ein in dasselbe, sondern unter in ihm, und ihr Unvermögen zu leisten, was man durch sie zu leisten verspricht, kömmt an den Tag, und wird verlacht. Gleiches Schicksal theilt mit der Theologie, insbesondere die ihr zunächst verwandte Wissenschaft, die Philosophie, die man höchstens nur als ein Bildungs- und Uebungsmittel für den

Geist betrachtet, der durch die Beschäftigung mit ihr in Stand gesetzt werde, andere für das Leben nützlichere Wissenschaften desto leichter und kräftiger zu handhaben, und dadurch, jedoch nur wenn sie sich in den Gränzen einer geistigen Gymnastik halte, auch wohl für die Geschäfte im Leben selbst eine größere Gewandheit und Brauchbarkeit gewinne; wobey aber auch, zu bemerken nicht unterlassen wird, daß die Schullogik, auf welche, nach dieser ihrer Bestimmung, die ganze Philosophie eigentlich reducirt wird, nicht zu bewirken vermöge, was ohne sie ein gesunder Verstand bewirke, und daß an dem, welchem die Natur gesunde Urtheilskraft, Mutterwitz u. dgl. versagt habe, auch alle Schulweisheit verlohren sey; eine Bemerkung, gegen die mit Grund nichts einzuwenden ist.

Aber diese Zeiten gehen vorüber mit allen den Zeitgenossen, die die Wissenschaften nur in der Unterordnung unter das Leben zu denken und zu würdigen vermögen. Das Element, welches Princip ihrer Entstehung und Erhaltung ist, wirket indessen unbegriffen und unerkannt in der Tiefe des menschlichen Geistes fort, und mittelst seiner erwächst 3) unbemerkt und geräuschlos, gleich dem Wachsthum in der Natur, die Wissenschaft, und bringt sie der Geist und sich durch sie der Vollendung näher. Ihre Vollendung aber ist ihr inniger Verein mit dem Leben selber, und das Mittel dieses Vereins eine Erziehung des Menschen, deren Theorie, als Erziehungswissenschaft aus dem theologischen Elemente hervorgeht, und deren Praxis sie selber, als vollkommene Ausübung und Ausführung dieser Theorie, ist. Werden die Menschen einst in gleichem Maße für die Wissenschaft und das Leben erzogen, so ist der Bund zwischen Leben und Wissenschaft gestiftet, und in jedem Berufe und Wirkungskreise eines jeden ist aus seinem Leben die Unwissenheit, und aus seiner Wissenschaft und Lehre die Thaten: und Leblosigkeit verbannt, das Leben hat seine Wahrheit und die Wissenschaft ihre Heiligkeit wieder gewonnen. Die Erziehungslehre also, da sie als Theorie ohne die Praxis gar keinen Werth und gar keine

wissenschaftliche Bedeutung hat, ist die einzige Doctrin, die dem Leben dienet, dessen Verein mit der Wissenschaft sie befördert, und die, als Theorie die Bestimmung hat, unterzugehn im Leben, wenn die Wissenschaft in ihm aufgeht. Solche Bestimmung aber kann nur in dem Elemente dieser Doctrin begriffen und anerkannt werden, denn aus demselben geht die Gewißheit hervor, daß nicht der Mensch, sondern daß Gott durch ihn die Menschen erziehe; und nur kraft dieser Ueberzeugung kann das Geschäft des erziehenden Menschen ein zugleich wahres und heiliges Geschäft seyn. Auch kann endlich nur die Zuversicht, daß mittelst der Erziehung die Wissenschaft selbst leben, die begriffene Religion, Sitte, Tugend u. s. w. lebende Religion und Tugend seyn werden, den Muth der Bearbeiter der Wissenschaften aufrecht erhalten, und ihrem Eifer und Fleiß die Richtung geben, die den sonst unvermeidlichen Vorwurf einer bessern Nachwelt, worin der menschliche Geist eine höhere Stufe seiner Vollendung erstiegen hat, unmöglich macht, nähmlich den: alles haben sie gedacht und durchdacht, und alle ihre Gedanken haben sie, der eine die der anderen geprüft, beurtheilt und in neuen Gedanken berichtiget; aber alle ihre Gedanken leben nur in Büchern, und ihre Bücher sind todt, sie selbst haben das wahre Leben — und heilig zu leben verabsäumt. In sofern demnach die Wissenschaft noch nicht das Leben selber gewonnen und sich in ihm vollendet hat, ist selbst das speculative noch nicht das lebendige Wissen, und auch die Periode der Speculation für den menschlichen Geist eine solche, durch welche er, wie durch die beyden andern, hindurch muß, um, wie er es an sich ist, in jeder endlichen Intelligenz lebendiger Geist zu seyn. Wer übrigens mit der Geschichte der Wissenschaften, besonders mit der Geschichte der Theologie und Philosophie vertraut ist, wird von selbst jedes Moment finden, wo in ihrer Bearbeitung das theologische Element hervortrat, und ihr Entstehen und Gedeihen beförderte. Das gegenwärtige Zeitalter und die Richtung, welche in demselben der menschliche Geist genommen hat, scheint vorzüglich

das Anerkennen dieses Elements zu begünstigen; und wenn jetzt das Bedürfniß, die Wissenschaft zu bearbeiten, und was für sie versucht und gethan wird, zu beurtheilen und zu würdigen, einzig und allein ihrer selbst, d. h. der Wahrheit wegen, stärker als je gefühlt wird, so ist dieses als eine Wirkung des Impulses zu betrachten, den das Princip der Wahrheit und Heiligkeit allen denen gibt, die mit ihren Untersuchungen und Arbeiten nichts anders wollen und beabsichtigen, als die Wissenschaft selbst und deren Vollendung.

Jetziger Entscheidungspunct der practischen Theologie, wie auch der Pädagogik.

Seitdem die Moral von der Dogmatik getrennt worden, verlohr sich aus beyden mehr und mehr die Religion. Hiermit gingen beyde ihrer Auflösung entgegen. Da indessen die Religion ewig in dem Herzen der Menschheit lebt, so war sie es auch, welche das morsche Gebäude der systematischen Theologie, woran die theologische Zunft mühselig arbeitete, insgeheim noch erhielt, und wie durch ein Wunder; sie erweckte dabey immer Männer, die als eigentliche Theologen lehrten, und zwar auch solche, welche zu unterbauen, oder gar neu aufzubauen versuchten. Zwey solcher Männer ragen in der neueren Geschichte der Theologie hervor, und zwar gegen einander über stehend, aber um beynahe hundert Jahre nach einander jeder sein Zeitalter bezeichnend, ein protestantischer Theolog und ein kritischer Philosoph, Spener und Kant. Der erstere blühete mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, neben dem berühmten Thomas, der wie ein Genius dieses aufklärende und auflösende Zeitalter hereinführte. Er trat in das alte Heiligthum der Religion zurück, fühlte, erkannte, lehrte das Heil in dem Evangelium — die Neueren nannten es das practische Christenthum — er zeigte die Einheit der Frömmigkeit und Tugend in der Gottseligkeit, und wollte auf diesen reinen Pietismus auch das Studium der Theologie selbst gründen. Das waren Speners fromme Wünsche. Daß die Pietisterey aus seiner Schule hervorging, war nicht seine Schuld, denn es ist das Schicksal aller großen Männer,

daß ihre Enkelschüler das geistige Erbgut verderben, während ihr Geist sich stille in das Ganze verbreitend fortlebt. Dieser sein Geist ist aber auch in dem ganzen Gange der Theologie seit jener Zeit bemerkbar, nähmlich in der zunehmenden Feindschaft gegen die Scholastik und in dem eben so zunehmenden Eifer für das Practische. Auch die katholische Kirche erfreuete sich dieses Eifers, ihn mit den Protestanten theilend, da ihre Lehre und ihr Cultus nicht nur die guten Werke liebte, sondern auch gerne die Herzen mit Glaube, Liebe und Hoffnung erfüllte. So begann im Inneren von jener Zeit an eine evangelische Einigung; denn ein Fenelon, in welchem das Christenthum in so reiner und hoher Gestalt erschien, war nicht bloß Speners Zeitgenosse, sondern beyde waren Geistesbrüder; ihre Geister trafen in stillem, aber immer noch fortdauerndem Wirken freundlich zusammen. Und so suchte man überhaupt in der christlichen Kirche seitdem Vereinigung durch das practische Christenthum, und dahin strebte auch die Lehre der Gelehrten.

Wir erkennen hierin zwar den Geist Gottes, der in der christlichen Religion immer wieder neu sich offenbaret, aber wir sehen auch hierin seinen Kampf mit dem Weltgeist.

Dieser in einer Lichtgestalt erscheinend, hatte sein Wesen in der Verstandescultur. So erzeugte sich jener Zeitgeist, der sich in seinem brillantesten Glanze durch Französische Witzgeister (Esprits) aussprach, aber auch dem redlichen Forscher den Nahmen der Philosophie entweihte, und in jedes alte, in jedes heilige Gebäude ein auflösendes Princip hauchte, welches anfangs leuchtete, aber bald alles in Schutt und Nacht begrub.

Auch dagegen kämpften ächte Philosophen; aber zugleich mit dem Sturze des theologischen Lehrgebäudes gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts erschien ein Retter der Theologie, der sie durch die Philosophie zu erhalten versprach. Das war Kant. Als genialisch begann er ein neues und großes Werk, aber als ein Mann, in dem doch auch der Zeitgeist lebte, hatte er in seiner Kritik noch etwas von jenem auflö-

senden Princip. Er befreyete für seine Theologie die Stätte durch Wegräumung aller bisher noch zusammengehaltenen Trümmer, und aus seinem sittlich-religiösen Geiste stieg das neue Gebäude empor. Es war ein frommer Jubel, womit man dieses betrachtete; jener Philosoph hatte sich sogar gegen die Vergötterung zu verwahren, womit die Theologen ihn erhuben, denn man nannte ihn sogar laut einen zweyten Christus. Aber eben hierin erkennen wir das neue Aufleben der Religion in der Wissenschaft. Denn indem er die Moral zur strengsten Wissenschaft machen wollte, von dem Sittengesetze als dem Absoluten ausgehend, und somit durch die sogenannte practische Vernunft auf die Sittenlehre die Dogmatik zu gründen glaubte; so führte er wirklich zum Vernehmen der Stimme Gottes in dem Gewissen, er führte zum Göttlichen, zur Religion selbst zurück. Das war es, was wir ahndeten, als wir ihn hörten, und was die aus seiner Schule weiter hinaufgestiegenen Philosophen der neuesten Zeit vollkommener und schöpferischer darstellten. — So wurde dann seit 20 Jahren auch von Seiten der Philosophie die Tendenz der Theologie zum Practischen befestigt.

Was Spener auf das Gefühl gegründet hatte, bezog Kant auf den Begriff. In diesen beyden Seiten trat die Religion hervor, hier mittelbar, dort unmittelbar.

Speners Glaubensgeist wirkte hauptsächlich in den asketischen Schriften der Theologen, indem sich der seit Gellerts Zeiten verbesserte Geschmack damit verband. Im Zusammenwirken mit dem Geiste Fenelons, der die Gefühle der Liebe noch mehr in die Lehre ergoß, bildete sich nun eine mehr ästhetische Theologie, wie sie so kräftig in den Schriften Lavaters und so vielseitig in den asketischen Schriften der Neueren gewirkt hat und noch wirkt. Von jener Zeit her ist auch den alten Theologen, wie man sie noch hin und wieder auf den Kanzeln hört, nachdem sie mit christlicher Größe eine Zeit der Verachtung überstanden haben, noch eine gewisse Ehrwürdigkeit eigen, die auch dem absprechenden Neologen Achtung

einflößte. Die nachmalige Seichtigkeit wurde einigermaßen durch die practische Theologie aus der Kantischen Schule wieder in Gründlichkeit verwandelt, allein der Formalismus dieser Sittenlehre, alle Wärme des Herzens verbannend, errichtete doch kein bleibendes System. Die Schriften der practischen Theologie, welche aus dieser Schule kamen, waren glücklicher Weise inconsequent, denn sie wollten doch an das Herz reden.

Zwischen jenen beyden mächtigen Geistern gleichsam in der Mitte hielt sich indessen der größere Theil von den practischen Theologen, die sich noch vor Kant mitten unter den gelehrten Aufklärungen mit festem evangelischen Geiste bildeten. Oft bitter getadelt, als nicht kalt und nicht warm, weil sie nicht in die neue Schule eintraten, dann aber auch wieder eben darum hochgefeyert, weil sie die sogenannte Mittelstraße hielten, bewiesen sie vielmehr, daß sie nicht gleich der Menge im Zeitgeiste befangen waren, und sie trugen jenes ruhigere Streben in sich, das sich mit der Zeit fortbildet, und in gemäßigtem Tone beständig auf die Theologen der Zeit wohlthätig einwirkt. Für die predigenden Religionslehrer war dieses vornehmlich Zollikofer, für die studirenden war es Herder und insbesondere für die Moral und zugleich für die Kanzelberedsamkeit, blüht noch unter uns der protestantische Theologe Reinhard.

Indessen sehnte man sich überall nach strengwissenschaftlicher Begründung der gesammten practischen Theologie. Denn es war mehr ein dunkles Gefühl, wodurch sich dieses und jenes Princip und selbst die Abtheilung der practischen Theologie festhielt, als daß die Wahrheit, Vielfachheit und Einheit dieser Wissenschaft einleuchtend wäre gemacht worden. Das vollkommenste Werk, welches die ganze practische Theologie befaßt, ist das Werk von Niemeyer, das mit Klarheit und Popularität ausgestattet sich den größten Einfluß verschafft hat, welches die wiederholten Auflagen beweisen.

Daß auch die aus der Kantischen Schule hervorgehende

Befestigung des practischen Theils der Theologie nicht de: Bestand hatte, den man sich versprach, beweiset der tiefe un zugleich kritische Geist Schleiermachers, der jenen Felse so kräftig anstieß, daß man anfing ihn für bodenlos zu hal ten. Aber das alles geschah zum Triumphe der Religion Dieser Kritiker vollendete eigentlich, was Kant angefange hatte, obgleich im Gegensatze gegen ihn; denn er zeigte, da nicht die Moral der Religionslehre die Grundlage geben könne und mit einem frommen Sinne sprach er für die Selbststän digkeit der Religion. Und erkennen nicht überhaupt unser neuesten Philosophen es laut an, daß sie der Grund sey auch der Philosophie? Was vom Anfang der heiligen Lehre er kannt worden, und was zu allen Zeiten auch unter den Ver irrungen der Lehrsysteme sich kund gethan, daß die Religion das Erste sey, das erkenne dann nun auch practisch der Theo loge, und in dem practischen Theile seiner Lehre rede er das Wort der Religion mit Geist und Leben, sich verwahrend ge gen die Lüge, womit hierin der Weltgeist uns bedrohet.

Gleichwie sich überhaupt das Leben in seiner fortgehenden Bahn zur Reflexion entwickelt, so war auch erst lange die Er ziehung da, ehe man von ihr sprach. Aber seit der Wieder herstellung der Wissenschaften zeigt sich der Uebergang zu Betrachtung derselben und somit zur wissenschaftlichen Cultur d.i. zu einer Pädagogik. Durch das Schulwesen ging die alt bloß häusliche Sitte der Jugenderziehung in eine öffentlich über. Aber immer geschah es als Sitte, was hierin geschah d. h. in einem gewissermaßen noch bewußtlosen Leben ging das Erziehungsgeschäfte zu Hause und in der Schule seinen ge wohnten Gang. Da indessen hierin das Selbstbewußtseyn jetzt zur Reflexion erwachte, so regte sich der Geist des Nach denkens über diesen Gegenstand, und offenbarte seine frühere Regungen, durch Aenderung der Sitte. So kam denn auch in das Erziehungswesen die Mode. Hier vertrieb nun eine die andere, bald eine bessere, bald eine schlimmere, je nach dem der Zeitgeist einwirkte. Es gab Schulmeister, Lehrmeister,

Hofmeister; die Schulzucht der alten ehrlichen Präceptoren mußte der Artigkeit der höfischen Führer und Gouvernanten weichen, und es galt nichts höher, als der Modewechsel. Doch widersetzte sich dem mannigfaltigen Unwesen immer noch der alte fromme Sinn, der doch eigentlich das Kind zu Hause erzog; bis auch dieser nicht mehr in seiner Einfalt bestehen konnte, weil nun völlig mit der Aufklärung die Reflexion auf das Erziehungsgeschäfte eintrat und eine Umwandlung verkündete. Dieses zeigte sich an mehreren Puncten zugleich in den Ländern, die eine freyere Cultur genossen. Man sprach, man schrieb über Erziehung, man sammelte und verbreitete Grundsätze, und man machte hiernach größere und kleinere Anstalten. Zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges wirkte so der wahrhaft große aber schwärmerische Amos Comenius aus Mähren auf eine halbe Welt, denn in großen Ländern mußte er das Schulwesen organisiren, und zugleich gab er den Müttern ein Buch zur Bildung ihrer Kinder in die Hand. Funfzig Jahre hernach, am Ende des 17ten Jahrhunderts sprach der große Engländer Locke sanfte und durch den ganzen cultivirten Welttheil hindurchwirkende Worte der Erziehung; und von jetzt an wurde sie von allen Seiten öffentlich in Schriften und häuslichen Gesprächen behandelt.

Aber immer ging alles noch meist in dem Gange der Sitte, und der Reflexionsmoment war noch nicht ganz eingetreten. Dieser entschied sich erst völlig in J. J. Rousseau's Emile. Dieses Buch griff den ganzen bisherigen pädagogischen Schlendrian von Grund aus an, und — die Zeit war gekommen — die alte Sitte mußte den neuen Grundsätzen weichen; noch gab es einen kurzen Kampf, aber der neue Geist siegte, nähmlich der Geist, der die Erziehung von der Betrachtung der Regeln ausgehen läßt. Von dieser Zeit an, d. h. aus der Mitte des dritten Viertels im 18ten Jahrh. gibt es erst eigentlich eine Pädagogik.

Rousseau besaß die Größe des Mannes, durch welchen das ewig Wahre der Erziehung sich geltend machen konnte,

aber er trug doch vieles vom Geiste seiner Zeit in sich, und seine Grundsätze prägten sich durch den Gegensatz gegen die bisherige pädagogische Uncultur etwas einseitig aus. Er wollte zur Natur zurückführen, und dadurch allem Elend der Menschheit abhelfen, aber er hielt zu viel bey der gemeinen Natur. Völlig bezeichnend ist das Monument, das man ihm bildete, welches einen Führer vorstellt, der einen Knaben an einer Blumenkette hält, während dieser an einem Schlitten hämmert. Es ist bezeichnender, als es wohl seine blinden Verehrer meynten. Er zerbrach allerdings die Ketten, woran die Jugend im cultivirten Europa schmachtete; er foderte die Rechte der Kinder zurück, ihre Rechte auf das Haus, auf den Spielplatz, auf die Eltern, auf eine freundliche Leitung, und diese Rechte wurden alsobald in den gebildeteren Familien Frankreichs, Englands, mehrerer nordischen Länder, und vor allen Deutschlands wiedergegeben. Bald wurden nun unter uns die düstren lateinischen Schulstuben mehr verlassen, elegante Erzieher spielten zu Hause mit den Kindern, und lehrten sie von allem mit großer Weisheit schwatzen; Knabenspiele und Kräuterkunde wurden ein Hauptstudium der modernen Pädagogen; und es gehörte zum guten Tone à la Rousseau zu erziehen. Dieses verstand man aber so, daß man die Natur in ihrer Derbheit spielen ließ. Die Unbändigkeit, welche hierdurch entstehen mußte, wurde indessen durch die äußerliche Artigkeit, welche das Zeitalter mit sich brachte, so gemildert, daß sich beydes gewissermaßen neutralisirte zu einer allgemeinen Erschlaffung der Jugend, welches man bey der vornehmeren Classe am frühesten erfuhr.

Indessen entzündete das wirklich Große in Rousseaus neuer Lehre einen Geist von gleicher Denkart und Originalität, aber von weit mehr äußerlich wirkender, positiver Kraft. Dieses war Basedow. Er wollte den ganzen Menschen, und die ganze Nation ergreifen, den Unterricht vom frühesten an zur Methode erhebend und der Erziehung zueignend; so schuf er die Idee von Philanthropinen, und gewann die guten

Herzen seiner Zeit, besonders auch der Reichen und Großen, am meisten des edelherzigen Fürsten in Dessau, er gewann in jener friedlichen Zeit den allgemeinen Enthusiasmus. Sein Unternehmen zwar mislang, aber seine Idee bildete sich fort, und in Schnepfenthal lebt sie seit Jahrzehnden durch den patriarchalischen Salzmann in einer veränderten, aber auch vollendeteren Gestalt.

Auch wurde es seitdem Sitte und Ruhm, die Schulen zu verbessern, und überall blühten Erziehungsinstitute auf in dem milden neuen Geiste. Man unterschied die Erziehung zum Menschen als die frühere und wichtigere, von der zum Bürger, man schrieb und stritt darüber, so wie über das Ganze und alles Einzelne der Erziehung; man behauptete und verwarf die Behauptungen; man beobachtete, man erfand, man sammelte, man sonderte, man schied, man vereinigte — kurz das pädagogische Leben war jetzt im regesten Treiben seiner Reflexionsperiode. Ein Denkmal dieser Zeit steht da in jenem Werke, das alle Materialien jener Zeit zusammengeführt hat: dieses ist das von Campe veranstaltete Revisionswerk. Es kündigte zugleich den Uebergang zur kritischen Anordnung eines pädagogischen Ganzen an. Die hieran arbeitenden, von dem neuen Geiste ergriffenen Pädagogen brachten es in einem und dem andern bis zu einem gewissen Extreme, zum Theil aber schätzten sie auch manches bessere Alte. So erwarben sich auf jener Seite Männer wie Resewitz und Trapp, und auf dieser Seite Ehlers, Gedike und andre einen bleibenden Ruhm.

Es war sein fröhliches Wirken trefflicher Männer, und man verspürte es in einem fröhlicheren Gedeihen der Jugend. Selbst bis auf die niederste Volksclasse herab wird ihr wohlthätiges Bemühen empfunden; denn z. B. wie ganz anders steht es jetzt in den Volksschulen! wie viel besser ist jetzt die physische Pflege der Kinder auch auf Dörfern, gegen die Zeit vor etwa 20 Jahren!

Aber der Weltgeist mischte sich auch hier ein. Er ver-

breitete den Wahn, man sey nun mit der Menschenbildung am Ziele, man dürfe nur alle jetzigen pädagogischen Grundsätze zu ewigen Gesetzen sanctioniren, und alle Schulen hiernach auf immer organisiren; dabey verbreitete er eine schöne Form der Gemeinheit und des Raffinements unter dem Nahmen der Gemeinnützigkeit, und suchte so den Egoismus durch die Pädagogik bis in das Herz der Menschheit einzuführen, und diese selbst somit zu zerstören.

Die traurige Ahndung der frömmeren Gemüther stieg bey dem Gebrauche der kritischen Philosophie zur Gewißheit; bey dieser suchte man also Hülfe, und gab der Erziehung ein höheres Princip. Aber jener Dünkel dauerte fort, und jener Egoismus wirkte schon in der jungen Generation; dabey denn die Seichtigkeit des Zeitalters — es gab vielleicht keine unglückseliger Periode für den Erzieher, als jenes Jahrfünft, wo man ihm alles a priori deducirte und es ihm zur unerläßlichsten Pflicht machte, den Gefühlen des Kindes und seinen eignen allen möglichen Abbruch zu thun, um in dem leeren Gemüthe alles selbst zu machen und es mit der Formel der reinen Vernunft gleichsam auszufüllen. Alles war nunmehr als Sache der Reflexion dargestellt, die Wirksamkeit der Erziehung und ihr Bewirktes; weiter konnte es nun nicht gehen, und so schien diese Periode ihr Höchstes erreicht zu haben.

Das auflösende Princip des Zeitgeistes wirkte um so durchgreifender und ärger, da es auf die zärtesten Knospen eindrang. Aus Knaben wurden herzlose Jünglinge, und mit diesen erwuchs die gebildeteste Kraft des Egoismus; aus Mädchen wurden unweibliche Geschöpfe, die das schöne häusliche Leben und die Wahrheit des Gemüthes in den Büchern verlohren. Die Jugend wurde überhaupt kaufmännisch behandelt; und so wurden wir mit einer Fluth von Jugendschriften überschwemmt. Doch das alles mochte noch seyn, aber das ärgste, was der Weltgeist versuchen konnte, geschah jetzt. In allen dunklen und in allen stürmischen Zeitaltern

war doch der fromme Sinn; auch im Zeitalter der Aufklärung trug man ihn als ein heiliges Erbgut von unsern guten Eltern noch in den Herzen. Aber nun wurde es anders man brauchte nur diesen Sinn nicht auf die Kinder vererben zu lassen, man durfte nur seine ersten Keime in der Jugend ersticken, so schien er auf ewig vertilgt zu seyn. Das konnte nun durch die Pädagogik bewirkt werden. Sie wurde also in der Hand des bösen Princips das gefährlichste Werkzeug.

Es trauert in dem Augenblicke eine halbe Welt um den Verlust ihrer Religion. Dieses ist eine laut genug bekannte Wahrheit.

Doch sie trauert ja. Wie kann auch das zerstört werden, dessen Wesen ewig ist! In ihrem Aeußersten mußte also die Sache umschlagen. Dahin hat uns denn nunmehr die Reflexion geführt, was bey unsern Vorfahren gleichsam bewußtlos geschah, zur Einsicht, daß der fromme Sinn des Kindes das Erste für die Erziehung ist, und daß keine Bildung glücklich ausschlagen kann, welche nicht diesen Sinn pflegt, und von ihm aus ihr ganzes Geschäfte betreibt. Doch dieses ergibt sich noch deutlicher von andern Seiten.

Man sah sich also im Besitze eines Reichthums von Materialien für die Erziehung durch eine Menge von Schriften, und glaubte im Stande zu seyn, in allem vielleicht Rath zu wissen. Desto dringender regte sich das Bedürfniß eines Ganzen der Lehre, und bald erschienen auch einige kurze Lehrbücher der Pädagogik. Aber man wollte alles bisher gewonnene in diesem Fache zusammen haben, in einer gewissen Ordnung klar vorgelegt. Diesem Bedürfnisse entsprach das pädagogische Handbuch von Niemeyer, dessen wiederholte Auflagen beweisen, daß die Achtung für das Practische durch den Hohn, welchen ihm in dem so wissenschaftlich gewordenen Zeitgeiste die Systemsucht sprach, noch lange nicht so verlohren gegangen war. Und das mit Recht. Dafür aber vergesse man nicht, den Theoretikern zu danken, obwohl wir ihre Ein-

seitigkeit nicht billigen, daß sie uns bewahrt haben, vor niederer Praxis, die man gerne mit der Pädagogik getrieben hätte, wie man es etwa mit physicalischen Kunststücken macht. Durch die gemeinschaftlichen Bemühungen jener Männer ist es nunmehr offenbar geworden, daß auch die tiefere Theorie der Pädagogik nicht die Erfahrung, nicht das Leben, nicht das Talent des Erziehers, nicht die Fortschritte der Natur- und Menschenkunde entbehren kann, und noch vieles von jeder Seite zu ihrer Vollendung bedarf. Und bald wird man es deutlich lehren, daß das Princip der Erziehungslehre aus keiner Schule herzuholen sey, sondern daß es in dem Leben selbst liege, und zwar in dem heiligsten und innersten Leben, d. i. in der Religion selbst, daß sich nur von hier aus alles natürlich und herrlich in dem Geschäfte wie in der Lehre gestalte.

Nicht bloß über das Geschäfte der Erziehung hat man durch Schriften gelehrt, sondern auch in dem Geschäfte, da man durch Lectüre die Kinderwelt unmittelbar umbilden wollte. Was schon einige Zeit her von Französischem Boden auf Deutschen verpflanzt war, die Schriften der Mdme. de Beaumont, wurde nun auch durch einheimische Cultur, und gewiß als etwas Besseres erzeugt. So erwuchs aus dem Leipziger Wochenblatt Weißens Kinderfreund, das schöne Werk, dessen unsterbliches Verdienst jetzt in vielen Kindern, deren Eltern es in ihrer Jugend lasen, erkannt werden kann. Vor allen trat Campes Kinderbibliothek hervor, dem Zeitgeiste entsprechend, d. i. hauptsächlich die Uebung der Denkkraft und die Aufklärung in gemeinnützigen Dingen befördernd. Am meisten erscheint aber dieses Vortreffliche und wirklich Vollendete der modernen pädagogischen Cultur in Campes Robinson, der durch keins der unzähligen nachfolgenden Kinderbücher übertroffen, und welcher in allen Sprachen Europas, worin nur Kinder lesen, auch von Kindern gelesen wird. Die pädagogische Gewandtheit dieses vielgelesenen Schriftstellers bleibt immer ein Gegenstand der Achtung und des Dankes, wenn gleich die Erinnerung an jenen

älteren wundervolleren Robinson Crusôe nunmehr wieder neu hervorgetreten ist, und man einsieht, daß der Hang zum Wunderbaren bey dem Kinde eben so gut unterhalten zu werden verdient, als seine Verstandesbildung.

So besitzen nunmehr die Kinder oft Bibliotheken, die, wenn man auch nur die besseren Kinderschriften für sie aussuchte, doch die Kinderstube in eine Gelehrtenstube, und das Naturleben in ein Bücherleben verwandelt haben. Der Zeitgeist gefällt sich einmal in zierlich gesetzten Buchstaben, und man hört überall solche Kinder, welche sprechen wie ein Buch. Aber man erkennt hierin auch nunmehr die Verirrung, und lehrt bereits laut, daß man das Kind besser in das Leben als in das Buch einführe, nähmlich in das wahre Leben der Kindlichkeit. Das Weltverderben könnte jetzt nichts Aergeres thun, als wenn es die kindliche Natur in die Lüge der gemachten Naivität verwandelte, und das stille Verhältniß des Familienlebens in öffentlichen Blättern zur Schau stellte, oder, was fast noch schlimmer wäre, zur Modesache machte.

In dieser Geschichte der neueren Pädagogik haben wir noch eine Hauptseite derselben zu beleuchten, die Lehrkunst. Sie ist ebenfalls zur Verständigung mit sich selbst gekommen, nur immer einen Schritt hinter der Erziehungskunst. Auch sie empfieng durch den neuen Geist Stoff und Form. Man strebte dahin, nur das Gemeinnützige zu lehren und zu lernen; Real- und Bürgerschulen traten an die Stelle des alten Triviums; die Gymnasien und Pädagogien wurden modernisirt. Wo wir in unsrer Jugend noch Schüler in düstern Mänteln und die Lehrer in der Qual des Schulstaubes sahen, da erblicken wir jetzt freye Docenten auf dem Katheder, und Jünglinge, die den Lehrer kritisiren.

In des Amos Comenius Janua reserata linquarum und in seinem Orbis pictus erschien zuerst die Idee eines anschaulichen Unterrichts in den Sprachen durch Verbindung mit den Sachkenntnissen. Man liebte diese Idee unter mancherley Verkleinerungen, wie z. B. in Langens Colloquiis, in ge-

schwinden und kleinen Lateinern rc. aber man hielt sich mehr und mehr an die Realien, und war nun der Meynung, das ganze Reich des Wissens müsse den Kindern in einer Nuß gegeben werden. Wirklich ein merkwürdiges Ereigniß in der Geschichte der wissenschaftlichen Cultur, dessen nachtheilige Folgen wir noch durch das ganze Lernwesen hindurch empfinden. Das erste Buch der Art erschien zu London, und wurde bald darauf zu Halle 1769 auf den Deutschen Boden verpflanzt, als eine Grundlegung der vornehmsten Wissenschaften, die von Gott anfängt, die Philosophie, Kosmographie rc. rc. behandelt, und mit der Wappenkunst und den Ritterorden, nebst einigen angehängten moralischen Fragen endigt. Das characterisirt den damaligen Zeitgeist in dem Lernwesen der Jugend. Denn von diesem an lag bis zum jetzigen Augenblick die Meynung zum Grunde, der Knabe müsse zu einem Polyhistor nach verjüngtem Maaßstabe gemacht werden, man müsse also alles vorhandene Wissen ihm verkleinert zutheilen, und so frühe wie möglich damit anfangen. Durch Basedow's Ansichten verfeinerte sich nur diese Meynung auch, gewann dieses Wesen durch die fortschreitende wissenschaftliche Cultur wirklich an Gehalt und Gestalt. Auf das Elementarwerk von Basedow folgten die mehr die wirklichen Bedürfnisse berücksichtigenden Werke der Art von Schütz und andern. Aber hiermit müßte zugleich die Unterscheidung des Materialen und des Formalen in dem Unterrichte klar hervortreten, und die Rücksicht auf das letztere bey den Fortschritten der Pädagogik allgemein den Vorzug behaupten. Wir sehen dieses Moment zuerst mit deutlichem Bewußtseyn aufgefaßt in Heusingers Familie Werthheim, und nachmals in vielen Schriften bearbeitet.

Damit war denn auch die Reflexion auf die Methode herrschend geworden. Man erfand allerley bald zur Erleichterung, bald zur Erschwerung des Unterrichts; man wollte spielend lehren, und lehrend spielen, und so findet ihr noch elegante Kartenspiele zum Christkindchen für eure Kinder,

wenn ihr noch zu den Moden des vorigen Jahrzehends Lust habt. Indem die Lehrgegenstände sich vervielfältigen, dachte man auf Vereinfachung der Methode, alles ihren Grundsätzen unterwerfend, wodurch in den neuesten Zeiten selbst der Unterricht im Abc ein großes Ansehen erhielt. Der formale Unterricht und die Methodik wurden nunmehr Hauptgegenstände der Pädagogik.

Auf einem andern Wege, nähmlich von dem entgegengesetzten Puncte, von dem Pädagogischen aus, versuchte der Verf. des Telemachs die Vereinigung des Lernens und Erziehens; nur ist jener fromme Fenelon bis jetzt noch nicht genug als geistreicher Erziehungsschriftsteller gewürdiget worden.

Während man allmählig sich der Einsicht näherte, daß das Wissen der Jugend auch pädagogisch herbeygeführt werden müsse, während man die Verirrung, worin man durch jene Encyclopädieen für die Kinder gerathen war, zu fühlen anfieng, während man bemerkte, daß jene formale Bildung doch immer noch ein Aufdringen von außen sey, und noch keineswegs eine naturgemäße Entwickelung der Kraft, während man es schon äußerte, daß aller Unterricht vielmehr dynamisch seyn, alle Abtheilungen der Wissenschaften für die Kinder eingehen und in andere Verzweigungen natürlich hervorwachsen müßten — während man so die Einheit der Erziehung und des Unterrichts aufzufassen suchte: da stand ein Kraftmann auf, der durch seinen göttlichen Trieb, dem gesunkenen Menschengeschlecht aufzuhelfen, unter einer Reihe von Kämpfen und Anstrengungen aus sich selbst auf einer Entdeckung gekommen ist, welche auf einmal der Erziehungs- und Unterrichtslehre wahre Einheit und durchdringende Einsicht verheißt, ein Mann, in welchem jener Genius, der einen Comenius, Rousseau und Basedow trieb, wieder erscheint in einer vom Zeitgeiste ausgehenden, aber ihn übertreffenden Gestalt; dieser genialische Erziehungsmann ist Pestalozzi.

Zwar wird sich das Schlechte des Zeitgeistes durch die befestigte Sitte in dem Lernwesen noch widersetzen, aber von

der pädagogischen Rührigkeit der Deutschen, wovon das pädagogische Journal von Gutsmuths ein erfreuliches Denkmal bleibt, ist es zu erwarten, daß nicht nur die Pestalozzische Lehrart, sondern auch ihr Einfluß auf die ganze Pädagogik sich bald unter uns ausbilden werde.

Noch ein altes verhärtetes Uebel der neuen Zeit blieb indessen zu bekämpfen, der Wahn, als sey sie die beste Zeit, und besonders wären wir im Pädagogischen auf einer Stufe, welche bey weitem auch das classische Alterthum überglänzte. Wir haben in den neuern Zeiten vielleicht zu viel Lehr- und Erziehungsanstalten getrieben, und sind in einer großen Sache zu kleinlich geworden. Ein Glück noch war es, daß unsere genialischen Männer wie ein Lessing, auch dem Pädagogen und Schullehrer manche Zurechtweisungen gegeben, und daß auch ein Göthe, auf das einfache und große Geschäfte der Erziehung Lichtblicke wirft. Ja eines der vortrefflichsten genialischen Werke der neuesten Zeit hat ganz eigens die Erziehung zum Gegenstande; Jean Paul Richter hat in der Levana eine Erziehungsgöttin geschaffen, welche alles bisherige Gute, das in dieser Angelegenheit gedacht worden, aufgesammelt hat, und nun als Blüten und Goldkörner aus ihrem Fühlhorne herabgießt. Gerade dieses Werk zeigt durch seinen Inhalt den Aufschwung, den die bisherige Pädagogik aus der pedantischen Engsinnigkeit zu ihrem höheren Wirken bereits genommen hat, und es erhebt zugleich durch seine freyere Form. Es greift jenen veralteten Dünkel unserer Schulmeisterey in der Wurzel an. Aber noch bedürfen wir der wissenschaftlichen Hülfe, um ihn gänzlich zu stürzen. Auch dieses hat sich schon angekündigt.

Schon seit einigen Jahren suchte man einiges hervor, was die Alten in dem pädagogischen Fache gethan. Klüber machte uns wieder mit der beynahe gänzlich vergessenen Gedächtnißkunst der Alten bekannt, während von Aretin sie auf seinem Wege neu ersann. Nicht bloß die Mnemonik an sich ist es, was wir gewonnen, die wir nun zur Vollständig-

keit einer Unterrichtslehre zu verarbeiten haben, sondern der reger gewordene Trieb, durchaus die pädagogischen Kenntnisse der Alten kennen zu lernen. Was schon vor einiger Zeit Hochheimer in seiner Geschichte der Pädag. bey den Griechen uns geliefert hatte, verdiente mit dem neuauflebenden Geiste der Philologie wieder neu aufgenommen und ins Reine gebracht zu werden; und wirklich offenbart sich jetzt der Zeitgeist hier und da auch in einem solchen Unternehmen. Schon gehört es seit einiger Zeit zum guten Ton, auch in pädagogischen Schriften den Platon fleißig zu nennen; aber mit tüchtiger Kenntniß des Alterthums wird uns nun dieses Feld beleuchtet werden, und dann erst werden wir nicht bloß die Erziehungsgrundsätze Lykurgs und Solons recht kennen lernen, sondern es wird uns auch klar werden, daß die Alten die Sache höher gefaßt hatten, als wir, weil ihre Erzieher Gesetzgeber und ihre Gesetzgeber Erzieher waren, und sie auch hier mehr das Ganze der Menschenbildung aufgefaßt hatten. Nur in der Reflexion sind wir weiter, viel weiter, und diese muß grade mit dieser Einsicht ihr Höchstes erreicht haben. Hiermit geht sie nähmlich in sich selbst zurück, und führt wieder ganz zur Natur in das Leben.

Die Heiligkeit der Natur wird bey jedem Kinde in seiner individualisirten Anlage zum Göttlichen theoretisch und practisch anerkannt, man sieht ein, daß die Familie der wahre Ort der Erziehung sey, und daß der Mensch und der Bürger alsdann zugleich gebildet werde, wenn der Staat sich selbst in seiner Jugend zur größeren Menschheit entwickelt. Auch wird es allbereits laut verkündigt, daß diese wahre Erziehung des Menschen und der Menschheit nicht sowohl von Schulen und Schulmeistern, als vielmehr von der Mutter und von dem weiblichen Geschlechte ausgehen müsse, und man hat deshalb mit Glück auf eine verbesserte Bildung des bildenden Geschlechtes gedacht.

Bisher war es schon das rühmliche Bemühen der Obrigkeiten, für die Schulen zu sorgen, aber hiermit war noch

lange nicht das wahre Verhältniß des Staates zu der Erziehung bestimmt. Denn dieses betrifft nicht bloß die öffentliche Erziehung, sondern auch die häusliche, und es bezieht sich nicht bloß auf einen einzelnen Zweck, nähmlich auf einen gewissen Zustand der gegenwärtigen Zeit, sondern es sucht von innen heraus eine Sitte und ein kräftiges Volk zu schaffen; es ist die Anlage zu einer glücklicheren Zukunft. Nun ist allerdings nach unserm jetzigen Zeitgeiste zu besorgen, daß die große Macht, welche die Pädagogik gewinnt, zum einseitigen Staatszwecke möge gebraucht werden, und daß der Weltgeist hierdurch der Menschheit eine neue Fessel zu schmieden versuche. Allein man wird dagegen nicht unterlassen, die Einsichten in den höheren Zweck der Erziehung mehr aufzuklären.

Noch bedarf auch unsere practische Wissenschaft in allen ihren Theilen vieler Beobachtungen und Aufschlüsse. Unsere Veteranen müssen daher immer noch mit Freude und Dank gehört werden, so wie es uns auch erwünscht seyn muß, wenn wir von solchen Männern, die das Neue begeistert, neue Ansichten oder Winke erhalten. So wünschen wir bald dahin zu kommen, daß die Reflexion über diesen Gegenstand beendigt sey. Die Erziehungslehre wird alsdann gewissermaßen aus dem Reiche der Wissenschaften verschwinden — wahrscheinlich schon im zweyten Jahrzehend von jetzt an, um in ein höheres Ganze, etwa mit der Ethik und Politik, einzugehen. Ihre Fortschritte müssen zu dieser Vereinfachung des menschlichen Wissens hinführen, so wie die ächte Lehrkunst sich selbst abschaft; denn sie geht in das Leben über. Indessen wird man immer die bisherigen literärischen Bemühungen dankbar nachschlagen, theils, um nie das Gewonnene zu verlieren, theils um es immer höher zu verarbeiten.

Das weiteste aber, wohin die Pädagogik durch ihren bisherigen Gang gelangt ist, und was auch allbereits durch Pestalozzi in einer gewissen Beziehung laut ausgesprochen worden, ist die pädagogische Wichtigkeit der Religion. Nicht das bisherige viele Lehren der Religion, wo vielleicht eben so viel

ist wegkatechisirt als entwickelt worden, nicht ihr entgegnen wir, sondern das Auffassen des Innersten und Heiligsten in dem aufkeimenden Gemüthe zur höchsten Menschenbildung. Die wahre Erziehung wird sich characterisiren, als die religiöse Einwirkung auf den werdenden Menschen, um sein Göttliches herauszubilden, d. h. ihn zur Religion zu erheben. Da nun auch die Theologie in ihrer Bahn auf denselben Punct gekommen ist, so schließt sie sich in ihrem practischen Theile nunmehr noch inniger an die Erziehungslehre an, um die Heiligkeit der Religion kräftiger zu verkünden. Gewiß wird sich der Weltgeist von einer neuen Seite mächtig zu machen suchen, und wir werden nie über allen Kampf erhaben seyn; auch wird es wohl gerade jetzt jener Vereinigung bedürfen, um ihm Widerstand zu leisten. Aber damit entfaltet die Menschheit ihre herrlichste Kraft, wenn sie von innen heraus durch ihr Göttliches sich bildet. So erscheint dieser Vereinigungspunct der Ethik und Pädagogik als der Punct, wohin sich beyde jetzt hinneigen.

Recensionen.

1) Summa Theologiae christianae. Scripsit Christoph. Frid. Ammon, Theologus Göttingensis. Göttingen bey Dietrich 1803. XX u. 260 S. kl. 8. (1 Rthlr.)

2) D. Christoph Friedrich Ammon's, Consistorialraths und Prof. d. Theologie, auch ersten Universitätspredigers, Inbegriff der evangelischen Glaubenslehre. Nach dem Lateinischen, zu academischen Vorlesungen bestimmten Lehrbuche von dem Verf. selbst bearbeitet. Göttingen b. Dietrich 1805 XXVIII. u. 332 S. kl. 8. (1 Rthlr. 6 ggr.)

3) Ausführlicher Unterricht in der christlichen Glaubenslehre für Freunde der evangelischen Wahrheit nach Grundsätzen, von D. Christoph Friedrich Ammon, Consistorialrathe, Prof. der Theologie und erstem Universitätsprediger zu Erlangen. Ersten Bandes Erste Hälfte. Nürnberg u. Altdorf b. Monath und Kußler 1807 VIII u. 238 S. gr. 8. (1 fl. 30 kr.)

Wenn wir den Verf. dieser dogmatischen Lehrbücher des Synkretismus beschuldigen, so geschieht es nicht, um ihm in einer andern als wissenschaftlichen Rücksicht wehe zu thun, sondern theils, um dem Publicum zu zeigen, wie das synkretistische Gebrechen unserer Zeit so groß sey, daß selbst die

Besseren nicht davon frey geblieben, theils um dem Verf. einen andern Weg zu zeigen, den er zu betreten würdig ist.

Das Wesen des Synkretismus, den wir in diesen drey nahe miteinander verwandten Schriften als hervorstechenden Character bemerkt haben, besteht in einem überall sichtbaren Bestreben, alte und neue Vorstellungsarten mit einander zu verbinden, um, durch einen eingeschlagenen Mittelweg, Harmonie in die Disharmonie der Meynungen zu bringen. Wir sind zwar weit entfernt, den Fluch zu wiederholen, welchen die Bestreiter des alten Synkretismus, nahmentlich Rango in seiner Historia Syncretismi 1674 (welche uns, wäre unser Geschäft nicht zu ernsthaft, zu mancher witzigen Vergleichung Gelegenheit dargeboten hätte vgl. S. 145 u. a.) über dieses Bestreben ausgesprochen haben; aber darin müssen wir mit ihnen übereinstimmen: daß, bey einer totalen Verschiedenheit der Principe, eine vollkommne Ausgleichung der streitenden Partheyen nicht möglich, ein momentanes Henotikon aber weder befriedigend noch wünschenswerth sey.

Die Alten gaben unter den Kennzeichen des Syncretismus hauptsächlich folgende an: Ambigua, generalis et dolosa confessio, dissensus fundamentalis negatio, nominum discretivorum abominatio u. s. w. Diese Characteristik paßt, mit Ausnahme der dolosa confessio, wovon wir nicht nur den Verf. sondern überhaupt alle neuere Theologen, die, wie er, die altchristliche Dogmatik für die Bedürfnisse und den Geschmack der Zeit umarbeiten, freysprechen, vollkommen auf den vorliegenden Synkretismus. Dieser kündiget sich schon in dem erklärten Vorsatz: „die positive Lehre des Christenthums mit der Vernunft-Theologie zu verbinden" deutlich genug an.

Nicht anders ist es in der ausführlich beschriebenen Methode. Bey jedem einzelnen Satze hat sich's der Verf. zur Pflicht gemacht, zuerst von den Ideen der Bibel auszugehen, die Beweißstellen chronologisch zu verzeichnen und zugleich die Resultate zu benutzen, zu welchen uns die biblische Theologie

und die gründliche und vorurtheilsfreye Exegese unserer besten Schriftforscher verholfen hat. Darauf folgen die Bestimmungen unserer symbolischen Bücher und zugleich die Ansichten eines Luther, Melanchthon, Chemnitz, Calov, Quenstedt, Hollaz u. a. Rechtglaubigen. „Zuletzt, glaubte Hr. A., mit Rücksicht auf die Verdienste und Belehrungen der hellsten und unbefangensten Theologen der nächstvorigen und jetzigen Zeit, mit einer bescheidenen und den Bedürfnissen des laufenden Zeitalters entsprechenden Kritik der ältern Vorstellungen, zuweilen vielleicht mit einer zu weit getriebenen Schonung, eintreten zu dürfen.“ (S. No. 2 Vorr. S. XIX.)

Bey dieser Methode, welche man mit Recht die historisch-kritische zu nennen pflegt, scheint durch die Trennung alles Heterogenen jeder Symmixis ernstlich vorgebeugt zu seyn. Aber bey genauerer Betrachtung zeigt sich sogleich, daß diese Trennung ihr Daseyn bloß der Verlegenheit verdankt, die reine Offenbarungslehre mit dem Zeitgeschmacke in eine etwaige Verbindung zu setzen. Das πρωτον ψευδος liegt in der biblischen Theologie und in der Exegese, die sich zwar als eine „vorurtheilsfreye“ ankündiget, aber von dem großen Vorurtheil des Rationalismus ausgehend, mit ihren localen, temporellen und personellen Vorstellungen ungleich mehr aus der Offenbarungsurkunde herausträgt, als die supranaturalistische Theorie jemals in dieselbe hineingetragen hat. Bey der letztern war doch die consequente Durchführung Eines Princips zu schätzen; statt, daß bey der erstern jeder individuellen Willkühr, die sich in einem Schwarm von einander widerstreitenden Hypothesen ausspricht, Thür und Thor geöffnet ist. Kommt nun noch die Epikrisis hinzu, um zu zeigen, wie hier die Kirche sich zu viel herausgenommen, dort aber unter den gehörigen Modificationen und Limitationen, gehört zu werden verdiene: wie einige neuere Schriftsteller zwar auf eine beynahe zu kühne Weise den ganzen Gesichtspunct der Lehre verrückt hätten, aber dennoch für

ihre liberalen Ansichten Dank verdienen: wie die Bedenklichkeiten der Epikrisis am liebsten mit den Worten anderer Theologen vorzubringen seyen, und wie durch dieses bunte Verfahren eine recht vielseitige Ansicht der Dogmen gegeben werde — so ist des Halbirens kein Ende, und wir erhalten etwas, was als Dogmengeschichte nicht historisch, und als Dogmatik nicht positiv genug ist.

Die Unterscheidung zwischen Lehre und Lehrart ist recht gut; aber sie darf nur nicht gebraucht werden, um die reine Wahrheit selbst zu verkümmern. Die τροποι παιδειας sind unendlich verschieden, und müssen es, der Natur der Sache nach, auch seyn. Aber ist es nicht ein bloßes Wortspiel, wenn man bey einem Gegenstande, dessen Realität man längst aufgegeben hat, noch von einer Lehrart reden will? Wenn die Lehre selbst wegfällt, so giebt es, außer der historischen Relation, auch nichts mehr davon zu lehren. Wir werden im Verfolg unserer Beurtheilung an einzelnen Puncten der christlichen Dogmatik das Fehlerhafte dieser historisch-kritischen, auch von Hr. A. befolgten, Methode zeigen.

Jetzt erst noch ein Paar Worte über die Anordnung der Materien, die man gewöhnlich ein System der christlichen Glaubenslehre zu nennen pflegt. Die Einleitung handelt 1) von der Theologie überhaupt. 2) Von der natürlichen und geoffenbarten Theologie. 3) Von der Natur und Beschaffenheit der Theologie. Der I Theil: Von Gott überhaupt. 1) Natur und Daseyn Gottes. 2) Dreyeinigkeit Gottes. II Theil: Von der Schöpfung und Regierung der Welt. 1) Weltschöpfung. 2) Weltregierung. III Theil: Von der Anordnung Gottes, die Menschen durch Jesus den Christ zu beglücken. 1) Von Jesus Christ, dem Heilande der Menschen. 2) Von der Art und Weise, wie wir durch Christum selig werden sollen. a) Berufung und Vorherbestimmung. b) Glaube; c) Versöhnung; d) Sittliche Ausbildung des versöhnten Menschen; e) Aeußere Heilmittel; f) Von der christlichen Kirche. IV Theil: Von dem Zustande des Menschen

nach dem Tode. 1) Von der Fortdauer des menschlichen Daseyns nach dem Tode. 2) Von dem Schicksale des Menschen nach dem Tode.

Dieser Grundriß, welcher mit Ausnahme des III Theils, der gewöhnliche ist, verdient den Tadel einer mangelhaften Kürze, bey welcher viele der wichtigsten christlichen Dogmen z. B. Engel, Erbsünde, Gnade u. s. w. vermißt werden. Wir können nicht behaupten, daß der Verf. alle diese Dogmen nicht abgehandelt hätte; allein sie sind viel zu wichtig, als daß die ausdrückliche Erwähnung derselben auch nur in dem kürzesten Conspectus fehlen dürfte. Ueberhaupt aber scheint uns die ganze so beliebte synthetische Construction der Dogmen sehr unvollkommen zu seyn. Sie ist nicht aus der Tiefe das Christianismus geschöpft, gehet nicht von einem Princip aus, und stellt Hauptlehren in die Prolegomena, wie in einen Nothstall. Wie sehr dieß bey der so wichtigen Offenbarungslehre der Fall sey, leuchtet jedem, der ernstlich darüber nachdenkt, sogleich ein.

Rec. kann hier nur summarisch die Hauptidee zu einer systematischen Construction der christlichen Glaubenslehre angeben. Die Aufgabe der Theologie ist: das Verhältniß des Menschen zu Gott und seiner Vereinigung mit ihm festzusezzen. Die Theologie schlägt den entgegengesetzten Weg der Philosophie ein. Sie führt den Menschen nicht auf dem Wege progressiver Annäherung zu Gott, sondern sie führt Gott herab zu den Menschen und bewirket so, indem sie eine das Heil des menschlichen Geschlechts beabsichtigende Menschwerdung Gottes lehret, die Vereinigung des Himmels und der Erde. Die nothwendigen Präliminar-Bedingungen einer solchen Vereinigung von Seiten des Menschen sind: 1) Daß er das Bedürfniß derselben fühle. 2) Daß er die Schwäche und Unvollkommenheit seiner Natur, und insbesondere das gänzliche Unvermögen seiner Vernunft, zu Gott zu kommen, und sich mit Gott zu vereinigen, anerkenne. 3) Daß er, in seinem Verhältniß zu Gott, auf den Gebrauch

seiner Vernunft und Freyheit freywillig Verzicht leiste, und sich als Glaubiger, der göttlichen Belehrung und Leitung ganz überlasse. 4) Daß er das Aufstreben seiner Vernunft und Freyheit zur Autonomie, in wiefern es dem göttlichen Willen entgegengesetzt ist, für Sünde erkläre. Der Mensch ist Sünder muß daher der Erste Satz seyn, womit die Theologie, die sich als eine Medicina mentis ankündiget, beginnen muß. Erst dann kann die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung und schriftlichen Beurkundung derselben deduciret werden.

Die Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung, welche sich Hr. A. im III Theil erlaubte, besteht darin, daß die Lehre von der Berufung, Vorherbestimmung und vom Glauben eher abgehandelt worden, als das Dogma von der Erlösung. Bey dieser Eintheilung ist Hr. A. dem Princip der historisch-kritischen Methode untreu geworden, obgleich der Freund des ältern Systems gerade auch keine Ursache hat, sich darüber zu freuen.

Nach diesen allgemeinen Erinnerungen gehen wir zur Anzeige einiger besondern Puncte über, um unser oben gefälltes Urtheil über den Synkretismus des Verf. zu rechtfertigen.

Die äußerst wichtige Lehre von der Offenbarung und Theopneustie ist (§. 8—12), selbst nach dem Bedürfniß und Verhältniß eines zu academischen Vorlesungen bestimmten Compendiums, viel zu kurz und unvollständig abgehandelt. Aber Kürze und Unvollständigkeit ist bey weitem noch das Wenigste, worüber man zu klagen Ursache hat. Es fehlt dieser Darstellung durchaus an Richtigkeit und Bestimmtheit der Begriffe; es sind einzelne historische Notizen, die durch kein leitendes Princip zu Einem Ganzen verbunden sind. Wir lassen es ungerügt, daß von Wundern und Weissagungen erst weiterhin, ebenfalls schwankend genug, gehandelt wird; wiewohl Jeder zugeben wird, daß dies weder eine bequeme, noch systematische Ordnung sey. Würden wir nur durch eine eingreifende Darstellung dieser Materie entschädiget!

Im 8ten §. wird die Bibellehre bestimmt als „Kundmachung einer Sache, welche die H. Schriftsteller vorhin nicht wußten (Matth. 11, 25. 1 Kor. 2, 10. Röm. 1, 19 ff.)“. Darauf werden die verschiedenen Arten der göttlichen Mittheilung nahmhaft gemacht: durch die Natur; durch den Geist, oder die Vernunft; durch besondere Unterredungen mit Gott und mit Engeln, durch Träume, Ekstasen, Stimmen vom Himmel, und „durch einen innern Antrieb, der, gleich als durch einen göttlichen Anhauch geweckt, zu der Lehre von der Einhauchung (Theopneustie) Veranlassung gab.“ Daß die H. Schriftsteller nicht Alles, was sie sprachen und schrieben, auf einen göttlichen Ursprung zurückführen — wird noch hinzugesetzt. Die Note bringt in Erinnerung: daß die biblischen Verfasser die organischen und geistigen Kräfte des Menschen als einen Ausfluß aus der Fülle der göttlichen Allmacht und Weisheit betrachteten, und daß die religiöse Begeisterung nicht ein Vorzug einzelner Lehrer, sondern aller frommen Israeliten und würdigen Gottes-Verehrer war. „Ein Lehrer, fährt Hr. A. Nr. 2, S. 17 fort (obgleich der lateinische Text anders hat), unterwarf sich daher dem andern (1 Kor. 14, 32), weil er auch in ihm den Geist (die Vernunft) als den gemeinschaftlichen Gotteshauch (divinae particula aurae) anerkannte und verehrte. Glaubten aber nicht auch die Stoiker, und glaubt es nicht jetzt noch jeder Weise mit Recht, daß im Allgemeinen jede Wahrheit, und im Besondern jede religiöse, von Gott kommt“?

Wie vieles ist nicht hier, was nicht so seyn sollte! Vorerst ist der Offenbarungs-Begriff viel zu eng, indem er bloß auf schriftliche Belehrungen bezogen wird, was bey ἀποκαλυψις nur der seltenere Fall ist. Sodann ist das bloße Nicht-Wissen wieder zu eingeschränkt, weil die Offenbarung von jeder gemeinen Belehrung nicht unterschieden seyn würde. Auch wäre hier der schicklichste Ort gewesen, eine erschöpfendere Erklärung über μυστηριον zu geben, als es §. 27 geschehen ist. Durch die Note wird nun aber Alles, was

etwa noch gegeben ist; wieder genommen, oder doch völlig schwankend gemacht. Der Geist Gottes ist nichts weiter als die Vernunft (divinae particula aurae), und alle Welt glaubt, daß alle Wahrheit von Gott komme!

In §. 9 wird bemerkt, daß die symbolischen Bücher nichts über die verschiedenen Arten der Offenbarung, am allerwenigsten aber über die Einhauchung etwas bestimmt, daß aber Calov, Quenstedt und andere Supranaturalisten die Offenbarung als eine allgemeine, die Inspiration aber als eine besondere Wirkung definirt haben — „bey welchem Unterschiede selbst in unsern Zeiten mehrere berühmte Gotteslehrer (?) stehen geblieben". Daß die symb. Bücher sowohl Offenbarung als Inspiration überall voraussetzen, indem sie die h. Schrift als verbum Dei betrachten, sollte angeführt seyn. Eben so wird auch eine nähere Angabe des eigentlichen status controversiae, so wie der Beweggründe zu solchen Bestimmungen vermißt.

§. 10 liefert eine Uebersicht der neuern Behauptungen hierüber: der Synkretisten (des 17ten Jahrhunderts) und Pietisten, der historisirenden, kritisirenden und philosophirenden Theologen im 17ten und 18ten Jahrhundert. „Man hat daher, heißt es zuletzt, die Bibel entweder als eine periodische Sammlung von Urkunden aus dem großen Archive der alle Menschen und Zeiten umfassenden göttlichen Offenbarung betrachtet; oder die biblische Offenbarung nur als eine natürliche und mittelbare angesehen; oder noch kühner die Lehre von einer Offenbarung und göttlichen Sendung in das Kindesalter des menschlichen Geistes verwiesen (Naturalismus)".

§. 11 und 12: Schlußsätze aus der Lehre von der Offenbarung. Die abweichenden Vorstellungen dürfen nicht nach einem Maaßstabe beurtheilt werden, und nahmentlich darf man den letztern Ansichten nicht unbedingt beypflichten. Jesus selbst hat sich zwar auf der einen Seite auf das bestimmteste für einen göttlichen Gesandten erklärt, auf der andern

aber findet ein mittelbarer Antheil Gottes, wie an allen Weltereignissen, also auch an jeder menschlichen Erkenntniß statt. Hierauf folgen fünf Gründe gegen die noch vorhandenen wenigen Vertheidiger der Theopneustie. Diese als Gotteshauch gedacht, deutet nicht nur auf eine luftartige und ätherische Natur Gottes und der menschlichen Seele hin, sondern hebt auch die moralische Freyheit des Menschen auf, und verwandelt die h. Schriftsteller in Maschinen, oder, wie Philo sagt, in Flöten, die Gott anbläßt, in tönende Instrumente, die er unsichtbar anschlägt, und „fast möchte man hinzusetzen in Aeolsharfen, die ein sanfter Hauch einer himmlischen Luft berühret". Gegen die übrigen Offenbarungs-Arten ist auch viel zu erinnern. „Es bleibe also, um den göttlichen Ursprung der in unsern h. Büchern enthaltenen religiösen Wahrheiten zu erweisen, nur noch die natürliche und geistige Offenbarung übrig; und nach genauerer Entwickelung dieses Begriffs ergibt sich allerdings, daß die Verfasser der Bibel vollkommene Ursache hatten, ihre religiösen Gedanken und Lehren auf den Rathschluß und Willen Gottes, der sie zu seinen Herolden auserseghen hatte, glaubig und mit der reinsten Zuversicht zurückzuführen". Die Note hierzu erinnert an die Stoiker, an Homer und einige Stellen des N. T., woraus deutlich erhelle, daß die h. Männer das Wesen der Offenbarung in der freyen Reflexion suchten, vernünftige und durch eignes Denken gefundene Ideen und Lehren seyen von Gott und seinem Willen gemäß.

Wir fragen, nach dieser detaillirten Darlegung der Meynung des Verf., jeden unbefangenen Wahrheits-Freund auf sein Gewissen: ob nicht eine solche Behandlung der christlichen Glaubenslehre den Nahmen des Synkretismus verdiene? Welche Vermischung des Alten und Neuen, Wahren und Halbwahren oder Falschen! Mit der einen Hand gibt der Verf., um mit der andern wieder zu nehmen. Welch sicheres Resultat soll der arme Anfänger aus allem ziehen? Wie soll

er sich orientiren in einer Region, wo er den Nebel statt der Juno umarmen muß?

Bey der Abhandlung über die Glaubens-Artikel und den höchsten Grundsatz in der Theologie §. 24 und 25 zeigt sich wiederum der Nachtheil einer solchen historisch-kritischen Methode, die als geschichtliche Darstellung nicht genüget, und als dogmatische Entwickelung keinen festen Punct zur Entscheidung darbietet. Der Islamismus und Judaismus brauchten hierbey nicht berührt zu werden. Ueberhaupt würden wir die sämmtlichen historischen Notizen lieber entbehrt haben, wenn uns nur dafür eine nähere Begründung des von dem Verf. angenommenen höchsten Grundsatzes wäre gegeben worden. Dieser lautet so: „Nach unserm Dafürhalten stützt sich die gesammte Vernunft-Theologie auf den synthetischen Satz: es ist ein Gott; die christliche Theologie aber auf die Behauptung: Gott, der Urheber und Regent der Welt, ist auch der Urheber und Geber der menschlichen Wohlfahrt durch Jesus den Christ". Jetzt aber schwebt dieser höchste Grundsatz, einer historischen Angabe gleich, ohne Fundament wie in den Wolken.

Die Trinitäts-Lehre §. 46—55 ist fast weiter nichts als Dogmengeschichte. Die Epikrisis beleuchtet aber nicht die einzelnen Theorieen und die Vernunft- und Schrift-Beweise derselben, sondern gibt die Meynung des Verf., welche darin besteht: „daß die Einheit des göttlichen Wesens nach der Schrift (1 Mos. 6, 4. Joh. 17, 3.) mit der Wissenschaft, die von der Kirche aber festgesetzte Dreyheit der Personen mit den Bedürfnissen sinnlicher Menschen in Verbindung zu stehen scheint u. s. w." — wobey noch die Bedingung hinzugefügt wird: daß in dem Augenblicke, wo die Absonderung des Vaters, Sohnes und Geistes in unserer Erkenntniß zum Tritheismus verleiten sollte, sie nach Schrift und Vernunft sich sofort in die Einheit des göttlichen Wesens auflöse.

Daß diese Meynung im Grunde nichts anders, als eine Modification des Sabellianismus sey, bedarf eben so wenig

der Erinnerung, als daß diese Ansicht niemand dem Verf. als Ketzerey anrechnen wird. Nur können wir ihm darin nicht beystimmen, wenn er im Anfang von §. 55 sagt: „Bey der großen Abweichung der Kirchenlehre von den Privatmeynungen und Ansichten der Gelehrten kann es allerdings bedenklich seyn, seine eigene Ueberzeugung auszusprechen." Wir sind vielmehr der Meynung, daß eben die große Verschiedenheit der Meynungen über dieses Dogma jedem Gelehrten die unbefangene Darlegung seiner Ansicht gar sehr erleichtere, sobald man einmal von der recipirten Kirchen-Lehre abzuweichen für gut hält.

Die Lehre von der Sünde wird unter dem Titel: Von der Weltschöpfung §. 71—75 abgehandelt. Hierbey vermißt man jede nähere Bestimmung des Begriffs der Sünde überhaupt, ihre Eintheilung u. s. w. Wenn auch die ausführliche Erörterung hierüber in der Moral gegeben wird, so mußten doch die Hauptbegriffe hier mitgetheilt werden, damit die Lehre von der Erbsünde nicht isolirt dastehe. Von dieser wird allein gehandelt, obgleich wir diesen Ausdruck selbst nirgends gebraucht finden. Wir wollen die Mangelhaftigkeit der historischen Darstellung nicht weiter urgiren; aber befremdend war es uns, nirgends die große Wichtigkeit, welche dieses Dogma nach unserm kirchlichen System hat, und den innigen Zusammenhang, worin dasselbe mit der Lehre von der Erlösung stehet, angedeutet zu sehen. Die Epikrisis enthält nichts weiter, als bekannte Einwürfe gegen diese Lehre, und schließt mit der unkirchlichen Bemerkung §. 75: „Es mag daher wohl hinreichend seyn, zu bemerken, daß der wahre Ursprung einer jeden wirklichen Sünde nicht in Zeitbedingungen, sondern in dem freyen Entschlusse des Menschen zu suchen sey; daß man aber den Reitz zur Sünde, der ohne Zweifel in dem Temperamente und in der Sinnlichkeit des Menschen seinen Grund hat, wenn man will, von den Vorfahren, folglich zuletzt von dem ersten Menschenpaare ableiten könne". Ein solches, wenn man will, sollte in keiner Dogmatik

vorkommen. Kein Wunder, wenn der junge Theolog nun sogleich über die ihm so bekannt gemachte Kirchen-Lehre condemnatorisch abspricht.

Wie in den angeführten Puncten, so fanden wir es überall. Nur einmal bey der Lehre vom Abendmahl hat Hr. A. §. 145 eine Bemerkung, welche wie eine Rechtfertigung der kirchlichen Bestimmungen aussieht. Möchte er doch alle Lehren wenigstens so dargestellt haben!

Wir glauben, durch das Angeführte unser oben ausgesprochenes Urtheil gerechtfertiget zu haben. Unsere Achtung gegen Hrn. A. ist aufrichtig und groß. Wir trauen ihm zu, daß ihm die offene Darlegung unsers Fundamental-Dissensus lieber seyn werde, als wenn wir, mit Verhehlung desselben, die historisch-kritische Manier auf seine Werke anwenden, Einiges referirend herausheben, Anderes partiell und limitirend billigen, Anderes aber rücksichtsvoll tadeln, und dann mit einer Epikrisis, worin ihm hier etwas gegeben und dort etwas genommen würde, beschließen wollten. Wir erklären, dem individuellen Verdienst des Verf. unbeschadet, seine dogmatischen Lehrbücher für völlig verfehlt in Anlage und Ausführung, weil er von einer verkehrten, engherzigen und ganz untheologischen Methode ausgehet, die — wir hoffen es mit Zuversicht — ihre Rolle bald ausgespielt hat.

Wenn wir bisher nur von den Lehrbüchern Nr. 1 und 2 (wovon letzteres bloß die Uebersetzung des erstern ist, wozu zuweilen einige Berichtigungen und Zusätze gekommen sind) sprechen, so geschah es aus dem Grunde, weil sie, ihrer akroamatischen Form wegen, den Gelehrten am meisten interessiren. Auch haben wir in dem größern Werke Nr. 3, welches sich als einen Commentar über das lateinische und deutsche Lehrbuch ankündiget, bloß größere Ausführlichkeit, aber keine wesentliche Veränderung gefunden. Die Vorrede erklärt ausdrücklich, daß der Verf. seiner vorigen Methode völlig treu geblieben sey. „So unumwunden, heißt es S. IV, man ihr auch, gewiß gegen meine Absicht, eine skeptische, oder dem

Glauben selbst gefährliche Abzweckung hat unterlegen wollen, so hat mich doch das freymüthige Urtheil einiger unserer kundigsten und geistvollsten Theologen über diese Besorgniß vollkommen beruhiget, und zugleich mein Dafürhalten bewährt, daß nur die Trennung der Bibel- und Kirchenlehre von einer bescheidenen Kritik beyder zu einer höheren (?) Ansicht, der christlichen Ansicht leiten könne". Das letztere war es, was wir so eben und, hoffentlich, nicht ohne Grund bezweifelt haben. Daß die Grundsätze dieser Schrift „mit den wahren Geistesbedürfnissen unserer Zeit nicht im Widerstreite stehen werden", wie es gleich darauf heißt, möchten wir nicht so geradezu bezweifeln, obgleich wir den Bedürfnissen lieber den Geschmack des Zeitalters substituiren möchten. Doch wollen wir darüber weiter nicht streiten, da der Begriff des Bedürfnisses so relativ ist. Nur scheint uns eine Zeit, die wirklich solche Bedürfnisse hätte, keine sehr erfreuliche zu seyn.

In diesem Werke selbst, dessen erste Hälfte die sogenannten Prolegomena der Dogmatik bis auf den dritten Abschnitt liefert, hat der Verf., wenn man die fehlerhafte Methode abrechnet, sehr viel Wahres und Gutes bemerkt, was wir den Lesern zur sorgfältigen Beherzigung empfehlen. Das Ganze soll, dem Plane des Verf. gemäß, aus vier Bänden bestehen.

Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte von Johann Christian Wilhelm Augusti. Leipzig bey Dyk. 1805. 8. XVI u. 349 S. (1 Rthlr. 6ggr.)

Es war in der That ein nicht geringes Unternehmen, welchem Herr Augusti sich unterzog, als er es sich zur Aufgabe machte, das erste Lehrbuch der Dogmengeschichte zu liefern. Denn es war keinesweges genug bey diesem Gegenstande, wie

bey andern der Art, ihn nur zum Behuf der Vorlesungen darüber und für Zuhörer compendiarisch zu behandeln, sondern es mußten mit diesem dermalen nur untergeordneten Zweck zugleich die ersten Bestrebungen zur Wissenschaft beginnen. Dies ist es denn auch, was diesem ersten Lehrbuch nicht nur die Wichtigkeit eines Compendiums verleiht, sondern noch mehr die der ersten Adornation dieses Gegenstandes zu einer eigenen, in sich selbst bestehenden Disciplin. Herrn A. Verdienste um die Dogmengeschichte können daher im eigentlichen Sinn Verdienste um die Wissenschaft heißen, falls sich auch am Ende befinden sollte, daß diese ersten Bestrebungen noch nicht so ganz gelungen wären, als von der Wissenschaft selbst aus die Forderungen ergehen an denjenigen, der sich mit ihr in Berührung gesetzt. Aber Rec. freut sich aus reinem Interesse an dieser herrlichen Disciplin, sagen zu können, daß dieses Compendium nicht aus dem Einzigen Grunde bis jetzt das beste ist, weil es das einzige ist. Ueberall Beweise philosophischer Einsicht, genauer historischer Forschung und großer Gelehrsamkeit, überall Spuren, daß der Verf. keine Mühe gescheut in seinen oft schwierigen Untersuchungen, und obgleich lange vielleicht nur Einzelnes nachtragend, dann durch andere Beschäftigungen davon abgerufen, doch eine gute Reihe von Jahren an die Vollendung dieser Arbeit gesetzt: welches wir nicht mit so unfreundlicher Stirne, als schon geschehen ist, bestreiten möchten, sondern gern und ehrend auch ohne seine eigene Versicherung glauben würden. Doch den so vielseitig gelehrten Verfasser dieses Werks hier erst noch zu loben, oder sein Werk überhaupt erst noch anzupreisen, dazu fühlt sich Rec. weder berufen, noch fähig genug, noch berechtigt in einem Institut, das weniger auf dergleichen Rücksichten geben, als Alles nur auf den Vortheil der Wissenschaft berechnen will. Auch will es Rec. hier nicht allein auf einzelne Ausstellungen abgesehen haben, und auf Anzeige der etwa untergelaufenen historischen Unrichtigkeiten, womit sich bereits andere Beurtheilungen, zum Theil sehr einseitig und ungerecht, auch

den gerechten und lautesten Unwillen des Verf. erregend, fa
schon zur Gnüge beschäftigt haben. Sondern nun möchte e
Zeit geworden seyn, das Verhältniß dieses Lehrbuchs zur Ide
der Wissenschaft selbst wenigstens an einigen der hauptsächlich
sten Seiten etwas genauer zu bestimmen und den Standpunc
und die Stufe der Vollendung zu bezeichnen, wozu die Dog
mengeschichte durch H. A. Verdienste gediehen ist, dieses vor
nähmlich beachtend, in wie fern es ihm wirklich gelunger
sey mit einer disciplinarischen Organisation überhaupt und de
hier gewählten Methode besonders. Denn die Sache ist wich
tig. Dies erste Unternehmen ist einflußreich auf das ganz
künftige Schicksal der Wissenschaft. Diesem ersten Versuch,
die Aufgabe zu lösen, mußten erst mehrere Untersuchungen
über die Methode der Dogmengeschichte vorangehen, wie wi
sie haben, zum Theil trefflich in ihrer Art. Jetzt, nachdem
die Aufgabe zum erstenmale gelößt worden, ist nöthig, die
Sache noch einmal zur Sprache zu bringen. Daher wird
diese Beurtheilung, nicht bloß kritisch die von Herrn A. ge-
wählte Methode unpartheyisch würdigen, sondern zugleich einige
Erinnerungen enthalten über die nothwendige Art der Dogmen-
geschichte, wie sie uns aus ihrer Idee hervorzugehen scheint,
in Allem übrigens weniger tadelnd, was Herr A. treffliches
in seiner Art zu Stande gebracht, als dieses allein bezweckend,
es möchte durch diesen Tadel selbst, wo er nicht kann um-
gangen werden, nur die Methode der Wissenschaft berührt
und das Heil derselben gefördert werden. — Was also zu-
nächst die Form und die äußere Oeconomie des ganzen Werkes
betrifft, so kann Rec., so oft er der Sache auch nachgedacht,
sich immer nicht überzeugen, daß die von dem Verf. gewählte
die aus der Idee einer solchen Wissenschaft nothwendig resul-
tirende und also die zweckmäßigste sey. Es kann hier aber
nicht die Entschuldigung gelten, auf die Herr A. in der Vorr.
S. IV selbst hingedeutet, daß etwa diese Form darum noth-
wendig gewesen, weil sie ihm zum Behuf der Vorlesungen die
zweckmäßigste schien; denn diese compendiarische Zweckmäßig-

keit konnte ihm doch unmöglich auf Unkosten der Wissenschaftlichkeit erreichbar scheinen, oder in einem solchen Verhältniß stehend zu dieser, daß die eine nothwendig von der anderen ausgeschlossen würde. Die Dogmengeschichte zerfällt nach ihm in zwey Haupttheile — in die allgemeine und specielle Dogmengeschichte. Daran ist nichts zu tadeln; dieser Unterschied ist in der Natur der Sache gegründet. In dem allgemeinen Theil, den Epochen der Kirchengeschichte nachgehend, soll der jedesmalige dogmatische Geist eines bestimmten Zeitalters in characteristischen Zügen ergriffen, die Einwirkung der Umgebungen auf den ganzen Entwickelungsgang der Dogmatik dargestellt und von den Repräsentanten dieser dogmatisirenden Zeit Notiz gegeben werden, also, daß solche Characteristik, wie Hr. A. sie auch richtig bezeichnet hat, größtentheils Geschichte der Dogmatik ist. Nach dieser am Faden der Chronologie ununterbrochen bis auf die neueste Zeit fortschreitenden Darstellung folgt sodann der specielle Theil; hier ist die chronische Ordnung verlassen und die Sachordnung vorgezogen, d. h. hier wird die Geschichte jedes einzelnen Dogma nach den Rubriken und Titeln der Dogmatik ausgeführt. Diese Form des zweyten Haupttheils der Dogmengeschichte ist nun der Hauptsache nach dieselbige, welche von jeher in verschiednen Lehrbüchern der Dogmatik, auch zuletzt noch von Stäudlin befolgt worden ist: auch ist uns noch wohl erinnerlich, was sonst zur Rechtfertigung dieser Methode gesagt worden ist. Rec. glaubt inzwischen überwiegende Gründe dagegen zu haben; ihm scheint Alles dafür zu sprechen, daß die allgemeine und specielle Dogmengeschichte zwar jede für sich und besonders entwickelt, aber beyde gleichmäßig fortschreitend an der Hand der Kirchengeschichte und Chronologie durch die verschiedenen Perioden stets unmittelbar auf einander folgend mit einander verbunden werden. Es kommt dabey Alles auf Beantwortung der Frage an: ob die Dogmengeschichte mehr als Dogmengeschichte oder als Dogmengeschichte zu betrachten sey. Für eine Dogmengeschichte verbunden mit Dogmatik, wo diese die

Hauptsache bleibt, scheint allerdings wohl der erste Gesichts-
punct ganz schicklich und nothwendig zu seyn, so daß die spe-
cielle Geschichte der Dogmen überall den einzelnen Artikeln ange-
hängt wird. In einem eigenen Compendium der Dogmen-
geschichte aber muß nach Rec. Ueberzeugung der historische
Gesichtspunct stets der höchste seyn und die Geschichte sich an
dem chronologischen Faden fortentwickeln. Und dafür hat Rec.
folgende aus der Idee dieser Wissenschaft genommene Gründe.
Zum ersten muß die Dogmengeschichte nothwendig betrachtet
werden als die innere Seite der Kirchengeschichte, also, als
ein wesentlicher Theil von ihr und ihre innere Verbindung mit
dieser Disciplin ist in der That weit inniger und unzerreiß-
barer, als ihr Zusammenhang mit der Dogmatik, von der sie
ohnehin auf diese Art immer doch nur die Form entlehnt.
Zwar haben alle einzelne theologische Disciplinen völlig auf
gleiche Weise und in gleichem Grade der Nähe ihren letzten
Haltungspunct einzig in der Idee der Religion, die wie die
Sonne, unwandelbar über allen steht, so daß in dieser Be-
ziehung nicht einmal von einem engern oder weiteren Verhält-
niß und Zusammenhange mit ihr die Rede seyn kann. Hie
aber ist die Frage, in welchem Verhältniß sie nun wieder un-
ter einander stehen, und hier gibt es unstreitig besonder
Grade innerlicher Verwandtschaft und näherer oder entfernte-
rer Berührung. Nehmen wir nun, das Verhältniß der Dog-
mengeschichte zur Dogmatik betreffend, diese rein speculativ
so hat sie ja an sich mit jener gar nichts zu thun, nehme
wir sie aber als in ihrem Princip selbst historisch, so wi
doch auch von ihr die Historie selbst nur als starr und stehen
genommen, nicht aber als fließend und sich evolvirend durch al
Jahrhunderte, d. h. als dogmatisch selbst schon, nicht ab
wahrhaft historisch. Die Dogmengeschichte kann sonach, w
die Kirchengeschichte überhaupt, der Dogmatik vorarbeiten u
Stoff liefern zu dogmatischer Behandlung, sie kann auch na
dem erstern vorhin berührten Gesichtspunct als ein erläuter
der Anhang zur Dogmatik in solchen Compendien angeseh

werden, wo diese **mit** Dogmengeschichte verbunden ist. Aber sie hat in sich selbst ein eigenes, von der Form aller Dogmatik unabhängiges, obgleich mit der Kirchengeschichte zusammenfließendes Leben, deren ganze innere Seite sie constituirt, durch welche selbst ihre äußere sich zu allen Zeiten gebildet hat, wie dieses an den allseitigen Verzweigungen der controvers gewordenen Lehren recht klar zu sehen ist, mit denen es daher auch, weil sie allein im höchsten Grade historisch sind, die Dogmen-Geschichte einzig zu thun hat. Recht und genau genommen läßt sich selbst ein solches controvertirtes, d. h. ein höchst historisches Dogma mit dem dogmatischen gar nicht verbinden, weil ihnen das Bindungsprincip fehlt und beyde als ganz verschiedene Polaritäten aus einander streben. Daher denn auch die in früheren Compendien gar nicht seltene Erscheinung, daß entweder die Dogmatik von der Historie, oder was noch häufiger ist, diese von jener sich gedrückt fühlt, und die Historie selten von allem Einfluß dogmatischer Grundsätze frey gehalten ist. Und nun vollends warum soll, wie hier, in einem Compendium der Dogmengeschichte diese selbst, nicht einmal der Dogmatik, sondern sogar nur dem Schematismus derselben dienen und sich in die bloße Form derselben fügen und schmiegen, da hier nicht einmal dogmatische Gründe eintreten, die man sich sonst noch vielleicht im Irrthum ausdenken könnte, um den nothwendigen Zusammenhang beyder zu vermitteln, und warum macht Herr A. selbst noch (S. 10) an den Dogmenhistoriker nur die Forderungen eines tüchtigen Historikers und nicht auch die eines guten Dogmatikers, wenn er, also sich selbst untreu geworden, noch überwiegende Gründe haben konnte für eine solche Behandlung des zweyten Theils seiner Dogmengeschichte? Zum andern wird in der Dogmengeschichte, also nur dienend der Dogmatik, oder sich schmiegend wenigstens in ihre Formen und Rubriken, das wahrhaft historische Leben vernichtet, der innere genetische Zusammenhang der Thatsachen auch der geistigen, der Dogmen zerrissen, und der ächte Pragmatismus geht darüber fast gänzlich verlohren. Dies alles muß die nothwen-

dige Folge seyn davon, daß der historische Gesichtspunct nicht mehr der höchste ist, die specielle Dogmengeschichte rein geschieden von der allgemeinen für sich besteht, und in dieser allein die chronische, in jener aber die Sachordnung gewählt worden ist. Rec. kann dieses, auch ohne sich weiter im Allgemeinen zu halten, gleich an den einzelnen Beyspielen aus dieser Dogmenhistorie erweisen, und dazu mögen eben die drey oder vier Hauptthemata aller Dogmengeschichte dienen. Die Lehre von der Kirche, welche, bestehend aus zwey Paragraphen, bey Herrn A. den Schluß macht, ist sonst und nach der oben berührten Methode der Zeit nach die erste, und diese Ordnung liegt so tief in der Natur der ganzen Geschichte dieses Dogma, daß Hr. A. auch hierin folgend den Formen protestantischer Dogmatik, wo er zunächst doch das Dogma im Sinn des Catholicismus nicht dogmatisch, sondern historisch zu entwickeln hatte, sich nicht mit seinem Thema in Berührung setzen konnte, ohne sogleich die wahre Geschichte desselben aufzuopfern. Diese Fundamentallehre des Katholicismus entwickelte sich ja ganz gleichzeitig und gleichförmig mit der practischen und historischen Bildung der Kirche selbst, ja durch die Lehre davon, und ihre Idee entwickelte und formirte sich die Kirche bis zu jener Periode der Reife, wo sie nun selbst wieder auf die Lehre der Kirche und den ganzen Lehrbegriff zurückwirken konnte, und also die Rechtgläubigkeit erzeugte. Welches dann auch dem allgemeinen Bildungsgange alles dessen, was da entsteht, ganz angemessen war, denn von innen heraus muß alles Aeußerliche entstehen, und ohne die Lehre dieser Zeit von der Kirche erkannt zu haben wird Niemand die Geschichte der Kirche selbst verstehen; gleich wie auch Niemand die kirchliche Lehre und den ganzen catholischen Lehrbegriff ohne die Geschichte der Kirche verstehen kann da die Orthodoxie die an den wirklichen Lehren der Kirche nothwendig vorkommende Form war, an den verschiedenen aber die negirte. So organisch also sind beyde verbunden, und so innig ist der Zusammenhang des Dogma mit der sich ent

wickelnden **Geschichte.** Nicht so bedeutunglos, als er gewöhnlich genommen **wird**, **war** daher der eben zu keiner andern Zeit, als dazumal **nur**, mögliche, mithin durchaus nothwendige erste Dissensus **der Apostel** über die Lehre von der Kirche; denn nun **war die Zeit** gekommen, an die practische Lösung des großen **Problems** selbst zu gehen, dessen leise, aber nur gar zu bald **misverstandene** Andeutungen sie noch von ihrem großen **Meister vor** sich hatten. So ist sie also nicht nur der Zeit nach **die erste**, **über** welche ein Streit entstand, sondern auch der **Würde und** Wichtigkeit nach; denn an ihr und durch sie entwickelte sich **die** Kirche, und sie wurde die Basis aller ihrer übrigen **Lehren.** Diese eine Idee war gleichsam die Seele, sich **durch alle** Fugen und Glieder des ganzen Kirchenkörpers ergie**ßend und** sich gleichartig, wenn gleich nicht gleichförmig be**hauptend durch** alle folgende Jahrhunderte, die Wurzel, aus **welcher der** ganze Stamm sich entwickelte mit allen seinen **Blüthen und** Früchten. Und was ist nun aus der Geschichte **dieses Fundamentalartikels** geworden in dieser Dogmengeschichte? **Hr. A.** sagt es ausdrücklich selbst, im ersten Theil, nachdem er **den** ersten Dissensus der Apostel berührt §. 18: die christliche **Dogmengeschichte** beginnt mit dem letzten Titel der (**protestantischen**) Dogmatik: de ecclesia; die Geschichte des **Dogma selbst** aber verspart er sich bis zuletzt, und hier finden **wir dann** auch nur gar zu wenig davon, und werden wieder **zurückgewiesen** in den ersten Theil. So lange also, glauben **wir**, muß einer solchen speciellen Dogmengeschichte, also **getrennt von** der universellen, das ächte historische Leben fehlen; **wie denn** auch hier überall im speciellen Theil Alles so einzeln **dasteht** und getrennt, sich sehnend gleichsam nach dem von ihm **entfernten** und auf den ersten allgemeinen Theil allein **beschränkten** Lichte. Sollte aber bey dieser Getrenntheit dennoch **das** nöthige Licht in die specielle Historie fallen, so könnte **es nur** durch eine eben so unschickliche Wiederhohlung dessen **geschehen**, was in dem ersten Theil bereits vorgekommen **war.** Alles hingegen tritt in seinen innern natürlichen

Zusammenhang, wenn in jedem bestimmten Zeitraum die specielle Geschichte unmittelbar auf die allgemeine folgt, und so das Ganze von einer Periode zur andern chronologisch sich fortentwickelt. In dem allgemeinen Theil wird sodann, wie es auch von Herrn A. geschehen ist aus der Kirchengeschichte so viel mitgenommen, als nöthig ist, zur Aufklärung der Entstehung, Bildung und Fortentwickelung der Dogmen überhaupt durch diese bestimmte Zeit, hier werden alle Züge des dogmatischen Zeitgeists zu einem lebendigen Character, zu einem Gemälde vereinigt, und wenn dann nun die Strahlen des Genius dieser bestimmten Zeit also in den Focus concentrirt worden sind, kann es auch der darauf folgenden speciellen Geschichte unmöglich an Leben, Klarheit und pragmatischen Zusammenhang gebrechen, und die plastische Kunst des Historikers kann dem Gemälde Wärme geben. Wie aber der genetische Zusammenhang der objectiven Historie durch die Behandlung nach hier gewählter Methode unterbrochen und zerrissen werde, wollen wir an einem auffallenden Beyspiel erweisen. Der speciellen Geschichte der einzelnen Hypostasen der Dreyeinigkeit, auf deren Geschichte sonst Hr. A. den meisten Fleiß und große Gelehrsamkeit verwandt hat, läßt er im speciellen Theil selbst noch die Universalgeschichte der Trinitätslehre vorangehn, auch hier wieder ganz sich fügend in die Fesseln dogmatischer Formen und ganz wider alle Historie. Denn von einer eigentlichen Trinitätslehre im christlichen System kann seinem eignen richtigen Geständniß nach nicht vor **Tertullianus** die Rede seyn; hatte man aber nicht schon vorher, wo nicht über die drey einzelnen Hypostasen, doch sicher über die des Vaters und Sohns die bestimmtesten Lehren im Lehrbegriff der Früheren, und wie soll nun bey der hier gewählten Ordnung historisch sich evolvirend die eigentliche Dreyeinigkeitslehre aus der Verbindung der drey Hypostasen zu einem Wesen entstehen? Es ist doch rein unmöglich, daß die Lehre von der Trinität, als ein Ganzes in sich, verstanden und historisch erörtert werden könnte, ohne die drey Hypostasen zuvor historisch erkannt zu

haben, aus deren Vereinigung sie selbst erst geworden ist. Es ist also ganz **wider allen** historisch-genetischen Entwickelungsgang, deren **Nothwendigkeit** für die Wissenschaft auch hier durch die **Geschichte an** sich vorgezeichnet ist, wenn man diesen Weg **nimmt, nicht** achtend darauf, wieviel darauf ankomme, daß **hier genetisch** gleichsam und nach und nach die heilige Trias **entstehe** vor den Augen des Lesers. Die feineren **Articulationen eines** Dogmensystems, hier auch der Dogmenhistorie **zum Grunde** gelegt, liegen nicht in der objectiven Historie, **sondern** sind nur wissenschaftlich und zum Behuf einer leichteren **dogmatischen** Einsicht und Uebersicht; nicht so getrennt, wie hier **gestellet worden**, sind an sich die Philosopheme über Gott den **Vater, den** Sohn und den heiligen Geist wirklich **entstanden, nicht** so unabhängig von einander haben sie sich fortgebildet, **sondern** vielmehr in inniger Berührung und **Durchdringung**. Wie wäre daher auch möglich, daß klar eingesehen **und treu** und recht erzählt werden könnte die Geschichte der **Lehre vom** Vater, ohne zugleich bey jedem Schritt der **vom Sohn** mitzuerwähnen, oder daß die Geschichte der Lehre **vom Sohn** recht abgehandelt werden könnte, ohne ihr die der **Lehre vom** Vater aufs innigste zu verknüpfen, da ja beyde **Ideen Sohn** und Vater einander durchgängig bedingen und **bestimmen**, und falls die eine wirklich für sich bestehend und in sich **geschlossen**, wie hier, zu denken wäre, die andere **nicht nur, sondern** sie selbst eben damit gänzlich aufgehoben wäre. **Es muß** doch z. B. schon auf den ersten Blick erhellen, in **welchem** innern Zusammenhang die Lehre von Gottes Vaterschaft (*πατροτης*) und insbesondre die Frage: ob dieser Character *κατα φυσιν* oder *κατα βουλησιν* von Gott ausgesagt **werden** könne, stand mit der Lehre von der Existenz des Logos in Gott von Ewigkeit (*λ. ενδιαθετος*) und der Projicirung (*προβολη*) desselben in bestimmter Zeit (*λ. προφορικος*). Wie endlich der wahre Pragmatismus der Geschichte hier fast gänzlich zu Grunde gehen müsse, so daß das Einzelne hier also ganz außer seinem Zusammenhang mit dem Allgemeinen

gesetzt, und was organisch zusammengewachsen ist, durch diese Behandlung zerstückelt werde, kann man am auffallendsten an der Geschichte des Augustinismus bemerken und an der Behandlung, die derselben hier widerfahren ist in der speciellen Dogmengeschichte. Die Augustinische Theorie historisch zunächst sich fortentwickelnd im Streit mit Pelagius und Cölestius und ideel zwar auf einem einzigen Princip beruhend, hatte doch das Eigenthümliche, daß sie fast alle Theile des Dogmensystems berührte, sofern sie selbst nur irgend die moralische Seite der menschlichen Natur berühren, und ihre Schwingungen selbst den entfernter stehenden mittheilte, die mit ihr nicht gleich auf den ersten Blick zusammenzuhängen scheinen. Nun ist denn eben dieß an der Geschichte des Augustinismus das höchst Interessante und Merkwürdige, zu sehen, welche Stellung derselbe nahm zum Christenthum und als Gegensatz gegen den Pelagianismus, dessen Exposition erst auf jene das rechte Licht werfen muß, wie aus dem Princip alles Einzelne mit so gestrenger Nothwendigkeit hervorgeht, wie dann unter dem Streit nur immer klarer wird, was an sich schon bewußt und unbewußt in dem Princip des Systemes lag, und wie auch historisch das Spätere stets durch das Frühere beleuchtet und recht verständlich ist (daher die chronologische Rücksicht hier so wichtig ist) gleichwie auch dogmatisch das eine durch das andere bedingt ist, bis man dann plötzlich sich an den Abgrund aller menschlichen Freyheit und an die nur auf den ersten Blick frappirende, an sich aber so hoch religiöse Prädestinationsidee gestellet findet. Unserm Verf. muß nun nicht allein dieses schon zum höchsten Vorwurf gereichen, daß er, „der für das practische Christenthum so wichtigen Lehre des Pelagius“ nur gedenkend, und zwar in einem einzigen Paragraphen, und eines gewissen Bischofs von Hippon in einer Anmerkung, dem so außerordentlich denkwürdigen Augustinismus nirgends eine ausführliche Darstellung eingeräumt hat in der allgemeinen Dogmengeschichte, da er sie doch dem Arianismus gegenüber vom Athanasianismus zu liefern

für nöthig fand, sondern noch mehr dieses, als Folge der von ihm gewählten Methode. Eine so höchst historische Reform des ganzen Lehrbegriffs mußte, in die dogmatischen Rubriken des zweyten Theils fragmentarisch vertheilt, durchaus dunkel und unerkannt bleiben, und das Ganze mit seiner herrlichen Consequenz nothwendig nur als eine Menge von Bruchstücken auseinander fallen. Hier mußten alle die einzelnen, an sich durch das gemeinschaftliche Band Einer Idee verketteten Augustinischen Lehren von der sittlichen Beschaffenheit des Menschen, von der Freyheit des Willens, der göttlichen Gnade, dem unbedingten Rathschluß Gottes, von der Erbsünde, dem Bedürfniß der Erlösung und des Verdienstes Christi, von der Taufe, dem Tode, der Seeligkeit und Verdammniß aus ihrem innern Zusammenhange gerissen, und in die von der Dogmatik vorgeschriebenen Rubriken einregistrirt werden; aber es konnten dann freylich auch nur einzelne Bruchstücke, Data, Facta, oder gar nur einzelne Meynungen seyn, die also zerstreuet wurden. — So viel von der speciellen Dogmengeschichte. Auch von einer allgemeinen Geschichte der Theologie hat Rec. einen etwas andern Begriff, als welchen Hr. A. hier durch die That gerechfertiget hat, obgleich er ihm gern die Gerechtigkeit widerfahren läßt, daß er eben hier in seiner Art Alles trefflich eingerichtet hat, und des Einzelnen wegen, das er hier hingestellet, nicht mit ihm rechten will, wohl einsehend, daß man, um, was die Form und Methode betrifft, die Kritik im Einzelnen nützlich und gerecht anzuwenden, sich auf dem Standpuncte dessen befinden muß, der dabey von einem bestimmten Begriff dessen, was er zu leisten sich aufgegeben, ausgegangen ist. Also kann es nur der Begriff selbst seyn, über den gestritten werden muß, und Rec. erlaubt sich auch hier, seine Ansicht im Einzelnen erläuternd, über die Kritik etwas hinauszugehn. Was ist eine allgemeine Geschichte der Theologie zum Unterschied von der speciellen? Hat Hr. A. sich diesen Unterschied klar gemacht, vor oder während seiner Arbeit? Offenbar der-

tet das Universelle auf einen Gegensatz hin zu dem Speci
len, auf eine Ansicht im Großen und Ganzen, auf ei
ideelle Behandlung, und will, da sie das Specielle in sein
Art bestehen läßt, und überdem noch einer eigenen Betrachtun
unterwirft, etwas anders, als eine sich mit dem reellen St
der Historie blos befassende Behandlung. In einer allgem
nen Geschichte der Dogmen sollen bloß Thatsachen zur Sprac
kommen, die eine gewisse Universalität haben. Es soll d
dogmatische Leben und Treiben einer begränzten Periode i
seinem Mittelpuncte erfaßt und dargestellt werden, es s
der Character, der Geist eines bestimmten Zeitraums uns a
solcher Darstellung ansprechen. Daß dieß die an Alle erga
gene, aber selten ganz verstandene und noch seltener, ja no
nie durch die That erreichte Forderung der Wissenschaft sey
giebt schon die Abtheilung in bestimmte Perioden zu verst
hen, die einzig nur in dieser Idee gegründet ist; denn dur
die Begränzung an zwey Seiten soll das Eigenthümliche
jedes in seiner Art, bewahrt und getrennt gehalten werden
Damit uns nun der dogmatische Geist eines Zeitalters e
scheine, muß auf alle die verschiedenen Erregungen und B
stimmungen desselben Rücksicht genommen werden, auf d
Umstände, die ihn erzeugten, und also gestalteten; hier ist
also, wo sich der pragmatische Historiker ganz in sein
Sphäre befinden soll. Auch die der Dogmenhistorie fern li
genden Bestimmungen können hier nicht übergangen werden
wenn sie Einfluß und Antheil hatten an der Erzeugung od
Modificirung dieses Characters, und hier soll sich daher d
Kunst bewähren, durch das Einzelne zum Allgemeinen zu g
langen, ohne jenes mit aufzuführen. Es ist also mit eine
Wort die in einer bestimmten Periode waltende Idee, welc
characteristisch herausgehoben werden muß, und nur sofer
auch die Darstellung hier ideel gehalten wird, ist sie G
schichte der Wissenschaft und Theologie und nicht Geschich
der Dogmen. Um nun auch hier nicht ohne Beyspiel zu m
theilen, wollen wir nur die Periode betrachten, welche be

Hrn. A. die vierte und in dogmatischer Hinsicht die wichtigste ist. Von unserm Gesichtspunct die Sache betrachtend würden wir hier zunächst das Verhältniß des dogmatischen Lehrbegriffs, wie er noch aus der vorhergehenden Periode erkannt worden ist, zum Staat erwägen, durch welches jener nun selbst ein so ganz anderer wurde, dann das Verhältniß der Orthodoxie und Heterodoxie, besonders sofern sich beyde durch und in einander entwickelten und bestimmten; hierauf die Art, wie der Lehrbegriff äußerlich in der politischen Ansicht und Behandlung unter den Händen der Partheysucht und allerley Ränken und Leidenschaften sich fortentwickelte, dann von innen durch die Kirchenversammlungen ein so blühendes Leben empfieng; ferner, wie sich der öffentlich also normirte kirchliche Lehrbegriff verhielt zu den Privatuntersuchungen der Lehrer, welche characteristisch das Christenthum weit unmittelbarer berührten, als die öffentlichen Verhandlungen der Theologen auf Synoden oder am Hof, und für welche die Entscheidungen der Kirche gewöhnlich der einzige Maaßstaab waren. Dann dürfte besonders noch untersucht werden das Verhältniß dieses Lehrbegriffs zur heiligen Schrift und Tradition, und endlich könnte dann sehr geschickt und bequem durch nahmentliche Aufführung der Repräsentanten des also characteristisch bezeichneten Lehrbegriffs der Uebergang in die specielle Geschichte der einzelnen controvers gewordenen Dogmen dieser Periode gefunden werden. Dieser Gang liegt, wie uns dünkt, zu tief in der Natur der Sache selbst, als daß er nicht vor jedem andern den Vorzug verdienen sollte. Hr. A. hat zwar allerdings jede der Perioden, so auch diese, in einigen Worten der Ueberschrift characteristisch bezeichnen wollen; aber gewöhnlich sagen so allgemeine Wahrzeichen zu viel, mithin eben doch nicht viel, wie er denn eben diese vierte mit den Worten bezeichnet: Period symbolische Lehr-Normen, welches doch nur eine zufällige Bestimmung und Folge war von der „allgemeinen theologischen Fermentation," — welche in diesem Zeitraum aufs Höchste stieg, und mit welcher Bezeichnung

schon mehr der Character desselben ausgesprochen, die aber eben schon von Hrn. A. der dritten vorhergehenden verliehen worden war. Dagegen ist nun hier viel Einzelnes, Wahres und Gutes in seiner Art angebracht, und die ganze Geschichte ist bis auf §. 60, wo er erst in die Idee einer allgemeinen Geschichte der Theologie hineingeht, nur eine Zusammenstellung einzelner Thatsachen, hauptsächlich der wichtigsten Streitigkeiten, die allzumal in der speciellen Geschichte wieder vorkommen mußten. Daher muß Rec. aufrichtig bekennen, daß ihm hier, was die Methode betrifft, Hr. Münscher ungleich mehr Genüge geleistet. Zwar kam Hr. A. in einem Compendium nicht der große Raum zu statten, um sich hier frey genug bewegen zu können; dieß aber ist eben die Kunst hier, mit einer Idee viel zu sagen, da ihn hingegen nun, da er sich anheischig gemacht, viel Einzelnes hinzustellen, immer der Vorwurf trifft, warum er denn dieses und jenes ausgelassen, welches ohne die allgemeine Idee doch eben so gut ein Recht hatte, hingestellet zu werden. Das rechte Verhältniß endlich und Ebenmaaß der allgemeinen und speciellen Dogmengeschichte hat Hr. A. oft gar zu sehr aus den Augen gesetzt: denn nach welchem Begriffe von dem Wesen und Verhältniß beyder hat Hr. A. dem Arianismus allein in jener sechs, in dieser aber nur einen einzigen Paragraphen eingeräumt, unter welchem gedruckt steht: hierbey ist zurückzusehen auf §. u. s. w., und wo wir also wieder in die allgemeine Dogmengeschichte zurückgewiesen werden. — Die meisten dieser bisher berührten Inconvenienzen in der Form und Methode sind nun, um dahin zurückzukehren, von wo wir ausgegangen, Folgen gewesen von der Art, wie Herr A seine allgemeine und besondere Dogmengeschichte zu einander gestellet und behandelt hat. Denn alle diese Inconvenienzen sind aufgehoben, sobald die specielle Dogmengeschichte aus der Dienstbarkeit dogmatischer Formen losgemacht und fortschreitend an der Hand der Kirchengeschichte und begränzt durch bestimmte Perioden unmittelbar an die universelle angeknüpf

wird. Die Dogmengeschichte, also frey geworden als in sich selbst bestehende Disciplin, hat sodann in ihrem Hauptcharacter, als Historie, nur der controvers gewordenen Dogmen Schicksale zu etwickeln, alles übrige, was sonst noch zur Sprache gebracht zu werden verdiente, verweisend und aufnehmend in die allgemeine Geschichte der Dogmen. Der Einwurf, der scheinbar gemacht werden könnte gegen eine solche Anordnung, daß man nähmlich nicht an allen Hauptlehren der Dogmatik vorüberkomme, ist theils selbst wieder nur aus dem Gesichtspunct genommen, nach welchem die Dogmengeschichte im Dienst der Dogmatik stehen soll, theils läßt er sich auch leicht von dem unsrigen heben. Denn wenn nun auch nach unserer Ordnung die eben nicht sehr controvers gewordenen Lehren von der Offenbarung, heiligen Urkunden, von Gott, der Schöpfung u. s. w. keine specielle Darstellung erhielten, so könnten doch immer die wesentlichsten Notizen davon, theils in die allgemeine Dogmengeschichte, theils in die specielle verflochten werden. Das Verhältniß des öffentlichen Lehrbegriffs zur Schrift und Tradition wird in der allgemeinen Geschichte der Theologie immer ein Hauptpunct seyn, die Geschichte von der Schöpfung aber kann ganz füglich mit der Geschichte der Lehre vom Logos verknüpft werden, da in dieser zugleich Alles beynahe erschöpft ward, was nachher kirchliche Lehre darüber geblieben ist; einzelne originelle Ansichten, Bestimmungen und Lehren einzelner Lehrer aber können ganz schicklich in die biographische Darstellung der Repräsentanten eingeflochten werden. Dies alles läßt sich mit einiger Kunst und Geschicklichkeit thun, und so kommt man sicher an jeder nur einigermaßen wichtigen Lehre vorbey. — Nach diesen, das eine Element der Wissenschaft, nähmlich die Methode, betreffenden Bemerkungen möchte nun Zeit seyn, auch von dem wahren und einzigen Object der Dogmengeschichte zu sprechen. Nach der im übrigen sehr geistreichen Einleitung und Vorrede zu diesem Buch zu urtheilen, scheinet doch Hr. A. über diesen Punct noch nicht recht

einig mit sich zu seyn, und dieses hat auf sein ganzes Werk einige sehr unangenehme Wirkungen hervorgebracht. Der von ihm § 5 aufgestellte Begriff der Dogmengeschichte hat Rec. eben nicht sehr befriedigt, und der Geist und die ganze Tendenz dieses Instituts erlaubt ihm, auch darüber seine Grundsätze mit aller Bescheidenheit vorzulegen. In wiefern der von dem Verf. aufgestellte Begriff der Dogmengeschichte als „historische Darstellung der Veränderungen, welche der theoretische Theil der christlichen Religionslehre von ihrem Ursprung an bis auf die gegenwärtige Zeit erfahren hat" sich deuten und rechtfertigen lasse, wollen wir von unserm Standpunct nicht versuchen, wohl einsehend, was Hr. A. von dem seinigen sich dabey gedacht, aber ganz unfähig, ihn von dem unsrigen befriedigend zu deuten, und als gültig anzuerkennen. Es schien uns aber bisher die bestimmt gefaßte Aufgabe der Dogmengeschichte keine andere zu seyn, als die Religion in der Form des Christenthums, so fern sie Begriff und Lehre oder Lehrbegriff ist, in allen ihren Hauptveränderungen darzustellen, und was sonst noch in eine kürzer oder ausführlicher gefaßte Einleitung zur Dogmengeschichte gehören könnte, nur Erläuterung dieses einzigen Satzes zu seyn. Dermalen wollen wir indeß nur bey dem ersten Puncte verweilen, fürchtend, wir möchten mit ihm die bisherige Dogmengeschichte, auch dieses Lehrbuch beleuchtend, schon der Gebrechen gar zu viele entdecken. Denn es verdienet nicht nur schon in dem Begriff der Dogmengeschichte, sondern auch endlich in dieser Zeit einmal recht stark herausgehoben zu werden, daß nichts anders, als die Religion selbst den wahren Kern und Mittelpunct der Dogmenhistorie bildet, und daß deßwegen gerade diese Art von Historie eine im höchsten Grad und sublimsten Sinn theologische seyn müsse. Könnte dieses Princip je aus der Dogmengeschichte verschwinden, würde sie augenblicklich in sich zusammensinken, oder stehend und geltend etwas an sich und in der That ganz anderes seyn, etwa ein Repertorium wunderlicher Einfälle und sonderbarer Meynungen. Es wird

aber unter der Religion, welche das belebende und durchdringende und wahrhaft begeisternde Princip der Dogmengeschichte ist, nicht jene verstanden, die schon an sich von aller wahren Geschichte unabtrennlich ist: denn alle selbst die weniger frommen Gemüther müssen in der Historie etwas Höheres ahnden, als das Reale der Vielheit, und es ließe sich wohl beweisen, daß in der That auch das Religiöse allein für jedermann unbewußt selbst und heimlich das anziehende Princip und der süßeste Reitz der Historie sey. Sondern die Religion war hier gedacht, sofern sie selbst im Dogma sich ankündigt; von dieser sagen wir, daß ohne sie keine wahre Dogmengeschichte möglich und wirklich sey. Das Dogma ist nur ein Theil der vollständigen Wissenschaft, der Dogmatik oder Theologie. Was ist aber diese anders, als im höchsten und wörtlichen Sinn genommen Theorie der Religion; und was wäre denn eine solche Theoria, wenn sie nicht selbst ganz erfüllet und eingenommen wäre von dem göttlichen und seligen Leben der Religion; auch das einzelne Dogma kann, sofern und so lange es wirklich ein solches ist, seine Abkunft aus diesem Princip niemals verläugnen, wenn dieses anders selbst ein wahrhaft religiöses ist; wäre es aber dieses nicht, so könnte es eben so wenig in Wahrheit ein Dogma heißen, als eine Dogmatik also, wenn sie nur des Profanen voll wäre und aller Gottlosigkeit. Nur diejenigen, welche obgleich mit einigem Anstand, aber überzeugt doch und für sich in der Geschichte der Dogmen nichts sehen als einen Schauplatz menschlicher Verkehrtheit und alberner Einfälle, können fürchten, daß durch jenen von uns ausgesprochenen Grundsatz vieles herausfallen dürfte aus der Dogmengeschichte und wenig lauteres Gold zurückbleiben unter den ausgeschiedenen Schlacken; mögen sie nur selbst erst erfüllet und aufgenommen seyn von dem wahren Geiste der Frömmigkeit, dann wird ihnen auch schon alles anders und besser erscheinen. — Als Historie nun schreitet auch die Dogmengeschichte zwischen unaufhörlichen Gegensätzen hin, gleichwie auch die Religion in ihr sich durch allseitige Widerstre-

bungen hindurchzuwinden hat, und dieses dem Dogma, durchaus religiösen Gehalts, entgegengesetzte ist eben dasjenige, was die Dogmengeschichte nie als das in ihr herrschende Princip anerkennen darf. Als das wesentliche und wahre Object der Dogmengeschichte kann sie nur ein religiöses betrachten, wegwerfend also Alles, was sich irreligiös oder fälschlich ein Dogma genannt ankündigt, selbst jenes nicht anerkennend als ein wahrhaftiges Dogma, was nur in einem bloßen Meynen gegründet ist, und nicht aus der objectiven Nothwendigkeit der Religion hervorgegangen. Hier stoßen wir nun auf eines der größesten Gebrechen aller zeitherigen Dogmengeschichte: denn nach den bisherigen Behandlungen derselben zu schließen, gehet die allgemeinere Meynung dahin, daß sie es eben auch nur mit Meynungen zu thun habe. Hr. A. selbst hat diesen Irrthum noch viel zu sehr begünstigt, als daß es mit Stillschweigen zu übergehen wäre. Nicht nur im Lehrbuch selbst ist noch gar zu oft von Meynungen und Lehrmeynungen die Rede, sondern in der Vorrede giebt er es auch als das schwerste Geschäft des Dogmenhistorikers an, die rechte Auswahl in den Meynungen zu treffen, welches wir ihm gern glauben mögen, und setzt den Unterschied zwischen dem Universalhistoriker und dem Dogmengeschichtschreiber darin, daß jener es mit Begebenheiten, dieser mit Meynungen zu thun habe, welches wir ihm nimmermehr glauben werden. Denn was in Sachen der Religion überhaupt und insbesondere in der Theorie derselben in einem bloßen Meynen gegründet ist, wird von der Religion, als gar nicht zu ihr gehörend, ausgestoßen, und mag daher an der Persöhnlichkeit haften bleiben, so lange bis diese selbst einmal untergeht, durch Religion erlößt. Was einer erkannt in lebendiger Theorie der Religion und weiß, spricht er zwar immer aus in seiner Zeit und Art, und hierin bleibt die nothwendige Individualität der Charactere und Zeiten gegründet, auch für die Historie stets große Abwechselung der Veränderungen und immer neuer überraschender Auftritte

Aber er spricht seine religiöse Erkenntniß und Ueberzeugung nicht aus auf seine eigene Hand, sondern als repräsentirend in sich die Wissenschaft objectiv an sich, nicht als ihm eigenthümlich als einer Person, sondern im Dienst der Wissenschaft, als das Organ einer Idee, durch welche ihm diese Ueberzeugung geworden. Daher ist nur eine solche Erkenntniß allein, die unbedingt ist in sich und nothwendig, unabhängig von allen einfließenden Bestimmungen, rein durch sich selbst erbaut, ein wahrhaftiges Wissen zu nennen, so, daß das innerste Leben in dieser Ueberzeugung aufgegangen ist, selbst unter Widerstreben des persöhnlichen Vortheils oder der Neigungen. Meynungen hingegen sind nie aus dem tiefsten Denken und Leben hervorgegangen, sondern aus der tiefsten Trägheit des Geistes, aus persöhnlicher Neigung, sie sind in Sachen der Religion nicht aus ihrem Objecte geschöpft, sondern bestehen nur mit dem wandelbaren Subject, sie streben das Ewige nicht an, sondern wurzeln nur in der Zeit und nehmen den Character ihrer einzigen Geltung nicht von der innern Nothwendigkeit des Wissens und der Wahrheit, sondern von der Persöhnlichkeit her, entweder von der innerlichen der Leidenschaften und Neigungen, oder von einer gewissen äußerlichen Autorität dessen, welcher sie ausspricht. Insofern sind sie denn auch das der Religion wahrhaft entgegengesetzte, welches auszulöschen diese bestimmt ist, und welches sie wirklich auch augenblicklich auslöschen würde, falls je ein Strahl wahrer Religionstheorie in ein solches Gebäude leerer Meynungen fallen könnte. Der wahre Mittelpunct der Meynungen, auch solcher, die einen blassen Schein von Religion an sich tragen, ist doch nicht die Religion, sondern nur die Persöhnlichkeit; was du aber weißt, ist rein aus dem Object des Wissens hervorgegangen, so, daß du nicht anders kannst und ginge auch deine Persöhnlichkeit darüber zu Grunde. Von diesen Ideen, behaupten wir, muß eine Dogmengeschichte durchdrungen seyn und wie? Zum ersten wird sie nun gleich unendlich Vieles, was wir bisher nur für Meynüng genommen, nicht

länger dafür gelten lassen. Es giebt bekanntlich viele Dogmen der Religion, von denen sich die Zeit so nach und nach abgewandt hat, welche sie mit aller Gewalt ignoriren will und zurückstellen oder sie blos noch werfen in die Historie, als die Polterkammer alter, verlegener, aus dem Curs gekommener Waare. Weg mit dieser verwerflichen und unwürdigen Ansicht! Die Dogmengeschichte, eingedenk ihres hohen Princips, kann nicht also verfahren und schmählich ungerecht, als Meynung hinnehmend von einem Geiste, was ihm selbst aus seinem innersten Leben herausgewachsen, was ihm als eine heilige und ewige Wahrheit gegolten, und ihm selbst nicht anders, als auf dem Wege tiefer Forschung und wahrer Wissenschaft zu Theil geworden. Gleichwie den Reinen alles rein erscheint, so auch dem Leeren alles leer, und freylich von außen so und im Vorübergehen angesehen dünkt uns wohl oft an einem Lehrer als Meynung, was ihm selbst, von innen heraus sie anschauend, für ein heiliges Dogma galt. Aber was folgt hieraus? nichts anders, denn daß wir uns zweytens selbst erst ganz in seinen Geist, in den Mittelpunct seines Systems versetzen, von hier aus die Nothwendigkeit seiner Grundsätze erkennend, und dasjenige nur als bloße Meynung betrachtend, was nicht als nothwendig und wesentlich aus seinem Systeme fliessend erkannt worden ist. Rec. will sich aller Beyspiele einzelner Dogmen enthalten, aber nur erinnern an die Theorien einiger der größesten Kirchenväter und vieler von denen, die als Ketzer verstoßen worden — wie vieles liegt hier noch unberührt, unerkannt oder entstellt, und blos als hinfällige Meynung genommen, und wie vieles wird eine künftige, tiefer einstrebende Dogmengeschichte in dieser Rücksicht allein wieder gut zu machen haben. Wohl ist die Aufgabe, welche hier ausgesprochen worden, ein hohes und noch sehr fernes Ziel und unendlich Vieles muß erst noch tiefer ergründet und genauer beleuchtet werden, ehe wir sie mit einiger Vollständigkeit zu lösen werden im Stande seyn. Welcher Sterbliche könnte sich auch, überschauend die ganze Masse des

dogmatischen Vorraths, erkühnen, ihre glückliche und vollständige Lösung zu versprechen; sie übersteigt in der That eines Menschen, ja eines ganzen Zeitalters vereinigte Kräfte; und schwer ist, der Mehrheit denselbigen Geist mitzutheilen. Aber die Aufgabe kehrt demungeachtet stets zu uns zurück, und jeder Beytrag dazu muß der Wissenschaft willkommen seyn. Daher verheißen wir uns auch viel Gutes von dem von Hr. A. in der Vorrede geleistetem Versprechen einer Chrestomathia patristica, wenn sie unternommen in diesem Geist, eindringend in den Kern des Systems jedes Kirchenvaters, von innen heraus auch nur einen Ueberblick des ganzen Gebäudes liefert, und muntern ihn auf, sein Versprechen zu halten troz aller dabey nothwendig eintretenden Schwierigkeiten. Denn welch ein unendliches Feld bietet sich nicht allein in den Werken eines einzigen Kirchenvaters, eines Tertullianus und Augustinus dar, wenn das Wesen, der Geist ihres Systems bestimmt und characteristisch aufgefaßt und als das Ganze beseelend dargestellt werden soll, und wie so ganz anders wird uns die Theorie vieler Väter erscheinen, wenn ihr inneres Leben besonders wie es uns aus ihren Briefen entgegenleuchtet, erst tiefer erkannt worden ist: von den biographischen Bemühungen, woran es bis jezt der Dogmengeschichte fast gänzlich gemangelt, kann allein zunächst ihr wahres Heil und ihre erste gründliche Verbesserung ausgehen. Daß uns aber bisher so vieles in ihrem System als bloß vergängliche, an der Zeit haftende, und in der Persöhnlichkeit gewurzelte Meynung erschienen, ist einzig daher gekommen, weil wir selbst erst allen Glauben daran verlohren haben; ihnen aber und an sich galten Dogmen von dieser Art wahrhaftig mehr als hinfällige Meynung. Daher muß drittens einleuchten, wie nothwendig es sey, daß der Historiker selbst erst von der Wahrheit der Lehren, deren Geschichte er zu bearbeiten übernommen, ganz und innig durchdrungen sey, daß ein frommer Sinn in ihm herrsche, leicht zu berühren von dem wahrhaft Religiösen und leicht unterscheidend, was dem Ewigen angehört und was dem Zeitli-

chen; nie soll einer zu solcher Historie sich für berufen halten, in welchem die leere und nichtswürdige Persönlichkeit noch an der Stelle lebendiger Ueberzeugung steht, und dessen ganze sogenannte Religion nur in seiner Individualität gewurzelt ist. Ihm wird es freylich leicht genug werden, uns die ganze Dogmengeschichte in eine Geschichte menschlicher Narrheit oder Schwärmerey zu verkehren, einzig als leere Meynung betrachtend, was doch an sich und seinem rechten Orte für hohe und lebendige Wahrheit galt. Heillose Vorurtheile dieser Art, tief gewurzelt freylich im ganzen Geist dieser Tage, haben bisher die Dogmengeschichte auf ihrem Wege zu höherer Vollendung aufgehalten; dies kann man recht klar bemerken an der Art, wie man in den meisten Untersuchungen dieser Art mit einigen Lehren alter christlicher Religionsphilosophie umgesprungen ist. Wo ist bey den Neueren auch in ihren historischen Untersuchungen noch jene tiefere speculative Einsicht und der würdige Ernst, der auf den Erfindern und Propagatoren so hoher Lehren ruhete, als derer vom Logos und von der alles allein wirkenden göttlichen Gnade? Oder war Augustinus wirklich weniger groß, religiös und speculativ, als Pelagius, und behauptete jener wirklich seine ewige Lehre nur aus Egoismus und in der Härte des Stolzes und Hasses, und weil er nicht kalt genug war und nüchtern, gleich wie wir? oder waren wirklich die, welche über die Lehre vom Logos stritten, wohlwissend, was sie wollten, nur Logomachen im schlechtesten Sinn des Wortes und Logos? Nicht dieses soll hier behauptet werden, daß nach dogmatischer Ueberzeugung sich die objective Historie richten und modificiren lassen müsse; nicht die Art, die Form und Stelle des Dogma in jedem System, sondern nur überhaupt den tiefsten religiösen Gehalt, den innersten Lebenskeim soll man erkannt haben, nur die theologische Einsicht soll statt finden bey dem Historiker, daß diese und jene Lehren nothwendig waren in diesem und jenem System, und daß wir ihnen nachdenkend, auf ihrem Wege unfehlbar zu demselbigen Punct hingeführ

werden dürften. Wer z. B. über die Lehre vom Logos, wie sie die wichtige Stelle behauptet im System der Alexandriner, tiefer und rechtschaffen nachgedacht hat, wird unmöglich so Seltsames und Wunderliches, wie von den Neueren fast all-zumal geschehen ist, sehen in der bekannten Distinction zwischen dem λογος ενδιαθετος und προφορικος (Seyn — Daseyn), sondern hierin unfehlbar eine aus dem tiefsten Grunde der Speculation genommene Lehre erkennen; er wird sie also auch nicht so als historisches Factum, wie eine Redensart ohne Bedeutung und Gehalt herumwerfen, ohne ihren Werth zu bestimmen in diesem System und gleichgültig bleibend bis dahin, wo Irenäus auftritt, sogleich auf die Seite dieses ihr widerstrebenden Häresiologen treten, dessen grobe Mißverständnisse und rohe Griffe ins gnostische System ja ohnehin bekannt genug sind. Hätte sie in der That und Wahrheit im System der orthodoxen Gnostiker nur den Werth einer Meynung gehabt, was könnte sie dann noch einer Erzählung werth machen, nichts doch ohne Zweifel, als das Moment des Gegensatzes gegen eine andere, wahre und diesem Dogma entgegengesetzte Lehre, und welche soll denn nun diese seyn? Dies führet uns endlich viertens noch zur positiven Bestimmung dessen, was denn nun anzufangen sey in der Dogmengeschichte mit demjenigen, was für bloße Meynung erkannt worden ist. Dieß kann sie überall nur als das wahrhaftige Gegentheil des Dogma, als aus dem irreligiösen Princip hervorgegangen betrachten und behandeln, entweder nur als die reine Negative von jenem und ruhig für sich bestehend in seiner Nichtigkeit, oder ihm positiv widerstrebend. Denn da die Persöhnlichkeit das wahre Widerspiel der Religion ist, auf dessen Auslöschung diese ausgeht; damit wir erlößt werden von den Banden der Nichtigkeit, so stehet die Meynung, einzig getragen von der Persöhnlichkeit, auch im constanten Gegensatz zu aller wahrhaftigen Religion. Dies beweisen denn auch die Streitigkeiten über Themata des christlichen Lehrbegriffs vom Anbeginn der Kirche zur Gnüge.

Dies eben ist der schneidende, die ganze Dogmengeschichte hindurchziehende Gegensatz, die Quelle alles Zwiespaltes und aller mit Leidenschaft, Erbitterung, und allen möglichen Ränken und Künsten eines gelehrten Krieges geführten Streitigkeiten. Die subtilste Aufmerksamkeit ist freylich vonnöthen, zu unterscheiden den Feuereifer für unumstößliche Wahrheit und für bloß leidenschaftliche Meynung und selbst die wahrhaft frommen, mit hochherziger Festigkeit und Ueberzeugung streitend für ein hochreligiöses Dogma, wurden in diesem Stück nur gar zu oft denen gleich, welche nur für eine Meynung mit eben so großer Leidenschaft kämpften, und mit ihrer ohne Vergleich schlechteren Sache über jene den Sieg davon trugen, weil sie das Schwerdt besser zu führen wußten. Wo aber in solchem Fall blos Meynung gegen Meynung kämpft (worüber jedoch gewiß zu werden, die größeste Aufmerksamkeit nöthig ist) da hat die Dogmengeschichte ihre Gränze, welche sie nicht berühren kann, ohne sich zu verunreinigen, wo hingegen die bloße Meynung gegen ein Dogma ankämpft, befindet die Dogmengeschichte sich in ihrer eigenthümlichsten Sphäre: denn der Kampf der Religiösen mit dem Profanen ist eine der höchsten Ideen der Dogmengeschichte. — Wir gehen nun zu specieller Anzeige desjenigen fort, was uns noch fehlerhaft scheint an diesem Buch und künftiger Berichtigung bedürftig. Wenn aber Rec. zunächst die Vollständigkeit an diesem Werke vermißt, so kann damit allerdings nur jene relative und wesentliche gemeynet seyn, die eine nothwendige Eigenschaft eines Compendiums ist. Zwar kann sie von einem historischen nur bedingtermaßen gefordert werden, und nicht in jenem Sinn, nach welchem in der Geschichte an sich Alles Gehör verlangen kann und Nichts übergangen werden darf: denn an sich hat freylich jedes Einzelne neben dem Einzelnen ganz dieselbige Wichtigkeit. Aber in einer so ideenvollen Historie, als das vorliegende Werk enthält, war sie auch um so mehr zu beobachten, da ja der geistreiche Verf. hier sonst die Kunst bewiesen hat, viel Mannigfaltiges in Einer Idee auszuspre-

chen. Darüber kann ihn selbst nicht entschuldigen, was er in der Vorrede bemerkt: daß „ein Paar Alphabete mehr zu schreiben, die leichteste Arbeit gewesen wäre, daß es aber hier darauf angekommen, den unermeßlichen Vorrath in ein Compendium zu bringen." Nichts konnte den Herrn Verf. verbinden, die nothwendige Vollständigkeit der zufälligen Rücksicht auf einen größeren oder geringeren Umfang des Werks aufzuopfern und bey einer größeren Ausführlichkeit durfte er immer noch nicht besorgen, die Gränzen eines academischen Lehrbuchs zu überschreiten, da gegenwärtiges kaum ein ganzes Alphabet enthält. Es mußte wenigstens des Wesentlichsten nichts übergangen, es mußten doch die wichtigsten Momente in der Geschichte einer Lehre überall herausgehoben und dadurch eine klare Uebersicht der historischen Entwickelung und Ausbildung eines Dogma möglich werden. Daß dieses aber nicht bey allen geschehen sey, wollen wir jetzt nur an einzelnen Beyspielen erweisen. Darüber möchte Rec. den Verf. besonders in Anspruch nehmen, daß er die so reichhaltige und wichtige Geschichte der Lehre von der Kirche so kurz, so obenhin, so mangelhaft und ungenügend behandelt hat, Alles, was er hier zu sagen für nöthig befand, zusammenfassend in zwey Paragraphen, die doch nur einen äußerst geringen Theil erschöpfen von der ganzen ausgebreiteten Geschichte dieses Dogma. Vorlesungen über diesen Artikel ist von den größesten Hauptveränderungen dieses Dogma auch nicht einmal eine Andeutung gegeben, und nach Herrn A. soll zwar die Dogmengeschichte die Merkmale ausheben, wodurch die berühmtesten Lehrer den distinctiven Character der rechtgläubigen Kirche bestimmt haben (S. 339), aber von ihm selbst ist auch dieses nicht einmal geschehen. Ueberhaupt wird hier nur die Stellung der Dogmenhistorie gegen diese Lehre beschrieben, aber nicht die Geschichte des Dogma selbst. Hier erfahren wir also im geringsten nicht, auf welche Weise sich das Dogma entwickelt, und durch die Gegensätze der Sectirer zu so enormer Potenz gesteigert ward, sondern, was doch das Geringste ge-

wesen wäre, nicht einmal die Nahmen derer, die als Repräsentanten dies Feld mit so außerordentlichem Fleiß und Glück bearbeitet haben: nur in einer Anmerkung zu §. 18. der allgemeinen Dogmengeschichte sind einige Hauptstellen beygebracht, die sich jedoch noch um ein Ansehnliches vermehren ließen. Wir empfangen hier durchaus keine weitere Notiz von dem Wesen und der Ausbildung der Catholicität und der catholischen Kirche wird nur bey §. 18 in einer Note und bey §. 20 in einer Parenthese gedacht. Wir hören hier nichts von den Characteren einer cathol. Kirche, der Unität, Universalität und Antiquität, wie sie von Irenäus herab durch Tertullianus und zumal den heiligen Cyprianus geltend gemacht wurden, nichts von der Indefectibilität, Perpetuität u. s. w. Ein scharfsinniger Gelehrter hat einmal die Bemerkung gemacht, daß für die Lateiner die Lehre von der Kirche ganz dasselbige war, was für die Griechen die Lehre vom Logos; warum hat nun der Verf. zwar diese, nicht aber auch jene mit soviel Aufwand von Achtsamkeit und Gelehrsamkeit behandelt? — In der Geschichte der Lehre von der Sünde und Erbsünde besonders hat Herr A., wie bey mehreren andern Dogmen, die große Lücke gelassen (S. 281) von der Reformation oder der formula concordiae bis auf die neueste Zeit. Dadurch ist eine große Inconvenienz entstanden, und dies kann bey der von dem Herrn Verf. gewählten Methode leicht große Irrthümer veranlassen. Nach Hrrn A. müßten wir also glauben, daß die Lehre von der Sünde und Erbsünde nach den Bestimmungen der formula concordiae permanente Lehre der protestantischen Kirche geblieben wäre; denn daß er am Ende noch mit einem einzigen Wort auf den Hyperpelagianismus Rousseaus hindeutet, erschöpft doch von der ganz übergangenen Dogmengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts gar zu wenig. Ist nicht gerade mit dem von Luther so energisch behaupteten Augustinismus in dieser Lehre die größeste Veränderung vorgegangen im Ablauf dieser beyden letzten Jahrhunderte, und hat sich nicht, gleichsam wiederhohlend auf eine andere Art

die Epoche des **Mittelalters**, die neuere Welt von dieser Theorie noch weit **unverhohlener** abgewandt, als die scholastische, und ist nicht eben die **totale** Reform des modernen Lehrbegriffs, dessen Princip ein **durchaus** moralisches ist, hauptsächlich und fast könnte man sagen, radical von diesem einen Punct, nähmlich der Verläugnung der symbolischen augustinisch-lutherischen Theorie über das moralische Verderben der Menschennatur, und man kann **wohl** nicht mit Unrecht fragen, ist nicht davon der moderne **Pelagianismus** ausgegangen? deutet doch der Hr. Verf. selbst darauf hin, indem er da, wo der selige Seiler jene doctrina die nostra nennt, ihm in die Rede fallend erinnert: dies sey **nicht** richtig (S. 284), welches doch allerdings richtig wäre, wenn dieser Ausspruch bloß von unserm symbolischen **Lehrbegriff** gelten sollte. Allerdings hätte es also die Wichtigkeit der Sache verdient, daß noch eine fünfte Periode angefügt worden wäre, von der form. conc. bis auf die neueste Zeit. — Da einmal (S. 22 und 23) der apostolischen Väter erwähnt werden mußte, so begreift man nicht gleich, warum des **Papias** hier mit keinem Worte gedacht worden ist. Denn daß wir nichts weiter als einige Bruchstücke haben von seiner Erklärung göttlicher Reden, kann ihm doch nicht so sehr schaden, da es ja bey den meisten der übrigen fast ebenso gut ist, als hätten wir nichts mehr von ihnen. Er ist aber in der That wichtiger, als der eine und andere der hier genannten, weil er ja in einem gewissen Sinn die Tradition zuerst aufgebracht, und weil er von Einigen selbst, obgleich mit **Unrecht**, für den Vater des Chiliasmus gehalten wird, für den er eigentlich nur ein Zeugniß gab. — In einer allgemeinen Geschichte der Theologie konnte doch auch (S. 68) **Vincentius von Lirinum** nicht so gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden, nicht sowohl wegen besonderer dogmatischer Schriften, als wegen der einzigen nur berühmt und eigentlich nicht einmal wegen dieser, sondern wegen der Idee so merkwürdig, von der dieser Lehrer getrieben war, so einzig sich immer berufend schon auf das Alte und

schon da gewesene, und in sofern gleichsam die Brücke aus der Periode dogmatischer Originalität zu der der dogmatischen Autorität, und also für die Geschichte der Theologie in diesem Zeitraum der wahre Schlußstein catholischer Orthodoxie. — Wenn in der Historie über Alles wichtig ist, die Elemente eines Dogma, die Keime und die successive Ausbildung desselben zu beachten und ebendarin sich der Pragmatismus bewähren soll, so vermissen wir unsern Historiker gänzlich bey der Entwickelung der Geschichte vom Logos, soviel er auch in anderer Hinsicht Treffliches gethan für die Geschichte dieser Lehre: denn hier ist er z. B. (S. 234) nur in der ersten Periode von Johannes bis auf Clemens Alexandrinus, berührend nur die zwey äußersten Endpuncte seiner Periode, über alle dazwischen liegende höchst wichtige Data trockenen Fußes hinweggegangen. Nichts also hier von der verschiedenen Art, wie in der Ansicht der aus dem Juden- und Heidenthum bekehrten sich die Lehre von dem Göttlichen in Christus ausnehmen, und wie natürlich diesen sich die Lehre weit mehr empfehlen mußte, als jenen; nichts von der Art, wie man stillschweigend dem Monotheismus die Lehre von der Gottheit Christi an die Seite setzte, und diese mit jenem behauptete; nichts von den Vorwürfen der Gegner, die den Polytheismus darin sehen wollten, nichts von der Art, wie in einigen Schriften der apostolischen Väter die Lehre von der Gottheit Christi vorgetragen wird, oder davon, daß Plinius in seinem Bericht an den Kayser Trajanus auch dieses meldet, quod Christum tanquam Deum celebrarent, nichts von den merkwürdigen Aeußerungen Justins über das Thema, besonders über die universellen Offenbarungen des Logos, nichts selbst von des Athenagoras Apologie, in der er den scheinbaren Widerspruch der Gottheit Gottes und Christi so sorgsam wegzuräumen sucht, nichts davon, wie viel Antheil die den Rechtgläubigen verhaßte Gnosis selbst an den orthodoxen Vorstellungen eines Clemens Alexandrinus hatte u. s. w. — S. 27 hat Herr A. anführend die Untersuchungen der Gelehrten über das gnostische System, Mosheims scharfsinnige

Bestrebungen, den christlichen Gnosticismus abzuleiten aus Urphilosophemen der Perser und Chaldäer unerwähnt gelassen, durch welche doch zuerst eine ganz andere Ansicht der Sache aufgegangen ist. — Bey der Darstellung des gnostischen Systems (S. 28) hat der Hr. Verf. eine Hauptbemerkung übergangen, die uns einzig Licht gibt über die Art, wie diese Gnostiker das Verhältniß des Christenthums zum Heidenthum betrachteten. Durch die constante Verwerfung des A. T. als eines Werks des bösen Gottes mußten sie zu Werkzeugen dienen, durch welche das Christenthum vom Judenthum schärfer abgetrennt und zur Veranlassung, daß nun auch gegen sie die Offenbarung Gottes im A. T. von der catholischen Kirche vertheidiget ward, welches letztere zwar der Hr. Verf. berührt (S. 33), aber ohne jene Bemerkung ganz unverständlich ist. — Statt des Beryllus von Bostra, der dem Verf. so großer Aufmerksamkeit würdig schien (S. 31), hätte er immer des Bardesanes erwähnen mögen, den er ganz übergangen hat, und dessen Lehre, mag sie gnostisch gewesen seyn oder nicht, mit der damaligen Rechtgläubigkeit einen weit härteren Kampf bestand. — Soviel nur von den Auslassungen; wir berühren noch einiges, besonderer Berichtigung bedürftig in diesem Buch. Gleich im §. 1, S. 1 möchte Rec. den Verf. fragen, warum er auf eine so besondere d. h. einseitige Weise den Eingang genommen in diese Wissenschaft, anhebend sogleich mit der grammatischen Entwickelung des Werks δογμα und hier sogleich von einem untergeordneten Gegensatz ausgehend zwischen dem Wissen um das, was wahr sey und das, was recht. Wir wollen diesen Gegensatz, der nur etwas tiefer genommen in sich zergeht, nicht weiter berühren, auch nicht fragen, ob denn der Begriff der Moral, die der Verf. doch als das Practische dem Theoretischen entgegensetzt, wie aus §. 2 erhellet, durch ein Wissen um das, was recht sey, erschöpft werde, und ob denn nicht auch in diesem wiederum ein Wissen vorkomme um das, was wahr sey? Sondern in Be-

ziehung auf diese und den 5. §., wo Hr. A. seinen schon einmal berührten Begriff der Dogmengeschichte aufstellet, möchte Rec. fragen, ob denn die Ethik als Wissenschaft nicht auch Theorie sey, nicht auch ein theoretischer Theil der christlichen Lehre, und ob die Dogmatik und Moral nicht allein durch ihre Objecte, sondern auch noch durch ein Wissen um ihre Objecte geschieden seyen? welches wäre denn dieses so characteristisch sich unterscheidende Wissen um das, wie Hr. A. sich ausdrückt, was wahr sey, und das, was recht? Obgleich bemerkend, daß ursprünglich die Wissenschaft dessen, was der Christ zu glauben und dessen, was er zu thun habe, Eins gewesen, fügt auch er sich alsobald in die Unterscheidung der Moral und Dogmatik, auch hier folgend dem ziemlich allgemein verbreiteten Irrthum, daß Calixtus der erste gewesen, der die Moral durch seine erste That von der Dogmatik getrennt, da er doch eigentlich in der protestantischen Kirche nur der erste war, der die Dogmatik von der Moral, nicht aber überhaupt der erste, der auch diese von jener trennte, welches schon weit früher im 16. Jahrh. von den catholischen Moralisten geschehen war, nahmentlich von den Jesuiten. Das Wort Dogma, ursprünglich nur einen Satz bedeutend, kann ohne kirchliche Bedeutung eben so gut auf das Moralische als auf das Dogmatische bezogen werden, da es eben so gut ethische als religiöse Dogmen gibt, und eben so gut eine moralische als dogmatische Dogmengeschichte: welche Unterscheidung Hr. A., da sie nicht in seinem Wege lag, auch nirgends berührt hat in dieser Einleitung. — Zugegeben, was der Hr. Verf. behauptet (S. 17), daß Christus die Gründung einer Kirche nur in dem Sinn beabsichtigte, in welchem sie eine Gemeinde der Heiligen seyn sollte, ein ethisches Reich, dessen Grundpfeiler Gleichheit der Gesinnungen seyn sollten, so wird ihm Niemand, der eben nicht gar zu sehr in seinem Begriff befangen ist, auch dieses zugeben, was er noch unmittelbar darauf behauptet, daß er nicht auch Gleichförmigkeit der Lehre und Conformität des Cultus und der Gesellschafts-Formen gewollt

Denn was konnte Jesus dawider haben, und womit will man erweisen, daß er dieses gemisbilligt hätte: aus den dabey mö g lichen und in der Folge wirklich eingetretenen Misbräuchen gewiß nicht; denn eine sichtbare Seite mußte das Institut haben, wie man es auch organisiren mochte, und warum hätte er nicht wollen können, daß sich das Innere, die Gleichheit der Gesinnungen auch äußerlich ausdrückte, und nicht verläugnete in einer gewissen Gleichheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin. Wollte er und wollten die Apostel nicht, daß sich die innere Einheit, welche sie so sehr empfahlen, auch äußerlich zu erkennen geben sollte, und mußte nicht diese innere Harmonie, wenn sie wirklich erfolgte, nothwendig und unwillkührlich sich auch äußerlich zeigen in einer gewissen Verbrüderung, in gleichförmiger Art, Gott zu verehren in Jesu Geist, und immer mehr, je mehr sich diese Gesellschaft erweiterte, spaltete und sich formirte characteristisch zu einer Art kirchlicher Societät? — In wiefern dem Doketismus (nach S. 20) die grobsinnliche Annahme eines Scheinkörpers Jesu zuzuschreiben sey, sieht Rec. nicht ein, da diese Idee erstlich an sich nothwendig aus der Hauptidee des Gnosticismus folgte und zum andern gar nicht grobsinnlich war, wenn sie recht verstanden wird, sondern eben gar nicht sinnlich. Es gibt einen Sinn, in welchem genommen der Doketismus weder eine sinnliche, noch sinnlose, sondern eine sehr tiefsinnige Lehre ist, so, daß in ihr das höchste Philosophem enthalten und ausgesprochen ist von dem wahren Seyn und Wesen und dem leeren Schein aller übrigen Dinge. Dem ächten Doketismus war nur das Wesen Christi, die hohe und heilige Idee, welche sein innerstes Leben constituirte, ein wahres und göttliches Seyn, alles übrige aber an ihm und selbst sein Körper nur Schein und leer und keineswegs wirklich seyend: welchem gemäß dann auch ganz richtig behauptet werden mußte, daß Christus selbst keineswegs gekreuziget worden, sondern nur der scheinende Körper Christi, womit Rec. nicht eben gesonnen ist, alle die einzelnen zum Theil sehr när-

rischen Aberrationen einzelner Doketen in Schutz zu nehmen. — Wenn im Montanismus von einer Perfectibilität des Christenthums die Rede war (S. 29), so nahm man das Wort oder vielmehr den Begriff in einem ganz andern Sinn, als die moderne Zeit davon redet (Hr. A. aber parallelisirt hier), ja in einem ganz entgegengesetzten. Denn bey Montanus war doch noch unmittelbar göttliche Offenbarung und hohe Frömmigkeit die einzige Bedingung und das Mittel zur fortschreitende Vollendung des Christenthums. — Gleich wie denn auch die Tradition unter den Händen eines Irenäus und Tertullianus niemals so etwas war, als was die Protestanten den Vernunftgebrauch nennen, wie der Hr. Verf. behauptet (S. 34), sondern stets eben so gut etwas Positives, als die in der heil. Schrift selbst niedergelegte Lehre. Darin hat der Verf. Recht, wenn er sagt: man irrt, wenn man unter ihr bloß eine Ueberlieferung von Kirchengebräuchen oder bloße Ergänzung und Erweiterung der Schriftlehre versteht. Aus diesem Gesichtspunct wurde die Tradition erst vom vierten Jahrhundert an betrachtet, und dieser spätern Zeit läßt sich auch schon eher die Idee beylegen, daß sie die Tradition, besonders, sofern sie aus ihr die neuen oder heidnischen und jüdischen Cultusformen herleiteten, als Vernunftgebrauch betrachteten. Vorher aber, im zweyten und dritten Jahrhundert, verstand man am allgemeinsten ein eigenes Depot mündlicher Lehren Jesu und der Apostel darunter, welches auch die sogenannte regula fidei in sich schloß, und nach Irenäus Behauptung, der hier vorzüglich als Repräsentant zu betrachten ist, selbst die Basis der heil. Schriften war. Wenigstens sagt er bestimmt genug, was im Anfang (principio) die Apostel verkündet, das ist nachher (postea) durch Gottes Willen in der heiligen Schrift vorgetragen, und III, 1 u. 4 setzt er hinzu, wir hätten uns wohl an der Tradition müssen genügen lassen, wenn die Apostel nichts geschrieben. Hier ist der ursprünglichste und ächteste Sinn der Tradition; diesen hat Hr. A. gänzlich verfehlt, auch hat er jene Hauptstellen nicht beygebracht. Wenn er aber aus

Tertull. de cor. c. 4 den Beweis für die Behauptung führen will, daß ihm die Tradition so etwas war, als was den Protestanten der Vernunftgebrauch, so verkennt hier erstlich Hr. A. das ganze System dieses Kirchenvaters, das, allem Philosophiren abgeneigt, durchaus auf positivem Grunde ruhte, und zum andern liegt, was er in jener Stelle findet, nicht wirklich darin; denn weit richtiger versteht man unter der ratio, die er der scriptura an die Seite stellet, soviel als die consuetudo, von der er unmittelbar vorher geredet, und die er der lex gegenüber stellt, also das Hergebrachte; dieses war ihm also die Tradition, mithin etwas durchaus Positives. — Wäre es bey der von dem Herrn Verf. gewählten Methode des zweyten Theils seiner Dogmengeschichte möglich gewesen, so würde Rec. wünschen, daß hier vom Augustinismus und Pelagianismus eine etwas tiefere Einsicht statt gefunden hätte, dann würde auch eine ganz andere Ansicht davon genommen worden seyn in einer allgemeinen Geschichte der Theologie (S. 59); denn darauf kommt weiter nichts an, was der Hr. Verf. hier als Hauptmoment im Verhältniß beyder Theorieen herausgehoben, daß in dieser Sache nie eine ökumenische Kirchenversammlung gehalten worden ist. Es wurden ja doch Synoden genug darüber gehalten, zum Beweis, daß die Sache dem Zeitalter wichtig war. Um wieviel zweckmäßiger wäre nicht hier eine beyde Systeme kurz und treffend characterisirende Bemerkung gewesen, z. B. daß Augustinus, religiös und consequent seine Sätze unmittelbar aus dem positiven (paulinischen) Christenthum leitete, Pelagius hingegen, rationalistisch das Christenthum ethisch nahm. Eine scharfsinnige Bemerkung des Verf. steht S. 290 wie verlohren hingeworfen, und diese hätte wohl einer weiteren Entwickelung bedurft: daß das Augustinische Dogma von der Erbsünde als ein Versuch zu betrachten sey, die Nothwendigkeit der Erlösung zu deduciren; diese Tendenz und Deduction liegt allerdings in Augustins System, hauptsächlich darum, weil sie durchaus religiös, die Religion aber eben nichts anders ist, als die

Erlösung. Die Gründe nun, die der Hr. Verf. angibt, die ihn so befremdende Erscheinung zu erklären, daß keine allgemeine Kirchenversammlung über den pelagianischen Streit gehalten ward, sind in der That ganz ohne Grund. Denn wenn z. B. gleich erstlich pikant gesagt wird, es sey der Gegenstand ein bloß practischer gewesen, mithin nicht wichtig genug zu einer ökumenischen Synode, so gründet sich diese Ansicht auf die schon berührte Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis, und es war doch in der That der Gegenstand, obgleich der Materie nach practisch, doch der Form nach eben so gut theoretisch, als jeder andere Gegenstand einer Wissenschaft, über den jemals gestritten ward; denn kam es nicht in diesem Streit eben so gut, wie bey jedem andern, auf die Frage an: was ist recht und wahr und was nicht? zum andern ist der Satz, auch von einer andern Seite genommen unrichtig; denn wirklich hatte der Gegenstand darum, weil er ein practischer war, keine geringere Wichtigkeit als jeder andere; dieses beweiset ja selbst der Feuereifer, womit darüber gestritten, und die Menge von Synoden, die bey dieser Gelegenheit gehalten wurden, obgleich der Hr. Verf. zu Gunsten seiner Ansicht nur der einen von Carthago vom Jahr 418 und der vorhergehenden gar nicht erwähnt hat. — In dem Urtheil über Gottschalks Bestrebung (S. 74) ist, wie uns scheint, von seiner Lehre, die nur eine etwas crassere (?) Wiederhohlung der von dem orthodoxen Augustinus vorgetragenen Prädestinationslehre seyn soll, das wahre Moment nicht sichtbar geworden, welches sich nur aus dem historischen Zusammenhang der späteren und früheren dogmatischen Vorstellungen, und besonders mit dem sich durchs 9te Jahrh. hindurch behaupten den Semipelagianismus erkennen läßt, in welche Stimmung des Zeitgeistes der durch G. wieder erweckte ächte Augustinismus als eine zu auffallende Anomalie eintrat. Es mußte daher auch hier aus den Principien des semipelagianischen Lehrbegriffs eine höhere Ansicht und historische Würdigung des plözlich so kräftig wieder ansprechenden Augustinismus

statt finden. — S. 84 bemerkt Hr. A. durch die scholastische Philosophie seyen keine neuen Dogmen entstanden, sie habe nur neue Beweise und Verstärkungen der alten geliefert. Dieser Irrthum ist groß an sich, aber Hr. A. gemeinsam mit denen, denen er hier zu hingebend sich anvertraut hat, und hat nicht nur auf seine Behandlung der zur Zeit des Scholasticismus entstandenen und durch ihn ausgebildeten Lehren in der speciellen Dogmengeschichte großen Einfluß gehabt, sondern auch verursacht, daß auf mehrere wirklich neue Lehren jenes Zeitraums mit keinem Worte die Rede gekommen ist. Was den ersten Punct betrifft, so will Rec. nicht einmal dieses berühren, daß es doch allerdings etwas Neues ist, wenn eine Lehre, zwar schon früher vorhanden als Privatvorstellung, nun auch in den öffentlichen kirchlichen Lehrbegriff gebracht wird. Auch will Rec. nicht weiter darauf bestehn, daß ein Dogma in bestimmter und bekannter Bedeutung, dem ein ganz anderer und ganz neuer Sinn untergelegt wird, allerdings nun auch ein neues Dogma zu nennen sey, und eben hauptsächlich immer aus diesem Grund, welches offenbar mit mehreren Dogmen unter den Händen der Scholastiker geschah. Aber die Idee von der Concomitanz war doch eine bestimmt scholastische und ganz neue Erfindung, wie man nach Petrus Lombardus u. a. die bestimmtesten Aeußerungen davon bey Robert Pulleyn findet (Sentent. de trin. l. VIII. 3) — eine Idee, der Hr. A. bey der Geschichte des Kelchs im Abendmahl keine Erwähnung gethan (S. 329); ferner die so misverstandene Lehre vom opus operatum, die seitdem eine sehr wichtige Stelle behauptet im catholischen Dogmensystem, und eine natürliche Folge war von der Art, wie man die innere Wirksamkeit des Sakraments so innig verknüpft sich dachte mit seiner Erscheinung und Vollziehung; ferner die Satisfactionstheorie ist ja nach Herrn A. eigener Bemerkung im scholastischen Sinn von der früheren Lehre dieser Art gänzlich verschieden, und zumal mit der besondern Modification den Scholastikern ganz eigenthümlich (S. 303. 304); und woher ist

denn die neue Lehre von einem thesaurus meritorum superabundantium gekommen, von der wir hier nichts Genaueres hören; es war doch ein Scholastiker, der sie erst eigentlich erfand, mag es nun Alexander von Hales (Summa IV, qu. 23) oder Albrecht der Große (Sent. L. IV, dist. 20) zuerst gewesen seyn — eine Lehre, die dann erst durch Thomas von Aquin (super l. IV, mag. sent. dist. 20, p. 121) vollends entwickelt, und so erst durch Papst Clemens VI im J. 1349 in einer eigenen Bulle zu einem förmlichen Dogma gestempelt ward (Corp. iur. canon. p. 1194 ed. Boehm.); und endlich die freylich an sich schon ältere, aber von jenem Dogma erst recht bestimmt ausgeflossene, hier aber ganz übergangene Lehre de indulgentiis oder vom Ablaß, welche zusammenhängend mit der Lehre vom Schatz überfließender Verdienste durch die Scholastiker eine ganz neue Gestalt empfing? — Die Symbolik der Protestanten besteht, wie S. 69 gesagt ist, ihrer Natur nach in der Antithesis, die symbolischen Bücher derselben sollen nur eine Erkenntnißquelle der Unterscheidungslehren seyn. Hier möchte Rec. den Herr. Verf. fragen: wie denn wohl möglich wäre, dogmatisch oder logisch, daß eine Lehre, wenn sie nur etwas mehr ist als reine Negation, bloße Antithesis wäre, ohne zugleich und ebendamit Thesis zu seyn, und dann zugegeben, es wäre dem also, ob denn nun wirklich so wäre, und historisch, was er von den Symbolen der Protestanten behauptet? Läßt sich z. B. von den Catechismen Luthers solches behaupten? und kommen nicht in den übrigen symbolischen Schriften selbst viele Sätze vor, ohne alle historische Beziehung und rein thetischer Art? Etwas anders ist die Frage: ob die symbolischen Bücher ein System lutherischer Dogmatik enthalten. Man kann Dogmatisches in ihnen erwarten und finden, und doch jene Frage verneinen mit dem Herrn Verf. (S. 107), also nicht mit ihm aus demselbigen Grund. — Aus der S. 149 angeführten Stelle Joh. 17, 3 läßt sich noch nicht erweisen, daß im wahren Sinne Jesu durch die Speculation und Doctrin die Religion

etwas verliere, vielmehr ist eben dort von einem Erkennen die Rede (γινωσκωσι), welches, wenn es von rechter Art ist, nie ohne Frömmigkeit ist. — Ebendaselbst (S. 149, 150) wird bemerkt, daß das Blüthenalter der Theologie (von Origenes bis Gregor d. Gr.) dem Gedeihen einer solchen Religion (als Sache des Herzens) nicht günstig gewesen. Auf welchen nur einigermaßen festen historischen Grund läßt sich diese blasse Behauptung gründen? trug nicht jede Speculation dieser Zeit mehr oder weniger die Farbe des Mysticismus, d. h. wahrhaftiger Religiosität, und waren nicht Gregorius M. wie Origenes und alle Väter dazwischen fast ohne Ausnahme Mystiker in diesem Sinn, welches sogar gilt von einem Lactantius, in welchem übrigens die Moral die Oberhand hatte, eine speculirende und scholastische Natur, und Cyprianus, der sonst vor allen Kirchengeschäften kaum Zeit genug hatte, ein tüchtiger Theolog zu seyn? In welcher Periode will der Verf. die Frömmigkeit so innig zusammengewachsen finden mit der Speculation, als eben in dieser, wo sie noch nicht, wie im Mittelalter, zu so strengen und schroffen Gegensätzen auseinander gegangen waren. Diesen und ähnlichen historischen Bemerkungen des Herrn Verf. liegen dogmatische Grundsätze zum Grunde, gegen die sich noch Einiges wohl erinnern ließe. — Wie er denn auch (S. 168) den heiligen Vätern der ersten fünf Jahrhunderte etwas gar Modernes unterschiebt, behauptend, es hätten die Denkenden unter ihnen weit weniger Gebrauch gemacht von der Voraussetzung des unmittelbar göttlichen Ursprungs des Christenthums, um daraus die Vortrefflichkeit desselben zu erweisen, als umgekehrt, von dem Beweise der Vortrefflichkeit, um daraus die Göttlichkeit desselben abzuleiten. Dies ist durchaus nicht der Geist der Alexandrinischen Schule, aus der doch hier Hr. A. einen Clemens als den Repräsentanten dieser Ansicht aufgestellt. Selbst die von ihm angezogene Stelle des Clemens sagt dieses nicht, was sie beweisen soll, sondern eben das Gegentheil. Denn wenn er sagt: παντων μεν γαρ αιτιος των καλων ὁ θεος, so will er

damit nicht den Kantisch-moralischen Beweis für die göttliche Offenbarung führen, sondern nur die Universalität göttlicher Offenbarungen andeuten, welche in der Philosophie den Heiden, und im Gesetz den Juden zu Theil geworden. Die höhere Göttlichkeit des Christenthums bestimmet er dann hienach graduell, so, daß beyde, Juden und Heiden, durch beyde, Gesetz und Philosophie, nur vorbereitet wurden auf Christum und erzogen für ihn (επαιδαγωγει). Tief genommen also und genau lehrten diese Väter, ganz bestimmt Clemens, Origenes, auch schon Justinus Martyr, daß Alles, was in der That und Wahrheit Religion sey, auch göttlich seyn müsse, und unmittelbar von Gott gekommen. Nun bewiesen sie bloß noch vom Christenthum, daß es Religion sey im sublimsten Sinn, und damit war Alles gewonnen, und diesem einen Beweis waren alle die übrigen untergeordnet, welche der Verf. noch anführt (S. 169). Von dieser Seite setzen sie dann das Christenthum zum Judenthum und Heidenthum in jenes Verhältniß, welches eine der schönsten Seiten ausmacht an dieser Alexandrinischen Religionstheorie, zugebend auch für jenes und dieses, eine göttliche Erleuchtung, d. h. Inspiration niemals behauptend als unterscheidenden Character des Christenthums, sondern eben davon nur den Beweis führend für die höhere Würde des Christenthums, weil dieses Religion sey im höheren Sinn. Die Unbestimmtheit der Begriffe hierüber, wie über Inspiration, über welche Hr. Münscher klagt (Handb. der Dogmengesch. I, S. 303), war nur eine Folge der Universalität dieser Begriffe: denn alles Universelle ist freylich seiner Natur nach unbestimmt; auch rührte sie nicht, zumal im Verhältniß anderer Lehrer, z. B. eines Tertullianus, wie Hr. Augusti bemerkt (S. 177), davon allein her, daß der Canon der heiligen Schrift noch nicht fixirt und geschlossen war, obgleich allerdings die vornicänischen Väter vor den Spätern dieses voraus hatten, daß sie noch nicht, wie diese gebunden an den fixirten Canon, schon mehr im Geist der engeren und freylich auch bestimmteren catholischen Kirchen-

orthodoxie zu lehren gezwungen waren. — Von dem für die Wahrheit und Vortrefflichkeit des Christenthums von Arnobius zum Beweise gebrauchten argumentum a tuto hätte der Verfasser, es nennend nur ein unsicheres, nicht so schonend reden sollen, sondern kräftiger auftretend sagen, daß es ein verruchtes und des Anathema würdiges Argumentum sey. — „Daß es zuweilen das Aussehen gewinne, als ob des Vaters nur beyläufig erwähnt werde und als ob der Sohn den Vater verdrängt habe" läßt sich keineswegs so sagen mit einigem Grund und etwas spottend (S. 230.) Denn daß des Vaters nicht so oft gedacht wurde, als des Sohnes, kam daher, weil jenes Dogma, als Lehre von Gott an sich, nie streitig war, sondern für alle eine ganz unumstößliche Gewißheit hatte, und zweytens, weil man selbst das Dogma von Gott dem Vater, an sich nur bedurfte, sofern man bey der Lehre von der Existenz des Logos im Vater von Ewigkeit her und seiner Objectivirung in der Zeit auch an der Lehre von Gott als Vater nothwendig vorüber mußte und etwas bestimmen auch über diesen Gegenstand, nämlich das Vaterverhältniß Gottes. — S. 315 wird gesagt, daß das Wort Sacramentum im N. T. nicht vorkomme; dies ist nur bedingt wahr uud schielend; das Wort Sacramentum kann wohl im griechischen Urtext nicht vorkommen: aber es fragt sich, ob die Vulgata das Wort μυςτηριον Ephes. 5, 32. recht übersetzt hat durch Sacramentum. Wäre die Uebersetzung dem μυστηριον ganz adäquat, wie denn μυστ. nach Casaubonus wohl sacra arcana bedeutet, und die Griechische Kirche mit dem Wort μυστηριον die Sacramente der Taufe und des Abendmahls, obgleich auch noch manches andere bezeichnet (Suicer. thesaur. ecclesiast. II. p. 381) so könnte man allerdings gewissermaßen behaupten, daß auch das Wort Sacrament im N. T. vorkomme. — Daß, wie (S. 321) behauptet wird, die Rechtgläubigen dadurch, daß sie die von Häretikern verrichtete Taufe gelten ließen, die erhabensten Begriffe von der Heiligkeit des Sa-

craments an den Tag gelegt hätten, nach welchen es selbst von profanen Händen administrirt nicht unkräftig werde — davon kommt unseres Wissens nichts in der alten Kirchengeschichte vor, und damit wird ohne Zweifel den alten Rechtgläubigen zu viel Ehre erwiesen. Man weiß im Gegentheil nur dieses gewiß, daß man zwar die, welche bereits von Häretikern getauft, in die catholische Kirche übertraten, nicht noch einmal taufte, aber doch in allen europäischen, asiatischen und africanischen Kirchen die Gewohnheit hatte, ihnen erst noch die Hände aufzulegen. Euseb. VII, 2 — 7. So gewiß man also zwar einerseits die Gültigkeit der Ketzertaufe nicht läugnete, so schien ihnen doch die Ceremonie der Handauflegung noch nöthig, um ihnen den heiligen Geist mitzutheilen, den man allerdings den Sectirern absprach. Es läßt sich demnach von den erhabenen Begriffen der Orthodoxen über die Heiligkeit des Sacraments in dieser Beziehung nicht viel rühmen. — Wenn (S. 339) behauptet wird, daß die Lehre von der Kirche die Dogmengeschichte bloß in so fern interessire, als sie das Depositum der christlichen Glaubenslehre und der regula fidei sey, und Hr. A. etwa hierin einen Grund zu seiner Entschuldigung wegen so kurzer Abfertigung dieser Geschichte findet, so verkennt er hier das wahre und hohe Moment gänzlich, welches in seinem eigenen Ausspruch liegt. Denn daß die Kirche dieses b l o s war, war in der That nicht so geringes, sondern von höchster Wichtigkeit, wie schon oben bewiesen worden. — Völlig verfehlt aber ist der wahre Gesichtspunct, wenn hier (S. 339) behauptet wird, daß die Dogmengeschichte die Protestationen der Montanisten, Novatianer, Meletianer, Donatisten und anderer Häretiker gegen die angeblichen oder wirklichen Usurpationen der catholischen Kirche übergehen müsse, einzig heraushebend jenen distinctiven Character der rechtgläubigen Kirche. Denn bildete und entwickelte sich nicht eben diese nur an den Gegensätzen und Widersprüchen jener Häretiker und wäre es wohl ohne diese zu einer catholischen Kirche in dieser Art und zu

diesem distinctiven Character derselben gekommen? Gerade das Distinctive deutet auf den nothwendigen Gegensatz hin, und darum ist es eben Aufgabe der Dogmengeschichte, dieses Verhältniß recht bestimmt auseinander zu setzen. Auch soll ja, wie Hr. A. am Ende selbst noch bemerkt, die Dogmenhistorie die Geschichte dieser Lehre in ihrer polemischen Entwickelung verfolgen, gegen wen war denn aber die polemische Stellung dieses Dogma gerichtet, als eben gegen jene Häretiker? —

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und einer so dankwürdigen Erscheinung, als dieses Werk des gelehrten und verdienstvollen Verfassers ist, muß es verantworten, daß diese Beurtheilung hier so ausführlich geworden.

Commentar über den Pentateuch von Joh. Sev. Vater, Professor der Theol. und der morgenl. Sprachen. Mit Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten, der eingeschalteten Uebersetzung von Dr. Alex. Geddes merkwürdigern kritischen und exegetischen Anmerkungen und einer Abhandlung über Moses und die Verfasser des Pentateuchs. Th. 1. 2. Halle 1802 Th. 3. 1805.

Der Vatersche Commentar gehört nicht unter diejenigen, leider nur zu gewöhnlichen Erscheinungen unserer Literatur, die, ein Werk des Augenblicks, bald wieder in sich zurücksinken, deren Stätte nach kurzer Zeit verwehet, deren Nahme nicht mehr genannt ist. Auf keine Zeitmeynung oder Zeittendenz berechnet, sondern mit und für kalte Prüfung der Wahrheit unternommen, die ja heute so gut wie gestern erkannt werden soll, ist er eben so gut das Eigenthum einer spätern als einer früheren Zeit, und für die wahren Freunde der biblischen Literatur ist er immer neu. Aber eben weil er nicht nur auf die Zeit berechnet, sondern ihr sogar fremd und entgegengesetzt zu seyn scheint, könnte

ein Wort, das seinen Werth wieder in Anregung brächte, ein Wort zu seiner Zeit seyn. Kalt, einfach, gründlich, aber schmucklos ist dieses Buches Ton und Inhalt, ohne Reitz des Sinnes, ohne Entzündung der Phantasie, ohne Erwärmung des Herzens; mit der Wage steht der kalte anspruchlose Kritiker da, und wäget Gründe. Das ist es nicht, was unsere Zeit liebt und sucht! — Uebrigens stehen den Vaterschen Untersuchungen andere feindselige Kräfte in der Deutschen Litteratur entgegen, die zu erwähnen verdrüßlich ist.

Das Werk zerfällt bekanntlich in zwey Theile, in den eigentlichen Commentar und in die Abhandlung über Moses und die Verfasser des Pentateuchs, die allein weit mehr Aufmerksamkeit erregt hat, als das ganze übrige Buch. Aber beyde machen ein untrennbares Ganzes aus, und unterstützen und heben sich gegenseitig, sowohl in Form und Ton — denn der Commentar ist gleichsam eine Vorschule der Kritik für die Leser der Abhandlung — als auch in Ansehung des Stoffes selbst; denn viele in der Abhandlung gebrauchte Gründe sind in den exegetischen Vorarbeiten in mehreren kleinen Momenten dargelegt; und wer die Abhandlung ohne das Vorhergehende läse, würde vieles fremd und undeutlich, wenigstens nicht so klar finden, wie ein anderer. Es ist hier nicht unser Plan, eine vollständige Würdigung dieses Commentars als exegetischen Hilfsmittels anzustellen; auch lag bekanntlich, wie es auch die Vorrede bemerkt, exegetische Vollständigkeit nicht in dem Plan des Verf. Vorzüglich ist es uns darum zu thun, die characteristischen Eigenheiten der Exegese des Verf. anzugeben.

A. Der Character der Exegese dieses Commentars ist durchaus ächte Kritik. So einfach und natürlich, und mit der Absicht coincidirend die Grundlage jedes hermeneutischen Verfahrens ist, das Object als solches zu erkennen, ohne Beymischung irgend etwas Fremdartigen; so sehr ist immer dagegen gesündigt worden, und freylich sehr natürlich, da man gewöhnlich nicht die hermeneutische (aufs Object gehende)

Absicht hatte, sondern entweder von dogmatischen oder neologischen Rücksichten, oder von dem Bestreben, sich und seinen Scharfsinn und Gelehrsamkeit zu verherrlichen, geleitet wurde. Will man nicht den ursprünglichen Sinn der Schrift finden, sondern nur eine gewöhnlich geltende bestreiten und widerlegen, so ist es freylich ziemlich gleichgültig, welche Waffen man brauche, wenn nur siegende für den Augenblick. Ueberhaupt ist es sogar leicht nicht, jene Grundabsicht und Grundregel der Exegese zu erfüllen und zu befolgen. So wenig Menschenkenntniß man im Leben findet, so wenig ächt objective Forschung bey den Gelehrten; beyde gründen sich auf jenes alte „kenne dich selbst;" erst muß man sein Gemüth gereinigt haben vom Wust der Vorurtheile, Einseitigkeiten und Beschränkungen, ehe man andere im wahren Lichte erblicken kann; wer nicht sich selbst als eine eigene individuelle Form der Menschheit betrachten kann, der fordert immer von anderen, daß sie denken sollen wie er; und so haben wir gesehen, daß Christus und die Apostel bald Kantianer seyn sollten, bald Schellingianer. — Besonders konnten es auch unsere Exegeten selten über sich gewinnen, zu sagen, daß sie etwas nicht wüßten; alle Welt kennt jenen socratischen Spruch, aber niemand will ihn bekennen in praxi. Der Mensch hat, wie man an Anfängern in der Wissenschaft sieht, einen angebohrnen Hang zum Positiven (ist es die vis inertiae?) daher will er immer etwas wissen. Aber ist es nicht eben so sehr ein Wissen, etwas nicht zu wissen, d. h. von den vorhandenen Gründen auszusagen, daß sie nichts beweisen? Ein Fall, der bey Gegenständen historischer Forschung gewiß vorkommen muß, und wo es ein Verdienst ist, die Untersuchung bis zu diesem Punct zu führen. Besonders aber hat unserer Exegese und der ganzen Schriftforschung überhaupt, das Streben nach dem Systematischen und die daraus erwachsende Hypothesensucht geschadet; es ist dem halbgebildeten Menschen unerträglich, verschiedene sich aufeinander zu beziehen scheinende Puncte zu sehen, ohne sie nicht wirklich auf einander zu

beziehen, während der ächt wissenschaftliche Mensch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit herausgefallener Mittelglieder sieht, welche, wiederhergestellt, jene Beziehung ganz aufheben würden. Von allen solchen unhermeneutischen Bestrebungen ist unser Verf. frey, und indem er gegen dieselbe in Gegensatz tritt, stellt er ein löbliches nachahmungswürdiges Beyspiel auf, und reicht der Zeit ein Gegengift für vieles vorhergegangene mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn übersüßte exegetische Gift.

1) Ein solches gutes Beyspiel gibt er zuvörderst in der Wortkritik. Veranlassung gab hiezu hinreichend die von Geddes angestellte Vergleichung der alten Uebersetzer, und die darauf gegründeten, oft zu kühnen Conjecturen. Z. B. Num. 26, 10. hat der samaritan. Text nach אתם wiederum הארץ, läßt ואת קרח hier weg, und setzt beyde Wörter hernach vor את המשים statt dessen er ואת hat. Durch diese Lesart wird die Uebereinstimmung mit Kap. 16, 17. 32. hergestellt, nach welcher Stelle bloß Dathan und Abiram von der Erde verschlungen werden. So erzählt auch Josephus, so haben die Constitutt. apost., Clemens Rom., Eusebius u. a., woraus man geschlossen, daß auch die LXX zuvor so hatten, und nach Geddes ist diese Lesart die richtige; aber Hr. V. zeigt, daß dies zu voreilig geschlossen sey. — Gen. 4, 8 liest der samaritan. Text nach אחיו die Worte, die auch der Context fordert נלכה השדה; die LXX, Vulg. Syr. Pseudo Jon., die samarit. Uebersetzung und ein leerer Platz in Mspten sprechen für diesen Zusatz, und G. ist dafür entschieden. H. V. hört zuvörderst die Autoritäten für die gewöhnliche Lesart (Onk. Saad. Symm. Theodot.), vergleicht passend ähnliche Auslassungen Joh. 2, 11. Joh. 18, 16, und gesteht erst dann, daß das Uebergewicht der ersten Zeugnisse und die Möglichkeit der Auslassung per *ομοιοτελευτον* für den Zusatz spreche. Hier fehlt zur vollkommenen kritischen Umsicht nur noch, daß auch auf die Wahrscheinlichkeit, daß jener Zusatz eine von den vervollständi-

genden Correcturen seyn möge, deren jene Zeugen mehr haben, Rücksicht genommen wäre. Uebrigens hätten wir gewünscht, daß hier Michaelis und Dathes Versuche, sowohl die harte Parenthese als den Zusatz zu umgehen, geprüft wären. — Aus demselben richtigen Grundsatz verweist der Verf. aus Exod. 2, 22. den Zusatz von Moses anderem Sohn, den die Vulg. Syr. LXX ed. Complut. u. a. darstellen, als eine Vervollständigung aus Cap. 18, 3 — Gen. 7, 3 verwirft er den Zusatz des samar. Textes, der LXX, des Syr. הטהר nach השמים und den Zusatz der LXX nach ונקבה· και απο παντων κ. τ. λ., aus dem ächt kritischen Grundsatz, daß, da bey einem auf Gleichförmigkeit sehenden Schriftsteller jene Zusätze zu erwarten und ihre Uebergehung der Nachlässigkeit der Abschreiber zuzurechnen wären, bey diesem Verf. sie nur als glossenartige Ergänzungen dessen erscheine, was der Verf. auch wirklich gemeynt haben möge. — In Abwägung kritischer Autoritäten gegen einander, besonders auch in Würdigung der Zeugnisse der alten Uebersetzer, scheint uns Hr. V. sehr musterhaft verfahren zu seyn bey Deut. 33, wo der samar. Text statt ואתה, — ואתו liest. Nach Erwägung aller Gründe gibt der Verf. der einen Lesart so viel Gewicht als der andern, und bleibt unentschieden (was freylich manchen mißfallen wird). — Ueber die Vergleichung der alten Uebersetzungen in Absicht der Gottesnahmen (womit sich die Abtheiler der Urkunden bekanntlich sehr geholfen) urtheilt der Verf. (Th. 1. S. 40) gar nicht günstig, und zeigt aus Beyspielen der LXX, wie schwankend und unzuverlässig sie sey. — Stellen, wo Andere Versetzungen zu erblicken und corrigiren zu dürfen glaubten, wie Gen. 24. 30, läßt der Verf. ungeändert und verweist auf andere ähnliche Incorrectheiten der Erzählungen. —

Gleiche Behutsamkeit verräth der Verf. in Absicht auf die Veränderung der Vocale. Gen. 6, 17 und 7, 6 hat man statt מַיִם lieber מָיִם lesen wollen, mit um so größerem Scheine,

da in der letzten Stelle מַיִם mit הַמַּבּוּל im stat. const. stehen soll, und doch durch הָיָה davon getrennt ist. Der Verf. hält die Veränderung der Vocale mit Recht nur dann für erlaubt, wenn es die Nothwendigkeit befiehlt; das bloß Ungewöhnliche der Unterbrechung des Genitivverhältnisses scheint ihm nicht eine solche Nothwendigkeit zu seyn.

2) In Worterklärungen ist bisher viel gesündigt worden, zumal durch Vergleichung der verwandten Dialecte. Sehr consequent war es von denen, die da behaupteten, man müsse die Benutzung dieser Quelle der hebräischen Sprachkenntniß nicht bloß zum Nothbehelf, sondern zu einer durchgehenden Regel machen. Aber die Früchte dieser neuen Behandlungsart waren nicht erfreulich; die durch Reception, Sprachgebrauch und Context bestätigten, unbezweifelten Bedeutungen wurden umgestoßen und neue an deren Stelle gesetzt, welche die willkührlich oft zufällig aufgegriffene Autorität irgend eines semitischen Dialectes für sich hatten. Ein Beweis, wie mißlich die Vergleichung der Dialecte sey! Und kann es anders seyn? wenn in so vielen Fällen der Sprachgebrauch einer Radix in einem anderen Dialect ein anderer ist, als der hebräische, warum soll er gerade in dem Moment, wo uns der hebräische verläßt, Hülfe gewähren? Wozu noch kommt, daß unsere Kenntniß der semitischen Dialecte und die Hülfsmittel derselben so unvollkommen sind, und das Vergleichen oft nur auf die Autorität der Lexicographen geschehen muß. Es ist daher von trefflichen Auslegern in neueren Zeiten schon das Beyspiel gegeben worden, die Reception, wenn sie Context und Parallelstellen nur einigermaßen unterstützen, der Vergleichung der verwandten Dialecte vorzuziehen. Nach diesen Grundsätzen hat unser Verf. Wortbedeutungen aus verwandten Dialecten, die auf die Autorität berühmter Lehrer beynahe so gut als recipirt waren, von neuem untersucht und in ihrer Blöße gezeigt. Von dem Worte צֹהַר Gen. 6, 16 vertheidigt er, mit Zuziehung des gleichstammigen צָהֳרַיִם und auch

mit Vergleichung der andern Dialecte, die gewöhnliche Bedeutung: Fenster, Lichtloch, gegen die beynahe schon allgemein gewordene Schultensische Erklärung aus ظَهْر. — Ueber die Bedeutung des Beynahmens Gottes שדי war man seit Iken, der das arabische شدّ verglichen, schon ziemlich einstimmig; aber sowohl diese Erklärung als die Michaelis'sche aus سدى macht der Verf. mit Recht verdächtig. So auch die Erklärung des Schlangennahmens שרף aus شرف für basiliscus, die ihm mit Recht nur möglich scheint. — Sonst hält der Verf. viel auf sorgfältige Vergleichung des anderweitigen Gebrauchs der Wörter. Für die Bedeutung von אד Gen. 2, 6 ist ihm der Context und die Parallelstelle Job. 36, 27 wichtiger als Etymologie und verwandte Dialecte; und für מרחפת Gen. 1, 2 will er lieber ein unsicheres Licht aus den zwey Stellen, wo es sonst noch vorkommt, nehmen, als aus anderen Quellen, worin wir ihm beystimmen müssen. Ueber die Bedeutung von ארבה Gen. 7, 11 vergleicht er alle Stellen, wo es vorkommt, und so auch über das bekannte und gewiß nicht zweyfelhafte ערב; sehr instructiv und nachahmungswürdig für Anfänger, um sie immer in kritischer Wachsamkeit zu erhalten, auch wo man gewöhnlich in sorgloser Sicherheit ist. In Erklärung schwerer Stellen scheint uns der Verf. einigemal seine kritische Haltung nicht ganz behauptet zu haben, z. B. Gen. 4, 7 erklärt er (mit Ilgen, doch etwas abweichend) die schwierigen Worte לפתח חטאת רבץ durch: so liegst du an der Thüre der Sünde, indem die Auslassung des את bey dem Particip weniger hart als die Irregularität des Genus sey (die doch ihre Beyspiele hat); die übrigen Worte hat er übergangen, aber wir wären begierig zu wissen, wie er sie mit dieser Erklärung vereinigen wollte. Worauf soll das Suffix in תשוקתו und בו gehen? Offenbar auf חטאת; dann ist

aber die Irregularität des Genus nicht vermieden, und übrigens sehen wir nicht die Schicklichkeit des Gedankens ein. Warum erwähnte und widerlegte der Verf. nicht die Erklärungen seiner Vorgänger? — Gen. 49, 10 erklärt der Verf. die Worte ומחקק מבג ריקליו, zu denen er noch (wie auch schon gethan worden) das עד des folgenden Gliedes zieht, (offenbar nicht mit jener Umsicht und Behutsamkeit, die sein Verfahren sonst bezeichnet) so: An Herrschern seiner Abkunft fehlt es nimmer, רגלים (mit Jlgen) für Zeugungstheile genommen nach Deut. 28, 57 (durch welche Stelle aber dieser Sprachgebrauch nicht erwiesen ist, zumal da hier nicht, wie dort, von Füßen des Weibes die Rede ist, und da, alles zugegeben, der Ausdruck unedel seyn würde, wie er es dort ist und seyn soll); עד adverbialisch für ewig. Des Verfassers Gründe gegen die parallelistische Erklärung שבט = מחקק und מיהודה = מבין רגליו haben wir nicht triftig gefunden. Was hierauf das berüchtigte Schiloh betrifft, so entscheidet sich zuvörderst der Verf. aus kritischen Gründen für die Lesart שלה und dann für die Erklärung Ruhe, die zwar einiges besonders aus V. 9 für sich, aber auch das Matte und die Unstatthaftigkeit des Gedankens gegen sich hat. Hier würde exegetischer Skepticismus am Platz gewesen seyn, so wie der Verf. ihn geziemend übt bey der Stelle Deut. 33, 2, wo er sich mit erfreulicher Gewandtheit benimmt. — Dieser Skepticismus hat freylich bisweilen zur Folge, daß kein Resultat genommen wird. Ueber נפלים Gen. 6, 4 und גפר Gen. 6, 13 entscheidet der Verf. gar nicht; aber wornach sollte ers auch, da keine Gründe da sind? — Musterhaft ist die Kritik der Meynungen über Urim und Thummim, deren Resultat ebenfalls die Ungewißheit ist. Der Verf. führt uns von einer Wahrscheinlichkeit zur anderen, und überläßt sich dem einen oder dem anderen günstigen Schein, aber bald treibt ihn sein Skepticismus wieder weiter. Nur wer noch nicht jene Agilität und Freyheit des Geistes erlangt hat, die zu solchen Un-

Versuchungen gehört, wird einen unangenehmen Eindruck von solchen skeptischen Verfahrungsarten erhalten. — Besonders instructiv ist es, daß Geddes's Erklärungen, die oft ziemlich einseitig sind, angeführt und widerlegt werden, wodurch immer eine kritische Belehrung für den Leser entsteht. Hr. V. ist keineswegs partheyisch für G., man könnte ihm eher den Vorwurf machen, daß er ihn bloß anführe, um ihn zu widerlegen. Sinnreiche Erklärungen weist er gebührend zurück, wenn sie unhaltbar sind, wie es meist der Fall ist, z. B. die Erklärung von התהלך את אלהים Gen. 5, 21 nach dem Ausdruck der Braminen in Gott wandeln; Gen. 6, 13 von קץ durch Abscheu von קוץ. — Ueberhaupt hätten wir aber doch die Anführung fremder Meynungen vollständiger, besonders aber mit den Nahmen der Urheber, gewünscht. Glaubte der Verf. nicht, daß dies nothwendig sey? Uns scheint ein großer Theil exegetischer Gelehrsamkeit in Kenntniß der vorhandenen Erklärungen zu bestehn, und die meiste Uebung des exegetischen Scharfsinns in Prüfung und Widerlegung derselben gegeben werden zu müssen.

3) Ein seltenes Beyspiel stellt unser Verf. auf in dem Verfahren, die Vorstellungen der Verfasser in ihrer Ursprünglichkeit und Reinheit aufzufassen, oder doch wenigstens sie vor falschen Einmischungen zu schützen. In diesem Punct hatten beynahe alle vorhergehenden Schriftforscher gefehlt, und gerade die berühmtesten am meisten. Hr. V. ist der erste, der die Exegese des A. T. von dem Unrath der Hypothesen, Vermuthungen und Pragmatisirungen zu reinigen, und das Geschäft des Exegeten in die gehörige Schranken zu weisen angefangen. Nichts gewöhnlicher, als daß die Exegeten, wo die Vorstellung des zu erklärenden Verfassers unbestimmt ist, sie zu bestimmen suchten. Gen. 4, 4 übersetzte schon Theodotion die Worte וישע אל durch ενεπυρισεν, und neuere Ausleger denken ebenfalls an Verzehren des Opfers durch den Blitz; Hr. V. erwähnt zwar dieser Vorstellung als möglich, läßt aber die Sache selbst unbestimmt, wie sie es ist. So

läßt er unentschieden, was das für ein Feuer seyn soll, das Lev. 10, 2 von Jehovah ausgeht, da hingegen andere Ausleger bestimmt an den Blitz denken. Auch scheut er sich nicht, dem Verfasser eine Vorstellung beyzulegen, die unrichtig und wiedersprechend ist. Gen. 19, 31 sagen die Töchter Lots nach dem Untergang von Sodom, es sey niemand mehr übrig auf der Erde (oder im Lande), andere Ausleger bestimmen das הארץ als den Umkreis von Zoar, um nicht den Sprechenden eine Unwahrheit beyzulegen; aber Hr. V. läßt das Wort in seiner Würde und sagt: „dies läßt der Verf. ihre Vorstellung seyn, und bloß das haben wir aufzusuchen.“ Ein solches Verdienst scheint leicht zu erwerben; aber warum fehlten denn beynahe alle vorhergehenden Ausleger? Das Leichte ist oft das Schwerste! — Auch die Verschiedenheit der Vorstellungen der verschiedenen Verfasser des Pentateuchs hat Hr. V. unangetastet gelassen, worin er freylich die Trenner und Hersteller der Urkunden gewissermäßen zu Vorgängern hat, aber nicht mit dieser Consequenz und Unbefangenheit, die ihm eigen ist. Er hat überhaupt zuerst den wichtigen Schritt gethan, die Geschichtsdarstellung von der Geschichte selbst zu sondern. Zwar haben andere Bibelforscher auch oft vom Sondern des Factum von der Einkleidung gesprochen, und es thätig versucht; aber sie blieben immer noch in der Mitte schweben, nie gelang es ihnen, die Erzählung rein, ohne Beziehung auf eine unmittelbar damit zusammenhängende Geschichte aufzufassen, und erstere in sich selbst zu verstehen. Der Verf. hat öfter und sehr deutlich den richtigen Grundsatz ausgedrückt, daß dem Exegeten nur obliege, das Dargestellte aufzufassen, nicht das demselben zum Grund liegende zu bestimmen, und warnt besonders auch, sich bey jedem einzelnen Theil der Erzählung nach factischer Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit umzusehen, und Hypothesen auszusinnen, die jeden einzelnen Theil der Erzählung zu einem Theil das Factum machen. Hieraus folgt von selbst, daß der Verf. nicht in den Fehler der meisten neuern Schrifterklärer gefallen ist, die Wunder in

den Erzählungen anzutasten. Da er immer nur die Erzählung nicht die Geschichte bestimmen will, so protestirt er gegen alle Versuche die Wunder wegzuerklären, die gewöhnlich unverkennbar im Texte sind, und die nur unlogische Polemik nicht darin erblicken wollen konnte. Gleich im zweyten Fragment fand er Gelegenheit, auf solche unhermeneutische Erklärungen Rücksicht zu nehmen. Hier dringt er mit Recht darauf, daß die Vorstellung, daß Gott mit den Menschen spreche, unverkennbar in diesen Fragmenten liege, auch da, wo man eine innere Zwiesprache des Herzens substituiren könne. Um so mehr wundern wir uns aber, daß der Verf. eben da, wo er diese richtige Bemerkung macht, das קול יהוה vom Donner als der „beachsichtigten Bedeutung" versteht. Der Ausdruck Stimme Gottes für Donner ist immer uneigentlich, mit poetisch religiöser Beziehung gebraucht, und wir zweifeln, daß er je für Donner geradezu gesetzt worden, ohne die Beziehung auf Gott dabey zu denken. Sollen wir berechtigt seyn, die physische Vorstellung des Donners neben jener hyperphysischen mitzudenken, so muß der Zusammenhang darauf hinweisen und anzeigen, daß der Verfasser ursprünglich die physische Vorstellung gehabt und von dieser zu der andern emporgestiegen sey, wie z. B. Ps. 18, 14, wo Jehovah unläugbar in der Eigenschaft des Donnergottes dargestellt wird. Aber hier ist ein ganz anderer Fall; hier wandelt Jehovah im Garten in der Abendkühle; das Wandeln kann nicht ohne menschliche Personification gedacht werden, also ist auch die Stimme menschlich, persönlich zu nehmen, und an den Donner ist gar nicht zu denken. Sonst als Donnergott erscheint Jehovah im Dunkel der Wolken, Feuer aus seinem Munde, Rauch aus seiner Nase, Nebel zu seinen Füßen; hier ist er als einfacher Herr des Gartens Eden dargestellt. Ob sich der Erzähler nicht diese Stimme Gottes dem Donner ähnlich, an Gewalt und Stärke über die menschliche erhaben, gedacht habe, ist eine andere Frage; man hat sich aber bey Beantwortung derselben zu hüten, jede sonst im A. T. vorkommende Theo-

phanie zu vergleichen, weil verschiedene Vorstellungen zum Grunde liegen können. — Das Wunder des Untergangs der Rotte Korah Num. 16 vertheidigt der Verf. mit Recht durch die Bemerkung, „daß der Vorfall nach der ganzen Absicht der Darstellung zu deutlich ein ganz außerordentlicher sey, als daß es darauf ankommen könne, die hier beschriebene wundervolle Wirkung Jehovahs durch die Vermuthung zu schwächen, daß unter den Zelten dieser Empörer zufällig eine Erdhöhlung gewesen sey, oder daß die Empörer lebendig begraben worden u. s. w. “— Auch das Wunder des Durchgangs durchs rothe Meer sucht er von allen Deutungsversuchen nach der natürlichen Denkbarkeit der Sache fern zu halten. Es bleibe das Wunder übrig, auch nach der Annahme der günstigsten, außerordentlichsten Umstände, und man müsse sich mit der Auffassung der Vorstellung des Erzählers begnügen. Indessen scheint uns der Verf. doch in einem Punct der Erzählung auf die natürliche Ansicht zurückgefallen zu seyn, wenn er zu Exod. 14, 24 25 bemerkt: „Um die Morgenwache ist das Heer der Egyptier im Meere. Dieß ist so ausgedrückt: Gott erblickte es daselbst aus dem Feuer der Wolkensäule.“— Man hat in unsern Tagen viel von Psychologie in der Schrifterklärung gehört; das ist die wahre Psychologie wie sie Hr. V. übt, sich mit Vergessung seiner selbst in die Seele Anderer zu denken, nicht jene, seine eigenen Gedanken Anderen aufzubürden.

4) Dieser rein exegetische Standpunct bewahrt den Verf. vor Mißgriffen in der historischen Behandlung der Erzählungen und läßt ihn auch seine Leser sehr nachdrücklich davor warnen. Indem er die Vorstellungen der Erzähler von dem Factum selbst sonderte, zeigte sich ihm oft die Schwierigkeit, ja sogar die gänzliche Unstatthaftigkeit historischer Behandlung, wie wir schon in Beziehung auf die Wundererzählungen sahen. Wenn künftig die Historiker den Pentateuch mit den hermeneutischen Grundsätzen des Vaterschen Commentars lesen, so werden sie die Geschichte nicht mehr mit albernen Vermuthungen entweihen. Der Verf. hat, wiewohl nicht ohne

Vorgänger, öfters angedeutet, daß mehrere Erzählungen mit Nahmen in Verbindung stehen (auf welche Weise? hat er unbestimmt gelassen); er spricht oft von Einkleidung der Erzählungen, und zwar von einer solchen, die sich auf den Gehalt derselben erstrecke; er warnt, die Vorstellungen der Erzähler mit denen der Personen der Erzählungen ohne weiteres für eins zu nehmen, da wir über letztere aus Mangel an Nachrichten nicht urtheilen können; ja er statuirt noch ein Mittleres zwischen der Erzählung und der Geschichte, die Tradition, deren Bestimmung ebenfalls nicht gelingen könne. — Hierzu kommt jener Skepticismus, den wir schon bey den Worterklärungen characterisirt, um über die Stücke, die bisher die Divinationsgabe der Exegeten beschäftigten, die Untersuchungen abzuschließen, und alles weitere Grübeln unnöthig zu machen. Das Problem der Lage des Paradieses, verweist der Verf. mit Recht ganz aus dem Gebiete historischer Forschung, wenn er die geographischen Angaben der Länder und Flüsse (die überdieß unrichtig und überhaupt gar nicht so bestimmt, sondern mehr mit Phantasie gegeben seyn können) für ganz unhinreichend erklärt, um die Lage des Paradieses daraus zu bestimmen, indem der Erzähler nicht den Lauf des Paradiesesflusses selbst, sondern die erst aus ihm entstehenden bis zu größern Entfernungen hin verfolge. Das Höchste, was er zugibt, ist, daß man Data finden könne (wie z. B. den Ursprung der vier Flüsse Euphrat, Tigris, Oxus und Phasis auf den Gebirgen Armeniens), welche vielleicht diesem Erzähler zu einer solchen Vorstellung Anlaß werden konnten. Sein Skepticismus erlaubt aber nicht, Nahmensähnlichkeiten und späteren Gebrauch von Nahmen für Beweise zu halten. — Die chronologischen Genealogien Gen. 5 und 11, würdigt der Verf. richtig als „künstliche Anordnung irgend eines Historikers, von dem wir nicht bestimmen können, ob er dabey (nächst der Tradition über die Nahmen und Folge der Stammväter) fremden Angaben oder eigenthümlichen Grundsätzen folgte.“ — Aehnlicher Art ist die ethno=

graphische Tafel Gen. 10 (wobey bekanntlich der Verf. nicht ohne Vorgänger war). Dieses Fragment wird im Ganzen sehr richtig so characterisirt: „es ist eine Art von System der Abkunft sehr vieler, vielleicht aller dem Verfasser bekannten Völker dargestellt, nach Art eines Stammbaums, dessen Anfang Noah ist.“ Bey Bestimmung der einzelnen Völkernahmen behauptet Hr. V. übrigens seinen Skepticismus. Ein rühmliches Beyspiel des kritischen Verfahrens gibt die Zusammenstellung der Data über Tarschisch, durch welche eigentlich die Sache aufs reine gebracht ist, wenn man nur irgendwo eine Lücke sehen könnte, ohne sie mit Vermuthungen ausfüllen zu wollen.

5) Da, wo man die Kritik des Verf. am wenigsten mäßig und nüchtern erwarten würde — denn das Interesse hätte ihn bestechen können — ist in Aufzeigung der Verschiedenheit der Verfasser des Pentateuchs; ja wir möchten behaupten, daß der Verf. sogar auf der entgegesetzten Seite gefehlt, und eher zu wenig, als zu viel gethan habe. Der Verf. betritt einen anderen Weg als seine Vorgänger; er begnügt sich, die Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit der Trennung der einzelnen Stücke anzugeben, ohne sie dann wieder, am allerwenigsten aber nach den Gottesnahmen, zusammensetzen zu wollen. Die drey Hypothesen über die Zusammensetzung der Urkunden der Genesis (von Astruc, Eichhorn, Ilgen) werden § 91 der Abhandlung über Moses ꝛc. hinlänglich wiederlegt. Gen. 7, 16 kann ein Beyspiel von dem Verfahren des Verfs. abgeben, im Gegensatz seiner Vorgänger (wiewohl um das Verdienst desselben kenntlich zu machen, wir wichtigere und schwerere Stellen anführen könnten, denn hier war es leicht, die Fehler der Vorgänger zu vermeiden). In diesem Verse sind beyde verschiedene Gottesnahmen beysammen. Eichhorn trennt die letzten Worte des Verses ab, und verbindet sie mit V. 9, Ilgen liest statt יהוה das sich zum übrigen schickende אלהים; beydes ohne hinreichende Gründe. Besser Hr. V., der mit Recht auch der Möglichkeit Raum giebt, daß der Zusammensteller oder sonst jemand hier

einen Zusatz gemacht habe. Auf Sprache und Darstellungs-art hat der Verf. überhaupt bey Bestimmung der Verschiedenheit der Aufsätze wenig Rücksicht genommen, in Erwägung der Rohheit und Ungeübtheit der Verfasser, die die characteristische Eigenheit des Styls nicht begünstigt — sondern mehr auf Vorstellungen, Beziehungen oder Nichtbeziehungen. Aber mit derjenigen Consequenz, die nur dem wahren Kritiker eigen ist, hat er die fragmentarische Beschaffenheit auch der übrigen Bücher des Pentateuchs gesehen, ohne jedoch auch hier etwas Positives bestimmen zu wollen. Ein Beyspiel von allzu großer Mäßigung in diesem Theil der Kritik gibt die ganze Geschichte Josephs, die bekanntlich Ilgen in zwey Erzählungen auflößt, und die sich offenbar in einigen Hauptpuncten als ungleichartig zeigt. Aber wenn wir auch in manchen Dingen dem Verf. nicht ganz beystimmen können, so können wir doch seinen kritischen Grundsätzen unsern vollen Beyfall nicht versagen. Die Anwendung im Einzelnen kann bisweilen bey Verschiedenen verschieden ausfallen.

B. Wir gehen nun zu dem Haupttheil des Commentars, zu der Summe und dem Inbegriff des Ganzen über, worin sich alles Bisherige vereinigt und seinen Mittelpunct findet. So glauben wir die Abhandlung über Moses und die Verfasser des Pentateuchs ansehen zu dürfen, in der Ueberzeugung, daß die Frage über Alter und Verfasser des Pentateuchs den ganzen Geist und Werth desselben zum Gegenstand hat, und nur allein aus dem vollständigen Verständniß desselben entschieden werden kann. Es ist nicht etwa eine leere müssige Frage, aus Neugier und Vorwitz aufgeworfen, wie es manche zu glauben scheinen, sondern sie ist mit und in der Aufgabe, den Pentateuch menschlich, historisch, ästhetisch zu behandeln gegeben. Nur wenn man den letztgenannten Standpunct, die Bibel zu betrachten, verwirft, kann man auch jene Frage von der Hand weisen; allein die protestantischen Theologen haben ihn bisher als ein wohlerworbenes Recht behauptet, und es stehet keinem Einzelnen zu, der Ge-

sammtheit zu widerstreben, zumal in einer Sache, wo sie nicht zu widerlegen ist. Der Verstand kann nur durch den Verstand widerlegt werden; auf Seiten des Verstandes aber scheint uns die menschliche Ansicht der Bibel eben so richtig, als die jedes anderen Buches ähnlicher Art. Nur das Uebergewicht einer höheren Kraft (des Glaubens) vermöchte dem Verstande die Augen zu verschließen, und eine andere Anschauungsart wieder zu erwecken, in welcher die heiligen Bücher wieder in ihrem heiligen Nimbus erschienen. — Bey denen, welche diesen menschlichen Standpunct nicht verwerfen, haben diese Art kritischer Untersuchungen gewöhnlich den Wahn gegen sich, als ob sie mehr Unwesentlichkeiten und äußere zufällige Dinge beträfen, als die Sache selbst, und zum wahren Verständniß und Genuß füglich zu entbehren wären. Diese nehmen den Schein für die Sache, das Gerüst für das Gebäude. Freylich bestehen solche Untersuchungen gewöhnlich aus einem Aggregat einzelner Data, und haben ein sehr trockenes und pedantisches Ansehen; allein dies ist nur äußeres Vehikel, hinter welchem etwas ganz anderes zu finden ist. Der historischen Kritik eines Buches liegt, wie jeder wissenschaftlichen Arbeit ein Ganzes, eine Idee zu Grunde, nähmlich der Totaleindruck, den das Buch auf den Kritiker gemacht hat; dies ist der feste Kern, an welchen sich alles übrige anlegt, der Mittelpunct, in welchem alles zusammenläuft. Dieser Totaleindruck, den der Sinn des Kritikers empfangen, soll er nun im Verstande wiedergeben, der Verstand will Gegensätze und Einzelheiten, jenes Totale muß daher zersplittert werden. Wir wüßten überhaupt nicht, welche Idee sich ohne dergleichen Zersetzungen darstellen ließe, außer durch Kunst und Poesie. Poetisch ist freylich die Kritik nicht, aber Dienerin der Poesie will sie seyn, und hofft nicht, vor ihr verschmähet zu werden. — Wie wichtig die Untersuchung über die Aechtheit des Pentateuchs für die Geschichte sey, brauchen wir bloß zu berühren. Die Geschichte wird sich übrigens gern darüber trösten, daß sich Nachrichten, die bisher für alt ge-

gelten, als sehr neu beweisen, oder daß manche ganz aufzugeben sind. Je weiter sie hinaufsteigt ins Alterthum, desto weiter dehnt sich die Kluft, die den Anfang des Menschengeschlechts ihrem Blicke entzieht, tausend Jahre sind nur ein unbemerkbarer Schritt zum unendlichen Ziele.

Wer nicht erst seit gestern in die theologische Literatur eingetreten ist, weiß, daß die Hauptidee, die in dieser Abhandlung ausgeführt wird, nicht eine Erfindung des Verf. ist. Alle die früheren Bezweifler der mosaischen Abfassung des Pentateuchs Aben-Esra, Spinoza, Is. Peyrerius, Masius u. a. hatten sie gefaßt, nur wußten sie dieselbe noch nicht vollständig zu entwickeln. Die wohlgefaßte ganze Idee brach durch in einzelnen Beweisen, besonders in Spuren des späteren Alters, Anachronismen u. s. w. Ein Rückblick auf diese Vorarbeiten zeigt, wie viel Zeit dazu gehörte, damit ein kritischer Gedanke im Gebiet der Theologie vollständig entwickelt und erkannt werden konnte. Vitringa, Rich. Simon, Astruc thaten große Schritte, indem sie die fragmentarische Beschaffenheit des Pentateuchs mehr oder weniger einsahen, der zweyte mit durchgreifender Consequenz. Nach einem großen Stillstand, welchen besonders der glänzende Vertheidiger des Pentateuchs, Eichhorn, verlängerte, warfen die neuen, zum Theil sehr originellen Untersuchungen von Otmar, Fulda u. a. neuen Gährungsstoff in die Kritik, und obgleich der kühne Otmar selbst in der Hauptanklage widerrufen hatte, so gab es doch vor der Erscheinung der Vaterschen Abhandlung unter den deutschen Theologen viele, die den Pentateuch der mosaischen Zeit absprachen, ob sie gleich gewöhnlich ihn nicht weiter herabzusetzen sich getrauten, als bis zur Davidischen Periode. Vaters Verdienst wird daher hauptsächlich in der Vollständigkeit, Gründlichkeit und Consequenz der Untersuchung bestehen und in vielen neuen einzelnen Beweisen.

Es ist nicht etwa ein kritischer Kunstgriff, sondern der wahre Gang der Kritik, daß der Verf. die Frage über die

Verf. des Pentateuchs als res integra betrachtet, nicht mit Bestreitung der gewöhnlichen Meynung anfängt, sondern sich auf den Indifferenzpunct stellend, die ganze Untersuchung aus ihrer Mitte entstehen läßt. Außer daß in der Kritik kein Posseß und keine Verjährung gilt, die allenfalls die gewöhnliche Meynung für sich anführen könnte, sondern nur Beweise, und daß die Untersuchung dadurch unpartheyisches Ansehen gewinnt, thut das Polemisiren auch der Klarheit Schaden, und hat besonders den Nachtheil, daß man das Object nicht ganz, im wahren Licht, sondern von gewissen Seiten erblickt. Die Kritik des Pentateuchs und jedes Buches ließe sich sehr gut in einer Characteristik geben; denn was ist sie anders als Vergleichung des Characters des Buches mit dem des angeblichen Verfassers und Zeitalters? Das Geschäft der Vergleichung könnte man dem unbefangenen Sinne überlassen, und ihm nur vielleicht durch Characteristik des andern Gliedes der Vergleichung zu Hülfe kommen. Trefflich ist es daher, daß der Verf. gleichsam unbekümmert, ob Moses der Verfasser sey, sondern überhaupt erst den Verfasser suchend, von der Darlegung der inneren Oeconomie der Bücher des Pentateuchs ausgehet. Schon bey der Exegese hat er darauf aufmerksam gemacht, daß sie aus einzelnen verschiedenen Stücken bestehen. Hier nun die vollständige Untersuchung. Zuvörderst im ersten Abschnitt d i e G r ü n d e der Trennung der einzelnen Stücke mit der Hrn. V. ganz eigenen Umsicht, Bedachtsamkeit und Genauigkeit dargelegt. Manche Leser werden sich, so wie überhaupt, so besonders hier über Mangel an lebhafter Darstellung beklagen; man findet sich nicht fortgezogen und gereizt. Wir möchten dies nicht tadeln. Der Vortrag des Verf. ist ganz seiner Kritik angemessen; diese hat kein Interesse und eilt nicht lebhaft einem gewünschten Ziele zu, sondern schreitet, bedachtsam überall umschauend, langsam vor; der Vortrag kann also nicht anders als retardirend seyn. Indessen möchten wir Anderes einwenden. Sehr richtig unterscheidet der Verf. zwischen Trennbarkeit der Stücke und der Nothwendigkeit sie zu

trennen; jene tritt allerdings auch als ein Moment bey der Entscheidung über die Trennung der Stücke ein, nur von geringerem Gewicht; aber diesen Unterschied scheint der Verf. nicht an der rechten Stelle beygebracht zu haben; auch scheint uns in diesem Abschnitt die Einzelheit und die Verschiedenheit der Aufsätze — zwey höchst verschiedene Dinge — nicht gehörig gegen einander gestellt zu seyn. Wir würden die drey Stufen haben auf einander folgen lassen: Trennbarkeit, Getrenntheit, Verschiedenheit; vielleicht hätte sich dann auch mehr Klarheit gefunden. Wollten wir über das Einzelne etwas erinnern, so wäre es gegen die Wahl der Stücke Deut. 12, 13—16 und Deut. 12, 20—24 als Beyspiel trennender Wiederholungen; uns scheinen sie nicht so evident zu seyn, wie es die hier aufgeführten Beyspiele seyn sollten. Auch hätten wir gegen §. 6 über die überladenden Wiederholungen manches einzuwenden. Der Verf. will den Unterschied von Wiederholungen der Manier und solchen, die Anzeigen verschiedener Aufsätze sind, darthun; diesen Unterschied und den Uebergang von einem zum andern haben wir nicht so klar gefunden, wie wir wünschten. Die Beyspiele Deut. 27, 1—8 und Deut. 28, 3. 4. 11 scheinen uns mehr zu Wiederholungen der unbeholfenen geschwätzigen Manier zu gehören, wie deren das Deuteronomium mehrere zeigt. — — Was hier im Allgemeinen und an einzelnen Beyspielen gezeigt ist, wird nun im zweyten Abschnitt auf die fünf Bücher des Pentat. angewandt. Nach durchgehender Anwendung jener Grundsätze zerfallen alle, nicht bloß die Genesis, in einzelne Stücke. Die Sache der Wahrheit hat hier den Vortheil, daß der so viel verehrte Eichhorn die Grundsätze der Trennung in ihrer Anwendung auf die Genesis in Umlauf gesetzt hat; will man consequent seyn, so muß man sie auch auf die übrigen Bücher anwenden. Wir wünschten zu wissen, was die Andersdenkenden einzuwenden hätten gegen die Trennung des Stückes Exod. 18 von dem Vorhergehenden und Nachfolgenden nach den Gründen, die §. 22. angegeben sind, zu denen man noch einige hinzufü-

gen könnte, als den verschieden gehaltenen epischeren Ton der Erzählung, die ganz andere Farbe der Darstellung — es gehet alles natürlich, menschlich und nicht alterthümlich zu — und einige historische Differenzen. Auch wird wohl niemand außer durch Künsteleyen die Abgesondertheit des Stückes Exod. 33, 7—11 widerlegen können; wir sollten glauben, die Verschiedenheit der Erzählung von der Stiftshütte wäre eben so groß als die Verschiedenheiten mancher Erzählungen der Genesis (s. S. 446). — In der Untersuchung der fragmentarischen Beschaffenheit des Leviticus ist der Verf. sehr, fast zu sehr mäßig gewesen; wir glauben, daß sich noch mehr Data der Verschiedenheit finden lassen. Wir hoffen, daß Alle, die Cap. 18 und 28 mit einander vergleichen, nicht anstehen werden, diese beyden Stücke für verschieden zu halten; und so characterisirt sich Cap. 19 durch seine innere Abgeschlossenheit und compendiarische Natur als einen besonderen Aufsatz. Man muß aber bedenken, daß der Verf. hier die Bahn brach. Im Buch Numeri boten sich dem Verf. auffallende und untrügliche Beweise der fragmentarischen Beschaffenheit desselben dar. Differenzen wie Cap. 21, 11 ff. und Cap. 33, 44. Cap. 16, 31 ff. und Cap. 26, 10 sind wohl nicht wegzuräumen. Auch im Deuteronomium, das die meiste Einheit hat, ist dem Verf. die fragmentarische Zusammensetzung nicht entgangen; besonders verdienstlich ist die Entdeckung gewisser Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks der verschiedenen Stellen. Ob wir nun gleich hierin dem Verf. beystimmen, so möchten wir doch eigentliche Beweiskraft nur den Beyspielen aus Cap. 4, 45 ff. und Cap. 27 ff. zuschreiben. — Hat der Verf. seine Leser auf diese Stufe erhoben, so folgen sie ihm wohl leicht zur zweyten, zum Beweis, daß viele dieser einzelnen Aufsätze von verschiedenen Verfassern sind; im vorigen liegen schon die Gründe, die hier nur hervorgehoben zu werden brauchen. Aber der Verf. bleibt nicht hierbey stehen; er beweist, was so äußerst wichtig für die Characteristik des Pentateuchs ist, den Unterschied der einzelnen Bücher unter einander, besonders die

Differenz des Deuteronomium von den übrigen Büchern, in welchen viele Aufschlüsse über die Bildung des Pentateuchs und der mosaischen Gesetzgebung liegen dürften. Hr. V. gebührt die Ehre dieser wichtigen Entdeckung; indessen scheint ihm dabey ein Hauptpunct entgangen zu seyn, der spätere Character des Deuteronomium; überhaupt sind es mehr Einzelheiten als durchgreifende Merkmale, die der Verf. aufstellt.

Jetzt die zweyte Hauptuntersuchung über die Gleichzeitigkeit der Abfassung und Sammlung dieser Stücke. Wir würden — und, wie wir glauben, nicht ohne Erfolg für die Klarheit und Ordnung — jetzt nach der Characterisirung der einen Seite des Pentateuchs, seiner Zusammensetzung, die anderen Seiten desselben characterisirt haben, um daraus die Frage zu beantworten, ob er das Gepräge der mosaischen Zeit trage, statt daß der Verf. auf einmal seinen freyen kritischen Gang verläßt und sich auf Meynungen der Gegner einläßt, die zum Theil jetzt, nach dem Vorhergegangenen, gar nicht mehr Fuß fassen können, und nur literarische Merkwürdigkeit haben. (Einen Theil derselben würden wir gleich vom Anfang beseitigt haben) Nach unserer Anordnung würde jetzt die Frage folgen: ist der Inhalt gleichzeitig? welche Frage sich allerdings aus inneren Gründen beantworten läßt. Gegen die Beziehung derselben spricht a) der mythische, traditionelle Character der Erzählung, b) der spätere Character der Gesetzgebung, c) einzelne Spuren des späteren Alters, Anachronismen ꝛc. d) spätere Sprache. Diese Puncte sind zwar alle erörtert von §. 73 an; aber a) und b) ist nicht so herausgehoben und durchgreifend dargestellt, als es der Wichtigkeit nach hätte seyn müssen. Ueberhaupt ist es zu verwundern, daß die Kritiker diese Hauptbeweise des späteren Alters des Pentateuchs, besonders a) so ganz übersehen konnten, da sie doch einmal den Inspirations- und Wunderglauben aufgegeben hatten. Uns hat hierin Corrodi gefallen (Beleuchtung der Geschichte des jüdischen und christlichen Bibelkanons Th. 1. S. 58). Gern, sagt er, würde er allen Gründen für das Alter des Pentateuchs nachgeben,

wenn ihn nicht ein gewisser Zweifel daran hinderte. Und dieser ist, daß die Geschichten des Pentateuchs nicht so erzählt seyen, wie ein Augenzeuge sie erzählen würde, daß sie oft bloßen Sagen der Nachwelt, mündlich fortgepflanzten Traditionen, ähnlicher seyen, als Begebenheiten, die an Ort und Stelle niedergeschrieben worden. — Unser Verf. beweist das nicht vormosaische Alter der Erzählungen der Genesis, deutet bestimmt auf die Tradition als Quelle der Erzählungen, widmet einen eigenen Paragraphen den mit den Erzählungen verbundenen Etymologieen, nud macht manche Erzählungen von Seiten ihrer Unwahrscheinlichkeit verdächtig; aber alles scheint uns unzureichend. Das Mythische der Erzählungen, das, anerkannt, die Aechtheit des Pentateuchs sogleich umstoßen würde, beruht noch auf etwas ganz Anderem; auch hätten wir besonders herausgehoben zu sehen gewünscht, wie lückenhaft, dunkel verschollen die Nachrichten des Pentateuchs sind. — Die Kritik der Gesetze aus Vergleichung der in der Geschichte sich ausweisenden Beobachtung derselben ist sehr unvollständig; indessen hat der Verf. schon die durchgreifende Idee gefaßt, daß viele Gesetze nicht von Mose aufgezeichnet seyn könnten, und er hat seinen Vorgänger in dieser Sache, Otmar, berichtigt und vervollständiget. — Den Beweis aus der Sprache hat der Verf. nach Otmar geprüft und von neuem geltend gemacht. — An diese verschiedenen Hauptbeweise nun hätten sich manche der gewöhnlichen Meynungen in polemischer Beziehung anordnen lassen, ohne die klare Uebersicht zu stören, z. B. die Hypothese vom Reisejournal Moses, vom ägyptischen Geiste des Pentateuchs u. s. w. Und hierauf hätten wir die mancherley historischen Vergleichungen und Berücksichtigungen folgen lassen, die entweder der Aechtheit des Pentateuchs günstig oder ungünstig sind. So die Untersuchung über die Schreibkunst zu Moses Zeit — welche der Verf. zwar, wie bekannt, nicht ohne Vorgänger, aber mit neuem Gewinn für die Sache, nach seiner gewohnten Mäßigung, behandelt hat — ferner die ganze Parthie der Untersuchungen über das

Verhältniß des Pentateuchs zu den übrigen Büchern des A. T, zu der Geschichte u. s. w. Die Prüfung der angeblichen Anführungen des Pentateuchs im A. T. ist mit so richtiger Kritik angestellt, daß, da der Verf. einmal die Chronik als historische Autorität annahm, uns wenig zu wünschen übrig bleibt; denn das hätte ihn wohl zu weit geführt, zu beweisen, daß die historischen BB. und die meisten Psalmen einer spätern Zeit angehören. Nur wundern wir uns doch, daß der Verf. die Zeugnisse der BB. der Könige und die der Chronik promiscue braucht, ja sogar einmal jenes des letztern Buches vorziehet (S. 589), da die Chronik doch anerkannt später ist, als die BB. der Könige; und daß er es „mit recht hoher Wahrscheinlichkeit" annehmen zu können glaubt, daß das Gesetzbuch, das unter Josaphat als Grundlage der Wiederherstellung des reinen Jehovah-Dienstes gebraucht worden seyn soll, eins und dasselbe sey mit dem, das unter Josia im Tempel aufgefunden ward. Wir unsers Orts sehen diese Wahrscheinlichkeit nicht, schon darum, weil jenes gefundene Gesetzbuch in der früheren Relation des 2. Buchs der Könige durchaus als unbekannt, nahmenlos und neu dargestellt wird, was es nicht hätte seyn können, wenn die Priester es schon früher, wenn auch lange vorher, als Regulativ des Gottesdienstes gebraucht hätten. Allein der Verf. ist darum zu jener Annahme so geneigt, weil — und hier treffen wir unseren kalten Kritiker ein wenig von einer insgeheim gehegten Hypothese erwärmt — er das Deuteronomium, dem größten Theil nach, für das Frühere des Pentateuchs hält. Uns scheint die Abfassung des Deuteronomiums durchaus in eine spätere Zeit zu gehören — nach dem ganzen Geiste desselben; und wenn wir auch zugeben, daß ein Theil davon jenes zu Josias Zeit gefundene Gesetzbuch gewesen seyn möge; so muß denn doch der übrige Pentateuch, wenigstens in Bruchstücken, früher vorhanden gewesen seyn. — Der Verf. behauptet seine kritische Haltung, wenn er über die Zeit der Entstehung des Pentateuchs nichts aufstellt, was er nicht zugleich als unsichere Vermuthung ver-

dächtig machte. Wenn wir die Vermuthungen liebten, so könnten wir, auf manche andere Ueberzeugungen von der Entstehung des A. T. gestützt, andere Hypothesen aufstellen, die auf eine spätere Zeit führten, als der Verf. vermuthet. Richtig bemerkt er, daß die Sprache des Pentateuchs kein Hinderniß der Annahme einer späteren Zeit sey, da ja z. B. Sacharja noch dieselbe Sprache habe, und wir können hinzusetzen, daß Psalmen, unter den Maccabäern gedichtet, dieselbe Sprache darstellen. — Zu einer der wichtigsten historischen Berücksichtigungen bey Bestimmung des Alters des Pentateuchs gehört der Beweis aus dem Alter des samaritanischen Pentateuchs, auf welchen die Vertheidiger der Aechtheit bisher so viel Gewicht legten. Der Verf. hat ihn durch kritisches Ventiliren sehr entkräftet, aber uns wundert doch, daß die Behauptung Fulda's, daß der Flüchtling Manasse den Pentateuch zu den Samaritern gebracht, sogar keinen Eingang bey ihm gefunden, hingegen der angebliche frühe Religionshaß der Juden und Samariter ihm so sicher scheint. Dies scheint uns eine der schwächsten Parthieen im ganzen Buche.

Jetzt ist die Untersuchung vollendet. Es kann nichts seyn, was für die Aechtheit des Pentateuchs zu sprechen scheint, und nicht in Rücksicht genommen, widerlegt oder doch entkräftet wäre; die Untersuchung ist eben so tief als breit. Wir fodern diejenigen auf, welche dieser Beweisführung nicht beystimmen zu können glauben, ihre Gründe anzuzeigen, wir wollen ihnen Rede stehen. Wie ist es aber möglich, von etwas nicht überzeugt zu seyn, ohne es doch widerlegen zu können? Oder sollen wir annehmen, daß wer schweigt, einstimmt? Man sollte doch hoffen, daß Untersuchungen, wie diese, einmal zu einer Entscheidung kämen; soll denn des Hin- und Herschreibens nie ein Ende werden?

Der Verf. tritt ab mit der Prüfung der verschiednen Meynungen über die spätere Entstehung des Pentateuchs und die Zusammensetzung der verschiedenen Fragmente. Er entwickelt hier ganz jene ächt negative Kritik, die wir nur in we

nigen unbedeutenden Puncten von ihm verlassen sahen, und jene Unpartheylichkeit und Empfänglichkeit für fremde Vorstellungen, die mit jener Kritik aus Einer Quelle kommt. Der Verf. kann alle die angeführten Meynungen nicht billigen, alle enthalten unkritische, wuchernde Auswüchse, die unter das kritische Messer des Verf. fallen. Gleichsam mit Absicht ist dieser Abschnitt zuletzt gestellt, um so dem Leser noch zuletzt einen formellen Gewinn mit auf den Weg zu geben und ihn gleichsam kritisch geläutert zu entlassen.

Es bleibt nur der Wunsch übrig, daß das ganze A. T. sich einer solchen Kritik zu erfreuen haben möge, und daß, wenn es Andern unmöglich ist, diese wahre Kritik zu üben, ohne in Willkührlichkeiten und Einseitigkeiten zu verfallen, immer ein Kritiker wie Vater hinten nachkomme, mit der Wurfschaufel in der Hand, um die kritische Tenne zu säubern.

Ueber das Wesen des Gelehrten und seine Erscheinungen im Gebiete der Freyheit. In öffentlichen Vorlesungen, gehalten zu Erlangen im Sommer-Halbjahre 1805. von J. G. Fichte. Berlin 1806. in der Himburgschen Buchhandlung. 8. (1 Rthlr.)

Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. Dargestellt von J. G. Fichte in Vorlesungen, gehalten zu Berlin im Jahre 1804—5. Berlin 1806. Im Verlage der Realschulbuchhandlung. 8. (1 Rthlr. 8 ggr.)

Die Anweisung zum seeligen Leben, oder auch die Religionslehre. Durch J. G. Fichte, in Vorlesungen gehalten zu Berlin, im Jahre 1806. 8. (1 Rthlr. 16 ggr.)

Die Kraft, mit welcher Hr. Fichte vor mehr als zwölf Jahren zuerst in den Gang des Forschens und Wissens ein-

griff, wird in der Geschichte der Deutschen Literatur unvergeßlich bleiben. Wenn das wesentliche Verdienst dieses ersten Einwirkens darin bestand, daß Hr. Fichte die in der Denkart des Zeitalters begründete empirische Beschränktheit, welche Kant noch hatte stehen lassen, die Kantianer aber noch weiter ausgedehnt und noch mehr befestigt hatten, bis auf die Wurzel zerstörte; und daß er zugleich zeigte, welche mächtige Wirkung ein freyerer und kühnerer Gebrauch der Idee des Unendlichen hervorbringen könne, so mußte ihm dies freylich Feinde in Menge zuziehen. Diese ersten Feinde haben sich nun größtentheils zerstreut oder beruhigt; dagegen haben die, welche anfangs als gemeinschaftliche Mitwirker und Nachfolger eines Sinns mit Fichte zu seyn schienen, sich jetzt größtentheils von ihm getrennt, oder sind seine Gegner geworden; woraus wenigstens erhellt, daß die geglaubte Uebereinstimmung keine reelle war, sondern nur in polemischer Hinsicht, und im gemeinschaftlichen Gebrauch gewisser Formen und Methoden Statt fand. Freylich hat sich seit jener Zeit, wo Fichte zuerst auftrat, manches verändert; die Naturwissenschaft auf der einen, die Erkenntniß der Geschichte und der Kunst auf der andern Seite, wachsen unaufhaltsam fort, ohne sich durch den gebieterischen Zuruf der beschränkenden Philosophen: Bis hieher und nicht weiter, in ihrem großen Lauf hemmen zu lassen. Außerdem aber bringt freylich in Deutschland, so wie jeder Frühling eine andere Generation von summenden Insecten, so auch jede Ostermesse einen neuen Schwarm junger Metaphysiker ans Licht, die sich bald um diesen, bald um jenen Honigkorb versammlen, und ihre Theilnahme an den Ideen durch ein recht absolutes Bewundern, oder eben so absolutes Heruntersetzen am besten zu bewähren glauben. — Viel einfacher, aber im Grunde doch allgemeiner und richtiger beurtheilt das größere Publikum den Werth eines jeden, und also auch des philosophischen Autors, einzig und allein nach dem Maaß seiner eigenthümlichen und selbstständigen Geisteskraft, nach dem würdigen und zweckmäßigen Gebrauch des

Talents für die Wissenschaft, für Welt und Vaterland, und nach der Kunst und Vortrefflichkeit der Darstellung und des Styls.

Gewiß muß in dieser Rücksicht die Art, wie Hr. Fichte durch vorliegende drey Werke wieder in die Literatur eintritt, ein sehr allgemeines Interesse haben, und um so mehr Aufmerksamkeit erregen, wenn die ihm eigenthümliche Ansicht, die eigentliche Grundidee seines Systems, hier zwar nicht an sich wesentlich verändert, aber doch in einer andern Form, und vielleicht auf einer höhern Stufe der Entwickelung sich darstellt. Diese Grundidee der Fichteschen Lehre an sich, und in ihrem Verhältniß zum Zeitalter, so deutlich als möglich darzulegen, ist der Zweck des Recensenten bey der gegenwärtigen Beurtheilung.

Hr. Fichte nennt die drey vorliegenden Werke, in der Vorrede zur Religionslehre, ein Ganzes, wovon eben diese der Gipfel sey. Dieser Angabe und den Gegenständen der zusammengehörenden Werke selbst nach dem Bedürfniß unsers Vorhabens folgend, betrachten wir die Fichtesche Lehre, erstens im Verhältniß zum Zeitalter; sodann, im Verhältniß zum Christenthum und zur Religion; und endlich, an und für sich, nach den verschiedenen Epochen ihrer Entwickelung. — Die Schrift über das Wesen des Gelehrten, so zweckmäßig sie für ihren nächsten academischen Wirkungskreis berechnet seyn mag, konnte uns bey dem einmal gefaßten Gesichtspuncte, fast nur als Ergänzung der andern beyden Schriften interessiren, unter denen wieder die über das seelige Leben, bey weitem die wichtigste und reichhaltigste ist.

Die Fichtesche Lehre im Verhältniß zum Zeitalter.

Wir fangen mit dem an, was am meisten äußerlich ist, oder doch zu seyn scheint: mit der Darstellung und Schreibart; was aber als Medium der Mittheilung sehr in Betracht kommt, wenn vom Verhältniß einer philosophischen Lehre zum

Zeitalter, die Rede ist. — Wenn einige Philosophen die abkürzende Chiffernsprache, deren man sich zur Bequemlichkeit des mündlichen Vortrags bedient, auch in solchen Schriften die mehr, als gedruckte Hefte seyn sollen, und selbst da, wo sie selbst darnach zu streben scheinen, durchaus nicht los werden können; wenn andre, sobald sie nur an Styl denken, auch sogleich in einen unerträglich zwanghaften Gräcismus verfallen, so ist Fichte von beyden entgegengesetzten Fehlern durchaus frey. Waren dagegen auch solche, die seine Beredsamkeit zu schätzen wußten, und Stellenweise vortrefflich fanden, sonst wohl der Meynung, daß sie bisweilen, besonders in populären Schriften, in leere Declamation ausarte, so sind die gegenwärtigen Schriften diesem Vorwurfe, der eine oder die andre frühere trifft, nicht so ausgesetzt. Beyde Schriften, die über das Zeitalter, und die über das seelige Leben, besitzen im hohen Grade die ersten Eigenschaften eines guten Vortrags; nähmlich die, den Leser lebendig anzusprechen, den Geist zu erregen und in Bewegung zu versetzen. Einzelne Nachlässigkeiten, an denen es ihnen, da es wirklich gehaltne Reden sind, nicht fehlen mag, überlassen wir andern aufzusuchen. Der wissenschaftliche Leser wird vielleicht bey der großen Klarheit, die Kürze vermissen; doch in einer Rücksicht ist es vielmehr gut, wenn hier in Betreff der Verdeutlichung eher zu viel als zu wenig geleistet worden. Sollte es sich nähmlich finden, daß es Fichte'n durchaus nicht gelungen sey, seine eigentliche Idee an einen der mit ihm oder nach ihm Philosophirenden zu bringen, sondern daß er bloß durch die Resultate seiner Denkart in das Zeitalter eingegriffen, und auf dasselbe gewirkt habe, so können wir um desto gewisser seyn, daß dies nicht an der in dieser Rücksicht vortrefflichen äußern Darstellung liegen könne, von der freylich die tiefer liegende innere Form noch unterschieden werden muß. Es kann diese Aeußerung übrigens wohl niemand befremden, der mit der Geschichte der Philosophie und des menschlichen Geistes nur einigermaßen bekannt ist, da die Beyspiele in ihr nicht selten sind, daß die

Hauptidee eines Denkers selbst von denen, die ihm am nächsten standen, in eine ganz andre verwandelt ward, und nur dem äußern Scheine nach dieselbe blieb; oder daß ein erfinderischer Geist, nur durch die Außenwerke und Resultate seiner Ansicht auf andre einwirkte, während das Princip, die Idee, um die es ihm selbst eigentlich zu thun war, von keinem aufgenommen, und weiter fortgeführt ward. Resultate der Fichteschen Philosophie waren, die schon erwähnte polemische Wirkung gegen die empiristische Beschränktheit der Kantianer, und überhaupt des Zeitgeistes; vorzüglich aber war es jene ihm eigne wissenschaftlich revolutionäre zum Theil mathematische, zum Theil dialektische Methode, die zu einer neuen und kühnern Art zu philosophiren den ersten Anstoß gab. Es überschritt die Wirkung, die er in dieser Hinsicht hervorbrachte, vielleicht seine eigne Absicht, und es zeigt sich jetzt deutlicher noch als ehemals, wie die neue Art von Beschränktheit, die er an die Stelle der Kantischen gleich anfangs setzen zu wollen schien, mit seiner ursprünglichen Idee mehr als zufällig zusammenhing. Die meisten der damals mit ihm gemeinschaftlich wirkenden, bemerkten dies gar nicht, oder nahmen doch in der Folge keine Rücksicht darauf.

Betrachten wir sein ganzes Verhältniß als Schriftsteller zum Zeitalter, so glauben wir es seinem eignen Sinne gemäß zu characterisiren, wenn wir es auf jene strenge Rechtlichkeit, und negative Gesetzlichkeit beziehn, die er als die zweyte in der Reihe der fünf Weltansichten darstellt, und Stoicismus nennt. Ist dieses Verhältniß denn auch nach der stoischen Weise, etwas hart und schroff, so kann doch ein Mann, je mehr er dieser einmal behaupteten Gesinnung treu bleibt, um so mehr auf die Achtung rechnen, die dem Mann von Character auf die Dauer sicher zu Theil wird. Wollen dagegen andre behaupten, es gebe, und könne keinen Stoiker geben, der nicht zu Zeiten seinen Grundsätzen untreu werde, und aus dem nach diesen Grundsätzen gebildeten Character falle, so fühlt Rec. eben so wenig Beruf, die Behauptung im Allge-

meinen zu bestreiten, als in der literarischen Handlungsweise eines Mannes, dessen Talent und Character er bey einer totalen Verschiedenheit der Ansicht, schon oft mit Achtung und Neigung anzuerkennen, sich zur Freude machte, das Einzelne aufzusuchen, was etwa mit dem aufgestellten Character nicht ganz in Uebereinstimmung zu seyn scheint. Nur in einer Hinsicht, wovon gleich mehr die Rede seyn wird, wird sich Rec. erlauben den Wunsch zu äußern, daß Hr. Fichte literärisch anders verfahren haben möchte, als er verfahren hat.

Die Schilderung, welche Fichte vom Zeitalter entwirft, ist eben nicht günstig; doch wird jeder, dem Zeitgeschichte und Leben nicht fremd sind, in den meisten einzelnen Zügen der Schilderung, den denkenden und scharfsehenden Beobachter erkennen; nur das eigentliche Wort des Räthsels, den Zusammenhang des Ganzen, dürfte man vermissen, weil dieser eben viel tiefer liegen mag, als in einem solchen Umriß der Geschichte a priori. Vielleicht daß auch Hr. Fichte dem gegenwärtigen Zeitalter in dem Ganzen nicht die wahre Stelle anweißt, indem er es in die Mitte des Ganzen setzt, und etwa diejenige Ansicht richtiger ist, welche dafür hält, daß wir von den drey Weltaltern schon über die Mitte hinaus, im Uebergang vom zweyten zum dritten Weltalter uns befinden. Doch darüber nach dem Schema jener Vernunftentwicklungen zu streiten, dürfte nicht weiter fruchtbar seyn; wir übergehen diese, da sie, obwohl mit dem Wesentlichen der Fichteschen Lehre zusammenhängend, doch unstreitig nur die leichtesten Außenwerke derselben bilden, und nehmen in der Folge nur auf diejenigen historischen Ideen und Ansichten des Verf. Rücksicht, die ein individuelles Gepräge haben, wie die Ansicht vom Christenthum, und was damit in Beziehung steht, vom Normalvolk. Nur das Eine bemerken wir bey Gelegenheit jener so ungünstigen Characteristik des Zeitalters. Man sollte bey solchen Darstellungen und strengen Beurtheilungen, das Zeitalter und den Zeitgeist sorgfältig unterscheiden. Das Zeitalter ist, kann man in einem gewissen

Sinne sagen, von Gott, und man sollte nicht anders als mit Achtung davon reden. Wir verstehen darunter eben dasjenige, was den meisten unbewußt und verborgen bleibt, oder wenn es ihnen ja in einzelnen Augenblicken und Erscheinungen klar wird, ihnen dann als furchtbares Verhängniß oder Strafgericht erscheint, während der tiefer forschende die lenkende Vorsehung darin erkennt; um so deutlicher, je mehr er den innern Zusammenhang und das Verhältniß dieses Zeitalters zu allen andern einsieht. Der Zeitgeist aber ist, größtentheils wenigstens, Menschenwerk, kann sogar geleitet werden von der Willkühr herschender Naturen, oder wird als Resultat allgemeiner Schwäche und Thorheit, zum Spiel der Mode. Auch dieser Zeitgeist ist noch in mehrere Kräfte von verschiedener Richtung und Dignität getheilt.

Für die Beziehung auf die Fichtesche Characteristik des Zeitalters, ist es hinreichend an jene einfache Eintheilung in die große Majorität aller derer, die nicht über die gemeine Aufklärung hinaus sehen, und in die kleine Minorität derer, die auf irgend eine Weise über jene Gränze hinaus ein höheres und höchstes Uebersinnliches zu erringen trachten, oder zu besitzen glauben; deren Geist als Spätling einer vergangenen, als Vorläufer der künftigen Zeit, oder weil er über alle Zeit sich erhoben hat, der ihrigen nicht mehr ausschließend angehört, zu erinnern. Jene Majorität ist in der Fichteschen Darstellung zunächst gemeint. Die Minorität zerfällt nach ihm wieder in eine wahre ächte, und eine falsche unächte; jene der seinigen ähnliche, im Grunde aber ganz davon verschiedene Denkart und Philosophie. Hierauf gehen wir ausführlich ein, denn daraus wird sich am besten bestimmen lassen, in welchem Verhältniß die Fichtesche Lehre zu dem Zeitgeist eigentlich stehe, und in wiefern sie mit der Denkart der Majorität und mit der der Minorität übereinkomme oder nicht. Anderntheils ist zum ersten und gleichsam äußern Verstehen eines Systems nichts so wesentlich als die sorgfältige Absonderung von einer,

dem Anschein nach verwandten, und doch wesentlich verschiedenen Ansicht.

Wir folgen dabey Herrn Fichte's eignen Bestimmungen. Er findet im Zeitalter der vollendeten Sündhaftigkeit, eine Philosophie neben der seinigen, die ihr zwar, auch auf das Uebersinnliche gehend, in den Augen des Volks ähnlich, aber doch mit dem grundbösen Gebrechen der Schwärmerey behaftet sey. Der Hang zur Schwärmerey sey eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Zeitalters. Die Neigung, das Alte bloß deswegen, weil es alt, das Unbegreifliche bloß deswegen, weil es unbegreiflich sey, aufzusuchen und zu vertheidigen, sey die natürliche Reaction des Zeitalters gegen sich selbst, dessen Character es übrigens ist, alles mit Händen sinnlich greifen zu wollen. Besonders aber greift er in dieser Beziehung die Naturphilosophie an; wir wollen versuchen, die eigentlichen Puncte des Streits zu bestimmen.

Herr Fichte behauptet, 1) die Natur als todte Sinnenwelt und bloßer Niederschlag der Reflexion sey das eigentliche Nichtseyn, ein durchaus nichtiges, und ganz und gar ungöttliches Scheinwesen; bloß Hemmung und Schranke des sich ins Unendliche fort entwickelnden Geistes. Dieses ist ein wesentlicher Bestandtheil seiner Lehre, und findet sich, wiewohl mit einiger Verschiedenheit des Ausdrucks in allen seinen Schriften, auch in den frühern wieder. — Dagegen geht nun die Deutsche Physik, oder Naturphilosophie aus von der Idee einer nicht todten, sondern durchaus belebten und beseelten Natur; und eben dadurch unterscheidet sich die Deutsche Physik von der ihr zunächst vorhergehenden, im Auslande zum Theil noch herrschenden todten und mechanischen Ansicht der Natur. Dennoch ist dieser scheinbare Gegensatz und Streit eben nur ein scheinbarer. Hr. Schelling hat es in seiner Schrift gegen Fichte zur Genüge dargethan, daß die Natur, welche der Naturphilosoph und jeder tiefere Physiker meynt, durchaus nichts gemein hat mit jener objectiven Sinnenwelt, deren

Schein aus der Form der Reflexion entsteht, und deren Nichtigkeit man gern zugiebt; jene Natur aber, welche insofern sie eine Darstellung der Gottheit ist, oder wie man sonst die Behauptung ausdrücken will, daß sich Göttliches in ihr finde, und sie also der höchsten Realität theilhaftig sey, kommt in Fichte's System gar nicht vor, weil das Wissen, als einzig mögliche Art des Daseyns oder Offenbarung des ursprünglichen Seyns die Stelle derselben einnimmt. Er ignorirt und läugnet sie, was aber freylich keinen wahren Streit begründen kann. Von dieser Seite stehen also die Fichtesche Philosophie, und die Naturphilosophie nur in einem scheinbaren Gegensatz, eigentlich aber in gar keiner Berührung. Ist in der Klage gegen Fichte aber etwa die stillschweigende Foderung enthalten, die Natur und die Gottheit nach der Weise des Spinoza zu identificiren, so trifft der Tadel und der Angriff nicht bloß ihn, sondern alle, die seit Plato in der Philosophie einen Namen haben, die einzige Secte der eigentlichen Pantheisten ausgenommen.

Von der andern Seite hat die Fichtesche Naturverachtung und Naturentseelung nicht bloß die jetzigen philosophischen und alle tiefere Physiker gegen sich, sondern das ganze Alterthum ohne Ausnahme; ferner die noch unverdorbene Naturmenschen, und die Dichter und Künstler aller Zeiten und Nationen. Alle diese sind mehr oder minder, Hylozoisten, und betrachten die Natur als ein durchaus belebtes und beseeltes Wesen. Eines Sinnes mit Herrn Fichte hingegen, sind einige vorzüglich ausländische Physiker der jetzigen, und der zunächst vergangenen Zeit, die einer durchaus todten und mechanischen Ansicht folgen; und endlich diejenige Classe der Menschen des jetzigen Zeitalters, welche alles nur als Mittel, todten Stoff, und Werkzeug für die Zwecke des berechnenden Verstandes betrachten; wovon jedoch noch alle die, welche durch Alter, Geschlecht, unverbildeten Stand, lebhaftere Triebe, anders fühlen und denken, abgerechnet werden müssen. In wiefern die Fichtesche Naturverachtung der christlichen Ansicht von der

Nichtigkeit der Welt nur scheinbar; oder wahrhaft ähnlich sey, wird in der Folge klar werden; wenigstens sollten wir denken, daß einer so durchaus armseeligen und todten Welt zu entsagen, sie als nichtig zu erkennen, und in der That zu vernichten, weder ein schweres noch ein würdiges Opfer seyn könne.

Wir kehren zurück zu der Betrachtung des eigentlichen Streitpuncts. Hr. Fichte beschuldigt 2) die Naturphiloso-philosophie der Naturvergötterung und jener Schwärmerey, die als ein wesentlicher Character des Zeitalters angegeben wird, behauptend, daß alle Schwärmerey Naturschwärmerey sey; welcher Satz zwar mit dem obigen, von der Nichtigkeit der Natur, zusammenhängt, aber doch noch in der Betrachtung davon abgesondert werden muß. Hier ist es nun vorzüglich, wo wir gewünscht hätten, daß er den Streit durchaus nicht auf die Weise begonnen haben möchte, wie es geschehen ist. Doch betrifft auch diese Kritik, nur das Wissenschaftliche des Streits, wenn es anders als ein solcher angesehn werden kann. Das Persönliche desselben sehen wir als für uns nicht vorhanden an. — Weil indessen diese Frage von dem Verhältniß der Schwärmerey zur wahren Philosophie für das ganze Zeitalter die höchste Wichtigkeit hat, so schien es uns nothwendig, dies Verhältniß nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Zuerst können wir Hrn. Fichte gar nicht beystimmen, wenn er in Beziehung auf Religion, Schwärmerey für das eigentliche Grundübel des Zeitalters hält; wir finden es vielmehr nur allzu offenbar in den verschiedenen Arten die Religion bloß oberflächlich und ganz äußerlich zu nehmen; sey es nun die Gestalt einer bloß politischen, und nur den Zwecken des Staats dienenden Religion, wobey die innere Irreligion wohl gar freymüthig genug kund gegeben wird, oder jene etwas höhere im Grunde aber auch ganz oberflächliche bloß ästhetische Religion vager Gefühle, und Anschauungen des Göttlichen, wobey es im Innern kein rechter

Ernst ist, zu welcher Form besonders in dem Deutschen Zeitgeiste der vorherschende Hang sehr sichtbar ist. Es gilt hier ganz eigentlich was Hr. Fichte sagt, daß das höhere Leben sich nur erst an den äußern Gränzen, in den entferntern Gliedern zu regen beginnt, noch nicht bis zum Mittelpunct hindurchgedrungen ist. Dies würden wir aber nicht Schwärmerey, sondern Seichtigkeit und Schwäche nennen; Mangel an Religion, wobey jedoch die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit, und hie und da eine Regung des innern Bedürfnisses nach ihr sich zu melden anfängt. Kennzeichen des Verderbens ist auch hier: jene falsche Universalität (ein wesentlicher Characterzug aller zerstörenden und anarchischen Zeitalter;) welche durch ein gleichgültiges und kraftloses Nebeneinanderseyn des Entgegengesetzten, und in allerley Mischungen und bloß äußerlichen Nachbildungen sich kund giebt, aber weder fest zu halten was unvergänglich seyn sollte, noch auch Eignes zu begründen und zu gestalten vermag. Den Beweis dieser Behauptung wird man uns wohl erlassen, da fast die ganze Zeitgeschichte ein fortgehender Beleg für jene Erscheinung einer bloß politischen, oder bloß ästhetischen Religion ist. — Behauptet Hr. Fichte nun etwa, daß jede pantheistische Ansicht und Philosophie zu nichts höherem als einer solchen bloß ästhetischen Religion führen könne, weil die Grundidee des Pantheismus nur in der Welt der Erscheinung und Phantasie gültig und anwendbar sey; daß die Natur und die Gottheit nach der Weise des Spinoza zu identificiren, ein durchaus verwerfliches System sey, so würden ihm darin wohl alle beystimmen, welche über die ersten Schwierigkeiten der Speculation hinaus sind. Wollte er die Philosophie des Zeitalters einmal von dieser Seite berühren, so war das einzige Wesentliche, worauf es eigentlich ankam, statt unbestimmter Beschuldigungen, eine ausführliche und gründlich wissenschaftliche Widerlegung des Spinoza. Mit diesem steht oder fällt ja doch wohl alles, was Hr. Fichte sich gern aus dem Wege schaffen möchte. Den Spinoza bloß mit

Klugheit zu umgehen wie Leibnitz, oder gar nicht von ihm zu wissen, wie Kant, hilft ohnehin nicht, und wird sich an jeder Philosophie, die Metaphysik seyn will, ohnfehlbar rächen. Durch diese Richtung des Streites wäre nicht nur das Persönliche desselben ganz vermieden worden, sondern es wäre auch kein geringer Vortheil gewesen, statt einer Mehrheit von theils doch nicht unwesentlich abweichenden, theils noch unvollständigen Darstellungen, ein in Rücksicht der Form und Consequenz durchaus vollendetes System vor sich zu haben. Auch dadurch hat Spinoza für die philosophische Kritik einen sehr hohen Werth, daß er uns ein ganz reines Exemplar der in der Geschichte des Menschengeistes so merkwürdigen pantheistischen Denkart darstellt. Dies ist bey den Neuern durchaus nicht der Fall, so sehr verbreitet auch den spinozistischen ähnliche Ansichten und Grundsätze zu einer Zeit seyn mögen, — wo man sogar das Christenthum mit dem Spinoza zu allerley seltsamen Religionsmischungen hat amalgamiren wollen. Eine so strenge Einfachheit der Denkart und des Systems, wie in dem Pantheismus des Spinoza, die überall selten ist, kann in unserm nach Universalität strebenden, nichts so sehr als Einseitigkeit fliehenden Zeitalter, noch weniger gefunden werden. Dies bestätigt sich auch durch die eminentesten Beyspiele der Deutschen Philosophie. Sehen wir Lessing z. B. mit einer allgemeinen Vorliebe für den Spinoza, Schelling mit den metaphysischen Grundsätzen desselben, bald darauf Ideen der ältesten orientalischen Philosophie verbinden und annehmen, so kann dies zwar denjenigen befremden, der bloß die große Verschiedenheit, und wesentliche Unvereinbarkeit der beyden Systeme, nicht aber die mannigfaltigen Uebergänge und Mittelstufen im Auge hat, die zwischen beyden Statt finden können, und im Fortgange der asiatischen Philosophie auch wirklich Statt gefunden haben, und der nicht eingedenk ist, welch ein hoher Grad scheinbarer Uebereinstimmung auch des Verschiedenartigsten durch systematische Kunst hervorzubringen möglich ist. So viel ist aber wenigstens ein-

leuchtend, daß keiner der genannten Philosophen, ein eigentlicher Spinozist im strengsten Sinne sey, oder heißen könne. — Doch wir setzen die zum Theil noch im Werden und in ihrer Entwicklung begriffenen Systeme der neuern Philosophie lieber ganz bey Seite, und suchen vielmehr zu bestimmen, wie sich Spinoza's Philosophie oder der reine Pantheismus an und für sich zur Schwärmerey verhalte, in wiefern also der Vorwurf, welchen Hr. Fichte dem Zeitalter macht, wenigstens durch die Vorliebe für diese Denkart bestätigt wird. — Die Idee des Absoluten (um uns der neuern Terminologie zu bequemen) kann auf eine zwiefache Art ergriffen werden: entweder mit der Vernunft, in dem Versuch die Totalität der ideellen und reellen Thätigkeit von der ersten Identität bis zur letzten Differenz zu construiren. Wie dieses besonders bey Nachahmenden, die sich immer nur an die Form halten, ohne den Geist zu fassen, zu einem leeren Formelwesen, zu metaphysischer Verwirrung und endlich vollkommnen dialectischer Leerheit Veranlassung geben könne, ist wohl zu sehen, wie daraus aber Schwärmerey werden solle, begreifen wir nicht. Dieser transcendentalen Vernunftansicht des Absoluten, steht eine andre entgegen, die man die absolute nennen könnte, wo alles Construiren völlig aufhört, und die chaotische Fülle, die selbst der Phantasie angehört, auch keine andre Gestaltung und Einheit leidet als die von ihr gegebene. Es wird vollkommen deutlich seyn, was hier gemeynt sey, wenn wir hinzufügen, daß ein solcher Pantheismus der Phantasie aller alten Mythologie zum Grunde liege, die größtentheils aus ihm hervorgegangen ist. Die systematische Ansicht des Spinoza steht zwischen den beyden erwähnten in der Mitte, und kann sowohl auf die eine als auf die andre gedeutet werden. Behauptet Fichte nun, daß dieser Pantheismus der Phantasie die Quelle aller Schwärmerey sey, so stimmen wir ihm vollkommen bey, indem es in der That keine andre Quelle derselben giebt als die Phantasie, wenn sie sich selbst überlassen, nur in ihrer Kraft abgesondert wirkt. Was un-

detsten, wo die Durchdringung aller Bürger durch den Staat, der Gebrauch und die Hinlenkung aller Kräfte auf den einen Zweck desselben, am weitesten gediehen ist; in der Geschichte des Menschengeistes, und der menschlichen Schicksale endlich, sieht dieselbe Majorität des Zeitalters auch nichts anders als eine symmetrische Folge stufenmäßiger Vernunftentwicklungen, in deren Reihe sogar das Christenthum leicht als vernünftig anerkannt, und ihm seine Stelle angewiesen werden kann.

Wenn es jedoch für unsern Zweck, einer Characteristik des Wesentlichen der Fichtischen Philosophie, hinreichend war, seine Ansichten von der Kunst, dem Staat und der Geschichte nur im Vorbeygehen zu berühren, so erfordert der wesentliche Zusammenhang der Fichteschen Religionslehre mit dem Innersten des Systems eine nähere und eigne Betrachtung, zu welcher wir nach Vollendung der äußern Beurtheilung im Verhältniß zum Zeitalter, jetzt fortschreiten.

Die Fichtesche Lehre im Verhältniß zum Christenthum und zur Religion.

Zuerst bemerken wir, daß die Fichtesche Ansicht des Christenthums im Vergleich mit den vielen heut zu Tage herschenden übel zusammenhängenden, in der Halbheit schwebenden Erklärungen, dem Rec., so wenig sie auch die seinige ist, durch ihre aufrichtige Klarheit, entschiedene Bestimmtheit und Einheit, das höchste Lob zu verdienen scheint. Auch würden diejenigen, welche die Beziehung der Fichteschen Lehre auf das Christenthum für ein bloß willkührliches Anschließen und äußeres Anhalten erklären möchten, gewiß vollkommen Unrecht haben. Sie stimmt wesentlich mit dem Christenthum nicht nur, sondern mit einer ganz bestimmten Ansicht und Seite desselben überein. Dies wird klar werden, wenn wir die Construction, welche der Grund und das Wesen der Fichteschen Philosophie ist, vor Augen stellen. Hr. Fichte geht wenigstens in den vorliegenden Werken aus, von dem reinen

schlechthin **einfachen** Seyn; die einzig mögliche Art, wie dieses Seyn sich offenbaren kann, was erst ein Daseyn begründet, ist **das Bewußtseyn**. Alles Daseyn also ist Bewußtseyn, und des **Bewußtseyns** anfanglose und endlose Entwicklung und Zertheilung, ist durch eben diese Form der Unendlichkeit, als seiner **innern** Nothwendigkeit bestimmt und gebunden. Vermöge **dieser** nothwendigen und ursprünglichen Form des Bewußtseyns, „verwandelt das göttliche Leben sich in eine stehende Welt.“ S. 117. Diese stehende Welt, der Niederschlag des Bewußtseyns, Schranke und Hemmendes seiner Entwicklung ist das **wahre** Nichtseyn. Wir haben also dreyerley: das eigentliche **Seyn**, welches aber als solches nicht da ist; das **Bewußtseyn** zweytens, die Offenbarung oder das Daseyn jenes Ersten, wodurch dessen wahres Seyn sich in ein **Nichtseyn** verwandelt. Wir verweilen nicht bey dem, was etwa diejenigen, **welche** mit **Fichte** im Ganzen auf dem gleichen metaphysischen Standpuncte stehen, dialectisch dagegen einwenden könnten; wir bemerken nur, daß die innere Form der **Fichteschen** Methode dieser Construction der Principien überall **vollkommen** entspricht. Auch der Methode nach geht Hr. **Fichte** überall zuerst aus von einem schlechthin Einfachen; es mag dieses nun als Ich, als Thätigkeit oder als Seyn dargestellt werden; dann kommt das Wissen und das Wissen vom Wissen in mehreren verschlungenen oder neben einander laufenden Reflexionsreihen, die sich immer mehr entwickeln, bis endlich der Faden reißt, und dann der Niederschlag der gemeinen Wirklichkeit erfolgt.

Es ist auch diese Construction der ersten Principien von der in den frühern wissenschaftlichen Schriften des Verfassers aufgestellten nicht wesentlich, sondern nur im Ausdruck verschieden; denn daß es keine solche Verschiedenheit sey, wenn an die Stelle des reinen unbedingten dem wirklichen Bewußtseyn zum Grunde liegenden Ich, hier das Seyn tritt, wird dem klar werden, der die Verwandlungen erwägt, welche der Begriff dieses Seyns auf den verschiedenen **Fichteschen**

Stufen der Weltansicht erfährt, und erfahren muß. Das ehemalige hemmende Etwas ist unverändert dasselbe, und auch das bloße Wissen und Wissen vom Wissen ist noch das gleiche. Auch dort wie hier wird das Reelle gesetzt, als eine durch innere Nothwendigkeit bedingte und bestimmte Mannigfaltigkeit, als ein Mittleres zwischen einem Unbedingten und der Nichtigkeit. Es hat dieses System bey aller äußern Verschiedenheit im Wesentlichen, eine starke Verwandtschaft mit der Aristotelischen Ansicht, von dem Stoff der Beraubung, und der Formen als allgemeine Principien. Die στερησις ist das Fichtesche Hemmende; die Formen und Entelechien des Aristoteles, Fichte's vernünftige Individuen; die ὑλη aber das Eine, Unbedingte, die Fülle aller Möglichkeiten, deren Mannigfaltigkeit sich in dem Wirklichen in endloser Entwicklung entfaltet. Betrachten wir nun aber jene Lehre von der Offenbarung des reinen göttlichen Wesens in der Gestalt des Bewußtseyns und des Wissens, und von der Identität der Menschheit und der Gottheit, die dem Menschen im vernünftigen und also göttlichen Leben und im Wissen von diesem Leben aufgeht, in Beziehung auf die Religion, so ist klar, daß nur eine durchaus geistige Religion damit übereinstimmen kann. Daß die Wahl auf das Christenthum gefallen sey, dürfen wir aber weder für willkührlich noch für zufällig halten, wenn sich finden sollte, daß schon im Alterthum eine große christliche Parthey im Wesentlichen eine ganz ähnliche Ansicht gehabt habe. Dies ist nun wirklich der Fall; denn man darf jene Construction vom ewigen Seyn als erstem Prinzip und der Offenbarung desselben in der Form des Bewußtseyns u. s. w. so wie sie hier aufgestellt wird, nur in Beziehung auf das Christenthum und dessen Geschichte ins Auge fassen, so wird man leicht gewahr, daß eben dies die Meynung sey, welche mehr oder minder deutlich entwickelt, der Ansicht der Arianer zum Grunde liegt. Jeder, der die ersten Principien so faßt, wird die Grundlehre des Christenthums, die Lehre von der Dreyeinigkeit, auch nur grade so wie die Arianer gelten las-

sen und aufnehmen können, sie eben so auslegen oder vielmehr umdeuten müssen. Auch den Arianern ist der Mittler eben nur das, ein Mittleres zwischen dem Absoluten und dem Endlichen, der nichtigen Sinnenwelt. Eben aus dieser Ansicht erklärt sich ganz leicht das Zweideutige und scheinbar Widersprechende ihrer Behauptungen über die Göttlichkeit des Sohns. Als das Zweyte, Abgeleitete, doch mit der Nichtigkeit verwickelte, und in ihr befangne, ist das zweyte Princip keinesweges dem ersten gleich an Kraft und an Würde. Gleich aber, völlig gleich ist es wiederum dem ersten Princip, weil es ja dieses selbst ist; und nicht nur ist es Gott, sondern Gott ist auch auf keine andre Weise als eben diese. Beydes gilt auch von dem Fichteschen Wissen im Verhältniß zum Seyn. Auch die Behauptung: daß der Sohn den Vater nicht erkenne, erklärt sich aus diesem Gesichtspunct; vom Wesen des Seyns, abgesondert von der nothwendigen Form desselben im Bewußtseyn giebt's kein Wissen, alles Wissen hat sich selbst zum Gegenstand, ist ein Wissen vom Wissen. Dem Daseyn oder Bewußtseyn ist (S. 85) „durch die Gebundenheit an dieses sein Daseyn, alle Möglichkeit über dasselbe hinauszugehen, und jenseit desselben „sich noch zu begreifen und abzuleiten, abgeschnitten."

Wenn solche Zusammenstellungen alter und neuer Systeme ihre Rechtfertigung darin finden, daß sie das beste Mittel gewähren, durch den äußern Buchstaben und noch so verschiedenen Ausdruck hindurch den tiefern Sinn und das eigentliche Lebensprincip der alten Denkart, so wie die wahre Tendenz der neuen zu erkennen, so kann es doch keineswegs unsre Absicht seyn, einen Philosophen von so eigenthümlichem Genie einer bestimmten Secte zueignen zu wollen. Nur von der Aehnlichkeit der ersten Principien ist die Rede. Hr. Fichte selbst gibt zu verstehen, daß zu jeder Zeit, so sehr auch das Christenthum in allen herrschenden Kirchen entartet und mißdeutet sey, dennoch die bessere Ansicht, die er für die einzig rechte hält, einzeln besonders bey

den Verfolgten gefunden werden möge; und so glaubten wir dieser Andeutung jene bestimmtere Beziehung geben zu dürfen. In der That ist die Ansicht der Arianer wohl niemals ganz vertilgt worden, sondern es mögen im Verborgenen sich immerfort Spuren davon bis auf die Protestanten der letzten Jahrhunderte erhalten haben. Unter allen protestantischen Ansichten des Christenthums, ist die der Arianer vielleicht am meisten einer tiefen philosophischen Begründung fähig, hatte sie wohl sogar schon von ihrem Ursprung an. Was viele der neueren Theologen zu wollen scheinen, ist von der Fichteschen Ansicht nicht sehr verschieden, nur daß sie es nicht so bestimmt wissen was sie wollen, und ihnen alles zu sehr in der Vielwisserey und Unentschiedenheit verschwimmt. Wäre die Fichtesche Ansicht des Christenthums daher auch nur eine Theorie derjenigen Denkart, die man gewöhnlich mit dem Namen der Aufklärung bezeichnet, so würde ihr wenigstens der Ruhm bleiben müssen, über das Wesen der Aufklärung selbst zuerst wahres Licht verbreitet, und sie metaphysisch begründet zu haben; wie also ein Recensent der Grundzüge des Zeitalters dazu kommen konnte, Hrn. Fichte den ungegründeten und ungebührlichen Vorwurf zu machen, daß er für den Catholicismus partheyisch sey, und denselben begünstige, begreifen wir nicht.

Daß viele einzelne Stellen nicht bloß des Evangelisten Johannes, sondern der ganzen heiligen Schrift der Erklärungsart dieser Ansicht, sich dem ersten Anschein nach recht wohl fügen, ist nicht zu bezweifeln; aber eben so gewiß ist, daß nicht bloß der ganze Zusammenhang der heil. Schriften, sondern auch einzelne Stellen und Schriftsteller durchaus nicht damit vereinbar sind. Ganz erklärlich ist daher, daß Hr. Fichte gegen den Apostel Paulus durchaus zu protestiren, sich gedrungen fühlt. Die Apologie desselben und die Prüfung aller hieher gehörigen Fichteschen Behauptungen überlassen wir andern; um so mehr, da er selbst einzugestehen scheint, daß doch selbst beim Paulus Aeußerungen vorkommen,

welche mit jener ächt christlichen und Johanneischen Ansicht übereinstimmen, und er auch wohl gar nicht behaupten will, daß alles was Johannes sagt, aus jener Ansicht erklärlich sey.

Auch bey der Art, wie Hr. Fichte einzelne Aeußerungen des Heilandes selbst zu erklären, und den inneren Grund seiner Denkart zu enthüllen versucht, verweilen wir nicht. Wie der schlechthin vollkommene Religiose nach Fichte denkt, und denken muß, ist ohnehin klar, so bald man jene vierte Fichtesche Stufe der Weltansicht gefaßt hat, auf welcher der Mensch inne wird, daß insofern er nur wahrhaft lebt und wirkt, und ist, Gott allein in ihm lebt und wirkt, und ist, so wie er in ihm. Gegen das alte Testament protestirt der Verfasser gleichfalls mit wenig Ausnahme, aus ähnlichen Gründen wie manche Gnostiker, weil der Jehova der Juden als ein willkührlich handelnder, der Beleidigung fähiger Gott, nur ein untergeordnetes ja wohl gar böses und nichtiges Wesen sey. Wenn indessen der Verf. beym Melchisedeck, und in Salomonischen Ideen, einen geheimen Sinn anzunehmen scheint — gerade solche Stellen, welche auch die Christliche Ansicht verbildlich erklärt, — so sehen wir nicht ein, warum er so unzählig viele andre Stellen nicht in eben dem Lichte auffaßt, und so oft er vom Ganzen des alten Testaments redet, nur auf die äußere Hülle und harte Schaale sieht, nicht auf den aus dem Verborgenen hervorleuchtenden Geist. Gern würden wir uns auf jene Andeutungen, so wie auf die über das Normalvolk, und die verborgene Erhaltung der ursprünglichen Religion desselben im Perser Reich durch ein anderes Volk als die Perser, u. s. w. näher einlassen, wenn wir uns für berechtigt hielten, sie nicht bloß als Glieder einer historischen Hypothese, sondern als scharfsinnige Auslegung einer sehr merkwürdigen, gewiß sehr alten, von vielen ihrer Besitzer vielleicht selbst nicht mehr ganz verstandenen geheimen Tradition zu betrachten. Die Behauptung: das Christenthum sey die Religion des Normalvolks, stimmt (wiewohl unter einem fremd scheinenden Ausdruck) ganz mit der alten

Christlichen Ansicht überein. Nichts streitet mehr mit dieser als die Art, wie sich einige Neuere denken, daß Christus eine durchaus neue Religion gestiftet, und wenn man so sagen darf, erfunden habe; denn es gibt nach dem Christenthum nur Eine wahre Religion, und diese ist uralt und ewig; war die Religion der ersten Menschen, älter als aller Irrthum und Götzendienst. Nur daß in Christo und mit ihm, die Fülle jenes Lichts sich offenbarte, welches theils ganz verdunkelt, theils noch in andeutender Hülle verborgen war.

Noch von einer andern Seite dürfte sich eine große Schwierigkeit gegen die Fichtesche Religionsansicht erheben; es ist nähmlich nicht wohl abzusehen, wie dabey eine Art von Polytheismus zu vermeiden sey; wenn dieser Ausdruck anders nicht zu kühn, und der Mißdeutung nicht zu sehr ausgesetzt ist. Wir bedienen uns desselben, so wie der folgenden Bemerkung bloß, um einen gewissen, der Fichteschen Lehre eigenthümlich anklebenden atomistischen Geist zu characterisiren. Es ist ein der Fichteschen Lehre wesentlicher Punct, daß jedes in der göttlichen Idee lebende vernünftige Individuum, etwas schlechthin neues hervorbringe und wirke, von jedem andern wesentlich verschieden, und durchaus originell sey. Da nun die eine ewige Gottheit, die in diesem Individuum sich offenbart, nur da ist, insofern sie sich offenbart, jedes Individuum aber ein ganz eigenes und andres ist, so scheint zu folgen, daß alle diese Individuen, alle wahrhafte Heroen und Religiosen eben so viele göttliche Individuen, oder individuelle Götter seyen. Nicht eben in dem Sinne der polytheistischen alten Mythologie, wohl aber nach der Universalität, welche die bloß ästhetische und alles tolerirende Ansicht auch in der Religion vor allen liebt und fordert. Schwerlich ist dieß ganz so die Meynung des Verf., doch liegt sie der seinigen nahe als scheinbare Folgerung; und ein Beleg ist wenigstens diese idealistische Atomistik für den Geist der Zersplitterung in einer Lehre, die mit der einfachen Einheit der Vernunft nicht zufrieden, doch der Fülle der Liebe sich hinzuge-

ben sich nicht entschließen kann. Sonderbar ist, daß der Verfasser, da er eine höhere „übersinnliche" Individualität anerkennt, doch von der Mannigfaltigkeit immer nur polemisch redet, in Beziehung auf die bloß sinnliche Mannigfaltigkeit der nichtigen Scheinwelt; da er doch mit jener Individualität auch eine höhere übersinnliche, göttliche und heilige Fülle nothwendig anerkennen müßte. Es wird — so scheint es — der Fichteschen Philosophie schwer, aus der absoluten Negativität herauszukommen, mit welcher sie begonnen hatte.

Wir sind durch die Betrachtung der Fichteschen Religionsansicht, dem eigentlichen Wesen seiner Lehre schon näher gekommen. Es ist noch die letzte Betrachtung übrig, so weit sich dieselbe nach dem, was Fichte bis jetzt von sich und seinem Denken mitgetheilt, wo nicht vollenden, doch wenigstens andeuten läßt.

Die Fichtesche Lehre an und für sich oder nach den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung.

Wie die frühere und spätere Form der Fichteschen Philosophie — denn daß es unverändert eine und dieselbe Philosophie sey, geben wir vollkommen zu — sich eigentlich zu einander verhalten; ferner, ob eine noch andere und höhere Entwicklung oder völlige Umwandlung des Systems von derselben mit Recht gehofft oder gefordert werden könne, darüber gibt seine Lehre von den fünf verschiedenen Weltansichten den besten Aufschluß.

Auf der niedrigsten Stufe steht die reale Weltansicht, die das Nichtige für wirklich hält. Der zweyte Standpunct ist der, der negativen Gesetzmäßigkeit, Sittlichkeit und Rechtlichkeit, ohne Religion, oder der Stoicismus. Die dritte Stufe ist die der positiven Sittlichkeit, der von der Idee ergriffenen und in ihr lebenden Heroen. Die vierte der schon angeführte religiöse, wo der Mensch seiner Identität mit der Gottheit, in sofern er nur wahrhaft lebt und da ist, inne wird. Die fünfte endlich ist die Stufe der Wissenschaft. Vergleichen wir

diese fünf Stufen mit denen vom Verfasser für die historische Entwicklung des menschlichen Geistes bestimmten, so coincidirt die niedrigste Stufe der realen Weltansicht mit dem mittlern dritten Zeitalter der Sündhaftigkeit, in welchem wir uns jetzt befinden; ist wenigstens herschender in demselben als in jedem andern. Die Stufe der positiven Sittlichkeit, der Heroen und des Genies stimmt am meisten überein mit dem zweyten Zeitalter der Autorität; die negative Gesetzmäßigkeit als nothwendiger Durchgang von der Sündhaftigkeit zur Wiederherstellung und Vollendung, correspondirt dem vierten Zeitalter der anhebenden Rechtfertigung; die religiöse Ansicht ist die beym Normalvolk im Stande der Unverdorbenheit herrschende; das fünfte und letzte Zeitalter, wo die vollendete Wissenschaft auch Kunst und dadurch Beherrscherin des Lebens geworden ist, stimmt mit derjenigen Stufe überein, welche auch in jener Reihe die höchste ist. Die historische Ordnung der fünf Stufen ist also im Character jeder einzelnen Stufe zwar übereinstimmend mit der philosophischen Reihe der fünf möglichen Weltansichten: die Ordnung derselben aber ist verschieden, und richtet sich nicht etwa in grade aufsteigender oder absinkender Linie, nach der philosophischen Dignität der verschiedenen Stufen. Die Menschheit fing an mit der vierten Stufe der religiösen Weltansicht; es sank diese zunächst herab zu der, der positiven Sittlichkeit, individueller Helden und positiver Gesetzgeber; als das Genie dieser Institute entflohen, und ihre Autorität gebrochen war, entstand mit dem sündhaften Zeitalter der empirische Irrwahn, von dem die Rückkehr zur Freyheit im vierten Zeitalter nur durch das Gesetz der Vernunft und Wissenschaft gefunden werden kann, bis diese im fünften Zeitalter, wenn sie vollendet ist, endlich zur Kunst geworden, siegreich alles beherrscht.

In den verschiedenen Epochen der Fichteschen Philosophie nun finden wir dieselben Stufen wieder, und zwar nach der Ordnung der Dignität; nur daß je zwey und zwey Stufen zusammenfallen, so daß die zweyte Epoche, mit welcher uns

die vorliegenden Schriften bekannt machen, schon bis zur vierten Weltansicht vorgerückt ist.

Für die practische Philosophie seiner früheren wissenschaftlichen Schriften, gibt Hr. Fichte selbst den Standpunct der negativen Gesetzmäßigkeit, als den darin herrschenden, an. Hat die Wissenschaftlichkeit des theoretischen Theils nicht denselben negativen Character? die Wirkung wenigstens war durchaus nur negativ und polemisch, zur Zerstörung des empirischen Vorurtheils der niedrigsten Weltansicht. Ob wir dies annehmen dürfen, oder ob wir die erste Darstellung der Wissenschaftslehre als ein Document der fünften und höchsten Fichteschen Weltansicht betrachten sollen; dies läßt sich freylich nicht entscheiden, bis etwa eine neue eigentlich wissenschaftliche Darstellung des Verfassers uns dazu in Stand setzt.

Desto gewisser ist die dritte und vierte Weltansicht der positiven Sittlichkeit und Religiosität der in den vorliegenden Schriften herrschende Standpunct; und weil die Darstellung des vernünftigen von der Idee ergriffenen und in der Idee aufgegangenen Lebens, nach Fichte, das Wesen der schönen Kunst ist, so nähert sich die Behandlung eben darum auch in diesen Schriften der ästhetischen. Beyde Weltansichten haben schon an sich selbst eine starke Verwandtschaft, indem sie doch beyde ein Positives und Individuelles als Höchstes und Göttliches setzen. Was sie gemein haben, könnte man den Standpunct der moralischen Genialität nennen, im Gegensatz der bloß negativen Gesetzmäßigkeit, welche in der ersten Epoche der Fichteschen Philosophie so entschieden herrscht. Ist diese Spaltung aber, oder diese zwiefache Evolution, welche wir in der Gestalt der Fichteschen Lehre wahrnehmen, nicht eben auch im Zeitalter sichtbar überall das Problem und der hervortretende Gegensatz desselben? Was es mit der „Gerechtigkeit ohne Gott", mit der Gesetzlichkeit ohne Religion für ein Bewandniß habe, hat man im Großen versucht und eingesehen; so daß alle bey solchem Erfolg nur froh waren, sich nachher der Lenkung desjenigen zu unterwerfen,

was ihnen als Genialität erschien. Auch in der Denkart der Einzelnen wird man denselben Gegensatz überall wahrnehmen können. Daß beyde Ansichten die stoische Rechtlichkeit ohne Religion, die unfruchtbare Härte einer bloß negativen Moral sowohl, als die gefährliche Genialität göttlicher Individuen, gleich verwerflich, gleich unbefriedigend und irreligiös seyen, scheint uns keines weitern Beweises zu bedürfen. Was das letzte insbesondre betrifft, so dürften die Fichteschen Heroen und Religiosen von der Gefahr und dem Verdacht der Selbstvergötterung schwerlich ganz frey gesprochen werden können. Allerdings kann man darauf erwiedern: daß ihnen zur müssigen Selbstbeschauung gar keine Zeit übrig bleibt. Eine Antwort, die dem Geist der Fichteschen Lehre wohl entspricht, und uns auch keinesweges leer, sondern vollkommen befriedigend scheinen würde, wenn nur nicht folgender Umstand einträte. Ueber den äußern Erfolg des Bestrebens, welches aus der Idee hervorgeht, kann der Sittliche, und selbst der Religiose nicht ganz gleichgültig seyn, wie eingestanden wird; wenn nun aber andre Menschen dieser Thätigkeit in den Weg treten, und sie wenigstens relativ hemmen, so werden sie eben dadurch in dem Gemüth der Gehemmten einen leeren Zwischenraum unthätiger Zeit hervorbringen, der denn schwerlich anders als durch einen Rückblick auf sich selbst ausgefüllt werden möchte. Wenn also auch der Sittliche und Religiose an und für sich selbst keine Zeit hat zur müssigen Selbstbeschauung, so könnte es geschehen, daß andre ihm die Zeit dazu verschafften. Klar ist wenigstens, daß diese Heroen und Religiosen von dem Geiste der Demuth eben nicht beseelt seyn werden.

Der Standpunct der moralischen Genialität, wie der der negativen Gesetzmäßigkeit, sind wohl nur die *beyden* Hauptformen der Irreligion, zwischen denen das Zeitalter der Anarchie, in welchem doch noch so viele Reste von höherem Geist erhalten sind, hin und her schwankt. Das Suchen nach einer höhern Ansicht, und die Erhebung dazu beruht in jedem Individuum, wie im ganzen Zeitalter auf diesen beyden

Formen, je nachdem man das Mangelhafte der einen einsehend, zu der andern übergeht, zwischen beyden irgend eine Vermittlung und Ausgleichung sucht, oder endlich sich von beyden zu befreyen weiß.

Auch Hr. Fichte erkennt noch einen höhern Standpunct als den in den vorliegenden Schriften herrschenden, welchen wir durch die Idee der moralischen Genialität, im Allgemeinen zu bezeichnen versuchten. Wir dürfen noch eine dritte, höhere Evolution seiner Philosophie von ihm erwarten, wenn anders die Darstellung der fünften und höchsten Weltansicht nicht bloß eine Variation der jetzigen, oder der früheren negativ wissenschaftlichen Darstellung seyn soll. Kann dieser höhere Standpunct aber wohl ein bloß wissenschaftlicher, kann die höchste Weltansicht ein bloßes Wissen seyn? Dagegen erhebt sich folgender Zweifel: wenn der Religiose, bey allem, was er nur wahrhaft wirkt, lebt und ist, erkennt, daß es nur Gott sey, der in ihm wirkt, lebt und ist, kann dieses wohl mit dem Wissen anders seyn, wenn es ein wahrhaftes Wissen ist? und kann den Religiosen dieses Bewußtseyn wohl jemals wieder verlassen? — Ein Wissen aber, welches von dem Bewußtseyn und der Gewißheit begleitet wird, daß eben Gott es ist, der in dem Wissenden weiß, und das Wissen ist, kann wohl unmöglich in der mathematisch-dialectischen Gestalt erscheinen, welche uns die erste scientifische Epoche der Fichteschen Philosophie darbietet. Religion und Wissen würden da in Eins verschmelzen, die reale Weltansicht, oder der Glaube an die Nichtigkeit, wogegen Hr. Fichte unaufhörlich kämpft, würde ganz verschwinden und vergessen werden, das göttliche Leben würde nicht immer von neuem „durch den tödtenden Blick des Beschauers getödtet, und in eine stehende Welt verwandelt werden;" die moralische Genialität aber, und die negative Rechtlichkeit in jenen höheren Dritten vereint und geläutert werden; dann würden Gefühl und Empfindung nicht mehr so unbedingt herabgesetzt (S. 21 der Religionslehre), noch die Vereinigung mit Gott im reinen Denken allein an-

erkannt werden. — Es mag dieses Argument, so wie es hi
gestellt ist, mehr für andre Kraft haben, als für Hrn. Fich
selbst; es läßt sich aber die Hoffnung und Forderung einer neue
dritten und höhern Evolution und Stufe der Fichteschen Ph
losophie noch auf eine andre Art begründen. Betrachten w
die verschiedenen Umgestaltungen und Umwandlungen, welc
der Begriff des reinen ewigen Seyns auf den verschieden
Stufen der Weltansicht erfährt. Auf der niedrigsten erschei
er ganz verdreht und entartet, mit allen Merkmalen des eigen
lichen Nichtseyns behaftet, als willkührlich schrecklicher Got
oder vielmehr Abgott; ein Wesen, welches böse ist, in sofer
es ein Wesen zu seyn scheint, und nicht für nichtig erkann
wird. Dies geschieht auf dem zweyten Standpunct; da ve
schwindet das Seyn ganz. Auf der dritten tritt es wiede
hervor, und zwar mag der Character desselben hier sehr man
nigfaltig bestimmt werden; dies ist gleichgültig, wenn nu
jener Irrwahn eines schrecklichen Gottes oder Abgottes au
der ersten und niedrigsten Weltansicht, sorgfältig vermiede
wird. Auf dem vierten Standpunct wird die Einheit alle
Seyns in allen noch so mannigfaltigen Gestalten erkannt
Auf dem fünften und höchsten Standpunct aber löst sich de
Begriff des Seyns völlig auf, und an die Stelle desselbe
tritt, was das Seyn und das Daseyn verknüpft, das Princi
der Liebe, als das Erste und Höchste. Hier stoßen wir zuers
auf folgende Schwierigkeit: Außer dem Seyn ist nichts, al
eben dieses Seyns Daseyn; die Liebe ist das Verknüpfend
des Seyns und des Daseyns. Was ist denn aber sie selbst
Man sollte denken, eine andre und zweyte Form des Daseyns
deren Wesen so wie das erste Daseyn, oder das Bewußtseyn
vom Unterscheiden begann, im Nichtunterscheiden, im Aufhe
ben des Unterschiedes und aller Trennung, oder im unmittel
baren Ergreifen der Identität bestünde, so daß es das Ge
schäft dieser Liebe wäre, wieder zu vereinen, was die Reflexion
getrennt hatte. Dies kann aber nicht seyn, da es schlechthin
nicht zwey, sondern nur eine einzig mögliche Art und Form

des Daseyns geben kann, nähmlich das Bewußtseyn. Da nun außer dem Seyn nichts ist, als sein Daseyn, so muß das Princip der Liebe, welches das Daseyn nicht ist, das Seyn selbst seyn, in sofern das Daseyn schon nothwendig mit diesem Seyn verknüpft ist. Es wäre also das höchste Princip, die allumfassende Identität (Liebe) der reinen Identität (Seyn) und der Spaltung oder Differenz (Bewußtseyn). Dieses dürfte, wenn man bloß der Construction nachginge, noch an jenes System führen, von dem doch der Geist und Character der Fichteschen Philosophie so sehr ablenkt. Freylich muß dem Geiste des Ganzen, und auch einzelnen Stellen gemäß, das Fichtesche Princip der Liebe durchaus nicht bloß in dem Sinne jener Formel, sondern auch in einem andern größern und freyern genommen werden. Daß die Fichtesche Philosophie aber so oft jener Gränze sich nähert, die sie doch selbst meiden will, dürfte allein von der Herrschaft herrühren, welche die Idee der Nothwendigkeit, wie in jedem System abstracten Denkens, so auch hier ausübt. Wenn die Liebe aber das Höchste ist, warum geht der Verfasser einmal vom Seyn aus, was doch auf dem höchsten Standpuncte in einen leeren Begriff sich auflöst; oder ein andermal vom Wissen, das nicht das Höchste ist, und nicht lieber gleich von diesem Ersten und Höchsten, dem Princip der Liebe? — Freylich wenn dieses **jenseits aller Reflexion** und **über alle Vernunft** ist, so mag es auch kein Gegenstand des eigentlich so zu nennenden Wissens seyn. Das ist es, worauf es eigentlich ankommt, und woran wir uns halten. Kam denn **Fichte** auf dem Wege des Wissens zu der Grundidee seines Systems? Gewiß nicht, seinen eignen deutlichen Aeußerungen zu Folge; und so wird es ihm auch in Ewigkeit nicht gelingen, was nicht auf diesem Wege gefunden war, in der Form des Wissens an andre zu bringen. Darum ist es ihm ungeachtet aller Anstrengung und Kunst und Versuche, die Leser und Hörer zum Verstehen zu zwingen, nicht gelungen, das innere Princip seiner Denkart in andre fortzupflanzen;

nur die Resultate seines Systems haben gewirkt und eingegriffen, nicht aber die Idee, weil der Verf. von dem Zeitgeiste mit fortgerissen, eine Form für dieselbe wählte, die ihr nicht angemessen war. Die Philosophie zu einer Wissenschaft erniedrigen zu wollen, das ist das πρωτον ψευδος und der Grundfehler des Zeitalters, nicht bloß seit Kant, sondern weit länger, seit Baco, wenn man will; d. h. seitdem der Einfluß und das glänzende, aber unpassende Beyspiel der Mathematik und der Physik den speculativen Geist, der ersten Wirkung nach, mehr überfüllte und erdrückte, als bereicherte.

Gibt es durchaus kein Wissen von der Liebe, so erkläre sich der Philosoph gradezu für die Skepsis. Gibt es ein solches, so ist klar, daß es kein Wissen seyn kann nach Art jener gemeinen mathematisch-dialektischen Wissenschaftlichkeit, die unter verschiedenen Nahmen und Formen, doch die in der neuern Philosophie einzig herrschende ist; sondern es müßte ein Wissen seyn, welches mehr als das, welches eigentlich kein Wissen, sondern etwas viel höheres wäre. — Dies wird gewiß der Fall seyn müssen, wenn uns im höchsten Wissen nicht bloß die Geschichte von der Selbstvernichtung der Reflexion als dem Princip der Spaltung und Trennung vorconstruirt, sondern die Liebe selbst, als Schöpferin des Lebens „und Quelle der Vernunft" wirklich dargestellt werden soll.

Wir zweifeln keinesweges, daß besonders die jetzige metaphysische Jugend den Recensenten, dieser Aeußerung zu zu Folge, sogleich zu jener verurtheilten Classe derer stellen werde, welche mit Kant und Jakobi, oder auf andre Weise, Offenbarung und Glauben über das Wissen, oder an die Stelle des höchsten Wissens setzen. So bedeutend indessen die Opposition dieser Männer gegen das bloße Wissen und Wissen vom Wissen seyn mag, so können wir doch ihre Sache nicht für die unsrige erkennen. Das bloß willkührliche Subjective und Individuelle ist eine eben so unzureichende Form für die Idee als die gemeine Objectivität des Wissens. Es dürfte auch der Fall Statt finden, daß es noch außer und

über dem Glauben und Wissen ein Höheres und Drittes gäbe, was dem ersten erzeugend oder bestätigend, das zweyte beseelend und belebend, der gemeinschaftliche Träger von beyden wäre. Doch davon weiter zu reden, ist hier der Ort nicht.

Bleibt es aber dabey, daß das Princip, welches Hr. Fichte auf dem Standpunct, welcher ihm doch der eigentliche ist, für das Höchste erkennt, nicht nur „jenseits aller Reflexion“ liege, sondern auch „über der Vernunft“ sey, so muß die Art der Wissenschaftlichkeit, deren er sich bisher bediente, eine völlige Umwandlung erleiden, wenn anders die Form dem Inhalte angemessen seyn soll. Es gab der Weisen genug, die dasselbe wußten, worauf auch Fichte uns hinweist; aber ihr „zur göttlichen Liebe gewordenes“ Wissen, stellte sich in einer ganz andern Gestalt dar, als das Fichtesche. Ist indessen schon in der gegenwärtigen zweyten Epoche der Fichteschen Philosophie, so vieles von dem, was bloß System und Mechanismus in derselben ist, ganz verändert und verwandelt, so beweist dies wenigstens die Möglichkeit, daß der innere Widerstreit zwischen der Idee und bessern Tendenz mit der Form und dem äußern Organismus, den wir an dieser Philosophie bemerkten, gehoben und gelöst werden könne; und dies war es, was uns die Erwartung einer noch höhern dritten Entwicklungsstufe der Fichteschen Lehre zu begründen schien. Wie dieselbe aber auch ausfallen, welchen Gang die Philosophie eines Denkers, der Tiefe und Klarheit in so seltenem Grade zu verbinden weiß, auch fernerhin nehmen mag, es wird für die Fortschritte des philosophischen Geistes in Deutschland nicht anders als lehrreich und bereichernd seyn können.

Hr. Fichte hat bey Gelegenheit mancher nicht ungegründeten Bemerkungen gegen das Recensentenwesen, besonders auch gegen die Anonymität des Recensenten protestirt. Mag also die Unterzeichnung des Nahmens wenigstens diesem Tadel zuvorkommen.

Friedr. Schlegel.

Versuch eine zweckmäßige Verfassung für den protestantischen Prediger- und Schullehrerstand zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Zwey Theile. Düsseldorf bey J. H. Chr. Schreiner 1807. Erster Theil XXI. und 351. Zweyter Th. den Schullehrerstand betreffend. XII. und 215. (3 fl. 54 kr.)

Obgleich dieses Buch zunächst eine locale Beziehung hat, so rechnet es doch Rec. zu den wichtigsten Erscheinungen in diesem Kreise der Literatur. Denn der Vf., dessen Anonymität der unpartheyische Leser des Buches respectiren muß, macht uns hier mit der kirchlichen Verfassung jenes Landes, von welcher man im Auslande wenig wußte, genau bekannt, indem er seinen Landsleuten diese gebrechliche Constitution in allen ihren Theilen und Beziehungen mit sorgfältiger Prüfung vorlegt; zugleich spricht er mit naiver Offenheit die Unvollkommenheit der protestantischen Kirche überhaupt aus. Seine Sprache verräth einen Biedermann, und was er sagt, ist aus der Sache gesprochen. Auch haben sich bereits viele seiner Bemerkungen dem Rec. durch andere Quellen bestätigt.

Aber indem der Vf. mit religiöser Unschuld jene Mängel aufdeckt und auch wohl abgewogene Verbesserungs-Vorschläge ertheilt, weiß er wohl nicht, was er thut. Denn die Sache liegt tiefer, als er sie hier auffaßt. Es galt ja um nichts weniger als ein Princip für die protestantische Kirche in Absicht ihrer Constitution zu finden. Und wo sollte er dieses suchen? In politischen Verträgen? Der westphälische Friede ist nicht mehr. Bey den älteren protestantischen Lehrern des Kirchenrechts? Die Grundsätze von Thomasius sind nicht dazu gemacht, um die Kirche in sich selbst fest zu halten; Puffendorfs Societäts-Vertrag und Mosheims kirchliche Gesellschaft geben auch der protestantischen Kirche keine sonderliche äussere Festigkeit. Sollte der Vf. das Territorial- oder das Collegial-System annehmen? Er scheint am meisten Böhmers Territorial-

System gerügt, doch ohne das Collegial-System ganz aufzugeben; er sucht zu vermitteln. Aber woher nun wiederum die Grundsätze hierzu für die Protestanten hernehmen? Von den Reformatoren selbst? Wie wenig würde er auch hier aufs Reine kommen? Denn andrer Meynung war z. B. Calvin in seiner kirchlichen Einrichtung zu Genf, und von freyeren Grundsätzen die andern Schweizer, und wieder anders Luther, und anders und auf vielerley Art in England und Holland bis auf die Quäker, und Wiedertäufer, und, um nur einige große Männer noch zu nennen, auch Hugo Grotius und Zinzendorf. Man darf nur an die Ordination der Geistlichen und an die Verpflichtung auf symbolische Bücher denken, und man schlage nur nach in Mosheims Kirchenrecht der Protestanten und das ganze 2te Capitel, und lese die Anmerkungen. Welche Dissensionen bey diesen Partheyen allen und welche Inconsequenzen bey den Hauptpartheyen! Wo will also der Protestant in der Geschichte und in der geschichtlich aufgestellten Lehre ein festes Princip zur kirchlichen Constitution finden?

Hier bleibt demnach kein andrer Ausweg, als entweder das still geltende Princip beyzubehalten, daß man es bey dem Hergebrachten lasse, und nur immer allmählig einlenkend und verbessernd die äussere Kirche der Idee der inneren näher bringe; oder ein durchgreifendes Vernunftprinzip, zur Errichtung der christlichen Kirche aufstelle, und zwar so, daß es in allen Theilen vollkommen anwendbar sey. Den ersteren Weg hat der Vf. nicht erwählt, denn sonst würde er die demokratische Synodal-Verfassung der Bergischen Kirche nicht in eine zum Theil obrigkeitliche Consistorial-Verf. umgeändert wissen wollen. Er neigte sich in seinem Gefühle für das Höhere, welches durch seinen edlen Ton überall hindurch spricht, auf den letzteren Weg. Aber er selbst ohne Ansprüche auf die hierzu geforderte Philosophie erwählte sich einen Führer, der ihm grade bekannt war, und welcher ihm von einer Seite so zusagte, daß er sich ihm ganz überließ. Dieser ist nun Stephani. Es ist uns leid, daß dem Vf. manches Neuere über

seinen Gegenstand unbekannt geblieben, und daß er sich durch ein so einseitiges System selbst mehr beschränkt hat, als es sein eigner freyerer und selbstständiger Geist verdiente.

Er gibt hiernach zuerst einen Auszug aus Stephanis Deduction, daß der Staat eben so gut und gleichmäßig für die Erziehung sorgen müsse, als er für die Oekonomie sorgt; wie auch, daß der Predigerstand bey den Protestanten den einzigen Zweck habe, die protest. Christen zur Moralität und Religiosität nach der Ansicht des Protesstantimus zu erziehen. Um dieser letzteren dunkel gebliebenen Ansicht zu geschweigen, machen wir den Hrn. Vf. nur auf sein religiöses und richtiges Gefühl aufmerksam, wenn er über den Verfall der Religiosität und Moralität im Bergischen klagte — eigentlich eine Klage über den Zeitgeist, der eben kein Lob über die bisherige Ansicht der Religionssache ausspricht, — und wenn er mit eben so richtigem Urtheile den Grund in einer falschen Tendenz, welche der Predigerstand genommen hat, und die er wiederum in der dortigen kirchlichen Verfassung von 200 Jahren her (und vielmehr n. S. 81 seit beynahe 250 J.) begründet sieht. Aber warum erhebt er seinen Blick nicht weiter umher? Ueberall dieselbe Klage; und überall ist, ausser den nach Localitäten besonders gestaltenden Ursachen, eine der allgemeinen, eben jene Trennung der Moralität und Religiosität, welche das vom Vf. beliebte System schneidend genug aufstellt. Selbst der Erziehungsbegriff wird da, obwohl dem Scheine nach, ins Große genommen, verkleinert, beengt, verwirrt. Wie z. B. würde der Vf. dann urtheilen, wenn es ihm zum klaren Bewußtseyn geworden wäre, was in dem Geiste seines Buches liegt, daß alle wahre Erziehung von der Religion ausgeht? Wie auch: daß es die eigentliche Bestimmung des evangelischen Predigers sey, die christliche Religion in Wort und Leben aufzustellen, um frey und göttlich die Menschheit zu entwickeln? Dann schwindet von selbst jene engsinnige Ansicht von einem menschlichen Formen der Menschen, und von einem Magddienst der

Religion, oder von einer Verwandlung des Christenthums in Schulmeisterey.

Hiernach wurde S. 49 ff. der Cyklus der theol. Wissenschaften auf einem zu niedern Standpunkte gefaßt; und S. 52 ist die Nothwendigkeit des religiösen und sittlichen Charakters des Predigers nicht genug begründet.

Diese Beschränkung des Blickes läuft durch das ganze Buch hindurch, und sie vermehrt nur die Schwierigkeiten, welchen die Ausführung mancher Vorschläge unterliegen müßte, z. B. daß der Geistliche große Polizeygewalt in Kirchensachen haben müsse, in wie weit er nichts gegen die Würde Jesu Christi lehren dürfe, von Vermehrung der Besoldung — so viel Gutes auch der Vf. überall zur Beherzigung sagt. Schade, daß er sich an ein System band, über welchem er wirklich steht.

Die interessanteste Seite des Buches sind die Nachrichten und Bemerkungen der dortigen kirchlichen Verfassung. Man sehe z. B. die liberalen Religionsvergleiche (S. 84 ff.) zwischen den Katholiken und Protestanten aus der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts (1672) und von 1804, man wird sehen in der demokratisch-collegialischen Kirchenverfassung sowohl der Reformirten als der Lutheraner die Willkührlichkeit der Protestanten in diesem Stücke; man wird erstaunen, wenn man hier erfährt, wie die orthodoxesten und heterodoxesten Predigten an einem und demselben Tage auf einer und derselben Kanzel gehalten werden, ohne daß eine durchgreifende Maaßregel gegen solches Unwesen statt findet; ja was wird man sagen, wenn man hört, wie der christlichste Prediger zu einem Märtyrer bey einer verwilderten oder fanatisirten Gemeinde werden kann, und wie dagegen eine würdige Gemeinde des unchristlichsten Predigers, selbst nachdem dieser durch öffentliche Skandale sich geschändet hat, nicht los zu werden vermag? und wie manchmal alle Correctionen von Seiten der Synode nur verlacht, und die nach den Rechten ihr zustehenden Amtsentsetzungen vernichtet werden? Wir können hierbey die gerechten Klagen des Vf. über das precaire Verhältniß der dortigen Kirche mit der Regierung, noch belegen mit einem

Rechtsgutachten vom J. 1791 (S. G. L. Böhmers Rechtsf. B. 3. Abth. 1. S. 196 flg.), worin entschieden worden, daß allerdings der Synode das Recht zustehe, nach vorhergegangenen Stufen auch auf Suspension und Remotion zu erkennen ꝛc.

Auf der einen Seite wird man gleiche Ursache haben, die Verfassung darin zu beklagen, daß die Gemeinden die Prediger selbst wählen, ihnen die Besoldungen willkührlich fixiren nach Belieben es mit dem Besuchen der Catechismuslehren und der Confirmation ihrer Kinder so ziemlich halten können wie sie wollen, und so auch, daß sie auf Vorladung bey dem Prediger, wenn es ihnen nicht gefällt, auch nicht erscheinen auf der andern Seite aber, daß der Willkühr des Predigers so viel überlassen ist. Jene Freyheit der Gemeinde hat freylich etwas erhaben Christliches, wenn — Christi Geist in ihr wohnt; so hat auch die Liberalität der Kirchenordnung, z. B. daß die äußere Einrichtung der Gottesverehrung im Ganzen dem Prediger völlig überlassen bleibt, etwas Erfreuliches wenn — er ein christlicher Prediger ist. Allein wie es nun einmal in der Welt ist, so hat jene Verfassung große Gebrechen. Sie ist repräsentativ; die Synode ist in geistlichen Sachen meist die höchste Instanz. Die Verfassung der Reformirten unterscheidet sich nur durch die mehr ausgesprochene Idee, und so hat sie auch etwas mehr Haltung.

Unser Verf. läßt nichts unbeachtet, was für und wider diese kirchl. Verfassung gesagt werden kann, und beyde gegen einander wohl abwägend entscheidet er wider sie, und zeigt ihre Nachtheile besonders bey den jetzigen Zeiten. Dann gibt er seine prüfenden Vorschläge zu einer bessern Verfassung. Diese sind im Wesentlichen folgende. Die dortigen Protestanten sollen sich allmählig vereinigen, welches um so leichter geschehen kann, da sie durch die Lehre gar nicht mehr getrennt sind, und sich auch durch die Form ihres Zusammenhaltens kaum äußerlich unterscheiden. Es bedarf also nur der protest. Superintendenten, deren Zahl er auf vier setzt; über die

soll ein protest. Consistorium angeordnet werden. Das Personale desselben wird von einem protest. Director des Kirchen- und Schulwesens erwählt; von dem Consistorium werden die Superintendenten gewählt. Dieses Consistorium soll nur aus geistlichen Mitgliedern bestehen. (Wie aber bey den vielen polizeylichen und juridischen Verhandlungen, z. B. wenn es die Absetzung eines Geistlichen betrifft? und bedarf es denn zu diesen Geschäften der geistlichen Weihe? Auch scheint uns der mögliche Misbrauch der Superintendenten-Gewalt in diesem Episcopalsystem nicht genug erwogen zu seyn; denn ihre vorgeschlagene Einschränkung durch eine Kirchenordnung sichert den Prediger in seiner Freyheit, wo sie gut ist, nicht genug gegen Chicanen. Würde nicht überhaupt diese Verfassung in eine Hierarchie ausschlagen?)

Was unser Verfasser gegen den Zwang der Landesschulen und Universitäten erinnert, ist reiflicher erwogen, und verdient Beherzigung. Auch sind die Vorschläge zu den Prüfungen mit tiefer Kenntniß der Sache und des menschlichen Herzens abgefaßt. Es soll kein Indigenatrecht statt finden (scheint mislich). Die Gemeinde behält das Wahlrecht, nur wird es beschränkt. Bey jeder abgetheilten Gemeinde soll nur ein Prediger seyn, der sich allenfalls einen zu ordinirenden Candidaten zum Gehülfen wählen darf (doch nicht am Ende engl. Vicars?). Auch Vorschläge zur Fortbildung der Geistlichen (dem Superint. wird nur dabey zu viel zugetraut). Nützliche Einrichtung der Convente; dabey eine Kritik der in Natorps Quartalschrift von Hrn. Busch vorgeschlagenen Einrichtung (die Gründe dieser Kritik könnte auch Rec. mit seinen Erfahrungen belegen); der Verf. schlägt dafür eine bessere vor, wodurch diese Versammlungen zugleich belehrend und erheiternd, nützlich und schön werden könnten. Eine theologische Gesellschaft soll noch außerdem statt finden. Die Geistlichen werden einer strengen Aufsicht unterworfen. (Um so mehr wundert sich Rec., daß unser Verf. die Klagen der Gemeinde gegen ihren Prediger so sehr erleichtert, ja sogar in gewissen

nicht vor dem 8ten, in der Stadt nicht vor dem 7ten die Schule besuchen (so allgemein möchte Rec. das nicht ausdrücken, da ihm das letztere in der Regel zu frühe zu seyn scheint). Die Kinder sollen sie wenigstens nicht vor dem 12. Jahre verlassen. Was die Verpflichtung zu dem Besuchen der Schule betrifft, so ist der Verf. mit Unrecht über diesen schwierigen Punct zu leicht hinweggeeilt. Die Schullehrer läßt er doch zu viel Berichte schreiben. Im Ganzen subordinirt er sie den Predigern. Und so zeichnet er wirklich eine Organisation des Schulwesens vor, welche einfach ist, mit möglichster Ersparniß zum Ziele führt, und wohl zur Anwendung, versteht sich mit Berichtigungen, gebracht zu werden verdient.

Der ächtfromme Sinn und das wissenschaftliche Streben das sich in den Gegenden des Verf. durch manche Erscheinungen zeigt, spricht auch aus diesem Buche, und es wird selbst manchen der würdigen Prediger, die noch aus der ältern Zeit geblieben sind, ansprechen, vornähmlich aber eine edle Jugend des ehrwürdigen Standes. Und es kann nicht ohne Folgen bleiben.

Annuaire ou répertoire ecclesiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français, par M. Rabaut le Jeune, Ex-Législateur, Membre de la légion d'honneur, et Conseiller de Préfecture au Département de l'Hérault. De l'imprimerie de Brassier aîné, à Paris, chez M. le Pasteur Rabaut-Pomier, et à Montpellier, chez l'Auteur. 1807. gr. 8. 506 S. 6 Fr. und 8 Fr. Portofrey.

Dieses Jahrbuch oder Repertorium der Protestanten, welches dieses Jahr zum erstenmal erscheint, und in Zukunft, so

oft hinlänglich Stoff vorhanden seyn wird, fortgesetzt werden soll, verdient alle Ermunterung. Herr R. hat darin, so viel an ihm war, alles gesammelt, was nur einigermaßen für die Protestanten in Frankreich Interesse hat, und über ihre gegenwärtige Lage und Verfassung Licht verbreiten kann. Besonders bekannt ist er mit den Angelegenheiten der Reformirten, und gibt über diese sehr umständliche Nachrichten. Man muß ihm dies um so mehr Dank wissen, da, bey dem wenigen Zusammenhang, worin diese Religionsparthey bis auf diesen Tag sich befindet, es ihm nichts weniger als leicht war, sich diese Nachrichten zu verschaffen.

Dies der Inhalt des Werkes:

In einer Zuschrift an die reformirten Christen in Frankreich gibt der Verf. eine kurze Uebersicht über die gegenwärtige Verfassung der reformirten Kirchen in Frankreich, woraus erhellet, daß die Anzahl derselben, die bey der letzten Aufzählung im Jahr 1637, achthundert und sechs betrug, wo sich gegenwärtig in dem alten Frankreich und in den neuen Departementern zusammen nur auf 127 Consistorialkirchen und 19 Oratorien beläuft; ferner, daß bey den Kirchen des alten Frankreichs verhältnißmäßig viel weniger Pfarrer angestellt sind, als bey denen der neuen Departementer, und bey denen der Augsburgischen Confession, was Hr. R. den Auswanderungen und den gezwungenen Bekehrungen, so wie dem Umstand zuschreibt, daß in den neuen Departementern ein Pfarrer selten mehr als eine, höchstens zwey bis drey Gemeinden zu besorgen hat, während, in dem alten Frankreich, derselbe Pfarrer oft zehn, funfzehn bis zwanzig Gemeinden versieht.

Auf diese Zuschrift folgt eine historische Notiz über die politische, bürgerliche und religiöse Lage der Reformirten in Frankreich, von dem Edict von 1787 an bis auf 1807. Der Verf. wirft darin einen Blick auf die traurigen, auch durch die, nach des unglücklichen Calas Hinrichtung, sich hin und wieder erhebenden Vertheidiger besserer Grundsätze, wenig gemilderten Zeiten, die dem Edict von 1787 vorangingen, wür-

digt sodann die Wohlthat dieses Edicts und die Verfügungen der Nationalversammlung, die in mehreren weisen Schlüssen den Reformirten alle die Rechte zusicherte, deren sie nie hätten beraubt seyn sollen. Er gibt dann kurz Nachricht von dem Schicksal der Reformirten in den nachfolgenden Jahren bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 18ten Germinal X, über die Freyheit der Religionen, und schließt mit der dankbaren Anerkennung des Schutzes, den sie unter Napoleons Regierung genießen.

Hierauf folgt, in alphabetischer Ordnung der Departementer, die Organisation aller reformirten und protestantischen Kirchen in Frankreich nach dem Gesetz vom 18ten Germinal X. Voran stehen gewöhnlich einige Bemerkungen, welche auf die Geschichte des Protestantismus in den verschiedenen Departementern hinweisen. Sodann folgen die Nahmen der Gemeinden, worin sich Reformirte befinden; darauf die der Pfarrer und Kirchenältesten, und endlich die der Orte, wo der Gottesdienst gehalten wird. — Vielen Dank verdient gewiß Hr. R. für diese mit vielem Fleiß gesammelten Nachrichten. Sein Werk wird dadurch eine Geschichtsquelle, aus welcher man auch in spätern Zeiten noch schöpfen wird.

Weniger bedeutend sind die Nachrichten über die Kirchen Augsburgischer Confession. Bey den meisten begnügt sich Hr. R., vermuthlich aus Mangel an Materialien, die Nahmen der Inspectoren und Pfarrer, wie sie sich in dem Verzeichniß des Cult. Ministeriums finden, anzugeben.

Auf die Organisation der Kirchen folgt der Bericht, welchen Herr Portalis (der jüngst verstorbene Cultminister) im Staatsrath über die organischen Artikel der protestantischen Culte abstattete, nebst dem darauf erfolgten wichtigen Gesetz vom 18ten Germinal X, und einigen bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden von Simeon, Jaucourt, Rabaut dem Jüngern.

Die folgenden Capitel handeln von der Disciplin der ref. Kirchen in Frankreich, von den Pfarrern, Schulen, Kirchen-

ältesten und Diakonen, von dem Diakonat oder der Verwaltung der Almosengelder, von den Consistorien, von der Einigkeit der Kirchen, von den Colloquien, Provinzial- und National-Synoden, von den gottesdienstlichen Uebungen, von der Taufe, dem Abendmahl, den Heyrathen. Das letzte Capitel dieses Abschnittes gibt noch einige besondere Verordnungen und Vorschriften.

Hr. R. macht hierauf einige Bemerkungen über die alte Organisation der ref. Kirchen und über die Veränderungen, welche das Gesetz vom 18ten Germinal X darin bewirkt hat. Er zieht daraus die Folge, daß manches in der alten Kirchendisciplin für die Zeit und die Umstände, worin wir leben, nicht mehr paßt, und einer Veränderung bedürfe. Er macht deswegen einen Vorschlag zur innern Verwaltung einer christlich-reformirten Kirche, wie er glaubt, daß sie gegenwärtig beschaffen seyn müßte.

Nun folgen die Gesetze und Schlüsse, welche seit 1787 in Betreff der Protestanten beyder Confessionen erschienen sind. Viele, worunter das königliche Edict von 1787, sind wörtlich abgedruckt; andere werden nur kürzlich, ihrem Inhalte nach, angezeigt.

Am Schluß finden sich noch zwey treffliche im Jahr 1789 in der ersten Nationalversammlung gehaltene Reden von Rabaut, Saint-Etienne und dem Baron von Menou. Mit besonderm Vergnügen verweilte Rec. auf diesen Denkmälern des Muthes und der edeln Gesinnungen, welche auf diese würdige, für alles Wahre und Gute so sehr empfängliche Versammlung mächtig einwirkten, und in allen folgenden Jahrhunderten, ihren Verfassern unter den Verfechtern der wahren religiösen Freyheit eine ehrenvolle Stelle sichern werden.

Zuletzt sind noch zwey große Tabellen angehängt, welche die Nahmen aller Pfarrer beyder Confessionen, so fern sie dem Verf. bekannt waren, enthalten.

Unsere Leser sehen aus dem bisher gesagten, was Hr. R. geleistet hat. Wir wiederholen, was wir schon oben gesagt haben: Sein Werk verdient Ermunterung und Dank, und es ist zu wünschen, daß es von Zeit zu Zeit fortgesetzt würde. Doch möchte in diesem Falle dem Sammler etwas mehr Aufmerksamkeit in Anordnung der Materien zu empfehlen seyn. Auch sollten manche Gesetze und Schlüsse, ihrem Inhalte nach, richtiger bestimmt werden, als dies zuweilen geschehen ist. Vorzüglich aber wäre eine sorgfältigere Durchsicht der Artikel, die ihm aus den Departementern geschickt werden, zu wünschen. Vielen fehlt es durchaus an Redaction; es sind flüchtig hingeworfene Noten, von denen die Verfasser wohl nicht vermutheten, daß Hr. R. sie in dieser unvollkommenen Form würde abdrucken lassen. Dies gilt von mehreren Artikeln aus dem alten Frankreich, besonders aber von denen aus den neuen Departementern, die, durch Germanismen und Sprachfehler entstellt, den Franzosen eine peinliche Lecture darbieten.

Almanach des Réformés et Protestans de l'Empire française, pour l'an bissextile 1808, rédigé et mis en ordre par P. A. M. M* à Paris, à la librairie protestante, 1808. in 12. S. 354. (2 Liv. 10 S.)**

Dieser Almanach erschien kurz nach dem Repertorium des Herrn Rabaut, und kann als ein mit vieler Eile und schlecht gemachter Auszug aus diesem Werk angesehen werden. Was man in dem Repertorium findet, findet man größtentheils auch hier, aber kürzer, unvollständiger. Ein Kunstgriff, dessen sich der oder die Sammler bedienten, um ihr Werk von dem des Hrn. R. einigermaßen zu unterscheiden, besteht bloß darin, daß gewisse Artikel versetzt, und bey vielen Consistorien die Nahmen der Pfarrer verkehrt abgedruckt sind, so daß der jüngste Pfarrer oben an, der Präsident am Ende

zu stehen kommt. Im übrigen weist alles, sogar die Druckfehler, die beyden Werken gemein sind, auf die Quelle, woraus dieser Almanach schöpfte. Auch hier, wie in dem Rabautschen Repertorium werden die deutschen Eigennahmen erbärmlich mishandelt. Auch hier liest man statt Fuchs — Fusch, statt Böckel — Bouckel, statt Stolz — Stotz ꝛc.

Das einzige, was der Almanach mehr hat, als das Repertorium, ist der Königlich Kayserliche Anzeiger, enthaltend die Geburt und die Verbindungen der Fürsten und Fürstinnen von Europa, die Nahmen der fremden Gesandten in Frankreich und der Französischen im Auslande ꝛc. ꝛc.

Wir glauben unsern Lesern diese Anzeige schuldig zu seyn, um sie vor dem Ankauf eines Werkes zu warnen, welches keineswegs der Erwartung entspricht, die der Titel veranlassen könnte. Es verdient um so weniger Ermunterung, da es nach dem Rab. Repertorium durchaus überflüssig war, nur als Geldspeculation unternommen werden konnte, und Hr. Rabaut, der eigentliche Sammler der Materialien, die darin benutzt sind, dadurch eines Theiles der Vortheile beraubt wurde, die ihm sein nützliches Unternehmen hätte verschaffen sollen.

Gebet- und Betrachtungsbuch für Christen, welche das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit vor Allem suchen. Von Bernard Galura. Augsburg bey Kranzfelder. 1807. 738 S. in 8. (1 fl. 12 kr.)

Hr. Galura, einer der fruchtbarsten Schriftsteller des katholischen Deutschlands, liefert durch diese Arbeit dem gemeinen Volke der katholischen Kirche ein sehr ausführliches und brauchbares Gebetbuch, das zwischen der mystischen Schwärmerey der finsteren Jahrhunderte, und dem trockenen Deismus unserer Zeit die glückliche Mittelstraße einhält. Dem Systeme seiner Kirche bleibt er gewissenhaft treu, ohne irgend

eine Afterandacht, wie man sie häufig in den Augsburgischen Gebetbüchern findet, in Schutz zu nehmen. Dabey bedient er sich einer einfachen Schreibart, und seine Sprache ist eben so herzlich als gemeinverständlich. In der XXVIII Seiten füllenden Vorrede spricht er von den Eigenschaften und Wirkungen eines guten Gebets, und lehrt seine Leser erst recht beten, ehe er ihnen seine Formeln, die sehr mannigfaltig sind, zum Gebrauche übergibt. Es sind theils allgemeine Gebetsformeln für alle Stände, am Morgen, Abend, bey der heil. Messe, Beicht und Communion zu gebrauchen; theils Gebete für besondere Stände, für die Jugend, für Hausväter, Hausmütter, Wittwen, Arme, Reiche, Studirende, Dienstbothen, Soldaten ꝛc. Dann folgen Gebete für die Festtage des katholischen Kirchenjahrs und für besondere Fälle z. B. Krankheiten, Beschimpfungen, Versuchungen; wie auch christliche Fürbitten für Freunde, Feinde, Sünder, Sterbende, Verstorbene u. s. w. Das Ganze beschließen tägliche Verhaltungsregeln vor Gott und den Menschen, aus dem Geiste der Religion gezogen, die überaus zweckmäßig sind. Zum Beyspiel: „Entziehe dem „Armen deine Hülfe nicht, weil er Sünder ist, wenn Gott „gegen dich auch so handelte, wie ginge es dir? Entzieh dem „Armen das Almosen nicht, weil du fürchtest, Mangel zu „leiden; dieser Gedanke ist Geitz . . . Ehre in jedem Menschen „seinen Schöpfer und Erlöser . . . Zieh aus dem Unglücke „deines Mitmenschen keinen Nutzen. Blut und Thränen sind „daran, und sie bringen dir keinen Seegen . . . Zeige jedem „Menschen, daß dir an seiner Liebe gelegen sey; es ist eine „Ehre, die du dem Vater aller Menschen erweisest. . . Hüte „dich, auch nur einem armen Kinde zu zeigen, daß dir an „seiner Liebe nichts liege . . . Grüßet dich ein Kind, so vergiß nicht, seine Liebe mit Freundlichkeit zu erwiedern . . . „Beuget sich dein Mitmensch vor dir, so nimm seine Demüthigung nicht an; erhebe ihn und begegne ihm um so liebvoller; denn ihr seyd alle Brüder . . . Glaube nicht, daß du „dich zu jemand herablassen könnest: schon dieser Gedanke

„wäre Stolz. Weißt du, ob dein Mitmensch vor Gott nicht „höher sey, als du? . . Laß es unter deiner Hand nicht ei„nem Thierchen hart gehen" u. s. w. Die Schriftsteller, welche gelegentlich angeführt werden, hätten aber besser übersetzt, oder aus einer besseren Uebersetzung z. B. aus der Brentano'schen, entlehnt werden sollen.

1) Palmblätter aus den heiligen Büchern Gottes. Gesammelt von Ignaz Felner, Professor. Augsburg bey Kranzfelder 1806. 140 S. in 8. (20 kr.)

2) Gedanken und Empfindungen auf dem Gottesacker. Von Ignaz Felner. Hadamar in der neuen Gelehrten-Buchhandlung 1808. 74 S. in 8.

Die Schrift N. 1 enthält Betrachtungen über wichtige Stellen des alten und neuen Testaments, die ganz dazu geeignet sind, den Menschen zum Nachdenken über seine Bestimmung und über seine Pflichten zu wecken. Die meisten dieser Betrachtungen sind in ungebundener Rede verfaßt, die übrigen hat der Verf. in gefällige Reime gekleidet. Nur selten stößt man auf Ausdrücke, die nicht edel genug sind, z. B. Seite 33. „Wer gewogen (erwogen) hat, was der Mensch „ist, der geht durch das Leben, als eine schlichte ehr„liche Haut, trübt seinem Nachbar das Wasser nicht, „räumet ihm den Strohhalm weg, der ihm im Wege liegt, „und erwartet von ihm ein Gleiches." Die Schriftsteller, welche der Verf. seinen Betrachtungen zum Grunde legt, sind bisweilen mißverstanden, wie S. 38. Sie bringen ihre Tage im Wohlleben zu, und auf einmal stürzen sie in die Hölle. Hiob XXI, 13 „eine fürchterliche Pro„phezeyung! Fürchterlich — aber wahr." Nicht doch! Hiob prophezeyet in diesen Worten nicht, sondern spricht von

Gottlosen, die nach einem langen und glücklichen Leben, eines sanften und schnellen Todes gestorben sind, ohne zuvor mit einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit gerungen zu haben. Die zweyte Hälfte muß übersetzt werden: Sie steigen in einem Augenblick ins Grab. Vom Schicksale des Gottlosen jenseit des Grabes kann Hiob nach dem Zusammenhange nicht reden.

In der Schrift N. 2 wechseln ebenfalls Poesie und Prose ab, ohne von Schriftstellen auszugehen. Die Gegenstände welche darin behandelt werden, sind interessant, z. B. Der Tod, unser Freund! Der Tod ist kein Uebel. Grab und Auferstehung. Das Gericht. Bey der Leiche eines Vaters — einer Mutter — eines Kindes — Freundes — Reichen — Armen u. s. w. Zur Probe mögen dienen die Empfindungen bey der Leiche eines Kindes S. 62.

So früh schon ist es dir geglückt,
Du kleiner Engel, du!
Du schwebest, dieser Welt entrückt,
In Gottes schöner Ruh.
Du hast gelitten; doch dein Schmerz
Erwirbt dir schönen Lohn;
Im Himmel freut sich nun dein Herz,
Dort siehst du Gottes Sohn;
Und dankest ihm, daß er so früh
Dich von der Erde rief,
Da noch der Reitz der Phantasie
In deiner Seele schlief.
Du stehst vor Gottes Angesicht
So rein wie Engel sind:
Vergiß uns arme Wandrer nicht
Mein gutes, liebes Kind!

Die Litaney für Abgestorbene S. 70 hätte Rec. weggewünscht; sie entstellt ein Buch von solchem Werthe, wie das gegenwärtige ist.

Heidelbergische
ahrbücher
der
Literatur.

Theologie, Philosophie und Pädagogik.

Erster Jahrgang. Zweytes Heft.

---

rsuch einer kirchlich politischen Landes- und Cultur-Geschichte von Würtemberg bis zur Reformation in zween Theilen, von M. David Frid. Cleſs, Diaconus in Göppingen (seit 1807 Diac. in Schorndorf). I. Theil. Tübingen 1806 gedruckt bey Reuſs und Schmidt auf Kosten des Verfassers. VI u. 651 S. II. Theils erste Abtheilung. Gmünd 1807. gedruckt bey Johann Georg Ritter. VI u. 496 S. 8. (5 fl. 15 kr.)

Zwar ist Würtembergs Geschichte im Einzelnen sowohl als m Ganzen von Verschiedenen sorgfältig, zum Theil trefflich nd geistreich, bearbeitet, aber es ist noch nicht das Licht über ie verbreitet, welches nach der Menge der vorhandenen handhriftlichen und gedruckten Materialien über sie verbreitet seyn önnte. Allen Anspruch auf dankbare Aufnahme hat daher des Werk, durch welches ein bisher noch minder beleuchteer Theil dieser vielseitig interessanten Geschichte in helleres icht gesetzt wird. Man kann mit Recht sagen, daß dieses in orliegendem Werke mit glücklichem Erfolge geschehen ist. weck und Absicht des Werkes sind noch deutlicher, als sie us dem nicht ganz glücklich gestellten Titel ersehen werden

können, in der Vorrede zum ersten Theil und in einigen Stellen der Ausarbeitung selbst angegeben. Um die Idee, welche wir hier realisirt sehen sollen, noch genauer zu bezeichn möge die Erklärung des Hrn. Verf. S. 1 der Vorrede zu ersten Theil hier stehen: „Das Werk soll enthalten eine Geschichte Würtembergs, die vorzüglich aus dem Gesichtspunct der allmählichen Bildung und Entwicklung seiner kirchlichen Gestalt ausgeht, und unter diesem alles dasjenige zusammenfaßt, was sich von der Geschichte seiner Verfassung, seines Wachsthums seiner sittlichen und intellectuellen Cultur sagen läßt."

Aus dieser Stelle, verglichen mit einigen andern, in welchen der Hr. Verf. über seine Absicht sich erklärt, ergibt sich als Gegenstand des Werks: Darstellung der kirchlichen Anstalten, wie sie sich in dem Raum, den Würtemberg nunmehr einnimmt, gebildet und entwickelt, welche Formen sie von der Zeit angenommen, und rückwirkend wiederum der Zeit aufgedrückt haben, und des Verhältnisses, in welches ihre Geschichte mit der Geschichte des Landes tritt, das Würtemberg nunmehr ausmacht.

Es ist unmöglich zu urtheilen, im Allgemeinen, wie weit diese Idee realisirt sey, ehe die zweyte Abtheilung des zweyten Theils erschienen ist, da gerade für sie die Hauptgegenstände, welche zur Vollendung des Gemähldes gehören, aufbehalten sind. Aber das kann und soll gezeigt werden, wie schon in diesen beyden Abtheilungen dahin gearbeitet ist, jenen Hauptgesichtspunct von seinen verschiedenen Seiten umständlich darzustellen. Das ergibt sich schon daraus, daß der ganze erste Band damit beschäftigt ist, den Leser auf die Sache selber vorzubereiten. Er enthält laut des Titels eine Einleitung in die Kirchengeschichte Schwabens überhaupt, und Darstellung der kirchlichen und klösterlichen Einrichtungen im Allgemeinen bis auf die Zeiten Gregors VII. und des Abts Wilhelm von Hirschau, da eigentlich erst vom 11. Jahrhundert an durch das Aufkommen mehrerer Klöster die kirchlichen Anstalten

des jetzigen Würtembergs Gegenstand einer besonderen Geschichte werden, so war eine solche Einleitung unentbehrlich. Daß sie etwas zu umständlich geworden, fühlte der Hr. Verf. wohl erst, als er einmal den Umfang des Ganzen vor sich sah. Bey der Menge von Materialien, die er vor sich hatte, glaubte er wohl öfters noch kurz zu seyn. Es hätte freylich Manches geradezu an die allgemeine Kirchengeschichte verwiesen werden können, aber da der Hr. Verf. sich seine Leser aus allerley Ständen dachte, so mußte auch dies nicht unerläutert gelassen werden. Uebrigens wird auch der geschichtskundigere Leser bey diesen allgemeinen Theilen nicht ohne Interesse verweilen, da nicht bloß das Bekannte wiederholt, sondern aus den Quellen Manches mit größerem Detail erläutert ist, als gewöhnlich geschieht. Doch es ist Zeit, den Inhalt dieser so umfassenden Einleitung anzuzeigen. Sie ist in zwey Bücher getheilt, deren erstes S. 0—123 die Geschichte der Verbreitung und Gründung des Christenthums in Alemannien bis auf Carl den Großen enthält.

Der Geschichte von der Verbreitung des Christenthums unter den Alemannen ist vorangeschickt, was aus römischen Geschichtschreibern bekannt ist von ihrer Geschichte, und besonders auch vom Zustande der Religion und Cultur. Nachrichten, die wenigstens in sofern auch in dieser Stelle von Interesse sind, da aus denselben zum Theil schon erhellt, wie die Beschaffenheit der vorher bestehenden Landesreligion für die Einführung des Christenthums eher günstig war als ungünstig. Sodann wird gezeigt, welche Gelegenheit die Alemannen hatten, mit dem Christenthum bekannt zu werden durch ihre mannichfaltigen, bald mehr bald minder feindlichen Berührungen mit den Römern und den benachbarten Völkern, unter welchen sehr frühe schon das Christenthum Raum gewonnen hatte. Wie für die Freyheit der Alemannen, so gewiß auch für die Verbreitung des Christenthums unter ihnen entscheidend war die Schlacht bey Zulpich, in welcher Klodwig sie besiegte. Mit der Unabhängigkeit mußte auch die

Anhänglichkeit an die alte Religion fallen, und wenn auch Klodwig seine neue Religion ihnen gerade nicht aufdrang, so gab es doch der Veranlassungen genug, welche Große und Geringe zur Annahme derselben bewegten. Durch die Verpflanzung des bischöflichen Sitzes von Windisch nach Costanz im sechsten Jahrh. (es ist wahrscheinlich ein Druckfehler, daß es heißt: sie seye unter Chlotar II. geschehen, da dieser erst im siebenten Jahrh. herrschte) wurde das Christenthum von einer andern Seite her den Alemannen näher gerückt, und in ebendemselben Jahrh. beginnen auch die Wanderungen irischer Mönche nach Deutschland. Fridolin der erste derselben, welcher hier erwähnt wird, berührte eigentlich den Theil Alemanniens nicht, zu welchem Schwaben gehört, er fand ja seine Ruhestätte auf der Rheininsel, wo nachher Seckingen gebaut wurde. Columban und sein Schüler Gall, von dem St. Gallen Nahmen und Ursprung hat, waren die ersten, die um diesen Theil Alemanniens sich verdient machten; aber es ist doch zu viel gesagt, wenn es S. 45 heißt, ihnen bleibe die Ehre, daß sie die erste Hand an die religiöse Urbarmachung Alemanniens gelegt hätten. Denn einmal war es doch ein sehr kleiner Strich, auf den sie würkten, und dann scheint es doch selbst aus der Erzählung des H. Verf. zu folgen, daß sie in der Gegend von Bregenz schon einige Vorbereitung angetroffen haben. Ueberhaupt wird diesen irischen Pilgrimmen zu viel Einfluß auf die Christianisirung Alemanniens beygemessen, und zu wenig auf die übrigen Umstände, und die gewiß auch hier nicht unthätige Geschäftigkeit der Geistlichen gerechnet, die mit den Franken-Königen in Verbindung standen. Mit Recht zählt daher der H. Verf. unter die für die Verbreitung des Christenthums günstigen Erscheinungen des siebenten Jahrhunderts, daß Dagobert der II. von einem irischen Kloster aus auf den Thron Austrasiens gelangte. Aber deswegen hätte er auch S. 57 nicht sagen sollen, daß im Verlauf des siebenten Jahrhunderts nur wenig für das Christenthum in Alemannien geschehen sey. Freylich lassen sich

wenig historische Thatsachen nachweisen, aber wenn im siebenten Jahrhundert so wenig geschah, in welches doch der Hr. Verf. selbst die erste Stiftung Hirschau's setzt, wie kam es, daß in der Mitte des achten Bonifacius, der Deutschen Apostel, dessen Schicksale und Verdienste erzählt werden, in diesen Gegenden nicht sowohl mit der Gründung als mit der Reinigung des Christenthums und der Feststellung der Gesellschafts-Verfassung zu arbeiten hatte. Außer den obenerwähnten Pilgrimmen, die mit zur Verbreitung des Christenthums beytrugen, werden noch besonders die Schicksale des h. Pirminius des Stifters von Reichenau, und Corbinians, des ersten Bischofs von Freisingen, erzählt. Carl Martells, Carlmanns und Pipins Beyspiel war sehr ermunternd für die Alemannen zur Wohlthätigkeit gegen Kirchen und Klöster; und als in Leuthar die Herzoge, die über dem Streben nach Unabhängigkeit den Ruhm, Wohlthäter der Kirche zu heißen, vergaßen, vollends erloschen waren, scheinen die fränkischen Herrscher den Zuwachs ihrer Besitzungen nur gebraucht zu haben, um die Klöster zu bereichern. So war also nun das Christenthum gegründet. Für die kirchliche Eintheilung war schon unter Dagobert I. durch die Gränzbestimmung der Diözese gesorgt. Wie frühe und wie weit durch Gesetze für seine Erhaltung gesorgt worden sey, ist eine Frage, die noch nicht entschieden ist. Denn gegen das angebliche Alter desjenigen Theiles der alemannischen Gesetze, der auf kirchliche Gegenstände sich bezieht, können manche Zweifel erregt werden. Eben deswegen hat der H. Verf. nicht in der Ordnung, welche die Zeitfolge diesem Gegenstande anweist, davon gehandelt; sondern die 22 Titel des alemannischen Gesetzes, welche auf die Kirche sich beziehen, stehen an der Spitze des zweyten Buchs, um den Uebergang von dem merovingischen Zeitalter in das carolingische zu bilden. Es ist im Ganzen ziemlich gleich, ob sie hier den ersten oder in dem vorhergehenden Buch den letzten Platz einnehmen. Da sie aber doch wenigstens dem größten Theile nach gewiß eher in das merovingische

Zeitalter als in das carolingische gehören, so hätte ihnen doch eher in jenem als in diesem ihre Stelle gehört. Wenn übrigens der Hr. Verf. aus einzelnen Stellen derselben ihren späteren Ursprung beweisen will, und z. B. bey dem dritten Titel sagt, daß der Ausdruck legitimum vadium frühere Verordnungen voraussetze, so ließe sich eben so gut auch sagen, daß der Ausdruck legitimum vadium weiter nichts sage, als gesetzmäßige Bürgschaft, die eben so gut nach dem Herkommen als nach bestimmten Verordnungen festgesetzt seyn könnte.

Wenn ferner tit. 6. Si quis res ecclesiae furaverit et convictus fuerit ut solvatur, unicuique rei, quam furavit, tres novigeldos solvat, übersetzt ist: wenn einer Dinge, die einer Kirche angehören, stiehlt, so soll ers derjenigen Person, der er gestohlen hat, mit drey Neungeldern (also 27 fach) bezahlen; so ist die Uebersetzung nicht nur unrichtig, sondern es entsteht auch die Frage, ob tres novigeldi mit 27 fach erklärt werden darf. Dies scheint nicht so, wenn man damit vergleicht, was tit. 31. auf Diebstahl an Sachen des Herzogs gesetzt ist, wo es heißt: tres novigeldos componat, et ibi fredum non reddat, quia res dominicae sunt, et tripliciter componuntur.

Was nun das Ganze dieser Gesetze anbelangt, so können immerhin manche Bestimmungen derselben für das disseitige Alemannien nicht so frühe gemacht seyn, aber was hindert es anzunehmen, sie seyen für das jenseitige Alemannien zuerst gemacht, und dann später auf das disseitige übergetragen worden? Ein auffallender Umstand ist übrigens noch der, daß zwar der Mönche, aber nirgends eines Klosters in denselben Erwähnung geschieht. Wie dem auch sey, so beginnt eine festere Verfassung doch erst von den Zeiten Carls des Großen. Und der Darstellung derselben ist das zweyte Buch gewidmet. Es handelt in vier Capiteln, 1) von kirchlich-politischen Einrichtungen und Gesetzen in Beziehung auf Alemannien S. 124—275, 2) von der Geschichte des Mönchswesens S. 276—341, 3) von schwäbischer Hierarchie und den Klöstern

dieses Zeitraums S. 542—596, 4) vom literarischen Zustande Schwabens und den Verdiensten der Mönche um denselben S. 597—651. Es ist für die Uebersicht nicht ganz bequem, daß im ersten und dritten Cap. Kirchen- und Klostergeschichte sich so sehr durchkreuzen. Man kann es wohl begreifen, warum der Hr. Verf. es gerade so wollte, aber er hätte seine Absicht auch erreichen können, wenn er das, was die Geschichte der Kirche überhaupt betrifft, abgesondert von der Klostergeschichte, vorgetragen hätte. Um die Uebersicht zu erleichtern, soll daher hier mit einiger Abweichung von der Anordnung des Hrn. Verf. der Hauptinhalt dieser Untersuchungen angegeben werden.

Im ersten Cap. also wird erläutert, wie die Existenz der Kirche gesetzlich gesichert, welche Einkünfte zu dem Endzweck ihr von dem Staate angewiesen worden (Widdumgüter — Zehnten), welche von der Freygebigkeit des Zeitalters ihr zugeflossen seyen, und was über die Verwendung derselben (Armenwesen — Hospitalität) und Verwaltung festgesetzt worden sey; in welchen Verhältnissen die Geistlichen unter sich und gegen die Weltlichen gestanden seyen, welchen Einfluß auf außerkirchliche Angelegenheiten sie erhalten haben; welche Anstalten zu ihrer sittlichen und intellectuellen Bildung getroffen worden seyen (hier eigentlich schon hätte der erst unter dem Cap. von der Geschichte des Mönchswesens vorkommende Paragraph von den Collegialkirchen eingeschaltet werden sollen), durch welche Mittel die Geistlichkeit in beständiger Aufsicht gehalten worden sey, welche Vorschriften in Rücksicht auf Volksunterricht gegeben worden, wie aber bey dem allem immer manche sehr in die Augen fallende Mängel sich geoffenbart haben, und wie durch die Habsucht der Weltlichen (Patronatrechte — Commendenwesen) auch der äußere Wohlstand der Kirchen mannichfaltig sey beschränkt worden — endlich werden auch noch erläutert die äußern Verhältnisse, in welche die Kirchen durch diese Einrichtung kamen, zu den Advocaten — und den Leuten der Kirche (Ministerialen — Colonen — Leib-

eigene). Einige dieser Gegenstände sind mit ganz besonderem Fleiß bearbeitet, hauptsächlich der Abschnitt von den Precareien und den mancherley Formen derselben, in welchen der Geist der frommen Speculation recht anschaulich sich abdruckt, die aber doch auch Beweise enthalten, wie auch die Weltlichen sich selbst eben nicht immer vergessen haben. An diese allgemeine Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in dieser Periode schließt sich die Geschichte der Klöster an. Die äußere Geschichte derselben, das, was ihr Wachsthum beförderte und beschränkte, trifft zum Theil mit der Geschichte des Kirchenwesens überhaupt zusammen, und es ist daher nicht mit Unrecht mit dieser zugleich abgehandelt worden. Aber es wäre zu wünschen, der Herr Verf. wäre diesem Plan, die äußere Geschichte der Klöster von der innern Geschichte zu trennen, getreuer geblieben. Dann würde z. B. §. 5. des zweyten Cap., welcher von dem Commendenwesen und den bischöflichen Versuchen gegen die Freyheit der Klöster handelt, §. 8. desselben Cap., welcher die Ueberschrift führt: Armuth und Reichthum. Gute und schlechte Haushaltung. Erwerbungskünste und Raubsucht der Weltlichen, nicht nur eine andere Stelle erhalten haben, sondern die unter diesen §§. vereinigten Materien würden wohl auch anders angeordnet worden seyn.

Eben so hätte das, was Cap. II. §. 6. von den Exemtionen der Klöster gesagt ist, füglicher in Verbindung gesetzt werden können, mit dem, was Cap. I. §. 6. von den Verhältnissen der Klöster zur Weltgeistlichkeit gesagt ist. Doch läßt sich über diese Anordnung um so weniger streiten, da sich wiederum andere Rücksichten denken lassen, aus denen der Verf. gerade diese und keine andere befolgte. Genug die Hauptpuncte, welche die Klostergeschichte betreffen, finden sich in diesen zwey Capiteln auseinander gesetzt, nur mit einer für den Zweck einer Einleitung zu großen Weitläufigkeit. Die Art, wie die Klöster zu ihrem Reichthum kamen, ihre Verhältnisse zu den Leuten, welche mit diesen Gütern unter ihre

Herrschaft versetzt wurden, ist mit Recht in Verbindung mit dem Erwerb der Kirchen und ihren Verhältnissen dargestellt; die Vortheile, welche einzelne Klöster durch kaiserliche und königliche Privilegien, durch bischöfliche Vergünstigungen erhielten, sind dabey herausgehoben. Es werden ferner noch die äußeren Verhältnisse der Klöster bezeichnet, in welche sie der Weltgeistlichkeit gegenüber, durch die Advocatien, das Commendenwesen, und durch die Erwerbung von Patronatrechten kamen. Die Pflichten und Rechte der Advocaten sind aus ein Paar freylich verdächtigen Diplomen Carls des Großen erläutert. In dem Abschnitt vom Commendenwesen, (wo beyläufig gesagt, der Ursprung des Nahmens von dem Commendiren der Kirchengüter in den Schutz eines Weltlichen bemerkt zu werden verdient hätte) wird der Geist und Umfang dieses Raubsystems, wie es so wohl von Geistlichen als Weltlichen getrieben wurde, entwickelt. S. 466 kommt der Hr. Verf. noch einmal auf dasselbe zurück, um den Fortgang desselben zu schildern, und besonders aus der Geschichte von St. Gallen und Reichenau im Verhältniß zu Costanz die Eingriffe der Bischöfe in die Klosterrechte darzuthun. Die Patronatrechte, welche doch in einer näheren Beziehung auf die Kirchen als auf die Klöster standen, fanden hier eine Stelle, um zu zeigen, theils wie es kam, daß die Klöster sich ihrer so häufig bemächtigen konnten, theils wie sie selbst durch Erbauung von Pfarrkirchen auf ihren entfernteren Gütern (wohin Mönchs-Colonien zur Aufsicht geschickt wurden) Patronatrechte sich verschafften. Aus der Darstellung der Verhältnisse der Klöster zur Weltgeistlichkeit geht hervor, wie sie sich aus dem Stande der Layen zum Klerus hinauf arbeiteten, dabey aber doch vor der Einmischung der Weltgeistlichen in ihre innern Angelegenheiten auf jegliche Weise sich zu schützen suchten.

In der Schilderung der Verhältnisse der Klöster zu den Bischöfen endlich findet sich abgezeichnet der Uebergang von einer öfters sehr drückenden Abhängigkeit zu einer immer wei-

ter schreitenden Unabhängigkeit, die endlich vollendet wurde durch die Exemtionen, von welchen aber erst in dem folgenden Kap. die Rede ist. Und dieses Kapitel ist es, welches dem Mönchswesen ganz ausschließend gewidmet ist. Es ist aber vorzüglich die innere Geschichte desselben, welche hier abgehandelt ist. Der erste §. desselben beschäftigt sich mit der Darstellung der Regel Columbans S. 276—291. Beynahe eben so großen Raum, als die Verordnungen für das Verhalten der Mönche, nehmen die Verordnungen über ihre Bestrafung (das Zuchtbüchlein) ein, und doch hat der Hr. Verf., wie er selbst sagt, manches dabey noch übergangen. Es ist ein roher, frommer, knechtischer Geist, der in dieser Regel athmet. Erst im 2ten §. schildert dann der Hr. Verf. den verwirrten Zustand der Klöster vor der Einführung der Regel Benedicts (eine Schilderung, die gar wohl der Regel Columbans hätte vorangehen können), und spricht zugleich von Chrodegangs Institut, von welchem aber weiter unten S. 539 noch einmal die Rede ist, und von der Ausbreitung und von den Reformationen des Benedictinerordens. Und diesem folgt dann S. 301—457 eine Darstellung der innern Verfassung der Benedictiner Klöster sammt der von Zeit zu Zeit über einzelne Theile ergangenen Verordnungen. Der Leitfaden bey dieser Darstellung ist die Regel Benedicts selbst; freylich zu einer leichten Uebersicht nicht der bequemste, aber doch derjenige, welcher am meisten Stoff darbot, das innere Klosterleben in allen seinen Theilen zu schildern. Und das konnte um so vollständiger geschehen, da der Hr. Verf. sich nicht damit begnügte, seine Leser bloß mit dem bekannt zu machen, was Benedict wollte, sondern bey jedem einzelnen Abschnitt noch besonders bemerkte, welche Modificationen und Abweichungen Zeit uud Umstände herbeyführten, wie in der Ausführung manches übersehen und nachgelassen werden mußte, weil bald die Aussicht auf Vortheile, bald die Furcht vor Nachtheilen es gebot. Mit besonderer Ausführlichkeit ist in dieser Rücksicht die Materie von der Aufnahme ins Kloster

bearbeitet, um zu zeigen, wie das einemal der Vortheil der Klöster, das anderemal der Vortheil derer, welche die ihrigen ins Kloster aufgenommen wissen wollten, mancherley Abweichungen von der Anordnung Benedicts erheischte. Thatsachen aus der Geschichte verschiedener Klöster, besonders aus der Geschichte von St. Gallen dienen nicht nur dazu, um diese Vergleichung des Ideals mit der Wirklichkeit auszuführen, sondern auch um ihr mehr Leben und Interesse zu geben. Und dieses wird der Leser diesem Gegenstande um so weniger versagen, sowohl deswegen, weil sich dabey an mehr als an einer Stelle Aehnlichkeit mit Instituten, die noch lange nach der Reformation bestanden sind, und, wiewohl unter veränderter Form, noch bestehen, von selbst aufdringt, als auch, weil ein tieferer Blick in das Innere des Klosterlebens jetzt, gerade um so mehr anzieht, je mehr diese Anstalten durch ihr allmähliges Vergehen aus unserm Auge gerückt werden. Wer durchläuft da nicht noch einmal gerne alles das, was zur Tagesordnung dieser Anstalten gehörte, sollte es auch an und für sich nicht unterhaltend seyn? Das Kapitel von der Anstellung eines Abts veranlaßt den Hrn. Verf. in einem besondern §. von den Abtswahlen zu reden, und zu zeigen, wie die Weltlichen und auch die Bischöfe dabey Anlaß gefunden und genommen haben, sich in die Klosterangelegenheiten zu mischen. Dieses kleinere wiewohl an sich gar nicht unbedeutende Uebel führt den Hrn. Verf. wiederum auf das größere des Commendenwesens, und der bischöflichen Versuche gegen die Unabhängigkeit der Klöster. Eigentlich aber bezeichnet der erste Theil dieses §. mehr die Periode, in welcher das Commendenwesen aufhörte oder doch sich verminderte. Nur reimt es sich nicht recht, wenn es S. 467 heißt: „Unter Otto's kraftvoller Regierung blieb wenig oder kam wenigstens nichts mehr von geistlichen Gütern durch kaiserliche Vergünstigung ganz in die Hände der Layen,“ und S. 500: „So sehr z. B. Otto der Große ein abgesagter Feind des größeren Raubes war, wodurch ganze Klöster den weltlichen Fürsten und Heerführern

überlassen wurden, so kam doch auch er oft genug in die Lage, seine Ritter mit Klostergütern bezahlen zu müssen." Wie bald zu große Bedrückungen der Klöster durch die Bischöfe, bald Begünstigungen derselben nach und nach die Exemtionen herbeyführten, zeigt §. 6. und §. 7. erzählt unter der Aufschrift: „Klostervisitationen und Reformationsversuche," nicht das, was man eigentlich erwartete, eine allgemeine Schilderung von den Versuchen, die durch Commendenwesen in Verfall gerathene Zucht wieder herzustellen, dafür aber mit vieler Gemüthlichkeit den würklichen Hergang einer von Kaiser Otto ausdrücklich veranstalteten Visitation zu St. Gallen. Noch handelt der Hr. Verf. von dem Wechsel zwischen Armuth und Reichthum in den Klöstern, und von dem, was denselben herbeyführte, von den Brüderschaften, d. h. von der Aufnahme von Geistlichen und Weltlichen, die nicht selbst im Kloster waren, in die Fürbitte des Klosters, von den Conföderationen mehrerer Klöster, von dem Sittenverfalle, von dem Umgang mit dem andern Geschlechte, und von der Gefahr, welche die Nähe der Frauenklöster für Zucht und Ordnung in den Mannsklöstern herbeyführte. Dieses leitet dann auf die Frauenklöster selbst und auf die nach dem Befehle Ludwigs des Frommen für sie entworfene Regel auf den Zustand der Frauenklöster vor Einführung der Regel Benedicts, und auf einige auch später noch durch Unordnungen und Ausschweifungen veranlaßte Verordnungen. Den Schluß des Kapitels machen die Canonici, und die gleichfalls unter Ludwig für sie entworfene Regel, die frühere Geschichte dieser Anstalt, wo freylich, was schon bemerkt worden ist, einiges was S. 296 schon gesagt war, wiederholt wird. Es erhellt aus dem bisherigen, wie der Hr. Verf. alle Seiten des Klosterwesens seinen Lesern nahe gerückt hat, damit sie wohl vorbereitet zur näheren Bekanntschaft mit den Klöstern Würtembergs übergehen mögen.

Das dritte Kapitel enthält unter der Aufschrift: schwäbische Hierarchie und Klöster dieses Zeitraums hauptsächlich eine Ge-

schichte der Bischöfe von Costanz besonders in ihrem Verhältniß zu den Klöstern St. Gallen und Reichenau, so weit sie nicht schon in dem vorhergehenden zerstreut gegeben ist. Eingewebt in dieselbe ist die sehr interessante Geschichte der Herzogin Hadewig. Ferner enthält es unter den das Bisthum Augspurg betreffenden Puncten außer einigen Thatsachen zur ersten Geschichte von Ellwangen, das Leben und die Verdienste Bischofs Ulrich I. und einiger andern Bischöfe. Bey Würzburg beschäftigt den H. Verf. vorzüglich die Stiftung des Klosters Murrhardt, und bey Speier die des Stiftes Obristenfeld. Bey beyden ist nicht unbemerkt gelassen, wie verdächtig die ältesten Urkunden sind, welche auf sie sich beziehen sollen. Die erste Geschichte dieser Bisthümer, die mit Schwaben in Berührung kommen (es ist unrichtig gesagt, wenn der H. Verf. sie mehreremal schwäbische Bisthümer nennt), ist zum Theil schon im ersten Buche abgehandelt worden.

Endlich schließt der erste Band mit der Schilderung des literarischen Zustandes von Schwaben und der Verdienste der Mönche um die Wissenschaften von der Mitte des 8ten bis in die Mitte des 11ten Jahrhunderts. Von dem wohlthätigen Einfluß der Mönche auf physische Cultur war schon im ersten Buche geredet und gezeigt worden, daß Alemannien, das in dem römischen Zeitalter schon nicht mehr so wüste lag, ihnen zwar nicht den ersten Anfang, aber doch Beförderung der Agricultur verdanke. Der Zustand der sittlichen Cultur spricht sich von selbst aus in dem, was von den kirchlichen und klösterlichen Einrichtungen gesagt werden mußte. Die Geschichte der intellectuellen Cultur, die Ursachen ihrer langsamen Entwicklung, und die Verdienste Carls des Großen um die Beförderung derselben durch Anordnung der Domschulen und Klosterschulen, durch Berufung mehrerer auswärtigen Gelehrten, und durch sein eigenes Beyspiel stellt der erste §. des 41. Kapitels dar. Im zweyten ist ein nach den Fächern der Literatur geordnetes Verzeichniß der gelehrten Arbeiten, die von schwäbischen Mönchen bekannt geworden sind. Es sind

freylich meist armselige Sachen; das was allein für die Nachwelt noch allgemeinen Werth hat, sind einige Arbeiten in der Geschichte, unter denen die Chronik Hermanns des Lahmen oben ansteht. Von ihm, so wie von seinem Werke, gibt der Hr. Verf. interessante Nachrichten. Am Schlusse steht noch aus dem Verzeichnisse des fleißigen Bibliothekar Reginberts in Reichenau ein Auszug, um mit den freylich nicht sehr bedeutenden Schätzen der Bibliothek jener Zeit bekannt zu machen.

Soweit geht die allgemeine Darstellung der Zeit, welche verfloß, ehe in Würtemberg mehrere Klöster sich erhoben, welche den Gegenstand einer besonderen Geschichte ausmachen. Nur selten ist diese Geschichte in besondere Beziehung gebracht auf Würtemberg. Ein paar Fälle, welche um Unterbrechungen zu vermeiden, nicht besonders ausgehoben worden sind, müssen hier noch in Erinnerung gebracht werden. Es ist die S. 64 ff. angegebene Erläuterung, über die Gränzen der Diözesen unter welche Würtemberg vertheilt war, und die S. 110 ff. gegebene nähere Kenntniß von Würtemberg, wie wir sie aus Schenkungsurkunden vom 7ten bis ins 11te Jahrhundert an Bisthümer und Klöster erhalten. Der Hr. Verf. sagt selbst, daß jene kirchlich-geographische Darstellung sich nicht genau geben lasse, und daß er die politisch-geographische noch vermehren könnte. Es wäre vielleicht interessanter, wenigstens belehrender gewesen, wenn die letztere auf einen kleineren Bezirk beschränkt, von diesem alles, was sich bis auf einen gewissen Zeitpunct in den Urkunden noch erwähnt vorfindet, nach der Zeitordnung und nach den übrigen Bestimmungen angegeben wäre. Zu den aus diesen Schenkungen gezogenen Resultaten über die Art der Cultur verdient bemerkt zu werden, daß auch in dem Stiftungsbriefe von Wiesensteig pomaria vorkommen.

Ausschließend der Würtembergischen Geschichte ist der zweyte Theil gewidmet. Die erste Abtheilung desselben beschäftigt sich beynahe einzig mit der Klostergeschichte; denn auch das, was von politischer Geschichte eingewebt ist, ist es doch

nur in Beziehung auf die Klöster. Der Gang, den sich der Hr. Verf. dabey vorgezeichnet hat, ist etwas eigen. In dem ersten Buch S. 1—109 wird Hirschau als Musterkloster samt seinen Schicksalen bis zum Anfang des 13ten Jahrhunderts geschildert. Im zweyten Buche S. 110—236 wird eine Darstellung Würtembergs nach den Besitzungen verschiedener schwäbischer Dynasten gegeben, hauptsächlich in Beziehung auf ihre Verhältnisse zu den Klöstern. Das dritte Buch endlich S. 237—494 schildert nach einigen allgemeinen Betrachtungen über den Zustand Deutschlands und Schwabens und über die darin liegenden Veranlassungen zu Stiftungen von Klöstern die Ursachen ihres Wachsthums, ihre innern besonders öconomischen Verhältnisse, ihren Verfall und die Anstalten, ihnen wieder aufzuhelfen. Es steht also an der Spitze die Geschichte des Klosters, welches das Ideal war, dem die andern sich nachbildeten. Dann wird der Grund und Boden bezeichnet, auf welchem die andern Klöster sich erhoben, und endlich der allgemeine Umriß dessen, was sie gemeinschaftlich hatten, entworfen, um den Weg zu der speciellen Geschichte zu bahnen, welche die zweyte Abtheilung noch liefern soll.

Von der ersten Anlage Hirschau's war schon im ersten Theil S. 73 und von der Begabung desselben durch einen Grafen von Calw (I. Th. S. 120 heißt er Adelbert, II. Th. S. 1. heißt er Erlafried) S. 120 gesprochen. Gegen 150 Jahre von seiner zweyten Stiftung an (838—989) erhielt sich das Kloster unter neun Aebten in seinem Flor. Aber jetzt brach die Pest aus, mehr als 60 Mönche raffte sie in einem Jahre dahin. Es entstand Streit über die Wahl eines Abts zwischen den übriggebliebenen Mönchen. Ein Graf Adelbert von Calw benutzte die Verwirrung, um die Güter des Klosters an sich zu reißen. Gegen ein halbes Jahrhundert stand das Kloster verwüstet, bis Graf Adelbert II. auf dringende Vorstellungen Pabst Leo's IX., welche kräftig unterstützt wurden von Wiltrud der Gemahlin Adelberts, dem Kloster seine

Güter wieder gab, eine neue Kirche baute, und mit einer Mönchs-Colonie von Einsiedel, welche 1066 ankamen, das verlassene Kloster wieder bevölkerte. Der Mann, welchem das erneuerte Kloster seinen höchsten Glanz verdankte, war Wilhelm, aus dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg, wo er Prior war, zu der Abtsstelle in Hirschau berufen. Er sicherte dem Kloster seine Unabhängigkeit, er führte eine nach der Einrichtung zu Clugny umgebildete Verfassung ein, bey welcher die Einführung der Layenbrüder und Oblaten von besonders wichtigen Folgen war. Er verpflanzte das Kloster von dem rechten Ufer der Nagold auf das linke, wo er einen Bau unternahm, der bald stadtmäßig sich ausbreitete. Das Ansehen, zu welchem das Kloster unter seiner Verwaltung gelangte, verschaffte ihm nicht nur eine Menge von Mönchen, sondern auch reiche Geschenke. Unter ihm wurden zwey Priorate Weilheim und Reichenbach gegründet. Acht neue Klöster hatten seiner Thätigkeit ihr erstes Daseyn zu danken, welche wenigstens eine Zeitlang von dem Mutterkloster in einiger Abhängigkeit blieben. In mehrere schickte er Aebte und Mönche zur Reformation. In der Folge noch wurden nach den Hirschauischen Constitutionen die Klöster Alpirspach, Anhausen und Lorch reformirt.

Auch in die größeren Weltbegebenheiten wurde Wilhelm verwickelt. Es war gerade der Kampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. Wilhelm ergriff entschieden die Partie des Pabstes, und wußte sich bey derselben zu erhalten, unerachtet mehreremale die Zerstöhrung seines Klosters gedroht wurde. Er starb den 5ten Jul. 1091, und hinterließ neben dem Ruhm vielseitiger Thätigkeit auch den Ruf eines Wunderthäters. Aber schon unter Wilhelms erstem Nachfolger Benno gaben Streitigkeiten des Abts mit den Mönchen Anlaß zur Einmischung der Grafen von Calw. Doch sie waren von keinen bedeutenden Folgen. Unter Abt Gebhard (das Jahr, da er die Abtey antrat, sollte doch auch bemerkt seyn) erhob es sich zu neuem Glanz; das auf dem linken Ufer der Nagold

schon unter Wilhelm angefangene Kloster wurde bezogen und erweitert. Aber Gebhards Ruhm hatte bald seinen höchsten Gipfel erreicht, denn er begann die Freygebigkeit gegen die Armen und Fremdlinge einzuschränken; er wurde hernach Abt zu Lorsch und hinterließ auch dort kein ruhmvolles Andenken, endlich Bischof zu Speier, aber hier wurde er bald verlacht und verspottet. Unter den folgenden zehn Aebten, welche von 1105 bis 1231 Hirschau regierten, zeigte sich ein beständiges Schwanken zwischen Aufkommen und Verfallen, einmal sogar unter Abt Marquard (1196—1205) wurden die Mönche wieder von Graf Adelbert VI. von Calw vertrieben. Abt Luitfried brachte das Kloster in den Schutz des Kaisers Friederich II. Bruno ein Abt Hirschau's in dieser Periode von 1205—1120 ist einer der ersten Würtembergischen Grafen, deren Nahme auf uns gekommen ist.

Diese Erzählung von den Schicksalen Hirschau's würde sich mit weit mehr Interesse lesen lassen, wenn sie nicht ein paarmal etwas unbequem durch die Geschichte der Grafen von Calw unterbrochen wäre. Eben so fehlt es auch der sonst interessanten Geschichte des Abts Wilhelm an einer gefälligen Ründung.

In dem zweyten Buche wird in 35 Kapiteln eine Reihe von Dynasten aufgezählt, welche in und um Würtemberg ihre Besitzungen hatten, und die Zeitpuncte ihres Erscheinens, Aufblühens und Verfallens bezeichnet. Der Hr. Verf. macht dabey keinen Anspruch auf Vollständigkeit, er sagt selbst S. 228, er sey nur diejenigen durchgegangen, deren Nahmen in den kirchlichen Angelegenheiten am öftersten vorkommen. Für die Landesgeschichte selbst also ist diese Aufzählung nicht hinreichend. Hingegen enthält sie doch schätzbare Beyträge zu derselben und zur Geschichte der meisten Klöster Würtembergs, die um so größeren Werth haben, da sie zum Theil aus noch ungedruckten Urkunden geschöpft sind. Die Stiftung, Erneuerung, Bereicherung, aber auch Bedrückung dieser Klöster ist es, was durch sie erläutert wird. Da nun aber doch einmal

die Geschichte der Klöster die Hauptsache ist, und bey der Specialgeschichte derselben manches wieder vorkommen muß, wenn der Leser nicht zu oft auf das vorhergehende zurückverwiesen werden soll, so hätte nicht nur viel Raum, sondern auch mehr Einheit für die Darstellung gewonnen werden können, wenn es dem Hrn. Verf. gefallen hätte, von den in die Klostergeschichte eingreifenden Familien gelegenheitlich das hieher Gehörige etwa nur in gedrängten Anmerkungen beyzufügen. Durch die vom Hrn. Verf. beliebte Weise sind wirklich schon in dem vorliegenden Bande ein Paar Wiederholungen herbeygeführt worden. Eine derselben, die aus Gelegenheit der von Falkensteinischen Familie vorkommt, rügt der Hr. Verf. selbst S. IV der Vorrede und entschuldigt sie damit, daß er die Correctur nicht selbst habe besorgen können. Er bemerkt aber nicht, daß es nicht bloße Wiederholung, sondern auch verschiedene Darstellung der Sache ist. S. 163 heißt es, die Familie habe die Schirmsvogtey von St. Georgen durch eigene Wahl eines Abts erhalten, die von Kaiser Friedrich II. bestätigt worden sey. S. 329 aber steht: Wie und wann die Vogtey an die Falkensteinische Familie gekommen sey? darüber fehle es an Nachrichten. Eine andere nicht bemerkte Wiederholung kommt vor S 144 und 244 aus Gelegenheit der Herren von Blankenstein und der Stiftung des Klosters Steinheim. Diejenigen Häuser, welche in Rücksicht auf Klostergeschichte am meisten sich auszeichnen, sind das Stauffische, das der Grafen von Eberstein und das der Pfalzgrafen von Tübingen. Die Geschichte der letzten, welche in dieser Rücksicht besonders umständlich bearbeitet ist, gibt einen sehr auffallenden Beleg, wie die Klöster, einmal reich und mächtig geworden, das Sinken der Häuser, welchen sie Ursprung und Wohlstand verdankten, beförderten und beschleunigten.

Das 35ste Kapitel ist den Grafen von Würtemberg gewidmet, die auf den Trümmern der vorher genannten Häuser sich erhoben. Conrad, bald von Beutelspach, bald von Wür-

temberg genannt, in den Zeiten Heinrichs IV. ist der älteste, den die Geschichte nennt. Der Hr. Verf. vermuthet, als Anhänger des Gegenkaisers Rudolph habe Conrad den Ramsgau gewonnen, und beruft sich dabey auf Pfisters Geschichte von Schwaben Th. II. S. 132. Aber Hr. Pfister sagt gerade das Gegentheil, denn er nennt auf dieser Seite die Anhänger Heinrichs IV, und zwar nennt er als solchen nicht sowohl den Grafen Conrad selbst, als vielmehr seinen Sohn Werner, Grafen von Grüningen. Hr. Pfister ist überhaupt der Meynung, daß sich das Haus nicht erst in den Kriegen unter Heinrich IV. bereichert hat. Auch tritt der Hr. Verf. durch diese Vermuthung einigermaßen mit sich selbst in Widerspruch, da er S. 94 aus Veranlassung des Abts Bruno von Hirschau, der ein Graf von Würtemberg war, gesagt hatte: was die Besitzungen dieses Hauses betrifft, so finden wir einen Theil davon unten am Stammschlosse dieses Hauses; insofern Würtemberg der neue ihm von Kaiser Heinrich IV. mit der gräflichen Würde verliehene Nahmen desselben ist.

Die Erwerbungen der Grafen von Würtemberg darzustellen, ist das Geschäft der folgenden Geschichte. Wie es kam, daß ihnen diese zu einer Zeit gelangen, wo die andern Dynasten-Häuser rings umher mit schnellen Schritten ihrem Falle entgegen eilten, erklärt der Hr. Verf. mit dem klugen und festen Benehmen derselben gegen die Klostergeistlichkeit, mit dem eigenen Glück dieses Hauses das Land nie in allzu viele Erbportionen zerstückeln zu müssen, welches selbst noch mit Klugheit benutzt wurde, und aus dem großen Einfluß, den die so lang behauptete Reichsvogtey in Schwaben, meistens verbunden mit mehreren Klostervogteyen, den Grafen zu einer Zeit gewährte, wo selbst den Kaisern ihr Beytritt von der größten Wichtigkeit war. Er hätte noch hinzusetzen dürfen, was Herr Pf. S. 334 so treffend sagt: die angesehensten Häuser wurden (nach dem Sturze des Stauffischen Hauses) diejenigen, die erst in den letzten Zeiten der Staufen sich hervorgethan haben. Jene waren in den vielen Heerzügen

und in der Verwirrung der Zeiten mehr oder weniger erschöpft; für diese war es ein günstiger Zeitpunct, sich zuzueignen, was von ihren Nachbarn oder von den Trümmern des Herzogthums selbst zu erhalten war.

In dem 36sten Kapitel, welches von dem niederen Adel handelt, sind die Resultate der vielseitigsten Forschungen zusammengedrängt, um darzuthun, wie der niedere Adel seinem Verfall entgegenging, wie die Klöster redlich dazu halfen, aber doch auch oft für denselben die einzige Zuflucht wurden. Ein eben so anziehender als lehrreicher Schluß dieses, wenn gleich in Beziehung auf den nächsten Zweck des Hrn. Verf. nicht immer eng genug eingreifenden, doch an sich sehr gehaltvollen Buches.

Erst mit dem dritten Buche führt der Hr. Verf. in den allgemeinen Theil der Würtembergischen Klostergeschichte ein. Hier ist vorerst in vier §§. die Rede von den Veranlassungen Klöster zu stiften und zu begaben (allgemeine Verwirrung, Privat- und Partiehaß — Menge verwüsteter Ländereyen — Kreuzzüge) von dem Einfluß des guten Willens und des Vermögens der ersten Stifter auf den Zustand der Klöster, von den Formalitäten bey der Uebergabe der Güter an Klöster, von der ersten Dürftigkeit der meist anfänglich nur mit ungebautem oder doch verwüstetem Lande begabten Klöster und dem daher entspringenden Verdienste derselben um den Ackerbau, Weinbau und selbst um die Veredlung der Cultur. Vier folgende §§. hingegen zeigen, wie sich die Klöster aus dieser anfänglichen Armuth herauszuarbeiten gewußt haben. Treflich sind hier sehr häufig aus ungedruckten urkundlichen Quellen die verschiedenen Arten von Schenkungen erörtert, und die verschiedenen Bedingungen, unter denen sie gemacht wurden; treflich gezeigt, wie da, wo ein Kloster einmal sich eingenistet hatte, alles in Bewegung gesetzt wurde, um es in den vollen Besitz zu bringen; und welches reiche Erwerbungsmittel die Patronatrechte und die damit verbundenen Incorporationen der Pfarrkirchen für die Klöster geworden seyen. Man kann

den Umfang desselben daraus abnehmen, wenn man liest, was der Hr. Verf. S. 285 sagt: Man darf wohl zwey Drittheile der Alt=Würtembergischen Kirchen rechnen, die bis zur Reformation hin inländischen und zum Theil auch ausländischen Klöstern incorporirt waren. Der letzte dieser §§. handelt von einem gleichfalls gar nicht zu verachtenden Erwerbszweig der Klöster, den Reliquien, wie sie dieselben erhielten, aber oft auch wieder verloren.

Doch ihren wahren Werth erhielten alle diese Erwerbungen erst durch die mancherley Privilegien von Päbsten, Bischöfen und Kaisern, durch welche der Besitz und Umtrieb derselben gesichert und erleichtert wurde. Von ihnen handelt daher der Hr. Verf. nunmehr in drey Kapiteln S. 290—412. Man wird sich über die große Ausdehnung dieses Abschnitts nicht wundern, wenn man bedenkt, daß in demselben zugleich auch die Verhältnisse der Klöster zu den Päbsten, Bischöfen, Kaisern, Schirmsvögten, Landesherrn, Reichsstädten ꝛc. bezeichnet und zum Theil umständlich dargestellt sind. In dem Abschnitt von den päbstlichen Bestätigungen und Freyheiten ist zugleich mehreres über Zehnten, Noval=Zehnten, Object der Zehntbarkeit eingemischt. Besonders ausgehoben sind die so vortheilhafte Privilegien für den Cistercienser=Orden, so wie auch die Mittel, durch welche die Päbste den in Armuth gerathenen Klöstern wieder aufhalfen (Restitutions=Commissionen, Conservatorien, Bettel= und Indulgenz=Briefen), aber es ist auch gezeigt, wie viel dafür von den Klöstern an die Päbste geleistet werden mußte, wie besonders die Annaten durch die Habsucht der Päbste sehr drückend wurden. Auch die Bischöfe hatten den Klöstern noch manches zu geben, aber auch wegen der incorporirten Kirchen besonders manches zu fordern. Weit reichhaltiger als die bisherigen, sind die im dritten Kapitel S. 315—412 abgehandelten Privilegien von Kaisern, Königen, Landesherrn u. s. w.

Da ein großer Theil der kaiserlichen Privilegien auf die Advocatien sich bezog, so wird gleich hier die ganze Materie

von den Schirmvögten abgehandelt, und gezeigt, wie von Kaisern, den Familien derer, welche Klöster gestiftet, von Landesherrn, und den Klöstern selbst mit Ernennung und Einsetzung derselben gespielt wurde, je nachdem es die Umstände erforderten oder gestatteten; welche Obliegenheiten und Befugnisse die Vögte hatten, welche sie sich nach Gelegenheit anmaßten; wodurch sie für ihre Mühe bezahlt wurden und sich bezahlt machten. Besonders ist hier der nachtheilige Einfluß herausgehoben, welchen die Einkehr und Beherbergung des Vogts und seines Anhangs, die Jäger-Az und Hundelege auf die Oekonomie und Disciplin der Klöster und hauptsächlich der Nonnenklöster hatte. Um dieser Beschwerlichkeit sich möglichst zu entziehen, ließ Abt Herbold von Murrhardt die Straßen um sein Kloster her geflissentlich im schlechtesten Zustande. Ein anderes Recht, welches Kaiser und Landesherrn den Klöstern ertheilten, war das, Reichslehen und andere Güter zu erwerben. Da die von Klöstern erworbenen vorhin steuerbaren Güter zwar nicht frey wurden von Abgaben, die Klöster aber doch auf verschiedene Weise die Steuerfreyheit zu erhalten wußten, so wurde dieses Recht für die andern Güterbesitzer sehr drückend, und es wurde daher bald sowohl durch Privat-Conventionen der Güterbesitzer als auch durch die sogenannten Amortisationsgesetze, oder vielmehr die Gesetze gegen dieselbe, beschränkt. Da Freyheiten der Art bey Reichsstädten von den Kaisern ertheilt wurden, so führt dieß auf die Verhältnisse der Klöster zu den Reichsstädten, die Vortheile, welche Niederlassungen in denselben für die Klöster hatten, die Freyheiten, welche sie zu der Vermehrung dieser Vortheile zu erwerben wußten, aber auch wie die Städte darauf sich verstanden haben, die oft verwirrte Lage der Klöster sich zu nutz zu machen, und Klostergüter an sich zu ziehen. Aehnliches Einnisten der Klöster in Residenz- und bedeutenden Landstädten.

Der vierte der unter diesem Kap. begriffenen §§. handelt von den Verhältnissen der Klöster zur Landesherrschaft, die aber bey der großen Verschiedenheit derselben nur im Allge-

meinen angedeutet werden konnten; und von der Art und Weise, wie die Klöster erst nur innerhalb ihrer Ringmauern der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entzogen, wie sie sodann die Gerechtigkeitspflege auf ihren Gütern und nachher auch auf ganzen Dörfern und Herrschaften aus den Händen der Vögte in die ihrige gebracht haben, von einigen Besonderheiten in ihren Gerichtsverfassungen (Dinggerichte), Gerichtsordnung des Kloster Adelbergs, von der Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit, und dem Privilegium de non appellando.

Eine Reihe anderer Vortheile, welche durch Privilegien den Klöstern zuflossen, zählt der 5te §. auf, wo vom Wildfangsrecht, Forst- und Jagdgerechtigkeit, Fisch- Mühl- Bergwerksgerechtigkeit und Zollfreyheit die Rede ist.

Gegen Gefahren wurden die Klöster gesichert durch das Verbot, neue Burgen in ihrer Nähe zu bauen, Kirchhöfe zu befestigen, die ihnen aber doch selbst auch wieder wohl kamen, und durch Befestigung der Klöster selbst. Neutralitäts-Erklärungen in den Fehden nutzten damaliger Zeit nichts. Was die Kaiser den Klöstern noch weiter zu gut thaten, bestand in Cassation schädlicher Verkäufe und anderer Verträge, wovon in der Geschichte von Hirschau ein Beispiel vorkommt, Bestätigung der Asylgerechtigkeit, und Ertheilung gemeinschaftlichen Weidrechts mit den Ortsbewohnern, wovon Pfullingen Beyspiele liefert. Dafür aber behielten sich auch die Kaiser vor, neben manchem andern Genuß, den sie von den Klöstern sich zu verschaffen wußten, mit den precibus primariis und Panisbriefen hier und da, auf Kosten der Klöster, ihre oder doch ihnen empfohlne Leute zu versorgen.

Das bisherige beurkundet hinreichend den reichen Inhalt dieses dritten Kap., aber es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Werth desselben noch um sehr vieles erhöht wird dadurch, daß beynahe keine Seite ist, wo nicht bisher noch unbenutzte archivalische Quellen zur Bereicherung des Gegenstandes benutzt worden sind.

Die äußeren Verhältnisse der Klöster sind in dem bisherigen abgehandelt; die inneren, so weit sie die Disciplinar-Einrichtung betreffen, sind theils in dem ersten allgemeinen Theile, theils aus Gelegenheit der Hirschauischen Constitutionen erörtert, es sind also für die allgemeine Klostergeschichte nur noch die Verhältnisse gegen die Klosteruntergebenen in ihren Besonderheiten darzustellen, und zwar hauptsächlich die ökonomischen, da ein Theil der rechtlichen schon in dem vorhergehenden Kap. abgehandelt ist. Und dieß ist der Inhalt des 4ten Kap. Die Haupt-Klassen, in welche die Klosteruntergebenen zerfallen, sind die Ministerialen, Colonen und Erbzinsbauern, Wachszinsige, Zinsleute, unfreye Bauern, Leibeigene, mansionarii, Häusler, Hübner, Söldner. Am ausführlichsten verweilt der Herr Verf. bey den Leibeigenen. Aber eben sowohl, als er die Rechte zeigt, welche der Leibherr gegen die Leibeigenen hatte, zeigt er auch die Vorzüge, wodurch wiederum die Leibeigenschaft bey den Klöstern um vieles erleichtert wurde. Jene sind Mannssteuer, Leibhenne, Ungenossenschaft, Hauptrecht, Hagenstolzenrecht; diese sind mancherley Ergötzlichkeiten beym Frohnen und Gültliefern und sonst an gewissen Tagen des Jahres (Fastnacht, Martinstag), besonders auch die schonende Rücksicht auf Wöchnerinnen und besondere Wohlthaten, die ihnen zu theil wurden. Es wird bemerklich gemacht, wie überhaupt die Leute des Klosters dadurch vor den Unterthanen weltlicher Herrn einen Vorzug hatten, daß sie leichter mit ihren Gebietern selbst zur Sprache kommen konnten, daß sie in den Waldungen der Klöster umsonst oder doch zu wohlfeileren Preisen sich beholzen durften, und sonst hie und da von dem Ueberfluß des Klosters einen Genuß hatten, daß die Aermeren unter ihnen besondern Antheil an dem hatten, was für die Armen gethan wurde, so daß es sich bestätigt zeigt, unter dem Krummstab sey gut wohnen.

Auf die Geschichte des Wachsthums der äußern und innern Verhältnisse der Klöster folgt nun noch im 5ten Kap. die Ge-

schichte ihres Verfalls und der Mittel, wodurch derselbe aufgehalten werden sollte.

In engem Verein entwickelte sich gemeiniglich Verfall der Disciplin und Verfall der Oekonomie. Aus dem Reichthum entstand Müßiggang, Ueppigkeit, zügelloser Umgang mit dem andern Geschlecht — im Innern erhoben sich Streitigkeiten, die, derb und bitter geführt, alle Zucht untergruben. Viele Mönche traten aus und gingen in weltliche Dienste, andern erlaubte man, auf Universitäten zu gehen und in weltpriesterlicher Kleidung sich umherzutreiben. Die Aebte schwelgten, während die Mönche darbten, und überließen die ökonomischen Angelegenheiten andern, die gleichfalls nur ihren Vortheil suchten. Pensionirte Aebte vermehrten in einigen Klöstern die Auslagen, welche durch verschwenderisches Bauen groß genug waren, während die Einkünfte immer geringer wurden. Freylich gab es auf der andern Seite wieder Aebte, die schmutzig geizig waren, und auf eine Weise der Oekonomie sich annahmen, bey der die Klosterzucht nothleiden mußte, so daß, wie der Herr Verf. sagt, „beim Studium der Schweinszucht öfters die Mannszucht Noth litt." Je mehr aber der wahre Reichthum der Klöster abnahm, desto ungemessener wurden die Forderungen aller derer, welche unter irgend einem Vorwand etwas zu fordern hatten, der Landesherrn und Vögte, so daß, um sie zu befriedigen, Schulden gemacht und Güter verkauft werden mußten. Ein Beweis von dem der Klosterzucht so ganz entgegengesetzten Streben nach größerer Ungebundenheit war der Versuch mehrerer Klöster, sich in Ritterstifte oder weltliche Stifte umwandeln zu lassen, wozu Ellwangen und Murrhardt Belege geben. Es fehlte nicht an Anstalten, dem immer weiter greifenden Uebel vorzubeugen. Auch nachdem die Klöster der Aufsicht der Bischöffe sich entzogen hatten, waren Visitationen der Klöster noch verordnet, aber man weigerte den Visitatoren öfters den Eintritt, oder intriguirte sonst gegen sie. Eben daher veranstalteten dann die Landesherrn und Schirmvögte oft für sich Visitationen, die den Klöstern nicht

sehr willkommen waren. Eben so sollte der Benedictinerorden öfters reformirt werden, aber es kam nie zur allgemeinen Reformation. Auch die Provinzialkapitel sollten dem Unwesen steuern, aber die Menge der von da ergangenen Decrete zeigt nur immer mehr die Blöße des Ordens; je mehr man an ihm besserte, desto mehr bereitete sich alles zu einer allgemeinen Erschütterung desselben. Dieses alles ist mit Beyspielen aus der würtembergischen Klostergeschichte, die gleichfalls sehr oft aus noch unbenutzten Quellen genommen sind, reichlich belegt, und eben dadurch noch anziehender gemacht. Hier endet die erste Abtheilung des zweyten Theils. Was von der zweyten Abtheilung noch zu erwarten sey, sagt die Vorrede S. v.

Der dritte, bereits größtentheils zum Druck fertige Band wird nun noch enthalten: eine möglichst gedrängte statistische Geschichte der Klöster und Stifter von Alt-Würtemberg; einen kurzen Umriß der Geschichte des geistlichen Staatsrechtes und besonders der Verhältnisse der ehemaligen Prälaten zum Lande und zum Reiche, und des Benehmens der Grafen und ersten Herzoge von Würtemberg gegen dieselben. Eine Geschichte der Weltgeistlichkeit, der religiösen Anstalten, der Volksstimmung, Sitten und Gebräuche, des Luxus, Handels, der Gesetzgebung, des Volksunterrichts und endlich der Gelehrsamkeit, nebst den nöthigen Registern. Diese Darstellung von dem, was der Herr Verf. bereits geleistet und noch weiter zu leisten sich vorgenommen hat, sey Lobes genug für ein Unternehmen, welches den Klagen über das Herrschen seichter Oberflächlichkeit zum Trotz das Fortleben deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit durch die That bewährt und beurkundet. Kennern werden die Partien von selbst sich bezeichnen, welche noch unerläuterte Gegenstände erhellen, ihnen wird auch das Eigene in dem mehr Bekannten sich nicht verbergen. Was getadelt worden ist, trift zum Theil mit dem zusammen, was der H. Verf. selber sich nicht bergen wollte, wie die beyden Vorreden beweisen. Wird der Leser auch dadurch im Genuß des Werks etwas gestört, so bleibt doch der höhere Werth

desselben, Reichthum an wichtigen, sehr oft neuen historischen Erläuterungen, ungekränkt und ungeschmälert. Und wirklich verdient dieses Werk auch von denen gelesen zu werden, die nicht ausschließend der Erforschung der Geschichte sich widmen, damit sie wissen, wie und wozu jene Mauern sich erhoben, die vielleicht bald die einzigen Ueberbleibsel sind, welche das Andenken jener Zeit in uns erneuern.

Druck und Papier sind gefällig, nur wegen verändertem Druckort etwas, aber nicht auffallend, ungleich. Der Druckfehler sind viele angezeigt, manche sind noch da, die nicht angezeigt sind.

Tübingen. Das Weihnachtsprogramm 1807. von Herrn Canzler Schnurrer, enthält Observationes ad Jesaiam, deren Zweck besonders ist, die Aechtheit der fast allgemein von den Neueren für unächt gehaltenen Stücke zu vertheidigen. So schätzbar diese Beyträge zur Erklärung des dem berühmten Verf. schon so viel verdankenden Propheten sind, so hat es uns doch nicht gelingen wollen, uns durchaus von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. — Zuvörderst sucht der Herr Verf. die Schlußformel des Orakels gegen Moab, Kap. 15. 16., die man bekanntlich als Beweis der Unächtheit dieses Stückes gebraucht, auf eine Art zu erklären, so daß sie auch Jesaias hätte schreiben können. Die drey Jahre, binnen welchen der Untergang Moabs erfolgen soll, seyen nicht zu rechnen von dem Tage an, da das Orakel gegeben worden, sondern von der Zeit an, wo Moab die Strafe des Verderbens auf sich gezogen; eine solche Zeitbestimmung habe aber auch Jesaias, prophetisch in die Zukunft blickend, hinzufügen können. Wir rechten mit dem Herrn Verf. nicht über den Weissagungsglauben, den er postuliren muß, um diese letztere Behauptung aufstellen zu können. Aber die übrige Argumentation, die in das Gebiet der Exegese fällt, können wir nicht unangefochten lassen. Der Hr. Verf. sucht von diesem Orakel

die Ansicht geltend zu machen, daß das darin geweissagte Unglück als Strafe für das übermüthige Betragen Moabs gegen Israel (zur Zeit der Zerstörung Jerusalems durch die Chaldäer) dargestellt werde, und zum Behuf derselben gibt er von den Stellen Kap. 16, 3 ff. eine neue Erklärung. V. 3 enthalte nicht die Rede der Gesandten Moabs an die Judäer, sondern die der hülfebittenden Judäer an die Moabiter. Der Verf. führt auch nicht Einen Grund für diese Erklärung an. Wie übersah er so ganz V. 1, wo es heißt: „Sendet den Sohn des Landesherrschers aus den Felsen, aus der Wüste zum Berge der Tochter Zion", und V. 2, wo die Flucht der Moabitinnen beschrieben wird? Ist hier an ein Umhülfebitten der Judäer auch nur entfernt zu denken? Andere Schwierigkeiten zu geschweigen. — Aber wenn diese Erklärung auch statt finden konnte, was gewinnt man dadurch für jene Formel? Die Worte: „dieß das Wort, welches Jehovah geredet über Moab ehedem" und die folgenden: „und nun spricht Jehovah" ꝛc. lassen gar keine Beziehung auf eine Verschuldung des Unglücks zu, zumal da nichts davon zunächst vorhergehet, und enthalten den Gegensatz zweyer verschiedenen Weissagungszeiten, nach unserem Gefühl, so deutlich, daß man nicht darüber streiten kann.

Weiter sucht der Hr. Verf. andere Stücke in eine frühere Zeit zu versetzen. Kap. 42 könne nicht im Exil geschrieben seyn, besonders wegen V. 23: „Wer unter euch vernimmt dieß? Wer merket auf und höret auf das Zukünftige?" Exulibus, setzt der H. Verf. zu, talia nequeunt dicta esse, quos constat ad meliorem sensum rediisse. — Constat? Woher? ist es so gar unwahrscheinlich, daß ein Theil der Exulanten nichts von der Rückkehr hören wollte? Sind denn alle zurückgekehrt? Werden nicht viele, die in Babylon ansässig geworden, die neue Verheißung verschmäht haben?

Mit mehrerem Rechte vindicirt der H. Verf. die Stelle Kap. 50, 4—11, dem Jesaiah; ob aber in dem Orakel, Kap. 56, 10 ff. der Anfang, wo die Verderbniß und Abgötterey des

Volkes gerügt wird, oder das Ende (Kap. 57, 13 ff.), wo offenbar von der Rückkehr ins Land die Rede ist, bey der Zeitbestimmung mehr Berücksichtigung verdiene, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Kap. 58. Die Sittenrügen passen zwar mehr für die Zeit vor dem Exil, allein V. 12: „Und aufbauen sollen deine Nachkommen die alten Trümmer" 2c. und V. 14: „Und ich lasse dich herfahren über die Erdhöhen, essen sollst du Jakobs deines Vaters Erbe" sprechen deutlich für die Zeit des Exils. Kap. 59 versetzt der H. Verf. in Josia's Zeit und weiß mit dem ihm eigenen Scharfsinn Gründe aufzustellen; wir haben gegen diese Behauptung nichts, als daß sie nicht zwingend ist. Und warum soll gerade Josia der Retter seyn? — Kap. 65 nimmt der H. Verf. mit Recht als ein besonderes, mit dem vorigen in keinem Zusammenhange stehendes Stück und findet ebenfalls eine frühere Zeit darin beschrieben; vollkommen richtig. Kap. 66, 1—6, ist dem H. Verf. ebenfalls ein besonderes Stück, das während des noch bestehenden Tempeldienstes geschrieben worden. Gegen das letztere ist freylich nichts einzuwenden (nur ist damit die Zeit vor dem Exil noch nicht bewiesen); aber daß V. 7 ein neuer Zusammenhang angehen solle, davon können wir unser exegetisches Gefühl nicht überzeugen. — So viel zum Beweis, mit welcher Aufmerksamkeit und Achtung wir diese Bemerkungen gelesen und geprüft haben.

Versuch einer Einleitung in die biblischen Schriften als Vorbereitung zum Verstehen derselben. Ein Buch für Schulen und forschende Bibelfreunde von Fr. Wilh. Tilgenkamp, ref. Pred. zu Gartrop im Clevischen. Dortmund bey Gebr. Mallinckrodt. 1808. 238 S. kl. 8. (12 gr.)

Um dem Lesen der Bibel, besonders aber dem verständigen und nützlichen, wieder aufzuhelfen, entschloß sich der Verf. zu

dieser im Ganzen gut gerathenen popularen Arbeit. Er sah den Mangel „einer Anweisung sowohl für den Lehrer und Schüler, als auch für den ungelehrten Bibelleser, welche die zum Verstehen der Bibel nöthigen, allgemeinen Vorkenntnisse enthielte." — Anfänglich war der Plan, eine vor vier Jahren in Holland vom Pred. Visser herausgegebene Einleitung ins N. T. zu übersetzen; allein aus mehr als einem Grunde wurde auf Anrathen competenter Beurtheiler die eigene Ausarbeitung einer Einleitung in die biblischen Schriften vorgezogen, ohne weitere Rücksicht auf das holländische Original. Nur hie und da, im N. T. besonders, blickte der Verf. auf dasselbe, ging aber übrigens seinen eigenen Weg. Die Einrichtung des Werkes ist die: nach einigen allgemeinen Vorerinnerungen, die auf das Ganze der Bibel gehen, wird von jedem Buche besonders gehandelt, der Verf. desselben kennbar gemacht, die Veranlassung zur Verfertigung, nebst Bemerkung der Zeit wann? und des Ortes wo? angegeben, die Schrift in ihren Haupttheilen zergliedert und in ihrer Nutzbarkeit für unsre Zeiten dargestellt. Angehängt ist eine Beschreibung des jüdischen Landes. Der Verf. hat beständige Rücksicht auf die kleine Bibel des Herrn Pred. Natorp in Essen genommen; seine Schrift kann daher als Einleitung zum Gebrauche dieser in den Schulen dienen, wo sie eingeführt ist.

Der Verf. hat bey dieser Einleitung nicht den historisch-kritischen Standpunct, was wir billigen, da er für religiöse ungelehrte Leser schrieb; wir dürfen also seine aufgestellten Resultate nicht an den Maaßstab der neuern Kritik halten. Wir dürfen auch nicht in Anschlag bringen, daß eine solche Einleitung eine Mischung ungleichartiger Theile ist, von wirklich historischen Kenntnissen und kritischen Materialien, die aber nur so weit, als es rathsam ist, gebraucht werden. Eine solche heterogene Mischung ist ja die Theologie noch immer und wird es wohl auch ewig bleiben.

In dieser Hinsicht hätten wir gewünscht, daß der Verf. consequent nicht auf die neueren kritischen Untersuchungen Rück-

sicht genommen haben möchte; wir billigen es, daß er sorglos die Aechtheit der mosaischen Bücher annimmt; aber um so eher müssen wir es tadeln, daß das Hohelied und der Prediger bezweifelt werden. Ersteres soll nicht undeutliche Spuren enthalten, daß es jünger sey, als Salomo. Welche? ist nicht gesagt. Und wie konnte der Verf. so unbedenklich die Hypothese über Koheleth annehmen, daß es eine Weisenversammlung und ihr Wechselgespräch sey? Man sieht hier offenbar jenes Princip der Rathsamkeit befolgt. Die Salomonschen Schriften opfert man lieber auf, als andere. — Ohne seinen dogmatischen Standpunct zu verlassen, hätte der Verf. die verschiedenen Meynungen über den Verf. des Briefs an die Hebräer anführen können. Wenn er sagt: „Für den Verf. dieses Briefes hält man durchgehends den Apostel Paulus" — so ist dies eine grobe Unrichtigkeit; denn das Alterthum war bekanntlich verschiedener Meynung über diesen Brief. Ein gleiches gilt von der Apokalypse, von der der Verf. sagt: „daß Johannes der Verf. sey, wird allgemein angenommen." Ein ähnliches Schwanken finden wir in §. 2. von der Offenbarung. Es wird zugegeben, daß die Menschen auch durch eigenes Nachdenken, nur langsamer, zur Kenntniß Gottes hätten gelangen können. Also auf das Frühe oder Späte einer Religionskenntniß kommt es an, um sie zu einer Offenbarung erklären zu können. Ferner wird eingestanden, daß die Betrachtung über die Offenbarung zu unauflöslichen Schwierigkeiten führe, man müsse sich aber mit der menschlichen Schwäche und Beschränktheit trösten. Der Offenbarungsglaube des Verf. scheint nicht fest zu stehen! — Uebrigens haben wir besonders die practischen Bemerkungen und Nutzanwendungen nützlich gefunden, und wir glauben dieses Buch Vielen empfehlen zu dürfen, und wünschen, daß es das Lesen der Bibel befördern und wecken möge.

D. Christiani Theophili Kuinoel Commentarius in Libros Novi Testamenti historicos. 1807. Volumen I. Evangelium Matthaei. Leipzig bey Barth. VI und 775 Seiten in 8. Auch mit dem besondern Titel: Evangelium Matthaei illustravit D. Christ. Theoph. Kuinoel etc. (2 Thlr. 16 gr.)

Der schon durch mehrere philologische und theologische Schriften bekannte Verfasser dieses neuen Commentares über die historischen Bücher des N. T., wovon der vor uns liegende Commentar über das Evangelium des Matthäus den ersten Band ausmacht, erklärt sich über den Zweck, den er sich bey der Herausgabe desselben setzte, und über die Verfahrungsart, welche er bey der Ausarbeitung desselben beobachtete, in der demselben vorangeschickten Vorrede also: Mit so vielem Beyfalle auch die neuesten Commentare von Paulus und Thieß über die drey ersten Evangelisten aufgenommen worden seyen, so sey doch, nach dem Urtheile competenter Richter, durch die gelehrten Bemühungen dieser beyden Männer die Herausgabe eines nach den Gesetzen der historischen und grammatischen Interpretation eingerichteten neuen Commentares über die historischen Nachrichten der Evangelisten keineswegs überflüssig gemacht worden. Er habe daher keine unnütze Arbeit zu unternehmen geglaubt, wenn er auf diese Art das Evangelium des Matthäus commentirte; besonders habe er dabey auf junge Theologen und andere Rücksicht genommen, die eines größern Büchervorraths entbehrend, oder durch Geschäfte verhindert, nicht mehrere Schriften zu Rathe ziehen könnten. Seine Verfahrungsart bey Ausarbeitung des Commentars sey folgende gewesen: vors erste habe er die einzelnen Worte und Redensarten des Evangelisten aus dem Hebräischen, den griechischen Uebersetzern des A. T. und den Apokryphen zu erläutern gesucht; zugleich habe er aber auch sich bemüht, den Sinn einer jeden Stelle zu bestimmen, mit Rücksicht auf den Zusammen-

hang der Rede, und auf die zu den Zeiten, da das N. T. geschrieben wurde, herrschende Gewohnheit zu denken und sich auszudrücken; historische Umstände habe er aus der Geschichte der Hebräer, so wie aus den Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen dieser sowohl als der Völker des Morgenlandes überhaupt mit Genauigkeit und Sorgfalt erläutert; gewöhnliche Erklärungen einzelner Stellen habe er entweder beybehalten und durch neue Beweise bestätigt, oder wenn er neue Erklärungen vorgetragen habe, habe er nicht unterlassen, seine Gründe dafür anzuführen; bey schwerern Stellen habe er die verschiedenen Meynungen der Ausleger, auch aus einzelnen kleinern Schriften, welche nicht leicht in den Buchhandel kommen, angeführt; endlich habe er auch die wichtigsten Varianten angegeben, und sey bey Beurtheilung derselben insgemein dem Urtheile Griesbachs gefolgt, dem Veterane in der neutestamentlichen Kritik.

Aus dieser eigenen Angabe des Verf. des vor uns liegenden Commentars in Rücksicht auf den Zweck und die Beschaffenheit desselben, ergibt sich von selbst der Gesichtspunct, aus welchem derselbe betrachtet werden muß. Nicht sowohl neue Aufklärungen dunkler und schwieriger Stellen des Matthäus und neue Ansichten zur Prüfung für den gelehrten Forscher soll er liefern, als vielmehr eine zweckmäßige Auswahl aus dem bereits schon vorhandenen und eine geschickte Zusammenstellung des Besten zu Nutz und Frommen angehender Exegeten und solcher, welche nicht gerade Exegeten von Profession sind. Da die Commentare von Paulus und Thieß einen ganz andern Zweck haben, und ihre Benutzung schon geübte Exegeten voraussetzt, so läßt sich gegen den Zweck, welchen sich Herr Kühnöl setzte, nichts gegründetes einwenden. Zwar haben sich schon mehrere dieses Ziel gesetzt, und es bald mit mehr, bald mit weniger Glück erreicht. Im Ganzen ließen jedoch selbst die in dieser Rücksicht unternommenen Arbeiten noch manches zu wünschen übrig, und befriedigten selbst da nicht immer, wo auch der angehende Exeget Belehrung zu erwarten berechtigt war. Und

so wenig sich gegen den Zweck des Herrn Künöl etwas sagen läßt, so viel Lob verdienet im Ganzen der Weg, den er zur Erreichung desselben einschlug. Nicht leicht wird man in seinem Commentare auf Wörter und Redensarten stoßen, welche nicht mit Benutzung aller der dazu nöthigen Hülfsmittel und mit Beobachtung aller Regeln einer genauen und sorgfältigen grammatischen Interpretation wären erläutert worden, vielleicht oft nur mit zu vielem Aufwande von Gelehrsamkeit und Belesenheit. In dieser Rücksicht ist sein Commentar ein wahres exegetisches Repertorium, und ein vortreffliches Muster für jeden, welchem daran liegt, die Grundsätze einer genauen und richtigen grammatischen Interpretation auf die Schriften des N. T. anzuwenden. Seine Arbeit kann eben dadurch um so nützlicher werden, da selbst angesehene und geachtete neuere Interpreten des N. T. zu wenig auf diese Grundsätze Rücksicht genommen, und sich Abweichungen von denselben erlaubt haben, welche durchaus der durch das Studium der classischen Literatur des Alterthums gebildete, und die Grundsätze der Erklärung der Schriftsteller der alten Griechen und Römer auf die heiligen Schriften der Christen übertragende Exeget mißbilligen muß. Nicht weniger lobenswerth ist der Fleiß, welchen Herr Künöl auf die Bestimmung und Festsetzung des Sinnes der einzelnen Stellen, vermittelst des Zusammenhanges und einer genauen Rücksicht auf die Vorstellungs- und Ausdrucksart der damaligen Zeit, verwendet hat. Auf die Geschichte der Hebräer, so wie auf die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten dieser sowohl als der Orientalen überhaupt, ist ebenfalls, wo es nöthig war, gute Rücksicht genommen, und oft bezieht sich der Verf. des Commentars, was bisher noch zu wenig geschehen ist, auf passende Stellen älterer oder neuerer Reisebeschreiber, wodurch manches Dunkle sein gehöriges Licht erhielt. Bey der Wahl der schon von andern gegebenen Erklärungen, zeigte sich Herr Künöl als einen besonnenen und bedachtsamen Mann, der weder mit einer gewissen Vorliebe an dem Alten und Herkömmlichen hängt, noch sich durch den Reiz der Neuheit hinreißen

und blenden läßt, sondern lieber gewagten Erklärungen seinen Beyfall versagt, als daß er das, was noch einer genauern und strengern Prüfung bedarf, und in das Gebiet des Ungewissen und Problematischen gehört, selbst als ausgemachte Wahrheit annähme und es wieder andern in dieser Eigenschaft darböthe. Daher zieht er auch häufig ältere Erklärungen neuern vor, wenn ihm diese nicht hinlänglich grammatisch und historisch begründet zu seyn scheinen. Dieß war bey denjenigen Lesern seines Commentares, welche er voraussetzte, um so rathsamer, da von denselben nicht zu erwarten ist, daß sie schon Einsicht und Prüfungsgabe genug besitzen, um durch eigenes Urtheil das Unhaltbare und Gesuchte mancher neuern Erklärung zu entdecken und aufzufinden. Der neuen, dem Verf. eigenen Erklärungen liefert der Commentar nicht viele, und von denjenigen, welche er liefert, möchten noch manche nicht allgemeinen Beyfall finden. Sie machen daher das geringste Verdienst des Commentars aus; jedoch sind sie alle mit Bescheidenheit und ohne Anmaßung vorgetragen. Daß Herr Kündl bey schwierigen Stellen die Erklärungen mehrerer mit ihren Gründen anführte, ist dankenswerth. Es gibt Stellen der Alten und besonders des N. T., worüber die Erklärer nie mit einander werden einig werden, und wo es die Gewissenhaftigkeit des Interpreten erfordert, lieber bloß historisch anzuführen, wie sie von verschiedenen verstanden wurden, als bey eigener Ungewißheit den Schein anzunehmen, als liege der Sinn derselben enthüllt und offen vor den Augen seines Geistes da. Die kritischen Anmerkungen in dem Commentare sind meistens wörtlich aus Griesbachs kritischen Werken aufgenommen, und scheinen bloß zum Besten derjenigen Leser des Commentars hingesetzt zu seyn, welche die kritischen Arbeiten Griesbachs nicht selbst besitzen.

Wir fügen zu diesem allgemeinen Urtheile über den obigen Commentar noch einige besondere Bemerkungen. Um die Uebereinstimmung und Verschiedenheit in den Erzählungen der drey ersten Evangelisten zu erklären, nimmt Hr. Kündl mit

Marsh, Eichhorn u. s. w. ein in Aramäischer Sprache geschriebenes Urevangelium an, welches zunächst für die Judenchristen bestimmt war, aber frühe schon mehrmals in das Griechische übersetzt wurde. Bey dem häufigen Abschreiben dieses Urevangeliums erlitt aber dasselbe bald mehrere Veränderungen. Die drey Evangelisten legten bey der Abfassung ihrer Evangelien drey solche von einander verschiedene Exemplare des Originals zum Grunde. Matthäus bediente sich der Hebräischen Sprache oder vielmehr des Syrisch-Chaldäischen Dialectes. Marcus und Lucas hingegen übersetzten das vor ihnen liegende Original in das Griechische, und zogen zugleich, um sich die Arbeit des Uebersetzens zu erleichtern, andere schon vorhandene Griechische Uebersetzungen des Urtextes zu Rathe. Zu den im Urevangelium enthaltenen Nachrichten von Jesu fügte jeder der drey Evangelisten noch andere hinzu, welche noch nicht schriftlich aufgezeichnet waren, Matthäus als Schüler und Augenzeuge des Lebens und Handelns Jesu, Marcus als Schüler und Begleiter des Petrus, Lucas als jüngerer Freund und Reisegefährte des Apostels Paulus. Das Original des Evangeliums des Matthäus ging verloren; es wurde aber frühe in das Griechische übersetzt, nicht von Matthäus selbst, wie mehrere von seinem Uebersetzer falsch verstandene Stellen des Evangeliums beweisen, sondern von einem andern, welcher, um genauer und richtiger zu übersetzen, in denjenigen Stellen, welche Matthäus mit dem Marcus gemein hat, das Evangelium des letztern benutzte, da aber, wo ihn Marcus ohne Hülfe ließ, zu Lucas seine Zuflucht nahm. Da der Verf. des Commentars selbst zugibt, daß von dem angenommenen Urevangelium frühe schon Griechische Uebersetzungen vorhanden waren, so ist es eben so möglich, daß der Uebersetzer des Matthäus in das Griechische, wenn derselbe eine vom Matthäus verschiedene Person war und dieser sein Evangelium in dem Aramäischen Dialecte verfaßte, irgend eine Griechische schon vorhandene Uebersetzung des Urevangeliums bey seiner Uebersetzung des Aramäischen Matthäus benutzte, und sich

dadurch die Arbeit des Uebersetzens erleichterte, wie auch andere schon vermuthet haben. Die beyden ersten Kapitel des Matthäus ist Hr. Künöl geneigt, für ächt zu halten. Schon der Anfang des dritten Kapitels: ἐν δὲ ταῖς ἡμέραις ἐκείναις lehre, daß schon etwas vorhergegangen seyn müsse, worauf diese Worte sich bezögen; auch hätte Matthäus K. 4, 13 nicht sagen können: καὶ καταλιπὼν τὴν Ναζαρέτ, wenn nicht Kap. 2, 13 wäre bemerkt gewesen, Jesus habe zu Nazareth gewohnt; ferner stimme der Inhalt der beyden ersten Kapitel des M. zu genau mit dem Zwecke seiner ganzen Schrift überein, als daß sich an der Aechtheit derselben aus diesem Grunde zweifeln ließe. In Ansehung der beyden Stammtafeln Jesu bey Matthäus und Lucas, hält Hr. Künöl diejenige Hypothese für die wahrscheinlichste, nach welcher Matthäus das Geschlechtsregister Josephs, Lucas die Genealogie der Maria lieferte. Bey Erklärung der Versuchungsgeschichte Jesu, Matth. 4, zählt Hr. Künöl, nach der von ihm gewählten Methode, die vorzüglichsten Meynungen darüber auf, und ertheilt derjenigen seine Beystimmung, nach welcher der Versucher ein vornehmer Jude, etwa ein Beysitzer des großen Sanhedrins oder gar der Hohepriester selbst war, der zu verschiedenen Zeiten, wie sich die Gelegenheit dazu darboth, Jesum auf die Probe stellte, ob er auch wirklich der Messias sey und die Juden von ihm die Befreyung von der Oberherrschaft der Römer zu erwarten hätten. Rec. muß gestehen, daß ihm diese Erklärung der Versuchungsgeschichte Jesu, der Auctoritäten ungeachtet, welche sie für sich hat, nie sehr annehmungswerth zu seyn schien. Man muß offenbar den Worten des Matthäus dabey Gewalt anthun. Dies gilt besonders von dem achten und neunten Verse. Auch zeigt der Gegensatz von διάβολος und ἄγγελοι im 11ten Verse deutlich, daß unter dem erstern kein menschliches Wesen verstanden werde, wenn man nicht auch unter den letztern Menschen verstehen will, die aber wie dii ex machina nach der Entfernung des vornehmen Pharisäers sich bey Jesu müßten eingefunden haben. Der ganze

Ton der Erzählung scheint vielmehr auf Selbstbetrachtungen und Ueberlegungen Jesu, nach dem Geschmacke und der Vorstellungsart der damaligen Zeit in Geschichte eingekleidet, hinzudeuten. Dagegen macht Hr. Kuinöl bey Matth. 14, 25 die richtige Bemerkung: ex omni narratione Evangelistarum apparere nobis videtur, illos ipsos credidisse et narrare voluisse, Jesum vere in mari ambulasse. Interpretum vero recentiorum plures, quo miraculum declinarent, vario modo hunc locum tentarunt, ita tamen ut, leges linguae usumque loquendi negligentes, novas fabulas proferrent. Das Urtheil, welches hier über die Versuche, diese Stelle natürlich zu erklären, gefällt wird, läßt sich überhaupt auf das Bemühen neuerer Exegeten, das Neue Testament seiner Wunder zu berauben, anwenden, so viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn auch mancher dabey bewiesen hat. Jedem unbefangenen Leser desselben muß es sich sogleich aufdringen, daß gerade das vorausgesetzte Wunderbare bey den meisten von den Evangelisten aus dem Leben Jesu erzählten Begebenheiten der Grund war, warum sie des Aufzeichnens werth geachtet wurden. Das Christenthum bedurfte gerade dieser Einkleidung bey seiner Entstehung und ersten Verbreitung, um in den Gemüthern der Menschen, wie sie damals gestimmt waren, Eingang zu finden, und ist nicht auch jetzt noch vorzüglich das Wunderbare und Außerordentliche in der Geschichte Jesu, was gewisse Classen von Menschen am meisten zu demselben hinzieht und für dasselbe einnimmt? Es ist daher sehr zu fürchten, daß durch die Bemühungen, die Wunder Jesu natürlich zu erklären, dem Christenthume auf der einen Seite eben so sehr geschadet, als auf der andern wenig genützt werde. Man entziehe dem Heiligen und Göttlichen nicht die ihm gebührende Hülle und stelle es nicht als etwas Gemeines und Menschliches den Augen der Profanen zur Schau und Entweihung hin. Mit Recht betrat Hr. Kuinöl in seinem, jungen Theologen bestimmten Commentare diesen Weg nicht; er erklärte sich vielmehr an mehreren Stellen gegen den Zwang, den man

auch in dieser Rücksicht oft den Worten der Evangelisten angethan hat.

Wir enthalten uns weiterer Bemerkungen über den vorliegenden Commentar, den wir glauben mit gutem Gewissen vorzüglich denjenigen, für die er hauptsächlich bestimmt ist, als ein, zwar keine neue Ansichten gebendes, aber als ein mit vieler Umsicht und Gelehrsamkeit ausgearbeitetes Hülfsbuch beym Studium der historischen Schriften des N. T. empfehlen zu können, und wünschen, daß der Verfasser desselben diesem ersten Bande bald die versprochene Fortsetzung möge nachfolgen lassen. Ein nicht zu verachtender Vorzug des gelehrten Werkes ist auch die reine, fließende und natürliche Latinität, in welcher das Werk geschrieben ist, und welche von der Schule zeugt, in der sich der Verf. zum gelehrten Philologen und Theologen gebildet hat.

Quartalschrift für Religionslehrer. Bearbeitet von einer Gesellschaft Westphäl. Gelehrten und herausgegeben von B. C. L. Natorp, Pred. zu Essen. Duisburg und Essen, bey Bädecker u. Comp., Universitäts-Buchhändl. Jahrg. 1804. (Mit dem Bildnisse des Prior Jac. Hoogen.) 776 S. Jahrg. 1805. (Mit dem Bildnisse des Herrn Consistorialrathes Möller.) 755 S. Jahrg. 1806. (Mit dem Bildnisse des Herrn Hofpred. Ehrenberg.) 756 S. 8. (d. Jahrg. 2 Thlr. 6 gr.)

Nach dem von dem Herausgeber selbst angegebenen und, statt der Vorrede, dem ersten Stücke vorgedruckten Plan, gehet der Zweck dieser Quartalschrift dahin: „über wichtige Gegenstände der practischen Theologie, der eigentlich sogenannten Prediger- und Pastoral-Wissenschaft, wie auch der Moral- und Religions-Philosophie nach den Bedürfnissen der Zeit zu belehren; — unter den Amtsgenossen die gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, Wünsche, Plane, Hoffnungen, Besorg-

nisse, Erfahrungen rc. zu erleichtern; — Proben von practischen Arbeiten zur Ansicht und zur Prüfung vorzulegen; — die gehaltvollsten, den Religionslehrer jeder Confession interessirenden Schriften des In- und Auslandes bekannt zu machen und zu würdigen; — wichtige Nachrichten, die Kirche und die Schulen und ihre Lehrer betreffend, zu verbreiten; und durch dieses alles das Fortschreiten mit dem Geiste der Zeit zu befördern und für die moralische und religiöse Veredlung bestmöglichst zu wirken."

Es soll also diese Schrift weder philosophische, noch überhaupt eigentlich gelehrte Untersuchungen enthalten, noch ein practisches Hülfsmittel für schwache Brüder, noch ein vornähmlich recensirendes Institut seyn. Vielmehr sollen von jenen Untersuchungen nur die wichtigsten Resultate, mit Rücksicht auf den Geist der Zeit und die besondern Bedürfnisse des Predigers, dargelegt, von practischen Arbeiten einzelne vorzügliche Proben geliefert, der gegenwärtige Zustand der theologischen Literatur in einer allgemeinen Uebersicht dargestellt, und neben den theologischen und practischen Schriften (alt) westphälischer Gelehrten nur einige der vorzüglichsten neuern, die Religionslehrer aller Confessionen interessirenden Schriften angezeigt werden.

Die bisher erschienenen 12 Hefte der Quartalschrift haben diesem angegebenen Zwecke im Ganzen entsprochen. Sie enthalten mehrere schätzbare Aufsätze über Gegenstände, welche mit dem Religions- und Kirchenwesen in näherer oder entfernter Verbindung stehen; practische Arbeiten mancherley Art von verschiedenen Verfassern, besonders Casualpredigten, Homilien, Tauf- und Confirmations-Reden, Gebete, Kirchengesänge und Gedichte religiösen Inhalts. Auch das Schulwesen wurde berücksichtigt, eine Revision der theologischen Literatur von den Jahren 1803 — 1805 geliefert, und manche gemeinnützige Nachricht, Verordnung u. s. w. mitgetheilt. Die Recensionen sind größtentheils gründlich, freymüthig und in einem humanen Tone abgefaßt. Unter den genannten Mit-

arbeitern verdienen vorzüglich, außer dem Herausgeber, Busch, Ehrenberg, Eylert, Gieseler, (Hoogen) Krummacher, Pilger, Reche (und Schwager) hervorgehoben zu werden. Auch sind mehrere ausgezeichnete Aufsätze, z. B. über das Brevierlesen, über die zweckmäßigere Einrichtung der gottesdienstlichen Gebräuche in der katholischen Kirche — u. a. m., von ungenannten katholischen Gelehrten in den beyden ersten Jahrgängen dieser Quartalschrift enthalten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich Rec. zu dem Jahrgange 1806 insonderheit. Mit Uebergehung solcher Aufsätze, welche nur fragmentarisch sind, oder auf die besondere kirchliche Verfassung einzelner westphäl. Provinzen sich beziehen, mögen diejenigen hier ausgezeichnet werden, deren Inhalt unsere Leser vorzüglich interessiren kann. Es sind folgende: Heft 3. 1. Bemerkungen über die Popularität der Lehrvorträge Jesu vom Dr. und (ehemaligen) Prof. Krummacher (jetzt Pred. zu Kettwig). Nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen über Popularität im edelsten Sinn des Wortes — dem Unterschiede derselben von dem gemeinen, plebejischen Lehren und ihrer Verwandtschaft mit der Dichtkunst erinnert der Verf. daran: was es gewesen sey, das der Rede Jesu die Kraft und Gewalt verlieh? nähmlich sein erhabener, fester, göttlicher Character, das Bewußtseyn, daß er im Nahmen und als der Gesandte seines himmlischen Vaters auftrete, und die daraus entspringende Ruhe und stille Größe seines Geistes und Wesens. Hierauf wird gezeigt, wie die Popularität der Lehrvorträge Jesu sich ausspreche in seinen kurzen, kernvollen Gnomen, in den von ihm benutzten Sprichwörtern, in seiner Ansicht und Darstellung der Natur und des Menschenlebens, in dem Gebrauche, den er von der heiligen Geschichte seiner Nation machte, seinen Parabeln und Gleichnissen und dem edlen Mysticismus seiner Vorträge. Alle diese Puncte werden mit ausgewählten Beyspielen aus den Evangelien belegt, und treffende, besonders auch zeitgemäße, Bemerkungen für Reli-

gionslehrer damit verbunden. 2. Ueber das Recht der Denkfreyheit des katholischen Bibelforschers. Der ungenannte Verf. nimmt in diesem freymüthigen Aufsatze Rücksicht auf die bekannten Vorschriften der Tridentinischen Kirchenversammlung in der vierten Session, und sucht zu zeigen: daß dadurch weder der Kritiker in seiner Untersuchung über die Aechtheit einzelner biblischen Abschnitte, noch der Interpret in einer freyen Ansicht der Inspiration, sofern dieselbe nicht auf die zur christlichen Religionstheorie gehörigen Materien bezogen wird, in dem Studium der Urschrift der biblischen Bücher, und in der Bestimmung des Sinnes solcher Stellen der heil. Schrift, worüber die Kirche nicht directe oder indirecte Erklärungen gegeben hat, beschränkt werde. Rec. als Protestant muß die Entscheidung dieser schwierigen Frage erleuchteten katholischen Theologen überlassen. Heft 4. 1. Eine moralische Vorlesung über die Tugend von F. V. L. Plessing, ehemaligen Prof. der Philosophie zu Duisburg. Nebst einem (manche Merkwürdigkeiten aus dem Leben und Character des Verewigten enthaltenden) Vorworte von Krummacher. Eine in der Eile ausgearbeitete Abhandlung, welche eine Probe der Resultate der practischen Philosophie des Verf. geben sollte, und worin er selbst unstreitig manches würde abgeändert und abgekürzt haben, wenn er den Abdruck erlebt hätte. So wie sie da liegt, eignet sie sich nicht wohl zu einer strengern Beurtheilung. 2. Religion und Materialismus vom Pred. Nohl gegen die im J. 1804 erschienene Kritik des dogmatischen, idealistischen und hyperidealistischen Religions- und Moralsystems von Jenisch, dessen widersprechende Aeußerungen gerügt werden. Unter der Rubrik: Pastoral-Correspondenz, findet man schätzbare Bemerkungen über die Vereinigung der verschiedenen protestantischen Confessionen vom Pred. Bruch; (in Kölln) so wie unter den practischen Arbeiten die: Themata zu Predigten über die evangelischen Perikopen, 2 Jahr-

gänge von Natorp (wovon mehrere in den seitdem erschienenen Predigt-Entwürfen des Verf. weiter ausgeführt sind), die Entwürfe von Ehrenberg, die Synodal-Predigt von Hasenclever, und ein Sühns-Versuch zwischen zwey Eheleuten vor Gericht von Gittermann, eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

Rec. schließt mit einigen, auf die Vervollkommnung dieses nützlichen Instituts gerichteten Erinnerungen und Vorschlägen. Es ist auffallend, daß, ungeachtet dieses in dem Plane der Quartalschrift liegt, dennoch in dem bedeutenden Umfange von drey Jahrgängen auch nicht eine einzige Katechisation geliefert worden ist. Auch das Fach der Homilien ist im J. 1806 ganz leer geblieben. Rec. erwartet, daß diesem Mangel in der Folge abgeholfen werde. Für die Liturgie könnte, zumal in Erwägung der Bedürfnisse unserer Zeit, mehr geschehen. Von Entwürfen sollten nur solche aufgenommen werden, die sich auf selten vorkommende Fälle beziehen, um so mehr, da der Herausgeber angefangen hat, eine von ihm und einigen andern Mitarbeitern zu liefernde Sammlung von Predigt-Entwürfen zu besorgen, wovon der erste Band, im nähmlichen Verlage, 1806, erschienen ist. Auch wäre zu wünschen, daß auf die katholischen Religionslehrer durch eine bedeutendere Anzahl sie vorzüglich interessirender Aufsätze Bedacht genommen, und endlich diejenigen wissenschaftlichen und practischen Werke der neuesten Literatur besonders hervorgehoben würden, welche von Seiten der Prediger eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit verdienen.

Grundriß einer Geschichte der Philosophie von D. Friedrich Ast, Königl. Baier. Rathe und Prof. d. Philologie auf der Universität zu Landshut rc. 1807. Landsh. b. Jos. Thomann. 491 Seiten. 8. (2 fl. 24 kr.)

Ein Compendium der Geschichte der Philosophie, welches in Rücksicht auf Inhalt und Form Eigenthümlichkeiten vor den

bisherigen vereiniget und sie in mancher Hinsicht übertrifft; aber doch in mancher andern nicht befriediget. Die Versuche der philosophirenden Vernunft sind größtentheils vollständig im Zusammenhange, zuweilen mit treffenden Urtheilen begleitet, dargestellt. Die Quellen und die Hauptwerke sind, wie es in einem Compendium durchaus geschehen sollte, beygefügt; nur nicht allenthalben, woraus eine unangenehme Ungleichheit entsteht. Die Materialien hat der Verf., wie es scheint, weniger aus den Quellen, als aus andern Geschichtswerken genommen. Doch können wir dieses nicht mit Gewißheit behaupten, weil die Vorrede fehlt, obgleich eine Vergleichung des Inhalts darauf führet. Unrichtigkeiten sind uns nur an einigen Orten aufgefallen. S. 74 φρενες und νους in Pythagoras Seelenlehre sind nicht richtig von einander unterschieden. φρενες war nicht Sinn, sondern das dem Menschen angehörige Vernunftvermögen, was späterhin νους genannt wurde. S. 121 σωφροσυνη ist dem Plato die höchste aller Tugenden, die Harmonie des gesammten inneren Menschen. Dieß ist δικαιοσυνη aber nicht σωφροσυνη; dieses letzte ist die Eintracht des Begehrungsvermögens mit der Vernunft. S. 130 in der Tafel der Aristotelischen Kategorien wird das Verhältniß προς τι unrichtig durch Endzweck (το δι' ὁ oder οὗ ἑνεκα) übersetzt. S. 131. „Das sich selbst Bewegende ist beseelt." Nein! Aristoteles bestreitet die Vorstellung, die Seele sey ἀυτο κινοῦν de anima 1, c. 4. S. 135. „Dicäarches hielt die Seele für ein leeres Wort, denn sie sey nur ein einziges, einfaches Wesen, in allen lebendigen Körpern gleichmäßig vertheilt. Durch die Organisation der Natur lebe und empfinde sie." Daß Dicäarchs Ansicht nicht richtig dargestellt sey, leuchtet sogleich ein, da in den Worten ein Widerspruch verborgen liegt, und schon das Einfache (simplex) von einem Alten, der noch dazu Materialist war, auffällt. Dieses sind freylich, jedoch in einem Compendium nicht zu übersehende Kleinigkeiten, welche nebst andern der Art der Verf. bey einer neuen Ueberarbeitung leicht finden und verbessern wird.

Was nun die Form dieses Grundrisses betrifft oder die Art und Weise, wie die Philosopheme aufgefaßt, verbunden und beurtheilt sind, und wie selbst die Darstellung die Uebersicht und Einsicht in den Gang der philosophirenden Vernunft befördere, so hängt diese sehr genau mit der Ansicht von der Philosophie zusammen, welche der Verf. auf dem Standpuncte des absoluten Idealismus genommen und in der Einleitung dargestellt hat. Die Geschichte der Philosophie, sagt der Verf., ist die Darstellung der Ideen, Grundsätze und Meynungen, durch welche der menschliche Geist seine Forschungen und Ansichten vom Wesen der Dinge geoffenbaret hat, in ihrem selbstständigen Organismus, wenn sie eine systematische Bildung haben, oder in ihrer Einzelnheit, wenn sie rhapsodisch ausgesprochen oder fragmentarisch erhalten sind. Die Geschichte muß diese einzelnen und zerstreuten Ideen als besondere Bildungen in der höhern Einheit, in welcher sie alle leben, wieder zusammen fassen. Diese Einheit ist die Idee der Philosophie, welche alle, eine jede auf ihre besondere Weise zu erreichen und darzustellen versucht haben. Diese Idee ist der alle Offenbarungen der Menschheit auf gleiche Weise durchdringende und in sich verbindende Geist; die besonderen Systeme, Ideen, Grundsätze und Meynungen über das Wesen der göttlichen und menschlichen Dinge, sind die besonderen Formen und Bildungen, durch welche der Eine Geist in das zeitliche Leben hervorgetreten ist; es sind Verkörperungen und Menschwerdungen des Einen Geistes. — Man siehet, wie der Verf. die fruchtbare Idee von einem alle philosophischen Ideen umschlingenden Geiste selbst verkörpert und hypostasirt. Denn die Philosophie ist ihm das Ewige; ihre Formen, das äußere entstehende und vergehende Leben des Ewigen oder das Zeitliche. Alles Zeitliche ist aber Darstellung und Nachbildung des Ewigen. Denn das Ewige wird zeitlich, in den besondern Formen und Elementen seines Wesens sich entfaltend, um sich selbst zur Anschauung zu bringen, seine unendliche Fülle zu offenbaren, und seine Einheit, als lebendige und wirkliche Ein-

heit, das ist, zugleich als Vielheit darzustellen. Diesem nach nimmt der Verf. an, daß das zeitliche Leben der Dinge Eins ist mit dem ewigen, dieses die Einheit, jenes die Vielheit ist, und beyde nur in der Erscheinung getrennt sind; daß die Harmonie des Endlichen und Unendlichen das Bildungsgesetz alles Lebens ist, daß alles Endliche unter sich harmoniret, weil alle Systeme, wenn sie auch noch so verschiedenartig sind, dennoch aus Einem Geiste hervorgegangen sind; daß endlich alles Wissen und Seyn identisch ist. — Es ist hier der Ort nicht, den absoluten Idealismus an sich und in seinen Folgen zu prüfen, indessen dürfen wir uns doch einige Bemerkungen über den Einfluß desselben auf die Behandlung der Geschichte der Philosophie im Allgemeinen erlauben. Wenn sonst die Annahme eines besondern Systems der Philosophie als Basis den Bearbeiter der Geschichte einseitig macht, so muß man von diesem rühmen, daß es ihm die größte Vielseitigkeit gibt, in sofern noch so entgegengesetzte Philosopheme aus Einem totalen Gesichtspunkte, als Entfaltungen und Bildungen eines und desselben Geistes betrachtet werden und auch das dem Idealismus entgegengesetzte nicht als unphilosophisch verworfen werden darf. Ein zweyter Vortheil entstehet dadurch, daß Aehnlichkeiten und Affinitäten der Systeme, welche sonst leicht hätten übersehen werden können, besser hervorgezogen und ins Licht gesetzt werden können, wodurch selbst der Pragmatismus gewinnen mag. Beyde Vortheile können aber leicht durch eben so große Nachtheile aufgewogen werden. Denn jene Vielseitigkeit verliert sich in eine unendliche Vielheit, da jede Idee, Ansicht und Meynung von dem Wesen der göttlichen und menschlichen Dinge eine Offenbarung des ewigen Geistes ist, und daher auch gleichen Anspruch auf eine Stelle in der Geschichte der Philosophie hat. Wo finden sich Gränzen, welche diesen unendlichen Stoff fassen? Dazu kommt denn noch dieses, daß kein characteristisches Merkmal zur Unterscheidung des Philosophischen von dem Nichtphilosophischen festgesetzt ist und nach jenen Voraussetzungen nicht wohl festgesetzt werden kann,

denn das Philosophische kann nicht allein in dem Materiellen, sondern auch und hauptsächlich in dem Formellen liegen, welches hier gar nicht bestimmt ist, so daß ein Philosophem von einem Poem nicht unterschieden werden kann. Zweitens müssen auf diesem Standpuncte die Verschiedenheiten verdunkelt, die Aehnlichkeiten vergrößert, ja selbst, wo keine sind, hinein gebildet und gedichtet werden, da der Voraussetzung nach, alle noch so verschiedenartige Systeme als Menschwerdungen eines Geistes harmonisch sind. Um die Harmonie und Einheit herauszubringen, versteckt man sich hinter vieldeutige und unbestimmte Ausdrücke, oder hilft sich durch einen Diallelismus, daß alles Umgestaltung eines Geistes ist. Drittens: Dieser Standpunct ist dem Pragmatismus, worin die eigentliche Würde der Geschichte liegt, sehr nachtheilig, denn da nach der Voraussetzung die Idee der Philosophie hypostasirt, die Philosophie in einen Geist (den νους der Neuplatoniker den intellectus agens der Averrhoisten) verwandelt wird, der sich von Ewigkeit in unendlich modificirten Ideen und Formen, die jedoch wegen der Einheit des Ursprungs einstimmig sind, offenbaret, so höret natürlich alle Nachfrage nach den innern und äußern Ursachen dieser Offenbarungen und ihres eigenthümlichen Gepräges auf. (Man vergleiche diesen Grundriß S. 188, 189) Die Hypothese einer Urphilosophie, aus welcher alle Philosophie, wie aus einem Keime hervorgetrieben sey, ist zwar dem Geiste dieses Systemes analog, aber der gründlichen Bearbeitung der Geschichte der Philosophie nicht günstig. — Die Spuren von diesem Einflusse finden wir auch in diesem Grundrisse; jedoch nicht in dem Grade, als man wohl hätte erwarten können. Dieses kommt daher, daß der Verf. theils nicht ganz von der Idee seines Systemes durchdrungen scheint, oder sie nicht mit ungetheilter Consequenz durchzuführen vermochte, so daß, um uns eines Ausdrucks des Verf. zu bedienen, keine völlige In-Eins-Bildung der Materie und der Form erfolgte. (Z. B. wenn der Verf. noch hin und wieder Verschiedenheiten, Disharmonieen in den

Systemen findet, und (S. 363) in dem Cartesischen System, wie überhaupt in der Reflexionsphilosophie Mängel und Einseitigkeiten findet, welche nur durch den absoluten Idealismus gehoben werden konnten. Hier ist also Widerstreit, welcher nach den ersten Voraussetzungen nicht statt finden dürfte. Und wenn er sagt, der menschliche Geist müßte sich durch eignes Forschen und mit Freyheit zur Idee des Unendlichen erheben (S. 365), so ist dieses eine ganz andere Ansicht, als die zum Grunde gelegte, welche sich mit der Offenbarung aller Ideen durch das Ewige selbst nicht verträgt), theils aber auch daher, daß er nicht selbst mit jenen Ideen erfüllt, die Materialien aus den Quellen, sondern aus der dritten Hand schöpfte, und sie zu einem Ganzen verband.

Das Eigenthümliche der Form dieses Grundrisses bestehet hauptsächlich in der Annahme einer Urphilosophie, welche aus Indien abgeleitet wird, und in der Eintheilung des ganzen Umfangs der Geschichte in Perioden und Epochen. Die Annahme einer Indischen Urphilosophie, welche in der Philosophie des classischen Alterthums, in dem Christenthume und der neuern Philosophie nur weiter ausgebildet und entwickelt worden, ist eine ganz unhaltbare Hypothese. Die S. 18, 19 im Allgemeinen angegebenen Aehnlichkeiten, und die S. 52 beschriebene Cultivirung Griechenlands durch den Orient, können nicht als Beweise dafür gelten. Daß die griechische Philosophie von Religionsideen ausging, ist der allgemeine Entwickelungsgang des menschlichen Geistes, aber kein Beweis der Indischen Abkunft. Eine große Aehnlichkeit findet der Verf. S. 19 zwischen den höchsten und reinsten Ideen des Pythagoras und Plato und den orientalischen; allein diese ist sehr entfernt, betrift nur das Materielle; sie wird von dem Verf. S. 119, 120 dadurch vergrößert, daß er aus der Platonischen Philosophie hauptsächlich bloß die Mythen von der Weltbildung und der Entstehung der Seele heraushebt, und dabei den Unterschied übergeht, welchen Plato selbst zwischen einem Philosophem und Mythen, und in diesen letzten zwischen den

Idee und der dichterischen Einkleidung derselben machte. Wenn nun aber auch eine größere Aehnlichkeit vorhanden wäre, vorausgesetzt, daß die Indischen Religionsmythen Philosophie und die Mythen des Plato sein eigentliches philosophisches System zu nennen seyen, so könnte ja dieselbe aus einem noch ganz andern Grunde erkläret werden, als aus einer Urphilosophie. Außerdem ist die Geschichte der Indischen Cultur noch lange nicht genug aufgeklärt, und noch nicht entschieden, ob sie selbst nicht durch die Griechen, und späterhin durch das Christenthum wesentliche Modificationen erhalten habe.

Die Periodenabtheilung ist in der Geschichte der Philosophie und vorzüglich in einem Compendium derselben ein wichtiger Punct, welcher in den meisten Geschichtswerken theils vernachlässiget, theils noch nicht auf das Reine gebracht ist. Die von dem Verf. gewählte ist neu, aber nicht befriedigend. Er nimmt vier Perioden an, welche mit den Perioden der Geschichte der Menschheit parallel laufen und in mehrere Epochen zerfallen. Die erste Periode ist die Urphilosophie, die religiöse Anschauung des Universums, der Orientalismus. Hier ist Philosophie noch ganz von Religion verschlungen, Philosophie und Poesie erfreuten sich Eines Lebens im magischen Bunde der Religion. Aus dem mythischen und religiösen Anfangspuncte erhebt sich die Philosophie zum selbstständigen Leben. Der erste und unmittelbare Gegenstand ihres Forschens ist das unmittelbare dargestellte Seyn des Universums, die Natur. Realismus der classischen Philosophie. Nachdem die Philosophie das Universum in seinem unmittelbaren äußern Leben geschaut hat, wird sie getrieben, nach der innern Einheit des Ganzen zu forschen, den Geist alles Lebens zu ergründen. Der Realismus der classischen Philosophie gehet in den Idealismus der christlichen Welt oder des Mittelalters (Scholastik und Mystik) über. Endlich erkennt sie, daß alles äußere Leben Sinnbild und Offenbarung des Innern, der Geist also das

frey bildende Princip alles Lebens ist; sie erkennet, daß Seyn und Wissen, Reales und Ideales ursprünglich und an sich Eins sind. Der Gegensatz wird aufgelöset, Realismus und Idealismus vereinigen sich einträchtig in eine Philosophie, die weder Realismus noch Idealismus, sondern beydes zugleich ist, weil sie in der Erkenntniß der unbedingten Einheit des Seyns und Wissens lebt. Dieses ist die vierte Periode (von Cartesius an), Einheit des Idealismus und Realismus, eine Periode, in welcher der menschliche Geist in das orientalische Leben zurückzukehren, oder mit Selbsterkenntniß und Freyheit aus der Eintracht der alten Welt und des Christenthums die orientalische Bildung wieder zu erwecken strebt. — Wie schwankend und unbestimmt diese Periodenabtheilung sey, leuchtet von selbst ein. Die Begriffe von Realismus und Idealismus sind so weit und schwankend, daß man freylich alles beliebig unter sie bringen kann. Daher wird aber auch kein eigenthümlicher Character einer Periode vor der andern angegeben, und der angegebene durch die Unterabtheilung in Epochen zuweilen wieder aufgehoben. Die zweyte Periode, Realismus, wird in vier Epochen abgetheilt, nähmlich mythische Epoche, Epoche des Realismus (Jonische Ph.), des Idealismus (Philosophie des Pythagoras, der Eleaten, des Empedokles, der Atomisten. Wie vielerley Systeme von entgegengesetztem Character werden hier also nicht unter Idealismus zusammengebracht!) und der attischen Philosophie, welche als eine höhere Einheit des Jonismus und Pythagoräismus betrachtet wird. Findet sich wohl in den Systemen nach Cartes die Einheit des Idealismus und Realismus als ihr eigenthümliches Gepräge? Gewiß nicht. Auch werden hier wieder zwey Epochen angenommen, Realismus und Idealismus, welches vielleicht damit gerechtfertiget werden kann, daß nach S. 368 der ächte Realismus den Idealismus (also auch wohl umgekehrt, der Idealismus den Realismus) in sich schließt. Aber dann bedürfte es gar keiner Unterscheidung noch Vereinigung beyder, es müßten dann die Systeme des unäch

ten Realismus und Idealismus gemeynt seyn, denen freylich diese Benennung nicht zukommen könnte. Eigentlich aber dürften beyde gar nicht vorhanden seyn, weil sie von dem Ewigen nicht offenbaret seyn können, und mit dem höchsten Bildungsgesetze alles Lebens streiten. — Hin und wieder findet man auch neue Ansichten, welche wenigstens einer nähern Prüfung werth sind. Die Beurtheilung der Systeme ist oft treffend, am meisten, wenn der Verf. den Eingebungen der Phantasie und des vergleichenden Witzes nicht blindlings folgt.

Die heiligen Schriften des Neuen Testamentes, übersetzt von Carl van Eß, Pastor zu Huysburg bey Halberstadt, und von Leander van Eß, Pastor zu Schwalenberg im Fürstenthum Lippe. Braunschweig in Commission der Schulbuchhandlung. 1807. 262 Seiten. gr. 8. (40 kr.)

Die Zeitungsfama hat diese Uebersetzung nach Vermögen ausposaunt; wenn wir uns recht erinnern, so hoffte man von ihr sogar Vereinigung des Katholicismus und Protestantismus. Was hofft man nicht in unsern Zeiten! Und wozu begeistern nicht Buchhändler und Buchhändler-Speculationen! Rec. Kaltblütigkeit war wenig zu täuschen, indeß hatte er sich doch etwas besseres vorgestellt, als er an dieser Arbeit der Herrn Gebr. van Eß fand.

Wenn nicht ein allgemeines Urtheil immer im Einzelnen Ausnahmen litte und also immer etwas ungerecht wäre, so könnten wir sagen: diese Uebersetzung ist ein mixtum compositum aus Luther und Stolz, von jenem hat sie das Gute, von diesem das Schlechte.

Luther und Stolz bezeichnen zwey Uebersetzungsarten, auf die wir nur hinzuweisen brauchen, um uns eine unnütze Entwickelung der Forderungen zu ersparen, die wir an eine Uebersetzung des N. T. machen müssen. Luther übersetzte treu,

nicht bloß dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach; Stolz corrigirte die n. t. Schriftsteller, und ließ sie in elegantem theologischem Deutsch reden, wozu noch eine vorwitzige, überkluge, ungläubige Exegese kam, die er aber nicht erfunden. Stolz ging von dem falschen Grundsatz aus, daß eine Uebersetzung des N. T. einem Deutschen sogleich ohne weiteres verständlich seyn müsse, und er gab daher eine (größentheils falsche) Erklärung des N. T.; wir sind, nach Luthers Vorgang, der Meynung, daß man über eine Uebersetzung des N. T. eben so gut exegetische Vorlesungen halten müsse, als über das Original; mit Einem Wort, uns ist Wort und Sache, Form und Gehalt Eins und dasselbe. Man wird diesen, besonders beym theologischen Publicum paradox scheinenden, Grundsatz vielleicht eher billigen, wenn wir folgende zwey Fragen beantwortet haben.

Erstens: Muß der Hebraismus in der Uebersetzung unterdrückt werden? Wir glauben: Nein! Denn eine Uebersetzung soll alles Eigenthümliche, Characteristische des Originals wiedergeben; nun gehört doch gewiß der Hebraismus zum Characteristischen. Man hat gewöhnlich das Vorurtheil, daß er bloße Spracheigenheit sey; auch wenn dieß wäre, so müßte er doch, sobald es möglich wäre, übersetzt werden; denn jede Spracheigenheit ist auch zugleich wieder etwas in einem Realen gegründetes. Er ist aber auch mehr; er bezeichnet eine gewisse Stufe der Menschenbildung und wiederholt sich mehr oder weniger in allen Sprachen. Kinder und Ungebildete erzählen beynahe wie Mose; Ossian hebraisiret, und wir kennen einen neueren Schriftsteller, der nur im parallelismus membrorum schreiben kann. Zu Ciceronianischem Styl gehört auch Cicero's Bildung; schaffen wir also nicht eine Mißgeburt, wenn wir die biblischen Schriftsteller darin reden lassen? Das hebräische Und hat seinen Platz und Werth so gut wie das lateinische: quae cum ita sint, oder quo facto. — Leichter wird man uns zugeben, daß die hebräische Incorrectheit unverändert zu lassen sey; incorrect schreibt man in allen Sprachen, und wer

zweifelt, daß man in der hebräischen auch correct hätte schreiben können, wenn die Hebräer nur mehr grammatische Bildung gehabt hätten?

Zweytens: Muß der hellenisirende Hebraismus des N. T. in der Uebersetzung gegeben werden? Eben daß die Apostel und Evangelisten, als sie Griechisch schrieben, ihren Hebraismus sogar nicht vergessen konnten, spricht für die bejahende Meynung. Man lasse die Apostel Deutsch schreiben, und wir werden ein Judendeutsch erhalten, wie wir ein Judengriechisch erhalten haben. Wir würden für die Uebersetzung des N. T. die Regel aufstellen: lieber einen Gräcismus unterdrückt, als einen Hebraismus! Jener gehört im N. T. mehr zu dem Zufälligen, dieser zu dem Nothwendigen. Aber sollen wir auch Uebersetzungsfehler der LXX., die dann in die hellenistische Sprache eingedrungen und stehend geworden, beybehalten? Wir glauben, so viel wie möglich, um uns denselben Eindruck zu verschaffen, welchen die Griechen bey Lesung des N. T. empfinden mußten. Das Uebersetzen ist immer eine nur annähernde, immer schwankende Kunst, man kann daher Ausnahmen gestatten; aber jene Regel scheint uns nothwendig aus dem Begriff des ganzen Uebersetzergeschäfts zu fließen. Ueberdieß haben wir schon mit Luther eine eigene Sprache für die Bibel und für biblische Begriffe erhalten, die ungefähr den nähmlichen Character hat, wie das n. t. Griechisch. Warum wollen wir diese aufheben durch modernisirende Uebersetzungen? Die deutsche Sprache hat gleichsam die hebräische in sich aufgenommen und sich angebildet; lassen wir ihr das wohlerworbene Eigenthum!

Diese vorliegende Uebersetzung schwanket zwischen der hebraisirenden und modernisirenden Art; die Hrn. Geb. v. Eß haben es oft für rathsam gefunden, die Stolzische Eleganz zu adoptiren, dabey aber, was die Sachen betrifft, oft der Lutherischen Treue treu zu bleiben, nur ja nicht etwa einen Archaismus derselben beyzubehalten. — Wir werden, um unser Urtheil zu motiviren, diese Uebersetzung hauptsächlich in vier Hauptgattungen des N. T. prüfen müssen, im Evangelium des Matthäus, in dem des Johannes, in den Paulinischen Briefen, in der Apokalypse.

Wir halten es für das Beste, die Lutherische, v. Eßische, Stolzische, und unsere Uebersetzung in Proben neben einander zu setzen, und die characteristischen Stellen durch andere Schrift auszuzeichnen.

Matth. III, 13 — IV, 11.

Luther.

13. Zu der Zeit kam Jesus aus Galiläa an den Jordan zu Johanne, daß er sich von ihm taufen ließe.

14. Aber Johannes wehrete ihm, und sprach: ich bedarf wohl, daß ich von dir getauft werde, und du kommst zu mir?

15. Jesus aber antwortete und sprach zu ihm: Laß jetzt also seyn: also gebühret es uns alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Da ließ ers ihm zu.

16. Und da Jesus getauft war, stieg er bald herauf aus dem Wasser, und siehe! da that sich der Himmel auf über ihm. Und Johannes sahe den Geist Gottes gleich als eine Taube herabfahren und über ihn kommen.

17. Und siehe! eine Stimme vom Himmel herab sprach: dieß ist mein lieber Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe.

IV. 1. Da ward Jesus vom Geist in die Wüste geführt, auf daß er von dem Teufel versucht würde.

2. Und da er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, hungerte ihn.

3. Und der Versucher trat zu ihm und sprach: bist du Gottes Sohn, so sprich, daß diese Steine Brod werden.

4. Und er antwortete und sprach: es stehet geschrieben: der Mensch lebet nicht vom Brod allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet.

5. Da führte ihn der Teufel mit sich in die heilige Stadt, und stellete ihn auf die Zinnen des Tempels,

6. Und sprach zu ihm: Bist du Gottes Sohn, so laß dich hinab; denn es stehet geschrieben: er wird seinen Engeln über dir Befehl thun,

v. Eß.

13. Hierauf kam Jesus aus Galiläa zu Johannes an den Jordan, sich von ihm taufen zu lassen.

14. Johannes aber hielt ihn zurück und erwiederte: Ich bedarf, von dir getauft zu werden, und du kömmst zu mir?

15. Jesus antwortete: Laß es nur geschehen, denn es steht uns zu, völlig zu leisten, was recht ist. Da ließ er es ihm zu.

16. Kaum war aber Jesus nach der Taufe aus dem Wasser herausgestiegen, so öffnete sich der Himmel und er sah den Geist Gottes wie eine Taube herabsteigen, und über ihn kommen.

17. Dabey erscholl eine Stimme vom Himmel: dieser ist mein geliebter Sohn, an dem ich ein Wohlgefallen habe.

IV. 1. Jetzt wurde Jesus auf Antrieb der Geistes in die Wüste geführt, daß er vom Teufel versucht würde.

2. Als er daselbst vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, hungerte ihn.

3. Da trat der Versucher zu ihm und sprach: Bist du Gottes Sohn, so befiehl, daß diese Steine Brod werden.

4. Jesus antwortete: Es steht geschrieben: Nicht von Brod allein lebt der Mensch, sondern von jedem Dinge, das durch Gottes Machtwort hervorgebracht wird.

5. Hierauf nahm ihn der Teufel mit sich in die heilige Stadt, stellte ihn auf ein hohes Gebaude des Tempels

6. Und sprach zu ihm: Bist du Gottes Sohn, so stürze dich von hier hinunter, denn es steht geschrieben: Er hat seinen Engeln deinet-

Matth. III, 13 — IV, 11.

Stolz.	Rec.
13. Zu dieser Zeit kam Jesus aus Galiläa an den Jordan zu Johannes, um sich von ihm taufen zu lassen.	13. Da kam Jesus aus Galiläa an den Jordan zu Johannes, um sich taufen zu lassen von ihm.
14. Johannes aber wollte es ihm wehren und sprach: Ich sollte mich von dir taufen lassen, und du kömmst zu mir?	14. Johannes aber wehrete ihm und sprach: Ich habe nöthig, mich von dir taufen zu lassen, und du kommst zu mir?
15. Jesus antwortete: Laß es itzt geschehen; allem was recht ist, ein Genüge zu leisten, schickt sich für uns. Nun gab Johannes nach.	15. Und Jesus antwortete und sprach zu ihm: Laß nur; denn also ziemt es uns alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Da ließ er ihn.
16. Kaum hatte sich aber Jesus nach seiner Taufe aus dem Wasser erhoben, so öffnete sich ihm der Himmel und Johannes sah Gottes Geist sich auf ihn niederlassen wie eine Taube und über ihn kommen.	16. Und da Jesus getauft war, stieg er alsbald aus dem Wasser; und siehe! es that sich ihm auf der Himmel und er sah den Geist Gottes sich niederlassen wie eine Taube und auf ihn kommen.
17. Und eine Stimme vom Himmel her sprach: Dieser ist mein Sohn, der Geliebte, der Mann nach meinem Herzen.	17. Und siehe! eine Stimme vom Himmel herab sprach: Dieser ist mein geliebter Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe.
IV. 1. Jetzt begab sich Jesus auf Antrieb des Geistes in die Wüste, wo der Verführer ihn auf die Probe stellte.	IV. 1. Da ward Jesus vom Geist in die Wüste geführt, um versucht zu werden vom Teufel.
2. Vierzig Tage und vierzig Nächte hatte er keine gewöhnliche Speise gegessen, nun fühlte er Hunger.	2. Und da er gefastet vierzig Tage und vierzig Nächte, hungerte er zuletzt.
3. Da trat der Versucher zu ihm und sagte: Bist du ein Gottessohn, so sprich ein Machtwort, damit diese Steine Brod werden.	3. Und es trat der Versucher zu ihm und sprach: Wenn du Gottes Sohn bist, so sprich, daß diese Steine Brod werden.
4. Allein Jesus erwiederte: Es steht geschrieben: Nicht vom Brod allein lebt der Mensch, auch von jeder andern Sache, die Gott ihm zur Speise verordnet.	4. Er aber antwortete und sprach: Es stehet geschrieben: Nicht vom Brod allein lebt der Mensch, sondern von jeglichem Ding, das hervorgehet aus dem Munde Gottes.
5. Hierauf nahm ihn der Verführer mit in die heilige Stadt, begab sich mit ihm auf das Dach der Tempelhalle,	5. Da nimmt ihn der Teufel mit sich in die heilige Stadt und stellet ihn auf die Zinne des Tempels,
6. Und sprach zu ihm: Bist du ein Gottessohn, so stürze dich von hier herunter! Es steher ja geschrieben: Er wird seinen Engeln deinethal-	6. Und spricht zu ihm: Wenn du Gottes Sohn bist, so wirf dich hinab; denn es stehet geschrieben: Seinen Engeln wird er befehlen deinet-

Luther.	v. Eß.
und sie werden dich auf den Händen tragen, auf daß du deinen Fuß nicht an einen Stein stößest.	halben Befehle gegeben; sie werden dich auf den Händen tragen, damit dein Fuß an keinen Stein stoße
7. Da sprach Jesus zu ihm: Wiederum stehet auch geschrieben: Du sollst Gott deinen Herrn nicht versuchen.	7. Es steht aber auch geschrieben, erwiederte Jesus: Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen.
8. Wiederum führete ihn der Teufel auf einen sehr hohen Berg und zeigete ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit.	8. Hernach führte ihn der Teufel mit sich auf einen sehr hohen Berg, zeigte ihm alle Reiche der Welt und ihre Pracht,
9. Und sprach zu ihm: Dieß alles will ich dir geben, so du niederfällest und mich anbetest.	9. Und sprach zu ihm: Dieß alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest.
10. Da sprach Jesus zu ihm: Heb dich weg von mir, Satan; denn es stehet geschrieben: Du sollst anbeten Gott deinen Herrn und ihm allein dienen.	10. Hinweg, Satan! versetzte Jesus; denn es steht geschrieben: Du sollst den Herrn deinen Gott anbeten und ihm allein dienen.
11. Da verließ ihn der Teufel und siehe! da traten die Engel zu ihm und dieneten ihm.	11. Da verließ ihn der Teufel und siehe! es kamen Engel herbey, die ihn bedienten.

Die Fehler der Stolzischen und v. Eßischen Uebersetzungen fallen in die Augen; sie verwischen den eigenthümlichen Ton des Originals; Stolz hat allen Hebraismen Verderben geschworen und ist also consequenter als die v. Eß. Warum bringen diese zuweilen ein „siehe!“ und lassen dafür das so characteristische „Und es geschah“ weg? (Matth. 7, 28. und öfter.) Warum muß das Lieblingswort des hebräischen Erzählers „Und“ verbannt seyn? Wie können sie einen Hebräer ein: „versetzte er“ in die Rede eingeschoben, sagen lassen? Fühlt man nicht, daß eine solche Wendung zu künstlich für einen Hebräer und also auch reell unhebräisch ist. Warum muß das unbestimmte τοτε durch ein Hierauf oder zu der Zeit gegeben werden? — Ausdrücke wie: „Und er that seinen Mund auf“ (Matth. 5, 1.) müssen nothwendig stehen bleiben; Wendungen, wie: „auf die Nachricht“ (Matth. 4, 12.), oder: „mit der Bitte“ (8, 5.) und ähnliche mehr (statt Participialconstructionen) sind gänzlich zu

Stolz.	Rec.
len Befehle geben, und sie werden dich auf den Händen tragen, damit dein Fuß an keinen Stein stoße.	wegen, und auf den Händen werden sie dich tragen, auf daß du nicht an einen Stein stoßest mit deinem Fuß.
7. Jesus versetzte: Dagegen stehet auch geschrieben: Du sollst Jehoven deinen Gott nicht auf die Probe stellen.	7. Es sprach zu ihm Jesus: Wiederum stehet geschrieben: Du sollst nicht versuchen den Herrn deinen Gott.
8. Hernach führte ihn der Verführer auf einen sehr hohen Berg, stellte ihm alle Reiche der Welt und ihre Pracht dar,	8. Wiederum nimmt ihn der Teufel mit sich auf einen sehr hohen Berg und zeiget ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit,
9. Und sprach zu ihm: Dieß alles will ich dir geben, wenn du mir huldigest.	9. Und spricht zu ihm: Dieß alles will ich dir geben, wenn du niederfallend mich anbetest.
10. Jesus erwiederte: Weg von mir, du Verführer! Es stehet geschrieben: Du sollst nur Jehoven deinem Gotte huldigen und ihn allein verehren.	10. Da spricht zu ihm Jesus: Weg von mir, Satan! denn es stehet geschrieben: Den Herrn deinen Gott sollst du anbeten und ihm allein dienen.
11. Nun verließ ihn der Verführer und Engel kamen herbey, die ihn bedienten.	11. Da verließ ihn der Teufel, und siehe! Engel kamen herzu und dienten ihm.

verweisen. Verfehlt ist: „ich muß euch aufrichtig sagen“ statt *αμην λεγω ὑμιν* (8, 10.), oder: ich versichere euch (10, 6.), „bereisen“ statt *πιριαγειν* (4, 23.); ein „ja selbst“ (10, 18.) kennt die hebräische Sprache und Denkweise nicht. Solcher Fehler finden sich noch unzählige, welche die Hrn. Vff. mehrentheils mit Herrn Stolz theilen, also von ihm adoptirt haben.

Hätten sie ihm nur wichtigere Fehler eigen gelassen! Wer berechtigt die Uebersetzer, das *δικαιοσυνη* (Matth. 3, 15.) zu erklären, nicht zu übersetzen? Denn eine bloße und noch dazu falsche Erklärung ist jenes: „alles was recht ist“; daß eben in *δικαιοσυνη* so vieles liegen kann und soll, ist das Characteristische. Dann muß es aber auch Cap. 6, 1. stehen bleiben, wo beyde „Gutes“ dafür haben. Wozu statt Kräfte des Himmels (24, 29.) „die den Himmel zusammenhaltenden Kräfte“, da in jenem Ausdrucke etwas ganz anders liegen kann und wahrscheinlich liegt? Falsche

Deuteley ist das: „auf Antrieb des Geistes“ statt: vom Geist, wobey Stolz mit seinem „begab sich“ nur consequenter ist, als die Hrn. v. E., welche da gern möchten, aber nicht rechten Muth haben und also die sinnlose Mixtur: auf Antrieb des Geistes geführt, componirt haben. — Zu kühn war ihnen wohl das Stolzische: „so gilt hier vollständig“ (statt damit erfüllet würde), daher wählten sie ebenfalls wieder ein Mittelding: „So wurde erfüllt“ (Matth. 4, 14 und öfter).

Bloße reine Fehler sind Herrn Stolz auch nachgeschrieben, bisweilen maskirt, so z. B. statt: „ihr wisset, daß es vor Alters hieß“ (5, 21.) setzten die Hrn. v. E.: „ihr habt gehört, daß es bey den Alten hieß“. Kann etwas näher liegen und deutlicher als Luthers: „Ihr habt gehört, das zu den Alten gesagt ist?“ Auch auf ihre eigene Hand haben die Hrn. v. E. Fehler gemacht. Mth. 10, 26. haben sie so übersetzt: „Fürchtet euch denn nicht vor ihnen; denn es ist (in der Note: meine Lehre) nichts Verborgenes, das etwa nicht offenbar gemacht werden, auch nichts so Heimliches, daß man es nicht wissen dürfte“ (!!) — Verfehlt ist Kap. 19, 12., wo ευνουχοι durch Unfähige zur Ehe gegeben ist, und wo Stolz vorzuziehen. — Und was ist das für eine Eleganz: „Dort wird dann Geheul durch Zähneknirschen seyn? (8, 12.) Eindrängen statt Eindringen (12, 29.) ist ein Sprachfehler.

Wir geben noch folgende Probe aus Matthäus, um besonders den verfehlten Ton zu characterisiren, und zu zeigen, wie schlecht Luther corrigirt worden.

Matth. 25, 31.

v. Eß.	Rec. nach Luther.
31. Wenn nun aber der Sohn des Menschen in seiner Herrlichkeit in Begleitung aller heiligen Engel kommen wird; dann wird er auf dem Throne seiner Herrlichkeit sitzen; 32. vor ihm	31. Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit und alle heilige Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit. 32. Und werden sich vor ihm ver-

werden sich alle Völker versammeln und er wird sie von einander absondern, wie ein Hirt die Schafe von den Ziegenböcken absondert. 33. Und zwar die Schafe wird er zu seiner Rechten, die Böcke aber zu seiner Linken stellen, 34. dann wird der König zu denen zur Rechten sagen: Kommt, ihr Gesegneten meines Vaters, besitzet das Reich, das euch von Anbeginn der Welt bereitet ist. 35. Denn als mich hungerte, gabt ihr mir zu essen; als mich durstete, zu trinken; ich war Fremdling und ihr nahmet mich auf; 36. War ich nackt, so kleidetet ihr mich; war ich krank, ihr besuchtet mich; war ich im Gefängniß, ihr kamet zu mir. 37. Dann werden ihm die Gerechten antworten: Herr, wann sahen wir dich hungrig und speiseten dich? Wann durstig und tränkten dich? 38. Wann sahen wir dich als einen Fremdling und nahmen dich auf? Oder nackt und kleideten dich? 39. Oder wann krank, oder im Gefängniß, und kamen zu dir? 40. Darauf wird der König antworten: Ich betheure euch: was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan u. s. w.

sammeln alle Völker, und er wird sie von einander scheiden, gleich als ein Hirte die Schafe von den Böcken scheidet. 33. Und wird die Schafe zu seiner Rechten stellen, und die Böcke zur Linken. 34. Dann wird der König sagen zu denen zu seiner Rechten: Kommt, ihr Gesegneten meines Vaters, nehmet ein das Reich, das euch bereitet ist vom Anbeginn der Welt. 35. Denn ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeiset. Ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich getränket. Ich bin Fremdling gewesen, und ihr habt mich beherbergt. 36. Ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich bekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin gefangen gewesen, und ihr seyd zu mir kommen. 37. Dann werden ihm antworten die Gerechten und sagen: Herr, wenn haben wir dich hungrig gesehen, und haben dich gespeiset? Oder durstig, und haben dich getränket? 38. Wenn haben wir dich als Fremdling gesehen, und haben dich beherbergt? Oder nackt und haben dich bekleidet? 39. Wenn haben wir dich krank oder gefangen gesehen und sind zu dir kommen? 40. Und der König wird antworten und sagen zu ihnen: Wahrlich! ich sage euch, was ihr gethan einem dieser meiner Brüder, der geringsten, das habt ihr mir gethan.

Einen andern Character hat die Schreibart des Johannes, weniger hebraisirend, gerundeter, geschmeidiger; aber auch sie sollte durch die Bemühungen der Hrn. Stolz und v. Eß eleganter werden!

v. Eß.	Stolz.	Rec. nach Luther.
Joh. 3, 1. Es war ein Mann unter den Pharisäern mit Namen Nikodemus, ein Mitglied des hohen Rathes, 2. dieser kam zur Nachtzeit zu Jesus und sprach	1. Nikodemus, ein Pharisäer und Mitglied des jüdischen Rathes, 2. kam einst des Nachts zu Jesu und sprach zu ihm: Rabbi, wir sind überzeugt, daß du ein von Gott	1. Es war aber ein Mann unter den Pharisäern, Nikodemus sein Name, ein Oberer der Juden. 2. Dieser kam zu Jesus des Nachts und sprach zu ihm: Rab-

zu ihm: Rabbi! Wir wissen, daß du ein von Gott gekommener Lehrer bist; denn niemand vermag solche Zeichen zu thun, wie du, es sey denn Gott mit ihm. 3. Jesus antwortete ihm: ich betheure dir: wer da nicht von neuem geboren wird, kann das göttliche Reich nicht sehen. 4. Wie kann ein Mensch, erwiederte Nikodemus, geboren werden, wenn er alt ist? Kann er doch nicht zum zweitenmal in den Mutterleib zurückkehren und wieder geboren werden. 5. Jesus antwortete: ich betheure es dir: wer nicht aus Wasser und Geist geboren wird, kann nicht in das Reich Gottes kommen. 6. Was vom Fleisch geboren ist, ist Fleisch, was vom Geiste geboren ist, ist Geist. 7. Laß dichs nicht wundern, daß ich dir gesagt habe: ihr müßt von neuem geboren werden! 8. Der Wind wehet, wo er will, und du hörest sein Getöse; aber du weißt nicht, woher er kommt und wohin es mit ihm gehet. So verhält sichs auch mit jedem, der vom Geiste geboren ist. 9. Nikodemus antwortete: Wie wäre so etwas möglich? 10. Darauf erwiederte ihm Jesus: Du bist ein Lehrer in Israel und begreifst das nicht? 11. Ich kann dir in Wahrheit sagen: wir reden nichts, als was wir wissen; und bezeu-

gesandter Lehrer bist; denn ohne göttlichen Beistand kann niemand solche Zeichen von sich geben. 3. Jesus sprach zu ihm: ich bezeuge es dir als heilige Wahrheit: ohne von neuem geboren zu seyn, kann niemand einsehen, wie es sich mit dem göttlichen Reiche verhält. 4. Nikodemus erwiederte: Wie kann ein Mensch wieder geboren werden, wenn er alt ist? Kann er zum zweytenmal in Mutterleib kommen und geboren werden? 5. Jesus versetzte: ich bezeuge es dir als heilige Wahrheit: Niemand kann in das göttliche Reich kommen, ohne durch eine geistige Taufe neugeboren zu seyn. 6. Aus der Sinnlichkeit kann nur Sinnliches geboren werden; erst wer durch den Geist neugeboren ist, der ist geistig. 7. Laß es dich nicht befremden, daß ich dir sagte: Ihr müßt von neuem geboren werden. 8. Der Wind wehet auf allen Seiten und du hörest sein Getöse, aber du weißt weder seinen Ursprung, noch seine Richtung. So verhält es sich mit jedem, der durch den Geist neugeboren ist. 9. Nikodemus antwortete: Wie soll ich mir dieß denken? 10. Da sprach Jesus: Du, ein Israelitischer Lehrer und begreifst hiervon nichts? 11. Ich bezeuge es dir als heilige Wahrheit: ich rede nichts, als was ich

bi, wir wissen, daß du bist ein Lehrer von Gott gekommen; denn niemand kann diese Zeichen thun, die du thust, es sey denn Gott mit ihm. 3. Es antwortete Jesus und sprach zu ihm: Wahrlich, wahrlich! ich sage dir: wenn jemand nicht von neuem geboren wird, kann er nicht das Reich Gottes schauen. 4. Spricht zu ihm Nikodemus: Wie kann ein Mensch geboren werden, wenn er alt ist? Kann er wiederum in seiner Mutter Leib gehen und geboren werden? 5. Es antwortete Jesus; Wahrlich, wahrlich! ich sage dir: wenn jemand nicht geboren wird aus Wasser und Geist, kann er nicht eingehen in das Reich Gottes. 6. Was geboren wird aus Fleisch, ist Fleisch, und was geboren wird aus Geist, ist Geist. 7. Verwundre dich nicht, daß ich dir sagte: ihr müßt von neuem geboren werden. 8. Der Wind wehet, wo er will, und du hörest seine Stimme; aber du weißt nicht, woher er kommt und wohin er geht. Also ist jeder, der geboren ist aus Geist. 9. Es antwortete Nikodemus und sprach zu ihm: Wie kann dieses geschehen? 10. Es antwortete Jesus und sprach zu ihm: Du bist ein Lehrer von Israel und verstehest dieß nicht? 11. Wahrlich, wahrlich! ich

gen nichts, als was wir selbst gesehn haben; und doch nehmt ihr unser Zeugniß nicht an? u. s. w.

weiß, und bezeuge nichts, als was ich selbst gesehn habe; und doch nehmt ihr mein Zeugniß nicht an? u. s. w.

sage dir: was wir wissen, reden wir, und was wir gesehen, bezeugen wir; aber unser Zeugniß nehmt ihr nicht an. rc.

Ganz entstellt sind vollends die Paulinischen Briefe! Hier gibt es für diese unberufenen Correctoren zu corrigiren! Nur Schade! daß sie bloß die Worte ein wenig ausbessern können, nicht aber die Sachen, die noch weit mehr incorrect sind! Um nicht in Verlegenheit zu kommen, was wir auswählen sollen, nehmen wir gleich den Anfang des Briefes an die Römer; jeder Vers bietet Proben und Fehler dar!

Röm. 1, 1.

v. Eß.

1. Paulus, (ein Diener Jesu Christi und berufener Apostel, auserwählt, das Evangelium Gottes zu verkündigen, 2. welches er schon vorher durch seine Propheten in den heiligen Schriften angekündigt hatte, nämlich das Evangelium von seinem Sohn, unserm Herrn Jesu Christo, 3. der seiner leiblichen Abkunft nach von David stammte, aber seiner höhern Natur nach als Gottes Sohn kräftig bestätigt wurde seit seiner Erweckung aus dem Tode; 4. der uns der Gnade gewürdigt hat, sein Apostelamt zu empfangen, um alle Völker zu seiner Verehrung zu führen, 5. zu welcher denn auch ihr, Berufene Jesu Christi, gehöret) 6. an alle Geliebte Gottes und berufenen Christen in Rom, 7. Gnade euch und alles Gute von Gott, unserm Vater und von Jesu Christo unserm Herrn.

Rec. nach Luther.

1. Paulus, Diener Jesu Christi, berufener Apostel, erwählet für das Evangelium Gottes 2. (das er vorher verkündiget durch seine Propheten in den heiligen Schriften) 3. von seinem Sohn, der da geboren aus dem Samen Davids nach dem Fleisch, und erwiesen als Sohn Gottes in Kraft nach dem Geist der Heiligkeit, seit der Auferstehung von den Todten, von Jesu Christo unserm Herrn, 4. durch den wir empfangen Gnade und Apostelamt zur Annahme des Glaubens unter allen Völkern um seines Namens willen, 5 unter welchen auch ihr seyd, Berufene Jesu Christi 6. allen Geliebten Gottes und berufenen Heiligen in Rom 7. Gnade euch und Friede von Gott unserm Vater und vom Herrn Jesu Christo.

Wir sehen nicht ein, warum, wenn Paulus im Griechischen sein שלם durch ειρηνη gab, wir es im Deutschen nicht so geben wollen. Ein anderes ist, wenn wir das Hebräische sogleich ins Deutsche übersetzen. Dieß gilt dann für das Ganze dieser jüdisch-christlichen Mischlingssprache. Und wie wollen

wir die Vieldeutigkeit und Ueberschwenglichkeit mancher Wörter wieder geben, wenn wir sie nicht übersetzen, sondern erklären? Die Herrn v. E. scheinen auch hier, wenn sie fehlen, gewöhnlich Stolz zum Führer zu haben, und wenn sie richtiger übersetzen, so stimmen sie mehr mit Luther überein. Noch eine Probe!

v. Eß.

Röm. 6. 1. Diesem Elende sind nun die mit Christus verbundenen entrissen, die nicht der Sinnlichkeit, sondern dem Geiste folgen. 2. Denn die Herrschaft des Geistes, durch welche Christus Jesus belebt, hat mich von der Herrschaft der Sünde befreit, die Tod und Verderben bringt. 3. Das Gesetz vermochte es nicht, weil es durch die Sinnlichkeit entkräftet wurde; aber Gott, der seinen Sohn in der Gestalt schwacher sündiger Menschen und um der Sünde willen sandte, sprach der Sünde das Urtheil in dem Tode seines Leibes; 4. damit das, was nach dem Gesetze recht ist, seine Erfüllung fände in uns, die wir nun nicht mehr nach Antrieben der Sinnlichkeit, sondern einer geistigen Denkart wandeln rc.

Stolz.

1. Diesem Verderben sind die Anhänger Jesu Christi entronnen, die nicht der Sinnlichkeit, sondern dem Geiste folgen. 3. Und auch mich hat die belebende Geisteskraft Jesu Christi von der gebieterischen Macht der Sinnlichkeit befreyt, die den Menschen in das Verderben stürzt. 4. Was nämlich dem Gesetze unmöglich war, weil der verderbte Sinn des Menschen die Kraft des Gesetzes schwächte, das that Gott. Er sandte seinen Sohn, ähnlich am Körper jedem Sünder und um der Sünde willen zu uns und entkräftete die in dem Körper wirksame Sünde, damit wir als Menschen, über die nicht mehr die Sinnlichkeit, sondern der Geist herrscht, die Forderungen des Gesetzes erfüllen könnten. rc.

Rec. nach Luther.

1. So ist nun keine Verdammung für die, so in Christo Jesu sind, (die nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geist.) 2. Denn das Gesetz des Geistes des Lebens in Christo Jesu hat mich befreyt von dem Gesetz der Sünde und des Todes. 3. Denn was dem Gesetz unmöglich war, weil es entkräftet ward durch das Fleisch, das that Gott, seinen Sohn sendend in Gestalt des Fleisches der Sünde und wegen der Sünde, und verdammte die Sünde im Fleisch, 4. damit die Gerechtigkeit des Gesetzes vollendet würde in uns, die wir nicht wandeln nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist rc.

Uebersetzt man πνευμα ζοης durch belebende Kraft oder Geist der belebt, so ist immer der Begriff aufgelöst und einseitig gefaßt; Geist des Lebens schließt das lebendig seyn und beleben beydes ein. Falsch ist es, Gesetz durch Herrschaft oder gebieterische Macht der Sünde zu übersetzen, wodurch das Spielen mit dem Worte Gesetz

und die Metapher verloren geht. Und so ließe sich vielleicht alles, was incorrect scheint, als nothwendig zeigen. — Wir rügten schon oben, daß die Verf. den Begriff Gerechtigkeit aufgelöst; in den Paulinischen Briefen haben wir über ähnliches zu klagen: gerechtfertigt wird durch gottgefällig übersetzt; Gerechtigkeit durch Gnade (Gal. 2, 16. 21.); es gehört diese Eigenthümlichkeit, daß der Hebräer alles auf Legalität bezieht, nicht der Sprache, sondern der Vorstellungsweise an, und darf also nicht verwischt werden. Inconsequent wird Gal. 3, 6. diese Umwandelung nicht vorgenommen. Die schöne Tugend eines Uebersetzers, Consequenz, üben die Hrn. Vff. überhaupt nicht immer. Da sie sonst Fleisch und Geist durch Sinnlichkeit u. dergl. beschreiben, so hätte es Gal. 1, 16. auch geschehen sollen, wo Stolz statt dessen Menschen hat. Ja die Veränderlichkeit geht so weit, daß Gal. 1, 8. *αναϑημα* durch Verwerfung und V. 9. durch Verbannung gegeben wird; man kann da wählen, was einem beliebt! Wir haben ferner, so wie über Verletzung des eigenthümlichen Tons im Ganzen, so auch über Geschmacklosigkeiten im Einzelnen zu klagen. So Phil. 4, 10.: ich hatte eine große Christenfreude statt: ich freute mich im Herrn höchlich; V. 21.: meinen christlichen Gruß statt: grüßen in Jesu; ganz geschmacklos ist der Anfang Gal. 1, 1.: „Paulus, ein nicht von Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesus Christus und Gott, den Vater, der ihn von dem Tode erweckte (berufener) Apostel". Warum nicht lieber nach dem Original so? „Paulus, Apostel nicht von Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesus Christus und Gott den Vater, der ihn erwecket von den Todten". Ein sonderbarer Euphemismus ist statt beschneiden, das jüdische Bundeszeichen annehmen! — Von wirklichen Fehlern müssen wir auch reden. Ob wir hieher rechnen müssen: „wie es unter Menschen gehalten wird, statt: *κατ᾿ ανϑρωπον* (Gal. 3, 15.), mag dahin gestellt seyn.

Aber 1. Thess. 1, 2.: an euch denken, statt: eurer gedenken; Kap. 2, 1.: aufs Gerathewohl (κενη); Gal. 2, 4.: ihr Augenmerk darauf richten, statt: belauren; Eph. 6, 15.: fest gefußt, statt: beschuhet oder beschienet, — gehören wohl hieher. Ein Fehler ist Eph. 1, 23.: „welche sein Körper ist, nämlich die ganze große Gemeine des (Gottes), der allenthalben und auf alle Weise sich wirksam beweiset", statt: „welche ist sein Körper, die Erfüllung des Alles in Allem erfüllenden (Jesu)" — welchen Fehler die Hrn. Gebr. v. E. freylich nicht eigen haben, sondern auf Treu und Glauben neologischen Commentatoren nachgeschrieben, um so weniger verzeihlich, da sie Katholiken sind.

In der Apokalypse hat uns diese Uebersetzung beynahe noch am besten gefallen; die abgeschmackten Jamben und die Verwirrung alles Parallelismus der Stolzischen Uebersetzung konnte sie nicht nachahmen, da sie nicht in Stichen abgesetzt ist; ob die Hrn. Vff. es aus richtiger Einsicht nicht thaten? Doch stolzisiren sie noch immer zu sehr. Man vergleiche Stolz selbst!

v. Eß.

Apoc. 18, 1. Nach diesem sah ich einen andern Engel vom Himmel herabsteigen. Er hatte große Macht und die Erde ward erleuchtet von seinem Glanze. 2. Er rief mit angestrengter Stimme: Gefallen, gefallen ist Babylon, die große! Eine Wohnung der Dämonen, ein Kerker aller unreinen Geister und aller unreinen verhaßten Vögel ist sie geworden. 3. Von dem Taumelwein ihrer Unzucht haben alle Völker getrunken, und die Könige der Erde buhlten mit ihr und die Handelsleute der Erde wurden reich durch den großen Aufwand ihrer Ueppigkeit. 4. Noch hörte ich eine andere Stimme vom Himmel sagen: Hinweg von ihr, mein Volk, damit ihr nicht theilhaftig werdet ihrer Sünden und ihre Strafen euch treffen; 5. Denn ihre Sünden häuften

Rec. nach Luther.

1. Und nach diesem sah ich einen andern Engel niederfahren vom Himmel, der hatte große Macht und die Erde ward erleuchtet von seinem Glanze. 2. Und er schrie mit gewaltiger Stimme und sprach: Gefallen, gefallen ist Babylon, die große, und ist geworden Behausung der Dämonen, und Gefängniß aller unreinen Geister und Gefängniß aller unreinen und verhaßten Vögel. 3. Denn vom Taumelwein ihrer Hurerey haben alle Völker getrunken und die Könige der Erde hurten mit ihr und die Kaufleute der Erde sind reich geworden von der Größe ihrer Ueppigkeit. 4. Und ich hörte eine andere Stimme vom Himmel, die sprach: Gehet weg von ihr, mein Volk, damit ihr nicht theilhaftig werdet ihrer Sünden, und daß ihr von ihren Strafen

sich bis an den Himmel auf; und Gott gedenkt nun ihrer Ruchlosigkeit. 6. Wie sie selbst that, so vergelter ihr wieder; ja im doppelten Maaß vergeltet ihr nach ihren Werken; mischt ihr doppelt so viel in den Becher, den sie Andern mischte!

nicht etwas empfanget. 5. Denn es häuften sich ihre Sünden bis an den Himmel, und eingedenk ist Gott ihrer Frevel. 6. Vergeltet ihr, wie sie euch vergelten; gebt ihr das Doppelte nach ihren Werken; im Becher, den sie mischte, mischet ihr das Doppelte!

Doch wir schließen diese ausführliche Anzeige und rühmen nur noch das lobenswürdige Bestreben der Hrn. Gebr. v. E. den Fortschritten der neuern Kritik und Exegese nachzugehen, das sie in dieser Uebersetzung so unverholen an den Tag gelegt, und rathen ihnen, bey einer neuen Ausgabe häufiger und unumwundener die Uebersetzung Luthers zu befolgen und Stolz mehr bey Seite zu legen.

Neue Kritik der Vernunft von Jakob Friedrich Fries. Erster Band, L und 347 S. Zweyter Band, 327 S. Dritter Band, 392 S. Heidelberg bey Mohr und Zimmer. 1807. 8. (Alle 3 Bände 7 fl. 30 kr.)

Menschliches Erkennen ist eine Thätigkeit der menschlichen Vernunft und das philosophische Erkennen soll eben dasjenige seyn, welches der Vernunft durch ihre Selbstthätigkeit schlechthin zukommt. Jede Erkenntniß wird also auf diese Weise Gegenstand der sich selbst erkennenden Vernunft, sie ist nach der subjectiven Ansicht derselben als Thätigkeit des Geistes, Gegenstand der innern Erfahrung. Eine solche subjective psychologische, oder innerlich anthropologische Untersuchung wird also von jeder Erkenntniß statt finden, und eben diese wird für Philosophie entscheidend wichtig, weil diese ganz aus der Selbstthätigkeit der Vernunft entspringen soll. Können wir uns über die gewöhnlichen Fragmente der nur Einzelnes erzählenden empirischen Psychologie zu einer philosophischen Anthropologie als einer Theorie des innern Lebens unsrer Vernunft erheben, aus welcher die subjective Organisation unsrer Erkennt-

nißkräfte vollständig verstanden würde; so würde aus dieser zugleich folgen, welche Philosophie der menschliche Geist besitzt und allein besitzen kann. Finden wir also den Weg zu dieser Wissenschaft, so werden wir mit ihr eigentlich nicht nur Kritik unsrer Vernunft, sondern in einer positiven Entwickelung eine wissenschaftliche Darstellung aller ihrer Kräfte erhalten. Seit alter Zeit der griechischen Philosophie spielte diese Wissenschaft, als Psychologie, in dem Gedankensystem jedes großen Denkers eine bedeutende Rolle, aber ihr entscheidender Einfluß auf das Ganze der Philosophie wurde erst in neuerer Zeit vorzüglich durch Locke, Leibnitz, Hume und Kant bestimmter anerkannt. Jetzt stehen wir in deutscher Philosophie mit dieser Untersuchung auf dem Punkt; es ist deutlich geworden, daß sich der Verstand als Reflexionsvermögen von der unmittelbaren Vernunft unterscheidet; wie ist nun aber die unmittelbare Erkenntniß der Vernunft beschaffen und in welchem Verhältniß steht sie zur Reflexion? In Rücksicht dessen sucht vorliegende Schrift neue und bestimmtere Ansichten zu geben. Das Vermögen der Selbsterkenntniß ist noch nie richtig verstanden worden, ich halte daher meine neue Entwickelung desselben, wie es vom innern Sinn bis zur vollständigen Reflexion sich fortbildet, für das wichtigste und entscheidende in meiner Darstellung, wodurch denn zugleich die Gründe der Gültigkeit aller menschlichen Erkenntniß auf eine neue Weise behandelt werden.

Wir können das Interesse aller dieser weitläuftigen Untersuchungen concentriren in der einzigen Frage: Was ist Wahrheit? Auf diese Frage ist in aller Speculation bisher ohne Widerrede aus der Logik geantwortet worden: Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit ihrem Gegenstande. Idealisten machen dem gemäß den Gegenstand von der Erkenntniß, Realisten die Erkenntniß vom Gegenstande abhängig und auch unsre neuere deutsche Philosophie hält sich an denselben Begriff, sie will dieß Verhältniß wechselseitig bestimmen, verlangt für die Vernunft auf jeden Fall eine Gleichung zwischen Erkenntniß und Gegenstand, Denken und Seyn. Ich sage

dagegen: diese ganze Erklärung der Wahrheit ist einseitig, und gerade an diesem Begriff der Wahrheit ist alle Mühe der Speculation verloren. Die Wahrheit, welche wir dem Irthum entgegensetzen, überhaupt die Wahrheit, welche menschliche Vernunft anstrebt bey der Ausbildung der Wissenschaften, ist eine ganz andere. Jene Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Gegenstande mag bey unsrer Erkenntniß statt finden oder nicht, dafür oder dawider können wir nichts thun, die Wahrheit hingegen, welche vom Philosophen gesucht wird und in den Wissenschaften ausgebildet werden kann, mit der wir etwas machen können, ist eine ganz andere. Ich unterscheide deshalb zwey Begriffe von Wahrheit als transcendentale Wahrheit und als empirische Wahrheit. Erstere ist die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit ihrem Gegenstande, nach der andern aber heißt eine Erkenntniß wahr, wiefern sie wirklich der Vernunft zukommt, falsch hingegen, wiefern sie nicht in der Vernunft vorhanden ist. Diese erstere ist offenbar das eigentliche letzte Ziel aller Speculation, in Rücksicht ihrer haben manche Philosophen, unter uns besonders Jakobi und nach ihm Bouterweck, vollkommen richtig behaupter, die menschliche Ueberzeugung hängt mit der absoluten Realität nur durch einen unmittelbaren, keiner Ableitung und keiner Entwickelung fähigen Glauben zusammen. Wäre damit aber alles gesagt, so stünde es überhaupt mit dem Werth der Wissenschaft sehr schlecht, es könnte mit allen Bemühungen um dieselbe nichts zu gewinnen seyn, da der allgegenwärtige Glaube doch überall derselbe ist. Allein hier müssen wir eben zunächst von der allgemeinen objectiven Wahrheit absehen und uns mit den einzelnen Verhältnissen der Selbsterkenntniß, mit dem, bey vielen Philosophen so übel berüchtigten Fürwahrhalten beschäftigen, für welches allein alle wissenschaftlichen Aufgaben statt finden. Man wende gegen diese Unterscheidung nicht ein, daß doch die Selbsterkenntniß auch Thätigkeiten des Gemüths zu Gegenständen hat und in Rücksicht dieser selbst unter dem Gesetz der Uebereinstimmung mit ihrem Gegenstande steht,

denn so richtig dieß ist, so gilt es doch nicht als Einwendung. Jeder klaren menschlichen Erkenntniß kommen beyde Arten von Wahrheit zu; wer darüber sprechen will, wie die menschliche Erkenntniß mit ihrem Gegenstande übereinstimmt, der muß vorläufig wissen, welche Erkenntnisse der menschlichen Vernunft zukommen, und wie nicht nur einzelne Theile, sondern das Ganze dieser Erkenntniß beschaffen ist. Bey dem letzteren haben sich eigentlich die übeln Folgen von der Vernachlässigung meiner Unterscheidung gezeigt. Alle Speculationen theilen bisher den Fehler miteinander, daß sie entweder dem Begriff, oder der Anschauung für sich, objective Wahrheit zutrauen und dann entweder die Anschauung durch Begriff oder den Begriff durch die Anschauung verificiren wollen; auch der Skepticismus beruft sich in Rücksicht der Unvermeidlichkeit seines Zweifels nur darauf, daß keins von diesen beyden gelingen könne. Ich hingegen behaupte, daß der Unterschied zwischen Anschauung und Begriff nur die subjective Gültigkeit der Erkenntniß, nur zwey verschiedene Arten betreffe, wie wir uns des Daseyns unserer Erkenntnisse in der Vernunft bewußt werden, ob nähmlich durch innern Sinn, als Anschauung, oder durch Reflexion vermittelst der Begriffe. Wir müssen uns also erst über diese Trennung von Anschauung und Begriff zu dem über beyden stehenden unmittelbaren Ganzen unserer Erkenntniß erheben, ehe sich von der objectiven Gültigkeit dieser Erkenntniß sprechen läßt.

Diese Ansicht ist das Regulativ meiner ganzen Untersuchung. Besonders in den zwey ersten Bänden verlieren wir die Aufgaben, eine neue Begründung der Gültigkeit unsrer Erkenntnisse und eine neue Theorie der Selbsterkenntniß des menschlichen Gemüthes zu geben, nie aus den Augen. Dieß vorausgesetzt, wird es leicht seyn, den Gehalt der einzelnen Untersuchungen näher anzuzeigen.

Das Ganze zerfällt in zwey Theile, die Untersuchung der erkennenden und der handelnden Vernunft, von denen der erste die zwey ersten Bände einnimmt. Im ersten

Bände sind vorausgeschickt die allgemeinsten Untersuchungen über das Leben des menschlichen Geistes, über die eigenthümlichen Gesetze der geistigen Thätigkeit, vorzüglich das schwierige Verhältniß der Zusammensetzung dieser nur intensiven Größen, der Grade von Vorstellung, Lustgefühl und Begehrung. Hierauf beginnt im ersten Buch die Beschreibung der menschlichen Erkenntniß. Im ersten Abschnitt wird das Erkennen als unmittelbare Thätigkeit des Gemüthes, nach der vorhin geforderten, nur subjectiven Betrachtungsweise, im Allgemeinen characterisirt. Der zweyte Abschnitt betrachtet das Empfinden und die mit demselben gegebene Sinnesanschauung gegenwärtiger Gegenstände. Hier leistet uns die subjective Ansicht den ersten Dienst. Die Wahrheit und Gültigkeit der Sinnesanschauungen wird in unserm Bewußtseyn gar nicht durch die Uebereinstimmung derselben mit ihrem Gegenstande bestimmt, auch tritt dieser Gegenstand nicht als das zur Empfindung afficirende, oder irgend durch ein Causalverhältniß zu ihr; sondern wir verificiren in uns nur Anschauung durch Anschauung, und geben ihr Evidenz und Gültigkeit unmittelbar nur, weil sie als Anschauung im Gemüthe vorhanden ist. Nachdem ferner vom äußern Sinn und seinem Verhältniß zur mathematischen Anschauung vorläufig gehandelt worden ist, kommen wir auf den innern Sinn, dessen Untersuchung für mich entscheidend wichtig wird. Hier möchte ein Hauptmangel der bisherigen Speculationen verborgen liegen. Wie kommen wir zu dem Wissen um unser Wissen? Was ist Bewußtseyn? Was innerer Sinn? Diese Fragen müssen auf eine neue und bestimmtere Weise beantwortet werden. So bekannt, wenigstens seit Leibnitz, der Unterschied dunkler und klarer Vorstellungen in jeder Logik ist, so sind die Folgen desselben für die innere Organisation unsrer Erkenntnißkraft doch noch lange nicht genug gewürdigt worden. Nur die Reihenfolge der augenblicklichen, sinnlich angeregten, lebhaftesten Thätigkeiten fällt uns unmittelbar ins Bewußtseyn, und enthält die klaren Vorstellungen dieses Augenblicks, welche die einzige Quelle sind, aus der ich meine Selbstkenntniß

schöpfen kann. Von dieser kann die Reflexion allein die Materialien entlehnen, um eine Kenntniß von dem bey weitem größern Gebiete meiner, mir unmittelbar unbewußten Thätigkeiten zu erhalten; nur durch ihre Vermittelung finden wir dann die dauernden Gesetze und Grundbestimmungen unsrer Vernunft auf, die jenem Wechsel zum Grunde liegen. So wenig also das, was wir im Augenblicke um uns sehen, für diesen Augenblick die ganze Welt außer uns ist, eben so wenig ist das unser momentanes inneres Leben, was wir in jedem Augenblick von demselben innerlich gewahr werden. Die Steigerung unsrer Selbsterkenntniß von der ersten innern Wahrnehmung bis zur vollständigen Kenntniß unsrer innern Welt, ist die eigentliche Aufgabe für die Reflexion; diese ist oft großen Schwierigkeiten unterworfen, und darin liegt der Quell aller philosophischen Mißverständnisse verborgen; denn nur das, dem Sinn unmittelbar Klare in der Erkenntniß ist Anschauung, der Begriff hingegen wird das Instrument, mit welchem wir erst die allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten in uns beobachten. Es gehört der Vernunft ein eignes Vermögen der Selbstbeobachtung, welches wir eigentlich unter dem Bewußtseyn verstehen, diesem liegt die Form des reinen Selbstbewußtseyns zu Grunde, es wird zunächst angeregt durch den innern Sinn zur innern Wahrnehmung der Vorstellungen, dann aber fortgebildet und vollendet durch die willkührliche Vorstellung des reflectirenden Verstandes. Es muß also über das bloße Vorhandenseyn einer Thätigkeit im Gemüthe noch eine eigne Thätigkeit dieses Vermögens hinzukommen, durch welche wir uns ihrer erst bewußt werden.

Durch dieses Gesetz kommt volle Deutlichkeit in die Theorie des gedächtnißmäßigen Gedankenlaufes, der im dritten Abschnitt untersucht wird. Wir erhalten so eine leichte und genugthuende Theorie des Gedächtnisses, der Wiederverstärkung innerer Thätigkeiten durch Association und vorzüglich der productiven Einbildungskraft. Ich hoffe, daß hier meine neue Darstellung leicht Beyfall finden wird, indem sie auf eine so einfache Weise,

ohne alle Hypothese, uns über das Wesen der Association orientirt und dadurch alle Schwierigkeiten in der Lehre von der productiven Einbildung hebt, daß sie die unmittelbare mathematische Anschauung von der allein willkührlichen innern Wahrnehmung derselben sondert.

Auch noch weiter über die im zweyten Buch folgenden Untersuchungen des logischen Gedankenlaufes verbreitet dasselbe Gesetz sein Licht. Der Mensch kann denken und dichten, wie er will, er kann sich willkührlich mit seinem Innern beschäftigen. Dieses ist das höhere Vermögen in seiner Erkenntnißkraft, welches ihm die Bildungsfähigkeit gibt, ihn über das Thier erhebt. Dieses Vermögen ist aber nicht Vernunft in strenger Bedeutung des philosophischen Sprachgebrauchs, sondern der reflectirende Verstand. Es gründet sich dieses Vermögen auf die Willkührlichkeit unsrer Aufmerksamkeit, ist nur der den Menschen eigenthümliche Fall der Association des Willens mit den Vorstellungen. Wir müssen diesen Verstand, der es nur mit dem wechselnden Spiel der Lebhaftigkeit unsrer Erkenntnisse zu thun hat, genau unterscheiden von der Vernunft, welche die unmittelbare Selbstthätigkeit der erkennenden Kraft ist, der Quell der nothwendigen Wahrheiten unsers Geistes. Dieser reflectirende Verstand mit seiner Abstraction und Vergleichung hat es nur mit der Wiederbeobachtung in uns und ihrer Vollendung zu thun, er setzt immer schon die unmittelbare Erkenntniß der Vernunft, als gegeben, voraus und als Object seiner Beobachtung, ohne daß er sich selbst einen Gegenstand geben könnte. So wird uns der Zweck aller reflectirten Formen der Logik in Begriff, Urtheil, Schluß und System deutlich, sie sind nur das Instrument der Beobachtung, als solches für sich nichts, aber unentbehrlich im Gebrauch.

Das Eigene meiner Darstellung der Formen von Urtheilen, Schlüssen und Systemen, von Wahrscheinlichkeit, Irthum u. s. w. kann ich hier nicht näher angeben; vorzüglich wünsche ich aber die, welche sich für Kants Methode in der Philosophie interessiren, auf meine Theorie des Gefühls aufmerksam zu machen.

Für die Uebersicht des folgenden muß ich aus den Resultaten der logischen Untersuchungen diese ausheben. Alle mittheilbare, allgemeingültige menschliche Erkenntniß wird in Sätzen ausgesprochen. Sätze aber sind mittelbare Erkenntnisse, die also, nach dem logischen Satze des Grundes, einen Grund außer sich haben müssen. Sie sind daher zu begründen entweder durch Beweis, oder durch Demonstration, oder durch philosophische Deduction. Der Beweis ist das gewöhnliche logische Begründungsmittel, aber er führt immer nur Schlußsätze auf Prämissen zurück, und bleibt bey Grundsätzen stehen, die er sich nicht selbst geben kann. Woher nun die Gültigkeit dieser Grundsätze? Dieß ist die alte schwierige Frage. Ich sage: wir entlehnen sie in Erfahrungswissenschaften und Mathematik aus der Anschauung, und diese Begründungsart nenne ich mit Kant und den Anatomen, gegen den logischen Sprachgebrauch, Demonstration; wir entlehnen sie aber in der Philosophie aus einer unmittelbaren Erkenntniß der Vernunft, die nicht Anschauung werden kann, deren wir uns aber nur mit Hülfe der Reflexion bewußt sind. Hier kann dann die Begründung nur Deduction seyn, d. h. eine Nachweisung aus der Theorie der menschlichen Vernunft, welche unmittelbare Erkenntniß sich in ihr finden und in welchen Grundsätzen diese sich aussprechen muß. Aller Beweis also beruft sich immer nur auf eine vorausgehende Demonstration oder Deduction, diese aber sind nur subjective Begründungsmittel der Wahrheit. Selbst für das Ideal einer vollendeten wissenschaftlichen Form unsrer Erkenntniß ist also jede oberste Begründung nur eine subjective, die sich bloß auf die innern Gesetze der Thätigkeit unsrer Vernunft im Erkennen bezieht, ohne nach der Uebereinstimmung mit dem Gegenstande zu fragen.

Nach diesem Ideal aus der wissenschaftlichen Architectonik besteht die vollendete menschliche Wissenschaft aus einem kategorischen System, dessen Principien die Grundsätze der Philosophie sind, aus einem hypothetischen, dessen Princip die mathematische Anschauung ist, und aus einem conjunctiven, dessen

Princip die geschichtlichen Thatsachen der Wahrnehmung sind. Alle drey vereinigen sich aber zu einem Ganzen der Theorie, und deren Grundregel ist: in unsrer Erkenntniß kann das historisch gegebene individuelle Daseyn niemals aus der philosophischen Einheit begriffen werden, sondern beyde kommen nur durch Mathematik in Verbindung, durch ein hypothetisches System von Grund und Folge. In jedem mathematischen Princip ist Zusammensetzung aus seinen einfachen Elementen schon mit gegeben, alle theoretische Wissenschaft muß sich darauf beschränken in dem, was unter demselben Gesetze der Größe steht, das Zusammengesetzte auf seine einfachen Elemente zurückzuführen. Ueber das Gebiet der Mathematik hinaus gibt es also gar keine Theorie und innerhalb desselben können wir auch die verschiedenen Qualitäten des materiellen Daseyns und des geistigen Lebens nie in eine Theorie der Naturlehre zu vereinigen hoffen, sondern äußere und innere Naturlehre behält jede ihr eignes für sich geschlossenes Gebiet.

Um nun gemäß diesem architectonischen Ideal die Wissenschaft vor der Reflexion auszubilden, müssen wir für die rein historische Erkenntniß einem gesunden Empirismus folgen, dem es nur auf Richtigkeit der Wahrnehmung ankommt; reine Philosophie und Mathematik fordern Speculation; alle theoretische Wissenschaft aber Induction. Speculation ist die Methode, wodurch wir die allgemeinen und nothwendigen Gesetze aus unsrer Erkenntniß erst herausheben und sie vor einer bestimmten Abstraction festhalten; Induction hingegen erkennt die gegebene Geschichte in ihrer Unterordnung unter diese Gesetze. Hier mußten die logischen Momente zur Unterscheidung von Induction und Speculation einer ganz neuen Prüfung unterworfen werden. Es gibt allerdings eine eigne Logik der wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit, welche die fehlerhafte empirische Induction von der richtigen nach leitenden Maximen unterscheiden lehrt.

Durch diese Untersuchung des logischen Gedankenlaufes, seiner Form nach, sind wir nun vollständig in Stand gesetzt,

uns über den Gehalt der menschlichen Philosophie (den ich Metaphysik nenne) zu orientiren. Alle historische und alle mathematische Erkenntniß entspringt aus der Anschauung, philosophische allein kommt uns nur durch Reflexion zum Bewußtseyn. Ihre durch Speculation herauszuhebenden Grundsätze machen also den eigenthümlichen Gehalt unsers logischen Gedankenlaufes aus. Wir können nun in der innern Erfahrung leicht finden, was für Ueberzeugungen philosophischer Art sind, es wird dahin alles gehören, worüber wir uns ein Urtheil mit Nothwendigkeit anmaßen, ohne es auf Anschauung zu gründen. So urtheilen wir aber über die nothwendige Einheit im Wesen der Dinge als höchstes Gesetz der Wahrheit, über das höchste Gesetz des Guten und über die Gesetze der Schönheit. Das erstere, die nothwendige Einheit, ist das Thema des zweyten Bandes, welcher das dritte Buch der Kritik der erkennenden Vernunft enthält. Dieß ist der Gipfel aller speculativen Untersuchung, also der schwierigste Theil unsrer Lehre. Mein Vorschlag rücksichtlich dessen ist Wiederholung der Opposition, welche Sokrates gegen die Sophisten machte, der bestimmtere Ausspruch dessen, was Kant eigentlich wollte, als er gegen den Dogmatismus das kritische Verfahren anrieth. Elegante Speculation thut überall mit den nähmlichen, aus der Eleatischen Schule bekannten, logischen Abstractionen über Einheit und Vielheit, das Eine und das Andere vornehm, sie mag diese Abstractionen nun skeptisch benutzen, um speculative Schwierigkeiten zierlich zu erheben, sie dogmatisch eben so zierlich zu lösen, oder uns aus ihnen neue originelle Weltansichten zu eröffnen. Von diesem ganzen Verfahren müssen wir uns zu befreyen suchen, und die Geschichte hat uns alle Vorbereitungen geliefert, die uns diese Befreyung möglich machen. Wagen wir uns unmittelbar daran, über ganz allgemeine speculative Dinge zu urtheilen, z. B. über das Wesen und die Nothwendigkeit in den Dingen überhaupt, über die Freyheit, oder ob die Gottheit, mit Spinoza, als das letzte Seyende, oder mit Leibnitz, als das letzte Denkende vorauszu-

setzen sey, so werden wir darüber wenig festes Urtheil haben. Obgleich wir uns auf einer Seite wohl bewußt sind, solche Dinge seyen gar nicht nach Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, so fühlen wir doch auf der andern Seite, daß wir uns mehr in Worten verwirren, als urtheilen, und können leicht bemerken, daß die widerstreitenden Urtheile des Einen und Andern eben daher kommen, weil mehr unbestimmte Associationen, als die Wahrheit, hier unser Urtheil leiten. Dieß rührt natürlich daher, weil jene hohen Abstractionen so schwer zu schematisiren sind und der innere Sinn in ihnen so wenig Stoff behält, den die Reflexion sicher fassen könnte, daß unsre Combination hier leicht mehr Spiel mit Worten als Urtheil aus Begriffen wird. Dagegen schlage ich nun vor, auf eine anthropologische Theorie der Vernunft zu compromittiren, und aus dieser, aller philosophischen Speculation mit einer physikalischen Deduction zu Hülfe zu kommen. So sind wir nicht genöthigt, das Schwankende der allgemeinsten Abstractionen selbst zu fassen und unmittelbar zu vergleichen, sondern wir erhalten eine auf Erfahrung und Anschauung gegründete Topik, welche uns in einer größern Uebersicht über die einzelnen abstracten Formen und ihr Verhältniß, schon durch ihren Ursprung und ihre Stelle in der Vernunft orientirt. Wollten wir nach jener logischen Behandlung die Begriffe des Einfachen und Stetigen, der Veränderung und Ursache, der Freyheit und Natur einer Vergleichung unterwerfen, um so die allgemeinen Gesetze aus ihnen zu bilden; so könnten wir nur den alten Streit über sie noch weiter hinaus führen. Nun aber sehen wir, wie sie als Formen unsrer Naturerkenntniß, oder unsrer idealen Ansicht der Dinge, in der menschlichen Vernunft entspringen, und sind dadurch gleich orientirt, welchen Gebrauch wir von ihnen zu machen haben, welches ihre Rechte in unserm Geiste sind. Diese meine Ansicht ist nähmlich nur die Ausführung der obigen Angabe, zuerst immer nach subjectiv bestimmter Wahrheit in der Erkenntniß zu fragen. Also auch in Rücksicht der höchsten Formen nothwendiger Einheit im Wesen der Dinge

fragen wir: Wie kommt Vorstellung und Erkenntniß der Einheit unter die Thätigkeiten meiner Vernunft? Wie wird sie in der Vernunft möglich? Darauf erhalten wir dann zur Antwort: Nothwendige Einheit ist gerade die Form der Vernünftigkeit einer Erkenntniß; es findet sich die Vollendung der Kantischen Lehre von der reinen Apperception und mit dieser die Regel, nach der alle Formen der Einheit in unsrer Erkenntniß mit Bestimmtheit und bis ins Einzelnste aus der Natur einer sinnlich-beschränkten, an Reflexion gebundenen Vernunft abgeleitet werden.

Das Resultat dieser Entwickelung ist dann: die menschliche Vernunft erkennt das Wesen der Dinge unmittelbar als Natur, indem sich die mathematischen Anschauungen und die Kategorien mit ihren Gesetzen der Naturnothwendigkeit, dem gegebenen Material historischer Erkenntnisse überordnen und die theoretische Unterordnung der historischen Erkenntniß unter die Kategorien als alleiniges Thema der Wissenschaft möglich machen. Durch die Unvollendbarkeit dieser mathematischen Formen wird sich aber diese endliche Vernunft ihrer eignen Beschränktheit bewußt, denkt sich die Gränzbestimmung ihrer eignen Weisheit in den Ideen des absoluten Wesens der Dinge, kann aber diesen Ideen das Wesen der Dinge nur ästhetisch unterordnen und findet also eine ästhetische Weltansicht in ihren Ueberzeugungen neben aller Wissenschaft, zu der der Wissenschaft der Zugang unmöglich ist. So wird ihr durch den Gegensatz von Kategorie und Idee endlich das Gesetz der transcendentalen Wahrheit ihrer Erkenntniß klar. Nur durch den unmittelbaren, ursprünglichen Glauben an sich selbst setzt sie transcendentale Wahrheit des Ganzen ihrer Ueberzeugungen voraus, erkennt aber an, daß sie im Wissen um die Natur nur eine subjectiv bedingte Erscheinung der Dinge besitze, von welcher aus sie sich dem ewigen Wesen nur in negativen Ideenformen nähern kann.

Hier mußte eine weitläuftige und verwickelte Deduction jeder einzelnen Gedankenform, durch die wir uns die Einheit in unsern Erkenntnissen zum Bewußtseyn bringen, gegeben werden, weil nur dadurch das Verhältniß der analytischen und synthetischen Einheit oder des Allgemeinen und der Verbindung richtig verstanden werden kann. Nur durch diese vollendete Ausbildung der speculativen Abstraction mit Hülfe der anthropologischen Theorie der Vernunft wird es deutlich: auf welche Art die Gesetze der Einheit nur in der Verbindung wirklich gegeben sind, einmal als Gesetze der Kategorie mit logischer Unterordnung der Natur unter diese, und dann als Gesetze der Idee mit ästhetischer Unterordnung des Wesens der Dinge; daß hingegen das Allgemeine und der Begriff für sich nur die Verstandesinstrumente der sich selbst beobachtenden Vernunft bleiben. Die gewöhnliche nur logische Behandlung der Speculation verwickelt sich bald in die Widersprüche der mathematischen Unvollendbarkeit des Weltganzen mit der Totalität aus der Idee; anstatt aber daraus auf die Beschränktheit unsrer natürlichen Ansicht der Dinge zu schließen, sucht sie Hülfe bey den leeren logischen Formen des Allgemeinen. Der Hauptfehler in der Geschichte der Philosophie, der sich periodisch immer von neuem zeigt, ist die Verwechselung des Verhältnisses der Verbindung zum Verbundenen mit dem nur logischen Verhältniß des Allgemeinen zum Besondern; dadurch die Annahme der Allgemeinheit zum Princip der Nothwendigkeit und des Guten; Erdichtung einer mystischen Abstraction, welche im Begriff das Wesen der Dinge behalten will und so die leere Gedankenform transsubstantiirt. Diese mystische Abstraction ist es, welche den Begriff zur Substanz macht, daher das Verhältniß des Allgemeinen zum Besondern mit dem des Geistes und der Materie (bey uns unter dem Ausdruck des Ideellen und Reellen) vermengt und so in reiner Logik dem Philosophen die Schlüssel zum Geisterreich überliefert für Emanationslehre, Ecstase und intellectuelle Anschauung. Gegen diese mystische Abstraction und die aus ihr entspringende

mythologische Religionsphilosophie ist diese meine ganze Untersuchung gerichtet, um im menschlichen Geiste das theoretische Gebiet der Wissenschaft vom ästhetischen des Geschmackes, zum Vortheil beyder, genau geschieden zu halten.

Diese speculative Grundlage über das Verhältniß der Natur zur Idee vorausgesetzt, können wir nun zur practischen Philosophie übergehen, durch die uns für Glauben und Ahndung, in Werth und Zweck, das höhere Gesetz der idealen Ansicht der Dinge dem Naturgesetz übergeordnet wird. Dieß beschäftigt mich im dritten Bande, der die Kritik der handelnden Vernunft enthält. Hier untersucht das erste Buch die practischen Vermögen unsers Geistes, das zweyte handelt von der practischen Philosophie, indem es die theoretische Unterordnung des Wesens der Dinge unter die Gesetze des Zweckes deducirt, das dritte aber von der Aesthetik oder der ästhetischen Unterordnung der Dinge unter die practischen Ideen.

In Rücksicht der Vermögen unsrer handelnden Vernunft finde ich nun: das practisch Erste ist das Herz oder der Trieb des Menschen, die Eigenschaft, sich zu interessiren oder ein Gesetz des Werthes in sich zu haben; das zweyte ist Gefühl der Lust und Unlust, das Vermögen, den Werth der Dinge zu erkennen; das dritte endlich Willkühr, oder das Vermögen, durch die Vorstellung vom Werth der Dinge zu handeln. Hieraus erhalte ich denn eine eigenthümliche Theorie des vernünftigen Entschlusses. Das Vermögen der Antriebe bestimmt den Obersatz; das Können der Vernunft den Untersatz und der Schlußsatz gilt für die Handlung. Der Trieb des Menschen gibt der Vernunft den Werth, indem die sinnliche Neigung Befriedigung des Bedürfnisses fordert, Liebe in der Schönheit des Lebens mir selbst gleichen Werth anerkennt, Achtung endlich den absoluten Werth der Person gebietet. Der Kantische Imperativ der Pflicht ist nur die hypothetische Regel der Unterordnung jedes andern Antriebes unter die

Antriebe der Achtung; unvollkommne Pflicht ist gar keine Pflicht, sondern nur Sache der Liebe.

Hieraus ergibt sich dann für die practische Philosophie, daß diese in practischer Naturlehre oder Ethik die subjective Zweckgesetzgebung für menschliche Handlungen mit theoretischer Unterordnung, und dann in der practisch idealen Ansicht der Dinge, oder Religionslehre, die objective Zweckgesetzgebung für das Wesen der Dinge mit ästhetischer Unterordnung enthalten muß.

Die Ethik besteht aus Sittenlehre, als innerer practischer Naturlehre und aus Politik, als äußerer practischer Naturlehre. An diese beyden gibt aber, für Tugendlehre und Rechtslehre, die Speculation nur eine nothwendige Form der Pflichtenlehre als das alleinige reine Eigenthum der practischen Philosophie. Dem gemäß sind dann Tugendlehre und Rechtslehre einer nähern Kritik unterworfen worden.

Die drey practischen Ideenformen der Religionslehre sind endlich als Idee der Bestimmung des Menschen, Idee vom Bösen und Guten und Idee der Weltregierung deducirt worden.

Das dritte Buch handelt von der Aesthetik. Hier mußte erstlich neben der historischen und inductorischen Aesthetik das eigne Gebiet der speculativen, an welche Philosophie allein Ansprüche machen kann, begränzt werden. Dann suche ich das Wesen des reinästhetischen Urtheils genauer zu entwickeln, und finde, daß es uns eine eigne Gesetzgebung im Wesen der Dinge für die religiöse ästhetische Weltansicht ausspricht, welcher das Wesen der Dinge nach den religiösen Ideenformen ästhetisch untergeordnet wird; weswegen hier die epische, dramatische und lyrische Form ästhetischer Ideen den drey Formen der Religionslehre entsprechen. Ich hoffe in der Lehre von der ästhetischen Idee, vom Verhältniß der Naturschönheit und Kunstschönheit, und in der einzelnen Darstellung des Schönen und Erhabenen manches auf eine eigenthümliche Weise richtiger, als bisher, behandelt zu haben.

J. Fries.

Predigten über die Sonn- und Festtäglichen Episteln im Jahr 1806 gehalten von Dr. Franz Volkmar Reinhard, Königlich Sächsischem Oberhofprediger, Kirchenrath und Oberconsistorialassessor. Erster Band. Nürnberg und Sulzbach, in der Seidelischen Kunst- und Buchhandlung. 1807. 440 S. gr. 8. Zweyter Band. Ebendas. 1807. 416 S. gr. 8. (4 fl. 12 kr.)

Noch immer behaupten Reinhards homiletische Arbeiten den ersten Rang unter der zahllosen Menge Predigten, von denen wir fast erdrückt werden. Noch immer spricht aus ihnen der hohe Geist einer sanfterwärmenden Beredsamkeit und Religion, noch immer herrscht in ihnen die große Fruchtbarkeit eines ideenreichen Geistes und die lebendige Anschauung einer gefühlvollen Seele, die stille, auf Alles, auch das Entfernterliegende stets aufmerksame Betrachtung und eine gewandte, den Hohen wie den Niedern in der Versammlung durch Stoff und Form berührende und anziehende Redekunst. Wir wollen dermalen vom Inhalt nicht sprechen, sondern den Redner vornehmlich betrachten. Noch hat keiner der neuern Redner so glücklich, wie er, den nothwendigen Schematismus, wie die Homiletik ihn fordert, mit der Freyheit des Geistes und der Kunst vereiniget; eine Gewandtheit und Vielseitigkeit in der Behandlung, die sich nur selten auf einer Wiederholung betreffen läßt, gehört zu den wesentlichsten Eigenthümlichkeiten dieses Redners. Die ganze Beredsamkeit dieses Mannes ist durchaus nicht bloß die des Wortes und Ausdrucks, worin so viele, die dieser Zeit für Redner gelten, allein glänzen, sondern die tiefere der Ideen und des Gedankens, welche sich selbst die passende Form bildet oder der vielmehr ungesucht die passende Form von selbst entgegen kommt. Vom Anfang seiner homiletischen Laufbahn an hat er daher, mit wahrhaft genialischer Kraft in dieser Sphäre ausgezeichnet, durch seine Vorträge ein neues Muster erschaffen, das sich nun so übel ausnimmt an seinen Nachahmern,

die gleich hinter dem großen Manne hergelaufen sind und sich selbst gern mit ihm haben vergleichen lassen, um nur einen Theil seines Ruhmes zu erhaschen. Nicht nur haben sie gleich einige der neuen Gesetze, die er der geistlichen Redekunst gab durch seine Befolgung derselben, in die rechten Paragraphen der Homiletik eingetragen, sondern sie selbst auch auf alle Weise durch die That nachahmend zu realisiren gesucht; wohin wir z. B. die unserm Redner eigenthümliche Wiederholung der Hauptideen am Ende jeder einzelnen Abtheilung rechnen; nur in der ihm eigenen Manier, mit einem kurzen Suspirium die Predigt anzufangen, haben sie ihm nicht nachgeahmt, weil jährlich die nöthige Zahl Gebete für den Druck ausgearbeitet werden mußten, als Kunstgebete, wie neulich einmal ein Recensent sich ausgedrückt. Herr Reinhard hat sich mit dem Jahrgang 1806 von den evangelischen Texten, über die er mit seiner unerschöpflichen Ideenfülle seit langen Jahren immer neue und anziehende Vorträge hielt, nun auf Verlangen, wie er in der Vorrede anzeigt, zu den epistolischen Texten begeben; gewiß nicht, wie wir nach aufmerksamer Betrachtung dieser auch wieder in dieser Art ausgezeichneten Arbeiten versichern können, weil er erschöpft, sich an den Evangelien ausgepredigt hätte — wie vor Kurzem über solche Gefahr ein eigenes Buch erschien, gleich als wäre die Religion eine Waare, die, wie etwa im Ellenhandel ein Artikel, auch ausgehen könnte. Durch seinen fruchtbaren Geist hat er sich auch auf diesem neuen Felde eine fruchtbare und reichlich ergiebige Erndte zu bereiten gewußt; auch hier hat er mit einer seltenen Gabe die schönsten Züge aus dem zerstreuten Gemälde zu einem Ganzen vereinigt, dessen Anblick ungemein wohlthuend ist; auch hier ist er wieder mit seiner bekannten Kunst, die verschiedensten Situationen des Lebens zu berühren, in die Tiefen und Falten der menschlichen Herzen eingedrungen, auch das Kleinste berücksichtigend, und jedes Alters, Standes, Lasters und Lebens besondre Weise treulich darstellend und würdigend nach dem Maaßstabe der christlichen Tugendlehre. Bey keinem Redner

ist Rec. noch so sehr, als bey diesem, in seiner Ueberzeugung bestärkt worden, daß man mit der Fähigkeit, die Welt und das Leben zu verstehen und recht zu deuten, eben so gut geboren seyn muß, als der Dichter mit dem Organ für seine ähnliche Kunst, und daß die wahre Menschenkenntniß, zu der uns die gangbare Homiletik auch so eine kleine Anweisung gibt, nicht etwas so erlernbares ist, etwa durch Schriften, selbst nicht durch Welterfahrung und Umgang mit den verschiedensten Menschenclassen. Man möchte sie fast eine stark empirische Poesie nennen, diese Kunst, womit wir oft, selbst ohne eigene Erfahrungen davon gemacht oder nur eine sinnliche Anschauung davon gehabt zu haben, die verschiedensten Alter, Stände, Geschlechter, Sitten, Untugenden und Vorzüge schildern, den Fürsten wie den Bettler, den Reichen und Armen, den Lasterhaften und Tugendhaften in den unendlich verschiedenen Beziehungen darzustellen fähig sind, wir, deren einsames gelehrtes Leben und Treiben sonst am wenigsten selbst mithandelte auf dem Schauplatze der großen Welt. Selbstkenntniß im höchsten Sinn ist Menschenkenntniß im weitesten; daß in jedem Menschen die Anlage zu allen möglichen Formen der Menschheit liegt, deren eine er eigentlich nur durch sein eigenes Leben darstellt, deren übrige er, sich selbst beobachtend, in sich erwecken kann, dieß ist der Grund, daß wir sogar ohne empirische Anschauung die mannichfaltigsten Erscheinungen des moralischen und religiösen Lebens aufs treueste darstellen können. — Diese Reinhardischen Predigten sind noch in einer andern Beziehung merkwürdig. Ueber die gewöhnliche Art, die epistolischen Texte zu behandeln, erklärt sich Herr R. also: „Glaubt man über die epistolischen Pericopen gut zu predigen, wenn man irgend einen in denselben enthaltenen oder auch nur angedeuteten Gedanken aufgreift, und diesen, ohne auf den Hauptzweck des Textes und auf den übrigen oft höchst mannichfaltigen und reichen Inhalt desselben weiter Rücksicht zu nehmen, ganz allein nach einer beliebigen Methode ausführt; so ist freylich nichts leichter, als dergleichen Predigten

zu halten; allein die Texte selbst sind auf diese Art weder erklärt, noch nach ihrer Fruchtbarkeit benutzt; man hat nicht sowohl das ihnen Eigenthümliche vorgetragen, als etwas Fremdes an sie angeknüpft." Hieraus ersieht man schon, daß Erläuterung des Textes und sorgfältige Benutzung der so vielseitigen und fruchtbaren epistolischen Texte die Hauptabsicht des Verf. war, und durch dieses Bestreben, bey welchem er übrigens die bekannte Form der synthetischen Vorträge beybehielt, sind diese Arbeiten zugleich gewissermaßen zu Homilien geworden. Es versteht sich dabey zunächst von selbst, daß dadurch die unselige Gewohnheit so vieler der neuern Prediger sehr gemißbilliget wird, die da an die Spitze ihrer Vorträge ein Motto stellen, als Scheintext, der eigentlich gar keiner ist, meynend sogar, woran sich die traurige Unbekanntschaft mit unsern heiligen Schriften am feinsten verdecken will, in der That aber am crassesten verräth, daß es im Umfang aller möglichen Religionswahrheiten die eine und andere gebe, für die nicht durch unsere Bibel gesorgt sey. Bey Reinhard ist, wie bey jedem tüchtigen Redner, jeder Text, was er aussagt, das Gewebe der ganzen Predigt, und diesem gemäß konnte der oft paradoxe Thieß nicht übel sagen: Text und Thema sind niemals zweyerley (Homiletik S. 156). „Mein Bestreben, sagt Herr R., war es dagegen, keinen Theil des Textes, über welchen gepredigt werden mußte, müßig liegen zu lassen, sondern soviel dieß in einer kurzen Rede möglich war, Alles, was er enthielt, zu erläutern und anzuwenden." Dieser populär exegetische und biblische Character ist es nun auch, der diese Sammlung von Predigten zu einer ganz neuen Gattung macht, weil sie das Wesen des synthetischen Vortrags mit dem des analytischen oder der Homilie vereinigt, ohne eben darum das eine oder das andere bestimmt zu seyn, oder das eine und das andere in seinem besondern Wesen aufzuheben. Bekanntlich wurde bisher in der Homiletik ein doppeltes Verhältniß des Textes zur Predigt angenommen, ein synthetisches und analytisches. Durch jenes entstand, was wir Predigt nennen im

engern Sinn, durch dieses, was eine Homilie genannt wird; jene hießen auch freye Vorträge, weil man nicht so an allen Seiten an den Text gebunden ist, sondern nur an das Thema, diese hingegen eigentlich Textespredigten (conciones textuales), sich unterscheidend von jenen hauptsächlich dadurch, daß sie nicht ein bestimmtes Thema zum Mittelpunct hatten, sondern exegetisch Schritt vor Schritt weiter schreitend nur ihren Text erläuterten. Die Homilien von Fischer lösten nun zwar die Aufgabe, auch den zerstreuten Stoff der Homilie unter einem Hauptsatze zu vereinigen; aber es wurde dadurch das Wesen und die Form der Homilie aufgeopfert, die durchaus frey von allem Zwange, selbst dem der organischen Einheit, exegetisch von Satz zu Satz fortschreiten will, und es kam dadurch selbst die pedantische Forderung in die Homiletik, daß jede Homilie ihre heterogenen Materialien, die oft durch keine Kunst in der Welt unter Eine Idee zu bringen sind, stets zu Einem Hauptsatz vereinigen sollte. Man kann daher immer das Wesen der Homilie, wie sie von Alters her gewesen, bestehen lassen als eigene Gattung; aber, wie Rec. auch immer gethan, so lange er sich mit der Homiletik beschäftigt, von der eigentlichen Predigt und der eigentlichen Homilie noch ganz füglich eine dritte besondere Gattung von Vorträgen unterscheiden, die er vor der Hand in Ermangelung einer bessern Bezeichnung, aber ausdrucksvoll genug, homiletische Predigten nennt, deren eigenthümlichster Character darin bestehen sollte, daß sie das populäre exegetische Verfahren der Homilie mit der thematischen Einheit der freyen Vorträge verbindet, so daß man diese Gattung in der Wissenschaft eigentlich weder Predigten im engern Sinn, noch Homilien in bestimmter Bedeutung, sondern ein Drittes nennen muß, welches die Vorzüge beyder in sich vereiniget, und daher gewiß die schwerste Aufgabe für jeden Kanzelredner ist. Um so überraschend angenehmer war für Rec. diese, nur in der Theorie kaum aufgestellte Aufgabe gleich durch die Kunst des größesten Redners dieser Zeit gelöst zu sehen, und in einer Vollkommenheit, die nicht so leicht

übertroffen wird, hier in dieser Sammlung von Predigten, die daher jedem, der, um solche Arbeiten abzufassen, gleich an einem lebendigen Beyspiele lernen will, als musterhaft zu empfehlen sind. Herr R. erzählt in der Vorrede, wie diese Arbeiten durch den auf Erbauung berechneten biblischen und schrifterklärenden Character gleichsam von selbst die Gestalt der Homilien angenommen hätten; „diese Homilien, fährt er fort, sind jedoch, wie der Augenschein sogleich lehren wird, kein Aggregat von mancherley, in keiner Verbindung stehenden Gedanken; überall liegt ein leitender Hauptbegriff zum Grunde, unter welchen sich alles ordnet und durch welchen Zusammenhang und Folge in das Ganze kommt." Zugleich gesteht er aber auch selbst, daß dadurch die Behandlung dieser Texte ungleich schwerer geworden sey, und allerdings konnten wir nur von einem so gewandten und geistvollen Redner, als Hr. R. ist, an Vorträgen dieser Art zugleich die ausgezeichneten Eigenschaften erwarten, die er ihnen wirklich verliehen hat. Der Raum verstattet uns nur nicht, aus der großen Menge der hier abgehandelten Gegenstände (die beyden Bände enthalten vier und vierzig Predigten) einige Stellen auszuziehen, oder nur ein Verzeichniß von den anziehendsten und neuesten Thematen zu geben, und wir begnügen uns daher nur damit, diese Predigten im Allgemeinen als eine wahre Bereicherung unsrer homiletischen Literatur anzuzeigen, überzeugt, daß sie jedem aufmersamen Leser hohen Genuß gewähren werden.

Festpredigten von Friedrich Ehrenberg, Königl. Preuß. Hof- und Dom-Prediger zu Berlin. Leipzig 1808, bey Heinrich Büschler in Elberfeld. 488 S. 8. (3 fl.)

Der seit einiger Zeit durch viele schnell auf einanderfolgende Schriften im Fach der Moral und Lebensweisheit bekannt gewordene Verf. liefert hier eine Sammlung von Festpredigten,

darauf, im Grunde aber sie doch nur für einen kleinen oder großen Ueberschuß an menschlicher Sittlichkeit halten; doch ist unserm Verf. diese Ausarbeitung ganz wohl gelungen, und, stillstehend an einem Geheimniß, deutet er zwar auch dieß übersinnliche Factum moralisch, doch mit religiösem Sinn und inniger Wärme. Höchlich mißfallen hat dem Rec. dagegen die 7te am Neujahrstage, am feierlichen Morgen des ersten Tages, so kalt und herzlos, so matt und flach, wie man sie alle Sonntage von jedem auch nicht einmal vorbereiteten Prediger hören kann. Das Thema handelt von dem stillen Nachdenken über unsere Ueberzeugungen und Grundsätze, das uns am ersten Morgen des Jahrs beschäftigen muß, und hierauf stehen nun folgende Worte, ja nichts fast, als bloße Worte, groß gedruckt: „wir wollen zuerst das Nachdenken über unsere Ueberzeugungen und dann das Nachdenken über unsere Grundsätze in Erwägung ziehen, und von jedem insbesondere sehen, worauf es gerichtet seyn und was es umfassen müsse." Nun denkt man denn Wunder, was für Ueberzeugungen das sind, „über die das Nachdenken" so abgesondert von „dem Nachdenken über die Grundsätze" „in Erwägung gezogen werden soll (!)"; es findet sich aber gleich, daß er nichts anders damit meynt, als — nicht etwa die Religion, sondern die populäre Dogmatik, der dann unter dem Titel: Grundsätze, die Moral folgt im zweyten Theil. Bey Erklärung des Worts: Ueberzeugung, führt er dann wirklich die Hauptartikel solch einer Dogmatik auf. Welche corrupte Ansichten aber der Redner hat von diesen Dingen, mag dann nur folgende Stelle hinlänglich beweisen, in welcher er den Unterschied zwischen dem Moralischen und dem Dogmatischen oder dem Glauben festsetzt, und die zugleich das Rednertalent des Verf. documentirt. „Das Zweyte, was heute unser Nachdenken beschäftigen soll, sind unsere Grundsätze. Es ist wohl wenigen unter uns unbekannt, daß wir unter Grundsätzen die Regeln verstehen, wonach wir unser Verhalten, soweit wir ihm getreu sind, überall einzurichten, und die wir daher als etwas Zuverlässiges (?) und in sich Festes (?) zu betrachten gewohnt sind.

Grundsätze unterscheiden sich von bloßen Ueberzeugungen dadurch, daß sie unmittelbar auf unsern Willen gerichtet sind (?) und von demselben befolgt werden sollen, während die letzten zunächst für unsern Verstand gehören (!) und nur mittelbar (?) auf den Willen wirken, auch nicht eigentlich befolgt werden (!), wohl aber die Befolgung gewisser Regeln befördern können. Wenn daher gleich unsere Grundsätze im Ganzen (!) unser stilles Nachdenken auf dieselbe Weise, wie unsere Ueberzeugungen, beschäftigen sollen, so verdienen sie doch wegen der angeführten besondern Eigenschaft (!) noch eine nähere Erwägung" u. s. w. Wie sehr der Redner selbst erst und für sich dieses stillen Nachdenkens über seine eigene Einsichten bedurft hätte, ist hieraus hinlänglich klar, auch wäre zu wünschen gewesen, daß sein stilles Nachdenken darüber nicht sobald ein lautes geworden wäre. Nach solcher Probe, die auf einmal gar zu tief eingreifend characterisirt, mag Rec. sein Urtheil weiter nicht abgeben über die andern zum Theil nicht übel gerathenen Predigten. Nur im Allgemeinen möchte er noch erinnern, daß man doch von Festpredigten auch etwas Festliches und Feyerliches zu erwarten berechtigt ist — eine Erwartung, die sich hier überall getäuscht sieht. Denn was diesen Predigten hauptsächlich mangelt, ist der höhere Styl der Religion, die tiefere, religiöse Innigkeit, daher ist auch kaum eine Spur von wahrhaft erhebender und tief eindringender Beredsamkeit. Die letztere ist auch nicht möglich, wo jene nicht ist und die treueste Anhänglichkeit an Christus, die sich an jeder wahrhaft christlichen Predigt nothwendig rednerisch offenbaren wird. Weil es aber diesen Predigten so auffallend an öfterer Hinweisung und Berufung auf Christus und Aussprüche der heiligen Schrift fehlt, so fehlt ihnen auch ganz die himmlische Weihe und das, was man Salbung nennt; denn nur der wahrhaft christliche Prediger ist immer auch ein Gesalbter (χριστος). —

Geschichte der Religion Jesu Christi, von Friedr. Leop. Grafen zu Stolberg. Erster Theil. Hamburg bey Perthes. 1806.

Desselben Werks Zweiter Theil. Hamburg 1807.

Es hieße die Würde des Gegenstandes, dem dieses wichtige und schöne Werk gewidmet ist, verkennen, wenn wir der Anzeige desselben auch nur irgend etwas zur Vertheidigung des Verf. voranschicken wollten gegen die vielen Angriffe, die er wegen seiner bekannten Gesinnungen erfahren hat. Eine Denkart, die sich selber so bewährt, bedarf keiner andern Rechtfertigung und findet ohnehin Achtung bey Allen, die noch wissen, was edel und wahrhaft achtungswerth sey. Auch trugen jene Angriffe meistentheils zu sichtbar das Gepräge persönlicher Leidenschaftlichkeit, oder im Vorurtheil befangener Beschränktheit an sich, als daß es der Mühe lohnen könnte, weiter darauf einzugehen.

Nöthiger und fruchtbarer möchte es seyn, das Verhältniß der Katholischen und Protestanten überhaupt auf eine solche Weise zu bestimmen, wie es das gegenwärtige Zeitbedürfniß erfordert, damit nicht von neuem eine geheime Erbitterung die Deutschen Gemüther trenne. Im gegenwärtigen Augenblick erhält dieß eine doppelte Wichtigkeit, da nach den neuesten Veränderungen, in so vielen Deutschen Ländern wo es bisher nicht der Fall war, Katholische und Protestanten jetzt als gemeinschaftliche Mitbürger eines Staats vereinigt sind. Dieses neue und nähere Verhältniß kann sehr gute Folgen haben; aber es wird sie freylich nur dann wirklich haben können, wenn es so behandelt wird, wie es behandelt werden sollte. Erwünscht wäre es, wenn die katholischen Geistlichen Deutschlands auf der einen Seite, durch den nähern Anblick der protestantischen Gelehrsamkeit, sich immer mehr zu einer kräftigern Geistesthätigkeit und zum rühmlichen Wetteifer anspornen ließen, ohne daß sie desfalls den unwandelbaren Grundsätzen ihres

Glaubens irgend untreu zu werden brauchten, und wenn die protestantischen Gelehrten auf der andern Seite, wo man immer noch ganz verkehrte Begriffe, oder auch gar keine Kenntniß von der katholischen Lehre und Verfassung hat, mit der nähern Bekanntschaft und berichtigten Einsicht, auch zu billigern Urtheilen und edlern Ansichten von ihren katholischen Mitbürgern gelangten. Soll aber dieser schöne Zweck erreicht werden, so muß freylich der schmähende Ton alter Controverspredigten nicht wieder erwachen, und auch der neumodige Ton seichter Witzeleyen verschwinden, an die Stelle desselben aber ein würdiges Verhältniß ernster Gesinnung und gegenseitiger Achtung treten, mit Gefühl und Schonung für die Heiligkeit des Gegenstandes, und der besonders für uns Deutschen so wichtigen und so leicht verletzbaren Verhältnisse; soll anders die so lange an innerm Zwiespalt krankende, edle Deutsche Nation nicht ganz auch im Geiste zerrüttet werden, und soll sie vielmehr endlich doch wieder zu einigem innern Frieden und zu einer Einheit der Gesinnung gelangen.

Wenn irgend etwas das sichtbare Mißtrauen zu rechtfertigen scheinen kann, was so viele, auch sonst gutdenkende und wohlmeynende Protestanten gegen alle diejenigen äußern, welche die katholische Ansicht des Christenthums vorziehen, und für sich erwählen, so ist es wohl folgendes: So wie in unserm Zeitalter überhaupt die Religion fast immer nur aus dem politischen, oder höchstens aus einem bloß ästhetischen Standpuncte betrachtet wird, so haben sich auch unberufene, sogar philosophisch seyn wollende Lobredner gefunden, welche die katholische Religion vorzüglich nur wegen ihrer politischen Zweckmäßigkeit, oder von Seiten der ästhetischen Schönheit angepriesen haben; mit welchem Recht oder Unrecht, das lassen wir für jetzt an seinen Ort gestellt seyn. Obgleich es nun selbst für das Wesentliche einer Religion nicht unwichtig seyn möchte, ob sie des Ausdrucks liebevoller Schönheit, und eines innigen heitern Gefühls fähig und empfänglich, und also im wahrhaften Sinn ästhetisch sey, oder ob sie in finstrer Mißgestalt und einsam

leerer Gestaltlosigkeit hause; so entsteht doch natürlicher Weise ein gerechtes Mißtrauen gegen denjenigen, welcher in der wichtigsten Angelegenheit des Lebens durch den Zauber der Phantasie, durch den Reiz der Schönheit und der Kunst allein, sich vorzüglich lenken, und endlich bestimmen lassen wollte; der verachtungswürdigen Rücksicht auf politische Zweckmäßigkeit gar nicht einmal zu erwähnen.

Gleich frey auch von dem geringsten Verdacht der einen wie der andern Oberflächlichkeit, ist der hohe moralische Ernst des vorliegenden Werks; und gerade deshalb finden wir es dem Bedürfnisse der Zeit sehr angemessen. Denn allerdings scheint es uns nothwendig, in Beziehung auf jene bloß politische oder ästhetische Ansicht, welche in der neuesten Zeit herrschend geworden, die allzusehr hintangesetzte moralische Bedeutung der Religion wieder hervorzuheben und geltend zu machen. Wir geben es gern zu, daß man, um das Wesen der Religion nur erst zu erkennen, sich noch weit über die bloße Moral erheben, die Religion von der Moral in einem gewissen Sinne trennen muß; noch weniger kann es unsre Absicht seyn, das dürre Buchstabenwesen gewisser steifer Moralsysteme als das Höchste aufstellen zu wollen. Wir nehmen vielmehr in dieser Hinsicht das Moralische in jenem freyern und größern Sinn, für welchen das vorliegende Werk das beste Beyspiel abgeben kann, in seiner zugleich religiösen und innigen, und zugleich moralischen strengen Tiefe des Gefühls, von der es durchgängig beseelt ist.

Was aber in der jetzigen Zeit vielleicht noch mehr und am meisten beyträgt, ein altes und fast vergessenes Mißtrauen wieder anzufachen, das sind gewisse politische Beziehungen und Besorgnisse, die insgeheim sehr weit um sich greifen. Möchten aber die Unbefangenen es uns nur glauben, daß jene, welche diese Schreckbilder hervorzurufen und zu verbreiten so emsig sind, durchaus nicht mehr von dem Geheimniß der Weltbegebenheiten wissen, als wir andern; nicht wissen, ja nicht einmal zu ahnden scheinen, nach welcher Seite hin eine Erschütterung eigentlich

zu fürchten seyn möchte, noch auch wie weit die Folgen derselben sich etwa erstrecken könnten. Für jeden aber, dem es um die Religion selbst zu thun ist, mag seine individuelle Ueberzeugung und Ansicht von derselben übrigens seyn, welche sie will, ist es wohl einleuchtend, daß er auf alle diese bloß äußern politischen Verhältnisse und Besorgnisse nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen hat, seinen Weg gerade aus unwandelbar für sich selber fortsetzend; insbesondre der Christ wird in dieser Rücksicht, obwohl aus andern Gründen und auf andre Weise, völlig gesinnt seyn wie der Stoiker:

Impavidum ferient ruinae.

Dadurch erst wird der Zwiespalt der Katholischen und der Protestanten so gefährlich, daß so viele Nicht-Christen, welchen diese Streitfrage eigentlich nicht angeht, Theil daran zu nehmen nicht unterlassen können; daß so viele fremdartige politische Rücksichten eingemischt werden; dadurch vorzüglich wird die Gährung vermehrt, Besorgniß und Mißtrauen erzeugt, die endlich keine andere Folgen haben können, als Erbitterung, völlige Entfernung und eine oft gegenseitige Ungerechtigkeit. — Wenn nur nichts Fremdartiges von Unberufenen eingemischt wird, wenn nur beyde wirklich Christen sind, was ist denn wohl die Streitfrage zwischen den Katholischen und Protestanten? Es kommt alsdann einzig darauf an, zu entscheiden, ob in der katholischen Lehre von der einen Seite, von einigen eingestandenen Mißbräuchen und bloß äußerlichen Zufälligkeiten abgesehen, das alte und ursprüngliche Christenthum rein und treu bewahrt, oder aber, ob es auch im Wesentlichen vielfach verändert, willkührlich mißdeutet und verfälscht sey, wie man ihr Schuld gibt; auf der andern Seite aber, ob die Protestanten bloß äußerliche Formen und Mißbräuche abgeschafft, oder zugleich mit diesen auch das Beste und eigentlich Wesentliche des Christenthums, es verkennend und nicht verstehend, verworfen haben. Es ist wohl einleuchtend, daß diese Frage nicht anders als auf dem Wege ruhiger Forschung und größtentheils durch eine historisch-philosophische Kritik entschieden werden

kann. Auf dem Wege einer solchen Forschung und Kritik war es z. B. daß Hugo Grotius, obwohl ein Protestant, in vielen nicht unwesentlichen Stücken, für die katholische Ansicht sich entschied, zu einer Zeit, da man freylich in der biblischen Erklärung wenigstens noch von einigen gemeinschaftlichen Prämissen ausging. Und wie viele andre Männer von beyden Parteyen könnten wir noch nennen, welche auf eben dem Wege, weit entfernt, die anders denkenden durch einige triviale Oberflächlichkeiten abzufertigen, vielmehr das ganze Gewicht der Gründe, das sich etwa der ihnen entgegen stehenden Ansicht geben ließe, mit Ernst zu prüfen, und anerkennend zu würdigen wußten. — Es ist keinesweges unsre Absicht, die Kritik als oberste Richterin in Sachen der Religion aufzustellen, vielmehr erkennen wir gern die Gränze an, wo alle Kritik aufhört, und nichts ferner entscheiden kann, als die innere Stimme, die freye Wahl des Gefühls. Wir sagen die freye; denn was sollte wohl freyer seyn, als der Wahl und der Neigung des Herzens in dem zu folgen, wo diese allein entscheiden können, insofern dadurch nicht die Rechte eines Dritten verletzt werden. Und was bedeutet das Reden von Duldung und von Freyheit da, wo dieses noch oft verkannt wird? Diese ewige Freiheit des Herzens aber wird verletzt durch eine schmähende Auslegung und Behandlung dessen, was doch in den Augen auch des bloß natürlich Gefühlvollen am meisten Anspruch auf schonende Achtung hat. Am meisten aber tritt dieser Freyheit entgegen der stillschweigends sehr allgemein verbreitete und als gültig angenommene Grundsatz: daß es in keinem Falle recht und anständig sey, seine väterliche Religion zu verlassen und zu verändern. Wie sonderbar und sich selbst aufhebend dieser Grundsatz wenigstens in dem Munde von Christen und Protestanten sey, bedarf wohl keiner Erörterung. Es beruht auch dieser Grundsatz meistens auf einer gewissen Gleichgültigkeit gegen die Religion, welche doch mit einer Art von Anerkennung und mit einer vermeynten Kenntniß derselben verbunden ist. Sie gehen davon aus, daß alle Religionen, als bloß

äußerliche Formen, im Grunde gleich gut seyen, indem es einzig auf das innere Gefühl ankomme. So wahr das letzte, im rechten Sinne genommen, seyn mag, so ist doch jene Lauigkeit und Eitelkeit nicht zu billigen, welche so oft das eigentliche Wesen als bloße Form verwirft, sich selbst aber mit einer leeren Form des Wesens begnügt. Um es deutlicher zu sagen: wenn sie in ihrer vermeynten Einsicht sich auch nur zu dem ersten Grade aller lebendigen Erkenntniß, der Erkenntniß des Guten und Bösen erhoben hätten, so würden sie nicht länger als eins und als gleich betrachten, was doch grundverschieden ist, und, statt jener oberflächlichen Vielseitigkeit, erkennen, daß es nur zwey Religionen gebe: die eine wahre, ewig unwandelbare, deren unvergängliche und heilige Form zugleich durch ihr Wesen bestimmt ist; und die falsche, welche einmal besiegt, in immer andern Formen wieder erscheint; oder weil diese falsche Religion eigentlich keine ist, nur Eine ewig wahre, aber von bestimmtem Wesen, und keineswegs, wie jene wollen, verflossen und verschwemmt in die unbestimmte Mehrheit aller jener Formen und Unformen.

Aus einer ganz ähnlichen Ansicht geht besonders bey denen, welche eine mehr gelehrte und philosophische Bildung haben, eine Denkart hervor, welche mit dem eben erwähnten Grundsatz: daß niemand die väterliche Religion verlassen soll, weil es, da alle Formen gleichgültig seyen, am natürlichsten und am besten sey, da stehen zu bleiben, wohin man durch Geburt und Verhältnisse gestellt worden, — einen auffallenden Gegensatz bildet. Es ist diese Denkart ein gewisser Abscheu, oder vielmehr eine Furcht vor dem Alten, und vor der vermeyntlich androhenden Rückkehr zu dem Alten. Sie betrachten die verschiedenen Religionen bloß als eben so viele historische Stufen und Entwickelungen; als solche lassen sie denn auch das Christenthum, und selbst die katholische Religion gelten, ihren Werth in dieser Beziehung bereitwillig anerkennend; nur meynen sie, sey gegenwärtig das Christenthum und besonders die katholische Religion veraltet, und ihre Zeit unwiederbringlich

vorüber. Vernehmen sie daher irgend ein etwas ernsteres Wort zum Lobe des Christenthums oder der katholischen Religion, so macht ihnen dieß gerade die Empfindung, als wenn man den Gang der Zeit widernatürlicher Weise zurückschrauben wollte, und wer auf solche Weise zu dem Alten zurückkehrt, der, meynen sie, verschwende seine Kraft unnützer Weise an das Todte und längst Erloschene. Für sie mag denn auch wohl jedes Alterthum ein todtes seyn, das nur wie eine drückende Last auf ihnen liegt, oder wenn es ja eine Art von Scheinleben annimmt, nur schwächliche und kraftlose Nachbildungen erzeugt. Es wäre wohl nothwendig und wichtig für das Bedürfniß des Zeitgeistes, recht in das Einzelne dieser jetzt so herrschenden Meynung, oder vielmehr Verwirrung von Meynungen einzugehen über Altes und Neues, unwiederbringlich Veraltetes, oder mögliche Wiederbelebung des Alten; vielleicht finden wir auch bald an einem andern Orte Gelegenheit, diese ganze Frage recht ausführlich abzuhandeln, nicht bloß in Betreff der Religion, sondern auch in Beziehung auf Kunst und Erkenntniß, Sitten, Gesetze und Verfassung. — Für unsern jetzigen Zweck mag es genug seyn, denen also denkenden Folgendes entgegen zu setzen: daß ihnen nach unsrer Meynung oft vieles neu scheint, bloß weil sie das Alte nicht kennen; und daß sie wohl am wenigsten das wahrhaft Neue zu ahnden, zu verkündigen, und selbst herbey zu führen berufen seyn können, da sie in der Verwirrung zwischen dem lastenden Druck des Alten und dem lockenden Schimmer des Neuen, das was ewig und unvergänglich ist, so wenig heraus zu finden wußten.

Für uns Deutsche ist in allem, was Religion betrifft, auch die Beziehung auf die Philosophie sehr wichtig; und jene gänzliche Trennung der Religion und Philosophie, welche bey einigen oberflächlicher denkenden Nationen, um beyde Regionen gegenseitig zu sichern, beliebt worden ist, paßt wenigstens für uns durchaus nicht. Denn so wie schon in ältern Zeiten die Neigung zur philosophischen Tiefe ein wesentliches, zwar nicht äußerlich glänzendes, aber innerlich starkes Element des Deutschen

Characters war, so ist dies auch noch gegenwärtig der Fall, obgleich von der schönen Anlage nicht überall eine würdige Anwendung gemacht wird. Wir glauben daher auch dieses Verhältniß mit einigen Worten berühren zu müssen, und wenn alles bisher gesagte nur den Zweck hatte, den vorurtheilsfreyen Standpunct anzudeuten, von dem wir wünschen, daß der Leser das vorliegende Werk betrachten möchte, so kann das Nachfolgende dienen, die Grundsätze und die Ideen wenigstens anzudeuten, welche den Recensenten bey der Betrachtung dieses Werks und der Gegenstände, mit welchen es sich beschäftigt, leiteten. — So wie nicht jede Philosophie mit dem Christenthume vereinbar, oder im gleichen Grade verträglich ist, so mag es auch wohl seyn, daß eine oder die andre Philosophie mehr mit der katholischen, oder mehr mit der protestantischen Ansicht des Christenthums übereinstimmt, und also den Grund enthält, sich für die eine oder die andre zu entscheiden. Die Philosophie des Spinosa, welche gegenwärtig so viele Anhänger in Deutschland findet, ist mit dem Christenthume eigentlich durchaus nicht vereinbar; denn der Begriff des lebendigen Gottes ist nicht der jenes todten Gottwesens der unendlichen Substanz des Pantheismus; und nur durch Inconsequenz ist mit dem System des Spinosa, die Grundlehre des Christenthums, die Lehre von der Dreyeinigkeit zu verbinden. Hat man daher auch jene Philosophie mit dem Christenthum verschiedentlich amalgamiren wollen, so ist es immer nach irgend einer arianischen oder gnostischen Deutung des Christenthums geschehen, und dies kann auch nicht anders seyn. Die Aristotelische Philosophie mag in Rücksicht der Wissenschaftlichkeit viel Lob verdienen, mit dem Christenthum ist sie eigentlich auch nicht sonderlich übereinstimmend, weil sie sich gar nicht bis zu der Region desselben erhebt. Man wird uns hier die Philosophie des Mittelalters entgegensetzen, allein, nicht zu erwähnen, daß Aristoteles, selbst damals doch nur eine untergeordnete Gültigkeit hatte, wegen der höheren Principien einer speculativen Theologie von ganz andrer Art, und daß es nicht

der reine, sondern ein mannichfach modificirter und umgedeuteter Aristoteles war, den man lehrte, so zeigte sich außerdem auch damals der dem Christenthum widerstrebende Geist dieser Philosophie sehr bestimmt in der Lehre von der Ewigkeit der Welt, von der Sterblichkeit der Seele; überhaupt in der Secte der Averroisten, und in dem leeren Abstractionswesen der spätern Scholastiker. Unter allen Philosophieen ist es die Platonische vorzüglich, welche, wie man oft erkannt hat, mit dem Christenthum am besten übereinstimmt, und wenn wir sie von der einen Seite als den letzten herrlichen Wiederschein der ältesten orientalischen Philosophie verehren, so kann man sie von der andern Seite mit Recht als die schöne Verkündigung und ahndende Morgenröthe der christlichen Philosophie betrachten, als ein verbindendes Mittelglied zweyer Welten der geistigen Bildung. Nicht in der Lehre von der Dreyeinigkeit grade finden wir jene Uebereinstimmung mit dem Christenthum; die Idee derselben haben die Platoniker immer nur schwach und fehlerhaft aufgefaßt, so wie überall geschieht, wo dies Geheimniß der ewigen Liebe, durch speculative Vernunft ergriffen werden soll. Ueberall nicht von dieser oder jener einzelnen Lehre, sondern wegen des hohen erleuchteten, und liebevollen Geistes, der in dem Ganzen herrscht. Die Platonische Philosophie hat sich überhaupt durch den Lauf der Jahrhunderte hindurch, als die günstigste für alle höhere Geistes-Cultur bewährt. Sie ist weder System noch Secte, sondern von freyer Art, und hat auch den Vortheil, daß sie in den verschiedenen Formen der bald leichtern bald schwerern Sokratischen, Platonischen und Platonisirenden Darstellungen alle Stufen des Nachdenkens umfaßt, von der einfachen Lebensweisheit des im thätigen Leben zunächst wirkenden Mannes, bis zur höchsten Höhe, zu welcher der menschliche Geist sich erheben kann. Zu dieser Sokratischen Philosophie bekennt sich, wie ehedem, so auch jetzt noch unser Verfasser, wie sich in manchen beyläufigen Anmerkungen und Erinnerungen zeigt; das Ganze des Werks selbst jedoch nimmt das Gefühl und

den Glauben zunächst in Anspruch, und daher mag es mit diesen wenigen Worten über das Verhältniß zur Philosophie für jetzt genug seyn. Noch weiter bestimmen zu wollen, wie die Platonische Philosophie sich nun zu der eigentlich christlichen Philosophie verhalte, daß würde uns ohnehin zu weit abführen.

Der Zweck des Verfassers ist das Christenthum, oder die Offenbarung und heilige Tradition der göttlichen Liebe unter dem Menschengeschlechte von Anbeginn darzustellen; daher enthalten denn diese ersten Theile des Werkes auch eine Auswahl der biblischen Geschichten und Vorbilder des alten Testaments, welche der zweyte Theil bis auf die Salbung des Saul fortführt. Die biblische Ansicht des Verf. steht aber so fern ab von dem, was man jetzt Exegese nennt, daß der Versuch nicht überflüssig seyn wird, durch die Frage, wie denn eine philosophische Kritik über den Sinn und die Auslegung der heil. Schriften des alten Bundes etwa urtheilen möchte, jene altchristliche und katholische Ansicht, welcher der Verf. folgt, mit der neuern Erklärungsart wenigstens in ein näheres und bestimmteres Verhältniß und in einige Berührung zu setzen. So viel ist klar und muß jedem einleuchtend seyn, der nur nicht ganz fremd ist in dem orientalischen Geiste; das alte Testament hat einen geheimen Sinn, den das, woran die meisten einzig sich halten, nur wie die harte Schaale umschließt. Wo soll man nun aber den Schlüssel aller dieser Räthsel und Geheimnisse suchen? Etwa in den Commentaren der Hebräer selbst, sey es in den gewöhnlichen gesetzlichen des Talmud oder in der geheimen Ueberlieferung und Auslegung, in jener Kabbala, die gewiß eine nähere Untersuchung, Bekanntmachung und Würdigung verdient, als ihr bisher zu Theil wurde? — Soll man etwa noch dabey Rücksicht nehmen auf die Ansicht eines noch verwandten Volks von nicht ganz unähnlicher Religion? Ich meine die Ansicht des Mahomet und der Mohamedaner vom alten Testament; eine Ansicht, die um so wichtiger erscheint, je mehr man sich anzunehmen berechtigt

glaubt, daß die Religion des Mohamet nicht allein aus dem alten Testament, und dem Evangelium entlehnt, sondern zum Theil wenigstens auch aus einer einheimischen Quelle alter, wenn gleich sehr entstellter Ueberlieferung der heiligen Väter geschöpft sey. Oder ist etwa die moderne Auslegungsart die einzig rechte, welche die heil. Urkunden des alten Bundes betrachtet, als eine zufällig entstandene Sammlung nationaler Mythen, so wie sie das Evangelium für eine psychologisch-moralische Volksbildungsanstalt hält, oder bey einigen Wenigen, die sich höher erheben für eine (vielleicht wohl gar mit Unrecht oder doch zur Unzeit) öffentlich und offenbar gemachte geheime Lehre alter Mysterien? Oder ist dennoch die altchristliche Ansicht des alten Testaments als eines Vorbildes und einer Vorbereitung der Religion Jesu Christi, so wie sich dieselbe in den Kirchenvätern findet, die wahre? Allerdings sind wir der Meynung, daß eine philosophische Kritik, die als solche zuvörderst freylich von jedem Glaubensbekenntniß abstrahiren und unpartheyisch prüfen müßte, eben als solche für das Wesentliche und den Sinn des Ganzen ganz bestimmt für die christliche Ansicht entscheiden würde, weil diese allein in der That über den Sinn des Ganzen Aufschluß gibt; ohne daß wir darum der neuen Exegese an ihrem großen Verdienste der philologischen und historischen Gelehrsamkeit irgend etwas schmälern, oder was andre alt-asiatische Traditionen etwa noch belehrendes enthalten mögen, verkennen und verwerfen wollten. Denn sind nicht, wenn wir auch von allen Verkündigungen und Weissagungen des kommenden Erretters wegsehen, das Geheimniß des Opfers und die Idee einer unmittelbaren Gemeinschaft und Verbindung mit Gott, die eigentlichen Mittelpuncte, worauf alles in den heil. Schriften der Hebräer bald ganz klar, bald entfernter, aber doch sichtbar hindeutet? Ideen, die schon an sich christlich sind, und die erst in dem Christenthum ihre ganze Entwicklung und ihren vollen Sinn erhalten haben. So glauben wir denn allerdings, daß auch aus dem Gesichtspunct einer bloß philosophischen Kritik ange-

sehen, das Christenthum allein den Schlüssel zur Auslegung des alten Testaments enthalten, allein den Geist und Zweck des Ganzen erklären könne, so vortheilhaft es auch seyn mag, die Gelehrsamkeit der neuen Exegese oder den reichen Vorrath anderer alt-asiatischer Traditionen für manches Einzelne zu nutzen.

Diese vergleichende orientalische Kritik und ihre Resultate weiter auszuführen, ist hier der Ort nicht; um so mehr da ohnehin der Verf. diese christliche Ansicht ganz und gar zu der seinigen gemacht hat. Was dieser Ansicht eigentlich zum Grunde liegt, ist die stillschweigende Voraussetzung, daß nur der Christ die Bibel wahrhaft zu verstehen im Stande seyn könne, weil nur ihm der innere Sinn aller dieser Geheimnisse sich erschließt, für die er den besten Commentar in seinem Herzen gefunden hat; dahingegen ohne diesen innern Sinn alle Gelehrsamkeit nicht frommt, für das Wesentliche und Ganze, todt und unfruchtbar bleibt. Diesen Standpunct vorausgesetzt, kommt es weniger darauf an, das vorliegende Werk in Beziehung auf philologische Gelehrsamkeit zu beurtheilen, als vielmehr den religiösen Geist desselben zu fassen. Diesen religiösen Geist werden einige ausgehobene Stellen in den eignen Worten des Verf. am besten darstellen können.

Der Verf. fängt sein Werk also an, S. 7:

(Joh. I. 1—3.) I. „Im Anfang war das Wort, und „*das* Wort war bey Gott, und Gott war das Wort."

„Dasselbe war im Anfang bey Gott."

„Alle Dinge sind durch dasselbige gemacht, und ohne „dasselbige ist nichts gemacht, was gemacht ist."

(1. Mos. I. 1.) „Am Anfang schuf Gott Himmel und „Erde . . . ." u. s. w. — das dunkle Heiligthum des alten Moses durch das heilige Licht des Johannes erhellend. Auf diesen aus der Tiefe frommer Begeisterung heraufgeschöpften Anfang des schönen Werks, kann man wohl anwenden, was der Verf. an einer andern Stelle von der heiligen Schrift sagt: Th. I. S. 267. „Sie, welche Einen Urheber mit der

Natur hat, ist wie diese, reich an Fülle der Mannichfaltigkeit in erhabenster Einheit. Jedes Alter der Menschheit findet in ihr seine Nahrung; ihre Brüste säugen den Unmündigen, und ihr Becher entflammt den Weisen.

Ueberall nimmt der Verf. Gelegenheit, die heiligen Urkunden und Geschichten des alten Testaments durch Beziehung auf das Evangelium, und durch Stellen aus diesem und aus den Schriften der Apostel zu erhellen, und in diesem höheren Lichte zu verklären, indem er alles, wenn man so sagen darf, mit einem christlichen Auge betrachtet. — Th. II. S. 560. „Glaube, Hoffnung und Liebe, diese nicht zu trennenden Schwestertugenden, Töchter der Religion Jesu Christi „begleiteten auch die heil. Erzväter, und leuchteten ihnen vor „auf dem Pfade hienieden." — Th. I. S. 55. „Obwohl in „des alten Bundes Offenbarungen die Gottesfurcht vor „Gottseligkeit zu walten scheint, so war doch theils dieser Unterschied auf Bedürfniß der unmündigen Menschheit gegründet, und theils fand er nicht ohne viele Ausnahme Statt." — Zuschrift X. „Die wahre heilige Furcht Gottes schließt die „Furcht vor allem, was nicht Gott ist, aus; sie gibt Heldenmuth gegen alles Erschaffene, und fürchtet nur Ihn. Und „auch Ihn fürchtet der Gottesfürchtige nicht so wohl, als seine „eigne Schwäche u. s. w. —" Zuschrift IX. „Die heilige Furcht Gottes schließt die Liebe nicht allein nicht aus, „sondern sie ist eine zur Liebe hinleitende, dann immer mehr „und mehr mit Liebe sich verbindende kindliche Furcht. —"

Th. I. S. 238. Ohne Glauben, Hoffnung und Liebe wird keiner das Antlitz „Gottes schauen." — Th. I. S. 457. „Die Religion Christi hat nur einen Zweck „die Vereinigung der Seele mit Gott in der „Liebe." — Hierauf kommt der Verf. bey mehreren Veranlassungen zurück, so wie auch auf jenes Gebet des Heilandes (Joh. XVII.), wo das Licht jenes Geheimnisses am vollsten hervorbricht, und welches der Verf. „die Urkunde unsrer Bestimmung und unsers Heils" nennt. — Den eigentli

innern Grund und die allgemeine Idee der ganzen biblischen Ansicht des Verf. enthalten vorzüglich solche Stellen, in denen die Rede ist von der Art, wie die ganze heil. Schrift auch des alten Testaments, als auf den alles erklärenden Einheitspunct sich auf Den bezieht, Einleit. II. „Der zugleich „der Verheißne, und der Verheißende war — den alle Offen„barungen Gottes unmittelbar allein zum Gegenstande ha„ben.“ —

Th. I. S. 508. „Der das A und das O, die Seele „der ganzen heil. Schrift ist — Er, ohne den das alte Te„stament ein unaufgelöstes Räthsel bleibt — Er, durch den „lichthelle Ordnung in die Offenbarungen Gottes eintritt.“ —

Schade nur, daß dieses Wesentliche nur in einzelnen und gelegentlichen Anmerkungen zerstreut worden, und nicht in Eins zusammenstellend, so vollkommen als es nöthig wäre, entfaltet ist. Der religiöse Geist dieses Werks, so wie ihn die angeführten Stellen hinreichend characterisiren mögen, bedarf überhaupt unsers Lobes nicht; und an dem Ganzen wüßten wir eben nur das Eine zu tadeln, daß die specielle Ausführung der großen Idee nicht immer ganz angemessen bleibt. Was wir hier tadeln, ist bloß eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung, die Einmischung manches Unwesentlichen, wodurch vielen sonst im Gefühl gewiß mit dem Verf. übereinstimmenden Lesern der Eingang zu der innern Schönheit, und zu dem Geist des Ganzen vielleicht unnöthiger Weise erschwert ward. Wie schön ist z. B. alles, was der Verf. über die wahre Bedeutung der Geschichte Abels, Isaaks, Josephs, über Melchisedek, und andre nach der christlichen Ansicht vorbildliche Stellen sagt; (einige zu spielende Beziehungen ausgenommen;) aber oft ist es uns begegnet, daß der Verf. grade bey solchen Veranlassungen, wo wir ihn gern am längsten hätten verweilen sehen, uns schnell entschlüpfte, während er an andern Stellen wieder allzu weitläuftig in das Einzelne der äußern Geschichte des jüdischen Volks sich verwickelt, wo dieselbe auch in gar keiner oder nur in der allerentferntesten

Beziehung auf den eigentlichen Hauptzweck steht. Und welches ist dieser nach der eignen Idee des Verf.? Christum erkannt haben, auf ihn allein alles beziehen, und alles in ihm sehen, das ist das Eine und Wesentliche aller biblischen Ansicht und Auslegung. So glauben wir in Gemäßheit mit dem Sinn des Verf. sagen, und dann auch hinzufügen zu dürfen: daß alles, was nicht gradezu auf diesen Zweck ausgeht, entweder überflüssig und störend oder doch außerwesentlich sey, und also höchstens nur im Vorbeygehen hätte berührt werden sollen. Die historischen Seitenblicke und Rücksichten auf die alte Ueberlieferung und Religionen andrer asiatischen Völker enthalten viel lehrreiches und vortrefliches, was auch mit dem Hauptzweck des Ganzen noch wesentlich zusammenhängt; doch würden wir auch hier, das über die Chinesen in der vierten Beylage des zweyten Theils zu dem entbehrlichen rechnen. Man fühlt sich um so mehr geneigt, solche Digressionen entfernt zu wünschen, da auf der andern Seite so manche von den höchst wesentlichen Puncten mit unverhältnißmäßiger Kürze behandelt sind. Bey der Geschichte vom Sündenfall z. B. wäre es wohl allerdings nothwendig gewesen, die ganze biblische und christliche Ansicht vom innern Verderben des menschlichen Herzens und des menschlichen Geistes vollständiger zu entwickeln, worüber man von dem Verf. selbst nach den einzelnen zerstreuten Bemerkungen zu urtheilen wohl etwas Befriedigendes und Ganzes zu erwarten berechtigt war. Auch über jenen wichtigen Gegensatz zwischen den Kindern des Lichts und der Finsterniß, einen Gegensatz, welchen die heil. Schrift bald geheimnißvoll andeutet, bald klar vor Augen stellt, auf den sie so oft zurück kommt, und dem sie gleich die zweyte Stelle in der Geschichte des Menschen, nach dem Ersten, dem Abfalle anweist; auch über diesen großen Gegenstand sagt der Verf. zwar im Vorbeygehen hie und da einige schöne und vortrefliche Worte, aber doch lange nicht genug für die Wichtigkeit des Gegenstandes, und ungleich weniger, als er aus der Tiefe seiner Ansicht und seiner Einsicht hätte schöpfen können.

Von der biblischen Chronologie dagegen hätte eine ganz kurze Erörterung für den Zweck des Verf. gnügend seyn mögen. Allgemein wird es ja jetzt anerkannt, daß die wunderbaren und ungeheuren Chronologieen der andern asiatischen Nationen, theils ganz fabelhaft, theils von bloß astronomischer Bedeutung seyen, Es ist auch übrigens eben keine Gefahr vorhanden, daß historische Forschung der Menschengeschichte uns in eine höhere Zeit zurück führen möge, als die biblische Chronologie uns angibt, sey es nun nach der gewöhnlichen Rechnung, oder nach der Septuaginta. Das Menschengeschlecht ist von heut und gestern; die Geschichte des ersten Weltalters ist einmal unwiederbringlich verlohren, und was man gewöhnlich alte Geschichte nennt, enthält in dem Zeitraum von Sem oder Abraham bis auf Christus nur die verschiedenen Uebergänge aus dem ersten Weltalter zu dem zweyten. Man denke nicht, daß wir die historische Beziehung und Gültigkeit der heil. Urkunden irgend bezweifelten; vielmehr sind wir vollkommen überzeugt, daß die Nahmen Seth, Henoch, Noah und Sem, wenn wir etwa noch die des Enos und Melchisedek hinzusetzen, alles das grade umfassen, was wir so gern wissen möchten und vergeblich zu erforschen suchen von Geheimnissen der untergegangenen Urwelt; überzeugt ferner, daß absichtlich in jenen heiligen Urkunden außer dem, was für die Religion wesentlich ist, über das bloß historische der Urwelt oft eben nur ein räthselhafter Wink gegeben wird. Denn nicht zu Befriedigung eitler Wißbegierde ward die Schrift gegeben, sondern zur Gründung des ewigen Lebens. Rathsam wäre es also allerdings nach dem Vorgange der heil. Schrift selbst, was für den Hauptzweck doch nicht weiter wesentlich ist, lieber liegen zu lassen, und wohl vereinbar mit der wahrhaft christlichen Auslegung, seine Unwissenheit in vielen bloß historischen Stücken freymüthig zu bekennen. Dagegen fanden wir, daß der Verf. einigemal zum Nachtheil des Ganzen das, was in seiner biblischen Ansicht wesentlich gegründet, und unumstößlich gewiß ist, allzu nah mit demjenigen verbindet, was

er selbst doch nur etwa als historische Meinung geben kann. Dies letzte gilt vorzüglich von Herrn de Lüc's Theorie der Sündfluth. Ob die Physiker sie billigen können, lassen wir dahin gestellt seyn; in historischer Rücksicht ist sie aufs mindeste sehr gewaltsam, gewagt und willkührlich. Und bedarf es denn solcher künstlichen Hypothesen, um den Moses zu rechtfertigen? Wir sollten denken, sie wären ganz überflüssig, und es würde sich wenigstens jetzt niemand mehr finden, der Einwürfe gegen die so lang erwiesene Wirkung der alten Wasserfluthen zu machen hätte. In wie entfernter Beziehung steht endlich alles dies auf den Hauptzweck des Verf.? Für das Eine Wesentliche der Religion sind alle jene, mit den Fortschritten der Wissenschaft doch immer wandelbaren physikalischen Untersuchungen wenig mehr als gleichgültig. Ungleich wichtiger aber, und nicht dem Wandel irdischer Kenntnisse unterwerfen ist jene hohe bildliche Bedeutung, welche die christliche Ansicht nach Anleitung des Apostels in dem Schiff findet, das die wenigen Gott treu gebliebenen, über die wilden Wogen des allgemeinen Verderbens, sie dennoch wunderbar errettend trug, und endlich das dankende Opfer des erretteten zweyten Stammvaters der Menschen.

Wir kommen immer auf das Eine, auf den Hauptzweck des Verf. zurück; war es ja doch nicht seine Absicht, eine Reihe einzelner exegetischer Untersuchungen über das alte Testament zu liefern; sondern das Christenthum, oder vielmehr Christum selbst wollte er darstellen, so wie er sich von Anbeginn den Menschen durch alle Zeiten hindurch offenbart hat. In dieser Beziehung könnte es scheinen, als hätte er selbst den einzelnen Wundergeschichten des alten Testaments hie und da eine größere Ausführlichkeit gewidmet, als im Plan des Ganzen zweckmäßig war. Sehr treffend zwar finden wir, was der Verf. im Allgemeinen (Th. II. S. 176) zur Vertheidigung der Wunder sagt. Erhaben und wahrhaft christlich ist der Standpunct, von welchem aus der Verf. (Th. I. S. 253—258) sagt, „daß nicht die äußern wunderbaren Wir-

„kungen, in denen es Gott gefiel, sich an ausgewählten Men„schen zu offenbaren, sondern die ihr Inwendiges durch„glühende Flamme der Liebe es sey, welche sie zu Heiligen „Gottes mache.“ — „Die Bekehrung des Menschen zu Gott, „der Umgang des Menschen, der Staub ist, mit Ihm dem „Ewigen und Unendlichen, das sey das große Wunder.“ — Etwas besser begründetes endlich als in den folgenden einfachen Worten liegt, wird selbst die tiefste Philosophie nicht über diesen Gegenstand vorbringen können.

(Th. I. S. 240) „Würket die Lebenskraft in uns, welche „Kraft Gottes ist, auch wenn wir sie misbrauchen, indem „wir dem Willen Gottes zuwider handeln, unbegreifliche Wun„der; was muß sie würken in dem, dessen Wille mit „dem Willen Gottes vereint ist!“ —

Auch wenn der Verf. bey der Erzählung einzelner Wunder auf die Einwürfe und Zweifel der Gegner oder der Gleichgültigen weiter keine Rücksicht nimmt, so kann man dies, als seinen Grundsätzen angemessen, nicht tadeln, wenn nur das ausgewählte wirklich für den Zweck des Ganzen belehrend und nothwendig war. Wenn er aber ohne dieses Bedürfniß allzusehr bey dem Einzelnen verweilt, so werden diejenigen Leser, welche zunächst nur auf das Wesentliche des Gefühls und des Glaubens gehen, darüber vielleicht das eigentliche Ziel zu sehr aus den Augen verliehren; diejenigen dann, denen es mit Forschung der Art ein wahrer Ernst ist, nur noch weit mehr Ausführlichkeit wünschen, da doch nur aus der Fülle der historischen Untersuchungen die Aufhellung einzelner Nebenumstände, und die Lösung scheinbarer Widersprüche, die wahre Bedeutung des Ganzen solcher Stellen und Geschichten hervorgehen kann. Nehmen wir die Geschichte von den Aegyptischen Landplagen, und dem Streit Mosis mit den Aegyptischen Zauberern zum Beyspiel; es ist hier offenbar mit eine Absicht der heil. Schrift, zu sagen, und zu zeigen, daß Moses die Aegyptischen Priester und Magier auch in ihrem eignen Wissen und Wesen weit übertroffen, und sie durch eine höhere Wunder-

kraft niedergeschlagen habe. Soll dieses also vollkommen verstanden werden, so müßte man vor allen Dingen genau wissen, was es eigentlich mit der geheimen Weisheit und magischen Kunst der Aegypter für eine Bewandniß gehabt habe. Wie unermeßlich viel Kenntnisse aber und Untersuchungen würde nicht eine gründliche Beantwortung dieser großen Frage erheischen! —

Auf jeden Fall glauben wir, daß einige der Leser mit uns übereinstimmen werden, wenn wir den Wunsch äußern, daß der Verf. wenigstens in der Folge sich dem schönen Ziele schneller nähern, und mit Vorbeygehung alles mehr Unwesentlichen, besonders über alles eigentlich Vorbildliche, und was sonst irgend verkündigend, vorbereitend, oder bedeutend in der nächsten Beziehung auf das Christenthum steht, desto weiter sich verbreiten möchte, nach Anleitung der alten geltenden Ausleger, und nächstdem aus der Fülle seines eignen Herzens und innern Sinns; denn es kann gewiß nicht unsre Absicht seyn, etwas von dem Verf. zu fordern, das mit seinen Grundsätzen unvereinbar wäre; vielmehr wünschen wir nur, er hätte alle neuern Schriftsteller bey Seite legend, sich einzig und allein in der Auslegung an die Kirchenväter gehalten. Freylich wird, wer diesen Weg einschlagen will, der sogenannten allegorischen oder mystischen Auslegungsart, die man auch die symbolische nennen könnte, wieder weit mehr einräumen müssen, als in den neuesten Zeiten üblich war. Denn bekannt ist es, wie sehr nicht etwa einer oder der andre der Kirchenväter, sondern die große Mehrzahl auch der ältesten und sonst gewichtvollsten (nach dem Vorgange der Apostel, ja des Heilandes selbst) zu dieser symbolischen Ansicht sich neigen, die bald auf die eine, bald auf die andre Art immer doch auf den innern, oft verborgenen Sinn, auf die Idee zunächst geht, und diese vor allem zu enthüllen sucht. Und ist nicht in der That diese Ansicht für die Religion die erste und wichtigste, für deren Wesentliches hingegen durch alle jene chronologischen, physikalischen und andre bloß äußerlichen Untersuchungen oft wenig gewonnen

wird? Allerdings darf durch jene, vor allem wesentliche und höhere Ansicht, die buchstäbliche und historische weder aufgehoben noch verdrängt werden; dies behaupten hieße auch die Meynung der Kirchenväter ganz verkennen. Wenn aber unter den neuern katholischen Gelehrten einige die allegorische oder symbolische Auslegung so gar sehr bey Seite setzen, so können wir dies für nichts anders halten, als für eine übel berechnete Nachgiebigkeit gegen den Strom der herrschenden Aufklärung, die um so mehr auf den todten Buchstaben allein sieht, je weniger sie den tiefern Sinn zu ergreifen vermag; für ein halbes Capituliren mit den Anhängern einer ganz andern Ansicht; auf jeden Fall aber ist es unvereinbar mit dem aufgestellten und anerkannten Grundsatz von der Autorität der Kirchenväter in der biblischen Auslegung. Gründlicher wäre es, sich ganz an diese zu halten, und wir sind überzeugt, daß wenn dies nur mit hinreichender Kenntniß und Einsicht unternommen, und alles Einzelne nach dem Geist des Ganzen geordnet und zusammengestellt würde, ein Gebäude, und ein Ganzes von biblischer Auslegung vor uns stehen würde, das durch seinen innern Zusammenhang, und seine Festigkeit, selbst die Gegner des Christenthums und die Gleichgültigen in Erstaunen setzen möchte.

Dies wäre ungefähr, was wir zu erinnern hätten, um das wahrhaft Wesentliche, in dem religiösen Geist des vorliegenden Werks, von dem, was mehr zufällig oder bloß Außenwerk in der speciellen Ausführung ist, zu unterscheiden und abzusondern.

Die historische Ansicht des Verf. in Beziehung auf andre alte Völker, besonders die asiatischen, ist im Grunde sehr befriedigend, und keinesweges so beschränkt, als Einige sie vielleicht finden werden, welche über ihren andern universalhistorischen Studien endlich die heiligste und sicherste Urkunde des Alterthums ganz aus den Augen verlohren haben, und selbst in der biblischen Sprache fremd geworden sind; denn wann der Verf. alles zunächst aus dem biblischen Standpuncte

betrachtet, und auch was zur äußern und allgemeinen Weltgeschichte andrer Völker gehört, in biblischen Ausdrücken, wenn man so sagen darf, vorträgt, so kann dies in einer Geschichte des Christenthums wohl keinesweges getadelt werden. Wir gehen auf die Hauptsache; um die auffallenden Uebereinstimmungen in der Lehre und der Ueberlieferung der Perser und Indier und andrer asiatischen Nationen mit der heil. Schrift und unsrer Religion zu erklären, nimmt der Verf. (wie es scheint, mit vollkommenem Rechte und ganz im Sinn der heiligen Schrift) an, daß Noah, Sem, und die andern Väter besondrer Offenbarungen von Gott gewürdigt seyn, und daß durch mündliche Ueberlieferung Spuren, obgleich sehr entstellte, doch noch unverkennbare Spuren dieser göttlichen Offenbarung, sich bey den Nachkommen jener Stammväter über viele, ja die meisten asiatische Nationen verbreitet haben. Das ist das Wesentliche, worauf es ankommt; eine, obgleich vielfach entstellte Tradition alter Offenbarung zuzugeben, auch bey andern Völkern noch neben und außer den Hebräern und ihren heil. Schriften; denn so wie Religion, Geschichte und Philosophie uns gleich sehr auf diese Annahme und Ansicht hinführen, so ist auch diese Ansicht allein es, durch welche Religion, Geschichte und Philosophie in Uebereinstimmung gebracht, und erhalten werden können, ohne daß es nöthig wäre, eine oder die andre aufzuopfern.

Eine, der Ansicht unsers Verf. ganz ähnliche Voraussetzung war es, wodurch einige, übrigens sehr christliche Schriftsteller, wie z. B. der vortrefliche Picus von Mirandola ihre Vorliebe für die geheime Weisheit der Hebräer und Chaldäer zu rechtfertigen suchten, indem sie dieselbe für eine obgleich entstellte und verderbte Ueberlieferung der alten göttlichen Offenbarungen der Väter hielten. Ja es hat diese Ansicht sogar noch eine Analogie mit der katholischen Annahme der Tradition als der zweyten Quelle neben der Schrift für die Religion des neuen Bundes; nur daß hier behauptet wird, die Tradition sey unverfälscht und treu bewahrt geblieben, dahingegen

wie sehr die alte orientalische Tradition entstellt und verunstaltet worden, in den alten Denkmalen, welche wir haben, nur allzu sichtbar ist. Von Seiten der historischen Skepsis wüßten wir auch nichts gegen die Ansicht des Verf. einzuwenden, als daß er einiges über die Nebenumstände, was doch nur ungewiß, oder höchstens wahrscheinlich seyn kann, zu positiv und entscheidend ausspricht; vornehmlich aber folgendes: Er sagt es zwar nirgend ausdrücklich, scheint aber doch stillschweigend überall anzunehmen, daß die heiligen Väter auch vor Abraham, wenn wir so sagen dürfen, Hebräer gewesen seyn; die heil. Schrift dagegen läßt das Volk der Hebräer offenbar erst von Abraham seinen Ursprung und Anfang nehmen; stellt uns wenigstens, was man auch über die nächsten Vorfahren Abrahams denken mag, die Nahmen des Noah und Sem, ausdrücklich als solche auf, die der ganzen Weltgeschichte angehören, und über die ganz zahllose Mengen der Völker und Geschlechter sich verbreiten. In Rücksicht des Sem und Noah übrigens, fehlt es sogar für die Vermuthung des Verf. nicht an noch mehreren zahlreichen historischen Nachweisungen, und wir erinnern uns auch wohl bey Missionarien ähnliche Gedanken gefunden zu haben. Bekannt ist z. B., daß Zerduscht keine ganz neue Religion stiften, sondern nur die des Dschemschid wieder herstellen wollen, daß dieser aber Eine Person mit dem Sem der heil. Schrift sey, wird auch der Ungläubige nicht bezweifeln. Es gäbe dies sogar zu noch einem Vergleichungspuncte Anlaß. Die heilige Schrift stellt uns den Moses keinesweges als einen Mann dar, der eine Religion, die vorher gar nicht vorhanden gewesen, gleichsam erfunden, und ganz neu gestiftet habe. Es erhellt vielmehr aus der Schrift selbst, die Meynung sey: daß Moses dazu berufen worden, jenes göttliche Licht, das auch Noah und Sem erkannt hatten, zu welchem Abraham durch göttliche Fügung wieder zurückgeführt war, und von dem sich bey den Abrahamiden die Kunde wenigstens erhalten hatte, wieder zu erwecken und zu bestätigen, und durch dauernde Gesetze dessen

Erhaltung zu sichern. So dürfte es also der Wahrheit gemäß seyn, die Lehre der Perser mit der Religion der Hebräer in ein noch näheres Verhältniß zu setzen, als selbst der Graf Stolberg gethan hat, ungeachtet er die nahe Beziehung wohl anerkennt; wir möchten sagen, etwa in ein ähnliches Verhältniß, wie dasjenige, in welches die Kirchengeschichte die Arianer oder Gnostiker zu jenen Christen stellt, welche bey der alten Lehre blieben. Den scheinbaren Vorzug eines mehr philosophischen Tiefsinns, einer dichterisch kühneren Phantasie hatten die alten Perser vor den Hebräern, vielleicht eben so sehr voraus als manche jener christlichen Secten; auf welcher Seite aber die Wahrheit stand, ob durch die Perser oder durch die Hebräer das Kleinod der heiligen Ueberlieferung treu und rein bewahrt, und auf die Nachwelt gebracht worden sey, darüber kann wohl kein Zweifel Statt finden. Nicht in dem, was vor der Welt als groß und glänzend erscheint, offenbart sich die Herrlichkeit Gottes immer am meisten; auf diesem Wege gilt fromme Treue und schlichte Einfalt höher, und mit scheinbarer Erniedrigung begann oftmals die Verherrlichung und schönste Offenbarung der göttlichen Geheimnisse. So war es auch nicht eins der hochberühmten weltherrschenden, mit allen irdischen Kenntnissen und Künsten geschmückten Völker; sondern dieses geringe von vielen angefeindete Volk war es, welches der Herr erwählte, um des Heiligthum des alten Lichts in strenger Sorgfalt zu bewahren, bis da der Augenblick gekommen war, die Hülle sprang, und der Glanz jenes Lichtes nun alle Völker überstrahlen konnte.

Wenn die Ueberlieferung der Perser unläugbar vom Sem ausgeht, so würden wir den Noah nach der gleichen Ansicht am ersten auf Indien beziehen können; doch bleibt hier mehr Schwieriges. Unläugbar zwar ist es wohl, daß der Noah der heil. Schrift Eine Person sey mit dem siebenten Monu der Indier, der auch Sraddhodevo heißt, und in den Purana's so viel vorkommt; denn zu auffallend und sonderbar sind die so ganz individuellen Uebereinstimmungen, als daß sie

irgend für zufällig gehalten werden könnten. Aber es ist doch nicht dieser siebente, sondern der davon ganz verschiedene erste Monu, der als zweyter Weltschöpfer und als göttlicher Gesetzgeber an der Spitze der indischen Lehre und Verfassung steht. —

Was der Verf. aus indischen Schriften von Erwähnungen des Sem anführt, steht zu einzeln, und scheint uns auch sonst Schwierigkeiten und Zweifeln unterworfen. In den reichhaltigen historischen Bemerkungen des Verf. würden wir überhaupt Gelegenheit und Veranlassung genug finden, sie durch andre von ähnlicher Art zu bestätigen, hie und da zu ergänzen, im Einzelnen zu berichtigen, oder wenigstens bey ungewissen Fällen die Verschiedenheit unsrer Ansicht darzulegen. Doch dieses müssen wir andern Beurtheilern überlassen; indem wir auch von der historischen Ansicht des Verf. vorzüglich nur das ausheben und characterisiren wollten, was in Beziehung auf das Verhältniß zur Religion das wichtigste ist.

Die Darstellung und Schreibart fanden wir im hohen Grade vortreflich, und es gewährt Freude, die Deutsche Sprache endlich einmal wieder in ihrem alten Adel auftreten zu sehen, in schlichter Kraft und männlicher Schönheit, und ein Werk von solcher Würde des Deutschen Styls zu besitzen, nach so vielen, nachlässig bunten Mischungen, spielenden Uebertreibungen, und zwanghaft gekünstelten Nachbildungen, deren selbst ausgezeichnete Schriftsteller in der Schreibart sich in der neuesten Zeit so oft schuldig machten.

Auch der hohe moralische Sinn des Werks bedarf keiner Erläuterung und keiner Empfehlung. Diejenigen, welche, wenn sie auch über das Christenthum noch zu keiner entscheidenden Ueberzeugung gekommen sind, doch fest an der Religion des Gewissens halten, und von dem lebendigen Glauben an Gott und an die ewige Vergeltung durchdrungen sind, werden sich ohnehin auf jeder Seite dieses Werks angesprochen fühlen.

Dieß wäre dann das Wesentlichste von dem, was wir glaubten über dieß bedeutende Werk sagen zu müssen, und unsern Lesern sagen zu dürfen, deren viele unstreitig in religiöser, andre in historischer Rücksicht mit dem Verf. nicht übereinstimmend denken; zu einer Zeit jedoch, wo der falsche Schein der seichten Aufklärerey immer mehr in seiner Nichtigkeit offenbar wird, und schon vor den Strahlen gründlicher Wissenschaft, und dem Licht der lebendigen Erkenntniß zu weichen beginnt; wo außerdem gegenseitige Schonung und eine würdige Behandlung des großen Gegenstandes, für jeden Deutschen insbesondre, eine mehr als jemahls heilige Pflicht ist *).

*) Der Verfasser dieser Beurtheilung ist schon oftmals einer partheyischen Vorliebe für die katholische Ansicht beschuldigt worden. Ob nun in der obigen Beurtheilung die Stimme der Partheysucht rede, oder nicht, das mag der Entscheidung der Leser überlassen bleiben. Wenigstens fand sich der Rec. dadurch zur Nennung seines Nahmens verpflichtet, damit die liberale Gesinnung der Herren Herausgeber nicht etwa desfalls von den Schwachen am Geiste verkannt würde, und damit der Rec. auf jeden Fall allein zu verantworten hätte, was er recht gern zu verantworten übernimmt.

Fr. Schlegel.

1) Vollständiger Katechismus der erfreulichen Lehre Jesu Christi, von unserm Berufe zur Heiligkeit und ewigen Glückseligkeit im Reiche Gottes. In kurzen Sätzen. Für katholische Kinder, Aeltern und Lehrer. Von Bernard Galura, kaiserl. auch kaiserl. königl. Regierungsrathe. Augsburg bey Rieger. 1807. 167 S. 8. (20 kr.)

2) Die Ehre des Tisches des Herrn oder die Lehre vom heiligsten Sacramente des Altars. Für Christen, welche das Abendmahl ihres Herrn mit Verstand und Nutzen halten wollen. Von

Bernard Galura. Dritte Auflage. Augsburg bey Rieger. 1807. 207 S. 8. (36 kr.)

Die Verfassung eines zweckmäßigen Katechismus der christlichen Religion gehört unter die schwersten Aufgaben der practischen Theologie, wie Herr Galura, nach seiner Vorrede zu urtheilen, selbst gefühlt zu haben scheint. Rec. wundert sich daher, warum der Verf. seine Schrift No. 1. vollständig nennen, und warum er sie zugleich für Kinder, Aeltern und Lehrer bestimmen wollte, da die Fähigkeiten und Bedürfnisse derselben so sehr verschieden sind. Die Zahl der Sätze, in denen die Lehre Jesu vorgetragen seyn soll, ist 1154 (tausend einhundert funfzig vier)!!! Wahrlich eine schwere Bürde für die schwachen Schultern der zarten Jugend. Dessen ungeachtet vermißt man ganz den so nothwendigen Unterricht über die erste Erkenntnißquelle der christlichen Religion, über die Bibel; und wenn der Verf. gleich beym fünften Satze, zum Beweise, daß der Mensch eine Seele habe, die Schriftstelle Matth. X, 28. anführt; so wäre der denkende Katechumen allerdings berechtigt zu fragen: Wer ist dieser Matthäus, auf den du dich berufest?

Dem Unterrichte werden unter andern die zehn Gebote Gottes in einer freyen Uebersetzung vorangeschickt. Das erste heißt: Du sollst allein an einen Gott glauben. (Also an sonst nichts?) Das zweyte: Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen, ist noch unbestimmter als die alte Uebersetzung: Du sollst den Namen Gottes deines Herrn nicht vergeblich führen. Warum nicht verständlicher: Du sollst den Namen Gottes deines Herrn nicht zur Bestätigung einer Lüge aussprechen, oder du sollst nicht falsch schwören.

Der ganze Katechismus des Verf. beantwortet drey Hauptfragen, in denen die ganze christliche Religion enthalten seyn soll. 1) Was hat der liebe Gott gethan, um uns in sein himmlisches Reich zu bringen? 2) Was

müssen wir thun, um in das Reich Gottes aufgenommen zu werden? 3) Welche Mittel hat uns der liebe Gott gegeben, um in sein himmlisches Reich einzugehen? Auf die erste Frage bezieht sich die ganze Geschichte des Alten und Neuen Testaments, die in sehr viele Sätze, gewiß sehr unzweckmäßig, zerstückelt wird. Die Sätze über die katholische Glaubenslehre zeichnen sich durch nichts aus. Am besten fand Rec. folgende über die Verehrung der Heiligen: Satz 382. „Wir ehren die Heiligen, „weil die Tugend ehrwürdig ist. 383. Die schönste Verehrung „der Heiligen ist die Nachahmung ihrer Tugenden, wozu uns „ihr Beyspiel aufmuntert. 384. Die Bilder und Reli„quien der Heiligen haben keine Kraft, uns zu helfen: wir „ehren selbe als Denkmal und Ueberbleibsel der Freunde Got„tes.“ Eben so kurz und gut sind die Sätze über den Ablaß. Satz 1007. „Die Kirche hat das Recht, dem Sünder Buß„werke aufzulegen.“ (Die hier angeführte Beweisstelle, Matth. XVIII, 18. taugt nichts.) S. 1008. „Die Kirche hat das „Recht, dem Sünder Bußwerke abzunehmen. S. 1009. Wenn „die Kirche einem Sünder einen Theil der Bußwerke nachläßt, „so heißt dieß Ablaß.“ Wie aber, wenn es keine öffentliche Kirchenbußen mehr gibt? Wozu die Nachlassung derselben? Der Römische Hof, welcher Ablässe gibt, und das katholische Volk, das Ablässe gewinnt, scheinen einen andern Begriff damit zu verbinden.

Die Sätze des Verf. über die christlichen Pflichten sind, im Ganzen genommen, sehr zweckmäßig, und sein Katechismus zeichnet sich hierin von den gewöhnlichen Katechismen zu seinem Vortheile aus. Man lese z. B. die Sätze 613 — 626 über die Frage: „Wie muß der Christ in seinem „Stande handeln?“ Dafür hätten die Sätze 627 — 631 über die Pflichten der Geistlichen wegbleiben können. Der öfters vorkommende Ausdruck: Unterdrücke deine Leidenschaften, sollte wohl heißen: Bezähme deine Leidenschaften; und der Satz 596: Unser Wandel muß im

Himmel seyn, ist für Kinder unverständlich, und kann leicht gemißbraucht werden. Die Stelle Philipp. III, 20, aus welcher die Worte entlehnt sind, muß heißen: Unser Bürgerrecht ist im Himmel, wie sie von den besseren katholischen Uebersetzern, z. B. von Brentano und im Deutschen Brevier ist gegeben worden.

Am Ende dieses Katechismus folgen Morgen- Abend- Meß- Beicht- und Communiongebete für Kinder, und zuletzt ein Gebet über die Kinder, die zur österlichen Zeit das heilige Abendmahl empfangen, wie auch ein Gesang für Kinder vor und nach dem Unterrichte. In diesen Gebeten herrscht der wahre Kinderton, obschon manche Ausdrücke edler seyn könnten, z. B. S. 140: Behüte mich, Vater! vor bösen Kameraden.

Der Verf. fragt noch in der Vorrede: „Ob es nicht gut „wäre, die landesfürstlichen Verordnungen, die dem Volke „bekannt seyn sollen, dem Katechismus als einen Anhang bey- „zufügen." Rec. antwortet: Nein. Regierungen, denen die Beförderung der Religiosität am Herzen liegt, haben, wie z. B. die Badische, sogar verboten, solche Verordnungen beym Gottesdienste von den Kanzeln zu verlesen. Die Religion und die Religionslehre soll nicht zu einer Polizeyanstalt herabgewürdigt werden, und es wird dem Staate nicht an Mitteln fehlen, seine Befehle auf anderen Wegen dem Volke bekannt zu machen.

Die Schrift No. 2. hat die Lehre vom heil. Abendmahle ausführlicher behandelt, als in den gewöhnlichen Katechismen geschehen kann. Nach des Rec. Meynung hat aber der Verf. zu weit ausgeholt, und mit zu großer Redseligkeit über diesen Gegenstand sich verbreitet. Den Beschluß macht wieder ein Gebetbuch für Beicht und Communion, nebst einer besondern Betrachtung und Litaney von dem heiligsten Altarssacrament. Die Ausdrücke, deren sich der Verf. S. 127 gegen Christen bedient, die unwürdig das h. Abendmahl empfangen, möchten zu hart seyn. Beyde Arbeiten des fruchtbaren

Verfassers gehören aber zu den besseren Schriften der katholischen Kirche, die für die reinere Ascese unserer Zeiten ein Gewinn sind.

1) Kurze, ordentliche und wesentliche Auslegung der Evangelien für Landschulen und das Landvolk. Verfaßt von Patritius Traubmayr vormaligen Pfarrsverweser in Reichertsham. 1805. 240 S. 8. (36 kr.)

2) Auslegung der sonn- und festtäglichen Evangelien eines ganzen Jahres. Zur Belehrung und Erbauung des Landvolkes herausgegeben von Anton Stöckl, landesfürstlichen Pfarrer zu Groß-Haselbach in Niederösterreich. I. Bd. 376 S. 8. II. Band, 380 S. 8. Wien 1807. bey Aloys Doll. (3 fl.)

Die katholische Kirche hat keinen Mangel an brauchbaren Erklärungen der evangelischen Abschnitte, die an den Sonn- und Festtagen von den Kanzeln verlesen werden; und Rec. will nur folgende Schriften bemerken. 1) Parizek Erklärung der sonntäglichen Evangelien für Schullehrer, 3 Bände. Prag 1786—88. Desselben Erklärung der festtäglichen Evangelien. Prag 1787. 2te Aufl. 1797. 2) Mutschelle Bemerkungen über die sonntäglichen Evangelien für Prediger, Katecheten und Lehrer. München 1786. 2te Auflage 1794. 3) Wagner Erklärung der sonntägl. Evangelien in historisch-socratischen Gesprächen, 4 B. St. Pölten 1795. 4) Zenz gemeinnützliche Erklärung der Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feyertage des ganzen Jahrs, 2 Th. Passau 1795. Nach diesen und ähnlichen Vorarbeiten wäre das Publicum berechtigt, wenigstens etwas Zweckmäßiges von den oben genannten Verfassern zu erwarten.

Der Verf. von No. 1. erregt in der Vorrede von sich eine große Erwartung, da er nicht allein für Katholiken, sondern auch für Protestanten ein Erklärungsbuch der Evangelien zum gemeinen Schul- Haus- und Kirchengebrauche, das, wie die Beicht, kurz, ganz und klar seyn soll, liefern will. „Auch Christen, schreibt er, „welche von der Römischen Kirche getrennt sind, mögen sich „bey dieser Lectüre desto besser befinden, als darin ihren Grundsätzen nicht absichtlich entgegen gearbeitet, und die christlich „evangelische Wahrheit nach ihrer natürlichen Folge, Ordnung „und Quelle wesentlich vorgetragen ist."

Wie der Verf. der erregten Erwartung entsprochen habe, mag gleich die Erklärung des Evangeliums am ersten Sonntage im Advent beurkunden. „In dem heutigen Evangelium „stellt sich aus dem Munde des Herrn ein dreyfacher Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit dar. a) Das Ende „der Welt. b) Die Ankunft des Richters. c) Das fortdauernde „Judenvolk. Das Weltende zeichnet sich durch außerordentliche „Schrecknisse in Rücksicht auf Himmel, Erde und Menschen „aus. Verfinsterung der Sterne, Bewegung aller oberirdischen „Kräfte an dem Firmament des äußern Himmels, Zusammenschmelzung, Aufbrausung, Verwirrung der Elemente auf dem „ganzen Erdkreise; Angst, Furcht, Verschmachtung der Völker „geht über allen Begriff und Beschreibung. In den Schriften „der Propheten erscheint die Kraft in den Vorstellungen von „Wuth und Wirbel, von Hagel und Zerstörung, von Stürmen und Erschallungen, von hinfressend' und verzehrendem „Feuer, von Rauch und Flammen, von Heulen und Verschmachten, von der schlagenden Gewalt des göttlichen Arms, „von Schrecken und Bitterkeit jenes Tags .... Wie sollen „wir uns also jetzt in der Buße und aller Frömmigkeit verhalten? Fleisch! Natur! Sinnen-Mensch! sieh! was du bist! „was du liebst! was aus allem wird" u. s. w. Man sieht hinlänglich aus dieser Stelle, welcher das ganze Buch gleicht, daß der Verf. der Deutschen Sprache unkundig, in der Bibel-

exegese unbewandert, und in der Kunst, dem Landvolke zum Herzen zu reden, ganz unerfahren sey. Seine Auslegung der Evangelien ist nicht allein für Protestanten, sondern auch für Katholiken unbrauchbar.

Ungleich besser ist die Schrift No. 2, deren Verf. in der Dedication an einen Abt mit Bescheidenheit von sich spricht. Die Sprache derselben ist gebildeter, und die Moral geläuterter. Mit den exegetischen Kenntnissen des Verf. kann Rec. aber auch nicht durchaus zufrieden seyn. So wird z. B. das Evangelium Luk. XXI, 25 — 33, wo Jesus die Zerstörung Jerusalems und den Untergang des jüdischen Staats weissagt, vom jüngsten Gerichte und vom Ende der Welt erklärt, und der Verf. nimmt die prophetischen Bilder, deren sich Jesus bedient, alle wörtlich, und spricht vom Zittern und Krachen des ganzen Firmaments, als ob es alle Augenblicke einstürzen wollte.

Richtiger hat er den Sinn der Parabel von den Arbeitern im Weinberge, Matth. XX, 1 — 16. aufgefaßt, welche am Sonntage Septuagesimä gelesen und häufig mißverstanden wird. Der Verf. schreibt darüber S. 169. „Die Arbeiter, „die zu verschiedenen Stunden zur Arbeit im Weinberge auf„genommen wurden, stellen die christlichen Lehrer oder Predi„ger vor, deren Schuldigkeit es ist, das Christenthum zu ver„kündigen, und deren einige früher, andere später zu diesem „Amte berufen werden. Der Groschen zeigt an die Beloh„nung, die einst diejenigen erhalten werden, welche dazu beru„fen sind, das Evangelium auszubreiten. Jesus wollte also „durch dieses Gleichniß seinen Aposteln so viel sagen: In „meiner Kirche wird es die nämliche Beschaffenheit haben, als „wie mit einem Hausvater, der zu verschiedenen Stunden „Arbeiter in seinen Weinberg aufnahm, und am Ende des „Tages einem jeden aus ihnen, er mochte hernach früher oder „später zur Arbeit gekommen seyn, gleichen Lohn geben ließ. „Es ist wahr, meine Jünger! ihr seyd meine ersten Anhänger, „und die ersten Verbreiter meiner Lehre; aber deßwegen dür-

„set ihr doch nicht glauben, daß ihr einst im Himmelreiche „vor denjenigen christlichen Lehrern, die ich später zum Lehr-„amte berufen werde, einen Vorzug haben werdet." Eben so schön ist die Parabel vom königlichen Hochzeitmahle, oder das Evangelium des XIX. Sonntags nach Pfingsten im II. Theile S. 222 — 233 erklärt, obschon den letzten Worten: Denn viele sind berufen, wenige aber auserwählt, fälschlich der Sinn geliehen wird: „Obgleich ich alle Menschen, „ohne Unterschied, zu meiner Lehre, und durch die Ausübung „derselben zur ewigen Seligkeit berufen habe; so werden doch „viele meine Lehre nicht so befolgen, daß sie sich der ewigen „Seligkeit würdig machen." Denn die vielen Berufenen sind, nach dem Zwecke der Parabel, die vielen ungläubigen Juden, die den Ruf zum Christenthum verschmäheten, und die wenigen Auserwählten sind die wenigen Juden, welche den Ruf zum Christenthum annahmen.

Kommunionbuch für denkende Christen. Von A. H. d'Autel, Prediger zu Heilbronn am Neckar. Rothenburg an der Tauber. Bey J. D. Claß. 1807. VI und 324 S. kl. 8. (Mit einem schönen Kupfer von Karcher geziert.) (1 fl. 12 kr.)

Zunächst für seine Gemeinde, aber auch in der mit Bescheidenheit geäußerten Hoffnung, durch dieses Communionbuch „frommen, wahrhaft christlichen Sinn, gereinigt von Aberglauben und träger Hoffnung, zu befördern, und eine würdigere Feyer des h. Abendmahls zu veranlassen," arbeitete der Verf. dieses Buch aus. Er fühlte dabey die Schwierigkeiten eines Erbauungsbuches, das für alle Stände bestimmt ist, und das bey harmonischer Einheit des Ganzen doch durch gehörige Abwechselung das Ermüdende entfernen soll.

Wir glauben, daß der Verf. der Erreichung seines Zweckes sich erfreuen darf. Er hat nähmlich mit religiösem Gefühle

und lichten Begriffen die auf die Communion sich beziehenden Betrachtungen angestellt, und in einer edlen, herzlichen Sprache vorgetragen. Seine Aufsätze ermüden weder durch Länge, noch durch Wortschwall, noch bey ihrer Einförmigkeit durch trockne Monotonie. Die Lieder, welche jedem Aufsatze angehängt sind, erheben für den bestimmten Gegenstand die Andacht; nur sollten mehrere darunter poetischer seyn, woran es uns aber überhaupt freylich zu sehr fehlt. Die beyden neuen Lieder von Z. haben etwas von solcher religiös-poetischen Kraft; wir wünschten ihnen nur etwas mehr Sprache. Auch die Anordnung dieses Erbauungsbuches ist dem Zwecke angemessen.

Die Schwierigkeit, Popularität mit dem höheren Schwunge und mit dem Interesse für die Gebildeteren zu verbinden, ist doch nicht so groß, als der Verf. glaubte; und er hat sie auch ziemlich gelöset. Der Inhalt selbst löset sie. Denn die Religion ist das Heiligste für den Gebildeten sowohl als für den Ungebildeten und wer religiös spricht, redet für einen jeden faßlich und zugleich würdevoll, da er von dem Heiligsten mit Begeisterung spricht. Der Fehler vieler Erbauungsbücher ist nur, daß sie in ein seichtes Wortgepränge, in ein sentimentales Gerede ihren Werth setzen, oder daß sie zu viel lehren und zu kalt die Wahrheiten behandeln, die doch eigentlich unmittelbar aus dem Herzen kommen und für das Herz gesprochen werden sollen. Der Vereinigungspunct des Gefühls und Verstandes gelingt keinem, als wer selbst mit religiösem Geiste redet. Und dieser spricht allerdings aus diesem Communionbuche. Je mehr in Erbauungsschriften das Göttliche von dem Weltlichen geschieden wird, damit es dem andächtigen Gemüthe in seiner eignen Herrlichkeit vorstehe, je mehr es in dem Gemüthe selbst ergriffen wird, damit es als das ewige Leben gefühlt und immer reiner entwickelt werde, und je vielseitiger der göttliche Sinn auf alle vorkommende weltliche Verhältnisse bezogen wird: desto erbaulicher ist die Lehre, und desto anziehender das Buch. Obwohl der Verf. des vorliegenden sich auf diesem Wege befindet, so fehlt es ihm doch noch an der Schärfe

jener Unterscheidung und an der Vielseitigkeit dieser Beziehung, wie auch am Schwung der Phantasie. Wir bemerken dieses zu seiner Aufmunterung, da er schon vieles auf diesem guten Wege geleistet hat, und noch mehr leisten kann. Die Erinnerungen für junge Christen, die zum erstenmale das h. Abendmahl genießen, würden eindringender seyn, wenn sie noch kürzer und weniger wortreich wären. Denn es kann nicht genug beherzigt werden, daß die religiöse Kraft sich nicht mit der Menge der Worte verträgt; und gerade bey der Jugend hat man es ja bisher genugsam erfahren, wie wenig das viele Wortwesen der Religion frommet. Besser sind die Empfindungen eines Greises ausgesprochen. Wo der Verf. am bündigsten redet, da wird er am meisten gefallen. Auch wünschen wir noch einige Genauigkeit hin und wieder in der Begriffbestimmung. S. 276 wird die Reue als die erste Frucht der Buße vorgestellt, und die Buße selbst vorher so erklärt, daß die Reue schon unmittelbar darin enthalten ist. Das ist auch gut, aber dann verwirrt sich nur der Begriff, wenn sie nun noch als das Hervorgebrachte erscheint. Hier sowohl, als anderswo, wäre alles klärer geworden, wenn der Verf. mehr die Identität der Gesinnung in den verschiedenen Formen der Aeusserungen aufgezeigt hätte. Das würde ihm gelingen, wie er uns in andern Stellen beweiset.

Andachtsbuch für die Jugend beyderley Geschlechts, von Jacob Glatz. Leipzig, bey Fr. Aug. Leo. 1808. 268 S. in 8. (Auch unter dem vollständigern Titel: Andachtsbuch oder Erhebung des Geistes und Herzens zu Gott, zunächst für die Jugend beyderley Geschlechts. Auch als Confirmationsgeschenk zu benutzen. Von J. Glatz, K. K. Consistorialrathe und Pred. in Wien.) (20 gr.)

Einladender für Menschen von Geschmack kann unter allen Andachtsbüchern, die bisher erschienen sind, wohl keines seyn,

wie dieses. Der reine Druck, der feine Band, das elegante Titelblatt, der schöne Kupferstich von Stölzel — wer dieß einmal gesehen hat, der wird kein anderes Gebetbuch mehr zu sehen wünschen. Entspricht der Inhalt diesem Aeußern, so bleibt dem nächsten Menschenalter für die Andacht nichts mehr zu wünschen übrig, denn für das Alter hat alles, was Schmuck und Zierde heißt; den Reiz verloren; das Buch ist weislich für die Jugend berechnet. Grade dieser aber, wir müssen es aufrichtig gestehen, hätte es nicht schaden können, wenn das Buch, womit sie sich erbauen soll, noch etwas besser ausgefallen wäre. Was fehlt dem Buche? dürfte uns zwar mancher fragen. Ist es nicht in einer edeln, angenehmen Sprache abgefaßt? Hält es nicht das rechte Mittel zwischen Hell und Dunkel — gleichen Abstand vom Schwindelnden und Kriechenden, vom Einfältigen und Gezierten? Ist darin nicht auf mancherley Verhältnisse und Situationen Rücksicht genommen worden? und kurz und gut, mache es ein anderer besser. Das Buch ist erbaulich und rührend zu lesen, es erfüllt seinen Zweck. Wer möchte aber auch das Gegentheil behaupten wollen? Das Buch ist sicher gut, aber es könnte besser seyn. Ein solcher Tadel läßt sich noch ertragen; aber wir setzen noch ganz leise hinzu: es sollte besser seyn. Möchte es immer mit einer Betrachtung über die Vorzüge des Menschen und über die (wie es scheint, so schwer zu bestimmende) Bestimmung des Menschen anheben. Der Verf. meynt sie durch das Wort Gottähnlichkeit ausgesprochen zu haben. Eine Betrachtung der göttlichen Eigenschaften folgt darauf, und diese hält sich an die Ordnung des Katechismus. Nach den Erweckungen zur Liebe, zum Vertrauen und zur Dankbarkeit gegen Gott, wird das Streben nach Gottähnlichkeit in neue Erwägung gezogen. Der Begriff ist schwer zu fassen. Aber keine Spur findet sich bey dem Verf., daß er diese Schwierigkeit ahne. Man soll das Irdische und Vergängliche verachten, das Himmlische und Unvergängliche über alles schätzen lernen. Wie das nun vom Irdischen zu abstrahiren sey, darüber wünschte man belehrt zu

werden. Vom Tande und von der Nichtigkeit der Erde soll das Herz sich erheben. Aber wer kann dem Verf. glauben, wenn er uns vorher erlaubt, freundliche Blicke auf alles zu werfen, was uns Schönes und Herrliches in Gottes großer Schöpfung begegne. Ist denn die Erde nicht des Herrn? und ist nicht alles irdisch, was darin enthalten ist? oder ist es denn wahr, daß wir die Erde erst ganz aus dem Gesichte verlieren müssen, wenn wir den Himmel finden wollen? Wir erfahren das Aeußerste, wenn uns der Verf. warnt, daß wir uns nicht hingeben sollen den Reizungen und den Zerstreuungen eines üppigen oder alltäglichen Lebens. Man soll nicht spotten, sonst würde man sagen, wollte der Himmel, daß unser alltäglichstes Leben ein üppiges seyn könnte. Wir wollen zugeben, daß mancher zu viel zu leben habe; so lange die Begriffe von hoher Seligkeit unter den Menschen nicht geläuterter sind — und das sollten sie erst durch stilles Nachdenken, durch tieferes Eindringen in das Wesen unsrer Ansprüche und Begehrungen — so lange wird uns die Gottähnlichkeit nicht reizen, die in einer Bedürfnißlosigkeit aller Freuden und Vergnügungen des Anschauns und der Wirklichkeit beruht, mit der wir alle Gründe aufheben, warum Gott eine Welt geschaffen habe. Selten fragt zwar der Betende, was denke ich mir bey meinen Worten? ist das auch meine Meynung, mein Wunsch und meine wahrste Gesinnung, die mir in den Mund gelegt wird? Er beredet sich, daß er so denken solle, und daß es ihm Gott verzeihen möge, wenn er nicht immer so denke. Sind aber unsre Vorbeter nicht öfters Schuld daran, daß wir nicht besser denken? Wie vortrefflich hätte die Betrachtung über das Schönheitsgefühl, ein gewiß in unsern Andachtsbüchern noch nicht gangbarer Artikel, vom Verf. genutzt und ausgeführt werden können! Ihm folgen wieder eine Menge gemeiner Betrachtungen, worunter die gewiß sehr wohlgemeynte Bitte um langes Leben der Eltern, die Trauer und Betrübniß aller der Kinder vermehren wird, deren nur allzunatürlicher Wunsch, daß ihre Eltern ihnen nicht zu früh entrissen werden möchten, von der

unerbittlichen Parze zerschnitten wird. Für solche hat der Verf. kein Gebet hinzugefügt. Dagegen findet man aber ein Gebet bey übler Laune. Das Wort würde empörend seyn, denn die Forderung, daß man bey übler Laune beten solle, die in dieser Vorsorge des Verf. liegt, gränzt allzunah ans Abgeschmackte, hätte der Verf. nicht den Ausdruck im Gebete selbst in eine weit mildere Verstimmung der Seele verwandelt. Ein Gebet bey Armuth findet man, dagegen vermißt man ein Gebet für den Wohlhabenden und Reichen. Wie viel wird man aber dann nicht erst vermissen, wenn man unter allem, was uns von andern Widerwärtiges begegnen kann, die Verläumdung ausgehoben findet. Ein eignes Gebet in der Fremde, scheint uns glauben machen zu wollen, daß alle andern Gebete nur in der Heimat gültig wären; so wie es überhaupt nicht viel dazu beytragen wird, uns die Fremde schätzbar zu machen. Sey, wo du willst, hätte lieber der Verf. sagen mögen, du kannst nirgends der Aufsicht deines Schutzgeistes entzogen werden. Ein Gebet führt die Ueberschrift: Jesus. Ihm folgen die Weihnachts- Charfreytags- und Ostergebete, und eine Umschreibung des Vaterunsers macht den Beschluß.

Festbüchlein. Eine Schrift für das Volk von F. A. Krummacher. Erstes Bändchen. Der Sonntag. Duisburg und Essen, bey Bädeker und Kürzel. 1808. 136 S. in 8. (10 gr.)

Der Gedanke, dem Volke seine Festtage werth zu machen, scheint in sich eine Art von Pleonasmus zu enthalten. Wenn jeder Tag für uns ein Festtag wäre, so würden wir an den Tagen wenig auszusetzen finden. Eher wäre es zu wünschen, daß den Staatsverwaltern die Fest- und Freudentage des Volks in einem freundlichern und bedeutsamern Lichte erscheinen möchten, als bisher, denn wohl hat Vater Pestalozzi ein wahres Wort gesprochen: „Tief sinkt das Volk, wenn es

keine Fest- und Freudentage mehr hat." Aber der verständige Leser wird beym Aufschlagen dieses Büchleins bald errathen, daß es dem Verfasser mehr darum zu thun war, den so oft gemißbrauchten Feyertagen eine höhere Weihe zu geben, durch Verbindung dessen, was dem Menschen, auch dem gemeinsten Menschen vor andern werth und heilig ist, mit den Süßigkeiten der Ruhe und Erholung, mit den Annehmlichkeiten der Unterhaltung, für die er in den Arbeitstagen weder Zeit, noch Muße findet. Im Geiste J. P. Richters sagt der Verf. in seiner trefflichen Vorrede: Die Feste sind helle Sonntage zwischen den trübern Erdetagen. Jene sollen diese erleuchten und erwärmen. Darum tritt die Natur und das häusliche und gesellschaftliche Leben an den Festtagen in heiterer und veredelter Gestalt hervor. Er setzt hinzu: so auch im Festbüchlein. Ob das wahr sey, ob in diesem Festbüchlein unter vielem gutgewählten und glücklich ausgeführten, nicht auch manches gemeine unfestliche mit unter laufe, und der Leser nicht zuweilen sich ins Noth- und Hülfsbüchlein versetzt finden werde, das können wir dem Urtheile der Leser selbst überlassen. Unsre Aufmerksamkeit verdienen vor allen die Stellen, wo es auf Belehrung ankommt, auf geläuterte Begriffe, wie sie dem Volke bedürftig sind, dem zu Liebe dieses Buch hauptsächlich geschrieben wurde. Bey Gott ist kein Unterschied von Tagen und Stunden, sagt das Festbüchlein. Aber bey dem Menschen ist es nicht so, und soll nicht so seyn. Man sieht augenblicklich, daß dieses zu Gunsten des Sonntags gesagt werde.

Hatte der Verf. denn vergessen, daß dem Volke die Stiftung des Sabbaths in den heiligen Urkunden von einer grade entgegengesetzten Seite vorgestellt werde? Du sollst ruhen, heißt es da, am siebenten Tage, denn Gott ruhete auch am siebenten Tage von allen seinen Arbeiten. Mag immerhin der gemeine Mann so aufgeklärt seyn zu denken, Gott bedürfe keiner Ruhe. Weit psychologischer wäre es doch, den weit einfachern Gedanken: Gott freut sich der Vollendung seiner Schöpfung, darum sollst auch du, o Mensch, nicht immer

schaffen, sondern dich auch des Geschaffenen erfreuen, mit der Feyer des Sonntags in eine Geisterhebende Verbindung zu stellen, und die Aufmunterung Christi: seyd vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist, nicht mit den leeren Worten abzuschwächen: das gilt wohl von Gott, aber bey den Menschen ist es nicht so, und soll auch wohl nicht so seyn. Nicht als ein Zeuge menschlicher Schwäche, sondern als ein Tag der Freude über das, was wir an jedem Tage auszurichten vermögen, soll der Sonntag von uns angesehen werden. Unter diesem Bilde wird er auch denen ehrwürdig erscheinen, die Mitleid mit dem Volke haben können, wenn ihm der Sonntag nur darum vor andern Tagen lieb seyn muß, weil sie an diesem Tage doch einmal Ruhe haben.

Wenn der Verf. diese Bemerkung als einen Tadel aufnehmen wollte, so müßten wir ihm zur Rechtfertigung erklären, daß es uns weit leichter seyn würde, das Lobenswürdige in seinem Büchlein aufzufinden, wenn dieses nicht von selbst einem jeden in die Augen träte. Wer kann ihm die Einfalt und die Herzlichkeit absprechen, mit der er zu dem Volke redet? Wem sollten die eingestreuten Lieder nicht gefallen, von denen wir wünschten, daß sie gelernt und gesungen werden möchten, wenn auch unter diesen das Alpenlied nicht ganz an seiner Stelle wäre. Wer unter unsern Dichtern hat bisher den Flachs so schön besungen? wer hat uns von der mosaischen Schöpfungsgeschichte eine poetischere Paraphrase gegeben, als wir in den Schöpfungstagen finden? Ein wenig contrastirt mit diesem Ernste das Lallen des Bübleins, wenn wir auch das Läubelein unangetastet lassen wollten. Die Schuld der ungleichen Auswahl vermehrt sich durch die Aufnahme solcher Poësien, von denen immer behauptet werden kann, daß sie fürs Volk geschrieben wären. Wir brauchten uns nur auf das unendlich schöne Gedicht: das Wort zu berufen, um jeden Unpartheyischen zur Bestätigung unsers Urtheils aufzurufen. Menschen von hoher Bildung und von dem feinsten Geschmack werden dieses Lied mit Entzücken lesen. Aber der

Mann, der kann freylich, wenn er das Lied bis zu Ende ausgehalten hat, weiter nichts bemerken, als daß es schon spät sey, und daß jeder wohl thun werde, wenn er nach Hause gehe.

Sittlich-religiöse Betrachtungen am Morgen und Abend auf alle Tage im Jahre für die gebildeten Stände von K. H. L. Pölitz, Prof. zu Wittenberg. 1. Theil Jan. Febr. Merz. Apr. 365. S. 2. Theil May. Jun. Jul. Aug. 255 S. 3. Theil Sept. Oct. Nov. Dez. 368. S. Leipzig bey Hinrichs 1807. (3 ℛ︁ 16 gr.)

Schon die Bestimmung dieser drey Abtheilungen eines voluminösen Andachtsbuches zu einer philosophischen Religionslehre, einer allgemeinen Pflichtenlehre, und einer Philosophie des Christenthums, deren logische Verbindung gesucht seyn will, gibt zu erkennen, daß der Verf. die Andacht und Erbauung der gebildeten Stände in eine besondere Ansicht genommen habe. Es wäre ungerecht, beym Erblicken dieses neuen Werkes von Pölitz an die unzählbaren Arbeiten zu denken, womit der Verf. sich und seine Federn belästiget. Alles Gute ist dankenswerth, und wäre es nur immer gut, es würde keiner sich erdreisten zu behaupten, daß man des Guten auch zu viel thun könne. Aber auch keinem sollte es der Verf. verdenken, wenn er beym Durchlesen eines solchen Buches auf dergleichen sündhafte Gedanken verfiele. Zwar was kann der Verf. dafür, wenn er andre erbauen und die andern sich nicht erbauen lassen wollten. Er hat das Seinige gethan. Er ist akademischer Lehrer, und weiß, was Pflichtenlehre und Religionsphilosophie auf sich habe. Das Gebet, sagt er, als Pflicht gegen Gott — der Leser wird sich der übrigen Abtheilungen der Moral dabey von selbst erinnern — muß, wenn es zweckmäßig (d. h. ein Gebet, als solches,) seyn soll, mit unsrer

sittlichen Verfassung in der genauesten Verbindung stehn. Wohl zu verstehn, das heißt, nicht, wenn der Betende ein boshafter, heimtückischer Mensch ist, muß das Gebet auch heimtückisch und boshaft seyn; es heißt vielmehr, der Beter muß in einer solchen Verfassung sich befinden, daß alles, was ihm der andre zum Beten vorschlägt, ihn in keinen Widerspruch mit seinem Bewußtseyn setze. Doch das begreift sich leichter, wenn man weiter betet. „Im weitesten Sinne umfaßt das Gebet jede Richtung der Seele auf Gott, die mit „frommen Gefühlen zusammenhängt ꝛc."

Das ist ja aber ein offenbarer Lehrvortrag, wird der Leser sagen, wörtlich abgeschrieben aus den Heften, deren sich der Verf. wahrscheinlich zu seinen Vorlesungen bedient, bey weitem nicht einmal so anziehend — wenn man nähmlich von einer Probe auf mehr schließen soll — wie Gellerts Vorlesungen über die Moral, und lange nicht so andächtig ausgesprochen, wie diese. Das kann wohl seyn. Der geneigte Leser wolle aber auch bedenken, daß heute grade der 25ste August oder 1ste September sey, und daß er eben an diesen, allenfalls auch in den nächsten zwanzig Tagen sich mit der gefälligen Bemühung, vom Gebet erst eine richtige und klare Vorstellung zu erlangen, erbauen solle. Wiewohl auch das ist nicht einmal gesagt. Es heißt nicht auf dem Titel: Morgen- und Abend-Andachten, sondern sittlich-religiöse Betrachtungen, dem Morgen und Abend eines jeden von den 365 Tagen des Jahrs (inclusive des Schaltjahres) aus keinem andern Grunde zugedacht, als weil der gebildeten Stände Sittlichkeit grade in dieser Tageszeit am sichersten in Anspruch genommen werden kann. Man kann der Mittel nie zu viele überräthig haben, um denjenigen, die sich selbst schon weise und verständig dünken, dasjenige, was sie aus frühern Zeiten vergessen, oder doch nicht so umständlich und so ausführlich vernommen haben, auf eine gute Wese einzuprägen. Denn haften muß es endlich, wenn der wahrhaft christlichgesinnte mit dem 1. Januar des folgenden Jahres wieder da anfängt zu lesen, wo er

im laufenden Jahre mit dem festen Vorsatze angefangen hätte, sich durchzulesen, und das schon um Gottes willen, wenn er es nicht um seinetwillen thun sollte. Es wird aber in dieser Hinsicht einem jeden Nachdenkenden mißfällig zu bemerken auffallen, daß noch keiner unsrer neuern Schriftsteller ein astronomisch-religiöses Jahrbuch zur Erbauung für das Jahr 1809. 10. 11. 11. u. s. w. zu schreiben, auf den Einfall gekommen sey. Dadurch würde man der Zeit voraneilen und dem Leser, der sich des Lesens nicht enthalten könnte, ohne Schonung nöthigen, gegenwärtig schon so zu denken, zu empfinden und zu begehren, wie man es von ihm nach Verlauf von zehn oder zwanzig Jahren füglich erwarten dürfte. Wer weiß, ob da nicht die philosophischen Ausdrücke: Existenz, Weltplan, Erscheinungswelt, Organism, gut organisirter Staat und andre, deren Bekanntschaft der Verf. dieser εργων και ημερων bey seinen Lesern voraussetzt, in einen vertriebsamern Umlauf schon gekommen seyn würden. Auf der andern Seite aber dürfte der Verf., wenn er so für die Zukunft gearbeitet hätte, auch manches gemeine Verslein, womit er seine Andacht würzte, zurücknehmen, und die in Gebetbüchern zu häufig abgenutzten Geisteserhebungen, wie z. B. die Nacht kehrt abermals zurück, mit einer dem Zeitgeiste angemeßnern Erweckung vertauschen. Im Ganzen aber wird der Verf. zu der nächsten Generation das christliche Zutrauen haben, daß sie an der Betrachtung so mancher gemeinen, hier und da bis an das Anstößige gränzenden Gedanken, z. E. die Liebe Gottes ist keine unverständige Liebe — wenig sich erbauen werde.

Gesänge zur Erweiterung der wahren Gottesverehrung beym vor- und nachmittägigen Gottesdienste, gesammelt und herausgegeben von Plazidus Geyer, Seelsorger bey der katholischen Gemeinde zu Koburg. Koburg bey Ahl. 1807. 142 S. in 8. (8 gr.)

Für den deutschen Gesang hat in unsern Tagen die katholische Kirche so viel gethan, daß von ihr gewiß nicht mehr gesagt werden kan, was die ersten Reformatoren bey Einführung deutscher Gesänge in den Kirchen zu sagen pflegten: wir wollen sie durch unsre Lieder aus den Kirchen heraussingen. Außer den von uns angezeigten vortreflichen Liedern im neueren Tübingischen Gesangbuche, erschienen nicht vor gar langer Zeit zu Landshut zehn deutsche Messen in Musik gesetzt mit abwechselndem Texte, wie sie in jeder Kirche bey allen heiligen Handlungen aufgeführt werden könnten.

Was hier unter dem schönen Motto:

> Die ganze Schöpfung ist ein harmonischer Gesang zum
> Lobe Gottes — nur der Bösewicht hat darin eine Pause.

von einem Manne gesammelt worden ist, dem die Erweiterung vernünftiger Gottesverehrung am Herzen lag, verdient dankbare Erwähnung, wäre auch das poetische Verdienst nicht allzu groß. Wie wahr das letztere sey, dazu bedarf es nur einer Probe:

> Steh, Herr! deinen Dienern bey,
> Welche dich mit Demuth bitten,
> Die dein Blut einst machte frey,
> Als du für sie hast gelitten.
> Nimm uns nach vollendten Lauf
> Zu dir in den Himmel auf.

Solche Verse sind noch etwas weniger, als gemein, und von gleicher Beschaffenheit sind doch die meisten in dieser Sammlung. Wäre das nicht, und hätte der Verf. nur zwanzig oder zehn Gesänge wie den einen: O Golgatha zu deinen Höhen rc. in sein Liederbuch aufgenommen, so würde man ihm gern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß durch seine Bemühungen die wahre Gottesverehrung erweitert worden sey.

Gedächtnißrede auf Johanne Stephane Maria Portalis, gewesenen Minister der gottesd. Angel. auf Verordn. des Directoriums der Augsb. C. in Straßburg rc. d. 20sten Sept. 1807 gesprochen von Joh. Lor. Blessig, Prof. der Theol. kirchl. Insp. und Mitgl. des Director. Beygefügt sind einige historische Erläuterungen. (20 kr.)

Discours en l'honneur de Jean Etienne — Marie Portalis Ministre des cultes prononcé par ordre du directoire de la confession d'Augsb. a Strasbourg le 20. Sept. 1807 etc. par Jean Laurent Blessig, Prof. en Theol. etc. Traduit de l'Allemand.

Discours en commémoration du décés de feu son Excell. Mgneur J. E. M. Portalis etc. prononcé dans l'église française de la confession d'Augsb. le 20. Sept. 1807. par J. J. Goepp, un des Past. de ladite Eglise et Aumonier au Lycée.

Schöne Denkmale jenes merkwürdigen Mannes und zugleich des christlichen Geistes und der evangelischen Kraft der würdigen Lehrer zu Straßburg. Blessigs hohe Rednerkraft kennt schon das deutsche Publicum; auch mit dem geschätzten Kanzelredner Goepp verdient es bekannt zu seyn. Diese Reden sind dabey wichtige Actenstücke über den neuesten kirchlichen Zustand in Frankreich, besonders die zu Herrn Blessigs Rede hinzugefügten historischen Erläuterungen, und die Herrn Goepps Disc. eingewebten biographischen Bemerkungen.

Predigten über die wichtigsten Stellen der Evangelien. Von Karl Jais, Prediger in der Frauen-Pfarrkirche in München (dermalen

in Leimen im Großherz. Badischen). München bey Joseph Lentner. 1807.

Herr Jais predigte beynahe drey Jahre über die Harmonie der Evangelien. Die gegenwärtigen Reden sollten nur die wichtigsten Stellen enthalten, sind aber so geordnet, daß sie ein vollkommnes Ganze auszumachen scheinen.

Die erste Predigt enthält den Zweck der Sendung Jesu. Die zweyte: vom wahren Adel des Menschen. Die dritte: Beruf des Johannes des Täufers. Die vierte: Pflichten gegen fremde Glaubensgenossen. Die fünfte: Wohlthätige Reise Jesu. Die sechste bis eilfte über die Bergrede Jesu. Die zwölfte: die Wittwe zu Nain. Die dreyzehnte: Gott hilft dem Vertrauenden. Die vierzehnte: Pflichten der Lehrer: Die funfzehnte: Wie man der Natur folgen müsse. Die sechzehnte: Das menschliche Herz. Die siebenzehnte: Es müssen Aergernisse kommen. Die achtzehente: über das Bittgebet.

Das sind die Reden des I. Bändchens. Das II. Bändchen enthält

1. über eine gewisse Heiligkeit, die aus dem Heidenthum herüberkam (Τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι). 2. Die Ausübung der Lehre zeigt, daß sie von Gott ist. 3. Vom heil. Geiste. 4. Die Ehebrecherinn. 5. Ueber die Wahrheit. 6. Der Blindgeborne. 7. Eine Armeninstituts-Rede. 8. Lazarus und seine beyden Schwestern. 9. Die jüdische Priesterschaft. 10. Homilie über Matth. 26. 6—13. 11. Die Fußwaschung und das Abendmahl. 12. Jesu Leiden und Tod. 13. Seine Auferstehung. 14. Dessen Wichtigkeit. 15. Der Friede. 16. Das Christenthum. 17. Jesu Himmelfahrt. Damit endigt sich das II. Bändchen.

Herr Jais sagt in seiner kurzen Vorrede, daß diese Predigten mit eben so vielem Beyfalle, als Widerspruche aufgenommen wurden. Schuld vom letztern war vorzüglich, daß er sich nicht an die gewöhnlichen Auszüge der Evangelien hielt,

sondern genau dem Faden der Geschichte folgt. Man sollte allerdings den Prediger nicht zu fest an vorgeschriebenen Perikopen binden. Der wahre Geistliche bedarf es nicht, und ein wahrer Geistlicher sollte jeder Prediger seyn; auch hindern sie ihn nach Zeit und Umständen und freyem Plane, wie es doch seyn soll, die Gemeinde zu erbauen.

Der Redacteur.

Wochenschrift für Menschenbildung. Von Pestalozzi. Erster Band. 1—15. Stück. Arau bey H. Rem. Sauerländer, und Leipzig in Commission bey H. Gräff. 1807. VIII und 248 S. Zweyter Band, 1. Heft 1—5. Stück. 80 S. (2 fl.)

Da sich die große Idee Pestalozzi's erst seit kurzer Zeit in mehreren Theilen zu entfalten angefangen hat, und daher aus allen den vielen vorhergehenden Schriften, die davon reden, nur unvollkommen erkannt werden kann, so muß dem Publicum die vorliegende Schrift, welche alles öffentlich vorlegt, was in jener wichtigen Anstalt geschieht, um so willkommener seyn. Die freye Form des Blattes ist hierzu vorzüglich geeignet.

Der erste Aufsatz: „Aber wozu ein Blatt für Menschenbildung?“ zeigt mit tiefem Sinne die wahre Menschenbildung im Gegensatze der Welt- und Zeitbildung. Diese letztere nähmlich trägt den Character des Vergänglichen und Nichtigen, sie ist an sich Schein, und dabey Ursache des Unheils; die erstere hat den Character des Ewigen und Göttlichen, sie entwickelt die Kraft des Menschen zur Würde. Für denjenigen Theil des Publicums, worin diese Begriffe schon vielfach bearbeitet sind, spricht der Verf. minder belehrend, da er mehr mit innigem Gefühle als mit Klarheit spricht. Obwohl dieser Aufsatz nicht Pestalozzi's Styl hat, so wehet doch darin sein Geist. So heißt es: „Für die Ausrottung der

Pocken, für die Auferweckung der Scheintodten, für die Geistes-Cultur der Tauben und Blinden — für die Race-Verbesserung und Abtrags-Erhöhung der Schafe rc. ist unser Zeitalter nun reif. Aber das Fach der Menschenbildung hält wahrlich nicht gleichen Schritt mit ihrer diesfalls steigenden Kraft. Es mangelt seinem Wachsthum zwar auch nicht an großem äußerem Schein" rc.

Um noch weiter den Geist Pestal. aufzufassen, lese man hierauf im 7ten u. folg. Bl. die Nachricht, welche er von seinem Unternehmen in Stanz (1798) gibt. Denn hier sehen wir seine Idee, die Menschheit von innen heraus und zwar auch in der untersten Volksclasse zu bilden, am bestimmtesten hervortreten; wir sehen hier den edlen Mann, ringend mit Noth aller Art und doch nie abgemattet, im Vorgefühle seines endlichen Sieges muthig fortarbeiten. Hier sehen wir ihn von der Regierung eine Zeit lang unterstützt, vom Pöbel gequält, in sich selbst gehalten, als einen Mann, der von Gott berufen ist und dieses fühlt. Der Erzieher, welcher dieses lieset, sieht mit Bewunderung an ihm hinauf. Pestalozzi opferte sich mit unendlicher Liebe den Kindern auf — wenn man dieses Aufopferung nennen darf — auch den rohesten Kindern der oft so undankbaren Eltern; sie wurzelten gleichsam an ihn an, und so, durch seine Kraft aus ihrem Innersten hervorgetrieben, gewannen sie jeder sein eignes wahres Leben. Und dabey erscheint er uns noch mehr als ein Jugenderzieher. Wir sehen ihn, den ehemaligen Verfasser von Lienhard und Gertrud, an die Bildung des Volkes selbst Hand anlegen, wir sehen ihn von der Ueberzeugung begeistert, daß das Heil der Menschheit von innen heraus könne geschaffen werden, und wir sehen diese seine Idee, daß jeder Mensch, seiner Individualität gemäß, zu seiner Vollkommenheit gelangen solle, eine Idee, die ihn jetzt grade zu einem Jugenderzieher macht. Wir müssen ihn selbst reden lassen: „Mein wesentlicher Gesichtspunct, sagt er von seinem Leben in Stanz, ging jetzt allererst darauf, die Kinder durch die ersten Gefühle ihres Beysammenseyns, und bey der ersten

Entwickelung ihrer Kräfte zu Geschwistern zu machen, das Haus in den einfachen Geist einer großen Haushaltung zusammen zu schmelzen, und auf der Basis eines solchen Verhältnisses und der aus ihm hervorgehenden Stimmung das rechtliche und sittliche Gefühl allgemein zu beleben. Ich erreichte diesen Zweck mit ziemlichem Glück. Man sah in Kurzem bey Siebenzig so verwilderte Bettelkinder mit einem Frieden, mit einer Liebe, mit einer Aufmerksamkeit und Herzlichkeit unter einander leben, die nur in wenigen kleinen Haushaltungen zwischen Geschwistern statt findet." — „Ich achtete es für bös, mit Kindern von irgend einer Sache zu reden, von der sie nicht auch wissen, was sie sagen. An die Gefühle knüpfte ich ferner Uebungen der Selbstüberwindung, um dadurch denselben unmittelbare Anwendung und Haltung im Leben zu geben. — Das wörtliche Aussprechen der Wahrheiten, deren man sich bedient, und nach denen man handelt, ist für das Menschengeschlecht bey weitem nicht so allgemein dienstlich, als wir es uns in unserm, schon seit Jahrhunderten von der Christenlehre und den Predigten zu einem so weitläuftigen als oberflächlichen Red und Antwort geben gewöhnten, und seit einem Menschenalter von sich nennenden Aufklärern noch tiefer in die armseligste Redseligkeit hineingezogenen erschlafften Zeitalter uns vorstellen. Vorzüglich glaube ich, daß die erste Epoche des Nachdenkens bey den Kindern durch einen wortreichen, und mit der Geistesbeschaffenheit des Lernenden und seinen innern Verhältnissen unpassenden Unterricht verwirrt werde." — Ueberall blickt sein Grundsatz aller sittlichen Bildung hervor: Fühlen, Schweigen, Thun; und der Grundsatz aller Bildung überhaupt eben das, was das Motto dieser Abhandlung sagt:

„Was keine Gewalt des mächtigsten Herrschers erschafft,
„Das schaffet und bildet in Demuth die liebende Kraft."

Vorzüglich wichtig ist der Aufsatz: Pestalozzi's erste (d. h. vorher noch nicht so eigentlich gegebene) Darstellung des Wesens und Umfangs seiner Methode. Ganz anders erscheint uns nunmehr die Sache, als sie bisher bekannt

war. Nicht eine einzige der bisher gegebenen Darstellungen war dazu geeignet, sie in ihrem Wesen kennen zu lernen, alle faßten zu viel das Einzelne auf, und ließen das Hohe und Umfassende der Sache mehr oder weniger verschwinden. Daher auch viele Einwendungen gegen die Pestalozzische Methode gegründet waren, denn es waren Einwendungen gegen die Manier der Pestalozzianer. Das Wesen der Sache wie ganz anders ist es, und wie viel erfreulicher. Armselig waren in dieser Hinsicht die Einwendungen von solchen, welche nur die große Idee des Mannes nicht fassen konnten. Durch mehrere treffliche Männer, die seine begeisternden Ahndungen aufnahmen, tritt sie nun heller hervor. Sie behaupten, daß es einen Anfangspunct für alle Bildung gebe, und daß ihn das Daseyn der Cultur beweise, indem er sich in dem Gange des Menschengeschlechts offenbare. Diesen Gang halten sie für die Basis aller Erziehung und alles Unterrichts, und in ihn setzen sie das Wesen der Pestalozzischen Idee der Menschenbildung. Nun sind sie mit dem heiligsten Ernste beschäftigt, die Methode aus diesem Princip in allen ihren Zweigen zu entwickeln. In einigem ist es ihnen schon gelungen, nähmlich durch das neue ABC der Anschauung oder vielmehr der Formenlehre, woraus sie einerseits die Mathematik, andrerseits die Zeichnungskunst ableiten. In beyden haben sie seit kurzer Zeit Fortschritte zum Erstaunen gemacht, am meisten in der ersteren, worin sie schon weit in die Geometrie und Algebra in ihrem elementarischen Gange gekommen sind; für das Zeichnen haben sie den Uebergang zur Perspective gefunden. Und daß alles dieses etwas ganz anders ist, als unsere todten Schulkenntnisse, erhellet aus dem Gange selbst, denn es wird lebendig in dem Lehrlinge erzeugt, so daß er die Mathematik neu erfindet, und sein Denken darin sich zu einer höheren Freyheit steigert.

Das ist der Weg der Bildung. Um sie aber zu bewirken, dazu ist der Geist aller Bildung nöthig, und dieser ist die Liebe. „Geistesbildung ohne Liebe bleibt ewig einseitig, und

eben so einseitig die Einsicht in den Zusammenhang und in das Wesen der Unterrichtsmittel, wenn sie nicht zugleich Einsicht des Zusammenhangs mit den Bedürfnissen der Menschennatur und reine liebevolle Stimmung, heilige Hingebung an die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist. Aus der Wonne der Anschauung der hohen Anlagen und Kräfte der Menschennatur, aus innigem Wohlgefallen an der selbstständigen Hoheit und Herrlichkeit, die Gott in sie legte, aus dem Trieb, diese aus ihr selbst, als dem für alle Bildung absolut Gegebenen, darzustellen, ging die Lehrart hervor. — Andre Erzieher können sie brauchen, aber nur der Menschenbildner hat sie, der von dem Menschen und seiner Natur die gleiche hohe Vorstellung, wie ihr Urheber, hat, der gegen sie mit gleicher Liebe beseelt ist. Was nicht aus der Tiefe des Gemüths entspringt, kann der Menschennatur als solcher nie aufhelfen. Ihm fehlt wahre, ihm fehlt göttliche Weise, ihm fehlt auch das höhere Leben. Es ist zu bloß irdischem, niedrigem Gebrauch. Wäre die Methode aus dem Verstande, wäre sie aus dem Streben nach irgend einem einzelnen äußeren Erziehungszwecke entstanden, würde sie sich darin fortbewegen, wahrlich sie wäre eben so unbefriedigend als unheilig. Sie wäre dann ihrer Natur nach irreligiös. Es würde von ihr aus kein höherer Aufschwung möglich seyn. Sie müßte den Menschen, nach dem Ausdruck eines geistvollen Mannes, in Raum und Zeit festnennen. Was sagst du aber dazu, Leser, daß eben die, welche in Raum und Zeit selbst festgenennt sind, ihr am meisten diesen Vorwurf machen? — Die Bildung zur Religion ist eine der wesentlichsten Angelegenheiten, die uns beschäftigt." — Merkwürdig und erfreulich genug. So wird nun bald das Publicum den Geist dieser neuen Lehrart erkennen. Schwer genug wird es werden, denn es ist ein durchaus neuer und ungewohnter Geist. Man wird ihn immer noch hin und wieder für eine neue Art von Schulmeisterey ansehen mögen. Allein, wie ganz etwas anders, als jene Einheitstafeln und Quadrate, ist ihr eigentliches Wesen! Sie will vielmehr durch-

aus eine göttliche Bildung des Menschen aus seinem Innersten heraus, durch energische Liebe, durch Religion. — Diesem Aufsatze ist ein andrer angefügt aus Iselins Ephemeriden der Menschheit (Maystück 1780): Abendstunde eines Einsiedlers. Er ist von Pestalozzi selbst. Der Menschenbeobachter erstaunt, hier die heiligen Ahndungen des großen Mannes zu lesen, welche dieser beynahe 30 Jahre vorher hatte, ehe sie in die Wirklichkeit traten, und bedauern muß er, daß diese Apophthegmen so ganz sind vergessen worden, und daß sie für die Pädagogik bisher verloren waren. Jetzt wird sie keiner ungelesen lassen, der nur einige gelesen hat; z. B. „Die künstliche Bahn der Schule, die allenthalben die Ordnung der Worte der freyen wartenden langsamen Natur vordrängt, bildet den Menschen zum künstlichen Schimmer, der den Mangel innerer Naturkraft bedeckt, und Zeiten, wie unser Jahrhundert, befriedigt.“ — „Der Mensch, der mit leichtem Flug jedes Wissen umflattert, und nicht durch stille, feste Anwendung seine Erkenntniß stärkt, auch dieser verliert den heitern, festen, aufmerksamen Blick, das stille, wahrer Freuden empfängliche Wahrheitsgefühl.“ — Vatersinn bildet Regenten, Brudersinn Bürger, beyde erzeugen Ordnung im Hause und im Staate. — Daher bist du Vaterhaus, Grundlage aller reinen Naturbildung der Menschheit; Vaterhaus, du Schule der Sitten und des Staats.“ — „Ernster haushälterischer Gebrauch jeder kleinen Anlage, Sehnsucht nach Stärkung seiner Kraft, ist die Bahn der Natur zur Bildung und Stärkung aller Kräfte, und in jeder Tiefe und in jeder Schwäche ist es Richtung des reinen Kindersinnes der Menschheit gegen Gott.“ rc. So steht seit mehreren Jahrzehenden der Character eines Mannes da, den die Nachwelt erst ganz erkennen wird, weil sie ihn erst ganz in seinem Werke begreifen kann. Auch dieses Werk steht jetzt da in seinem Werden, aber freylich nur seit kurzem in seinem vollkommenen Treiben. Ein seltner Verein von Männern, verschieden in Art und Cultur, Eins im Geiste und Eifer, ist jetzt dort unter dem anregenden Genius, der auch in dem Greise noch seine Jugend-

kraft beweiset, eben im Begriffe, alles aufzusuchen, was zur wahren Bildung der Menschheit dient. Sie suchen es in den einzelnen Unterrichtszweigen. Gefunden ist vorerst der Weg in der Mathematik; dem zweifelnden Mathematiker kann Rec. nichts anders sagen, als wünschen, daß er dorthin gehe, sehe und urtheile; aber gewiß wird in Zeit von höchstens drey Jahren der Erfolg selbst laut genug sprechen. Der dortige Hauptlehrer der Mathematik, Herr Schmidt, kam als ein Hirtenknabe aus Tyrol, noch ganz roh in seinem 14ten Jahre zu Pestalozzi. Nach 2½ Jahren arbeitete er das sogenannte ABC der Anschauung um, und führte den Unterricht, begleitet durch das Studium der vorzüglichsten Deutschen und Französischen Mathematiker, immer weiter, und jetzt, 22 J. alt, ist er im Begriffe, es zu vollenden, und wird dem Publicum vermuthlich auch bald sein System vorlegen. Rec. hörte ihn z. B. einen scharfsinnigen Beweis führen, warum die Mathematik, wie sie gewöhnlich, nähmlich von außen herein, betrieben wird, so leicht den Geist einenge, warum sie aber dagegen, wenn sie von innen heraus betrieben wird, den Geist frey mache (was Platon wohl in jener bekannten Ueberschrift über seinem Hörsaale mag gemeynt haben). Auch bearbeitet dieser Lehrer jetzt zugleich andre Zweige der Bildung mit solchem freyem Geiste. — In der vorliegenden Wochenschrift kommt etwas von dem geometrischen Elementarunterrichte vor, das aber einen nur unvollkommnen Begriff davon gibt.

Auch in der Musik scheint der Weg des wahren (elementarischen) Unterrichts gefunden zu seyn. Hr. Pfeifer, Erzieher in Lenzburg, (welchem dort auch die Bildung der Schullehrer des Kanton Aargau übergeben ist), hat hierin die Methode, auf Pestalozzi's Anregung, so ausgebildet, daß der Zuhörer erstaunt. Rec. hat sich selbst von dem glücklichen Erfolge dort überzeugt und auch ein sehr günstiges Zeugniß des dortigen Magistrats, so wie der Vorsteher der musikal. Gesellschaft, in Händen. In Absicht des Religionsunterrichts wird auch bald mehr von der Methode hervortreten durch des ehrwürdigen Niederers Forschungen.

In der Geographie hat besonders Herr Tobler einige glückliche Gedanken; doch findet Rec. diesen Unterricht noch keineswegs so rein elementarisch behandelt, als ein Aufsatz darüber in vorliegender Wochenschrift es meynt; denn Erdkunde und Landkartenkunde — das sich doch zu einander verhält, wie ein Buch und sein Register — sind noch zu viel mit einander vermengt.

In der Sprachkunde wird emsig gesucht, und zwar theils durch Herrn von Muralt, einen Schüler von Wolf, theils durch Pestalozzi selbst, und, wie es überhaupt dort ist, durch sämtliche Lehrer, so wie nur jeder auf eine Spur geräth. Was bisher versucht worden, zeigt ein Aufsatz über die Elementarverhältnißlehre der Sprache, als Vorübung auf den grammatischen Unterricht. Es soll vorerst durch die Muttersprache die allgemeine Grammatik gelehrt werden. Dieser nun wird zur Elementarlehre eine dreyfache Reihenfolge gegeben, nähmlich: 1) Anschauungslehre der Sprachlaute und ihrer Verhältnisse, als Uebungen a) zur freyen Fertigkeit der Sprachwerkzeuge — b) des Lesens und Schreibens — c) zur Anschauung der ins Unendliche fortgehenden Veränderungen der Sprachlaute; 2) die Anschauungslehre des Menschen (besser: das Bemerken und Benennen sichtbarer Gegenstände — denn daß man noch, nach dem Buche der Mütter, den menschlichen Körper zum Grunde legt, davon wird man hoffentlich noch ganz zurückkommen); indem sie lehrt a) den Gegenstand recht ins Auge fassen, b) deutlich benennen, c) sich dabey seiner eignen Natur bewußt werden; endlich 3) die logischen Beziehungen der Wörter, a) durch Uebung der Grammatik, b) des Styls, c) der Redekunst. — Allein Rec. findet bey diesem Gange Bedenklichkeiten. Es scheint ihm verwechselt zu seyn die Sprachbildung selbst mit der Reflexion auf ihre Regeln, d. i. mit der Grammatik. Nur die erstere ist rein elementarisch, denn die Natur selbst erzeugt sie, die letztere aber tritt aus der Natur heraus, und liegt nicht in der Sphäre des Kindes; die Sprache bildet sich

von selbst durch das Leben, die Grammatik ist das Werk des Lehrers, und kann nur für denjenigen Schüler sich eignen, der schon über die Sphäre der Anschauung in die der Reflexion und Abstraction der Begriffe herangewachsen ist. Hierzu kommt, daß nach jenem Gang die Sprache bloß für das Logische behandelt wird, und nicht für das Poetische, da doch dieses das Frühere ist, und da sie, wenn dieses nicht genug erhalten wird, grade ihr Höheres und Ganzes, ihr Gemüth verliert. Rec. findet also jenen Gang dem Geiste der Pestalozzischen Idee grade zuwiderlaufend; denn dieser sucht ja nicht die chemischen Elemente durch Auflösung des todten Körpers, sondern grade das Entgegengesetzte. Gewiß aber ist es eine der schwersten Aufgaben, die organischen Elemente der Sprache so aufzufassen, daß die Grammatik eben so lebendig in dem Lernenden erwachse, als dort die Mathematik.

Auch wird hier eine Darstellung der Elementar-Gymnastik gegeben. Die physische, intellectuelle und moralische Entfaltung muß in Harmonie stehen; der Anfangspunct der physischen Kunstbildung oder der Gymnastik ist der Thätigkeitstrieb des Kindes in den Gelenkbewegungen. Sie fängt also da an, wo sich dieser Zweig aus der gemeinsamen Anregung der ganzen Thätigkeit unter dem Einflusse der Mutter ausscheidet. — Hier findet nun Rec. noch mehr die Verwechselung dessen, was die Natur von selbst, und am besten von selbst thut, mit der absichtlichen Uebung. Denn die Knaben alle mögliche Gelenkbewegungen machen lassen, kann zu nichts führen, als wozu sie in ihren freyen Spielen selbst besser gelangen. Der Kenner der Gymnastik wird hier viel vermissen, und was uns besonders wundert, den Tact.

Alles dieses sind Versuche; sie können Anfangs nicht alle gelingen; und Lob verdient auch die Vorsicht, womit man dort an neue Versuche geht. Daher ist es nicht zu verwundern, daß man an die andern Lehrgegenstände erst jetzt zu kommen anfängt, die noch zu viel Schwierigkeit haben, wie z. B. Naturkunde und Geschichte. Es ist überhaupt eine um-

fassende Anstalt zu den wichtigsten pädagogischen Versuchen im Großen. Man geht darin mit einer gewissen Zuverlässigkeit zu Werke, weil man sich des Naturganges versichert hat, aber vieles ist noch zu suchen übrig, und Abirrungen sind im Anfange unvermeidlich, so lange noch die psychologischen und encyklopädischen Gesetze nicht ganz im Reinen sind. Rec. möchte deshalb jenen würdigen Männern das vorzüglich dringend machen, daß sie sich durchaus unabhängig von jeder Schule erhalten, und nur ganz ihren eigenen Weg fortwandeln. Sie werden dann gewiß mehr, und sie werden es leichter finden. So z. B. macht die unnatürliche Scheidung in physische, intellectuelle und moralische Thätigkeit viel Verwirrung; sie werden auf ihrem Wege gewiß eine natürlichere finden.

Der Aufsatz: Was heißt Methode? verbreitet über die ganze Idee ebenfalls viel Licht. So belehrend er auch ist, indem er besonders den Unterschied von Methode und Manier auseinander setzt, so hätte ihn Rec. doch kürzer und minder polemisch gewünscht. Denn wozu überhaupt dieses Streiten für eine Sache, die so fest in sich selbst steht, die aus sich selbst immer mehr siegend hervortreten muß, und die bisher nur durch Misverständnisse ist befeindet worden. Und auch dem Einwurf, der hier bestritten wird, liegt ein offenbares Misverständniß zum Grunde, denn welcher Lehrer wird doch läugnen, daß es gewisse allgemeine Gesetze der Bildung gebe? Da war es schon genug an der witzigen Deutung des Verf. „Ihr behauptet also selbst, daß dasjenige, was dem Stoff und der Form nach in den Alten gegeben ist, als Bildungsmittel auf etwas Absolutem ruhe.“ Ueberhaupt hält Rec. den Streit zwischen der Pestalozzischen Idee einer Elementarbildung und der humanistischen Bildung für erkünstelt. Denn grade jene Idee erklärt durch Wort und That, daß sie zum klassischen Geiste und wahren Verstehen der Alten hinführe; nur soll dieses ausbildende Studium nicht als Knabensache, und nicht als das Eine und Alles der Menschheit getrieben werden. Aber

Rec. sieht einen ganz andern und viel wichtigeren Streit kommen. Manche Schule wohl opfert die Masse dem Einzelnen auf; und es wird wohl immer Gelehrte geben, denen es nicht sowohl um die Verbreitung der Humanität gilt, als vielmehr um eine gewisse Entfernung vom Volke, aber das liegt keineswegs in dem Wesen der Gelehrtenschule. Pestalozzi will dagegen eine durch das ganze Volk hindurchgehende Bildung, welche jedes Individuum zu seinem Höchsten erhebt, und folglich auch manche aber nur die wahrhaft Berufenen zum klassischen Studium hintreibt. Weit entfernt nun, daß dieser Streit, nähmlich ob die Bildung zur Humanität nur einer Zunft oder Allen gebühre, ein Streit gegen oder für das Studium der Alten sey, könnte er vielmehr selbst sogar zwischen Humanisten und Humanisten geführt werden. Auch möchte vielleicht der Einwurf jenes Gegners mehr der Schwierigkeit gelten, welche die Ausführung jener Idee für das Sprachstudium hat. Niemand kann würdiger von dem Studium der Alten reden, als Pestalozzi selbst davon spricht, der ja schon als Jüngling mit einer Rede des Demosthenes seinen klassischen Geist einen schlechten Lehrer fühlen ließ.

Wir übergehen die andern Aufsätze und Nachrichten, so interessant sie auch sind, wie z. B. die von den schönen Festen der Pestalozzischen Anstalt, da ohnehin diese Wochenschrift sich bald in den Händen eines jeden Pädagogen befinden wird. Sie stellt uns ein Werk in seinem Werden dar, welches das einzige seiner Art ist, ein großes Werk für die Menschheit. Ein eigner Aufsatz macht uns mit der Pestalozzischen Erziehungsanstalt in Yverdon näher bekannt, und auch dieser kündigt die Sache in ihrem Werden an. Denn noch wird nicht alles dort gelehrt, was man für unsre Jugend bedarf, aber was gelehrt wird, wird so gelehrt, daß es jeder lernt, und daß diese Thätigkeit zugleich Hauptmittel der Erziehung ist. Als häusliche Erziehungsanstalt kann es Rec. nicht gelten lassen, die Natur der Sache erlaubt dieses nicht bey einer so großen Zahl von Zöglingen (gegen 150 überhaupt, und gegen

120 bey Pestalozzi selbst). Aber der Geist der Liebe, welcher von dem ehrwürdigen Vater ausgeht, wirkt mit einer solchen Gewalt durch alles hindurch, wie man es wohl nirgends sah. Er ist Vater in einem hohen Sinne des Worts; seine Uneigennützigkeit flößt den Wunsch ein, daß sein Werk immer möge unterstützt werden; die weibliche Aufsicht besorgt seine würdige Gattin mit einigen andern Frauen. Die Lehrer, die oft mit den fremden lernenden und helfenden jungen Männern bis zur Zahl von 30 zusammen arbeiten, werden aus diesem Mittelpuncte in ihrem freyen Streben begeistert; sie leben ganz in der Sache. Die Zöglinge sind den ganzen Tag in fröhlich-ernster Thätigkeit, ohne durch Belohnungen, ohne durch Bestrafungen gestört zu werden, oft in lärmender Freyheit, aber jeder thut ungestört das Seinige; sie kommen oft den Forderungen zuvor, und man vernimmt keinen Mislaut, nähmlich keine Lüge, keine Tücke, keinen Geist der Neckerey oder des Zurückdrängens u. dgl. Der Deutsche Erzieher vermißt freylich dabey noch manches, was sich vollkommner hin und wieder in Deutschland findet, und was zum Theil auch nur einzig mit dem engeren Familienkreise verknüpft seyn kann. Aber er muß sich dennoch des eignen Characters erfreuen, den diese Anstalt hat, und er wird dort ganz eigne Belehrung finden. Vorzüglich muß das seine Aufmerksamkeit erregen, daß bey dieser Methode, wenn sie einmal in allen ihren Theilen ausgebildet worden, sich frühe und sicher genug die natürliche Anlage und der eigentliche Beruf des jungen Menschen ankündigt. Hier steht nunmehr eine Sache in der Erfahrung da, welche von vielen kaum noch für möglich gehalten wird, eine Bildung des Menschen von innen heraus. Zwar ist sie noch unvollendet, aber der Beobachter wird dort durch den herrlichen Anblick eines Werkes gefesselt, das man aus dem Keime täglich seiner Vollendung entgegenwachsen sieht. Dieses ist eigentlich der Geist der Pestalozzischen Lehr- und Erziehungsart, daher macht keine andre den Gegensatz dagegen, als jede, die von außen hinein den Menschen bilden will, sey es nun durch den

Despotismus einer Zunft oder Schule, oder durch feindselige Willkühr des Lehrers. Nichts wird also den Lehrer vollkommner bilden, als dieser Geist in Verbindung mit der eigentlichen gelehrten Cultur.

Schwarz.

Sittenlehren in Beyspielen. Ein Lesebuch für Mädchenschulen. Ganz umgearbeitet von Joh. Ferd. Schlez. Giessen und Darmstadt bey G. F. Heyer. 1807. (X und 479 S. mit einem sauberen Titelkupfer.) (22 gr.)

Dieses brauchbare Buch war zuerst von einem verdienstvollen Lehrer an der Mädchenschule in Darmstadt, Herrn Weyland im J. 1801. herausgegeben; nach seinem Tode erscheint es jetzt in einer etwas veränderten Gestalt durch den würdigen Schlez. Es enthält moralische Erzählungen, die Hr. S. systematisch geordnet und, um Lücken auszufüllen, mit andern vermehrt hat. Rec. findet übrigens in der systematischen Rubricirung grade keine Verbesserung. Denn sie kann doch nur dem Lehrer dienen, dem Mädchen wird es gewiß zuträglicher seyn, wenn es die Erzählungen in einer andern Ordnung lieset, theils wie sie faßlicher sind, theils wie es eben der Lehrer dem individuellen Bedürfnisse angemessen findet. Auch müssen gute Erzählungen der Art das Gemüth vielseitiger berühren, als durch eine moralische Lehre. Es möchte daher eine solche als Aufschrift eben so erkältend wirken, als man längst von der Moral bemerkt hat, die der Fabel anhängt. Auch vermissen wir ungern die Mährchen der ersten Ausgabe. Diese Sammlung ist also verständiger geworden, aber sie hat viel Kindliches verlohren, welches auch manche neu hinzugekommene Aufsätze bestätigen. Doch findet man auch z. B. etwas aus Krummachers Parabeln. Der Anhang von Liedern und Erzählungen in Versen ist gut gewählt. Im Ganzen gibt dieses Buch

eine nützliche Lectüre für Mädchen, besonders in Schulen; der Lehrer wird für diese Sammlung dem Herrn Herausgeber vielen Dank wissen. Hierzu kommt, daß sich der Hr. Verleger zu einem billigen Preise erbietet, wo es in ganzen Partheien für die Schulen genommen wird.

Parabeln von Fr. Ad. Krummacher ꝛc. Erstes Bändchen. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Duisburg und Essen, bey Bädeker und Kürzel. 1808. 236 S. 8. Zweytes Bändchen. 1807. 228 S. 8. (2 Rthlr.)

In einer Zeit, die wie die jetzige eine Festung ist, um welche die Landhäuser, die Baumgänge und Gärten niedergerissen werden, löset und erquickt nichts so heilend als das Abendroth der Dichtkunst, das mitten im lauten Kriege uns am Himmel einen stillen Frieden zeigt, und einen rosigen Nachschein unsrer ältesten Hoffnungen. Das Unglück gleich den Gebirgs- und den Klippen- und Meerufer-Ländern, erfrischt und ernährt den Dichtergeist, der in der lauen Hof- und Städter-Luft erstickt. Der Gehalt dieser Parabeln und die Aufnahme derselben beweisen beydes. Der Verf., von welchem Rec. leider noch nichts gelesen, als was er hier anzeigt, (ein Privat-Zufall, dessen Anzeige er dem fremden Urtheil über sein eignes schuldig zu seyn glaubt), gibt uns ein sanftes Abendroth; und eine so milde Farbe fällt auf das Ganze, daß man dessen Wechsel-Erscheinungen eben wegen der Einheit des Farbentons ungestört hinter einander durchgeht und durchlebt. Um den Maler zu malen, kann man im Allgemeinen sagen, er hat Dichtungs-Sinn und Dichtungs-Gabe, obwohl mit beyden einigen Zeit-Stimmen folgsam — sittliche Zärte und Reine, die sogar Weiberherzen und Kinderseelen zusagt und darreicht — leichten Spielwechsel der Phantasie, der sich oft bis ans Erhabne hebt — und überall ein schön-warmes

Herz. — — Erhaben ist die Parabel (II. S. 204), worin Noah seine Verfluchung Canaans vor den andern Söhnen rechtfertigt, und zuletzt selber sie wehmüthig bedauert; wie aber dann mitten im Jammern über den Unglücklichen, plötzlich der Geist des Herrn über ihn kommt „und er sprach: verflucht sey „Canaan, er sey ein Knecht aller Knechte unter seinen Brü„dern. Da überfiel ein Schauder die Umstehenden. Aber sie „merkten wohl, daß er des Herrn Wort geredet und ver„stummten.“ Eben so erhaben ist die Parabel von Assaph, I. S. 223. In der Mitternacht sah er im mondhellen Zimmer seine Harfe, und sann auf ein Loblied des Unendlichen. Noch herrlicher, dacht' er, wird es oben auf der Zinne des Dachs vor dem Sternenhimmel ertönen. Er stieg hinauf; als er aber die Sterne und die unter ihm schlummernde Stadt und die mondhellen Gebirge überblickte, verstummte er, „und lehnte „sein Haupt auf die Harfe und weinte. Und als der Tag „erschien und das Volk zu dem heiligen Berg' emporwallete „und das Gewühl der Menschen erscholl, da erhob sich Assaph „und stieg hernieder und stürmte in die Saiten der Harfe. „Und sein Geist schwang sich auf den Flügeln des Gesangs „über das Gewühl der Menschen empor.“

Manche Parabeln sind von tiefem Sinn, z. B. die vom Sokrates II. p. 50. Er fand bey seinen Tempelbesuchen, um Charitinnen in Marmor bilden zu lernen, in einem entfernten Tempel diese nach früh griechischer Weise bloß durch viereckige Steine dargestellt — der Priester sagte ihm, das Göttliche wohne früher im Menschengeiste, als außen in dessen Nach- und Machwerke — Sokrates brachte ihm darauf ausgeformte Grazien zu — der Priester verwies ihn damit an die Reichen, welche das Göttliche vor sich haben müssen, um es in sich zu bekommen — Sokrates suchte dann die Charitinnen nur in Menschenseelen zu sehen und zu bilden.

Die Parabel II. S. 201 bringt eine köstliche Lehre und Ironie für die Erzieher mit: zwey Kinder gehen mit ihren Lämmchen und ihren Eltern auf einen Hügel vor die Abend-

sonne — der Vater, von der Abendsonne bewegt, will geschickt diesen Augenblick, als den besten, ergreifen, um den Kindern sowohl den Weltenhimmel vorzutragen, als das Daseyn Gottes — mitten aber in seiner Rede fallen die Kinder auf das Lämmchen und zeigen ihm gut, wie es einen Kranz aufhabe und Kräuter fresse, worauf die Mutter sehr wahr sagt: die Kinder bedürfen noch nicht der auf- und untergehenden Welten, sondern nur der Liebe u. s. w. Diese Parabel und die von der Katze (eine philosophische Chatomachie), I. S. 45, und die vom Zaunkönig, II. S. 65, sind die einzigen in den Scherz hinüberspielenden, aber doch gelungenen.

Rec. empfiehlt diese von einem reinen und verständlichen Geiste beseelten Parabeln allen Müttern, statt der für Kinder unrein oder überklug angelegten Fabelbücher. Wie uns überall die Dichtkunst die guten Kinder — diese selber noch lebendigen Gedichte und Dichter — vor die Seele bringt, so geschieht es in diesen Nachklängen der orientalischen Kinder-Poesie noch mehr. — Das Erschauen des Geistigen im Leiblichen, dieses orientalische Beseelen, das Kinder wie Wilde schon für sich im Leben treiben, ist die einzige dichterische Bildung, die Kindern heilsam zu geben ist. Auch ziehen sie die moralischen Wurzeln leichter aus solchen gedichteten Vorfällen, als aus eignen erlebten. Denn das Kind holet (wider die gemeine Meynung) sich aus einem verschuldeten oder veranstalteten Ereigniß, das es selber betraf, die goldnen Lehren darum mühsamer, als aus einem fremden, weil die frohen oder trüben Empfindungen und die leidenschaftliche Selbstbefangenheit sich dort mit dem Ereigniß vermischen; und wir werden daher leichter durch fremden Schaden sittlich-klug, als durch eignen. Ja dieß geschieht noch, wenn das Kind so alt ist, als — wir rc.

Der zweyte Theil dieser Parabeln ist reicher und poetischer, als der erste; man freuet sich daher auf den am meisten, der nachkommt, und jeder wird den vierten dem dritten vorziehen. Dieß setzt einige Schwächen voraus. Dahin gehört die häufige Vorsprecherei der Lehren am Ausgang, hingestellte Sitten-

pfähle oder Inschriftstafeln. Ist die Parabel rein geschliffen, so spiegelt und tönt sie ohnehin von selber das Geistige nach und vor; nur das stumme Vermalte nimmt aus Noth den sittlichen Denkzettel im Mund. Konnte der Dichter das Schwierigere erfinden, nähmlich zu einer Lehre die begleitende Geschichte und Natur; wie sollte dann dem Leser das Leichtere, nähmlich die Lehre zur Geschichte, so schwer zu finden fallen? — Die ganze Weltgeschichte und Natur spricht uns als eine längere Parabel an, obwohl jeden anders und mit Vieldeutigkeit; aber diese eben bleibt an der Miniatur-Parabel, sobald sie solche nicht anders, als durch moralische Schluß-Buchdruckerstöcke zu heilen weiß.

Zu dieser Nachsprecherey des Vorgesungenen gehört am stärksten das böse Loben und Nennen kindlicher Einfalt vor Kindern. Z. B. „Du zarte kindliche Unschuld“, I. S. 15 — „o du heilige Einfalt“, I. S. 209 — oder wo I. S. 84 ein Vater zum Knaben sagt: dieß war nicht kindlich und natürlich. — Oder endlich vollends, wo der alte Zachäus selber, II. S. 60, seinen Horchern vorstellt, er besitze ja den kindlichen Sinn, „und man solle solchen ihm lassen, denn eben „der hab' ihn zu Christus, wie diesen zu ihm geführt“ — nachdem er noch vorher sagte: „Die Empfindung (er spricht von seiner) wird im Stillen geboren und liebet die Stille.“ Ein Lobredner der kindlichen Einfalt vor Kindern, die in Unbewußtseyn besteht, macht sie dadurch zum Bewußtseyn und — zunicht; so wie in einer Jungfrau das Bewußtseyn ihrer Unschuld und Unbefangenheit schon deren Selbstmord ist, der jedoch, wie bey uns allen, ihre Verklärung durch Auferstehung nicht ausschließt. Auch die Kunst, womit der Dichter der Einfalt nachjagt, wird nach der Durchgangs-Stufe wieder eine höhere potenzirte Einfalt; diese höhere ist wieder bewußtlos, so wie alles Höchste am endlichen Wesen; denn nur das Unendliche ist nichts, als durch und durch Bewußtseyn, oder ein wissendes Seyn, ein Thron, auf welchen Fichte sich und uns übrige Menschensünder setzen wollte.

Zuweilen wird die orientalische Naivetät oder Kindlichkeit in leicht abgelernten biblischen Wortfügungen gesucht; und doch wieder mit einem abstechenden Wort-Schillern unterbrochen. Z. B. II. S. 172: Wenn du — bis Blumenkelch.

Ueber die Beywörter — so oft nur die dreyfachen Krägen und Manschetten der Gedanken-Kleider — sollte die Kritik überall strenger richten, da sie (wie die neuern englischen Dichter Kosegartens und dieser selber) uns die schlichte Gestalt in Ueberkleidern ersticken, und Grazien, die sich nackt an einander gruppirt hätten, durch Pausch- und Reifröcke aus einander drängen. Es wird hier kein Rang unter den Beywörtern vorausgesetzt, weder der einfachsten vor den prunkendsten, noch umgekehrt; die Begeisterung entscheidet die Wahl und wechselt den Rang. In Herders — diesen Parabeln verwandten — Paramythien regieren Beywörter, nur keine müßigen; der Genius färbt jeden Juwel unauslöschlich, den Rubin roth, den Smaragd grün, und den Diamant farbenlos.

Nirgend ist die Versuchung zur breiten Länge größer, als in kurzen Aufsätzen. Der Schriftsteller will seine Empfindung und Erfindung recht auskosten lassen und sie selber ausgenießen, und weicht ordentlich dem Ende wie einem Tode aus; indeß große Werke den Dichter selber in sich verschlingen und ihn immer gewaltsamer fortziehen vom Großen zum Größern bis zum Größten, zum Schluß.

In manchen Parabeln für Kinder herrscht einige pädagogische Weite; Rec. aber weiß nicht, ob eine gedruckte zu erlauben sey. Alle Kinderbücher sollen nur Elternbücher seyn; bloß der Umriß des Wortes werde den Eltern darin gegeben, den sie nach Verhältniß des Alters und Werths auszufärben haben; für jedes Kind gehört eine andere Weitläuftigkeit, wie für das jüngste die größte. Je älter je weniger Worte. Es gilt im Allgemeinen; Cicero sprach je älter je gedrungener; die Sprech-Kürze steht in umgekehrten Verhältniß mit der welthistorischen Zeiten-Länge, und Methusalem konnte längere Perioden machen, so wie erleben, als wir.

Da die wachsenden Jahrhunderte unsere Sinnenwelt so verflüchtigen und gläsern blasen, daß wir vor lauter poetischen Blumen kaum die botanischen darunter mehr sehen: so sollte diese Leichtigkeit, Geister aus Körpern zu ziehen, scheu und strenge in der Wahl parabelhafter Erfindungen machen, und z. B. solchen, wie II. S. 122, wo Wahrheit als rechter Weg und Irrthum als Irrlicht symbolisirt wird, keinen Zugang gestatten, noch weniger solche einlassen mit eingeschraubten Anwendungen (I. 49. II. 77) oder gar mit irrigen (I. S. 74).

Zuweilen stellt unser Verf. den Geist bloß ohne Leib und Baurede dar, eine Empfindung z. B. der Reue. Er thue dieß öfter! Der Sitten = Lehrsprüche gibt es in unserer alten Zeit schwerlich mehr neue; aber jede Empfindung und Anschauung ist eine Neugeburt; und die Lehren müssen erst in diese ziehen, um ihr Alter und Vermögen zu verjüngen. — Komme der würdige Verf. bald wieder, aber mit recht vieler Selbstähnlichkeit und Unähnlichkeit! Doch sey die Unähnlichkeit der kleinste Theil!

Die Erziehungswissenschaft nach den Grundsätzen der Griechen und Römer. Historisch = kritisch bearbeitet von M. G. Fr. Dan. Goeß, Prof. der Geschichte u. Philosophie u. Bibliothekar (in Anspach). Erster Theil. Anspach in der Gassertischen priv. Buchhandl. 1808. VIII. 144. (1 fl.)

Der Verf. wollte „die allgemeinen Erziehungsvorschriften oder Grundsätze der Griechischen und Römischen Pädagogen sammeln, und so zusammenstellen, daß daraus eine deutliche Uebersicht der alten Erziehung als Wissenschaft hervortrete.“ Hierzu wollte er die „vorzüglichsten Stellen aus ihnen vollständig anführen, und somit zugleich eine pädagogische Chrestomathie liefern.“ Wir freuen uns über dieses Unternehmen eines Forschers der Alten, aber wir bedauern, daß er nicht sogleich von Anfang mit seinem Zwecke im Klaren gewesen. Er scheidet vorerst

nicht genug Erziehung und Wissenschaft derselben, ob er gleich fühlte, daß mehr jene als diese bey den Alten statt fand. Denn mit Recht sagt er von ihnen, „daß sie ein Prophetengeist der Einfalt so vieles gelehrt, was wir bey aller Kunst der Grübeley nicht finden und enthüllen.“ So befand sich allerdings bey ihnen die Erziehung mehr im Leben als in der Lehre, und standen sie in diesem Stücke der Lebensweisheit etwa höher, als wir, so folgt noch nicht daraus, daß auch die Pädagogik als Wissenschaft bey ihnen cultivirt war, so wenig als sie bey ihrer hohen Stufe der Kunst Aesthetik lehrten. Dieser Unterschied hätte vorerst mehr berücksichtigt werden müssen. Zweytens hat der Verf. nicht genug im Auge behalten, was er sehr richtig anerkennt, das enge Verhältniß der Erziehung zu der Gesetzgebung. Er hätte uns wenigstens vorläufig dieses mehr aufklären können, indem er ihren hohen Geist der Gesetzgebung darstellen und zeigen konnte, daß sie eigentlich keine Pädagogen nach unserm verkleinerten Maaßstabe hatten. Denn nach der Aufstellung aller der vortrefflichen Erziehungsgrundsätze von Platon, Aristoteles, Cicero und Quintilianus, wird er diese Männer doch für etwas mehr halten, als unsere Pädagogen sind. Endlich drittens mußte er einen sicherern Weg einschlagen, um uns ihren Geist, in Absicht der Jugenderziehung, darzustellen. Entweder nähmlich mußte er selbst den Begriff der Erziehung erklären, und Schritt vor Schritt die Meynungen jener Schriftsteller dabey hören, um alsdann das Resultat zu ziehen, worin sie mit uns zusammenstimmen oder nicht. Oder er mußte diesen Begriff aus ihnen selbst entwickeln. Da nun, vermöge der Schwierigkeit des Hauptbegriffes, die unser Verf. sehr gut anerkennt, und vermöge der Gefahr des Dünkels, als sey unser Begriff so vollendet, daß wir alles darnach meistern könnten, dieser Weg sehr mißlich ist, so blieb ihm nur der andere übrig, und grade der rechte Weg des Philologen. Er fühlte auch die Richtigkeit desselben, indem er in der Vorrede davon redet, „daß es eine unsichere und fast verderbliche Behandlungsweise der Geschichte sey, die Alten nach allge-

meinen Ansichten beurtheilen zu wollen, ehe man sie aus dem Zeitgeiste begriffen habe." Er mußte sie allerdings aus sich selbst begreifen, sonach in dem Platon, in dem Aristoteles ꝛc. ihre Idee der Erziehung schauen, und diese dann in einzelnen Stellen nachweisen. Hierdurch hätten wir eine höchst erwünschte pädagogische Chrestomathie erhalten, nicht nur einzelner classischer Gedanken über die Erziehung, sondern auch ganzer, obwohl nur noch im Keime liegender pädagog. Systeme. Aber unser Verf. hat auch diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern gibt uns nur ein Aggregat von einzelnen Stellen aus jenen Classikern, ohne inneren Zusammenhang, und nach keinem andern Princip geordnet, als nach dem äußerlichen eines Registers, wenn man etwa der Zeitfolge nach von dem ungebornen Kinde bis zum Jünglingsalter nachschlagen will, was jene Männer für Rath geben.

Das Buch hat dadurch wirklich einen nicht geringen Werth für den Pädagogen, der zugleich Philologe ist, aber nicht den Werth, den es haben könnte, und den der Fleiß des Verf. verdient. Wir wünschen daher, daß unser Tadel über die Einrichtung des Werkes ihm vielmehr zur Aufmunterung diene, um sein verdienstliches Unternehmen in den weiteren Arbeiten ganz nützlich zu machen. Er scheint wirklich nahe daran gestanden zu haben, mehr den Geist als den Buchstaben in den pädagogischen Grundsätzen der Alten darzustellen. Das beweiset der Gang, den er genommen hat, indem er von Lykurgos, und zwar von seinem Character, und so auch von Solon ausgehend, und die pädagogischen Gesetze dieser beyden aufzählend, und hin und wieder gegen Mißdeutungen der Neueren aus ihrem Geiste erklärend, die nachmalige Ausbildung der Erziehungsgrundsätze gewissermaßen genetisch ableitet, und indem er hierauf den Platon, Aristoteles, Okellos, Plutarchos und Quintilianus, inwiefern sie Pädagogen sind, oder Erziehungstheoretiker (?) characterisirt. In den folgenden Abschnitten geht er aber mehr registrirend zu Werke, denn er gibt nun die Namen, Haupttheile, Begriffe, Zwecke, Eintheilungen und den Nutzen der

Erziehung bey den Alten an, hierauf ihre Meynungen von der Erziehung vor der Geburt, und dann nach der Geburt vorerst bis zum dritten, dann bis zum siebenten Jahre, und weiter bis zur Mannbarkeit. Er spricht dabey zugleich von dem Unterrichte. Für alles dieses fügt er nun ausführliche Belegstellen jedem Abschnitte an.

In philologischer Hinsicht finden wir ungefähr Folgendes zu bemerken. Der Verf. gefällt sich darin mancherley unerwiesene (wir setzen hinzu, auch unerweisbare) Behauptungen unter dem Schein tieferer Kritik aufzustellen, wie S. 22 Anm. daß der Ausdruck ῥῆτραι von den Lykurgischen Verordnungen keine Orakelsprüche anzeige, sondern dieser Sinn erst von Spätern hineingetragen sey; da doch alle ältere Gesetzgebung, wie des Moses, Minos und Numa göttliche Autorität zu haben scheinen wollte: wie viel richtiger als der Verf. denkt Platon darüber (von den Gesetzen I.). Auch beweiset er sich bisweilen als nicht ganz kundig der Philologie. Wie hätte er sonst S. 33 sich auf die Behauptung eines Scholiasten einlassen können, daß νόμος ein geschriebenes Gesetz seye, da es ja auch νόμους ἀγράφους gibt. Die Auseinandersetzung der Solonischen Gesetze S. 37 ff. ist gewiß nicht kritisch genug: wie wir denn (S. 39) wohl sehen möchten, wo das 11te Gesetz bey „Plat. Legg. III. Diog. Laert. lib. VI." zu finden; kaum eine dunkle Anspielung darauf ließe sich dort erkennen, aber nicht eine klare Erwähnung. Und warum wird denn bisweilen so ungenau, wie hier, citirt, da er doch anderwärts genauer ist? Ueber das 14te Gesetz hätte er Besseres lernen können von Schleiermacher zum Platon I, 1. S. 388, und wie ganz anders konnte S. 41 das 22te Gesetz erwiesen werden von einem Alterthumskundigen! So daß wir nicht begreifen, wie der Verf. (S. 41) gerade hier sagen möchte: „Dieses sind die Resultate einer wiederholten, unbefangenen Prüfung theils der Quellen, theils der meisten von folgenden Schriften," deren Anführung uns übrigens hier gar nicht an ihrem Orte dünkt, auch nicht ganz vollständig, wie z. B. von

Petiti Legg. Att. nicht die beste, von Wesseling mit seinen und Anderer Anmerkungen besorgte Ausgabe Leiden 1741. Fol. (T. III. Jurisprudentiae Romanae et Atticae), sondern die ältere nur angegeben ist. Dabey soll aber dem Verf. keinesweges alle Kritik abgesprochen werden; sondern nur behaupten wir, daß sie weder allgemein genug, noch reif sey. Warum hat er doch S. 20 über den gewissen Xenophon sich nicht näher erklärt, wenn er Etwas zu sagen hatte, ohne sich scheuen zu dürfen? Der S. 50 Schleiermachern gemachte Vorwurf, er hätte zu wenig Rücksicht darauf genommen, daß Platon von jeder Seite der Philosophie, der populären und der wissenschaftlichen, „nach Umständen und Erforderniß Gebrauch machte, hier seine Grundsätze und Ideale ohne Anwendung und Verdeutlichung hinstellte, dort nur sie anwendete, ohne von ihnen auszugehen oder dahin zurückzuführen," trifft den genannten Schriftsteller gar nicht, indem dasjenige, was an dieser Sache wahr ist, klar genug angedeutet ist durch die Unterscheidung von doctrinellen und gelegentlichen Schriften, und wiederum dort von Haupt- und Nebenwerken. Auch ließe sich leicht das Schiefe und Ungenaue dessen, was S. 51 über die verschiedene Tendenz der Bücher vom Staate und von den Gesetzen gelehrt wird, nähmlich daß dort der Mensch, „wie er als Vernunftwesen seyn sollte, in diesen, wie er als Bürger ist und den Umständen nach seyn kann," gezeigt werden solle, dem Verf. darlegen; da er aber S. 52 erinnert, „er behalte die Erläuterung dieses Standpunctes einem anderen Orte auf," so mag er sich durch genaueres Studium selbst überzeugen, daß das Neue an dieser Ansicht nicht wahr, das Wahre aber nicht neu ist, und daß es vielleicht seiner Auseinandersetzungen gar nicht mehr bedürfen möchte. Aeußerungen, wie die von der geheimen Philosophie des Platon (S. 52) sind sehr wohlfeil; die Beweise sind aber sehr theuer; wir wollen uns indeß hier auf nichts weiter einlassen, sondern verweisen auf die Beurtheilung der Schleiermacherschen Uebersetzung im ersten Hefte der fünften Abtheil. dieser Jahrbücher. Was

S. 56 ff. über die Aechtheit des Okellos gesagt wird, ist so oberflächlich, daß es sich der Widerlegung nicht lohnt; auf Stil und Sprache ist gar nicht gesehen (dieß würde ein Philolog zur Hauptuntersuchung machen); noch weniger ist sorgfältig nachgespürt, ob in der Okellischen Schrift nicht zu viel fremde Ideen und Nachahmungen aus Späteren sich auffinden lassen (wohin z. B. die S. 87 übersetzte Stelle C. 4. S. 39 gehört; vergl. Platon vom Staate V, S. 458 E.); hieraus müßte sich wenigstens die Unmöglichkeit der Aechtheit oder des Beweises der Unächtheit folgern lassen. Besser ist das über die Schrift περὶ παίδων ἀγωγῆς Gesagte ausgefallen; doch würde man das Verdienst des Verf. offenbar überschätzen, wenn man ihm tiefere Untersuchung oder neue Resultate beylegen wollte, sowohl hier als in dem Folgenden über Quintilianus; vielmehr ist alles mit einer gewissen dem Philologen nicht geziemenden Popularität gehalten, welcher durch den guten Geschmack des Styls aufgeholfen wird. In der Platonischen Stelle vom Staate II, S. 246 Zweybr. ist nicht von Athenischer Erziehung (S. 67), sondern von allgemein Hellenischer Eintheilung derselben in Musik und Gymnastik die Rede. S. 87 hätte wohl noch bemerkt werden können, daß sogar Platon selbst in seinem Vernunftstaate (V, S. 461 C.), härter noch als Aristoteles, fordert, die über die festgesetzten Jahre noch Beyschlaf pflegenden Weiber sollten Sorge tragen, keine lebendige Geburt zur Welt zu bringen, wenn dieses aber wider ihren Willen sich zutrüge, dieselbe aussetzen. Ueberhaupt aber ist für den ganzen fünften Abschnitt das so wichtige fünfte Buch des Staates ganz vernachlässigt, so daß der Verf. in der Vorrede zu stark spricht, wenn er „nicht fürchtet, wichtige Stellen übersehen zu haben" (S. VII.). Ueberhaupt aber gefällt uns die Vereinzelung der Beweisstellen nicht; hätte der Verf. bey jedem Schriftsteller, besonders bey Platon, ohne in Rubriken abzutheilen, nach der Ordnung der Schriften, und ohne die Worte derselben aus ihrem Zusammenhange und ihrer ursprünglichen Beziehung heraus zu

reissen, die Ideen dargestellt, so würde nicht das Eigenthümliche so sehr verloren gegangen seyn, wie es jetzt der Fall ist. Die Untersuchung hätte mehr bey der Wurzel gefaßt werden müssen; bey Platon z. B. hätte gleich vom Phädros müssen ausgegangen, die Meynung des Mannes über Lehren und Lernen oder über die Art und Theorie der Erziehung zur Erkenntniß durch diese Schrift, durch Theätetos, Menon, Phädon u. s. w. desgleichen die Ideen über die Lehrbarkeit der Tugend durch Protagoras, Laches, Menon, Euthydemos u. s. w. verfolgt werden müssen; so wäre ein organisches Ganzes, auf speculativen Principien wohl gegründete Praktik, und eine anschauliche Darstellung Platonischer Erziehungswissenschaft entstanden. Warum Xenophon verhältnißmäßig so selten erwähnt wird, ließe sich auch noch fragen.

Sollte diesen Mängeln durch den zweyten Theil, der sich in der Nachschrift S. 142 als „vielleicht die gelehrteste Schrift des Verf.“ ankündigt, nähere Entwickelungen und Ausführungen und Untersuchungen schwieriger Puncte und verdorbener Stellen versprechend, wie zu vermuthen ist, abgeholfen werden, so wünschen wir die baldige Erscheinung desselben; können jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß er dieses alles, an seinem Orte jedes, schon beym ersten Theile beygebracht hätte. Betreffend den Druck des Griechischen ohne Accente bey Stellen, welche als eine pädagogische Chrestomathie zugleich dienen sollen, muß der Verf. wohl noch Gedike'sche, d. h. sehr ungelehrte Meinungen über diesen Punct der Grammatik haben. Wenn wir nach allem diesem auch nicht einstimmen in den übermäßig lobenden Ton eines andern Kritikers dieser Schrift, so sind wir eben so weit entfernt, sie so ganz herabzuwürdigen, wie dieses in einer Beurtheilung voll Verachtung der fleißigen Gelehrsamkeit in Gutsmuths pädagog. Bibliothek. Januar 1803. S. 34 ff. geschehen ist.

Bemerkungen über Erziehungsanstalten und häusliche Erziehung von F. G. Becker. Lemgo bey Meyer, 1807. 119 S. 8.

Der Verf. will Eltern, die ihre Kinder nicht selbst erziehen können, und mit den Mängeln unsrer Erziehungsanstalten unbekannt sind, so wie diesen Anstalten selbst durch die vorliegende Schrift nützlich werden. Den ersten Zweck kann er vielleicht hie und da erreichen, allein es müßte mit unsern Erziehungsanstalten schlecht bestellt seyn, wenn die Vorsteher und Lehrer derselben, das, was diese Bemerkungen etwa Gutes und Brauchbares enthalten, nicht schon selbst bemerkt, oder wenigstens nicht so viel Kenntniß unsrer pädagogischen Literatur hätten, um sich aus früheren Schriften gründlicher darüber zu unterrichten. „Da die Erziehungsanstalten, sagt der Verf. S. 7, in den neuesten (?) Zeiten ein nicht geringes Zutrauen erworben zu haben scheinen, so wird es nicht undienlich seyn, zu untersuchen, ob sie dieses Zutrauen des Publikums als Erziehungsanstalten verdienen, was sie besonders noch als Unterrichtsanstalten in Vergleich (ung) mit den öffentlichen Anstalten leisten, und wodurch sich überhaupt die eigentliche Familienerziehung von der Erziehung in Erziehungsanstalten unterscheide, womit ich noch einige Bemerkungen über die häusliche Erziehung insbesondre verbinden werde." Der Mangel an Plan in der Wahl und Auffassung des Gegenstandes, so wie an Präcision in der Darstellung, der sich schon in dieser Aufgabe ankündigt, zeigt sich noch auffallender in der Ausführung selbst. Nachdem der Verf. seine Forderungen, die er an die Vorsteher und Gehülfen so wie an den weiblichen Theil in einer gut organisirten Erziehungsanstalt macht, ins unbestimmte idealisirend aufgestellt hat, — alle sollen nähmlich durchaus musterhafte und ausgezeichnete Menschen von Seiten des Kopfs und des Herzens seyn — so heißt es S. 28 „Das Wenige, was ich hier nur noch äußerst unvollständig angedeutet habe, scheint mir so viel zu beweisen, daß es für einen Erzieher keine so leichte Sache sey, in Betreff seiner, seiner Mitarbeiter und seiner Familie allen Bedingungen zu entsprechen, welche man in Betreff der Erziehung seiner Zöglinge bey ihm und den Seinigen mit Recht voraussetzen kann, und daß man daher alle Ursache habe, von dieser Seite gegen unsre sogenannten Erziehungsanstalten mißtrauisch zu seyn. Und Rec. setzt hinzu: es beweißt zugleich, daß es keine so leichte Sache sey, über Erziehung zu schreiben.

Heidelbergische
Jahrbücher
der
Literatur.

Theologie, Philosophie und Pädagogik.

Erster Jahrgang. Drittes Heft.

Ueber den sogenannten ersten Brief des Paulos an den Timotheos. Ein kritisches Sendschreiben an J. C. Gass von F. Schleiermacher. Berlin in der Realschulbuchhandlung 1807. 239 S. 8. (1 Rthlr.)

Ein scharfsinniger und prüfungswerther Versuch, den ersten Brief an den Timotheos dem Apostel Paulos abzusprechen, und als das Werk eines frommen Betrugs aus dem ersten Jahrhundert darzustellen. Schon J. E. C. Schmidt in seiner Einleitung in's N. T. S. 260 hatte gegen die Aechtheit dieses Briefes Verdacht geäußert. Der Verf. des vorliegenden Sendschreibens sucht diesen Verdacht durch mehrere Gründe zu bestärken. Wider die Befugniß einer freyen Untersuchung dieses Gegenstandes hat Rec. nichts einzuwenden. Die Aechtheit der neutestamentlichen Schriften im Ganzen, wie im Einzelnen, unterliegt nach protestantischen Grundsätzen einer unbefangenen Prüfung; und das Resultat dieser Prüfung möge ausfallen, wie es wolle, so kömmt es hier lediglich auf die Haltbarkeit der zum Grunde gelegten Prämissen, und die Richtigkeit der Folgerungen an, welche daraus hergeleitet worden. Es verdienet indessen schon der Umstand alle Aufmerksamkeit, daß der in Frage seyende Brief von jeher unter die unbestritten

ächten Schriften des Paulos gerechnet worden, und daß selbst diejenigen in der frühern christlichen Kirche, welche diesem Apostel aus innern Gründen den Brief an die Hebräer absprachen, weil der Styl desselben nicht Paulinisch sey, gegen unsern ersten Brief an den Timotheos eine solche Bedenklichkeit nie geäußert haben. Mögen die Anführungen dieses Briefes bey dem Polykarpos dem Verf. auch nicht ohne Grund zweifelhaft scheinen; so ist doch so viel gewiß, daß derselbe bey dem Theophilos von Antiochien als ein Theil der heiligen Schriften ausdrücklich angeführt wird. Daß derselbe im Canon des Markion fehlte, ist bekannt. Doch theilte er hierin, wie auch der Verf. bemerkt, mit dem zweyten Briefe an denselben Timotheos, so wie dem an den Titos, ein gleiches Schicksal. Es kömmt also hier auf innere Gründe an, d. h. auf solche, die hergenommen sind von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den in der Apostelgeschichte enthaltenen Reden des Paulos, welche offenbar gar nicht, gleich den Hellenischen und Römischen, die deutlichsten Spuren an sich tragen, von dem Geschichtschreiber erdichtet zu seyn; mit den eben daselbst fragmentarisch erzählten merkwürdigsten Begebenheiten seines apostolischen Lebens, und mit seinen, aus den ungezweifelt ächten Briefen desselben hinlänglich bekannten Grundsätzen, so wie den Eigenthümlichkeiten seiner Schreibart. Vorläufig verdienet hier beachtet zu werden, was Herr Schl. selbst S. 232 erinnert: „es muß noch manches vorhergehen, vornehmlich eine ordentliche Ausgabe der Paulinischen Schriften, durch welche auch sein Sprachgebrauch erst wird genau bestimmt werden können, und manches festgesetzt, worauf ich jetzt, weil es wohl nur in einem solchen Zusammenhange recht anschaulich heraustreten kann, lieber gar nicht erst hingewiesen habe.“ Dies letztere ist inzwischen um so mehr zu bedauern, da ohne über die zum Grunde zu legenden Principien sich gegenseitig verständiget zu haben, und ohne eine feste Theorie der höheren biblischen Kritik, welche allerdings ein wesentliches Bedürfniß ist, wenn auf diesem Felde

der Schriftgelehrsamkeit nicht endlich Alles ungewiß und schwankend werden soll, eine definitive Entscheidung über Gegenstände dieser Art nicht zu erwarten stehet. Rec. ist weit davon entfernt, den Verf., wie derselbe von dem größern theologischen Publicum erwartet, ohne weiteres abzuweisen, und Gott weiß, wie? die Kosten der angestellten Untersuchung von ihm beytreiben zu wollen. Vielmehr erwählt er vorläufig ein bescheidenes Zurückhalten eines entscheidenden Urtheils. Jedoch hält sich derselbe verpflichtet, diejenigen Bedenklichkeiten, welche ihm gegen die von dem Verf. vorgebrachten Zweifelsgründe aufgestoßen sind, mit aller Freymüthigkeit offen darzulegen, um, soviel von ihm abhängt, eine mehrseitige unpartheyische Untersuchung zu veranlassen.

Es wird nicht nöthig seyn, die lange Reihe der von Hrn. Schl. S. 29—77 ausgehobenen, diesem Briefe eigenthümlichen Wörter und Redensarten hier unsern Lesern vorzuführen, da dieses in einer andern gelehrten Zeitschrift bereits geschehen ist, und ein jeder, welchen die vorliegende Untersuchung interessirt, das Schl.'sche Sendschreiben selbst im Zusammenhange lesen muß. Hr. Schl. drückt sich über diese Eigenthümlichkeiten — den ersten Zweifelsgrund gegen die Aechtheit unsers Briefes — sehr stark aus: „Verdacht muß es Ihnen doch eingeflößt haben, bey einem Schriftsteller, dessen Sprachschatz bekanntlich so sehr beschränkt ist, und in einem Aufsatz, der, wenn er ihm ja zugeschrieben werden sollte, nur als ein höchst flüchtig hingeworfener müßte angesehen werden, diese vielen zum Theil an die Stelle gewohnter Lieblingsausdrücke tretenden, ganz fremden Wörter, die man ordentlich als ein Streben nach Neuheit in der Sprache ansehn müßte, und dieses doch wieder armselig, und sich oft wiederholend, recht, wie es von einem Zusammenstoppler, der alles nur aus wenigen Quellen nimmt, zu erwarten ist. Dazu noch der unklare Gebrauch so mancher unter diesen Wörtern, wobey der Zweck der Rede, sich deutlich zu machen, nicht erreicht wird, wie es auch beym Entlehnen zu gehen pflegt;

nicht zu vergessen die Spuren einer etwas spätern Zeit, als die erste apostolische." Vergl. die sehr nachdrücklichen Aeußerungen über den ganzen Brief S. 229. 230. Es ist freylich wahr, daß die Anzahl dieser dem Paulos, soviel aus seinen andern Briefen hervorgehet, fremden Wörter für einen so kleinen Aufsatz sehr beträchtlich ist; allein, man hat dabey doch auch Folgendes zu bedenken. Manche dieser Wörter und Redensarten dienen zur Bezeichnung solcher Begriffe, die nur hier ausgedrückt werden; ist es zu verwundern, daß die eigenthümlichen Benennungen vorkommen? Dahin gehören z. B. *ανδροφονος*, *βαθμος*, *γραωδης*, *γυμναζω*, *γυμνασια*, *διαπαρατριβαι*, *εκγονα*, *ἐντευξις* — welches beym Märtyrer Justin von einer Supplik gebraucht wird — *επισκοπη* *καυτηριαζω*, *μαργαριτης* — *μητραλοιας*, *μονουσθαι*, *νεοφυτος* — *οικοδεσποτεω*, *ὑδροποτεω* u. m. a. Was das unter dieselbe Kategorie gehörende Wort *πρεσβυτεριον* insonderheit betrifft, so konnte dasselbe in einem der neuen christlichen Societät eigenthümlichen Sinne ja eben so gut gebraucht werden, als *πρεσβυτεροι*. In dem Contexte selbst, wo dieses Wort vorkommt, Cap. 4, 14. ist kein reeller Widerspruch gegen 2. Tim. 1, 6. In den frühesten Zeiten des Christenthums war es nichts ungewöhnliches, daß zur Auflegung der Hände Mehrere concurrirten, vergl. Ap. Gesch. 13, 3. 14, 23. — Manche Wörter und Redensarten sind ganz dazu geeignet, um das bestimmt anzudeuten, was der Verf. zu erkennen geben wollte, z. B. wenn von dem Gesetze gesagt wird *κεῖται*; wenn *ναυαγειν*, welches überhaupt nur ein Paarmahl im N. T. vorkommt, hier in einem metaphorischen, durchaus nicht zu verkennenden Sinne gebraucht wird. — Bedienet sich Paulos in andern Stellen auch anderer Ausdrücke, als hier in diesem Briefe, wo von denselben Gegenständen die Rede ist, so bringt das dort der Zweck und Zusammenhang mit sich. Dahin gehöret zuförderst das *ἑτεροδιδασκαλειν* 1. Tim. 1, 3. u. 6, 3. vergl. mit den Redensarten *αλλον Ἰησουν κηρυσσειν* 2. Cor. 11, 4. *ἑτερον ευαγγελιον*

und vergl. Gal. 1, 6. 8. 3. Das dabey vorauszusetzende Wort ἑτεροδιδασκαλος, welches nach dem Verf. gar nicht vorkommen soll, findet sich doch — freylich bey einem spätern Schriftsteller, dem Eusebios in der K. Gesch. III. 32. καλοδιδασκαλος, ganz diesem analog, stehet Tit. 2, 3. Ein ähnliches Compositum ist κακοδιδασκαλεω. — Ferner: statt des 1. Tim. 1, 13. gebrauchten διωκτης sagt Paulos sonst wohl: ὡς ποτε ἐδιωκον. Wie aber, wenn man nun, wie Hr. Schl. von φονος Gal. 5, 21. behauptet S. 33. — sagen wollte, es sey des Gleichklangs wegen gewählt? Die Sache selbst ist eben so stark ausgedrückt Gal. 1, 13. Eine nähere Bestimmung, oder etwa die Redensart: ich habe ehemals die Gemeine verfolgt — wäre auch den übrigen hier gebrauchten Worten — ὑβριστης, βλασφημος, wo bey jedem ein Zusatz hätte angebracht werden müssen, nicht entsprechend. 1. Tim. 3, 1. wird statt des dem Paulos sonst geläufigen επιθυμειν und επιποθειν das seltnere ορεγεσθαι gebraucht. Des Wortes επιθυμειν wollte der Verf. sich wohl nicht gerne zweymahl nacheinander bedienen; επιποθειν war außerdem, daß der Wohlklang das wiederholte επι nicht verstattete, um so weniger passend, da es ein heftiges Verlangen, eine Sehnsucht andeutet, z. B. Röm. 1, 11. und mithin dem Hrn. Schl. — als von Paulos hier gewählt, gewiß nicht gefallen könnte, da ihm schon das bloße Begehren als ein Bewerben erscheint. (Beyläufig werde hier bemerkt, daß εργον gar wohl ein Amt, ein Geschäfte bedeuten kann, wie es auch bey Paulos zuweilen vorkommt Ephes. 4, 12. 2. Tim. 3, 17.) ἀπολαυσις 1. Tim. 6, 17. das Herrn Schl. misfällt, ist doch wirklich an dieser Stelle das eigentliche Wort; das von ihm vorgeschlagene καρπος würde gar nicht dahin passen. — Manche getadelte Redensart wird doch auch anderwärts bey Paulos gefunden, oder läßt sich mit ähnlichen Paulinischen vergleichen, z. B. μεταλαμβανειν 2. Tim. 2, 6. ἐπεχειν 1. Tim. 4, 16. vergl. Philipp. 2, 16. καιρος von der Zeit als Dauer 2. Tim. 4, 6. παιδευειν 1. Tim. 1, 20. schließet offenbar theils die

Strafe oder Züchtigung selbst, theils den Zweck derselben, dadurch gebessert, oder wenigstens von den Aeußerungen einer verkehrten Sinnesart zurückgehalten zu werden, in sich, und ist in dieser Bedeutung ächt Paulinisch 1. Cor. 11, 32. — Ferner werden hier bisweilen Wörter und Redensarten gebraucht, an deren statt in den Paulinischen Briefen wohl einmahl andere vorkommen, die aber eben so selten sind. Zum Beyspiele möge das von Hr. Schl. als unpaulinisch verworfene *αποβλητος* 1. Tim. 4, 4. dienen. Des *ακαθαρτος* bedienet sich Paulos auch nur zweymahl in dem hier geltenden oder einem verwandten Sinne 1. Cor. 7, 14. und 2. Cor. 6, 17. in der letzten Stelle obendrein noch als Allegat aus den LXX. *κοινος* kömmt in diesem Sinne nur einmahl vor Röm. 14, 14. Was läßt sich also daraus folgern? Auch könnte man das *επαιρειν* 1. Tim. 2, 8. hierhin rechnen, welches Wort im medio nur zweymahl von Paulos gebraucht wird 2. Cor. 10, 5. und 11, 20. Uebrigens ist die Redensart *επαιρειν τας χειρας* Luc. 24, 50. zu finden. — Nicht ganz gegründet ist ferner der Tadel einzelner Redensarten. So z. B. wenn S. 54 von *εντρεφομενος* gesagt wird, es müsse offenbar *εντεθραμμενος* heißen. Nicht nur vom Chrysostomos, der allenfalls unserm Brief gefolgt seyn könnte, sondern auch von Philo wird *εντρεφομενος* gerade so gebraucht. Auch ist hier vorläufig von einer Palästra nicht die Rede. An die wunderliche Bemerkung des Theophylaktos hat man sich ohnehin nicht zu kehren. — Oder, wenn Paulos das Hauptwort *περιποιησις* kannte, warum soll ihm das Zeitwort *περιποιεισθαι* fremd, oder gar Ap. Gesch. 20, 28. ihm vom Lukas geliehen seyn? und wie stimmt überhaupt diese Behauptung mit S. 20. „Die Reden des Paulos in der Ap. Gesch. seyen nicht von dem Geschichtschreiber verfaßt“? — Wenn endlich die von Hrn. Schl. auf die spätere kirchliche Verfassung bezogene Ausdrücke — *βαθμος*, *νεοφυτος*, *πρεσβυτεριον* — die Aechtheit des Briefes, als welcher zur Empfehlung solcher kirchlichen Einrichtungen unter dem Nahmen des Apostels verfaßt

sey, verdächtig machen sollen; so müßte der Brief auch offenbar in ein weit späteres Zeitalter gehören, als wohin Herr Schl. denselben versetzet. Denn die Concilienschlüsse, in welchen das hier Angedeutete, oder Empfohlene, als kirchliches Gesetz geltend gemacht wurde, sind von weit jüngerm Datum. Schon die sogenannten Canones Apostolorum mögen zur Erläuterung dienen. Bildete sich doch überhaupt die Verfassung erst allmählig aus. Manches, was den Aposteln, um individueller Umstände willen, in einzelnen Fällen rathsam schien, ward in der Folge allgemeiner. Daß ein νεοφυτος gleich επισκοπος wurde, war schon in den frühesten Zeiten nicht anzurathen. — Man konnte erfahrnere Christen aus andern Gegenden zu πρεσβυτεροις und επισκοποις nehmen, oder erst einen Layen διακονος werden lassen, und wann er dann dieses Amt treu verwaltete, ihm ein wichtigeres anvertrauen. Beyde χαρισματα blieben doch verschieden, wenn auch in einzelnen Fällen ein Aufsteigen von einer Würde zur andern statt fand.

Daß dieser erste Brief an den Timotheos eine sehr große Aehnlichkeit des Inhaltes und der Einkleidung mit dem zweyten Briefe und mit dem an den Titos hat, erklärt sich aus dem gemeinschaftlichen Zwecke dieser Briefe hinlänglich. Herr Schl. sucht diese in unserm Briefe vorkommende Aehnlichkeiten S. 79—104 als geflissentliche und zum Theil unschickliche Nachahmungen darzustellen. Rec. macht hiebey die allgemeine Bemerkung, daß ein Verfälscher in den weniger wesentlichen und doch characteristischen Dingen z. B. den Ausdrücken, deren er sich im vorausgeschickten Gruße und Segenswunsche bediente, doch wohl eher den zweyten Brief an den Timotheos nachgebildet haben würde, als den an den Titos. Dahin gehöret die Redensart κατα θεληματος Θεου 2. Tim. 1, 1. wofür in unserm Briefe κατ' επιταγην Θ. steht. Der Ausdruck Θεος σωτηρ ist 1. Tim. 2, 3. 4. ganz an seinem Orte in Beziehung auf die (gerade wie Tit. 2, 10. 11.) gleich folgende geistige und sittliche Hülfe, und 4, 10. ist wohl Rückblick

auf diese Stelle. Warum soll denn das Θεος σωτηρ in der Anrede eine unschickliche Nachahmung des Briefes an den Titos seyn, da dort 1, 4. Gott nicht einmahl σωτηρ genennt wird (sondern v. 3. vor dem eigentlichen Segenswunsche); und überdem 1. Tim. 1, 1. ein auch sonst Paulinischer Ausdruck von Christo — daß er nähmlich unsere Hoffnung heißet, 1. Thessal. 1, 3. vergl. auch Coloss. 1, 27. vorkommt? — Daß Timotheos als γνησιον τεκνον εν πιστει beschrieben wird, ist nicht bloß aus Tit. 1, 4. herzuleiten, sondern aus der ganzen Verbindung desselben mit Paulos, und der eignen anderweitigen Erklärung des letztern Philipp. 2, 20 und 22. Die μυθοι und γενεαλογιαι, wofür Paulos 1, 4. warnt, gesetzt auch, daß sich dieselbe jetzt nicht mehr mit hinlänglicher Bestimmtheit erläutern ließen, waren wohl dem Timotheos hinlänglich bekannt. Die ζητησεις werden durch den Zusammenhang als unnütze, dem Zwecke des Christenthums, nähmlich der sittlichen Besserung zuwiderlaufende Grübeleyen sattsam verdeutlichet. Warum soll der Verf. dieses Briefes das Wort αστοχειν das einemahl richtig, das anderemahl unrichtig construiren, bloß um den Paulos 2. Tim. 2, 18. nachzuahmen? διαβεβαιουσθαι steht sowohl in diesem Briefe, als in dem an den Titos in Beziehung auf solche, denen eine Behauptung vorgetragen wird; oder wenn man dieses nicht will gelten lassen, so findet doch in beyden Stellen die Bedeutung einer festen, zuversichtlichen Behauptung statt. Wenn auch die ὑγιαινουση διδασκαλια 1. Tim. 1, 10. isolirt steht, gerade wie 2. Tim. 1, 13.; so hat doch die ähnliche Redensart 6, 3. eine offenbare Beziehung auf die v. 4. (wo sogar das Wort νοσειν, krank seyn, gebraucht wird) 5. geschilderten sittlichen Verirrungen, welche als Krankheiten können betrachtet werden, und zwar in sofern solche mit verkehrten Begriffen von dem Geist und Zweck der Lehre selbst zusammenhangen, und als eine Folge davon anzusehen sind. In Betreff des Worts ὑποτυπωσις können die beyden Stellen 1. Tim. 1, 16. u. 2. Tim. 1, 13. nicht mit einander verglichen werden;

und aus der letzten ist dieses Wort, wofür sich andere äquivalente darboten, in dem erstern Briefe wohl nicht entlehnt. — Die Berufung des Verf. auf sein Lehramt 1. Tim. 2, 7. wurde wohl durch den Schluß des vorhergehenden Verses, wie es bey Paulos nicht selten der Fall ist, veranlasset, und beziehet sich überdem mit auf die Auctorität des Apostels, in den aus ehemahligen Heiden gesammelten Gemeinden kirchliche Anordnungen zu treffen, vergl. Röm. 15, 16—18. — Wenn unser Brief unächt ist, sollte denn den Verfälscher bey der (auch Röm. 9, 1. vorkommenden) Aeußerung: „ich rede die Wahrheit in Christo, und lüge nicht," sein Gewissen gar nicht gerührt haben? und das um so mehr, wenn der Verf. ein Mann war, der noch wirklich vor dem Apostel Paulos Ehrfurcht hatte, und aus guter Absicht den Brief erdichtete, also über dergleichen Bedenklichkeiten sich nicht so leicht wegsetzen konnte. Ueberdem bedurfte es einer solchen Betheuerung nicht, um dem Briefe Auctorität zu verschaffen; ward der Betrug endeckt; so mußte diese Betheuerung den Character des wahren Verf. von einer sehr nachtheiligen Seite darstellen. Was sollte ferner den Verf. bewegen, in seine Schilderung des Bischofs einige minder passende Züge aus dem Briefe an den Titos aufzunehmen? νηφαλιος insbesondere braucht nicht einmahl hier den nähmlichen Sinn zu haben, wie Tit. 2, 2., es kann die Besonnenheit, Vorsichtigkeit anzeigen, vgl. 2. Timoth. 4, 5. (νηφε εν πασιν) wo denn das μη παροινος auf die Nüchternheit im eigentlichen Sinne sich bezöge. — Πιστος ὁ λογος steht 1. Tim. 1, 15. gewiß ganz passend, wenn man auch über 4, 9. minder günstig zu urtheilen sich versucht fühlen sollte.

Die Bemerkungen des Hrn. Schl. über den Hymenaios und Alexandros 1, 20. eröffnen die Reihe der von ihm S. 105—127. hervorgehobenen historischen Umstände, welche die Aechtheit dieses Briefes verdächtig machen können. Im Allgemeinen möge hier die Bemerkung vorangehen, daß bey den manchen Lücken und Dunkelheiten, welche die Geschichte

der ältesten christlichen Kirche für uns hat, sich freylich nicht jede Frage beantworten, nicht jede Schwierigkeit ganz befriedigend lösen lasse. Demnächst wird aber auch viel darauf ankommen, ob jemand schon für oder wider die Aechtheit einer ihm vorgelegten Urkunde aus dem christlichen Alterthume eingenommen ist. Endlich darf die individuelle Ansicht eines Kritikers von diesem oder jenem einzelnen Umstande nicht zum Richtmaaße der Beurtheilung jener Aechtheit dienen. — Ob der Hymenaios, der in unsem Briefe vorkommt, derselbe sey, welchen wir 2. Tim. 2, 17. finden, läßt sich nicht entscheiden. Nicht unwahrscheinlich ist, daß er von demselben verschieden gewesen. Wer will aber aus solchen ungewissen Umständen etwas gegen die Aechtheit einer Schrift folgern? — Wäre überdem der angebliche Compilator dieses Briefes so ungeschickt, als Hr. Schl. ihn sonst schildert, so ist zu verwundern, daß derselbe noch die an zwey verschiedenen Stellen des zweyten Briefes an den Timoth. vorkommenden Hymenaios und Alexandros mühsam zusammengesucht und den Philetos ganz aus dem Spiele gelassen hat. Wußte er ja doch von dem einen so viel, oder vielmehr so wenig, als von dem andern! Ueberhaupt müßte nach Hrn. Schl. Voraussetzung der Verf. dieses Briefes sehr einfältig und sehr gewandt zu gleicher Zeit gewesen seyn, um eine Schrift zu erdichten, die ohne Widerspruch von Anfang an für Paulinisch gegolten hat, und die doch so viele Nachlässigkeiten und Misgriffe enthalten soll. — Daß über die Zeit der Abfassung dieses Briefes die Meynungen der Gelehrten von jeher getheilt gewesen sind; und daß es allerdings schwierig, vielleicht gar unmöglich ist, diesen Zeitpunct ganz bestimmt auszumitteln, mag immerhin nicht geläugnet werden können. Wo der Kritiker sich von historischen Datis verlassen siehet, darf und soll er seine Unwissenheit unumwunden gestehen. — Manche Bedenklichkeit gegen diesen Brief wird verschwinden, wenn man erwäget, daß mehrere in demselben enthaltene Instructionen sich nicht bloß auf die Ephesinische Gemeine, und auf augenblickliche Einrichtungen

beziehen, sondern die ganze Oberaufsicht des Timotheos über mehrere benachbarte Christengemeinen, und die verschiedenen Fälle, welche ihm vorkommen möchten, umfassen.

Endlich beruft sich Hr. Schl. S. 128—229 auf die Art, wie dieser Brief angelegt und ausgearbeitet, oder vielmehr hingeworfen sey; in welcher Rücksicht derselbe gar keine Vergleichung aushalte mit den übrigen Paulinischen, den Lehrbriefen sowohl, als den vertrauten Schreiben an einzelne Personen. Derselbe sey des Apostels ganz unwürdig. Zu dem Ende wird dieser Brief verglichen, sowohl mit dem an den Titos, in welchem der Character des Geschäftsbriefes vorherrschet, als mit dem zweyten an den Timotheos, der ganz von der vertraulichen freundschaftlichen Art ist. Von beyden werden die Umrisse gezogen, und dann unserm ersten Briefe an den Timoth. der Vorwurf gemacht: man könne in demselben keinen verständlichen Zusammenhang finden, möge dieser nun mehr in einem zu behandelnden Gegenstande, oder in einer auszudrückenden Stimmung des Gemüthes gegründet seyn. Ueberall falle der Verf. aus dem Zusammenhang, und suche vergeblich wieder in denselben hineinzuspringen — welches durch eine nähere mit einem Aufwande von Scharfsinn und Darstellungsgabe verfaßte Analyse seines Inhaltes Hr. Schl. anschaulich zu machen suchet.

Um diese Behauptungen gehörig zu würdigen, wird es nöthig seyn, vorab daran zu erinnern, daß die Briefe der Apostel überhaupt nicht als schulgerechte Abhandlungen zu betrachten seyen. Vielmehr sind sie der freye Erguß eines religiosen Gemüthes und wohlwollenden Herzens; und wann sie gleich nicht ohne Zusammenhang confus hingeworfen sind, so ist doch offenbar manche von den Interpreten angeknüpfte Verbindung mehr in diese Aufsätze hineingetragen, als aus denselben ungekünstelt hervorgehoben. Wir dürfen uns also auch nicht darüber wundern, wenn in denselben hin und wieder kürzere oder längere Digressionen vorkommen; wenn die Verfasser, von ihrer Materie abschweifend, auf sich selbst, ihr Amt, ihre

Verhältnisse einen Blick werfen; wenn wir da Manches antreffen, was uns in die Verbindung, welche wir einmahl als die richtigste voraussetzen, nicht ganz zu passen scheint. Der erste Brief an den Timoth. hat dabey einen ganz eigenen Character. Er ist vermischten Inthalts. Also nicht bloß vertrautes Schreiben, sondern auch Lehrbrief zugleich; und nicht Lehrbrief allein, sondern auch zugleich ein vertrautes Schreiben an seinen Schüler und Freund. Ausgehend von der Stelle 3, 15., wo es heißt: ich schreibe dir solches, so ich verzöge, damit du wissest, wie du sollt wandeln im Hause Gottes; finden wir in diesem Briefe eine Instruction für den Timotheos, wie er sein Amt eines Oberaufsehers der christlichen Gemeinen in Ephesos und der Gegend umher führen solle. Diese Instruction bezieht sich auf mehrere dahin einschlagende Puncte, theils ausführlicher behandelt, theils kurz angedeutet. Das erste Hauptstück enthält die apostolische Vollmacht und den Auftrag, den Irrlehrern entgegen zu arbeiten, und im Gegensatze gegen dieselben die Erinnerung an den Zweck des Christianismus und die Würde des apostolischen Amtes. Hierauf folgt die Angabe einiger, den öffentlichen Cultus betreffenden Einrichtungen. Cap. II. Insonderheit die Wahl und Anordnung der Kirchendiener C. III. Demnächst die nähere Bezeichnung verkehrter Grundsätze und mehrere hierauf bezügliche Erinnerungen, C. IV. Das V. Cap. handelt von dem Verhalten gegen die verschiedenen zu den besondern Abtheilungen der Gemeine gehörigen Personen; einschließlich C. VI, 1. 2., worauf dann noch vermischte Ermahnungen zum Schlusse folgen, die sich auf die Localverhältnisse und die Amtsführung des Timotheos selbst beziehen. — Will man gerecht seyn, so muß dem Verf. unseres Briefes eben das zu Gute kommen, was dem des 2ten Briefes an den Timoth. und an den Titos. In diesen suchet Schl. überall einen, wenn auch nicht ganz in der natürlichen Ideenfolge liegenden, festen Plan und Zusammenhang, entschuldigend jedes Nebenabschweifen, so gut es gehen will; warum nicht auch in dem vorliegenden Briefe? Dort findet

Schl. alles ganz schicklich, passend, den Verhältnissen gemäß — hier alles verwirrt, widerstreitend, zweckwidrig. Einige Beyspiele wollen wir zur Erläuterung ausheben. Warum soll 1. Tim. 1, 5. ein Abkommen von den Irrlehrern seyn, deren v. 4. gedacht wird? Der Schluß des vierten Verses führt offenbar darauf, daß jene Irrlehrer dem Zweck des Evangeliums, der Besserung durch den Glauben, entgegenarbeiteten. Was kann natürlicher seyn, als eine kurze beyläufige Andeutung dessen, was die Hauptsache im Christenthum ausmacht? — Wenn dasjenige, was v. 9. 10. von dem Gesetze gesagt wird, die im Briefe an die Römer vorkommende Paulinische Ansicht des Gesetzes nicht geradezu ausdrückt; so stimmt das Gesagte desto besser mit dem, was wir Galat. 5, 18 ff. über eben diesen Gegenstand lesen. Das zweyte Cap. handelt nicht vom Gebete allein, sondern von dem öffentlichen Cultus überhaupt. Daß der Verf. vom Gebete anfängt, ist ganz natürlich. v. 1—6. stehet doch alles in einer ganz einfachen Verbindung; wie denn Schl. selbst bemerket, daß es ganz Paulinisch sey, hier auf Christum zu kommen, der eben gesendet war, um Allen zur Erkenntniß der Wahrheit zu verhelfen. Von den Männern wird allerdings mehr erwähnet, als daß sie *εν παντι τοπῳ* beten sollten. Aufheben sollen sie heilige Hände ohne Zwietracht und Zweifel. Daß die Ermahnung, die christlichen Frauen betreffend v. 9. ff. sich vornehmlich, obgleich nicht ausschließlich auf ihr Erscheinen in öffentlichen religiösen Versammlungen beziehe, lehrt der Zusammenhang. Soll das *ου γαρ επιτετραπται* 1. Korinth. 14, 34. mit dem hier vorkommenden *ουκ επιτρεπω* im Widerspruche stehen; warum beruft sich denn dort Paulos auf das Gesetz (Mosis), was bey einer schon allgemein bestehenden Sitte nicht nöthig gewesen wäre; so wenig als das Hindeuten auf den Anstand v. 36. und die folgende Rüge v. 37.? — 1. Tim. 1, 13. 14. hat das Erinnern an die Schöpfung des Weibes und die Verführung desselben keinen Bezug auf das Lehren oder Nichtlehren der Frau, sondern auf die Unterwürfigkeit derselben gegen

den Mann, vergl. v. 12. am Schlusse. Daß Paulos Röm. 5, 12. die erste Sünde dem Adam bermisset, die hier auf Eva zurückgeschoben wird, hat seinen Grund in der Vergleichung, welche er dort zwischen Adam und Christus anstellt. Und was den Sinn des 15. Verses betrifft; so kann man v. 13. 14. mit Döderlein als eine Parenthese ansehen und 15. mit 12. verbinden. Mannspersonen konnten durch Unterweisung Anderer in der heilsamen Wahrheit sich Verdienste erwerben, sich und Andere selig machen (σωζειν 4, 16.). Nach diesen Begriffen mußte also das weibliche Geschlecht sich für sehr unglücklich halten, weil dasselbe nicht lehren durfte, und dem Manne unterthan seyn sollte. Da ist es also zu ihrer Beruhigung gesagt: ihnen stehe im häuslichen Leben ein anderer Weg offen zu wahrem bleibendem Verdienste durch Fortpflanzung und Erziehung der Familie, wenn sie, die Frauen, im Glauben — — beharrten, und diesen Sinn im Kreise der Ihrigen zu verbreiten suchten. Diese Ansicht ist auch keinesweges im Widerspruche mit dem, was Paulos 1. Korinth. 7. verordnet. Dort ist von den Unverehlichten die Rede; hier von den schon wirklich im Stande der Ehe lebenden. Dort wird ein Rath ertheilet mit Rücksicht auf besondere Zeit-Umstände; hier wird denjenigen Trost zugesprochen, die nun einmahl keine Wahl mehr haben. Auch wegen Cap. 3. macht Hr. Schl. sich unnöthige Schwierigkeiten. Die Worte μιας γυναικος ανηρ beziehen sich wohl unstreitig auf die Monogamie im Gegensatz gegen die gleichzeitige Polygamie. Wenn man aber auch zugibt, es sey von der polygamia successiva die Rede, vergl. 5, 9., so läßt sich ja nicht angeben, wie frühe dergleichen kirchliche Einrichtungen, von denen wir weiter keine Spuren im N. T. finden, als eben hier, mögen eingeführt worden seyn. Wenn von den Diaconen gesagt wird: sie sollten das μυστηριον της πιστεως bewahren in einem reinen Gewissen; so ist dieses Bewahren offenbar die Hauptsache; und so mag es immerhin seyn, daß die Diaconi als solche mit diesem μυστηριον — rücksichtlich des Vortrags

desselben eigentlich nichts zu thun hatten — das macht die hier gegebene Characteristik deswegen noch nicht verwerflich. Sie konnten doch auch in den Fall kommen, von diesem μυστηριον της πιστεως zeugen zu müssen, wie z. B. Philippos Ap. Gesch. 8, 26 ff. vergl. 6, 5. Daß eben dieselben πολλην παρρησιαν εν πιστει τη εν Χρ. Ιησ. sich erwerben (v. 14.) und gelegentlich beweisen konnten, lehret des Stephanos Beyspiel Ap. Gesch. 7. — Hat der Verf. unseres Briefes die Prädicate φιλοξενος — φιλαγαθος — δικαιος, welche vorzüglich auf den Diakonos passen — wie Schl. sagt — aus Mangel an Aufmerksamkeit nicht einmahl mit herübergenommen; so kann man eben so gut sagen, der Verf. des Briefs an den Titos habe diese Prädicate unschicklicher Weise dem Episkopos beygelegt. Uebrigens ist es doch wohl anmerklich, daß, da der Diakonos zunächst mit dem Lehramte nichts zu thun hatte, hier nur von seinem sittlichen Character, und der Erkundigung nach demselben die Rede ist. V. 16. ist wohl aus einem alten christlichen Liede entlehnt — daher manche Dunkelheit, und manches Auffallende des Ausdrucks, so wie das Lose der Verbindung, vergl. Ephes. 5, 11—14. Wozu noch kömmt, daß in diesem Verse nicht von einer einzelnen Wahrheit, wie Schl. behauptet, sondern von mehreren (historisch betrachet) Fundamentallehren des Christianismus die Rede ist. Aus einer frühern symbolischen Formel sind die Sätze nicht entlehnt. Dazu sind dieselben nicht einfach, bestimmt und folgerecht genug. — Cap. 4, 1. deutet υστεροι καιροι nicht gerade die letzten Zeiten, sondern die Folgezeit überhaupt an. Doch aber ist hier die Rede von irrigen Meynungen, die schon allmählig sich zu regen begannen, und wovon zu fürchten war, daß dieselbe immer weiter um sich greifen würden. Wobey noch zu merken, daß 2. Tim. 3, 1 ff., woraus nach Schl. Meynung diese Schilderung mit den ungeschickt beygefügten Ermahnungen hergenommen worden — doch auch Menschen beschrieben werden, die εν ἐσχαταις ἡμεραις — also in der Folgezeit, oder gar in den letzten Zeiten

vor der παρουσια Χριστου auftreten würden. Sie werden dort 1—5. in einer fortlaufenden Schilderung characterisirt. Timotheos wird gewarnt, jetzt schon gewarnt — sie zu meiden; ganz, als wenn sie schon da wären. Es wird von ihnen gesagt: sie würden's nicht lange treiben. Daher denn Timotheos sehr nachdrücklich ermahnet wird, zu beharren bey dem, was er gelernet hatte. Wozu war das nöthig? Sollte er Leute meiden, die εν εσχαταις ἡμεραις auftreten würden? Konnte der Apostel diese Leute schildern, als wenn er sie vor Augen hätte, 2. Tim. 3, 6 ff.? War es nöthig, den Timotheos zur Beharrlichkeit zu ermuntern wegen Irrlehrern, die erst, Gott weiß, wann? vielleicht nicht einmahl bey dem Leben des Timotheos, der unterdessen schon ein höheres Alter erreicht haben mußte, erscheinen, und es nicht lange treiben würden? Rec. redet hier mit Hrn. Schl. ex hypothesi; übrigens dafür haltend, daß die Stelle eben so gut als Paulinisch zu erklären, und zu rechtfertigen sey, wie die andere. Was aber der Einen Stelle zu gute kommen soll, darf man auch der andern nicht versagen. 1. Tim. 4, 10. stößt sich Hr. Schl. an dem Ausdruck, daß Gott der Heiland aller Menschen, sonderlich der Gläubigen genannt wird. Die σωτηρια aller Menschen beziehet sich offenbar auf 2, 4., es sey Gottes Wille, daß Allen geholfen werde. Daß diese σωτηρια nur den πιστοις wirklich zu statten komme, liegt in der Natur der Sache, und ist eine ächt Paulinische Vorstellung, vergl. den Ausdruck von Christo Ephes. 5, 23.

Ueber das fünfte Cap. und dessen richtige Interpretation wird manche feine Bemerkung vorgetragen. Aus dem Bemerkten aber folget nichts für den spätern Ursprung dieses Briefes. Die völlige Bestimmtheit einzelner Ausdrücke und Redensarten wird erst durch geflissentliche Rücksicht auf spätere kirchliche Einrichtungen hineingetragen. Auch finden sich schon früher die ersten Keime dieser Einrichtungen, welche hernach sich entwickelten, z. B. was die Diakonissen betrifft. Röm. 16, 1. — Berufen sich überdem ja doch die von Schl. selbst

angeführten Stellen des Kirchenhistorikers Sozomenos und des Cod. Theodos. auf einen ausdrücklichen Befehl des Apostel Paulos; was um so nöthiger war, da eine im 2ten und 3ten Jahrhunderte allmählig in Vergessenheit oder Nichtbefolgung gerathene kirchliche Einrichtung — die Wittwen, nicht Jungfrauen zu Diakonissen zu bestimmen — wieder geltend gemacht werden sollte. Welchem noch beyzufügen, daß jene Einrichtung mit ihren Einzelheiten in diesem Briefe nicht geschildert wird als etwas schon geraume Zeit feststehendes, sondern empfohlen als etwas Nothwendiges und Heilsames; und dieses wiederum nicht für die Gemeine zu Ephesos allein, sondern für die der Aufsicht des Timotheos anvertrauten überhaupt. — Die Stelle v. 22—25. hängt ganz gut zusammen, wenn man nur (vergl. Henke's Eusebia I. 4. S. 671. 72.) den 25ten Vers als eine aus Wohlmeynen noch beyläufig ad marginem gesetzte Erinnerung betrachtet, welche in den genommenen Abschriften ein Einschiebsel des Textes an der nähmlichen Stelle geworden. Die Verbindung von v. 23. mit dem folgenden ist gesucht und unstatthaft. — Das sechste Cap. endlich wird man lange nicht so unzusammenhängend finden, wie Schl. das vorstellt, wenn man nur nicht vorläufig wider den Verf. des Briefes eingenommen ist, und leise, durch die Ideen-Verbindung veranlaßte Uebergänge z. B. 6, 6 ff. verbunden mit πορισμος v. 5. desgl. v. 11. φευγε ταυτα mit v. 10. gelten läßt. — Daß es zu Ephesos reiche Glieder der christlichen Gemeine gegeben habe, wird ohne Grund bezweifelt. Schon der Umstand Ap. Gesch. 19, 19. beweiset es. Ueberhaupt war Ephesos eine reiche Stadt. Paulos hatte während seines zweyjährigen Aufenthaltes Ap. Gesch. 19, 10. gewiß auch wohlhabende Einwohner für das Christenthum gewonnen. War auch Timotheos für sich nicht zur φιλαργυρια geneigt; in einer Stadt, wie Ephesos, und in Verhältnissen, wie sie v. 5. beschrieben werden, waren doch mannichfaltige Versuchungen dazu vorhanden, mithin die Warnung nicht überflüssig. — Die Aehnlichkeit des 11ten und

12ten Verses mit 2. Tim. 4, 5 u. 7. ist auch so sehr auffallend nicht. Wenn endlich in einer Gemeine, wie Korinth mehrere Gemeinde-Glieder ein Verlangen nach rednerischen Künsten hatten; sollte nicht auch in einer Stadt, wie Ephesos, eine Veranlassung für den Timotheos vorhanden gewesen seyn, auf ähnliche Abwege zu gerathen, zumahl da er unter die noch jungen lebhaften Männer gehörte, welche in diesem Stücke sich leicht irre leiten lassen?

Ueber das endliche Schicksal dieses Briefes; gesetzt, es bestätigte sich der von Schl. gehegte Argwohn, möchte derselbe nichts bestimmen, weil dieses von den Begriffen abhange, die sich ein jeder vom Canon macht. „Denn ist der Brief unächt, so ist freylich auch nicht zu läugnen, daß der Verf. ein Falsum begangen, indem offenbar seine Absicht gewesen, ihn als einen Paulinischen geltend zu machen. Wer also auf die Verfasser sieht bey canonischen Schriften, daß sie müßten inspirirt gewesen seyn, oder wenigstens ganz unbescholten, der könnte den Brief wohl nicht dulden in seinem Canon. Wer aber darüber hinwegsehend, und den frommen Betrug nicht höher annehmend, als er vom Verf. gemeynt war, nur auf den Inhalt Achtung gibt, der könnte ihm ja wohl seine Stelle lassen. Denn offenbar hat er weder aus leerer und verächtlicher Eitelkeit geschrieben, noch aus heimtückischer Absicht irgend etwas unchristliches unter der Larve des größten Apostels irgend etwas in die Kirche einzuschleichen; sondern vielmehr in der guten Meynung, manchem ächtchristlichen nur eine höhere Autorität zu verschaffen." Die Untersuchung über den Canon ist rein historisch. Ist der Brief nicht von dem Apostel, dessen Nahmen er trägt, so hat er in dem Canon der neutestamentlichen Schriften eine Stelle erhalten, die ihm als einem untergeschobenen Machwerke nicht gebühret, mag der Inhalt übrigens noch so christlich seyn. Dies jedoch bey Seite gesetzt, läßt sich nicht absehen, warum der Brief schon so frühe (Schl. setzt ihn in das erste Jahrhundert) nicht nur hätte erdichtet werden, sondern auch als Paulinisch Eingang finden

können. Freylich gab es schon sehr frühe Briefe, welche nahmentlich dem Apostel Paulos angedichtet wurden. Allein, diese hatten andere Zwecke, und Paulos selbst warnte nachdrücklich dafür 2. Thessal. 2, 2. Es läßt sich also leicht denken, daß man in der nächsten Folgezeit in der Aufnahme solcher angeblich apostolischen Sendschreiben vorsichtig werde zu Werke gegangen seyn. — Wozu war es nöthig, solchen Anordnungen, die schon als Institutionen des Apostels oder seines unmittelbaren Schülers wirklich bestanden, eine größere Gültigkeit zu sichern, als für welche die Tradition ihnen Gewähr leistet? Wie läßt sich denken, daß ein dem Apostel in den Mund gelegter Widerspruch gegen die allzuzeitig entstandene Ueberschätzung der Jungfrauschaft und des ehelosen Standes bey solchen etwas fruchten würde, welche auf unbezweifelte, obgleich misverstandene Paulinische Aussprüche sich stützten? Warum sollen kirchliche Einrichtungen durch diesen Brief empfohlen werden, von welchen sich theils schon sehr frühe Spuren im N. T. finden, z. B. die Diakonissen Röm. 16, 1. Die Wittwenversorgung Ap. Gesch. 6, 1. theils weit spätern Ursprunges sind z. B. das Bewerben um ein bischöfliches Amt? Hat der Verf., wie Schl. annimmt, im ersten Jahrhundert und in den Gegenden gelebt, wo auch Timotheos seinen Sitz gehabt, und vorzüglich berühmt gewesen; so läßt sich um so weniger begreifen, wie in der nähmlichen Gegend, unter solchen Christen, die den Timotheos gekannt hatten, oder noch kannten, ein untergeschobener Brief an denselben so leicht Eingang und Ansehen finden können. Mag die erst in spätern Zeiten aufgekommene Erzählung von dem Episcopate des Timotheos bey der Ephesinischen Gemeine, und seinem unter Domitian oder Trajan erduldeten Martyrthum eine bloße Sage seyn; unwahrscheinlich ist es nicht, daß Timotheos selbst noch bis gegen das Ende des ersten Jahrhunderts lebte, da er um das Jahr Christi 50. als ein Jüngling (zwischen dem 20—25. J.) von Paulos ordinirt worden war. Und dann bleibt es desto unerklärbarer, wie ein unter Paulos Nahmen

erdichteter Brief an denselben in der Gegend, wo er lebte, für Paulinisch gelten konnte, zumahl als erster, früherer Brief an den Timotheos, da der zweyte schon bekannt seyn mußte, und man von einem erstern bisher nichts gehört oder gesehen hatte. Hiezu kommen noch folgende Betrachtungen. Hätte jemand den Brief erdichtet, so würde derselbe ängstlicher darnach gestrebet haben, die sonst wohl von Paulos gebrauchten Wörter und Redensarten sorgfältig aufzusuchen, und allenthalben anzubringen. — Die in diesem Briefe vorkommenden Besonderheiten ließen sich auch nicht wohl erdichten. Abgesehen davon, daß nach Henke's Bemerkung zu Paley's hor. paull. in diesem Briefe mehrere Stellen sich finden, in welchen auf die äußere Lebensart der zu Ephesos sich aufhaltenden Johannisjünger Rücksicht genommen wird, so ist auch die Erinnerung 5, 23. von der Art, daß ein Falsarius kaum darauf verfallen konnte; nicht zu gedenken, daß dieselbe in einem untergeschobenen, mit Umsicht abgefaßten Aufsatze eine gewähltere Stelle würde erhalten haben. Auch die Aehnlichkeit mit ächtpaulinischen Vorstellungsarten und Ausdrücken ist weit bedeutender, als Hr. Schl. voraussetzet. Man vergl. seine Manier, die Schrift zu erklären und anzuwenden 2, 13. 14. mit 1. Korinth. 11, 7—9. 5, 18. mit 1. Kor. 9, 9. 10. Die Aeußerungen über den Werth des Gesetzes, wenn es recht gebraucht wird 1, 8. mit Röm. 7, 12. Liebe, als die Summe des Gesetzes 1, 5. mit Röm. 13, 10. Die nachdrückliche Art, wie von des Paulos ehemahligen Verfahren gegen die Christen geredet wird 1, 13. mit Ap. Gesch. 26, 10. 11. 1. Kor. 15, 9. ὀυκ ἱκανος καλεισϑαι αποστολος; Philipp. 3, 6. Das den Weibern ertheilte Verbot zu lehren 2. 12. mit 1. Kor. 14, 34. 35. Die Vorstellung, daß durch das Danksagen bey dem Essen die Speisen geheiliget werden 4, 4. mit Röm. 14, 6. das 4, 16. empfohlne Achthaben auf sich selbst mit Ap. Gesch. 20, 28. Die Grundsätze wegen der Ehe der jungen Wittwen 5, 14. mit 1. Kor. 7, 9. und 39. Die Besorgniß, daß der Nahme Gottes durch ein unsittliches

Betragen möchte verlästert werden, 6, 1. mit Röm. 2, 24. Ferner die eigenthümlichen Ausdrücke z. B. Timotheos, ein ächter Sohn 1, 2. vergl. 1. Kor. 4, 17. τεκνον αγαπητον και πιστον εν κυριω — dem Sinne nach ganz dasselbe — Philipp. 2, 20. 22. — stark gemacht — treu geachtet — Barmherzigkeit wiederfahren 1, 12. 13. 14. vergl. 1. Kor. 7, 25. ἠλεημενος ὑπο κυριου πιστος ειναι 2. Kor. 4, 1. Eph. 3, 7. 8. Gott, der allein Weise 1, 17. Röm. 16, 27. χωρις — διαλογισμων 2, 8. Philipp. 2, 15. εργον vom Amte gebraucht 3, 1. Ephes. 4, 12. Die εκκλησια ein οικος Θεου 3, 15. 1. Kor. 3, 9. Ephes. 2, 21. 22. οἱ ἐξωθεν 3, 7. — οἱ ἐξω Coloss. 4, 5. 1. Thessal. 4, 12, andere selig machen (σωζειν) 4, 16. Röm. 11, 14. 1. Kor. 9. 22. reich werden an guten Werken 6, 18. 2. Kor. 9. 8. Man nehme endlich hinzu, daß auch auf die Verhältnisse, welche zu Ephesos statt fanden, in dem vorliegenden Briefe Rücksicht genommen ist, z. B. in der Warnung, daß ein Bischof sowohl als Diakonos μη παροινος seyn soll 3, 3. und 8. Ephes. 5, 18. in der Ermahnung, gegen den Presbyter sich freygebig zu beweisen 5, 17., welche eine wohlhabende Gemeine voraussetzt.

Nach dem bisher Gesagten wird es klar, daß das absprechende Urtheil über den ersten Brief an den Timotheos wenigstens zu rasch gefället worden, und in den einzelnen Puncten, auf welchen das Resultat beruhet, nicht hinlänglich begründet sey. Rec. hält sich inzwischen verpflichtet, zum Schlusse noch aufmerksam zu machen auf einige Erscheinungen, welche bey der angestellten Untersuchung ihm aufgestoßen sind, und zu weitern Nachforschungen führen können. Auffallend ist es, daß die sämmtlichen drey Briefe an den Timotheos und Titos in der Anrede außer der χαρις και ειρηνη noch ελεος hinzufügen, welches in allen übrigen Paulinischen Briefen, auch dem an den Philemon, fehlet, dagegen in dem zweyten Briefe Johannis, dessen Aechtheit bekanntlich zweifelhaft ist, vorkömmt. — Demnächst hat auch der zweyte Brief an den Timotheos eben wohl, wie der erste, eine verhältniß-

mäßig sehr bedeutende Anzahl von Wörtern und Redensarten, welche entweder bloß hier, oder nur in diesen beyden Briefen und dem an den Titos, oder überhaupt äußerst selten, und das noch in ganz verschiedener Bedeutung im N. T. sich finden; zum Theil sogar solche, an deren statt Paulos gewöhnlich ganz andere Ausdrücke zu gebrauchen pflegt. Rec. hat derselben in diesem kleinen Briefe über siebzig gezählet (der von Schl. im ersten größern Briefe aufgefundenen sind etwa neunzig), will aber hier nur einige der auffallendsten ausheben. — 1, 5. *μαμμη* in diesem Sinne für Großmutter überhaupt nicht altgriechisch vgl. den Phavorinus in v. 6. *αναζωπυρεω.* 7. *Δειλια-σωφρονισμος* hier von sehr unbestimmter Bedeutung — 8. *συγκακοπαθεω* — eine wunderliche Redensart — könnte man sagen; mit dem Evangelio leiden (*κακοπαθεω* dreymahl in diesem Briefe 2, 3. 9. 4, 5. und außerdem im Briefe Jacobi; sonst nirgends im N. T., so oft auch von Leiden um der Religion willen die Rede ist. Paulos hat immer dafür *πασχω θλιβομαι*) *ὑποτυπωσις* 13. und *παραθηκη* oder *παρακαταθηκη* 14. nur in diesen beyden Briefen *αποστρεφω* in der Bedeutung verlassen 15., nur hier und Tit. 1, 14. *στρατολογεω* 2, 4. *πραγματεια* ebendaselbst. Auch das Luc. 19, 13. vorkommende Verbum ist dem Paulos fremd. 2, 5. *αθλεω.* Paulos hat dafür sonst *αγονιζω. νομιμως* nur hier und 1. Timoth. 1, 8. *στεφανοω* ebendas. nur noch im Briefe an die Hebräer. *υπομιμνεσκω* 14., außer diesen Briefen sonst nicht bey Paulos; die Redensarten *υπομνησιν λαμβανειν* oben 1, 5. ist gar nicht Neutestamentlich. *διαμαρτυρομαι* 2, 14. ist sonst nicht Paulinisch. Zwar findet es sich in einer Rede des Paulos Apgesch. 20, 23., kann aber dort dem Apostel geliehen seyn. *καταστροφη* in demselben Verse, sonst nirgends bey Paulos. 2. Petr. 2, 16. wird es von einer eigentlichen Zerstörung gebraucht. *λογομαχεω* ebendaselbst; nur noch *λογομαχια* 1. Tim. 6, 4. *χρησιμος* ebendaselbst und *ορθοτομεω* 2, 15. desgl. *γαγγραινα* und *νομη* 17. im metaphorischen Sinne im N. T. *βεβηλος* 16. *κενοφονια-περιισταμαι* in der Be-

deutung meiden nur in diesen drey Briefen. αστοχεω 18. nur noch im ersten Briefe. ανατρεπω nur hier und in dem an den Titos στερεος 19. Paulos braucht sonst εδραιος dafür. νεοτερικος 22. kömmt allein an dieser Stelle vor. παραιτεομαι 23. im Sinne des Verabscheuens = Meidens, nur in diesen drey Briefen. ανεξικακος 24. sonst nirgends im N. T. διδακτικος nur noch, wiewohl in verschiedener Bedeutung 1. Tim. 3, 2. ανανεφω 26. besonders ανανεφειν - εκ παγιδος eine wunderliche Redensart. 3, 2. φιλαυτος - ανοσιος (dieses nur noch im ersten Briefe an den Timotheos.) 3. ακρατης - ανημερος - αφιλαγαθος 4. προπετης außerdem noch einmahl in der Apostelgesch., desto häufiger im Sirach. τυφοω bloß hier und im ersten Briefe. φιληδονος - φιλοθεος 5. αποτρεπω 6. ενδυνω - αιχμαλωτιζω in dem Sinne, den es hier haben soll, dem Paulos fremd. εκδηλος kömmt nur noch im dritten Buche der Maccab. vor. Paulos hat sonst überall φανερος 10. αγωγη im N. T. bloß an dieser Stelle; desto öfter im zweyten Buche der Maccab. Paulos pflegt dafür αναστραφη zu setzen. Auch προθεσις in der Bedeutung: Eifer, ist nicht Paulinisch. 13. γοης im N. T. nur hier 15. σοφιζω noch im 2ten Briefe Petri, wird aber dort in malam partem gebraucht. 16. θεοπνευστος-επανορθωσις 17. αρτιος - εξαρτιζω hier in einer besondern Bedeutung — kömmt auch noch in der Apostelgeschichte vor. Auch der Brief an den Titos hat manche eigenthümliche Wörter und Redensarten, obgleich nicht so viele, als der 2te an den Timotheos. Einige mögen zum Beweise hier stehen. 1, 2. αψευδης. 5. επιορθοω. 7. οργιλος. 10. ματαιολογος. 11. επιστομιζω. 15. μιαινω. 16. βδελυκτος. 2, 3. καταστημα-ιεροπρεπης - καλοδιδασκαλος. 4. σωφρονιζω - φιλανδρος. φιλοτεκνος - οικουρος. 7. αδιαφθορια - ακαταγνωστος. 12. κοσμικος in diesem Sinne nur hier; sonst noch im Briefe an Hebräer 3, 3. στυγετος ου φροντιζω. 9. ανωφελης. 10. αιρητικος - εκστρεφω - αυτο - κατακριτος; diejenigen ungerechnet, die außerdem nur noch in den beyden Briefen an den

Timotheos gebraucht werden. Endlich ist zu bemerken, daß jene nur einmahl oder höchst selten im N. T. gebrauchten Wörter und Redensarten, die wir hier finden, in den alttestamentlichen Apokryphen ziemlich oft vorkommen, und mithin diese Bücher dem Verfasser unserer Briefe sehr geläufig müssen gewesen seyn.

דקדוק הלשון העברי das ist: Hebräische Sprachlehre von Sebastian Mall, Dr. der Philos. und Theol., Professor der oriental. Sprachen ꝛc. zu Landshut. gr. 8. Landshut bey Krüll. 1808. (2 fl.)

Der Verf. glaubt sich „den Beyfall geben zu dürfen, daß er seine Grammatik so bearbeitet habe, daß sie sich von allen vorhergehenden wesentlich unterscheide“ (S. V.). Wir wollen ihm das Lob eines eigenen freyen Ganges nicht ganz abstreiten, müssen aber gestehen, daß es mehr subjectiv gelte als objectiv, indem der Nutzen, der daraus für Andere entstanden, nicht sehr bedeutend zu nennen seyn dürfte. Oft beurkundet man die Freyheit des Geistes mehr dadurch, daß man sich an Andere anschließt, die schon den richtigen Weg gegangen. In einer Wissenschaft, wie die hebräische Grammatik, sollte, denken wir, die Originalität einmahl aufhören; es muß eine Methode geben, die allen gleich einleuchtend und hinreichend seyn muß; denn von Stoff ist in diesem Fach nichts neues mehr zu erwarten, es kommt also auf die Form an, und sollte diese nicht endlich einmahl zu finden und festzustellen seyn?

Bey der Einfachheit und so strengen Regelmäßigkeit der hebräischen Grammatik wäre es zu verwundern, daß man sich noch nicht für eine solche Form vereiniget, wenn nicht eben wieder diese Einfachheit und Regelmäßigkeit hinderlich wäre, so nähmlich, daß sie die Grammatiker verleitet, Alles in ein System zu bringen. Daher die pedantisch-systemati-

schen Versuche von Danz u. a. Man vergaß das Positive und Willkührliche, das die hebräische Grammatik ebenfalls hat, und dessen man doch in andern Sprachen gewohnt ist, und suchte Alles aus Grundregeln herzuleiten. Die wahre Methode ist, das Systematische mit dem Willkührlichen zu verbinden und diesen Weg schlug Vater ein, indem er der hebräischen Grammatik, wie jeder andern, Paradigmate der Nennwörter gab, und mit bewundernswürdigem Fleiße alle vorkommenden Wörter darnach classificirte. Seine ersten vier Paradigmata der zusammengezogenen Masculine und A. und C. der Föminine stellen nur das Ganze der regelmäßigen Vocalveränderung dar, das sich auf zwey Regeln zurückführen läßt; die übrigen sind mehr der Willkühr anheimzustellen oder haben ihre eigenen Regeln. So bey den Verbis; jedes Paradigma hat sein eigenes System, das sich in den Endpuncten wieder an gewisse Allgemeinheiten anschließt. Herr Mall hat diese Methode nicht gutgefunden anzunehmen; die ganze Technik der Sprache glaubt er umfassen zu können in 12 Regeln, die er der Formenlehre vorausschickt und sich dann bey einzelnen Fällen darauf zurückbezieht. Mit diesen Regeln sind wir aber zum Theil äußerst unzufrieden. Reg. II. enthält die Vocalveränderung und Wegwerfung. Wenn diese und zwar die einfache vorkomme, wird so bestimmt: a) „Gewöhnlich trifft die Abkürzung die erste Sylbe: ist diese keiner Abkürzung empfänglich, so trifft b) die Abkürzung die zweyte Sylbe!“ Welche Unbestimmtheit! Wahrscheinlich soll b) auf die Verba gehen, denn in Beziehung auf die Nomina hat es gar keinen Sinn, oder man müßte, so wie כְּבוֹדִי, so עוֹלְמִי formiren. Aber auch in Beziehung auf die Verba ist es falsch oder doch ganz undeutlich. Uebrigens wird hinzugesetzt: „welche Sylben keiner Abkürzung empfänglich sind, werden wir in der Folge kennen lernen,“ (was wohl hier hätte beygebracht werden müssen). Sehr mißbilligen müssen wir es, daß der Verf. gar keine paradigmata nominum aufgestellt, auch bloß, um dem Gedächtniß und der Anschauung zu Hülfe zu kommen. Reg.

I. ist offenbar unvollkommen, da die zusammengesetzten Sylben mit langen Vocalen als ungewöhnlich vorgestellt werden; weswegen der Verf. auch die Form יְסֹבּ „auffallend“ findet. Wir finden sie ganz gewöhnlich, da ja penultima den Ton hat. Willkührlich ist Reg. XI. 3.: „ו und י haben dieses Verhältniß, daß ersteres lieber in der Mitte, letzteres mehr im Anfange steht, oder dieses lieber die Sylben anfängt, jenes lieber schließt und schließend ruht.“ Und was weiß der Verf. nicht alles daraus herzuleiten! Daß es keine Verba פן und keine עי gibt; worüber doch bey einsichtsvollen Grammatikern längst entschieden ist. Der Verf. begreift nicht, woher die Form praeteriti בִּין kommen könne. Vergaß er die Form קָטֵל, die er doch richtig aufstellt? und aus welcher eben so gut בִּין herzuleiten ist, als aus קוּם קָטֵל? Auch die Verba לה sollen nicht als לי und לו angesehen werden dürfen, wodurch man doch bloß allein Formen wie גָּלִי u. a. versteht. — Oft mußten wir die Darstellung der Impräcision wegen tadeln. Die Lehre vom Ton S. 27 f. gehört hieher. Wie kann man folgende Regel aufstellen: „Hat ein Wort drey oder mehr Sylben, so hat gewiß nicht die vorvorletzte den Hauptton, sondern immer die letzte oder vorletzte Sylbe.“ Auf der vorvorletzten Sylbe liegt ja der Ton nie! Die Lehre vom Kametzkatuph ist nicht präcis. Man liest (heißt es S. 33) ּ wie o 1) wenn die Sylbe zusammengesetzt ist, keinen Accent hat und nicht die Endsylbe ist.“ Hiernach spräche man in וַיָּקָם das letzte ּ richtig wie a aus. Unsern Augen trauten wir kaum, als wir S. 26 den Verf. so abtheilen sahen: פִּסְ | לָה. Auch hat er sich gewiß confundirt, als er S. 57 בְּרֵכִי als Beyspiel anführte, daß das .. als vocalis impura nicht verändert werden könne, denn hier konnte ja der Form nach keine Veränderung vorgehen.

Diesem allen ungeachtet können wir den Lehrlingen der hebräischen Sprache diese Grammatik zum Studium empfehlen, wenn sie schon fest in den Principien sind, weil es nützlich ist, dasselbe von verschiedenen Seiten zu betrachten; auch rühmen wir den Verf. wegen seines ernstlichen Strebens, seiner liberalen Ansicht und gründlichen Kenntniß der Sprache und wegen vorurtheilsfreyer Benutzung seiner Vorgänger, besonders auch der hebräischen Grammatiker, und schließen mit seinem Wunsche: „daß diese einheimische Grammatik, die auf baierischem Boden gediehen hat und für baierischen Boden bestimmt ist, auch Samen ausstreuen möge, daß hebräische Sprachkenntniß aufblühe, sich ausbreite und Männer bilde, die als tief bewanderte Schriftgelehrte reines Christenthum lehren und als gründliche Theologen wahre Aufklärung verbreiten!"

D. Johann Jakob Stolz's Erläuterungen zum neuen Testamente (mit Beziehung auf seine Uebersetzung desselben) für geübte und gebildete Leser. Erstes Heft. Matthäus. Dritte von neuem durchgesehene, verbesserte und mit einer Abhandlung vom Secten-Geiste vermehrte Ausgabe. Mit dem Motto: Unser Wissen ist Stückwerk, und unser Weissagen (Schriftauslegen) ist Stückwerk. Wann aber kommen wird das Vollkommene, dann wird das Stückwerk aufhören. Paulus. — Hannover, bey den Gebrüdern Hahn. 1806. XX. S. Vorrede. 257. S. gr. 8. Zweytes Heft. Marcus, Lucas und Johannes. Dritte von neuem durchgesehene und verbesserte Ausgabe. Ebend. 1807. XVI S. Vorr. 200 S. gr. 8. (1 Thlr. 4 gr.)

Der schnelle Abgang dieser Stolzischen Erläuterungen des N. T., welcher zehen Jahre nach ihrer ersten Erscheinung schon eine dritte Ausgabe derselben nothwendig machte, zeugt von

dem Beyfalle, womit sie aufgenommen wurden, und den vielen Lesern, die sie gefunden haben müssen; und in der That wird auch jeder, der dieselben genauer kennt, ihnen gerne ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit für diejenigen Leser, für welche sie zunächst bestimmt sind, unter gewissen Bedingungen zugestehen. Das aufrichtige und ernstliche Bestreben ihres achtungswürdigen Verfassers, in den Sinn der neutestamentlichen Schriften immer mehr einzudringen, und zugleich andere zum Eindringen in denselben zu verhelfen und in dieser Rücksicht jedes Hülfsmittel, das sich ihm darboth, mit Gewissenhaftigkeit zu benutzen, ist zu unverkennbar, als daß es geläugnet werden könnte. Auch spricht sich in den Erläuterungen eine Wahrheitsliebe aus, die den Verfasser gegen jede voreilige Verfolgung anders denkender hätte schätzen und sichern sollen, wenn er sich auch gleich in dem, was er nach seiner subjectiven Ueberzeugung für Wahrheit hielt, geirrt haben mochte.

Die Erläuterungen selbst sind von verschiedener Art. Sie beziehen sich theils auf gewisse historische und antiquarische Umstände, ohne deren Kenntniß mehrere Stellen des N. T. dunkel und unverständlich sind, theils entwickeln sie den Sinn und Inhalt solcher Stellen genauer, bey welchen die Schwierigkeit sie zu verstehen, in dem Ausdrucke und in der Sache selbst liegt. Einige sind kritisch zur Rechtfertigung des Verfassers, wenn er in seiner Uebersetzung von dem gewöhnlichen Original-Texte abwich; andere haben eine asketische Tendenz. Wo Hr. Stolz zwischen der Wahl zweyer oder mehrerer Erklärungen schwankte und mit sich selbst nicht recht darüber einig war, führt er in den Erläuterungen diese Erklärungen selbst an, jedoch gemeiniglich mit Hinzufügung der Gründe, warum er die eine Erklärung vor der andern für wahrscheinlicher halte.

Daß eigentliche Theologen sich bey den Stolzischen Erläuterungen Raths erholen sollten, war selbst nicht die Absicht ihres Verfassers. Für diese gibt es andere bessere Hülfsmittel, in deren Besitz jeder seyn sollte, der es mit seiner Wissenschaft und Bestimmung redlich und aufrichtig meynt. Auch würden

für sie die Stolzischen Erläuterungen, als einzige Führer, viel zu unbefriedigend seyn, wenn sie auch gleich, neben andern gelehrtern exegetischen Arbeiten über das N. T. als das Werk eines denkenden Forschers in der neutestamentlichen Exegese, immer einer Rücksicht derselben nicht unwürdig sind. Schon ihr Zweck und ihre Form machen sie für den eigentlichen Theologen weniger brauchbar. Aber auch der geübte und gebildete Leser derselben aus der Classe der Laien möchte wohl über manches genauere und umständlichere Belehrungen erwarten, als er in den Erläuterungen findet, und dagegen manches, was Herr Stolz zu erinnern für nöthig hielt, wenn es wäre übergangen worden, nicht sonderlich vermissen. Indessen hat ein jeder von dem mehr und minder Nöthigen und Ueberflüssigen seine eigenen Begriffe, über die es sich nicht gut rechten läßt.

Ein Hauptführer, welchen sich Herr Stolz bey der neuesten Ausgabe seiner Erläuterungen wählte, und dem er auch diese dritte Ausgabe derselben widmete, war Herr Dr. Paulus. Daher sein häufiges Zusammentreffen mit demselben, besonders bey Erklärung der Wunder, wo Herr Stolz meistens in die Fußstapfen des Herrn Dr. Paulus tritt. Ob durch das Letztere die Stolzischen Erläuterungen bey ihrer besondern Bestimmung gewonnen haben, lassen wir an seinen Ort gestellt. Nur bemerken wir, daß seit der Zeit, als man anfieng, alles in dem Christenthume recht natürlich darzustellen, oft in der nicht zu tadelnden Absicht, Spott und Verläumdung frivoler Menschen vom Christenthume abzuwenden, daß, sagen wir, seit dieser Zeit ein wahrhaft religiöser Sinn unter den Christen immer mehr auf eine recht sichtbare Art abnahm, das Christenthum bloß zu einem Gegenstande kalter und unfruchtbarer Speculation wurde, und sich nach und nach alles Gefühl für das Heilige und Göttliche aus den Herzen verlor, welches den Menschen allein vor dem schimpflichen und entehrenden Zustande peinlicher Sklaverey schützt, im Guten eifrig und thätig erhält, seinem Muthe Kraft und Stärke verleiht und in trüben Stunden, an denen die jetzige Zeit so reich ist, zur un-

versiegbaren Quelle des wirksamsten Trostes und wohlthätiger Beruhigung wird. Es liegt in der Natur des Menschen, daß ihm das Irdische, Sinnliche und Natürliche nicht genügt, sondern daß sein Gemüth, jenes verschmähend, nach etwas Höherm, ihm Unbegreiflichen strebt, und sich daran zu nähren, zu stärken und zu erwärmen sucht. Nimmt man ihm dieses, so tödtet man in ihm zugleich jeden bessern Trieb, und raubt ihm die haltbarsten Stützen eines sittlich-religiösen Sinnes. Eine Folge davon ist dann, daß ein solches Gemüth, wenn es sich dieses Zustandes bewußt wird, und von besserer Art ist, nach dem Entgegengesetzten greift, und dahin seine Zuflucht nimmt, wo es des Wunderbaren und Unbegreiflichen im Uebermaße findet. Wir können daher auch keinesweges dem Grundsatze des Herrn Stolz beytreten, welchen er Heft I. S. 102 u. 103 bey Erklärung der Versuchungsgeschichte Jesu aufstellt: es sey den Grundsätzen einer vernünftigen Auslegung entgegen, die Geschichte ohne Noth wunderbar zu machen, da alles übrige gleich, die nicht wunderbare Auslegung vorgezogen werden müsse. Wir glauben im Gegentheile, daß man das, was die Evangelisten als Wunder erzählen, auch dafür gelten lassen, und es dem individuellen Gefühle eines jeden überlassen müsse, sich die Sache so zu erklären, wie es mit seiner Art zu denken und zu empfinden am besten übereinstimmt, um so mehr, da die nicht wunderbare Auslegung meistentheils wieder von einer andern Seite die Sache verwickelt und schwierig macht. Und wie weit soll denn jenes ohne Noth gelten?

Es würde zu weit führen, wenn wir uns über manche einzelne Erläuterungen des Herrn Stolz hier erklären wollten. Indeß sey es uns vergönnt, auch hierüber einige Bemerkungen hinzuzufügen. Wenn Herr Stolz Matth. IX, 38. unter Herrn der Aernte nicht wie gewöhnlich Gott, sondern Jesum selbst versteht, so scheint uns dieses gezwungen und nicht dem Sinn der Rede Jesu gemäß. Alles, was Jesus für die Stiftung und Gründung des Christenthumes that, stellt er als unter Gottes, seines himmlischen Vaters, höchster Leitung

geschehen vor. Er handelte nicht für sich, sondern auf höhere göttlichen Befehl, als der Geschäftsträger Gottes auf Erden und als dessen Gesandter. Da nun derer, welche das Christenthum anzunehmen bereit waren, zu viele waren, als daß wenige Lehrer für sie hinreichten, so fordert er seine Schüler auf, Gott zu bitten, daß er es doch der lernbegierigen Menge nicht an Lehrern möchte fehlen lassen. Matth. X. 26. erklärt Herr Stolz durch: der verkannte Gerechte kann auf die Dauer nur gewinnen; sein Werth und Verdienst wird noch erkannt werden; er bleibe sich nur getreu und werde nicht muthlos. Nach unserm Gefühle gehen die Worte vielmehr auf die Lehrer des Chrißenthumes und der Sinn ist: fürchtet euch nicht, und zweifelt nicht an einem guten Erfolge, wenn man euch auch bey der Verkündigung meiner Lehre verfolgen und derselben Schwierigkeiten in den Weg legen sollte. Jetzt sind sie zwar noch wenigen bekannt, aber aller Hindernisse ungeachtet, die man ihrer Verbreitung in den Weg legen wird, wird sich doch die Kenntniß derselben immer weiter verbreiten und ein immer größers Gebieth gewinnen. Diese Erklärung wird durch das, was Jesus im folgenden 27 u. 28 Verse sagt, zu sichtbar bestätigt, als daß an der Richtigkeit derselben gezweifelt werden könnte. Cap. XII. 30 werden die Worte: ὁ μὴ ὢν μετ' ἐμοῦ τ. λ. von Herrn Stolz als Gedanken des Teufels angesehen, und auf folgende Art paraphrasirt; der Teufel denkt: „Jesus ist nicht mein Freund, also ist er mein Feind; er sammelt mir „keine Beute, also zerstreuet er mir vielmehr, was schon ge„sammelt ist. Der Teufel also urtheilt gescheuter von mir, als Ihr Pharisäer." Uns wundert, wie Herr Stolz den angeführten Worten diesen Sinn geben konnte. Jesus scheint sich hier vielmehr sich eines gewöhnlichen Sprichwortes zu bedienen, um zu zeigen, daß er, da er dem Teufel gerade entgegen arbeite, nicht mit demselben in Verbindung stehen oder gar von ihm unterstützt werden könne. Dies erhellt aus dem vorhergehenden Verse, und ist dem Zwecke der Rede weit angemessener, als die Stolzische Erklärung. Man nehme die Worte

als allgemeine Sentenz, deren nähere Anwendung Jesus seinen Zuhörern überläßt, so fallen alle Schwierigkeiten weg. Matth. XIV. 25—32 läßt auch Herr Stolz Jesum nicht auf dem See, sondern an dem See wandeln, was auch die Grammatik dagegen einzuwenden haben mag. Matth. XVI, 18 bezieht Herr Stolz das Pronomen ἀυτῆς am Ende des Verses auf das entferntere πέτρα und bemerkt dabey: auf diesen Petrus, als einen der ersten, die sich entschieden für ihn erklärten, baute Jesus seine Gesellschaft und selbst die Bedrohung mit dem Tode machte in der Folge seine Treue nicht wankend. Er zieht diese Erklärung der gewöhnlichen vor. Uns däucht diese die richtigere, theils wegen der Nothwendigkeit bey der Stolzischen Erklärung, das Pronomen αυτῆς auf das entferntere πέτρα zu beziehen, da es doch so nahe liegt, ἐκκλησίαν als Subject von ἀυτῆς zu nehmeu, theils kömmt es gezwungen heraus, Pforten der Hölle für gleichbedeutend zu halten mit Bedrohung mit dem Tode. Warum sollten wir nicht lieber bey der Erklärung stehen bleiben: das Reich der Vernichtung soll nichts über die Gesellschaft meiner Bekenner vermögen, d. i. diese Gesellschaft soll immer bestehen? So möchte Recensent auch V. 25 lieber ψυχὴ in einer doppelten Bedeutung nehmen für animalisches und höheres Leben als Gegensatz, so daß der Sinn wäre: wer sein animalisches Leben zu ängstlich zu erhalten sucht und es nicht für meine Lehre aufzuopfern bereit ist, wird darüber sein höheres Leben, Heil und Seligkeit verlieren u. s. w. als mit Herrn Stolz und andern den Vers umschreiben: wer gar zu ängstlich auf Rettung seines Lebens bedacht ist, büßt es oft gerade deswegen ein; wer es aber aufgibt, der rettet es oft gerade dadurch. Ist es doch gar nichts ungewöhnliches in den Reden Jesu, daß gewisse Wörter auf diese Art in verschiedener Bedeutung ganz nahe bey einander stehen, und der eigentliche Gegenstand, den sie bezeichnen, Jesu zur Veranlassung dient, auf andere Gegenstände überzugehen, welche tropisch durch sie bezeichnet werden. Cap. XVII, 21 folgt Herr Stolz denjenigen, welche das Fasten nicht sowohl für ein

religiöses Uebungsmittel, als für ein strenges Diäthalten das hier dem Kranken vorgeschrieben wird, und nach welchem der Kranke selbst sich vielleicht durch Selbstschwächung in den unglücklichen Zustand versetzte, in dem er sich befand. So scheint auch Hr. Stolz geneigt, die Matth. XXI. 19 von Jesu über den Feigenbaum ausgesprochene Worte blos für prognosticirend nach Naturbeobachtung zu halten. Allein dann hätte V. 21 das, was Jesus sagt, auch den Sinn: wenn ihr Vertrauen hättet, so könntet auch ihr nicht bloß Bäumen prognosticiren, daß sie bald verdorren werden rc. Wer wird sich aber überreden lassen, die Worte: ὀυ μόνον τὸ τῆς συκῆς ποήσετε, welches dem ganzen Zusammenhange nach auf ein wunderbares Versetzen des Feigenbaumes in einen andern Zustand geht, in dem so eben angeführten Sinne zu nehmen? Auch würden sich die Jünger Jesu nicht in dem Grade gewundert haben, wenn sie bloß geglaubt hätten, Jesus habe richtig prognosticirt, wenn sie auch nach Marcus erst am folgenden Tage das Verdörren des Feigenbaumes bemerkt hätten. Matth. XXIII, 16 heißt beym Golde, nicht, wie Herr Stolz erklärt, beym Tempelschatze, daß man nähmlich so und so viel in denselben geben wolle, sondern unter Gold sind hier die goldenen Gefäße und Zierrathen im Tempel zu verstehen. Auch beym Opfer im 19ten Verse heißt es nicht: daß man ein Opfer darbringen wolle, sondern bey dem Opfer, welches sich gerade auf dem Altar befand, als man schwur, und das man eben deswegen für etwas Heiliges hielt. Matth. XXV, 39 erklärt Herr Stolz ἀιώνιος durch zukünftig im Gegensatze mit dem gegenwärtigen Leben, wahrscheinlich um den Anstoß ewiger Höllenstrafen zu heben; wir sind uns aber keiner Stelle im N. T. bewußt, wo ἀιώνιος in der hier angegebenen Bedeutung vorkäme. Hätte Jesus dieses sagen wollen, so müßte es vielleicht heißen: ἐις τὸ πῦρ τοῦ ἀιῶνος μέλλοντος. Aber ἀιώνιος heißt auch nicht immer im strengen Sinn ewig, wiewohl bekanntlich auch in einer gewissen Rücksicht die Vorstellung ewiger Strafen nach diesem Leben richtig ist.

Wir brechen hier unsere Bemerkungen über einzelne Erläuterungen des Herrn Stolz ab, die wir ohnehin bloß hinzufügten, um einen Beweis von der Aufmerksamkeit zu geben, womit wir diese Erläuterungen in ihrer neuen Ausgabe durchgingen, und beschließen unsere Anzeige davon mit noch ein Paar Worten über die in dem ersten Hefte den Erläuterungen vorangeschickte Abhandlung vom Sectengeiste. Die Umstände, welche Herrn Stolz zur Verfassung derselben veranlaßten, sind bekannt. Sie sollte eine Rechtfertigung seiner Denkart und öffentlichen Wirksamkeit seyn, und erschien zuerst im Genius der Zeit von 1796. Da aber das darin Gesagte vorzüglich auf die Testamentsübersetzung des Herrn Stolz und die Erläuterungen dazu gesagt ist, so glaubte er nicht mit Unrecht, sie in die Erläuterungen selbst aufnehmen zu können, und stellte sie schon in der zweyten Ausgabe der letztern an die Spitze derselben. Herr Stolz unterscheidet einen theologischen, politischen und philosophischen Sectengeist. Der erstere ist es hauptsächlich, von dem er in der erwähnten Abhandlung redet. Als Charakterzüge desselben, woran er erkannt wird, gibt Herr Stolz an, 1) eine zuversichtliche Sprache über noch ganz unausgemachte Dinge; 2) Unbelehrlichkeit und Selbstgenügsamkeit; 3) Verketzerungs- und Verdammungssucht; endlich 4) Strenge in Beurtheilung anderer Systeme, und Unduldsamkeit gegen solche, die nicht mit ihm einverstanden sind, weil er das Christenthum nur unter Einer Form erkennt. So gut Herr Stolz die Hauptzüge des Sectengeistes hier aufgefaßt hat, so zufrieden wird der Leser im Ganzen mit der weitern Ausführung dieser Hauptzüge seyn; nur wird er wünschen, daß Herr Stolz hie und da weniger in der Wahl der Ausdrücke sich von einem gereitzten Gemüthe hätte leiten lassen. Je ruhiger und leidenschaftsloser der Vertheidiger der Wahrheit und guten Sache spricht, desto mehr Eingang findet er bey den besser Gesinnten, und desto gewisser kann er seines Sieges seyn. Es gereicht übrigens Herrn Stolz zur Ehre, daß er, obgleich durch Sectengeist gekränkt, doch demselben zugesteht, daß auch er mit warmer Theilnehmung an Wahrheit verbunden seyn und unter gewissen Bedin

gungen Gutes stiften könne, und daß er diejenigen, welche vom Sectengeiste ergriffen sind, von dem Sectengeiste in ihnen zu unterscheiden weiß, und diesen zu hassen erklärt, ohne seinen Haß zugleich auf jene auszudehnen, wiewohl wir auch hier den Ausdruck Haß zu stark finden, und ihn lieber mit Mißbilligung vertauscht hätten. Unstreitig hat der Sectengeist von jeher viel Unheil in der Welt gestiftet, aber oft waren es auch gerade einzelne Secten, welche sich mit Muth und eigener Aufopferung dem allgemein eingerissenen, sittlichen und religiösen Verderben entgegenstemmten, und ihren Zeitgenossen wieder den ersten Stoß zu einer bessern Richtung ihrer intellectuellen und moralischen Kräfte gaben, so wenig sie sich auch von den gewöhnlichen Fehlern des Sectengeistes frey zu erhalten wußten; und in so fern möchten wir selbst den Sectengeist nicht unbedingt und geradezu für hassenswerth erklären.

Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Cultur-Geschichte von Würtenberg bis zur Reformation in zwey Theilen. Zweyten Theils zweyte Abth. von M. David Friedrich Cless, Diac. in Schorndorff. Gmünd 1808, gedruckt bey Joh. Georg Ritter, in Commission der Mezlerischen Buchhandlung in Stuttgardt. XIV. 880 und 74 S. nebst Registern und einer Vignette. 8. (4 fl.)

Die erste Abtheilung des zweyten Theils endete, wie zu seiner Zeit angezeigt worden ist, mit der Darstellung der vorzüglichsten Materien, welche zu der allgemeinen Klostergeschichte gehören. Diese zweyte Abtheilung beginnt mit der Geschichte der einzelnen Klöster, oder wie es in der Aufschrift des vierten Buchs lautet, mit einer klösterlichen Topographie von Wirtemberg. Anderswo, in der Vorrede zu der ersten Ab-

theilung, war der Inhalt dieses Buches noch bestimmter bezeichnet, als eine möglichst gedrängte statistische Geschichte der Klöster und Stifter von Alt-Wirtemberg. Der Gang, welchen diese Darstellung nimmt, ist folgender. Die Klöster werden nicht nach der Zeitfolge, sondern nach den Orden, zu denen sie gehörten, aufgezählt, zuerst die den begüterten Orden angehörige, hernach die von den Bettelorden. Voran stehen immer kurze allgemeine Nachrichten über Stiftung und Schicksale des Ordens, von dem jedesmahl die Rede ist. Es läßt sich kein festes Princip wahrnehmen, nach dem die jedem einzelnen Orden zukommenden Klöster in der Reihe auf einander folgen. Bey der Geschichte jedes einzelnen Klosters ist zuerst von der Stiftung, hernach von den Gütern, der Schirm-Vogtey und den merkwürdigsten Schicksalen die Rede. In der Aufzählung der Güter und Besitzungen, die alphabetisch aneinander gereiht sind, beschränkt sich der Hr. Verf. meistens darauf, die merkwürdigsten und hauptsächlich solche anzuführen, zu deren Kenntniß er durch den Gebrauch noch ungenützter archivalischer Quellen gelangt ist. So groß nun das Verdienst ist, das der H. Verf. durch das Hervorziehen so vieler bisher unbekannter Angaben sich erworben hat, so hätte er doch dieses Verdienst noch vermehren können, wenn er dieses Verzeichniß so vollständig als möglich gegeben hätte. Für die Unterhaltung des Lesers wäre es freylich kein Gewinn gewesen, aber desto größerer für die Begründung des Urtheils über den Anwachs und Verfall dieser Klöster. Ein weiterer Gewinn für das Ganze wäre es gewesen, wenn es dem Hrn. Verf. gefallen hätte, nur auf ein Paar Seiten eine chronologische Uebersicht von der Entstehung und etwa auch von dem Zeitpunct des Verfalls dieser Klöster zu geben.

Uebrigens fällt es in diesem Abschnitte insonderheit auf, wie nachtheilig es für das Ganze war, daß so Manches schon voraus gegeben wurde, das ohne Schaden für das Uebrige auf diesen Theil hätte verspart werden können. Denn nicht selten sieht sich der Leser genöthigt, an drey und mehreren

verschiedenen Stellen der vorhergehenden Bände nachzuschlagen, um zu der Uebersicht von dem Schicksal eines Klosters im Ganzen zu gelangen.

In Beziehung auf das Einzelne nur ein Paar Bemerkungen. S. 7 wird gesagt, Kniebis seye 1463 das erstemahl abgebrannt. Nach Tritheim Chronicon Hirsaug. müßte es 1453 seyn. S. 15 wird gesagt, die Verzichtleistung des Pfalzgrafen Rudolph auf die Schirm-Vogtey von Blaubeuren, von welcher Besold ein Document erhalten hat, heiße nur: der Pfalzgraf wolle zwar Beschirmer des Klosters bleiben, hingegen erlasse er alle Forderungen, die er bisher als Castenvogt gemacht hatte, da doch bey genauerer Ansicht die Urkunde weit eher auf förmliche Resignation hindeutet. Auch hätte wegen des Nachfolgenden verdient, bemerkt zu werden, daß bereits in dieser Urkunde ein Graf Ulrich von Helfenstein erwähnt wird, der seine Mitwirkung versprach zur Erhaltung der von dem Pfalzgrafen Rudolph dem Kloster eingeräumten Freyheit.

Das fünfte Buch S. 209—298 handelt von den Collegiatstiftern. Bis S. 248 wird von diesen Anstalten im Allgemeinen gesprochen, im Verhältniß zu der nächsten Bestimmung des Werks mit zu viel Ausführlichkeit, aber immer zu einiger Erhohlung für den durch den vorhergehenden seiner Natur nach nicht sehr anziehenden Abschnitt ermüdeten Leser. Auch einzelne dieser Institute erregen ein größeres Interesse für sich als die meisten unter den Klöstern, freylich mehr durch das Edle in den Absichten der Stifter als durch die Art, wie denselben entsprochen wurde. In Beziehung auf das Einzelne nur die Bemerkung, daß der Hr. Verf. S. 267 angibt, 1352 seye von dem Stift Stuttgardt der Layenzehnte in Beutelspach erkauft worden, da sonst die Jahrzahl 1342 angegeben wird.

Das sechste Buch von S. 299—370 gibt unter der unsers Bedünkens nicht ganz richtigen Aufschrift: Kurzer Umriß der Geschichte der kirchlichen Staats-Rechts-Praxis, in

20 Cap. Nachricht von dem Verhältnisse der Prälaten in Wirtemberg zum Lande und zum Reiche, und von dem Verhalten der Wirtembergischen Regenten gegen die Geistlichkeit. Wie es gekommen sey, daß Prälaten, die der ersten Anlage nach von allen Verbindungen sich frey erhalten sollten, durch welche sie in einige Abhängigkeit von nicht geistlicher Gewalt kommen konnten, doch als Räthe und Landstände erscheinen, sucht der Hr. Verf. insonderheit hier darzuthun. Zwar hat er manche bisher noch unbenutzte Thatsachen auch zu diesem Endzwecke zusammengestellt; aber es läßt sich doch noch fragen, ob das Problem so leicht zu lösen ist, und ob sich nicht noch gegen die gegebene Lösung Einwendung machen lassen. Der 2te §. dieses Cap., der die Aufschrift hat: Prälaten als Reichsstände handelt im Ganzen doch mehr von der Reichs-Unmittelbarkeit derselben als von der Reichsstandschaft; denn die letztere kann nur von ein Paar der Wirtembergischen Prälaten erwiesen werden.

Das zweyte Cap. dieses Buches schildert das meist sehr würdige und planmäßige Verfahren der Wirtembergischen Regenten gegen die Päbste, Bischöfe und die Klostergeistlichkeit. Ihr Verhalten gegen die Weltgeistlichkeit soll in dem Abschnitt, der von dieser handelt, ausgeführt werden. Es findet sich aber dort wenig Befriedigendes über diesen Gegenstand.

In dem 7ten Buche von S. 371—566 ist die Geschichte der Weltgeistlichkeit Gegenstand der Untersuchung. Mit Vergnügen wird der Leser hier eine Menge von Thatsachen zusammengestellt finden, welche dieser so interessanten Materie zur Erläuterung dienen. Aber er wird auch die Fragen sich nicht bergen können, ob nicht zuviel von dem Allgemeinen und allgemein Bekannten ihm gegeben sey, und ob sich nicht auch das in einer für die Uebersicht des Ganzen vortheilhafteren Ordnung hätte geben lassen. Wir belegen beydes. Es ist in drey Cap. gehandelt von der Simonie, zwar auf eine sehr lehrreiche, aber offenbar für den nächsten Zweck zu umständliche Art. Eben so ist es auch mit den Abschnitten von

dem Gerichtsstand der Geistlichen, von kirchlichen Verbrechen, Strafen und Gnadenbezeugungen. Wer weiß nicht von Bann, Interdict und Indulgenzen? In Rücksicht auf die Anordnung bemerken wir folgendes. Es ist vorausgeschickt ein Abschnitt von dem Stand der Weltgeistlichkeit in Staat und Kirche, dann die Geschichte der Simonie in drey Cap., und erst auf diese folgen, die Diöcesan-Eintheilung, Zahl, Nahmen und Aemter der Weltgeistlichen. Wäre es nicht natürlicher gewesen, diese letzteren Capitel vorausgehen zu lassen, und die andern mit der Darstellung des Folgenden zu verbinden? Außerdem verbreitet sich der Hr. Verf. in diesem Buch über wissenschaftliche und sittliche Cultur der Weltgeistlichkeit, so wie auch über Volksunterricht in Kirchen und Schulen. Wie wenig erfreuliches über die sittliche Cultur der Weltgeistlichen sich sagen ließ, erhellt schon daraus, daß der Hr. Verf. alles zusammenfassen konnte unter die wenigen Hauptpuncte: Concubinat, Habsucht und Verschwendung der Weltgeistlichen. Daß sich unter solchen Umständen auch vom Kirchen- und Schulunterricht wenig erwarten lasse, versteht sich von selbst.

Der Inhalt des 8ten Buchs, überschrieben: Wahrheitsgefühl und Verirrungen desselben bey dem Volke vor der Reformation, Wirkungen der dämmernden Reformation bey der Welt- und Klostergeistlichkeit, S. 567—613 eignete sich unsers Dafürhaltens nicht zu einem eigenen Buche. Er hätte füglich theils in der allgemeinen Klostergeschichte, theils in der Geschichte der Weltgeistlichkeit, theils in dem folgenden Buche abgehandelt werden können. Es ist nähmlich die Rede einerseits von den hin und wieder unter dem Volke sich zeigenden Regungen eines freyeren, dem hierarchischen System entgegenstrebenden Geistes sowohl in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere in Schwaben, vom 11ten Jahrh. bis in das Jahrh. der Reformation, von den schiefen Richtungen, welche dieser Geist nahm, in der Secte der Geißler und andern Parthien, besonders späterhin in den Bauern-Unruhen und dem Unwesen der Wiedertäufer, wie auch von den Umständen

und Personen, durch welche Mysticismus begünstigt wurde; andererseits ist die Rede von den Einwirkungen der beginnenden Reformation auf die Welt- und Klostergeistlichkeit. Mit diesem Buche endet die Religions- und Kirchengeschichte; eine Rücksicht, nach der sich das Zusammenstellen der in demselben enthaltenen Materien an diesem Orte noch vertheidigen läßt. Das 9te Buch S. 614—720 behandelt einige allgemeine Abschnitte der Landesgeschichte laut der Aufschrift: Blick auf die übrigen Stände, Adel, Bürgerschaft und Bauern, bürgerliche und gerichtliche Verfassung, Handel, Sitten und Luxus. Auch hier drängt sich unvermeidlich die Bemerkung auf, daß bey einer andern Stellung der in diesem Abschnitte enthaltenen Materien für die Leser besser wäre gesorgt worden. Offenbar wäre es doch zweckdienlicher gewesen, die allgemeineren Puncte: Allgemeine Characteristik der Schwaben; Gesetzgebung, allgemeine landesherrliche Anstalten für Gerechtigkeitspflege und Policey; Schwabenspiegel rc. den specielleren, die von dem Verhältniß der einzelnen Stände handeln, voranzuschicken, statt daß nach der von dem Herrn Verf. beliebten Ordnung die Städtepolicey vor der Staatspolicey abgehandelt wird. Uebrigens war es gar nicht die Absicht des Herrn Verf., in diesem Abschnitt alles das zu sagen, wozu Gelegenheit sich anbot, weil dies doch dem größten Theil nach mehr für eine allgemeine Geschichte von Schwaben sich eignet, von welcher ohnehin schon Manches hereingezogen wurde. Uebrigens läßt es sich der Hr. Verf. auch hier sehr angelegen seyn, alles so viel als möglich mit Thatsachen aus der eigentlich Wirtembergischen Geschichte zu belegen.

Wir kommen nun zu dem letzten Buch, das der Geschichte der Gelehrsamkeit gewidmet ist. S. 721—875. Dieses theilt sich in zwey Haupt-Abschnitte: Geschichte der Gelehrsamkeit im Allgemeinen, und Geschichte der Gelehrsamkeit nach ihren verschiedenen Zweigen. Klostergelehrsamkeit macht auch hier den Anfang; wie weit sie sich verbreitete, wo sie vorzüglich zu Hause war, wie sie sank mit dem Sinken

der Klöster, wird erörtert; diesem folgen Bemerkungen über das Bücherabschreiben, Klosterschulen, Universitäten und Buchdruckerkunst. Die ersten Anfänge der letztern werden angegeben, meist nach den treflichen Vorarbeiten über diesen Gegenstand, sodann einige Nachträge zu den früheren Abhandlungen über die Geschichte der Universität Tübingen, bestehend aus manchen Notizen, welche aus handschriftlichen Quellen geschöpft sind, und auf die erste Gründung und Einrichtung derselben sich beziehen; ferner aus Nachrichten über den ersten wissenschaftlichen Zustand der Universiät, ihr Aufblühen und das, was es begünstigte, über merkwürdige Personen, die Glieder derselben waren, z. B. daß der berühmte D. Eck hier magistrirt habe, über den freylich vor dem übrigen Zeitgeist sich nicht sehr auszeichnenden Geist der Lehrer und Lernenden.

In der mit vorzüglichem Fleiße gearbeiteten Darstellung der Gelehrsamkeit nach ihren verschiedenen Zweigen ist in der Hauptsache derselbe Gang befolgt, welcher in der ähnlichen Darstellung desselben Gegenstandes an dem Ende des ersten Theils genommen ist. Es steht nähmlich voran die Geschichte der Deutschen Sprache überhaupt und im Einzelnen, in öffentlichen Schriften, in der Poesie und in Uebersetzungen. Von einzelnen poetischen Producten z. B. von der Mörin des Herrmanns von Sachsenheim sind interessante detaillirte Notizen gegeben. Was man an diesem Abschnitt vermissen könnte, sind Bemerkungen über die Sprache des prosaischen Vortrags im Verhältniß zu der des poetischen. Die zweyte Stelle nimmt die Lateinische Sprache ein in Rücksicht auf Grammatik und Poesie. Hier werden die Schicksale, der Character und die Verdienste Bebels, des ersten Lehrers der Beredsamkeit und Dichtkunst zu Tübingen ausführlicher entwickelt. Indeß sind andere Männer, die durch Kenntniß dieser Sprache sich auszeichneten, die Vergenhanse, Reuchlin, Lamparter und andere nicht vergessen. Für den Abschnitt von der Griechischen und Hebräischen Sprache, in welchem Reuchlins

Verdienst um diesen Zweig der Gelehrsamkeit vorzüglich gewürdigt wird, ließ sich wohl da, wo von der Hebr. Sprache die Rede ist, kein Zusatz erwarten, nach dem Schnurrer diesen Gegenstand so treflich bearbeitet hatte. Für Geographie, zu welcher der Hr. Verf. von den Sprachen übergeht, war nur sehr wenig aufzufinden. Desto mehr für die Geschichte, wiewohl ein Theil davon mehr der allgemeinen Schwäbischen Literaturgeschichte angehört; doch hat Wirtemberg das berühmte Chronicon Naucleri aufzuweisen; von der Entstehung und dem Inhalt dieses Werks sind anziehende Nachrichten gegeben. Mehr als für den größeren Kreis der Geschichte ist für die Geschichte der Klöster geschehen. Das Berühmteste der Werke dieser Art Trithemii Chronicon Hirsaugiense ist ausführlicher geschildert; manche andere sind theils nur dem Nahmen nach, theils nur aus Bruchstücken bekannt. Neben den mathematischen und physikalischen Wissenschaften, in welchen Abt Wilhelm von Hirschau, Johann Stöfler und Paul Scriptoris sich auszeichneten, fanden insonderheit die geheimen Wissenschaften viele Verehrer, unter diesen besonders eifrige, an Reuchlin, Holzinger, Abt Tritheim und Cornelius Agrippa von Nettesheim. Auch die Musik ist erwähnt, jedoch mehr im Allgemeinen, als in Beziehung auf Wirtemberg. Auch der Arzneykunde ist Erwähnung gethan, und ein Paar Männer Wirtembergs aufgezählt, die in ihr sich auszeichneten. Von ihrer Verbindung mit den geheimen Wissenschaften war schon vorher gesprochen worden. Zur Erläuterung von dem Bildungsgange der Rechts-Gelehrsamkeit, von der Vermischung des canonischen Rechts mit dem bürgerlichen, der Einmischung der Theologie in das Recht werden Proben gegebeu aus den Werken Summenhards und Biels. Den Schluß des Ganzen machen Philosophie und Theologie. Zuerst über die scholastische Philosophie, ihre Entstehung, Verbreitung, besonders auch in Klöstern, nebst Bemerkungen über ihre bessere Seite, sodann über scholastische Theologie, ihren Ursprung, ihre Verbreitung und

ihre nachtheilige Krisis zwischen Nominalismus, Realismus und Platonismus zur Zeit der Stiftung der Universität Tübingen. Tübingische Scholastiker: Summenhard, von dem hier ausführlicher gesprochen wird; Paul Scriptoris, ein Mann von vieler Freymüthigkeit, die ihm von Seiten seines Ordens (er war Minoriten-Guardian) viel Unheil, und, man sagte es, sogar den Tod zuzog. Nach kurzer Erwähnung einiger minder bedeutender Männer wird noch mit Ausführlichkeit gesprochen von Gabriel Biel und dem Gang seiner philosophischen und theologischen Denkweise. Auch in der Darstellung der Geschichte der Moral geht der Hr. Verf. aus von dem Allgemeinen, und belegt dann seine Behauptungen mit Beyspielen aus den Schriften Summenhards und Biels. Der letztere wird auch als Prediger gewürdigt, was aber entweder schon dem obigen Abschnitt von dem Volksunterricht, oder vielleicht noch besser einer besonderen Unterabtheilung, welche die Homiletik umfaßte, angehört hätte. Noch wird einiges gesagt von dem Mysticismus und dem Anhang, den er gewonnen; ein Gegenstand, von dem auch früher schon die Rede gewesen war. Den Schluß macht die biblische Theologie. Voran wiederum einiges im Allgemeinen, sodann von Leontorius, dem Herausgeber der Lyra, und von Heymo. In Beziehung auf die Tübingischen gelehrten Arbeiten in diesem Fache ist verwiesen auf die musterhaften Schnurrerischen Erläuterungen. Ueberdies wird gesprochen von Deutschen Bibelübersetzungen, und von der allegorischen Erklärungsweise, und den auf sie gegründeten oft höchst gezwungenen Anwendungen biblischer Stellen. Das Ganze endet mit einem Epilog, in welchem theils der Gesichtspunct für die Beurtheilung des Werkes noch einmahl angegeben wird, theils was der Hr. Verf. für diesen Theil der Geschichte noch ferner zu thun sich vorgenommen hat, wenn Zeit und Umstände es gestatten und begünstigen.

In Beziehung auf das erstere sagt der Hr. Verf.: „Mein „Wunsch ist erreicht, wenn ich befriedigend gezeigt habe, wie

„bis zu dem Zeitpuncte, der unserm Welttheile durch eine „religiöse Umwälzung eine so ganz andere Gestalt gab, in un„serem Vaterlande alles von jeher war, wie und wodurch es „nach und nach anders wurde, was die einzelnen Stände, „der geistliche besonders, willkührlich oder unwillkührlich durch „Zeit und Umstände bestimmt, oder sie bestimmend dazu bey„getragen haben." Darüber, in wie fern wir diesen Wunsch des Hrn. Verf. für erreicht halten, glauben wir unsere Meynung in dem Bishergesagten hinlänglich angedeutet zu haben. Es dürfte sich nähmlich aus der Zusammenhaltung des im Einzelnen Bemerkten das allgemeine Resultat ergeben; daß die Aufgabe, welche der Hr. Verf. sich vorgegeben hat, in so fern als gelöst betrachtet werden könne, als mit Treue und rühmlichen Fleiß, die Materialien, welche auf dieselbe sich beziehen, mit einer Vollständigkeit sind zusammengestellt worden, in der sie zuvor nicht gegeben waren, daß aber in Rücksicht auf den künstlerischen Organismus des Ganzen sowohl, als der einzelnen Theile manche Wünsche noch übrig bleiben. In Beziehung auf den Vorsatz des Herrn Verf., wenn Zeit und Umstände es gestatten, nun auch der Periode bis zum Westphälischen Frieden seinen Fleiß zu widmen, können wir nichts anders als wünschen, daß das glücklichste Zusammentreffen der Umstände die Ausführung dieses löblichen Vorsatzes begünstigen möge.

Angehängt sind diesem Bande auf 74 Seiten 3 Register: Orts- und Familienregister, Sachregister, Register der merkwürdigsten Personen. Dankbar wird gewiß jeder, der dies Werk benutzt, die Mühe erkennen, welche der Hr. Verf. angewendet hat, um auch von dieser Seite den Gebrauch des Werks zu erleichtern.

Das Druckfehlerregister ist zwar nicht ganz vollständig, aber es sind doch keine Sinn entstellende und schwer zu entziffernde Druckfehler, die außer den hier gerügten uns aufgestoßen sind.

Factische und mit Acten belegte Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung des Cantons Lucern mit Sr. Heiligkeit, Pius VII. Römischen Papst. Veranlaßt durch das jüngsthin im Druck erschienene Breve vom 21. Hornung 1807. Herausgegeben auf hohen Befehl der Ersteren. Bey Anich. Lucern 1808. XII und 82 S. 8.

Es sind nunmehr fast hundert Jahre, daß zwischen dem kleinen Canton Lucern und dem großen Oberhaupt der Römischen Kirche allerley Mißverständnisse und Dissidien ausbrachen, welche seitdem eine besondere Stellung des heiligen Stuhls gegen diesen Canton erforderten, der an Freymüthigkeit und Keckheit sich von keinem Staate der Obedienz übertreffen ließ (s. Hottingers Helvet. K. G. S. 284, 312). Dazumahl, besonders in den Händeln vom J. 1725 (S. Lucerna lucens Aletophili etc. Zürich 1726. 4. und Memoires pour servir à l'histoire du différend entre le Pape et le Canton de Lucerne etc. Lausanne 1728. 8.), wo ein Bischof von Costanz auf Seiten des heiligen Stuhls stand und ein päpstlicher Nuntius der Regierung von Lucern nicht geringen Trotz geboten, behielt doch diese, zwar klein an Gebiet, doch groß an Muth, zwar ehrerbietig, doch tapfer, stets den Gesichtspunct des Staates fest im Auge gegen jede hierarchische Anmaßung und Uebermacht. Papst Benedict XIII. ließ sich auch mild genug vernehmen, mehr den Verführern des Volks, als jener Regierung aufbürdend eine Verletzung heiliger Rechte. Es ist unverkennbar, daß sich seit dieser Zeit eine besondere Reitzbarkeit von Seiten des Cantons und eine argwöhnische Achtsamkeit und Vorsicht von Seiten des heiligen Stuhls in allen gegenseitigen Schritten zeigte, und daß sich der Papst bey ähnlichen Streitigkeiten, wie deren vom J. 1735, mit der größesten Klugheit und Schonung benahm (Acta hist. ecclesiast. Vol. I. p. 388).

Seitdem ist Alles anders geworden im gegenseitigen Verhältniß des Staates und der Kirche. Das Aufklärungsprincip, entwickelt im protestantischen Deutschland, ist stark und furchtbar selbst durch die katholischen Staaten geschritten, hat überall das Verhältniß des Landesherrn zur katholischen Kirche anders gestellet, selbst die alten Mauern der Klöster niedergerissen und in menschlichen und göttlichen Dingen alles zunächst nur auf die Nützlichkeit für den Staat und auf dessen Bedürfnisse berechnet. Das alte Einheitsband der katholischen Kirche ist seiner Form und seinem Zusammenhange nach mit dem Römischen Stuhl, zumahl nach den letzten Ereignissen der Tage, so gut wie gänzlich zerrissen, so daß sie selbst durch kein Concordat in der Welt mehr in die alten Verhältnisse zurückgebracht werden kann. Denn — was die größeste aller Schwierigkeiten ist — unter allen Veränderungen, durch die in der neuern Welt und Zeit Alles neu und anders geworden ist, steht nur allein der heilige Stuhl noch immer in seiner antiken Form da, hat nur er nichts von den alten Ansprüchen nachgegeben, was er auch kaum kann, ohne sich selbst aufzugeben. Dadurch ist ein ungeheures Mißverhältniß aller katholischen Staaten zum Römischen Stuhl entstanden, in welchem selbst katholische Regierungen jetzt Concordate verlangen können, wie sie nur protestantische wünschen mögen. Und gleichwie der mächtige Geist der Zeit sich selbst an kleineren katholischen Staaten geltend gemacht, so hat er nun endlich noch das Papstthum selbst ergriffen; mehr denn je, wankt jetzt der heilige Stuhl; Aller Augen sind auf Rom gerichtet; wir wollen sehen, zu welcher neuen Gestalt sich die Römische Weltherrschaft wiedergebähren wird.

Durch diese Umstände und Betrachtungen besonders erhält die vorliegende Schrift eine ausnehmende Wichtigkeit. Die Streitigkeit, deren sämmtliche Actenstücke in ihr gesammelt sind, ging zwar an sich und einerseits so ganz aus dem Geiste der Zeit hervor, daß sie nur als eine Fortsetzung der bekannten Ereignisse zu betrachten ist, von denen wir fast in allen

katholischen Ländern unserer Nähe Zeugen gewesen. Was aber dabey andererseits das anziehendste Schauspiel, ist und seit dem Ausbruch des Streits die Erwartung aufs höchste spannte, war die offene Fehde, in die ein Canton der Schweitz gegen den heiligen Stuhl getreten war, und die Haltung, die dieser gegen ihn angenommen. Wir wollen eine kurze und getreue Relation aus diesen Actenstücken versuchen, weniger jedoch uns haltend an die Form und Art, denn an die merkwürdigen Ideen, die sich so kräftig hier in beyderseitigen Schriften ausgesprochen; wodurch wir besonders dem nördlichen Deutschland einen Dienst zu erweisen glauben, da diese Acten sonst wohl nicht leicht über die Gränzen des südlichen hinauskommen möchten.

Kraft Auszugs aus dem Decret des großen Raths zu Lucern vom 8. Winterm. 1805, sollte ein daselbst zur Bildung der Seelsorger zu errichtendes Priesterhaus mit dem Kloster Werthenstein in Verbindung gebracht, nach einem andern wegen überhandnehmender Armuth und Sittenlosigkeit, als Folge des Müssiggangs, eine Centralarmenanstalt, verbunden mit einem Arbeitshaus, daselbst errichtet und dazu irgend ein Kloster benutzt, aber auch darüber mit der höheren geistlichen Behörde noch besonders Rücksprache genommen werden. Schultheiß und kleiner Rath des Cantons Lucern schweitzerischer Eidgenossenschaft wandte sich also in einem, zwar ehrerbietigen und demüthigen, aber auch würdig und freymüthig abgefaßten Schreiben unmittelbar an den heiligen Vater, vorstellend die große Noth und Armuth, in die der vormals blühende Wohlstand des Staates hingesunken, die Nothwendigkeit besserer Erziehung, Beschäftigung und Thätigkeit des Volks, wozu die Geistlichen mitwirken sollten, selbst zunächst wohl unterrichtet in einem Seminario, welches zu errichten der Canton sich gegen den Bischof von Costanz verpflichtet habe, und bittend endlich um Gewährung folgender Bitten. Da die Klöster dieses Cantons, aus sechs Manns- und drey Frauen-Klöstern bestehend, einzig noch den Drangsalen der Zeit entronnen, der

Geist der Zeit ihnen auch um so weniger Zuwachs verspreche, je weniger sie für das allgemeine Bedürfniß eingerichtet seyen, wurde der Papst ersucht, 1) um Secularisation des Klosters Rathhausen, Bernardinerordens, dessen reines Vermögen sich auf 333,778 Schweitzerfranken beläuft, und dessen Einkünfte zu Anlegung eines allgemeinen Armen- Waisen- und Erziehungshauses zu bestimmen, doch so, daß die Regierung für das Unterkommen und den Unterhalt sämmtlicher Conventualen Sorge trage; 2) um die Bewilligung der Vereinigung zweyer Minoriten-Klöster, deren Personale schon auf 26 Glieder zusammengeschmolzen und deren reines Capitalvermögen sich auf 402,499 Schw. Fr. beläuft, damit davon das beschlossene Seminarium könne errichtet werden. Wozu dann noch nebenbey die Bitten angebracht waren, daß die Capuzinernonnen sich dem Geiste ihres Ordens gemäß der Versorgung der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern widmen, und die Bernardinermönche, sofern sie dazu tauglich, mittelbar und unmittelbar zum öffentlichen Erziehungswesen mitwirken sollten. Dieses Gesuch ließ die Regierung durch den apostolischen Nuntius, Herrn Testaferrata, sich aufhaltend in Lucern, an Papst Pius VII. gelangen am 27. Weinmonaths 1806, blieb aber unerhört, so daß am 13. Hornung 1807 eine wiederholte Bitte um beschleunigte Antwort erfolgte (S. 17). Der uralten Gewohnheit gemäß hielt sich der heilige Stuhl, seinem bekannten Geiste nach jedem solcher Gesuche abgeneigt, lange in feyerlicher Stille; je länger aber die Antwort zögerte, desto gewisser war schon die Art derselben und die Entscheidung vorauszusehn. Sie erfolgte am 21. Hornung 1807; ein merkwürdiges Actenstück (S. 21—40) in schöner Latinität, hohem Styl, eine feyerlich dumpfe Stimme aus dem Mittelalter, vollkommen im Geist des unveränderten Papstthums, also, daß du sie aus jedem Jahrhundert seit dem neunten, eben so gut, als aus dem Anfange des neunzehnten hervorgegangen, denken kannst. Pathetisch bitter und doch wieder aus väterlicher Seele

herausgeschrieben, heißt es unter andern: Vim lacrymarum profudimus, cum memoria vetera repetentes cogitavimus, quae fuerint consilia, quod institutum maiorum vestrorum, quae contra nunc consilia invaluerunt. (p. 20). In der Verordnung der Regierung, daß keine Novizen mehr in die Klöster aufgenommen werden sollten, erblickt der Papst mit scharf durchschauendem Auge die allmähliche Ausrottung aller Klöster, und schreibt die Schuld davon geradezu auf die Rechnung Lucerns, eines Cantons, von welchem er widergeschichtlich mit großer Lobeserhebung prädicirt, daß er unter allen katholischen Cantons die erste Stelle (doch nicht in der Obedienz?) behauptet und dem apostolischen Stuhle jederzeit die meiste Freude gemacht, dem er auch deswegen zum besondern Wohlgefallen die päpstliche Nuntiatur verliehen, deren Wohnsitz die andern Cantone so gern in ihrem Schoß hätten haben mögen. Doch kann er, betend für sie in jedem seiner Gebete, nicht glauben, daß sie so weit abgefallen seyen von dem Glauben und der Frömmigkeit ihrer Altvorderen, um so heilbringende Anstalten völlig vernichten zu wollen. Er schreibt (nach einer bekannten Formel) Alles auf die Rechnung der Feinde katholischer Religion, der Verführungen und Verläumdungen, durch die da ausgestreut worden so Ungegründetes, daß nähmlich bey diesem Geiste der Zeit sich wenige mehr in die Orden begeben würden. Wäre dem aber auch so, sagt er, so sey das einzig von den vielen Aufhebungen, Bedrückungen, Beraubungen der Klöster und von der Geringschätzung und Verachtung gekommen, welche die heiligsten Anstalten von den Spöttern haben erdulden müssen. Hierauf zeigt er, wie unmöglich es sey und nicht ohne Gefahr des ewigen Heils, die Bitten des Cantons zu bewilligen und eingehend in die uralte Geschichte der nahmhaft gemachten Klöster und zeigend, wie schon das Alter der Ehrwürdigen uns von jeder Neuerungslust abhalten müsse, rechnet er es auch einem dieser Klöster als das größeste Verdienst an, daß es die Stadt und die Land-

schaft Lucern zu jener Zeit, wo die hinreißende Gewalt der Reformation (reformationis aestus) Alles fortriß, vor der Ansteckung der Nachbarn bewahrt habe. Ac tanta haec beneficia tam iniquo munere remunerabimus? fragt er, und verweiset die Regierung an die Auskunft, welche für solche Fälle schon die Trienter Kirchenversammlung getroffen. — Nach ernstlicher Rüge verschiedener anderer Ungerechtigkeiten, welche der Canton sich soll haben zu Schulden kommen lassen, ertheilet er ihm zuletzt seinen apostolischen Segen.

Wir haben nur kurz den Hauptinhalt dieses merkwürdigen Breve angegeben, dessen Form doch ebenfalls und nicht minder wichtig ist. Wenn der letzte Wille eines Sterbenden für Alle etwas Achtbares und Unvergeßliches hat, so muß uns dieser (vielleicht letzte) Act päpstlichen Supremats von nicht geringer Bedeutsamkeit seyn. Man erkennt in ihm die noch jugendlich energische Sprache des grauen Papstthums und die ganze Kraft des hohen Geistes, dem zur gefährlichsten Zeit das Steuerruder der Kirche anvertraut ist, und der sich, wie unter den neuesten Ereignissen, so hier, mit der unbeugsamsten Entschlossenheit benimmt.

Auf dieses Breve erließ die Lucerner Regierung am 20. Mai 1807 ein Schreiben an Pius VII., in welchem sie, mit männlicher Haltung und in gedrungener Sprache sich rechtfertigend wegen der ihr gemachten Vorwürfe, zugleich für die ihr angethane Kränkung vollkommene Satisfaction verlangte, bemüht, „die Bosheit und das Ungegründete der ihr gemachten Beschuldigungen in ihr wahres und eigentliches Licht zu stellen.“ (S. 40—60) Sie stellet hier Grundsätze auf, die an sich zwar auf den edelsten Zweck der Volksveredlung, der Armenpflege und Verminderung alles öffentlichen Elends fließen, nach denen selbst diese frommen Stiftungen wieder nur zu frommen und edeln Zwecken angewandt werden sollen; Grundsätze, die jeder ihrer Bestimmung getreuen Regierung im höchsten Grad würdig, auch an sich niemahls vom heiligen Stuhl in Anspruch genommen, aber in ihrer Collision mit dem Staats-

recht des Römischen Hofes nie anerkannt worden sind und werden können. Sie beweißt die Nothwendigkeit der Secularisation der Klöster aus dem Geiste einer werkthätigen Religion, welche die Wohlthätigkeit und Hülfeleistung zum Grundgesetz hat, aus dem längst verfallenen Geiste der Orden und dem dringenden Bedürfniß neuer Hülfsquellen für einen erschöpften Staat. Sie zeigt, wie von den Klöstern, so wie sie bestehen, durchaus kein Nutzen für die Verbesserung der menschlichen Gesellschaft zu erwarten sey, da sie nicht einmahl dem Einreißen des Lasters in ihren geheiligten Mauern zu widerstehen vermögen, und gibt es dabey ausdrücklich, als eine, aus ihrem Staatsrecht fließende Pflicht der Regierung an, die stete und unmittelbare Aufsicht darüber zu führen, sie, als jedes andere Staatsglied, zu besteuern, auch diese Institute aufzuheben, wenn sie ihren Zweck nicht mehr zu erreichen vermögen. Man sieht, wie die Principien des Staatsrechts dieser Regierung und des Römischen Hofes nimmer zusammen kommen, und genau genommen, auch kraft des ewigen Unterschiedes einer bloß politischen und moralischen Ansicht der Dinge von einer religiösen nicht zu vereinigen sind. Wegen der übrigen Vorwürfe des heiligen Stuhls gegen die Regierung von Lucern rechtfertigt sich diese theils mit dem Willen des großen Vermittlers, aus dessen Händen sie jene Einrichtungen empfangen, theils auch des Fürsten Primas, mit welchem, als Bischof von Costanz, sie über andere eins geworden, und verlangt zuletzt noch einmahl förmliche Genugthuung.

Die Regierung ließ dieses Schreiben, nebst einem besondern Creditiv, durch den Finanz- und Staatssecretär Kopp, mit Uebergehung der Päpstlichen Nuntiatur zu Lucern, unmittelbar nach Rom gelangen. In einer feyerlichen, doch nur eine Viertelstunde dauernden Audienz, nahm der Papst sehr liebreich Theil an dem Wohlergehen der gesammten Schweiz, und versprach, der Angelegenheit Lucerns seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er setzte deshalb eine eigene Congregation von Cardinälen nieder, und in einer andern

Privat-Audienz, die Anderthalbviertelstunde dauerte, fand Hr. Kopp wieder eine huldvolle Aufnahme, ohne jedoch die Sache seines Cantons dadurch zu fördern. Endlich drang die Regierung nochmals auf bestimmte Entscheidung und forderte den Gesandten zurück mit einer schriftlichen Antwort auf dessen bisherige mündliche Unterhandlungen. Am 6. August reisete dann auch Herr Kopp wirklich mit einem Schreiben des Päbstlichen Staatssecretärs Casoni an seine Regierung zurück, welches eins der merkwürdigsten Actenstücke in dieser Sammlung ist. (S. 69 — 79). Es zeigte sich nun, wie der Römische Hof wünschte, die Sache in die Länge zu ziehen und allmählich ganz in Vergessenheit zu bringen. Ohne auch nur aufs entfernteste auf die einzelnen Puncte des letzten Schreibens der Regierung antwortend einzugehn, ist diese auf unmittelbaren Befehl des Papsts erlassene und in Italiänischer Sprache abgefaßte Zuschrift fast nichts als eine ununterbrochene Lobpreisung des großen Gehorsams, der Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit des Cantons gegen den heiligen Stuhl seit den ältesten Zeiten. Cosi — heißt es unter andern sehr merkwürdig von diesen Söhnen der Kirche — Cosi tenevano in mano la spada di difesa alle Porte del Santuario ma si riguardavano dall' inoltrarvi dentro il Pede. Cosi conservando per se riò, che è di Cesare rindano a Dio rió, che è di Dio. P. 74. Nur, da indeß der Fürst Primas sich für die Errichtung eines Priesterhauses verwandt hatte, wird auf weite Ferne hin Hoffnung dazu gemacht, wenn der heil. Vater, bey so vielen andern Geschäften, Zeit genug finden werde, hierüber einen liebevollen Rathschluß zu fassen. S. 71. Doch ohne des letztern starken Schreibens der Regierung auch nur zu gedenken, heißt es am Ende nur: Ha trovato bensi il Santo Padre motivo di amarezza in alcune espressione della Loro Lettera, ma é stata questa in parte temperata da altre, colle quali l'Eccellenze Vostre palesano il Loro rispetto, e la Loro venerazione, ed obbedienza alla Santa Sede. P. 76.

Die Regierung glaubte diese Actenstücke sämmtlich bekannt machen zu müssen, da eine fremde Hand das Geheimniß ihrer Unterhandlung mit dem Päpstlichen Stuhl durch Publication des Breve in der Allgem. Zeitung entschleyert hatte. Hierüber rechtfertigt sie sich noch in einem besondern Schreiben an den Päpstlichen Nuntius, welches der ganzen Sammlung vorgesetzt ist. —

Darlegung des wahren Verhältnisses der Naturphilosophie zu der verbesserten Fichte'schen Lehre. Eine Erläuterungsschrift der ersten von F. W. J. Schelling. Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1806. 164 S. 8.

Herr Schelling, welcher gegen die allgemeine Denkart des Zeitalters zuerst wieder das göttliche und ewige Leben des Universum und aller seiner Theile dem Geiste des Menschen geöffnet, die Philosophie als die Wissenschaft desselben verkündigt, und eben dadurch letzterer ihre Würde zurückgegeben zu haben sich rühmen kann, machte viele seiner Zeitgenossen, welche die damit herbeygeführte Revolution in allen übrigen Wissenschaften noch bis jetzt mehr ahnden als klar einsehen, zu den bittersten Feinden der von ihm in Schutz genommenen Sache, und seiner Person. Seitdem er aber das Verhältniß seiner Ansicht der Philosophie zu der seiner Gegner in vielfacher Beziehung auseinandergesetzt, und gegen die vorzüglichsten Mißverständnisse gesichert hatte, enthielt er sich der Polemik, verachtend die ohnmächtigen Angriffe derer, welche aus Mangel an Gründen gegen die Sache, zur Verläumdung seines Characters und zu einer feindseligen Consequenzmacherey ihre Zuflucht genommen hatten. Allein sein aus Verachtung hervorgehendes Schweigen, welches für viele sehr empfindlich war, die ihren Kritiken, Epikritiken und Meynungen über ihr

erdachtes absolute Nichts, für eine auch noch so derbe Züchtigung von dem Urheber der Naturphilosophie, eine Celebrität gewünscht hatten, sehen wir von ihm gebrochen, da ein Mann, wie Herr Fichte, für den er immer große persönliche Hochachtung gehegt, und selbst da, wo er gegen seine Ansicht sprechen mußte, die größte Schonung beobachtet hat, sich der Waffen gewöhnlicher Gegner bediente, und nicht nur seine Lehre entstellte, sondern auch seine Person auf die gemeinste Art mißhandelte, wie dessen drey neuesten Schriften — Grundzüge zur Characteristik des gegenwärtigen Zeitalters — Vorlesungen über das Wesen des Gelehrten etc. — und Anweisung zum seligen Leben — unverkennbare Proben ablegen. Demohngeachtet gibt Herr Sch. hier, wo er von Hr. F. gegen ihn zu polemisiren gezwungen wird, ein schönes Beyspiel von innerer Haltung und äußerem Maaße bey dem gerechten Unwillen über erlittene Beleidigungen seiner Person und gröblicher Entstellung seiner Lehre. S. 160 u. ff. setzt er sein früheres Verhältniß zu Hr. F. auseinander, überführt ihn zwar durch Auszüge aus einem öffentlich bekannt gewordenen Schreiben an ihn der größten Inconsequenz, zeigt ihm durch die ganze Schrift, daß er in seiner Polemik gegen seine Ansicht von einer reinen Erfindung, einem völlig willkührlich und erdichteten Begriffe ausgehe, sie schmähe, ob er sie gleich nicht kenne, und deckt die Widersprüche und die Oberflächlichkeit seiner gegenwärtigen Lehre auf, schont aber dessen Persönlichkeit, spricht nur gegen seine Theorie, und versichert, S. 163, dem hinter seiner Reflexion verborgenen Fichte und dessen wahrhaften Wesen alle Achtung. Da aber Hr. Sch. doch dabey nicht ermangelte, den philosophirenden Hr. F. bald dogmatisch, bald sehr ironisch, je nachdem die Gelegenheit sich ergab, in gegenwärtiger Schrift eben nicht glimpflich zurechtzuweisen, so werden empfindsame Seelen und literärische Moderantisten seine Verfahrungsart nicht billigen, und wünschen, er habe die erlittenen Beleidigungen mit Geduld ertragen, und die Hebung der, rücksichtlich der Naturphilosophie von Hr. F. verbreiteten, Irrthümer der Zeit überlassen.

Um nun der Bestimmung dieser liter. Annalen gemäß, unsern Lesern ein möglichst anschauliches Bild von dieser Schrift zu geben, welche als eine der gelungensten Arbeiten ihres Verf. angesehen werden kann, gehen wir nach der Vorausschickung ihrer nächsten Veranlassung zu ihrem Zwecke über, und dem Wege, auf welchem sie denselben zu erreichen strebt; wobey wir nur erinnern müssen, daß wir bey dem großen Reichthum ihres Inhaltes nur das Wichtigste mehr andeuten als ausführen, und die Stellen, in welchen Hr. Sch. seine Persönlichkeit gegen Hr. F. vertheidigt, so wie die vielen zwar sehr lehrreichen und größtentheils originellen, mit dem Zwecke der Schrift aber nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, den Bemerkungen im Allgemeinen nur anzeigen können. Da die höchsten Aufgaben der Philosophie, welche in den übrigen Schriften des Verf. bis jetzt theils misverstanden, theils nur berührt wurden, mit einer bey solchen Materien seltenen Klarheit hier auseinander gesetzt sind, so wird ohnedem Keiner diese ungelesen lassen, dem es nicht gleichgültig ist zu wissen, wie der Geist der Philosophie als Wissenschaft des Universums sich geoffenbaret, und dadurch eine ganz veränderte Ansicht in den vorhandenen Wissenschaften hervorgebracht, andere aber ganz neu geschaffen habe.

Hr. F. hatte, wie dessen obengenannten drey Schriften kund thun, mehrere Sätze der Naturphilosophie an sich gebracht, und, in vielen wesentlichen Puncten von seiner Wissenschaftslehre abweichend, eine ganz eigene Art von philosophischem Synkretism gebildet, um damit die Grundfehler seines Idealism zu verbergen, und ihn dem Geiste des fortgerückten Zeitalters anzupassen. Dabey unterließ er nicht, vornehm auf die Naturphilosophie herabzusehen, sie leere Träumerey und schädliche Schwärmerey zu schelten und den Character ihres Urhebers zu verunglimpfen. Da die Auctorität eines so scharfsinnigen Denkers, als Hr. F. ist, die über die Naturphilosophie schon vorhandenen Misverständnisse noch vermehren oder wenigstens bekräftigen könnte, so hatte Hr. Sch.

Ursache genug, diesen Synkretism. zu beleuchten, den an der Naturph. begangenen Raub, und die Widersprüche, in die Hr. F. sich dadurch verwickelte, zu offenbaren, und ihn auf solche Art zu zwingen, entweder die Richtigkeit seines Systems einzugestehen, oder auch das Erborgte wieder aufzugeben S. 11. 12. — Dies ist der Vorwurf gegenwärtiger Schrift, zu dessen genügender Darstellung der Verf. sich folgender Methode bedient: Voraus schickt er in gedrängter Kürze die Hauptsätze der Wissenschaftslehre, und reiht an sie die jetzt von Hr. F. aus der Naturphil. aufgenommenen Sätze, wodurch die Widersprüche mit ihm selbst sichtbar werden; dann erörtert er die wahre Bedeutung der erborgten naturphilosophischen Sätze, und stellt gegenüber den von Hr. F. mit denselben verbundenen Sinn, woraus ohne Widerrede erkannt wird, daß er sie durchaus misverstanden habe. (Das letztere Loos theilen mehrere andere mit Hr. F., welche zum Theil dem Hrn. Sch. noch blind nachbeten, theils es früher gethan haben, und im Dünkel von eigener Selbstständigkeit jetzt mehr oder weniger öffentlich sich als Gegner ihm gegenüberstellen, ohne mehr Sinn und Geist als vorher zu beweisen.)

Hr. F. lehrte seiner Wissenschaftslehre gemäß: „es sey eine Erkenntniß des Ansich oder Absoluten für den Menschen ewig unmöglich; wir können nur von unserm Wissen wissen, nur von diesem als dem unsrigen ausgehen, und eben so nur in demselben verbleiben; die Natur sey eine leere Objectivität, bloße Sinnenwelt; sie bestehe allein in Affectionen unsers Ich, beruhe auf unbegreiflichen Schranken, in die sich dieses eingeschlossen fühlt; sie sey wesentlich vernunftlos, unheilig, ungöttlich; allenthalben endlich, und durchaus todt; die Basis aller Realität, aller Erkenntniß sey die persönliche Freyheit des Menschen; das Göttliche könne nur geglaubt, nicht erkannt werden; auch dieser Glaube sey bloß moralischer Art, und so er mehr enthalte, als aus dem Moralbegriff gefolgert werden könne, sey er ungereimt, abgöttisch." Nun lehrt er dagegen: „Alles Seyn ist lebendig, und es gibt kein anderes

Seyn als das Leben. Gott ist alles Seyn, und außer ihm ist kein Seyn; es ist zwischen dem Absoluten oder Gott und dem Wissen in seiner tiefsten Lebenswurzel keine Trennung, sondern beyde gehen völlig in einander auf. Alles Philosophiren muß beginnen von der göttlichen Idee; und die Liebe, mit der diese Idee sich selbst in dem Individuum umfaßt, ist der Grund und Anfang aller Wissenschaft. Daß ein Gott ist, leuchtet dem nur ein wenig ernsthaften Nachdenken über die Sinnenwelt ohne Schwierigkeit ein. Die Liebe und die in Gott sich selbst vernichtende Reflexion sind das Höchste. Auf die Moral läßt sich nichts Reelles bauen, und nichts von ihr ableiten. Nur nachdem der Glaube, d. h. das klare und lebendige Denken aus der Welt verschwunden, hat man die Bedingung des seligen Lebens in die Tugend gelegt, und so auf wildem Holz edle Früchte gesetzt."

Wer sollte bey diesen auffallenden Widersprüchen, und diesem scheinbaren Abfalle von sich selbst nicht glauben, Hr. F. sey seiner Wissenschaftslehre untreu geworden, und mit einem Sprunge zu der Naturphilosophie übergetreten? Nicht nur die Idee der Philosophie, sondern auch mehrere andere Ansichten scheint er von ihr angenommen zu haben; allein er scheint es auch nur, und es bedarf nicht mehr, als diese Idee sowohl an sich als in einigen ihrer Erscheinungen aufzufassen, um einzusehen, wie wenig Hr. F. in ihre Bedeutung eingedrungen sey. Man lese nur, um sich davon zu überzeugen, wie Hr. Sch. die Grundidee der Naturphilosophie S. 13 bestimmt, um sie von jeder andern vorgeblichen oder wirklichen Wissenschaft, welche diesen oder einen andern Nahmen trägt, zu unterscheiden, und ihrem Wesen nach zu bezeichnen. Die Philosophie, heißt es, ist nicht ein Glauben, Ahnden, sondern eine klare und adäquate Erkenntniß und Wissenschaft des Göttlichen. Gott oder dem Absoluten ist das Seyn wesentlich, Gott selbst ist wesentlich das Seyn, und es ist kein Seyn, als eben Gott. S. 14. Alles Seyn ist daher an sich selbst göttlich, absolut, nicht erklärbar aus einem

andern, noch geworden, sondern die ewige Wahrheit, und durchaus positiv. — Gott ist das allein-Wirkliche, so gewiß er wesentlich das Seyn ist. — Ist sonach Philosophie eine Wissenschaft des Göttlichen, so ist sie nicht eine Wissenschaft desselben als eines Wesens, das bloß in Gedanken ist, sondern sie ist eine Wissenschaft Gottes als des allein-Wirklichen, eben daher allein Anschaubaren, und, in allem Anschaubaren, wirklich allein Angeschauten (denn eine Anschauung, die nicht eine Anschauung des Wirklichen wäre, wäre auch nicht Anschauung) S. 15. Ist also Philosophie Wissenschaft des Göttlichen, als des allein-Positiven, so ist sie Wissenschaft des Göttlichen als allein-Wirklichen in der wirklichen oder Naturwelt, d. h. sie ist wesentlich Naturphilosophie. — Seyn ist Wahrheit, und Wahrheit ist Seyn. Was der Philosoph denkt, muß seyn, weil es wahr seyn soll. Was nicht ist, ist nicht wahr — die wahre Philosophie muß reden von dem, das da ist, d. h. von der wirklichen, von der seyenden Natur. Gott ist wesentlich die Natur, und umgekehrt. Darum ist alle wahre Philosophie, d. h. alle wahre Erkenntniß des allein-Wahren und Positiven ipso facto Naturphilosophie. S. 16. Die Trennung in eine eigne Welt des Gedankens und eine eigne der Wirklichkeit ist der Beweis, daß auch in der Gedankenwelt nicht Gott ist gesetzt worden. Wenn (per impossibile) keine Natur für mich existirte, oder ich könnte sie als vernichtet setzen, und ich dächte Gott wahrhaft und mit lebendiger Klarheit, so müßte denselben Augenblick sich die wirkliche Welt mir erfüllen. (Dies ist der Sinn der oft misverstandenen Identität des Idealen und Realen.)

Um sich ganz von denen zu trennen, welchen Denken und Seyn zwey ewig gesonderte Welten sind, und welche die Philosophie als ein Spiel mit Begriffen behandeln, mit welchen das Wesen und Ansich des Seyenden nicht erreicht werden könne, wird S. 17—19 noch bemerkt: Diese Idee der Philosophie, welche nicht allein über das bloße Denken zur Erkenntniß, sondern auch über die Erkenntniß hinaus bis zu

der Anschauung in der Wirklichkeit, und bis zu dem gänzlichen Zusammenfallen der von uns erkannten Welt mit der Naturwelt geht, wo das Ideelle selbst auch ganz das Wirkliche, die Gedankenwelt zur Naturwelt geworden ist, setzt alle Willkühr des Denkens, den Verirrungen der Abstraction das entschiedene Ziel; denn sie ist der directe Gegensatz aller Abstraction. S. 20. Diese Darstellung des Lebens Gottes, nicht außer oder über der Natur, sondern in der Natur, als eines wahrhaft realen und gegenwärtigen Lebens, ist ohne Zweifel die letzte Synthese des Idealen mit dem Realen, des Erkennens mit dem Seyn, und daher auch die letzte Synthese der Wissenschaft selbst.

Wie nun Hr. F. dagegen die Idee der Philosophie, und die Lehre von Gott, als dem einzigen Leben und Seyn, welche er aus der Naturphilosophie sich aneignet, verstanden und gedeutet habe, wird S. 21 und flg. auseinandergesetzt. Wem der Sinn derselben nicht fremd ist, und wer die obengenannten Fichte'schen Werke mit Einsicht gelesen hat, wird Hrn. Sch. ganz beystimmen, wenn er von ihm urtheilt, daß er sich das Erste, daß Philosophie Wissenschaft des Göttlichen sey, anmaße, aber die Consequenz nicht begreife und nicht sehe, und darum auch den Standpunct der Naturphilosophie nicht verstehe, er meyne wohl, diese umfassenden Wahrheiten aufnehmen, und dabey doch in seiner Einseitigkeit verharren zu können; die Erkenntniß, die er von Gott hat, d. h. von dem, was allein das Seyn ist, sey eine Erkenntniß durch das bloße Denken, d. h. durch das allem Seyn, aller Wirklichkeit Entgegengesetzte. Denn Hr. F. sagt ausdrücklich (Anweis. z. s. L. S. 10) „das Ewige kann allein durch den Gedanken ergriffen werden." S. 116. 117. „Das göttliche Leben ist im wirklichen, unmittelbaren Bewußtseyn unwiederbringlich ausgetilgt, und kann nur in dem sich darüber erhebenden Denken wieder hergestellt werden. Nach Hr. F. bleibt also der Gegensatz zwischen der wirklichen, zeitlichen, von Gott entblößten Welt, und einer andern, nur dem Denker erreichbaren Welt.

Das Unmittelbare ist ihm das Ungöttliche, Gott aber das Mittelbare, wie in allen dogmatischen Systemen.

Eine andere Hauptschwäche seiner neuen Ansicht wird S. 49 u. flg. aufgedeckt, welche darin besteht, daß die Gegensätze des gewöhnlichen Denkens auch itzt noch für sie unüberwindlich bleiben. Die Gegensätze des Seyns und Erkennens, des Endlichen und Unendlichen, welche von keinem philosophischen System in neueren Zeiten gelößt, und deren Lösung in der Naturphilosophie von wenigen auch nur verstanden wurde, werden S. 50—69 mit unübertreffbarer Klarheit erörtert, und dadurch wird Herr F's. neueste verworrene Ansicht derselben nach allen ihren Schlangenwindungen untersucht und gewürdigt. Wir geben davon eine Uebersicht in möglichster Kürze.

Zuvörderst: Welches ist das Verhältniß des Seyns zum Erkennen, und umgekehrt? Gemäß der eben auseinandergesetzten Idee der Philosophie findet zwischen beyden kein wahrer Gegensatz statt; beyde sind unmittelbar, ohne ein höheres Band, und an sich selbst, Eins. Das wahre Seyn ist, als das Absolute, oder Gott, nothwendig kraft seines Begriffes seine eigene Bekräftigung; sonst wäre es nicht absolut, nicht von und aus sich selbst. Umgekehrt ist diese Bejahung des Seyns zugleich eben das Seyn selbst, sonst wäre sie außer dem Seyn, und könnte selbst nicht seyn; sie ist daher selbst positiv von dem Seyn nicht verschieden, und selber das Seyn — Bejahung des Seyns ist Erkenntniß des Seyns, und umgekehrt. Das Ewige also, da es wesentlich ein Selbstbejahen ist, ist in dem Seyn auch ein Selbsterkennen, und umgekehrt. Die Einheit zwischen Seyn und Erkennen ist sonach eine directe Einheit. Es gibt daher keine zwey Welten, wovon die eine subjectiv, die andere blos objectiv wäre; denn es gibt kein bloßes Seyn ohne Selbstbejahung, und jedes Ding muß zugleich als eine Weise des Seyns und des Selbsterkennens betrachtet werden. Es gibt kein Ideelles ohne Reelles, und umgekehrt; in der ganzen Natur und allen ihren einzelnen Erscheinungen sind beyde zumal vorhanden, und ihre Unterscheidung und Trennung

ist ein willkührlicher Act der Reflexion. Daß Körper und Seele an sich Eins, und beyde nur Modi einer und derselben Substanz und keines ohne das andere seyn könne, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Der Gegensatz vom Ideellen und Reellen, Erkennen und Seyn, oder von Körper und Seele wurde auch gewöhnlich bezeichnet als der Gegensatz von Form und Wesen, welcher diesemnach gleichfalls aufgehoben ist.

Wenn aber absolute Einheit das Ursprüngliche und Nothwendige ist, wie kann auch nur ein Gegensatz in der Erscheinung statt finden? Diese jedem Philosophen unerläßliche, von wenigen aber berücksichtigte Aufgabe wurde von Hr. Sch. schon auf verschiedene Weise zu lösen versucht, worunter wir die in dieser Schrift gewählte, als die der Wissenschaft angemessene halten, ohne doch zu behaupten, es sey die einzig mögliche, oder die einfachste. Wir verweilen bey diesem Gegenstande, da er einer von denen ist, rücksichtlich welcher die Naturphilosophie fast durchaus misverstanden wird.

Wenn Alles dem Wesen nach Eins, und Gott selbst dieses Eine ist, woher kommt denn die unendliche Vielheit der Dinge in der Natur? Wie kann die Vielheit oder Unendlichkeit zumal bey der Einheit, und umgekehrt bestehen? Bleibt nicht eben dadurch der Gegensatz und mit ihm der Dualism unüberwindlich? Hr. Sch. lößet diese Zweifel der Idee der Naturphilosophie gemäß folgendermaßen: Die Einheit schließt nicht die Vielheit als ihren Gegensatz von sich aus; die ursprüngliche und lebendige Identität begreift sowohl die Einheit als ihren Gegensatz, die Vielheit, beyde gleicherweise und als Eines; der Gegensatz muß seyn, weil ein Leben seyn muß, denn der Gegensatz selbst ist das Leben, und die Bewegung in der Einheit; aber die wahre Identität hält ihn unter sich als bewältigt, d. h. sie setzt ihn als Gegensatz und als Einheit zugleich, und ist so erst die in sich bewegliche, quellende und schaffende Einheit. — Um diese an sich deutliche Ansicht der Vernunft auch für und durch den Verstand, also dialectisch, auszusprechen, knüpft Hr. Sch. seine Darstellung an die bewiesene

Einheit des Seyns und Erkennens an, und schreitet von da aus so vorwärts: Erst mit der Identität von Seyn und Erkennen, von Wesen und Form ist auch der Gegensatz, aber sie selbst, die Identität enthält noch keinen; dieser erste wahre Gegensatz ist dann der der Einheit und Vielheit. Wie gelangen wir zu diesem Gegensatz? — Eben nur durch die nothwendige Folge der Selbstoffenbarung, die da selber das Seyn ist. Denn ein Wesen, das bloß es selbst wäre, als ein reines Eins, wäre nothwendig ohne Offenbarung in ihm selbst, indem es nichts hätte, darin es sich offenbar würde; es könnte eben darum nicht als Eins seyn; denn das Seyn, das actuelle wirkliche Seyn, ist eben die Selbstoffenbarung. Soll es als Eins seyn, so muß es sich offenbaren in ihm selbst; es offenbart sich aber nicht, wenn es bloses Selbst, wenn es nicht in ihm selbst ein Anderes und in diesem Andern sich selbst das Eine, also wenn es nicht überhaupt das lebendige Band von sich selber, und einem Andern ist. S. 53. Das also, was als Eins ist, ist in dem Seyn nothwendig ein Band seiner Selbst und eines Andern. Dieses Andere ist nur durch das Band der Existenz des Einen, also nichts ausser dem Einen; es ist selbst das Eine, aber als ein Anderes. Es kömmt nicht erst zu diesem Einen hinzu; denn es gehört zu der Existenz des Einen, und ist mit diesem Einen selbst da, und nichts außer ihm. Hr. Sch. stellt diese an sich klare Wahrheit noch auf andere Weise dar, und bringt sie durch einige sehr ausgeführte Beyspiele der Anschauung der Leser näher, worauf wir sie der Kürze wegen verweisen. S. 55. Die vorzüglichsten Folgen daraus aber wollen wir ihrer Wichtigkeit wegen anführen.

Vor allem leuchtet auch dem Verstand ein, daß Einheit und Vielheit sich nicht entgegengesetzt seyen, wie die von Vernunft entblößte Reflexion und das gemeine Bewußtseyn wähnen. Keine geht der andern voraus und bedingt die andere, sondern sie sind zumal, und sind nur durch die ewige Copula. Nicht das Eine als Eine, oder das Viele als das Viele existirt, sondern eben nur die lebendige Copula beyder existirt, als welche die Existenz selbst ist, und nichts anders. Denn das Wesen offenbart sich als die Einheit im Gegentheil, womit denn auch das Gegentheil, nähmlich

das Viele ist, aber nur i st, durch dasjenige, wodurch es nicht das Viele ist, sondern vielmehr das Eine in dem Vielen, nähmlich durch das Band der sich offenbarenden, d. h. existirenden Einheit mit ihm selbst. — Da also Existenz das Band eines Wesens ist als Eines, und desselben Wesens als eines Vieler, Gott aber die Existenz, das Seyn, selber ist, und nichts andres, denn die Existenz, so ist er auch wesentlich das Band des ewigen Wesens als Eines, und desselben ewigen Wesens als Vielen; er ist nichts wie dieses Band, und dieses Band ist in ihm selbst das Göttliche, das Absolute im Absoluten.

Da diese ewige Einheit der Einheit und der Vielheit, des Wesens und der Form das Reich der Natur ist, so daß nach dem Wesentlichen betrachtet die Natur selbst nur das volle göttliche Daseyn ist, oder Gott in der Wirklichkeit seines Lebens und seiner Selbstoffenbahruug betrachtet, so enthält diese Ansicht auch die vollständige Erklärung der sogenannten wirklichen Welt, deren scientifische Auseinandersetzung in der Schrift selbst S. 61. und folgg. nachzulesen, wir die Leser ersuchen. Wir zeigen nur die Resultate davon an.

Das gewöhnliche Bewußtseyn erblickt in der Natur überall nur Vielheit, Veränderung und Wechsel, Entstehen und Vergehen, und glaubt dadurch die wahre Beschaffenheit der Endlichkeit ergründet zu haben. Allein nach der einzig möglichen Ansicht der Natur können wir in allen Dingen nur ihr Reelles und Positives sehen, dieses aber ist nur ihre Einheit mit dem Bande; daher kann auch nur diese in allen Dingen angeschaut und erkannt werden. So z. B. kann die Materie nicht erkannt werden als das Verbundene in seiner Abstraction von dem Bande, d. h. als ein Vieles, Theilbares u. s. f. als welches es das μη ον der Alten ist. Das wodurch Materie i st, und wodurch sie eben darum auch sichtbar ist, ist ihre Einheit mit dem Band. Daher auch nur das Lebendige in ihr zu sehen ist. S. 65. Das Verbundene an der Materie d. h. das als ein Vieles, theilbares Erscheinende, ist nichts für sich, es ist nur d u r ch das Band, aber das Band setzt dasselbe nothwendig, und bezieht sich in ihm, es ist die Form,

in welche sich das Wesen gebiert. Das Band setzt demnach das Verbundene als ein nie für sich Seyendes, sondern als ein immer Verändertes, nie Bleibendes, stets wieder Erschaffenes, und wieder Vernichtetes, und in diesem Wechsel von Entstehen und Vergehen entfließt das Verbundene als ein Spiel der ewigen Lust sich selbst zu bejahen. Das Ewige ist, und sein Seyn ist dieser Wechsel. Da nun blos das Seyn, d. h. das Ewige, als das allein-Positive kann gesehen werden, so wird hier eben die Zeit als Ewigkeit angeschaut. Denn die Zeit ist dem Wesentlichen nach die Ewigkeit, wie das Verbundene dem Positiven nach nun das Band ist. S. 66. Dem gemäß ist jedes Ding auch durch das Band selbst ewig, und lebt in seinem Bande mit Gott, und nichts stirbt dem wahrhaft Reellen nach, indem das Seyn eines jeden Dinges nun seine Einheit mit dem Bande ist, jedes Dinges Band aber mit Gott nothwendig ein ewiges ist. — Es gibt also an sich keine Vielheit, keinen Wechsel, kein Entstehen, und Vergehen, sondern wir können in allem nur das Eine Band schauen, welches ewig und unvergänglich ist.

Daß diese Ansicht eine vor allen bisherigen ganz verschiedene Theorie der Erkenntniß in sich schließe, muß jeder aus dieser gedrängten Uebersicht des Allgemeinsten schon einsehen. Sie lehrt vor allem, S. 67, daß wir die Dinge an sich, ja diese allein erkennen können, und daß jede andere vorgebliche Erkenntniß eine nichtige sey. — Nach ihr kann es eben so wenig einen Unterschied geben zwischen Erkenntniß a priori und a posteriori; es giebt nur Vernunfterkenntnisse, die aber nicht a priori genannt werden können, weil für sie nichts existirt, zu dem sie sich als das prius verhalten; indem das Ewige, dessen Erkenntniß Vernunft ist, das allein-Wirkliche und Existirende ist. S. 68. Diesem nach giebt es auch keinen Gegensatz zwischen dieser Ansicht und der Erfahrung; das Reelle ist das Eine, Gemeinschaftliche beyder. Empirie und Philosophie sind Eins, beyde suchen nur das Positive, Reelle und Ewige in allen Dingen. Wenn die Empirie einmal ihren Zweck erreicht hat, und zum wesentlichen

der Natur durchgedrungen ist, so wird ihr Gegensatz mit der Philosophie, und mit diesem die Philosophie selbst als eine besondere Art der Erkenntniß verschwinden; es würde dann durchaus nur Eine Erkenntniß seyn. Hr. Sch. gibt uns hier einen Wink, der uns zeigt, wohin er das Ziel alles Philosophirens setzt, und wodurch er sich von allen übrigen Philosophirenden unserer Zeit unterscheidet. Philosophie soll nicht abstracte Wissenschaft bleiben, sondern ins Leben übergehen, und als die ins Leben übergegangene Wissenschaft aufhören, etwas besonderes für sich zu seyn. Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden, wenn die Empirie und Philosophie sich wechselseitig durchdringen und das Wahre überall geschaut, unmittelbar empfunden, nicht aber erst mittelst Theorien und Schlüssen abgeleitet und zur Erkenntniß geläutert wird. „Dann lösen sich nach Hr. Sch. S. 69 alle Abstractionen auf in die unmittelbare freundliche Anschauung; das Höchste ist wieder ein Spiel und eine Lust der Einfalt, das Schwerste leicht, das Unsinnlichste das Sinnlichste, und der Mensch dürfte wieder frey und froh in dem Buch der Natur selbst lesen, dessen Sprache ihm durch die Sprachenverwirrung der Abstraction und der falschen Theorien längst unverständlich geworden ist." Wenn einmahl diese Zeit erschienen ist, wird auch der Gegensatz zwischen dem Exoterischen und Esoterischen wegfallen, welcher aber bis dahin auch ohne geheime Orden und Mysterien nothwendig statt finden muß, indem die wahre Ansicht aller Dinge für den profanen Sinn ewig ein Mysterium bleibt, wenn sie auch in allen Schriften und auf dem Katheder verkündet wird.

Wie verhält sich nun zu dieser Ansicht die gegenwärtig Fichte'sche, und wie löset sie die eben behandelten Grundaufgaben der Philosophie? Hr. Sch. hat die Spur seines Gegners sehr genau verfolgt, aus dessen drey oben angeführten Werken die Stellen treu ausgezogen, welche dessen gegenwärtige Lehre unwidersprechlich beurkunden, und das Widersprechende und Unhaltbare derselben nachgewiesen. S. 69 — 145. Wie hat Hr. F. das Verhältniß des Seyns zum Erkennen,

und umgekehrt, bestimmt, und diesen Gegensatz aufgehoben? Er lehrt darüber folgendes: „es ist ein Seyn, schlechthin von und aus sich selber, als Eins und in sich unwandelbar und unveränderlich; zu und von diesem Seyn gibt es ein Daseyn; dieses Daseyn des Seyns ist in seiner tiefsten Wurzel Bewußtseyn oder Wissen, und umgekehrt, das Bewußtseyn des Seyns ist die einzig mögliche Form oder Weise des Daseyns des Seyns." S. 70. Dieses Wissen und Bewußtseyn also, was das Seyn zum Daseyn macht, ist Hr. F. nicht das in dem ganzen Universum lebende Wissen, nicht das allem Seyn beywohnende und mit ihm identische Erkennen, sondern ein lediglich subjectives Wissen, ein bloßes Bild, eine Vorstellung im menschlichen Bewußtseyn, welches sich dem Seyn gegenüber stellt, und mit ihm durchaus nicht Eins ist, so daß nun zwey von einander unabhängige Absolute, Seyn und Wissen, zum Vorschein kommen. Nach Hr. F. werden beyde dadurch vereinigt, daß das zuvor in sich selbst aufgegangene und gebliebene Seyn heraustritt, und nun da ist, und dieses sein Daseyn ist die Welt, nähmlich die Welt des menschlichen Bewußtseyns. Dem in sich verschlossenen Seyn kommt also an und für sich die Existenz noch nicht zu, und das von Hr. F. als reine Einerleyheit bestimmte Seyn ist nur eine Abstraction, eine leere unschöpferische Einheit, es ist ein Seyn, das außerdem noch da=zu=seyn bedarf, d. h. ein Seyn, das noch kein Seyn ist. In andern Stellen läßt Hr. F. zwar auch das Daseyn in der innern Nothwendigkeit des Seyns gegründet seyn und setzt es absolut, und nimmt dies als Thatsache des Bewußtseyns an. Dadurch entsteht ein Schwanken in seinem Philosophiren, wo er eines Theils noch beym Alten stehen bleibt, anderer Seits die nicht verstandenen Sätze der Naturphilosophie damit vereinigen will, so daß man es ihm wohl ansieht, der Gegensatz des Seyns und Erkennens sey für ihn ein ursprünglicher und nothwendiger, und er noch sehr weit entfernt von der Idee der ewigen Einheit beyder durch das ganze Universum.

Nicht besser weiß er sich zu helfen in Ansehung des Gegensatzes von Einheit und Vielheit in der Natur. Die Natur ist, ihm gemäß, dem absoluten Bewußtseyn ein todtes, starres, in sich beschlossenes Daseyn, das zugleich in eine unendliche Vielheit zerspalten ist; stehendes Daseyn und zerspaltene Vielheit ist ihm die wirkliche Welt, wovon er ausgeht, und worauf sich alle seine Irrthümer gründen, die von Hr. Sch. mit möglichster Schärfe gerügt werden. Mit Recht sagt dieser S. 112: Hr. F. ist die Natur noch immer, für was er sie in der Bestimmung des Menschen ausgab; sie besteht ihm in Affectionen des Ich, welche den Qualitäten der gelben und grünen Farbe, des süßen und bittern Geschmackes entsprechen. Denn für ihn existiren noch immer allein die Menschen, und die Natur ist ihm nur als reine Negation, als Schranke da; allgemein aber ist ihm die Natur etwas absolut Häßliches und Unheiliges, ohne einwohnende Einheit, etwas, das da nicht seyn sollte, und nur da war, damit es nicht wäre, nähmlich damit es aufgehoben werden könne. Da nun Hr. F. die Natur als ein solches Nichts kennt, die Naturphilosophie aber die Natur ein göttliches Leben nennt, so macht ihr Hr. F. den Vorwurf, sie vergöttere dieses todte Seyn, nicht bedenkend, daß sie von jener Natur, die er dafür hält, keinen Begriff habe. So wie Hr. F. die Natur als ein todtes Seyn und gespaltene Vielheit, nicht aber als eine lebendige, göttliche Natur begreift, so weiß er auch nichts von einem Leben, das zumahl göttlich und wirklich ist; er vermag nur Wechsel und Veränderung zu schauen, keineswegs aber das Ewige in der Zeit. — Daß er diesem nach auch noch Erkenntnisse a priori und a posteriori unterscheiden, und die Philosophie ewig vom Leben trennen müsse, ergibt sich zwar für sich, wird aber S. 136 u. ff. ausführlich nachgewiesen. Man sieht es durchaus Hr. F. an, daß er seine alte Denkart, die er in der Wissenschaftslehre ausgesprochen hat, nicht aufgegeben, und die vorzüglichsten Sätze der Naturphilosophie nur adoptirt habe, um sich dem Zeitgeiste anzupassen, und nicht den Schein zu haben,

als habe er sich überlebt. Er eignet sich diese Sätze an, deutet sie aber, so weit es sich thun ließ, nach dem Sinne der Wissenschaftslehre, womit sie doch in aller Hinsicht unvereinbar sind. Hr. Sch. findet den Grund dieser Irrthümer in der willkührlichen Reflexion und eigenthümlichen Beschaffenheit des Hr. F., kraft welcher es ihm nothwendig war, die Natur gerade so anzuschauen, und da dies einmahl geschehen, auch gerade eine solche Theorie dazu zu erfinden. — Man könnte dagegen einwenden, daß das ganze Zeitalter diese Ansicht der Natur mit Hr. F. getheilt habe, und daher nicht in seiner Individualität allein gegründet seyn könne. Allein Hr. Sch. beweist da, wo er die Denkart der Zeit und den Synkretism seines Gegners darstellt, S. 24—47, daß Hr. F. als der vollkommenste Diener und die philosophische Blüthe der Zeit, welche aber durch eine völlig neue bereits verdrängt sey, bezeichnet werden müsse; in seinem System habe er ihre Denkart wissenschaftlich ausgesprochen, und wenn ihn seine Zeit gehaßt habe, so sey es nur, weil sie die Kraft nicht hatte, ihr eigen Bild im Reflex seiner Lehre zu sehen.

Den letzten und gleichsam der ganzen Zeit angehörigen Grund aller dieser Verirrungen versetzt Hr. Sch. S. 95, 96, in den eigenen Willen und die Subjectivität des Menschen. Das Abwenden des individuellen Willens von Gott, als der Einheit und Seligkeit aller Dinge, erzeugt den Glauben an eine endliche, zeitliche und in eine Vielheit zerfallene Welt, und dieser Glaube ist so allgemein, als der an die Sünde und das sittlich Böse, oder vielmehr beyde sind nur ein Factum im Bewußtseyn des Menschen. S. 146 u. ff., wo von dem Gegensatz des Göttlichen und Ungöttlichen, des Guten und Bösen die Rede ist, kommt Hr. Sch. noch einmal darauf zurück, und spricht bey dieser Gelegenheit seine Ueberzeugung über die sittliche Beschaffenheit der Menschheit aus, rücksichtlich welcher seine Gegner der Naturphilosophie immer den Vorwurf machten, daß Religion und Sittlichkeit mit ihr durchaus unverträglich seyen. Das Nähmliche scheint Hr. F.

im Sinne gehabt zu haben, wenn er sich eine Naturphilosophie nur erklären kann als hervorgehend aus einem Denken, das da lediglich im Dienste der Begier steht, das allein auf die Person zurückgeht, das eben deshalb zurückstrebt in das, wovon das Leben der Person abstammt, in die sinnliche Natur. S. 145. Hier weißt Hr. Sch. nach den Zusammenhang des Glaubens an eine ungöttliche, unheilige und hassenswerthe Natur einer, und an die Sünde anderer Seits; und behauptet aufs neue, daß der letzte Grund in den moralischen Begriffen der Menschen liege. Die Meisten wollen ein Verdienst von ihrem sittlichen Handeln haben; dies findet aber nur statt, wo das Gegentheil, das Böse, statt findet. Denn dem Willen, welcher nur ein einiger ist und nur Eines will, ist es kein Verdienst, dies Eine zu wollen. Wäre die Sünde getilgt aus der Welt, so wäre es auch das Verdienst, und es bliebe allein der Glaube, d. h. die Gesinnung, die selbst göttlich ist, und nur Göttliches sieht. Der Begriff der Sünde ist im Tiefsten ihrer Herzen eingegraben, und mit ihm der Begriff einer todten, von Gott ausgestoßenen Welt; weil sie immer etwas haben wollen, das ihr Herz hassen könne, damit ihr Wille nicht ein einiger sey, der nur Eins will, sondern ein streitender, und in dem ein zweyfaches Begehren liege. Da es aber nach den Beweisen der Naturphilosophie unmöglich ist, daß an sich, oder objectiv ein Ungöttliches sey, so kann sein Daseyn überall nur aus dem Grunde des Subjectes, und zwar des individuellen, empirischen abstammen. — Wenn wir Hrn. Sch. recht verstehen, so will er nichts anders damit ausdrücken, als: der Glaube an eine ungöttliche Natur, so wie an ein objectiv Böses ist eitler Wahn, grundlose Meynung der Menschen, welche überall nur auf das Endliche und Zeitliche, nicht auf das Wesen sehen, beyde trennen, und einander entgegensetzen; allein, so wie es keinen Theil der Natur gibt, welcher nicht göttlich ist, so muß auch alles Handeln der Menschen an und für sich betrachtet, positiv und demnach gut seyn. — Diesem gemäß konnte Hr.

Sch. freylich nicht umhin, über alle zeitherigen Moraltheorien den Stab zu brechen, S. 148, indem sie alle ein sittlich-Gutes nur im Gegensatze des Bösen kennen.

Diese Lehre, so einfach und wahr sie ist, kann von den Zeitgenossen, deren Denkungsart sie ganz und gar widerspricht, nicht anders als gröblich mißverstanden werden. Wie, wird man entgegnen, so gäbe es denn keinen Unterschied zwischen guten und bösen Menschen? wenn alles Handeln an sich göttlichen Ursprunges und demnach in sich trefflich und gut ist, so muß ja aller Unterschied zwischen Tugend und Laster aufgehoben seyn? Diese und noch viele ähnliche Vergehungen werden dieser Lehre von den Patronen der Willkühr und subjectiven Freyheit zum Vorwurfe gemacht werden, und man wird damit sie von Grund aus widerlegt zu haben wähnen. Allein wir sind einer ganz andern Ueberzeugung, und des festen Glaubens, daß keine Angriffe sie je erschüttern werden; denn sie ist gegründet auf die einzig wahre Ansicht des Wesens der menschlichen Natur. Plato und Spinoza, welche ihren Lehren über die Natur der Menschen die gleiche Ansicht zu Grunde legten, haben bis jetzt allen Angriffen getrotzt, und werden es in alle Zukunft, wenn gleich philosophische Schwächlinge dadurch schon eine Lehre brandmarken zu können wähnen, daß sie selbige Platonisch oder Spinozistisch nennen. Noch sind bis jetzt nicht einmahl die Grundlinien von der wahren sittlichen Betrachtungsweise des menschlichen Lebens in ihrer Vollständigkeit dem Publicum gezeigt worden; ihre Ausführung wird ihre Festigkeit und Unerschütterlichkeit beweisen; sie wird zeigen, daß nicht alle menschliche Lebensweisen dadurch gleichgestellt werden, ja daß vielmehr im Vergleiche derselben untereinander ein unendlicher Unterschied statt finde, und gemeine Naturen den edlen eben so ferne stehen, als die Individuen des Thierreichs, wenn gleich auch in diesen eine göttliche Gewalt herrschet. Die den Principien der Naturphilosophie entsprechende Betrachtung des sittlichen Lebens muß eine gänzliche Veränderung in der Sittenlehre, besonders in Ansehung der indivi-

duellen Beschaffenheiten der Menschen zur Folge haben. Noch immer können sich die wenigsten Sittenlehrer von dem Kantischen Imperativ losreißen, und die es thun, wissen von da aus keinen Schritt vorwärts zu thun. Dieser Stillstand und eine solche Ungewißheit wird nicht lange mehr dauern; die Vorzeit hat sich wieder aufgethan, die ewigen Urquellen der Wahrheit und des Lebens sind wieder zugänglich und in Achtung bey den Zeitgenossen gekommen. Es werden nun auch die Begeisterten nicht fehlen, welche die Herrschaft der Ideen durch die einzelnen Gebiete der Wissenschaften nachweisen können.

Wir haben bis jetzt, unserm Vorsatze getreu, den Inhalt dieser Schrift nur so weit angezeigt, als er in unmittelbarer Beziehung zum Hauptzwecke stand, und deswegen freylich nur ein dürftiges Bild vom Ganzen geliefert. Ueber mehrere andere interessante und verwandte Gegenstände sind theils vortreffliche Bemerkungen, theils ganz neue Ansichten mitgetheilt, und so kunstreich mit dem Hauptgegenstande verwebt, daß die Schrift, in formeller und materieller Hinsicht, zu einer der kunstreichsten und lehrreichsten ihrer Art gehört. Dazu rechnen wir unter andern z. B. S. 23 die Beantwortung des Vorwurfes, daß die Naturphilosophie das Unbegreifliche um des Unbegreiflichen willen zum Princip mache; und die Erklärung, worin die Schwärmerey bestehe, und wo in dem Zeitalter das Unbegreifliche zu Hause sey. S. 31 u. ff. Eine treffende Bezeichnung der Methode der Fichte'schen Philosophie. S. 33—36. Bestimmung des Verhältnisses des Verstandes zur Vernunft. S. 124, 126. Angabe der wahren Methoden, physikalische Versuche anzustellen, und Bestimmung ihres Zweckes. S. 140. Darstellung des ächten Geistes des Naturforschers im Gegensatze gegen die Vorstellung des Hrn. F's davon. S. 135. Rechtfertigung der Bezeichnung der Vernunftwahrheiten mit den von der Natur hergenommenen Ausdrücken; ein Wink für die philosophische Untersuchung über den Ursprung der Sprache. S. 150. Characteristik des Betragens der Gegner der Naturphilosophie und des Benehmens ihres Urhebers

dagegen. S. 145. Ehrenrettung mancher als Schwärmer verrufener Weisen und Denker, gegen den Stolz vieler sogenannten Zunftgelehrten.

Ueber die Nothwendigkeit der catholischen Kirchenversammlungen. Samt einem Anhange von den päpstlichen Concordaten. Ein Wort zu seiner Zeit. Von Dr. Schwarzel, ehemaligem Professor an der hohen Schule und dermaligem Pfarrrector im Münster, geistl. Rath und Schuldirector zu Freyburg. Augsburg. 1808. 407 S. 8.

Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der deutschen katholischen Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhl, welche dadurch veranlaßt werden möchten. Von D. G. J. Planck. Hannover bey den Gebr. Hahn. 1808. XII u. 227 S. 8. (20 gr.)

Wir stellen billig beyde, zumahl in dieser Zeit höchst anziehende Schriften wegen ihres verwandten Inhalts und ihrer gemeinsamen Tendenz hier neben einander. Beyde bezwecken nichts geringeres, als das Wohl der katholischen Kirche, obgleich von ganz verschiedenen Seiten und in verschiedener Richtung; die erstere nähmlich mehr in ihrer innern Organisation und Disciplin, die andere mehr in ihrem Verhältniß zum Staat und zur protestantischen Kirche. Gleichwie beyde aber durch scharfsinnige Bemerkungen und Vorschläge, wie in beyden Beziehungen mancherley Inconvenienzen und Misbräuchen abzuhelfen sey, sich auszeichnen, so geben sie uns auch über die Uebel und Leiden, welche dermahlen die katholische Kirche drücken, ein sehr hellhistorisches Licht, und höchst lehrreich und anziehend ist es dabey, die Berührungs- und Divergenz-

puncte zu bemerken, in denen die Ansicht dieses Gegenstandes von den verschiedenen Standpuncten eines berühmten protestantischen und katholischen Gelehrten sich begegnet und trennt. Da indeß die erstere Schrift durch die besondere Eigenschaft als inländisches Product, die andere aber durch ihre inneren Vorzüge uns aller besonderen Kritik überhebt, so kann von beyden hier nur eine getreue Relation und die eine und andere Bemerkung Platz finden, um ihnen, wo möglich, auf diesem Wege nur noch zu einem größeren Publicum zu verhelfen, als sie unstreitig ohnehin schon gefunden haben.

Die Hauptidee der ersteren Schrift ist: Alles Uebel in der Kirche Gottes rühret daher, weil man keine neuen Kirchenversammlungen mehr hält und die alten nicht mehr lieset. Um diesen wichtigen Gedanken von allen Seiten klar zu machen, wird im ersten Abschnitt des Buchs von der ursprünglichen Einrichtung der Kirchenversammlungen gehandelt. Wie die katholischen Kirchenhistoriker pflegen, wird auch hier die unmittelbar göttliche Einsetzung der Kirchenversammlungen durch Christus angenommen und auf Matth. 18, 19. gegründet, wo zwey oder drey in meinem Nahmen versammlet sind, da will ich mitten unter ihnen seyn; und es wird den heiligen Vätern beygepflichtet, welche die Stelle von den Kirchenversammlungen verstehen, weil die Vorsteher und Mitglieder der Kirche doch hier gewiß im Nahmen Gottes zusammenkommen. Zugleich wird doch die Ansicht der heutigen Hof- und Finanztheologen widerlegt, welche jene Stelle nur von Versammlungen zum Gebet verstehen. Schnell genug geht sodann der Verf. über die ersten sogenannten Kirchenversammlungen hinweg, welche die Apostel selbst noch gehalten haben sollen, Petrus als Papst, Paulus aber und Barnabas als Bischöfe, und führet hingegen desto ausführlicher eine Reihe der Kirchenversammlungen seit den Zeiten Victors herab, theils um sie selbst als nachahmungswürdiges Beyspiel zu empfehlen, theils ihre eignen Entscheidungen über die Nothwendigkeit häufiger Kirchenversammlungen zusammen zu stellen, theils auch die

Puncte bemerklich zu machen, welche von jeher auf diesen Zusammenkünften pflegten verhandelt zu werden. Wir haben ungern hiebey die Bemerkung vermißt, daß und warum das Institut der Kirchenversammlungen im siebenten Jahrhundert fast ganz untergegangen war, und es in den abendländischen Staaten überhaupt nicht so schnell dazu kommen konnte, bis der heil. Bonifacius sich auch hierum so hohe Verdienste erwarb und die alte Gewohnheit wieder herstellte. In dem zweyten Abschnitt redet sodann der Verf. von dem großen Fehler und den Ursachen der allmählich immer mehr vernachlässigten Kirchenversammlungen. Die Erfahrung selbst, daß diese Gewohnheit nach und nach ganz außer Uebung gekommen, wird hauptsächlich auf den Zeitraum seit dem Trienter Concilium bezogen, und allerdings ist es höchst auffallend, und recht ein Beweis, was die katholische Kirche aus den Entscheidungen dieser Synode zu machen weiß, daß trotz ihrer bestimmten Verordnung Sess. 24. c. 4. de reformat. und Sess. 25. c. 2. de reform., daß man längstens alle drey Jahr Provincialsynoden, alle Jahr aber eine Diöcesansynode halten soll, dennoch seitdem, also seit 250 Jahren keine allgemeine Kirchenversammlung, und seit 200 Jahren, seit der Constanzischen Diöcesansynode im J. 1609. unter dem berühmten Bischof Jacob, nicht einmahl eine Particularsynode mehr gehalten worden ist. In der frühern Geschichte der Abnahme dieser Gewohnheit wird eine der Ursachen davon auch in der Art gefunden, wie die Landesfürsten sich in die Sache mischten, und womit die Bischöfe sich weigerten, die von jenen doch immer gern ertheilte Erlaubniß dazu erst einzuholen. Dieß hätte wohl besonders von den Zeiten Cals des Großen gesagt zu werden verdient, wo ohnehin, wie hier nicht berührt worden ist, das Institut die merkwürdige Veränderung erlitt, daß es einen ungleich mehr, selbst nichtgeistliche Dinge umfassenden Umfang bekam, und wobey nur Carl der Große die Modification anbrachte, daß er solche Versammlungen in zwey Kammern schied, in die geistliche und weltliche Bank. Ohne Zweifel war es haupt-

sächlich die heimliche Opposition der Bischöfe gegen diese Einrichtung, durch die sie gar sehr vom Willen des Regenten abhängig gemacht wurden, was sie bewog, überhaupt nicht mehr viel darauf zu halten. Eine Hauptursache der verfallenen Kirchenversammlungen findet der Verf. in den falschen Decretalen, und freylich beginnt damit die Periode jener Entzweyung, wo eine andere durch sie hauptsächlich mehr emporgehobene Macht Alles, was die Kirchenversammlungen bisher geleistet und gewesen waren, ausschließlich an sich reißen, und dann auf ihre Art verwalten wollte. Es ist erfreulich, den Verf. auch hier mit den aufgeklärtesten Theologen seiner Kirche gleichdenkend zu finden, und er drückt sich sehr stark darüber aus: „Man weiß, daß der Grundsatz, auf welchem diese falsche Urkunde beruht, irrig und erdichtet ist, und doch schämt man sich nicht, aus diesem für falsch anerkannten Princip Schlüsse zu ziehen, welche eben so falsch sind, als die Quelle, aus welcher man sie abgezogen hat, und macht sich kein Bedenken daraus, nach diesen Grundsätzen und Schlußfolgen zu handeln, und also mit Vorbedacht in einem Irrthume zu verharren, welcher Irrthum einer gewissen Partey Menschen desto angenehmer ist, je mehr er ihre zeitliche Absichten begünstigt.“ S. 66. Freylich geschah es nun zumahl seit dem 12. Jahrh., daß fast keine einzige Kirchenversammlung mehr gehalten ward, wobey nicht ein päpstlicher Abgeordneter den Vorsitz führte, und die Lauigkeit nahm überhand, nachdem vollends die Anmaaßungen der Päpste immer höher gestiegen waren, und sie solche Concilien ganz nach ihren Absichten lenkten. Durch die häufigen Appellationen nach Rom wurden die Kirchenversammlungen immer überflüssiger. Von diesem Punct redet der Verf. mit der ganzen Freymüthigkeit und Wahrheitsliebe, womit einer, der die Concilien und Beschlüsse der ganzen Kirche gegen die Usurpation eines Einzigen vertheidiget, nicht anders reden kann und muß; auch gedenkt er gerecht und billig, wie die würdigen Päpste, Benedict XIII. und XIV. und der edle Bischof Jacob darüber gedacht haben, doch aber auch,

mit welcher Versündigung an dem Evangelium und dem Trienter Kirchenrath die sogenannten Hof-Theologen den wichtigen Lehrsatz von der kirchlichen Hierarchie in den andern von der Monarchie umzuwandeln gewußt haben. Zuletzt widerlegt der Verf. noch besonders in diesem Abschnitt die Scheingründe der Curialisten gegen die Kirchenversammlungen. Der dritte Abschnitt beschäftiget sich allein mit der Nothwendigkeit, die Kirchenversammlungen wieder herzustellen; und hier führt zunächst der Verf. noch einmahl eine große Menge von Synodalgesetzen auf, um diese Nothwendigkeit historisch darzuthun; sodann beweiset er dieselbe aus dem Bedürfniß der Zeiten und hierauf noch einmal besonders nach den Vorschriften der Kirchenversammlungen selbst, besonders des Costnitzer und Baseler Conciliums, wo gleich in der ersten Session festgesetzt ward, daß man künftighin alle fünf oder längstens alle zehn Jahre einen allgemeinen Kirchenrath halten, und das päpstliche Ansehen und Amt gehemmt werden sollte, wo der Papst länger als zehn Jahre die Convocation eines allgemeinen Conciliums unterlassen würde, und noch in der 14. und 15. Session verordnet ward, daß jährlich eine Diöcesansynode sollte gehalten werden. Hierauf erläutert der Verf. die Vorschrift des Tridentinum darüber nochmahls besonders, stellet die Beyspiele des frommen Carl Borromäus, des Cardinals von Lothringen und des Erzbischofs Tournau von Avignon als nachahmungswürdig auf, beweiset, wie wenig die Nothhülfe und Verrichtungen der Bischöflichen Commissarien, Promotoren und Fiscalen einen aus allen Mitgliedern einer Diöcese bestehenden Synodus überflüssig machen, gedenkt des rühmlichen Beyspiels des Großherzogs von Toscana, nachmaligen Kaysers Leopold, der statt eine landesherrliche Verordnung zu geben den durchs Alterthum geheiligten Weg der Kirchenversammlungen einschlug. Er prüft hierauf noch die Meynung eines Bellarmin, welcher, obgleich ein so großer Vertheidiger der Alleinherrschaft des Papstes, sich selbst zu dem Bekenntniß gezwungen sah, daß, obgleich Gott durch seine besondere Macht die Kirche auch

ohne Kirchenversammlungen aufrecht erhalten könnte, sie dennoch zur rechtmäßigen Verwaltung der Kirche nothwendig seyen, und endlich tadelt er heftig Alle, welche noch von Schädlichkeit der Concilien reden wollen. Ein Blick auf unsere Zeiten macht das Bedürfniß derselben noch vollends höchst dringend, und der Verf. prüft alle die falschen Palliativmittel nach ihrer ganzen Unzulänglichkeit, die man seither ergriffen, um eine Reformation der Kirche zu bewirken. Diese Mittel sind die landesfürstlichen Verordnungen, die päpstlichen Bullen, die bischöflichen Mandate, und zuletzt sogar noch die Wiederherstellung eines alten Ordens. „Was nützt es, ruft hier der würdige Verf. unter andern aus, wenn man hie und da eine neue Fensterscheibe einsetzt, oder ein Loch zumauert, und einen Spalt verstopft in einem Hause, in welchem der ganze Dachstuhl faul ist, alle Seitenwände gespaltet nnd alles Getäfel zersprungen und zerrissen ist?“ S. 180. Bey Gelegenheit der Rede von den päpstlichen Bullen spricht der Verf. überaus stark, freymüthig und wahr über die Leiden und Misbräuche, die von dieser Seite über die Kirche gekommen sind, er zeigt, wie es zugegangen, daß die ursprünglich dem Römischen Bischof verliehene Seelenmacht in eine zeitliche Macht und Herrschaft übergegangen, und wie durch Bellarmins Vermittelung und eigenmächtige Abänderung des Kirchengebets (in festo cathedrae S. Petri auf den 18. Jan.), die er eine sacrilegische Neuerung nennt, dieser Irrthum noch im 17. Jahrh. bestätiget worden. „Jener Hoftheolog, ruft er aus, der diese Umänderung wagte, war ein Heuchler, und der Papst, der sie genehmigte, war kein Freund der Wahrheit; er handelte wider das ausdrückliche Verbot Christi, und suchte das ihm verbotene Beyspiel der Könige dieser Erde nachzuahmen oder wohl gar zu übertreffen. Gott! sey deiner Kirche gnädig!“ S. 194. Er bemerkt hiebey noch, daß um so weniger von dort aus Hülfe und Mittel zur Besserung der Kirche erwartet werden dürfe, wo selbst die Wurzel des Uebels steckt, und man bey dem, was selbst zuerst gebessert werden

muß, die Besserung Anderer nicht anfangen könne. Dieß ist im Grunde nichts anders, als jene Reformatio in capite et membris, welche nun schon seit sieben Jahrhunderten das allgemeine Feldgeschrey war. Es ist anschaulich und gründlich historisch gezeigt von dem Verf., daß das Verderben von allen Seiten überhand nahm, seitdem das Decretenreich an die Stelle der Canones der Kirchenversammlungen, die römische Curie an die Stelle der Concilien, die römische Monarchie an die Stelle der kirchlichen Hierarchie trat, und die Grenzstreitigkeiten über die geistliche und weltliche Macht begannen. Bey aller dieser Freymüthigkeit gereicht dem Verf. zur hohen Ehre, daß er dennoch nicht, wie es vielen seiner aufgeklärten Glaubensgenossen ergangen ist, den ächten Grundsätzen seines Catholicismus auch nur im mindesten ungetreu geworden ist. Es ist rührend und schön, den Verf. von einem so glühenden Eifer für Wahrheit und Recht ergriffen zu sehen, die Sprache der Freymüthigkeit, und dabey doch so hoher Frömmigkeit zu vernehmen. Voll hoher Beredsamkeit schließt der Verf. diese Abhandlung mit einer Apostrophe an den Stifter des Evangeliums, und an die Kirchenvorsteher. Man kann diesen Schluß nicht lesen, ohne von dem frommen Enthusiasmus des Verf. und seiner Begierde, die schreyendsten Misbräuche abgestellt zu sehen, aufs innigste durchdrungen und gerührt zu werden. Was dieser Schrift noch einen besondern Werth verleiht, ist die Gründlichkeit, mit der Alles durchgeführt ist, und wenn vielleicht auch dieses Thema eine andere, lichtvollere und zweckmäßigere Disposition erlaubte, so hat der Verf. hingegen Alles aus den besten Quellen geschöpft, und nahmentlich die große Mansische Sammlung fleißig und treulich benutzt. An einem Ort (S. 245) hat er zu einer Sammlung und Concordanz der wichtigsten Canonen in disciplinarischer Hinsicht und in einem Octavband concentrirt, Hoffnung gemacht. Vielleicht, sagt er, ist diese Arbeit schon gemacht, und vielleicht liegt sie schon im Pulte. Liegt sie dann in dem seinigen, so bitten wir den Verf., zum Behuf der Wissenschaft

und zum Nutzen und Frommen seiner Kirche dieselbe bald herauszugeben.

Es folgen hierauf drey Anhänge, obgleich nur einer auf dem Titel des Buchs angegeben ist. Der erste handelt von den päpstlichen Concordaten und stehet ganz in Beziehung auf diese Zeit, wo zwar viel von Concordaten gesprochen und erwartet, aber noch nichts in That und Wirklichkeit gesetzt wird. Ob, wie gleich hier im Anfang gesagt wird, Concordate von jeher, vom dreyzehnten Jahrhundert an, nichts anders als die zeitlichen Verhältnisse des Römischen Hofes gegen andere Länder und Nationen regulirt haben, lassen wir dahin gestellt seyn, obgleich uns dies die Zwecke der Concordate von denen der Kirchenversammlungen noch nicht genug zu unterscheiden scheint, da wenigstens doch auch die hierarchischen Verhältnisse des Clerus zum Landesherrn, nicht immer allein in Rücksicht der Disciplin, darin mit begriffen sind. Aber natürlich war, daß der Verf. hier das letzte Französische Concordat als die Hauptsache ansah, da es ohne Zweifel, wenn es je zu einem Deutschen noch kommen sollte, auch für dieses zum Vorbild dienen wird nach den nöthigen Modificationen, die bereits der geistvolle Herausgeber des Jason im April- und Mai-Stück 1808 scharfsinnig und scharf markirt hat. Unser Verf. hat dies Concordat rein historisch genommen und nur die Veränderungen mit vieler Einsicht angezeigt, die durch dasselbe im Röm. Curialsystem bewirkt worden sind. Es kommen hier einige sehr wichtige, wohl zu beherzigende Bemerkungen vor. Der Verf. hat eine geringe Meynung von solchen Concordaten, und er zeigt, wie dadurch die Kirchenversammlungen noch lange nicht überflüssig werden. Da nun die Riesenschritte der Zeit seit Abfassung dieses Buchs schon eine ganz andere Stellung des Römischen Stuhls zu den verschiedenen Nationen Europens hervorgebracht haben und vielleicht in Kurzem eine noch merkwürdigere Katastrophe herbeyführen werden, so kann es wohl nicht anders geschehen, als daß die nothwendig zu regulirenden Verhältnisse der katholischen Kirche,

zu den verschiedenen Staaten künftig auf einer allgemeinen Kirchenversammlung werden bestimmt werden und das Concordat also einen ganz andern Sinn, als es bisher gehabt, annehmen muß. Darauf nun trägt es auch unser Verf. an, daß diese neuen Verträge nicht einseitig, sondern auf einer Kirchenversammlung möchten geschlossen werden und für diesen Fall gibt er noch einige sehr zweckmäßige Vorschläge. Es folgen hierauf in einem zweyten Anhange die Erklärungen der Französischen Herrn Minister, des seligen Portalis, des Lucian Bonaparte und Simeon über das bevorstehende Französische Concordat in ihren hierüber an die Regierung gehaltenen öffentlichen Reden. Auch darüber macht unser Verf. einige treffliche, zum Theil limitirende Anmerkungen, wo jene Reden nicht allein auf das Römische Glaubenssystem und gegen die ultramontanischen Grundsätze gehen (die Herr B. neulich irgendwo entweder witzig oder mit einem Druckfehler tramontanische nannte). Zum Beschluß ist endlich noch in einem dritten Anhang eine kurze Uebersicht der päpstlichen Geschichte von 500 Jahren her angehängt, welche offenbar zeigt, daß sich Deutschland auf die Römischen Concordate, in Hinsicht auf das Beste der Religion und Kirche, in nichts verlassen könne. Diese an sich sehr interessante und mit vieler Gelehrsamkeit und Historie abgefaßte Abhandlung hat allerdings historischen Werth, mehr aber, um zu lehren, wie es war, als, wie es künftig seyn sollte; da ohnstreitig, wenn es irgend einmahl darüber wieder zu öffentlichen Verhandlungen kommen wird, von den Practiken des Römischen Hofes nicht viel zu fürchten seyn wird. Unerwartet und überraschend war dabey für Rec. folgende Stelle S. 398: „Luther fing seine Predigten im J. 1517 an; er griff anfangs, als Augustinermönch, nur die Ablässe, aus Neid gegen die Dominicaner, ihre Verkündiger, an; von da aus schritt er von Irrthum zu Irrthum immer weiter fort, wie Bossuet sagt, wie ihn die Noth seiner Vertheidigung dazu zwang, oder wie ihn der Muth, nachdem er Anhänger fand, dazu anreizte." — Worüber nichts weiter zu sagen ist, als die Bitte

an den würdigen Verf., damit zu vergleichen, was sein Glaubensgenoß Villers geschrieben hat in der Preisschrift über Luthers Reformation, der Deutschen Uebers. von Cramer S. 94 und im Anhang aus Maclaine S. 436 und Henke in den Zusätzen S. 489.

Die kleine, aber überaus gehaltvolle Schrift vom Herrn C. R. Planck betrachtet den Zustand der katholischen Kirche in Deutschland nach den Veränderungen, welche neuerlich an verschiedenen Orten in der Stellung derselben gegen die protestantischen und souverainen Landesherren vorgegangen sind, und in besonderer Beziehung auf die neuen rechtlichen Verhältnisse, welche dabey durch ein zu erwartendes Concordat regulirt werden müssen. Dieser in der That sehr verwickelte Gegenstand verdiente um so mehr eine lichtvolle Erörterung aus den Principien des Katholicismus und Protestantismus, je weniger die gewöhnlichen canonischen Rechtsprincipien auf den ersten Blick Auskunft und Licht geben über einen so unerwarteten Fall, der in dieser Art bisher noch niemahls eingetreten war. Wenn aber von irgend einem Gelehrten dieser Zeit, so war eine solche Deduction am besten von einem Theologen, am wünschenswerthesten aber von dem berühmten Verfasser der Geschichte des Protestantismus zu erwarten, der mit so außerordentlich tiefer und feiner Kenntniß des dogmatischen Systems beyder Kirchen zugleich so viel historische Kunde und Einsicht in die beyderseitigen Rechtsverhältnisse, mit so ungemein gründlicher und motivirter Anhänglichkeit an das System seiner Kirche zugleich so viel rührende Schonung und Liberalität gegen das fremde, und mit einer solchen Fülle theologisch-historischer Gelehrsamkeit so viel Demuth und Frömmigkeit verbindet. Alle diese Eigenschaften beurkundet auch diese ganz ohne den Schein und Apparat historischer Gelehrsamkeit geschriebene Schrift, die der Verf. nicht sowohl den Behörden, die in dieser Sache hauptsächlich handeln werden, bestimmte, denn diese, sagt er, bedürfen sicherlich keines Raths, sondern nur verfaßte, um den Urtheilen des Publicums eine bestimmte

Richtung zu geben und seinen Freunden aus dem katholischen Clerus Muth und Hoffnung einzusprechen, wenn sie ihre Blicke bloß auf die ungünstigen Zeichen der Zeit hefteten; denn die bessere Zukunft, sagt der Verf., ist nicht auf die Spanne von Zeit, die ein Paar Generationen einnehmen mögen, eingeschränkt, auch nicht auf dasjenige allein, was die Klugheit oder der gute Wille von Menschen an diesen Ereignissen der Tage gut machen oder verderben kann.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen, durch die er seinen Gegenstand fixirt, geht er sogleich in denselben ein, erwägend zunächst die Stellung der Unterhandelnden, die Seite, von welcher die Initiative dieser Unterhandlungen kommen muß und die diplomatischen Formen dabey. Hier sey uns nun gleich erlaubt, zu bedauern, daß der Verf. an der einen Seite immer allein nur den Papst zur integrirenden Person bey den Unterhandlungen über den neuen Vertrag macht, der über die neueingetretenen Verhältnisse zu schließen seyn wird und mit außerordentlichem Scharfsinn alle die Schritte bezeichnet und abmißt, die ein protestantischer Souverain gegen den Römischen Hof zu thun haben wird. Sollten wohl die neuern Ereignisse der Tage noch die Nothwendigkeit begünstigen, darauf allein und nicht vielmehr auf das Corpus Catholicorum überhaupt Rücksicht zu nehmen und es nicht vielmehr nothwendig gemacht haben, dessen Interesse bey den neuen Verhandlungen im Einzelnen anzugeben, in welcher Art es sich auch immer, sey es nun in einer Art Deputation oder auf einer Kirchenversammlung, constituiren wird? Dürfte man wenigstens nicht wünschen, daß der Verf. bey seiner großen Umsicht auf alle, auch die kleinsten Verhältnisse, auch diesen möglichen Fall, der durch die eilfertigen Schritte der Zeit so schnell herbergeführt zu werden scheint, berücksichtigt, und uns auch für diesen Fall mit seiner Belehrung erfreuet haben möchte? Vortrefflich aber ist die ganze Ansicht der Sache aus dem Standpuncte des Papstthums ausgeführt, die ganze Politik und historische Würde, das verjährte, obgleich so übel begrün-

dete Recht des Röm. Stuhls und sein, nach historischer Niederreißung aller der Säulen, auf die es gebauet ist, so wunderbar in der Luft schwebendes System überall mit in Anschlag gebracht und mit unvergleichlicher Billigkeit, worin wir diesen Mann selbst vielen katholischen Schriftstellern, die von dem Papst und seinen Rechten nie übel genug zu sprechen wissen, als nachahmungswürdiges Muster empfehlen, bey jedem Schritt mit in Rechnung genommen. Mit welcher Genauigkeit ist hier nicht die Vorsicht bestimmt, womit man zu verhüten habe, daß die ganze Unterhandlung nicht das Ansehen gewinne, als ob der Römische Stuhl den protestantischen Regenten mit einem solchen Concordat nur ein dispensirendes Indult oder ein begünstigendes Privilegium bewilligt hätte, wie dieses aus den Principien des Katholicismus unweigerlich fließen wird. Mit welcher Circumspection ist in dem protestantischen Souverain bey seinem neuen Verhältniß zur katholischen Kirche seines Landes der Character als Landesherr von dem des protestantischen Regenten, als solchen, unterschieden? Die Grundsätze, von denen nach unserm Verf. bey den eigentlichen Verhandlungen ausgegangen werden muß (S. 62), haben ein so glückliches Mittel getroffen zwischen Recht und Billigkeit, daß man die dadurch bezweckte und gefundene Harmonie der Schrift zum besondern Verdienst anrechnen muß; denn die Aufopferungen von protestantisch-landesherrlicher und päpstlicher Seite sind bey diesen Schritten, womit man sich beyderseitig entgegen kommt, gerade eben so groß, als der gegenseitige Gewinn, und beyde sind wieder auf keine Weise dem hierarchischen Katholicismus des Römischen Stuhls und den landesherrlichen Rechten oder den Ansprüchen und Grundsätzen des Protestantismus dabey, zuwider. Bey den Reflexionen über die Einrichtung der neuen Bisthümer ist der intricate Punct von der Dotation derselben, von der Designation der neuen Bischöfe, von der Eidesformel, zu welcher die neuen Bischöfe sich werden verstehen müssen, und von dem Verhältniß, in welches die neuen Bischöfe zu ihren höheren kirchlichen Obern

sich setzen werden, mit unübertrefflicher Schonung, Gerechtigkeit und Zartheit abgehandelt, und man kann, wenn man unserm Verfasser in allen seinen Betrachtungen und Rücksichten nachgegangen ist, nicht anders als eingestehen, daß, wie auch die künftige Organisation aller dieser Verhältnisse im Einzelnen modificirt ausfallen wird, doch der Hauptsache nach nothwendig nach diesen Grundsätzen dabey verfahren werden muß. Nur einer Verbindung der neuen Bischöfe mit einem auswärtigen Metropoliten ist der Verf. nicht günstig und er sucht mit vielem Scharfsinn die Rücksichten und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die seiner Meynung entgegen stehen. Rec. muß hingegen aufrichtig bekennen, daß er kein Mittel für tauglich und keine Auskunft für möglich hält, durch welche die neuen Bisthümer aus dieser Verbindung herausgerissen oder derselben gleich vom Anfang an überhoben werden können. Denn wenn auch selbst nach den Principien des Katholicismus und der gelehrtesten Canonisten (z. B. Hedderichs) die hierarchische Subordination unter einem Metropoliten auf keiner unmittelbar göttlichen Anordnung beruhet, und selbst Marca, der sie sonst noch von den Aposteln ableitet, sie für keine zu allen Zeiten nothwendige Einrichtung ausgibt; stehet nicht dennoch der gänzlichen Abtrennung dieser neuen Bisthümer eine durchs höchste Alterthum geweihete Sitte und eine eben so wenig als die Metropolitan-Verfassung zu allen Zeiten nothwendig befundene Jurisdiction des Papstes, die dafür eintreten soll, entgegen, und hebt hier, wenn wir das Recht aus dem Spiele lassen, nicht Historie die Historie auf und eine Erfahrung die andere? Und auf welcher Seite ist dann das höhere Alterthum? Wenn aber die seit acht Jahrhunderten häufig eingetretene päpstliche Exemption der Bischöfe von der Jurisdiction der Metropoliten einen Grund für die Unstatthaftigkeit der neuen Verbindung abgeben soll, so erkannte eigentlich doch der Papst darum diese Verbindung noch nicht für auflöslich, wie der Verf. behauptet, denn in diesem Fall wechselten ja die Bisthümer nur ihre Metropoliten und der Papst

übernahm sodann selbst die Rechte und Pflichten der sonstigen Erzbischöfe. Daß aber auf diese Weise der Metropolitannexus bestehe, kann der Verf. selbst nicht wollen, und S. 117 gesteht er bey Gelegenheit der Frage, wer denn nun die also eximirten Bischöfe consecriren soll, von selbst ein, daß den neuen Bischöfen so wenig als der Regierung damit gedient seyn kann, wenn der Papst die Fülle seiner Gewalt dabey anbringen wollte. Irgend eine Verbindung muß aber doch durchaus statt finden, wenn nicht überhaupt der katholische Gemein- und Verbindungsgeist dadurch gefährdet und beeinträchtiget werden soll, welches doch wahrhaftig stark genug geschieht, wenn die neuen Bischöfe, also für sich bestehend, auf diese Weise aus ihrer Subordination gegen ihre Obern völlig heraustreten. Es ist zu fürchten, daß der Katholicismus sich nimmermehr diese Einrichtung werde gefallen lassen; denn sein hierarchischer Subordinationsgeist kann es nicht zugeben, daß die genaue Articulation der kirchlichen Ordnungen so sehr verletzt und ein so nothwendiges Glied aus diesem Gelenke herausgerissen wird; die antipapistische Denkart unserer Französisch gebildeten Canonisten wird es auch eben so wenig zugeben, daß nun der Papst statt der Metropoliten eintrit, als die hierin gewiß ebenfalls Französisch gesinnten Regierungen je darein willigen werden, daß, indem sie sich der beschwerlichen Last eines auswärtigen Metropoliten entziehen, ihnen dafür die noch beschwerlichern des Röm. Hofes aufgelegt werde, den unser Verf. überhaupt eine so wichtige Rolle spielen läßt bey diesen neuen Einrichtungen, wie sie schwerlich in dieser Zeit ihm je noch eingeräumt werden wird. Denn wenn auch, wie der Verf. berührt, diese Befugniß sich nur über rein geistliche Beziehungen erstrecken soll, so ist doch einmahl in der neueren Zeit nicht allein die weltliche Herrschaft des Papstes, sondern auch der Sinn jeder geistlichen Befugniß des Römischen Hofs über alle Kirchen der Christenheit viel zu sehr beschränkt, und fast in jeder Hinsicht in Anspruch genommen worden, als daß die Regierungen sich in ihrem Lande durch ihn noch

dergleichen Anordnungen geben ließen, als der Verf. ihm noch gestattet hat. Selbst aus den unschuldigsten Schritten des Papstes muß das gerechte Mistrauen der Regierungen neue Besorgnisse schöpfen, wenn sie der Geschichten der Vorzeit und der Röm. Hierarchie dabey sich erinnern. Wo einmahl aber das Princip und Fundament in Anspruch genommen oder vernichtet ist, da können auch die einzelnen Seiten des Gebäudes, welches darniederstürzt, nicht mehr gerettet werden, und wer bürgt uns dann noch dafür, daß es überhaupt nun, nachdem der Geist der Zeit einmahl diese der unbedingten Römisch-kirchlichen Suprematie abgeneigte Tendenz genommen hat, zur Aufrichtung von drey oder vier Patriarchen- und Primaten-Stühle kommen werde — zu jener Einrichtung, zu der man, ehe durch die Carolinger hauptsächlich der Römisch-kirchliche Primat begründet wurde, und die andern Primatenstühle von einem verhängnißvollen Schicksal umgestürtzt wurden, so sichtbar schon auf dem Wege war, und wobey das Centrum der Einheit sich doch immer noch wohl erhalten ließe, also das kirchliche System der katholischen Hierarchie ganz ungefährdet bliebe. Dafür spricht aber nun unser Verf. dem Papst das Dispensationsrecht ab in allen denen Fällen, welche in den neuen Bisthümern eintreten werden; und hier scheint uns dann doch eine kleine Inconsequenz obzuwalten. Denn wenn wir uns nur aller der langwierigen Streitigkeiten erinnern, die auf der Trienter Synode über das jus humanum oder divinum der bischöflichen Institution und Residenz zwischen dem Papst und den päpstlich gesinnten und den übrigen Vätern geführt wurden, wird wohl ein Papst bey der furchtbaren Consequenz, die seinem Stuhl eigen ist, je die Anforderung aufgeben, daß alle Dispensationsgesuche an den Römischen Stuhl gelangen müssen, und wird er das Recht dazu nicht scheinbar genug noch dazu aus seiner Metropoliten-Befugniß ableiten, die er doch offenbar besitzt, wenn er die neuen Bischöfe von jedem nähern Metropoliten eximirt hat, und wird er sie nicht schon wirklich ausüben, wenn er den neuen Bi-

schöfen nur jene Rechte bewilligt, die unter dem Nahmen der facultatum quinquennalium ihnen schon mehrmahls bewilliget wurden? — Als einen der herrlichsten Theile dieser Schrift darf man mit Recht die drey letzten Abschnitte betrachten, wo der Verf. seine Ansicht der Lage und des Verhältnisses der beyden Kirchen zu einander in Deutschland ausgeführt und es als eine besondere Wirkung betrachtet, welche die Fürsehung aus den neuesten Veränderungen herausgebracht, daß der leidige Sectenhaß der Protestanten und Katholiken dadurch so merklich geschwächt und so nothwendig gedämpft worden ist. Aus der Natur des Katholicismus entwickelt er es unwidersprechlich, daß und warum der Secten- und Verfolgungsgeist von jeher weit größer auf Seiten der Katholiken war; mit ungemeiner Klarheit zeigt er die Ursachen, warum nach den Veränderungen der letzteren Jahre beyde so sehr abgenommen haben, und er verschweigt doch nicht, daß freylich auch diese herrschend gewordene Humanität dem größesten Theile nach nur eine Folge der Politik gewesen ist, die bey dem Gegentheil nicht länger ihren Vortheil fand. Er macht noch auf die Folgen aufmerksam, welche die Anstellung frommer, weiser und gelehrter Bischöfe in den neuen Diöcesen unfehlbar nach sich ziehen werden, und stellet uns hier ein mit vieler Wärme und Lebendigkeit gezeichnetes Bild solch' eines Bischofs und einer unter seiner Aufsicht gediehenen neuen Capitelverfassung auf, die an die Stelle der alten bloß figurirenden Domcapitel treten soll. Von dem bessern, wissenschaftlichen und höhern Geist dieses neuen Collegiums erweckt er so gar die erfreuliche Hoffnung, daß durch dasselbe die Zeiten und gelehrten Verdienste der Congregation des heil. Maurus, der Väter des Oratoriums und des Stifts St. Blasien unter seinem gelehrten Abt Gerbert wieder erweckt und unter uns werden zurückgeführt werden. — Dieß ist der Hauptinhalt dieser vortrefflichen Schrift, die, wie man schon aus dieser kurzen Anzeige sieht, des ersten Kirchenhistorikers unserer Zeit vollkommen würdig ist.

Der Prediger in seinen verschiedenen Verhältnissen. Ein Beytrag zur Beförderung der nützlichen Führung des Predigtamtes. Mit besonderer Hinsicht auf den Hannöverschen Landprediger. Von A. L. Mirow, Stiftsprediger zu Bassum. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung. 1808. (1 Rthlr. 4 gr.)

Wer besonders in unserer Zeit, einen andern Stand wählen kann, und sich doch entschließt, Prediger, oder vielmehr — denn Predigen ist zwar das öffentlichste, aber das geringste seiner Geschäfte — Pfarrer, Pastor, Seelsorger einer Gemeinde zu werden, der muß erhaben seyn über den Weltgeist, der ihn umschlingt wie die Luft. Er muß in einer höheren Atmosphäre leben, von einem höheren Geist belebt seyn. Von dem Geist der ächten Religion, der nicht sieht auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare, nicht auf das, was sein, sondern auf das, was seines Bruders ist; dem es mehr gilt, Eine Menschenseele veredelt, des Sinns für die bessere Welt empfänglich gemacht zu haben, Ein junges Herz gewonnen zu haben für das hohe Ideal von Menschengröße und Menschenliebe und Verbindung mit der Gottheit, Jesus, — mehr als eine glänzende That, die ein Ordensband verschafft, oder ein Landgut. Er muß fest entschlossen seyn, entgegen zu streben dem Weltgeist, dem Egoismus, sowohl dem, der sich als plumper Instinkt ausspricht, als dem weit satanischeren, der sich als die einzige Gottheit selbst setzt, vor der man niederfallen, die man anbeten müsse; der groben Eitelkeit, die durch äußere Umgebungen, und der feinen, die durch Witz, Zeitweisheit, hohe Sentiments und Sentenzen kokettirt; der Frivolität, der Sinnlichkeitssclaverei und der Lustbarkeitenwuth, dieser Aqua tofana des höheren Sinns; — zu widerstehen diesen Götzen und Epidemien des Tags, — nicht durch Moralisiren, Demonstriren, Deklamiren, Lärmen und Poltern, sondern durch den höheren Geist, der nicht ist von dieser Welt, durch den Glau-

ben, der die Welt überwindet, durch den Himmelssinn, der sich ausspricht im Blick, im Ton, in jeder Bewegung und im ganzen Seyn. Er muß sich entschlossen haben, wie ein Held zu siegen, oder zu sterben, oder beydes zugleich, zu siegen, wenn er längst gestorben ist; zu säen auf Hoffnung, auf den großen Tag der Erndte, so ferne er auch seyn mag, und wenn er auch dann keine Frucht sähe vor der Saat, im Blick auf den, der nicht den Erfolg in Anschlag bringt, sondern das Wollen. Erfüllt von diesem Geist wird er predigen mit einer Kraft, die ihm kein Homileticum und Declamatorium einüben kann, wird katechisiren mit einer Liebe, mit einer Klarheit durch Liebe, die ihm kein Gräffe und kein Katecheticum anzubilden vermag, wird Kinder wahrhaftig confirmiren, versieglen mit dem heiligen Geist der Frömmigkeit und Liebe. Sein frommer Sinn wird ihn weise machen am Krankenbett, bey Zwistigkeiten in Familien, unter Nachbarn, bey Verirrten, Gefallenen und Betrübten. Er wird ihn nicht nur begleiten an den Altar, auszuspenden die Pfänder und Gaben der Liebe, zu weihen der Kinder dem Kinder- Gottes- und Menschenfreunde Jesus, sondern auch in seine Schulen, an seine Kirchen-Bücher, in seine Bibliothek, seine Familie, in seine stillste Einsamkeit und zu den Vergnügungen, die er sich erlaubt. Liebe, die erstgeborene Tochter dieses Sinnes, wird alles verschönern und beleben wir die liebliche Tochter des Hauses. Wer diesen Geist wecken will im Gemüth, muß ihn aussprechen mit Klarheit, Wärme und Kraft. Er wird nicht gelehrt, ein- und angebildet; man steckt damit an, wie mit dem, was man Schwärmerey nennt, was aber oft nur so heißt bey denen, die nicht verstehen die Dinge, die eines höheren Geistes sind.

Das thut freylich dieses Buch nicht. Dazu ist es zu kalt, zu abgemessen, steht auf einem zu niedrigen Standpunkt und hebt natürlich zu keinem höhern, obgleich nicht selten ein guter, auch gewissermassen frommer Sinn, leise, gleichsam scheu, uns etwas zuflüstert. Aber es ist ein nützliches, brauchbares Buch; ein Noth- Rath- und Hülfsbüchlein für junge Prediger

die gerne in allem ihre Amtspflicht erfüllen, mit Amtsweisheit und Amtsklugheit handeln wollen. Der Prediger wird nicht leicht irren, wenn er dem Rath des Verfassers folgt. Auch hat dieser selbst einen hohen Begriff von der Würde und Wichtigkeit seines Amts, wie gleich die erste Abtheilung zeigt. Dieß Gefühl spricht sich auch im ganzen Buche aus. Das Inhalts-Verzeichniß will Rec. nicht abschreiben, sondern nur bemerken, daß sich nicht leicht ein Amts-Verhältniß finden wird, in dem der Verf. nicht einen passenden Rath gegeben hätte. Dem Rec., hat es besonders gefallen, was er über Ackerbau-Predigten, Kantische Philosophie rc. auf der Kanzel sagt, was auch von dem neuesten Mysticismus, von der Poesie-Religion und den Zeitungspredigten gilt; auch was er an Gebeten tadelt, obgleich Rec., ein kurzes, einfaches Anfangsgebet um Segen Gottes zum Reden und Hören, sehr schicklich findet. (In einer Zürcher Kirche hörte er den Prediger sagen: betet für mich, ich will auch für Euch beten! und kaum wüß't er ein einfaches Wort, das so gut auf ihn gewirkt hätte.) Auch, was über erkünstelte Rührung, S. 205 gesagt wird, ist ein Wort, geredet zu seiner Zeit. Er nennt sie ein „gemachtes Feuer, das freylich nicht erwärmt". Ueber den Zweck des Confirmanden-Unterrichts kann indeß Rec. nicht der Meynung des Verf. seyn. Religion ist nicht Sache des Verstandes, sondern wird aus dem Gemüth entwickelt. Religions-Erkenntniß kann also nicht Hauptzweck der Vorbereitung zur Konfirmation seyn, sondern Wirken und Nähren des religiösen Sinns, der Dankbarkeit, des Vertrauens und der Liebe zu Gott, was freylich durch gewisse Religionserkenntniß auch bewirkt werden muß. Die Confirmanden sollen indeß wissen, was das Christenthum lehrt, bloß darum, damit ein Christlich-religiöser Sinn in ihnen erzeugt werde. Religions-Erkenntniß ist also blos Mittel, nicht Zweck. Auch der Warnung, bey Abschiedspredigten die Fehler der Gemeinde nicht strenge zu rügen, kann Rec. nur in so ferne beystimmen, daß die Rüge nicht ohne Liebe seyn dürfe, was aber keine Rüge von der Kanzel seyn

darf. Rec. hat selbst die Erfahrung gemacht, daß eine ernste Rüge in der Abschiedspredigt mehr wirkte, als alle vorhergehenden, weil der abschiednehmende Prediger, wie ein Sterbender betrachtet wird, dessen Worte sich tiefer eindrücken, weil sie die lezten sind. Der Abschnitt über das Verhalten gegen Lasterhafte, Religions-Verächter und Zweifler ist viel zu oberflächlich behandelt, und auf 6 Seiten abgefertigt, da sich besonders in unserer Zeit ein Buch darüber schreiben ließ, und der junge Prediger, besonders hier, den Rath des Erfahrnen bedarf.

Unerachtet dieses kleinen Tadels, wünscht Rec., das Buch in die Hände aller Candidaten und jungen Prediger; und möchte ihnen dann zurufen: „so ihr solches wisset, selig seyd ihr, wenn ihr's thut."

Archiv für die Pastoral-Konferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz 1807. Erster Band 1—6ter Heft, 484 S. II. Band, 7—12tes Heft, 487 S. in 8. Meersburg in der Herderschen Hofbuchhandlung. Subscriptionspreis 4 fl. 30. kr. Ladenpreis 5 fl. 30 kr.

Dieses seit dem Jahre 1804 erscheinende Archiv soll das Merkwürdigste von dem enthalten, was in den Konferenzen der Pfarrer, die zum weitschichtigen Bisthum Constanz gehören, abgehandelt worden ist. Der Inhalt einzelner Hefte zeigt aber, daß manche Abhandlungen darin vorkommen, die mit den pfarrlichen Conferenzen in keiner Verbindung stehen.

1) Heft. Welche Vortheile bringen die Pastoralkonferenzen in Hinsicht auf die Seelsorge? Von Stalder, Pfarrer in Escholsmatt. 2) Wie könnten die Fastenkinderlehren (Vorbereitung der Kinder zur Beicht und Communion) zweckmäßig eingerichtet werden? Von Müller, Pfr. zu Luzern. 3) Ueber den Ausdruck des h. Isidor: Olim sacerdos populo erat for-

midabilis, nunc contra populus terrori est sacerdoti, von Jäck, Pfr. zu Gütenbach. 4) Ueber den Nutzen des Lesens beym Volke im Allgemeinen, und über den Nutzen des Bibellesens insbesondere. Von Rugel, Pfr. zu Gutenzell. Diese wichtige Abhandlung, die der Denkart und den Kenntnissen des Verf. Ehre macht, wird auch im folgenden Hefte fortgesetzt, und der Verf. äussert den Wunsch, der in protestantischen Kirchen schon lange erfüllt ist, daß bey jeder gottesdienstlichen Versammlung dem Volke ein Stück aus der Bibel gelesen und erklärt werde; das leichteste Mittel, alle Afterandachten zu verbannen. 5) Ein Gelegenheitswort auf der Richtstätte gesprochen von Müller, Pfr. zu Luzern. Ein Ehemann hatte im Einverständniß mit seiner Magd, die in sträflichem Umgang mit ihm lebte, sein Eheweib vergiftet. Die Rede, welche Pfr. Müller bey der Hinrichtung der beyden Mörder hielt, ist musterhaft. Derselbe liefert im 1sten St. des beygefügten Intelligenzblatts eine interessante Biographie von dem am 5. October 1806 gestorbenen Professor am Gymnasium zu Luzern, Krauer, und ein Verzeichniß seiner Schriften.

II. Heft. 1) Beyträge zur Verbesserung der Kirchenagenden. Von Strasser, Pf. zu Göggingen. Sind Trauungsformeln, fast wörtlich entlehnt aus dem Liturgischen Versuch von Ludwig Busch, kathol. Pfr. zu Erlangen, dem seine Kirche auch ein schönes Gesangbuch, und ein Beicht- und Communionbuch für die katholische Jugend verdankt. 2) Zwey Kirchenlieder bey der Kommunion, das erste von Pfr. Jäck, das zweyte aus einem ältern Gesangbuch. 3) Deutsche Meßgesänge von Hage. 3) Versuch einer Geschichte der christlichen Religion und Kirche innerhalb den (der) Gränzen des Bisthums Konstanz. Von Winterhalder, Localkaplan zu Oberspitzenbach. Dieser Versuch, der einen grossen Theil der folgenden Hefte füllt, hätte besonders abgedruckt werden sollen.

III. Heft. 1) Konferenzresultat über die Frage: Man bemerkt oft schon bey kleinen Kindern einen starken Hang zum Lügen, Stehlen, Fluchen und Verwünschen; wie könnte man

diesen Uebeln vorbeugen, damit sie nicht mit den Kindern aufwachsen? Von Münch, Pf. in Hochberg. Diese, etwas weitschweifige Abhandlung wird in drey Heften fortgesetzt. 2) Ueber den Werth und die Kraft des Christenthums. Brief eines Weltmanns an einen Seelsorger. Von S. Dieser Brief verdiente eine Stelle im Archiv, weil den Miethlingen unter der katholischen Geistlichkeit derbe Wahrheiten darin gesagt werden. 3) Preisaufgabe an die Geistlichkeit des Bisthums Konstanz für das Jahr 1807. Der würdige General-Vicar, Freyherr von Wessenberg, setzt einen Preis von hundert Ducaten für den besten Katechismus aus.

IV. Heft. 1) Fortsetzungen. 2) Ein Schreiben des bischöflichen General-Vicariats von Constanz an die Mitglieder der Conferenzen von Löffingen. Sie werden darin zu nützlichen Studien, die den Verstand und das Herz zugleich bilden, besonders zum Studium der heil. Schrift ermuntert und vor unfruchtbaren Speculationen gewarnt. 3) Recensionen.

V. Heft. 1) Fortsetzungen. 2) Storers, verstorbenen Pf. zu Liel, Bemerkungen über das Deutsche Schulwesen, herausgegeben von Dr. Haßler, Pf. zu Oberndorf, Schuloberaufseher und Dekan. Diese Bemerkungen liefern ein scheusliches Gemählde des katholischen Schulunterrichts, und zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung desselben.

VI. Heft. 1) Da sich oft die Seelsorger den Haß derjenigen zuziehen, welche sie von ihren Verbrechen abwendig machen wollen, wie haben sie sich nach dem Geiste des Evangeliums und der Kirche zu benehmen? Von Arnold, Pf. zu Niedereschach. 2) Auszug der Conferenzverhandlungen zu Radolphzell im Capitel Reichenau. Von Rorschach, Pf. und Dekan. Die aufgeworfene Frage war: „Da so viele Eltern „für das sittliche Betragen ihrer Kinder so gar nicht bekümmert „sind, wie könnte in diesem Puncte ihr Eifer angefacht werden?“ Die Mitglieder sagen darüber ihre Meynung, die am Ende der Dekan in Eines sammelt. 3) Ueber die Nothwendigkeit des biblischen Unterrichts in Dorf- und Stadtschulen. Von

Rugel. Ein lesenswerther Aufsatz, worin der Verf. zeigt, daß der biblische Unterricht, welcher in den katholischen Schulen häufig vernachläßigt wird, das beste Mittel sey, die Religion zu begründen, und den Aberglauben des Landvolks zu verbannen. Von seiner Gegend in Schwaben schreibt der Verf. S. 436. „Noch trifft man selbst unter Geistlichen und „alten Beamten ganze Gesellschaften an, die die Parthey des „Satans und des Satanswesens ergreifen, und beym schäu„menden Pokale den Siebenkünstlern Pharaos, der alten „Matrone von Endor, vor allem aber dem Magier Simon „ihre scholastische Ehrfurcht bezeugen. Noch sammelt das Land„volk sorgfältig die Kohlen von dem gesegneten Feuer am „Charsamstage, und streut sie um seine Viehställe, daß kein „Ungestüm den Thieren schaden möge. Noch tragen sie ihr „angebranntes Scheitholz nach Hause, um es gegen den Ha„gel bey einem Gewitter ins Feuer zu legen. Noch sieht man „an allen Stallthüren Amulete, Kreuze, Bilder mit Segen„sprüchen, daß keine Hexe das Vieh bezaubere u. s. w.“

VII. Heft. 1) Versuch einer Erneuerung und zweckmäßigern Einrichtung der Rosenkranzbruderschaft zu Untermettingen. Eine lange, in zwey Heften fortlaufende Abhandlung von Reebstein, Pf. daselbst. Da der Rosenkranz, ein Product des finstern Mittelalters, eine nach dem Urtheile aller vernünftigen Religionslehrer verwerfliche, Gebetsformel ist, so sieht Rec., der selbst ein Katholik ist keine Ursache, die den Pfarrer R. bewegen konnte, diesem verderblichen Mechanismus das Wort zu sprechen, in einem Archive, durch welches hellere Grundsätze unter den Landpfarrern verbreitet werden sollen. Statt der Frage: „durch „welche Mittel kann der Glanz und die Fruchtbarkeit der Ro„senkranzbruderschaft wieder hergestellt werden?“ würde Rec. den Pfarrern die Frage zu beantworten geben: „Wie kann „man dem Landvolke begreiflich machen, daß der Rosenkranz „eine unnütze und schädliche Gebetsformel sey?“ 2) Von dem Gebrauche der Bibeltexte in Predigten. Vom Dekan Dr.

Haßler. Der Verf. bedauert, daß es unter den katholischen Geistlichen so viele geistlose Redner gibt, und zeigt in dieser, im VIII. Hefte fortgesetzten, schätzbaren Abhandlung, wie man biblisch-christlich predigen soll, durch das Beyspiel Jesu, der Apostel und der Kirchenväter. Der Misbrauch der Bibeltexte, den katholische Prediger so oft sich zu Schulden kommen lassen, wird freymüthig gerügt. Im VI. §. nimmt der Verf. auch Rücksicht auf Kants moralische Interpretation, auf die mythischen Schrifterklärer, und auf die Commentare des Dr. Paulus über das Neue Testament.

VIII. Heft. Enthält bloß Fortsetzungen, und ein Bischöflich-Constanzisches Ordinariatscircular, die Bruderschaftsfeyerlichkeiten betreffend. Die vom 24. Jul. 1807 datirte Verordnung verbietet sehr weise den benachbarten Pfarrern, wegen einer solchen Feyerlichkeit ihren Pfarrgottesdienst zu unterlassen oder abzukürzen, damit die Pfarrkinder keine Ursache haben, in fremde Kirchen zu laufen. Warum werden aber solche Afterandachten nicht ganz verboten?

IX. Heft. 1) Von S. 169—184 gibt der General-Vikar, Hr. v. Wessenberg, eine lehrreiche Uebersicht über den jetzigen Zustand der Conferenzen im Bisthum Constanz. Man sieht daraus, daß nicht immer die freymüthigsten Aufsätze im Archiv abgedruckt werden. So heißt es S. 170.: „Der Aufsatz über den Character der religiösen Heucheley „von Hrn. Pfarrer Brugger zu Oberwinden enthält manche „treffende Bemerkung über den Pharisäismus, mit be„sonderm Hinblick auf den geistlichen Stand, und zeigt den „Unterschied zwischen Bigotismus, Kopfhängerey, Andächte„ley, die jedoch alle darin zusammentreffen, daß sie unter „dem Scheine der Tugend oder Frömmigkeit irgend eine böse „Gesinnung oder Leidenschaft verbergen. Die Quellen der „Heucheley sucht der Verf. mit Recht in der Habsucht, dem „Ehrgeitz, der Sinnlichkeit und dem Eigendünkel. Wenn hin„gegen der Verf. unter die wichtigsten Anlässe der Heucheley „für den katholischen Priester das Brevier, das Benedic-

„tional, (den Cölibat), die fruchtlosen Beichten mancher „Betschwestern u. d. gl. aufzählt; so sehen wir nicht ein, „warum der Geistliche nicht die Heucheley vermeiden sollte, „wenn er das Brevier mit Andacht betet, die Segnungen der „Kirche nach ihrem Sinn anwendet, die Beichtanstalt mit der „gebührenden Würde und mit liebreichem Ernst verwaltet. „Eben so wenig ist mit dem Cölibat nothwendig Heucheley „verbunden.“ Wie aber, wird Pf. Brugger antworten, wenn man die unverständlichen Psalme, die sinnlosen Antiphonen und Responsorien, die fabelhaften Biographien und tändelnden Homilien, aus denen das Lateinische Brevier besteht, für kein wahres Gebet halten kann, und doch bey Verlust seines Unterhalts und seiner Seligkeit es beten soll? Wie, wenn ein aufgeklärter Pfarrer überzeugt ist, daß den Segnungen seiner Kirche abergläubische Begriffe zum Grunde liegen; daß zur Vertreibung des Teufels das durch Exorcismen geweihte Wasser und Salz nicht kräftiger sey, als das ungeweihete; daß ein zur Ehre der heil. Agatha gesegnetes Brod keiner Feuersbrunst, wie das Benedictionale voraussetzt, Einhalt thun könne u. s. w.; kann er diese Segnungen aussprechen, ohne zu heucheln? Und wer kann, ohne zu heucheln, das widernatürliche Cölibatsgesetz in Schutz nehmen? Von den Conferenzen des Capitels Frauenfeld wird S. 178 erwähnt, und gebilligt, „daß alle Mitglieder sich vereinigt „haben, durch zweckmäßige Ermahnungen die Vervielfältigung „gemischter Heyrathen zwischen katholischen und reformirten Personen soviel möglich zu verhindern, weil sie nur „zu oft den Keim geistigen und zeitlichen Unglücks in sich enthalten.“ 2) Welches sind die eigentlichen Waffen, womit der Pfarrer den Eigensinn ganzer Gemeinden und einzelner Menschen bestreiten kann und darf? Von Dr. Bichele, Pf. zu Rothweil im Breisgau. 3) Kurze Anreden über die Evangelien bey dem Flurengang. Von Pf. Münch.

X. Heft. 1) Blicke auf Schulwesen und Literatur. Vom Generalvikar von Wessenberg. Ein gründlicher und das

ganze Erziehungswesen umfassender Aufsatz, aus welchem Rec. bloß anführt, was der Verf. von der Erziehung katholischer Priester schreibt. §. 31. heißt es: „Die Bildung der „Religionslehrer ist von ganz eigener Natur; in Hin„sicht der Sitten- und Characterbildung, die zur würdigen „Verwaltung ihres Berufs am nöthigsten ist, bedarf sie an„haltender Uebung; sie gedeiht am besten in einer abgesonder„ten Anstalt, in welcher die Candidaten des geistlichen Lehr„amts nach dem Austritt vom Lycäum vollständigen Unter„richt in allen Berufskenntnissen empfangen. Das theologische „Studium, dermahlen in viele Fächer zersplittert, könnte in „vier Abtheilungen gründlich und erschöpfend gelehrt werden, „wobey es an innerem Zusammenhang und fruchtbarem Ge„halt wesentlich gewinnen würde. a) Die Grundlage aller „Theologie ist das Bibelstudium; dieses umfaßt und be„handelt eben so, wie die Bibel selbst, das Dogma und „die Moral in enger, unzertrennlicher Verbindung, mit Be„seitigung der dialectischen Künste und der Sucht, das Unbe„greifliche zu demonstriren, und mehr zu wissen, als Christus „und sein heil. Geist zu offenbaren für gut gefunden hat. . . „b) Das Kirchenrecht in Verbindung mit dem Naturrecht und „dem allgemeinen Staatsrecht. . . c) Die Liturgik oder „Pastoral. . . Der Pädagogik ist überdies, weil dem „Seelsorger die Leitung der Schule anvertraut ist, eine beson„dere Kanzel in Verbindung mit einer wirklichen Volksschule, „oder noch besser, mit dem Schullehrerseminar zu widmen. „d) Die Kirchengeschichte setzt dem theologischen Studium „die Krone auf, indem sie die Ereignisse in der Kirche in Ab„sicht auf Lehre, Sitten, Gebräuche und Verfassung mit stetem „Hinblick auf den Geist des Evangeliums darstellt." Nach dem Wunsche des Verf. müßte also das theologische Studium von den Universitäten getrennt und in Seminarien verwiesen werden, wie es in Frankreich dahin verwiesen war, und wieder dahin verwiesen worden ist. Welcher Deutsche Patriot kann aber seinen Geistlichen eine Bildung wünschen,

deren Erfolg er an den emigrirten Französischen Geistlichen gesehen hat? Woher wird auch der Staat die Kosten bestreiten, wenn in den Seminarien, als abgesonderten Lehranstalten, alles gelehrt werden soll, was zur Bildung eines würdigen Religionslehrers nothwendig ist? Des Umstandes nicht zu gedenken, daß in den Badischen Landen, die allen drey christlichen Confessionen gleiche Bürgerrechte sichern, schon deswegen der theologische Unterricht auf einer simultanischen Universität gegeben werden muß, damit die künftigen Religionslehrer sich untereinander und die Systeme der andern Confessionen frühzeitig kennen zu lernen Gelegenheit bekommen, und dadurch vor der Intoleranz bewahrt werden. Ein Seminarium mit einer simultanischen Universität verbunden, wie es in Heidelberg verbunden war, und einem würdigen Vorsteher anvertrauet, würde Alles leisten können, was man von einer zweckmäßigen Bildungsanstalt katholischer Pfarrer erwarten darf. 2) Die Armenpflege, Conditio sine qua non zur Aufklärung des Volks. Von Mercy, Pf. zu Gruol. 3) Wie kann der Pfarrer einzelne Laster, die in seiner Gemeinde herrschen, allmählig vertilgen? Von Müller, Pf. zu Rast.

XI. Heft. Enthält 1) die wichtigen Sätze aus der Pädagogik und Methodik. Von Demeter, Pf. zu Lautlingen. 2) Liturgische Beyträge. Von Münch, Pf. zu Gattnau.

XI. Heft. 1) Wie soll das Volk über den Einfluß der Gnade Gottes auf unsre Handlungen practisch belehrt werden? Von Walther, Pf. in Sulmingen. 2) Sollten nicht in jeder Pfarre, auch außer der österlichen Zeit, allgemeine Beicht- und Bußtage eingeführt werden? Mit Ja! beantwortet von Merk, Pf. in Einhart. 3) Entwurf der Privatschule für bürgerliche Mädchen (im Nonnenkloster) zu Habsthal im Hohenzollern-Sigmaringischen. Von Mezler. Eine herrliche Mädchenschule, welcher der Generalvikar von Wessenberg das rühmlichste Zeugniß gibt.

Homilien über die sonntägigen Evangelien des katholischen Kirchenjahres. Verfasset von Ferdinand Arndts, Dechant und Pfarrer zu Meschede im Herzogthum Westphalen. I. Bändchen; 268 S. II. Bändchen 246 S. in 8. Hadamar, im Verlag der neuen Gelehrten-Buchhandlung. 1807. (Pr. 2 fl. 48 kr.)

Der Verf. dieser wohlgerathenen Homilien gesteht zwar in der Vorrede ein, daß es weit besser seyn würde, statt der vorgeschriebenen Sonntags-Evangelien, die wie aus einem Glückshafen gehoben sind, die Harmonie der vier Evangelisten dem Volke zu erklären; doch glaubte er durch die Herausgabe dieser Homilien, so lange die Sache beym Alten bleibt, seinen Amtsbrüdern ein angenehmes Geschenk zu machen. Er gibt an jedem Sonntage erstens das Evangelium, zweytens eine Erklärung, und drittens eine Anwendung desselben.

Wozu eine Uebersetzung des sonntäglichen Evangeliums dienen soll, sieht Rec. nicht ein. Jeder Prediger wird doch ein neues Testament, oder ein Evangelienbuch, worin die einschlägige Pericope übersetzt ist, bey der Hand haben. Warum soll er eine neue Uebersetzung kaufen, die nicht einmal so treu und fliessend ist, als man sie in den neuesten Werken der katholischen Uebersetzer findet?

Mit der Erklärung des Evangeliums, die immer den ersten Theil der Homilie einnimmt, ist Rec. im Ganzen zufrieden. Der Verf. hat in den schwersten Abschnitten den Littearsinn richtig dargestellt. So ist das Evangelium am ersten Sonntage im Advent, Luc. XXI. 25—33, welches die katholischen Prediger auf das Ende der Welt deuten, von der Zerstörung Jerusalems erklärt, und die Parallelstelle bey Jes. XIII. wo von der Zerstörung des Babylonischen Reichs geweissagt wird, verglichen worden. Man findet selbst Aeusserungen bey ihm, die man bey Katholiken nicht suchen sollte. Hierher rechnet Rec. die Vorstellung, die er sich vom Fasten Jesu macht.

Er beginnt das Evangelium am ersten Sonntage in der Fasten, wie folgt: Einst begab sich Jesus auf Antrieb des guten göttlichen Geistes in die Wüste, um von dem bösen Geiste versucht zu werden. (Diese Uebersetzung ist fehlerhaft; es sollte heißen: Einst ward Jesus vom Geiste in die Wüste geführt, wo er vom Teufel versucht wurde.) Nachdem er daselbst vierzig Tage und Nächte gefastet hatte, so hungerte ihn. Darüber schreibt nun der Verf. B. 1. S. 129. „Dieses Fasten des Herrn Jesus muß zwar im höchsten Sinne „des Wortes strenge gewesen seyn; allein da er doch zugleich „wahrer Mensch war, so scheint er auch menschlich gefastet, „das heißt, äusserst mäßig gelebt zu haben. Und da er sich „jederzeit dem Gesetze anbequemte, so ist zu vermuthen, daß „er sein Fasten nach der Sitte der Hebräer eingerichtet habe, „die an ihren Fasttagen nur des Abends, d. i. zwischen dem „Tage und der Nacht, Speise zu sich nahmen. Der Evangelist Matth. drückt dieß deutlich mit den Worten aus: Hier „in der Wüste fastete er vierzig Tage und Nächte. „Wodurch also die genannte Abendzeit nicht ausgeschlossen wird." Rec. weiß zwar, daß auch ein katholische Bibelerklärer das Fasten Jesu so verstanden lat. S. Thaddäus (Deresers) Geschichte der Versuchung Jesu. Bonn. 1789. S. 22. Aber in katholischen Predigten ist gewiß noch kein Gebrauch von dieser Vorstellung gemacht worden. In die Erörterung der Art und Weise, wie Jesus versucht worden ist, läßt sich der Verf. wie billig, nicht ein. Andere Wunder, die in den sonntäglichen Pericopen vorkommen, nimmt der Verf. buchstäblich; warnt aber seine Zuhörer vor der schädlichen Wundersucht. So erklärt er das Wunder, wodurch Wasser zu Cana in Wein verwandelt wurde, wie es in der Erzählung des Evangelisten Joh. II. 1—11 liegt; und schreibt darauf B. I, S. 64. „Aber hüten sollen wir uns von (vor) träger Wundersucht, die ohne eigene Mitarbeitung blos auf Gottes Wunderkraft sich stützet, überall auf ausserordentliche Hülfe lauert,

„Alles von Gott, und Nichts von sich selbst erwartet. O das „verräth schwachen Glauben, irrige Begriffe von Gott und „seiner Vorsehung . . . Schauet in das weite und reiche Ge„biet der Natur! Sehet und bewundert täglich die Werke der „Macht, Weisheit und Güte Gottes. Alles, was ihr erbli„cket, sind Gottes Wunder, aber weil ihr sie täglich sehet, sagt „weislich der h. Augustin, so bewundert ihr sie nicht mehr. „Ob der Ewige durch die Natur mittelbar, oder durch all„gebietende Kraft unmittelbar wirkt, ist bey ihm einerley; „denn seine Gottesgröße bleibt immer und ewig, was sie ewig „ist."

Den Sinn der schwerern Parabeln hat aber der Verf. nicht immer erreicht. Man sehe nur die Erklärung von Matth. XX, 1—16 am Sonntage Septuagesimä, wo der Verf. hin und her wankt, ohne zu bestimmen, wer die Arbeiter sind, die zu verschiedenen Stunden des Tags in den Weinberg sind berufen worden. Bald sind es die Propheten und Erzväter von Jesus, bald die Apostel und Jünger Jesu, bald die Juden und Heiden. Wäre dem Verf. Feder's praktisch-theologisches Magazin für katholische Geistliche bekannt gewesen, so würde er im I B. 2 St. S. 1—15 den wahren Sinn dieser lehrreichen Parabel ohne Mühe gefunden haben. Der Ungenannte — wahrscheinlich, nach dem deutschen Brevier 1 B. S. 392 und 495 zu urtheilen, Prof. Dereser — hat darin diese Parabel nicht nur vollständig erklärt, sondern auch in vier Skitzen gezeigt, wie sie in Predigten für das Volk angewandt werden kann.

In der Anwendung der erklärten Evangelien, welche allezeit der zweyte Theil der Homilie ist, fand Rec. nicht immer das Lehrreiche derselben gehörig auseinander gesetzt, oder in einer für das Volk faßlichen und herzlichen Sprache vorgetragen. Die Sätze des Verf. sind oft zu gedehnt, und seine Perioden zu verschlungen. Die Schreibart desselben ist auch nicht genug gebildet, und er liebt Zusammensetzungen, die sich nicht rechtfertigen lassen, z. B. Verwüstungsgreuel, Erfüllungszeit,

Verheißungswort, Wüstenprediger, Wüstenheiliger, Vollendungshand, Vorbereitungswerk, Entschuldigungsgrund, Anlaßnehmung, Zertrümmerungszeiten u. s. w. Vorhersage 1 B. S. 8. statt Vorhersagung, S. 11 zween (st. zwey) Gleichnisse, entläßt (st. erläßt) ihm seine ganze Schuld mögen unangezeigte Druckfehler seyn.

Dieser Mängel ungeachtet, glaubt Rec. den Verfasser unter den besseren Predigern der katholischen Kirche eine Stelle anweisen zu dürfen.

Versuch einer neuen Liturgie, vornehmlich in Rücksicht des nachmittägigen Gottesdienstes für die Jugend. Von F. H. Lindemann, Superint. in Dannenberg. Το γραμμα ἀποκτεί-νει, τὸ δὲ πν. ꝛc. Lüneburg bey Herold und Wahlstab. 1808 IV. B. 140 S. 8. (12 gr.)

Der H. Verf. stimmt für ein oberes Moralitäts-Schulcollegium und insbesondere für ein an jedem Orte zu errichtendes Jugend-Sittengericht. Dabey soll der Nachmittags-Gottesdienst für die Jugend eingerichtet werden; und zwar nach Salzmannischer Art. Kurze Lehrvorträge, Anreden, Aufforderungen, die mit Gesängen beantwortet werden, Hymnen u. dgl. würden hierzu verbunden werden. Dieser Vorschlag wird schwerlich als statthaft befunden werden, sobald man über die häusliche und öffentliche Bildung der Jugend weiter nachdenkt, denn hier zeigt sich ein ganz anderes Verhältniß der väterlichen und der kirchlichen Zucht, der Familie und der Gemeine; die Rechte der ersteren lassen sich so wenig beschränken, als die Rechte der letzteren. Von der Obrigkeit soll man daher auch nicht solche beschränkende Anstalten verlangen. Ein anders ist, wenn ein würdiger Geistlicher als Vater seiner Gemeine sich einen bestimmten Einfluß auf die Jugend auch nach ihrem 24sten Jahre verschafft; und doch muß die-

ses mit Vorsicht geschehen. — Auch gibt Hr. L. den vorgeschriebenen Texten den Vorzug, sie sollen nach dem Inhalt erwählt, und dabey soll dem Prediger noch vieles frey gelassen werden; wie es auch bey den Liturgischen Formeln seyn muß. Er hat nun selbst einen solchen Cyklus versucht, indem er alle Materien der Religion auf die Sonn- und Festtage vertheilt, je nachdem Jahrszeit, kirchlicher Gebrauch u. dgl. zu einer auffodert, und hierzu hat er außer den gewöhnlichen Perikopen noch mehrere Texte und Lieder angegeben, wie auch jedesmal die Hauptgedanken der Predigt. Er will mit Recht auch Wechselgesänge einführen. In einem Anhange gibt er einige solche und andre Gesänge für besondre Gelegenheiten. Sie könnten zwar poetischer seyn, allein sie bleiben gewiß nicht ohne religiöse Wirkung. Hr. L. erscheint in dieser Schrift als ein ehrwürdiger Lehrer und Aufseher, ja als ein Vater seiner Gemeinde; auch sind solche Beyträge, wie der seinige schätzbar, wenn gleich ein tieferes Eindringen in den Geist der Liturgik vermißt wird. Selbst der, welcher für die so nöthige Verbesserung unserer gottesdienstlichen Formen theoretisch arbeitet, darf solche praktische Beyträge nicht verschmähen.

Gesangbuch bey den Gottesverehrungen der katholischen Kirche zu gebrauchen. Tübingen in Commiss. bey Heerbrandt 1807. 88 S. 8. (12 kr.)

Der Entwurf eines neuen, in mehr als einer Rücksicht sehr verbesserten und zu vielen Verbesserungen führenden Rituals für die Geistlichen, welches zu Tübingen 1806 im Druck erschien, veranlaßte diese für öffentliche und Privat-Erbauung bestimmte Sammlung von Liedern, über deren Gebrauch noch ein kurzer Unterricht gedruckt werden soll.

Auch in dieser Sammlung beweiset das katholische Deutschland wie in so vielen andern Veranstaltungen, seine ernsten Fortschritte zum Bessern. Es wäre allen protestantischen Lie-

versammlern, die aus 99 Gesangbüchern das hundertste zusammenschreiben, zu wünschen, daß sie mehr Rücksicht auf die neuen Erscheinungen ihrer Glaubensverwandten nähmen. Alles, was die Andacht erhöht, den praktischen Sinn fürs Gute nährt und vor dem Richterstuhle des Geschmacks besteht, verdient eine dankbare Aufnahme, ohne ängstliche Sorge, daß die Meynungen sich vermischen und der Glaube darunter leiden werde. Von vorzüglicher Wirkung müssen unter andern sowohl in der Kirche, als bey andern feyerlichen Gelegenheiten die schönen Wechselgesänge seyn, wo die Gemeine dem Vorsänger, oder der Chor den einzelnen Stimmen antwortet. Nur einen dieser Gesänge geben wir, so mild und fließend und anspruchslos, wie er ist, statt vieler andern, die gleiche Auszeichnung verdienen könnten, zur Probe.

Bey der Einsenkung des Leichnams.

Phonie.

Trocknet eures Jammers Thränen
Heitert eure Blicke auf.
Denn es hemmt kein banges Sehnen
Unsers Schicksals schweren Lauf.

Wie des Feldes Blume schwindet,
Sinken Menschen um uns her.
Trauernd sucht der Freund und findet
Den geliebten Freund nicht mehr.

Wo nicht Trennung mehr noch Tod
Liebenden Geliebten droht.
Wo man nicht mehr Thränen weint,
Wo nur Freude uns vereint.

Antiphonie.

Vor dem welken Greis am Stabe
Sinkt der Jüngling und der Knabe.
Vor der Mutter sinkt ins Grab
Das geliebte Kind hinab.

O, des Wonnetags! der wieder
Ewig alle Freund und Feind
Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder
Mann und Gattin froh vereint.

Laßt uns Gottes Wege wandeln,
Immer gut und redlich handeln;
Daß uns, wenn der Vater ruft,
Niemals bange vor der Gruft.

Allgemeines Liederbuch für Christen zur Beförderung einer geistvollen Erbauung, von Dr. G. Fr. Seiler. Erlangen, in der Bibelanstalt 1807. 247 S. in 8. (54 kr.)

Aus den vielen neuen Gesangbüchern, die nach den ersten Sammlungen besserer Lieder von Zollikofer in Leipzig und

Dietrich in Berlin fast aller Orten in Deutschland die ältern verdrängt haben, wollte der im vorigen Jahre verstorbene geheime Kirchenrath Seiler in Erlangen, bekannt genug durch seine ununterbrochene Sorge für öffentliche und häusliche Erbauung, eine Blumenlese der besten Liederverse halten. Wie schwierig ein solches Unternehmen sey, weiß nur der, welcher aus dem unendlich gemischten Haufen neuer oder modernisirter Lieder für die Classe von Menschen, die durch eine feinere Auswahl von Gesängen auf die Periode der allgemeinern Verbreitung eines edleren Geschmacks vorbereitet werden sollen, auf besondere Veranlassung selbst zu wählen hatte. Seiler hatte dabey weniger zu verantworten. Er sammelte als Liebhaber für Liebhaber. Er benutzte das Beste, was er vorfand, mit unumschränkter Auswahl; denn weder die Zahl der Bogen, noch die Rubriken der Gesänge waren ihm vorgeschrieben. Er besserte daran nach seinem Geschmacke mit beständiger Rücksicht auf das Gemeinverständliche, und legte von dem Seinigen noch einiges hinzu, von dem er sich eine geneigte Aufnahme im Publicum versprach. So entstand diese vom Lehrer Richter zu Erlangen nach seinem Tode herausgegebene Sammlung von 393 Liedern, die den besten unsrer Deutschen Gesangbücher zwar an Vollständigkeit und Aufnahme dessen, was die neueste Poesie nach den Zeiten eines Uz und Gellert Vortreffliches hervorgebracht hat, nicht an die Seite gesetzt werden können, aber doch grade dasjenige enthalten, was der gemeine Mann von besserm Schlage zu seiner Erbauung bedarf. Für Schulen wird das Niemeyersche immer noch den Vorzug behalten. Componisten, welche Texte zu einer Kirchenmusik suchen, werden wünschen, daß Ramlers Geist unsre Dichter beseele, oder mehrere für Kirchen anwendbare Gesangstücke von solcher Art, wie sie die Leipziger musikalische Zeitung zur Probe gegeben hat, der öffentlichen Mittheilung werth gefunden werden möchten.

Kleine Privatagende, oder Auszug der Kirchenordnung zum Gebrauch bey Haustaufen, Privatcommunionen und Begräbnissen nebst einigen neuen Formularen bey der Taufhandlung, in diese bequeme Form gebracht von C. D. Muhle. Freyberg, 1806. bey Craz und Gerlach. (4 gr.)

Der Titel sagt vollständig, was in dieser Agende befindlich sey. Auf 46 kleinen Octavseiten findet jeder Pastor, Prediger, Diakonus und dessen Diener (bey Amtsverrichtungen) der Cantor, Schulmeister, Glöckner und Küster, wenn er sich dieses wohlfeile Büchlein kauft, ohne alle Unbequemlichkeit in seiner Tasche, was er über Feld oder in langen Dorfschaften nicht gern in einem beschwerlichen Formate mit sich herumtragen will. Er muß aber auch in den Ländern zu Hause seyn, wo man noch kein Jota von der alten Kirchenordnung abgewichen ist. Denn hier findet er im alten Taufformulare: Wir hören alle Tage aus Gottes Wort — noch den Baunspruch: Fahre aus du unreiner Geist — Nimm das Zeichen des heil. Kreuzes beyde an der Stirne und an der Brust ꝛc. Eben so bey Leichenbegängnissen die alten Collecten: Allmächtiger Gott, der du durch den Tod deines Sohnes die Sünde und Tod zunichte gemacht ꝛc. — eben so bey Communionen genau so, wie es im sonstigen Churfürstenthume Sachsen bis auf den heutigen Tag den protestantischen Kirchendienern vorgeschrieben war. Einzig bey der Taufe sind zwey neue Formulare den alten beygefügt, worunter das eine: Unsre eigene Erfahrung lehrt es uns wahrscheinlich für die Gebildetern aus den mittlern Classen; das andere: Sey uns willkommen, kostbares Geschenk vom Vater des Lichts zweifelsohne für höhere Standespersonen zu gebrauchen seyn wird.

Solche Gebrauchbüchlein sind die wahrhaft stehenden Lettern des Miserere in dem geistlichen Stande — der ewige Buchstabe, der den Geist tödtet, und bey jedem wiederholten Ohrengeschwirre der tausendmahl schon abgeleyerten Worte die Sklavenkette hörbar macht, deren Druck die schwielige Haut des Berufsmenschen nicht mehr fühlen kann.

Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unsrer Zeit dargestellt von Friedr. Imman. Niethammer, der Philos. und Theol. Doct. der Königl. Academie der Wissensch. zu München außerord. wirkl. Mitgl. Königl. Baierisch. Central-Schul- und Studien-Rathe bey dem Geh. Minist. des Innern. Jena bey Friedr. Frommann. 1808. 359 S. 8. (1 Rthlr. 12 gr.)

Wir geben zuerst die Uebersicht dieses Buches, das in mehr als einem Betracht eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Publicums verdient. Denn sowohl sein Inhalt als der berühmte Nahme und ansehnliche Wirkungskreis des Hrn. Verf. lassen erwarten, daß es einen bedeutenden Einfluß haben werde. Zuerst wird der Begriff des Erziehungs-Unterrichts bestimmt, hiernach der Gegensatz des Philanthropinismus und Humanismus historisch gezeichnet, worauf dieser denn auch wissenschaftlich untersucht wird. Da dieses mehr logisch geschieht, so werden die beyden entgegengesetzten Systeme in ihren Extremen aufgestellt, wie sie dastehen würden, wenn man jenen willkührlich gefaßten und unrichtigen Begriff vom Menschen zum Grunde legt, wornach man ihn aus Thier und Geist zusammensetzt. Das System des Humanismus will den Menschen bloß als geistiges, das System des Philanthropinismus will ihn mehr als ein thierisches Wesen bilden; beyde

müssen nun nicht nur an sich einseitig seyn, sondern auch ihre Vereinigung müßte es seyn, wenn sie möglich wäre. Der Unterricht nach dem einen muß also von dem nach dem andern wesentlich verschieden seyn.

Dieses wird in den beyden ersten Abschnitten erörtert. Der dritte stellt in der ersten Abtheil. die Grundsätze von jedem System auf, und zeigt sie sowohl in Absicht des Zwecks, als der Mittel einander entgegengesetzt. In der zweyten Abtheil. werden sie gegen einander geprüft und nach dem Begriffe des Erziehungs-Unterrichts gewürdigt, sowohl was Zweck und Mittel, als was Methode betrifft. Der Erziehungs-Unterricht wird über die beyden gesetzt, und am weitesten steht der Philanthropinismus zurück. — Dieser Abschnitt macht den Haupttheil des Buches aus.

Der vierte wendet die aufgestellten Grundsätze auf die verschiedenen Arten des Erziehungs-Unterrichts an, aber er geht nicht weiter, als bis zu allgemeinen Bemerkungen über seine Verschiedenheit bey dem weiblichen Geschlechte, und was das männliche betrifft, nach den zwey Hauptclassen, nähmlich der Gewerbsleute und der Gelehrten; er redet auch von der Bildung zum Menschen und zum Bürger.

Wenn wir die in das ganze Buch ausgeführten Characterzüge der beyden Systeme zusammenziehen, so steht Folgendes vor uns da.

Der Philanthropinismus behauptet: Es gibt nur Eine Bildung für alle Menschen; sie ist nirgends der Art nach verschieden, sondern nur dem Grade nach. Diese besteht in Sachkenntnissen, in einer Encyclopädie des Wissens, in einer großen Masse brauchbarer Kenntnisse, welche materielle Gegenstände haben, und sich auf diese Welt und das Handeln in derselben beziehen. Hiermit verbindet sich frühe Bildung zum künftigen Berufe, also die Bekanntschaft mit dem Gewerbmaterial und die Uebung der Geschicklichkeit. Der Zweck ist also bloß materielle Uebung des Geistes in bloßer Kenntniß materieller Gegenstände, für die bloß practische Anwend-

barkeit. Obgleich auf die Form bey diesem Unterrichte nicht so strenge geachtet wird, so soll doch alles so viel möglich erleichtert und versüßt werden, und zwar schon aus Rücksicht auf die Gesundheit, man soll anfangs nicht bloß Elementarübungen vornehmen, sondern wo möglich alle Gegenstände auf einmahl, um ja die trockene Einförmigkeit zu vermeiden, man soll alles systematisch behandeln, überall vom Allgemeinen zum Besondern führen, die Urtheilskraft als das höhere Vermögen üben, und das ganze Lernen so viel möglich beschleunigen. Man kann dieses alles jetzt um so mehr, da unsere Zeiten in einem viel reicheren Besitze von physikalischen und technischen Kenntnissen sind, als das Alterthum, und da man jetzt nicht nur viel mehr als sonst wissen muß, sondern auch alles viel leichter lernen kann.

Der Humanismus gegenüber: Das Sprachstudium ist die Hauptsache. Es gilt um das ideale Leben. Zur Abgezogenheit von der Welt, zur Erhebung über das Materielle muß man von frühem an den Menschen gewöhnen, auf daß er das Geistige der höheren Welt erringe. Also keine Rücksicht auf künftige Lebensbestimmung, vielmehr Uebung des Geistes für das Allgemeine der Menschheit. Man soll nur wenige Unterrichtsgegenstände lehren, und nur geistige, nähmlich die Ideen des Wahren, Guten, Schönen; sie sollen classisch seyn, also aus dem Gebiete des Alterthums genommen. Was nun gelehrt wird, muß erschöpfend gelehrt werden; anfangs nur Elementarübungen, und immer nur einzelne Kreise des Wissens völlig durchgearbeitet; besser Weniges ganz, als Vieles halb. Der Zweck ist formelle Geistesbildung, an bloß geistigen Gegenständen, für die bloße contemplative Fertigkeit. — Die Form des Lernens muß strenge beobachtet werden, nähmlich das Lernen durchaus als ernstes Geschäfte, und hauptsächlich als Uebung des Gedächtnisses, als der zuerst entwickelten geistigen Thätigkeit.

So wie nun dieses einseitig humanistische System in seinem Extreme statt zur Humanität zu führen, vielmehr zur

Untauglichkeit in den menschlichen Lebensverhältnissen führt, sogar zum Mysticismus, ja ganz entschieden zum Egoismus; so muß dagegen jenes philanthropistische, indem es die Gedächtnißübungen scheut, und die Trägheit zum Reflectiren begünstigt, indem es die Phantasie nicht anregt, nicht das Schöne zeigt, und die unsichtbare Welt verschließt, indem es dafür Anatomie lehrt, Rippen zählen läßt, das Complimentenbüchlein vorlegt ꝛc., indem es vom Unglauben ausgeht, nur zum Unglauben, zur Geistlosigkeit, zur wahren Unwissenheit, und endlich zur Bestialität hinführen.

Hierbey stellt nun der Verf. seine Idee von einem Unterricht auf, der zur Humanität bildet und hierdurch frey macht. Für solche freye Bildung sollten nun eigentlich die Gymnasien bestimmt seyn. Sie muß die Individualität zur wahren Vollendung bringen. Er nimmt nur zwey Arten von Schulen an; Erziehungsschulen und Berufsschulen.

Zuförderst verdient nun die Bestimmung der Hauptbegriffe eine Prüfung. Der Hr. Verf. spricht von Erziehungs-Unterricht als einer besonderen Art des Unterrichts, nähmlich desjenigen, der nicht die specielle Bildung, sondern die allgemeine betrifft, wie sie zur Erziehung eines jeden Menschen erfordert wird. Diesen Begriff würden wir nicht so bestimmen, weil jeder Jugendunterricht (und nur von diesem ist hier überhaupt die Rede) zur Erziehung gehören soll. Jener Ausdruck könnte also falsche Ansichten von dem Unterricht überhaupt veranlassen. Wäre der Begriff der Erziehung so weit entwickelt worden, daß sich das Verhältniß derselben zum Unterricht ergeben hätte, so würde nicht nur dieses Misverständniß vermieden worden seyn, sondern im weiteren Verfolge wäre auch manches Urtheil ganz anders ausgefallen. Denn der Gegensatz zwischen der allgemeinen und speciellen Bildung hätte sich zum größten Theile aufgehoben. — Der Humanismus soll so ziemlich als gleichbedeutend mit der alten Pädagogik in diesem Puncte gelten, nur daß er in seinem Extreme aufgestellt wird; und der Philanthropinismus

für die moderne Pädagogik, wenn man ihr Unterrichtswesen nach obiger Angabe in aller Strenge nimmt. Es ist Schade, daß die Worte, welche etwas Gutes zu bezeichnen bestimmt sind, oft für die ärgsten Verkehrtheiten sind misbraucht worden. Uns hätte es daher besser geschienen, sie lieber in ihre wahren Rechte wieder einzusetzen, als sie für solche Extreme von schlechtem Verfahren noch festzuhalten. Indessen über die Worte wollen wir nicht rechten.

Um nun von der Sache selbst zu reden, müssen wir jenen Hauptgegensatz betrachten. Der Hr. Verf. hat ihn zwar auch historisch geltend zu machen gesucht, da er indessen selbst keinen Nachdruck darauf legt, so wollen wir auch die Einwendungen, welche sich dagegen machen ließen, nur andeuten. Es wird behauptet, daß die Philanthropine den größten Einfluß auf den öffentlichen Unterricht, und selbst auf die häusliche Erziehung gehabt, daß wenigstens die Aenderung darin mit ihnen gleichzeitig war. Wir können doch nur an Basedow denken, wenn von dem eigentlichen Philanthropin die Rede seyn soll. Allein bey weitem die meisten Schulen und die meisten Familien, auch der gebildeteren Stände blieben noch lange nach ihm nicht nur in der alten Weise, sondern machten auch einen entschiednen Gegensatz gegen ihn; der ganze Einfluß würde sich auf die Anregung eines ernstlicheren und vielseitigeren Nachdenkens zurückführen lassen. Mehr richtig sind zwar die weiteren Bemerkungen des Hrn. Verf. Die Philanthropine gingen aus dem Zeitgeiste hervor, besonders aus dem schlechten Unterricht und der Einseitigkeit in Absicht der alten Sprachen, und noch mehr in dem durch Friedrich II. angeregten Geist der Zeit, welcher in der Nützlichkeit des Realen, in der materiellen Production — alles unter dem Nahmen des Practischen — kurz in der Herrschaft des Erdgeistes, und somit in der sogenannten Aufklärung oder Herabwürdigung der Religion und Philosophie, eigentlicher Entgeistung zu nennen, bestand, und obgleich die vortheilhafte Wirkung auf die Erziehung in freyerer Prüfung des Besseren

nicht zu verkennen ist, so ist doch der Nachtheil größer. Aber auch in diesen Reflexionen finden wir manches Zufällige und Einzelne zu sehr verallgemeinert. Daß nun, als der Nahme des Philanthropins bereits verschwunden war, dieser Geist fast in allen ?() Erziehungs- und Lehranstalten fortgewirkt habe, daß der alte Gymnasial-Unterricht, der theils auf die allgemeine Bildung, (?) theils auf die specielle Bildung des Gelehrten berechnet war, als zweckwidrig erschienen sey, das möchten wir wiederum nicht hauptsächlich dem Philanthropine, sondern mehr dem in allen Dingen freyer gewordenen und in der Freyheit zu Extremen getriebenen menschlichen Gange zuschreiben. Und daß man nunmehr Altes und Neues zusammenstückelte, ist auch nicht allgemein anzunehmen. Daß ferner „hierzu der Succurs der Pestalozzischen Schule, welche mit ihrer Methode doch nicht einmahl soviel leiste, als das philanthropistische Sachstudium, und nur räumliche Verhältnisse beachte, die Idee aber unberührt lasse (?), und daß hierzu noch die Verwandlung der Schulen in bloße Berufschulen gekommen sey," ist durchaus unrichtig. Besonders zeigt sich hier ein gänzliches Verkennen der Pestalozzischen Methode; die sich vielmehr grade jener Zusammenstückelung, jenem Realien-Unwesen, jener einseitigen und allzu frühen Berufsbildung mit einer ganz neuen Kraft entgegen setzt. Auch ist das Urtheil offenbar zu hart, daß die philanthropische Lehrart nicht Einen Menschen gebildet habe, der selbst im Felde des practischen Wissens etwas Großes geleistet; die großen Männer seyen fast immer aus einer alten Schule gekommen. Es lassen sich aber mehrere treffliche Geschäftsmänner aufstellen, die aus Basedows Philanthropin gekommen; so rühmt man auch selbst einen Dichter Müller, der sich dort bildete, und war nicht auch der berühmte Physiker Gilbert ein Zögling jener Anstalt? War ja doch einer der größten Humanisten unserer Zeit, ein Schweighäuser, Lehrer am Philanthropin zu Dessau; wo solche Männer lehrten, wie er, wie Matthison, und andre waren, da konnte der Unterricht doch nicht so für das Materielle

seyn. Und wie mancher tüchtige Mann in diesem und in jenem Fache ist aus denjenigen Anstalten hervorgegangen, die sich nach der Dessauer bildeten, manche Fehler verbessernd, wie z. B. die Salzmannische. Auch könnten wir manchen ansehnlichen Gelehrten der jetzigen Zeit nennen, welcher bloß zu Hause gebildet worden, unter dem Einflusse der neueren Erziehungsgrundsätze; ja es fragt sich, ob man jetzt verhältnißmäßig so viele treffliche Männer aufzeigen könnte, die in den Schulen von der alten Observanz ihre Bildung erhielten; und warum doch so viele Schüler aus Gymnasien so wenig wissenschaftlichen Eifer auf die Universität mitbringen? Wir wollen damit keiner Anstalt zuwider oder zu Gunsten reden, sondern nur bemerken, daß sich ihre Vorzüge und Nachtheile nicht so gradehin aus den Männern beurtheilen lassen, welche aus ihnen hervorgegangen; vielmehr kommen hier noch ganz andre Umstände in Betracht. — Schwerlich wird man also den jetzigen Zustand, so der Erziehung wie des Unterrichts, den Philanthropinen zuschreiben; denn noch vieles Andere hat mitgewirkt, und zum Theil noch stärker. Sonst ließen sich selbst der Kantischen Philosophie viele Verderbnisse der neueren Pädagogik zur Last legen. Das, was eigentlich und im Ganzen den Unterricht in der neueren Zeit characterisirt, ist seine Verbindung mit der Erziehung. Nur dieses läßt sich durch den Einfluß der Philanthropine erweisen; aber diese Verbindung hat sich auf die verschiedenartigste Weise und meist inconsequent genug dargelegt.

Doch wir lassen das Historische, und halten uns an den logischen Gegensatz der von dem Herrn Verfasser aufgestellten beyden Systeme. Sehr richtig zeigt er die Unvernunft derer, die nach einem willkührlichen Begriffe den Menschen aus Geist und Thier zusammensetzen, und zwar so, als ob sich Rationalität und Animalität von einander scheiden ließen. Dadurch geschieht es denn, daß das eine System den Menschen als rationales, das andre

als animales Wesen behandelt. Ob nun gleich das erstere Vorzüge hat, indem es den wichtigeren Theil vorzieht, und durch Erhebung zum Idealen den Grund zu aller wahren Bildung enthält, so ist und bleibt es doch auch einseitig und eben so falsch, wie das andre. Beyde Systeme haben nur so viel Wahres, als sie sich einander in ihrer Einseitigkeit beschränken. Sie lassen sich auch nicht etwa aneinander knüpfen, denn es fragt sich immer, was in vorkommendem Falle vorgehen müsse; deshalb läugnet auch jedes die Vereinigung mit dem andern; welches alles mit vielem Scharfsinn auseinander gesetzt wird. Alles höchst wahr, so wie die Begriffe nun einmahl bestimmt sind. Aber fragen wir, woher diese Begriffe genommen sind, und was den Hrn. Verf. berechtigt hat, einen solchen Gegensatz als reell aufzustellen, so finden wir keine Befriedigung. Muß denn überhaupt ein Streit zwischen dem Humanismus und Philanthropinismus seyn? Die Worte sagen das wenigstens nicht. Denn es kann keine größere Eintracht geben, als zwischen der Humanität und Philanthropie; beydes ist absolut Eins. Ja, jeder Unterricht, der die erstere zum Ziele hat, muß durchaus philanthropisch seyn, und eine wahrhaft philanthropische Bildungsanstalt muß durchaus humanistisch seyn, d. h. das Höchste der Menschheit entwickeln. Was oben in den beyden Systemen gegen einander aufgestellt worden, ist gar nicht dasselbe, was man aufstellt in der Trennung des geistigen und des thierischen Theils. Der allercrasseste Philanthropist will allerdings geistige Bildung als die Haupsache, und kein Humanist war je so pedantisch, daß er die natürlichen Forderungen der animalen Natur gar nicht beachtet, und seinem lateinischen Schüler nicht auch zugemuthet hätte, einmahl sein Brod zu verdienen. Der Philanthropinismus ist aber keineswegs consequent ausgezeichnet, denn da müßte er sich bloß mit dem Körper und dessen Wohlseyn beschäftigen. In der Sache selbst liegt kein Gegensatz, er ist bloß beliebig angenommen. Es ließe sich

genau nachweisen, wie sich der Unterricht in den alten Sprachen, wie sich die Gedächtnißübung, wie sich Anstrengung im Lernen, Erhebung zum Idealen, ernstes und höheres Studium durchaus befreundet mit Sachkenntnissen, mit Verstandesübung, mit frohem Eifer, mit Bildung fürs Leben und mit Begründung der künftigen Berufsgeschicklichkeit. Dieses kann und muß eine gründliche Didaktik zeigen. Die ächte Philologie erwächst ja auch anerkanntermaßen aus solcher Vereinigung. Wir sehen also nicht, was uns noch für ein Gegensatz zwischen Philanthropinismus und Humanismus bleiben sollte. Dafür ließen sich vielmehr eben solche und noch schneidendere Gegensätze zwischen dem Lehren der Realien und Realien, der Idealien und Idealien logisch und historisch angeben. Der eine will die Menge der Kenntnisse durchs Gedächtniß aufsammeln lassen, der andre will wenige Sachkenntnisse nur zur formalen Uebung des Verstandes bearbeiten; eben so will einer den Knaben den Geist fassen lassen, ehe dieser den Buchstaben gelernt hat, der andre lehrt Wörter und Lust an Sylbenstechereyen, und selten ist der Lehrer, der den Geist im Buchstaben und, aufsteigend durch Anschauung und Begriff, die Idee selbstthätig entwickeln läßt. Basedow wollte durch die Menge der Anschauungen auf eine angenehme Weise Verstand, Gedächtniß, Geist und Gemüth bilden, für das Allgemeine der Menschheit und zugleich für den künftigen Beruf. Pestalozzi will mit ernster Anstrengung in wenigen Anschauungen das Innere, überhaupt in dem höchst sparsam gegebenen Stoff die Kraft selbst zur höchsten Anstrengung erwecken, er will dadurch den Menschen formal für alles, was künftig ihm zu lernen zugemuthet wird, und dabey zu seiner höchsten Vortrefflichkeit auf dem einfachsten Wege von innen heraus bilden. Im Dessauer Philanthr. sollen, nach glaubwürdigem Zeugnisse, die Kinder nicht einmahl gerne gelernt haben; in der Pestalozzischen Anstalt ist der strengste Ernst und die größte Lust im Lernen. Ernesti spöttelte über die

Frau = Muttersprache. Neuere zeigten einen glücklichen Weg der Sprachbildung überhaupt für die classische Sprache; Amos Comenius wollte die Lateinische Sprache als eine lebendige lehren: große Philologen erklären dies für eine Verbildung. Und so ließen sich die Gegensätze häufen. Sollte nun doch einmahl von einem Streite die Rede seyn, so scheint uns, daß dieser ein wirklich vorhandener seyn müßte, es sey nun, daß er objectiv nach einem realen Eintheilungsgrund erwachsen, oder subjectiv in der verschiedenen Denkungsart gesucht worden. Wie etwa in jenem Falle, wenn der Unterricht in Beziehung auf die Bildung überhaupt betrachtet wird, er angenommen werden kann entweder als solcher, der von dem Erziehungsprincip ausgeht, oder als solcher, der nicht davon ausgeht. In dem ersteren hätte der Hr. Verf. das gefunden, was er suchte. Und in subjectiver Hinsicht entweder solcher, der die Menschen zu äußerlichem Zweck und Gebrauch formen will, oder solcher, der jeden frey und edel zu seiner Vortrefflichkeit zu führen sucht. Diesen letzteren wollte nähmlich der Hr. Verf. gegen den ersteren in sein verdientes Licht setzen. Diese bessere Denkungsart finden wir wirklich bey vielen Humanisten und Philanthropisten; es fehlt aber auch nicht an solchen, die unter dem einen oder dem andern Nahmen jene inhumane und misanthrope Maxime bargen. Es ist also eigentlich ein Streit des bildenden Unterrichts gegen den mißbildenden, besonders gegen jenen modernen, der auf seichte Vielwisserey ausgeht.

In Absicht eines weitern Gegensatzes muß Rec. ebenfalls bekennen, daß er mit dem Hrn Verf. verschiedener Meynung ist. Hr. N. setzt die speculative und contemplative Thätigkeit dem practischen Leben so scharf entgegen, als ob man sie in der Wirklichkeit trennen sollte, und als ob die Anlagen der Jugend sich gerade in diesen beyden Puncten so scharf sonderten, daß man den Knaben nur dem einen von beyden zuweisen und hiernach behandeln, nähmlich den einen nur zur

Kopf, den andern nur zur Handarbeit bestimmen müsse. Rec. glaubt dagegen, daß in dem Leben und für das Leben beydes vereinigt sey, daß grade eine solche Trennung zu den Mängeln unserer jetzigen literärischen Cultur führe, daß die Alten auf viel besserem Wege waren, und daß die Anlagen der Jugend auf ganz andre Weise auseinander gehen. Die freye Bildung trennt sich ferner nach ihm in die, welche mehr für die Geistes- und in die, welche mehr für die Naturideen eingerichtet wird; dort ist der Gelehrten- hier ist der Gewerbsberuf. Allein wohin würde doch der künftige Staatsmann, Arzt, Volkslehrer, Naturkundiger rc. gehören? Offenbar hiernach zu den Gewerbsleuten, da der Herr Verf. den Gelehrtenstand nur für den speculativen und contemplativen Theil des Wissens bestimmt. In welche Verwirrung würden uns solche Abscheidungen führen! Das konnte doch nicht die Meynung des Hrn. Verf. seyn. — Ferner hält der Hr. Verf. die practischen Uebungen als nicht wohl vereinbar mit dem früheren Lernen, die Praxis sey noch gar nicht für das frühere Alter geeignet (S. 432 f.). Rec. ist der Meynung, es gebe gar kein rechtes Lernen, das nicht zugleich die Thätigkeit practisch übt; und daß diese Übung grade um so mehr mit dem Auffassen vereinigt seyn müsse, je jünger noch das Kind ist. Das Kind muß sprechen, schreiben, zeichnen u. dergl., wenn es lernen soll, und überhaupt auch äußerlich Vieles dabey thun; der Jüngling kann allenfalls mit bloß innerer Thätigkeit ruhig meditirend einen Vortrag anhören. Wollten wir aber practisch in jenem andern Sinne nehmen, als gleichbedeutend mit dem Regelmäßigen in den alltäglichen Lebensgeschäften, so ist wiederum nicht abzusehen, warum dieses sich nicht mit dem geistigen Studium vereinigen läßt; geschieht es ja doch sogar, daß der Studirende mit Nutzen in seinen Nebenstunden nicht nur etwa sein musikalisches Instrument lernt, sondern auch an einer Drehbank sitzt u. dgl. Nicht in den Beschäftigungen an sich liegt der Gegensatz, sondern in der

guten und schlechten Verbindung. — Eben so ist es mit der Trennung der allgemeinen und der Berufsbildung. Eine gute Anordnung des Unterrichts schließt keine derselben durch die andre aus, vielmehr richtet sie die erstere so ein, daß sie zu der zweyten vorbereitet, und daß sich zugleich die wahre Anlage des Schülers während derselben entwickelt; tritt dann die Zeit für die specielle Bildung ein, so ist diese nur eine Fortsetzung der allgemeinen. So z. B. läßt sich zeigen, daß bey einem guten Elementar-Unterricht, welcher mit den materialen Gegenständen gehörig verbunden wird, der 14jährige Knabe so in die Gelehrten- oder in die Handelsschule eintreten kann, daß man gewiß ist, ihn grade in seinen Beruf zu führen, und daß er darin die herrlichsten Fortschritte machen wird. Erst allmählig scheidet sich die Art Verschiedenheit des einen und des andern Jugend-Unterrichts aus. Auch kann Rec. darin nicht beystimmen, daß es für die Berufsbildung eine große Zahl von Gegenständen geben müsse (S. 141 ff.).

Durch solche Gegensätze, die überhaupt weder aus der Natur des erwachsenden Menschen, noch aus dem Wesen des Unterrichts hervorgehen, sind noch manche Sätze in dem vorliegenden Buche geflossen, die wir unmöglich annehmen können, z. B. daß die früheren sogenannten Verstandesübungen nachtheilig seyen (S. 288) u. dgl. m.. Aber dieses sind Mißverständnisse, welche sich leicht würden heben lassen. Rec. hätte daher gewünscht, daß der Herr Verf. lieber von der Erziehung ausgegangen wäre, und statt einige beliebige Begriffe zu bestreiten, den naturgemäßen Unterricht dem naturwidrigen entgegengesetzt hätte. Dadurch aber, daß jener Weg befolgt worden, ist es geschehen, daß die dialectische Kunst und scharfsinnige Begriffsbestimmung des Herrn Verf. vieles wiederholt, aufs neue gegeneinandergestellt und limitirt, und dem Buche eine größere Ausdehnung gegeben hat, als gut ist. Und darin mag wohl auch der Grund liegen, warum so wenig für die Anwendung selbst gesagt worden. Was für das Leben gilt, wird nur aus

dem Leben erkannt. Soll uns also eine Theorie des Unterrichts zur Sache führen, so muß sie aus der Idee der Erziehung hervorgehen.

Bis hierher hat Rec. die Differenz seiner Meynung mit der des Herrn Verf. ausgesprochen, so wie er es der Wichtigkeit des Werks schuldig zu seyn glaubte. Eben so unparteyisch muß er der Tendenz desselben beystimmen, die gegen die Schlechtigkeit manches modernen Unterrichtswesens gerichtet ist, und muß auf die vortrefflichen Gedanken dieses Buches aufmerksam machen.

Vorerst könnten wir nun eine Menge wichtiger Reflexionen hierzu anführen, z. B. der Mensch wird ohnehin zur Erde gezogen; man hat also alle Ursache, frühe genug desto mehr die Vernunftbildung zur Hauptsache zu machen. Der Staat hat kein Recht zum Berufe zu zwingen, deshalb soll in den Schulen der junge Mensch nur lernen recht Mensch zu seyn, und daher ist mit Recht in den alten Schulen auf Christenlehre, Schreiben, Lesen und Rechnen gehalten worden. Der Schüler gewinnt sogar durch das Höhere, wozu er gebildet wird, für das Berufsleben; die Bildung fürs Unbedingte gibt auch Bildung fürs Bedingte, gibt Begeisterung und Resignation, und bildet durch die Vernunft am besten fürs Leben. Da die Schule die edle Zeit zur wahren Bildung ist, so soll man ihre edle Zeit nicht durch Tand der Erde rauben. Man sollte daher auch nicht zu vieles in die Schulen eindringen lassen. Ein Gegenstand nach dem andern: die Menge verwirrt die Uebersicht. An dem Einzelnen muß der Schüler erst die Uebersicht machen lernen. Die Einzelnheit ist übrigens noch nicht Einförmigkeit und macht noch nicht Langeweile; dagegen bringt die concentrirte Kraft und die Ueberwindung der Schwierigkeiten ein wirksames Selbstgefühl hervor. Mehrere Elemente zugleich üben, heißt verderben, (wie Pestalozzisch hier und im folgenden der Herr Verf. denkt, hat er wohl nicht vermuthet). Eben so fehlerhaft ist es, daß man alles

in eine systematische Form bringen, sogar das A B C aus einer Mechanik der Sprachorgane erlernen will. Nicht vom Allgemeinen zum Besondern geht die Natur, sondern grade den umgekehrten Weg; aber freylich geht der Lehrer lieber von seinem einmal errungenen Puncte aus, und stellt die Pyramide auf die Spitze, statt hinauf zu führen. Statt das Allgemeine zu lehren, d. h. selbst finden zu lassen, dringt man es auf, gibt leere Formeln, verwöhnt, lehrt den Empirismus hochmüthig verachten und den Stoff überfliegen. (Nur hätte das der Herr Verf. nicht gerade dem Philanthropinismus schuld geben sollen). Dafür sollte man in kleineren Kreisen von unten heraufsteigen. Da der Geist seine unwandelbaren Gesetze hat, so gibt es nur Eine wahre Methode. Das Einzelne steigt zum Höheren, und so auch die einzelnen Gebiete vom Höheren zum Höchsten; nur gelangen nicht alle Lehrlinge zur höchsten Einsicht. Das Kind will nur erst das Einzelne fassen, und hat noch bloß Wißbegierde, aber noch kein Urtheil; treibt man das zu frühe in den Kindern hervor, so macht man Nachbeter, Schwätzer, Klüglinge, indem man die Eitelkeit der Eltern besticht. (Auch hier spricht der Hr. Verf. ganz im Geiste Pestalozzi's.) Ueberhaupt wird viel eitler Prunk mit dem Können der Kinder getrieben. — Nicht ein psychologisches Compendium, das die Seelenkräfte aufzählt, kann dem Pädagogen genügen, weil da die Classification zu willkührlich ist; er hält sich also am besten an die Erfahrung; er sucht den Geist seines Zöglings durch die Uebung in der einzelnen Richtung für das Ganze zu erweitern.

Die Idealien, als die geistigen und höchsten Gegenstände, sprechen sich recht eigentlich im Worte aus. In der Sprache erscheint der Geist, im Worte wird er fixirt. Leerer Wortkram ist da und dort, wo man bloß das Zeichen statt des Bezeichneten festhält, also auch im Gebiete der Sachen. Daher das Studium vornehmlich der classischen Sprachen ein wesentliches Mittel der freyen Bildung; das Grammatische dabey

übt den Geist und kommt hierin dem Mathematischen am nächsten. (Der Hr. Verf. erkennt also die Wichtigkeit des mathematischen Unterrichts an; es wundert uns daher, daß er nicht auch ausdrücklich davon gesprochen hat.) Das classische Alterthum gibt die besten Formen; selbst für Sachgegenstände zeigt es reine Beobachtung. Dort war Form und Sache Eins, bey uns ist dagegen ein unversöhnter Kampf von beyden; daher die Meisterlosigkeit unserer Zeit. Wir Deutschen besonders bedürfen die Urbilder der Alten, weil wir leider keine Classiker unter uns ehren; diese sollten bey uns — gegen die Sucht nach Varietät und die Lesewuth — von Munde zu Munde gehen. Rec. hält das, was Hr. N. über das Sprachstudium in pädagogischer Hinsicht gesagt hat (S. 169 ff. 216 ff. u. a. a. O.) zu dem Besten, was darüber gesagt worden. Es war ihm interessant, zu gleicher Zeit in Fichte's Reden an die Deutsche Nation die davon ziemlich abweichende Meynung jenes Philosophen zu lesen; Hr. N. möchte doch wohl den Sieg behalten. Vortreffliche Bemerkungen findet man auch in dem Abschnitte des Unterrichts für das weibliche Geschlecht, gegen die bisherige Verbildung, obgleich Rec. nicht alles unterschreiben kann.

So erscheint uns in dem ganzen Werke der edelste Geist, welcher das Höchste der Menschenbildung will, und mit frommem Ernste dafür spricht. Gerecht ist der Krieg, den er aller Herabsetzung der Menschheit, die sie in vielen älteren und neueren Schuleinrichtungen erfahren mußte, ankündigt. Er hat von einem Streite des Human. und Philanthrop. gesprochen, aber das Ziel, welches er dem Erziehungsunterrichte vorsteckt, würde beyde, nach ihrem besseren Sinne verstanden, bey einer durchgeführten Anwendung vereinigen, und zwar gegen schlechte Schulplane der neueren Zeit.

Ueber die historisch-genetische Methode. Ein Beytrag zur Verbesserung und Vereinfachung des Unterrichts sowohl in höheren als niederen Schulen, als Einladungsschrift zu den von Ostern 1808 rc. pädagog. Vorlesungen von Fr. Wilh. Lindner, Doctor und Privatl. der Philos. u. Pädag. zu Leipzig u. ordentl. Lehrer an der neuen Bürgerschule daselbst. Leipz. 1808 bey Heinr. Gräff. XVI u. 88 S. 8. (6 gr.)

Herr L. ist überzeugt, daß es Eine Methode als Typus für alles einzelne Lehren geben müsse, und findet diese in der historisch-genetischen. Sie läßt nähmlich alle Kenntnisse durch geschichtliche Einkleidung bey dem Kinde so entstehen, wie sie in der Geschichte der Menschheit entstanden sind; und dieses thut sie nach der nothwendigen Causalreihe. Von dieser Idee, die grade nicht neu ist, wie Hr. L. selbst mit Bescheidenheit bemerkt, ist er begeistert und gibt manche originelle Ansichten, indem er sie auf mehrere Gegenstände des Lernens anwendet. Es ist ein fruchtbarer Gedanke, daß sich durch die wahre Methode die äußere Natur im Innern des Menschen nachbildet. Hr. L. erregt die Hoffnung, da sich seine Gedanken zu mehrerer Klarheit entwickeln und berichtigen werden, daß er bey der neuen Umbildung der Methodik theoretisch und practisch nützlich mitwirken werde.

Figuren zu Tillichs Lehrbuch der Geometrie. Nebst einer Anweisung, dieselben, so wie das Lehrbuch selbst, richtig zu gebrauchen, von M. Lindner, ord. Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig. Leipz. 1808 bey H. Gräff. (1 Thlr.)

Weder Tillichs Geometrie, noch diese Anweisung ist Pestalozzisch. Denn hier werden die Figuren und Sätze gegeben, die Kraft wird von außen geübt, und die Uebung bloß im Combiniren gesetzt. Die Elementar=Methode dagegen läßt den Schüler alles selbst erfinden, alle mögliche Fälle durch eignes Aufsuchen erschöpfen, und übt die Kraft zugleich als productives Vermögen.

Pädagogische Reise durch Deutschland. Von Jos. Röckl, Professor der Pädagogik in Dillingen. Veranlaßt auf allerhöchsten Befehl der Bayerischen Regierung im Jahr 1805. Mit Salzmanns Bildniß. Dillingen 1808. Gedruckt auf Kosten des Verf. b. Leon. Brönner. XII u. 406 S. 8. (2 fl.)

Man findet hier viele Schul= und Erziehungsanstalten in Salzburg, Wien, Prag, Dresden, Berlin, Dessau, Halle, Gotha, Schnepfenthal, und einige andere mit Sorgfalt, freylich nicht ohne Subjectivität, aber auch nicht ganz ohne Einsicht beschrieben. Die Urtheile des Herrn Verf. sind voll jugendlichen Enthusiasmus, indessen doch oft schneidend, eben so kräftig im Tadel als im Lobe, und in beyden manchmahl indiscret. Ob sie überall richtig sind, läßt sich nur an Ort und Stelle nachsehen. Eine seltene Freymüthigkeit und Selbstständigkeit spricht darin, und was die Lectüre dieses Buches, bey den mancherley Sprachfehlern und kleinen Schwächen, noch besonders anziehend macht, ist eine Naivetät des Verf., wie sie Rec. nicht leicht vorgekommen ist. Der Regierung macht es Ehre, solche Reisen zu veranlassen und zu bezahlen. Aus den amtlichen Berichten hat der Verf. dieses Buch dem pädagogischen Publicum gegeben, und auch diesem werden die Berichte nicht unwillkommen seyn.

1) Jugendblümchen; ein Bilderbuch für Kinder guter Art. Mit 47 colorirten Abbildungen. Leipzig bey Vogel 1808. 82 S. 8. (1 fl. 20 kr.)

2) Das Goldtöchterchen; ein Bilderbuch für die früheste Jugend des weiblichen Geschlechts. Mit 58 illum. K. Ebend. 1808. (2 fl. 20 gr.)

Zwey ganz artige Bilderbücher für das erste Kindesalter von zwey bis acht Jahren, welche allerdings in den Händen einer verständigen Mutter ein Vehikel abgeben können, um den Kindern nicht nur ein unschuldiges Vergnügen zu machen, sondern sie auch über manche Gegenstände zu belehren und ihnen gelegenheitlich auch moralische Begriffe beyzubringen. — Die Küpferchen, welche, wenn sie schon auf Vorzüglichkeit keinen Anspruch machen können, doch wenigstens gar nicht schlecht und geschmacklos sind, stellen lauter Gegenstände aus der Kinderwelt und dem gemeinen häuslichen Leben dar, und der Text ist eine der Fassungskraft des ersten Kindesalters angepaßte Erklärung der Kupfer, welche allerdings einer verständigen Mutter hinlänglichen Stoff geben kann, über diese Bilder mit ihrem Kinde zu sprechen, was nach dem Urtheile der besten Erzieher unserer Zeit, vornehmlich Salzmanns, eine der vorzüglichsten unter den früheren Verstandesübungen für Kinder ist.

Uebrigens sind beyde voranstehende Büchelchen ganz nach einerley Schlage bearbeitet, und scheinen Einen Verfasser zu haben. — Der einzige Unterschied zwischen beyden ist nur der, daß Nr. 2. der weiblichen Jugend ausschließend gewidmet, Nr. 1. aber für Knaben und Mädchen bestimmt ist.

Carl der Tausendkünstler, oder magische Spielereyen für Kinder. Ein neues Weihnachtsgeschenk für folgsame Söhne. Von Joh. Jakob

Funke. Grodnow und Leipzig bey Paul Petrowitsch u. Comp. 1807. 79 S. u. XII S. Vorr. u. Inhaltsanzeige. 8. (50 kr.)

Eine kleine Sammlung von 84 zwar nicht neuen, aber leicht nachzumachenden arithmetischen, physikalischen und mechanischen Kunststücken für Kinder, welche wenigstens das Verdienst hat, daß keine abgeschmackten, dergleichen in solchen Sammlungen öfters vorkommen, darunter sind, wenn man das Nr. 56. ausnimmt, welches nichts als ein elender Spaß ist. — In dergleichen Sammlungen für Kinder sollten jedoch keine schädlichen oder gefährlichen und keine unrichtigen Stücke vorkommen. Das erstere aber ist in der vorliegenden Schrift mit denen Nr. 9. „doppelt zu sehen", und Nr. 52., bey welchem der ganze Körper zwischen die zusammengebundenen Arme durchgezwängt werden muß, — und das letztere bey Nr. 8. einen Baum im Winter blühen zu machen, und bey Nr. 39. ein Ey in eine Flasche mit engem Halse zu bringen, der Fall.

Dr. C. F. A. Dähne über den Nachtheil, welchen das tiefe (?) Stillschweigen unserer Erzieher in Rücksicht des Geschlechtstriebes nach sich ziehet. Zweyte unveränderte Ausgabe. Leipz. bey Friedr. Gotthold Jacobäer 1807. Nebst der Einleitung VIII u. 404 S. in 8. (1 Thlr. 8 gr.)

Diese Schrift, wovon Hr. D. nur der Herausgeber zu seyn versichert, soll die wahre Geschichte eines in England erzogenen Selbstbefleckers, nur mit Aenderung der Personennahmen und mit einigen, mehr den Gegenstand der Schrift, als die Geschichte angehenden Zusätzen so treu enthalten, als sie ihm der Held der Geschichte bey seinem Aufenthalte zu Leipzig, mit der Bitte, erzählet habe, seine Ideen in Verbindung seiner Geschichte, der Welt mitzutheilen.

Weder Inhalt noch Form haben etwas Ausgezeichnetes; Nachlässigkeiten des Styls, breite Wendungen, veraltete Humoral-Pathologie. Nimmt man hinzu, daß Hr. Dähne in der Vorrede laut klagt: wie das Wichtigste (?) in der ganzen Erziehung — eine vernünftige und den Umständen angemessene, von Aeltern und Erziehern den Kindern gegebene Belehrung über den Geschlechtstrieb — gänzlich bisher vernachlässiget werden konnte; so muß man fragen: Wann erschien die erste (dem Rec. unbekannte) Auflage dieser Schrift?

Nach der obigen Rüge (auch abgesehen von dem Tone und Inhalte, der ohnedies auf eine längst abgelaufene Periode hinweißt) muß sie wenigstens vor den zwey letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts existirt haben; denn von den achtziger Jahren an bis hieher ist keine andere Materie der practischen Erziehung so oft und so ausführlich behandelt worden, als gerade diese. Rec. erinnert nur an die Schriften und Abhandlungen von Vogel, Schummel, Hermes, Winterfeld, Villaume, Salzmann, Oest, Tissot und Faust — Schriftsteller, welche sowohl in pädagogischer als medicinischer Hinsicht gründlicher und belehrender geschrieben haben, als der in diesem Buche aufgeführte Arzt.

Wahrscheinlich also das Aushängeschild 2te Auflage eine merkantilische Speculation.

Lehrbuch über die kindliche Dankbarkeit zum Gebrauche in den Schulen von Friedr. Wilh. Himmerlich. Berlin bey den Gebrüdern Gädike 1807. 2 Bogen. (2 gr.)

Es ist natürlich, daß die Thatenschwäche des Zeitgeistes die Kraft des Wortes überschätzet, und durch letzteres auch in solche Verhältnisse eindringen will, die sich nur der heiligen Sitte des Lebens, der wortlosen That, und dem an ihr ent-

zündeten Gemüthe eröffnen; dem Worte aber nur das Reden über sie, nicht das Können in denselben abtreten. Die Dankbarkeit, in so fern sie als die Hauptrichtung des kindlichen Sinnes in allen seinen Verhältnissen zu den Eltern und Lehrern lebendig zum Kinde sprechen soll, ist kein Gegenstand des Unterrichts — sie ist die sanfte Blüthe zart und heilig geschonter Lebensverhältnisse. Ist an ihrer Hand der kindliche Sinn begründet, dann mag die Reflexion hinzutreten, und die einzelnen Aeußerungen desselben vor das Forum des Begriffes rufen und im Worte veräußern; dabey auf die conventionelle wechselseitige Benehmungsart Rücksicht nehmen, und so dem lebendigen inneren Gemüthe den hergebrachten äußeren Ausdruck zeigen. Dies kann gelegenheitlich geschehen, und kann nicht schaden, wenn nur die Kälte des Begriffes die innere Wärme des Gefühles nicht erstarren, und statt dankbarer Menschen todte Schwätzer und calculirende Raisonneurs über die Dankbarkeit macht.

Hr. H. mag es recht gut meynen mit seinem Lehrbuche über die Dankbarkeit; aber er trauet dem Worte — dem kalten Begriffe — Kraft zu, wo es offenbar keine hat, und behandelt das Verhältniß der Kinder zu den Eltern nicht heilig genug, indem es ihm an Zartheit des Sinnes für dieselben fehlt. So z. B. ließe sich nach seinen Gründen auch von einer Dankbarkeit der Eltern gegen die Kinder reden, so daß der Calcul der Wohlthaten vielleicht gegenseitig gleich würde. Es sollte nicht davon die Rede seyn, daß die Kinder kein Recht auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch die Eltern haben, so wenig als davon, daß letztere hierzu gezwungen werden können. Beydes greift mit unheiliger Hand in das kindliche Gemüth. Auch selbst da, wo sich noch etwas für ein Lehrbuch der kindlichen Dankbarkeit denken ließe, fehlt es doch hier an Wärme und Würde der Darstellung.

Verbesserungen.

S. 340 Z. 15 v. o. statt ὑδροπυτεω lies ὑδροποτεω
— 354 — 15 v. u. — Achtung l. Acht
— 357 — 4 v. o. — κυριω l. κυρίῳ
— — — 12 — — ὁι l. οἱ
— 358 — 11 — setze man nach griechisch ein (;) und nach Phavorinus ein (:)
— — — 17 v. u. nach Briefen ein (,)
— — — 15 — st. πραγματεια l. πραγματεια
— — — 18 — st. αγονιζω. l. ἀγωνιζω
— — — 11 — st. υπομιμνεσκω l. ὑπομιμνησκω
— — — 10 — st. υπομνησιν l. ὑπομνησιν
— — — 3 — st. ορθοτομεω l. ὀρθοτομεω
— 359 — 5 v. o. nach Verabscheuens ein (,)
— — — 14 — st. αιχμαλατιζω l. αιχμαλωτιζω
— — — 17 v. u. st. αναστρυφη l. ἀναστροφη
— — — 8 — st. αφευδης l. ἀψευδης
— — — 6 — st. ιεροπρεπης l. ἱεροπρεπης
— — — 3 — st. στυγετος l. στυγητος
— — — 2 — st. αιρητικος l. αἱρητικος
— — — — — ist das αὐτο-κατακριτος ungetrennt zu lesen.
— 367 — 1 v. o. st. höhere l. höhern
— — — 2 — st. Geschstftsträger l. Geschäftsträger
— — — 12 — st. Chrißenthums l. Christenthums
— — — 14 v. u. st. ὧν l. ἄν
— — — — — st. ἐμοῦ l. ἐμοῦ
— — — 9 — st. gescheuter l. gescheiter.
— 368 — 6 v. o. st. ἀτῆς l. αὐτῆς
— — — 13 — st. αυτῆς l. αὐτῆς
— — — 15 — st. ἀυτῆς l. αὐτῆς

Inhalt
der
Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur.

Erster Jahrgang. Erste Abtheilung.
Erstes bis drittes Heft.

Anmerk. Die Anzeige der Hefte in diesem Register bezieht sich immer blos auf die erste Abtheilung. In der Ordnung, wie die Hefte der Jahrbücher im Allgemeinen erschienen sind, ist Nr. 6. hier Heft I., Nr. 9. Heft II., Nr. 13. Heft III.

Abhandlungen.

Recensionen.

Heidelbergische Jahrbücher der Literatur.

Erster Jahrgang.

Zweite Abtheilung.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erstes bis drittes Heft.

Heidelberg, bey Mohr und Zimmer. 1808.

Heidelbergische

Jahrbücher

der

Literatur

für

Jurisprudenz

und

Staatswissenschaften.

Erster Jahrgang.

Zweyte Auflage.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer.
1808.

Viribus, ingenio, specie, virtute, loco, re
Extremi primorum, extremis usque priores.

HORAT. Epist. II, 2, 203

Heidelbergische
Jahrbücher
der
Literatur.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erster Jahrgang. Erstes Heft.

Ueber das Studium der Römischen Rechtsgeschichte.

Nie gab es einen Zeitpunkt, in welchem die besseren Köpfe den Nutzen der Rechtsgeschichte mehr anerkannten, und eifriger für die Aufklärung des positiven Rechts von dieser Seite arbeiteten, als jetzt; aber auch nie war das Studium der Rechtsgeschichte mehr, als jetzt, in Gefahr, von dem großen Haufen zu den gelehrten Pedantereien gerechnet zu werden, und nach und nach unter die Rubrik der Wissenschaften zu kommen, von denen man zu sagen pflegt, der Jurist müsse sie allenfalls für das Examen, aber nicht für seinen Beruf lernen. Die Zeiten sind jetzt vorüber, da man, ohne Raisonnement, in Definitionen und einem Geripp von Excerpten aus sogenannten bewährten Schriftstellern die Rechtswissenschaft dem Gedächtniß des Zuhörers handwerksmäßig einzuprägen suchte. Jeder bessere Lehrer, welcher versteht, wovon die Rede ist, wird gewiß jetzt die Gründe seiner Ansichten so entwickeln, daß der Zuhörer, wenn er nachdenken will, den Werth der Resultate selbst zu beurtheilen vermag; und wenn diese Methode, wie sie es soll, die herrschende seyn und bleiben wird, so muß auch das Bedürfniß einer gründlichen Rechtsgeschichte immer mehr offenbar werden. Denn wir be-

sitzen in Deutschland kein, in einem einzigen Zeitpunkt geschaffenes und vollendetes, oder nach einer herrschenden Grundidee in allen Bestimmungen raisonnirend durchgeführtes Gesetzbuch. Alles ist in unsrer Rechtsverfassung nach und nach, aus sehr verschiedenen Gründen, entstanden, und grade unser wichtigstes Gesetzbuch, das Justinianeische Recht, enthält im Wesentlichen nichts weiter, als eine Compilation des Brauchbaren aus allen Rechtssätzen, welche vom Anfange des Römischen Staats bis auf Justinian durch Gesetze oder gemeine Meinungen Gültigkeit erhielten. Nirgend ist hier eine raisonnirende Einheit. In die Bestimmungen der neuesten kaiserlichen Constitutionen greifen noch überall die Bestimmungen des älteren Rechts ein, und fast jeder neueste Rechtssatz ist in so mannigfaltigen Rücksichten mit den früheren Rechtstheorien verwebt, daß man sich eben nicht auf den Juristen Gaius in L. 1. de O. J. zu berufen braucht, um zu beweisen, Niemand könne ohne Römische Rechtsgeschichte die Justinianeische Compilation verstehen. Selbst die Einführung neuer Gesetzbücher würde unsre bisherigen historischen Erörterungen nicht entbehrlich machen. Denn die Tendenz der jetzigen Welt geht im praktischen nicht auf neue originelle Ansichten, oder durchgreifende Reformen solcher Verhältnisse, welche unter allen Staatsverfassungen gleich seyn können; sondern vielmehr auf Beibehaltung des Hergebrachten, dem nun einmal alle Formen und Vorurtheile anpassen, und auf deutliche Darstellung des Wirklichen. Unsre formell neuen Gesetzbücher werden daher gewiß noch lange im Wesentlichen das Alte in einer neuen Sprache wiederholt sanctioniren, und eben dadurch auf gründliches Studium der Geschichte von selbst zurückführen; nicht bloß, weil das Neue nur dadurch allein in seinem innern Wesen ganz begriffen werden kann, sondern auch, weil tiefes Studium des Alterthums nur zu oft zeigen wird, wie da und dort das Neue viel vollständiger und consequenter seyn könnte, wenn man sich erst bemühet hätte, das Alte in seinem ganzen Umfange gehörig zu verstehen. Ohne

hin werden ja für die jetzige Generation selbst originelle neue Gesetzbücher die Anwendung des bisherigen Rechts für vergangene Fälle nicht hemmen können.

Die Unentbehrlichkeit der Rechtsgeschichte für den Juristen folgt also schon aus bloß juristischen Ansichten; die Unentbehrlichkeit der Römischen Rechtsgeschichte aber aus noch weit höheren Gesichtspunkten. Sie allein wird das Zwangsmittel bleiben, den Juristen zum Studio der Werke zurückzuführen, welche allein die Cultur des neueren Europa erzeugten und aufrecht erhielten; und mit Gewißheit läßt es sich voraussehen, daß unsre Juristen, so lange ihnen willkührliche Legislationen zur Anwendung dargeboten werden, in die tiefste Barbarei versinken würden, wenn nichts sie zwänge, an den Mustern des Alterthums ihren Geist zu veredeln. — Dennoch aber scheint ein böser Dämon gerade dem Studio der Römischen Rechtsgeschichte am mehrsten Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Unsre guten Alten bezogen, mit classischer Literatur ausgerüstet, die Akademie. Ihnen war alles, was sie tiefer in gewohnte Erörterungen hineinführte, interessant, und der Lehrer konnte mit Sicherheit eine große Masse antiquarischer Kenntnisse voraussetzen. Unsre neuere Universität hat dagegen alles umgekehrt. Der Knabe, mehr als jemals zum mechanischen Broderwerbe bestimmt, soll sich zunächst — wenigstens der Conversation wegen — zum Weltbürger bilden; sich und die Natur vor allem kennen lernen. Gern läßt man es also bei einer flüchtigen Ansicht der Classiker bewenden, wenn nur Erfahrungsseelenlehre, Naturgeschichte, Statistik, Astronomie, Botanik, Physik und Mineralogie in ihren Elementen gehörig begriffen sind. So bekommen denn die Akademien häufig vielseitige Nichtswisser, welche, zu allem gestimmt, und nichts Reelles begreifend, dem gründlichen Unterricht fast unbesiegbare Hindernisse in den Weg legen. Mannigfaltige Umstände unterstützen diese Seichtigkeit. Das Wirken von oben geht jetzt nur zu oft auf jene mechanische Einförmigkeit, welche zwar Wenigen das Regieren erleichtert, aber freie Geistesthätigkeit und liberale

Behandlung der Wissenschaften immer tiefer erniedrigt. Statt zufrieden zu seyn, wenn die Akademien nur einen soliden wissenschaftlichen Grund legen, auf dem sich nachher im wirklichen Leben das Praktische sehr leicht weiter fortbilden läßt, sieht man es jetzt oft gar zu gern, wenn nur alle, zur mechanischen Betriebsamkeit gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten das Resultat der akademischen Studien sind, und häufig wird das Examen ganz so eingerichtet, als ob ein ausgedienter Anwald über die Summe seiner Lebenserfahrungen auszufragen wäre. Selbst das Fortschreiten der Wissenschaften erschwert immer mehr den Eingang ihrer entfernteren Hülfsmittel in das wirkliche Leben. Denn wenn das Studium des Nothwendigsten schon so vielen Zeitaufwand erfordert, wo soll dann für das minder Unentbehrliche Raum gewonnen werden? Nimmt man nun noch dazu im Prospect ein neues Gesetzbuch, welches dem Mittelmäßigen die Hoffnung läßt, daß er mit geringer Anstrengung den Zweck seiner Studien erreichen könne; und lassen es sich dabei noch gute Köpfe recht angelegen seyn, ihre historische Unkunde durch Sophismen wider die Geschichte zu decken, so sind die Aussichten für die Zukunft wahrlich nicht von der Art, daß sie den Freund gründlicher Gelehrsamkeit zu angenehmen Betrachtungen führen könnten.

In einer solchen Periode ist es doppelte Pflicht aller, für die Cultur der Wissenschaft ernstlich wirkender Lehrer, wenigstens den Vorwurf von sich abzuwenden, daß ihre Methode der Erreichung des Guten hinderlich sey; und diesem Vorwurf in Betreff der Rechtsgeschichte entgegen zu arbeiten, möchte wohl jetzt die höchste Zeit seyn. Denn die Lauheit unsrer Juristen für geschichtliche Erörterungen liegt gewiß zum Theil in der jetzigen Art der Darstellung; und vielleicht wird es sich sogar zeigen lassen, daß diese Methode reelle Fehler hat, deren Entfernung nicht schnell genug bewirkt werden kann.

Der Verfasser dieser Zeilen, von jeher überzeugt, daß antiquarische Erörterungen grade die mehrste Ausbildung und Gelehrsamkeit erfodern, hat bisher, weder als Lehrer, noch

als Schriftsteller, sich in das Gebiet der Rechtsgeschichte gewagt, aber immer lebendig den Wunsch genährt, daß ihm einst das Schicksal erlauben möge, entfernt von praktischen Störungen sich ganz dem Studio des Alterthums hinzugeben. Er darf also voraussetzen, daß, wenn er jetzt mit zweifelnden Bemerkungen gegen die bisherigen Methoden auftritt, seine Stimme, als die Stimme eines Unpartheiischen, betrachtet werde, und daß man gern durch ihn Discussionen eröffnet sieht, welche, sobald der Redende den Verdacht der Selbstvertheidigung wider sich hat, sehr leicht alles Interesse verlieren. Damit die ganze Erörterung desto einfacher werde, soll hier bloß von der Behandlung der Geschichte des Römischen Rechts die Rede seyn.

Man pflegte bisher nach zweierlei Methoden die Rechtsgeschichte zu lehren. Viele, besonders die älteren Juristen, trugen sie in zwei Collegien vor. Das eine, die sogenannte historia juris Romani, enthielt im Wesentlichen, was wir jetzt äußere Rechtsgeschichte nennen, nämlich die allgemeine Geschichte der gesetzgebenden Gewalt, ohne in die Geschichte der einzelnen Rechtssätze einzugehen. Vieles ward jedoch nebenbei mitgenommen, was dem Namen nach nicht dahin gehört, aber das Hauptthema erläutert, oder damit in Verbindung steht: die juristische Literärgeschichte, und mancherlei über Römische Staats- und Kirchenverfassung. Zu der Geschichte der gesetzgebenden Gewalt selbst zog man denn auch noch eine chronologische oder alphabetische Angabe der einzelnen uns bekannten Gesetze, und dieses Register machte einen Haupttheil des Ganzen aus. An dieses Collegium schloß sich sodann ein anderes über Römische Rechtsalterthümer, worin die Geschichte jedes einzelnen Rechtsinstituts entwickelt ward, nicht nach Perioden für alle, sondern in einer abgesonderten Darstellung jeder einzelnen Lehre.

In den letzten zehn Jahren sind diese beiden Collegien fast überall verdrängt, und in ein einziges zusammengeschmolzen, worin aber die innere Rechtsgeschichte nicht der äußeren

als für sich bestehender Theil folgt. Man macht vielmehr gewisse Zeitabschnitte, und trägt dann synchronistisch die Geschichte aller Rechtsinstitute vor, so weit sie in diese Periode gehört. Mehr oder minder verbindet man damit auch noch eine chronologische Angabe der wichtigsten einzelnen Gesetze.

Beide Methoden haben gemeinschaftliche Fehler, und jede derselben leidet noch wieder an eigenthümlichen Gebrechen. Der gemeinschaftliche Hauptfehler ist, daß sie einen Cirkel veranlassen, welcher ihnen selbst am ehesten den Untergang bereiten könnte. Beide setzen nämlich ein dogmatisches Collegium über Institutionen voraus. Denn bei der unendlichen Mangelhaftigkeit unsrer rechtsgeschichtlichen Materialien, sind viele historische Angaben bloße Ausschmückungen eines Systems von Rechtssätzen, dessen innere Natur man durchaus kennen muß, um das, was da oder dort aus der Geschichte eingreift, gehörig stellen und verbinden zu können. Selbst vollständige Materialien der Rechtsgeschichte würden dogmatische Begriffe voraussetzen, weil die Fortbildung der Rechtsinstitute fast immer durch geringe, da und dort eingreifende Aenderungen geschehen ist, deren Herzählung nur dann Festigkeit und Interesse bekommen kann, wenn man sie an vorausgeschickte Begriffe und Eintheilungen anknüpft. Institutionen ohne Rechtsgeschichte sind aber noch unbegreiflicher. Fast in keiner Materie kann das dogmatische Resultat gefaßt werden, wenn dabei die Geschichte der Ausbildung des Instituts fehlt. Wer vermag es z. B. auch nur die rohesten Grundzüge von usucapio und praescriptio, und der Justinianeischen Intestaterbfolge zu fassen, ohne vorher recht tief in die Geschichte dieser Lehren eingegangen zu seyn? Auf diese Art wird denn der Anfänger zuerst mit geistlos aufzufassenden Definitionen und Rechtssätzen überschüttet. Man prägt seinem Gedächtniß brauchbare Wahrheiten ein, und übergeht, oft sehr sorgfältig, alles was als bloße Antiquität betrachtet werden möchte. Ist er auf diese Art, ohne zu verstehen, praktisch gestimmt, und, wenn ihm ein regsamer Verstand beiwohnt, gegen die todten

Sätze der mechanischen Jurisprudenz verstimmt, dann folgen die Collegien, welche das Nichtverstandene erklären, und ihm erzählen sollen, wie viel, ausser dem brauchbaren Unbehaglichen, die Rechtswissenschaft von unpraktischen Dingen aufzuweisen habe. In der That! keine Methode ist wohl mehr dazu geartet, den Sinn für die historische Behandlung der Rechtswissenschaft zu tödten; und das Einzige, worüber man sich hier zu freuen hat, ist nur, daß in der letzten Periode geistvolle Männer, welche durch ihre Persönlichkeit manches vergüteten, sich zu dieser Methode bekannten. Daß die Institutionen, welche zur Grundlage der folgenden Rechtsgeschichte dienen sollen, sehr häufig kaum die Hälfte der Theile des Privat- und Regierungsrechts berühren, wovon nachher die Rechtsgeschichte in antiquarischer Beziehung reden soll, ist auch ein leidiger Umstand, den man nur zu nennen braucht, um ihn als einen der ersten Mängel dargestellt zu haben.

Die zuerst erwähnte Methode der älteren Juristen zeichnet sich ausser diesen Gebrechen noch durch die eigenthümlichen Fehler aus, daß sie zu unverantwortlichen Weitläuftigkeiten führt, daß sie vieles, gegen alle wissenschaftlichen Grundsätze, mehrmals erörtert, und häufig als geistlose Chronik schlechthin allen Geist tödtet. Wenn alle anderen juristischen Hauptwissenschaften, um für die kurzen akademischen Jahre nur das Wichtigste auszuheben, sich nothgedrungen haben dazu verstehen müssen, die Geschichte bloß in den dogmatischen Vortrag einzuflechten; wenn es keine besondere Vorträge über Geschichte des Deutschen Privat-, des Criminal- und des gesammten Kirchenrechts giebt, und bei unsrer Verfassung kaum geben kann: woher soll denn der Romanist das Recht bekommen, sich so auszubreiten, als ob die Welt allein für ihn geschaffen sey? Diese Ausbreitung liegt denn noch dazu nicht selten in bloßen Wiederholungen. Nachdem die äußere Rechtsgeschichte nothdürftig von der Ausbildung der Staatsverfassung gehandelt, und in der Chronik der Gesetze viele Bestimmungen fragmentarisch angeführt hat, so wird das alles, hie und

da noch etwas gründlicher und systematischer, in den Antiquitäten von neuem eingeschärft, manchmal auch hier erst wieder verständlich gemacht. Denn welcher Anfänger kann jene todte Chronik fassen, und Interesse dafür gewinnen, zumal da man von tausend Rechtssätzen ihren Ursprung nicht kennt, und eine solche Chronik also nichts weiter geben kann, als fragmentarische Aufzählung dessen, wovon die Geschichte uns Namen und Jahrszahl aufbehalten hat? Selbst die Geduld muß auf der Stelle ermüden, wenn der Lehrer ohne Ende von einer Materie auf die andere überspringt, und z. B. erzählt wird: im J. 561 sey eine Lex Sempronia über das Darlehn erschienen; dann 605 eine Lex Calpurnia Repetundarum; dann 611 eine Lex Didia sumtuaria, und eine Lex Gabinia tabellaria; dann 640 eine Lex Aufidia de feris Africanis u. s. w. Zwar muß man das alles wissen. Allein ist denn deswegen alles mündlich vorzutragen? In jeder Wissenschaft erkennt man es an, daß es auch Werke zum Nachschlagen geben müsse; aber man lehrt deswegen noch nicht darüber, wie man z. B. in der Philologie die Nothwendigkeit der Wörterbücher anerkennt, ohne sie von Wort zu Wort bei dem Unterrichte zu commentiren. Die ganze Chronik der Gesetze ist aber nichts weiter, als ein Wörterbuch der Rechtsgeschichte, dessen bedeutender Inhalt bloß an seinem Ort im systematischen Vortrage erwähnt, und hier im Uebrigen bloß zu allgemeinen Reflexionen benutzt werden muß. Ohnehin begeht man bei Aufstellung jener chronologischen Register die größten Inconsequenzen. Während man aus der Periode der Republik Gesetze über unnütze Bagatellen, z. B. die Einfuhr Afrikanischer Sklaven anführt, werden die wichtigsten Constitutionen der Kaiser ganz übergangen. Aber freilich ist dieses allmählige Verschwinden überall an der Tagesordnung. Denn die besten Vorarbeiten für die Rechtsgeschichte liegen in den Commentatoren der Classiker, welche ungern in die barbarische Periode nach Hadrian hinunter stiegen. Während daher aus der Periode der Republik alles haarklein angeführt wird, was im Justinianeischen Recht eben nichts erläutert, übergeht man die

unter den Kaisern ausgebildeten, und für uns gerade bedeutendsten Institute, wie z. B. den Concurs, und die Privilegien der Gläubiger ganz mit Stillschweigen: daher es denn auch nicht zu verwundern ist, wenn selbst gute Köpfe so oft bemerken, daß ihnen die Rechtsgeschichte wenig geholfen habe.

Die zweite Methode ist frei von manchen dieser Fehler. Sie concentrirt bei weitem mehr das Material, und bringt viel Einzelnes sogleich in die gehörige Verbindung. Aber gerade das, was ihr so hoch zum Verdienst angerechnet wird — die Scheidung des Ganzen nach Perioden — grade dies ist es, was sie doch am Ende noch unter die alte Methode herabsetzen möchte, und zwar nicht ohne Grund. Denn jedes einzelne Rechtsinstitut hat seine eignen Perioden, welche nicht mit den Perioden andrer Institute zusammentreffen. Man halte nur z. B. die Geschichte der Zinsen, der Ehescheidung, der väterlichen Gewalt, und der Privilegien der Gläubiger einander gegenüber. Welche unendliche Verschiedenheit! Wo das eine Institut fast vollendet dasteht, eben da beginnt kaum das andere! Bei dem einen kann man in diesem Jahr einen Ruhepunkt finden, das andere ist dagegen noch in seiner regsamen Fortbildung! Das eine Institut hat viele, das andere wenig Perioden! Nimmt man hier nun die, für Eine Ansicht, z. B. die Geschichte der Staatsverfassung, passende Scheidung zugleich als Scheidungsprincip für alle andern Lehren an, so müssen diese überall geradezu zerhauen, und höchst widernatürlich zerstückelt werden. Diese Zerstückelung ist aber in der Geschichte besonders gefährlich. Denn grade bei geschichtlichen Erörterungen hat es immer die mehrste Schwierigkeit, der ganzen Darstellung den gehörigen Wurf zu geben, das Auszuzeichnende in das helleste Licht zu stellen, und mit Geschmack das Isolirte an einander zu knüpfen; daher auch bei der großen Menge guter dogmatischer Lehrer ein guter historischer Docent eine höchst seltene Erscheinung ist. Liegt nun dabei noch in der Methode selbst das Princip einer schlechten Behandlung, so muß, wenigstens in der Hand mittelmäßiger

Köpfe, jede geschichtliche Darstellung völlig alles Interesse verlieren. Zwar hat die synchronistische Methode oft ihren Werth, aber doch nur da, wo mehrere Gegenstände durchaus in Wechselwirkung stehen, und die Periode des einen zugleich den Standpunkt des andern bestimmt, wie in der Geschichte des neueren Europa. Dergleichen Wechselwirkungen, besonders aller Lehren, bietet aber die Rechtsgeschichte sehr wenig dar, zumal da wir so äußerst dürftige Quellen haben, aus denen sich diese Wechselwirkung durchaus nicht gründlich entwickeln läßt.

Und selbst unter der Voraussetzung einer erweislichen Wechselwirkung, und einer völligen Gleichheit der Perioden aller Institute, würde doch jene synchronistische Methode in der Rechtswissenschaft nicht zu empfehlen seyn. Denn wie kann der Zuhörer Besonnenheit behalten, wenn eine Lehre nach der andern schnell abgebrochen, und der Faden erst wieder aufgenommen wird, nachdem man von hundert andern Materien auch so etwas angebracht hat? Schon in weit einfacheren geschichtlichen Collegien hat man jetzt die Nothwendigkeit, das Zusammengehörige nicht zu zerreissen, anerkannt: wie vielmehr muß dieß also in der Rechtsgeschichte der Fall seyn, wo eine so unendliche Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Lehren abgehandelt werden muß?

Es giebt aber noch einen andern Grund, welcher, alle jene Voraussetzungen abgerechnet, schon an sich vollständig die Zweckwidrigkeit jener Methode beweisen kann. Das Justinianeische Recht entwickelt uns nämlich viele Rechtswahrheiten, deren Geschichte wir entweder gar nicht kennen, oder wenigstens nur so weit, daß wir zwar zu sagen vermögen: es fand diese oder jene Aenderung Statt, nicht aber: zu dieser Zeit ward das Institut auf diese Art umgeschaffen. Wie soll sich nun die synchronistische Rechtshistorie hiebei benehmen? Offenbar muß sie überall Lücken lassen, oder durch Andeutungen auf das Zukünftige nothdürftig das Leere ausfüllen; sie muß das Unbestimmte willkührlich fixiren, in Perioden eintragen,

was keine Perioden hat, und am Ende sich zu so mannigfaltigen kleinen Verfälschungen verstehen, daß die Wahrheit überall in Gefahr ist, verdunkelt zu werden. Wer nach seinem System gezwungen ist, stets zu reden, dem wird das Schweigen, wo er nichts weiß, unter allen Pflichten die schwerste seyn.

Schon dieser einzige letzte Umstand hätte auf die richtige Idee führen sollen, auf eine Idee, deren Auffindung um so leichter war, da sie im Wesentlichen dieselbe ist, welche Justinian in seinen vielbewunderten Institutionen befolgt hat. Der Hauptzweck des Juristen geht bey dem Studio des Römischen Rechts unläugbar dahin, das Justinianeische Recht kennen zu lernen. Die Dogmatik desselben läßt sich, wegen des Eingreifens jeder Materie in alle übrigen, dem Anfänger nicht sogleich in ihrem ganzen Detail deutlich machen, sondern es muß diesem größeren System (Pandekten) eine kurze, aber freilich vollständige, über alle Lehren ausgedehnte Uebersicht des Justinianeischen Rechts (Institutionen) vorangeschickt werden. Diese Institutionen sind aber wieder unerklärbar, wenn denselben nicht historische Erörterungen über jede Rechtslehre vorangehen, so wie diese oft ohne dogmatische Begriffe unverständlich sind. Man verbinde also das Dogmatische mit dem Historischen. Man stelle systematisch die einzelnen Justinianeischen Rechtsinstitute dar, man entwickle zuerst ihre Begriffe, und führe dann bei einem jeden Institut, so weit es möglich ist, die Geschichte desselben an. Hiemit sind denn zugleich die Institutionen von selbst gegeben, sowohl da, wo sich historisch nichts Gewisses sagen läßt, als auch da, wo die Geschichte einer Lehre von ihrem Anfange an, bis in die Justinianeische Legislation entwickelt ist. Diesen so verbundenen Antiquitäten und Institutionen muß aber nothwendig, als allgemeine Grundlage, die sogenannte äußere Rechtsgeschichte vorangehen, worin jedoch die Geschichte der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, so wie die Literärgeschichte mit der Geschichte der gesetzgebenden Gewalt zu verbinden ist, weil alle diese Lehren in der innigsten Wechsel-

wirkung stehen. Auch müßten hier, als Verbindungsglied zwischen der äußern und innern Rechtsgeschichte, und der Theile der letzten unter einander, alle nur denkbaren allgemeinen Reflexionen ausgehoben werden; z. B. wie die Juristen unter der Republik zwar auf der einen Seite mit höchster grammatischer Schärfe verfuhren, aber auch auf der andern Seite durch die Unbeweglichkeit der Legislation zu vielen Willkührlichkeiten gezwungen wurden; wie und warum die Rechtsverfassung auf allen Seiten mit dem Formelwesen durchwebt war; wie sehr der Römer der Consequenz und dem Alten anhing, und wie oft alte Institute, neben neuen mit gleichem Zweck, in ihrer alten Strenge stehen blieben, während die neuen Institute nach ganz abweichenden Grundsätzen ausgebildet wurden; wie die Kaiser nur hie und da durch den vorgelegten Fall zu einem Ausdruck ihrer Gefühle gedrängt wurden, aber fast nie durch umfassende Verordnungen consequent durchführten, was in dem Geist einzelner Bestimmungen lag; wie sie dagegen nicht selten, durch Haß gegen kleine Mißbräuche einseitig gemacht, das größere Gute in einfältigem Eifer verbannten u. s. w. Solche Blicke würden grade das Fruchtbarste zur Erklärung aller einzelnen Rechtsinstitute seyn, und man brauchte dann die isolirte Darstellung derselben nicht zu fürchten, wenn man ihnen auf diese Weise in einem allgemeinen periodischen Fachwerk Festigkeit und Haltung gegeben hätte.

Eine solche Rechtsgeschichte würde aber noch nicht alles erschöpfen. Manche Lehre bedarf hie und da im feinern Detail noch einer historischen Aufklärung, welche bei dem Vortrage der Pandekten (wieder nach Justinians Beispiel!) gelegentlich da anzubringen ist, wohin sie gehört. Diese Nachträge, welche auch keine der bisherigen Methoden entbehrlich machte, sind denn nichts weniger, als ein Fehler der Methode, weil sie absolut unvermeidlich sind. Sie haben vielmehr den Vortheil, daß der Zuhörer stets dahin zurückgeführt wird, woher allein wahre Aufklärung des Rechts zu hoffen ist, und daß der,

nur zu häufige gemeine Sinn, welcher gedankenlos nach dem Praktischen hascht, nie allein herrschend werden kann.

Die überwiegenden Vortheile dieser Methode fallen in die Augen. Durch sie geschieht eine Vereinfachung des Vortrags, welche bei der täglich anwachsenden Masse des Ganzen nicht genug gewünscht werden kann. Was vorher in den drei weitläuftigen Collegien über Rechtsgeschichte, Antiquitäten und Institutionen gelehrt wurde, kann hier wenigstens in der Hälfte der Zeit vorgetragen werden. Alle Cirkel werden ferner bei dieser Methode vermieden. Der Lehrer hat es ganz in seiner Hand, das Dogmatische mit dem Historischen, nach den Bedürfnissen des Zuhörers, fein zu verweben, und jede Materie auf ihren richtigen Standpunkt zu versetzen. Und welcher unendliche Vortheil, daß auf diese Art die akademische Laufbahn mit dem Historischen beginnen kann; daß der Lehrer diese Jahre der juristischen Unschuld, da noch kein praktisches Streben den Geist getödtet hat, benutzen kann, um die von Schulen mitgebrachte Liebe zum Alterthum weiter fortzubilden, und daß die mehrsten Erörterungen nur als Fortsetzung dessen erscheinen, wovon sich der Zuhörer (auf guten Schulen) bisher hauptsächlich Kenntnisse erworben hat! Auch wird der Lehrer hier niemals veranlaßt werden, zu fingiren und zu supponiren, wo sich nichts sagen läßt; vielmehr wird ihm die gewisse Dogmatik das offenherzige Anerkennen historischer Dunkelheiten und Lücken auf allen Seiten erleichtern.

Diese Methode würde denn auch überhaupt auf die wissenschaftliche Behandlung der Jurisprudenz den wohlthätigsten Einfluß äußern. Denn eben jene bisherige Lehrart, welche vom Anfange des Unterrichts daran gewöhnte, das Dogmatische von dem Historischen rein zu scheiden, veranlaßte hauptsächlich dieses Heer geisttödtender juristischer Werke, welche sich bloß damit begnügten, die dogmatischen Resultate in trocknen Regeln hinzustellen, alle historischen Beweise und Aufklärungen zu umgehen, und in der demonstrirendeu Form dem Gedächtniß ein unverständliches Material darzubieten. Die mehrsten Theile

der Rechtswissenschaft liegen daher auch noch bis jetzt in halber Finsterniß, und ein guter Kopf, welcher die Geschichte liebt und zu behandeln weiß, wird in dem Bestreben, durch neue Ideen zu glänzen, sich vielleicht unter allen Fächern am sichersten der Rechtswissenschaft widmen können.

Wie aber auch die Ideen Anderer über die akademische Behandlung der Rechtsgeschichte seyn mögen, so ist auf allen Fall unter denkenden Juristen jetzt wohl kein Zweifel darüber, daß in wissenschaftlichen Werken, welche zur vollständigen Aufklärung der Jurisprudenz, oder ihrer Theile, bestimmt sind, der kahle und isolirte Dogmatismus so vieler älterer Schriftsteller durchaus nicht geduldet werden könne, und daß der Werth oder Unwerth aller Erörterungen, welche durch Geschichte zu begründen sind, auch vor allen Dingen auf dem zweckmäßigen Gebrauch der Geschichte beruhe. Wenn also die juristischen Herausgeber dieser Zeitschrift und ihre Mitarbeiter überall den Werth einer Schrift ganz vorzüglich nach ihrer historischen Richtung abwägen, und mit allem Eifer dem hergebrachten Aufzählen bloß geltender Rechtssätze entgegen arbeiten werden: so dürfen sie gewiß mit Zuversicht darauf rechnen, in dem Beifall denkender Leser das einzige Ziel ihrer Wünsche zu erreichen.

Recensionen.

Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert. Von dem Verfasser des neuen Leviathan. Berlin und Leipzig 1807. 400 S. 8. (1 Rthlr. 16 ggr.)

Der Verf. dieses Werks gehört den Preußischen Staaten an: daher begreift sich leicht, wie er sich berufen glauben konnte, die dort in Ansehung des Geburtsadels bisher theils herkömmlich, theils sogar gesetzlich herrschenden Vorurtheile zu beleuchten und auf ihr Nichts zurück zu führen. Der sogenannte dritte Stand hatte dort seit langer Zeit den groben Druck gefühlt, zu dessen Fortdauer bekannte Vorurtheile Friedrich des 2ten noch immerfort benutzt wurden. Diese Vorurtheile waren eine Ausgeburt seines Zeitalters, dessen Schuld der, in mancher andern Hinsicht große Mann in so weit mit tragen mußte; zu deren Verewigung aber die privilegirte Klasse, die von diesen Vorurtheilen Nutzen zog, selbst in dem, einst so hoch gepriesenen Preußischen Landrecht (Th. 2. Tit. 9. §. 35.) eine gesetzliche Disposition zu bewirken gewußt hatte, nach welcher der Adel zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht, vorzüglich berechtigt seyn sollte, eine Disposition, die sehr stark davon zeugt, wie sehr es dem Geburtsadel, der allein jene gesetzliche Vorschrift veranläßt haben kann, an der Größe und Erhabenheit des Geistes gefehlt haben muß, welche allein den wahren Adel giebt, ohne den niemand zu den Ehrenstellen im Staat berechtigt seyn sollte.

Die Vorzüge des Adels in der vormaligen Preußischen Armee und der erbitternde Druck, den dieser Adel in der Armee alle andere Stände empfinden ließ, waren ein Gegenstand

öffentlicher Beschwerden. Bei allen Gegenständen öffentlicher Beschwerden werden aus richtigen Gefühlen oft falsche Folgerungen gezogen. Man muß sich vor dieser Gefahr hüten, denn man ist nur zu geneigt, Menschen und Sachen zu verwechseln, oder Urtheile, die Einzelne oder Viele treffen, zu einer Allgemeinheit zu erheben, in welcher sie nicht mehr wahr sind. Wo zu viel gesagt wird, verliert selbst das, was Wahres darin liegt, an Wirksamkeit. Dieses Zuvielsagen ist dem Verf. in seinem Feuereifer, der ihn auch hin und wieder sogar bis zu Prophezeihungen fortgerissen hat, bisweilen widerfahren, und wir zweifeln nicht, daß er dieses, z. B. in Ansehung der, Seite 259 und 260. wider den Adel geäusserten, in ihrer Allgemeinheit unwahren Vorwürfe, selbst anerkennen werde. Ueberhaupt zeigt das fünfte Kapitel des zweiten Buches davon, daß das, was der Verf über den Adel in der Preussischen Monarchie fühlte und dachte, den Stoff zu seinem Buche gegeben hat, und deshalb ist auch dessen Inhalt weit beschränkter ausgefallen, als der Titel, der eine Erörterung über den Geburtsadel im Allgemeinen ankündigt, erwarten läßt.

Des Verf. Absicht bei Ausarbeitung seiner Schrift ist dahin gegangen, ein Buch voll richtiger Abstraktionen zu schreiben, und er wirft am Schluß die Frage auf, ob ihm dieses gelungen sey? Ueber einen Gegenstand, wie dieser, der seit dem Beginnen der großen Staatsreformen unsrer Zeit, den vielseitigsten Agitationen hingegeben gewesen ist, kann nicht leicht etwas Neues und das Wahre kann kurz gesagt werden. Der Verf. ist dennoch ausführlich geworden, weil er seine Abstraktionen systematisch entwickeln wollte. Wenn seine Absicht dahin gieng, die längst zu Tage liegende Wahrheit zu verbreiten, und ihr einen immer allgemeineren Eingang zu verschaffen, wie die offenbar praktische Tendenz seiner Schrift vermuthen läßt: so zweifeln wir, daß dazu der beschrittene Weg der Abstraktionen der beste und wirksamste war. Abstraktionen, die immer eine Deduction erfordern, finden bei praktischen

Staatsmännern und bei den Großen der Erde, von denen der Verf. doch gelesen zu werden wünschen muß, aus sehr einleuchtenden und natürlichen Gründen selten ihr Publikum, und nach den eignen Voraussetzungen des Verf., denen aber auch noch andere Gründe beitreten, können sie es am wenigsten unter dem Stande erwarten, auf den es mit diesen Abstraktionen doch offenbar angesehen ist. Wer in solchen Dingen mit Erfolg wirken will, der muß seine Raisonnements nicht aus Systemsucht zu weit treiben und nicht zu violent schreiben, sondern die Dinge lediglich ins Auge fassen, wie sie sind. Er muß sich mit Anstand, Ernst und Würde ausdrücken, und so viel Gewalt über sich behaupten, daß er sich nicht zu bittern Invectiven und zu Spott hinreissen läßt, der die Kraft der Wahrheit nur vermindert und beschränkt. Dann heilt er die Gebrechen am leichtesten, um die es ihm zu thun ist. Ergreift er die entgegengesetzte Methode, so ist er im Gegentheil in Gefahr, tauben Ohren zu predigen. Er kann hin und wieder ein momentanes, auch wohl ein bleibendes Interesse wecken. Aber wenn der Leser über das Gelesene nachdenkt und Uebertreibungen darin wahrnimmt, so vermindert sich der Eindruck, der ungeschwächt geblieben seyn würde, wenn der Verf. mit kraftvoller Würde und kernhafter Kürze zu sprechen, und alles Uebertriebene zu vermeiden gewußt hätte. Die Wahrheit ist allmächtig und bedarf keines Zusatzes.

Da übrigens dieses Werk hin und wieder auf eine Art, die besondere Aufmerksamkeit zu erregen beabsichtigte, angekündigt ist, so glauben wir gegen alle die, welche, durch den ganzen Faden der aufgestellten Abstraktionen sich hindurch zu arbeiten nicht geneigt seyn sollten, eine Pflicht zu erfüllen, wenn wir ihnen durch einen möglichst gedrängten Auszug den wesentlichen Inhalt derselben genau bekannt machen, welches zugleich dazu dienen wird, das Eigenthümliche der Bearbeitung des Verf. darzustellen.

Der Verf. geht Buch I. Kap. 1. Ueber Anspruch und Recht, davon aus, daß es für jeden in Gesellschaft lebenden

Menschen einen Anspruch und ein Recht gebe, und daß jener auf der allgemeinen Anlage, dieses auf deren Entwicklung beruhe. Kap 2. Ueber die Gleichheit d. Anspr. und die Ungleichheit d. Rechts. Daß eine Gleichheit des Anspruchs vorhanden sey, weil alle vollständig organisirte Menschen eine, der Entwickelung fähige, allgemeine Anlage hätten; daß aber, weil diese Anlage sehr verschieden ausgebildet werde, daher eine sehr verschiedene Tüchtigkeit und mithin eine Ungleichheit des Rechts folge, welches auf dieser beruhe. Diese Ungleichheit des Rechts, eine Folge der menschlichen Schöpfungs- (?) Kraft, sey zugleich Grundlage der Gesellschaft, denn diese bestehe nur durch die wechselseitige Abhängigkeit ihrer Mitglieder von einander. Wer diese Ungleichheit unbedingt tadle, der habe das Wesen der Gesellschaft nicht zur Anschauung gebracht. Alle könnten nach der höchsten Tüchtigkeit und Tugend streben. Nur da, wo dieses Streben niedergehalten werde, entstehe Muthlosigkeit und Schwäche. Kap. 3. Ueber den Ursprung der Ungleichheit des Anspr. Wenn ein rohes Volk ein anderes unterjoche, so werde Vernichtung der Menschenrechte, Verwandlung der Personen in Sachen, Sklaverei und Verschiedenheit des Anspruchs eingeführt. Unnatürlich sey es, daß ein Volk sich selbst unterjochen sollte. Dem Menschen sey die Schöpfung der politischen Welt überlassen. Die Natur mische sich nicht in Abfassung der bürgerlichen Gesetze. Die Mißgriffe der menschlichen Gesetzgeber gäben Veranlassung zu Entstehung richtiger Grundsätze. Diese wären nur dann bleibend, wenn sie dem Wesen der Dinge entsprächen. Wenn schlechte Gesetze der Geburt beigelegt hätten, was nur die Kraft erwerben solle, und Ungleichheit des Anspruchs dadurch eingeführt sey, so könne dem daher entstandenen Elende nur durch Wiederherstellung der Gleichheit des Anspruchs abgeholfen werden. Daß dieses jetzt nothwendig sey, erhelle aus der traurigen Erfahrung unsrer Tage. Die Staatsbürger, deren Existenz auf fehlerhaften Gesetzen beruhe, die privilegirten

wären jetzt der Welt denunciirt. Die öffentliche Meinung sey daher gegen den privilegirten Stand gerichtet. Alle Mittel, die er zu seiner Vertheidigung ergriffen, wären an dem Widerstande seiner Gegner gescheitert, und seine Schwäche sey ein wesentlicher Theil seines Wesens. Kap. 4. Von den Privilegien. Privilegien, die die Gleichheit des Anspruchs antasteten, würden verderblich, denn sie verstopften die Quelle alles politischen Lebens. Die Gesellschaft könne ihren Wohlthätern Belohnungen bewilligen, aber diese müßten nicht erblich seyn. Der Vater übertrage von seinem Wesen nichts weiter auf seinen Sohn, als die allgemeine Anlage. Aemter und Würden, da sie eine schon vollendete Entwickelung zur Tüchtigkeit voraussetzten, sollten nie erblich werden. (Die Würde eines Staats-Chefs nimmt der Verf. hievon in der Folge — Kap. 8. — aus, weil dessen Erblichkeit von ganz andern Gesetzen abhange.) Die Entwickelung des Sohnes sey nicht in des Vaters Gewalt, am wenigsten, wenn ihn selbst sein Amt sehr beschäftige, wenn er reich und mächtig sey. Letzteres wirke oft verderblich auf den Sohn und dessen Erziehung. Nie hätten Völker die Erblichkeit von Aemtern und Würden gewollt. Sie sey eine unvermeidliche Folge des Feudalsystems. Wegen des großen Geldmangels jener Zeit wären die Könige unvermögend gewesen, Dienste anders zu belohnen, als durch Grund und Boden, und damit hätten Unentsetzbarkeit und Erblichkeit in der genauesten Verbindung gestanden. Aber die Gleichheit des Anspruchs lasse sich nie so sehr verdrängen, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen sollte. Wie der Körper, wenn Unordnungen in seinem Organismus entstanden wären, die größten Anstrengungen mache, sie wegzuschaffen: so auch die Gesellschaft. Wenn auch die politischen Körper mit dem Organismus der Erblichkeit bisher bestanden wären, so dürfe sich Trägheit und Eigennutz dadurch nicht bei den bisher genossenen, Vortheilen schützen. Die Wissenschaft der Regierung beruhe auf ewigen Grundsätzen, und deren Vernachläßigung setze das gesellschaftliche Gedeihen aufs Spiel. In

diesem Fall wären wir jetzt. In den Verhältnissen der Staaten müsse Harmonie seyn, wenn sie sich nicht feindlich behandeln sollten. Bei der höchsten Ungleichheit des Organismus sey diese Harmonie nicht zu erhalten. Zwischen Staaten, von denen der eine auf guten, der andere auf schlechten organischen Gesetzen beruhe, sey keine dauerhafte Freundschaft möglich. Der letzte Grund aller gegenwäitigen Gahrungen sey der, daß ein europäischer Staat Gleichheit des Anspruchs anerkenne, indessen die andern Anspruch und Recht vermischten und ihre alte Organisation beibehalten wollten. Seitdem Ein Staat die Gleichheit des Anspruchs proklamirt, habe er das entschiedenste Uebergewicht aus keinem (?) andern Grunde, als weil die offensive Kraft dadurch sehr verstärkt wäre, und jeder Soldat nun für eigene Rechnung kämpfe. Kap. 5. Verträgt sich der Adel mit der Erblichkeit? Die Feudalaristokratie bestehe nur durch Erblichkeit, das Wesen des wahren Adels aber werde durch diese vernichtet. Der reinste Begriff von diesem sey der, daß er sey Personifikation der Tugendlichkeit oder Virtuosität, diese beziehe sich auf welche von den Verrichtungen des menschlichen Lebens sie wolle! Virtuosität könne nicht erblich gemacht werden, weil der Mensch das Naturgesetz nicht in seiner Gewalt habe. Da es keinen andern Adel, als den persönlichen, in der Kraft des Individuums, gebe, so müsse man auch keinen andern wollen. Kap. 6. Ueber den Unterschied des Habens und Seyns. In dem Gang der Natur sey das reiche Seyn das Mittel zu einem reichen Haben. Weil das Mittel entbehrlich werde, wo der Zweck erreicht sey, so pflege sich in der zweiten Generation das reiche Haben von einem reichen Seyn zu trennen. Wenn aber jenes nicht dieses erzeugen könne, so sey es Unsinn, dem ersten einen Vorzug beizulegen, der nur diesem eigen sey. Kap. 7. Ueber den Adel, als Stand. — Wenn der Adel Personifikation der Virtuosität sey, so könne er keinen besondern Stand bilden, sondern

müsse in allen Ständen vorkommen. Er sey der Auszeichnung, nicht der Erblichkeit fähig. Wo das Gesetz dem Adel ein vorzügliches Recht zu Ehrenstellen beilege, wie das Preussische Landrecht thue, da richte es den Staat zu Grunde, denn es ersticke die Tüchtigkeit im Keime. Wo die größten Belohnungen der Tugend und Einsicht an einen bestimmten Stand gebunden wären, da werde sich niemand die undankbare Mühe geben, einen ungemeinen Grad der Vollkommenheit zu erwerben. Gehöre er nicht zu dem Stande, so arbeite er vergebens. Eine Gesetzgebung müsse es darauf anlegen, die Kraft des Staats zu erhöhen, und das lasse sich nicht thun, wenn man nicht die Gleichheit des Anspruchs ausser Gefahr setze; wenn ein Privilegium den Geist der ganzen Staatsgesellschaft lähme, so hätte es nicht ertheilt werden sollen. Die Ehrenstellen auf einen Stand einschränken, heisse die Fortschritte des menschlichen Geistes hassen. Der Staat könne nicht bestehen, ohne Regierung, und es müsse Einrichtungen geben, welche ihr die Einsicht sicherten. Dieses geschehe nicht dadurch, daß man die Einsicht in einem Stande voraussetze. Dadurch, daß man Bürgerlichen, die sich auszeichneten, den Eintritt in den höhern Stand gestatte, würden die Nachtheile des ständischen Adels nicht vermieden, sondern vermehrt; denn, wenn auch der, dessen Verdienste durch Aufnahme in den Adelstand anerkannt würden, nicht in seinem Wesen verändert werde, so ermangelten doch nun seine Nachkommen, indem sie erblicher Privilegien theilhaftig würden, der Aufforderung, welche sie, ohne diese Privilegien, zu Entwicklung ihrer ganzen Kraft gehabt haben würden. Alle Standeserhöhungen sollten demnach unterbleiben. Wüßten die, welche sich, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, adeln lassen, was sie thun, so würden sie der Adelichung ausweichen, weil diese die Kraft ihrer Nachkommen in dem Maaße schwäche, in welchem sie ihnen Privilegien erwerbe. Wenn ein tüchtiger Vater der Adelichung nicht ausweichen

könne, so solle er doch seine Söhne in der Gleichheit des Anspruchs beharren lassen, weil nur dann etwas recht Tüchtiges aus ihnen werden könne. Der Adel sey eine gute Einrichtung, nur müsse er durch die ganze Gesellschaft gehen, und nur das Werk der Anerkennung, nicht der Schöpfung seyn. Zur Herabsetzung gereiche es dem ständischen Adel, daß er für Geld erhandelt werden könne, denn, wenn das Verdienst dem Gelde gleichgesetzt werde, so werde es prostituirt. Um viel Geld in kurzer Zeit zu erwerben, dürfe man sich nur dreist über alle Moralität wegsetzen. Verdienst hingegen könne nur unter kraftvollen Anstrengungen, unter vielfachen Gefahren erworben werden. Keinem Reichen, als solchem, stehe der Zutritt zu der Ehrenlegion offen. Kap. 8. Welches ist die nothwendige Gränze der Gleichheit des Anspruchs? Wo also Staatswohl und Privilegien in Collision geriethen, müßten diese jenem aufgeopfert werden; denn sie wären in einem solchen Falle nur als eine Verirrung des ordnenden Verstandes zu betrachten. Allein jedes Ding habe seine Gränze; so auch die Gleichheit des Anspruchs, wenn sie dem Ganzen nützlich seyn solle. Wo die erste Magistratur nicht erblich sey, da sey nicht an öffentliche Ruhe zu denken. Da werde die Gesellschaft, weil die Nichterblichkeit des Thrones alle Leidenschaften in Bewegung setzen und einen wahrhaft schrankenlosen Ehrgeitz entzünden würde, einer periodischen Anarchie zum Raube. Also die Gränze der Gleichheit des Anspruchs liege in der Erblichkeit der Machteinheit, garantirt durch die Gesetze des Staats und durch Einrichtungen aufrecht erhalten, welche den Gedanken eines, auch jene umfassenden Anspruchs zur Chimäre machten. Also Erblichkeit nur in der Familie des Depositärs der Machteinheit, und verbannt aus jeder, dem Thron untergeordneten, Region. — Auch als eine Mittelmacht zum Schutz des Thrones gegen die Gewalt der Gleichheit des Anspruchs, wofür sich die Feudalaristokratie

gern ausgeben wolle, habe sie bisher nichts geleistet. Eine gut organisirte Regierung bedürfe einer solchen Mittelmacht nicht. Gute Gesetze bestimmten den Raum der individuellen Freiheit. Der, den sie verböten, bestimme die öffentliche Freiheit. Also guter Gesetze bedürfe es nur, nicht einer Mittelmacht, die ihr individuelles Recht in die, von ihr ausgeübte Unterdrückung setze. In dieser Hinsicht sey Gleichheit des Anspruchs also wenigstens unschädlich. Kap. 9. Ueber einige Vorurtheile, durch welche die Gleichheit des Anspruchs verhindert wird. — Mit dem Ausdruck, ein Mann von Extraction, von Stande, von Familie ꝛc. pflegten viele den Mann zu bezeichnen, dem sie die, zu Verwaltung eines Staatsamtes erfoderlichen Eigenschaften zutrauen. Von Talenten und Geschicklichkeiten sey die Rede nicht, weil diese sich von selbst verständen, wenn ein Mann von Stande sich um ein Staatsamt bewerbe. Stand und Abkunft gebe aber nicht den weisen und tapfern Mann. Ihm gebühre der Vorzug, zu welcher Ordnung er auch gehören möge. Vernachlässigung und Zurücksetzung des Genies sey die Ursache der allgemeinen Schwäche. Es sey eine unglückliche Vorbedeutung, wenn man der Beförderung des Einsichtsvollen, des Mannes von Charakter ausweiche, und den Abkömmling eines großen Mannes über den großen Mann setze. Kap. 10. Fortsetzung des vorigen, in Beziehung auf die feudalistische Ehre. Die feudalistische Ehre sey nichts anders, als das Bewußtseyn der Vorzüge eines fürstlichen Vasalen, und habe also mit der wahren Ehre nichts gemein. Man könne daher Beehrung und Ehre unterscheiden. Kap. 11. Rückblick und Schluß. Aus dem allen ergebe sich die Alternative, daß man entweder einen Adel wolle, und dann müsse man nicht einen ersten Stand wollen; oder daß man einen ersten Stand wolle, und dann müsse man keinen Adel wollen. Hafte der Adel an dem ersten Stande, dann müsse es unter seinen Mitgliedern immer Individuen geben, die keine Adeliche wären. Hafte er aber nicht an einem

Stande, so sey er die wahre personificirte Vortrefflichkeit einer Nation, und hoch erhaben über alles, was Stand, Ordnung, Klasse genannt werden könne. Dieser Adel sey nicht bloß Idee, sondern wohl zu realisiren, er sey nützlich und wünschenswerth.

Im zweiten Buche soll in den vier ersten Kapiteln gezeigt werden, wie viel der Erbadel koste, und in den vier letzten, wie wenig er leiste. Kap. 1. Einleitung — setzt der Verf. gegen die Vertheidiger der ständischen Verfassung fest, sie widerstreite jedem Ideal einer bessern Ordnung der Dinge. Man wolle sie zwar durch Rechte schützen, die auf Verträge und Landesgesetze gegründet wären. Aber solche Rechte hätten ihre Quelle in der Ungerechtigkeit gehabt, und wenn ein Recht nicht auf richtigen Ideen beruhe, so zerstöre es sich selbst, wenn schon es von positiven Gesetzen unterstützt werde; denn nicht um Gesetze, sondern um gute, d. h. solche Gesetze sey es zu thun, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse so ordneten, daß Billigkeit in der ganzen Gesellschaft den Vorsitz führe. — Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider ständischer Verfassungen abzuwägen, auch ist dieses erst ganz neuerlich vom H. Hofrath Rehberg in dem Anhange seines sehr schätzbaren Buchs über die Staatsverwaltung deutscher Länder, auf eine so gründliche Art geschehen, daß man jeden, der sich davon näher unterrichten will, dahin verweisen darf. Aber auffallend und in einem hohen Grade empörend finden wir, und deshalb glauben wir, dabei besonders verweilen zu müssen, die leichte Art, mit welcher der Verf. an der angezogenen Stelle einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit abfertigen zu können glaubt, indem ihn dieses nichts, als den Umsturz bestehender Rechte und Verträge kostet. Es ist schon neulich in einem andern kritischen Blatte und von einem andern Recensenten mit dem größten Rechte geäußert worden, daß in unsern Tagen, wo jedes wohl erworbene Privatrecht, nur zu leicht für Gemeingut erklärt werde, und eine gewisse Klasse staatsrechtlicher Schwärmer dem eingebildeten Staatswohl mit einem Federstrich so rasch und gern alle heiligen Rechte des Privateigenthümers opferten, mit verdoppelter Aufmerksamkeit

darüber gewacht werden müsse, daß dem Dominio eminenti nicht ein zu weiter Umfang gegeben werde. Und in der That, wenn, nach den Ideen und Idealen eingebildeter theoretischer Staatskünstler, alles, was bisher heilig und gesetzmäßig war, sollte niedergebrochen werden dürfen, weil Convenienz oder selbst das vorgebliche Wohl des Staats es erfodert, was würde uns sicher und gewiß bleiben? Wer wird läugnen, daß es Fälle der Nothwendigkeit, der dringenden und einleuchtenden Nothwendigkeit giebt, vor denen das Gesetz schweigen muß. Aber ist ein solcher Fall vorhanden, wo wir aufopfern sollen, was uns doch manchen, von den größten Staatskundigen anerkannten, Nutzen gewährt hat, ohne zu wissen, was wir dafür wieder erhalten? Wohl uns, wenn bei den vielen neuen Staatsorganisationen, welche wir vor uns entstehen sehen, nach solideren Grundsätzen verfahren, und die, einen hohen Werth in sich tragende, Anhänglichkeit des Menschen an die alte Staatsform, bei der er und seine Voreltern glücklich waren, nach Möglichkeit geschont wird. Diese Liebe zum Alten und Erprobten hat eine große Gewalt über den Menschen. Wer Staatsformen verbessern und seinen Verbesserungen Dauer verschaffen will, schone das Alte mit möglichster Sorgfalt und Geschicklichkeit. Ohne diese kluge Vorsicht lassen sich Staatsorganisationen wohl auf dem geduldigen Papier entwerfen, aber nie mit Sicherheit, Erfolg und Fortdauer in's Leben einführen. — Kap. 2. Ueber das Verhältniß des Edelmannes zum Bauer — sucht der Verf. die Meinung, daß die Grundstücke der Bauern vorher Eigenthum großer Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung gewisser Dienste und Abgaben abgetreten wären, als irrig darzustellen, und dagegen das jetzige Verhältniß zwischen Bauern und Edelleuten aus folgendem Ursprunge zu entwickeln, gegen den gründliche Geschichtsforscher manches zu erinnern haben werden. Das Militärsystem der Germanen nämlich habe auf freiem Besitz von Grund und Boden beruhet, und sey daher den freien Eigenthümern im achten und neunten Jahrhundert, als die Kriege häufiger geworden, sehr drückend

gewesen. Es habe kein Mittel dagegen gegeben, als daß man sich den Schutz der Reichsministerialen und der Geistlichkeit verschafft habe. Beide hätten nach Unabhängigkeit gestrebt, und das einzige Mittel dazu, sey großer Ländereibesitz gewesen, weil ausschließlich darin damals aller Reichthum bestanden. Sie hätten sich dann der großen Güterbesitzer angenommen, und sie vom Kriegsdienste losgemacht, wogegen ihnen diese ihre Grundstücke abgetreten, und sich gewöhnlich davon Genuß und Besitz auf ihre und ihrer Kinder Lebenszeit vorbehalten hätten. So wären aus Allodien Lehen entstanden. Die Reichsministerialen hätten wieder Privatministerialen erschaffen, und ihnen zum Lohn für ihre Dienste Grundstücke abgetreten, auch diesen Gütern Dienste und Gefälle von übertragenen oder erpreßten Bauerhöfen beigelegt. Da wären aus den ehemaligen freien Eigenthümern Leibeigene geworden, deren Verhältniß bekanntlich verabscheuungswerth sey; daher ihr schlechter Ackerbau, durch welchen der Staat leide, weil er nun nicht zu dem Grade von Stärke gelange, der ihm Bedürfniß sey. Dem Uebel sey nicht abzuhelfen, bis der Bauer wie der Adliche, und der Adliche wie der Bauer, von der Gesetzgebung behandelt werde. Darin liege das einzige Mittel, dem Vaterlande den Wohlstand zurückzugeben, den ihm die Privilegien des Adels bisher entzogen hätten. Die Grundherrlichkeit müsse von dem Gute des Edelmannes getrennt, und dadurch die Kraft des Bauern vermehrt werden. Der Bauer müsse Herr seiner ganzen Zeit und Kraft seyn. Das werde mehr helfen, als alles neue, über die Landwirthschaft verbreitete Licht. Kap. 3. Ueber das Verhältniß des Adels zum dritten Stande. Wo ein erster Stand bestehen solle, da müsse alles, was Intelligenz genannt werde, in ihm concentrirt seyn. Der Stand aber, welcher der Industrie entsage, weil er sein Wesen aufzuopfern glaube, wenn er daran Theil nehme, könne nicht Mittelpunkt der Intelligenz werden. Der erste Stand sey also in einem Widerspruche mit sich selbst befangen. Wenn Bedürfniß nach Kunst oder Wissenschaft in ihm erwache, müsse er immer zu den Bürgerlichen

herabsteigen, da es doch umgekehrt seyn solle. Folgen dieser Verkehrtheit wären Unwissenheit und Anmaßung auf Seiten derer, welche durch ihren Stand zu Verwaltung der ersten Staatsämter berufen wären. Wo eine Ausnahme Statt fände, sey sie nur Bestätigung der Regel. Wenn der Adel um seinem Stolz und seiner Absonderungssucht genug zu thun, besondere Schulen für seine Nachkommen einrichte, so wären es immer bürgerliche Lehrer, denen er den Unterricht übertragen müsse. Allen Ritterschulen ohne Ausnahme liege eine falsche Idee zum Grunde. Was auch auf denselben für den Schein geleistet werden möge, für die Wirklichkeit wären sie ohne allen Nutzen, denn nur da sey der Unterricht von Erfolg, wo Gemüth und Geist in Harmonie ständen. Das aber könne auf adlichen Schulen nicht der Fall seyn, weil die Schüler in ihren Lehrern Wesen erblickten, die ihnen in staatsbürgerlicher Würdigung untergeordnet wären, und für welche sie eben daher nie den Grad der Liebe und Achtung empfänden, der den Unterricht gedeihlich mache. — Diese Bemerkung des Verf. ist von unläugbarer Wahrheit und Wichtigkeit. Alle Erziehungsinstitute, welche ausschließlich für adliche Kinder bestimmt sind, beruhen auf einem falschen und verkehrten Princip. Schon dem Kindesalter theilen sie die heillosesten Vorurtheile mit, und impfen den zarten Gemüthern, wenn diese auch bis dahin frei davon geblieben seyn sollten, die herrschenden Ideen von einer Präeminenz der adlichen Geburt ein, welche dort von allen Seiten genährt wird. Wenn der Staat eigene Schulen stiftet oder duldet, um die Kinder derer, welche lange Geschlechtsregister aufweisen und die Ahnenprobe bestehen können, abgesondert von den Kindern anderer Staatsbürger, darin erziehen zu lassen: sagt er nicht den erstern dadurch geradezu, daß sie von edlerer Art seyen, und daher selbst von Staats wegen sorgfältig abgesondert werden, um nicht durch den Genuß eines gemeinschaftlichen Unterrichts mit anderen von schlechterer Race sich zu erniedrigen? Giebt er ihnen nicht dadurch selbst das Recht, alle, die

außer dem adlichen Institut sind, als eine niedrigere Art anzusehen und dem gemäß jetzt und künftig zu verachten! Werden nicht wenigstens die adlichen Knaben sich hiezu immer berechtigt glauben, und alle aus diesem Wahn, aus dieser engen und niedrigen Denkungsart entsprießenden Vorurtheile aus der adlichen Schule mit sich hinausnehmen, und in Wort und That an den Tag legen? So klar dieses ins Auge fällt, und so leicht es dahin führt, daß dann auch im handelnden Leben über dem Wohl der Kaste das Wohl des Ganzen zurückgesetzt werde, so sehr bestätigt es sich durch Erfahrungen, die man, leider! noch in so vielen deutschen Ländern zu machen Gelegenheit findet. Wir schweigen von den übrigen nachtheiligen Folgen, welche adliche Schulen für die Erziehung und den Unterricht selbst hervorbringen müssen. — Der Revolutionskrieg würde, fährt der Verf. fort, ganz anders ausgefallen seyn, wenn man in Deutschland zu eben der Zeit Gleichheit des Anspruchs proklamirt hätte, da diese das Eigenthum der französischen Armee geworden. Aber man habe die Gesetze der Erscheinungen, die man gesehen, nicht gekannt, sonst hätte man die Erfolge zu berechnen verstanden, und wäre die Einsicht an der Stelle der Macht gewesen, so würde man sie gekannt haben. Dieses aber sey wieder durch die Vorzüge des privilegirten Standes verhindert. Was hier in Beziehung auf das Militär bemerkt sey, das gelte auch vom Civil. Jeder müsse unbeschränkte Aussicht auf Beförderung haben. Die Maxime, nur einen Adlichen an die Spitze eines jeden Zweiges der Verwaltung zu stellen, könne die vollkommenste Organisation vernichten. Da nicht alle alles können, so werde die gesellschaftliche Ordnung dadurch von selbst gegeben. — In unseren Zeiten ist man nicht mehr in Gefahr, verketzert zu werden, wenn man die Wahrheit ausspricht, daß nicht die verdienstlose Mitgliedschaft einer Kaste, sondern Fähigkeit, Tüchtigkeit, Verdienst, den Zutritt zu Staatsämtern öffnen müsse; daß hiebei wenig oder gar nichts an der Abstammung, alles aber ganz und gar

an dem eigenen Werth und den davon zu erwartenden Thaten liege. Wir möchten aber gern bezweifeln, daß die Maxime, deren der Verf. hier als einer sehr verderblichen gedenkt, noch zu unserer Zeit häufig befolgt werde, und könnten eine nicht geringe Anzahl von Staatsverwaltungen aufzählen, bei denen dieses nicht geschiehet. Der Dienst des Staats, die Verwaltung des gemeinen Wesens, ist ein Punkt der höchsten Wichtigkeit. Nur denen sollte er anvertrauet werden, welche die würdigsten dazu sind. Fähigkeiten dazu, Fleiß, Pflichtliebe, Rechtschaffenheit und bisheriges Betragen sollten dabei und bei allen Fortschritten im Dienst entscheidend seyn; und da das bisherige Betragen in der Regel die sicherste Bürgschaft für das folgende gewähren wird, so sollte nicht nur das Benehmen des Mannes in Dienstgeschäften, sondern auch ausser diesen sein Betragen, im Privatleben, seine Werthschätzung des guten Rufes und die bisherige Verwaltung seines Vermögens dabei erwogen werden. Es kömmt dem Staat nicht allein auf Talente und Kenntnisse, sondern eben so sehr auf Gesinnungen und Gemüth derer an, denen er Antheil an der Administration, und mit diesem mehr oder minder Macht und Gewalt, und Einfluß auf Gut und Blut, auf das Wohl oder Wehe seiner Mitbürger in die Hand giebt. Darf man nach dem bisherigen Ton seiner Handlungsweise nicht vermuthen, daß diese hoch wichtigen Gegenstände bei ihm in guten Händen seyn werden; hat er bisher nicht bewiesen, daß ihm Recht, Gerechtigkeit und gesellschaftliche Ordnung, und Wohl und Wehe seiner Mitbürger heilig sind; so hat er sich selbst von der Theilnahme an dem wichtigsten, was der Staat hat, von der Verwaltung des gemeinen Wesens, ausgeschlossen, welches nie einem selbstsüchtigen Familieninteresse geopfert werden darf. Kap. 4. Vom Verhältniß des Adels zur Judenschaft, zeigt die wechselseitigen Beziehungen und Unterstützungen, welche Feudalaristokratie und Geldaristokratie sich gewähren, und scheint beinahe nur eingeschaltet zu seyn, um von der neulich versuchten Reform der Juden etwas

erwähnen zu können. S. 175. wird dem Adel und der Judenschaft, mit den Advocaten in ihrer Mitte, die ganze, zwischen uns bisher ausgeübte Herrschaft Beelzebubs zur Last gelegt!! Kap. 5. Von dem Edelmanne, als Hauptbestandtheile der Armee. — Nach Tacit. de morib. Germ. C. 7. sey den Heerführern der alten Deutschen keine unumschränkte Macht gestattet gewesen. Sie hätten mehr durch Beispiel, als durch Befehl gewirkt. Weder Fesseln anlegen, noch prügeln zu lassen, sey erlaubt gewesen. Diese ungemeine Aehnlichkeit der alten Germanischen Disciplin mit der modernen Französischen habe daher gerührt, daß in dem alten Germanien ähnliche Verhältnisse, wie die im jetzigen Frankreich obgewaltet hätten. Dort, wie hier, habe Freiheit des Anspruchs geherrscht. Als freier Mann sey der alte Deutsche in den Krieg gezogen, und keiner von dem Anspruch auf Ehre und Ruhm ausgeschlossen gewesen. Noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters habe es sich so verhalten. Erst als die Leibeigenschaft allgemein geworden, habe das Verhältniß des Officiers zum Gemeinen seinen Anfang genommen. Der Befehlende denke sich, dem Gehorchenden gegen über, immer als ein Wesen höherer Art. Die mancherlei Antipathien, welche die ständische Verfassung in die Gesellschaft gebracht, führten zu Anmaßungen und Grobheit. Daher werde der deutsche Recrut mit Toben, Fluchen, Schimpfen, Stoßen, Schlagen, ganz anders behandelt, als der Französische, mit Ermunterung und Reitzung des Ehrgeitzes, und daher werde aus diesem ein ganz anderer Soldat, als aus jenem. Alles dieses aber werde nicht der Fall seyn, wenn bei uns der Unterschied der Stände eben so aufgehoben wäre, wie in Frankreich. — War aber nicht jener charakteristische Unterschied der deutschen und französischen Militärdisciplin schon unter der königl. Regierung in Frankreich vorhanden, mithin zu einer Zeit, als dort noch Geburtsadel Statt fand! Wir sind ganz darüber mit dem Verf. einverstanden, daß die knechtische Behandlung des Militärs abgeschaft werden müsse, wenn aus

diesem etwas werden soll. Daß aber die menschlichere Disciplin in der französischen Armee eine Folge von der Aufhebung des Unterschiedes der Stände gewesen, das ist eine irrige Meinung. Daß unter den französischen Armeen weit mehrere gebildete Soldaten gefunden werden, als unter den deutschen, rührt unstreitig vorzüglich daher, daß dort der gebildetere Mittelstand mit herbei gezogen wird, der sehr viel beiträgt, dem Militär Cultur zu geben. — Noch weit nachtheiliger, als die schlechte Erziehung der Gemeinen, wirkten bisher andere Verhältnisse bei den deutschen Heeren. Ein, aus lauter der Ehre und Beförderung fähigen Individuen zusammengesetztes Heer, fährt der Verf. fort, müsse unstreitig eine größere Wirkung im Felde hervorbringen, als ein anderes Heer, in welchem nur der 10te oder 12te Mann der Ehre fähig sey. Die Ehrenmedaillen von Gold oder Silber, die zwar auch der Gemeine erhalte, ersetzten diesen Mangel nicht, weil Ehre und Metall sich nicht wohl vertrügen. Nichts dämpfte die Begierde nach Auszeichnung so sehr, als die Verbindung des Metallwerths mit der Bedeutung des Abzeichens. In der Ehre, die immer und ewig dieselbe sey, müßten die Symbole gleich seyn. Das Kreuz der Ehrenlegion, als Gegenstand der Bedeutung, bringe den französischen Soldaten mit seinem Kaiser auf Eine Linie. Die Versagung der Gleichheit des Anspruchs räche sich auch an dem Corps der Officiere. Ginge sie durch's ganze Heer, so würde Nacheiferung entstehen und Unwissenheit und Anmaßung aufhören. In der Artillerie, wo man die Officierstellen nach dem Verdienst der Competenten mit Bürgerlichen und Adelichen besetze, finde sich noch die meiste Intelligenz. Doch wären die meisten großen Männer nicht in der Region des Luxus und der Pracht, sondern in der der Armuth und Herabwürdigung geboren. Deutschland sey nicht durch die Macht des franz. Adels, sondern durch die des franz. dritten Standes unterjocht worden. Kap. 6. Von dem Edelmanne, als Hauptbestandtheile der gesetzgebenden und vollziehenden Macht. Der

Occident rühme sich vor dem Orient des Vorzugs, daß er nach Gesetzen, nicht nach Willkühr, regiert werde. Durch Gesetze werde man nun zwar der Willkühr, aber nur durch gute dem Despotismus entzogen. Die Gesetze müßten nicht den größten Theil aller Lasten einer Abtheilung der Gesellschaft zuwerfen. Wo die Gesetzgebung einem privilegirten Stande anvertrauet sey, da wären die Gesetze unfehlbar schlecht; denn die, welche die Gesetze abfasseten, hätten ein bestimmtes Interesse, den besondern, ihr specielles Interesse beschützenden Willen an die Stelle des allgemeinen, das Interesse aller umfassenden Willens zu bringen. Die Güte der Gesetze könne nur durch die Art und Weise, sie zu geben, garantirt werden, und diese Garantie sey unmöglich, wenn die Gesetzgeber erbliche Privilegien vertheidigten. — Kap. 7. Ueber den Edelmann, als Repräsentanten des Völkerrechts und als politische Intelligenz. — Hier zählt der Verf. mit Bitterkeit und Spott die Fehler und Erbärmlichkeiten in dem Gesandtschaftswesen auf. Seit 1678, da es den französischen Abgeordneten auf dem Friedenscongreß zu Nymwegen gelungen sey, die französische Sprache anstatt der lateinischen zur allgemeinen Sprache für Europa zu machen, sey die Politik verfallen. Fortan sey Geläufigkeit in der französischen Sprache die erste Bedingung eines Diplomatikers geworden, und die erhabensten Eigenschaften wären vor dem Schimmer einer gemeinen Fertigkeit verschwunden. Vorher habe sorgfältiges Studium der Griechischen und Römischen Schriftsteller den Geist der Repräsentanten des Völkerrechts gebildet, und Ernst sey das allgemeine Gepräge dieser Bildung gewesen. Jetzt ersetze eine französische Gouvernante die größten Geister des Alterthums. Kenntnisse besitzen, ein tiefer Denker seyn, in der Gegenwart die Zukunft erblicken, die Verhältnisse aller Staaten überschauen, die Kraft der Dinge neben der Kraft der Personen ausmessen: das alles sey nicht mehr in dem Wirkungskreise eines Gesandten. Leere Gesandten erstatteten dann auch nur leere Berichte. Kennten sie weder das Interesse ihres Landes, noch des Staates, in dem sie

accreditirt wären, noch das des ganzen Europa, so würden sie weit weniger Boten des Friedens und Vermittler der Eintracht, als Horcher, Zuträger, Intriganten seyn u. s. w. Dieses alles sey Folge von der Constituirung der französischen Sprache zur allgemeinen Sprache für die politischen Angelegenheiten Europa's. Die Wahrheit dieser Behauptung ergebe sich aus einer Vergleichung der Berichte französischer Gesandten und der Noten des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit denen aller andern Höfe. — Wenn in diesem schneidenden Urtheil Wahres liegt, so ist doch gar nicht zu verkennen, daß der Verf. mit seinen Aeußerungen auch hier wieder zu weit geht, und wie es ihm in dem ganzen Buche oft ergangen ist, bei der Allgemeinheit seiner Ausdrücke und Behauptungen einseitige Ansichten zum Grunde legt. Von dem Gebrauche der französischen Sprache alle die Schwächen und Mängel ableiten wollen, die der Verf. dem Gesandtschaftswesen vorwirft, ist ein gar eigenes Unternehmen. Ihre Entstehung ist, wenn auch die Vernachlässigung der großen Geister des klassischen Alterthums so hier, wie überhaupt das Ihrige gewirkt hat, durch manche andere Verhältnisse herbeigeführt, unter denen eine gewisse Frivolität und Libertinage, die dem Geiste des Zeitalters bisher überhaupt, insbesondere aber wohl den gewöhnlichen Gesandtenschulen eigen war, vorzüglich geschadet haben mag. Um aber übrigens zu zeigen, daß auch außer dem Büreau eines franz. Ministers völkerrechtliche Noten von seltener Vortrefflichkeit entworfen werden konnten, erinnern wir nur an die Noten, die unter dem Ministerio des letztverstorbenen vortrefflichen dänischen Ministers **Bernstorf**, vorzüglich in den ersten Jahren des Revolutionskrieges, ergangen, und durch öffentliche Blätter bekannt geworden sind. Sie sollten billig noch nicht vergessen seyn! — Kap. 8. **Ueber das Verhältniß des Feudaladels zu dem Monarchen.** Der Verf. hält es für unangemessen, wenn der Adel in den gegenwärtigen Zeiten von Diensten spreche, die er der Machteinheit leiste. Die Royalisten in Frankreich hätten vielleicht mehr für die Fortdauer

ihres unmittelbaren Vortheils, wie er aus ihrem Verhältniß zu dem Bauer hervorgegangen sey, gekämpft, als für die Sache des Throns. Auch hätten sie den Thron nicht zu vertheidigen vermocht, und nachdem er gestürzt gewesen, habe es ausser ihrer Macht gelegen, ihn herzustellen. Alle Monarchen, die sich dem Adel hingegeben, hätten ihre Staaten zu Grunde gerichtet. Alfons der Weise habe einem Hofmanne, der seine Herablassung anstößig gefunden, geantwortet, weil alle sich mir hingeben, so muß ich für alle da seyn. Das hätte zu allen Zeiten Grundmaxime aller Monarchen seyn sollen. Der Thron bedürfe Unterstützung, und er werde sie bei denen finden, die alles, was sie sind, durch sich selbst sind; nicht bei denen, die der Geburt alles verdanken ꝛc. Seit einem Jahrhundert hätte der Unterschied der Stände ausgeglichen seyn sollen. Jetzt müsse das Vorurtheil der Wahrheit weichen. Kap. 9. Recapitulation und Beschluß. — Da der wahre Adel nicht auf dem reichen Haben, sondern nur auf dem reichen Seyn beruhen könne, so sey der Feudaladel nicht der wahre; denn sein Wesen beruhe auf dem Besitz von Grund und Boden. Die Gesellschaft bedürfe aber, um sich von ihrer bisherigen Asthenie zur Sthenie zu erheben — auch hier Brown! — eines neuen Adels, und es frage sich also, wie der beschaffen seyn müsse. —

Buch III. Kap. 1. entwickelt der Verf. seine Idee eines neuen, an keinen Stand gebundenen Adels. Er heischt, man solle alles erbliche Privilegium vernichten und keinen Unterschied lassen, als den der Weisheit und Tugend. Dem allgemeinen Wetteifer solle keine Grenze gesetzt werden, als die der Erblichkeit des Thrones. Dann werde es sich zeigen, ob die bisherige Aristokratie die einzige und beste gewesen. Die Kraft der Einsicht und Tugend bilde die wahre Aristokratie, und die werde vernichtet, wenn man der Geburt überlasse, Rechte zu ertheilen, die nur die Kraft ertheilen sollte. Sie werde aber ins Leben gerufen, wenn man den Anspruch gleich setze und der Kraft die Bildung des Rechts

gestatte. Die Franzosen herrschten deshalb über sämmtliche Nationen Europa's, weil die Revolution ihnen die Gleichheit des Anspruchs gegeben habe, und ihre Herrschaft werde um so dauerhafter seyn, je mehr die Gleichheit des Anspruchs durch die Erblichkeit der höchsten Magistratur geregelt sey, und je später die übrigen Staaten sich über diesen Punkt mit Frankreich ins Gleichgewicht setzen würden. Die Gesellschaft bestehe nur durch die Abhängigkeit ihrer Mitglieder von einander — Grund der Association, und, durch die verschiedene Geschicklichkeit ihrer Mitglieder, die mannigfaltigen Verrichtungen zu erfüllen, welche die Gesellschaft erfordere, — Mittel der Association. Der sey der Achtungswertheste, der sein Geschäft mit neuen Ideen umfasse. Dazu setze nur die schaffende Kraft in Stand. Diese sey also das Achtungswürdige in dem Menschen. Sie sey der Typus, an welchem man die Besten, d. h. die Einsichtsvollen und Tugendhaften, erkenne. Die bildeten also den wahren Adel, in denen die schaffende Kraft angetroffen werde. Das Geschäft, worauf diese sich beziehe, mache dabei keinen Unterschied, denn die Gesellschaft erfordere eine große Mannigfaltigkeit von Verrichtungen. Schneider oder General, sey man ein Mann von schaffender Kraft, so sey man ein Adlicher (S. 281). Die Anerkennung sey keine Gunst, weil ihr die Kenntniß des Publikums vorangehe, aber sie sey eine echte Ehrenbezeigung, weil sie das Urtheil der ganzen Gesellschaft bestätige. Diese förmliche Anerkennung und deren Bezeichnung durch eine Dekoration sey nothwendig: 1) weil es wichtig sey, alle Personen zu kennen, die sich durch schaffende Kraft auszeichnen, um in ausserordentlichen Umständen Leute von ungemeinen Eigenschaften sogleich finden zu können; 2) weil dadurch jeder die öffentliche Meinung, von welcher die Dekoration eine Folge sey, achten und nach ähnlicher Auszeichnung streben lerne; 3) weil die, dem Verdienst im Allgemeinen bewilligte Dekoration den Stolz der Dekorirten vermindere und gegenseitige Achtung vermehre, indem alle, einem besondern Verdienst bewilligte

Dekorationen, natürliche Antipathien in die Gesellschaft brächten, dadurch aber die Einheit aufhöben und die Kraft verminderten. Dann erhalte man einen Adel, wie die franz. Ehrenlegion, und dieser sey auch der vollkommenste, den es geben könne. Da Verdienst immer nur persönlich sey, so müsse auch dessen Anerkennung nur persönlich seyn. Da die Tugend keiner besondern Beschäftigung anhange, so gehe auch ihre Anerkennung durch den ganzen Staat. Da die Ehre nur Eine sey, so sey es auch ihr Symbol. — Im Kap. 2. handelt der Verf. von den Grundcharakteren einer Regierung, und im Kap. 3. von dem organischen Unterschiede der Französischen und Englischen Regierung. Diese beiden Abschnitte, welche man fast als ein hors d'oeuvre betrachten möchte, entwickeln sehr leicht die Vorzüge der einen, die Mängel der andern Verfassung, und schliessen am Ende dahin, daß die englische Verfassung zwar ganz ungemeine Wirkungen hervorgebracht habe, daß aber alles nur gewonnen sey, um mit verdoppelter Geschwindigkeit wieder verloren zu werden. — Kap. 4. handelt von der dringenden Nothwendigkeit einer bessern Aristokratie, als die Feudalaristokratie war, und jetzt kommt uns der Verf. mit dem Zuruf entgegen, daß er nun im Begriff sey, sein Ziel siegend zu umfassen. Der Kampf in Europa hänge nicht von Persönlichkeit ab, sondern von einer Idee, von der Verbesserung der organischen Gesetze durch das ganze europäische Continent. Frankreich sey dabei vorangegangen. Man fühle die daher entstandene Disharmonie mit Frankreich, und von dieser sey ein Kampf die Folge, welcher einen Staat nach dem andern über den Haufen stürze, und dadurch gerade bewirke, was man durch ihn eigentlich vermeiden wolle, Abschaffung des Feudalismus und aller, von ihm ausgehenden, Verhältnisse. Die Feudalaristokratie passe nicht mehr zu dem Culturgrade, den die europäische Welt erreicht habe. Dieser erfordere eine Staatsorganisation, wie die französische, also zwei Körperschaften, einen Erhaltungssenat, zu Ausbildung

und Bewahrung der organischen; einen gesetzgebenden Körper, zu Ausbildung und Bewahrung der bürgerlichen Gesetze. Jener würde nichts leisten, wenn er nur aus Feudalaristokraten zusammengesetzt wäre, indem alles, was er erfordere, nur durch ein anhaltendes Studium erworben werde, diese Feudalaristokraten aber ihre Vortrefflichkeit nur auf Geburt und Güterbesitz, nicht auf Tugend und Wissenschaft stützten. Der gesetzgebende Körper könne nicht aus Personen bestehen, die, ehe sie das Ganze umfassen, vor allem ihre Prärogativen in Sicherheit brächten. Mithin reichten die Eigenschaften der Feudalaristokraten nicht aus, den Staaten die Stärke zu geben, deren sie zu ihrer Fortdauer bedürften. Eine neue Aristokratie müsse die Staaten zur Selbstständigkeit führen. Sie kenne keine andere Ehre, als die das Wohl des Vaterlandes befördert zu haben. Sie allein könne retten, bekräftigen, gründen. Ohne Gleichheit der Besteurung, Gleichheit der Conscription, Gleichheit der Gerechtigkeitspflege keine Rettung. — Kap. 5. Von der Gleichheit des Anspruchs, als ein unfehlbares Stärkungsmittel für die Staaten. In der Republik walte die Kraft vor, in der Monarchie die Schwäche. Die Verbindung beider gewähre eine neue Ordnung der Dinge, und mit dieser Gesundheit der Gesellschaft. Diese werde vorzüglich bewirkt durch die zum Princip erhobene Gleichheit des Anspruchs, welche die gesellschaftlichen Leidenschaften wachend erhalte, indem das Talent und die Anstrengung nun der Beförderung gewiß sey. Wo die Ungleichheit des Anspruchs ferner walte, da sey alles politische Leben todt. Wo Vortrefflichkeit hätte wirken sollen, habe nur Mittelmäßigkeit gewirkt, und die Folgen davon wären bekannt. Könne man sie nun gleich nicht ungesehen machen, so müsse man doch die Erfahrung benutzen und der Ursache des Uebels steuern, die man kenne. Könne aus dem Unterschiede der Stände nichts Ersprießliches folgen, so müßten die Privilegien, auf denen er beruhe, aufhören und die Mittel eintreten, die zur Kraft führten, gleiche Besteurung, gleiche Ge-

rechtigkeitspflege, gleiche Conscription. — Kap. 6. Denkungsart des Adels in Deutschland. Die Reichsritterschaft sey Prototypus des deutschen Adels gewesen. Der stützte seine Achtungswürdigkeit auf das Alter seiner Privilegien, und ahndete nicht, daß es dazu vielmehr eines Grades von Intelligenz bedürfe, der nur unter großen Anstrengungen erworben werden könne. Unstreitig könne der Adel werden, was er bisher nicht gewesen, aber nur dann, wenn er Vorurtheile ablege, in die Gleichheit eintrete, moralisch gesund werde, den alten Adam ausziehe und den neuen Menschen anlege. — Kap. 7. Blick in die Zukunft. — Der Antifeudalismus gehe über die ganze europäische Welt aus. Mit dem Feudalismus falle das, auf ihn gegründete System des Gleichgewichts, das nie ein anderes Fundament gehabt habe, als die Begehrlichkeit des Feudal-Chefs. An die Stelle des Systems des Gleichgewichts trete nun das Föderativ- oder Gravitationssystem. Frankreich werde dadurch der Mittelpunkt der europäischen Welt, und je größer sein Vorsprung in der Cultur sey, von desto längerer Dauer werde seine Kraft seyn. Dieses Gravitationssystem hält der Verf. nur für provisorisch, und verlangt, daß anstatt einer Person, eine Idee zum Gravitationspunkt gemacht werde, wie es im Pabstthum geschehen sey. Dann sieht er im Geiste eine neue Universalmonarchie entstehen, oder hat es vielmehr schon längst gesehen, und der europäischen Welt in einem eigenen Werke, Rom und London betitelt, gezeigt, daß sie ohne die Universalmonarchie nicht mehr bestehen kann. Diese Universalmonarchie soll nur wenig Körper haben, wie es dem Wohnsitz einer Idee geziemt; der Idee des Rechts in Beziehung auf Völkerverhältnisse. Damit sie Völkerrecht zu Wasser und zu Lande gleichmäßig umfasse, so denkt der Verf. ihr auf einer Insel im mittelländischen Meere ihren Wohnsitz anzuweisen. Dort soll sie einen Richterstuhl für die Verletzungen des Völkerrechts bilden, und den Vollzug ihrer Entscheidungen den, bei Aufrechterhaltung eines wahren Völkerrechts, interessirten Mächten überlassen.

Auf diese Erscheinung, wichtiger, als alles, was wir bisher erlebt haben, sollen wir uns nun vorbereiten. Nach dem Verf. wird der es würdig thun, und deshalb als Dynast fortleben, der das Feudalwesen zerstört und den Unterschied der Stände aufhebt u. s. w.; wer anders, der wird politisch untergehen. Gleiche Besteurung, gleiche Gerechtigkeitspflege, gleiche Conscription, giebt er zum Feldgeschrei, und denen, die darauf achten, verspricht er den Sieg. — Mit diesem Luftgebäude einer Universalmonarchie, welches an ältere Ideen ähnlicher Art erinnert, auf die hier nach Maß von Zeit und Umständen einiges Neue gepfropft ist, macht der Verf. den eigentlichen Beschluß seines Buches; denn das noch folgende Kap. 8. enthält nur eine Recapitulation und einige allgemeine Bemerkungen.

Wir haben die Mühe nicht gescheut, unsern Lesern den Faden des Raisonnements, der in diesem Buche herrscht, vorzulegen, und wenn wir gleich oft in Versuchung geriethen, diesen Faden zu unterbrechen: so haben wir es doch in der Voraussetzung nur selten gethan, daß unser Urtheil besser in einem Rückblick auf das Ganze zusammengefaßt, als hie und da einzeln eingeschaltet würde. Unter manchem Wahren und Wichtigen, was kein ehrlicher Mann, der über den Adel schreibt, zu sagen vermeiden kann, hat der Verf. viel Uebertriebenes, viel Unwahres und Einseitiges vorgetragen. Die ruhige Ansicht und Unbefangenheit der Untersuchung, welche allein der Erörterung solcher Gegenstände geziemt, hat er nicht zu behaupten gewußt. Er ist aus Neigung zu speculativen Abstraktionen auf Extreme hinausgegangen, bei denen er, wenn wir die Lage der Verhältnisse in der Welt nehmen, wie sie ist, und wie sie durchaus in Sachen der Staatsklugheit immer genommen werden muß, des Mittelwegs verfehlt hat, auf welchem allein Beschwerden über den Adel wohl am leichtesten abgeholfen werden könnte. Seine Absicht ist geradezu dahin gerichtet, den Feudaladel mit allen einen Vorzügen und Rechten, selbst mit denen, die er als Grundbesitzer voraus hat, rein abzuschaffen, und an seine Stelle

den moralischen Adel zum politischen zu erheben. Seine philosophische Theorie, nach welcher auch in öffentlichen Verhältnissen jeder Mensch nur nach seinem eigenen persönlichen Werth, nach seiner schaffenden Kraft, geschätzt werden soll, hat ihn zu einem sterilen Extrem geführt, was sich zwar in der Speculation metaphysischer Politik hat verarbeiten lassen, jedoch in der Wirklichkeit der Europäischen Welt sein Gedeihen schwerlich finden wird. Ist es nicht bloß um Speculation, sondern wirklich um Erreichung des Ziels zu thun: so halten wir dafür, daß die weit sicherer zum Ziel gelangen, welche, wie Herr Rehberg in seinem Buch über den deutschen Adel, nur die ausschließlichen Ansprüche des Adels abgestellt wissen wollen. Dieser Mittelweg hat schon das für sich, daß er nicht zu einem Umsturz, sondern nur zu Verbesserung des Fehlerhaften, mit Beibehaltung dessen, fuhren will, was verträglich und gut ist. Zu diesem gehört aber offenbar die Achtung vor einer wahrhaft guten Abkunft, welche im Allgemeinen jedem, der die Tugenden seiner Voreltern in seinem Herzen fühlt, lieb und werth, und in der That in der menschlichen Natur selbst gegründet ist. Wir wissen, wie höchst gefährlich es ist, und zu welchen heftigen Erschütterungen es hinführt, wenn ein altes Institut, das einst einen Hauptbestandtheil der Staatsform ausmachte, ohne alle Rücksicht auf bestehende Rechte, weggeräumt und etwas Neues an dessen Stelle gesetzt werden soll. In einem solchen Falle ist es besser, die vorigen Formen durch aufgeklärte Grundsätze neu zu begeistern. Wenn Verdienst allenthalben gleichen Zutritt findet; wenn der Adel sich den gesellschaftlichen Pflichten nicht entzieht, und dadurch den schwächeren Mitbürgern ihre Lasten nicht erschwert: warum sollte er dann nicht ferner bleiben, da, wenn er auch entfernt würde, sehr bald eine andere Klasse, der Geldadel, sich an seine Stelle drängen würde? Wir bekennen es ohne Bedenken, daß wir allemal weit lieber für einen solchen Mittelweg sind, auf dem man zum Ziel zu kommen hoffen darf, als für die Maßregeln, die zwar mit vieler Violenz gepredigt, aber rathsamer Weise nicht ausgeführt werden können. Nur das

Geschlossene und Trennende steht dem Adel entgegen. Das erträgt der Geist unserer Zeit und das Interesse der Staaten nicht, und deshalb wird es auch hier früher dort später, aber gewiß allenthalben, weichen müssen. Die Schriftsteller. welche schon früher für jenen Weg ihre Stimmen abgegeben, haben jetzt eine große Autorität auf ihrer Seite, welche auf den Verf., der auf die, in unseren Tagen hervorgegangenen, Institute großen Werth legt, einen wichtigen Eindruck machen muß. Die, dem Königreich Westphalen gegebene Verfassung, läßt den Adel in seinen verschiedenen Graden und Qualifikationen fortdauern, jedoch ohne daß er ein ausschließendes Recht habe auf irgend ein Amt, auf irgend eine Würde, auf irgend eine Exemtion von einer politischen Last. Allemal muß es allein von der Weisheit des Regenten abhängen, wem er Aemter und Würden anvertrauen will, und seine Wahl kann dabei nicht auf eine oder die andere Kaste, selbst, wenn er seine Rechte vollkommen kennt, nicht durch dergleichen Mittel beschränkt werden, wie der Preußische Adel dem dortigen Landrecht anzueignen gesucht hat. Die Exemtionen von Staatslasten hören schon von selbst immer mehr und mehr auf, und der Adel, da während kriegerischer Jahre, die Kriegsbeschwerden nun eben jener Exemtion wegen desto stärker über ihn kamen, ist fast allenthalben sehr dazu gestimmt, ihnen zu entsagen. Es bedarf nur einer eindringenden Anforderung von oben herab, um den wirklichen Entschluß der Entsagung auf alle Exemtionen zu Stande zu bringen. Giebt man auf diese Weise von Seiten des Adels den Forderungen nach, die sich auf Recht und Billigkeit gründen, und unterwirft man freiwillig die Rechte, die dem Adel als Eigenthümer zustehen, den Grundsätzen, ohne welche das Eigenthum kein gesellschaftliches Recht seyn kann; so werden, nach der Meinung eines unserer geschätztesten Denker, die Anmaßungen dieses Standes, die keinen Grund im Rechte des Eigenthums haben, dem Zahn der Zeit getrost überlassen werden können, der an ihrem Irrthum so kraftvoll nagt, und es wird dann der Streit gehoben seyn, der, indem er in unseren Tagen

hin und wieder ohne Edelmuth und ohne großen gesetzgeberischen Geist geführt worden ist, nicht anders konnte, als das Wohlwollen des Menschengeschlechts untereinander weit mehr zu stören, als gut und nützlich war.

Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Ein Versuch von Johann Friedrich Eusebius Lotz, herzogl. Sachsen-Hildburgh. Canzleirathe. Hildburghausen bei J. F. Hanisch's Wittwe. 1807. XXII. und 620 S. 8. (2 Thlr. 12 ggr.)

Der Verf. fängt, wie gewöhnlich, mit der Bemerkung an, daß man sich bisher über den genauen Begriff der Polizei nicht habe vereinigen können, und thut dann einen Vorschlag zu dieser Vereinigung. Da aber vorzüglich deutsche Gelehrte in der Regel das möglichste thun, um über Worte uneinig zu bleiben, so wird wohl damit nicht viel auszurichten seyn. Polizei ist nur eine andere Korrumpirung desselben Wortes, wie Politik: welcher Theil aus der Politik also damit gerade bestimmt werden sollte, läßt sich nach keiner festen Etymologie beurtheilen, jeder kann füglich auf seinem Satze bleiben, und es ist überhaupt noch sehr die Frage, ob nur wirklich ein bestimmter Gedanke mit dem Worte bezeichnet wird, oder ob nicht mehrere Begriffe darin verworren vorkommen, von denen der eine diesen, der andere jenen Theil heraushebt. Unser Verf. fordert vor allem eine genugthuende Bestimmung vom Zwecke des bürgerlichen Vereins. Dieser könne aber nicht nach dem Einzelnen wirklicher Erfahrungen, sondern müsse nach einem Ideal entworfen werden, welches über jeder einzelnen wirklichen Ausführung steht, und selbst von der liberalsten Regierung nur durch Approximation erreicht wird. Dem gemäß sucht er erstlich in drei Abschnitten den Begriff der Polizei, ihre äußern Grenzen im Staat und ihren innern Umfang genau zu bestimmen.

Sowohl in der Geschichte einzelner Staaten, als in den Entwickelungen der Wissenschaft, meint er, werde der Staat anfangs immer nur für ein Institut gehalten, dessen Glieder sich zur Sicherheit der Freiheit aller vereinigt, und zum Schutze aller wechselseitig verpflichtet haben (S. 8.); eine erweiterte Ansicht der Staatszwecke sey z. B. in Deutschland vor den Zeiten Friedrich III, Maximilian I. und besonders Karl V. nicht zu finden gewesen (S. 4.). Diese erste Ansicht sey aber ganz unzulänglich, es könne vielmehr der Zweck des bürgerlichen Vereins unmöglich ein anderer seyn, als der, durch die vereinten Kräfte aller, jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Verfassung auf den Standpunkt der höchst möglichen menschlichen Vollkommenheit zu erheben, so daß an der Spitze des Staates eine rein vernünftige Intelligenz gedacht werden müsse, die nur dieses Ziel der menschlichen Vollkommenheit im Auge habe. (S. 10.) (Ob nun gleich der Ausdruck: menschliche Vollkommenheit, uns nur die leere Form alles dessen bezeichnet, was dem Menschen Zweck werden kann, ohne ein Princip zu geben, nach dem sich der Gehalt in diese Form finden ließe: so verdient der Verf. doch deshalb Lob, daß er sich hiermit wenigstens über den schlimmsten Schlendrian unsrer Naturrechtslehrer erhoben hat.) Er fährt fort: Dies vorausgesetzt, muß die Thätigkeit der Regierung von gedoppelter Art seyn: einmal indirekt durch Gesetze, durch welche sie, ohne zur Erreichung des Staatszwecks selbst unmittelbar mitzuwirken, bloß dem Willen ihrer Bürger die dem Staatszweck angemessene Richtung zu geben sucht, ohne übrigens dabei etwas mehr zu bezwecken, als daß dieser Wille nicht widerrechtlich werde; dann aber auch direkt durch Anstalten, die auf eine solche Willensleitung, bei der sich die Staatsregierung bloß leidend verhält, zunächst nicht berechnet sind, sondern wobei die Staatsregierung, auch abgesehen von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen widerrechtlichen Willens, in Hinsicht auf die Erreichung des Staatszwecks unmittelbar selbstthätig erscheint.

Die Staatspolizeigewalt ist ihm nun diese **direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierung**, für die Erreichung des Staatszweckes, seinem ganzen Umfange nach. (S. 27.) Mit diesem Begriffe vergleicht nun der Verf. mehrere Definitionen anderer Gelehrten, auch die Schmalzische trias politica, oberaufsehende, gesetzgebende und exekutive Gewalt, von der er meint, daß sie nach allen ihren Theilen nur die **indirekte** Thätigkeit der Regierung betreffe. Er hat aber dabei offenbar gegen Schmalz eigene Meinung den Begriff der exekutiven Gewalt, anstatt alle ausübende Gewalt der Regierung darunter zu verstehen, (S. 17. 18.) so eng beschränkt, daß sie ihm nur die Hülfsgewalt bedeutet, durch welche die Regierung einen gegebenen Rechtsspruch vollziehen läßt. Das Charakteristische der Staatspolizeigewalt findet der Verf. dann einmal darin, daß die Regierung hier immer als ein unmittelbar selbstthätiges Wesen erscheint, und also nicht bloß **negativ** die Bürger zur Rechtlichkeit hinzuleiten sucht, wobei sie sich zunächst nur leidend verhielte. Zweitens, daß diese Selbstthätigkeit auf die Erreichung des Staatszweckes, seinem ganzen Umfang nach, gerichtet ist, sich also nicht mit dem niedern Zweck der **Rechtlichkeit** begnügt, sondern auch den höhern der **Sittlichkeit** und Vervollkommnung sucht. (S. 18—37.)

Unstreitig liegt in dieser Bestimmung der Polizeigewalt, als direkte Selbstthätigkeit der Regierung, viel treffendes, bei näherer Vergleichung wird sich aber doch finden, daß der Verf. zwei sehr verschiedene Begriffe von Polizei auf eine unstatthafte Weise mit einander vermengt, nämlich den Gegensatz von Wohlstand und Bildung unter den Staatszwecken, und den von Polizeiverfahren und Rechtsgang in Rücksicht der Geschäftsführung. In den Ausdrücken Polizei**wissenschaft** und Polizei**gewalt** bedeutet das Wort **Polizei** sehr verschiedenes. Ueber erstere können wir uns leicht verständigen. Zu ihr gehören erstlich die auswärtigen Angelegenheiten gar nicht, auch nicht die Sorge der Regierung für sich selbst, also weder Organisation der Regierung, noch Finanzwesen,

sondern ihr Gebiet findet sich nur bei dem Verhältniß der Regierung zu den Unterthanen, in dieses theilt sie sich mit der Justiz. Ihr gehört also die Sorge der Regierung für den Wohlstand und die Bildung des Volkes. Aber nach dieser systematischen Unterscheidung der Wissenschaft, werden wir praktisch niemals die Geschäfte des Polizeidepartements von denen der andern Collegien, der Justiz, der Finanzen, der Kirche u. s. w. genau zu sondern im Stande seyn. Denn der Polizei**gewalt** im Staate kommt's nicht auf's Wissen, sondern auf's **Können** an, sie ist die innere exekutive Gewalt, der Arm der Regierung über den Unterthanen, ihre Worte sind Ordnung und Ausführung. Sie will nichts für sich, hat keine eigene Zwecke, aber sie wird sich gelegentlich jedes Zweckes der Regierung schützend oder helfend annehmen müssen, so wie es die Ausführung verlangt. Sie wird gelegentlich als Dienerin jeder andern Behörde auftreten. Diese Polizeigewalt ist es nun eigentlich, deren Gränzen man scharf bestimmt zu sehen wünscht, ihre Beschränkung giebt dieser Untersuchung das lebendigste Interesse. Bei alle dem, was durch Justizverhandlungen entschieden werden kann, beruft sich die Regierung nur drohend auf ihre Macht; bei Polizeisachen aber greift sie unmittelbar zu mit Zwang und äußerer Gewalt. Daher kommt diese Polizeigewalt des Regenten eigentlich mit der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen in Konflikt, und wird deshalb von den Unterthanen immer mit eifersüchtigen Augen beobachtet. Die Gränzbestimmung ihrer Gewalt gegen jede andere Behörde wird also eben deswegen so wichtig, weil mit ihr immer der Verdacht des Despotismus anfängt. So lang nach gegebenen Gesetzen dem Einzelnen sein Theil gerichtlich zugesprochen wird, das Gesetz mag noch so viele Regalien eximiren, noch so harte Strafen anordnen, noch so drückende Auflagen ausschreiben, so wird wenigstens die despotische Form vermieden, und der Geschäftsgang scheint republikanisch. Wo hingegen die Polizei zwischen den Rechtsgang greift, da erscheint sogleich die den freien Bürger beleidigende Gewalt. Wir sehen hieraus die Verwandt-

schaft der beiden Bedeutungen des Wortes Polizei. Es bezeichnet jedesmal das, was neben dem Rechtsgang noch in den innern Angelegenheiten zwischen Regierung und Unterthanen statt findet. Für die Wissenschaft nämlich finden sich als Staatszwecke neben der Gerechtigkeit noch Bildung und Wohlstand des Volks; in der Verwaltung aber wird der Wille der Regierung erreicht, entweder durch den Rechtsgang, oder durch Polizeimaßregeln, es mag das einzelne Geschäft nun den Civil- oder Criminalproceß, Finanzen, Kirchensachen oder was sonst betreffen. Der allgemeine Begriff von Polizei ist nur ein negativer Ausdruck dessen, was in gewissen Staatsangelegenheiten nicht das Recht unmittelbar betrifft: um aber über die positiven Verhältnisse ins Reine zu kommen, die unter diesem verneinenden Begriff sich wirklich finden, muß vorzüglich die zweite hier angegebene Unterscheidung ins Auge gefaßt werden. Woher kommt in Regierungssachen dieser Unterschied von Rechtsgang und Polizeimaßregel, dessen Kontrast sich im Geschäftsgang bei jedem Zweig der Verwaltung wieder zeigt? Leider drängt uns die Antwort zu sehr allgemeinen Abstraktionen der philosophischen Rechtslehre zurück. Die Politik nennt als eine höchste Eintheilung in Regierungssachen Gesetzgebung, Gericht und exekutive Gewalt. Man nannte dies drei Gewalten der Regierung, da doch nur die letzte die Gewalt ist, und wollte wohl gar die Regierung nach diesen Gewalten theilen. Durch diese Fehler ist die Richtigkeit und Anwendbarkeit jener Unterscheidung oft bestritten worden. Richtig verstanden ist hingegen jene Eintheilung von sehr einfacher logischer Bedeutung. Sie erinnert nur daran, daß der Wille des Menschen in seinen vernünftigen Entschließungen an die Form eines Schlusses gebunden ist, in welchem sich jedesmal Obersatz, Untersatz und Schlußsatz unterscheiden, und zum Schlusse vereinigen. Es wird ein Gesetz, eine Regel gegeben, dieser ein einzelner Fall untergeordnet, und dann für die Handlung selbst dieser Fall durch die Regel bestimmt. Wo wir nur die unvernünftige Natur behandeln, Häuser bauen, das Feld bestellen,

Thiere aufziehen, da kommt es nur aufs Zugreifen an, es muß Hand ans Werk gelegt seyn, es findet nur exekutive Gewalt allein statt. Hingegen im vernünftigen Verkehr mit Menschen kömmt es darauf allein nicht an, sondern wir können da Regeln unsers Verfahrens als positive Gesetze oder Verträge verabreden, die im allgemeinen über viele Fälle des Verkehrs zugleich entscheiden. Wer also, wie die Regierung, den guten Willen der Unterthanen für sich oder die Gewalt als Drohung im Hintergrund hat, der kann seine Zwecke nicht nur durch unmittelbare Exekution, sondern ein für allemal durch Gesetzgebung erreichen. So stehen sich also in allem vernünftigen Verkehr der Geschäftsgang durch Gesetzgebung und Gericht oder der Rechtsgang und die unmittelbare Ausführung durch Polizeiverfügungen einander entgegen. Auf diese Weise bestätigt sich dann auch in der Anwendung der Unterschied von Gesetz und Polizeibefehl. Das Gesetz hat es mit bleibenden Instituten und allgemeinen Anordnungen zu thun, die Polizei ist immer bei dem einzelnen Fall der Ausführung. Das in den Codex eingetragene Gesetz hat wenigstens immer die Präsumtion für sich, daß es eine bleibende Anordnung seyn soll, der Polizeibefehl ist hingegen entweder gleich anfangs nur für einzelne Fälle gegeben oder hat doch wenigstens immer die Präsumtion für sich, daß er leicht wieder geändert werden kann. Auf diese Weise charakterisirt sich der Unterschied von Rechtsgang und Polizeiverfahren in allen Zweigen der Verwaltung. Für jeden Zweck im Staate, der durch ein bleibendes Institut verfolgt werden kann, läßt sich eine eigne, von der Polizei verschiedene Behörde anordnen, je nachdem es hier oder da bequemer scheint, die dann auch ihren eignen Rechtsgang erhalten wird. Nicht nur für Civil- und Criminal-Proceß, sondern auch für Finanzen und Kammersachen überhaupt, für Erziehung, Wissenschaft, Kirche u. s. w., so daß zuletzt bei einem durchaus regelmäßigen Geschäftsgang der Polizeibehörde nichts übrig bliebe, als die Instruktion, für nöthige specielle Aufsicht zu

sorgen, und überall eine hinlängliche disponible Macht bereit zu halten, um nöthigenfalls Gewalt brauchen zu können gegen Unordnungen aller Art. Was würde nun nach dieser Ansicht für die Aufgabe der Polizeiwissenschaft überhaupt das Resultat seyn? Für das eigentlich praktische der Polizei kommts nur aufs Können an, das wissenschaftliche Interesse dabei ist aber, daß alle solche Polizeimaßregeln im Streite mit der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen sind. Hier ist es also unumstößliche Wahrheit, daß, was durch Gesetz und Recht verwaltet werden kann, lieber durch dieses als durch unmittelbare Eingriffe der Polizei bewirkt werden soll. Wenn nun aber doch unmittelbare Ausführung der Regierung nöthig wird, wie weit darf sie dann gehen? Auf diese Frage von der Wissenschaft eine andere Antwort verlangen, als die leere, so weit eben als es nöthig ist, hieße eine Armee mit Kompendien des Naturrechts bewaffnen. Nur der Charakter des Volks und die Energie der Regierung können hier den Kampf miteinander bestehen. Ein charakterloses, feiles Volk will scharf im Zügel gehalten werden; wer aber einmal fest die Zügel führt, kann leicht auf den Gedanken kommen, nach eigner Caprice zu lenken. Doch gewöhnlich sieht man in der Polizeiwissenschaft eben nicht auf dieses praktische Verhältniß, sondern versteht darunter die Lehre von der Sicherheit, dem Wohlstand und der Bildung des Volks, als eignen Staatszwecken. Nach dieser Idee aber wird es niemals thunlich seyn, diese Lehre in der theoretischen Politik als ein eignes festes Gebiet einzugränzen. Auch abgesehen davon, daß die im Verhältniß der Regierung zu den Unterthanen von der Polizei eben ausgeschiedene Gerechtigkeitspflege hier durch die gefoderte Sicherheit doch wieder mit in Anspruch genommen wird: so läßt sich in der Politik überhaupt kein Zweig der Verwaltung denken, dessen Gesetze und Maßregeln nicht auch zum Theil nach diesen Staatszwecken berechnet werden müßten. Können wir bei schon gegebenen Gesetzen auch allenfalls die Gerichtsverfassung ausnehmen, so ist doch sowohl in der bürgerlichen als in der Criminalgesetzgebung selbst sehr

vieles nicht nur durch die Gerechtigkeit und die Möglichkeit der Beweißführung im Proceß, sondern erst durch diese Staatszwecke bestimmbar. Welches bürgerliche Recht wird z. B. in seinem Familien- Ehe- und Erbrecht wie in allem, was unmittelbar auf den Verkehr wirkt, nicht auch auf Wohlstand und Bildung des Volkes Rücksicht nehmen wollen? Noch mehr trifft dies bei Finanzen, Kammersachen, Kirche u. s. w. ein. Wer also auf diese Art von Polizeiangelegenheiten abgesondert wissenschaftlich sprechen will, der wird wohl auf System Verzicht leisten müssen, und am besten thun nur in Beziehung auf die Nützlichkeit einzelner wirklicher Anstalten in diesem oder jenem Staate konversative Untersuchungen anzustellen.

Daß dieses nun unserm Verf. anders scheint, liegt darin, daß er mit der Verwechselung der hier getrennten zwei Begriffe durch den Ausdruck einer direkten Selbstthätigkeit der Regierung den Begriff der Polizei genau erschöpft zu haben meint. Dem direkten steht das indirekte entgegen, aber unter letzterem kann entweder das mittelbare oder nur das negative verstanden werden. Diese Zweideutigkeit hat den Verf. auf mannigfaltige Weise irre geführt. Es ist gewiß, daß die Regierung in jedem Geschäftsgang durch Gesetz und Gericht im Wege Rechtens mehr mittelbar thätig ist, als bei Polizeimaßregeln: aber dies führt noch nicht zur Ansicht unsers Verfassers. Dieser liegt vielmehr die Behauptung zum Grunde: die Sorge der Regierung für das Recht, sey nur der niedere Zweck derselben und ein ganz negativer, bei dem sie sich leidend verhalte. Dies beides geben wir ihm nicht zu. Das Recht soll nicht nur die erste, sondern auch die vornehmste Sorge jeder Regierung seyn; denn auf der Gerechtigkeit beruht der Charakter, sie ist der Stamm jedes gesunden vernünftigen Lebens, durch welchen alle andern Vorzüge als Blüthe oder Frucht erst hervorgetrieben werden; sie ist das wahre charakteristische der vernünftigen Gemeinschaft im Gegensatz der unvernünftigen Natur. Zweitens das

Vorurtheil für die negative Bedeutung des Rechts schreibt sich von einer mißverstandnen sonst vollkommen richtigen Grundbestimmung der philosophischen Rechtslehre her, daß nämlich alle Rechtsanforderungen eines Menschen ursprünglich nur darauf gehen, daß er seiner persönlichen Würde nicht zuwider behandelt werde. Allein gebotene Unterlassungen haben für den, der die Wahl hat, etwas zu thun, eben so gut positive Bedeutung als gebotene Handlungen. In der Anwendung also wird das Rechtsverhältniß gleich zum positiven der persönlichen Gleichheit, und somit auch zu einem positiven Zwecke der Regierung. Die Täuschung, daß die Sorge der Regierung für das Recht im Grunde nur eine negative sey, wird dann vorzüglich noch dadurch begünstigt, daß man in der wirklichen Verwaltung bei gegebenen Gesetzen nur die Thätigkeit des Richters und des Exekutors bemerkt, von der dies richtig seyn mag. Hinter dieser liegt ja aber immer noch die Gesetzgebung selbst verborgen, die eine eben so unmittelbare Selbstthätigkeit für Staatszwecke ist, als irgend eine andere. Oder soll endlich dieses nur negativ darin bestehen, daß es die Justiz doch nur mit dem äusseren Rechte und nicht mit der innern Rechtlichkeit der Gesinnung zu thun hat, da sie, wie der Verf. sagt, nicht darauf ausgeht, wirklich gute Bürger zu bilden: so möchte wohl als nicht negatives für die Polizei einzig ein kleiner Theil der Vorsorge für die Erziehung, wenn auch nur der, übrig bleiben, denn sonst überall hat die Regierung es ja auch für Wohlstand und Bildung unmittelbar nur mit dem äusseren zu thun.

Im zweiten Abschnitt sollen die äussern Gränzen der Polizeigewalt bestimmt werden. Zuerst in Vergleichung mit der gesetzgebenden Gewalt. Unser Verf. sagt, die sogenannte Polizeigesetzgebung gehöre gar nicht unter das Ressort der Polizei; denn wenn sie ihre Gesetze gleich in Beziehung auf Polizeizwecke gebe, so sey sie doch so gut Eigenthum der gesetzgebenden Gewalt als die Civil- und Criminalgesetzgebung, denn für die Polizei gehöre in Rücksicht der öffentlichen

Sicherheit der Rechte aller nur die direkte Thätigkeit wirklich widerrechtliche Handlungen physisch unmöglich zu machen, und alles zu beseitigen, was der Erreichung des Staatszweckes auch nur entfernt hinderlich seyn kann (S. 48.). Hier hat er sich aber nur in Begriffen gefangen; für die Anwendung sagt diese Sonderung nichts, weil sie in der Natur als scharfe Trennung gar nicht existirt. Nur bleibende Gesetze lassen einen regelmäßigen Rechtsgang zu, jeder Zweig der Staatsverwaltung hat aber seine Gesetzgebung, sogar die Polizei. Der Befehl: dieser Weg soll nicht befahren, dies Thor soll geschlossen werden, die monatliche Brodtaxe für den Markt, ist ja schon Gesetz; es kommt alles nur auf das mehr oder minder veränderliche an, wofür es keine wissenschaftliche Trennung giebt, sondern nur Anordnung an Ort und Stelle nach Gewohnheit und Bequemlichkeit. Der Fehler mag hier darin liegen, daß des Verf. Begriff von gesetzgebender Gewalt nicht bestimmt gefaßt ist, und die Anwendung versagt.

Ferner auch die richterliche Gewalt ist in beständiger Wechselwirkung mit der Polizeigewalt. Aber auch die sogenannte Polizeijustiz gehört nicht unter das Ressort der Polizei, sondern sie muß denselben Regeln folgen, wie jede andere Justiz, wenn sie hier gleich den Zwecken der Polizei zu Hülfe kömmt. Der Zweifel: ob eine Erörterung der Polizei oder Justizgewalt gehöre, wird für die eine oder andere entschieden werden müssen, je nachdem es darauf ankommt, über die politische Zweck- oder Unzweckmässigkeit einer Polizeimaßregel oder über die Rechtlichkeit derselben zu entscheiden (S. 58). Im letztern Falle wird die Polizei so gut, wie jeder andere, sich klagend an die Justiz wenden müssen, auch vor ihr belangt werden können.

Drittens die Strafgewalt der Regierung ist nicht Polizeigewalt. So oft die Polizei dieser auch zu Hülfe kommen kann, so hat sie doch nicht zu strafen, sondern ihr gehören hier nur die direkten Sicherheitsmaßregeln als solche. Viertens unter exekutiver Gewalt denkt sich der Verf. nur eine Gewalt,

welche erst durch vorhergegangene Thätigkeiten anderer Gewalten aufgefordert werden muß, ihnen zu Hülfe zu kommen. Diese Abhängigkeit, und daß die exekutive Gewalt nur physische Zwangsmittel zu ihrer Disposition habe, unterscheide auch diese von der Polizeigewalt. Hier hängt aber alles von einer bloßen Namengebung dessen ab, was er unter exekutiver Gewalt versteht. Endlich nach einer andern Wortbestimmung sondert der Verf. auch die oberaufsehende Gewalt der Regierung von der Polizei; denn diese beobachtet nur, was im Staate vorgeht, die Polizei hingegen soll handeln für die Zwecke desselben.

Sehen wir aber von der Willkührlichkeit dieser Wortbestimmungen ab, so hat sich der Verf. durch diese Vorerinnerungen für die Ausführung seines Werkes das bestimmte Thema gestellt: über alle die Anstalten der Regierung zu sprechen, welche, abgesehen von der Jurisdiktion, die Sicherheit, den Wohlstand und die Bildung des Volkes zum unmittelbaren Zweck haben, wie er dies denn auch (S. 85.) selbst angiebt. Er bemerkt ferner, daß diesem gemäß die Polizei gewöhnlich in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei eingetheilt werde, verwirft aber diese Eintheilung, weil es bei der Beurtheilung solcher Anstalten weniger auf den einzelnen Zweck als auf den Berechtigungsgrund der Regierung ankomme. Er unterscheidet also, sowohl in Rücksicht der Sicherheit als der Vervollkommnung, zwischen solchen Anstalten, bei denen die Regierung zum äussern Zwang berechtigt ist (Zwangspolizei), und anderen, wo dies nicht der Fall ist (Hülfspolizei), und zwar nach dem Regulativ: daß die Regierung nur gegen den widerrechtlichen Willen der Bürger zum äussern Zwang berechtigt sey. Dies Regulativ aber müssen wir ihm abstreiten. Der nächste Grund, warum eine republikanische Regierung und der nächste Vorwand, warum eine despotische äussern Zwang anwendet, ist überall der nämliche, Ungehorsam, der sich in Thaten zeigte, oder der in aufrührerischen Gesinnungen vorausgesetzt wurde. Hiernach würde also

wohl die Unterscheidung des Verf. nicht gelingen. Vergleichen wir indessen seine wirkliche Abhandlung, so sehen wir, daß er unter Zwangspolizei solche Anstalten der Regierung versteht, wo sie ihre Zwecke nur durch Verbote und Beschränkung der Thätigkeit ihrer Bürger erreicht, unter Hülfspolizei aber wirkliche von der Regierung positiv gegründete Institute, wie Schulen, Armenhäuser, Landstraßen u. s. w. Wollten wir also streiten, so könnten wir ihm zeigen, daß die Zwangspolizei als indirekt auf ihren Zweck bezogene Thätigkeit nach dem Verf. gar nicht Polizei sey. Seine Ansicht hat ihn hier leider auf einen naturrechtlichen Standpunkt gestellt, von welchem er der Zwangspolizei Rechtsgesetze verschreibt, die sich aber in den Ausnahmen immer selbst wieder vernichten.

Die erste Abtheilung handelt also vom Umfang der Zwangspolizei. Der Verf. unterscheidet Strafrecht der Justiz und Sicherungsrecht der Polizei. Sowohl um Strafe als um Zwang zur Sicherung zu verhängen, ist ein vollständiger Beweis jedesmal in seiner Art erforderlich. Bei der Strafe muß bewiesen seyn, daß jemand durch seinen verständigen Willen Urheber der That sey! beim Zwang als Sicherungsmittel hingegen, daß von dem bewiesenen Urheber noch ferner ähnliche Thaten zu befürchten seyen, abgesehen davon, ob diese durch seinen verständigen Willen erfolgen oder nicht. Diese Verhältnisse sind mit großer Deutlichkeit entwickelt; besonders wird urgirt, daß kein Sicherungsmittel über seinen Zweck hinaus ausgedehnt, und die äussersten Mittel Tödtung und lebenslängliche Gefangennehmung also so selten als möglich angewendet werden möchten. Zum Schluß wird (S. 123) behauptet, daß der Staat einem Verhafteten nie Schadloshaltung für zugefügte Uebel schuldig sey, und der Fall, wenn die Unschuld des Bestraften später erwiesen würde, dadurch abgelehnt, daß der Staat ja nur bei vollständigem Beweise zur Zufügung des Uebels berechtigt sey. Dieser letzte Grund besagt aber hier nicht viel; denn auch der sogenannte vollstän-

dige gerichtliche Beweis hängt ja nur von Wahrscheinlichkeiten ab.

Die Zwangspolizei hat nun zu Gegenständen erstlich die Erhaltung, zweitens die Vervollkommnung sowohl des Staats als seiner Bürger. In Rücksicht der Erhaltung des Staats hat sie das strengste Recht sich der Ruhe der Bürger und der Treue der Beamten zu versichern; sie darf alle Volksversammlungen, öffentliche und geheime Gesellschaften, besonders Religionsgesellschaften, genau bewachen und Rechenschaft darüber fordern: sie sollte aber bei den letztern niemand zum Beitritt zwingen, und bei solchen, die sie nicht gestatten kann, mit dem Zwang nie weiter, als zur Landesverweisung gehen. Aus gleichen Gründen hat die Polizei auch über Auswanderung und Einwanderung zu wachen. Der Verf. streitet dabei der Regierung bei einer erlaubten Auswanderung das Recht Abzugsgeld zu fordern, durchaus ab. Offenbar aber aus unzulänglichen angeblich naturrechtlichen Prämissen, weil das Eigenthum Privateigenthum und nicht Nationaleigenthum sey.

Für die Bürger hat die Polizei zu sehen auf die Erhaltung ihrer physischen und moralischen Kräfte, ihres guten Namens und ihres Eigenthums. Hier stellt der Verf. als Princip auf, daß das Zwangsrecht der Polizei nicht auf Abwehrung von Selbstbeleidigungen gehe, sondern nur darauf, daß keiner dem andern zu nahe trete. Aber wenn man hier etwa den Uebergang des Beispielgebens zur Verführung bedenkt, so werden die vom Verf. vermeintlich angegebenen rechtlichen Gränzen, doch nur auf die Regel politischer Zweckmässigkeit zurück kommen, und z. B. sein idealisches Verbot der Bordelle u. s. w. könnte sich nur allzu oft der Anwendung versagen. Oder wenn er dem Staate verbietet den einzelnen zu zwingen, daß er sein Feld und seinen Wald zweckmässig benutze, so erlaubt er diesen Zwang doch wieder, wenn die Staatsbedürfnisse ihn erheischen. Von Rechts wegen konnte also doch wohl das Verbot nicht gegeben seyn. Der Verf. folgt hier überall zu sehr einer gleichsam naturrechtlichen

Darstellung; in alle diesen Dingen ist aber mit allgemeinen Regeln, besonders als Rechtsregeln, wenig geholfen, überall will der einzelne Fall der Anwendung bedacht und das Mittel zur Ausführung erwogen seyn.

Besonders in Rücksicht der Erhaltung der physischen Kräfte ihrer Bürger wird die Polizei über alle Geschäfte, welche andern schaden können, und in Rücksicht der physischen Kindererziehung über die Eltern zu wachen haben. Zur Erhaltung der moralischen Kräfte hat sie mit Irrthum und Unsittlichkeit zu kämpfen. Die Preßfreiheit soll beschränkt werden, in Rücksicht dessen, was die rechtliche Sicherheit Aller oder Einzelner gefährden könnte, was Irrthum und Unsittlichkeit verbreitet. In Rücksicht der Ehre und des guten Namens unterscheidet der Verf. den positiven guten Namen, oder die Ehre von einem nur negativen guten Namen. Wir könnten den letztern Unbescholtenheit nennen, dann würde sich die Meinung des Verf. aussprechen: aller äußere Zwang in Rücksicht des allgemeinen Rechts auf guten Namen geht nur darauf, daß der in der That Unbescholtene auch unbescholten gelassen werde, seine Ehre ungekränkt bleibe. Besondere Achtung aber kann die Polizei nur da für einzelne Bürger fordern, wo der Staat Auszeichnungen des Standes, Amtes oder Ranges selbst anerkannt oder gar befohlen hat. Wenn also dagegen jemand durch das Gesetz zur Ehrlosigkeit verurtheilt wird, so wird doch genau zu unterscheiden seyn, welche Art der Ehre, ob nur irgend eine Auszeichnung nach Stand, Amt und Rang ihm genommen, oder ob die bürgerliche Ehre überhaupt ihm abgesprochen worden. In Rücksicht der Sicherheit des Eigenthums wird die Polizei, außer Diebstahl, Raub und Betrug, besonders auch auf die Uebervortheilung im Handelsverkehr, z. B. durch Monopoliengeist, zu achten und ihre Bürger dagegen zu schützen haben. Leider! ist aber auch diese Materie, von Gewerbsfreiheit, Monopol und Zunfteinrichtung fast nur aus dem naturrechtlichen Gesichtspunkte beurtheilt, so daß der Verf. sogar Monopole zur Belohnung des Erfinders widerrechtlich nennt.

In Rücksicht unabsichtlicher Beeinträchtigungen muß die Polizei besonders auf Feuersgefahr und Wassersnoth Rücksicht nehmen.

Ferner auch die Vervollkommnung des Staates sowohl, als einzelner Bürger, hat die Polizei durch Zwang zu sichern, doch darf das Streben nach Vervollkommnung nie dem Erhaltungsrecht eines andern zuwider laufen. Hier ist erstlich von der Vermehrung der Bevölkerung die Rede, das Recht des Staats, die Ehe durch Zwang zu begünstigen, wird aber wieder nur einseitig naturrechtlich dargestellt. Weiter wird vom Zwang für Gesundheitsanstalten, für Geistescultur überhaupt, für Nationalindustrie bei Landescultur, Gewerbfreiheit, Ausfuhr und Einfuhr gesprochen, und dann noch auf die Vervollkommnungsbedürfnisse der einzelnen Bürger Rücksicht genommen. Der Verf. spricht lebhaft für Gewerbefreiheit, Gedankenfreiheit und Religionsfreiheit, so lange der Einzelne dabei nur mit sich selbst beschäftigt ist, und meint sogar, daß diese Freiheit ihm von Rechtswegen zukäme; weil er dann aber doch die Regierung wieder berechtigt, sich mit Zwang einzumischen, sobald der Einzelne mit seiner Thätigkeit nicht ganz für sich bleibt: so werden auch diese Regeln für den einzigen Fall sich meist der Anwendung versagen, denn selbst die härtesten Polizeiverordnungen werden hier immer das Recht oder das Bedürfniß des Staates zum Vorwand nehmen, und neben diesen das Recht des Einzelnen recht gern gelten lassen.

Die zweite Abtheilung unsrer Schrift hat es wieder mit denselben einzelnen Zwecken der Regierung zu thun, wiefern sie Gegenstände der Hülfspolizei sind. Vieles ist hier Wiederholung des vorigen. Die Art der Behandlung wird sich nach folgender kurzen Uebersicht leicht beurtheilen lassen. Erstens, bei der Bevölkerung wird erinnert, daß das meiste nur auf Erleichterung des ehelichen Lebens, besonders durch Erleichterung der Sorgen für den Unterhalt, ankomme. Hierauf folgen sehr specielle Angaben in Rücksicht der Sorge für Gesundheit der Luft, des Wassers, der Speisen und Getränke, meist nach Frank, und allgemeine Bestimmung der Mittel, um ansteckenden

den Krankheiten und ihrer Verbreitung vorzubeugen. Ferner bei der moralischen Ausbildung folgt ein ausführliches Lob der allgemeinen Aufklärung, worauf der Verf. vorzüglich urgirt, daß unsre öffentlichen Bildungsanstalten, bei der sittlichen Bildung, viel zu sehr von der kirchlichen Verfassung abhängig gemacht, bei der intellectuellen aber zu einseitig auf die Gelehrten berechnet sind. Für diese allgemeine Geistesbildung wird ein besserer Gebrauch als gewöhnlich nicht nur von Erziehungsanstalten für die Jugend, sondern vorzüglich von Kirchen, Leseanstalten und Akademien für höhere Künste und Wissenschaften angerathen. So pünktlich und deutlich hier die Darstellung des Verf. ist, so hat doch unsere Anzeige nicht dabei zu verweilen, weil seine Ansichten nichts Neues und wenig Eignes enthalten. Er kommt ferner auf den äußern Nationalwohlstand, den er in die Menge der wirklich vorhandenen Genußmittel und die gleichmäßige Vertheilung an Alle setzt. Für dessen Hebung soll nun die Regierung erstlich zweckmäßige Unterrichtsanstalten für einzelne Gewerbszweige besorgen, und überhaupt znm Denken darüber und zu verständiger Selbstthätigkeit anregen. Dann folgen einzelne Ausführungen für die Freiheit des Verkehrs, nach Smith und seinen neuern Schülern: aber auch des Verf. Beurtheilungen nehmen alle nur auf das eine Moment Rücksicht, daß bei freiem Verkehr mehr verdient wird, als bei positiven Einmischungen der Regierung. Gegen Magazin-Anstalten spricht er sehr, nur zwei Fälle ausgenommen, wenn nämlich die Regierung ihren Bürgern Bedürfnisse leichter aus der Ferne verschaffen kann, als diese sich selbst, und zweitens, wenn sie bei unglücklichen Konjunkturen inländische Produkte aufkauft, die sonst ins Ausland gingen. Unter die erste Rubrik passen aber, wenn man will, fast alle öffentliche Getraide-Magazine: die Regierung will ja nur für den Fall sorgen, wo der Bürger auf seinem Markte sonst Mangel finden möchte; die zweite Rubrik wird wegen des Verkaufs aus diesen Magazinen, besonders wenn die Stockung lang anhält, sehr viele Schwierigkeiten haben. Den inländi-

schen Produktenhändlern redet der Verf. sehr das Wort, weil sie Angebot und Nachfrage vermehren und deshalb den Kauf erleichtern, auch, wie Say bemerkt, die Zwischenhand den Preis nicht erhöht, sondern nach dem Princip der Theilung der Arbeit eher vermindert. (Wie aber der Aufkäuferei, dem Zurückhalten vom Markt, der Gefahr wegen Ausfuhr und Verbrennen des Getraides vorgebeugt werden soll, davon ist hier nicht die Rede.) Auch Prämien würden, als regelmäßig zu gebende Aufmunterungen, schädlich, und nur zur Belohnung der Geschicklichkeit und Erfindung, in Nothfällen, die schnelle Hülfe fordern, und als erste Ermunterung zum Versuch eines neuen Gewerbzweiges, von Nutzen seyn. Am allerwenigsten aber solle die Regierung selbst Gewerbe administriren, und nur dann Kapitale zu Gunsten eines Gewerbes ausleihen, wenn eine neue wichtige Unternehmung riskirt, oder einem nothwendigen Gewerbe in Zeiten der Noth Hülfe geleistet werden müsse. (In Rücksicht der Administration von Regierungs wegen ist wieder nur der Verlust berechnet: von der nothwendigen Aufsicht, z. B. bei großen Bergwerken und Münzen aber nicht die Rede.) Die sicherste Hülfe werde die Regierung dem äußern Wohlstand gewähren, durch gute Justiz, ein gleichmäßig vertheiltes Abgabesystem und alles, was den öffentlichen Credit sichern kann. So würde sich der Zinswucher von selbst verlieren. Endlich wird noch vom beschränkten Gebrauch des Papiergeldes, von den Vortheilen der Staatskreditkassen, der Theilung der Arbeit und den Maschinen gesprochen.

Zur gleichmäßigen Vertheilung des Eigenthums wird der Zertheilung großer Landgüter sehr das Wort geredet, vorzüglich aus dem Grunde, daß selbst die Benutzung da vortheilhafter seyn wird, wo jeder sein eignes Geschäft betreibt, dagegen der reiche Gutsbesitzer nur verwalten läßt. Im letzten Falle sey immer Erbpacht das vorzüglichste, weswegen Veräußerung der Domänen gegen Erbpacht angerathen wird.

Die Regierung schütze Landbau, Manufakturen und Handel nebeneinander, und vergesse keines über dem andern. Bei

dem Landbau werden vorzüglich Landbauschulen gegen die Indolenz und Vorurtheile der Bauern empfohlen, auch die Zerstreuung der Bauerngüter über die ganze Flur, anstatt geschlossener Ortschaften. Auch den Handwerkern fehle der gehörige Unterricht. Die gewöhnlichen Industrieschulen hätten mit dem Lernen der Lehrjungen bei'm Meister den gleichen Fehler, daß niemand zum Denken über sein Geschäft angeleitet werde. Ein großer Fehler der Manufakturen in Deutschland sey, daß sie zu handwerksmäßig und nicht fabrikmäßig, daß heißt nicht mit gehöriger Vertheilung der Arbeit, betrieben werden. Der Handel brauche wenig positive Begünstigungen. Privilegirte Handelsgesellschaften und solche, deren Fond durch Aktien herbeigeschafft wird, seyen schädlich. Handelsverträge helfen nichts.

Nun werden nach einer unbequemen Eintheilung, unter dem Titel: Beihülfe für den einzelnen Bürger, alle Rubriken nochmals durchgegangen. Hier kommen Medicinalanstalten, Krankenhäuser u. s. w. genauer vor. Alle öffentlichen Verpflegungsanstalten werden abgerathen, weil die Erfahrung zeige, daß im Vergleich mit dem Aufwand wenig dabei herauskomme. Es wird dagegen lieber Besuch der kranken Armen im Haus und ähnliche Versorgung von Kindbetterinnen, Findlingen und Waisen angerathen. Weiter ist von Gefängnissen, und bei der Geistesgesundheitspflege von der Unterstützung einzelner guter Köpfe die Rede. Endlich Sorge für den Wohlstand Einzelner durch Armenanstalten. Keine Allmosen; unmittelbare Verpflegung nur für solche, die nicht arbeiten können. Mangel an Arbeit komme selten vor, und Hunger wirke mehr als Schläge. Arbeitshäuser sollten also nur zur Strafe für Bettler und Vagabunden, nicht einmal als Korrektionshäuser für Faule dienen. Vorsichtige Hülfe durch Vorschüsse, Leihhäuser, Hülfskassen, Versicherungsinstitute und Creditinstitute würden die besten Dienste thun.

Handbuch des Civilrechts von D. Franz Schoeman. Erster und Zweiter Band. Giessen und Wetzlar 1806. bei Tasché und Müller. 392 u. 368 S. 8. (6 fl.)

Lehre vom Schadensersatze von D. Franz Schoeman. Erster Theil. *Culpa*. Zweiter Theil. *Dolus*, *Mora*, *Pactum*, *Edictum*, *Id quod interest*, *Casus*. Ebendas. 202 u. 197. S. 8. (2 fl. 42 kr.)

Das erste dieser beiden Werke (dessen dritter Band schon angekündigt, aber noch nicht ausgegeben ist) hat zum Zweck, in einer Reihe fortlaufender Abhandlungen, als berichtigende Ausführungen, die eigenen Ideen des Verf. über alle einzelnen Lehren des Civilrechts darzustellen. Das zweite Werk ist demselben Zweck, in Ansehung des angezeigten besondern Gegenstandes, gewidmet. So sehr wir es nun auch billigen, wenn junge Schriftsteller sich nicht scheuen, den herrschenden Meinungen muthig entgegen zu treten, und eigenthümliche Ideen, selbst mit einiger Kühnheit, zu wagen, um wenigstens durch Polemik eine starrende Masse wieder in Bewegung zu bringen; so müssen wir doch gestehen, daß uns Herr S. die schriftstellerische Licenz ein wenig gar zu weit auszudehnen scheint. Höchst selten findet sich in den vorliegenden Abhandlungen das Bestreben, die Ideen Andrer vollständig zu studieren, und zu erschöpfenden Resultaten zu benutzen; aber wohl überall Mangel an Kenntniß der Literatur, unbedingtes Selbstvertrauen auf den hohen Werth eigner Persönlichkeit, und eine gewisse volltönende, aber leere philosophische Schiefheit, welche leider jetzt hie und da auch in der Rechtswissenschaft das Triviale und Bekannte in eine vornehme Haltung zwängt, und dem Abgeschmackten den Schein der Originalität zu leihen sucht. Dem unterrichteten Leser wird daher bei diesen Abhandlungen nur sparsam der Genuß zu Theil werden, sich einer angenehm erhaltenen Belehrung erfreuen zu können; vielmehr ist hier des Zurückstoßenden in Form und Materie so viel, daß wirklich einige Ueberwindung dazu gehört, dem Ganzen in allen seinen Theilen eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Dennoch aber

würden wir glauben, an der Wissenschaft eine Ungerechtigkeit zu begehen, wenn wir diese tadelnden Bemerkungen benutzen wollten, um Herrn S. von fernern Untersuchungen abzuschrekken. Die Selbstthätigkeit des Verf. verdient alle Aufmunterung, so wie manche feine und wahre Ideen desselben unsern vollen Dank; und gewiß sind wenig unsrer Juristen bei ihren ersten Versuchen mit mehr regem und munterm Eifer für eine Mannichfaltigkeit schwieriger Untersuchungen aufgetreten. Jede unsrer Gegenbemerkungen soll also nur zum Zweck haben, den Verf. auf das aufmerksam zu machen, was ihm selbst am theuersten seyn muß, — auf seine eigene gründliche wissenschaftliche Bildung.

In dem ersten Bande finden sich folgende Abhandlungen: 1) Erörterung der Regel: *lex posterior derogat priori* und deren Modifikationen, mit Anwendung auf einige Controversen (S. 1—27.). Der Verf. sucht hier das Verhältniß der einzelnen Theile des Justinianeischen Rechts zu bestimmen. Was in Beziehung auf den Vorrang der jüngeren Novellen, und des Codex im Verhältniß zu den Pandekten (ohne wesentliche Neuheit der Ideen) gesagt ist, leidet wohl keinen Zweifel. Durchaus falsch hingegen scheint es uns, wenn der Verf. (nach einer unnützen Wortfülle über die Nothwendigkeit des Fortschreitens der Gesetzgebung mit den Zeiten) in Betreff des Verhältnisses der Fragmente der Pandekten und des Codex unter einander die Regel aufstellt: die Meinung des jüngeren Juristen gehe der des ältern, und eben so im Codex die neueste Constitution der früheren vor. Den Beweis dafür soll enthalten Const. Tanta circa de confirm. D. §. 15. in den Worten: contrarium in hoc codice positum nullum sibi locum vindicabit, sed est aliquid novum inventum vel occulte positum, quod dissonantiæ querelam dissolvit; so wie Const. Summa reipubl. de Just. Cod. confirm. §. 1. wo gesagt wird: tollendis contrariis constitutionibus, que posteriore promulgatione vacuatæ sunt; und endlich Const. Cordi nobis de emend. Cod. §. 3. wegen der

Worte: nulla nec diversa nec inusitata constitutione relicta. Allein was kann (besonders wenn man diese Stellen in ihrer Verbindung liest) offenbarer seyn, als daß Justinian hier gerade umgekehrt sagt: in Pandekten und Codex steht nichts einander widerstreitendes; bei einem scheinbaren Widerspruch soll nie davon geredet werden, daß das Eine, als antiquarisch, dem Andern, als dem Geltenden, nachstehen müsse, sondern der Jurist soll alles sorgfältig vergleichen und in einander passen, bei welchem Geschäft sich am Ende immer ergeben wird, daß das scheinbar Widerstreitende ein neues Institut, oder eine versteckt liegende Limitation betrift, und auf einen andern Gegenstand bezogen, oder als Ausnahme von der Regel behandelt, leicht mit dem Aeltern vereinigt werden kann! Wäre aber diese Ansicht nach jenen Constitutionen noch irgend zweifelhaft, so würde doch Nov. 158. durchaus alle Bedenklichkeiten heben. Nach dieser Novelle war Justinian gerade der Fall vorgekommen, daß man sich darüber gestritten hatte, ob eine im Codex stehende Constitution Theodos d. i. durch eine gleichfalls darin aufgenommene Justinianeische Constitution aufgehoben sey. Hier antwortet nun der Kaiser nicht, wie Herr S., daß eine solche Derogation zulässig sey, sondern er giebt den Bescheid: neque enim pugnare inter se aliquis Theodosii et Nostram legem dixerit, quum in eodem utraque vulumine sit posita, et nos per Constitutionem quam pro eo posuimus, obfirmaverimus, nihil in eo residere contrarii. Daß diese Novelle nicht glossirt ist, kommt auf allen Fall nicht in Betracht. Denn sie zeigt nur, wie in den früheren Constitutionen die Vorschrift: es finde sich in Pandekten und Codex nichts Widerstreitendes, zu verstehen sey, und eine solche Deduktion des Sprachsinns kann aus jedem ächten historischen Dokument abgeleitet werden. Besonders auffallend ist es uns aber gewesen, daß Herr S. als Beispiel widerstreitender, und nach dem Vorzug des Alters zu vereinigender Pandekten-Fragmente die L. 23. §. 5. de R. V. und L. 27. de A. R. D. anführt. Denn beide sprechen augenscheinlich von verschiedenen Fällen, die erste nämlich von dem

Fall, wenn Jemand ein fremdes Stück an seine Statue anlöthet, und das letzte Fragment davon, wenn man seine eigenen Sachen durch fremdes Blei verbindet. Eben so wenig genügt uns die, hier noch zuletzt anzuführende Regel des Verf., daß man bei absichtlichen Aenderungen der Institutionen die Pandekten nachsetzen, bei einem Fehler des Auszugs aber die letzten den ersten vorziehen müsse. Richtig verstanden hat diese (nicht neue) Regel ihren recht guten Sinn; aber das dafür angeführte Beispiel des Verf. zeigt, daß er sie gewiß in einem falschen Sinn versteht. Er meint nämlich, nach dieser Regel müsse man die bekannte Vorschrift der Institutionen über den Quasi ususfructus der Kleider den abweichenden richtigern Ansichten der Pandekten nachsetzen, indem Justinian offenbar falsche Begriffe adoptirt habe. — Allein wir fragen: welches Gesetz erlaubt denn dem Juristen, sich über die Legislation zu erheben, und das, was sie wirklich dachte und sagen wollte, zu bessern? Nichts kann klarer verboten seyn; und wenn dagegen erlaubt ist, wegen der wirklichen Absicht des Gesetzgebers von den aus Versehen fehlerhaft gefaßten Worten abzugehen, so läßt sich daraus keine andre Regel abstrahiren, als diese: der Jurist darf den Buchstaben verlassen, wenn er sieht, daß der Gesetzgeber wirklich nicht sagen wollte, was aus Versehen geschrieben ist; aber er enthalte sich der Besserung jeder Vorschrift, welche, sie sey nun vernünftig oder nicht, wirklich so gemeint war, wie sie geschrieben steht. — Für die Auslegung der Institutionen ist uns aber nirgend eine abweichende Regel gegeben. — II) Revision der Lehre vom Gewohnheitsrecht (S. 28 — 64). Ausser einer höchst dürftigen Erörterung über die Kraft derogirender Gewohnheiten, wobei die verschiedenen abweichenden Ansichten von Berger, Averanius, Noodt u. a. gar nicht gewürdigt sind, beschäftigen sich diese Beiträge bloß mit der alten Streitfrage: ob und in wiefern zu einem Gewohnheitsrecht bloß der consensus generalis des Regenten erforderlich sey? Der Verf. fordert zu jeder ein-

zelnen consuetudo in monarchischen Staaten den consensus specialis des Regenten, und hält dann natürlich den generalis für überflüssig. Die Gründe dafür sind: das Gewohnheitsrecht sey kein Vertrag, sondern enthalte eine gesetzliche Verbindlichkeit. In Monarchien sey aber nur ein Einziger Quelle der Gesetze. — Allein wie konnte es Herr S. übersehen, daß jeder Gesetzgeber als solcher die Befugniß hat, die legislative Gewalt durch Andre ausüben zu lassen, und daß, wenn dies überhaupt geschehen ist, der Substitut zur Rechtfertigung seiner einzelnen Handlungen sich durch nichts, als die allgemeine Erlaubniß des Gesetzgebers zu legitimiren braucht? So erhalten Familienväter das Recht, ihren Hauskindern Gesetze zu geben, und Gemeinheiten das Recht, statuta legalia zu errichten, ohne daß hier Jemand nach dem consensus specialis des Regenten fragen wird; und eben so ist denn auch die gemeine Meinung und Handlungsweise zur Rechtsquelle erhoben, ohne daß irgendwo vorgeschrieben ist, der Regent müsse noch besonders die einzelnen Gewohnheiten kennen. III) Ueber die Eintheilung der Interpretation in grammatische und logische, authentische und usuelle. Was ist Naturrecht? (S. 65—138). In einer, fast nicht zu ertragenden pomphaften Wortfülle, wird hier ausgeführt, daß die Auslegung nur auf die Entdeckung des wirklichen Willens des Gesetzgebers beschränkt sey; daß die sogenannte logische Auslegung (welche man bisher in der Sache selbst stets zuließ, obgleich Viele sie nicht als Art der Auslegung anerkannten) dem Begriff der richterlichen Gewalt widerstreite, und daß sie selbst aus dem Justinianeischen Recht nicht vertheidigt werden könne. Offenbar hat hier nun den Verf. sein lebhafter Eifer für die philosophische Ansicht eines Instituts, gegen die willkührlichen Bestimmungen des Positiven taub gemacht. Denn welche Mißhandlung der Gesetze ist es, wenn Herr S. die allgemeinen Vorschriften: der Richter solle überall der sententia legis folgen, er solle die Gesetze auf gleiche Fälle ausdehnen u. s. w. durch

Bemerkungen der Art niederschlägt: die Römischen Juristen hätten hier freilich häufig gefehlt, aber dies binde uns nicht; das Gebot der Ausdehnung sey nur an den Römischen Prätor gerichtet, und könne eben deswegen auf unsre Richter nicht angewandt werden! Nirgend hat der Verf. hiebei überlegt, wie tief die logische Auslegung, namentlich die ausdehnende Erklärung, stets im Wesen der Römischen Jurisprudenz lag; wie sie stets positiv anerkannt ward; daß zu Justinians Zeiten keine Prätoren im alten Sinn mehr existirten, und daß allgemeine Gesetze, welche Justinian in einem allgemeinen Titel seinen Richtern überhaupt als Regeln publicirte, unmöglich den Zweck haben konnten, bloß eine durch Philosophie zu vernichtende Antiquität auszusprechen. Besonders weit hat es der Verf. mit den positiven Beweisen für seine Meinung getrieben. Hier muß alles passen, was grade nichts von dem streitigen Gegenstand sagt, z. B. Justinians Vorschrift, man solle nicht mehr Commentare schreiben; man solle buchstäblich übersetzen; im Zweifel sey es Pflicht, sich an den Wortverstand zu halten u. s. w. Freilich geben wir es gern zu, daß Justinian, bei den Zwecken seiner Legislation die Auslegungstheorie der älteren Juristen sehr inconsequent beibehielt; aber nach den eignen Ideen des Verf. kann dies den Juristen nicht berechtigen, seine bessern Ideen dem Gesetzgeber unterzuschieben. Was übrigens am Ende der Abhandlung darüber gesagt ist, daß das Naturrecht nicht individuelle Reflexion des Einzelnen, sondern Erkenntniß des stillschweigend ausgesprochenen gesetzgebenden Willens seyn solle, mögen Andre würdigen, welche nicht, wie Rec., durch eine unwiderstehliche Angst befallen werden, wenn sie sich mit kalter Prüfung solcher Ansichten beschäftigen sollen. — IV) Psychologischer Beweis der ausschließenden Richtigkeit des reinen Inofficiositätssystems und dessen Berichtigung (S. 139—160). Wir gestehen es gradezu, daß wir nicht ohne Unmuth diese Ideen gelesen haben. Alles dreht sich um die Frage: ob da, wo man sonst nur die Billigkeit zur

Anfechtung eines Testaments anrufen konnte, jetzt nicht vielmehr eine strengrechtliche Klage Statt finde, indem Nov. 115. als Gesetz nun so vieles sanctionirt, was vorhin zufällig nicht gesetzlich vorgeschrieben war? Wie ist es nun möglich, daß man hier, bei den positivsten Sätzen von der Welt, auch nur entfernt an psychologische Beweise denken kann, besonders wenn man erwägt, daß das ältere Recht vor Nov. 115. ganz unter denselben Umständen bald die querela inofficiosi und bald die querela nullitatis (hereditatis petitio) gestattet, z. B. die letzte Klage unter eben den Umständen gegen das Testament des Vaters, unter denen gegen das Testament der Mutter nur die erste Statt findet? Wir sind überzeugt, daß der Verf. selbst an seinem psychologischen Beweis keinen weitern Gefallen finden wird, wenn er sich nur die einzige Frage beantwortet: ob wohl bei den Römern die ganze querela inofficiosi würde erfunden seyn, wenn schon in den zwölf Tafeln alles gesetzlich vorgeschrieben wäre, was jetzt in Nov. 115 steht? — V) *Culpa*, oder das Recht der Entschäd. für Verletz. durch Versehen (S. 161—362.). Wir verbinden hiemit zugleich die Abhandlung Nro. X. im zweiten Bande (S. 227—290.), worin der Verf. die gleichzeitig mit jenem Versuch erschienene Löhrsche Schrift über culpa prüft, und seine eigne Ansicht zu bestärken sucht. Allem Ansehn nach, legt der Verf. auf diese Abhandlungen ganz vorzüglichen Werth, und wahrscheinlich war er es selbst, von dem neulich in der Jen. A. L. Z. mit belehrendem Ernst nach Inhalt dieser Abhandlungen ein andrer Schriftsteller in Betreff der culpa auf den rechten Weg gewiesen ward, grade als wenn die ganze Sache endlich durch Herrn S. in letzter Instanz entschieden sey. Obgleich wir es nun gern anerkennen, daß die Donellische Theorie über zwei Grade der Culpa bisher keineswegs exegetisch genügend vertheidigt ist; daß der Verf. die Schwäche manches bisherigen Beweises für diese Theorie recht gut aufgedeckt hat, und daß insbesondere seine Einwendungen gegen von Löhrs Ideen über custodia wahr

und mit Scharfsinn vorgetragen sind: so müssen wir doch gestehen: daß uns die neue eigne Theorie des Verf. von allen die schwächste zu seyn scheint. Daß Herr S. die Literairgeschichte dieses Dogma so unendlich oberflächlich behandelt hat, und, nachdem die gemeine so wie die Donellische Theorie auf einigen Seiten abgefertigt ist, sogleich mit den stolzen Worten: „die Systeme meiner Vorgänger sind nun insgesammt historisch widerlegt" auf seine eigne Ansicht übergeht, wollen wir nicht weitläuftig rügen. Eben so mögen die Grundsätze des Verf. unerörtert bleiben, worin schon Andre ihm vorangingen, ohne daß es ihm gelungen ist, neue Beweise beizubringen, wohin wir z. B. alles rechnen, was von ihm über Beschädigungen eines Thiers, oder eines furiosi, und über die Concurrenz der actio L. Aquiliae mit Contraktsklagen gesagt ist. Nur die Hauptsache verdient hier ausgehoben zu werden, und darüber müssen wir denn referirend und beurtheilend dies bemerken: Herr S. nimmt, wie die gemeine Theorie, drei Grade der Versehen an, sowohl bei positiven schädlichen Handlungen, als dem Unterlassen des positiven Fleisses. Neu aufgefundene Fragmente für diese Ansicht, worauf der Verf. ausserordentliches Gewicht legt, sollen seyn L. 137. §. 2. 3. de V. O. und L. 54. §. 2. de A. R. D. — Der höchste positive Fleiß hat aber nach Herrn S. wieder zwei Grade: custodia, wenn man mit höchster Anstrengung den gänzlichen Ruin oder Verlust, und diligentia, wenn man mit höchster Anstrengung selbst die Verschlechterung einer Sache hindert. Dieser neu entdeckte Unterschied zwischen der diligentia, welche Gegensatz der culpa levis seyn soll, so wie zwischen custodia und diligentia im engsten Sinn, wird denn gerechtfertigt theils durch die vielen Fragmente, welche bald nur von diligentia, bald aber von diligentissimus reden, theils durch die ganze Reihe bekannter Gesetze, welche sagen, daß die custodia nicht gehörig angewandt sey, wenn Jemand das Verbrennen, das Entwenden, oder die Verjährung einer Sache nicht abgewandt habe. Hienach unterscheidet denn der Verf.

über culpa in Contrakten so: Positive Versehen muß jeder Contrahent in der Regel durch alle Grade verantworten, wenigstens wenn er durch die Actio L. Aquiliae belangt wird; in Ansehung des positiven Fleisses aber muß man so unterscheiden: wer keinen Nutzen hat, prästirt nur den niedrigsten Grad des Fleisses; wer gemeinschaftlich mit dem andern Contrahenten gewinnt, haftet wegen des geringsten, des mittleren Fleisses, und der custodia; dagegen aber muß der allein Gewinnende dies Alles, und noch dazu diligentia im engsten Sinn anwenden. — Diese Distinctionen sind in sich denkbar. Wir haben also nur zu zeigen, daß sie positiv nichts für sich haben; und dazu werden folgende Bemerkungen genügen. Die neu entdeckten Gesetze, worin drei Grade der Versehen unterschieden seyn sollen, könnten eher für das Gegentheil benutzt werden. In L. 54. §. 2. de A. R. D. wird von dem bona fide serviens gesagt, er verantworte nur (gewiß weil er allen Schaden hat) gröbere Versehen (culpam graviorem), nicht aber geringe (levem). Also ist hier offenbar nichts als culpa lata und levis unterschieden. Noch weniger kommt dem Verf. L. 137. cit. zu Statten. Es ist hier nämlich nicht von den überhaupt zu prästirenden Graden der culpa die Rede, sondern die Frage ist vielmehr, ob man von dem, welcher als fleissiger Hausvater verfahren soll, sogar verlangen könne, daß er sich selbst ruinire? Da alles (selbst der höchste Fleiß) nach Vernunft und Billigkeit zu bestimmen ist, so beantwortet der Jurist jene Frage verneinend, z. B. daß der, welcher zu Rom eine Zahlung in Ephesus versprach, nicht Nacht und Tag mit Curierpferden zu jagen brauche, um baldmöglichst die versprochene Zahlung zu bewirken. Dergleichen Anstrengungen, welche L. 6. de jur. et fact. ignor. tadelnd eine delatoria curiositas und scrupulosa inquisitio nennt, braucht denn Niemand zu leisten, von dem auch an sich schlechthin aller Fleiß verlangt wird. Dies ist der klare, aller Analogie gemäße Sinn des Fragments. In gleichem Grade unerheblich sind die Römischen Ausdrücke diligens und diligentissimus.

Beide Worte werden (grade wie unser: ein fleissigster und ein fleissiger, wo wir beide nicht contradistinguiren) ohne allen Zweifel ganz gleichgeltend behandelt. Der Miether haftet nach Herrn S. nicht wegen der höchsten diligentia in seinem Sinn, und doch wird von ihm im §. 5. J. de locat. der Fleiß eines diligentissimus paterfamilias gefordert, während ihn L. 5. §. 15. commod. wegen der custodia et diligentia verantwortlich macht. Eben so prästirt der Käufer nach des Verf. Idee nur custodia, nicht aber diligentia. Und dennoch sagen L. 36. de Act. E. V. L. 18. §. 9. de damno infecto, er prästire custodia et diligentia; sogar omnis diligentia. Zwar meint Herr S., in diesen, von besondern Fällen redenden Fragmenten sey einmal der öffentlichen Ordnung wegen eine singuläre Ausnahme gemacht. Allein diese Ordnung wird ja nicht durch die genannte Caution hergestellt, und Paulus stützt in L. 36. cit. seine Entscheidung nicht auf etwas Singulaires, sondern schlechthin auf den bekannten Rechtssatz: custodiam et diligentiam praestare debet. Ganz unbegreiflich ist es uns aber, wie Herr S. seinen Begriff von custodia (offenbar wider allen Sprachgebrauch) dahin beschränken konnte: es sey darunter nicht auch der Schutz gegen bloße Verletzung begriffen. Der Schutz gegen Verlust gehört freilich auch zur custodia; allein welche Logik rechtfertigt den Schluß: an vielen Orten kommen in Beziehung auf custodia Beispiele vom gänzlichen Verlieren vor, also — paßt das Wort nicht auf Schutz gegen Beschädigung? Doch es bedarf dieser Gründe nicht einmal, da klare Gesetze dem Verf. entgegenstehen. In L. 41. locati wird allgemein zur custodia gerechnet, daß man dafür sorge, ne damnum iniuria ab alio dari possit. Dieses damnum iniuria datum kommt aber mehr bey Beschädigungen als der gänzlichen Vernichtung vor. Einen Fall der Art, nämlich das Hauen in einem Walde, nennt L. 29. eod. ausdrücklich. Eben so soll nach L. 36. de act. E. V. der Verkäufer wider die, ihm obliegende custodia und diligentia (nicht gegen die letzte allein) handeln, wenn er die cautio de damno infecto nicht leistet.

Und doch wird die Sache durch Verweigerung der Caution zunächst nicht verloren. In L. 5. §. 22. ut in poss. legator., welche schon Brissonius angeführt hat, wird sogar allgemein bestimmt dahin entschieden, daß der inmittirte Legatar wegen der ihm obliegenden *custodia* dafür sorgen müsse, ne res auferantur, neque depereant, *deterioresve fiant*. Auch bleibt es nach dieser neuen Theorie schlechthin unerklärbar, wie denn die Römer, wenn sie zwischen custodia und casus noch als Mittelding eine diligentia annahmen, sofort auf die custodia den casus konnten folgen lassen, wovon §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. L. 13. §. 1. de pign. act. L. 1. §. 35. depos. L. 17. §. 4. praescr. verb. L. 28. C. locat. L. 19. C. de pign. Beispiele liefern. Doch es giebt noch andere Instanzen, welche den Verf., da er so sehr das Consequente liebt, vielleicht mehr, als alle jene positiven Gründe, überzeugen werden. Wir sind nämlich völlig gewiß, daß die Theorie des Verf. in sich total inconsequent ist, und durchaus nicht aus irgend einem allgemeinen Rechtsprincip der Römer hergeleitet werden kann. Wer hie und da nicht den höchsten Fleiß fordert, wird es doch gewiß nur deswegen thun, weil er eine so hohe Anspannung der Billigkeit wegen nicht fordern zu können glaubt. Nach der Theorie des Verf. aber kann es herauskommen, daß man von der Spannung des dritten Grades frei ist, und doch die höchste Spannung des vierten Grades anwenden muß. Denn wie oft ist es nicht der Fall, daß die höchste Aufmerksamkeit dazu erfordert wird, den Untergang einer Sache (z. B. daß sich ein Sklav vergifte) zu hindern, während Abwendung des Verderbens viel leichter seyn kann. Die Römer wären also höchst inconsequent gewesen, wenn sie, von den Graden der Spannung redend, am Ende das Maß der Kräfte nach dem Umfange des Schadens bestimmt hätten. Aber auch abgesehen hievon, wie juristisch unbegreiflich bleibt das Erlaßen des letzten Grades der Anspannung in dem Fall, wenn beide Contrahenten gewinnen! Daß die Römer, bei denen Grundsätze des Naturrechts, der Moral und

Delicatesse in einander stossen, den Schenkenden, und jeden ihm gleichen Contrahenten (den allein Verlierenden) nicht mit aller Strenge behandelt wissen wollten, und demselben nur grobe, aber nicht geringe Versehen, anrechneten, war im Geist ihres Rechts sehr consequent. Allein woher nun dieses juristische Monstrum, daß der, welcher seinen Gegner bezahlt, und in so fern gar keine Rücksichten der Delicatesse zu beobachten hat, mit einem geringen Fleiß zufrieden seyn muß; daß ein belohnter Contrahent das Privilegium erhält, ungestraft durch seine culpa einem Andern schaden zu dürfen? Die Donellische Theorie, welche den Schenker mit Schonung, jeden Andern aber mit voller Strenge behandelt, ist offenbar die einzig consequente (und, wie wir dafür halten, auch exegetisch am leichtesten zu rechtfertigende) Ansicht, während die Ideen des Verf. dahin führen, daß man hier, in dem weitumfassendsten System allgemeiner Grundsätze, welche die Römischen Juristen durch Raisonnement fanden, ohne je durch Machtsprüche gestört zu werden, überall die schreiendsten Singularia anerkennen muß. VI) Revision der Lehre vom Suspensivtermine bei Erbschaften (S. 362—377). Gegen die bisherige Theorie wird hier der Satz aufgestellt, daß ein Erbe im Ganzen ex die incerto nicht eingesetzt werden könne, theils weil es klar in L. 34. de hered. inst. stehe, theils aus philosophischen Gründen. Von dieser Philosophie müssen wir (denn Stoff und Form sind hier zu merkwürdig) folgendes als Probe geben. „Das vernünftige Bewußtseyn der ungezweifelten Gewißheit eines künftig existirenden Umstandes, verträgt sich schlechterdings nicht mit einer Abhängigmachung des menschlichen Willens von der künftigen Existenz eines solchen Umstandes; sondern, wie das vernünftige Bewußtseyn den Umstand bei sich betrachtet, und sich darauf bezieht, so muß es in demselben Augenblick nothwendig und vernünftigerweise jetzt gleich in Hinsicht dieses Umstandes fest bestimmt, und keinem Wanken mehr unterworfen seyn. Den Beweis hievon kann ich nicht besser führen, als wenn ich an den sensus intimus eines jeden provocire“ u. s. w.

— Uns fehlt, wir müssen es gestehen, der Sensus intimus für eine solche Philosophie durchaus, und wir halten uns fest überzeugt, daß die gemeine Theorie ihre volle Richtigkeit hat. Denn Bedingungen sind ja erlaubt, und nach L. 75. de cond. et dem. L. 4. pr. quando dies legati, soll der ungewisse Tag der Bedingung gleich seyn. Unbedenklich wird daher auch in L. 38. pr. de hered. inst. L. 9. C. eod. die Einsetzung von einem ungewissen Tage an erlaubt, und §. 9. I. eod. verwirft nur die Einsetzung nach einem gewissen Tage. Hiebei macht denn auch L. 34. cit. gar keine Schwierigkeit, da juristisch der dies sich nur auf den dies certus bezieht, der incertus aber unter die Grundsätze von Conditionen gehört. Alle diese Römischen Grundsätze über Bedingungen und Zeitbestimmungen lassen sich denn auch leicht raisonirend deduciren, obgleich nur durch eine niedere Philosophie, welche in die einfachen Ansichten der Römer nichts hineinconstruirt, und nichts reproducirt, was sie nicht gefunden hat. Es ist nämlich für die Lehre von Erbeinsetzungen ein wichtiges Problem, in wie fern man dem Testator überhaupt Modifikationen gestatten soll? Sie ganz zu versagen ist unmöglich, weil Bedingungen und Zeitbestimmungen vernünftige Zwecke haben können; aber höchst gefährlich wäre es auch, sie unbedingt zu gestatten, weil die Creditoren, zu deren Vortheil der Erbgang besonders erfunden ist, alsdann lediglich der Willkühr des Erblassers unterworfen wären. Zwischen diesen beiden Extremen haben nun die Römer den Mittelweg zu halten gesucht, und so viel als möglich, wie die cautio Muciana und die pendente conditione ertheilte bonorum possessio zeigt, für den Vortheil der Creditoren und wider das verderbliche Ruhen der Massen gearbeitet. Aber ganz vernachlässigten sie auch nicht das Interesse des Erblassers. So entstand denn eine Mitteltheorie, welche sich leicht noch mehr auf die eine oder die andere Seite hätte neigen können, daher denn hier auch alle Deductionen a priori völlig am unrechten Orte sind. VII) Ueber den Satz: *Servitus non potest consistere in faciendo.* — Erklärung *legis* 16. und 17. *D. de usufructu.* Die erwähnte Rechts-

regel erklärt der Verf., wie es schon vor ihm geschehen ist, aus den beiden Grundsätzen: man kann keinen Dritten durch Vertrag binden, aber wohl Theile seines Eigenthums weggeben. Er glaubt aber, daß diese Ansicht noch durch einen wichtigen neuen Beweis unterstützt werden könne, und zwar durch L. 15. in f. L. 17. de usufr., wo eine mit Zustimmung des Nutznießers aufgelegte, den Nießbrauch beeinträchtigende Servitut für ungültig erklärt wird. So viel sieht man nun wohl aus der Deduction des Verf., daß der Eigenthümer, welcher den Nießbrauch weggab, diesen Nießbrauch nicht mehr hat. Allein wie folgt hieraus irgend etwas für die ganz verschiedene Frage: ob sich Jemand für sich und andere zu positiven Handlungen verpflichten könne? Die Literatur dieser Controverse scheint der Verf. auch hier wieder nicht halb zu kennen, denn sonst würde er wohl die Erklärungen Anderer angeführt haben, welche der seinigen ganz gleich sind.

Im zweiten Bande wird mit folgenden Abhandlungen fortgefahren: I) Vom Adcrescenzrechte und den Lasten der adcrescirenden Portion (S. 1 — 33.). Wohl offenbar das Oberflächlichste, was man über diese schwierige Lehre sagen konnte! Heislers vortreffliche Abhandlung scheint dem Verf. ganz unbekannt gewesen zu seyn. Hin und wieder kommen auch Grundsätze vor, welche ganz ins Unbegreifliche gehen, z. B. daß nach folgender Testamentsformel: A. soll ein Drittel meiner Erbschaft haben; B. ebenfalls ein Drittel; auch C. soll meine Erbschaft haben — dem C. zwei Drittel gebühren. Das soll L. 89. de leg. III. sagen, wo denn doch augenscheinlich nichts steht, als wer bei der Concurrenz zu einer eröffneten Portion der vorzüglichere sey. Das Gegentheil, nämlich daß dem C. nur der Rest, also nur $\frac{1}{3}$ gebührt, sagt aber ganz klar §. 6. I. de her. inst. und analogisch L. 23. C. de legatis. II) Ueber einige religiöse Gegenstände in juristischer Beziehung (S. 32—45). Die Oberflächlichkeit ist hier fast aufs äußerste getrieben; noch weiter, möchten wir sagen, der Egoismus des Verf., welcher hie und da den Leser fast zu der Ueber-

zeugung zwingt, als ob alles nun gar nicht mehr zu bezweifeln sey, weil endlich Herr S. seine Meinung kurzweg erklärt habe. Zuerst wird davon gehandelt, ob es ein jus divinum universale gebe. Sachkundige Leser kennen diese Controverse; sie wissen, mit welchem Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit man von allen Seiten darüber gestritten hat. Unser Verf. achtet nun das alles nicht, und unbewaffnet unter die Kämpfer tretend, bemerkt er ganz einfach: eigentlich sey auch das Mosaische Recht ein göttliches Recht für alle Menschen, da es zu uns gekommen, und — von uns recipirt sey; allein wenn der Juriste (so schreibt der Verf.) gefragt werde, so könne er als solcher — in Sachen dieser Art nichts entscheiden, sondern müsse alles dem Gewissen eines Jeden überlassen. Hierauf folgt noch in sieben Zeilen die durch keinen neuen Gedanken ausgezeichnete Behauptung: das Justinianeische Recht über die Ketzer binde uns nicht, weil im siebzehnten Jahrhundert — Justinians Glaubensbekenntniß in den wesentlichen Punkten geändert sey. Endlich wird, wieder mit drei Worten, der Einfall, daß gegen unchristliche Klagen eine Einrede Statt finde, verworfen, und zur Bestärkung das Schweigen der Bibel über diesen Punkt angeführt. Der Schluß ist hier eben so, als wenn man sagt: Die Moral spricht nicht vom Proceß, also darf der christliche Richter, dem seine Gesetzgebung schändliche Klagen abzuweisen gebietet, christlich schändliche Klagen annehmen. III) *Rei vindicatio* und *actio publiciana*. In welchem Verhältniß stehen sie zu einander? (S. 46—62.) Hier werden drei Fragen erörtert, und zwar zuerst: wie jene beiden Klagen sich in Betreff des Beweises zu einander verhalten? Recht gut hat es der Verf. eingesehen, daß die gemeine Theorie, welche dem Vindicanten auch den Beweis des Eigenthums seines Autors auflegt, dem Kläger bei der publiciana aber nur den Beweis seines Titels zur Pflicht macht, ihre großen Schwierigkeiten hat. Allein seine eigene Ansicht ist wohl die schlechteste unter allen. Es soll nämlich die publiciana dieß Eigenthümliche haben, daß der Kläger dabei erweisen müsse,

die Sache sey in seinem Besitz gewesen, daß er aber von dem Beweise der geschehenen Befriedigung des Autors frei sey. — Allein wenn wir auch davon absehen wollen, daß der Verf. die wichtige Controverse: ob die publiciana nicht ohne Besitz zulässig ist, wo das Eigenthum ohne Tradition erworben wird? gar nicht erörtert hat, so bleibt doch immer die, jene Theorie als nichtssagend darstellende Frage: wo denn der generische Unterschied beider Klagen in den Fällen liegt, da auch der Vindicant den durch Tradition erworbenen Besitz, nicht aber (wie bei der Schenkung und dem Legat) die geschehene Befriedigung des Autors beweisen muß? — Gefallen hat uns dagegen bei der folgenden Erörterung über die Tradition an Mehrere des Verf. Erklärung der L. 9. §. 4. de publiciana. Er nimmt nämlich an, daß beiden Käufern die Sache tradirt, und daß die zweite Tradition nichtig sey, von dem also, dem zuletzt die Sache übergeben ward, rechtlich nur gesagt werden könne: tantum emit. Daß der dissentirende Neratius in L. 31. §. 2. de act. E. V. auch hier wieder, als älterer Jurist, zurückgeschoben wird, können wir freilich, nach unsern obigen Aeußerungen, nicht billigen. Die letzte kurze Bemerkung über die erdichtete Usucapion, als Grund der publiciana, zeigt, daß der Verf. Heislers weitläuftige Abhandlung über diese Controverse nicht gelesen hat. IV) Ueber die *condemnatio in id quod facere potest.* — Wie geschieht die Rechnung bei den *sociis?* (S. 61—74.) Man nahm bisher immer an, daß den Personen, welchen das beneficium competentiae gegeben ist, die Befugniß zustehe, so viel, als zu ihrer Ernährung gehört, zurückzuhalten. Unser Verf. giebt dieß nur ausnahmsweise zu, nämlich in Betreff des Schenkers, der Aeltern, und desjenigen, welcher nach der Güterabtretung aufs neue belangt wird. In Ansehung aller andern Personen ist ihm beneficium competentiae das Recht eines Beklagten, nicht mehr zu zahlen, als er hat, und nachher bei verbessertem Vermögen, wenn er aufs neue belangt wird, sich die Alimente zurückzuhalten. Gründe für diese neue Ansicht (wobei der ver-

schiedenen Ideen über L. 43. solut. matrim. gar nicht erwähnt ist) sollen sich finden in L. 19. §. 1. L. 30. de re iudic., wo dem Schenker und den Aeltern als etwas Besonderes angerechnet werde, daß sie die Alimente zurückhalten dürfen, so wie in L. 21. eod. und §. 37. J. de act., wo gesagt sey, die Competenz bestehe in dem Recht, nicht mehr zu zahlen, als man habe, und der Ehemann sey in solidum wegen der Brautgabe zu verurtheilen, si dotis quantitati concurrant facultates eius. — Hätte Herr S. wenigstens den Gedanken ausgeführt (obgleich auch dieser exegetisch schwer zu retten wäre), daß der, dem die Competenz zustehe, zwar alles herausgeben müsse, dadurch aber auf immer seine Schuld ganz tilge, so ließe sich die Sache in sich denken; — aber auf jene Art fällt er geradezu ins Unbegreifliche. Die exceptio caesarea hat ja jeder Schuldner, weil man nicht soll, — wo man nicht kann: und jeder redliche Schuldner darf sich die Alimente vorbehalten, wenn er nachher wieder belangt wird. Herr S. hat also privilegirte Personen, deren Privilegium im Genuß — des gemeinen Rechts besteht! Doppelt interessant ist es also, zu fragen, ob die Römer selbst in dieser Unbegreiflichkeit vorangegangen sind? Dieß zu verneinen, und uns auch exegetisch für die bisherige Theorie zu erklären, tragen wir nun gar kein Bedenken. Die oben erwähnten unbestimmten Aeußerungen der L. 21. de re iudic. und des §. 37. I. de act. sagen zwar nach gemeinem Sprachgebrauch, was Herr S. darin findet; allein da die Juristen oft ihre besondere Kunstsprache haben, so können sie auch sagen sollen: der Schuldner zahlt, so weit dazu, ohne ihn zu ruiniren, sein Vermögen angemessen befunden wird, grade wie wir im gemeinen Leben den Ausdruck, ich bin außer Stand zu zahlen, sehr oft zu nehmen pflegen. Alles kommt also darauf an, daß aus andern Fragmenten eine solche Kunstsprache erwiesen wird. Ein Fragment dieser Art haben wir nun offenbar an L. 173. pr. de R. J., wo unter der Rubrik eines allgemein lautenden Titels unbeschränkt gesagt wird: in condemnatione personarum, quae in id, quod facere possunt, damnantur, non

totum, quod habent, extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant. Zwar ist der Verf. bei diesem Fragment nicht in Verlegenheit, indem er behauptet, der Jurist sage am Ende nur: aber auch zuweilen (so wird das: sed et von ihm übersetzt) lasse man dem Beklagten die Alimente. Allein wo hat bei den Römern das: sed et ohne nachfolgendes interdum oder aliquando jenen Sinn; und wie will Herr S. mit den vorhergehenden unbedingten Worten: non totum, quod habent, extorquendum est, fertig werden? Der ganz klare Inhalt des Fragments ist vielmehr dieser: bei Verurtheilung der zur Competenz berechtigten Personen ist denselben (zum Vortheil des Gläubigers) nicht alles zu nehmen, sondern man muß auch (zu ihrem Vortheil) ihre eignen Bedürfnisse berücksichtigen. Noch entscheidender für eine hier Statt findende Kunstsprache ist L. 30. de re iudicata. Hier sagt Pomponius: gegen den Schenker sey nur die Klage in id quod facere potest zulässig, wenn die Zahlung des ganzen Geschenks sein Vermögen so erschöpfe, ut *vix* quidquam ei in bonis relictum sit. Also: man kann etwas übrig behalten, und doch nicht in der Lage des juristischen facere posse seyn! Eben so wird umgekehrt in L. 9. de condict. indeb. das facere non posse angenommen, wo der Mann die ganze Brautgabe gezahlt hat. Auch L. 36. solut. matr. ist hierüber entscheidend, indem sie sagt: bei Confiscation der Brautgabe müsse der Fiscus dem Ehemann die Competenz lassen, damit die Strafe der Frau ihm nicht zum Verderben gereiche. Dies würde aber doch augenscheinlich geschehen, wenn er alles herausgeben müßte, da das juristische Verderben eben darin besteht, daß man nichts übrig behält. Wo also der Verf. Ausnahmen für den Schenker und die Aeltern findet, da ist das, was die Juristen über die Alimente besonders sagen, namentlich auch in L. 19. §. 1. de re iudic., nur nähere Bestimmung der vorangegangenen allgemeinen Aeusserung; und in dieser Art tragen die Juristen oft ihre Ideen vor, z. B. L. 3. de confirm. tutore. In L. 19. §. 1. cit. war diese

Ampliation auch besonders natürlich. Der Jurist hatte hier nämlich in Betreff des Schenkers das ganz Besondere angeführt, daß er alle seine Schulden vorabziehen, also schon insofern vieles zurückhalten dürfe. Hier war nun die Bedenklichkeit ganz natürlich, ob er bei diesem Vorrecht auch noch die Alimente zurückbehalten dürfe? und auch dies bejaht der Jurist ohne Anstand. — Mehrere hier noch denkbare Gegengründe übergehen wir der Kürze wegen. V) Beiträge zu der Lehre vom Pflichttheile (S. 75—96.). Zuerst streitet der Verf., ohne die Schwierigkeit der Gesetze zu heben, dafür, daß der Pflichttheil nicht nach den Stämmen zu berechnen sey. Dann folgt die Behauptung, daß L. 4. C. de instit. et subst. durch L. 30. C. de inoff. test. aufgehoben sey, welches wir schon aus den, gegen No. I. des ersten Bandes oben vorgetragenen Gründen durchaus nicht zugeben können. Endlich schließt Herr S. mit Wiederholung der, schon von Andern gemachten Bemerkung, daß es besser sey, den Lebenstermin nach L. 68. ad L. Falcid. zu bestimmen, als mit der Praxis auf runde 70 Jahre zu setzen. Daran scheint der Verf. bei dieser Behauptung gar nicht gedacht zu haben, daß die von ihm angegebene Berechnung der L. 68. cit. immer als Basis das jetzt bekannte Alter eines Menschen zum Grunde legt, um sein ferneres wahrscheinliches Leben zu bestimmen; daß hingegen bei dem Streit über die Lebensdauer eines Verschollenen allein davon die Rede ist, wie lange überhaupt ein Mensch gewöhnlich lebe? — VI) Fragmente über Entwährung und Gewährleistung (S. 97—143.). Die erste Erörterung betrifft hier die Frage: ob der, durch einen dolus caussam dans betrogene Verkäufer die Sache aus der dritten Hand zurückfordern könne? Der Verf. verneint, wie es schon oft geschehen ist, die Frage, aus dem Grunde, weil auch bei einem solchen Handel das Eigenthum übergehe. Dieses Eindringen in die Literatur dieser Controverse und ihre mannigfaltigen Ansichten vermißt man auch hier. Interessanter schon ist, was hiernächst über die Pflicht zur Evictions-

leistung wegen verschwiegener Realservituten gesagt ist. Recht fein und gut ist der Gedanke des Verf., daß L. 35. de evict. nur von den durch die Lage des Grundstücks nothwendigen Servituten zu verstehen, und bloß auf diese die Freiheit von der Evictionsleistung zu beschränken sey. Allein die Schwierigkeiten, welche in andern Gesetzen liegen, namentlich in der allgemeinen L. 59. de contr. emt. sind hiedurch doch nicht vom Verf. befriedigend gelößt. Am Ende wird von Berechnung der Eviction, besonders in Beziehung auf hinzugekommene oder verlorene Theile, geredet. Gar manches ist hier nun sehr gewaltsam durchgeführt, z. B. die Behauptung, daß L. 15. pr. de evict. keinen Ersatz wegen der evincirten Alluvion verspreche. Viele richtige Ansichten Anderer z. B. über den Unterschied zwischen der Stipulations-Klage und der actio emti, als Vereinigungsprincip der Hauptfragmente, sind gar nicht gehörig berücksichtigt, so wenig als die Hauptschriftsteller (Cabot und Callet), von denen gewiß für unsern Verf. viel zu lernen gewesen wäre. — VII) Ueber *Titulus iuris* und *modus acquirendi*, oder, wann ist zur Erwerbung eines dinglichen Rechts die Traditionsförmlichkeit erforderlich? — (S. 144—167.). Wirklich beinahe nichts als Trivialitäten, welche den verständigen Leser fast beleidigen müssen. Denn wer braucht es sich jetzt noch mit Pathos einschärfen zu lassen, daß nicht überall modus und titulus acquirendi, und insbesondere nicht immer traditio zum Erwerb des Eigenthums erforderlich sey? Zuweilen hat auch der Verf. — jedoch ohne Beleg und Beweis — gar sonderbare Ideen, wohin wir vorzüglich die hingeworfene Behauptung zählen, daß nach den XII Tafeln durch occupatio, accessio und traditio kein dominium quiritarium ertheilt sey. VIII) Von der *Regula Catonis* in Ansehung der Successionsfähigkeitszeiten des Erben und Legatars (S. 168—178.). Im Ganzen tritt der Verf. den herrschenden Begriffen bei, jedoch mit der neuen Einschränkung, daß jetzt der Legatar auch bei einem unbedingten

Legat nicht im Augenblick der Errichtung desselben fähig zu seyn brauche, und zwar weil Justinian das Mehrere der Fideicommisse den Legaten beigelegt habe, der Fideicommissar aber nur zur Zeit der Delation des Fideicommisses fähig zu seyn brauche, wie dies L. 7. pr. de legat. III. vorschreibe. — Wir wollen von den vielen hier denkbaren Einwendungen dem Verf. nur die einzige machen, daß L. 7. cit. gar nicht sagt, was sie sagen soll; daß darin bloß von dem Fall der deportatio die Rede ist, und daß bei dieser, wie L. 1. §. 5. eod. beweist, manche Singularia Statt finden, welche sonst ausgemacht nicht gelten. IX) Skolien zur Lehre des Römischen Rechts von Verträgen (S. 179 — 226.). In diesem Allerlei befindet sich nichts Bedeutendes, aber viel Sonderbares und Falsches. Zuerst erklärt der Verf. das Verbot der Erbverträge daher, weil das Erbrecht ein Recht sey, den Erblasser zu repräsentiren, der letzte aber in seinem Vermögen nicht die Befugniß habe, sich selbst vorzustellen, also auch nicht darüber disponiren könne. Frägt man den Verf: ob nicht dieser Einwand jede Succession trifft, und ob denn der Erblasser nicht wenigstens, ohne das Wort: Erbrecht, über seine Activa und Passiva disponiren dürfe? so wird er schwerlich passend zu antworten wissen. Willkührlich ist ferner die Erklärung der L. 38. de condict. indebiti. Denn wenn der Verf. glaubt, Verträge des Vaters und Sohns erzeugten nie eine obligatio naturalis, den einzigen Fall ausgenommen, daß ein peculium profectitium gegeben sey, so läßt sich mit vollem Grunde dagegen einwenden, daß L. 38. cit. nicht eine Sylbe von dem peculio, als einem Grunde der obligatio naturalis sagt, sondern bloß des peculii in der Beziehung erwähnt, daß die obligatio naturalis insofern erlösche, als sie durch das peculium getilgt sey. Sie existirt also auch ohne peculium. — Die hierauf folgende Deduktion, daß es in Deutschland eine emancipatio particularis gebe, wenn sie — — der Regent gestatte, kann unmöglich für verständige Leser geschrieben seyn. Eben so wenig können wir dem Verf. beipflichten, wenn er L. 9. pr. ad

SCt. Macedon. so erklärt: es sey hier von dem Fall die Rede, daß der Sohn nach aufgehobener Gewalt eine neue Schuld contrahire, dafür ein Pfand bestelle, dann diese Schuld tilge, und nun der Gläubiger für die unter der väterlichen Gewalt contrahirte Schuld das Pfand retiniren wolle. — Denn L. 9. cit. sagt kein Wort von dem Contrahiren einer neuen Schuld, vielmehr ist sie, in Vergleichung mit den gleich vorhergehenden Fragmenten, und als Fortsetzung der letzten, offenbar nur von einer unter der väterlichen Gewalt contrahirten Schuld zu verstehen. Ohnehin blieben nach des Verf. Ansicht die Worte: ad pignoris quantitatem ganz unerklärt, da man auch das kleinste Pfand wegen der größten Schuld so lange retiniren kann, bis diese ganz getilgt ist. Den Beschluß dieser Abhandlung machen einige nicht bedeutende Anmerkungen über emtio ad gustum, und die Verbindlichkeit des Raths. X) **Prüfung der Theorie der *culpa* des Herrn E. v. Löhr** (S. 227—290.). Wir haben dieser Streitschrift schon oben erwähnt, und bemerken hier nur noch, daß der bittre und wegwerfende Ton, mit dem Herr S. seinen Gegner behandelt, uns schon an sich, aber um so mehr deswegen mißfallen hat, weil er zum Theil durch Privat=Mißverhältnisse begründet wird, welche der Anstand dem Auge des Publikums verbergen sollte. Doppelt angenehm ist uns daher das Schweigen des Herrn v. **Löhr** gewesen, welcher bei seinen unverkennbaren Talenten und seiner gelehrten Bildung unserm Verf. das Zugetheilte gewiß reichlich hätte vergelten können. XI) **Berichtigung des Begriffs der *mora* aus den Fragmenten von Venulejus und Pomponius** (S. 291—342). Zuerst handelt der Verf. von dem Begriff der mora, und sucht, besonders nach L. 137. §. 4. de V. O. zu beweisen, daß nicht Mangel an culpa und subjectives Unvermögen von der mora befreie, sondern nur allein die in der Nichtexistenz des Objekts liegende objektive Unmöglichkeit. Diese Idee hat gewiß sehr vieles für sich, und durch sie allein wird es möglich, manche Sätze consequent zu subsumiren, welche nach den

gemeinen Begriffen unerklärlich sind, wie z. B. der Satz, daß der Auctor, ohne auf seine Schuld oder Unschuld zu sehen, bei erfolgender Eviction unbedingt das Interesse leisten muß. Allein sehr hätten wir gewünscht, daß Herr S. seinen Begriff des Verzugs nach den hier gleichfalls (und consequent) durchaus einwirkenden Grundsätzen über Verzeihlichkeit der juris et facti ignorantia, und mit besonderer Rücksicht auf die Bedingungen des Anfangs der mora ex interpellatione, oder wenn unbestimmt der Zahlungstag verabredet ist, gehörig modificirt hätte. Denn ohne dies bleibt doch gar vieles im Dunkeln. — Von den Wirkungen der mora hat der Verf. nur allein die Vergütung des casus ausgehoben, und das Princip aufgestellt: daß nicht grade der Dieb und gewaltsame Besitzer hier abweichend behandelt werde, sondern daß der casus unbedingt zum Nachtheil des säumigen Schuldners gereiche, ausgenommen wenn es dem Creditor ganz unmöglich gewesen wäre, die Sache, auch wenn er sie zur rechten Zeit erhalten hätte, zu verkaufen. Selbst die letzte Einschränkung möchten wir fallen lassen. Hadrians Verordnung war allgemein. Die Juristen geben nur den Grund der Verordnung an, und stellen die Anwendung derselben als besonders unbezweifelt in dem Fall dar, wo der Grund offenbar eintritt; aber sie limitiren eigentlich den Rechtssatz nicht, welches denn auch schon manche unsrer ältern Juristen veranlaßt hat, sich auf ihre Weise dahin zu erklären: der Säumige trage unbedingt den Zufall, und es sey eine praesumtio iuris et de iure, daß die restituirte Sache bei dem Creditor würde gerettet seyn. XII) Versuch über den wahren Sinn der L. 19. *C. de iure deliberandi* (S. 343—354.). In dieser letzten Abhandlung zeigt Herr S., daß L. 19. C. de iure delib. nicht von der eigentlichen Deliberation und deren Fristen rede, sondern nur von Fristen der Transmission; daß auch insbesondere L. 19. cit. auf keinen Fall, wie es neuerlich von einem unsrer Civilisten behauptet ist, dem ersten Erben für sich den Verlust des Erbrechts drohe, wenn er die einjährige Frist, von der das Gesetz redet, verstrei-

chen lasse. Das letzte wird vom Verf. noch durch L. 3. C. de edicto D. Hadriani bestärkt. — Wir sind mit dieser ganzen Einsicht einverstanden, namentlich auch in Betreff des letzten Punktes. Die Ideen des Verf., welche hier mit der gemeinen Theorie zusammentreffen, könnten noch durch viele andere Gründe bestärkt werden, z. B. durch die Bemerkung, daß Justinian nach der Einleitung der L. 19. cit. ein beneficium ausdehnen wollte, womit die exorbitante Verengung des Antretungsrechts wenig harmoniren würde; und daß Justinian noch nach jener Constitution die Vorschriften, welche das Gesuch um bonorum possessio unter Umständen nach einem annus continuus zulassen, förmlich als Gesetze publicirte.

Die zweite Schrift über Schadensersatz (größtentheils wohl nur eine Finanz-Spekulation des Verlegers!) enthält im ganzen ersten Bande nichts, als die im ersten Bande des Handbuchs stehende Abhandlung über culpa. Der zweite Band coincidirt wieder S. 10—67. mit S. 291—342. des zweiten Bandes des Handbuchs, indem er hier wieder nichts, als die eben angezeigte Abhandlung über *Mora* liefert. Das Uebrige ist neu, und besteht aus folgenden Ausführungen: 1) Ueber *Dolus* (S. 3—10.). Man suche hier keine keine vollständige Theorie dieser Lehre. Nur einige Bemerkungen über den Begriff des dolus giebt uns der Verf. Darin stimmen wir mit demselben ganz überein, daß nicht bloß in der Gewinnsucht der Begriff des dolus zu suchen sey. Auch Handlungen der bloßen Schadenfreude gehören unbezweifelt dahin. Allein wenn der Verfasser gegen v. Löhr behauptet: eine mit Bewußtseyn des Unrechts aus Mitleid oder Gefälligkeit vorgenommene Handlung gehöre auch zum dolus malus, und in mehreren Gesetzen stehe das Gegentheil nur deswegen, weil man gewöhnlich bei einer Handlung aus guten Neigungen nicht an den Schaden denke: so können wir ihm darin nicht beistimmen. Denn nach der, gesetzlich gebilligten, Definition in L. 1. §. 3. de dolo ist der Römische dolus malus grade das, was wir bösen Willen oder Arglist nennen. Er involvirt also eine Verächtlichkeit

des widerrechtlichen Willens, und hat daher auch die Folge einer entehrenden Klage. Diese Verächtlichkeit fällt aber unleugbar weg, wo Jemand, durch sympathetische Neigungen getrieben, direct etwas Achtungswerthes wollte, auch wenn er nebenbei sein Unrecht kannte. Richtig zählen also die Römer überall Handlungen aus Sympathie nicht zur Arglist, und es ist willkührliche Beschränkung, nicht aber, wie Herr S. meint, psychologische Feinheit, wenn man diese unbedingten Sätze nur auf gewisse Fälle bezieht. Zwar soll, wie der Verf. meint, L. 15. §. 1. de iudic. auf die von ihm vertheidigte Beschränkung führen. Allein der Richter, von dem hier bloß die Rede ist, steht in besondern Verhältnissen. Ihm ist Unpartheilichkeit, als das Edelste, zur directen Amtspflicht gemacht; und bei ihm ist denn jede Handlung aus Freundschaft eben deswegen eine directe Schändlichkeit. 2) *Pactum*, Edict (S. 67–84.). Bloß einige nicht bedeutende Anmerkungen über die aestimatio venditionis gratia, und die Verbindlichkeit bei der actio de recepto und de deiectis et effusis! 3) *Id quod interest* (S. 84–189.). In dieser Abhandlung werden hauptsächlich drei Punkte erörtert, und zwar zuerst die Frage: ob der, welcher in dolo, in culpa, oder in mora ist, nicht bloß das Objekt oder dessen Werth, sondern auch den nebenbei zugefügten Schaden (damnum extra rem), und den entzogenen Gewinn vergüten müsse? Die Gerechtigkeit scheint offenbar für Bejahung der Frage zu seyn, und eben so im Allgemeinen das Römische Recht. Denn dies verpflichtet ja jeden widerrechtlich Handelnden überhaupt zur Leistung des Interesse; das Wesen der Interesseleistung wird aber überall darin gesetzt, daß man den ganzen positiven oder negativen Schaden vergüte. Allein zwei Fragmente, nämlich L. ult. de peric. et comm. r. v. und L. 21. §. 3. de act. emt. worin dem Käufer der Gewinn, den er hätte machen können, oder einige Vergütung wegen des erlittenen Nebenschadens abgesprochen wird, enthalten große Schwierigkeiten. Wie man sich bisher bemühet hat, diesen Fragmenten auszuweichen, ist bekannt. Un-

ser Verf. macht nun jetzt einen neuen Vereinigungsversuch, den er durch folgende Regeln begründet, und so deducirt: a) mit seinem Eigenthum könne Jeder schalten, und alle Andern von der Disposition abhalten. Wer also das Dispositionsrecht des Eigenthümers störe, hafte für allen Schaden und den entzogenen Gewinn. Von einem solchen Fall des verletzten Eigenthums müsse man alle, unbedingt das Interesse zuerkennenden Gesetze verstehen. Dagegen sey b) kein Grund abzusehen, warum der, zur Ablieferung seiner Sache an einen Dritten verpflichtete Eigenthümer die vorläufigen Dispositionen dieses Dritten über die Sache anerkennen müsse; mithin sey er nur schuldig, die Sache, oder deren Werth zu geben. Von einem Fall dieser Art werde denn in jenen beiden Fragmenten geredet. — Kaum wissen wir, was wir sagen sollen. Ein Eigenthümer, welcher schuldig ist, die Sache heraus zu geben, und die Disposition an einen Andern zu überlassen, — eben dieser Eigenthümer handelt nicht widerrechtlich, wenn er die dem Dritten gebührende Disposition verhindert! Aller Schaden, welcher aus seiner verbotenen That erwächst, geht auf Rechnung des Dritten! Nimmt man noch dazu, daß nach den Grundsätzen des Verf. in Betreff des Interesse selbst (sonst richtig, wie wir glauben), zwischen einer dolosen und culposen Handlung gar kein Unterschied ist: so werden hier die Rechtssätze so ungeheuer, daß kein juristischer Verstand sie fassen wird. Jeder Bösewicht hat dann das Privilegium, das Vermögen rechtlicher Männer, welche ihm traueten, ungestraft zu verwüsten. — Aber wie schlecht ist auch vom Verf. jene unglücklichste unter allen Ansichten gerettet! Man lese nur z. B. L. 8. de evict., wo der Jurist grade vom Verkäufer, welcher doch vor der Uebergabe Eigenthümer ist, und dann die Eviction leiden kann, allgemein sagt: ut obligatus est venditor, ut praestet licere habere hominem, quem vendidit, ita ea quoque, quae per eum acquiri potuerunt. Noch klarer steht dem Verf. die berühmte L. 2. §. 8. de eo quod certo loco entgegen. Zwar hilft er sich hiebei durch den Einwand, die

pecunia trajectitia setze nicht grade ein Darlehn voraus, sondern nur, daß Geld über See gefahren werde. Allein der ganze Titel de nautico foenore zeigt wohl aufs bestimmteste, daß unter jenem Ausdruck immer ein Darlehn verstanden wird, und dieß muß auf allen Fall bei L. 2. §. 8. cit. vorausgesetzt werden. Denn im ganzen Titel de eo quod certo loco, worauf auch schon die Stellung des Titels hindeutet, wird von Klagen, welche auf ein dare gehen, gehandelt, und diese stehen nach §. 15. J. de act. nicht dem Eigenthümer zu. Selbst L. un. C de sent. quae pro eo quod interest, welche bei Contrakten, deren Objekt bestimmt ist, das duplum zu fordern erlaubt, schlägt die Theorie des Verf. nieder; vieler andern Gegengründe nicht zu gedenken. — Die ganze Controverse bleibt also, auch nach dieser neuen Theorie, ganz ihren alten, vielleicht nie zu besiegenden Schwierigkeiten überlassen. — Die folgende kurze Erörterung über das Recht, die Affektionen in Anschlag zu bringen, bietet keine neue Ansicht dar, und sie bedarf daher auch, obgleich wir sie für falsch halten, an diesem Orte keiner Prüfung. Der letzte Theil der Abhandlung ist hauptsächlich dem Beweise gewidmet, daß der b. f. possessor interimistisch alle Früchte erwerbe, die consumirten als possessor singularis lucrire, aber alle existirenden Früchte, sowohl naturales als industriales herausgeben müsse. In der Hauptsache sind wir hiermit ganz einverstanden. Nur der Behauptung des Verf. müssen wir durchaus widersprechen, daß nach L. 25. §. 6. de hered. pet. der errans in iure als bonae fidei possessor zu behandeln sey. Diese Regel wäre wider alle allgemeine Principien, zwar nicht in Ansehung der fructuum percipiendorum, weil hier von Vermeidung eines positiven Schadens die Rede ist, aber gewiß durchaus in Betreff der gezogenen Früchte. Denn wo bliebe dann die Regel, daß demjenigen, welcher gewinnen will, der Irrthum nicht verziehen werde? Sieht man nun aus der Vergleichung des §. 2. 4. mit §. 6. der L. 25. cit., daß im letzten Sphen nur von fructibus percipiendis die Rede war, und bedenkt man

daß bei der hereditatis petitio nur in Betreff dieser Früchte der Irrthum zur Sprache kommen kann, da bei dieser Klage selbst der Besitzer in gutem Glauben die gezogenen Früchte nicht lucrirt: so sind hier leicht die allgemeinen Grundsätze gerettet. Uebrigens ist es sehr dürftig, wenn der Verf. die höchst bestrittene L. 45. de usuris, welche fast alle abweichenden Theorien veranlaßt hat, ohne ihre Gründe zu erklären, durch die kurze Bemerkung abfertigt, sie rede von einem besondern Fall. Die Entfernung aller aus diesem Gesetz hergenommenen Instanzen wäre sehr leicht gewesen, wenn der Verf. bei Erklärung desselben nur von folgenden Sätzen ausgegangen wäre: Schenkungen unter Ehegatten sind nichtig, aber nur reine Schenkungen. Was durch Kunstfleiß des Beschenkten erworben wird, kann nach der Strenge nicht als Geschenk behandelt werden. Wer in iure irrt, wird in Ansehung der zu gewinnenden Früchte dem malae fidei possessor gleich gesetzt. Dieser erlangt kein Eigenthum, kann es also auch keinem Dritten übertragen. Auf diese Art bleibt keine Dunkelheit in dem Gesetz, und alle scheinbaren Widersprüche der Fragmente unter einander verschwinden, besonders wenn man noch dabei bedenkt, daß hier ein Besitz in Frage ist, welcher vom Eigenthümer erworben war, nicht aber der Fall, an den man hier gewöhnlich denkt, nämlich daß der Besitzer die Sache vom Nichteigenthümer bekommen hatte, und nun vom Eigenthümer belangt wird. 4) Ueber *casus* (S. 189—197.). Nur so etwas Hingeworfenes, um, wie es scheint, noch einen Bogen zu füllen! Die wichtige Frage: ob der durch Zufall befreite Schuldner das Empfangene zurückgeben müsse? ist ohne Rücksicht auf die mannigfaltigen Ansichten Andrer nur mit wenig Worten ohne neue Gründe entschieden. Nur Eine Idee ist hier dem Verf. eigenthümlich, nämlich, daß der Promittent eines facti, den der Zufall in seiner Person an der Erfüllung hindre, sogar das Interesse, jedoch nur circa rem, leisten müsse. Daraus würde also z. B. folgen, daß ein Lehrer, welcher auf ein Jahr un-

entgeltlich Unterricht versprach, den er einer Krankheit wegen nicht ertheilen kann, das volle Interesse circa rem leisten muß. Einen Anhänger dieser Theorie wird nun der Verf. schwerlich finden, besonders da sie aus seiner eignen Theorie über mora widerlegt werden kann. Denn wer sich selbst zu einem Fakto verpflichtet, verspricht sein Faktum, nicht ein Faktum überhaupt. Macht nun ein Zufall sein Faktum unmöglich, so ist hier, coincidirend mit dem subjektiven Unvermögen, eine objektive Unmöglichkeit der Leistung, d. h. das zu leistende specielle Objekt existirt nun überhaupt nicht, und also muß der Verpflichtete von seiner Verbindlichkeit ganz frei werden. Da Fakta aus der Person ausgehen, und insofern mit ihr verwebt sind und in ihr selbst liegen, so hätte der Verf. durchaus untersuchen müssen, inwiefern bei Verbindlichkeiten zum bloßen Thun das Objektive mit dem Subjektiven zusammenfällt.

Alle diese Bemerkungen beweisen denn wohl zur Gnüge die Gerechtigkeit und Billigkeit unsres obigen allgemeinen Urtheils. Aber wir wiederholen es noch einmal: nicht entfernt ist es unsre Absicht, den Verf. von literärischer Thätigkeit abzuschrecken. Wir versprechen uns vielmehr recht viel Gutes von seinen Arbeiten, wenn es ihm nur Ernst seyn wird, sich nicht im Schreiben zu übereilen, die Ideen seiner Vorgänger zu studieren, und ohne Eigensinn und Egoismus die tadelnden Erinnerungen seiner Beurtheiler so aufzunehmen, wie es dem bescheidenen Freunde der Wahrheit geziemt.

Lehrbuch des Naturrechts von D. A. Bauer, Professor des Rechts und Beisitzer der Juristen-Facultät zu Marburg. Marburg in der neuen akadem. Buchhandlung. 1808. XXVI. und 364 S. gr. 8. (2 fl. 24 kr.)

Man sollte denken, daß durch die bisherigen Discussionen im Gebiete der philosophischen Rechtslehre so viel klar geworden wäre: es giebt kein anderes Recht in der Welt, als dasjenige,

welches durch die garantirten positiven Gesetze hier oder dort geltend gemacht wird; es giebt also weder natürliches Privat- noch Staats- noch Völkerrecht, und die philosophische Rechts- lehre hat einzig die Idee des Rechtes selbst aufzustellen und nachher zu beurtheilen, wiefern in diesen oder jenen gege- benen positiven Einrichtungen das Recht getroffen sey oder das Unrecht. Daß sich aber gegen diese einfache Wahrheit der Schlendrian unsrer Naturrechtslehre immer noch erhält, rührt her vom folgendem. In der Rechtslehre compromittiren wir entweder auf das Urtheil des Gesetzgebers, der das positive Gesetz gab, und sagen: dies ist recht, weil es so verordnet wurde; welches der Fall der positiven Rechtslehre ist. Oder wir compromittiren auf die eigene Ueberzeugung, ob etwas recht sey oder nicht, und in diesem Falle liegen wieder zwei andere. Ich beurtheile erstens nach eigner Ueberzeugung bei einem Rechtsinstitut alles, was schon aus der Natur der Sache folgt. Wenn ein Gesetzgeber ein Fuhrmannsrecht oder Wechsel- recht geben will: so kann er hier nicht beliebige Verordnun- gen machen, sondern er muß sich nach der Natur der Sache richten, er muß erst wissen, was Fuhrleute sind und welches ihr Geschäft ist, was Wechsel sind und wie die Geschäfte mit ihnen getrieben werden. Ich beurtheile aber auch zweitens nach eigner Ueberzeugung, ob ein Rechtsinstitut mit der Idee des Rechtes übereinstimmt oder ihr widerstreitet. Auch hier finden keineswegs beliebige Verordnungen des Gesetzgebers Statt, sondern er soll sich nach der Idee des Rechtes richten. Jenes Müssen und dieses Sollen, über die jeder ein eignes Urtheil hat, werden nun in der herkömmlichen Naturrechtslehre mit einander vermengt, und so auf eine schädliche Weise dem positiven Rechte dieser oder jener Art entgegengesetzt. In der That aber hat die philosophische Rechtslehre durchaus nur Ansprüche an jenes Sollen im Rechtsgesetz, das Raisonnement aus der Natur der Sache ist ihr hingegen ganz fremd. Das letztere ist jedesmal immer um so weitläuftiger, je specieller ein Rechtsinstitut ist, je vereinzelter die Verhältnisse im Leben sind, auf die es sich

anwendet. Aber grade über die Zweckmäßigkeit solcher speciellen Institute hat die Philosophie gar kein Urtheil, dies überläßt sie ganz der Erfahrung. Nun will aber das gemeine Naturrecht nicht Politik, sondern grade Philosophie seyn: es behandelt daher auch seine Erfahrungssachen nach der logischen Methode philosophischer Untersuchungen und löst sich so zuletzt in nichts als anwendungslose Begriffstabellen auf.

Ein fleißig ausgearbeitetes Handbuch dieser Art liegt denn auch hier wieder vor uns, mit einem allgemeinen Theil, der vom Rechte überhaupt, nach Form und Materie, auch von der rechtlichen Beurtheilung handelt; mit einem absoluten und hypothetischen Privatrecht (dessen Grundregel in die Beschränkung der Freiheit eines jeden, zur Zusammenstimmung mit der Freiheit Aller, nach **Kant**, gesetzt wird), bis auf die Contractus nominatos und innominatos des Römischen Rechts herab; mit einem absoluten und hypothetischen Staatsrecht, und endlich auch einem absoluten und hypothetischen Völkerrecht, herab bis auf die Gesandten vom ersten und zweiten Rang und ihre Quartierfreiheit.

Der Verf hat in der Einleitung eigene Paragraphen für den Nutzen des Naturrechts; wir könnten ihm dazu einen kleinen Beitrag über die Schädlichkeit solcher Naturrechte geben. Das herkömmliche Naturrecht, so wie es meistentheils auf den deutschen Akademien debutirt wird, besteht jetzt (seitdem die falschen politischen Hoffnungen auf dasselbe stark genug widerlegt sind) in nichts als einer Reihe von Definitionen aus allen Theilen der Rechtswissenschaften, davon aber hier die genauere Bestimmung und der Fall der Anwendung fehlt. Erstlich ist also das Studium dieser Lehre für die jungen Leute Zeitverlust, denn sie müssen dieselben Dinge doch wo anders erst wieder besser lernen. Zweitens gewinnen sie dadurch auch nicht einmal eine encyklopädische Uebersicht ihrer Wissenschaft, indem man ihnen hier nicht den Geist, den Zweck und die Hülfsmittel jeder einzelnen Disciplin bekannt macht, sondern grade das geistlose Begriffs-Skelett jeder Lehre. Drittens, was das

schlimmste ist, anstatt sie auf das freie Selbstdenken über juristische Gegenstände hinzuleiten, werden sie durch die trocknen Tabellen von Begriffen ohne Anwendung grade davon abgewendet werden; ja sie müssen sogar die ganze allgemeine Ansicht von Rechtsinstituten durchaus verlieren, nachdem man ihnen naturrechtlich schon a priori deducirt hat, daß es bis in die kleinsten Unterschiede des Römischen Rechts in aller Welt immer so hergehen müsse, wie es jetzt grade hier Landes-Sitte ist.

Handbuch der Rechtsphilosophie vom Geheimen Justizrath Schmalz zu Halle. Halle in der Rengerschen Buchhandlung. 1807. XVIII. und 471 S. gr. 8. (1 Thlr. 18 ggr.)

Auf eine sehr plane, leider zuweilen auch seichte Weise trägt uns der Verf. hier wieder seine bekannten Meinungen über Rechtsphilosophie vor. So stolz der Verf. laut der Vorrede auf das ist, was ihm seit 1792 diese Wissenschaft verdankt: so hätte er doch ganz wohl gethan, zuweilen mehr zu vergleichen, was auch andere seitdem gesprochen haben. Er hält sehr viel auf die mathematische Form, die er seiner Darstellung des reinen Naturrechts gegeben hat, dann hätte er aber doch sollen vor Inconsequenzen besser auf seiner Hut seyn. Hier geht er ganz allgemein vom Begriff der Wissenschaft aus, geht allerlei Vorbegriffe durch, und kommt auf die praktische Philosophie. Da heißt es: „ein Mensch hat innere Freiheit, sofern er frei von Sinnlichkeit durch Vernunft, äussere, sofern er frei von Bestimmungen anderer Menschen nur von sich selbst bestimmt wird. Die Wissenschaft der innern Freiheit ist Ethik, Sittenlehre, die der äussern, Rechtslehre, Jurisscienz.“ (S. 3.) Hieraus wird nun im absoluten Naturrecht die Lehre von den Urrechten der Menschen entwickelt. Der Mensch hat ein Recht auf seine Person, d. h. ein Recht so da zu seyn, wie die Natur seinen Geist und Körper gebildet hat. (S. 67.)

Daraus folgt unmittelbar ein Recht auf seine Handlungen, ein Recht zu handeln und zu unterlassen, was er will. (S. 69.) Auch am Gebrauch der Sachen darf niemand gehindert werden. (S. 71.) Wenn dem aber also ist, und mir alles erlaubt ist, warum frommet dann doch nicht alles? Ja der Andere darf mir meine äussere Freiheit nicht beschränken, ich ihm aber auch nicht die seinige! Also jeden von uns beiden trifft auch ein Nichtdürfen; dies ist aber doch wohl ein äusseres Nichtdürfen; folglich Beschränkung meiner äussern Freiheit – folglich Unrecht! Das wahre eigentliche Recht wird also wohl gerade da erst anfangen, wo ich diese Anforderung an das Nichtdürfen des Andern mache, also wird es nicht in meiner äussern Freiheit, sondern gerade in dem bestehen, wie meine äussere Freiheit auf eine vernünftige Weise gegen die jedes andern beschränkt wird. Doch geben wir dem Verf. diese Grundsätze zu, lassen ihm auch gelten, daß so durch erste Okkupation, Besitz, durch Formation und Accession aber Eigenthum über den Besitz hinaus erworben werde, wie er behauptet, wie kann er denn da im folgenden die naturrechtliche Gültigkeit der Testamente und der Vindikation vom redlichen Besitzer leugnen? Wie kommt denn der durch Formation und Accession Erwerbende hier um sein Eigenthum? und warum ist hier der Wille anderer auf einmal nicht mehr von dem seinigen bedingt? Die Theorie der Verträge ist geblieben wie sonst, ohne daß der Verf. auf neuere Ansichten von den Bedingungen der vernünftigen Gemeinschaft unter Menschen, Rücksicht genommen hätte.

Der zweite Theil enthält das angewandte Naturrecht, es wird darin beispielsweise das natürliche Staatsrecht, Kirchenrecht und Familienrecht behandelt. Es mag also wohl noch manche andere natürliche Lehren der Art geben. Den größten Theil nimmt das bekannte natürliche Staatsrecht des Verf. ein, in welchem wir ihn wieder überall bei seinen Lieblingsmeinungen finden. Er behauptet wie sonst, daß Sicherheit der Rechte der alleinige Zweck des Staats sey, und beweist dies, nachdem er

er den Staat erst einzig darauf hin definirt hatte. In der Ausführung aber beschränkt er sich darauf nicht, sondern sucht eigentlich zu zeigen, daß das physiokratische System für die Staatswirthschaft, gänzliche Freiheit der Gewerbe und Erbmonarchie sowohl das allein rechtliche, als auch das allein nützliche im Staate seyen. Der Beweis für das physiokratische System und gegen die Arbeit ist ungemein seicht gerathen. Er beruht darauf: daß die Nation weder durch das Produkt der Arbeit, noch durch den Arbeitslohn reicher werde; denn im Durchschnitt werde für jede Arbeit nur so viel bezahlt, als während der Zeit, die sie erforderte, wieder standesmäßig verzehrt worden sey. Was heißt nun, standesmäßig verzehren? So viel brauchen, als man im Durchschnitt für seine Arbeit bekommen hat! Uns fiel dabei die Stelle aus Faust ein:

— — — ein Kerl der speculirt,
Ist wie ein Thier, auf einer Heide
Von einem bösen Geist im Kreis herum geführt,
Und rings umher liegt schöne grüne Weide.

Die gänzliche Gewerbefreiheit wird wieder mit dem gewöhnlichen einseitigen Raisonnement unterstützt, welches sich nur darauf beruft, daß die Regierung in allen ihren eignen Unternehmungen doch immer von ihren Beamten übervortheilt werde, und deswegen nur lieber nichts thun solle. Damit haben wir ja aber noch lange nicht ausgeredt; wie nun, wenn sichs in Zukunft besser machen ließe? Und vor allem, kann die Regierung sich nicht gern manche Uebervortheilungen gefallen lassen, wenn sie Schaden dadurch vermindert, der vielen ihrer Unterthanen durch den Eigennutz Anderer in Nothfällen zugefügt wird? Der Verf. ist im Ganzen mit unsern Regierungen und der Aufklärung sehr unzufrieden. Die schädlichen Zünfte, Frohnen, Leibeigenschaft findet man immer noch; und das vortreffliche alte Schulwesen, das mit seiner Logik den Verstand so festsetzte, haben wir verloren gegeben.

Im natürlichen Kirchenrecht erhalten wir die hieher gehörigen Definitionen, mit dem Rechte hat diese Lehre aber wenig zu thun. Der Verf. unterscheidet Glaubensfreiheit, Grundsätze

anzunehmen und zu bekennen, wie unsre Ueberzeugung es fordert; Gewissensfreiheit, dem gemäß den innern Gottesdienst zu üben; Religionsfreiheit, dem gemäß den äussern Gottesdienst zu üben, und Kirchenfreiheit, mit Andern sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zu vereinigen. Wie weit geht nun hier das Recht der Regierung, Beschränkungen zu machen? Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit soll sie bestehen lassen, aber das versteht sich von selbst, daß sie auf die andern beiden Acht giebt und sie nöthigenfalls beschränkt. Und warum entscheiden wir so? Ja die ersten beiden betreffen den Gedanken und die Gesinnung, die andern aber äußere Thaten, durch die jemand beeinträchtigt werden könnte. Was haben wir damit also näheres gesagt, als: die Regierung darf in Religionssachen nur das, was sie kann?

Endlich im natürlichen Familienrecht erfahren wir, der Verf. wisse selbst nicht, ob die Pflichten der Eltern gegen die Kinder ethisch oder juridisch seyen. Daneben erlebt das Naturrecht hier von neuem den Schimpf eines natürlichen Eherechtes, dessen Theorie so schlecht als eine der bisherigen ist, wie denn das bei dem thörichten Begriff vom natürlichen Recht nicht anders seyn kann.

Praktische Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen. Verfaſst von G. F. Joseph Sedlmaier, Registrator beim Königl. Baierischen General-Landes-Commissariat in Franken zu Bamberg. *Mit fünf tabellarischen Conspecten über die Systematik der staatsrechtlich- Justiz-polizeylich- staatswirthschaftlichen- Landgerichts- und Rent-Amts-Registraturen.* **Bamberg und Würzburg bey Göbhardt. 1807. 119 S. gr. 8. u. 9½ Bogen Tabellen. (1 Rthlr. 8 ggr.)**

Registraturen und Archive haben den Zweck, kostbare Beweisthümer zu erhalten, um Unterricht und Beweis daraus hernehmen zu können. Sie entsprechen ihrer Bestimmung, wenn sie für die Aufbewahrung dessen, was ihnen anvertrauet wird,

aufs beste sorgen, und es in einer solchen Ordnung erhalten, daß es leicht gefunden werden könne, wenn es zum Unterricht oder zum Beweise gebraucht werden soll. Daß diese Bestimmung von großer Wichtigkeit sey, ist unwidersprechlich und anerkannt. Der Verf. meint, dieß sey vielleicht nie so sehr geschehen, als in unsern Zeiten, da alle Zweige der Administration mit dem Geiste der reinsten Grundsätze betrieben würden, da man die Registraturen nicht mehr für todte Gewölbe, sondern allgemein für die Seelen aller Geschäfte und für die eigentlichen Triebfedern der Staatsgeschäfts-Maschine halte, und die Staaten durch das, was sie auf Registraturen verwendeten, sich die nützlichsten Denkmähler errichteten. Er ist, nach Ausweisung des Titels, selbst Registrator, und man mag daher nach dieser seiner Ansicht immer von ihm sagen, felix superstitione sua. Aber so sehr in Staatsgeschäften unverkennbar alles daran liegt, daß man eine Seele habe, so können wir doch ganz und gar nicht dafür halten, daß der todte Buchstabe, der in Registraturen ruht und nur gar zu oft modert, diese hoch erhabene, immer wirksame Seele sey, welche den Staatsbeamten zu allem, was für den Staat groß und gut ist, beleben soll. Der lebendige Geist, mit dem der thätige Geschäftsmann, wo es auf Urkunden ankömmt, dann auch diese zu nutzen weiß, ist und bleibt allein die Hauptsache. Wenn etwas verdient, die Seele der Geschäfte genannt zu werden, so ist es dieser; wogegen die Erfahrung nur gar zu oft ergeben hat, daß eine anhaltende und ausschließliche Beschäftigung mit todten Buchstaben und Zahlen den Geist Aller, die sich ihr zu sehr hingeben, mithin insbesondere den Geist von Archivaren, Registratoren, Bibliothekaren und Rechnungsbedienten, wenn die Natur sie nicht mit sehr reichen Talenten und liberalen Gesinnungen ausgestattet hat, von Grund aus verdorren und ihnen dann die Meinung entstehen läßt, daß das Wesentliche der Staatsverwaltung nicht wichtiger sey, als die ihrer Obhut anvertrauten Formen, in welchen die Geschäfte bisher geführt wurden. Wir verkennen auf keine

Weise den großen Werth der schätzbaren Eigenschaften, welche sich in der Person eines, seinem Amte vollkommen entsprechenden Registrators und Archivars vereinigen müssen, und wir rechnen dahin, außer den, ihm unentbehrlichen juristischen, historischen, staatswirthschaftlichen und Sprachkenntnissen, eine beharrliche Neigung zu trockenen Arbeiten, Treue, Aufmerksamkeit, strenge Ordnung und unermüdeten Fleiß. Aber wir sind weit davon entfernt, seine Geschäfte für die eigentlichen Triebfedern der Verwaltung zu halten, vielmehr müssen wir ihn immer nur als einen subalternen Gehülfen derselben betrachten. Auf solche Weise hat der Verf. sich auch in seinem Buche charakterisirt. Der dritte Abschnitt desselben, welcher einige praktische Regeln der Manipulation bei den currenten Geschäften der Registratoren enthält, ist der bessere Theil des Buchs. Doch trägt er eben so wenig, als die beiden ersten Abschnitte, welche sich mit der systematischen Ordnung der Registraturen beschäftigen, zu Erweiterung der Registratur-Wissenschaft bei, und das Ganze liefert den Beweis davon, daß der Verf. sich nicht hätte anmaßen sollen, als ein systematischer Lehrer dieser Wissenschaft aufzutreten. Der Satz, von dem er ausgeht, daß Registraturen nicht nach dem Alphabet und anderen verwerflichen Methoden, sondern nach einer gewissen systematischen Ordnung aufgestellt werden müssen, ist längst nicht mehr neu. Das System, was er vorschlägt, mag es auch bei der Registratur, in welcher er arbeitet, angenommen seyn, kann gewiß nicht Anspruch darauf machen, in anderen Registraturen zum Muster zu dienen. Alles hat dabei rein systematisch, rein logisch behandelt werden sollen, wie von dem Verf. mehrmals erklärt wird. Aber wir besorgen, daß die Logik, welcher der Verf. gefolgt ist, nicht immer zu dem Zweck, daß danach leicht aufgefunden werden könne, führen wird, wozu sie doch bei Registratursystemen immer führen sollte. Des Fachwerks ist offenbar zu viel geworden, und die Unterordnung der Fächer leuchtet gar oft ganz und gar nicht ein. Unser Eigenthum

sichernde Polizei von Innen ist §. 39. die Postenpolizei gebracht und von den übrigen Postsachen getrennt. Unter Eigenthum sichernde Polizei von Außen sind §. 40. Kriegs- und Militärpolizei, Militärconscription, Quartier- und Marschsachen; unter Personen sichernde Polizei ist §. 42. Gesindepolizei, auch Bevölkerungspolizei, und unter dieser, Ertheilung der Reisepässe, Nachsteuerverhältnisse und Güterzerschlagung zu suchen. Nach §. 80. sollen neuaufnehmende (sic!) Kapitalien bei den Gefällen aus innern Provinzialverhältnissen, nach §. 111. Begräbnißkosten armer Individuen unter Ausgaben auf außerordentliche Staatsregie, ihren Platz finden. In den §§. 27. u. 38. findet man eine eigene Militärwohlthätigkeitspolizei; sie begreift Invaliden, Hospitäler, Wittwen und Waisen. § 45. liefert eine eigene ästhetische Polizei, als Unterabtheilung der Geistesculturpolizei. Nach §. 117. sollen die Criminalacten nach den Verbrechen niedergelegt werden, da es doch einleuchtend scheint, daß ihre Aufbewahrung nach Ordnung der Namen der Verbrecher den großen Vorzug gewähre, sich schnell davon überzeugen zu können, ob dieser oder jener schon vorhin in peinlicher Untersuchung gewesen sey, und welche Verbrechen er begangen habe. Wir begnügen uns, diese wenigen Beispiele bemerklich zu machen, welche davon zeugen, wie das Bestreben rein systematisch zu verfahren, den Verf. auf Irrwege geführt habe, welche ihn von seinem Ziel, eine leicht einzusehende Ordnung der Registraturen in Vorschlag zu bringen, ableiten mußten. Vervielfältigung der Unterabtheilungen muß immer das Werk erschweren, vorzüglich wenn man sich hinreissen läßt, dergleichen zu schaffen, die bisher niemand ahndete und deren es in einem, ohnehin so weitläuftigen Felde nicht bedarf. Zu einer solchen verunglückten Schöpfung rechnen wir das Fach der ästhetischen Polizei. Weit angemessener würde des Verf. Arbeit ausgefallen seyn, wenn er sich ganz einfach und bloß mit Darlegung der Hauptfächer einer systematischen Registratur auf das beschränkt hätte, was dieser Absicht am nächsten lag. Das einzelne

Fachwerk der Unterabtheilungen bleibt immer am besten den Behörden überlassen, von welchen nach Maßgabe ihrer besonderen Administrationsverhältnisse, die zweckmäßigste Ordnung vorzuschreiben ist. Auf systematischen Prunk kommt es dabei nicht an. Daß leicht aufgefunden werden könne, ist und bleibt immer die Hauptsache. Wissenschaftlicher Geschäftsgeist, wie er in Terlinden's Anleitung zur Registraturwissenschaft und in Bachman's sehr lehrreichem Werk über Archive enthalten ist, leuchtet aus des Verf. Abhandlung nicht hervor, und die §. 123. eingeflossene Bemerkung, die Polizei beschäftige sich mit dem Schutz anerkannter, die Justiz mit der Feststellung bestrittener Rechte, erweckt kein günstiges Vorurtheil für seine Kenntnisse und für seinen Scharfsinn. Die Sprache ist äußerst undeutsch. §. 14. heißt es z. B. die Registratoren sollen ein Jahr den gerichtlichen Praxis genommen haben. §. 64. ist von der Mehlberei, §. 118. von Verarchung der Flüsse, §. 123. von Briefereien die Rede, auch kommen noch verschiedene andere unrichtige Ausdrücke vor. Nach dem Vorbericht hat der Verf. die Absicht, diesem seinem ersten Versuch noch eine Systematik der Archive nachfolgen zu lassen. Sollte es noch früh genug seyn, so möchten wir ihm, allem Obigen nach, gern anempfehlen, sich fernerer schriftstellerischer Versuche zu enthalten, und lieber ausschließlich seinem Registratorenamt praktisch zu widmen.

Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft von Dr. W. Butte. Erster Theil. Landshut in der Weberischen Buchhandlung 1807. XXXII und 483 S. 8. (3 fl.)

Auf den ersten Blättern dieser Schrift behauptet ihr Verf. kürzlich, daß alle vor ihm versuchten positiven Definitionen der Polizeiwissenschaft entweder unzulängliche Beschreibungen blieben, oder bald zu eng, bald zu weit seyen. Die meisten

hingegen gäben, welches auch nicht genüge, nur einen negativen Begriff von Polizei an, oder ließen das Gebiet derselben, ohne es bestimmt zu bezeichnen, nur zwischen andern Gränzen der Justiz, Finanzen, der Kirche u. s. w. übrig. Allen diesen Mängeln wolle er abhelfen. Auch die Eintheilungen der Polizeiwissenschaft taugen nichts, indem sie nur nach einzelnen zufälligen Gegenständen, Feuer, Wasser, Gesundheit u. s. w. objektive Trennungen angeben, anstatt dessen die wahre Wissenschaft sich an ganz allgemeine Rücksichten, die von den gemeinschaftlichen Zwecken der Menschen entlehnt seyen, zu halten habe. So gelangen wir bis S. 49., von wo an der Verf. sich diesen ganzen Theil hindurch in einer wortreichen, tumultuarischen Darstellung, so wie die Association der Vorstellungen ihn zufällig leitete, erst nur mit dem beschäftigt, was er in der Vorrede den Hintergrund der Polizeiwissenschaft nennt, aus dem ein richtiger Begriff von derselben erst hervorgehen soll. Diesen betrachtet er in aphoristischen Reflexionen, angestellt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Zuerst eine wortreiche Vergleichung der Begriffe Mensch und Bürger. Sind beide koordinirt? Nein, denn einige Menschen sind Bürger. Ist Mensch dem Bürger subordinirt? Nimmermehr, dies vorauszusetzen ist die Brutalität der spartanischen und spanischen Gesetzgebung. Ist Bürger dem Menschen subordinirt? Auch nicht, denn der ganze Begriff des Menschen ist nicht im Bürger enthalten, Bürger bezeichnet nur eine gewisse menschliche Qualität, welche in einem gewissen (zwar vieles doch bei weitem nicht alles auffassenden) Verhältniß zu entwickeln, eine absolute Aufgabe ist. Diese Qualität heißt Rechtsfähigkeit; dieses Verhältniß ist das der Koexistenz der vielen Rechtsfähigen in der Sinnenwelt. Bei dieser Gelegenheit kommen wir denn auf den Staat zu sprechen; es wird bewiesen, daß dieser weder ein Natur- noch Kunstprodukt, sondern ein Vernunftprodukt sey. Er ist nicht das Werk der physischen Nothwendigkeit und nicht das der Willkühr (wie das Kunstprodukt), sondern er ist das Werk jener göttlichen Kraft im Menschen, welcher die Willkühr

gehorcht, daß Herrschaft über die physische Nothwendigkeit errungen werde, also das Werk der Vernunft, der von Rechtsfähigen angewendeten auf das obige Verhältniß ihrer Koexistenz.

Es folgen Züge aus dem, dem Verf. im Ideal vorschwebenden Werk, durch welches der Geist der Gesetzgebungen im vollendet systematischen Zusammenhange dargestellt würde. Dieses betreffend werden über moralische Gesetzgebung und Gewissen überhaupt sehr viele Worte gemacht, dann kommt der Verf. in Rücksicht der äussern oder bürgerlichen Gesetzgebung auf den Staatszweck zu sprechen, den einige ins Recht, andere in Glückseligkeit, noch andere, die Moralisten, in den Menschenheilszweck setzen. Der Verf. fragt nun nach dem Rechte überhaupt, citirt uns über diesen Begriff Stellen von Allmendingen, Kant, Fichte, Feuerbach, Grollmann, Thibaut zusammen, fängt nachher wieder selbst an zu sprechen, und beschenkt uns endlich mit folgender neuen Definition des Rechts: es ist das Produkt der, nach dem Maßstabe des Gefühls der eignen Verletzbarkeit, vernünftig ausgeglichenen Foderung und Leistung in der koexistentischen Mitte. Nachdem im Allgemeinen über das Recht genug gesprochen worden, kommt er auf die schwankende Gränze der Strafrechtswissenschaft, als einer von jenen Nachbarinnen, zwischen welcher und der Polizei die Verwirrung besonders groß ist. Desfalls definirt er den gesetzlichen Zwang als die in dem Gesetz bestehende Kraft, welche sich in ihrer Anwendung auf entgegenstrebende Kräfte den Sieg verschaffen, d. h. jene zu einer Nothwendigkeit erheben muß; Strafe aber als den gesetzlichen Zwang, welcher als ein durch Gehorsam vermeidliches Uebel erkannt wird; geht dann mehrere ähnliche Begriffe auf gleiche Art durch, wo denn das Resultat zu seyn scheint, daß der Staat zu strafen, die Polizei zu züchtigen habe. Nach alle diesem kommen wir auf den Staatszweck zurück, verlieren uns nochmals in Zusammenstellungen über den Begriff der Gesellschaft, welche nach dem Verf. die in des Zwecks Gemeinschaft zur Totalität gediehene Mehrheit von Individuen ist; und finden den Staat wieder als

eine Gesellschaft Vollbürtiger, die sich für den Gewinn des Zustandes vollkommner Selbstständigkeit öffentlich zu Macht und Recht bekennt. Macht und Recht sind die Mittel des Staates, seinen Zweck aber findet der Verf. mit Aristoteles in der Autarkeia, der Selbstständigkeit. Zum Schlusse wird dann zu einer sogenannten historischen Begründung dieser Ansicht vom Staatszweck mancherlei bei Gelegenheit der Worte: Zeitgeist, alter und neuer Zeitgeist, gesprochen und mit der Erinnerung die Polizei wieder ins Andenken gebracht, daß ihr Begriff ja nicht gegeben werden könne, ohne erst die Autarkie als Staatszweck erkannt zu haben. Abgesehen von der Verworrenheit des Vortrags würde Rec. diese letzte Anerkennung der Aristotelischen Autarkie als Zweck und Wesen des Staates für die bessere Parthie der Schrift erklären, da diese geschichtlich bedeutungsvolle Ansicht sonst so selten gefunden wird.

Von den großen Entdeckungen des Verf. in Rücksicht des Begriffes der Polizei, wüßten wir bei dem allen noch gar wenig, wenn er uns nicht anhangsweise noch auf ein paar Blättern eine ungefähre Inhaltsanzeige des zweiten noch zu erwartenden Theils mitgetheilt hätte, worin das Geheimniß klar vor Augen liegt. Wir werden unsre Leser durch wenige Worte daraus vollständig zu belehren im Stande seyn. „So wie es einen häuslichen, geselligen, ehelichen, bürgerlichen Menschen giebt, oder wie man von dem Hausvater, dem Gatten, dem Gesellschafter, dem Bürger spricht, jedem gewisse besondere Rechte und Pflichten zutheilt, denen eigne Gesetzgebungen entsprechen, und für welche keine, aus dem Wesen eines andern Verhältnisses geschöpfte Gesetzgebung zureichen kann, eben so giebt es einen einwohnerlichen Menschen, den man Einwohner nennt, und die für ihn gültige Gesetzgebung ist gleichfalls eine eigne, wie sein Verhältniß ein eignes ist. Oder: so wenig wie der Staat, als solcher, alle Pflichten und Rechte des Gatten, des Hausvaters u. s. w. wirksam gebieten und schützen kann: eben so wenig kann er (besonders nachdem er sich zu dem Mittel einer

öffentlichen, ewigen, folglich die Thaten personificirenden Gesetzgebung gesteigert hat) das einwohnerliche Verhältniß bloß durch sich und in dem sonstigen Geiste seiner Gesetzgebung regeln."

„Sprach man bisher fast immer nur von dem Menschen als Menschen und Bürger, so soll man eigentlich von ihm sprechen als Mensch, als Einwohner, als Bürger."

„Der Einwohner ist ein animalisches Naturwesen, mit moralischen Anlagen, bestimmt gedacht in dem Verhältniß der Wechselwirkung zu seinem räumlichen Schauplatz, und zu der Umgebung von Wesen seiner Art."

„Polizei ist der Inbegriff der (auf sorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen, für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke, welche, und in wie weit solche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Einwohnerindividuen, nach der speciell zu erforschenden Natur des Kreises, vernünftigerweise unterlegt werden können und müssen."

Also die gewöhnliche Weisheit unsrer Kompendien in einem etwas verworrenen Gerede wiederholt. Denn soll bei der Einwohnerlichkeit des Verf. etwas bestimmtes gedacht werden, so ist sie das physische Interesse des Menschen im Staat, seine Polizei hat also fürs physische Wohl, den Wohlstand des Volkes zu sorgen. Die Schwierigkeiten in der Lehre von der Polizei, genaue Sonderung ihres Gebietes von der Justiz, dem Finanzwesen, der Kirche u. s. w. werden mit dieser Entscheidung gar nicht einmal berührt. Sollte aber der Verf. auch wirklich einmal das wichtigere bei der Sache ins Auge fassen, so wird doch die Wissenschaft von einem solchen weitschweifigen und verworrenen hin und her Gerede, wie sichs in diesem Buche findet, keinen bedeutenden Gewinn haben können. Denn so gut ein solches Raisonnement auch ins Papier schießt, wie manche Pflanzen ins Kraut, so sind

die Gedanken darin doch sehr sparsam vertheilt, und die eignen Gedanken des Verf. am sparsamsten.

Ueber die Collation der Descendenten. Ein civilistischer Versuch. Von Carl Pfizer, Amtsschreiber in Stuttgart. Stuttgart, bei J. F. Steinkopf. 1807. XVI. und 632 S. gr. 8. (4 Fl. 30. kr.)

Schriften, die eine einzelne Lehre des Civilrechts in ihrem vollständigen Umfange aus den Quellen darstellen, sind bei der gegenwärtigen Lage der civilistischen Literatur ohne Zweifel das Hauptbedürfniß derselben. Denn der Erörterungen über einzelne Gesetze oder Rechtsfragen haben wir schon eine solche Menge, daß es die höchste Zeit ist, diese Materialien einmal zu verarbeiten: auch an guten Lehrbüchern und Systemen fehlt es nicht, und noch bessere müssen erst durch bessere Arbeiten über einzelne Institute und Lehren vorbereitet werden, woran wir dagegen wahren Mangel haben. Die französischen Humanisten des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts und ihre Nachfolger in Spanien, Italien und Holland hatten mit wenigen Ausnahmen mehr Talent zur Kritik und Exegese, als zu dogmatischen Darstellungen, und haben daher jene Fächer weit mehr und mit weit besserem Erfolg bearbeitet: Deutschland hingegen hat sehr viele solche dogmatische Versuche aufzuweisen, aber unter ihnen nur wenig glückliche; in den meisten vertreten, bei älteren, Definitionen und Distinctionen und der Unfug der Praxis, bei neueren aber leere Wortfülle und After-Philosophie die Stelle eines gründlichen Quellenstudiums und umfassender historischer Kenntniß.

Daher ist es allerdings ein verdienstliches Unternehmen, daß der Verf. eine neue, aus den Quellen geschöpfte Bearbeitung der Lehre von der Collation versuchte, die noch so mancher Aufklärungen bedarf. Sein Werk ist vollständiger als alle bisherigen Schriften über diesen Gegenstand, auch zeugt die Aus-

führung durchgängig von Fleiß und eigenem Nachdenken, und unterscheidet sich dadurch vortheilhaft von den mancherlei Compilationen, womit unsere Literatur so häufig heimgesucht wird. Aber die Wissenschaft hat schwerlich viel dadurch gewonnen, und man muß sehr beschränkte Ansprüche machen, wenn man diese Ausführung mit dem Rec. in der Hall. L. Z. v. J. (Nr. 277. u. 278.) eine wohlgerathene nennen will. Weder die Methode noch selbst die Kenntnisse des Verf. sind für eine classische Arbeit über diesen schwierigen Gegenstand geeignet. Fast durchgängig herrscht, wie dies schon die unverhältnißmäßige Corpulenz des Buchs erwarten läßt, eine unerträgliche Weitschweifigkeit, sowohl im Styl, als in der Darstellung selbst: nur äusserst selten stößt man auf scharfsinnige neue Ideen, oder auf glückliche Aufklärungen bisher von Anderen unbeseitigt gebliebener Schwierigkeiten; nicht selten aber auf seichte Argumente und bedeutende, ja lächerliche Fehler, z. B. S. 219, daß die Personeneinheit zwischen dem Vater und den in seiner Gewalt stehenden Kindern nur bei dem Sohn, nicht aber bei der Tochter eintrete, und S. 304. daß die Mathematik bei den Römern in die Classe der Zauberkünste gesetzt worden wäre. Die nöthige Gewandtheit in Behandlung der Quellen, und das Talent, mit Leichtigkeit in ihren Geist einzudringen, fehlen dem Verf. sehr, und seine Interpretationen sind häufig unglücklich. Dies letzte mag seinen Grund großentheils darin haben, daß ihm die übrigen Lehren des Civilrechts nicht hinreichend geläufig sind. Bei dem beständigen Eingreifen einer Lehre des Röm. R. in die andere, und der Consequenz, womit die Röm. Juristen bei der Bearbeitung Eines Instituts die Grundsätze der andern zu berücksichtigen wußten, kann man unmöglich mit Glück interpretiren, ohne in dem Ganzen des Röm. Rechts durchgehends bewandert zu seyn. Dies ist aber der Verf. nicht. In seinen Gegenstand hat er sich mit vielem Fleiß hineinstudirt, aber das nähere Detail anderer Lehren ist ihm zuweilen in hohem Grade fremd. Zum Beweise dieses Vorwurfs brauchen wir nur das einzige Beispiel aus §. 24.

und 46. anzuführen, wo der Verf. einmal seine Behauptung, daß L. 6. D. de dotis coll. von einer filiafamil. rede, daher beweisen will, weil emancipirte Kinder zu Anstellung der querela inoff. nicht befugt gewesen wären; das andremal aber dem Kanzler Koch u. a. den Grundsatz unterschiebt, daß nach Nov. 115. ein emancipatus praeteritus nicht zur B. P. c. t., sondern nur zur querela inoff. berechtigt sey, der suus heres aber sowohl die B. P. c. t. als die Nullitätsklage brauchen könne: zwei so ungeheure Behauptungen, daß sie nur durch eine gänzliche Unwissenheit über den ganzen Zusammenhang des Römischen Notherben-Rechtes erklärbar sind.

Ein anderer Punkt, welchen wir rügen müssen, besteht in dem Mangel eines festen und gleichförmigen Plans. Dieser zeigt sich zuerst darin, daß bei der Ausführlichkeit der Behandlung gar kein gehöriges Verhältniß unter den einzelnen Partien beobachtet ist. Mit dem fünften Abschnitte, welcher noch 169 Seiten füllt, scheint der Verfasser die Geduld verloren zu haben. Die drei noch übrigen Abschnitte werden zusammen auf 18 Seiten abgefertigt, und während anfangs alles, was sich auch noch so sehr von selbst versteht, weitläuftig demonstrirt ist, muß sich am Ende alles von selbst verstehen, worüber nähere Erörterungen sehr nöthig gewesen wären. Noch mehr aber erhellt dieser Mangel an Plan aus den vielen, gar nicht zur Sache gehörenden Digressionen, welche sich der Verf. erlaubt hat. Dahin rechnen wir besonders §. 50. über den Unterschied zwischen Grund und Absicht eines Gesetzes; §. 129—136., die Erörterung über die Fälle, in denen Kinder die für sie verwendeten Studienkosten den Eltern oder deren Erben ersetzen müssen, wovon der Verf. selbst bekennt, daß das nicht hieher gehöre; ferner die §. 138—150. eingeschaltete Untersuchung, ob Alimente und Studienkosten der Kinder aus ihrem eignen oder aus des Vaters Vermögen zu bestreiten seyen, welches zuerst nach gemeinem, und dann nach Würtembergischem Rechte erörtert wird; den §. 210—217 vorkommenden Excursus über den richtigen Begriff von

res fungibiles, den zwar der Rec. der Hall. Lit. Zeit. a. a. O. eine scharfsinnige Erörterung nennt, der aber unsers Erachtens von einer großen Verwirrung der Ideen zeugt, wie wohl schon daraus erhellen wird, wenn der Verf. es als wesentlichen Bestandtheil des **Begriffes** ansieht, daß sie einem andern unter der Verbindlichkeit zur Rückzahlung überlassen seyn müssen; weiter die §. 225—240. auf 30 S. vorgetragene Erörterung der Verhältnisse, welche entstehen, wenn Eltern ihren Kindern Geld oder taxirte Güter auf Rechnung ihres unter elterlichem Nießbrauch stehenden eigenen Vermögens übergeben; und die ganz unbegreiflichen Bemerkungen über die verschiedenen Arten der impensae in §. 255. — Selbst die weitläuftige Abhandlung über die Collation der Lehn (§. 157—168.) gehört, genau genommen, nicht in einen **civilistischen** Versuch, und wenigstens hätte der Verf., wenn er einmal dergleichen Anwendungen der Römischen Grundsätze von der Collation auf deutsche Institute in seinen Plan aufnahm, noch eine Menge anderer, jetzt völlig übergangener Punkte, berücksichtigen müssen, z. B. die Collation bei der statutarischen Portion und der Einkindschaft, ob auch Descendenten, die ex pacto erben, conferiren müssen, u. s. w.

Endlich können wir es auch nicht billigen, daß der Verf. so wenig Fleiß auf die Literatur seines Gegenstandes verwendet hat, die doch bei Schriften dieser Art, wenn sie den Leser vollständig unterrichten wollen, ein Hauptpunkt ist. Im §. 56., der seiner Ueberschrift nach, der Literatur gewidmet seyn soll, begnügt er sich, auf **Lipenius** und dessen Supplemente zu verweisen, dazu noch Donelli Opusc. posthuma nachzutragen, und übrigens zu versichern, daß er zwar die vorzüglichsten Schriftsteller gelesen und benutzt habe, aber ein räsonnirendes Verzeichniß derselben zu geben, außer Stand sey. Bei den einzelnen Erörterungen hat er zwar häufig andere Schriftsteller angeführt, aber ohne Auswahl, Plan, und treffendes Urtheil. An eine kritische Dogmengeschichte über die in Ansehung der Hauptpunkte bisher herrschend gewesenen Ansichten und deren

allmählige Ausbildung, ist gar nicht zu denken, obgleich eine solche gerade bei dieser Lehre von vorzüglichem Interesse gewesen wäre, und der Verf. ein vortreffliches Muster zu einer solchen Arbeit an dem neusten Werke über den Besitz gehabt hätte.

Wir wenden uns von diesem allgemeinen Urtheil zur näheren Angabe des Inhalts. Sehr richtig fängt der Verf. §. 1—47. mit einer Geschichte der Collation an, und entwickelt zuerst die Prätorische Collation der Emancipirten und deren Entstehung aus der Bonor. possessio. Da er hier nach §. 1. nur das hat aufnehmen wollen, wodurch die Natur des Instituts in ihren allgemeinsten Beziehungen erläutert wird; so übergehen wir die vielen Erinnerungen, welche sich ungeachtet aller Weitläuftigkeit über die Unvollständigkeit seiner Entwickelung machen ließen, (vergl. Leipz. Lit. Zeit. v. J. Nr. 94.) und bemerken nur, daß wenn der Verf. gegen Cujacius, Donellus und Vinnius zu beweisen sucht: „nicht deswegen, weil dem suo durch die Konkurrenz des Emancipirten ein Theil der väterlichen Verlassenschaft entzogen wurde, sondern bloß deswegen, weil der Emancipirte durch die B. P. auch an demjenigen Theil nahm, was der suus, solang er in väterlicher Gewalt war, erworben hatte, bloß in dieser Rücksicht" habe der Prätor die Collation angeordnet; er dabei grade den Hauptgrund, welcher ihm entgegensteht, ganz übersehen habe: den nämlich, daß so oft durch die Konkurrenz des emancipatus die Erbschaftsquote des suus heres nicht verringert wurde, die Collation jedesmal wegfiel, obgleich auch in diesem Falle der emancipatus noch immer nach Verhältniß seiner Quote an demjenigen Theil nahm, was der suus heres dem Vater erworben hatte; welches nach dem Princip des Verf. eine unerklärbare Inconsequenz seyn würde, während es sich aus den Grundsätzen seiner Gegner von selbst rechtfertigt. Auch Ulpian in L. 1. pr. D. de coll. und vorzüglich in der Coll. Leg. Mosaic. tit. 16. §. 7. entscheidet deutlich gegen ihn. — Sodann zeigt der Verf. gründlich, nur gar zu wortreich, wie die Collation der Emancipirten wieder auf die collatio dotis

geführt, und diese, ungeachtet ihrer sonstigen Uebereinstimmung, doch schon ein wesentlich verschiedenes Grundprincip: „Die Gleichheit der Kinder als Kinder" gehabt habe; wie die Imperatoren Leo und Justinian, hierauf fortbauend, eine ganz neue, wesentlich verschiedene Collation aller Descendenten unter einander eingeführt haben, und wie neben dieser noch die Prätorische Collation der Emancipirten, jedoch beschränkt, fortdauerte, bis sie durch die veränderten Grundsätze über das peculium von selbst wegfallen mußte, indem sie dadurch auf das peculium profectitium beschränkt wurde, welches schon unter der neuen imperatorischen Collation stand. — Ueber diese letzte Behauptung mit dem Verf. zu rechten, würde uns zu weit führen, und auch deshalb unnütz seyn, weil doch auf jeden Fall die Prätorische Collation durch das den Emancipirten in Nov. 118. ertheilte Civil-Erbrecht so gut wie ganz aufgehört hat. Nicht wenig aber wundert uns, daß der Verf. bei dieser ganzen Erörterung sich einzig an die Justinianeische Sammlung gehalten, und die in den übrigen Quellen vorkommenden Stellen, nämlich Ulp. Fragm. XXVIII. 4. und Paul. recept. Sent. V. 9. 4. nur höchst beiläufig, hingegen die schon erwähnte Collat. Leg. Mosaic. XVI. 7. so wie L. un. Cod. Theod. unde liberi und L. 5. Cod. Theod. de legit. hereditat. gar nicht angeführt hat. Wenigstens hätte er doch die beiden ersten Stellen im §. 8. bei der Frage, ob die Collation Bedingung der B. P. war, und die letzte im §. 38. bei Erläuterung der L. 19. Cod. Just. de collat., worin sie sogar citirt wird, berücksichtigen sollen. — Auch bedauern wir, daß der Verfasser versäumt hat, am Schlusse seiner historischen Erörterungen bestimmte Grundsätze über die praktische Gültigkeit der vielen Gesetze aufzustellen, welche noch von der ältern Collation reden. Dadurch ist er in eine schwankende Inconsequenz in Ansehung dieses Punktes verfallen. Denn anfangs geht er bei mehreren Gelegenheiten (z. B. §. 61. not. *a*. §. 62. §. 66. not. *b*. §. 70. not. *b*. §. 93. not. c.) von dem Grundsatz aus, daß diese Gesetze auf die neuere Collation, als ein nach Grund, Absicht

und Umfang wesentlich verschiedenes Institut gar keine Anwendung litten: in der Folge giebt er aber zu (S. 456. 474. 626.), daß „sich aus den Gesetzen des ältern Collations-Instituts nur in so fern keine Folgerung für die neue Collation ableiten lasse, insofern beide Institute verschieden sind: wo aber zwischen beiden keine Verschiedenheit eintrete, eine solche Folgerung allerdings Statt finde." Wir würden glauben, noch weiter gehen zu müssen, und den Grundsatz aufstellen, daß alle Gesetze über die ältere Collation auch für die neuere so lange gelten müssen, als sie nicht mit deren Grundsätzen in offenbarem Widerspruche stehen. Denn als die neuere Collation schon ganz ausgebildet war, hat Justinian dieselben doch noch in die Pandekten und den Codex aufnehmen lassen, worin seiner oft erklärten Absicht nach nichts Antiquarisches und Aufgehobenes Platz finden sollte: wir dürfen sie also durchaus nicht als bloß historische Notizen betrachten, sondern müssen sie als Gesetz behandeln und anwenden, so weit es irgend thunlich ist. Die wesentliche Verschiedenheit beider Institute, die überdem so groß nicht ist, als der Verf. sie zuweilen schildert, hebt dies nicht auf: denn wie oft hat nicht Justinian die älteren Grundsätze über ein Institut, welches sich wesentlich verändert hatte, dennoch großentheils stehen lassen? —

Auf die Geschichte folgt als zweiter Theil des Ganzen die dogmatische Darstellung. Zuerst §. 48 — 56. eine Einleitung über den Begriff, den Zweck und das Fundament der Collation. Der Verf. definirt dieselbe als „die auf eine Rechtsvermuthung gegründete Handlung, vermög welcher ein Descendent als Erbe seines Ascendenten gewisse Objekte, welche Er aus dem Vermögen seines Ascendenten, oder zwar von einem Andern, aber in Rücksicht seines Ascendenten erhalten hat, in die gemeinschaftliche Erbschafts-Masse einwirft." Da Rec. eben kein Freund von Definitionen ist, will er auch diese keiner genauen Kritik unterwerfen, und erinnert nur, daß nach der eignen Ansicht des Verf. nicht die Handlung der Collation, sondern das dieselbe vorschreibende Gesetz sich auf eine Rechtsvermuthung

gründe. Den Zweck der Collation setzt der Verf. in „Erzihlung einer Gleichheit unter den Descendenten," und das Fundament (d. h. den Grund, warum das Gesetz diese Gleichheit will) in die vermuthliche gleiche Neigung der Eltern gegen ihre Kinder, wobei eine höchst traurige Erörterung darüber vorkömmt, ob sich eine solche Vermuthung mit Grund aufstellen lasse? — Nach einer sehr unbequemen Ordnung redet nun der Erste Abschnitt (§. 57—70.) von den wesentlichen Bedingungen der Collation. Der Verf. rechnet dahin: daß die Personen Descendenten und Erben seyen, die Gegenstände aber von den Eltern herrühren, unentgeltlich und unbedingt (soll wohl heißen, nicht unter der Verbindlichkeit zur Wiedererstattung) gegeben seyn, und zunächst einen pecuniären Vortheil bezwecken müssen. Unter dem letzten Requisit scheint der Verf. eigentlich so viel zu verstehen, daß die Sachen zunächst nicht zum Verzehren, sondern zum Haben, zur bleibenden Bereicherung gegeben seyn müssen, wie sich dies aus den einzelnen Anwendungen ergiebt: vorzüglich aus §. 169, wo auch jährliche Unterstützungen der Eltern an die Kinder, die ihre Oekonomie noch nicht allein bestreiten können, zu demjenigen gerechnet werden, wobei die Absicht nicht auf einen pecuniären Vortheil gerichtet sey. — Hingegen den Grundsatz, daß das Kind die Sache inter vivos erhalten haben müsse, will der Verf. nicht zu den wesentlichen Bedingungen der Collation gerechnet wissen, obgleich er einräumt, daß alles was die Kinder mortis causa erhalten haben, nicht conferirt werde, sondern meint, dies sey bloß eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln der Collation, die durch den in jedem Vermächtnisse von selbst liegenden Willen der Eltern begründet werde. — Da es nach §. 49. sogar zum Begriffe der eigentlichen Collation gehört, daß sie auf dem rechtlich vermutheten Willen der Eltern beruht, und folglich wenn diese Vermuthung bei Vermächtnissen, ihrer besondern Natur wegen, niemals eintreten kann, gewiß ein wesentliches Requisit der Collation fehlt, so fällt die Inconsequenz und Willkühr dieser Ansicht in die Augen. Auch ist es uns auffallend

gewesen, wie der Verf. als so ganz ausgemacht hat annehmen können, daß alles was die Kinder von Dritten in Rücksicht der Eltern erhalten, eben so gut conferirt werden müsse, als das von den Eltern selbst herrührende. Denn alle Gesetze über die neuere Collation reden ausdrücklich nur von dem, was von den Eltern selbst herrührt, so gut wie Justinian nur dieses zum pecul. profect. rechnet, obgleich auch hier manche sich durch §. 1. J. per quas pers. cuiq. acq. zu einem ähnlichen Irrthum verleiten lassen. Der Verf. beruft sich zwar auf L. 5. D. de iure dot. Aber zwischen dem, was für Rechnung des Vaters durch einen Negot. gestor, oder als Geschenk für ihn (um ihm die Dotations-Pflicht abzunehmen), und zwischen dem, was bloß in Rücksicht des Vaters gegeben wird, ist ein großer Unterschied. Und wenn das nicht wäre, welche Logik rechtfertigt denn den Schluß von dem Begriffe der dos profect. (wovon L. 5. einzig redet) auf die Collations-Pflicht? Eher hätte sich der Verf. auf L. 6. D. de collat. berufen können; aber auch diese redet nur von der dos und von einem sehr singulären Falle.

Der Zweite Abschnitt, von den Subjekten der Coll. (§. 71—101.) ist mit am besten gerathen. Zuerst untersucht der Verf., welche Descendenten zur Coll. verbunden und zum Antheil daran berechtigt sind, und unter welchen Umständen, und geht dann auf die Personen über, die durch Erbschaft, Transmission, Anwachsungsrecht und Substitution an deren Stelle eintreten. Der minus plene adoptirten Descendenten gedenkt der Verf. nicht besonders, und da er §. 74. unter den conferirenden Kindern nur die plene adoptirten nennt, so scheint er die ersteren von der Collation ausschließen zu wollen. Das wäre aber ein großer Irrthum, da er selbst die Regel aufstellt, daß bei allen Descendenten, die als rechtmäßige Intestat-Erben zu betrachten sind, die Collation Statt finde, und Justinian in L. 10. §. 1. C. de adopt. ausdrücklich sagt, daß ein minus plene adoptatus bei der Intestat-Erbschaft des Adoptiv-Vaters die Rechte eines suus heres haben

solle. Auch hätte es bei der großen Ausführlichkeit des Verf. wohl einer Erwähnung verdient, ob die übrigen Adoptivkinder bei Beerbung ihrer leiblichen Eltern an der Coll. Antheil nehmen, da sie diese, bis zur Nov. 118. wenigstens, nicht als Kinder, sondern nur als Cognaten beerbten. — Im §. 83. behauptet der Verf., freilich mit mehreren Andern, daß die Errichtung eines Inventariums von der Collation niemals befreie. Daraus würde also folgen, daß wenn die Erbschaft durch die Schulden absorbirt wird, und etwa ein Descendent allein zu conferiren hat, dieser ungeachtet des Invent. dennoch den Uebrigen ihren Antheil an den conferendis herausgeben müsse. Ist das aber nicht gegen Justinians deutlich erklärte Absicht, daß das benef. invent. den Erben auf jeden Fall sicher stellen solle, durch die Antretung der Erbschaft nichts aus seinem eigenen Vermögen, zu welchem die conferenda vor der Antretung ohne Zweifel gehörten, einzubüßen? Und kann dann wohl der Zweck des Gesetzes, die Deliberation völlig überflüssig zu machen, vollständig erreicht werden? Freilich reden die Worte der L. 22. C. de iure deliber. immer nur von der Verpflichtung gegen Gläubiger und Legatarien: aber die ratio legis begründet offenbar eine analoge Ausdehnung auf die Verbindlichkeiten gegen Miterben. — Der im §. 100. vorkommenden, auch schon von Voet (ad Pand. h. t. §. 25.) aufgestellten Behauptung, daß wer durch das ius accrescendi an die Stelle eines zur Collation verpflichteten Descendenten trete, dessen conferenda übernehmen müsse, können wir auch nicht beistimmen. Die Natur des ius accrescendi widerstreitet derselben durchaus, indem dabei die übrigen Erben den Wegfallenden nicht repräsentiren, sondern die Erbschaft so theilen, als wenn er niemals concurrirt hätte (L. 5. §. 2. D. unde liberi. L. 1. §. 10. D. de success. ed.), und L. un. §. 4. C. de cad. toll. worauf der Verf. sich beruft, geht nach dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes nur auf die dem Wegfallenden vom Testirer auferlegten Leistungen. Auf jeden Fall ist es wenigstens höchst inconsequent, daß der Verf. bei dem für einen

Descendenten eintretenden Substituten das Gegentheil annimmt, da L. un. §. 4. ausdrücklich auch auf diesen geht.

Im dritten Abschnitt (§. 102—111.) kommt der V. auf die der Collation unterworfenen Objekte, und rechnet dahin dos, donatio p. n. Aussteuer, von den Eltern herrührende Brautgeschenke, und alle auf besondere Veranlassung gegebene Unterstützungen. Recht sehr müssen wir es billigen, daß er §. 107. so wie schon §. 65. und 97. die eigentlichen Schulden, welche ein Descendent bei seinem Ascendenten contrahirt hat, von der Collation ausschließt; es führt zu groben Irrthümern, wenn man diese bloß deswegen, weil sie bei der Erbtheilung gleichfalls in Anrechnung kommen, mit den eigentlichen conferendis verwechselt, wovon Wernher O. F. P. 6. obs. 500. ein arges Beispiel abgiebt. Aber §. 102. hätte wohl näher ausgeführt werden können, daß jetzt die dos adventitia niemals conferirt werde, da nicht alle Civilisten hierüber gleich denken. S. Gothofr. ad L. un. C. Th. unde liberi.

Vierter Abschnitt, von den Fällen, in welchen die Collation nicht Statt findet (§. 112—188.). Diese theilt der Verf. in zwei Classen: solche wo sie schon nach der Natur der Sache nicht eintreten kann, und solche, wo sie wegen des entgegenstehenden Willens der Eltern oder Interessenten wegfällt. Vieles in der ersten ist nur Wiederholung aus dem ersten Abschnitt: manches aus dem Vorigen hätte dagegen besser hier seinen Platz gefunden. Zu den Gegenständen, die in die erste Classe gehören, zählt der Verf. Alimente, Studienkosten, samt den damit in Verbindung stehenden Promotions- und Reisekosten, peculium militare und adventitium, Früchte und Zinsen der conferenda, Lehngüter, jährliche Unterstützungen, und Lösegeld für Befreiung aus der Gefangenschaft oder vom Militärdienst. Bei den Studienkosten beweist er sehr gut, daß L. 50. D. famil. hercisc. unmöglich von der Collation reden könne: aber seine eigenen Gründe, warum Studienkosten dennoch nicht conferirt werden, sind wenigstens nicht lichtvoll vorgetragen. Hätte er sich hier an den simplen Grundsatz gehalten,

daß alles, was zum Verzehren gegeben und wirklich verzehrt ist, nicht conferirt werde, so würde seine Darstellung viel kürzer und deutlicher ausgefallen seyn. Bei den Früchten und Zinsen der conferenda hätte es vielleicht eine Erinnerung verdient, daß ihre Befreiung von der Collation nicht auf den Fall gehe, wenn sie von Kindern in väterlicher Gewalt des Erblassers gezogen, und noch bei ihnen vorhanden sind, da in diesem Falle auch sie zum pecul. profect. und somit zur Erbschaft gehören. Bei den Lehn unterscheidet der Verf., ob der Vater das Lehn gleich anfangs für seine Söhne erwirbt, ohne je es selbst zu besitzen, oder ob er es für sich selbst erwirbt und auf seine Söhne vererbt. Im ersten Falle müsse der Werth des Lehns conferirt werden, im letzten nicht, weil hier in der Erwerbung des Lehns die Willenserklärung des Vaters liege, daß er die Collation nachlassen wolle. Dieser Entscheidung tritt Rec. völlig bei, aber der angeführte Grund ist höchst unzulänglich, und beruht auf einem augenscheinlichen Cirkelschluß. Denn nur unter der Voraussetzung, daß der Werth eines neuerworbenen Lehns nicht conferirt werde, ist die Erwerbung eines Lehns eine deutliche Erklärung, daß der Vater die Söhne vorzugsweise begünstigen wolle, und ohne diese Voraussetzung bleibt es noch immer völlig ungewiß, ob der Vater, welcher aus andern Gründen ein Lehn erwirbt (z. B. weil er einen vortheilhaften Kauf schließen kann, oder weil er ein Rittergut zu besitzen wünscht), dabei nicht denke, daß ja der Nachtheil, welcher seinen Töchtern in der Succession daraus entsteht, durch Collation des Werths wieder werde gehoben werden. Und in welchen Widerspruch geräth nicht der Verf. mit sich selbst! Er giebt zu, wie es denn auch nach der Analogie der Römischen Vorschriften über die militia nicht anders seyn kann, daß wenn der Vater dem Sohne ein Lehn kauft, dies keine concludente Handlung sey, woraus eine Erlassung der Collation gefolgert werden könne; wie soll es denn eher eine solche seyn, wenn der Vater sich selbst ein Lehn kauft! Zwar beruft sich der Verf. auf die Analogie der Vermächt-

nisse: aber dieser Fall ist wesentlich verschieden. Denn wenn der Vater dem Sohne ein Prälegat giebt, ist der einzig denkbare Zweck die Begünstigung des Sohnes, weil sonst diese Verfügung gar keinen Erfolg haben würde: wenn aber der Vater ein Lehn kauft, braucht es nicht nothwendig darum zu geschehen, damit der Sohn es erbe. Die wahre Ursache, warum ein solches Lehn nicht conferirt wird, bleibt also wohl einzig die, vom Verf. nach Dabelow aus seichten Gründen verworfene, daß der Sohn es nur mortis causa erhalten hat. Uebrigens hätte der Verf. in dieser Classe auch noch des Falles gedenken sollen, wenn der Ascendent Schulden für einen Descendenten bezahlt hat, wovon bloß §. 132. Not. o. eine Erinnerung über Universitätsschulden vorkömmt: so wie der Frage, ob auch ein vom Ascendenten zum Besten eines Descendenten ausgeschlagener Gewinn conferirt werden müsse, wovon nur §. 151. des einzigen in L. 6. §. 2. C. de bon. quae lib. besonders entschiednen Falles erwähnt wird. — In die zweite Classe der Gegenstände, wo die Collation wegen des entgegenstehenden (erklärten oder vermutheten) Willens des Erblassers oder der Interessenten wegfällt, rechnet der Verf. auch simple Schenkungen und alle Vermächtnisse, welche letztere, seiner Meinung nach, nicht wegen der gewöhnlich dafür angeführten Gesetze (die theils nicht hieher gehörten, theils nur auf die ältere Collation gingen), sondern bloß deswegen nicht conferirt werden, weil in dem Legat die stillschweigende Erklärung des Erblassers liege, daß der honorirte Descendent so viel zum Voraus haben solle. Eine nähere Prüfung dieser Meinung würde wenig erheben, aber die neue Entdeckung des Verf. können wir doch unsern Lesern nicht vorenthalten, daß ein unbedingtes Vermächtniß eigentlich schon bei Lebzeiten des Testirers erworben werde, weil die Erwerbung im Augenblick des Todes geschehe, und die Römer diesen noch zum Leben gerechnet hätten! Sind denn der Augenblick des Sterbens und der erste des Gestorben Seyns nicht verschieden? Die Frage: ob der Erblasser die Collation auch

durch concludente Handlungen wirksam erlassen könne; bejaht der Verf. im gewöhnlichen Geiste unserer Juristen hauptsächlich deswegen, weil eine entgegenstehende Verfügung, die Viele in den Worten der Nov. 18. c. 6. nisi *expressim* designaverit etc. finden wollen, sich platterdings (ein Lieblingswort des Verf.) durch keinen hinreichenden Grund rechtfertigen ließe. Als wenn nicht schon die vielen Streitigkeiten, welche über stillschweigende Willens-Erklärungen, zumal wenn sie wie hier erst nach des Urhebers Tode zur Anwendung kommen, zu entstehen pflegen, eine solche Verfügung sehr zweckmäßig machten. Treffender wird die Behauptung des Verf. durch die Bemerkung erwiesen, welche ihm §. 177. vorgeschwebt zu haben scheint, daß expressim, wo es, wie in der Nov., dem bloßen Stillschweigen entgegensteht, gerade wie unser: ausdrücklich, jede deutliche auf positiven Handlungen beruhende Erklärung bezeichnet, wenn sie auch nicht gerade durch direct darauf gerichtete Worte geschehen ist, welche Bedeutung auch dem Ausdruck des griechischen Originals (*ῥητῶς ἐπισκήπτειν*) völlig anpaßt. — Eine Verzichtleistung der Miterben auf die Collation bei Lebzeiten des Erblassers und ohne dessen Einwilligung hält der Verf., wie vor ihm schon Vinnius (de coll. c. 17. § 6.) nach Röm. R. für ungültig, weil darin ein pactum de heredit. tertii liege. (§. 187.). Dies scheint uns irrig. Denn die Conferenda werden ja erst durch wirkliche Collation ein Theil der Erbschaft, also zu einer Zeit, wo ein Erbvertrag völlig erlaubt ist.

Fünfter Abschnitt. Von der Form der C. (§. 189 — 263.). Zuerst untersucht der Verf., ob das Empfangene in natura conferirt werden müsse, und bejaht dies in der Regel, weil L. 1. §. 12. D. de collat. von einem Wahlrechte des Conferenten nichts erwähne, sondern von dem Falle zu verstehen sey, wenn die übrigen Interessenten in die Collation des Werthes einwilligten; hingegen L. 5. C. eod. die Collation des Werths bloß aus dem Grunde erlaube, weil die Tochter während der Ehe den Brautschatz nicht zurückfor-

dern konnte, und also die Natural-Collation unmöglich war. — Hier hat der Verf. offenbar die Entscheidung selbst mit ihrem Grunde verwechselt. Die Entscheidung ist: die Collations-Verbindlichkeit sey keine hinreichende Ursache, den Brautschatz zurückzufordern: und der Grund ist, weil ja die Collation auch mittelst Abrechnung geschehen könne: der Grund drückt also gerade das allgemeine Princip der Gegner aus. Auch die Interpretation der L. 1. §. 12. ist höchst willkührlich. Diese Stelle sagt weiter nichts, als daß die Collation auch durch den Werth genügend geschehen könne, und läßt es unentschieden, ob dazu die Einwilligung der übrigen gehöre, oder der Conferent wählen dürfe. Dies muß also nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden, wo es bekanntlich Regel ist, daß wenn eine Verbindlichkeit auf zwei Wegen erfüllt werden kann, der Schuldner die Wahl habe. Und daß dies auch die Meinung unsers §. sey, zeigt sein Zusammenhang mit dem vorigen, welcher den Fall enthält, daß der Emancipirte statt zu caviren, gleich wirklich conferiren will, wobei ihm gewiß die Wahl zusteht. — Dann folgt eine weitläuftige Erörterung über den Zeitpunkt, nach welchem in den Fällen, wo der Werth conferirt wird, dieser bestimmt werden müsse. Der Verf. will hier, ausser bei reb. fungib. (wobei ihn seine Definition derselben auf den Grundsatz geführt hat, daß hier der Werth nach dem Zeitpunkt der Consumtion zu bestimmen sey) einzig auf die Zeit der wirklichen Erbschaftstheilung gesehen wissen, sowohl weil der Zweck der Collation, vollständige Gleichheit unter den Descendenten, dies fordere, als weil bei einer Collation in natura den übrigen Interessenten der zu dieser Zeit Statt findende Werth zu Gute gekommen wäre, und die Collation des Werthes ein vollständiges Surrogat der Natural-Collation seyn müsse. Der abweichenden Entscheidung in L. 20. pr. C. de coll. nach welcher bei einer militia, wobei eine Natural-Collation unmöglich ist, der zur Zeit des Todes Statt findende Werth conferirt werden soll, setzt der Verf. bloß die sonderbare Bemerkung entgegen, man sehe wohl, daß hier nur von dem

Zeitpunkt der Collations-Verbindlichkeit, aber nicht von den Wirkungen der Collation die Rede sey. Schwerlich wird durch solche Gründe diese schwierige Frage ihrer Entscheidung näher gebracht. — Unter der Rubrik, Wie die Collation vorgenommen werden müsse, untersucht nun der Verf., wie es zu halten sey, wenn die zu conferirenden Objekte veräussert oder consumirt sind; wenn sie durch Zufall, culpa oder dolus zu Grunde gingen; wenn Augmente hinzugekommen sind, oder der Werth der Sachen sich durch die Zeitumstände verändert hat; wenn der Conferent Kosten darauf verwendete; wenn er sich in mora conferendi befindet, und wenn die Sachen den Kindern erst bloß versprochen, aber noch nicht gegeben sind. — Höchst elend ist die Untersuchung über den Grad der Culpa ausgefallen, welchen ein Conferent zu leisten hat, wie man schon daraus sehen kann, daß dem Verf. nicht einfällt, die Zeiten vor und nach Antretung der Erbschaft von einander zu unterscheiden, daß er L. 1. §. 23. D. de coll. ganz vergißt, und daß während er die gemeine Theorie von drei Graden der Culpa zum Grunde legt, er doch von Thibaut's Grundsätzen Gebrauch macht, welcher bekanntlich durchgehends die entgegengesetzte Theorie befolgt. Bei der Frage von Erstattung der auf die conferenda verwendeten Kosten erklärt der Verf. L. 1. §. 5. D. de dotis collat. sehr gut aus dem in L. 8. D. de impens. in rem dot. und L. un. §. 5. C. de rei ux. act. vorkommenden Grundsatze des Vor-Justinianeischen Rechts, daß beim Brautschatze der Mann in der Regel nur impensas necessarias ersetzt erhalte, (wofür auch noch L. 79. §. 1. D. de V. S. hätte angeführt werden können): aber die Bemerkung, daß mäßige impensae necessariae dem Conferenten gar nicht ersetzt werden, welches nach aller Analogie keinen Zweifel leidet, fehlt ganz. Und wie konnte der Verf. §. 256. behaupten, daß bei der actio de in rem verso, der nachherige schlechte Ausgang der Version dem Kläger schade? L. 3. §. 7. 8. L. 17. pr. D. de in rem verso enthalten deutlich das Gegentheil und L. 12. D. eod. worauf er sich beruft, handelt ja nicht von nachher eingetreten-

nen Unfällen, sondern von dem anfänglichen Belauf der Version. — Bei §. 252. hätte noch die Frage einer Erwähnung verdient, ob ein in dem zu conferirenden Grundstück gefundener Schatz auch conferirt werden müsse, und bei §. 258. wäre zu erörtern gewesen, wann denn bei der Collation die mora ihren Anfang nimmt? Dagegen hätte der Fall, wenn die conferenda durch Zufall zu Grunde gegangen sind, nothwendig in den vorigen Abschnitt gebracht werden müssen, weil dabei alle Collation wegfällt, und also die Frage, wie conferirt werden müsse? gar nicht entstehen kann. — Endlich zum Schlusse dieses Abschnitts bemerkt der Verf. noch in Ansehung der zur Collation berechtigten Descendenten, daß die Fähigkeit, die conferenda selbst besitzen zu können, keine nothwendige Bedingung ihres Rechtes sey, und daß die Vertheilung derselben, sowohl bei der Testaments- als Intestat-Erbschaft, immer nach Verhältniß der Erbschaftstheile geschehen müsse.

Jetzt eilt der Verf. zum Schluß. Der sechste Abschnitt, von dem Beweise bei der Collation; der siebente, von den Mitteln, sie zu bewirken und der achte, von ihren Wirkungen, werden zusammen in neun kurzen Paragraphen abgethan. Alles ist hier so rhapsodisch, daß es nicht der Mühe verlohnt, dabei zu verweilen. Wir bemerken daher nur, daß die Beweislast, bei der doch manche Fälle wohl eine nähere Erörterung verdient hätten, so wie auch die von den Conferenten nach dem Edikte zu leistende Caution, deren Folgen, und deren heutige Anwendbarkeit so gut wie ganz übergangen sind, und daß der Verf. §. 272. den Grundsatz, daß Früchte und Zinsen der conferenda von Zeit des Todes an auch conferirt werden müssen, als ausgemachte Regel aufstellt, ohne der L. 5. §. 1. D. de dot. coll. und der abweichenden Meinung anderer irgend zu gedenken.

Der Druck ist elegant, aber weder correct noch sparsam; die Orthographie des Verf. sehr fehlerhaft.

Hessen vor dem ersten November 1806. Von einem ehemaligen Hessischen Kapitain. Leipzig 1807. bei W. Rein und Comp. 118 S. kl. 8. (12 ggr.)

So heißt der viel versprechende Titel eines gar nicht befriedigenden Werks! — Wer Hessen nur einigermaßen gekannt hat, wird wissen, wie viel sich darüber sagen läßt, wenn man alle Ansichten benutzt, und uneingeschränkt über Hessen zu reden verspricht. Dagegen findet der Leser, einige noch dazu dialogisirte Pfuscherei in der Politik ausgenommen (welche an das bekannte Sprüchwort: „wenn man vom Rathhause kömmt" ꝛc. erinnert), hier weiter nichts als eine Chronique scandaleuse vom Hessischen Militair, natürlich von keinem ehemaligen Hessischen Kapitain, wie man wohl aus dem Inhalte siehet. — Einiges aus diesem Werkchen auszuheben, und das Urtheil selbst dem Leser zu überlassen — ist alles, was Rec. thun mag.

Vorerst ein Stück aus dem Dialog des Verf., als Minister, mit seinem Herrn (S. 33.): „— wir müssen wissen, „was in den Haupt-Quartieren vorgeht. Ich schlage hierzu „vor schlaue und aufgeweckte Leute, Advokaten u. d. gl. die „sich in den benachbarten Städten aufhalten, dort auf einen „splenditen Fuß leben, und Geld genug haben. Sie müssen „suchen mit den Officiren und Emploiirten zu kommersiren, „um so und auf andere Art zu erfahren, was zu erfahren „ist" ꝛc. — Am größten zeigt sich der Verf., als Staatsmann, in jenem, wie er selbst sagt, kritischen Zeitpunkte, Abends den 31. Octbr. 1806, als die Franzosen unter Mortier vor dem einen Thore standen, und die Holländer von der andern Seite anrückten, dagegen aber nicht über 1200 Mann in der Stadt lagen (S. 37). „Was würde ich nun als Minister gethan haben?" fragt der Verf. S. 36, und so kommt denn, nachdem er die verzweifelte Lage wohl betrachtet und überlegt hat, der weiseste Rath, den je ein Minister ge-

geben hat (S. 38 und 39). Es ist der — „geschwind die „Franzosen und dann die Holländer total zu schlagen! — „Mortier" sagt er, „mußte nicht bloß geschlagen, er mußte „aufgefressen werden, nicht ein Gebein von ihm und sei„nen Leuten durfte wieder zum Lande hinaus!" und so sollte man denn auch mit den Holländern verfahren haben. Da nun aber unglücklicher Weise der Verf. damals nicht Minister war, und also — denn, sagt er S. 39 am Ende, „ein gemeiner „Kopf hätte aus den damaligen Umständen freilich keinen Vor„theil ziehen können" — weder Mortier noch die Holländer gefressen worden; so zeigt er sich nun als der größte Diplomatiker im auswärtigen Departement. Seine Rathschläge, die Gewandtheit, die Feinheit darinnen — sind bewunderungswürdig. Welches sind sie? — S. 45: „Eine Reise „zum Kaiser, ein Fußfall, Euer Majestät, hier liege ich „zu Ihren Füßen, ich überliefere mich gänzlich ihrer Gna„de rc. rc." — —

Nun zum Beschlusse, eine Probe von der in dieser Schrift herrschenden gemäßigten Schreibart. S. 79 a. E.: „Es ist „wahr, der preußische Officierstand war schlecht und verworfen „(von einzelnen sehr seltenen Ausnahmen kann hier nicht die „Rede seyn, die würde man bei einer genauen Nachsuchung in „jedem Zuchthaus finden), ich will ihm das keinesweges ab„streiten. Allein der Hessische zu dem ich selbst die Ehre gehabt „habe zu gehören, übertrifft ihn noch weit. Der preußische „Officier, bey aller seiner Nichtswürdigkeit, suchte doch noch „einen gewissen äußern Anstand zu beobachten, er suchte seine „Schlechtigkeit zu bedecken — — rc."

Ohe jam satis est!

Sammlung der vornehmsten Schriften, die über den wichtigen Gegenstand der Ehescheidung im Falle des Ehebruches, und über die Frage: ob ein Katholik eine geschiedene Protestantin heurathen könne und dürfe? erschienen sind. Der gesetzgebenden Macht und der neuesten Litteratur gewidmet von A. J. Binterim, Pfarrer in Bilck und der Vorstadt Düsseldorf. I. Bandes I. Theil. Düsseldorf in der Grofsherzogl. privil. Hofbuchhandl. 1807. 342 S. 8. (2 fl. 24 kr.)

Obgleich man nach der lateinischen Vorrede des Verfassers annehmen sollte, daß diese Sammlung aus zwei Bänden, und zwar der erste aus lateinischen, der zweite aus deutschen Abhandlungen bestehen werde (weshalb auch ein lateinisches Titelblatt beigedruckt ist): so wird doch S. 128. auf einen dritten Theil verwiesen: die Zahl der Bände scheint demnach noch unbestimmt. Bis jetzt ist nur erst dieser Theil geliefert, welcher folgende Dissertationen enthält:

I. Joannis Adami Braun Mogoni Diss. utrum matrimonii vinculum et in casu adulterii alterius conjugum juxta Trident. canonem VII. sess. 24. jure divino, an solum jure ecclesiastico insolubile sit.

II. Polychronii Gafsman Franciscani Diss. biblico-critica de eo, quod in casu adulterii alterius conjugis circa vinculum matrimonii ex lege divina justum est; contra Adamum Braun.

III. J. P. Jacobi indissolubilitas vinculi matrimonialis ex jure naturali et positivo divino contra Adamum Braun.

Zu diesen Abhandlungen hat der Herausgeber mancherlei Noten gemacht. Einige derselben betreffen Ergänzungen der Literatur, andere rügen verstümmelte Texte aus den Kirchenvätern und Concilien, andere betreffen Erklärungen verschiedener biblischer Stellen, und noch andere rechtliche Ansichten über das Wesen der Ehe selbst. Sie verrathen Bücherkenntniß, Be-

lesenheit und eignes Denken: sind aber gegen die Meinung Brauns, und für die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe.

Was die gesammelten Stücke selbst betrifft, will Rec. sich die Beurtheilung des ersten und dritten ersparen, welche schon im siebenten Hefte der Mainzer Monatschrift von 1787 und in der Beilage dazu gewürdigt worden sind. Ob die Gaßmannische Abhandlung auch schon irgendwo beurtheilt worden sey, weiß Rec. nicht. Sie ist aber wohl würdig, neben der Braunischen und noch vielmehr neben der Jakobischen als Begleiterin aufzutreten. Das gewöhnliche, was die Katholiken der Trennbarkeit der Ehe, im Falle des Ehebruches, entgegengesetzt haben, ist in ihr gesammelt, und mit vieler Beredsamkeit in ziemlich gutem lateinischen Style vorgetragen. Auch findet man eigne Gedanken darin: wiewohl man auf der andern Seite sieht, daß Collets Supplemente zu Tournely dabei benutzt worden sind. Da indessen dieses große Werk nicht in jedermanns Händen ist, so hat es allerdings seinen Nutzen, daß hier ein kurzer Auszug daraus geliefert wird. — Auch dem Zwecke, Braun zu widerlegen, ist diese Dissertation angemessener, als die Jacobische; sie ist zwar nicht von aller Scholastik rein, die Jacobische aber noch viel weniger, und auch Braun kann nicht ganz davon freigesprochen werden. Allein da die Frage, welche Braun nach Launoy de regia in matrimonium potestate, wieder in Anregung gebracht hat, darin besteht: ob die Praxis der Katholiken, selbst bei begangenem Ehebruche, das Band der Ehe nicht zu trennen, sich auf ein göttliches oder kirchliches Gesetz gründe, und Braun das letzte behauptet: so läßt sich diese Controverse nicht durch benutzte einseitige, von andern immer wieder bestrittene Meinungen der Scholastiker entscheiden, sondern sie muß entweder aus biblischen Stellen, oder bei deren Dunkelheit über diesen Gegenstand, aus ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche, und bei Ermangelung dieser aus der Tradition entwickelt, und so die Braunische Meinung, wenn man sie widerlegen will, bestritten werden.

Wenn sich übrigens fragt, ob durch die Herausgabe dieser

Abhandlungen für die Wissenschaft etwas gewonnen werden sey, so muß Rec. dem Herausgeber Recht geben, wenn er es in der Vorrede als ein nützliches Unternehmen ansieht, dergleichen Abhandlungen über wichtige Gegenstände durch eine Sammlung für die Nachwelt aufzubewahren. Wer kennt nicht die Verdienste, welche sich der Weihbischoff Schmidt dadurch erworben hat, daß er die wichtigsten Abhandlungen über das katholische Kirchenrecht in seinen Thesaurus aufnahm? Oder wer wird es als ein unnützes Unternehmen betrachten, daß G. L. Böhmer die besten Dissertationen seines Vaters sammlete? Die auf dem Titel angegebenen Gegenstände sind auch wirklich für den Katholiken und vorzüglich für die Geistlichkeit sehr wichtig, deren Gewissen nur gar zu oft mit der neuen Gesetzgebung des Staates über die Ehe in Kollision kömmt. Das Unternehmen des Herausgebers ist daher allerdings zu empfehlen, wenn nur die Wahl auf gute Abhandlungen fällt, und Rec. bedauert, daß der Herausgeber die Stücke, welche er künftig in diese Sammlung aufzunehmen denkt, nicht schon vorläufig angegeben hat. — Uebrigens empfiehlt sich das Werk durch Güte des Papiers und der Lettern; leider! aber nicht durch Korrektheit: wenigstens sind einige Bogen durch Druckfehler so verunstaltet, daß zuweilen der Sinn nicht ohne Mühe gefunden werden kann.

Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien von den Gebrüdern Overbeck. Eilfter Band. Hannover bei Hahn 1807. XVI. und 352 S. in 8. (20 ggr.)

Der geringe Werth dieser Meditationen, welche hier wieder durch einundvierzig neue (547—587) vermehrt werden, ist aus den vorigen Bänden bekannt genug. Dieser neue ist um nichts besser. Theils enthält er theoretische Erörterungen, theils Rechtsfälle. Unter den erstern ist keine einzige gründlich ausgearbeitet, wohl aber mehrere äußerst oberflächlich, z. B. Med. 567. worin die bekannte Controverse: ob ein

solennes Testament der Eltern unter ihren Kindern durch ein zweites privilegirtes rumpirt werden könne, erörtert wird, ohne der entscheidenden Stelle in der Notariats-Ordn. Tit. von Testam. §. 2. mit einer Sylbe zu erwähnen; Med. 568. über die Frage: ob codicilli confirmati vor Zeugen errichtet werden müssen, wo auf L. 1. Cod. Theod. de testam. gar keine Rücksicht genommen wird, und Med. 578. wo die Verf. den Satz, daß das Vorschützen einer Einrede kein Geständniß der Klage enthalte, auf die Einrede der Compensation anwenden, und dabei die neuerlichen Untersuchungen von Gönner und Weber über diese Regel völlig ignoriren. Manche betreffen auch Gegenstände, bei denen man sich wundern muß, wie die Verf. sie einer eignen Erörterung werth halten konnten, z. B. Med. 558., daß ein Rechnungsführer wegen seines Vorschusses keine gesetzliche Hypothek am Vermögen seines Principals habe, und Med. 570. daß eine Schenkung wegen begangener Undankbarkeit von den Erben des Schenkers nicht widerrufen werden könne.

Die Rechtsfälle sind meistens schlecht vorgetragen, und durch weitschweifige Auszüge aus den Verhandlungen der Partheien, oder vollständigen Abdruck aller Zweifels- und Entscheidungs-Gründe unnütz gedehnt worden; so daß man Med. 587. sogar in den Zweifelsgründen des zweiten Urtheils ganz dasselbe wieder findet, was man so eben in den Entscheidungsgründen des ersten gelesen hat. — Einige sind interessant, wie Med. 547. wo die Frage erörtert wird, ob ein Meyer wegen desselben Colonats zwei verschiedene Gutsherrn zugleich haben könne? Med. 565. wo ein Minderjähriger einen Contract anfocht, den er zwar eidlich, aber nur durch einen schriftlichen Eid bestätiget hatte; Med. 571. wo bei einer Schenkung auf den Widerruf wegen künftiger Undankbarkeit, ausdrücklich Verzicht geleistet war, der Schenker sie aber nachher dennoch wegen erlittener grober Mishandlungen revocirte, und Med. 587. über die Kosten der Einquartierung, womit der Ober-General alliirter Truppen eine Stadt

belegt hatte, die deshalb vom ganzen Lande Ersatz forderte, und wo die Facultät zu Göttingen die Klage abwieß, hingegen die Facultät zu Helmstädt sie zuließ. Andere Rechtsfälle sind dagegen höchst trivial, z. B. Med. 550. wo eine 14 Seiten lange Entscheidung darüber vorkömmt, daß ein Leibeigener eine Summe Geldes gültig verschenken könne, — und ein paar enthalten unbegreiflich absurde Entscheidungen, vorzüglich Med. 562. Ein Bürger hatte auf die Marklosung geklagt, nachdem aber das erste Verfahren geschlossen war, auf die Klage Verzicht geleistet. Das Gericht theilte diese Entsagung zur Nachricht mit und befahl die Reponirung der Acten, reservirte aber zugleich die jedem andern Bürger künftig zustehende Marklosung. Dagegen appellirte der Beklagte und beschwerte sich theils darüber, daß der Kläger nicht in die Kosten verurtheilt sey, theils über den Vorbehalt, und verlangte Entscheidung der Hauptsache. Der Kläger antwortete: die Kosten zu ersetzen sey er bereit, aber die Rechtmäßigkeit des Vorbehalts brauche er mit dem Beklagten nicht auszumachen, und das Obergericht erkannte — daß die Entsagung auf den Rechtsstreit nicht Statt finde, sondern die Acten erster Instanz zur Entscheidung der Hauptsache zu verschicken seyen: mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz! Wer wird hier nicht mit Ulpian sagen: appellandi usus nonnunquam bene latas sententias in pejus reformat; neque enim utique melius pronunciat, qui novissime sententiam laturus est. — Noch ein arger Fehler kömmt in Med. 559. vor, wo die Verf. den Grundsatz, daß durch die allgemeine Gütergemeinschaft die weiblichen Rechtswohlthaten bei einer Intercession für den Ehemann wegfallen, ganz arglos auf eine Bürgschaft für dritte Personen anwenden. —

Versuch über das Zustandsrecht von Johann Bernhard Müller, Landrichter zu Ronneburg. Jena und Leipzig bey C. E. Gabler. 1807. IV. und 473. S. 8. (1 Rthlr. 18 ggr.)

Schwerlich wird jeder Leser gleich aus dem etwas unverständlichen Titel den Gegenstand dieser (nach dem Datum der Vorrede schon im Januar 1805 vollendeten) Schrift errathen. Sie beschäftigt sich mit dem Personen-Rechte im weiteren Sinne des Worts, und handelt in zwei Hauptstücken und vierzehn verschiedenen Kapiteln, von den Unterschieden der Geburt, des Geschlechts, der Vernünftigkeit und des Alters, von unehelichen Kindern und deren Legitimation, von Sklaven und Leibeignen, von den Bauern und Bürgern, vom status familiae, von Verlöbnissen und Ehe, von der Adoption und endlich von der Vormundschaft.

Ueber ihren Werth können wir uns ganz kurz fassen, wenn wir unsere Leser versichern, daß sie wo möglich noch zehnmal schlechter ist, als der vor einigen Jahren erschienene Versuch desselben Verfassers über die Gewährsleistung. Erbärmliche Anordnung und Darstellung, Unvollständigkeit auf der einen Seite (die Lehren vom Adel und von der bürgerlichen Ehre z. B. sind ganz übergangen), und unnütze Auswüchse auf der andern (wie z. B. die Abhandlung der Emphyteusis und Superficies, und mehrere Excurse ins Lehnrecht), Seichtigkeit und Irrthümer wechseln unaufhörlich mit einander, und machen das Buch selbst als Compilation völlig unbrauchbar. Den Beweis liefert fast jede Seite. Um die grobe Unwissenheit des Verf. zu belegen, wollen wir nur ausheben, daß er es §. 10. für eine angenommene Meinung der Rechtslehrer ausgiebt, daß jede Verbindlichkeit nothwendig aus einem Vertrage oder aus einem Vergehen entspringen müsse, und diese Meinung ordentlich weitläuftig zu widerlegen sucht; daß er §. 167. die Stipulation zu den actibus legitimis rechnet, wobei keine Bedingung zulässig sey; daß er §. 98. den

guten Socinus zu einem alten Römer und zum Urheber des Contractus Socidae macht, und nach §. 85. gar die Lex Aelia Sentia die großen Rechte der Freigelassenen eingeschränkt haben soll, welche ihnen der Kaiser Caracalla ertheilt hatte! Welcher wahre Unsinn zuweilen vorkömmt, zeigt §. 51. wo es zu den Vorzügen des Alters gerechnet wird, daß drei oder vier alte Leute einen Eid ablegen können, und wo erst der dabei allegirte Carpzov den Leser belehrt, daß damit die gewöhnliche Regel der Praktiker gemeint sey, eine Gemeinheit, die einen Eid zu leisten habe, müsse denselben durch drei oder vier der ältesten Mitglieder ablegen. Zu einer Probe der Manier des Verf. mag folgende Stelle aus §. 161. dienen, wo von erzwungenen Verlöbnissen die Rede ist: „Auch diejenige Furcht, „die von einer gewissen Hochachtung gegen eine Person abstammt, (metus reverentialis) ist ungerecht. Z. E. ein „Pfarrer will gerne ein Bauermädchen, die sein Beichtkind „ist, heirathen, das Mädchen aber hat gar keine Liebe zu „ihm; er ist ihr zu alt und zu schläfrig; sie wünscht sich „lieber einen Bauer; allein aus Hochachtung gegen Ihre „Wohlehrwürden geht sie das Verlöbniß ein. Nun fällt ihr „in der Folge ein, daß es eine elende Ehe werden würde, „indem sie den Herrn Pastor aus dem Grunde nie lieben „könnte, weil er ihr nicht nur zu alt wäre, sondern auch „eine ganz ungestalte schwarze Peruque trüge. Hier ist ihre „Furcht offenbar ungerecht" u. s. w. Zuweilen aber heißt es auch: Sicelides Musae, paulo majora canamus! z. B. §. 20. „Der kategorische Imperativ der Vernunft: sey gegen jedes „vernünftige Wesen gerecht, und verletze die Persönlichkeit „desselben nicht, denn es ist Zweck an sich, ein Gegenstand „persönlicher Würde, und muß als ein solcher betrachtet, „beurtheilt und behandelt werden; kömmt auch dem Empfangenen (nascituro) in jeder Rücksicht zu Statten." — Druck und Papier entsprechen übrigens dem Inhalt vollkommen.

Schreiben S. Eminenz d. Herrn Kardinals und Großpönitentiars Antonelli an S. Bischöfl. Gnaden den H. Weihbischof und geheimen Staatsrath von Kolborn über das im Jännerhefte der Minerva stehende päpstliche Dispensations-Breve. Als Nachtrag zu D. C. Ries versuchte Vereinigung zweier entgegengesetzter Meinungen über den Ursprung der Sprache ꝛc. Frankfurt a. M. bey Andreä 1807. 16 S. 8. (6 kr.)

Vor einigen Jahren ließ Herr von Archenholz in d. Minerva (Januar 1805) ein angebliches Päpstliches Dispensations-Breve abdrucken, wodurch einem Edelmanne in der Schweiz die Erlaubniß zu einer heimlichen Bigamie ertheilt wurde. Dieses Factum erregte unter den Katholiken, bei denen die Ehe ein Sacrament, und folglich eine Bigamie noch viel schlimmer ist, als bei den Protestanten, natürlich großes Aufsehen, und mannigfaltige Erkundigungen und Aufforderungen, den Päpstlichen Hof zu rechtfertigen, gingen nach Rom. Endlich nach langem Warten erfolgte im May d. J. das hier mit einer Einleitung über jene Erkundigungen abgedruckte officielle Schreiben des Großpönitentiarius (also des Präsidenten der Römischen Behörde, welche diese Dispensation ertheilt haben müßte), worin das ganze Breve für falsch und untergeschoben erklärt wird. Wer mit den pünktlichen Formen der Römischen Curie bekannt ist, welche in diesem Breve gänzlich vernachlässigt worden sind, und weiß, wie manche Betrügereien habsüchtige Geistliche sich mit geschmiedeten Päpstlichen Absolutionen und Dispensationen erlauben, wird dieser Erklärung gern Glauben beimessen. — Zu der auf dem Titel genannten Schrift des Herausgebers D. Ries ist dies Schreiben in so fern ein Nachtrag, als er darin beiläufig eine officielle Aufklärung über diesen Vorgang versprochen hatte.

Begründung des staatswirthschaftlichen Studiums als einer eigenen Wissenschaft und dessen Behandlung. Von Caspar von Hagens. Landshut 1808 in der Joseph Thomannschen Buchhandlung. 62 S. 8. (24 kr.)

Vorliegende Schrift zerfällt in zwei Theile: in dem ersten (S. 8—20.) werden einige unvollständige Notizen aus der Geschichte des Finanzwesens, vorzüglich in Deutschland, gegeben; in dem zweiten versucht der Verf. eine Begründung der Staatswirthschaft (d. h. nach der Definition des Verf., derjenigen Kunst, welche die Thätigkeit der Nationalkräfte stets auf solchen Grad zu bringen und zu heben hat, daß sie dem Gesammtbedürfnisse der Nation und des Staats, nach dessen jedesmaliger Größe, zu steuern im Stande seye, ohne ihre Schwungkraft zu verlieren oder zu schwächen), indem er die Staatswirthschaftsgewalt als einen eigenen Zweig der obersten Staatsgewalt darzustellen sucht. Die Tabelle der verschiedenen Zweige der obersten Staatsgewalt, ist im Ganzen dieselbe, welche schon Schlözer aufstellt, wie denn überhaupt der Verf. sich damit begnügt, was Schlözer mit wenigen Worten kurz und bündig sagt, mit mehr Worten wieder zu geben. — Der Verf. schließt mit einem, nach des Rec. Urtheil sehr übertriebenen Lobe der Tabellen-Statistik, als der sichersten Methode, die ganze Macht des Staats auf Einen Blick kennen zu lernen, ohne zu bedenken, daß nur ein geringer Theil der Staatskräfte sich durch Zahlen bestimmen lasse.

Neues hat Rec. aus vorliegender Schrift weiter nichts gelernt, als daß man auch auf einer deutschen Universität Sistem, phisisch und Emphitheukar-Vertrag schreiben kann.

Ueber Einquartirungen und deren gleichförmige Vertheilung mit Beziehung auf neuangelegte Militärstraßen nebst Tabellen von J. P. Hofmann. Giessen und Darmstadt bey G. F. Heyer 1807. 30 S. 8. u. 1½ Bogen Tabellen. (21 kr.)

Diese kleine Schrift enthält, außer einigen allgemeinen Bemerkungen über die möglichste Erleichterung der Einquartierung und über den, vorzüglich belasteten Ortschaften von den übrigen zu leistenden Ersatz, hauptsächlich eine praktische Anweisung, wie die Repartition der Einquartierung nach den jetzt bestehenden Steuerformen geschehen müsse, und wie man die darüber zu führenden Register zur möglichsten Vermeidung von Prägravationen, einzurichten habe. Der letzte Punkt ist ganz zweckmäßig, der erste aber höchst oberflächlich erörtert; auch hat der Verf. nicht wohl gethan, sich dabei ohne Noth der Buchstabenrechnung zu bedienen, wodurch er manchem Beamten unverständlich geworden seyn wird.

Kürzliche Haupt-Uibersicht der Lehre von der Okkupazion der herrnlosen Sachen nach römisch-deutschen Rechten. Zweiter Nachtrag zu meiner Abhandlung: Von dem Nicht-Recht der Hipothekenveräuserung des Schuldners ꝛc. Erf. 1805. 4. Von H. E. G. Schwabe, Hofadvocat. Rudolstadt in der Klügerischen Buchhandl. 1807. 20 S. 4. (4 ggr.)

Schon aus der auf dem Titel genannten Abhandlung (womit übrigens die gegenwärtige nicht in dem geringsten Zusammenhange steht), aus dem Traktat de foro heredum, u. a. ist es hinreichend bekannt, welch ein erbärmlicher Schriftsteller unser Verf. sey. Aber in dieser Abhandlung hat er beinahe sich selbst übertroffen. Ex ungue leonem: „Herrnlose Sachen, res „nullius, bona vacantia die in keines Menschen, sondern der „Natur, Eigenthum resp. Besitz sich befinden, sind überhaupt „sinonische Wörter und Bedeutungen"! Aber die Erbärmlichkeit

des Ganzen ist zu groß, um durch Aushebung einer einzelnen Stelle hinreichend charakterisirt werden zu können.

Untersuchung der Frage: wer bei verpachteten Landgütern den an Gärten, Aeckern, Wiesen, Feld- und Vieh-Inventario durch Krieg verursachten Schaden tragen müsse? von Chr. H. G. Kannengieser. Hannover bei den Gebr. Hahn. 1807. 29 S. 8. (2 ggr.)

Der Verf. hat auf diesen wenigen Blättern einige Römische Gesetzstellen, zu Erörterung der obigen Frage zusammengestellt und daraus Entscheidungen hergeleitet. Die Rechtsregel res perit domino ist dabei zum Grunde gelegt, und davon auf die verschiedenen Gegenstände, welche bei landwirthschaftlichen Pachtungen vorkommen, Anwendung gemacht. Auch die Frage: ob ein Pächter, der alle Unglücksfälle übernommen, eine Erlassung am Pachtgelde zu verlangen berechtigt sey, wenn der Genuß des verpachteten Stücks durch Krieg vereitelt worden? ist berührt, und um so mehr verneinend beantwortet, als, mit besonderer Rücksicht auf unser Zeitalter, der Krieg und alles ihn begleitende Unglück jetzt leider! nicht mehr zu dem Ungewöhnlichen gerechnet werden darf. In §. 23. ist den Verpächtern die Cautel empfohlen, zu Vermeidung weitläuftiger Processe, alle erdenklichen Unglücksfälle in dem Pachtkontrakt einzeln aufzuzählen. Wir können dieser Cautel nicht das Wort reden, da sie ihren Zweck leicht verfehlen möchte, und halten den Verpächter für weit sicherer, der seinen Pächter nur im Allgemeinen alle Unglücksfälle, ohne Unterschied und Ausnahme, selbst die ungewöhnlichsten, übernehmen läßt. Neue Ansichten, Bereicherung für die Wissenschaft, Ausgezeichnetes in der Darstellung findet sich in dieser Schrift nicht, auch hat es der Verf. wohl darauf nicht, sondern nur auf Verbreitung einiger mehrerer Kenntniß von den gesetzlichen Dispositionen angesehen, welche in seinem unglücklichen Vaterlande jetzt oft zur Frage kommen müssen.

Heidelbergische
Jahrbücher
der
Literatur.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erster Jahrgang. Zweytes Heft.

Geschichte und neue Theorie der Suität von D. Ludwig Friedrich Griesinger Consulenten in Stuttgart. Stuttgart, bey J. B. Metzler. 1807. XII und 300 S. 8. (2 fl. 30 kr.)

Bis jetzt haben alle Juristen geglaubt, der Suus heres bey Ulpian und Justinian, und der Suus heres der zwölf Tafeln sey ganz dieselbe Person. Diese Meynung zu bestreiten, ist der eigentliche Zweck des vorliegenden Werks; denn die Vermuthungen über das Recht der ältesten Zeit (Kap. 1.), und die kleinen Bestimmungen des Details unter den Kaisern (Kap. 4. 5.) werden von dem Verf. selbst, mit Recht als Nebensache behandelt. Nach der Ansicht des Verf. ist der ganze Begriff der Suität ein Werk der Juristen nach den zwölf Tafeln (Kap. 3.), und die zwölf Tafeln selbst verstanden unter dem Suus heres bloß den Sohn, und weder die Tochter, noch den Enkel (Kap. 2.). Er führt seinen Beweis für jede der zwey ausgeschlossenen Personen besonders. Also:

I. Der Enkel erbte nicht als Suus (sondern, wie wir weiter unten S. 199 hören, als Agnat). Wir heben von den 18 Gründen, womit dieser Satz bewiesen werden soll, zuerst die bedeutendsten aus. No. 1. Bedeutung des Worts Suus. Der Verf. führt zwey Erklärungen an:

a) derjenige, welcher sich selbst beerbt, b) der eigentliche, natürliche, geborne Erbe. Die letzte Erklärung sey die richtige, und diese passe bloß auf Söhne, weil Enkel nur zufällig, durch den früheren Tod ihrer Eltern, zur Erbschaft berufen werden könnten. Allein eine dritte Erklärung, die sich unter andern bey Brisson und Hugo's Rechtsgeschichte (ed. 3. p. 98) findet, scheint uns bey weitem besser als jene zwey. Suus heres nähmlich heißt ein Erbe, welcher in des Verstorbenen Gewalt war, und man hat daher Suität sehr richtig durch Hörigkeit übersetzt. Für diese Erklärung spricht die Stelle der Institutionen: (§. 2. de hered. qual.) sui heredes appellantur quia domestici heredes sunt, ferner der Gegensatz des Suus und extraneus heres, endlich der Umstand, daß Suus oft allein (ohne heres) steht, gerade wie agnatus, was sich nur dann begreifen läßt, wenn man es auf ein Familienverhältniß, als Grund des Erbrechts, bezieht. Diese Erklärung aber, weit entfernt den Satz des Verf. zu bestätigen, steht ihm vielmehr gerade entgegen, da die Suität in diesem Sinn den Sohn und den Enkel auf gleiche Weise umfaßt. — No. 7. und 14. Söhne und Enkel hatten auch in vielen andern Rücksichten verschiedene Rechte, z. B. bey der Erbeinsetzung, bey den Folgen der Präterition, bey der Emancipation ꝛc. Diese bekannte und sehr richtige Bemerkung scheint den Verf. zuerst auf seine neue Meynung gebracht zu haben. Allein bewiesen ist damit gar nichts. Denn diese Prärogativen der Söhne und diejenige, welche der Verf. behauptet, hangen so wenig unmittelbar zusammen, daß sich keine aus der andern mit Sicherheit erklären oder ableiten läßt. Bey manchen lassen sich sogar ganz andere Gründe angeben, z. B. bey der Emancipation, wobey die zwölf Tafeln ausdrücklich nur vom filius sprachen, ganz anders als bey der Intestaterbfolge. Alle aber trifft die entscheidende Bemerkung, daß sie aus chronologischen Gründen gar nichts beweisen können. Denn jene Prärogativen dauerten fort, nachdem schon seit Jahrhunderten (selbst nach des Verf. Meynung) der

Enkel Suität erhalten hatte. Ja noch mehr: der Enkel soll die Suität gerade in derselben Periode erhalten haben, in welcher jene Prärogativen erst entstanden. Denn es ist bekannt, daß die ganze Lehre von Notherben und Präterition durch die Juristen nach den zwölf Tafeln entstanden ist. — No. 18. Bestimmte Stellen der alten Juristen, welche den Satz beweisen sollen: a) an mehreren Orten wird von der Concurrenz der Enkel mit den Söhnen gesagt: aequum est, naturali aequitate contingit: aequitas aber bezeichne, neueres Recht. Allerdings, sobald jus und aequitas einander entgegen gesetzt werden, sobald überhaupt ein Uebergang des Rechts entschieden ist, der ja hier erst bewiesen werden soll. Aber wo das nicht der Fall ist, warum sollte nicht auch eine lex als aequa empfohlen oder gelobt werden können? nennt nicht Tacitus die zwölf Tafeln finis aequi juris? und sagt nicht ganz in demselben Sinne L. 7 pr. de bon. damn. „Cum ratio naturalis, quasi lex quaedam tacita, „liberis parentum hereditatem addiceret?“ b) Justinian sagt in §. 6. J. de her. quae ab int. „placuit, nepo-„tes . . . in parentis sui locum succedere.“ Allein dieses placuit geht ja nicht auf das Erbrecht in der ersten Classe überhaupt, sondern auf dessen nähere Bestimmung, nähmlich die successio in locum parentis, woraus sogleich die divisio in stirpes abgeleitet wird. Diese nähere Bestimmung aber lag freylich nicht in den sehr kurzen Worten der zwölf Tafeln, obgleich sie ganz in ihrem Sinne war, und gewiß auch zu ihrer Zeit gegolten hat. In einem ganz ähnlichen Sinne wird einmal das placuit von Cajus gebraucht (Hugo's Rgsch. ed. 3. p. 100). c) Cajus erwähnt in der Coll. LL. Mos. et R. XVI. 2. ausdrücklich einer interpretatio, wodurch dieser Satz aufgekommen sey. Diese Stelle, auch nach dem Verf. die wichtigste unter allen, fordert eine genauere Erwägung. Cajus handelt zuerst ausführlich von den Agnaten. Bey dieser wird erst die Regel aufgestellt, daß die Nähe des Grades entscheide, dann werden einzelne Fälle

beurtheilt, unter andern folgender: „Si quis defunctus erit, „si sit frater, et alterius fratris filius, sicut ex superioribus intelligitur, frater potior est, quia gradu praecedit: **sed alia faciat juris interpretatio inter suos heredes.** Quod si defuncti nullus frater „exstet, sed sint liberi fratrum, ad omnes quidem hereditas pertinet." . . . Hier scheint der Verf. übersehen zu haben, daß es zwey sehr verschiedene Fragen sind: wer gehört (als Suus) zu der ersten Classe? und: welche Successionsordnung gilt innerhalb der ersten Classe? Cajus beantwortet in der Stelle: sed alia faciat etc. die **zweyte** Frage so: „durch interpretatio ist festgesetzt, daß unter den „Suis die Nähe des Grades keinen Unterschied macht" (natürlich durch interpretatio, denn die zwölf Tafeln nennen die Suos nur im Vorbeygehen, ohne ihre näheren Verhältnisse zu bestimmen. Von einer **Aenderung** des Rechts ist auch hier nicht die Rede). Die **erste** Frage berührt Cajus gar nicht, und doch bezieht ihn der Verf. geradezu auf dieselbe. Dieser beweist nähmlich die ursprüngliche Nichtsuität der Enkel daraus, daß hier ein gewisses Recht derselben aus der interpretatio hergeleitet wird. Allein das Recht, was hier Cajus auf interpretatio gründet, macht so wenig den Character der Suität aus, daß es den Enkeln durch die zwölf Tafeln ausdrücklich abgesprochen seyn könnte, ohne daß sie darum aufhören würden Sui zu seyn. Die Stelle beweist also für die Meynung des Verf. gar nichts, aber um die Sache ganz zu erschöpfen, müssen wir noch die Gründe hinzufügen, die uns an der **Aechtheit** derselben Stelle zweifeln lassen. Die ganze Bemerkung sed alia faciat etc. worauf hier alles ankommt, ist erstens auf das ungeschickteste ausgedrückt, und selbst wenn man mit Pithou fecit oder facit, oder mit Barth placita lesen wollte, wäre die Sache nicht viel besser. Zweytens ist die Stelle, wo man sie eingeschaltet hat, auf das ungeschickteste gewählt. Denn diese Parallele zwischen den Suis und Agnaten gehörte offenbar nicht zu jenem

speciellen Fall, sondern zu der früher aufgestellten Regel der Proximität. Deswegen tragen wir kein Bedenken, die ganze Bemerkung für ein Glossem zu erklären, das sich in den Text eingeschlichen hat, wie denn überhaupt die Collatio unter die allerverdorbensten Schriften gehört. Diese Vermuthung wird dadurch in hohem Grade bestärkt, daß die Stelle bey dem Westgothischen Cajus (Inst. L. 2. t. 8. §. 6.) ganz anders und offenbar besser lautet. Da steht nähmlich gleich bey der allgemeinen Regel der Agnatensuccession: „Nam inter suos, „sicut superius diximus, alia ratio est, ut proxi- „mior posteriorem non excludat." ... Dann folgt die Succession der Brüderskinder, und zwar, wie billig, ohne alle Bemerkung. Offenbar ist hier in Ausdruck und Anordnung der Westgothische Cajus weit eher für den ächten, ursprünglichen zu halten, als der in der Collatio. — Soviel von den bedeutendsten Gründen des Verf. Die übrigen sind meist aus Stellen der classischen Juristen hergenommen, und lassen sich zusammen durch die Bemerkung widerlegen, daß sie, wenn sie etwas bewiesen, nicht bloß gegen uns, sondern gerade eben so viel gegen den Verf. beweisen würden. So z. B. soll zur Zeit des Papinian, ja noch unter Diocletian die Suität der Enkel bezweifelt, bestritten, untersucht worden seyn (No. 11. 12. 16.). Allein dieses ist bey einem Satz der zwölf Tafeln selbst nicht weniger denkbar, als bey einem Satz, der bald nach den zwölf Tafeln entschieden wurde, und auch unmöglich lange unentschieden bleiben konnte. Nicht die Suität der Enkel überhaupt, sondern die nähere Anwendung ihres Erbrechts wurde untersucht, und diese Untersuchungen wären gerade eben so nöthig gewesen, wenn auch die Enkel in den zwölf Tafeln ausdrücklich genannt gewesen wären. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit einem anderen Grunde (No. 2—5, daß nähmlich der Enkel in locum parentis praemortui succedire. Dieser Ausdruck bestimmt durchaus bloß den Fall, in welchem die Enkel succediren, und die Größe ihres Erbtheils, aber es liegt darin überall keine historische

Beziehung. Wie könnte man denn anders reden, wenn auch die Enkel namentlich in den zwölf Tafeln aufgeführt wären? — Ferner bemerkt der Verf. (No. 6.), die Sui hießen auch filiifamilias, und das Wort neposfamilias komme nicht vor. Aber gerade dies beweist gegen ihn, denn der Enkel war unläugbar ein filiusfamilias. Oder gab es etwa unter freyen Männern ein drittes, außer paterfamilias und filiusfamilias?

Der Verf. antwortet nun auf die Stellen, welche die Suität der Enkel und ihre Concurrenz mit den Söhnen den zwölf Tafeln zuschreiben. Diese Stellen sind L. 220 ff. de V. S. „hos enim omnes (nepotes etc.) suorum appella„tione lex XII tabularum comprehendit.“ L. 3. C. „de „suis et leg. Ut . . filius ac nepos ex alio . . . . pa„riter succedant, evidenter Lege XII tab. cavetur.“ §. 15. I. de her. q. ab int. „Lex XII tab. filio mor„tuo nepotes . . in locum patris . . vocat.“ §. 3. I. de leg. agn. succ. „Lex XII tab. . . omnes adgnatos . . „cujuscunque gradus, ad similitudinem suorum, „invicem ad successionem vocabat.“ Die Widerlegung des Verf. ist kurz diese: Im Nothfalle müßte man wegen der Gewalt der oben ausgeführten Gründe diese Juristen und Kaiser geradezu eines Irrthums beschuldigen. Allein es lasse sich hier noch besser helfen. Den zwölf Tafeln werde hier das zugeschrieben, was die interpretatio prudentium ihnen zugesetzt habe. Das geschehe oft, namentlich bey der legitima patronorum tutela. Dagegen ist zweyerley zu erinnern. Erstens: ein anderes ist Anwendung der Grundsätze eines Gesetzes auf einen Fall, worüber es schweigt, ein anderes Einführung eines Rechtssatzes, der dem Gesetze gerade entgegen ist. Von der ersten Art ist die tutela patronorum, und da ist es bloß ein kleiner Mangel an Genauigkeit, wenn man sie dem Gesetze selbst zuschreibt; von der zweyten Art wäre nach des Verf. Meynung die Suität der Enkel, und diese den zwölf Tafeln zuzuschreiben, wäre eben so unsinnig, als die B. P. unde liberi (wenn wir deren Ursprung nicht

kennten) daraus abzuleiten; denn beyde widersprechen den zwölf Tafeln ganz auf gleiche Weise. Zweytens: bey dem §. 3. I. de leg. agn. succ. widerspricht der Zusammenhang der ganzen Stelle jener Erklärung noch ganz besonders. Justinian sagt: „die zwölf Tafeln beriefen die Suos und Agnaten, ohne auf Grad und Geschlecht zu sehen. Die Media „Jurisprudentia beschränkte das Erbrecht der Weiber. Das „Edict endlich führte neue Rechte ein." Und in dieser Stelle, wo so genau die Perioden und Quellen geschieden werden, sollte den zwölf Tafeln etwas zugeschrieben seyn, was eben der Media Jurisprudentia zukäme, die gleich da auf eine eigene Stelle erhält?

Das Resultat unsrer Untersuchung ist dieses. Die Gründe des Verf. beweisen für ihn nicht. Gegen ihn spricht theils die Bedeutung des Worts suus, theils das Zeugniß bestimmter Stellen, die durchaus keine andere Erklärung zulassen, theils (setzen wir hier hinzu) der Mangel aller sicheren Spuren einer so wichtigen Aenderung des alten Civilrechts.

II. Die Tochter erbte nicht als Sua, ja die Weiber erbten überhaupt gar nicht (p. 92—135. 167—190). Der Verf. hat diese beyden Sätze, wovon der erste gar wohl ohne den letzten bestehen kann, zum Nachtheil der Deutlichkeit nicht genug gesondert, und die 17 Beweise, die er führt, beziehen sich bald auf den ersten, bald auf den letzten. Die Gründe, welche dem ersten Satz angehören, sind bey weitem die schwächsten. So z. B. die Tochter könne doch nicht mehr Recht haben als ein Enkel, die Töchter seyen auch in andern Rücksichten, z. B. bey der Präterition, den Söhnen nachgesetzt, welcher Grund schon oben bey den Enkeln geprüft worden ist u. s. w. Bedeutender sind die Gründe für den zweyten Satz (womit freylich auch der erste völlig bewiesen wäre); nach welchem die Weiber zur Zeit der zwölf Tafeln gar kein Erbrecht hatten. Allein nach Hugo's scharfsinniger Vertheidigung dieses Satzes, den er doch selbst zuletzt aufgegeben hat, möchte es schwer seyn, etwas neues darüber zu

sagen, und auch in unserm Werke finden sich zwar die bekannten Argumente dafür und dawider ausführlich zusammengestellt, aber neue haben wir vergeblich gesucht. Die Entscheidung beruht nach unserer Ueberzeugung auch hier, wie bey den Enkeln, auf einigen ausdrücklichen Zeugnissen, nach welchen die Weiber Erbrecht hatten, und alles Raisonnement dagegen wird immer durch die Bemerkung entkräftet, daß Justinian und noch mehr Paulus über diesen Punct unmöglich ununterrichtet seyn konnten.

Zum Schlusse können wir die große Belesenheit des Verf. in den seltensten und auserlesensten Werken unsrer Literatur nicht unbemerkt lassen. Bey einigen Stellen wünschten wir, daß der Verf. die reineren Ansichten benutzt hätte, wodurch in neueren Zeiten die Rechtsgeschichte so sehr gewonnen hat, wie z. B. p. 80. 154. 217 bey den Fictionen und p. 258. 259 bey dem edictum perpetuum. Aber freuen muß sich jeder Freund unsrer Wissenschaft, aus bloßer Liebe zu ihr Untersuchungen angestellt zu sehen, die so sehr in das Innere derselben eingreifen.

Christian Ludewig Paalzow's Commentar über die Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten. Berlin bey Christian Gottfried Schöne 1807. gr. 8. Erster Theil 472 Seiten. Zweyter und letzter Theil 643 S. (4 ℛ 8 ggr.)

Die Preußische Gesetzgebung stellte im Allgemeinen Landrecht die criminalgesetzlichen Sanctionen sowohl überhaupt, als in Ansehung der einzelnen Verbrechen auf, behielt aber den Criminal-Prozeß einer eigenen und besondern Legislation vor, so wie der Civil-Prozeß die seinige durch die, ein Jahr nach dem Allgemeinen Landrecht herausgegebene Allgemeine Gerichts-Ordnung erhielt. Allein manche sehr wichtige, in Klein's schätzbaren Annalen der Gesetz-

gebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten B. XV. S. 327 ff. B. XXIII. S. 238—242 und B. XXIV. S. 19 ff. auseinandergesetzte Gründe bewogen den König, die Criminal-Gesetzgebung einer abermaligen Revision zu unterwerfen, ihr neue Grundlagen und einen erweiterten Umfang zu geben. Was bis jetzt noch kein Staat aufzuweisen vermag, das erhielt der Preußische Staat, einen eigenen Minister für das Criminal-Departement, in der Person des, auch als Schriftsteller und besonders als Verfasser der: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen — berühmten Herrn von Arnim, der aber, nach einem fünfjährigen Ministerium, resignirte (1802). Sowohl unter demselben, als besonders unter dem Großcanzler von Goldbek ward das Allgemeine Criminal-Recht für die Preußischen Staaten bearbeitet und redigirt. Allein bis jetzt ist nur der erste Theil desselben, die Criminal-Prozeßordnung enthaltend, zur Gesetzeskraft erhoben und unterm 11. December 1805 promulgirt.

Dieser erste Theil des neuen Preußischen Criminalrechts ist der Gegenstand des vorliegenden Commentars, dessen Verf. seit vielen Jahren Criminal-Rath bey der Criminal-Deputation des Königlich-Preußischen Cammergerichts zu Berlin ist und sich als fleißiger Schriftsteller im Preußischen Recht bekannt gemacht hat. Die Preußische Criminal-Prozeßordnung selbst kann nicht Gegenstand dieser Anzeige seyn, welches Rec. um so mehr bedauert, als er dadurch die Gelegenheit verliert, die Beweise des humanen, milden und gerechten Geistes dieser neuen Legislation beyzubringen, die manchen neuen, sehr treffenden Vorschriften derselben auszuheben, und auf die, so geglückte, Vereinigung des Blicks auf das Staatswohl mit der gelindesten Berücksichtigung jedes gegründeten Milderungsgrundes aufmerksam zu machen. Nach demjenigen, was dieser Criminal-Prozeß-Codex enthält, zu urtheilen, ist die Verzögerung der Promulgation des übrigen Theils des Allgemeinen Criminal-Rechts keiner der unbedeutendsten Nachtheile,

welchen der, jetzt beendigte Krieg für die Preußischen Staaten und für die Wissenschaften überhaupt gehabt hat.

Die Vorrede drückt die Absicht des Verf. und den Geist dieses Commentars nicht ganz vollständig aus. Er sagt darin: „Der Zweck der Criminal-Untersuchung sey die Erforschung, „ob ein Verbrechen begangen und von wem solches verübt sey: „daher habe er sich vorzüglich auf die Mittel eingelassen, welche „die Criminal-Ordnung zur Erreichung dieses Zwecks vorschreite." Allein wenn gleich der Verf. bey den Erforschungsmitteln eines Verbrechens besonders ausführlich gewesen ist; so ist doch sein Werk eigentlich, wie auch sein Titel besagt, ein Commentar über die Criminalgerichts-Ordnung v. J. 1805, welchen er nach folgenden Grundsätzen bearbeitet hat, daß er 1) dieser Ordnung von §. zu §. folgt, und sie also in legaler Ordnung commentirt; 2) jeden §. der C. G. Ordnung entweder mit den eigenen Worten derselben oder seinem wesentlichen Inhalte nach vorträgt; 3) denselben theils durch Auseinandersetzung seines Inhalts, theils durch Bemerkungen erläutert, und 4) bey den wichtigern Lehren einem jeden §. ein Promptuarium der Parallel-Stellen und Meynungen der Rechtsgelehrten aus den wichtigern Werken der letztern als Corollarien und Scholien folgen läßt. Im Ganzen hat, unsers Erachtens, Herr P. diesem Plan ziemlich vollständig entsprochen und kein unverdienstliches Werk geliefert. Seine eigene Meynung hat er mit Klarheit und Freymüthigkeit vorgetragen und mit Gründen unterstützt; die Meynungen andrer Rechtsgelehrten hat er mit unverkennbarer Belesenheit und Kenntniß der Literatur bemerkt, benutzt und, wo er von ihnen abwich, mit Bescheidenheit widerlegt; auf die frühern Preußischen Gesetze hat er allenthalben sorgfältige Rücksicht genommen und sie anpassend angeführt; eben dieses ist in Ansehung des gemeinen Deutschen Criminal-Rechts der Fall; seine Bemerkungen sind nicht bloß aus dem Criminal-Recht, sondern auch aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft und aus der Geschichte, mit unverkennbarer Kenntniß geschöpft;

die Corollarien und Scholien verrathen eine gute Literatur, obgleich sie zu wenig aus neuern Werken genommen sind, welche aber dagegen im Text benutzt werden; zweckmäßige Kürze oder Ausführlichkeit ist fast allenthalben beobachtet. Desto un-gerner hat Rec. so häufig Mangel an philosophischer, scharfer Beurtheilung, an Präcision des Begriffs, kurz an philoso-phischem Blick und Scharfsinn bemerkt, und kann daher die-sem Werke keinen höhern Rang, als etwa um einige Classen über Quistorp beylegen, von welchem es sich aber durch die ebengedachten Vorzüge und durch den geübten practi-schen und consequenten Blick vortheilhaft auszeichnet. Die Absicht des Verf. ist überhaupt mehr, practischen, mit theore-tischen Erfordernissen gehörig ausgezeichneten Juristen zu nützen, und diese Absicht hat er erreicht. Wenn gleich dies Werk zunächst für Preußische Rechtsgelehrte ein Interesse hat; so gibt es dasselbe doch auch denjenigen, welche an dem Preußi-schen Recht keinen Theil nehmen, indem es nicht allein meh-rere, sehr schätzbare, Bemerkungen aus dem deutschen gemei-nen peinlichen Rechte, sondern auch einen Schatz von histori-schen und andern Bemerkungen und von Vergleichungen mit andern Criminal-Verfassungen — die neue Französische ist jedoch nicht berücksichtigt — enthält.

Auffallend war es Rec., daß der Verf., ungeachtet der Reichhaltigkeit seiner literärischen Bemerkungen, doch auf die Literatur des Preußischen Criminal-Rechts nur sehr wenig Rück-sicht genommen hat, welches Rec. um so weniger billigen kann, als theils ein Commentar, seiner Meynung nach, hierin keine Lücke haben darf, theils aber zu der Zeit, als Hr. P. sein Werk schrieb, es noch keine eigene Literatur des Preußi-schen Rechts gab, theils endlich ein Mann, der seit so vie-len Jahren der Ausübung und der Theorie des Preußischen Rechts überhaupt und des peinlichen Rechts insonderheit sich gewidmet hat, allerdings dazu geeignet war, diese Lücke zu füllen. Warum hat er z. B. bey der Lehre von Abfassung der Relation in Criminalfällen die Anweisung zum Referiren

in peinlichen Fällen in Hymmens Beyträgen (Heft II. S. 203 ff.) und Kleins's Abh. über die Methode zu referiren, besonders in Criminalsachen, (in s. Annalen Bd. XXIII. S. 177 — 190) nicht angeführt? Größere Werke z. B. Klein's Grundsätze, Kölle Grundsätze des gemeinen Deutschen und Preußischen Criminal-Rechts, Vater's Uebersicht des gemeinen Preußischen Criminal-Wesens u. a. m. sind ganz unbeachtet geblieben, und mehrere, doch ganz eigentlich hieher gehörige Schriften z. B. Klein's Abh. B. XV. S. 327 und B. XXIII. S. 238—342, die Abhandl. in Klein und Kleinschrods Archiv des Criminal-Rechts B. II. St. 11. No. IV., die Abh. über die Preußische Criminal-Gerichtsverfassung in Hymmens Samml. VI. Abh. III., Cavan's Anleit. zu Criminal-Prozessen bey Civil und Militair-Gerichten (Berlin 1805), Klein's treffliche Vergleichung des neuen Preußischen mit dem gemeinen Criminal-Prozeß (i. s. u. Kleinschrod Archiv B. I. St. I. No. V.), desselben Abh. über die K. Pr. Verordnung vom 17. Oct. 1796 wegen Beschleunigung der Criminal-Prozesse (das. No. VI.), die Abh.: wer soll nach Preußischen Gesetzen in Criminalsachen die Kosten der zweyten Instanz tragen, wenn diese die in der ersten Instanz erkannte Strafe mildert? (im Waffenträger der Gesetze Heft VIII. No. III.) von Krause Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bey Criminal-Untersuchungen (Osnabrück 1804), u. a. m. nicht einmal angeführt. Rec. führt dies theils, als Beweis seines aufmerksamen Studiums dieses Commentars, theils und vorzüglich aber deswegen an, um den Verf. zu veranlassen, daß er bey Commentirung des zu erwartenden, fernern Theils des Preußischen allgemeinen Criminal-Rechts seiner Arbeit auch in dieser Rücksicht mehr Vollständigkeit geben möge.

Mit Vergnügen hat Rec. an vielen Stellen dieses Commentars z. B. Th. I. S. 1. 33. 70. 81. Th. II. S. 318. 351. 352 u. a. m. sehr humane und menschenfreundliche

Grundsätze bemerkt; um so unerwarteter war ihm daher die Anmerk. * S. 404 Th. II. „Die Formel: wenn der In„quisit zum Sterben wohl vorbereitet ist, — steht weder im „Urtheil noch im Gutachten an ihrem Orte. Ob der Inquisit „in den Himmel eingehen, oder in die Hölle fahren wolle, „interessirt ihn allein, und nimmt weder der Richter noch das „Publicum davon Notiz"!! —

Die Schreibart ist zwar im Ganzen richtig (obgleich Th. I. S. 13 unrichtig heißt: vor ein sicheres Gefängniß sorgen, S. 48, gehört für das Accise-Gericht), allein keinesweges ausgefeilt und in Ansehung der Interpunctation genau.

Die Gegenstände der Criminal-Ordnung und also des vorliegenden Commentars sind: Criminal-Gerichte, Criminal-Gerichtsbarkeit, Besetzung der Cr. Gerichte, allgemeine Pflichten der Cr. Gerichtspersonen, Cr. Gerichtsstand, Aufsicht über die Cr. Gerichte, Untersuchung, Veranlassung und Eröffnung derselben, Feststellung des Thatbestandes, Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, Verhaftung und Vernehmung desselben — nach Th. II. S. 325 ist die, mit der Special-Inquisition verbundene Schande aufgehoben und abgeschafft — Verfahren des Richters bey Aufnehmung des Beweises, Würkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Fällen, vom Schlusse der Untersuchung, Vertheidigung des Angeschuldigten, Erkenntniß, Abfassung, Bestätigung und Publication desselben. — Nach der Meynung des Verf. Th. II. S. 404 macht ein guter Referent seine Relation nur lang, wenn er sie kurz zu machen nicht Zeit hat — Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, Vollstreckung des Erkenntnisses — nach Th. II. S. 465 ist die Begleitung des Verbrechers zur Richtstätte durch einen Geistlichen nur bey Protestanten, nicht aber bey Katholiken und Griechen abgeschafft — das Contumazialverfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher, die Restitution, Abolition und Verjährung in Criminalsachen und von den Kosten in peinlichen Fällen.

Anleitung zu Defensionsschriften in peinlichen Fällen. Erster Band. Giesen, bey Tasché und Müller. 1807. 478 S. 8. (1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl. 24 kr.)

Wir nennen dieses Buch nur, um so viel als möglich zu verhüten, daß sich niemand damit betrügen lasse. Man erhält hier nichts anders, als den schon im Jahr 1801 bey Tasche in Chemnitz erschienenen Versuch einer Darstellung des Rechts peinlicher Vertheidigung ꝛc. von Bernard Turin, Privatdocenten zu Erfurt, wovon bloß Titelblatt, Dedication und Vorrede weggenommen sind, und statt dessen ein neuer, dem Inhalte sehr wenig angemessener Titel beygelegt ist. — Schwerlich bedenken die Buchhändler, welche sich dergleichen saubere Finanz-Speculationen jetzt fast täglich erlauben, daß sie damit, wie schon Leyser (Spec. 616. med. 10) bemerkt hat, ein wahres Falsum begehen, wodurch sie leicht einmal der Criminal-Justiz in die Hände fallen könnten.

An Seine Königliche Majestät Friedrich Wilhelm III. nach dem Frieden zu Tilsit. Berlin, bey Wilhelm Oehmigke dem jüngern. 1807. 48 Seiten. 8. (8 ggr.)

Als Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg, ward er mit einer, der gegenwärtigen Addresse ähnlichen Anrede begrüßt, deren Verf. dem neuen Regenten öffentlich und feyerlich ans Herz legen wollte, was er für das Wohl seines Volks zu thun und zu lassen habe. Unter der vorhergegangenen Regierung war so manches geschehen, was jeden Preußen, jeden Freund der Fortschritte wahrer Aufklärung, hatte bekümmern müssen. Schwärmer und Geisterseher umgaben den König und lenkten seinen königlichen Willen. Schlaffheit und Schwäche schlichen

ich da hinein, wohin die aufgeklärteste Kraft und der edelste Muth gehörte. Das Mark des Staats war vergeudet, Finanzen und Schatz waren zerrüttet. Auf den neuen König mußten alle Hoffnungen gerichtet seyn, und es konnte Eindruck machen, wenn diese ihm mit der ganzen Würde, welche der Zweck erforderte, laut und ernst, Angesichts der ganzen Nation, entwickelt wurden. Es war eine Darstellung der Verpflichtungen, die er durch Besteigung des Thrones übernahm, eine Erinnerung an die Capitulation, die jeder Regent bey Uebernahme der Regierung mit seinem Volk stillschweigend eingeht. Die ersten Schritte des neuen Regenten gaben Hoffnungen und ließen eine glückliche Vereinigung von Kraft und Milde erwarten. Beyde äußerten sich an ihrem Ort und zu ihrer Zeit. Aber seine Regierung fiel nicht in eine Periode der Ruhe und des Friedens. In Europa tobte der Sturm; durch Bitten und Beschwören ließ er sich nicht abwenden. Preußen ward von einer verhängnißvollen, großen Katastrophe betroffen. Die auf den Trümmern des Staats geborgenen treuen Preußen blicken, zum Theil noch in stummer Betäubung, zum Theil mit erwachenden Hoffnungen, auf ihren König hin und erwarten von ihm alles, was ihnen noth ist. Die Erwartung ist gerecht, ihre Erfüllung ist schwer. Niemand verkennt das. In allen denkenden Köpfen gähren Ideen und Plane zu Verbesserungen. Viele unberufene Federn sind in Thätigkeit, eine Fluth von Pamphlets ergießt sich. – Die meisten scheinen in liebloser und unduldsamer, verzweiflungsvoller Stimmung nur das Alte zertrümmern und Mißtrauen anfachen zu wollen. Wissen diese nicht, daß nichts leichter ist, als Mißtrauen zu erregen; nichts schwerer, als es zu entfernen? Soll dem äußern nun noch ein innerer Krieg folgen und dieser die Wunden offen erhalten, die jener schlug? — Nicht so unser Verfasser. Seine Schrift zeigt ihn als einen wohldenkenden Vaterlandsfreund, als einen getreuen Anhänger seines Königs. Er fühlte den Beruf in sich, diesem bey dem zweyten Antritt seiner Regierung Bemerkungen über die Lage der innern Ad-

ministration des Staats und über die Mittel vorzulegen, durch welche demselben wieder aufgeholfen und dem Königreiche durch eine zweckmäßige Benutzung seiner innern Kräfte und durch eine bessere, als die bisherige Verwaltung, zu Wiederherstellung des erschöpften Wohlstandes geholfen werden könnte. An äußerm Glanze, an Rang unter den Mächten Europens hat Preußen verloren, was es nicht halten konnte. Mit der Zertrümmerung des alten Kunstwerks ist aber nicht die Hoffnung vernichtet, daß für seine übrig gebliebenen Staatsbürger nicht eine beglückende Staatsverwaltung möglich seyn sollte. Manches Alte wird aufgegeben, manches Neue eingeführt werden müssen. Darauf will der Verf. aufmerksam machen. Die Art, der Ton, mit dem er dieses thut, ist allenthalben angemessen und vollkommen anständig. Die wenigen Seiten, für den Zweck genug, aber reich an Inhalt. Wir geben den Faden von diesem an, da er auch außer dem Lande, für das er zunächst bestimmt ist, Aufmerksamkeit verdient und Nutzen schaffen kann. Der Verf. führt den Blick zuerst, und mit Recht, auf die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, auf die Landleute und den Ackerbau. Sie und ihr Muth sind die Kraft des Vaterlandes und müssen nie gedrückt werden; er ist die sicherste Quelle alles National-Reichthums und die beste Grundlage einer festen Regierung. Daher empfiehlt der Verf. vor allem, Verbesserung der Landwirthschaft, des Ackerbaues und der Viehzucht, Abstellung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Gutshörigkeit; dann Vereinzelung der großen Güter und Vermehrung der Grundeigenthümer. — Sehr richtig, in gewissem Maaße, weil, nach der bewährtesten Erfahrung, kleine Güter fleißiger und besser gebaut werden, als große; weil jeder am sorgfältigsten bauet, was ihm und seinen Kindern bleibt; weil der Credit der Einzelnen und die Bevölkerung dadurch gewinnt, die in Norddeutschland und Preußen noch Jahrhunderte hindurch mit Nutzen vermehrt werden kann; und weil endlich großer Gewinn für den Staat daraus erwächst

set, wenn Grundstücke, die in freyem Eigenthum sind, aus Händen, die ihnen nicht den höchsten Ertrag abgewinnen, in solche übergehen, denen es dazu an Fleiß, Kenntnissen und Capitalvermögen nicht fehlt. Gänzliche Aufhebung aller großen Landwirthschaften wird von dieser freyen Veräußerlichkeit der Grundstücke nie eine Folge seyn, denn es wird nie an Landwirthen fehlen, die ihren Vortheil bey jenen zu finden wissen; auch hat der Staat bey ihrer Erhaltung ein großes Interesse, da ihre großen Lieferungen unentbehrlicher Producte, ihre reichhaltigen Kornvorräthe, in Zeit der Noth für das gemeine Wesen von der höchsten Wichtigkeit seyn können. — Der Verf. betrachtet dann die, dem Staat aus den Vorrechten des Adels erwachsenden Nachtheile, und zeigt, daß die patrimonial- und lehnherrlichen Gerechtsame desselben, seine ausschließenden Ansprüche auf Rittergüter, auf die höheren und höchsten Staatsämter, auf Freyheiten von Abgaben, ihn zu einem, von dem Interesse der übrigen Staatsbürger abgesonderten Staat im Staate machen, der die Existenz der übrigen belastet, Bitterkeit erzeugt, den Regenten in seiner Wirksamkeit hindert und den Wetteifer der Nation lähmt. Er empfiehlt Belohnung und Auszeichnung des Verdienst-Adels. Ferner macht er aufmerksam auf den Druck der bisherigen Finanzverwaltung und des verwickelten, der Moralität sehr nachtheiligen Steuersystems der Consumtions-Accise. Das Steuersystem sollte einfach seyn und die Abgaben auf geradem Wege und durch so wenige Hände, als möglich, erhoben und berechnet werden. Der Grundsatz: die Staatsbedürfnisse sind der Maaßstab zur Schätzung der Abgaben und das reine Einkommen der Bürger ist der Maaßstab zur Schätzung der Staatsbedürfnisse, sollte die Basis eines jeden Finanzsystems seyn. Grund- Gewerb- und Luxus-Steuern, nebst den Einkünften von Domänen und Regalien, sollten die Staatseinnahme geben. — Wenn wir auch dem Verf. gern beystimmen, wo er auf Vereinfachung des Steuersystems dringt, welches leider! noch in den meisten deutschen Staaten auf einem Gemisch von

sehr mangelhaften Steuerprincipien früherer Jahrhunderte beruhet; so können wir doch den Grundsatz, den er als Basis eines jeden Finanzsystems betrachtet wissen will, nicht anerkennen. Bey Bewirthschaftung jedes Privatvermögens ist es ohne Zweifel vollkommen richtig, daß die Ausgabe sich nach der Einnahme richten muß. Aber bey dem Vermögen des Staats und dessen Verwaltung verhält es sich gerade umgekehrt. Seine Bedürfnisse erheischen unbedingt die oder jene Summe, und sie richten sich nicht darnach, was der Staatsbürger von seinem reinen Einkommen abgeben kann. Dennoch müssen die Bedürfnisse des Staats gedeckt und die dazu erforderlichen Summen durch Abgaben aufgebracht werden. — Die beste Staatsverfassung bleibt ohne Nutzen und verfällt, wenn sie nicht von einer guten Dienerschaft gehandhabt wird. Daher will der Verf., daß an die Spitze der verschiedenen Geschäftszweige nicht vornehme abgelebte Leute, alte Routiniers, sondern scharfsichtige, kraftvolle, thätige, freymüthige und selbstständige Männer gestellt werden sollen, und er fügt hinzu, der König werde diese an der unbefangenen Freymüthigkeit erkennen, mit der sie ihm entgegen kommen würden. Er weiset auf die Erfahrung hin, nach welcher die besten Menschen und vorzüglichsten Köpfe am häufigsten im Mittelstande sich fanden, wo edle Denkungsart ohne Eitelkeit, gesunder Verstand ohne Niedrigkeit am allgemeinsten verbreitet und ausgebildet ist. — Kann es nicht geläugnet werden, daß die besten Gesetze und Constitutionen nicht weit reichen, sondern nur auf dem Papier ihre Rolle spielen, wenn sie nicht, wovon ihre ganze Wirksamkeit und ihr ganzer Werth abhängt, von weisen und rechtschaffenen Staatsbeamten ins Leben eingeführt und verwaltet werden; so ist die Anstellung tauglicher Beamten in der Verwaltung eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten des Staats. Nur den würdigsten Händen muß er seine Geschäfte anvertrauen, frey von allem Vorurtheil muß bey der Wahl verfahren werden. Weder Rang, Stand, Vermögen, noch sterile Gelehrsamkeit oder Dienstalter, nur die Tauglichkeit des

Mannes für den Platz und Wirkungskreis, darf entscheiden. Vor allem aber hüte man sich, den Mann, der lange in drükkenden, einförmigen Geschäften der Routine gearbeitet hat, im Alter in Geschäftsverhältnisse zu versetzen, wo es auf einen freyern Ueberblick, auf eine weitere, umfassendere Ansicht der Menschen und Dinge ankommt, als sein bisheriger Wirkungskreis ihm geben konnte. Die pflichtmäßigste Beobachtung der Formen, das Amt, welches ununterbrochene Beschäftigung mit Actenlesen, Rechnungscontrolen und Tabellenbau erfordert, stumpft unfehlbar ab, und selten wird ein freyer und liberaler Geist dabey erhalten werden können. Wer so unglücklich ist, immer und aus allen Kräften an einem schwer beladenen Geschäftskarrn ziehen zu müssen, dessen edelstes Geistesvermögen muß erschöpft werden, der verliert alle Elasticität der Aufmerksamkeit und Urtheilskraft. Sein Blick kann weder vor sich, noch hinter sich sehen; auf den Platz, wo er steht, ist er beschränkt. An eine freye, unabhängige Erhebung des Geistes und des Gemüths, an große Blicke auf ein Ganzes, an Erweiterung des Gesichtskreises, an neue Ideen und Plane zu Verbesserungen, zu Vervollkommnung der Gesetzgebung, an Fortschreiten mit dem Zeitalter rc. ist bey ihm nicht zu denken. — Der Verf. tadelt ferner, daß der Civildienst im preußischen Staat zu zahlreich besetzt, die Besoldung zu dürftig und zersplittert, daß mancher nur als Figurant angestellt sey, jeder Beamte seinen Supernumerär-Gehülfen verlange und die Geschäfte nur desto schlechter verwaltet würden. Die Besoldungen sollten, sehr richtig, mit den Preisen der Dinge steigen, auf Naturalien gesetzt und diese jährlich nach den Marktpreisen berechnet werden. Um alle Mängel der Verwaltung kennen zu lernen, schlägt er, weil es durch die bestehenden Collegia nicht mit Zuverlässigkeit möglich seyn möchte, vor, daß Commissionen in den Provinzen, aus den redlichsten und einsichtsvollesten Männern aller Klassen und Stände, niedergesetzt werden sollten, um einem, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Königs stehenden Rathe, freymüthige

Gutachten über die erforderlichen Verbesserungen vorzulegen. — Hier scheint uns des Verf. Absicht besser zu seyn, als das von ihm zu ihrer Erreichung vorgeschlagene Mittel. Die gemeinschaftliche Arbeit von dergleichen vielköpfigen Commissionen oder Collegien pflegt selten angemessene Plane und Gutachten zu liefern. Publicität, immer gleiche Geneigtheit, die Bemerkungen und den Rath einzelner einsichtsvoller Männer von Integrität einzuziehen und zu hören, auch selbst dann, wenn sie unaufgefordert sprechen, wird die Mängel nicht unbekannt bleiben lassen, um deren Abstellung zu thun ist. — Um das Geschäft der Staatsverwaltung zu erleichtern und um aus den Einwohnern der verschiedenen Provinzen eine Nation von Preußen zu machen, empfiehlt er, alle Verschiedenheit der Provinzialverfassungen aufhören zu lassen, alle geographischen Gränzen der Provinzen aufzuheben, und ihnen insgesammt eine einförmige Verfassung zu geben, indem dieses die Kräfte concentriren und ihre Anwendung erleichtern werde. — Sollte das Unternehmen ganz unbedingt rathsam seyn, wogegen noch mancher wichtige Zweifel vorkommen mag; so vergesse man ja nicht, daß dabey ganz unendlich viel auf die Art und Weise der Ausführung ankommt. Der Mensch hängt am Alten, und Liebe und Zutrauen der Unterthanen wird durch solche Versuche leicht auf mehrere Generationen verloren, der Zweck aber am Ende doch verfehlt. — Eines stehenden Heeres glaubt der Verf. nur zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des preußischen Staats zu bedürfen, da dieser doch nun auf Eroberungen nicht ausgehen könne und werde. Zur Zeit der Noth gegen äußere Feinde soll jeder waffenfähige Bürger kämpfen, sechs Jahre in der Regel im Heere dienen, dann aber in die Miliz übertreten. Jenes soll frey seyn von Fremdlingen, soll nicht zur Strafanstalt herabgewürdigt, vielmehr durch Erweckung des Ehrtriebes und freyes Avancement der verdienten Soldaten belebt werden. Zum Schluß warnt der Verf. gegen unbedingtes Vertrauen auf einzelne Staatsdiener, empfiehlt öftere unerwartete

Reisen des Regenten, Publicität, Denk- und Preßfreyheit. — Wer wird nicht wünschen, daß, wie oft geschieht, auch im preußischen Staat das Uebermaaß des Uebels, Quelle des Guten werden möge. Ein Mann von großem politischen Verstande, den, wie einer unserer ersten Historiker bemerkt, einige billig hassen, weil er sie darstellt, wie sie gerade nicht zu seyn scheinen wollen, Macchiavelli, unterstützt diesen Wunsch durch die von der Erfahrung aller Zeiten bewährte Betrachtung, daß nach dem ewigen Gesetz der Natur ein ununterbrochener Wechsel der Dinge die Staaten vom Glück zum Unglück erniedrigt und aus diesem wieder zu jenem erhebt. Diese Betrachtung findet sich in der Histoire de Florence, T. 2. p. 11. Amsterdam. 1694. 12., ist für unsere Zeiten sehr troſtreich, und zeigt zugleich, wie das Studium alter Geschichte in dunkeln Tagen den Muth erhalten und vor ängstlicher Verzweiflung in Ansehung des Schicksals der Menschheit bewahren kann.

Der Adel, was er ursprünglich war, was er jetzt ist, und was er künftig seyn soll rc. Berlin 1808. bey G. Hayn. 79 Seiten. 8. (8 ggr.)

Oeffentliche Dankaddresse an den Herrn Verfasser der Schrift: Der Adel, was er ursprünglich war, was er jetzt ist, und was er künftig seyn soll. Berlin 1808. bey Littfas. 80 Seiten. 8. (8 ggr.)

Ganz richtig ist S. 7 der zweyten dieser beyden Schriften bemerkt, der Verf. der ersterwähnten habe alles so einfach und plan dargestellt, was in dem Buche über den Geburtsadel von dem Verf. des neuen Leviathan streng philosophisch entwickelt sey, daß auch der roheste Karrenschieber ihn nicht mißverstehen werde. Und in der That finden wir in No. 1. in aller Kürze, jedoch derbe, und hin und wieder plump, die Quintessenz der

Untersuchungen über den Geburtsadel für den großen Haufen vorgetragen. Unser Urtheil über diese Untersuchungen selbst haben wir in dem ersten Heft unserer Jahrbücher bekannt gemacht. Wenn wir dort rügen mußten, was mit Violenz, Uebertreibung und Einseitigkeit gesagt war; so trifft diese Rüge noch vielmehr die gegenwärtige Schrift, die mit grober Heftigkeit ganz über die gerechte Mitte hinausgeht. Geschah dieses, um die Discussion vor ein Publikum zu bringen, das für einen andern Vortrag nicht gebildet ist; so hätte doch der Verf. erwägen sollen, daß dieselbe dahin gar nicht gehört, daß sie dort nur Unheil stiften kann, zumal in einem Zeitpunct, da die Begierden der leidenschaftlichen Menge, mehr oder minder in Gährung sind. Nicht dieser Menge gebührt das Steuerruder der Staatsverwaltung. Sie gehört nicht in den Rath. Aber Sicherheit und Gerechtigkeit gebührt ihr und aus dieser muß die Hoffnung und Zuversicht ihr erwachsen, daß jeden, ohne Unterschied des Standes, sein Talent empor bringen könne; daß Einsicht und Großmuth die Wege dazu seyen und daß kein Talent, welches dem Vaterlande nützlich werden könnte, den Zugang zu Staatsämtern verschlossen finde.

No. 2 ist eine spöttelnde Beantwortung von No. 1, die sehr oberflächlich gefaßt ist, und auch bey dem Theile des Publicums, für welches diese beyden Aufsätze berechnet sind, den Eindruck von No. 1 nicht vertilgen wird. Wir würden es bey unsern Lesern nicht rechtfertigen können, wenn wir bey der Schrift länger verweilten. Nur zwey Bemerkungen über den Gegenstand selbst erlauben wir uns noch. Erstens, zu allen Zeiten ward der Adel geehrt, wenn er geehrt zu werden verdiente; wenn der Adel der Geburt durch den moralischen gehoben ward. Nur wo der Geburtsadel sich dem thörichten Wahne überließ, daß die verdienstlose Geburt ihm unbedingt Vorrechte auf alles beylege, was den edelsten und verdienstvollesten Menschen begehrenswerth ist, wo er also nicht der Mühe zu bedürfen glaubte, Verdienste sich zu erwerben; da fiel er unaufhaltbar, früher oder später, weil er sich eben durch jene

verächtlichen Gesinnungen, der Herabwürdigung hingab und auf seinen alten Pergamenten ruhig schlafen zu können glaubte. — Zweyte Bemerkung: Es ist und bleibt immer und ewig eine der ersten und heiligsten Pflichten des Staats, in der Administration die Individuen, ohne Hinsicht auf Geschlechtsregister und Stammbäume, zu benutzen, welche sich durch Einsicht, Geschäftstalent und Tugend auszeichnen. Wohl ihm, wenn er sie gehörig kennt! und dazu fehlt es nicht an Mitteln und Wegen. Wehe ihm, wenn er ungenutzt läßt und zurücksetzt, was die Vorsehung zu seiner Beglückung und Kräftigung, zum Heil und Nutzen der Millionen von Staatsbürgern dargeboten hat! Die Begebenheiten unserer Zeit haben auf diese großen Wahrheiten mehr als je aufmerksam gemacht, und so kostbare Erfahrungen dürfen nicht verloren gehen. Wem der Vorfahr nicht Warnung ist, der wird's selbst den Nachkommen seyn!

Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Frieden zu Amiens. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen, von Geo. Fried. v. Martens. Berlin bey Aug. Mylius. 1807. XVI und 398 Seiten. 8. (1 Thlr. 16 gr.)

Der Herr Hofrath von Martens ward vor zehn Jahren aufgefordert, auf der Universität Göttingen, der er bekanntlich bisher angehörte, Vorlesungen über die Friedensschlüsse der neueren Jahrhunderte zu halten, und da er das Geschichtliche derselben vorzüglich in seinen Beziehungen auf das Gebiet des Völkerrechts dabey betrachten wollte, so fand er unter den Schriften über die neuere Geschichte keine, die er zum Leitfaden seiner Vorträge hätte wählen mögen. Diesem Mangel suchte er anfänglich durch Dictate abzuhelfen, faßte aber endlich den Entschluß, an deren Statt einen Grundriß jener Vor-

lesungen durch den Druck bekannt zu machen, und so entstand das vorliegende Buch. Es ist bestimmt, ein Compendium zu seyn, und es trägt ganz das eigenthümliche Gepräge seiner Bestimmung.

Nach einer kurzen Einleitung, in vier Paragraphen, über den Umfang, die Quellen und Hülfsmittel der Wissenschaft von den Staatshändeln der neueren Zeiten, hebt die Ausführung mit den, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts über die Burgundischen Lande und über Italien entstandenen Kriegen an, und führt durch sechs Abschnitte, die wieder in einzelne Paragraphen abgetheilt sind, bis zu dem Jahre 1802, zum Frieden von Amiens und dessen Nachfolger, dem französischen Frieden mit der Pforte.

Jedem Abschnitte ist ein allgemeines Tableau der Periode, eine Synchronie der gleichzeitigen Regenten, mit Bemerkung ihrer Regierungsjahre, eine Schilderung der Lage der Hauptstaaten, vorangeschickt; bisweilen auch eine eigene Darstellung der Lage des Völkerrechts insbesondere hinzugefügt. Dann folgt eine, mit compendiarischer Kürze gefaßte Darstellung der Staatshändel, Kriege und Friedensschlüsse der verschiedenen europäischen Mächte. Der Inhalt eines jeden Friedensschlusses ist epitomirt, auch sind bey den wichtigeren die gebrauchten Unterhändler und Geschäftsträger namentlich angeführt. Allenthalben sind schätzbare und reichhaltige Literatur-Notizen eingeschaltet, und völkerrechtliche Urkunden nachgewiesen. Vor allem ist es bey der ganzen Behandlung des Stoffs auf Thatsachen und Jahrzahlen ernstlich angesehen; denn das Buch sollte nur Leitfaden zu Vorlesungen seyn und die Stelle der sonst erforderlich gewesenen Dictate ersetzen. Daher ist äußerst selten ein Körnchen von politischem Raisonnement eingemischt worden.

Seinen individuellen Zweck als Compendium, wird das Buch gut erfüllen. Zum Lesebuch für Liebhaber, zur Schatzkammer für Forscher der Geschichte, ist es hingegen nicht bestimmt. Auf historische Discussion, auf neue Ansichten, auf Bereicherung der Wissenschaft und ausgezeichnete Darstellung

derselben, ist es dabey nicht angelegt gewesen. Den hier gegebenen Faden der Geschichte durch diese zu beleben, bleibt den Lehrern überlassen, welche Vorlesungen darüber haltn werden. Der Styl ist, wie er in Compendien seyn muß, gedrängt, nur hin und wieder wird er durch zu lange Perioden und zu zahlreiche Einschiebsel schleppend und unangenehm (z. B. S. 377), welches wir deshalb namentlich in Compendien für sehr nachtheilig und fehlerhaft halten, weil es den Ueberblick erschwert. Am Schluß findet sich eine ausführliche Inhaltsanzeige.

Wir haben eben bemerkt, daß der Verf. sich mit Recht fast durchgängig allein an Thatsachen gehalten habe, wie die Geschichte sie darreicht. Die Motive derselben gehörten nicht für seinen Zweck. Wir glauben daher, auf einen, uns bemerklich gewordenen Fall aufmerksam machen zu müssen, da er von jener Maxime abgewichen ist, und §. 293. — S. 274, wo von der ersten polnischen Theilung die Rede war, mit mehrerer Bestimmtheit, als die Sache zuläßt, dem großen Könige Friedrich II. von Preußen zugeschrieben hat, daß er das Project dieser Theilung auf die Bahn gebracht habe. Der Verf. bezieht sich dabey auf die Histoire de mon tems und allegirt die Oeuvres posthumes de Fréd. II. (ohne Anzeige der Edition) Tom. III. p. 198. In den, uns vorliegenden Oeuvres posthumes des großen Königs, welche 1788 in Berlin bey Decker herausgekommen sind, füllt die Histoire de mon tems den Tome I. u. II. Sie fängt an mit dem Tode Friedrich Wilhelms und schließt mit dem Dresdener Frieden von 1745. Tome III. u. IV. enthält die Histoire de la guerre de sept ans. Im Tome V. handelt das Chap. I. de la politique depuis 1763 — 1775 und hier erst ist die Rede von der Theilung von Polen. Nach Seite 55 hatte Catharina II. den Bruder des Königs, Prinzen Heinrich, der sich damals (1770) bey seiner Schwester, der Königin von Schweden, in Stockholm zum Besuch aufhielt, nach Petersburg eingeladen, und als sie eben damals die Nachricht bekam, daß Oesterreichische Truppen in Polen eingerückt wären, ließ sie

sich gegen den Prinzen darüber aus, (S. 60) si la cour de Vienne vouloit démembrer la Pologne, les autres voisins de ce royaume étoient en droit d'en faire autant. Dem Könige war diese Aeußerung nicht unangenehm (cette ouverture se fit à propos, sagt er), er ließ durch den Grafen von Solms sondiren, ob es der Kaiserin mit jenen hingeworfenen Worten Ernst gewesen sey, und ging in den Plan hinein. – Wir lassen ganz dahin gestellt seyn, welche Glaubwürdigkeit diese Erzählung des königlichen Schriftstellers bey einem Gegenstande verdiene, der vielleicht immer in Dunkel gehüllt bleiben wird, und wobey er selbst als Zeuge in eigener Sache auftritt. Das aber läßt sich wenigstens behaupten, daß in seinen eigenen Schriften, die gegen ihn freylich viel beweisen würden, das Geständniß nicht liege, daß die Theilung von Polen von ihm auf die Bahn gebracht worden sey, und wir haben dieses hier um so mehr bemerken zu müssen geglaubt, als einer der scharfsinnigsten und achtungswerthesten Geschichtsforscher unserer Zeit, der Herr Geheime Rath Spittler (Staatengeschichte, Berlin 1807. 2te Ausg. Th. 2. S. 431. §. 51.) in Ansehung dieses Punkts lediglich dem Petersburger Hofe die erste Idee einer Theilung von Polen zuschreibt. Ein Beweis, daß die, von dem Herrn v. M. aufgestellte, aber durch die dabey angezogene Beweisstelle nicht erwiesene Meynung unter den Historikern noch zur Zeit nicht herrschend ist.

Dr. F. X. Krüll, königl. baier. wirkl. Hofraths, ordentlichen öffentl. Professors der Rechte und Ephors an der königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut, Handbuch des königl. Baierischen gemeinen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preußische Landrecht. Landshut bey Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler, 1807. I. Band XXXIV u. 602 S. II. Band XXVIII u. 728 S.

gr. 8. (Der erste Band enthält auch 8 Tabellen über Vormundschaftsrechnungen.)

Es ist allerdings ein verdienstliches Unternehmen, die, auch im Civilrecht so vollständige Baierische Gesetzgebung wissenschaftlich zu bearbeiten, und die einzelnen Sanctionen derselben mit der, sowohl der Form als der Materie nach, vollständigsten deutschen Gesetzgebung zu vergleichen. Der Herr Verf. hat in der Vorrede des ersten Bandes seinen Plan bey Bearbeitung dieses Werks dargelegt, und wir heben diesen größtentheils mit dessen eigenen Worten aus: „Bei dem Geschäft, „das gesammte Baierische bürgerliche Recht in ein Sistem „(System) aufzufassen, und dadurch dem angehenden Juristen „die Einsicht in das Ganze, dem wirklichen Geschäftsmanne „aber die gründliche Beurtheilung des vor ihn Gebrachten zu „erleichtern, seyen die vielen, bald größern, bald geringern „Dissonanzen, welche unter den neuern und allerneuesten Ge„setzen herrschten, ein eben so mächtiges als beschwerliches „Hinderniß gewesen, welches aber durch eine gewissenhafte „Absonderung dessen, was in das Gebiet des Staatsrechts „und der Policey eingreift, von demjenigen, was dem Sisteme „des bürgerlichen Rechts angehört, überwunden und durch diese „Vorbereitung derjenige Stoff gewonnen werde, welchen der „Verf. eigentlich habe bearbeiten wollen. Hiebey habe er sich „durchaus nur an den Geist der Gesetze und die Absicht des „Gesetzgebers gehalten, sich vorzüglich dahin bestrebt, das wirk„lich Geltende aus dem Buchstaben und dem Grunde des Ge„setzes herauszuholen, zugleich aber über jede Behauptung die „korrespondirenden Gesetzstellen zu vergleichen und auf diese „Art die, nach scharfer Durchsichtung des Ganzen entwickelten „wahren Rechtsgrundsätze in einem erschöpfenden Ganzen dar„zustellen. Aus diesem Grunde führe er für solche Lehren, „welche durch jüngere Gesetze eine von den ältern abweichende „Bestimmung erhalten haben, nur jene an, indem er die wirk„lich geltenden Rechtssätze durch rechtshistorische Anführungen

„nicht wieder habe zweifelhaft machen wollen. So lange Baiern „aus dem Mutterstaate und den Herzogthümern Neuburg und „der obern Pfalz bestanden, habe man nur ein Recht, den „Landes-Koder gehabt; allein die in den jüngsten Zeiten eingetretenen Veränderungen hätten für den baierischen Juristen, „dem bis dahin jener Landes-Koder genüget, ganz neue Bedürfnisse erzeugt. Die durch den jüngsten Frieden (den Preßburger, des Ausdrucks des jüngsten Friedens, sollte man sich in unsern Tagen in Werken dieser Art nicht bedienen) mit dem „Königreiche Baiern vereinigten Nebenprovinzen hätten ihre „eigenen Landrechte, deren Gebrauch, wenigstens provisorisch, „noch fortdauere. Franken habe sein eigenes Landrecht und in „dessen Ermangelung das römische Recht, allein unter der „obersten Justizstelle in Franken stehe auch die ganze obere „Pfalz und Anspach, für ersteres gelte der baierische Landes-„Koder und für letzteres das allgemeine Landrecht für die „preußischen Staaten; in Tirol gelte das österreichische Land-„recht und der Schwabe lebe unter der Vorschrift des gemei-„nen Rechts. Mit allem diesen müsse der jetzige Adspirant „zum Staatsdienst vertraut seyn. Dieses habe den Verf. be-„stimmt, bei allen Hauptlehren sowohl die römischen neben den „Landesgesetzstellen anzuführen, als auch durch Berufung auf „das preußische Landrecht, dem Leser die Korrespondenzen bei-„der mit den baierischen Landesgesetzen anzuzeigen; wo die „römischen Gesetze in irgend einem Satze abweichen, habe er „es theils namentlich, theils durch Hinweisung auf Thibauts „Sistem des Pandectenrechts (1803) bemerkt, und das fran-„kische Landrecht endlich sey an den geeigneten Orten in gan-„zem Umfange in den Text des Buchs aufgenommen." — In Rücksicht dieses Planes müssen wir erinnern: eine der bekanntesten Schwierigkeiten der Bearbeitung eines deutschen Particularrechts ist, wie die Erfahrung lehrt, die Beobachtung einer richtigen Gränzlinie zwischen der Darstellung dieses Landrechts, und der des gemeinen, besonders des römischen und canonischen Rechtes. In dieser Beziehung zerfällt die Bear-

beitung der deutschen Particularrechte in vier Perioden; in der ersten, welche etwa in dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts aufhörte, bestand das System eines deutschen Landesrechts in einem Auszug aus den römischen Pandecten, welchem aus dem Landesrecht oder dem, in einigen Städten des Landes recipirten, Lübschen, Frankfurter und andern Rechte, einige dürftige Noten und Corollarien angehängt waren; in der zweyten wagte man es auch noch nicht, das römische Recht mit Stillschweigen zu übergehen, theilte aber den Raum ehrlich zwischen dem römischen und dem Landesrecht, jedoch dergestalt, daß ersteres immer die Hauptrolle behielt und letzteres nur in so weit, als es mit ersterem übereinstimmte oder von demselben ausdrücklich abwich, kurz bemerkt ward; in diese Periode fallen die Consonantiae et differentiae juris romani et provincialis, welche beinahe jeder deutsche Staat aufzuweisen hat; in der dritten Periode wich man größtentheils nur der Form nach von der zweyten ab, man trug die einzelnen Lehren nach der Totalität ihrer Entscheidungsnormen, also sowohl nach dem römischen, als nach dem Territorialrecht, vor, dergestalt, daß Werke dieser Art eben so gut für ein Handbuch des erstern, als des letztern Rechts gelten können; in der vierten Periode endlich, verließ man bey der Bearbeitung eines Territorial-Civilrechts das römische gänzlich, setzte die Lehrsätze desselben als bekannt voraus und entwickelte nur die des Particularrechts, zu welcher Klasse Rec. z. B. Halems oldenburgisches Privatrecht rechnet.

Das vorliegende Werk gehört, nach Rec. Ueberzeugung, zu den Schriften, welche nach der Methode der dritten Periode bearbeitet sind, denn es ist nicht viel mehr, als eine Darstellung des gemeinen Rechts mit Anwendung auf das baiersche, fränkische und preußische Landrecht; weshalb der Titel: Handbuch des römischen Rechts mit besonderer Anwendung auf das königlich-baierische, auf das fränkische und das preußische Landrecht, dem Inhalt dieses Werks ungleich mehr, als

sein gegenwärtiger Titel, entsprochen haben würde. Es sind nähmlich nicht allein bey jedem Territorialgesetz die übereinstimmenden oder abstimmigen römischen und canonischen Gesetze, oft in großer Anzahl, angeführt, und bey dem Stillschweigen der Particulargesetzgebungen die entscheidenden römischen Gesetze bemerkt, z. B. §. 103. 114. 167. 276. 302. 316. 371. 402. 407. 441 ff., sondern das ganze Werk ist, dem System und der Bearbeitung der einzelnen Lehren nach, durchaus römisch, und jede der letztern ist eben so sehr aus dem römischen, als aus dem Landesgesetzbuch, ihrem ganzen Umfange nach, geschöpft und vorgetragen. Wenn Rec. nicht sehr irrt, so ist dies eine fehlerhafte Methode; der Zweck eines Systems oder Handbuchs des Particular-Civilrechts eines einzelnen Staats ist nicht, jede einzelne Rechtslehre, so wie sie im Lande gilt, ohne Rücksicht, ob sie ihre Bestimmung aus dem römischen oder dem Landesrecht erhält, darzustellen, sondern nur diejenigen Vorschriften vorzutragen, welche einheimische Rechtsnormen darüber aufstellen. Der in der Vorrede des ersten Bandes S. VIII angeführte Umstand, daß das römische Recht auch für die baierschen Staaten gelte, rechtfertigt die Einmischung desselben nicht, denn mit Recht kann jeder Schriftsteller, zumal aber Herr Hofr. Kr., der nach S. IX eben dieser Vorrede, besonders für Geschäftsmänner schrieb, erwarten, daß derjenige, der das Partikularrecht eines Landes zur Hand nimmt, das römische Recht kenne und keiner Zurückweisung auf dasselbe oder gar Belehrung aus demselben noch bedürfe; auch veranlaßt der Verf. durch den Titel seines Werks zu nichts weniger, als zu der Erwartung eines Handbuchs des römischen Rechts. Allerdings ist das System des Herrn Hofraths Thibaut, welches hier zum Grunde gelegt ist, in Bezug auf das römische Recht, sehr vollendet, und auch Rec. stimmt demjenigen bey, was in der Vorrede zum I. Band S. IX gesagt ist (daß nähmlich Herr Hofr. Kr. in der Hand des baierischen Juristen einen klassischen Pandectisten für unentbehrlich halte, dem Systeme des Pandectenrechts von Herrn

Thibaut aber Niemand das Verdienst einer besondern Gründ-
ichkeit mit Recht absprechen könne), allein das reine particu-
are bürgerliche Recht eines deutschen Staats hat zu viele
Individualitäten, als daß es ohne Nachtheil des eigentlichen
erritorialen Inhalts nach einem rein römischen System ab-
ehandelt werden könnte. Rec. glaubt, daß einige der unten
orkommenden Bemerkungen über gegenwärtiges Handbuch,
iese Behauptung rechtfertigen werden; so wie er ohne die
Einmischung des römischen Rechts überhaupt sich würde haben
ürzer fassen können. Wir wenden uns jetzt zu dem Inhalte
es vorliegenden Werks selbst. Es wird, nach der Vorrede,
us drey Bänden bestehen, und in einem besondern Bande
vird nächstdem das Polizeirecht abgehandelt werden. Der
rste Band enthält erstlich den allgemeinen Theil und
weytens das Personenrecht; in jenem ist die Rede von
en Gesetzen überhaupt, deren Natur, Gattungen, Collision,
Aufhebung, Auslegung und Producte, nähmlich Rechte und
Verbindlichkeiten. Von diesen sind die Gründe, Aufhebung,
Subjecte, Objecte und Besitz entwickelt; bey letzterem — dem
Personenrecht — aber, ist von dem rechtlichen Unterschiede
wischen Einheimischen und Fremden, zwischen Freyen und
Unfreyen, an dem rechtlichen Unterschiede in Rücksicht auf
Ehre und Ehrlosigkeit, und in Rücksicht auf Religion, von
en Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen, vom
Familienzustande, von der Ehe, von der väterlichen Gewalt
und von der Vormundschaft und Curatel gehandelt. Der
weyte Band enthält die Abhandlung von den dinglichen
Rechten und zerfällt in zwey besondere Abtheilungen, von
welchen die erste die Lehre von den dinglichen Rechten, deren
Gegenstand keine universitas ist, begreift, die zweyte aber sich
auf diejenigen bezieht, deren Gegenstand eine universitas ist;
n jener kommt vor: Sachenrechte im Allgemeinen und ding-
iche Sachenrechte, deren Gegenstand keine universitas ist
(Eigenthum, Dienstbarkeiten, Emphi(y)teusis, Pfandrecht,
Lehntrecht, Frohnrecht, Näherrecht), dann dingliche Rechte,

deren Gegenstand eine universitas ist (Erbschaft, Testamente und Codicille, Vermächtnisse, Fideicommisse). Der dritte Band endlich wird das Vertragsrecht darstellen.

Alle diese Rechtslehren werden nach denjenigen Vorschriften (in, durch beyde Bände fortlaufenden Paragraphen) vorgetragen, welche das römische Recht, das baiersche Landrecht, das fränkische Landrecht und das preußische Landrecht, so wie die, in der Mayerschen Generalien-Sammlung und in dem Münchner Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen aufstellen, jedoch wird das preußische Landrecht mehr in den Anmerkungen, als im Text angeführt.

Der Zweck dieser Recension kann unmöglich darin bestehen, die einzelnen Bestimmungen der, in dem vorliegenden Werke dargestellten Gesetzgebungen auszuheben und zu beurtheilen; es mag genügen, hier zu bemerken, daß in mehr als einer Rücksicht der, die baiersche Gesetzgebung in neuern Zeiten belebende Geist, andern Staatsadministrationen zur Nachahmung dienen dürfte. So nimmt die baiersche Gesetzgebung zwar auch auf die Aufhebung der Leibeigenschaft Bedacht (§. 150), vollführt diese Absicht aber nicht mit Beugung der Gerechtigkeit und wohlerworbener Rechte, gleichsam als gäbe es für den Regenten keine Schranken, sondern mit der gerechtesten Schonung, indem dem Leibherrn eine billige Ablösungssumme gezahlt werden muß. Ferner sehe man §. 150. 158 ff. §. 446. u. a. m.

Die Beurtheilung dessen, was der Verf. des vorliegenden Handbuchs geleistet habe, ist vielmehr der eigentliche Zweck dieser Zeilen, und da empfiehlt Rec., der aus eigener Erfahrung die mancherley Schwierigkeiten kennt, welchen die Bearbeitung eines Provinzialrechts ausgesetzt ist, das gegenwärtige Handbuch, im Ganzen genommen, mit Ueberzeugung nicht allein einheimischen und ausländischen Geschäftsmännern und Gelehrten; sondern auch insonderheit denjenigen, welche ähnliche Arbeiten unternehmen; erstere werden darin einen sehr guten Leitfaden und letztere sehr beherzigungswerthe Winke

finden. Dieß ist das Urtheil des Rec. im Allgemeinen; so viel aber die einzelnen Momente betrift, so faßt Rec. sie folgendergestalt zusammen:

1) Ungern vermißt man in dem vorliegenden Handbuche die historische Entwickelung des jetzigen civilrechtlichen Zustandes der baierschen Monarchie, die Erörterung der Fragen: Wie entstand und entwickelte sich der heutige Zustand des bürgerlichen Rechts in diesem Lande? Welche war seine früheste Civilgesetzgebung? Wie ging daraus die heutige allmählig hervor? Welche ist die Gestalt der letztern im Allgemeinen? Welche sind die heutigen Hauptgesetze? In welchem Jahre, unter welchen Umständen entstanden die wichtigsten derselben, z. B. das Landrecht? Wann der Codex jud.? Dieß sind Gesichtspunkte, welche, nach Rec. Meynung, in einer wissenschaftlichen Bearbeitung eines Territorial-Privatrechts durchaus nicht fehlen dürfen; man wird sonst in das baiersche Recht eingeführt, ohne zu wissen: was ist baiersches Recht, ja ohne einmal die Gränzen der Gültigkeit der vorzüglichsten Gesetze zu kennen. Wenn wir nicht sehr irren, so ist dieß eine Folge der Grundlegung eines Compendiums des römischen Rechts, bey welchem die römische Rechtsgeschichte billig als bekannt vorausgesetzt werden kann.

2) Unter den Rechtsquellen fehlen die Particularrechte der einzelnen Städte; zwar hat der Herr Verf. eigentlich nur das gemeine baiersche Recht abgehandelt (obwohl er §. 164 und 165 in das Particularrecht der Stadt München übergehet), allein der allgemeine Ueberblick über die, in einem Lande geltenden particular- und statutarischen Rechte gehört doch auch dazu, wenn anders man eine intuitive Ansicht nicht bloß der einzelnen zusammengestellten Gesetze, sondern des ganzen rechtlichen Zustandes des Landes geben und haben will.

3) Ungerne hat Rec. bemerkt, daß die Literatur des baierschen Rechts und der übrigen auf dem Titel genannten Provinzialrechte durchgehends fast gänzlich vernachlässigt ist. Und doch hält Rec. die Geschichte der wissenschaftlichen Cultur und

uns aufgestoßene Mängel dieser Art; im §. 143. Anmerk. 1, paßt das, aus dem preußischen allgemeinen Landrecht genommene Allegat nicht auf Baiern, für welches es doch angeführt ist; S. 146 hätte der Umfang des Züchtigungsrechts näher angegeben werden sollen; §. 185 ist es wohl nicht bestimmt genug, daß Sponsalien der Ehe gar oft vorausgehen, indem sie derselben stets vorausgehen. Nicht minder gereicht

7) die richtige Gränzscheidung zwischen dem Civil- und dem Staats- und Polizeyrecht dem Verf. zum Verdienste; Ausnahmen sind nur selten, z. B. §. 158 ff. 401. Anmerk. **.

Auch zeichnet sich 8) das vorliegende Handbuch vortheilhaft durch die Richtigkeit der darin vorgetragenen Grundsätze und aufgestellten Behauptungen aus; jeder wird gewiß auch in dieser Hinsicht mit Vergnügen die Ausführung desjenigen lesen, was z. B. §. 7. über die rückwirkende Kraft der Gesetze, §. 10. über den wissenschaftlichen Werth der Präjudizien, §. 13. über die verbindende Kraft der Landesgesetze für den Regenten, als Privatmann, §. 20. über die Veränderung der persönlichen Rechtsverhältnisse durch Veränderung des Wohnorts, §. 403. über die Parification des Plünderns auf Ordre und des Raubes und Stehlens u. s. w. ausgeführt ist, und aus welchem überall richtige und durchdachte Begriffe hervorleuchten.

Ein weiterer Vorzug dieses Handbuchs ist 9) die dasselbe beynahe durchgehends bezeichnende, eigene, von Autoritäten-Furcht völlig freye Prüfung, Untersuchung und Bestimmung der einzelnen Sätze. Selbst die Kreitmayerschen Anmerkungen, wie groß und fast gesetzesgleich ihre Autorität für manche baiersche Rechtsgelehrten und — wenigstens ehemals — selbst für die Gerichtshöfe auch seyn mag, sind für unsern selbstprüfenden Verf. nicht unbedingte Richtschnur. Sehr richtig sagt derselbe S. v der Vorrede zum ersten Theil, „die „von Kreitmayerschen Anmerkungen achte ich nur für das, „was sie an sich sind, und auch nur seyn können, nähmlich „für eine Sammlung von Privat-Ausdeutungen der Gesetze;

„ich konnte ihnen also nur in so fern einen Werth beylegen, „als ich sie mit dem Gesetze und dessen natürlichem Geiste „vereinbaren konnte. Ein, nur den Gesetzen eigenes Ansehen „haben sie nicht an sich; es fehlt ihnen durchaus an einem „Principe (Princip), welches ein wirksames Gewicht für sie „begründen könnte. Eben so wenig kann der Gerichtsgebrauch „ihnen eine Kraft beylegen, die er selbst nicht hat, oder man „müßte den Gerichtsgebrauch (die Willküre, [Willkühr]) der „Gesetzgebung selbst zur Seite stellen und das Rechtliche mit „dem Prekären für Eins halten. Darin liegt der Grund, „warum ich der von Kreitmayerschen Anmerkungen so kärg- „liche Erwähnung machte." Herr K. ist daher an mehreren Stellen, z. B. §. 69. 203. 219. von der Kreitmayerschen Meynung abgewichen und hat dieselbe, so viel es Rec. scheint, mit Grunde widerlegt. Endlich

10) muß Rec. es dem Herrn Hofr. Kr. zu einem, in unsern Tagen ganz besondern Vorzug anrechnen, daß die, nicht bloß unser Staatsrecht verstümmelnde, sondern hin und wieder selbst das Privatrecht schon angreifende Reformations-sucht aus diesem Werke ganz verbannt ist. Man findet in demselben keine Spur der Behauptung: mit der Veränderung unsrer öffentlichen Verfassung seyen auch die Grundlagen des Privatrechts aufgehoben, keine Spur der neuen oder vielmehr wieder aufgewärmten Grundsätze sich aufdringender Hofpubli-cisten, der Fürst sey jetzt alles, der Staat und das Recht nichts, der Fürst sey befugt, die Rechte der Privatpersonen nach seinem bon plaisir zu ändern, und wie alle diese machia-vellistischen Grundsätze heißen, welche Zintel unvorsichtig ge-nug war, laut auszusprechen, die aber auch in so manchen Schriften von Männern, welchen man dieß kaum zutrauen sollte, gleich der Schlange im Grase versteckt liegen. Hievon hat unser, schon deshalb Ehre und Achtung verdienende Verf. sich ganz frey gehalten; im Gegentheil erkennt man mit Ver-gnügen und Achtung den deutschen, über deutsche Rechte zu Deutschen sprechenden Schriftsteller in so manchen sehr

wahren Sätzen z. B. §. 7. „Wenn der Regent seinem Ge„setze ausdrücklich retrogressive Kraft beylegt; so muß für den„jenigen, welcher zufolge früherer Verordnungen ein Recht auf „gültige Weise erworben hat, aber es jetzt nach der Vorschrift „des neuen Gesetzes aufgeben muß, ein Recht auf Schadlos„haltung, wenn auch das reformirende Gesetz dessen nicht aus„drücklich erwähnt, allezeit schon stillschweigend angenommen „werden.“ Ferner, §. 14. „daß der Landesherr, als Privat„person, seinen eigenen Gesetzen unterworfen und nach den „nähmlichen Vorschriften zu richten sey, nach welchen andere „Privatpersonen, als solche, in ihren rechtlichen Angelegenhei„ten beurtheilt zu werden pflegen“ u. a. m.

Unsre Leser werden aus diesen Bemerkungen von selbst das Resultat ziehen, daß das vorliegende Werk, nach Rec. Urtheil, ungeachtet der, besonders das System betreffenden Ausstellungen, so entschiedene und bedeutende Vorzüge hat, daß insbesondere auch den Unternehmern ähnlicher Werke der Besitz dieses Handbuchs zu wünschen und mit gerechtem Verlangen der Fortsetzung und dem angekündigten Polizeyrecht entgegen zu sehen sey.

Was endlich den Styl dieses Werks betrifft, so möchte Rec. zufriedener damit seyn können, als der Fall ist. Denn man findet zu viele Provinzialismen (z. B. Norme, Erb, End, Jud, lang, inner, inzwischen, Willkühre, mittels, bestättigen, vertretten, verbotten u. a. m. für Norm, Erbe, Ende, Jude, lange, innerhalb, zwischen, Willkühr, mittelst, bestätigen, vertreten, verboten u. a. m.); zu viele gesuchte Sprachsonderbarkeiten (z. B. Zweckbegriff, §. 453; es fällt in die Begriffe, §. 10, 65, aufgreiffen, §. 20 u. 185, Ankunfts-Titel für Erwerbs-Titel, §. 79, u. dergl.), und selbst zu viele Sprachfehler (z. B. um etwas haften, §. 204, an der Trennung Schuld tragen, §. 190, sich gegen ein Verbot verfehlen, §. 180, sich gegen den Sinn verstossen, §. 196, für dem, §. 16, vor diesen, §. 16, 139, 386, zwischen ihn und den, §. 65, u. a. m.), als daß Rec. den Wunsch unterdrücken könnte, dergleichen für die Zukunft vermieden zu sehen.

Allgemeines Landrecht für das Königreich Sachsen, aus den daselbst geltenden und in dem Landrecht angegebenen Quellen geschöpft von D. Carl Heinrich Pinther, Gerichtsdirector der Gräflich Bosischen Güter Gamig rc. und Rechtsconsulenten zu Dresden. Erster Theil, Erster Band. Dresden 1807. Gedruckt bey Carl Gottl. Gärtner. 672 S. 8. (2 Thlr. 16 gr.)

Ehe Recensent über den Werth des vorliegenden Werks seine Meynung äußert, hebt er das Versprechen des Verf. über das, was derselbe liefern und leisten will, aus. Von einer großen Anzahl der Einwohner Sachsens kann man, zufolge der Behauptung in der Vorrede (S. IV), nur sagen, daß ihnen von den unentbehrlichen Wahrheiten des bürgerlichen Rechts kaum ein geringer Theil bekannt sey, und daß nach Lage der Umstände, ein größerer ihnen nicht leicht bekannt seyn könne, indem eine Gattung der Gesetze nicht einmal in der Muttersprache geschrieben sey, und ein verwickelter Periodenbau, verbunden mit einer Menge von Kunstwörtern, den Sinn anderer gesetzlichen Vorschriften ihnen verhülle, und dem Gesetzgeber die Erreichung seiner Absicht erschwere, endlich auch manches auf Gewohnheitsrechten beruhe. Um diesem Uebel abzuhelfen, habe er dies Werk unternommen, welches seine Landsleute, nach dem Muster des Preußischen Landrechts, in kurzen, bestimmten, nach Nummern fortlaufenden, Sätzen mit den Vorschriften der Gesetze bekannt machen solle, wobey Gründlichkeit mit Deutlichkeit zu vereinigen, sein erstes Ziel gewesen sey, und worin er dem Preußischen Landrecht, wo es sich habe thun lassen, sogar wörtlich gefolgt sey, weil dasselbe ein so vollkommenes Gesetzbuch sey, als bisher die vereinigten Kräfte der geistreichsten, gelehrtesten und erfahrensten Männer es hervorzubringen im Stande gewesen (?); auf dessen Autorität auch der Sächsische Papinian (Kind in quaest. forens. T. IV. S. 87 Anmerk. d.) ein so großes

Gewicht lege. Der Verf. hat sich jedoch bemühet, wie er S. IX anführt, jedesmal das, dem Preußischen Landrecht Eigenthümliche, wegzulassen, und dagegen dasjenige eingeschaltet, was die gesetzliche Verfassung Sachsens mit sich bringt; bey dem Schweigen dieser Gesetze aber, die Schriften derjenigen Rechtsgelehrten angegeben, die bey Gerichtsstellen das größte Ansehen haben. Kurz er versichert, alle Modificationen beachtet zu haben, die die Königl. Sächsischen Landesgesetze, Observanzen, Statute und Localitäten nöthig machen, um im übrigen das Preußische Landrecht als einheimisch ansehen zu können.

Gegen diesen Plan an sich, hat Rec. nichts einzuwenden, hält ihn im Gegentheil für sehr gut und für so zweckmäßig, daß er wünscht, nach demselben das Privatrecht sowohl derjenigen Deutschen Staaten, welche ihre Landesrechte behalten, als derjenigen, welche fremde Gesetzbücher bey sich aufnehmen müssen, bearbeitet zu sehen. Allein mit der vorliegenden Ausführung dieses Plans kann Rec. unmöglich zufrieden seyn; sie scheint ihm vielmehr größtentheils ganz mißglückt zu seyn. Wenn Rec. nicht sehr irrt, so hat Hr. P. einige Repertorien und Register nachgeschlagen, aus denselben einzelne Sätze ausgehoben, diese geordnet und denselben einige Vorschriften der Königl. Sächsischen Provincialrechte beygemischt. Ordnung und Planmäßigkeit hat Rec. fast überall vermißt. Den Mangel an Ordnung, der in dieser Compilation herrscht, beweiset z. B. die Lehre von den Privilegien. Nachdem dieselbe S. 30 ff. vom §. 123. bis zum §. 153. abgehandelt worden, kommt der Verf. §. 478. ff. und §. 519. ff. abermals auf diese Lehre und die Interpretation der Privilegien. Alles, was aus dem Deutschen Staatsrecht, aus dem Römischen und Canonischen Recht nur irgend in den Gegenstand der Abhandlung paßt, ist oft, obtorto collo, hingezogen und ausgehoben, und nicht selten auf eine Art, welche zu beweisen scheint, daß Hr. P., wie gesagt, sich nur an Repertorien gehalten hat, z. B. S. 33 Anmerk. e und

S. 34 Anmerkung s. Daher findet man S. 14 ff. eine lange Digression über die Reichsgesetzgebung, das jus singulorum und die itio in partes der ehemaligen Reichsstände, S. 31 den Beweis des Satzes, daß moralische Personen, Städte, Innungen u. dergl. Rechte haben, aus der L. 22. D. de fidejussoribus, S. 18 die alleinige Gesetzgebungsmacht des Regenten von Sachsen aus den Reichsgesetzen umständlich entwickelt. Ganze Lehren sind häufig bloß nach dem Römischen und Canonischen Rechte erörtert und vorgetragen, ohne allen besonderen Bezug auf Sachsen; ja man trifft häufig bloße gemeinrechtliche Definitionen an. Wozu alles dieses in einem Particularrecht? Mit Recht darf man doch wohl voraussetzen, daß das gemeine Recht demjenigen bekannt sey, der ein Particularrecht studirt oder gebraucht; für ein populäres Recht, für ein Handbuch für Jedermann, ist das vorliegende Werk hingegen offenbar zu wenig populär. — Manchen Sätzen des Verf. fehlt auch die gehörige Bestimmtheit und Richtigkeit. So ist es doch wohl viel zu beschränkt, wenn S. 20. diejenigen Chursächsischen Landesgesetze, wodurch das gemeine Recht aufgehoben, verändert oder erklärt wird, Constitutionen und die Münzgesetze Edicte genannt werden; auch gehen die, S. 28 §. 86. gedachten Rescripte, in so weit überall von einer Rechtskraft dabey die Frage seyn kann, nicht grade nach Ablauf von zehn Tagen, sondern überhaupt nach Ablauf der, zur Einwendung eines Rechtsmittels vorgeschriebenen Zeit in Rechtskraft über. Das, S. 32 gewählte Beyspiel des Brief-Adels ist unrichtig, indem der Brief-Adel seiner Natur nach, und wenn der Nachkommen keine Erwähnung geschehen, nicht auf diese übergeht; zur Einführung eines Gerichtsgebrauchs ist, wie S. 64 behauptet wird, die Beystimmung aller Mitglieder des Gerichts nicht erforderlich, sondern die Mehrheit der Stimmen entscheidet auch hier, begründet also auch den Gerichtsgebrauch; auch möchte Rec. so wenig behaupten (S. 65), daß die gleichförmige Entscheidung einer Streitfrage dann von rechtlichem Einfluß sey, wenn der

selbe Fall vorhanden, die Gesetze darüber schweigen oder unbestimmt und dunkel entscheiden und neuere, den Entscheidungsgründen, welche man vor diesem gebraucht, entgegengesetzte Gründe nicht vorhanden sind," als er den Satz zu rechtfertigen sich getrauet, der S. 66 §. 338 aufgestellt ist, daß, wenn die gemeine Meynung der ältern Rechtslehrer mit der der neuern in Collision kommt und auf beyden Seiten die Argumente gleich stark sind, die ältere den Vorzug verdiene. Zwar hat der Verf. für diesen lezten Satz gar stattlich l. 2. D. de const. princip. angeführt, allein Rec. begreift nicht, wie es möglich sey, sich auf dieses Gesetz zu berufen (es lautet: in rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est) und glaubt, daß dieses wieder ein Fall sey, welcher beweiset, daß Hr. P. sein Werk oft aus einem Register, Repertorium u. s. w. compilirt habe, obgleich das Publicum doch wohl berechtigt wäre, Nachlesung des Gesetzes und eignes Nachdenken zu erwarten, damit ein so ungegründeter, ja selbst lächerlicher Satz nicht für eine These des Königlich Sächsischen Rechts ausgegeben werde. Doch Rec. will die Anführung der Beyspiele, wo unser Verf. so gehandelt hat, nicht vergrößern.

Der vorliegende erste Band enthält folgende Gegenstände: Einleitung: Von den Gesetzen, Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt, Titel I. Von Personen und deren Rechte überhaupt, Titel II. Von Sachen und deren Rechte überhaupt, Titel III. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten, Titel IV. Von Willens-Erklärungen, Titel V. Von Verträgen, Titel VI. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen, Titel VII. Von Gewahrsam und Besitz, Titel VIII. Vom Eigenthum, Titel IX. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit, nähmlich von der ursprünglichen Besitznehmung, von der Besitznehmung verlassener und verlorner

Sachen, von Schätzen, vom Thierfange, von der Beute, von Erwerbung der An- und Zuwüchse, von preisgegebenen Geldern oder Sachen, von Erwerbung der Erbschaften und von der Verjährung, Titel X. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums, Titel XI. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen, nähmlich von Kaufs- und Verkaufsgeschäften, vom Tauschvertrage, von Abtretung der Rechte, vom Erbschaftskauf, vom Trödelvertrage, von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen, vom Darlehnsvertrage, von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden und von Schenkungen.

Bey dem Beyfall, welchen Rec. dem Plan des vorliegenden Werks im Allgemeinen gibt, wünscht er zwar die Fortsetzung desselben, knüpft jedoch diesen Wunsch an die unerläßliche und wesentliche Bedingung, daß Hr. P. seiner Arbeit mehr Präcision und Gründlichkeit gebe, und aus derselben alles dasjenige weglasse, was bloß gemeinrechtlich ist, und nicht aus einer einheimischen provinziellen Rechtsquelle fließt. Land- und Provinzialrechte müssen, nach Rec. oben (S. 164) bereits ausgesprochener Ueberzeugung, nicht alle und jede, im Lande geltende, gesetzliche Vorschriften, ohne Rücksicht auf ihre Quellen, sondern nur die der einheimischen Gesetzgebung enthalten und darauf sich allein beschränken, hingegen das gemeine Recht als bekannt oder aus andern Werken erhellend, voraussetzen und daher unberührt lassen. Rec. würde daher, wenn die Fortsetzung dieses Landrechts ihm obläge, das Materielle lediglich aus dem Königl. Sächsischen, geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte nehmen und es der Form des Preußischen Landrechts anpassen; letztere besteht aber nicht bloß in kurzen, sondern in kurzen, präcisen, den Geist und Umfang der gesetzlichen Vorschrift deutlich aussprechenden und den Gegenstand derselben erschöpfenden Sätzen. Die vorliegende

Nachahmung dieser Form ist offenbar viel zu oberflächlich gerathen.

Ungern vermißt Rec. in diesem Werke endlich beynahe alle Rücksicht auf die neue Literatur des Sächsischen, und findet dagegen einen Ueberfluß an, hieher nicht gehöriger, Literatur des gemeinen Rechts.

Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts, von D. Carl Friedrich Curtius, Churfürstl. Sächs. Appellationsrathe in Dresden. Zweyte, vermehrte Ausgabe. Leipzig in der Schwickertschen Buchhandlung. Erster Theil 1807. 384 S. Zweyter Theil 1807. 622 S. gr. 8.

Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Dritter Theil, des dritten Buchs erste Abtheilung 1807. 366 S. gr. 8. (4 Rthlr. 4 gr.)

Schon im Jahr 1797 gab der damalige Oberhofgerichts- und Consistorialadvocat, jetzige Appellationsrath, Curtius des vorliegenden Handbuchs Theil I. heraus; der zweyte erschien 1799; der dritte Theil aber war bey jener ersten Ausgabe noch nicht herausgegeben. Solchergestalt noch nicht einmal vollendet, war die erste Auflage doch bald vergriffen, und der Wunsch, eine zweyte Auflage dieses Werks zu sehen, allgemein. Da der Hr. Verf., seiner überhäuften Geschäfte und übrigen Verhältnisse wegen, die Bearbeitung dieser neuen Auflage nicht selbst übernehmen konnte, so unterzog der Doctor Hr. Stephan Karl Richter, Beysitzer des Consistoriums und Mitglied des Raths zu Leipzig, sich dieser Arbeit, jedoch hat, nach der Vorrede zum ersten Theil dieser Ausgabe, Hr. A. R. Curtius die gemachten Zusätze und Veränderungen vorher gesehen und gebilligt. Allein auch dieses erlaubten ihm seine Amtsgeschäfte bey dem dritten Theil nicht mehr; er überließ daher die Beendigung seines Werks dem Herrn Assessor

Richter, welcher, jedoch ohne Vorsetzung seines Nahmens,
en dritten Theil ausgearbeitet und herausgegeben hat, und da-
ey so viel, als möglich, dem, den beyden ersten Theilen un-
ergelegten Plane getreu geblieben ist, obgleich er in der Vor-
ede desselben die bescheidene Besorgniß äußert, daß man dem-
ngeachtet die Verschiedenheit nur zu sehr bemerken möge. Der
eue Hr. Herausgeber hat übrigens auch die, seit Vollendung
es Werks publicirte Gesetzen und Verordnungen nebst den
euern Fortschritten der juristischen Literatur so viel, als mög-
ch, benutzt.

Dieses solchergestalt entstandene Handbuch enthält nun, nach
ec. Urtheile, eine so zweckmäßige Bearbeitung des Deutschen Par-
ular-Civilrechts, daß die nähere Bekanntmachung desselben dem
ristischen Publicum nicht anders, als angenehm seyn kann.
ehr vortheilhaft zeichnet dasselbe sich vor so vielen andern, glei-
em Zweck gewidmeten, Werken erstens durch die angemessenste
erbindung des Particularrechts mit dem gemeinen Recht, aus;
nn nur an wenigen Stellen hat Rec. gefunden, daß bloße
meinrechtliche Sätze vorgetragen sind. Ein andrer großer
orzug desselben ist der, darin überall herrschende, geübte,
actische Blick und die, daraus hervorgehende, practische
rauchbarkeit, welche durch die leichte Folge der Materien,
rch das strenge System und durch die Präcision des Vor-
gs noch mehr erhöhet wird; und endlich scheint Vollstän-
keit des Vortrags, die einzelnen Lehren durchaus zu erschö-
n. — Bereits in der Vorrede zum I. Theil der ersten
sgabe, erklärte der verdienstvolle Hr. A. R. Curtius:
 Werk empfehle sich zwar nicht durch Neuheit des Plans;
h sey er mit Anführung der Literatur nur sparsam gewe-
, aber desto größere Sorgfalt habe er auf möglichste Voll-
ndigkeit und auf eine genaue und durchgängig richtige An-
e der Quellen verwandt, auch da, wo Verordnungen des
mischen oder Canonischen Rechts in den Chursächsischen Ge-
en wiederholt worden, nicht nur die letztere, sondern auch
 angezeigt, bey solchen Rechtssätzen hingegen, welche bloß

durch den Gerichtsgebrauch gebildet seyen, jedesmal einen oder mehrere berühmte Rechtsgelehrte zu Gewährsmännern angeführt. Da der Gebrauch dieses Handbuchs aber eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem reinen Römischen Rechte schon voraussetze; so gehöre die Entwickelung der ersten Rechtsprincipien nicht in seinen Plan, auch habe er es aus diesem Grunde nicht für nothwendig gehalten, sich an eine so strenge systematische Ordnung zu halten, als man sie von einem System des reinen Römischen Rechts zu fordern berechtigt wäre. Den Umstand, daß zuweilen hier Sätze vorkommen, welche eigentlich ins Polizeyrecht gehören, entschuldigt er endlich damit, daß öfters wegen des Zusammenhanges eine Trennung solcher Sätze nicht wohl möglich gewesen, und dadurch auch der Brauchbarkeit des Werks kein Abbruch geschehe. — Dies ist der Plan, dies der Gesichtspunct, nach und aus welchem der Verf. das, in Frage stehende, Handbuch bearbeitet, und welchen er, nach Rec. Urtheil, vollständig uud treu ausgeführt hat. Wir folgen ihm jetzt in das Einzelne nach!

Sehr zweckmäßig ist in der **Einleitung** (§. 1—49) eine **Uebersicht der ältern, mittlern und neuern Quellen des Chursächsischen Rechts, ihrer Geschichte und des Gebrauchs, auch gegenseitigen Verhältnisse derselben** vorausgeschickt; allenthalben mit Vollständigkeit, Gründlichkeit und Benutzung der besten Litteratur. Dieser Abschnitt ist auch nicht bloß für das Königreich Sachsen, sondern für das Deutsche Recht überhaupt, ebenfalls wichtig; dies zeigen z. B. die, §. 9. ff. vorgetragenen, Bemerkungen über das alte Magdeburgische Recht, der §. 11. auseinandergesetzte Unterschied zwischen dem Magdeburgischen Schöffen- oder Weichbilds-Recht und dem neuen Magdeburgischen Rechte, die, §. 12. ff. über den Sachsenspiegel und dessen verschiedene Ausgaben gemachten Bemerkungen u. a. m. Bemerkenswerth ist es, daß die Sachsen schon vor mehr als tausend Jahren ihre Sitten, ihre Gebräuche, ihre Gesetze so ehrten, daß sie durch den Frieden zu Salza im J. 803 dem

Kaiser Karl dem Großen sich nur unter der Bedingung unterwarfen, wenn sie auch fernerhin ihre eigenen Gesetze und Gewohnheiten behalten und darnach leben dürften. Weniger noch bekannt ist die, §. 21. gegebene, Nachricht, daß in Chursachsen, gegen den Schluß des sechzehnten Jahrhunderts, das Römische Recht noch so sehr verhaßt gewesen sey, daß im J. 1572 auf Veranlassung des Leipziger Bürgermeisters Rauscher die Doctoren der Rechte aus dem Schöppenstuhle gestoßen wurden; allein sie siegten bald, denn schon zwey Jahre nachher wurden sie wieder eingesetzt, und zugleich festgesetzt, daß künftig jederzeit wenigstens drey Doctoren der Rechte unter den Beysitzern des Schöppenstuhls sich befinden sollten. — Nur das einzige hätte in diesem Abschnitte Rec. noch gewünscht, daß bey dem §. 26 u. fgg. die einzelnen, im Königreiche Sachsen geltenden Stadtrechte angegeben, und zugleich ihr Ursprung, ihre Geschichte, Uebereinstimmung, Abweichungen und Literatur kürzlich angegeben wären, indem er sich nicht überzeugen kann, daß dieser Gegenstand in dem Handbuche eines Territorial-Civilrechts fehlen dürfe.

Demnächst trägt der erste Theil (§. 52.—394.) das Personenrecht nach folgenden zweckmäßigen Abtheilungen vor: Erste Abtheilung: Personenrechte, welche sich auf die natürlichen Eigenschaften des Menschen beziehen, nähmlich die, der Embryonen, gebohrnen Menschen, Mißgeburten, den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, Geschlechtsunterschied, rechtliche Verschiedenheit der Personen in Rücksicht auf das Alter, auf die Verschiedenheit der Seelenkräfte, auf die körperliche Gesundheit und in Rücksicht auf den Tod. Nur scheint es Rec., daß der Unterschied zwischen ehelich und außerehelich gebohrnen Menschen, nicht sowohl in dieser Abtheilung, als in der folgenden zu erörtern gewesen wäre. Die Zweyte Abtheilung handelt die Personenrechte ab, welche aus Familienverhältnissen entspringen, nähmlich die Ehe und deren Modalitäten, Wirkungen und Aufhebungsarten und die

wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, beſonders die väterliche Gewalt. Dem Eherecht iſt ein Anhang über die rechtlichen Folgen des außerehelichen Beyſchlafs beygefügt. Bey der Definition der Ehe (§. 80.) iſt wohl unrichtigerweiſe auf das mutuum adjutorium überall keine Rückſicht genommen; auch würde Rec. die Folgen des außerehelichen Beyſchlafs nicht als Anhang des Eherechts, ſondern entweder in der erſten Abtheilung §. 55. bey dem Unterſchied zwiſchen ehelichen und außerehelichen Kindern, oder beſſer noch in dem folgenden, die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder abhandelnden Hauptſtücke erörtert haben. Die Dritte Abtheilung entwickelt die Perſonenrechte, welche aus den bürgerlichen Verhältniſſen des Menſchen entſpringen. Dieſe vorzüglich zweckmäßig ausgearbeitete Abtheilung zerfällt in ſechs Hauptſtücke, in welchen die rechtliche Verſchiedenheit 1) zwiſchen Einheimiſchen und Fremden, und dann 2) in Rückſicht auf bürgerliche Ehre, 3) die Lehre vom Adel und deſſen Rechte, 4) die Rechte, welche ſich auf die verſchiedenen Beſchäftigungen und Erwerbsarten beziehen (Rechte der Bürger und der Bauern), 5) die Rechte, welche in der Religionsverſchiedenheit ihren Grund haben, und 6) die Vormundſchaftsrechte nach deren verſchiedenen Zweigen (Alters- Geſchlechts- Embryonen- Blödſinnigkeits- Krankheits- Verſchwendungs- und Abweſenheits-Pflegſchaft) vorgetragen werden. Der §. 212. gegebene Begriff des Adels ſcheint Rec. etwas zu ausgedehnt beſtimmt zu ſeyn; der Verf. verſteht darunter nähmlich diejenige Eigenſchaft einer Perſon, vermöge deren ſie nicht nur ſelbſt gewiſſe, durch Geſetze und Herkommen beſtimmte Vorrechte und Vorzüge vor andern Perſonen im Staate genießt, ſondern auch das Recht zu deren Genuß auf ihre Nachkommen vererbt; ſind in dieſem Begriffe nicht außer dem Adel, auch alle übrigen, auf Erben übergehenden, Vorrechte enthalten? Auch ſieht Recenſent nicht ein, warum hier bloß von den Rechten des niedern Adels gehandelt ſey, da doch die Rechte des landſäſſigen hohen

Adels, z. B. die, §. 216. angeführten, Rechte des niedern Adels auch in Rücksicht des hohen Adels hier eine Stelle verdient hätten, wie denn auch wirklich in §. 217. n. 14. die, dem letztern in Ansehung der Art und Weise der Eydesablegung zustehenden Vorrechte bemerkt sind. Sehr richtig, obwohl oft übersehen, ist die §. 213. gemachte, Erinnerung, daß die Begriffe alter und neuer Adel relativ seyen, indem jemand nach Verschiedenheit der zur Erlangung gewisser Vorrechte erforderlichen Ahnen bald zum alten, bald zum neuen Adel gerechnet werden kann. Die, aus der Religionsverschiedenheit fließenden Rechte (§. 309—314.) sind übrigens durch den Beytritt des Königreichs Sachsen zum Rheinischen Bunde und den, dabey abgeschlossenen, Vertrag gegenwärtig gar sehr verändert.

Der zweyte Theil enthält (§. 395—1119.) das Sachenrecht und insonderheit das dingliche Recht. Er zerfällt in zwey Abtheilungen, von welchen die erste von Sachen überhaupt, und die zweyte von den Rechten an Sachen handelt. Die erste Abtheilung trägt den Begriff der Sache, die verschiedenen Gattungen des Sachenrechts und die verschiedenen Eintheilungen der Sachen, die zweyte Abtheilung aber die Lehre vom Besitz und die einzelnen Rechte an Sachen, nähmlich Eigenthum, Erbrecht, Servituten und Gerechtigkeiten (sowohl die Grund- als persönlichen Gerechtigkeiten), endlich das Pfandrecht, nach allen, bey einem jeden derselben eintretenden, Rücksichten vor. Auch dieser Theil ist mit einer ausgezeichneten Präcision und vorzüglichen Zweckmäßigkeit bearbeitet. Nur einige Sätze kann Rec. nicht so gradezu unterschreiben, z. B. nicht den Satz (§. 508.), daß demjenigen, der mit dem Jagdrechte ohne nähere Bestimmung beliehen (belehnt) worden, im Zweifel nur die niedere Jagd zustehe, auch hätte Rec. wohl gewünscht, daß bey eben diesem §. die Thiere, welche zur hohen- mittel- oder niedern Jagd gehören, so wie §. 510 b die Fischereygerechtigkeit in Privatgewässern, bestimmter angegeben worden wären.

Der dritte Theil handelt vom persönlichen Sachenrecht; die, bisher erschienene erste Abtheilung insonderheit aber, von den allgemeinen Grundsätzen und Lehren des persönlichen Sachenrechts und von den unmittelbaren Verbindlichkeiten; sie enthält auch den Anfang der Materie von Verträgen (§. 1120—1357.). Ein allgemeiner Theil entwickelt hier Begriff und Eintheilungen der persönlichen Sachenrechte und Verbindlichkeiten, Erfordernisse zur Begründung persönlicher Sachenrechte und Verbindlichkeiten, Fähigkeit zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, freyer Wille, Gegenstand der Verbindlichkeit und Beobachtung gesetzlicher Form, Wirkungen der persönlichen Verbindlichkeit auf Seiten des Schuldners, Schadensersatz, Mora und Zinsen. Alsdann folgen in dem besondern Theile die Lehren von den unmittelbaren Verbindlichkeiten (nähmlich Verwendung in den Nutzen eines Andern, Verbindlichkeit zur Zurückgabe eines empfangenen indebiti, actio ex lege Rhodia de jactu, cautio de damno infecto, nunciatio novi operis, actio de aqua pluvia arcenda, Geschäftsführung, actio funeraria und actio ad exhibendum) die von unacceptirten Versprechen, von Verträgen und deren Erfordernissen und Bestandtheilen, und von den einzelnen Gattungen der Verträge, nähmlich derjenigen Verträge, durch welche nur ein Paciscent Verbindlichkeiten übernimmt (Darlehnscontract, Gültenkauf, literarum obligatio und Schenkungen). Die künftig folgende zweyte Abtheilung wird die übrigen Verträge und die Lehre von Aufhebung der persönlichen Sachenrechte in sich begreifen. — Dies ist der Inhalt eines Werks, dessen Vollendung nicht bloß jeder Sachse, sondern jeder, der an der Wissenschaft des Deutschen Rechts Interesse nimmt, lebhaft wünschen muß. Denn unter den Handbüchern Deutscher Territorial-Privatrechte verdient das Vorliegende eine sehr ausgezeichnete Stelle, sowohl wegen der Vollständigkeit seines Inhalts, als wegen der Zweckmäßigkeit seiner Behandlung. Ist gleich die Klippe, welcher nur wenige Bearbei-

tungen Deutscher Provinzialrechte entgehen, nähmlich die der Digressionen aus dem Römischen und überhaupt gemeinen Deutschen Rechte auch hier nicht ganz vermieden, so ist hier doch diese Einmischung ungleich seltener, als in so vielen andern ähnlichen Handbüchern. Der Wunsch des Herrn A. R. Curtius, auch in dem vorliegenden Werke ein vollständiges, so wenig als möglich unterbrochenes, lückenhaftes System aufzustellen, hat ihn z. B. veranlaßt, §. 24. 25. 31. 34—40. §. 44. 48. 51. 53. 67 ff. 81. 125. 395. 494 ff. 526 ff. 556. 655 u. a. m. bloß reines Römisches Recht vorzutragen, und von Herrn Richter ist dieses in dem dritten Theil noch weit häufiger geschehen. Excursionen in das Polizeyrecht, zum Theil auch in das Staatsrecht, haben nicht wohl vermieden werden können, ohne beträchtliche Lücken zu veranlassen.

So viel insonderheit diese zweyte Ausgabe betrifft, so ist sie mit Berücksichtigung der neuern Gesetzgebung und der neuern Literatur mit Fleiß und Sorgfalt besorgt, ohne andre wesentliche Veränderungen zu enthalten.

Der dritte Theil endlich ist fast ganz im Geiste und nach dem Muster der beyden ersten Theile ausgearbeitet, obgleich weder jener, noch dieses darin durchgehends erreicht ist, und man in demselben nicht selten die Präcision der erstern Theile vermißt. Allein demungeachtet hält Rec. die Arbeit des Herrn Ass. Richter für eben so verdienstlich, als gelungen.

Eine reine Schreibart gehört übrigens auch zu den Vorzügen dieses Werks, dessen beyde ersten Theile jedoch ebenfalls hierin Vorzüge vor dem dritten Theile haben dürften.

Handbuch des Französischen Civilrechts von D. Karl Salomo Zachariä, GH. Bad. Hofrathe und öffentl. ordentl. Rechtslehrer auf der Universität Heidelberg. Erster Band. Hei-

delberg bey Mohr und Zimmer. 1808. 8. 390 S. Einleit. LXVIII S. (2 Thle 5 fl. 54 kr.)

Das Zeitinteresse und das dringende Bedürfniß des Augenblicks werden den unterzeichneten Verfasser entschuldigen, wenn er schon jetzt mit einem Handbuche des Französischen Civilrechts, einem Unternehmen, von dessen Schwierigkeiten wohl Niemand so sehr überzeugt ist, als er selbst, hervortritt. Auch abgesehn von dem Werthe und von der unmittelbaren practischen Wichtigkeit des Französischen Rechts, fesselte ihn an das Studium dieses Rechts der Gedanke, daß die Einführung des C. N. in Deutschland der Einheit des juristischen Studiums auf den Deutschen Universitäten (die in der That durch die Auflösung der Deutschen Reichsverfassung in einem hohen Grade gefährdet wurde) eine neue Basis verschafft; — daß diese Begebenheit uns Deutsche auf die Rechtsphilosophie, auf die juristischen Schriftsteller und auf die gesammte ältere und neuere Gesetzgebung eines Volkes aufmerksam macht, das ursprünglich von denselben Instituten und Gewohnheiten, wie die Deutsche Nation, ausging; — endlich, daß die Aufnahme dieses Rechts auch in der Deutschen juristischen Litteratur Epoche machen wird, ihr neue Aufgaben, neue Ansichten, mit einem Worte, ein neues Leben verspricht.

Das Handbuch, dessen Anzeige der Verf. selbst, nach den Gesetzen dieser Jahrbücher, übernommen hat, ist unmittelbar für denkende Geschäftsmänner und Practiker berechnet; d. h. nicht so viel, als ob der Verf. die Regeln eines systematischen Vortrages weniger streng beobachtet hätte, (ein wissenschaftlicher Vortrag ist für den theoretischen und für den practischen Gebrauch in gleichem Grade nothwendig,) noch so viel, als ob er das Buch schlechthin nicht für geeignet zu einem Compendium für academische Vorlesungen hielte, (der Verf. legt vielmehr selbst dieses Handbuch bey seinen Vorlesungen, die er diesen Sommer über das Französische Recht hält, zum Grunde;)

sondern nur so viel, daß er weniger ausführlich gewesen seyn würde, wenn er ausschließend die Absicht gehabt hätte, ein academisches Compendium zu schreiben; daß die Ausführlichkeit der Behandlung auch eine ins Einzelne gehende Erläuterung und Zuhörer, die schon durch das Studium des Römischen Rechts vorbereitet sind, erfordert.

Jenem Zwecke gemäß enthält das Werk 1) eine möglichst vollständige systematische Darstellung des gesammten Französischen Civilrechts; zwar unmittelbar nach Anleitung des C. N. jedoch so, daß auch die übrigen Französischen Gesetzbücher und die neueren Französischen Gesetze, wodurch der C. N. ergänzt wird, berücksichtiget worden sind. Nur der Proceß und das Handelsrecht sind, als besondere Wissenschaften, von dem Plane des Werkes ausgeschlossen. — Das System, das dem Werke zum Grunde liegt, ist Folgendes. Das Ganze zerfällt in zwey Hauptteile, den theoretischen und den practischen. Der erstere handelt wiederum in dem ersten Theil von dem Civilstande der Franzosen, (von der Erwerbung desselben, von den Rechten des Civilstandes, von der Ausübung dieser Rechte, von dem Verluste des Civilstandes,) und in dem zweyten Theile von den Rechten an äußern Gegenständen (Jus rerum). Dieser zweyte Theil enthält in dem ersten Buche, 1) die Lehre von den dinglichen Rechten an Sachen (dem Eigenthume, den Dienstbarkeiten, den Hypotheken,), 2) die Lehre von den Verbindlichkeiten (theils im allgemeinen, theils von den einzelnen Arten derselben), 3) die Lehre von dem Familienrechte (von dem Ehe- und Elternrechte), und in dem zweyten Buche die Lehre vom Vermögen (nahmentlich von dem Erbrechte, von den Schenkungen, die der C. N. den letzten Willenserklärungen gleichstellt, und von den Verbindlichkeiten, in sofern sie auf dem Vermögen haften). — Der practische Theil des Werkes handelt von den Klagen, von dem Beweise und von der Verjährung. — Eine dem Ganzen vorausgeschickte allgemeine Einleitung beschäftiget sich mit dem Begriffe, den Eintheilungen, der Geschichte,

dem Geiste und der Literatur des Französischen Rechts. In einem Anhange zu dieser Einleitung hat sich der Verf. über die Aufnahme des C. N. in den Rheinischen Bundesstaaten (d. h. über die Art der Aufnahme) erklärt, in so fern dieser Gegenstand für eine wissenschaftliche juristische Untersuchung geeignet zu seyn schien. — Nur eine einzige Bemerkung erlaube man dem Verf. über diesen Plan hinzuzufügen. Er legte sich selbst die Frage vor, ob es nicht vortheilhafter seyn würde, schlechthin die Ordnung des Gesetzbuches beyzubehalten? und eine wichtige Auctorität schien der bejahenden Meynung den Vorzug zu geben. Gleichwohl hat sich der Verf. nach einer reiflichen Ueberlegung für die entgegengesetzte Meynung entschieden. Denn a) eine mit möglichster Strenge durchgeführte systematische Bearbeitung schien ihm das Studium des Französischen Rechts nicht wenig zu erleichtern, und diese Wissenschaft uns Deutschen gleichsam weniger fremd zu machen, auch schien sie b) der beste Prüfstein für die Vollständigkeit und den inneren Zusammenhang des Gesetzbuches zu seyn. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Bearbeitung sich mit möglichster Genauigkeit an das Gesetzbuch selbst und, wenn es erlaubt ist diesen Ausdruck zu gebrauchen, an den wissenschaftlichen Geist der einzelnen in dem Gesetzbuche enthaltenen Lehren anschließen mußte.

2) Das Handbuch zeigt theils im allgemeinen, theils in einer jeden einzelnen Lehre, in welchem Verhältnisse das Französische Recht zu dem bisherigen gemeinen Deutschen Rechte und insbesondere zu dem Römischen steht. Bey einzelnen Stellen sind die Römischen Gesetze, die sich darauf bezogen, nur in so fern angeführt worden, als sie unmittelbar zur Erläuterung oder Ergänzung der in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu dienen schienen.

3) Sowohl im allgemeinen (in der Einleitung), als bey einer jeden einzelnen Lehre sind, nach Anleitung der öffentlichen Verhandlungen, die Principien angegeben worden, von welchen der C. N. ausgeht. Vorzüglich hat der Verf. in dieser Rück-

ſicht diejenigen Verhandlungen benutzt, die im Staatsrathe über das Geſetzbuch ſtatt gehabt haben. Unter allen den öffentlichen Schriften, die wir über den C. N. beſitzen, geben dieſe beynahe ausſchließend eine bedeutende Ausbeute zur Auslegung des Geſetzbuches.

Endlich 4) hat der Verf. in den unter die §§. geſetzten Anmerkungen die ſchwierigen Stellen, die in dem C. N. vorkommen, in der Kürze zu erläutern geſucht oder wenigſtens ausgezeichnet. Er hat die vorzüglichſten Commentatoren über den C. N. zu dieſem Ende benutzen können. Nur den Abgang der älteren Franzöſiſchen juriſtiſchen Werke hat er oft ſehr empfindlich gefühlt.

Der erſte Band des Werkes geht bis zu der Lehre von den Verbindlichkeiten einſchließlich. An dem zweyten Bande, der bereits vollſtändig ausgearbeitet und womit das Werk beendigt iſt, wird ununterbrochen gedruckt. Dieſer Band wird in einem Anhange einige neuere Franzöſiſche Geſetze, eine Inhaltsanzeige u. ſ. w. auch ein vollſtändiges Regiſter über das ganze Werk enthalten.

Zachariä.

Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Commentar von Christian Friedrich Glück, Hofrath und öffentlichem ordentlichem Lehrer der Rechte auf der Friedrichs-Alexanders-Universität in Erlangen. Achten Theils erſte und zweyte Abtheilung. Erlangen bey Palm 1807. 556 S. 8. (2 fl. 24 kr.)

Die Fortſetzung dieſes bekannten und geſchätzten Werkes geht ununterbrochen ihren bisherigen Gang fort, doch wird es immer wahrſcheinlicher, daß der würdige Verf. die verſprochene Beendigung deſſelben zu erreichen außer Stande iſt. Denn dieſer achte Band, welcher mit L. 5. T. 4. beginnt, ſchließt

sich schon mit L. 6. T. 3., und es werden also, bey immer gleicher Ausführlichkeit, noch wenigstens 30 Bände zur Vollendung erforderlich seyn, zumal da noch grade die schwierigsten Materien, wie fast das ganze Erbrecht, das Pfandrecht, der Concurs der Gläubiger, und mehrere andre, zu erörtern übrig sind. Alle Vorzüge nun, wodurch sich die bisher erschienene Theile dieses lehrreichen Werkes auszeichnen, finden sich auch in diesem achten Bande. Ueberall ist mit größter Gewissenhaftigkeit die bisherige, selbst neueste Literatur benutzt, das Detail der Materien nach dem bisherigen Zustande der Wissenschaft ausführlich, mit richtigem Sinn für die besseren Meynungen, gründlich erörtert, und die Sprache fast durchgehends klar, einfach und männlich. Auf der andern Seite finden sich aber auch in diesem Bande wiederum eben die Fehler und Mängel, welche in den früheren Theilen überall sichtbar sind, und fast fürchten wir, der Verf. werde sich in dieser Hinsicht mit den Jahren eher verschlimmern, als verbessern. Zuerst rechnen wir dahin die oft übergroße Ausführlichkeit bey den leichtesten Materien, während nicht selten grade die schwierigsten Fragen nur leicht auf der Oberfläche berührt werden. So ist z. B. S. 216 nur sehr wenig darüber gesagt, in wiefern der siegende Vindicant dem Beklagten den gegebenen Preis erstatten müsse, gänzlich geschwiegen hingegen über die mannigfaltigen Ampliationen und Limitationen, welche man so oft bey älteren Juristen findet, und welche Franzke sehr umständlich erörtert hat. Eben so ist die Lehre vom dominio utili und directo S. 68 höchst dürftig mit wenig Worten abgefertigt, obgleich diese Eintheilung die Basis für die wichtigsten Rechtslehren enthält, und bekanntlich überall mannigfaltigen Einfluß gehabt hat. — Ein zweyter Vorwurf, welchen wir wiederum dem Verf. machen müssen, betrifft seine, wir möchten sagen, überhöfliche Compilations-Methode. Mit größter Sorgfalt scheint der Verf. darauf auszugehen, jedem, besonders neuesten Schriftsteller durch irgend ein beyfälliges Citat seine Achtung, und dadurch dem Publicum sein unermüdetes Fortschrei-

:en in der neuesten Literatur zu beweisen. Auf diese Art stehen)enn überall Meister und Lehrlinge als Freunde in den Noten ıeben einander, und oft führt eben diese Höflichkeit den Verf.)ahin, nicht zu tadeln, und nicht zu widerlegen, wo er es :önnte, und wo es dem Mann geziemte, lieber der Neigung ʒum Frieden zu entsagen, und zur Ehre der Wissenschaft em= porstrebende Auswüchse kräftig wegzuschneiden. So hat Herr G. es ohne Bedenken über sich vermocht, Schömanns psy= chologischen Beweis für die Richtigkeit des reinen Inofficiosi= täts=Systems seinen eignen, weit von aller Psychologie ent= legenen Beweisen für eben diese Theorie hinzuzufügen, und zwar, wie es oft in diesem Commentar geschehen ist, durch wörtliche Abschrift des excerpirten Werkes. Da hingegen der Verf. nicht lange nachher auf den Unterschied zwischen der rei vindicatio und actio publiciana kommt, wird ruhig die alte Ansicht vorgetragen, und Schömanns neue Theorie ganz mit Stillschweigen übergangen. Als Herr G. diese Lehre ent= wickelte, kannte er schon den zweyten Band von Schömanns Handbuch, und man sieht deutlich, daß er dessen neue Theo= rie gelesen hatte. Warum denn nun dieses Schweigen in einem Werke, welches grade hauptsächlich dazu bestimmt ist, die verschiedenen Ansichten unsrer Juristen zu prüfen, und welches in sofern, aus Liebe zur Wahrheit, auch des lebenden Juristen nicht schonen darf? — Das Schlimmste bey jener gefälligen Compilations=Methode ist aber der leidige Umstand, daß dem Sammler häufig alle freyen und kräftigen Ansichten schwinden, daß er oft den Wald vor Bäumen nicht sieht, und sich unvermerkt in Inconsequenzen und Widersprüche verliert. Daß die bisherigen Erörterungen dieses Commentars von jenem Vorwurf nicht frey sind, dürfen wir ohne Beweis als be= kannt voraussetzen. Wir wollen aus diesem achten Bande nur noch ein eclatantes Beyspiel auffallender Widersprüche anfüh= ren. Am Ende des siebenten Bandes (S. 501. 502) kam Herr G. gelegentlich auf die Frage, ob den Personen, welche bonorum possessio decretalis erhielten, auch die hereditatis

petitio zustehe? Aus verschiedenen Gründen, denen wir unsern Beyfall nicht geben können, bejahet hier der Verf., seinem eignen Genius folgend, jene Frage. Im achten Bande (S. 19), also kurz nachher, wird ex professo die Eintheilung in bonorum possessio edictalis und decretalis in Betreff der Erbschaftsklagen erörtert. Hier liegt nun vor dem Verf. eines der neuesten Pandecten-Systeme, und daraus ist denn unbedenklich der Satz hingeschrieben: mit der bonorum possessio decretalis sey keine hereditatis petitio verknüpft! – Uebrigens brauchen wir es nicht zu erinnern, daß der unglückliche Gedanke, ein umfassendes, detaillirtes Rechtssystem in der schlechten Titelfolge der Pandecten, und nach einem noch schlechteren Lehrbuch vorzutragen, auch in dem vorliegenden Bande überall der zusammenhängenden, lichtvollen und einfachen Darstellung unbesiegbare Hindernisse in den Weg gelegt hat.

Handbuch des (Deutschen) Landwirthschaftsrechts von Dr. Theodor Hagemann, Oberappellationsrath in Celle. Hannover bey den Gebrüdern Hahn. 1807. 8. XLIV und 795 Seiten. (2 ꝛ 20 ggr.)

Dieses Werk verdankt seine Entstehung dem öconomischen Institute des Geheimenraths Thaer in Celle, welches durch die Französische Occupation der Braunschweig-Lüneburgischen Lande, und durch die Ortsveränderung seines Stifters, leider zu früh, wieder eingegangen ist. Der verdienstvolle Verf. hatte es übernommen, den Zöglingen dieses Instituts die öconomische Jurisprudenz als Hülfswissenschaft der Landwirthschaftskunde mündlich vorzutragen, und dazu die Materialien bereits gesammelt, welche er, da sie zu jenem Zweck nicht benutzt werden konnten, weiter ausgeführt, und zu einem Ganzen vereinigt, dem Druck übergeben hat. Nach dieser Veranlassung

ınd nach der ausdrücklichen Erklärung des Verf. in der Vor- ede, iſt das Werk zunächſt zur Belehrung einſichtsvoller Land- virthe beſtimmt; zugleich aber ſoll es, wie die ganze Behand- ıng der Materie zeigt, zu einem Handbuche für practiſche Juriſten dienen; und die Verbindung dieſer beyden Zwecke iſt ınſtreitig die Urſache, daß keiner in der Vollkommenheit er- eicht worden, die man von dem Herrn Verf. zu erwarten erechtigt war.

So wenig das Populariſiren der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen zu rathen zu ſeyn ſcheint, ſo nothwendig und nützlich ſt eine zweckmäßige Belehrung der Staatsbürger überhaupt oder ines gewiſſen Standes derſelben über ſolche Rechtswahrheiten, eren Unkunde dem Handelnden ſchädlich werden kann, weil er ıicht immer einen kundigen Rechtsfreund zur Seite hat. Rec. ennt keine Schrift dieſer Gattung, welche als Muſter ange- ührt zu werden verdiente, und worin nicht in der Auswahl er Materialien oder in der Form des Vortrags ſo ſehr ge- ehlt worden wäre, daß davon, wie von einem Receptbuche n der Hand eines Kranken, mehr Schaden als Nutzen zu eſorgen iſt. Es ſcheint darauf anzukommen: einmal die Be- ehrung durchaus auf ſolche Rechtsſätze zu beſchränken, deren Kenntniß dem Nichtjuriſten in ſeiner bürgerlichen Lage durch- us unentbehrlich iſt; — welche Handlungen und welche Form erſelben in den allgemeinen oder beſonderen bürgerlichen Ver- ältniſſen das Geſetz gebietet oder unterſagt; — wo es erlaubt, ıothwendig oder dienlich iſt, die geſetzlichen Beſtimmungen urch Autonomie abzuändern oder zu ergänzen; — wenn in ieſem allem der unterrichtete Laye allein handlen mag, und venn es rathſam iſt, zuvor von einem Rechtsgelehrten Beleh- ung einzuziehen. Zweytens aber iſt dieſer Unterricht in einer on der Sprache des Syſtems durchaus entkleideten Form, nit möglichſter Ordnung und Klarheit der Begriffe vorzutra- gen. Alle Hinweiſung auf juriſtiſche Schriften ſcheint dabey iberflüſſig, und dem Unkundigen, der ſich dort Raths zu er- olen veranlaßt wird, ſchädlich. Zweckmäßige Bemerkungen

über die historische Veranlassung und die philosophischen Gründe eines Gesetzes mögen hin und wieder den Vortrag beleben und unreife Urtheile des Layen über Unzweckmäßigkeit der Gesetze verhüten; aber auch hier kann eher zu wenig als zu viel geschehen.

Nach diesem Maßstabe scheint das angezeigte Werk seinem Hauptzwecke nicht ganz zu entsprechen. Der Nichtjuristische Landbewohner kann allerdings darin über viele rechtliche Gegenstände, die ihm zu wissen nöthig oder nützlich sind, einen deutlichen Unterricht finden; aber er wird zugleich auf eine Menge Dinge stoßen, deren Kenntniß ihm entbehrlich ist, und die ihm nicht verständlich genug gemacht worden sind, woraus denn eine schädliche Halbwisserey entsteht. In einem Compendium kann Manches der mündlichen Erklärung des Lehrers vorbehalten bleiben, was in einem Handbuche nicht unerläutert gelassen werden darf. Was soll sich z. B. der Laye bey dem Satze S. 119 denken: daß aus Stammgütern so wenig ein Pflichttheil als eine Ausstattung, noch der Abzug des Trebellianischen Viertheils gestattet werden; da diese Begriffe nirgends erklärt sind? Andere Begriffe finden sich am unrechten Orte erläutert, wie z. B. der von Gemeinde S. 94, da schon S. 24 von Gemeindevorstehern gehandelt wird. Die häufigen Verweisungen rückwärts sind eben so viele Beweise für diese Bemerkung. Ueberhaupt muß Rec. gegen eine Aeußerung in der Vorrede erinnern: daß bey einer Rechtsbelehrung für Nichtjuristen die Methode keinesweges Nebensache ist. Die allgemeinen Rechtssätze und Begriffe aus dem Personen- und Sachenrechte (z. B. S. 150—152. S. 158—159. S. 325—349), welche auf landwirthschaftliche Gegenstände angewandt werden sollen, müssen nothwendig vorangeschickt werden. Sie sind es, welche den allgemeinen Theil ausmachen; nicht aber die Lehre von den persönlichen Rechten und Verhältnissen der verschiedenen Classen von Landbewohnern, welche, so viel davon in das Landwirthschaftsrecht gehört, in den speciellen Theil und zwar besser nach, als vor den Abschnitt von den verschie-

denen Gattungen der Landgüter zu bringen geweſen ſeyn möchte.

Ungleich willkommener wird das Buch dem practiſchen Juriſten ſeyn, den Beamten, Gerichtsperſonen und Advocaten, als eine vollſtändige und zweckmäßige Sammlung desjenigen, was über die verſchiedenen Gegenſtände des Landwirthſchaftsrechts in neueren Zeiten brauchbares erſchienen iſt. Mit der Landwirthſchaftskunde mußte ſich auch das Landwirthsſchaftsrecht erweitern und verändern, und Leiseri Jus Georgicum aus der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, größtentheils unbrauchar werden, für welches wir das vorliegende Werk noch lieber als Stellvertreter angenommen haben würden, wenn der Hr. Verf. auf ſeinen Vorgänger mehr Rückſicht genommen, und ſtatt ſo mancher, mit der Landwirthſchaftskunde in ſehr entfernter Beziehung ſtehenden Abhandlungen mehr, Detail und eigene Unterſuchungen über eigentliche Gegenſtände des Landwirthſchaftsrechts gegeben hätte. Die neuere Literatur iſt reichhaltig und (bis auf die häufigen Allegationen der gangbarſten Compendien) zweckmäßig gewählt.

Nach einer kurzen Einleitung zerfällt das Werk in den allgemeinen und beſonderen Theil. Der erſtere beſchäftigt ſich, wie ſchon bemerkt, mit den perſönlichen Rechten und Verhältniſſen der verſchiedenen Claſſen der Landbewohner, welche entweder in weltlichen Aemtern ſtehen (Beamten, Gerichtsverwalter, Dorfſchulzen, Voigte, Gemeindevorſteher, Aerzte, Forſt- und Jagdbediente), oder in geiſtlichen (Prediger, Schulmeiſter, Küſter, Kirchenvorſteher), oder welche ohne öffentliches Amt auf dem Lande leben. Hier wird vom Adel gehandelt, von ſeiner Entſtehung und ſeinen perſönlichen Vorrechten, dann von den Handwerkern auf dem Lande, von den Bauern (Eigenbehörigen und Freyen), ferner von den Hausgenoſſen der Landbewohner (Altentheilsleuten, Geſinde, Häuslingen), endlich von Hirten, Fuhrleuten, Krügern. Den Schluß macht ein Kapitel von den verſchiedenen Privilegien der Landbewohner. Schon dieſe Inhaltsanzeige ergibt, daß

der größte Theil des Vorgetragenen mit der Landwirthſchafts-kunde nur in ſehr entfernter Verbindung ſteht, und dem Juriſten, welchem die Compendien über das Deutſche Privatrecht und Kirchenrecht zur Hand ſind, entbehrlich iſt. Was aber dem Nichtjuriſten davon zu wiſſen nöthig ſeyn möchte, iſt nur wenig. Der beſondere Theil von den landwirthſchaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten in näherer Beziehung auf Güterbeſitz, Wirthſchaft, Ackerbau und Viehzucht, hat vier Abtheilungen. Das erſte Buch handelt von den verſchiedenen Arten der Landgüter, im Allgemeinen: von Allodial- und Lehngütern, (Lehnverbindung), von Domainen- und Cammergütern, von Rittergütern und deren Privilegien, Sattel- und Freyhöfen, Geiſtlichen- Pfarr- und Kirchengütern, Gemeindegütern, (die Lehre von Theilung der Gemeinheiten iſt vorzüglich gut und ausführlich dargeſtellt) von Bauergütern und deren verſchiedenen Gattungen. Dann 2) von den zu den Landgütern gehörigen Theilen und Gerechtigkeiten, wo das Recht der Aecker, Wieſen, Gärten, Torfmoore, Holzungen, Gewäſſer, Gränzen u. ſ. w. ſehr unterrichtend abgehandelt iſt; von Ausweiſungen öder Grundſtücke; von den bey den Landgütern befindlichen Dienſtbarkeiten, an welche ſich die Deutſchen Bannrechte anſchließen; von Pertinenzen und Zubehörungen, und bey dieſer Gelegenheit von der Reunionsklage und Dismembration. 3) Unter dem Abſchnitte von der Befriedigung und Sicherung der zu den Landgütern gehörigen Theile, iſt von den Planken, Zäunen, Hecken und Gräben, von Deichen und Sielen gehandelt. Dann folgen 4) die Rechte einzelner Arten von Landgütern, nahmentlich der Rittergüter, (unter welcher Cathegorie, als außerweſentliche Gerechtſame, auch das Forſt- und Jagdrecht, die Fiſchereygerechtigkeit, die Brau- und Branntweinsgerechtigkeit, die Krug- Wirthshaus- und Hökergerechtigkeit, die Mühlengerechtigkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit abgehandelt werden) und der Bauergüter, der Dienſtpflicht, Zins- und Zehntpflicht und dem Colonalrechte der Bauern. Mit den die Viehzucht betreffenden und damit in

erbindung ſtehenden Rechten und Verbindlichkeiten beſchäftigt
ch das zweyte Buch unter fünf Kapiteln, welche wieder
den beſten Ausführungen gehören: von dem Rechte, aller-
y Arten des Viehes zu halten, vom Weiderechte auf eigenem
nd fremdem Lande, der Triftgerechtigkeit, Schäfereyrecht und
m Pfändungsrechte. Das dritte Buch iſt nach Voraus-
hickung zweyer Kapitel von Verträgen und von Tractaten
berhaupt, den bey der Landwirthſchaft vorkommenden wich-
gſten Verträgen insbeſondere gewidmet, den Gutsanſchlägen
nd Gütertaxen, dem Kaufhandel über Landgüter, der Ver-
achtung derſelben, dem Entrepriſe- und Lieferungscontract,
iehhandelscontract und der Abſonderung des Lehns oder Co-
nats vom Erbe. Das vierte und letzte Buch enthält das
aurecht und Rechnungsrecht.

Dieſe Inhaltsanzeige verbürgt die Reichhaltigkeit der Ma-
rialien, an deren Anordnung ſich vielleicht manches mit
runde ausſetzen laſſen möchte, ohne daß doch die Brauch-
arkeit des Buchs, als eines Repertoriums für Practiker,
adurch bedeutend gemindert wird. Die Rechtsſätze ſelbſt ſind
it derjenigen Reife des Urtheils aufgenommen, welche das
riſtiſche Publicum längſt an dem Verf. kennt (über einzelne
veifelhafte Behauptungen: z. B. daß eine Gemeinde Ver-
echen begehen könne, S. 155 iſt hier nicht der Ort zu ſtrei-
n); aber, wo das Geſetz nicht beſtimmt entſcheidet, ſind
ie Rechtsſätze mehr durch die Auctorität bewährter Schrift-
eller belegt, als aus der Natur der Sache ſelbſt entwickelt.
uf Deutſche Particulargeſetze iſt nur ſehr ſelten nahmentliche
ückſicht genommen; was Rec. deswegen bedauert, weil ein
mfaſſendes und vergleichendes Studium derſelben nicht nur
uchtbare Reſultate für die Philoſophie der Geſetzgebung lie-
rt, ſondern auch am ſicherſten zu einer genauen Sonderung
eſſen, was als Regel (gemeines Recht) angenommen werden
uß, von den in Provinzialgeſetzen begründeten Ausnahmen,
ihrt. Bey dem allen iſt in dem ganzen Buche der vorzüg-
che Einfluß unverkennbar, welchen der Zuſtand der Land-

wirthſchaft in dem Vaterlande des Verf. auf die Behandlung ſeines Gegenſtandes gehabt hat, und das Werk iſt dem Süd-Deutſchen Juriſten weniger brauchbar als dem Practiker im Norden. In dieſe Gränze ſchließt Rec. auch die terra juris Napoleonei noch mit ein, wo das bisherige durch Local-bedürfniß herbeygeführte Recht, in allen durch den Code Napoleon nicht entſchiedenen Fällen ein ſubſidiariſches Anſehen (ſey es auch nur, gleich dem Römiſchen Rechte in Frankreich, als Vernunftgeſetz) unſtreitig behalten wird.

Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland. Von Karl Dietrich Hüllmann. Erſter Theil. Frankfurt an der Oder, in der Academiſchen Buchhandlung. 1806. 260 S. Zweyter Theil 1806. 330 S. gr. 8. (2 Thle 2 Rthlr 12 gr.)

Der Verf. hat einen ſehr rühmlichen, nichts weniger als überflüſſigen Weg für die Deutſche Geſchichte gewählt. Wir ſagen dieſes nicht bloß in Beziehung auf die vorliegende Schrift, weil etwa ihr Gegenſtand noch der einzige iſt, deſſen Nahme auch nach dem Umſturz der Deutſchen Reichsverfaſſung in einigen Provinzen eine bedeutende Wichtigkeit behalten hat, oder weil es einer von denjenigen Gegenſtänden iſt, die, ihrer Wichtigkeit in der alten Verfaſſung ungeachtet, noch wenig in ihrem ganzen Zuſammenhange unterſucht worden ſind, ſondern überhaupt, weil der Verf. ſowohl hier als bey ſeinen übrigen Unterſuchungen eine Methode befolgt, durch die wir einen viel einfachern Umriß von dem Kunſtgebäude der Deutſchen Reichs-verfaſſung erwarten können, als es bisher der Fall war. Wir wiſſen wohl, wie viel der Deutſche Fleiß auch hierin von jeher gethan hat; es fehlt ſo wenig an Materialien zu dem Gebäude der Deutſchen Verfaſſung, als an künſtlich aufgeführten Syſtemen; aber ſowohl dieſe Syſteme ſelbſt, als das, was davon zur allgemeineren Kenntniß gebracht worden iſt

konnten das Interesse der Nation nimmermehr erregen. Die meisten Geschichtschreiber, wenn sie auf die Verfassung kommen, geben abstracte, aus allem historischen Zusammenhang gerissene Kapitel, welche die einzelnen Stücke und Theile der Verfassung trocken und weitschweifig genug aufzählen, ohne der todten Masse Leben und Individualität zu geben. Viele Vorurtheile über unsre Verfassung sind bloß aus dieser, bey aller Ueberladung mangelhaften Darstellung entstanden. Wenn nun im Gegentheil etwas geleistet werden soll, wodurch wir zu einem lebendigen und treuen Bilde des Ganzen gelangen, so kommt es vor allen Dingen darauf an, daß aus der Natur und Entstehung der Deutschen Verfassung selbst gewisse (um es so auszudrücken) organische Grundgesetze, Grundideen, im Gegensatz gegen die bloßen Hypothesen, aufgefunden werden, an welche das Ganze natürlich sich anreiht, und woraus die einzelnen Theile ungezwungen sich erklären lassen, mit einem Wort, wodurch der Geist und Character der Verfassung, wie des Volks, bestimmt aufgefaßt wird, Solche hat nun Herr Hüllmann wirklich. In den verschiedenen Abhandlungen, die wir von ihm kennen, finden wir immer eine, aus dem ursprünglichen Character der Nation und der Verfassung abgeleitete Hauptidee, welche durch das Ganze mit eben so viel Belehrsamkeit und Scharfsinn durchgeführt ist, als der Verf. dadurch auf neue und einfachere Ansichten geleitet wurde; ja, der Verf. scheint sich bis jetzt bloß darauf beschränkt zu haben, diese Grundideen erst an verschiedenen einzelnen Gegenständen, auf die er im Verfolg seiner Untersuchungen geleitet wurde, durchzuführen, um ihre Gültigkeit auf diese Weise darzuthun, wobey er, wie leicht zu erachten, auch auf manche Wiederhohlungen kommen mußte, die bey einem allgemeineren Plan hinweggefallen wären. Jedoch dieses letztere kann hier nichts weiter verschlagen, da wir nun an der gegenwärtigen Schrift zu zeigen haben, was durch die Methode des Verf. für den oben angegebenen Zweck erreicht worden sey. Wir wollen,

um das Eigenthümliche des Verf. ganz zu bezeichnen, die Hauptgedanken selbst im Zusammenhange ausheben.

Erste Periode. Vom Ende des fünften bis gegen das Ende des neunten Jahrh. I. Abschnitt. Adel. I. Reichsministerialen oder königliche Leute. Wenn es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß das hervorstechende Hauptgewerbe einer Nation die Form ihrer Verfassung bestimmt; wenn namentlich aus allen Krümmungen der bürgerlichen Verfassung von Deutschland der landwirthschaftliche Character hervorleuchtet, so kann man mit Recht sagen: die öffentliche Verfassung der Altdeutschen Völkerschaften sey nichts anders, als eine erweiterte und veredelte Nachbildung der inneren Verfassung eines großen damaligen Gehöfdes. (S. 13) Die Leute, Hintersassen einer gutsherrlichen Familie, leisteten für die Nutzung einiges Landes verschiedene Dienste im herrschaftlichen Hause oder Hofe, begleiteten ihren Herrn auf Kriegszügen; der Grundherr war Gesetzgeber und Richter über seinen Hof, jedoch mit Zuziehung der (nicht leibeigenen) Hintersassen selbst als Zeugen. So auch im Großen. Der reichste Landeigenthümer, der angesehenste, war Haupt des Grundherrn-Vereins in Nationalkriegen, Volksversammlungen, bey der Selbstgerichtsbarkeit der Staatsbürger. Bloß darin unterschieden sich Copie und Original, daß in jener die Mitglieder der Gesellschaft auf freyem Grund und Boden saßen, völlig frey; in diesem aber auf den Grundstücken der Herrschaft, dinglich unfrey. Die besondere Fränkische Verfassung wurde noch genauer dieser ursprünglichen Verfassung eines Altdeutschen Gehöfdes nachgebildet, die wirthschaftlichen Privatbeamten des Königs wurden Reichsbeamte auf folgende Weise.

Ungeachtet die Deutschen Völkerschaften schon beym Sinken des abendländischen Kayserthums seßhaft und ackerbauend waren, so geschah es doch oft, daß mächtige Grundeigenthümer mit ihren Leuten und Getreuen auf Raub und Beute auszogen (Ausartung der alten Bundesheer-Verfassung), durch solche Einfälle Salisch-Fränkischer Häuptlinge in Nord-Gallien

vurde die Gründung des Fränkischen Staats veranlaßt. (S. 20) Die Leute, das Gefolge solcher Eroberer, verdienen hier die neiste Aufmerksamkeit. In dem Zusammenfluß zweyer uralter Gewohnheiten, von dem Landeigenthum Parcellen als nutzba-res Eigenthum den Hintersassen zu überlassen, und dann eben diesen Leuten Theil an der Beute zu geben, muß die Grund-veranlassung des Reichslehenwesens gesetzt werden. Von den Ländereyen der unterworfenen Fürsten, — Privateigenthum blieb auch in jenen Zeiten der Rohheit unangetastet — erhiel-ten die Leute und Kriegsgenossen ihren angemessenen Antheil als Beneficien, fiscalische Güter, aber nicht zum erblichen Ei-genthum; in dieser Eigenschaft hießen sie Vassen, Veste, auf königlichem Grund und Boden ansässige; Reichslehenmannen: als Privatunterthanen des Königs behielten sie den Nahmen Leute, Ministerialen, Getreue, Antrustionen, königliches Haus. (S. 29) Je höher die Fränkischen Könige gehoben wurden, desto mehr stiegen auch ihre Leute, desto mehr wuchs die Zahl ihrer Diener. Vasall, Diminutiv von Vasse, Vassalletus, Valet. — Die Altdeutschen Grundherrlichen Haus- und Hof-leute werden Reichsministerialen, in sofern sie für die Nutzung reichssässiger Güter dem Könige als Reichsoberhaupt dienten, nach den verschiedenen Abstufungen der ordentlichen und außer-ordentlichen Dienste, deren gründliche Aufzählung nach lauter urkundlichen Bestimmungen bey dem Verf. selbst eingesehen werden muß. Nobiles, Adelingi, der älteste Fränkisch-Deut-sche Adel, waren in dieser Periode sämmtliche größere Guts-herrn, der Stand der Besitzer eines größeren Landwesens, ohne Unterschied, ob es Reichs-Beneficial- oder Alodial-Guts-herrn waren. Bari, Baronen, von Bar, Bawr, im wei-tern Sinne dieses Worts hießen alle Landleute, denen der Besitz und die Nutzung eines fremden Guts zustand, Guts-bauern, Reichsbauern, Territorialbauern, auch bloße Titular-bauern. Wenn Freyherr einen Alodialbesitzer bezeichnet, so ist Baro gerade das Gegentheil, und liber baro wäre in die-

sem Sinn ein Widerspruch, in seiner eigentlichen Bedeutung aber doch kein Pleonasmus, (S. 54—63.)

II. Reichsfreyherren. Staatsrechtliche Freyheit im alten Deutschland war keine andere, als auf eigenem, erblichem Grund und Boden zu sitzen, in keinem Privatverhältnisse der Ministerialität zum Könige zu stehen. Dieser uralte Nationalherrenstand (der absolut freyen Reichssassen) bestand noch lange neben dem neuen Herrenstande der königlichen Leute. Sie übten Patrimonialherrschaft über ihre Patrimonialministerialen, wurden nur durch ihres Gleichen (pares) gerichtet. Ihre Güter hießen Saalgüter, von der herrschaftlichen Wohnung. (S. 73) Die Saalherren, Salici, hatten egregiam libertatem. Der Volksnahme der Salischen Franken hat mit diesem bloß den Ton gemein. Die Einheit solcher freyen Besitzungen wurde aber nach und nach aufgelößt, nicht sowohl durch Erbschaftstheilungen, als durch Schenkungen an den Clerus und durch Testamente, zu welchem Behuf eben der Clerus die Römische Erbschaftsverfassung begünstigte. Das Ganze dieses Zustandes von Deutschland, nach welchem die zerstreut liegenden Gehöfde lauter kleine monarchische Staaten bildeten, die unter einander in weniger Gemeinschaft des Rechts und der Polizey standen, wurde verändert durch allmähligen Uebertritt der Freysassen in königliche Dienste, wozu die damit verbundene Vorzüge genug reitzten (bis S. 87).

II. Abschnitt. Geistlichkeit. 1. Als Grundherrschaften. Klöster und Domstifte waren das Hauptmittel, die Religion unter Völkern, wie die Deutschen (und in einem Lande, wie Deutschland), zu begründen und zu erhalten. Landwirthschaft wurde den Mönchen nothwendig; aber Erweiterung und ungemessene Ausdehnung des Klostergebiets lag nicht in ihrer Bestimmung. Hingegen ist eben dieses eine von den tausend Inconsequenzen, welche in ihren Folgen wohlthätig für das Menschengeschlecht wurden (S. 93). Der Umstand, daß die königlichen Schenkungen an die Klöster meistentheils nur Beneficialgüter, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts, waren, ist

der Grund der meisten Verhältnisse der Prälaten und der Stifts- und Klöstergüter zum Könige (S. 96), der Grund, daß Bischöfe und Aebte zu den königlichen Leuten gerechnet worden, daß sie als solche zu Kriegs- und Hofdiensten verpflichtet waren, wovon aber die ersteren bald erlassen wurden, die letzteren hingegen, wie bey den weltlichen Ministerialen, in ordentliche und außerordentliche sich theilten. Jene wurden geleistet in der Capelle (von Cappa Cappella, einer Reliquie des h. Martins, wovon der Geistliche, der sie vortrug, Capellan, der Aufbewahrungsort, Capelle hieß), und in der Canzley, welche manchmal mit der Capelle eins war. Freylich besaß die Geistlichkeit noch weit mehr andere Güter, außer den fiscalischen oder Reichslehengütern; sie waren auch Allodialbesitzer, und sind in dieser Eigenschaft der zweyten Classe, den Reichsfreyherren, analog. Das Traditionswesen war die Quelle von dem großen Zuwachs der geistlichen Ländereyen (S. 114); hieher gehören alle diejenigen Erwerbmittel, in welchen der Clerus so erfinderisch gewesen ist, seine Besitzungen, mit weiser Benutzung der Zeitumstände zu vermehren und zu erhalten, so sehr er auch von dem ganzen weltlichen Stande und von dem Könige selbst darin beschränkt wurde. Zu diesem Behuf waren ihre Grundbücher, polypticha, und die Anstellung weltlicher Beschützer, der Kirchenvögte, welchen vom Könige die Gerichtsbarkeit übertragen wurde (S. 153). Vom neunten Jahrh. an haben die Klöster alle nach und nach dieses Recht erworben; durch das hinzugekommene allgemeine Immunitätsprivilegium wurden sie unmittelbar, und also ihre (Reichs-) Freyheit vollendet. 2. Die Geistlichkeit als Körperschaften. Grundlage dazu waren zwey wichtige Rechte, eigene Wahl der Prälaten (Bischöfe und Aebte), worüber der Kampf zwischen dem Lehen- und Kirchenrecht bis ins zwölfte Jahrh. dauerte, und von Rom aus unterstützt werden mußte; und Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, wobey man bemerkt, daß die kirchlichen und Amtsverhältnisse des Clerus allmählig seine bürgerlichen und Privatverhältnisse nach sich

gezogen haben (S. 169). Nur als fiscalische Vasallen blieben die Prälaten der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen; desto mehr aber trachteten die Klöster nach Exemtionsprivilegien in Betreff der Diöcesanbischöflichen Aufsicht, bis sie alle in der folgenden Periode dieser entzogen, und der des Röm. Bischofs untergeordnet (also auch kirchlich unmittelbar) wurden (S. 175). Schon zu Ende des neunten Jahrh. wurde der Römische Bischof von mehreren Deutschen Bischöfen als Ober-Pontifex, Haupt aller Kirchen, erkannt.

III. Abschnitt. Dritter Stand. I. Privatministerialen. Ihre Entstehung ist im Kleinen ganz dieselbe, wie die der Reichsministerialen. Landesmagnaten der folgenden Periode sind verjüngte Reichsmagnaten, wie überhaupt die Geschichte der Territorialverfassung eine Parodie der Geschichte der Reichsverfassung ist (S. 184). Alle Alodial- und Beneficial-Gutsbesitzer, wie auch die Klöster, haben wieder ihre Ministerialen höherer und niederer Classe; auch giengen, wie wir oben von den Reichsfreyherren gesehen haben, viele von den kleineren Freysassen aus Eitelkeit oder Militairdruck in die Hörigkeit solcher Magnaten über. II. Bauern. 1. Freye Bauern. Steigender Hang zum Landeigenthum bewog die geringern Freysassen, entbehrliche Grundstücke der Größeren in Erbpacht zu nehmen; sie behielten aber dabey ihre persönliche, und auch, weil sie vorher wirkliches Eigenthum besaßen, ihre relative dingliche Freyheit; hießen freye Bauern, Nachbauern, accolae, zum Unterschied von den 2) unfreyen Bauern, solchen, die wegen des Militairdrucks ihre Freyheit aufgegeben, und ihr väterliches Erbgut an den Mundherrn gegen lebenslängliche Nutzung für sich und ihre Kinder abgetreten haben. Daher hat in so vielen Gegenden der gemeine Mann so wenig Landeigenthum. Die Vorstellung vieler Rechtslehrer und Geschichtschreiber, als ob die Grundstücke der Unterthanen von jeher das Eigenthum großer Güterbesitzer gewesen, ist ganz gegen die Geschichte und viele tausend Traditionsurkunden, einige Gegenden abgerechnet. III. Negotianten. Wie der

zweyte Anfangspunct der Industrie, äußerer Verkehr, schon vom siebenten Jahrh. an im Fränkischen Reich gefunden wird, und auf welchen Wegen, dies zeigt der Verf. wiederhohlend aus seiner Finanzgeschichte des Mittelalters. Hier ist die Hauptsache, darzuthun, wie verarmte Freysassen, welche keine Freude an der Ministerialität hatten, auf diesen Zweig sich gewendet (S. 218). Aus der Nothwendigkeit in Gesellschaften zu reisen, entstanden die ersten Innungen und Gilden.

IV. Abschnitt. Reichsstände. I. Steigende politische Wichtigkeit der Prälaten und Reichsministerialen. Die persönliche Unfreyheit der königlichen Leute verlor sich nach und nach, besonders durch den Uebertritt vieler Reichsfreyherren unter die Immediatleute; durch den immer größeren Einfluß bey den unruhigen Regierungsveränderungen und Theilungen im Fränkischen Reich (wodurch es schon unter den Merowingen dahin kam, daß die Könige bey ihrem Regierungsantritt erst von den Leudes anerkannt werden mußten, und zuletzt der Major Domus sich das Recht der Thronbesetzung allein anmaßte (S. 225), weswegen sie auch optimates, proceres heißen); endlich besonders noch dadurch, daß die Reichsministerialen auch ihre Staatslehengüter auf den Fuß ihrer Alodialherrschaften zu behandeln, diese durch jene zu vermehren angefangen, und dadurch sich Rechte angemaßt haben, welche altverfassungsmäßig nur dem Eigenthum zukamen (S. 228). II. Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an den öffentlichen Angelegenheiten. 1. An der gesetzgebenden Gewalt: Reichstage. Die erste Anlage von diesen liegt in der Gewohnheit der Könige, militairische Dispositionen gemeinschaftlich mit den Leuten oder Ministerialen zu beschließen (S. 233), wie aber in militairischen Staaten bey der Parade auch manche Civilsachen besprochen werden, so wurden besonders auch die Frühjahrsmusterungen (Märzfelder) zur Besprechung innerer Staatssachen angewendet. Bey diesen waren auch die Prälaten als Reichsvasallen mit ihren Leuten gegenwärtig. Schon

dadurch werden diejenigen widerlegt, welche die bischöflichen Kirchenversammlungen für die ersten Muster der Reichstage halten. Wie wären die Aebte zu den letzteren gekommen? — Seit Carl d. G. bildete sich eine förmliche Reichsconstitution; er ordnete jährlich eine Generalversammlung aller weltlichen und geistlichen Reichsvasallen, und dann auch wieder Particularversammlungen an, wovon aber die Resultate, die sie einreichten, nur Gutachten königlicher Räthe waren (S. 243). 2) Theilnahme an der richterlichen Gewalt: Fürstenrechte. Bey der steigenden Wichtigkeit der Stände mußte auch bald die ursprüngliche Patrimonial-Gerichtbarkeit des Königs dem gerichtlichen placitum, in welchem selbstgewählte Schiedsrichter, Austräge, sprachen, Platz machen; ebenfalls nach der früheren gerichtlichen Verfassung der Freysassen. Selbst die Könige erkannten das Hofgericht für ihren Gerichtsstand in Familienstreitigkeiten.

Soweit die erste Periode. Rec. wollte die Darstellung des Inhalts durch keine Zwischenbemerkungen unterbrechen, so oft auch Anlaß dazu gewesen wäre; er kann es besser in folgendem zusammenfassen. Resultat dieser Untersuchungen ist: „Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen- und Vasallenwesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch-Deutsche Staatswesen trägt" (S. 240, vergl. II. Th. S. 139 f.). Dieser Satz könnte leicht einseitig gedeutet werden. Wäre die Entstehung der Stände und die Ständischen Rechte bloß diese, daß die weltlichen und geistlichen Ministerialen zu Staatsdienern und Räthen des Königs sich erhoben, und zugleich in dieser Eigenschaft eine den König beschränkende Selbstständigkeit angenommen hätten; oder, käme das Ständische Recht, wesentlichen und selbstständigen Antheil an der Staatsverwaltung zu nehmen, bloß aus dem Lehenverhältnisse an sich her; wäre es nur auf die königlichen Lehen und Lehendienste gegründet, so wäre es in der That nichts als Usurpation, denn der König wird seinen Dienern nicht selbst Mittel in die Hände geben,

ihn zu beschränken. Man erinnere sich des von dem Verfasser selbst einigemal berührten Beyspiels von Klodwigs I. grausamer Strenge gegen einen seiner Dienstleute, der sich einen Widerspruch bey der Beutevertheilung erlaubte. Allein es finden sich theils bey dem Verf. selbst weitere Winke, theils bietet uns die Geschichte solche dar, wodurch der obige Satz näher erläutert und bestimmt wird. Der Verf. sagt, „die Reichsministerialen haben erst durch Zuwachs vieler Freysassen, und durch Behandlung der Lehengüter auf dem Fuß der Alodien, jene Wichtigkeit erhalten, welche zur Standschaft (so wie nachher zur Landeshoheit, II. 92) führte; sie haben sich bey ihren Lehen Rechte zugeeignet, welche eigentlich nur dem Eigenthum zukamen." Schon hieraus sieht man, die Ministerialität sey zwar der Weg zur Standschaft gewesen, aber nicht die Standschaft selbst. Rechtlich begründet konnten die ständischen Ansprüche nur dadurch werden, daß das Lehenverhältniß durch den Uebertritt der Freysassen dem vorigen Verhältnisse der Freysassen zu ihrem Bundeshaupt wieder näher gebracht wurde. Die Geschichte zeigt überdies deutlich, daß das Wesen der Standschaft in früheren Verhältnissen lag, so gewiß, als Gau- und Volksversammlungen (von welchen der Verf. gar nichts sagt, ungeachtet sie unter den Merow. Königen aufs neue organisirt und bestätiget wurden, s. das Alemann. Gesetz,) lange vor den königlichen Reichstagen gewesen sind, und so gewiß die freyen Vereine der Grundherren auch nach dem Verf. viel älter sind, als die fränkischen Lehenverhältnisse. Wie aber die große Veränderung des Heerbannes unter Carl d. G. eben darin bestand, daß dem allgemein gewordenen Lehenaufgebot die ganze Form des ursprünglichen Landaufgebots gegeben wurde; so verhielt es sich auch mit dem Ganzen der Staatsverfassung. Das Verhältniß der Fränkischen Könige zu der Nation konnte nicht mehr das bloße Privatverhältniß des Lehensherrn zu den Hintersassen seyn, es wurde vielmehr dieses auf das ältere Verhältniß des Bundesoberhaupts zu den freyen Grundherren

gegründet, oder mit diesen gewissermaßen in Eines verschmolzen. Vergl. II. Th. S. 195. Man könnte die obigen Sätze auch so bestimmen: daß es gerade diese Stände waren, die sich zur Theilnahme an der Staatsverfassung aufgeschwungen, kommt in sofern allerdings aus dem Lehenwesen, als sie sich darin weiter ausgebildet, und gerade diese Form durch den königlichen Dienst angenommen haben; aber daß sie jener Theilnahme fähig waren, und sie behaupten konnten, kommt auf frühere Rechte zurück, welche auch bey dem Uebertritt eines Theils der Nation in die besonderen Lehenverhältnisse nicht veräußert worden waren, oder nicht veräußert werden konnten. — Wenn der Verf. bemerkt, (S. 70) „das Lehenwesen habe den Despotismus der vielen kleinen Grundherren, unter welche in den ältesten Zeiten der Deutsche Boden getheilt war, gesprengt; das Grab der vermeintlichen Altdeutschen Freyheit sey die heilsame Grundlage einer neuen gesellschaftlichen Ordnung geworden;“ so kann man es am Ende dieser Periode wieder umkehren, und hinzusetzen: der höchst despotische Anfang des Lehenwesens (man bemerke das oben angeführte Beyspiel) sey durch den Beytritt der Freysassen gemildert, durch sie sey aus dem Lehenverhältniß der Weg zu Ständischen Rechten wieder eröffnet worden, welche die Könige nun gesetzmäßig und vertragsweise anerkonnen mußten. Sie behaupten nur in einer neuen Ordnung, im Ministerialenverhältnisse, diejenigen Rechte, die ihnen zuvor als Freysassen zukamen, so auch nach ihnen die Landstände. In dem neuen Verhältnisse des Territorialsystems erwerben sie dieselben Rechte wieder, die sie vor ihrer Unterwerfung hatten. Doch wir wollen damit dem Verf. nicht vorgreifen, da er die nähere Bestimmung der Begriffe den Untersuchungen nicht vorausschicken, sondern erst aus diesen ableiten wollte.

Wir fahren fort, auch aus dem folgenden II. Theile die Hauptideen des Verf. vorzulegen.

Zweyte Periode. Vom Ende des neunten bis gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. I. Abschnitt.

Geistlichkeit. 1. Als Körperschaften. Als eine sehr passende Einleitung werden A) Gegenseitige Verhältnisse des Kirchen- und Bürger-Staats vorausgeschickt. Ein schon im I. Theil angegebener Grundzug durch das ganze Germanische Mittelalter ist Streit zwischen dem Kirchen- und Lehen-Recht, zwischen der Priester- und Layen-Welt. Zuerst wich die bäurische, profane Germanität der gewandten kirchlichen Romanität; denn die Hierarchie hatte das, was jener fehlte, Einheit und Planmäßigkeit. Aber die bürgerliche Herrschaft lernte ihrer Nebenbuhlerin bald die Herrscherkünste ab, und brachte sie hinwiederum zum Wanken; endlich erlagen beyde Systeme den Fortschritten der neueren Zeit. In der Periode von K. Heinrich IV. bis Rudolf I. behauptete das Kirchenrecht seine größte Höhe, während das Staatsrecht am tiefsten lag, jedoch nicht ohne muthigen und standhaften Gegenkampf der Deutschen Lehengewalt. Der Hauptgegenstand dieses Streits ist B) Wahl und Investitur der Prälaten oder die Fragen: a) ob bey den Wahlen das alt-kirchliche canonische Recht, oder das Patronatrecht gelte? Bis zu den Wormser Concordaten hat man allerdings häufigere Beyspiele, daß die bischöflichen Pfründen von dem Könige, als dem fiscalischen Patron, verliehen wurden, als vom Gegentheil, wiewohl es nicht an Wegen gefehlt hat, den Königen ihr Recht abzulocken. In den Klöstern und Abteyen hingegen, sowohl auf fiscalischem Grund und Boden, als auf Privatgrundstücken erhielt man noch vor den Wormser Concordaten von dem Grund- oder Mund-Herrn das Privilegium der eigenen Abtswahl. (Von dem letzteren dürften übrigens mehrere Beyspiele verlangt werden, um den Satz allgemein zu behaupten.) b) Durch wen die Investitur, d. h. Einsetzung in die Verwaltung und den Genuß fiscalischer Güter und Rechte geschehen solle? — Sie geschah, nach der Analogie des Lehenrechts, welches immer tiefer in das Staats-Kirchen-Recht eindrang, durch den König, selbst in Stiftern und Klöstern, welche das eigene Wahlrecht schon erlangt hatten;

bis endlich Gregor VII. durchdrang, den vielen ärgerlichen Misbräuchen des Wahl- und Investitur-Rechts Schranken zu setzen; und theils hierdurch, theils durch das Coelibat der Weltgeistlichkeit, durch Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und Allgemeinheit der Klösterexemtionen der Clerus so viel möglich außer Verbindung mit dem Staate und der Layenwelt gebracht, und ausschließlich von Rom abhängig gemacht wurde (Vollendung des im ersten Theil bezeichneten Systems.) (bis S. 29). C) Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und Layen. (Wie zwischen den beyden Oberhäuptern des Staats und der Kirche, so findet man dieses ganze Zeitalter zwischen den einzelnen Gliedern ununterbrochene gegenseitige Neckereyen.) Schreckliche Mishandlungen der Geistlichen von den weltlichen Magnaten, aber in den meisten Fällen nicht unverdient. Die Könige selbst haben oft ihren gnädigen Spaß und Muthwillen mit den Prälaten, wovon das Leben des dreisten Bischofs Meinwert von Paderborn Stoff genug enthält; noch öfter aber machen sie ihnen im Ernst starke Zumuthungen in Geldbedrängnissen. Die besten Waffen der Prälaten waren die geistlichen, Kirchenbann und Buße; die Klöster hatten Reliquien, Schutzgötter, welche niemand zu verletzen, denen niemand etwas abzuschlagen wagte. Als in den öffentlichen Verhältnissen die Ueberlegenheit des geistlichen Standes schon entschieden war, dauerten im gesellschaftlichen und Privatleben die Feindseligkeiten zwischen der Geistlichkeit und dem Adel- und Bürgerstande noch beständig fort, bis beyde Partheyen, endlich gegenseitig aufgerieben, der Fürstenmacht erlagen. II. Als Grund- und Landesherrschaften. A) Die Vermehrung der Güter und Nutzungen geschah immerfort bey weitem mehr durch die Zudringlichkeit der Geistlichen, die sich nun einmal nichts abschlagen ließen, als aus eigenem Antrieb oder bloßen frommen Rührungen der Layen. Dies ist der allgemeine Eindruck, der dem Verf. von so vielen Uebergabsurkunden geblieben ist. Wie die Geistlichkeit auch die Kreuzzüge hierzu benutzte, ist ebenfalls berührt,

aber nur mit einer Stelle belegt (Rec. hat diesen Gegenstand noch nirgends erschöpft gefunden.). Frühzeitig machte die auf solche Weise angewachsene Zahl von Gütern und Einkünften die Anlegung von Urbarien nothwendig; Urbarium von Urbar, Erber, wie Urlaub von Erlaub, soll soviel als Saalgüter, freyes Erbeigenthum bedeuten (nach der etymologischen Bedeutung heißt aber, soviel dem Rec. bekannt ist, urbar machen soviel, als anbauen; Urbarzins, in gewissen Gegenden noch eine eigene Grundabgabe, ist wahrscheinlich nichts anders, als die Abgabe von Novalien); Probst hieß der Oberöconomie-Aufseher einer geistlichen Corporation. Mit der Ausdehnung der geistlichen Territorien wuchs auch der Wunsch nach Befreyung von öffentlichen Leistungen. Privilegirungen ohne Zahl und Gränze sind der Erfolg davon; durch die bekannten Immunitätsprivilegien erwuchsen Staaten im Staate. Sie reckten ihre Hand auch aus nach Regalien, d. h. königlichen Nutzungen, deren Genuß entweder auf königliche Verleihungen oder königliche Privilegien gegründet war, worüber der Verf. auf seine, zu gleicher Zeit mit dieser Schrift erschienene Geschichte des Ursprungs der Regalien ꝛc. verweißt. B) Dienst- und Lehen-Verhältnisse, das alte dingliche Dienstverhältniß der Prälaten zum Könige, als Reichslehenherrn, blieb bey allen übrigen Veränderungen unverändert, sowohl in Reichskriegen und Römerzügen, als in den Hofdiensten. Von persönlichen Kriegszügen konnten die Aebte nur durch Geldsummen sich loskaufen, wovon man Beyspiele genug hat. C) Kirchenvögte, Kastenvögte, die Schutzherren der Klöster und Stifter, haben gerade am meisten dazu beygetragen, das Emporkommen der geistlichen Grund- und Landesherren zu erschweren und ihre Feindseligkeiten mit den weltlichen Magnaten zu erhalten. Daher ist dieses eines der fruchtbarsten Kapitel in den historischen Quellen des Mittelalters. Das Amt der Vögte war ein militairisches, Vertheidigung des Klosters, oder Anführung des Contingents, wenn der Prälat zu Hause blieb, und ein

richterliches; letzteres immer noch im Nahmen und unter der Auctorität des Königes, jedoch eingeschränkt durch die allmählig und allgemein sich bildenden Vogtrechte (S. 64). Das Ernennungsrecht des Vogtes, ein Ausfluß des Obereigenthums über den Grund und Boden des Klosters, beruhte auf dem Grundvertrag des Stifters, der es häufig seiner Familie vorbehielt. Die königlichen Klöster und Stifte hingegen wußten es an sich zu bringen. Nach dem allgemeinen Hang des Zeitalters wurden auch die Vogteyen als erbliche Familienlehen, einige sogar als Weiberlehen vergeben. Dieses und die Zerstücklung der Vogteyen, welche bald so überhand nahm, daß oft Ein Dorf mehrere derselben hatte (das nähmliche war auch der Fall mit den weltlichen Vogteyen oder Gerichtsstellen), und noch überdies die Verleihung an Untervögte und Nachvögte, gab zu den größten Verwirrungen und gränzenlosesten Gewaltthätigkeiten der Vögte gegen die Stifte und Unterthanen Anlaß (besonders wenn man die Klagen der Mönche hört, die darin eine eigene Stärke haben). D) Befreyung von den Kirchenvögten, war daher bald der sehnlichste Wunsch der Prälaten, und die Ausführung eines der Meisterstücke der Hierarchie, da es nur Schritt vor Schritt geschehen konnte. Der Verf. meint, die Könige und Fürsten, welche freywillig darauf Verzicht thaten, wenn sie der Prälaten bedurften, haben diesen Wunsch selbst in ihnen genährt. In den Unterhandlungen mit den Vögten wurden unglückliche Familienvorfälle, welche diese trafen, gegen Halsstarrige der Kirchenbann, in den meisten Fällen aber Geld benützt. E) Erwerbung von Regierungsrechten; allmählige Landeshoheit; a) das Waffenrecht oder freye Disposition über die Lehen- und Dienstmannen, die ihnen nur für den königlichen Dienst oder Fall der Nothwehr zustand, jetzt aber zum Selbstschutz nothwendig war, nach der Ausartung des Vogteywesens; und dann das Befestigungsrecht; hernach die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit; diese Rechte, nebst den Regalien, wurden Vorrichtungen zur Landeshoheit; vollendet wurde diese

dadurch, daß der Prälat, nach Ausrottung der Vögte, die einzelnen Grafen- oder Herzoglichen Aemter an sich brachte. Dies geschah in Niederlothringen, Westphalen und Niedersachsen schon durch Begünstigung Carls d. G., in Franken durch Heinrich II., dann auch im übrigen Deutschland besonders unter Kayser Friedrich II. Nur in den Wendischen Provinzen gaben es die Landesherrn nicht zu (bis S. 93).

II. Abschnitt. Adel. 1. Abtheil. In staatsbürgerlicher Hinsicht. 1. Hoher weltlicher Adel. A) Das Adelsprädicat wird den Reichsfreyherrn wie den Reichsministerialen ohne Unterschied beygelegt. Fürsten heißen aber nur diejenigen Reichsministerialen, welche die vorzüglichsten Staats- und Kirchen-Aemter bekleiden, in dieser Periode noch mit Einschluß der Grafen, die auch zu den Reichsoptimaten ursprünglich gezählt wurden. Erst als mit dem Grafentitel großer Misbrauch getrieben wurde, und die Grafen bloß auf Erbgüter eingeschränkt waren, also altverfassungsmäßig nicht mehr zu den Reichsministerialen gehörten, wurden die obern Staatsbeamten als Fürsten von den Grafen unterschieden. Die umgekehrte Vorstellung, welche Gemeiner, Gebhardi und von Olenschlager aufgestellt haben, daß die Grafen erst vom zwölften Jahrhundert an zu den Fürsten gezählt worden (von jüngern Grafenhäusern hat man allerdings Beyspiele), wird aus Urkunden widerlegt, nach welchen die comites unter der Zahl der principum genannt werden (ob aber letzteres Wort hier im engern Sinne zu verstehen ist? —), Mitglieder der Fürstenrechte und Reichstage waren, und ihre Amtslehne nicht als Reichsafterlehne von dem Herzog, sondern unmittelbar von dem Könige, als Fahnenlehen, erhalten haben. (Die bekannte Stelle des Wippo, vita Conr. Sal. ad a. 1027. von dem Vasallen des Herzogs Ernst, hätte hier auch Rücksicht verdient.) Die Grafen waren demnach aus den oberen Reichsministerialen, und also Fürsten. Nach der früheren Verfassung waren die Pfalz- und Gau-Grafen von den Herzogen nur in Amtssachen abhängig; ihre Lehengüter

waren ihre Staatspension. Die Markgrafen waren nur im Kleinen, was der Herzog in der Hauptprovinz war. Auch hier wird eine gewöhnliche Meynung widerlegt, daß der Markgraf von Oesterreich Unterbeamter des Herzogs von Baiern gewesen sey. Er konnte etwa im Privatverhältnisse zu ihm stehen, aber nicht im öffentlichen, wenigstens läßt sich der Beweis nicht aus glaubwürdigen Urkunden führen, er war also Reichsfürst (S. 103 ff.). Reichsministerialen ist die gewöhnliche Benennung der königlichen Hof- und Staatsbeamten, sonst auch: Getreue des Reichs oder Hofs. Auch Reichsvasallen heißen die Fürsten im Gegensatz gegen die Reichsalodialherren. Die erste Folge von der Besetzung der Militair- und Grafen-Aemter mit großen Landeigenthümern, war die Erblichkeit dieser Aemter und darin die erste Grundlage zur Landeshoheit. Je mehr das kaiserliche Ansehen sank, desto weniger konnten die Kaiser dem Sohn eines mächtigen Staatsbeamten die Succession abschlagen. (Daß nicht bloß das königliche Ernennungs- oder Belehnungsrecht, sondern auch die Mitwirkung der freyen Landsassen bey der Wahl der Herzoge durch die Hinneigung zur Erblichkeit dieser Stellen beschränkt wurde, hätte mit noch mehreren Beyspielen aus der Geschichte der Deutschen Herzogthümer belegt werden können.) Der Verf. macht hier die wichtige Bemerkung, daß in Rücksicht auf diesen Gegenstand in verschiedenen Theilen Deutschlands ein entgegengesetztes Verhältniß Statt fand. In den nördlichen und östlichen Gegenden, mit Ausnahme von Altsachsen, konnten wegen der ausgedehnten Gewalt der erblichen Landesfürsten die untergeordneten Staatsbeamten, die Grafen in der Regel nicht zur Landeshoheit gelangen. In den übrigen Provinzen aber ist ihnen dieses gelungen, hauptsächlich weil die herzoglichen Stellen eingingen. Bildung der Gräflichen Gebiete und Familien-Sitze. Der Nahme des Schlosses ging als Geschlechtsnahme auf die Familienglieder über, dann auch auf ihr Land. Vom zwölften Jahrh. an hört deswegen die Gaueintheilung auf. Hie und da nahm die gräfliche Familie auch umgekehrt den

Nahmen von dem Gau an, wenn dieser ganz dem Grafen zufiel. Leichter noch, als die Prälaten durch ihre Pergamente, gelangten die Grafen bey dem gesunkenen kaiserlichen Ansehen durch mancherley Anmaßungen zu den vorzüglichsten Territorial-Rechten; sie wagten es, als Selbstherrn in ihren Kreisen zu verfahren, Justiz und Polizey in eigenem Nahmen zu verwalten ꝛc. Auf diese Weise lag in ihnen eigentlich die Ursache der Auflösung der alten Herzogthümer. In Niederlothringen geschah dieses zuerst; dann in Altsachsen durch den Fall Heinrichs des Löwen, nach welchem die zugreifenden Magnaten keinen Herzog mehr aufkommen ließen; endlich in Franken, Schwaben und Elsaß. Nach der grausamen Ausrottung des Hohenstaufischen Stammes erhoben sich die Oberdeutschen Grafen. Diese Herren betraten denselben Weg gegen die kleinern und mittlern Grundherren, wie die Prälaten, um ihr Gebiet zu schließen. Auch angesehene Freygutsbesitzer wurden endlich gezwungen, in das Vasallenverhältniß zu treten. Alle im vormaligen Amtsbezirk des Grafen gelegenen Güter waren jetzt mittelbares oder unmittelbares Eigenthum des Grafen, sein Land, die Bewohner Landsassen. Daher ist die Grundlage der Deutschen Territorial-Verfassung eine Mischung einestheils von Allodial- und Lehenherrlichkeit in Beziehung auf die Unterthanen, anderntheils von Reichsministerialität in Verbindung mit Privilegien und Anmaßungen in Beziehung auf den König, als ehemaligen Reichsherrn, und sie hat (wie oben schon von der Reichsstandschaft gezeigt wurde) damit angefangen, daß die Staatsbeamten ihr Amts- und Lehen-Gebiet auf den Fuß ihrer Allodien behandelt, und beydes zu Einem zusammengeworfen haben. (S. 94—126)

B) Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur. Noch ein besonderer Beweis, daß die neuen landesherrlichen Gebiete wie die ältern grundherrlichen behandelt wurden, ist die Erbtheilung der Grafschaften. Im Mittelalter waren in Deutschland alle unbeweglichen Güter Gesammt-Eigenthum der Familien; es war die zweyte Periode in

der Ausbildung der Grundeigenthumsverfassung. Folge davon war, daß die Söhne oder Agnaten die Erbschaft entweder in Gemeinschaft antraten, oder aber, was herrschende Gewohnheit wurde, sie unter sich theilten. Daher (zum Theil) die Zersplitterung Deutschlands in so viele kleine Gebiete. Durch Erfahrungen von der Schädlichkeit dieses Verfahrens wurden zuerst die größeren Fürstenhäuser bewogen, die Untheilbarkeit mit der Primogenitur-Linealverfassung einzuführen. Die Grafschaft Flandern und das Herzogthum Oesterreich gehören unter die ersten, wo dieses geschah. (S. 138)

C. Hofämter, Ursprung der Kurfürstenwürde. Wie sich allmählig fast alle bürgerliche Herrschaft enger zusammenzieht, so ging die Wahl des Reichsoberhaupts, anfänglich ein Recht aller Reichsministerialen, bloß auf die größeren über, und wurde um die Mitte des dreyzehnten Jahrh. das Alleinrecht einer Heptarchie, von drey geistlichen und vier weltlichen Fürsten. Die Kurfürstenwürde hat ihre Entstehung in nichts anderm, als in den Erzämtern. Wie im ganzen Ministerialenwesen durchaus vier Hofämter zu besonderer Auszeichnung gelangten, das Truchseß-Schenken-Marschallen- und Cämmerer-Amt, wozu hie und da noch das Jägermeister-Amt kam, so daß die Dienstmannen, welche sie bekleideten, nicht mehr zu den gemeinen Dienstmannen gezählt wurden, und selbst Fürsten bey Prälaten solche Dienste übernahmen; so ging es auch bey dem Reichshofstaate im Großen. Diese vier Aemter blieben bey dem Emporsteigen der Fürsten zur Landeshoheit und dem damit verbundenen Erlöschen der Reichsministerialen-Verhältnisse allein übrig, und werden bey der völligen Herabwürdigung des kaiserlichen Ansehens in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrh. von den vier mächtigsten Layen-Fürsten erblich angesprochen; Pfalzbaiern behielt das Truchsessen-Amt, Sachsen das Marschallen-, Brandenburg das Cämmerer-, Böhmen das Schenken-Amt. (Truchseß wird in Ansehung der etymol. Ableitung immer dunkel bleiben. Der Verf. erklärt es durch Trogsetzer, der die Schüsseln,

Tröge, aufstellt. Allein in mehreren Gegenden ist Truche, oder Kaste der Nahme des Aufbewahrungsortes von herrschaftlichen Einkünften in Geld oder Naturalien. Der lateinische Nahme Dapifer kann sich eben sowohl auch auf die Verwaltung der Tafelgüter beziehen.) Wie die vier Oberhofämter mit den vier mächtigsten Fürstenhäusern, so wurden auf ähnliche Weise mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier, Cölln die Kanzlerwürden von Deutschland, Burgund und der Lombardei schon früher vereinigt, und die Oberkanzlerwürde von Deutschland, als die vorzüglichste, nachdem sie eine Zeitlang gewechselt, ebenfalls um diese Zeit mit Mainz bleibend verbunden. (Dieses hätte eigentlich in den ersten Abschnitt gehört.) So bildete sich nun, nach der Analogie der bischöflichen Wahlen, welche von den Besitzern der vorzüglichsten Stiftswürden vorgenommen wurden, das königlich-kaiserliche Wahl-Kapitel aus den sieben Oberhofbeamten. (Da der Verf. die Reichstage nicht als Nachahmung der bischöflichen Kirchenversammlungen erkennt, wie soll gerade die Kaiserwahl der bischöflichen nachgebildet seyn? Eine Analogie kann immerhin darin gefunden werden, ohne daß sie gerade als Muster vorschwebte.) Als Grund des Wahlrechts wird die Oberhofwürde entweder ausdrücklich von Geschichtschreibern genannt, oder doch in den Gesetzen in eine ursachliche Verbindung damit gesetzt. Die Zahl der Wählenden wurde übrigens erst durch Carls IV. goldene Bulle auf sieben bestimmt festgesetzt, nachdem durch Erbtheilungen in den Kurhäusern (besonders aber auch durch K. Wenzels Ausschließung bey der Wahl Rudolfs I.) Abweichungen vorgekommen waren.

Außer dem Wahlrecht gründen sich auch andere Vorrechte der Kurfürsten, die Theilnahme an den vorzüglichsten Regierungssachen, auf jene Combination der großen Auszeichnung der Erzämter, und der Einrichtung der königlichen, nach Analogie der prälatischen Wahl. (Unter den ersten Wille-Briefen hätten auch die zur Verleihung Oesterreichs an Rudolfs I. Söhne genannt werden können.) Von dieser Zeit

an bildete sich um den Kayser ein Ausschuß von Reichsständen, wie in den geistlichen Stiften ein Ausschuß von Landständen. (S. 158.)

D) Reichstage, Fürstenrechte. Auch andere Fürsten hatten schon früher angefangen, ihre Stimmen zu den Reichstagen schriftlich einzuschicken, weil sie beym Verschwinden der Reichsministerialen-Verhältnisse vor der landesherrlichen Eigenschaft seltener persönlich sich einfanden, und auch sonst manche Ursachen hatten, das Besuchen der Reichstage beschwerlich zu finden. Das Wesen der Reichstage hatte seit den letzten Carolingen eine große Veränderung erlitten. Die vormahlige, bloß berathschlagende Stimme von Reichsministerialen war jetzt eine entscheidende Stimme von Landesherrn. Auch in den besondern Versammlungen, welche häufiger als die allgemeinen Reichsversammlungen vorkommen, hing der König von den Stimmen der Provincial-Stände ab. Die Fürstenrechte waren ebenfalls, wie die Reichstage, allgemeine und besondere. Sie waren, nach dem alten Grundsatze: daß jeder persönlich freye Mann von Personen seines Standes, unter Vorsitz des Königs oder seiner Beamten, gerichtet wird, Gerichtshof für alle, auch die geistlichen Reichsministerialen, zuweilen auch in kirchlichen Fällen. Der zweyte Grundsatz war, daß der freye Mann nur in seiner Heimath gerichtet werden könne. (Heinrich der Löwe, der sich darauf beruft, daß er nur in Schwaben gerichtet werden dürfe, braucht dieses übrigens bloß als Ausflucht, weil er auch auf einem zu Ulm angesetzten Reichstage nicht erscheint.) In schwierigen Fällen wurde immer noch der gerichtliche Zweykampf als Entscheidungsmittel gebraucht.

II. Mittlerer Adel. A) Schicksale der Reichs-Dynastien (als Einleitung zur Entstehung dieses Standes), wie und auf welchen Wegen die meisten Reichs-Freyherrschaften, aus welchen dasalte Deutschland bestand, in der bisher dargestellten Entwicklung der Verfassung sich verloren haben.

B) Ursprung und Wesen des mittlern Adels. In Ober-Deutschland, wo die Landeshoheit am spätesten zur Vollendung kam, weil die Herzogthümer des Hohenstaufischen Hauses zuletzt aufgelöst wurden, waren Reichs-Kriegsministerialen, bloß zum Behuf des Kriegs vom König in Dienst genommen, und Reichsfreyherrn übrig, welche sich zwar nicht durch Staatsämter und Reichslehen zur Reichsstandschaft und Fürstenwürde oder Landeshoheit erheben konnten, die aber doch stark genug waren, um sich nicht von den Fürsten unter die Landeshoheit bringen zu lassen; stark durch ihre Vereinigung in eine Genossenschaft. Ursprung der Reichsritterschaft. Da diese Classe weder zum hohen Adel durch Reichsstandschaft und Fürstenwürde gehört, noch zum niedern Adel, dessen Wesen in der Landstandschaft unter einer Territorial-Regierung besteht, so kann man sie, da ihr das allgemeine Adelsprädicat, größere Gutsherrschaft, zukommt, mit Recht mittlerer Adel nennen.

III. Niederer Adel. A) Unfreye Privatministerialen. Da die Landesherrlichkeit eigentlich eine Erweiterung der Grundherrlichkeit ist, so hat auch in diesen Verhältnissen die Hausdienerschaft mit der Herrschaft gleichen Schritt gehalten, wie in den Reichsverhältnissen im Großen. Die altverfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen, der Keim des heutigen niedern Adels, hießen noch Volk, Gesinde, Familie, in den Klöstern und Stiften nach dem Schutzheiligen genannt; am gewöhnlichsten aber Dienstmannen, Ministerialen, auf den fürstlichen Stammgütern Patrimonial-Ministerialen. Diese erhoben sich nun zwar, als solche, bald über die niedern Dienstleute und Bauern, ungeachtet sie nicht selten aus diesen genommen waren, womit zugleich in allen Gegenden Deutschlands die Periode der Erblichkeit der Dienstgüter und Aemter beginnt, jedoch der alte Zustand der Hörigkeit und Unfreyheit dauerte noch immer fort, vermöge dessen sie als Zugehörungen der Grundherrschaft angesehen wurden, zum Unterschied von den Leibeigenen, welche zu den beweglichen Gütern gehörten. Auch waren die Pflichten nicht

einmal gegenseitig. Die in der Dienstbarkeit gebornen durften den Grund und Boden der Herrschaft nicht verlassen, hingegen die Herrschaft konnte sie nach Belieben als Geisseln ausliefern, verschenken oder vertauschen. Aufzählung der allgemeinsten grundherrlichen Rechte. B) Unfreye wirkliche Reichsministerialen. Ein großer Unterschied in dem Nahmen Reichsministerialen ist hier zu bemerken. Bis der hohe weltliche Adel ihn ablegte, bey dem Emporsteigen zur Landeshoheit, führte er diesen Nahmen gemeinschaftlich mit andern bloßen Reichsdomainen-Ministerialen unfreyen Standes, deren noch im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert vorkommen. Diese wurden ganz wie die Privatministerialen behandelt, besonders da seit der Vereinigung der Römischen Kayser- mit der Deutschen Königswürde, und seit der Entstehung des Wahlreichs die noch übrigen Patrimonialgüter der abgegangenen Dynastie als Privatgüter behandelt, aber doch nach Röm. Begriffe für Staatsgüter ausgegeben wurden. Diese Lokalministerialen verloren ihre Benennung erst bey dem Uebergang dieser Güter an die Fürsten. C) Unfreye, mißbräuchlich sogenannte Reichsministerialen. Das waren solche Patrimonial-Ministerialen der Könige, welche sie aus Eitelkeit wegen der gewöhnlichen Hofdienste, die sie bey ihnen zu verrichten hatten, auch Reichsministerialen nannten. (Vom Hohenstaufischen Hause finden sich die meisten solcher Beyspiele; nur waren es nicht lauter unfreye Privatministerialen; Albrecht von Roßwag heißt in einer Urkunde 1236. Imperialis aulae justitiarius: Rudolf von Roßwag aber nennt sich in einer andern Urkunde von 1282. Liberae conditionis hominem. Der vom Verf. angeführte Heinr. v. Kalendin war aus dem bekannten Hause Pappenheim, das auch nach den Hohenstaufen das Reichsmarschallen-Amt versah. Es scheint, die Erzämter der Hohenstaufischen Herzogthümer haben öfters auch die Reichs-Erzämter vertreten.)

D) Classification der unfreyen Ministerialen. 1) Wenn die Landesministerialität dem Reichsministerialenwesen in sofern ähnlich ist, als beyde aus demselben Keime der Altdeutschen Gehöfdeverfassung ausgegangen sind, so stehen den ordentlichen Reichsministerialen die Civilministerialen in den Territorien gegenüber. Es sind Haus- Hof- und Local-Beamte, wie die Pfalz- und Provincial-Ministerialen. Die vier Oberhofämter finden sich bey allen Abteyen, Stiften, und weltlichen Landesherrn. Verjüngte Provincial-Ministerialen sind die Vicedome, Landvögte (die Reichs-Landvögte hat der Verf. nirgends berührt) Gutsverwalter, Dorfgerichtspersonen u. s. w. — 2) Militairministerialen in den Territorien stehen den außerordentlichen Reichsministerialen gegenüber. Ausbildung der ältern Comitate, der Leute, Haustruppen. Sie dienten gegen die Nutzung von Ländereyen, welche bald erblich wurden, gegen gewisse Kleidungsstücke; solche Kleiderlieferungen, Livrées, findet man schon unter Ludwig dem Schwachen; auch gegen Geld. Erste Classe, Landkriegsmannen, milites agrarii; neben verschiedenen andern Benennungen haben sie in Ober-Deutschland den Nahmen Schaarmannen, Schärer, (Pfalzgraf Conrad von Tübingen, im 14. Jahrh., hat auch diesen Beynahmen) milites gregarii; ihre Lehengüter hießen Scharhufen; ihre oeconomischen Dienste, die sie der Herrschaft leisteten, hießen Scharwerk, im Gegensatz von Frohndiensten. Das Tuch, das sie zur Bekleidung erhielten, hieß Scharlach, Commißtuch. Zweyte Classe: Burgmannen, castrenses, Burgmannen-Besatzungen, der Befehlshaber hieß Burggraf. E) Erweiterung der Ministerialität durch Frömmeley, Eitelkeit, Dürftigkeit, Unsicherheit. Das waren die Beweggründe, aus welchen allmählig fast alle zuvor unabhängig gewesenen größeren Landeigenthümer in den werdenden Territorien in das Institut der Ministerialität übertraten, die Schule, durch welche die gesetzlosen, einzig mit den Verhältnissen der grundherrlichen Verfassung bekannten, Alodialherrn

zu minder spröden Staatsbürgern umgewandelt wurden; wobey zwar kein Freyheitsgeist, aber doch ein freyer Geist sich erhielt. 1. Civilministerialität. a) Freywillige Dienstbarkeit, in welche manche Freysassen traten, wird hier aus mehreren Beyspielen nach den vorhin genannten Beweggründen bewiesen. b) Dienstmannen mit beybehaltener Freyheit; hier war bloß Eitelkeit oder Begierde nach Beneficialgütern der Antrieb. Adeliche, gräfliche Familien traten auf diese Weise in die Dienste der Prälaten, wozu besonders die vier Oberhofämter reizten. Solche freye Ministerialen hießen hie und da Adelschalken, Huldschalken. Der Adel versah aber diese Dienste häufig durch Unterbeamte, so wie auch Domvicarien, Burgvicarien eingeführt wurden (S. 235). 2. Militairministerialität, oder bloße Vasallenschaft. a) Gegebene Lehne; zu solchen Militairpfründen meldeten sich Freysassen genug, sogar der höhere Adel. b) Verschleyerte Darlehne, Söldner. Da mit Anfang des 12. Jahrh. mehr Geld in Umlauf kam, und die Dienstgüter nicht mehr zureichten, boten die Fürsten für Kriegsdienste Geld. Das älteste Beyspiel ist von 1125. Der erste Söldnerdienst war aber noch ein modificirter Lehendienst; anstatt des Lehenguts wurde dem Dienstmann ein eisernes Capital überlassen; für die Zinsen leistete er Militairdienste. Solche Dienst- und Schuldverträge waren verschleyerte Darlehne. c) Uebertragene Lehne, der Weg, wie die Allodialherrn, freywillig oder gezwungen, in die neue Ordnung des Territorialsystems sich fügen. d) Erblichkeit der Lehen wurde immer allgemeiner gesucht und gestattet, insbesondere, da viele Gutsbesitzer, die ihr Alodium künstlich zum Beneficium gemacht, dieses nur der Form nach thaten, um sich an das herrschende gesellschaftliche System anzuschließen. F) Ausbildung des niedern Adels durch die Ministerialität. 1. Veredelte Dienstverhältnisse der Landsassen; Auflösung der Ministerialität. Wie in die Reichs-Ministerialenverhältnisse dadurch ein freyerer Geist kam, daß viele begüterte Freysassen darein traten (S. 175), so geschah es auch im

erritorialsystem. Die hörigen Ministerialen arbeiteten, sich
en freyen Ministerialen gleich zu stellen. Die Fürsten muß-
n vieles nachsehen, um auf sie rechnen zu können, manchen
nzelne Befreyungen, vielen die wirkliche Freylassung erthei-
n. Die Ministerialität verschwand zuerst der Sache nach.
Das besondere Dienstrecht verlor sich im Lehenrecht. Die
Ministerialen nannten sich nun Landesministerialen und
Stiftsministerialen. Der Dienst gehörte nicht mehr der
Person des Lehenherrn; sie nennen sich sogar Dienstherren.
So wie der Ausdruck Landherren in dieser Periode häufig
on den Grundherren oder größern Gutsbesitzern gebraucht
ird. Die Steyerischen Gutsherrn heißen in den SS. Austr.
sters die Steyerherrn.) — Nun verlor sich die Ministe-
alität auch dem Nahmen nach; floß mit dem Vasallen-
esen zusammen. Das Baugerüste zur Aufführung der Terri-
rialverfassung und zur Bildung des niedern Adels wurde nun
getragen. Schon früher machte dieser eine eigene Corpora-
on, den Militairstand des Mittelalters aus. 2. Mannen-
erichte, Austräge. Auch dieses alte Recht der Frey-
ssen erwarben die Ministerialen. Nicht mehr der Lehenherr,
ndern die Dienstmannen richten über sich selbst. Wie die
önige auf die Fürstenrechte, so beriefen sich auch Fürsten und
ndsässige Magnaten auf die Entscheidung sachkundiger Landes-
inisterialen. 3. Geschlechtsnahmen wurden dringendes
edürfniß bey der Entfaltung des gesammten bürgerlichen Le-
ns in Deutschland, bey der immer schärferen Scheidung der
ation in persönliche Stände, in Geschlechter, Familien,
äuser. Das Publikum kam wohl zuerst auf den Einfall,
h die Unterscheidung der Individuen auf diese Weise zu er-
ichtern. Vom Geburtsort sind die meisten Geschlechts-
id Familien-Nahmen entlehnt, nicht als ob es ihr Eigen-
um gewesen wäre, wie man aus zahlreichen Urkunden be-
eisen kann, ohne diejenigen, welche noch den ausdrücklichen
eysatz haben: „genannt von" —. Auch vom weiblichen
rundeigenthum nannten sich viele, in sofern es zugleich

ihre Heimat war. Hatte diese, als einzelnes Gehöfde, keinen eigenen Nahmen, so ward dieser vom Local genommen, z. B. vom Berge, vom Stein, vom Fels, auf der Mauer, von dem Busche rc. Auch von selbsterbauten Schlössern und Burgen nannte sich der niedere Adel, (häufiger von dem Schlosse des Lehenherrn, wie die ministeriales und castellani de Stoufen, auch milites de Stophen, von dem Stammschlosse der Schwäbischen Kaiser;) oder von den Oberhofämtern, welche häufig Familien-Nahmen geworden sind. (Sogar „Schultheiß von" ist hie und da in einen Familien-Nahmen übergegangen.) Endlich haben sich auch einige Beynahmen der Dienst- und Lehenmannen, aus besondern individuellen Umständen entstanden, als Familien-Nahmen erhalten. (Rückwärts sind auch wieder Beynahmen von den Besitzungen entstanden; in einer Urkunde von 1343. heißt Hans von Eselsburg auch Hans, der Esel. Dieses Geschlecht steht übrigens schon 1194. unter den Zeugen K. Heinrichs VI.) Das Wort Von wurde ursprünglich nur vor solche Nahmen gesetzt, die von Orten genommen waren; seit dem Aufkommen des Briefadels wurde es aber als characteristische Eigenschaft aller adelichen Nahmen ohne Unterschied gebraucht. (Die Zeit, in welcher die Geschlechtsnahmen allgemein geworden sind, hätte noch näher bestimmt werden können; das nähmliche könnte an seinem Ort auch von den bürgerlichen Geschlechtsnahmen gesagt werden. Das Recht, Wappen zu führen, sie als Siegel zu gebrauchen, unter verschiedenen Modificationen, — in roth Wachs ist der größte Vorzug — hätte vielleicht ebenfalls hier oder in der gleich nachfolgenden Abtheilung eine Stelle verdient. Die Sinnbilder der Wappen sind meistens eine Anspielung auf den Familien-Nahmen.)

4) Adelsprädikat. Mit fünf Beyspielen wird dargethan, daß die begüterten unfreyen Landesministerialen seit dem dreyzehnten Jahrh. auch zum Adel gerechnet werden. Bisher war der Adelstand ein reeller Stand, von größern Gutsbesitzern; allein der Einfluß des persönlichen Standes wurde immer

ledeutender, und begründete auch mehr Rangverschiedenheit. Hier folgt noch einiges, was als Nachtrag zu den Classen es hohen und mittlern Adels dienen kann (S. 283 ff.); allerings verfahren die Annalisten mit den Prädikaten Edel und Frey sehr willkührlich; jedoch wird manche Abweichung sich chon chronologisch heben lassen. Auch die Urkundensprache ist ich darin nicht gleich. Rec. hat eine Urkunde von 1418. vor ich, in welcher sich ein Freyherr über seinen Stammesverwandten beklagt, „daß er sich verändert hat, und nicht mehr frey ist, und sich gegräft hat.")

II. Abtheilung. In Militairischer Hinsicht. . Militairische Rangordnung. Die bekannten sieben Heerschilde im Schwaben- und Sachsenspiegel betrachtet der Verf. ls eine Art von Uniformen, in so fern jeder Schild eine besondere Auszeichnung hatte. II. Ritterzunft. Miles war die llgemeine Benennung aller Militairpersonen ohne Unterschied n ganzen Mittelalter in der weitern Bedeutung dieses Worts. rmiger ist ihm beynahe durchgehends gleichbedeutend. In veyter, engerer Bedeutung hießen milites alle berittene Militairministerialen, für welche die Könige bald eine Vorebe faßten, im Gegensatz gegen das ältere und neuere Landufgebot der Freyen und Unfreyen, welche zu Fuß dienten. n einer dritten, noch engeren Bedeutung kam der Nahme ur den freygebohrnen berittenen Ministerialen zu; und ndlich in der engsten bezeichnet er eine militairische unft, als einen besondern Stand. Die Entstehung dieses Standes liegt in der alten Sitte, die Jünglinge wehrhaft u machen. Der Ritterschlag ist das in eine bloße Förmchkeit übergegangene Probegefecht, das der Candidat mit nem alten Ritter unternehmen mußte, wobey sich dieser nun egnügt, jenem nur Einen feyerlichen Hieb zu geben. In ese feyerliche Einweihung ward ein besonderer Vorzug gelegt. Die Milites schlossen sich in eine Zunft, und hießen, weil r Dienst zu Pferd geschah, Ritter. Da die academische nd mercantilische Zunftverfassung der Ritterzunft nachgebildet

ist, (ob diese aber nicht die mönchische nachgeahmt habe, sagt der Verf. nicht) so wird hier die Entstehung des Zunftgeistes überhaupt näher berührt, und gezeigt, wie der Ritterstand, als das durch die Zeit verdunkelte Original durch seine Copieen aufgehellt wird. Der religiöse Anstrich des Ritterwesens lag nicht ursprünglich darin. (Hier wäre also doch Nachahmung der mönchischen Zunft.) Armigeri hießen jetzt alle noch nicht in die Ritterzunft aufgenommenen Militairpersonen, deutsch: Knappen, Knechte; aber nicht im bürgerlichen Sinne dieses Worts. (Daher es auch häufig mit dem Zusatz Edelknecht vorkommt.) Als die Vorstellung herrschend wurde, daß der Rittergrad zu den wesentlichen Eigenschaften und Auszeichnungen des Edelmanns gehöre, so wurde Adel- und Ritterstand identisch. Wie die unfreyen Kriegsministerialen im dreyzehnten Jahrh. das Adelsprädikat erlangten, so kommen auch Ministerialen mit der Ritterwürde vor, die noch nicht völlig frey waren. Früher mußten sie erst frey gemacht werden. — Nur, wenn man betrachtet, daß, wie das Staats- Völkerrecht unter den Germanischen Völkern durch die Hierarchie, so das Privat- Völkerrecht durch die Zunftinstitute des Mittelalters eingeführt oder fester gegründet wurde, verdienen diese die Huldigung der Nachwelt. Alles übrige, was an der Ritterwelt gepriesen wird, ist Sache der Phantasie.

III. Abschnitt. Dritter Stand. I. Abtheilung. Bauern. Derjenige Stand, der gegen die andern noch am weitesten zurück ist. 1. Freye Bauern. So weit es möglich war, suchten die aufsteigenden Landesherrn auch diese in Abhängigkeit zu bringen; man gab ihnen Güter, Pachtungen, auch mit den Unterthanen gemeinschaftliche Nutzungen; man zog sie unter die Grundhoheit, um sie, wie die andern Stände, um so leichter unter die Landeshoheit zu bringen. Sie wurden auch unter die Patrimonialjustiz gezogen, und so immer abhängiger gemacht. Um so merkwürdiger ist, daß demungeachtet (wie eine Zahl von Reichsfreyherrn, so auch)

berall freye Bauern, freye Landsassen übrig geblieben sind,
ie eigentliche Pflanzschule für den Bürgerstand (außer den
Städten). Vor den einzelnen Beyspielen aus den verschiede=
en Provinzen Deutschlands hätte der Verf. hier die Schwytzer,
nd viele andere freye Thalbauern Ober=Deutschlands, be=
nders im vormaligen Vorder=Oesterreich, wo sie bis in die
återn Zeiten eigene Corporationen, „Bauersame," ausmach=
n, anführen können. — II. Unfreye Bauern. Die
eyen Colonen wurden, wie oben gemeldet, so lange geneckt,
is sie Mundleute einer angränzenden Landesherrschaft wurden,
ie die übrigen, welche schon früher als Opfer des ausge=
hnten Militairdrucks in die Hörigkeit gefallen waren. (Ueber
e von dem Verf. angeführten Auswege, wodurch sie der
)ienstbarkeit zu entgehen suchten, ist noch zu bemerken, daß
hon Heinrich VI. die Aufnahme der Pfahlbürger in die
Städte verboten hat. Goldast, Reichssatzungen, Theil II.
. 16.)

Soweit der Verf. in diesem zweyten Theile. Die zweyte
btheilung des dritten Abschnitts: Geschichte des deut=
hen Bürgerstandes und des städtischen Gewer=
en im Mittelalter, und den vierten Abschnitt: Ge=
hichte des Ursprungs der Landstände, hat er für
n dritten Theil vorbehalten. Die Leser werden aber mit
ıs übereinstimmen, daß dieses gerade noch der interessanteste
egenstand der Untersuchung seyn werde, und daß wir des=
egen der Fortsetzung mit Verlangen entgegensehen. Rec.
offt zugleich, daß der Verf. alsdann auch die nähere und
ollständige Bestimmung des Begriffs der Altdeutschen Stand=
haft, mit dem Unterschied von Repräsentation, und die
aracteristische Bezeichnung der Reichs= und Landstände,
ıch ihren Classen, aufstellen, auch die ständischen Rechte
ıd Befugnisse selbst, nachdem er ihre stuffenweise Erwer=
ıng und die Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeit gezeigt, in
ner näheren Uebersicht zusammenstellen werde. Dieses, was

wir bey dem Verfolg seiner Untersuchungen manchmal vermiß-ten, wird der ganzen Arbeit die Vollendung geben.

Daß indessen zu der Eingangsbemerkten Aufgabe, zur Vereinfachung der Deutschen Verfassungsgeschichte, durch Herrn Hüllmanns Untersuchungen ein großer Schritt vorwärts geschehen sey; daß er nahmentlich die verwickeltsten und so oft mit einander vermengten Bestandtheile der Verfassung, richtiger ausgesondert und bestimmt habe; daß er bey diesem Geschäft vorzüglich darauf hingewiesen, wie sehr bey der allgemeinen Geschichte Deutschlands auf die Geschichte der einzelnen Provinzen, welche durchaus nicht über Einen Leisten gespannt werden kann, Rücksicht zu nehmen sey, und daß er damit zugleich gezeigt habe, was für eine Aernde noch zu machen sey, wenn man die Deutsche Geschichte bloß nach den Quellen, nicht nach einem vorgefaßten System, auffaßt, davon werden unsere Leser aus der vorgelegten Darstellung seiner Hauptideen sich hinlänglich überzeugt haben. Es thut dem Verdienste des Verf. nicht einmal Eintrag, wenn wir hinzusetzen, daß einzelne seiner Sätze, wie wir zum Theil gezeigt haben, nähere Modificationen leiden, und daß zur Festigkeit und Vollständigkeit des Gebäudes noch manches erfordert werde. Die Natur der Sache und der Plan des Verf. selbst bringen das nicht anders mit sich. Herr H. hat bis jetzt nur einzelne Theile der Verfassung ausgeführt; wenn es gleich Haupttheile sind, wie der Gegenstand der vorliegenden Schrift, so muß man erst damit im Reinen seyn, ehe ein Ganzes zusammengesetzt werden kann. Und dann hat die abgesonderte Untersuchung der Theile wieder ihre eigene Schwierigkeiten, wovon wir hier nur die anführen wollen, daß leicht Vorliebe für diesen besondern Gegenstand oder Theil der Verfassung entsteht, auf den man dann, wie auf ein vorgefaßtes System, überall wieder zurückkommt. Auch ist die Ableitung allgemeiner Sätze aus einigen, und noch dazu meist Local-Fällen, wie das bey den meisten historischen Untersuchungen geschieht, hier um so mehr eine mißliche Sache, da eine un-

ichtige Stellung in der Grundlage auch alle übrigen Verhält:
:isse verschiebt. Dasselbe ist in seiner Art bey etymologischen
lbleitungen der Fall. Wir sind aber hier zugleich dem Verf.
as Zeugniß schuldig, daß er in diesen beyden Rücksichten mit
o vieler Umsicht und Kenntniß seines Gegenstandes zu Werk
egangen ist, daß er mit Recht erwarten darf, auch solche
Säße, welche noch näherer urkundlicher Bestimmungen bedür:
en, im Fall diese noch aufgefunden werden sollten, größten:
heils bestätigt zu sehen. Harte, oder einseitige Urtheile, wie
:h. II. S. 167 über die „unselige Wahlconstitution, und die Ver:
indung der chimärischen Kayserwürde mit dem verfallenen Kö:
igthum," oder S. 186 über die „Barbarey des Systems
er Grundherrlichkeit, dem zufolge der Viehstand, die Leib:
igenen, die unfreyen Bauern und die Ministerialen nur ver:
hiedene Classen von Gutszugehörungen waren;" betrachten
)ir wegen ihrer Seltenheit nur als Ausnahmen.

Eine andere Schwierigkeit nicht sowohl, als vielmehr nur
lnbequemlichkeit bey theilweisen Untersuchungen, die Veran:
assung zu öfteren Wiederholungen, der wir auch oben schon
edacht haben, macht den Wunsch um so mehr rege, daß der
Verf., nachdem er die Haupttheile durchgeführt, das ganze
Gebäude der Verfassung selbst im Zusammenhang aufführen
nöchte. Er hat bewiesen, daß diese Forderung an ihn ge:
nacht werden darf. Es wird auch dadurch um so mehr her:
usgehoben werden, was bey ihm neu und eigenthümlich ist.

Einen besondern Vorzug hat der Verf. darin, daß die
Darstellung seiner Untersuchungen, nicht wie die meisten die:
:r Art (und auch gegenwärtiger Auszug) trocken ausgefallen,
nd eben so wenig in überflüssige Reflexionen ausgeartet
t. Er weiß das Interesse des Lesers durch kleine,
)ohlangebrachte Digressionen von einem Gegenstand zum an:
ern festzuhalten. Wir zeichnen hier nur einige aus, in wel:
)en der Verf. zugleich seinen vielumfassenden historischen Blick
ewiesen hat. Vergleichung der Vorzüge und Gebrechen des
Mittelalters im Verhältniß zu dem neuen Militairsystem.

II. Thl. S. 6. Ueber Gregor VII. — S. 24. Ueber die Hohenstaufischen Kayser, S. 123. In wiefern die Verfassung in Betreff des Eigenthums von Grund und Boden ein vorzüglicher Maaßstab der gesellschaftlichen Ausbildung, besonders der Deutschen, sey, S. 127 ff. Eine Stelle können wir uns nicht enthalten, herzusetzen, indem wir zugleich wünschen müssen, daß die Sehergabe des Verf. ihn und uns getäuscht haben möchte. „Nicht ohne Besorgniß, sagt er, I. Thl. S. 124, fürchtet der Menschenfreund, daß, wie einst bey dem Ursprunge der Universitäten der Stand der Geistlichen und der Gelehrten aufhörte, identisch zu seyn, bald auch eine Scheidung zwischen dem Stande der Staatsbeamten und der Gelehrten vorgehen dürfte; wenn theils, wie im Byzantinischen Reiche, wo auf diese Weise der wissenschaftliche Geist erlosch, alle theoretische Vorbereitung die beschränkte practische Richtung nimmt, theils bey der zunehmenden Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsregierung der Drang der Berufsgeschäfte von dem Umgange mit den Musen abhält, ja, dagegen verstimmt, und bloß Ergötzungen der Sinne zuläßt!" —

ρ.

Die Deutsche Reichsstandschaft. — Ein Beytrag zur richtigern Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustandes von Deutschland. Leipzig bey J. B. Schiegg. ohne Jahrszahl. (1807.) 8. 404 S. (1 Rthlr. 12 ggr.)

Menschenfreundliche Aerzte pflegen die Freunde geliebter Kranken bey deren Abscheiden gerne damit zu trösten, daß ein unheilbarer Fehler der Organisation den Tod unvermeidlich herbeygeführt, daß die höchste Wirksamkeit der Kunst denselben nicht zu heben vermocht habe, und daß dem Kranken immer eine höchst traurige Existenz geblieben seyn würde, wenn auch der entscheidende Augenblick noch hätte verschoben werden können.

Und es ist wahr, der Gedanke, man unterliege einem unabwendbaren Verhängniß, hat etwas Beruhigendes.

Ob wir uns diesen Gedanken bey dem Hinscheiden des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erlauben können? ist eine Frage, die sich hier sehr natürlich aufdringt, deren gründliche Erörterung aber schwer und nicht dieses Orts ist. Das ganze Europäische Staatensystem ward zertrümmert, weil Mißtrauen und Schwäche walteten, wo kraftvolle Vereinigung und helle Einsicht in das große Interesse hätten retten können. Das Deutsche Reich zerfiel, weil seine ganze Organisation entkräftet und zerrüttet war, weil Uneinigkeit und Mangel an Gemeingeist alle Bande der lockeren Vereinignng gelöst und die große, nunmehr erfolgte völlige Aufhebung des Reichsverbandes vollkommen vorbereitet hatte.

Uns, die wir schweigend und gedankenvoll auf die Ruinen hinblicken, bleibt nur die religiöse Hoffnung, daß neues und besseres Leben aus diesen empor blühen werde. Und tragen nur alle, die es vermögen, treu und ehrlich mit der That dazu bey, daß diese Hoffnung erfüllt werde; erwachen wir von unserer Trägheit, kehren wir zurück zu der Ehrfurcht für Recht, Gesetz und für alles, was heilig und gut ist; so führen die Leiden unserer Tage zu einem großen Zweck, und unsere Opfer werden belohnt. Aber, leider! erinnert uns fast alles, was wir noch sehen und hören, vielmehr an Göthe's wahres Wort:

> Aber wie sollte die Welt sich verbessern? Es läßt sich ein jeder
> Alles zu, und will mit Gewalt die andern bezwingen.
> Und so sinken wir tiefer und immer tiefer ins Arge.

Was aber immer von der Zukunft zu erwarten seyn mag, so bemerkt unser Verf. sehr richtig in der Vorerinnerung seines Buches, dessen bey weitem größter Theil einer Analyse der älteren und neuern Deutschen Reichsverfassung gewidmet ist, daß auch ein Rückblick auf die Vergangenheit, eine jede historisch-philosophische Entwickelung der öffentlichen

Verfassung eines großen und uralten, durch ehemalige Macht, Thaten, Einfluß und Cultur ehrwürdigen Volks, wichtig, interessant und lehrreich sey. Wenn die öffentlichen Einrichtungen der Staaten, auf welchen Wohl und Wehe der Menschen beruhet, zum Gegenstande allgemeiner Aufmerksamkeit werden, wie es in unseren Tagen und in unserm Theile von Europa offenbar der Fall ist; so wird die Geschichte diese Aufmerksamkeit am besten leiten, und sie, meint der Verf., werde Enthusiasmus (?) guten thätigen Willen auf der einen, und Vorsicht, Milde und Gerechtigkeit auf der andern Seite bewirken (können). Deshalb habe er eine treue Darstellung der Ursachen und Wirkungen aufstellen wollen, durch welche die Deutsche Reichsverfassung sich entwickelt habe, verglichen mit den höheren Grundsätzen, nach welchen jede Verfassung zu beurtheilen sey, und dem Einfluß, den die jedesmahlige auf den Staat und seine Bewohner äußere. In Zeiten, wie die unsrigen, wo so viele Reiche und Staaten vor unseren Augen in Trümmer zerfallen sind, muß dem Deutschen allerdings interessant seyn, zu sehen, wie das alte Gebäude unserer Reichsverfassung entstanden, wie es beschaffen war, was es uns nutzte, warum es zerfiel, was wir von den neuerbaueten zu erwarten haben, ob sie sicherer, dauerhafter, bequemer seyn werden? die Zertrümmerung hat in das Interesse eines jeden eingegriffen. Viele heilige Bande der Familie, der Freundschaft, des Zutrauens sind zerrissen worden. Wer mit seinem Geiste ein großes Interesse umfaßt, dem bangt um Wohlfahrt und Erhaltung alles dessen, was dem cultivirten Menschen heilig und ehrwürdig ist. Aber auch jeder Familien-Vater zittert für seinen kleinen Heerd, ob dem morgenden Tage, der ihm bey den unaufhaltbaren und urplötzlichen Umstürzungen, das tägliche Brod für seine Kinder zu entnehmen droht. So zieht, was sonst nur den Politikus interessirte, jetzt die Aufmerksamkeit Aller an. Jeder Blick späht ängstlich umher nach den alten wohlbekannten, jetzt zum Theil noch mit Trümmern überdeckten Stätten der gewohnten, einheimi-

schen Verfassungen. Man sucht Trost und blickt auf die neu-angelegten, noch werdenden, noch unbekannten Zurüstungen und Gebäude. Man weiß noch nicht, was sie leisten werden. Des Menschen Auge reicht nicht weit. Man sieht, daß alles anders wird. Ob aber auch besser? — das ist die Frage. Indessen hofft der Mensch gern das Beste, und alle Versprechungen, welche die vielfachen neuen Edicte enthalten, begründen diese Hoffnung, die immerhin eine Wohlthat für die Menschen ist, weil sie ihre Energie belebt, welche in unglücklichen Tagen nur zu leicht gänzlich gelähmt wird, und die doch eben in diesen Tagen desto nothwendiger ist, da gerade sie eine erhöhete und männliche Kraft und Regsamkeit zum Gelingen dessen erfordern, warum es uns Noth thut.

Dem Verf. ist darum zu thun gewesen, zu würdigen, was uns die Deutsche Reichsverfassung war und seyn konnte, und dann den Blick auf die Aussichten und Hoffnungen hinzuleiten, die wir uns von dem veränderten Zustande der Dinge erlauben dürfen.

Zu jenem Zweck macht er darauf aufmerksam, daß Deutschland, in sofern man sich unter einem Staat eine Verbindung freyer Individuen unter gemeinschaftlichen Gesetzen und einer gemeinschaftlichen Regierung denke, nicht Ein Staat gewesen sey; daß die Deutschen unter vielfachen kleinen Regierungen gestanden, die verfassungsmäßig nicht souverain gewesen, sondern ein gemeinschaftliches Oberhaupt gehabt; daß die Staatshäupter gegen dieses Oberhaupt in dem Verhältniß gestanden, in welchem in reinen Staaten der freye Mann zum Souverain steht. Das Resultat hievon sey unläugbar, daß die gepriesene Deutsche Freyheit nicht Freyheit der Deutschen, sondern nur Freyheit der Deutschen Reichsstände gewesen, die hin und wieder so weit gegangen sey, daß die größern Reichsstände sich ihren Verhältnissen gegen das gemeinschaftliche Oberhaupt und gegen die Reichsgerichte nach aller Möglichkeit entzogen, und statt dieses, wo sie es vermochten, der Rückkehr des alten Faustrechts durch jede mögliche Selbsthülfe den

Weg gebahnt hätten. — Jene seltsame Erscheinung sucht der Verf. aus der Geschichte der Entstehung des Deutschen Reichskörpers zu erklären, indem er daraus erläutert, wie sich die Deutsche Reichsstandschaft allmählig gebildet hat. Diese Entwickelung gibt er in drey Abschnitten, deren erster die ursprüngliche Verfassung von Deutschland, der andere die allmählige Entstehung und Ausbildung der Deutschen Reichsstandschaft, und der dritte eine vollständige Zergliederung der Verfassung darlegt. Dann läßt er die, sich hieraus ergebenden Betrachtungen über den Einfluß dieser Verfassung auf den Zustand von Deutschland überhaupt und von jedem Reichsstande insbesondere nachfolgen, und schließt endlich mit Bemerkungen über den Character der sich neubildenden Verfassungen, ihren Unterschied von der Vorhergehenden und die davon zu erwartenden Vortheile oder Nachtheile.

Da Formen altern und veralten, und mithin jede Staatsform, ihrer Natur nach, dem Wechsel unterworfen ist und seyn muß, die jüngere aber gewöhnlich die Abkunft von der ältern verräth; so war es natürlich, daß der Verf. um die Eigenthümlichkeiten der letzten Reichsverfassung zu erklären, so viel, als der Zweck erforderte, in die ältere Geschichte Deutschlands bis auf den Punct zurück blicken mußte, wo er den Keim zu finden glaubte, aus dem die Modificationen der Urverfassung sich entwickelt haben. Diesen Punct setzt er unter Karl den Großen, und daher geht er mit mehrerer oder minderer Ausführlichkeit tief in die älteste Geschichte Deutschlands hinein. Von S. 11—26 finden wir eine schöne Schilderung der Deutschen Urverfassung und Sitten. Nur bemerken wir für den hier beabsichtigten Zweck zu viel Individualisirung und Weitläuftigkeit im Erzählen der Kriegsgeschichte der ältesten Deutschen Völker vor und nach Hermann. Wie sich aus ihnen die Nationen der Franken, Sachsen, Alemannen ꝛc. gebildet, wäre nur kurz zu berühren gewesen. Aber

dem Verf. ist es oft begegnet, daß er aus seinen historischen Materialien-Vorräthen ein Uebermaß mitgetheilt hat. Ueber die alte Geographie von Deutschland, über die Wanderungen der Deutschen Völker und Völklein, über Chlodwigs Geschichte und die großen und kleinen Fehden seiner Zeit rc. finden wir offenbar zu viel ermüdendes historisches Detail. Hier war alles Historische überflüssig, welches der Zweck des Buchs nicht erforderte; dazu bedurfte es offenbar nicht einer solchen, die Perioden der Deutschen Geschichte, von den ersten Zeiten an bis zum Westphälischen Frieden, umfassenden historischen Schilderey, wie der Verf. aufgestellt hat. Das Gemählde würde lebendiger erschienen seyn, wenn es weniger historische Masse enthielte, und vielmehr desto kräftiger herausgehoben wäre, was die Bildung der Verfassung zunächst bestimmte.

Den ersten Keim ihrer Vernichtung finden wir schon vor Erlöschung des Karolingischen Mannsstammes in Deutschland, als die Macht der geistl. und weltl. Reichsvasallen immer mehr stieg, und hievon, und von den zweyspaltigen Kayserwahlen, den Empörungen in Lothringen, Schwaben, Baiern und Sachsen der Erfolg war, daß das der Kayserl. Gewalt gebührende Ansehn sich immer mehr verlohr. Die Kayser mußten ihre Würde und die dazu führenden Stimmen durch große Verwilligungen, Abtretungen und Versprechungen erkaufen, denn dergleichen ward zu Bedingungen der Wahl gemacht. Schon auf diese Weise wurde die Kayserl. Macht durch die Anmaßungen der Reichsstände selbst vermindert, und von einer solchen Vereinzelung der allgemeinen Staatskräfte in den Händen der Stände war eine unvermeidliche Folge, daß die öffentliche Staatsgewalt, welche auf der Gesammtheit der Staatskräfte beruhen sollte, allmählig ganz verschwand. Aller Gemeinsinn, alle Einheit, alle Kraft der Einheit war erloschen, und dagegen eine Rivalität der mächtigern und minder mächtigen Stände unter einander eingetreten, wovon Mißtrauen und Uneinigkeit die Folge war. „So endete," sagt der Verf. am Schluß des zweyten Abschnitts S. 389, „der lange

Kampf zwischen König und Ständen in Deutschland. Aus Einem Staate waren mehrere Hundert geworden, unter denen manche sich auf ein bloßes Dorf beschränkten, und die bloß noch durch den Nahmen eines gemeinschaftl. Oberhaupts, durch gewisse allgemeine Rechts- und Sicherheitszwecke, und durch einige, dazu bestehende Anstalten zusammen hingen. Deutschland war eine, in ihrem Ursprung schlecht organisirte und durch Empörungen und Anmaßungen der öffentl. Beamten und Kronvasallen zerfallene Monarchie, die nur noch den Schatten ihres ehemahligen Daseyns an sich trug." — Wir wollen nicht mit dem Verf. darüber rechten, ob dieser Untergang von Organisationsfehlern, wie der Verf. im dritten Abschnitt näher zu zeigen sucht, oder von schlaffer Verwaltung einer an sich, ihrer Grundidee nach, vortreflichen Verfassung hergerührt habe. Wäre jenes ganz unläugbar erwiesen, so wäre freylich daher viel Trost bey dem jetzigen Verlust zu entnehmen. Aber es gibt Männer von großer politischer Einsicht, die unsere Reichsverfassung, ihrer Grundidee nach, noch immer für sehr vorzüglich halten, und das ganze über sie ergangene Unheil der Schwäche zuschreiben, mit der sie gehandhabt worden.

Im dritten Abschnitt S. 390 ff., welcher Bemerkungen über die bisherige Verfassung und gegenwärtige Ummwandlung des Deutschen Staatskörpers enthält, wird zuvörderst gezeigt, daß die scheinbaren Vorzüge der Deutschen Verfassung vorzüglich darin bestanden, daß der geringe Umfang der Deutschen Staaten, deren Uebersicht und Regierung erleichtert habe, und daß Freyheit und Recht durch's Gesetz, durch eine gemeinsame oberrichterliche Gewalt, geführt gewesen; daß diese Vorzüge aber vor dem prüfenden Auge verschwänden, indem Sicherheit, äußere so wohl, als innere, erster Zweck des Staats, und jede Verfassung, die diese nicht verschaffe, fehlerhaft sey; daß die Sicherheit auf der Macht, und diese auf dem Gebrauch beruhe, der von den Kräften

gemacht werde; daß eine Verfassung für desto vortreflicher gehalten werden müsse, je mehr sie diesen Gebrauch befördere, für desto fehlerhafter, je mehr sie ihn erschwere und verhindere. Die Deutsche Reichsverfassung habe, wird von dem Verf. mit Recht bemerkt, den Gebrauch der allgemeinen Staatskräfte gelähmt, indem die Disposition darüber in zu viele Hände vertheilt, und der Gebrauch dadurch erschwert und fast gänzlich aufgehoben war; welches Natur der Sache und Thatsachen der Geschichte beweisen. In seiner unzersplitterten Kraft vor dem Entstehen der Territorialherrschaft, sey Deutschland eine Riesenmacht gewesen, habe Normannen und Ungarn gebändigt und sich die Wenden unterworfen. Durch Theilung und Trennung seiner Gesammtkraft, durch Verwendung der Staatskräfte zum Privatgebrauch, sey es geschwächt, und seine Existenz nur durch die Eifersucht seiner Nachbaren verlängert. Aber diese habe keine Sicherheit gegen äußere Feinde, keine Sicherheit im Innern gewährt. Jeder Reichsstand, der sich gehoben, habe die übrigen in Gefahr gesetzt, und allen Verfügungen der obersten Reichsbehörden ihre Kraft genommen. Die Schlüsse des Reichs gegen Friedrich den Zweyten wären verhallt in dem Donner seiner Kanonen. Wohin Oesterreich oder Preußen geboten, hätten die kleinen Reichsstände folgen müssen. So seyen die gewaltigsten Kräfte durch die Verfassung zu einem todten Capital geworden, und man dürfe daher ihren Verlust unmöglich beklagen.

Dahin war es wirklich, leider! mit dem Deutschen Reich gekommen, und so unerbaulich waren seine letzten Zeiten, daß man die unhaltbare kraftlose Form zerfallen sehen konnte, ohne die Auflösung zu bejammern. Schon vor beynahe dreyßig Jahren sagte einer unserer größten Geschichtsforscher, in der Deutschen Reichsverfassung wären die Gesetze noch ärger als die Mißbräuche, und jene beständen nur durch diese, nähmlich durch die Privatmacht großer Fürsten, so lange es diesen beliebe. Wenn gleich wir das erste nicht anerkennen, so müssen wir doch das letzte einräumen, denn offenbar sind wir

dadurch gestürzt, daß uns die Kraft der Einheit fehlte, durch die unsere Stärke hätte unterhalten und vertausendfacht werden können. Jetzt müssen wir unser Unglück tragen mit männlichem Muth und mit Würde, damit das Uebermaß des Uebels, wie oft geschieht, Quelle des Guten werde. Wer aber möchte schon jetzt ein Urtheil darüber wagen, ob die neuen Staatsformen, mit deren Aufstellung man noch beschäftigt ist, nach einem vollkommnern Plan entworfen werden? Formen sind immer nur das, was der Geist aus ihnen macht. Auf diesen kommt alles an. Allen Aenderungen, welche die Zeit herbeyführt, ist nur dadurch zu begegnen, daß man im Geiste der Zeit mit fortschreitet. Wir müssen darnach unsere Schritte einrichten und von dem Unglück, das uns drückt, höhern Schwung erwarten. Vereinzelung des großen Interesse, welches hätte ein Ganzes seyn und bleiben sollen, Zerstückelung der Staatskräfte von Deutschland, hat unserer Verfassung Untergang bereitet. Wenn man von jener Trennung nur Unheil entstehen sah, frägt unser Verf., hätte man nicht von einer Verbindung alles Getrennten zu Einer ganzen kraftvollen Einheit Segen und Heil erwarten dürfen? Im Rath der Götter war aus begreiflichen Gründen nicht also beschlossen, und wir müssen uns schon damit begnügen, daß mehrere der kleinen Reichsständischen Gebiethe in größere Massen zusammengezogen sind; daß zweckmäßigere Staatsgrundsätze hin und wieder eintreten und es den Regierungen dadurch möglich wird, einen größern Umfang von Staatskräften hervor zu rufen und davon einen wirksamern, wohlthätigern und vielseitigern Gebrauch zu machen, als vorhin geschehen konnte, so lange hin und wieder der beste Wille der Regierungen durch beschwerliche Formen, durch Langsamkeit und Unbehülflichkeit in den Berathschlagungen der Landstände und wohl gar durch eine angemaßte Rivalität und Mitwirkung, welche diese bey Ausübung der höchsten Staatsgewalt sich zueignen wollten, auf vielfache Weise beschränkt war. Bisher verhielt es sich in manchem reichsständischen Lande in aller Hinsicht mit Handhabung der

Landesverfassung gerade so, wie in dem Reiche mit der Reichs-
verfassung selbst. Alle Verhältnisse hingen nur locker zusam-
men. Betrachtete man die Maschine genauer, so entdeckte
man, daß ihre verschiedenen Potenzen nicht wohl in einander
wirkten, und daß vielmehr eine Art von innerm Kriege im
Stillen zwischen den verschiedenen Behörden des Landes, mehr
oder minder gerade zu, und zwar gewöhnlich von einer jeden
einzelnen gegen alle übrigen, geführt ward. An der Stelle
des Gemeingeistes, der sie hätte beseelen sollen, mit vereinter
Kraft jede in ihrem Wirkungskreise für den großen gemein-
schaftlichen Zweck des Staats thätig zu seyn, saß nicht selten
der Geist des hervordrängendsten Egoismus, der einen Inha-
ber und die Stelle, der er angehörte, als die wichtigste dar-
stellen, daher sich möglichst hoch erheben, alle andere aber
möglichst tief herab setzen wollte. Dadurch wurde viel Gutes
erschwert und verhindert, und Einheit und Einigkeit, die bey
Führung aller Geschäfte von unendlicher Wichtigkeit sind, gän-
zen verlohren. Militair- und Civil-Etat, landesherrliche
und ständische, administrirende und Justiz-Collegia, geistliche
und weltliche Behörden, adliche und bürgerliche Staas-Be-
amten 2c. kamen sich nur mit Unwillfährigkeit entgegen, und
ie schlimmsten Nachtheile davon hatten nicht selten die zu
ragen, die nicht zur Berathung und Bearbeitung der Staats-
Angelegenheiten, wohl aber die Folgen zu empfinden berufen
nd, welche aus der Staatsverwaltung hervorgehen. Es ist
u hoffen, daß diesem und ähnlichem Unheil in vielen Theilen
nseres Vaterlandes, in welchem allerdings ein lobenswerther
Geist der Verbesserungen rege geworden ist, der vielverspre-
ende Blüthen entfaltet, werde abgeholfen werden. Und un-
reitig ist davon viel zu erwarten, daß man fast schon allge-
ein angefangen hat, die wirklichen oder angemaßten Stan-
es-Vorrechte aufzuheben, welche mit einer gleichmäßigen und
rechten Vertheilung der Staatslasten nicht vereinbarlich sind,
nd dem Verdienst die Wege zu den Staatsämtern zu öffnen,
elche nur dem Verdienst anvertrauet werden sollten. Auch

kann ja in der That der Staat nicht verdienen, von allen seinen Bürgern geliebt zu werden, der sie nicht alle gleichmäßig schützt, sondern wohl gar zum Nachtheil des Allgemeinen, einer kleinen Anzahl von ihnen besondere Vorzüge ertheilt.

Wie aber auch unsere Aussichten und Erwartungen in dieser Hinsicht begründet seyn mögen, immer müssen wir nicht zu viel auf Hoffnungen bauen; nicht annehmen, daß alle das Gute und Heilsame eintreten werde, was eintreten könnte. Unser Blick ist beschränkt. Wir stehen vor der, mit Dunkel umhüllten Zukunft. Was wir bis jetzt sahen, sind nur Keime. Der Fortgang der Zeit wird zeigen, ob sie sich gedeihlich entwickeln und ob der Wunsch in Erfüllung gehen wird, mit dem der Verf. S. 403 schließt: „Was aber auch das unwiderstehliche Schicksal über Deutschland Gutes oder Böses noch verhängen mag, Eins wird uns stets den ehrwürdigen Platz erhalten, den wir als das älteste unter den Europäischen Völkern, das dem ganzen neuern Europa seine Gestalt gegeben, einnehmen sollen: kräftiges Streben nach Altdeutscher Charactersfärke, Biederkeit und Sittenreinheit, verbunden mit rastlosem Fortschritt in allen Zweigen der Industrie, der Kunst und des gründlichen Wissens."

Dem Schluß dieser Recension haben wir vorbehalten, auf einige der sehr vorzüglichen Reflexionen aufmerksam zu machen, deren mehrere in dem Buche vorkommen und seinem Verf. zur Ehre gereichen. Wir rechnen dahin insbesondere die Stelle S. 133—135 über die unabsehlichen Nachtheile der willkührlichen Gewalt öffentlicher Beamten in den Provinzen, in denen immer, je entfernter sie liegen, desto mehreres vorkommt; wovon der Regent nichts erfährt. — S. 138 ꝛc. die Schilderung dessen, worin das Regenten-Talent Karl des Gr. sich durch Befestigung und Ausbreitung der öffentlichen Macht, durch die innere Einrichtung und Verwaltung des Staats und durch Beförderung der Cultur und Industrie des Volks geoffenbart hat. — S. 295—301, ein sehr wahres Wort

über die Städte und ihre unverkennbare Wichtigkeit für den Kern der Deutschen Nation, den ehrwürdigen Mittelstand, und alles, was nahe oder fern mit diesen in Verbindung steht. Der Verf. nennt sie mit Recht „Säugammen und Pflegemütter der herrlichsten Sprößlinge der Menschheit, der Künste und Wissenschaften und des weit umfassenden Gewerbfleißes." Mit den dankbarsten Empfindungen muß jeder Deutsche anerkennen, wie nützlich unsere Städte mit ihren zahlreichen wissenschaftlichen Instituten und mannigfachen anderen öffentlichen Anstalten der vielseitigsten Cultur und Verfeinerung des Geistes, dem Gewerbfleiße und der Veredlung des menschlichen Lebens bisher gewesen sind. Die meisten haben auf ihre Umkreise, manche so gar auf die ganze Nation und selbst auf benachbarte Nationen wohlthätig gewirkt. Welche Künste und Erfindungen sind von ihnen ausgegangen, die über ganz Europa noch jetzt ins Unendliche wirken! Hierauf und auf die große Wichtigkeit der städtischen Gemeinwesen mit dem wärmsten Nachdruck aufmerksam zu machen, scheint uns insbesondere in dem gegenwärtigen Zeitpunct eine heilige Pflicht zu seyn, da der unglückliche Krieg, der unser Zeitalter noch immer heimsucht, gerade den Städten und ihren Fonds ganz vorzüglich erschöpfend geworden ist; da ferner auch bey den, sich immer mehr verbreitenden schärferen Finanz-Künsten hin und wieder wohl gar darauf angelegt werden könnte, den Gemeinheiten die Verwaltung ihrer besonderen Cassen zu entziehen und diese sehr ergiebige Quelle für ganz andere Zwecke zu verwenden. Vermögen die Städte und ihre Cassen nicht mehr zu leisten, was ihnen bisher zu leisten oblag, und tritt kein Ersatz dafür ein (worauf in unseren Tagen wohl nur immer kärglich und nie mit Sicherheit zu rechnen seyn dürfte); so muß eine Lücke in unseren bürgerlichen und Staats-Einrichtungen entstehen, die weit größer erscheinen wird, als mancher, so lange alles ruhig im alten Gleise gegangen, geahndet haben mag. Uns scheint daher, wer es wohl mit seinem Vaterlande meint, der müsse, wo er kann, mit seiner ganzen

Kraft dahin streben, daß die Städte und ihre Cassen nicht verarmen. Besser und leichter ist es offenbar, dergleichen für alle bürgerliche Ordnung, für Cultur und Industrie höchst wichtige Institute erhalten, als sie, wenn sie einmal vernichtet sind, wieder neu hervorbringen. Am wenigsten ist für letzteres aber wohl in unserer eisernen Zeit zu erwarten, die die Sicheln unserer Schnitter in Schwerdter verwandelt und über dem Soldaten nur zu leicht den Bürger vergessen, oder doch nur in sofern bedacht werden läßt, als er zu Unterhaltung des erstern, was nöthig ist, herbeyschaffen soll.

Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweyer Staatsmänner. Göttingen 1808. bey Dankwerts. XXII und 168 S. 8. (15 ggr.)

Der gedrängte Reichthum dieser merkwürdigen und kraftvollen Schrift kann nicht wohl durch einen Auszug dargestellt werden. Aber sie verdient, als eine seltene Erscheinung unsrer Literatur und als ein schätzbares Geschenk derselben, eine ausgezeichnete Aufnahme und Aufmerksamkeit. In ihr zeigt sich eine nicht gewöhnliche Größe und Erhabenheit des Geistes, eine große politische, und durch lange historische Beschäftigungen bewährte Klugheit, und ein muthvoller und energischer Sinn für Wahrheit, Vaterland und Gemeinwohl, welcher einer vorzüglichen Achtung würdig ist.

Gleich auf den ersten Seiten der inhaltreichen Vorrede fühlt man sich von dem Genius angezogen, der hier unverhohlen darlegt, was er in tiefster Seele für wahr hält. Alle Ansichten des Verf. zeugen eben so sehr von den erhabenen Standpuncten, aus welchen er die gegenwärtige Lage der Dinge überschaut, als von der tiefen, durch geläuterte Erfahrungen geleiteten Einsicht, womit er den für Deutschland hoch wichtigen Gegenstand seiner Betrachtungen, wiewohl mit Vor-

sicht, doch ohne Rückhalt, behandelt hat. Diese Betrachtungen erheben das Gemüth zu dem getrosten und besonnenen Gleichmuth, den die jetzigen Tage so oft in Anspruch nehmen, und berichtigen unser Urtheil über das, was wir verlohren, was uns dafür wider gegeben ist, und was wir davon zu erwarten haben. Wenn sie uns in dieser Hinsicht warnen, mit unseren Hoffnungen die Schranken nicht leichtsinnig zu überschreiten, welche Vernunft und Erfahrung ihnen anweisen; so fordern sie uns in jener Beziehung auf, unter allen Umständen den muthvollen und männlichen Sinn aufrecht in uns zu erhalten, mit welchem wir unsere Würde im Dulden behaupten müssen. Es kostet uns Mühe, nicht mehrere hierauf abzweckende, großgedachte und schön ausgedrückte Wahrheiten mit des Verf. eigenen Worten herauszuheben. Wir können uns aber nicht versagen, unsern Lesern die vortrefliche Stelle mitzutheilen, mit welcher S. XX die Vorrede schließt. Mögen sie diese als einen Vorschmack des vielen Schönen betrachten, wozu ihnen der Zugang im Buche selbst geöffnet ist! „der Menschen und der Völker Schicksal ruhet in der Götter Hand; Sie vertheilen Glück und Unglück; aber das haben sie uns überlassen, im Unglück, wie im Glück gleich ehrwürdig zu seyn. Wenn ein Volk Freyheit und Unabhängigkeit verlohren hat, so ist schwer zu entscheiden, wie viel ihm selbst zur Last fällt. Aber eigene Schuld ist es, wenn es den Zustand, den es nicht zu vermeiden gewußt hat, nicht so zu ertragen weiß, daß es der Mit- und Nachwelt Achtung verdient. Numantia, Saguntum — wer möchte nicht lieber in diesen Städten mitbesiegt seyn, als sie miterobert haben? Uns ist ein ander Loos gefallen; wir überleben. Uns geziemt, die Gegenwart zu ertragen, und die Zukunft zu erwarten, nicht mit verbundenen Augen oder künstlicher Täuschung, nicht mit leichtfertigem Sinn oder nichtswürdiger Gleichgültigkeit; nicht durch weibisches Verzagen oder kindische Spielerey, nicht durch hohle Sentiments, oder große, aber bedeutungslose Worte; sondern durch Ruhe, Gleichmuth, Fassung, Besonnenheit und jene

Stimmung der Seele, die, so lange alles unsicher ist, alles erwartet, und darum nichts fürchtet. Das ist gut und ehrt vor Welt und Nachwelt. Durch männliches Thun haben unsere Väter Ruhm erlangt; durch männliches Dulden werden wir die Schande mildern." Die Ansichten selbst, sind von zwey gleichgestimmten und vertrauten Freunden in Briefform mitgetheilt. Hofrath B., Unterthan eines souverainen Fürsten, erkennt zwar S. 7, daß die Deutsche Verfassung für die Zeit der Vergangenheit vortreflich gewesen, daß sie uns viel Gutes und Herrliches verschafft und eine so vielseitige Ausbildung des Geistes möglich gemacht habe, wie kein Volk der Erde je erhalten hat. Aber er meint, die allseitige Ausbildung im Ganzen habe die Deutschen im Einzelnen höchst einseitig gelassen. Die Deutsche Kraft sey in den Gliedern des Körpers untergegangen, weil es an der Seele gefehlt habe, die sie verbunden, der sie gehorcht hätten. Er ist geneigt von den neuesten Veränderungen der Deutschen Verfassung, von der Acte des Rheinischen Bundes, zu erwarten, daß sie einen seegenreichen Erfolg für Deutschland hervorbringen werde. Seine Brust ist voll von Liebe, Hoffnung, Glauben und Zuversicht. Sein Freund, Präsident M., der einem mediatisirten Fürsten angehört, stimmt in diesen Jubel nicht ein. Die Idee des Rheinbundes scheint ihm zwar (S. 24) ein hoher Gedanke, und er verkennt die guten Seiten mancher neuen und vortreflichen Einrichtung nicht; aber er erwartet weniger davon, weil auch die Verfassung des Deutschen Reichs vorhin vortreflich gewesen, und es nur in dem, durch die jetzt eingetretenen neuen Formen nicht veränderten Character von Fürsten und Volk gelegen habe, daß wir so schwach geworden. Der Geist der Verfassung, schreibt er (S. 27), war nicht gealtert; denn jede Idee ist ewig und darum jung, und der künftige Geschichtschreiber der Deutschen, dem es gegeben ist, das Leben der Nation noch einmal zu leben, und das Wesen unserer Verfassung zu begreifen, wird es den folgenden Geschlechtern sagen, daß sie groß gewesen und vortreflich;

sondern wir waren gealtert, wir Fürsten und Volk; und weil wir die Glieder nicht mehr rühren konnten oder mochten, so schrieben wir (weil das Geständniß eigener Erbärmlichkeit das schmerzlichste von allen ist) die Schuld der Verfassung zu. „Das ist gewiß: die Formen veralten; aber der Geist bleibt lebendig. Weil des Menschen Leben kurz ist, so rechnet jeder große Mann, der ein Institut für Jahrhunderte und Geschlechter begründet, auf seine Nachfolger in so weit, daß sie die Formen verbessern sollen. Auch der größte Mensch ist aus der Zeit, gehört seinem Zeitalter an, und kann den Geist seines Instituts nur in Formen kleiden, die seinem Zeitalter gemäß sind. Wie sich die Verhältnisse ändern, so müssen sie sich ändern. Kommt ein Volk so weit, daß es, etwa in blindem Vertrauen auf einen großen Mann, oder weil es zu träge ist, sich zu dem Geist hindurch zu arbeiten, an den Formen hangen bleibt; so muß es erfahren, was Deutschland erfahren hat, das größte Unglück, welches ein Volk erleiden kann. Der Verf. unterstützt die Zweifel des Präsidenten M. ausführlich und mit mehreren Gründen, die aber im Zusammenhange in dem Buche selbst gelesen werden müssen. Er zeigt wie wichtig es sey, daß der Bund durch Einheit Kraft in sich selbst erhalte. (S. 38) „Wenn nicht die Kraft der Einheit erhalten wird, was bürgt für unsere Sicherheit, wenn einmal der Protector seine Hand von uns zöge? Er hält die Kette, mit welcher er uns an den Olymp gebunden; wir hängen in der Luft; sind wir nicht einig, wirkt nicht alle Kraft nach einem Punct, setzen wir uns nicht durch die innigste Verbindung in den Stand, einmal jene Kette selbst zu halten, so werden wir sammt und sonders in den Abgrund stürzen, über welchem wir schweben. Die Macht des verbundenen Deutschlands ist in größere Massen zusammengezogen, als sie vorher war, aber kein einziges Mitglied des Rheinbundes ist stark genug, um Einer der großen Mächte Europa's zu widerstehen. Nur in der Gesammtheit sind wir furchtbar.“ Wir haben vorhin gesagt,

daß der Präsident M. das Gute mancher neuen Einrichtung nicht verkenne, und wir rechnen dahin, wenn er S. 44 die für eine der schönsten erklärt, daß die privilegirten Stände künftig zu allen Lasten des Staats beyzutragen haben, und den übrigen Bürgern gleich gesetzt sind; indem jeder vorurtheilsfreye, denkende Mann das bisherige Verhältniß des Adels zu den übrigen Staatsbürgern mit Schmerz und Unwillen wahrnimmt. Er wendet sich denn (S. 39) vorzüglich gegen die Publicisten, die sich schon jetzt, und, nach seiner Meinung, viel zu früh, mit Bearbeitung eines Staatsrechts des Rheinischen Bundes befassen, bey welchem doch jetzt alles noch im Werden und großen Theils noch in einer Ungewißheit ist, aus welcher erst Resultate hervorgehen sollen, die als Grundlagen von Rechtssätzen betrachtet werden dürfen; und wobey mithin jetzt nur die sehr kurze, nicht durchaus ganz bestimmte und daher schon mehreren Erklärungen unterworfene Bundes-Urkunde zum Grunde gelegt werden kann, zu deren Erklärung so viel davon abhängt, wie Napoleon sie nach Zeit und Umständen realisiren und realisiren lassen wird; bey der aber jetzt ein jeder Privatmann, wenn er über das Wal der Urkunde, ins Reine kommen will, am sichersten verführe, wenn er seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf richtete, wer hat den Bund geschlossen, und wie ist er geschlossen?

Nachdem der Verf. sich über den ersten Punct S. 50 rc. sehr einleuchtend verbreitet hat, richtet er S. 61 seine Reflexionen auf das, was von den Compaciscenten beschlossen werden konnte, und wie das, was beschlossen ist, erklärt werden müsse. Hier sind trefliche Ideen über die Natur des Staats, über das Verhältniß der Völker und Staaten, und über das Verhältniß des Regenten zum Staate, auch Untersuchungen über das Interesse Frankreichs gegen die einzelnen Völker Europa's, gegen Deutschland und folglich gegen den Rheinbund S. 63 rc. mitgetheilt. S. 69. „Ueber die Natur des Staats hegen viele unserer gegenwärtigen Publicisten und

Juristen eine höchst seltsame Meynung, wenigstens drücken sie sich seltsam genug darüber aus. Es scheint, als suchten sie den Staat außer den Bürgern, und als würde der Staat nur gebildet von dem Regenten und seiner Dienerschaft, mit der dazu gehörigen Anzahl Soldaten; die Bürger aber seyen nur dazu da, um alles herbeyzuschaffen, was jene zu ihrer Erhaltung für nöthig und heilsam achten. Darum hält man den Staat nicht nur für befugt, die Bürger zu plündern, damit die Staatswirthschaft gedeihe, sondern man trägt kein Bedenken, den Menschen zu vernichten, damit der Staatsbürger (wie oben bestimmt) vollendet werde. Der Grundfehler alles verkehrten Raisonnements über den Staat scheint mir darin zu liegen, daß man den Zweck des Staats in ihn selbst setzt, oder vielmehr (da der Staat, als solcher, allerdings seinen Zweck in sich selbst hat) darin, daß man voraussetzt; die Menschen errichteten darum einen Staat, um ihn eben zu errichten; da doch das ganze Staatsverhältniß nur ein äußeres und untergeordnetes ist und einen höheren Zweck hat ꝛc. Nicht der Mensch soll dem Staate geopfert werden, sondern nur der Bürger, der nie aufhört, Mensch zu seyn." Dann S. 114 ꝛc. erörtert der Verf. mit vielem Scharfsinn die, von einigen Publicisten in Schutz genommene Meinung, daß alles, was nicht durch die Bundesacte ausdrücklich aufgehoben worden, stehen geblieben sey, daß also, wenn auch die Reichsgesetze aufgehoben wären, doch die Territorial-Gesetze in alter Kraft beständen, und S. 116 ꝛc. verbreitet er sich über die, den Deutschen Fürsten zugeschriebene Souveränität, und die Lage der, dieser unterworfenen Völker. Nachdem er S. 120 auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, ganze Länder und Völker von der Einsicht und Willkühr eines Einzigen abhängig seyn zu lassen, nimmt er die unerwartete, aber schöne Wendung, S. 122, daß er seine ganze Hoffnung auf eben die Souveränität gründet, wovon andere alles fürchten. Er traut unseren großen und guten Fürsten zu, daß sie dieselbe in den Händen ihrer Nachfolger

durch vortrefliche Gesetze beschränken werden. Er glaubt, Napoleons große Seele habe diesen Fürsten das gefährliche Geschenk nur gegeben, um zu sehen, was sie werth wären, und um die Deutsche Fürstengröße, vielleicht auch die Tugend des Deutschen Volks, zu erprüfen.

Wir möchten hier gern mehrere wahre und schöne Stellen des Buchs herausheben, aber da wir uns dieses ohnehin schon öfter erlaubt haben, als der Raum dieser Blätter sonst gestattet; so müssen wir unsere Leser auf die Quelle selbst verweisen, und nahmentlich noch zum Schlusse auf die schöne Aufforderung an die Völker Deutschlands zur Tugend und Männlichkeit aufmerksam machen, womit der Verf. S. 164 u. sein Buch beschließt.

Die Hauptlehren der philosophischen Rechtslehre, ein Buch für gebildete Leser von Christian Wilhelm Snell, Professor und Rector des Gymnasiums zu Idstein. Erste Abtheilung. Giesen 1807. bey Tasche' und Müller. 208 S. 8. (Beyde Abtheilungen zusammen 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.)

Auch unter dem Titel:

Handbuch der Philosophie für Liebhaber von Christian Wilhelm Snell und Friedrich Wilhelm Daniel Snell, Prof. der Philosophie in Giesen. Sechster Theil. Philosophische Rechtslehre.

Auch diese erste Abtheilung der Rechtslehre ist mit der aus den frühern Theilen bekannten, klaren, populären Darstellung des Verf. abgehandelt. Er folgt ganz den Kantischen Meinungen. Diese erste Abtheilung behandelt das reine Vernunftrecht und das rationale Privatrecht. Das öffentliche Recht ist der andern

Abtheilung vorbehalten. Eine solche Schrift nur für Lieb-
haber macht freylich an wissenschaftliche Originalität keine
Ansprüche, auch kann man ihr bey dem Schwanken der Mey-
nungen in der Philosophie keine Vorschrift darüber geben,
welcher Meynung sie zu folgen habe; dennoch aber hat sich
Recensent oft genug wundern müssen, wie bey der großen
Deutlichkeit seines Gedankenganges dem Verf. die Einseitig-
keit oder Leerheit mancher im Naturrecht herkömmlichen Dar-
stellungen nicht aufgefallen sind. Wir heben nur einiges
heraus.

Ungeachtet der sehr klaren Exposition des Rechtsbegriffes,
mit welcher der Verf. beginnt, kommt er doch am Ende nur
auf die Kantische Formel der Beschränkung meiner Freyheit
zur Zusammenstimmung mit der jedes andern zurück. Kant
kam auf eine weit allgemeinere Weise nach höheren Ansichten
überhaupt zu der Meynung, daß Freyheit die bestimmende
Idee in aller practischen Philosophie sey; ihm konnte daher
im einzelnen Fall der Rechtslehre die Leerheit dieses Gedankens
leichter unbemerkt bleiben. Aber sein Schüler hätte diesen
Fehler doch merken sollen. Jene Freyheit, die das Urrecht
des Menschen seyn soll, ist ja nur der negative Begriff der
Unabhängigkeit meiner Willkühr von jedes andern zwingender
Willkühr; ich habe mich also kraft derselben um niemand zu
geniren, darf sogar jeden anden mit Zwang von mir abhalten.
Nachher aber setzt der Rechtsgrundsatz das Recht denn doch
nicht in diese Freyheit, sondern grade in ihre *Beschrän-
kung*, d. h. in ihre theilweise Aufhebung. Aber wie weit
soll beschränkt werden? Bis zur Zusammenstimmung meiner
Freyheit mit der des andern. Diese Antwort sagt nicht viel.
Wenn meine Unabhängigkeit neben der des andern bestehen kann,
so gehen wir uns einander aus dem Wege, und vom Recht
braucht zwischen uns noch nicht die Rede zu seyn. Eben erst
wenn beyde collidiren, wenn einer den andern genirt, also
beyde von einander abhängig werden, beyder Freyheit nicht
vollständig neben einander bestehen kann, dann fragen sie nach

der Vermittelung durch das Recht. Dies besteht nicht in jener Freyheit, sondern grade in der Regel ihrer Beschränkung, und diese ist die Gleichheit der Personen.

Ein anderes Beyspiel ist S. 52. 53 die Theilung des Unrechtes in drey Ansichten, 1) Recht der Persönlichkeit, welches mir den Anspruch an jeden andern gibt, meine persönliche Würde zu achten, 2) das Recht äußerlich nach Belieben zu handeln, oder die Befugniß alles zu thun, was ich für Pflicht oder doch für erlaubt halte, — wofern ich nur keinem Menschen die Freyheit eben dasselbe zu thun schmälere, 3) das Recht, alle Sachen zu meinen Absichten zu gebrauchen, wie ich will, doch unter der Bedingung, daß jedem andern dasselbe Recht zugestanden, und ungekränkt gelassen wird. Hier ist das zweyte und dritte offenbar eine leere Tautologie, die nur sagt: ich darf, was ich darf; denn mit allem, was ich thue, schmälere ich möglicherweise die Freyheit Anderer. Wo fängt denn da die Kränkung seines Rechtes an? Nur das Recht der Persönlichkeit hat wirklich Bedeutung.

In der Deduction des natürlichen Eigenthumsrechtes weicht der Verf. von Kant ab. Er nimmt schlechthin ein angebornes Recht auf inneres Eigenthum meiner Gedanken und meines Körpers an, und läßt nun Sachen als äußeres Eigenthum dadurch erwerben, daß sie mir Bedürfniß für das innere Eigenthum werden. Dafür wird nun Erwerbung durch erste Occupation und Formation postulirt. Rec. vermißt dialectische Strenge in diesem Raisonnement. Daß man zu Eigenthumsrecht wohl gut gelangt, wenn man ein Recht der ersten Occupation und Formation voraussetzt, ist unbestritten, warum das aber so seyn solle, warum der zweyte, dem die Sache für sein inneres Eigenthum eben so sehr Bedürfniß ist, als der erstere nicht dazwischen greifen darf, dafür fehlt der Beweis — und wie wollte sich hier die naturrechtliche Deduction auch nehmen, da alles auf ein bloßes Zeitverhältniß (prior tempore potior jure) ankommt, welches ihr ganz fremd bleibt. Ferner das persönliche Recht und] das Versprechen sind ganz nach

Kant behandelt. Wenn gleich deutlich gemacht ist, daß das angenommene Versprechen als Willensvereinigung bindet, so ist doch nicht gezeigt, wodurch es binden soll.

Einer der schlimmsten Verstöße des Kantischen Naturrechts ist sein natürliches Eherecht. Auch dieses hat unser Verf. unverändert beybehalten. Wie konnte es ihm aber entgehen, daß nach demselben Beweisgrund, um nicht zum bloßen Mittel zu werden, ich z. B. nur einen Correspondenten und den auf Zeitlebens annehmen dürfte? nur einen Bedienten auf Zeitlebens, und zwar, den ich eben so wieder bediente u. s. w.

Ueberhaupt ist alles weitere, die Tafel der Verträge, die ideale und die subjectiv bedingte Erwerbung durch Richterspruch Satz vor Satz von Kant entlehnt, einzig einige Sätze über Gesellschaft, als Vertrag, ausgenommen.

Napoleons I. Handelsgesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen auch einem vollständigen Sachenregister herausgegeben von D. Christian Daniel Erhard, Königl. Sächsischem Oberhofgerichtsassessor, ordentl. Professor der Rechte auf der Univ. Leipzig ꝛc. Zweyte verbesserte Auflage. Dessau und Leipzig bey Georg Voß. 1808. XLVIII u. 208 S. 8. (15 gr.)

Französisches Handels-Gesetzbuch. Nach der officiellen Ausgabe des Code de Commerce übersetzt. Mit zur Seite stehendem Original-Text, den wichtigsten darin berührten Gesetzstellen, und einer nach den Reden der Staats-Räthe über diesen Gegenstand bearbeiteten Einleitung versehen. Hamburg bey August Campe. 1808. 63 u. 319 S. 8.

Nr. 1. ist die erste Lieferung der von Herrn Assessor Erhard angekündigten Bearbeitung der neuen Französischen Gesetzbücher. Zweck und Plan des Ganzen ist aus den allgemein verbreiteten Ankündigungen bekannt genug; wir schränken uns daher bloß auf den angezeigten Theil ein. Kaum war die erste Auflage desselben erschienen, als die neue officielle Ausgabe des Originals nach Deutschland kam, in welcher die Numern der Artikel durch das Ganze ununterbrochen fortlaufen, statt daß sie bisher bey jedem Buche von vorn anfingen. Daher veranstaltete der Herausgeber, nachdem die erste Auflage der Uebersetzung in Kurzem vergriffen war, sogleich eine zweyte, worin sämtliche Artikel nach beyden Zählungsarten bezeichnet sind, und welche durchgehends nochmals revidirt, übrigens aber völlig wie die erste eingerichtet ist.

Voran geht, in zweckmäßiger Kürze, eine Einleitung über den Geist des Handelsgesetzbuchs, worin hauptsächlich die neuen Dispositionen herausgehoben sind. So weit sie die ersten beyden Bücher betrifft, ist sie größtentheils nur ein kurzer Auszug aus dem Exposé des motifs; das übrige ist fast ganz eigne Arbeit des Herausgebers. Sehr vieles wird darin zum Lobe der neuen Gesetzgebung gesagt, und gewiß oft mit Recht; oft aber auch mehr, als sich vertheidigen lassen mögte, wohin wir z. B. das unbedingte Lob rechnen würden, was S. XIII der Abschaffung aller Respit-Tage ertheilt wird. Diese Aufhebung war freylich für Frankreich, wo man sich längst gewöhnt hatte, keinen Wechsel eher, als am letzten Respit-Tage, zu bezahlen, ganz unbedenklich, und darauf beruft sich auch das Exposé; wenn aber, wie es Recht ist, jeder Wechsel in der Regel am eigentlichen Verfall-Tage bezahlt und nur im äußersten Nothfalle bey plötzlichen Stockungen von den Respit-Tagen Gebrauch gemacht wird, sind sie gewiß eine sehr heilsame Einrichtung, wodurch manches solide Handelshaus gerettet worden ist. Wie gut man sich z. B. in Hamburg bey den dort eingeführten eilf Respit-Tagen befindet, zeigt der bekannte Sieve-

lingische Entwurf einer neuen Wechselordnung, worin dieselben unverändert beybehalten sind.

Die Uebersetzung selbst ist mit Fleiß und Sprachkenntniß gearbeitet. Sie vereinigt treue Genauigkeit und Reinheit der Sprache in seltenem Grade, und der Herausgeber sagt nicht zuviel, wenn er am Ende der Einleitung rühmt, „daß daraus der richtige und zuverlässige Sinn des Gesetzes hervorgehe, und man sich ihrer mit Sicherheit bedienen könne." Daß dennoch einzelne Fehler vorkommen, ist freylich nicht zu läugnen. So z. B. heißt Art. 67 exposer au tableau nicht, in die Tabelle eintragen, sondern an die Tafel anschlagen; Art. 73, 76, 78 heißt constater le cours vielmehr den Cours festsetzen, bestimmen, als beglaubigen oder bescheinigen; im Artikel 76 wäre faire le courtage nicht: den Mäklerlohn ziehen, sondern, wie aus Art. 78, 80, 82 erhellt, Mäkeley treiben, zu übersetzen gewesen; Art. 95 müßte es statt: an jemand addressirt, vielmehr heißen: an ihn addressirt, da offenbar nur Consignationen an den Commissionär selbst gemeynt sind, u. s. w. Doch ist uns nirgends ein grober Fehler aufgestoßen. Auch auf die Verdeutschung der Kunstwörter, welche vorzüglich im Seerechte die erheblichsten Schwierigkeiten hat, ist großer und meistens glücklicher Fleiß verwendet. Nur Art. 191, §. 2, scheint uns ganz verfehlt, wovon jedoch die nähere Entwickelung hier zu weit führen würde.

Unter der Uebersetzung stehen einige wenige Noten, welche theils einschlagende Stellen aus dem Code Napoleon und dem Code de Procedure enthalten, theils zur näheren Erläuterung einzelner Kunstwörter dienen. — Den Beschluß macht (S. 163 -208) ein ausführliches Register, welches aber doch noch lange nicht so vollständig ist, als die mancher Französischen Ausgaben. — Der Druck des Ganzen ist höchst correct: ein Vorzug, der um so mehr zu schätzen ist, je seltner man ihn bey Deutschen Drucken findet.

Nr. 2. enthält zuerst unter dem Titel: „Gesichtspuncte und Erläuterungen zu dem Handels-Gesetzbuche", eine Ueber-

setzung des Exposé des motifs, nach der Folge des Gesetzbuchs geordnet, und mit manchen Abkürzungen im Außerwesentlichen, welcher sehr zweckmäßig noch mehrere gemacht seyn könnten. Dann folgt, mit dem Original zur Seite, die Uebersetzung des Gesetzbuches selbst, welche gleichfalls alles Lob verdient, und sich der Erhardischen wohl vergleichen kann. Wenn jene von Seiten des Styls und der Gewandtheit den Vorzug verdient, so empfiehlt sich diese dagegen durch Gedrungenheit und näheres Anschließen an das Original. Dieses Lob können wir aber der Uebersetzung des Exposé nicht ertheilen, die vielmehr äußerst nachlässig gearbeitet und voll grober Fehler ist, welche freylich zum Theil auf Rechnung des Setzers kommen mögen. Denn das Hauptgebrechen des ganzen Buches besteht in der unerhörten Nachlässigkeit des Druckes. Außer etlichen achtzig angezeigten Druckfehlern, wovon einige in ausgelassenen Zeilen bestehen, finden sich noch wenigstens doppelt soviel nicht angezeigte, größtentheils grobe Fehler, vorzüglich im Französ. Texte. So z. B. fehlen im Art. 173 die Worte: ou par un notaire et deux temoins; im Art. 221 (B. II. Art. 52) das Wort autre; im Art. 262 (B. II. Art. 73) die Worte: payé de ses loyers; im Art. 506 (B. III. Art. 70) die Worte: pour la somme de; von Pag. 227 — 289 sind alle Columnentitel falsch, u. d. gl. — Dieß und der gänzliche Mangel eines Registers bey dieser Uebersetzung geben der Erhardischen einen entschiedenen Vorzug.

Heidelbergische Jahrbücher der Literatur.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erster Jahrgang. Drittes Heft.

Ein Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft in den Rheinischen Bundes-Staaten am Schlusse des Jahres 1808.

Unter allen, die das unbegrenzte Feld der Wissenschaft bebauen, fiel dem positiven Juristen in einer Rücksicht — und gerade in der würdigsten — wohl das härteste Loos. Während alle andere für die Ewigkeit arbeiten, oder doch zu arbeiten glauben, während eine jede Wahrheit, die sie der Vernunft oder der Natur abgewinnen, ein bleibendes Capital ist, das Zinsen von Zinsen trägt, muß sich der positive Jurist unaufhörlich sagen: Meine Werke werden früher oder später ein Raub der Vergessenheit werden, wenn die Verfassung nicht mehr ist, die ihnen allein einen Werth gibt! Memento mori! ist sein Wahlspruch.

In keiner Periode wurden die Deutschen so lebendig an diese Wahrheit erinnert, als in der gegenwärtigen. Wir sehn — Viele trauern — an dem Aschenkruge des deutschen Reiches. So wie die Neger mit ihren verstorbenen Oberhäuptern zugleich die Weiber, Sklaven und Thiere, die diesen am werthesten waren, zu verbrennen pflegen, so hat auch dieselbe Flamme das deutsche Reich und die deutschen Publicisten verzehrt. In den einzelnen deutschen Staaten ist in allen

Theilen der Staatsverfassung und Verwaltung das Organisiren, ein Wort voll tiefen Sinnes, an der Tagesordnung. Diese Staaten, bisher Glieder eines einzigen Staates, jetzt selbstständig, vereint zu einem Bunde, dessen Urkunde mehr ein Schattenriß, mehr eine hingeworfene Idee, als ein ausgeführter Plan ist, ergriffen von dem Rade des Schicksals, das an einem neuen Systeme der Europäischen Politik unter Tod und Grauß arbeitet, — sehen sich in eine neue Welt versetzt. Das Alte zu erhalten, ist gefährlich, nicht selten unthunlich. Aber eben so bedenklich sind Veränderungen, deren Dauer sich jetzt weniger als je verbürgen läßt. — Ein neues Privatrecht, das Französische, scheint sich dieselbe Allgemeingültigkeit, wie das Römische, erobern zu wollen. Mit einem Worte, die politische Welt, und mit ihr der positive Jurist, ist an der Schwelle eines neuen Zeitalters, dessen Geist und Wesen noch immer ein undurchdringlicher Schleyer bedeckt, über dessen Character noch immer der Gott der Schlachten waltet. Nichts beharrt, alles ist nur im Werden. Und gleichwohl ist Beharrlichkeit und Bestimmtheit das Wesen des positiven Rechts.

Jedoch das Bedürfniß einer bleibenden positiven Gesetzgebung ist so innig mit dem Character der Menschen überhaupt und mit dem Geiste unserer Cultur und Verfassungen verwebt, daß der deutsche Jurist noch immer der Zukunft mit Hoffnung und Muth entgegensehn könnte, wenn er nicht fürchten müßte, selbst den Nahmen eines deutschen Juristen zu verlieren, wenn nicht die Staatsveränderungen, die wir in dem Zeitraume von wenigen Jahren erlebt haben, selbst der Existenz eines deutschen Rechtes, der Einheit des juristischen Studiums in Deutschland (wenn es anders erlaubt ist, noch diesen Nahmen zu gebrauchen,) und der Verfassung unserer literärischen Anstalten zu gelten schienen. So lange die deutsche Reichsverfassung bestand, gab es ein gemeines deutsches Privatrecht, ein gemeines deutsches Criminalrecht, ein gemeines deutsches Lehnrecht u. s. w. Wenn auch diese Wissen-

schaften durch die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung nicht unmittelbar ihren practischen Werth verlohren haben, so lehrt es doch die Geschichte des Tages, daß das gemeine deutsche Recht immer mehr Boden in den Rheinischen Bundes-Staaten verliert, daß eine jede Regierung für sich, so wie es das Interesse eines jeden einzelnen Staates zu fordern scheint, das Werk der Gesetzgebung eifrig fördert. Wird es unter diesen Umständen noch ferner juristische Lehranstalten geben, die als allgemeine Bildungsanstalten für ganz Deutschland betrachtet werden können? Werden wir nicht bald so viele ganz verschiedene Rechte haben, als wir Bundes-Staaten zählen? Und ist nicht gleichwohl die Einheit des juristischen Studiums eine wesentliche Bedingung der deutschen National-Einheit?

Eben so trübe scheint die Aussicht zu seyn, wenn man die dermalige politische Wichtigkeit des positiven Rechts und seiner Bearbeiter in Erwägung zieht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ich diesen Punct hier nur in so fern berühre, als mit demselben das Interesse der Wissenschaft selbst in einer unmittelbaren Verbindung steht. — Bemerkenswerth ist es, daß jene Wichtigkeit in demselben Grade zunimmt oder fällt, in welchem die positive Gesetzgebung besonders ihrer Form nach unvollkommener oder vollkommener ist. So lange daher fremde in einer fremden Sprache geschriebene Gesetze beynahe die einzige Quelle des in Deutschland geltenden Rechtes waren, als es noch eine deutsche Reichsverfassung gab, die aus den verschiedenartigsten Theilen zusammengesetzt, reich an den verwickeltsten Verhältnissen, beruhend auf dem Herkommen und auf einer großen Anzahl von oft schwerer mit einander zu vereinigenden Gesetzen nur durch ein mühsames Studium gelernt und nur mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit im Gange erhalten werden konnte, als die deutschen Landesherrn noch einen höhern Richter anerkannten, vor welchen selbst Staatssachen gebracht werden konnten, da war das goldene Zeitalter der deutschen Juristen. Dieser Geist unserer Verfassung, der Gang, den unsere wissenschaftliche Cultur nahm,

endlich der Character der Nation selbst, hatte sogar die Folge, daß auch solche Staatsämter beynahe ausschließend mit Juristen besetzt wurden, die in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Gerechtigkeitspflege standen. — Alles das hat sich jetzt in den deutschen Staaten mehr oder weniger geändert.

Gleichwohl würde man eben so unbillig als einseitig urtheilen, wenn man auf der andern Seite die Vortheile verkennen wollte, die die Gegenwart dem Juristen entweder schon jetzt darbietet, oder für die Zukunft verspricht.

Die Periode, in welcher ein Staat von einer Verfassung zu einer andern übergeht, muß schon der Natur der Sache nach dem juristischen Studium einen neuen Schwung, ein neues Leben mittheilen. Dieses Studium wird in einer solchen Periode in eine unmittelbare Verbindung mit der Zeitgeschichte gesetzt; der philosophische Rechtstheil erhält in ihr ein höheres Interesse, der Jurist nimmt an der Gesetzgebung selbst einen gewissen Antheil, sey es nun, daß er bey der Abfassung neuer Gesetze, wie billig, von der Regierung zu Rathe gezogen wird, oder indem er bald das bisherige Recht mit der neuen Verfassung in Uebereinstimmung zu setzen sucht, bald die neuen Gesetze durch die Auslegung ergänzt, bald durch wissenschaftliche Untersuchungen dem Gesetzgeber vorarbeitet. Freylich ist das Studium der Jurisprudenz unter diesen Umständen schwieriger, als in ruhigen Zeiten. Allein zum Troste für diejenigen, die sich demselben auf Academieen widmen, sey es gesagt: Dem, welcher gründlich das dermalige Recht erlernt hat, ist es leicht, in den Sinn einer neuen Gesetzgebung einzudringen. Diese sanctionirt ja in der Regel nur die Resultate der Wissenschaft.

Auch die Furcht, daß die Einheit der deutschen Rechtswissenschaft und mithin die Existenz gemeinsamer Bildungsanstalten gefährdet sey, ist nicht in dem Grade gegründet, wie man wohl dem ersten Anblicke nach glauben möchte. Daß das philosophische Recht, das römische und das canonische Recht noch immer ein Gemeingut der Deutschen bleibe, bedarf

kaum einer Erwähnung. Auch das deutsche Privat- und Lehnrecht wird noch ferner als eine Darstellung des Geistes der ursprünglich deutschen Rechtsinstitute, und als eine Einleitung in das Studium der deutschen Provincialgesetze seinen verdienten Rang unter den academischen Wissenschaften behaupten. Ja eine Begebenheit, die an sich dem deutschen Juristen nichts weniger als erwünscht seyn kann, — denn wer möchte nicht gern das Gute sich selbst verdanken? — ich meine die Einführung des Code Napoléon in den Rheinischen Bundesstaaten, verspricht der Einheit des Rechts und der Rechtswissenschaft in Deutschland einen neuen Stützpunct. Man darf hoffen, daß die Regierungen dieser Staaten bey der Einführung des Code Napoléon einige Rücksicht auf jenen Vortheil nehmen werden. Dieses kann, unbeschadet des Staatsinteresses, geschehn, wenn sie die Veränderungen und Zusätze, die sie zu machen für nothwendig halten, nicht dem Gesetzbuche selbst einverleiben, sondern in besondere Constitutionen bringen.

Endlich dürfte es noch ein eigenthümlicher Vortheil unseres Zeitalters seyn, daß es dringend zu einer philosophischen Bearbeitung der Rechtswissenschaft, zur Begründung des positiven Rechts durch das philosophische auffordert. Denn so ist z. B. das Rheinische Bundesrecht, welches von dem Staatsrechte der Bundesstaaten wohl zu unterscheiden ist, nur als ein Theil des allgemeinen und Europäischen Völkerrechtes zu betrachten. So kann ferner das Criminalrecht, nur in wie fern es auf philosophische Principien gegründet wird, noch ferner auf ein allgemeines Interesse für ganz Deutschland Anspruch machen. So kann endlich der ganze C. N. füglich nur als ein populärer Unterricht über das Civilrecht betrachtet werden.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft, insbesondere zu denen, die durch die neuesten Staatsveränderungen in Deutschland entweder eine neue Gestalt erhalten haben, oder in eine neue Beziehung gesetzt worden sind,

um mit Rücksicht auf die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ihre gegenwärtige Lage zu characterisiren *).

Die philosophische Rechtswissenschaft hat in den neuern Zeiten vielleicht bey keinem Volke so große Fortschritte gemacht, als bey den Deutschen. Die Verdienste, die sich Kant um diese Wissenschaft erworben hat, scheinen mir noch immer nicht genug gewürdiget zu seyn. Man vergleiche nur die ältern Handbücher über das Naturrecht mit denen, die nach Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtswissenschaft erschienen sind, nahmentlich mit den neuesten Lehrbüchern eines Schmalz und Bauer, und man wird sich leicht von der gänzlichen Revolution überzeugen, die Kant in dieser Wissenschaft bewirkt hat. Er war es, der die Rechtswissenschaft zuerst auf die äußere Freyheit gegründet und beschränkt, sie von der Ethik und der Politik zuerst scharf geschieden, das Wesen des Staates in die Sanction des Rechtsgesetzes zuerst bestimmt gesetzt, die Idee eines Völkerstaates, als eine Rechtsidee, zuerst aufgestellt hat. Nur diese Ideen weiter auszuführen und anzuwenden, scheint er den auf ihn folgenden Bearbeitern der Wissenschaft übrig gelassen zu haben. Auch ist von den spätern philosophischen Schulen nur wenig Bedeutendes über diesen Theil der practischen Philosophie geliefert worden, wenn man nicht Fichtens Grundlage des Naturrechts von dieser Regel ausnehmen will. — Es versteht sich von selbst, daß die Revolution, die an die Stelle des deutschen Reiches einen Staatenbund setzte, nicht auf die philosophische Rechtswissenschaft selbst, sondern nur auf das Interesse derselben, durch die Verbindung, in welche sie so mit der Praxis gesetzt wurde, Einfluß haben konnte. Je mehr aber jene Revolution die Grundgesetze der bisherigen deutschen Verfassung traf, ohne sie durch eine andere bestimmte

*) Ueber den Gegenstand dieser Abh. verdient folgende Zeitschrift verglichen zu werden: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums von Nic. Thadd. Gönner. Landsh. 1808.

positive Norm genugsam zu ersetzen, desto mehr mußte das unmittelbare practische Interesse einer Wissenschaft steigen, die allein der Politik ein festes Ziel und der Willkühr gewisse Grenzen setzen kann. Woher anders konnte man die Beantwortung der Fragen entlehnen, die seit jener Begebenheit so oft aufgeworfen worden sind: Was ist Machtvollkommenheit? (Souveränetät) Hat sie gewisse Grenzen, und welches sind diese? Ist mit der Souverainetät des Monarchen eine Nationalrepräsentation oder Landst. Verfassung vereinbar und auf welche Weise? u. s. w. *) Vielleicht hätte man jedoch die vorläufige Frage noch genauer erörtern sollen: In welchem Verhältnisse steht überhaupt die philosophische Rechtswissenschaft zu dem positiven Rechte und zu der Praxis? Vielleicht würde man bey dieser Untersuchung gefunden haben, daß die philosophische Rechtswissenschaft nur ein Ideal aufstellt, das zwar seinem ganzen Umfange nach in der Erfahrung realisirt werden soll, jedoch, da die Erfahrung auch unter Gesetzen steht, die von dem Willen einzelner Menschen oder Staaten unabhängig sind, nicht immer realisirt werden kann, daß es daher ein Nothrecht gibt, das in diesen Fällen eine Ausnahme von der Rechtsregel zu machen verstattet, jedoch noch immer gebietet, die Wirklichkeit dem Ideale möglichst zu nähern, daß die Politik in dieser Beziehung zugleich als ein Theil der Rechtswissenschaft betrachtet werden kann. So ist z. B. diesem Resultate gemäß die Idee eines Völkerstaates zwar nicht unmittelbar practisch, wohl aber als Maxime, das gegenseitige Verhältniß der Völker der Idee eines Völkerstaates zu nähern, von hoher Wichtigkeit; — und in der That liegt diese Maxime,

---

*) Fast in allen deutschen politischen Zeitschriften findet man Erörterungen dieser Art. Vergl. auch: Lösung des Staatsproblems: Ist mit dem Begriffe der Souverainetät der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. 4. — Auffallend war es mir, als ich in öffentlichen Blättern las, daß sich der Herzog von Mecklenburg gegen seine Landstände auf den 26. Art. der Rhein. BA. bezogen habe. Dieser Art. handelt offenbar nur von den Rechten der Souverainetät im Verhältnisse zu den Standesherren.

obwohl selbst in den neuesten Werken nicht immer bestimmt ausgesprochen, dem gesammten Europäischen Völkerrechte zum Grunde. So würde es eben so thörigt als strafbar seyn, wenn man eine jede Staatsverfassung, die nicht mit der Idee einer nach Rechtsprincipien organisirten Verfassung übereinstimmte, als rechtswidrig verdammen wollte. Wohl aber hat eine jede Verfassung nur in so fern eine rechtliche Sanction für sich, als sie sich, soweit es unter gegebenen Bedingungen möglich ist, jener Idee nähert.

Eine ganz neue Wissenschaft, die durch die Stiftung des Rheinischen Bundes unmittelbar ihr Daseyn erhielt, ist das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Dieses Recht zerfällt wiederum in das innere und in das äußere Staatsrecht. Der vorzüglichste Theil des letztern ist das Rheinische Bundesrecht selbst. *) — Die Art, wie man bisher diese Wissenschaft bearbeitet hat, steht in einer sehr genauen Verbindung mit der Lage und der Geschichte der verbündeten Staaten und des Rheinischen Bundes selbst. Da die Rheinische Bundesacte nur als der Entwurf zu einem Bündnisse betrachtet werden kann, und gleichwohl mehrere sehr schwierige Aufgaben für den Ausleger derselben enthält, da ferner die Regierungen der einzelnen Staaten fast ohne Ausnahme mit einer neuen Organisation ihrer innern Verfassung beschäftigt sind, so war es natürlich, daß man vor allen Dingen theils auf die Sammlung von Materialien zu einem künftig zu errichtenden Gebäude, theils auf die Erörterung der schon durch die Rh. B. A. eingeleiteten Rechtsfragen bedacht war. Für den einen und für den andern Zweck sind bereits mehrere Zeitschriften erschienen, nahmentlich:

Der Rheinische Bund. Herausgeg. von P. A. Winkopp. Frankfurt bey Mohr. (Bis jetzt 21 Hefte.)

---

*) Eine sehr vollständige Literatur der Wissenschaft, ausgearbeitet von dem Herrn KGAss. v. Kamptz, steht in dem Journale: Der Rheinische Bund. 20. Heft. n. 14.

Paul Oesterreichers Archiv des Rh. Bundes.

Ebend. Kriegs-Archiv des Rh. Bundes.

Ebend. Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. 1808. (Bis jetzt 2 Bände, wovon jeder aus 3 Heften besteht.)

Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgeg. von A. F. W. Crome und K. Jung. Gießen, 1808. (Bis jetzt 3 Hefte.)

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands. (Deren Nahmen jedoch weder auf dem Titel, noch unter dem Texte genannt werden.) Gießen und Wetzlar b. Tasche und Müller. 1808.

Das vollständigste und reichhaltigste unter diesen Journalen ist unstreitig das erste, ob es wohl die von Oesterreicher herausgegebenen Zeitschriften, die größtentheils nur Gesetze, Verträge und andere Urkunden enthalten, keinesweges entbehrlich macht. Die zuletzt genannte Bibliothek enthält im 1sten Hefte eine Abhandlung über die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Codex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes, und im zweyten Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des C. N. in den Staaten des Rheinbundes. — Die Thätigkeit, die in diesem Theile der Literatur herrscht, ist allerdings sehr erfreulich. Auch wird man den Herausgeber des erstern Journales mit den Schwierigkeiten des Redactions-Geschäftes entschuldigen, wenn er nicht immer streng genug in der Auswahl der aufgenommenen Abhandlungen war. Aber desto gegründeter ist die Klage, daß man genöthiget ist, dieselben Urkunden zwey auch dreymal zu kaufen, wenn man sich die obengenannten Journale hält; eine Klage, der doch durch eine Uebereinkunft der Herausgeber leicht abzuhelfen wäre. Auch kann man billig fordern, daß die Herausgeber (was nicht immer der Fall ist) theils die Quelle, aus welcher die

Urkunden entlehnt sind, genau angeben, theils den Abdruck selbst mit diplomatischer Genauigkeit besorgen möchten. Jedoch treffen diese Bedenklichkeiten das unter dem Titel: Germanien, herauskommende Journal nur in einem sehr geringen Grade, da dieses Journal nur wenige Urkunden, wohl aber mehrere gute Abhandlungen über das Staatsrecht und die Statistik der Rhein. Bundesstaaten enthält. Es ist zu wünschen, daß die Herausgeber den Abdruck neuer Gesetze rc. in Zukunft ganz ihren Mitwerbern überlassen. — Neben diesen Zeitschriften verdienen hier zwey andere Werke angeführt zu werden, in welchen einzelne Verfasser Beyträge zur Erläuterung der Rh. Bundesacte geliefert haben:

Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten in 50 Sätzen. Von J. K. F. Brauer. Carlsruhe bey Müller 1807. 8.

Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesacte von G. H. von Berg. 1. Theil. Hannover 1808.

Das erstere beschränkt sich mehr auf die Auslegung einzelner schwieriger Stellen in der Rh. Bundesacte. Das letztere ist auf das Ganze der Wissenschaft und auf die Begründung derselben berechnet. — Und schon ist diese Wissenschaft in mehreren Handbüchern ihrem ganzen Umfange nach bearbeitet worden. Kaum darf ich unter diesen meine Schrift: Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt, anführen, eine bloße Skiagraphie, bestimmt zu einem Leitfaden für academische Vorlesungen, ausgearbeitet bald nach der Auflösung der Deutschen Reichsverfassung, um den Glauben an die Fortdauer eines Deutschen Staatsrechts zu befestigen. Später sind zwey andere Werke über das Ganze der Wissenschaft erschienen:

Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Von Dr. J. L. Klüber. Tübingen bey Cotta. 1808. 8.

Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpuncte des öffentlichen Rechts, von Dr. Wilh. Jos. Behr. Frankf. a. M. 1808. 8.

Vergleicht man diese Werke und die andern Schriften und Abhandlungen, die das Staatsrecht der Rh. Bundesstaaten zum Gegenstande haben, in Beziehung auf den Geist, in welchem sie geschrieben sind, so wird man schon jetzt mehrere bemerkenswerthe Verschiedenheiten in den Ansichten entdecken, die die Schrifsteller von diesem Rechte haben, und in der Methode, nach welcher sie diese Wissenschaft bearbeiten. Während Einige die Gegenwart mit der Vergangenheit möglichst in Verbindung zu setzen suchen, gehen andere mehr von allgemeinen Grundsätzen oder Maximen aus. Unter den letztern haben bald allgemeine Rechtsprincipien, bald mehr politische Ansichten das Uebergewicht. Die einen suchen der Souverainetät der verbündeten Fürsten auf alle Art und Weise gewisse Grenzen zu setzen, die andern erklären sich für das entgegengesetzte Princip; ein Streit, der bis jetzt vorzüglich in Beziehung auf die Rechte der Standesherrn zur Sprache gekommen ist. — Es ist wohl noch zu früh, ein entscheidendes Urtheil über diese verschiedenen Methoden und Ansichten zu fällen. Nur so viel wage ich zu vermuthen, daß auch das innere Staatsrecht der Rh. Bundesstaaten in Zukunft mehr Einheit erhalten wird, als die Gegenwart ihm zu versprechen scheint.

Ein anderer Rechtstheil, der erst seit der Schließung des Rheinischen Bundes das Bürgerrecht in Deutschland erhalten hat, ist das Französische Civilrecht. Die genaue Verbindung, in welche die Deutschen Staaten durch den Rheinbund mit Frankreich getreten sind, hat schon in mehreren derselben die Einführung des C. N. zur Folge gehabt. In den übrigen ist sie entweder bereits ausdrücklich angekündiget, oder doch aus andern Gründen mit Gewißheit zu erwarten. Bald wird sich also Deutschland zum zweytenmale einem fremden Rechte unterworfen sehn, und der Einfluß, den diese Begebenheit auf den Wohlstand, auf die Sitten, auf die Bildung, mit einem Worte, auf die gesamte Cultur der Nation haben muß, läßt sich einigermaßen aus den Folgen abnehmen, die

die Einführung des Römischen Rechts für Deutschland hatte.*) In wissenschaftlicher Hinsicht eröffnet sich mit dieser Begebenheit ein ganz neues Feld für den Deutschen Juristen, das er nur dann mit Erfolg bearbeiten wird, wenn er mit der Französischen Rechtssprache, mit dem ältern Französischen Rechte und dessen Erklärern, **) endlich mit den öffentlichen Verhandlungen, die über den C. N. statt gehabt haben, genugsam bekannt ist. Schon ist die Deutsche Literatur reich an Werken über das Französische Recht. Man hat nicht blos mehrere Französische juristische Werke durch Uebersetzungen auf Deutschen Grund und Boden verpflanzt, z. B. Locré esprit du C. N. (Geist der Civil-Gesetzgebung Frankreichs von J. G. Locré. 1. Band. Gießen und Wetzlar. 1808. 8.; eine andere Uebersetzung ist von Aschaffenburg aus angekündigt worden — vielleicht wäre jedoch ein Auszug aus diesem bändereichen Werke zweckmäßiger und willkommener gewesen); Maleville Analyse du C. N. (übers. von Blanchard. Cölln. 1. Bd. 1808. 8.), sondern auch in eigenen Werken jenes Recht bearbeitet. Unter den letztern verdient Seidensticker's Einleitung in den Codex Napoleon (Tübingen b. Cotta 1808. 8.) wegen der darin mit vieler Sorgfalt bearbeiteten Literatur des C. N. u. s. w. Schmidts kritische Einleitung in das gesammte Recht des Französischen Reiches (1. Theil. Bürgerliches Recht. Hildburghausen 1808. 8.), besonders wegen der darinne enthaltenen ausführlichen Geschichte des ältern Französischen Rechts, und Schömanns Erläuterung der Civilgesetzgebungen Napoleons und Justinians aus sämtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritätsverhältnisse in Vergleichung mit dem Preußischen

---

*) Beyläufig zu erinnern — eine gründliche Auseinandersetzung dieser Folgen, eine Vergleichung der einen Begebenheit mit der andern, würde der Stof zu einer sehr interessanten Abhandlung seyn können.

**) Unter diesen scheint vorzüglich Pothier von den Redactoren des C. N. benutzt worden zu seyn. Die Werke dieses Rechtsgelehrten (die so eben zu Paris neu aufgelegt werden) sind, wie ich aus Erfahrung versichern darf, bey weitem das wichtigste Hülfsmittel zur Erläuterung des C. N.

Landrecht (1. Heft. Gießen und Wetzlar 1808. 8.), ob man wohl dem letztern Werke, das nach der Ordnung der Pandecten ausgearbeitet ist, einen andern Plan wünschen dürfte, eine ehrenvolle Erwähnung. *) Auch sind sehr zweckmäßig einige eigene Zeitschriften für das Französische Recht angelegt worden, nahmentlich Dabelows Archiv für den C. N. und Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. — Bald wird die Art, wie man den C. N. in den einzelnen Bundesstaaten aufnimmt und dessen Verhältniß zu dem bisherigen Rechte bestimmt, Veranlassung zu neuen Untersuchungen, z. B. über die Anwendbarkeit des Französischen Rechts auf ursprünglich Deutsche Rechtsinstitute, geben.

Die andern Rechtstheile, z. B. das Römische Civilrecht, das Criminal- und Lehnrecht, übergehe ich mit Stillschweigen, da entweder ihr Zustand gegen ehemals nur wenig verändert, oder ihr zukünftiges Schicksal noch nicht mit einiger Gewißheit vorauszusehn ist.

Heidelberg. D. Zachariä.

Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums von N. T. Gönner. I. Bandes 1. und 2. Heft. Landshut bey Krull 1808. 352 S. 8. (Der Bd. von 4 St. 3 fl. 36 kr.)

Der Hauptzweck dieser beginnenden Zeitschrift, deren Fortsetzung wir lebhaft wünschen, wird schon durch den Titel hinlänglich angedeutet, und es bedarf hier daher nur noch einer Characteristik der einzelnen Aufsätze.

Im ersten Heft kommen folgende Abhandlungen vor: 1) Von den Veränderungen, welche den Umsturz

*) Gelegentlich erwähne ich hier, daß nunmehr auch der zweyte und letzte Band meines Handbuchs des Französischen Civilrechts erschienen ist. Zugleich ersuche ich die Besitzer des Werkes, eine nachgelieferte Anzeige einiger Verbesserungen den resp. Buchhandlungen abzufordern.

der deutschen Staatsverfassung an den vormaligen Particular-Staatsrechten einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustand ihrer Souverainität hervorbringt (S. 1 — 18). Herr G., seinen älteren Ideen getreu, daß die Landeshoheit nur eine Reichsanstalt gewesen sey, führt jetzt in dieser Abhandlung aus, daß durch den Umsturz der älteren Reichsverfassung auch alle Particular-Staatsrechte ihr Daseyn verloren haben. Was dagegen gesagt werden kann, ist bekannt, daher wir uns um so lieber eines Urtheils über diesen peinlichen Gegenstand enthalten. 2) Rettung des Civilrechts gegen die Vorliebe für die Strafgesetzgebung (S. 16—32). Es herrscht in diesem Aufsatz eine Art von Ironie und Heftigkeit, welche wir nicht recht begreifen. Der Verf. eifert nämlich aufs äußerste dagegen, daß man in neueren Zeiten so ganz und gar die Redaction eines Straf-Codex als das Wichtigste herausgehoben und als besonders schwierig dargestellt habe, indem doch ein Civil-Gesetzbuch bey weitem das Wichtigste, und ohne allem Vergleich unendlich schwieriger sey. Dabey kommt denn sogar die Aeußerung vor, man müsse ein sehr unfruchtbares Genie seyn, wenn man nicht innerhalb Jahresfrist einen Criminal-Codex vollende. Man brauche ja nur täglich eine Octavseite zu schreiben, und behalte doch noch vierzig Tage zur Revision. — Uns scheint hier alles aus seinem richtigen Standpunct herausgehoben. Man hat gewiß in neueren Zeiten, wie schon die Beyspiele von Preußen, Rußland, Dännemark und Frankreich beweisen, die Nothwendigkeit einer neuen Civil-Gesetzgebung in vollem Maaße anerkannt, aber freylich haben grade die besten Juristen in dieser Hinsicht in eben der Art gegen Uebereilung gewarnt, wie sie auf schnelle Besserung des Criminalrechts drangen; — alles, wie es uns scheint, aus den triftigsten Gründen. Denn für Philosophie des Civilrechts ist noch so viel wie nichts geschehen, und selbst das Positive hat sich nur in wenigen Theilen einer Bearbeitung zu erfreuen, welche bey einer neuen Umschaffung dessel-

ben dem Gesetzgeber zur Grundlage dienen könnte. Auch ist das Bedürfniß einer Reform im Wesentlichsten, d. h. in den materiellen Rechtssätzen hier nicht so dringend, da doch am Ende alle neuen Civil-Gesetzbücher ihren Zweck in Combination des Römischen und einheimischen Rechts suchen werden. Ganz anders verhält es sich mit dem Criminalrecht. In Rücksicht desselben ist sehr viel vorgearbeitet, und gänzliche Reform grade das dringendste Bedürfniß, da in diesem Rechtszweige fast alle vorhandenen Gesetze gänzlich untauglich sind, und eine absolut willkührliche, wenn auch durch die Noth abgedrungene Praxis die Gewißheit des Rechts eben da in allem Betracht aufgehoben hat, wo es stets dem Bürger am mehrsten interessiren wird, nicht von Launen und Meynungen andrer Personen abzuhängen. Wenn man also mit Criminal-Gesetzbüchern als dem, was sich zuerst möglich machen läßt, und das unmittelbarste Bedürfniß ist, vorangeht, so ist dadurch das Civilrecht nicht zurückgesetzt, sondern nur das geschehen, was überall nothwendig ist. Man fügt sich in die Unvollkommenheit der Welt, und schafft vorläufig so viel Gutes, als man vermag. — Uebrigens geben wir es gern zu, daß wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit des Civilrechts die Bearbeitung desselben viel mehr Ausdauer erfordert, wie die des Criminalrechts. Allein kein einzelner Theil des ersten erfordert denn doch wohl die psychologische Feinheit, und das tiefe Eindringen in alle bürgerlichen Verhältnisse, deren der Criminalist nirgend entbehren kann, daher es wirklich kaum zu begreifen ist, wie ein Mann von den Talenten und Einsichten des Verf. auf die sonderbare Idee gerathen konnte, dem Criminalisten die Stunden zuzuzählen und das Maaß der Arbeit nach der Seitenzahl zu berechnen. 3) Geist der neuesten österreichischen Strafgesetzgebung (S. 32 — 42). Einige kurze Bemerkungen über die angezeigten Gesetze, nämlich den österreichischen Criminal-Codex von 1787 und die Criminal-Gerichtsordnung von 1788! Daran schließt sich 4) unter der Rubrik: österreichisches Gesetzbuch über Ver-

brechen (S. 42—95) ein wörtlicher Abdruck jenes Criminal-Codex, welcher freylich auf allen Fall als geschichtliches Document jeden Rechtskenner interessiren wird. 5) Frankreichs neue Gesetzgebung, Code Napoléon, Code de Commerce und Code de procedure civile (S. 95—101). Bloß eine vorläufige Anzeige, etwas sehr pomphaft abgefaßt! Wir hoffen, daß Hr. G., wenn er die Fortsetzungen dieses, als stehend angekündigten Artikels liefert, sich ganz der kritischen Gradheit und Nüchternheit überlassen wird, welche dem patriotischen und sachverständigen Beurtheiler geziemt, und worin so oft selbst Französische Rechtsgelehrte der neuesten Zeit den Deutschen als beschämendes Muster vorangegangen sind. 6) Der Familienrath, ein Meisterstück im Code Napoléon (S. 101—112). Nur eine kurze Anzeige dessen, was der C. N. über diesen Punct verordnet, wobey jedoch der Verf. bekennt, daß viele deutsche Gesetze über Vormundschaften den Vorzug vor den Französischen verdienten! Gar sehr hätten wir gewünscht, daß Hr. G. auch auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten, denen jenes neu-französische Institut, besonders in Deutschland, unterworfen seyn muß, hingedeutet hätte, z. B. die Erschwerung des Geschäftsganges, und die sehr leicht zu befürchtende Veruneinigung der Familienglieder durch gestattete Auctorität des Einen über den Andern. Nimmt man nun noch dazu, daß bey unsern gewöhnlichen Deutschen in der Regel nur in der Liebe zu den Descendenten wahre Verwandtenliebe gefunden wird, daß dagegen bey Seitenverwandten (z. B. gleich bey Geschwistern sofort nach der Verheyrathung) äußerst häufig die engen Bande der Verwandtschaft Neid und Eifersucht erzeugen, und verbindet man damit endlich noch die, dem Familienrath zugesicherte Freyheit von Verantwortlichkeit: so scheint die Ueberschrift dieser Abhandlung der Würde eines ruhigen Beurtheilers nicht ganz angemessen zu seyn. 7) Ueber Erlangung der Volljährigkeit nach dem gemeinen und dem Französischen Civilrechte (S. 112—116). Der Inhalt dieser

Abhandlung folgt schon aus ihrer Ueberschrift. 8) Ueber die Mittel Processen vorzubeugen, in Vergleichung des Code Napoléon mit dem Preußischen Landrecht (S. 117—130). Die hier herausgehobenen Mittel sind: vollständige, faßliche Gesetze; kürzere Verjährungsfristen, und schriftliche Aufsätze über Verträge. 9) Unparteyische Beantwortung der Frage: Hat das römisch-justinianeisch' Recht im Code Napoléon subsidiaire Kraft? (S. 130—148). Der Verf. greift hier die Behauptung derer an, welche dem Römischen Recht neben dem Code Napoléon noch Gesetzkraft einräumen. Hr. G. will es dagegen als gänzlich aufgehoben ansehen. Bey Ausführung dieser Idee werden denn auch die gelehrten Civilisten, als Widersacher des Reichs der Vernunft, etwas hart mitgenommen; ja es kommt sogar die Aeußerung vor, es sey bey jener Theorie offenbar darauf angelegt, den Bearbeitern des Römischen Rechts einen Rückhalt zu verschaffen. In der Hauptsache sind wir nun grade gegen die Idee des Verf., und halten die, jetzt besonders gut von Seidensticker vertheidigte, entgegengesetzte Ansicht für offenbar richtig. Denn in dem streitigen Gesetz steht ja grade mit dürren Worten, daß das bisherige Recht nur in den Materien, wovon der C. N. rede, aufgehoben sey. Freylich ist so etwas dem Ideal einer vollendeten Gesetzgebung nicht gemäß; aber die positive Vorschrift ist nun einmal vorhanden, und schon in so fern sollten denn alle Angriffe auf den persönlichen Character der Civilisten wegbleiben, zumal da vielen Nicht-Civilisten der noch weit mehr gegründete Vorwurf gemacht werden kann, daß sie nur ihrer Unwissenheit wegen, und um leicht an Andern zu Rittern werden zu können, so eifrig, und, man darf sagen, oft so niedrig das neue Evangelium predigen, und ächte Gelehrsamkeit verunglimpfen. 10) Von der rückwirkenden Kraft eines neuen Gesetzes auf vorhergegangene Handlungen (S. 148—162). Die Hauptidee dieser Abhandlung geht dahin: ein Gesetz sey auf alle

noch nicht ganz vollendeten Facta anzuwenden. Wenn z. B. ein Gesetz den Getraideankauf verbiete, so könne auf Erfüllung der vor dem Gesetz geschlossenen Verträge nicht geklagt werden. Auf Exegese der mannigfaltigen Römischen Gesetze hat sich Hr. G. gar nicht eingelassen, sondern nur allgemeinen Deductionen einige Seiten gewidmet. Das Uebrige besteht aus historischen Anführungen der Vorschriften des Preußischen Rechts. — Schwerlich wird nun der Verf. mit diesen Erörterungen irgend Jemandem genügen, besonders in Beziehung auf das neu-französische Recht. Denn der C. N. nimmt die Regel, daß ein Gesetz nicht zurückwirke, unleugbar im Römischen Sinn, und da wäre denn die Erklärung des letzten vor allen Dingen nothwendig gewesen. Es scheint uns auch, daß Hr. G. die wahre Bedeutung jener Regel gar nicht recht aufgefaßt hat. Offenbar soll sie nicht den Sinn haben: Gesetze sind nicht auf das zu beziehen, wovon sie nicht reden (denn das versteht sich von selbst), sondern: wenn ein Gesetz wörtlich auf alles paßt, so sind doch der Billigkeit wegen die praeterita davon durch restrictive Erklärung auszunehmen, wie z. B. der C. N. Art. 2281. die bereits angefangenen Verjährungen (ganz gegen die Ansicht unsers Verf.) unter die Vorschrift des älteren Rechts stellt. Hr. G. dagegen zieht nun gar unter Prohibitiv-Gesetze, was nicht einmal nach den Worten darunter gehört. Denn was geschehen ist, kann man nicht mehr verbieten. Wer also den Getraide**kauf** verbietet, der untersagt wörtlich für die Zukunft nur ein solches Geschäft, aber er annullirt nicht die vorher abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, untersagt also auch nicht die bloße Erfüllung. Die Theorie des Verf. führt also selbst zu augenscheinlichen Illegalitäten. 11) **Unter welchen Bedingungen können alle bestehenden Familien-Fideicommisse aufgehoben werden** (S. 163—165). Nur einige Ideen über billige Entschädigung derer, welche durch gesetzliche Vernichtung der Fideicommisse verlieren! — Die, zuletzt diesem

»ie dem folgenden Heft angehängten Miscellen verdienen, als
leine Neuigkeiten, keinen Auszug.

Das zweyte Heft befaßt folgende Abhandlungen: 13)
leber die Einführung des Code Napoléon in
en Staaten der rheinischen Confoderation (S.
69—195). Hr. G. hat uns durch diese Abhandlung auf
:iner Seite befriedigt. Seine Idee ist: das Römische Recht
:y als Deutsches gemeines Gesetzbuch unbrauchbar, und man
edürfe eines neuen. Ein solches werde der Deutsche nicht zu
Stande bringen. Zu einer solchen Arbeit sey man bey uns
ar zu bedachtsam, zu sehr das Ideale suchend, auch herrsche
nter den Regierungen zu viel Rivalität, und von der Bundes-
ersammlung werde kein Gesetzbuch als Nationalwerk ausgehen.
)er Stoß müsse also von außen kommen. Dies geschehe nun
urch den Code Napoléon, in Rücksicht dessen man sich gar
icht mit der Sorge zu quälen brauche, ob die noch übrigen
o Millionen bey dessen Vorschriften glücklich leben werden,
a er ja schon beynah 100 Millionen beherrsche (!). Denn
hne Rücksicht auf den inneren Werth (den Hr. G. diesmal
ahingestellt seyn läßt) habe er die äußeren Vortheile, daß er
ırz, verständlich, und allgemeines Privatrecht Europens sey,
nd leicht durch Vereinigung der Arbeiten aus- und einländi-
)er Gelehrten aufs beste vervollkommt werden könne. —
aum begreifen wir es, wie Hr. G., ohne ein gründliches
rtheil über den inneren Werth des C. N., ein solches Rai-
nnement wagen konnte. Gesetzt nun (was wir nicht grade
haupten wollen), der C. N. wäre im höchsten Grade un-
llständig, in sich oft widersprechend, häufig auf mißverstan-
ne Römische Rechtssätze gebauet, den natürlichen Rechts-
ng erschwerend, und nicht selten fehlerhaft und zweydeutig
faßt: — ist dann nicht die Reception desselben ein neues
ebrechen zu alten, und werden nicht dadurch die Uebel, un-
denen Deutschland schon so lange litt, unabsehbar? Wozu
o diese vorschnellen Empfehlungen in einem Augenblick, wo
ch kein Deutscher ein freyes und gründliches Urtheil über

den materiellen Werth des C. N. an sich, und in Beziehung auf Deutschland gefällt hat, und wo es also den Deutschen geziemte, entweder schweigend sich dem Schicksal zu unterwerfen, oder frey und offen zu prüfen, was möglicher Weise die Summe unsers Unglücks sehr vermehren könnte? Vor allen Dingen wünschen wir aber nichts von einem allgemeinen Europäischen Gesetzbuch zu hören. Der Gedanke ist an sich herrlich, wie ein gänzlich vollkommenes Gesetzbuch vorausgesetzt wird; — aber jetzt, wo gewiß das Beste auf allen Fall sehr mangelhaft ist, und wo man denn doch noch National-Individualitäten achtet, zerstört er sich durch sich selbst. Denn wenn unsre deutschen Regierungen, wie es zu erwarten und zu wünschen ist, das Recht behalten, den C. N. nach ihren Einsichten und Bedürfnissen umzuformen, so werden die Rechts-Variationen bald so unabsehbar werden, daß die Freunde der Einheit sich mit dem Nahmen des Gesetzbuchs begnügen müssen. Soll aber alles ungeändert und ungebessert bey uns recipirt werden, in Frankreich aber, wie es der Fall ist, eine tägliche Besserung statt finden, so wird und muß erfolgen, was kein Patriot wünschen kan, daß wir unvermerkt wie Mündel durchaus einer fremden Gesetzgebung auf immer unterworfen werden. 14) *Ueber das Königlich Westphälische Decret die Leibeigenschaft und gutsherrschaftlichen Rechte betreffend, vom 20. Jänner 1808. mit seiner Quelle verglichen* (S. 195–210). Ein Abdruck dieses Decrets, mit einigen Anmerkungen begleitet, worin Hr. G. manches mißbilligt. 15) *Geist der neuesten Oesterreichischen Strafgesetzgebung* (S. 210—219). Der Verf. beschließt hier den im ersten Heft unter N. 3. nicht ganz vollendeten Artikel, und gibt dann unter der Rubrik: 16) *Oesterreichische Polizeystrafordnung* (S. 221—295) einen wörtlichen Abdruck dieses allerdings interessanten Gesetzes. 17) *Von Mißheyrathen nach dem Geist der rheinischen Conföderation* (S. 295—310). Es wird in dieser Abhandlung, unsers E

achtens, sehr befriedigend gezeigt, daß die bisherigen Gesetze über Mißheyrathen der Unmittelbaren, als Theil des öffentlichen Rechts, eo ipso mit dem Umsturz der Reichsverfassung erloschen sind. 18) Ueber den Geist des Napoleonischen Handelsgesetzbuchs (S. 310—341). Der Herausgeber liefert hier bloß einen wörtlichen Abdruck der Einleitung, welche Herrn O. H. A. Erhard zu Leipzig seiner Uebersetzung des C. d. C. vorangeschickt hat. 19) Ueber die Handelsbücher nach den Eigenheiten des Napoleonischen Handelsgesetzbuches (S. 341—349). Der Herausgeber liefert unter dieser Ueberschrift, als Nachtrag zu der vorhergehenden Abhandlung, eine kurze Vergleichung der Vorschriften des sogenannten Deutschen Privatrechts mit den neuen Bestimmungen des C. d. C. über Handelsbücher. Nur der erfahrenste Kenner des Handels kann es wagen, hier ein entscheidendes Urtheil zu fällen, daher denn auch Rec., welcher sich diese Kenntnisse nicht zutrauet, die mannigfaltigen Vorzüge, welche Herr G. in den neuen Vorschriften des C. d. C. findet, zu prüfen außer Stande ist.

Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Von D. Joh. Ludwig Klüber. Tübingen b. Cotta, 1808. 591 S. gr. 8. (3 fl. 36 kr.)

Während die rheinische Bundesacte Balkenwerk für die politischen Verhältnisse des Bundes hinstellte, und für das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten von der Macht, nicht immer gewünscht noch erwartet, so manches Neue erschaffen, so manches Alte zertrümmert ward, rettete sich theils die ewige Wissenschaft des Staatsrechtes, theils noch manche publicistische Satzung, aus dem sturmbewegten Ocean der Politik, in dem das Trümmerwerk des deutschen Reichs dahinfluthete. Nicht wenig von diesem liegt auch, wie Senkholz, als eine hereditas jacens, wozu wohl einst noch ein Erbe

sich meldet! Es konnte nicht fehlen, daß der emsige Deutsche eilte, das Balkenwerk des Bundes wenigstens zu einem Fachwerk aufzurichten, auch das Alte und Neue für das Staatsrecht der Bundesstaaten, mit Hülfe des allgemeinen und des deutschen gemeinen Territorial-Staatsrechtes, zu einem Ganzen zu vereinigen; beydes, um der doctrinellen Verbindung willen, zusammen unter einem Nahmen, dem des Staatsrechtes des Rheinbundes, versteht sich in dem weitern Sinn, bestimmt für das Leben, wie für die Schule. So etwas findet sich in diesem Buch. Wahrheit, Recht, Staatswohl, practische Anwendbarkeit waren in der Materie, Erleichterung der Uebersicht in der Form das Ziel, nach welchem der Verf. strebte. Er sagte sich, daß, um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, die Grundsätze nach einem überdachten Plan, einfach, zusammenhängend, mit Auswahl darzustellen seyen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestattet. Für zweckwidrig hielt er, Deutlichkeit und Zusammenhang der Materie dem bloßen Systemgeist, dem Formenspiel sclavisch zu opfern; über dem Aussinnen neuer Formen, oft einer Wirkung des Einspinnens in subtile Theorien moderner Scholastik, das Wesentliche, die Bearbeitung der Materie, zu vernachlässigen; in den Orden der Speculation, die dem wahren Genie fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben; oder hingerissen von der Sucht, geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetz der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herabzulassen. — In der Einleitung: Begriff, Abtheilung, Hülfswissenschaften, Methode des Staatsrechtes; Culturgeschichte und Literatur; Staatsform des deutschen Reichs, Auflösung desselben, Stiftung des Rheinbundes, Wirkung derselben auf Staatsrecht und Gesetze des deutschen Reichs, Reichsarchiv; Quellen des Bundes-Staatsrechtes und des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten; der Rheinbund, in geographischer und

politischer Beziehung; Staatsverfassung und Staatsregierung, Uebersicht der Hoheitsrechte. In dem ersten Theil, das Bundes-Staatsrecht, nach Staatsform und Personalverhältniß; nach Collegial-, Territorial-, Lehns- und Militärverhältniß; Gesandschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht; Staats-, Servituten und Rheinschiffahrts-Octroi.

Der zweyte Theil ist dem Staatsrecht der rheinischen Bundes-Staaten gewidmet, nach zwanzig Hauptabtheilungen, für das Verfassungs- und Regierungsrecht: der Souverain; die Unterthanen; die Landstände; die Standesherren; die Grundherren; Staatsvermögen; Regierungsform; Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrechten; aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt; Justizhoheit; Polizeygewalt; Finanzhoheit, überhaupt, dann insbesondere Steuerregal, Straßen- und Geleitsregal, Commerzregal, Münzregal, Postregal, Bergwerksregal, Forst- und Jagdregal, Wasserregal, Industrie-Concessionsregal, Landesschutzregal, Landesdienstregal, Fiscalgewalt, Domänenrecht; Privilegiengewalt; Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standes-Erhöhungsrecht; Erziehungs- und Unterrichtsregal; Kirchenhoheit; Lehnhoheit; Wehr- und Waffenrecht; äußerstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt; Gesandschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht, Staatsdienstbarkeiten.

Klüber.

Lehrbegriff der Referirkunst. Von D. Joh. Ludwig Klüber. Tübingen b. Cotta. 1808. 200 S. gr. 8. (1 fl. 30 kr.)

Nach so mancher gedruckten Anleitung zu der Referirkunst scheint nur merkliche Abweichung von dem Bekannten, in Materie und Darstellung, ein verhältnißmäßiges Maaß von Eigenthümlichem, die Erscheinung dieses Lehrbegriffs entschuldigen zu können. Studium, Nachdenken und Erfahrung, in

einen nicht kurzen Zeitlauf, haben Grundsätze und Methode, welche hier empfohlen werden, dem Verf., auch manchem Andern, werth gemacht. Daß nur das Nothwendige mitgetheilt werde, daß es leicht gefaßt und übersehen, vorzüglich von dem Anfänger und Ungeübtern bequem in Ausübung gebracht werden könne, war die Absicht des Verf. Nach Darstellung der allgemeinen Vorbereitungslehren, in der Einleitung, werden in dem ersten Buch die Grundsätze von Civil-Judicialrelationen, sowohl gemeinen als auch feyerlichen oder Proberelationen, in dem zweyten die Lehre von Criminalrelationen vorgetragen. Vier Anhänge liefern die Grundsätze von Concursrelationen und Rechtsgutachten, dann zwey Grundrisse zu Civil- und Criminalrelationen. Pflicht ist es, hier nicht zu verschweigen, daß wer nach Allegaten und Controversen strebt, in diesem Buch seine Rechnung nicht finden werde. Dagegen wird man nicht vermissen, was der Verf. alten Classikern dankt.

Klüber.

Entwurf eines Systems des Pandectenrechts zu Vorlesungen von Dr. Joh. Ant. Lud. Seidensticker, Prof. zu Jena. Jena, in der Göpferdtschen Verlagsbuchhandlung. 1807. XIV 126 S. in 8. (12 ggr.)

Da wir „bey der leidigen Verfassung und Lage unsers „Rechts in Deutschland" mehrere Legislationen haben, die Praxis aber doch nur Ein Rechtssystem anerkennen kann, so müsse (meint der Verf. mit nicht Wenigen seiner Vorgänger) dieses Eine System irgendwo dargestellt werden, was denn am besten bey der ausführlichen Darstellung des Römischen Rechts (also bey den Pandecten) geschehe. Diese Darstellung müsse also erstens alles Hülfswissenschaftliche streng vermeiden und sich bloß auf das Hauptwissenschaftliche, die rein-

practiſchen Reſultate, beſchränken, zweytens aber auch alles umfaſſen, was deutſchen, longobardiſchen oder canoniſchen Urſprungs ſey, wenigſtens in den Grundzügen. Das erſte ließe ſich noch zugeben, freylich nur unter der ſehr willkührlichen Vorausſetzung, daß das Hülfswiſſenſchaftliche in ſehr detaillirten Vorträgen deſſelben Lehrers voraus gelernt worden wäre: aber bey der zweyten Foderung zeigt es ſich recht deutlich, wie vergeblich und ſchädlich es iſt, ſo heterogene Zwecke, wie die Darſtellung des Römiſchen Rechts und die der ſämmtlichen practiſchen Rechtsſätze verbinden zu wollen. Denn durch nichts wird der hiſtoriſche Sinn für den innern Zuſammenhang einer Legislation, ihre Sprache und Eigenthümlichkei ſo abgetödtet, als durch dieſe bunte Miſchung von Dingen, welche ſo verſchiedenen Zeiten, Sitten und Völkern angehören, und wem jener Sinn erſt abgeſtorben iſt, bey dem wird unfehlbar die handwerksmäßige Anſicht unſrer Wiſſenſchaft recht zu Kräften kommen.

So viel über den Umfang, welchen der Verf. ſeinem Werke zu geben für gut gefunden hat: nun von der Anordnung. „Mein Beſtreben“ heißt es S. V und VI, „geht da„hin, ein ſo viel als möglich wiſſenſchaftliches, und ſo „wenig als möglich bloß claſſificirendes Syſtem aufzu„ſtellen. Wiſſenſchaftlich wird ein Rechtsſyſtem dadurch, „daß es nach idealen Theilungsgründen organiſirt iſt, d. h. „nach ſolchen, welche der Rechtsbegriff darbietet. . . . Claſ„ſificirend wird es durch Adoptirung von realen Thei„lungsgründen, d. h. bey welchen die Unterſchiede aus der „realen Natur hergenommen ſind.“ Die Hauptzüge des Syſtems laſſen ſich in folgender Tabelle leicht überſehen.

A. Nichtproceſſualiſcher Theil. 1. Reale Anſicht (Erklärung der Perſonen, Sachen, Handlungen und ihrer Arten, alſo das, was Andere die Lehre von Subject und Object der Rechte zu nennen pflegen). 2. Ideale Anſicht (eigentliches Rechtsſyſtem). a. Recht ohne Vorausſetzung eines Todesfalls.

α. Eigenthum und dingliche Rechte. β. Obligationen. b. Recht mit Voraussetzung eines Todesfalls.

B. Processualischer Theil. Aus dieser Uebersicht ist klar, daß das Eigenthümliche dieses wissenschaftlichen Systems in den Hauptabtheilungen darauf hinausgeht, daß das Familienrecht als Hauptabschnitt wegfällt, indem es bey den Obligationen untergesteckt wird. Doch macht es zu unsrer Freude der Verf. nicht so arg, als manche Andere, welche z. B. die Ehe ganz wie einen gewöhnlichen Consensualcontract behandeln. Er nimmt wenigstens zwey Hauptclassen der Verträge an, die des bürgerlichen Verkehrs und die Familienverträge: eben so bey den Obligationen, welche unmittelbar durch das Gesetz entstehen. Folglich reducirt sich nun aller Unterschied darauf. Nach der gewöhnlichen Ansicht ist der Gegensatz des bürgerlichen Verkehrs (Mein und Dein) und der Familie vorherrschend, der des dinglichen und persönlichen Rechts untergeordnet. Der Verf. kehrt dieses Verhältniß um. Hier ist nun zunächst klar, daß es mit dem Unterschiede der wissenschaftlichen und classificirenden, der idealen und realen Theilungsgründen gar nichts auf sich hat. Denn der Gegensatz der dinglichen Rechte und der Obligationen ist im geringsten nicht mehr aus dem bloßen Rechtsbegriff und ohne Rücksicht auf die reale Natur abzuleiten, als der Gegensatz des bürgerlichen Verkehrs und der Familie. Aber daß dieser Grund nicht für den Verf. beweist, ist noch das geringste. Das gezwungene dieser Einrichtung zeigt sich schon in dem Buche selbst, indem die ganze allgemeine Theorie der Obligationen (im 27. Capitel) bloß auf die Obligationen des bürgerlichen Verkehrs paßt. Aber daß diese Ansicht dem Sinn und Ausdrucke des Römischen Rechts geradezu widerspricht, macht sie völlig verwerflich, am meisten für den academischen Vortrag. Denn wer weiß es nicht, wie strenge es die Römer mit ihrer obligatio nehmen, und wie wichtig dieser technische Ausdruck für die ganze Interpretation ist! Zwar könnte man antworten, diese Rücksicht sey hülfswissenschaftlich und gehe das practische

System nichts an. Allein die practische Seite gewinnt dabey sicher gar nichts, und das Quellenstudium wird eben so sicher erschwert und gehindert.

Wir gehen nun mehr in das Einzelne des Buchs ein, müssen aber auch da unsere Bemerkungen ganz auf die Anordnung beschränken, indem das ganze Buch bloß aus Rubriken besteht, so daß es von dem System des Verf. nichts offenbart, als die Ordnung der Materien.

Cap. 13. Hier steht unter den Erwerbsarten des Eigenthums natürlich auch die Verjährung, aber nicht bloß die Usucapion, welche allein dahin gehört, sondern auch die (sogenannte) praescriptio extinctiva. Im practischen System nun hängen beyde gar nicht zusammen, wohl aber geschichtlich: Demnach ließe sich diese Anordnung etwa aus Rücksicht auf den historischen Zusammenhang und auf die Deutlichkeit der Quellen vertheidigen. Nur dem Verf. können wir diese Vertheidigung nicht gestatten, da jene Rücksicht blos hilfswissenschaftlich ist, und da er sie an andern Orten, wo sie eben so wichtig ist (z. B. bey dem Erbrecht) nicht hat gelten lassen.

Cap. 20. Hier steht unter den Realcontracten auch der contractus foenoris und das precarium. Der erste setzt zwar allerdings eine Uebergabe (das Darlehen nämlich) voraus, aber das Obligatorische in ihm liegt gar nicht in dieser Uebergabe, sondern blos in dem Consens. Daß der Verf. hier und an andern Orten contractus mit Vertrag gleichbedeutend braucht, können wir wieder nicht billigen. Das precarium ist gar kein Contract, und sobald das Geschäft, was ihm zum Grunde liegt, zum Contract wird, ist es nicht mehr precarium, sondern commodatum.

Cap. 24. Die Ehe soll entweder mit oder ohne Annulation aufgehoben werden können. Wir begreifen nicht, wie etwas aufgehoben werden könne, das gar nicht existirt.

Cap. 25. Von den unmittelbaren Obligationen des bürgerlichen Verkehrs. Die obligationes ex delicto, die Quasicontracte rc. laufen hier in ungezwungener Mischung durch

einander, wahrscheinlich, weil sie sich nur durch ihre Beziehung auf die reale Natur unterscheiden. Der Verf. nimmt aus idealen Theilungsgründen vier Hauptclassen an: 1) die, welche nach dem Gesetze, worin sie sich gründen, es sey nach dessen Zahl (z. B. ex. L. 27 C. de donat.), oder nach dessen Anfangsworten, (z. B. ex. L. diffamari) benannt zu werden pflegen. 2) Die, welche nach dem Facto ihrer Entstehung oder 3) der Erfüllung benannt zu werden pflegen. 4) Die übrigen.

Cap. 27. Allgemeine Theorie der Entstehung, Erfüllung, Bestärkung und Aufhebung der Obligationen. Bey der Entstehung kommen die zwey ganz speciellen Lehren vom Sc. Macedoniano und Vellejano vor, die gewiß besser bey dem Darlehen und der Bürgschaft ihren Platz gefunden hätten.

Cap. 31 und 33. In der B. P. secundum tab. soll die Willenserklärung zwar zur Ausführung kommen, aber nicht als Willenserklärung: sie soll keine testamentarische Succession seyn, sondern eine gesetzliche auf dem Grunde der Willenserklärung. Wir können uns hier über diese Ansicht nur verwundern, nicht sie bestreiten, da der Verf. natürlich keine Gründe dafür angiebt.

Das 37. Capitel enthält die Theorie der Klagen. Nun sind Klagrechte nichts anders, als Rechte überhaupt unter der besondern Voraussetzung betrachtet, daß sie bestritten werden. Die rei vindicatio z. B. ist nichts anders als Eigenthum in jener besondern Beziehung gedacht. Deswegen halten wir es für sehr unbequem, die Klagrechte aus der natürlichen Verbindung mit den Rechten, wozu sie gehören, herauszureißen, um sie in eine neue Verbindung zu setzen, durch welche nichts deutlicher wird.

Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, vorgetragen und herausgegeben von Dr. P. J. A. Feuerbach, Königl. Bairischem wirkl. geheimen



Staats-Referendair des Ministerii des Innern u. s. w. Gießen bey Tasché und Müller. 1808. 240 S. 8. (2 fl. 24 kr.)

Der scharfsinnige und geistvolle Verf. liefert hier neun von ihm abgestattete Relationen über wichtige Criminal-Fälle, welche entweder durch die Beschaffenheit des Verbrechens, oder die Art des Verfahrens interessant sind. Ein Auszug aus dieser Schrift ist uns natürlich unmöglich. Wir bemerken also blos im Allgemeinen, daß man auch in dieser Arbeit überall das ausgezeichnete Genie des Verf., zwar nicht in neuen Theorien, aber doch in feinen psychologischen Erörterungen, wiedererkennen wird, und daß selbst die Form der Darstellung, als classisches Muster, jedem Juristen empfohlen werden kann. Es ist uns nicht leicht eine Schrift dieser Gattung vorgekommen, welche so ganz dazu geartet wäre, den Leser durch Form und Materie sonst überraschend zu fesseln und zu befriedigen.

Beyträge zu der Theorie der Culpa, von Egid von Löhr. Gießen und Darmstadt bey Heyer 1808. X u. 223 S. 8. (1 fl. 30 kr.)

Der Verf., durch seine Theorie der Culpa und einige kleinere Abhandlungen, dem Publico bereits vortheilhaft bekannt, liefert in diesen Beyträgen mannichfaltige scharfsinnige und gelehrte Nachträge zu seinen früheren Erörterungen über die Culpa, größtentheils zur Vertheidigung, hin und wieder aber auch zur Berichtigung derselben. Da die ganze Lehre von der Culpa so in allen Theilen controvers und so weitumfassend ist, daß man Bücher über ein Buch schreiben müßte, wenn man jede das Detail betreffende Idee prüfen wollte, so ist es uns freylich, bey den Grenzen unsrer Zeitschrift, unmöglich, alles, was die vorliegende Schrift enthält, im Auszuge wiederzugeben und kritisch zu würdigen; aber doch wird *es möglich* seyn, die Hauptideen, welche diese Schrift *interessant machen*,

herauszuheben und zu beurtheilen. Natürlich setzen wir hierbey überall voraus, daß die Schriften des eifrigsten Gegners unsers Verf. (Schöman) den Lesern dieser Zeitschrift hinlänglich bekannt sind, so wie die eignen, früher entwickelten Ideen des Verf. — Aus den jetzt zu beurtheilenden Beyträgen glauben wir folgendes, als vorzüglich bedeutend, ausheben zu müssen:

1) In Betreff des Unterschiedes zwischen dolus und culpa lata sucht der Verf. es hier besonders auszuführen (S. 34—48), daß in einem engeren gewöhnlichen Sinn dolus alle illegalen mit Bewußtseyn der Illegalität vorgenommenen positiven Handlungen begreife, culpa lata eine jede mit dem Bewußtseyn der Illegalität begleitete Unterlassung. Mehrere Beweise sind dafür beygebracht. Zuerst soll L. 7. ad L. Cornel. de Sicar. diese Idee bestärken. Allein die Beyspiele des Gesetzes gehen ja grade auch bey der culpa lata auf positive Thaten. Wer, sich herabstürzend, einen Andern tödtet, oder durch einen herabgeworfenen Ast, handelt grade eben so positiv, wie der, welcher einen Andern ersticht. In allen diesen Fällen hätte der Zuruf: hüte dich! den Schaden abwenden können. Ueberall ist hier also auch ein omittere dem Thäter vorzuwerfen. In der Art der That liegt folglich nicht der Unterschied, sondern darin, daß bey dem Erstechen der directe böse Wille vorhanden ist, nicht aber in den andern Fällen, wo der Herabstürzende und Herabwerfende die Tödtung nicht intendirt. Dies stimmt denn auch ganz mit der allgemeinen Definition der culpa lata in L. 9. §. 2. de jur. et facti ignor. überein, und eben so sehr mit andern Fragmenten, welche mit der L. 7. cit. in demselben Titel stehen. Denn in L. 1. §. 3. ad L. Corn. de Sicar. wird zur Anwendung der L. Cornelia der animus occidendi gefordert, und in L. 3. §. 4. eod. namentlich in dem Fall auch ein dolus angenommen, wo Jemand wissentlich nicht hinderte, was er abwehren konnte und sollte, also nur etwas unterließ. Ein zweyter Beweis soll darin liegen: dolus werde in der Lehre von der Lex

Aquilia, wonach man nur positive Facta zu verantworten habe, oft genannt, das Wort culpa lata komme hier aber nicht vor. Allein auch diesen Beweis können wir nicht gelten lassen. Denn ist es einmal, wie es keinen Zweifel leidet, ausgemacht, daß juristisch unter dem Wort dolus die culpa lata mit begriffen seyn soll, so ist es eben deswegen ohne alles Gewicht, wenn die letzte nicht mit genannt wird. Wohl aber entscheidet wider den Verf. L. 44. ad L. Aquil., welche auch die culpa levissima unter das Gesetz stellt, also um so weniger die culpa lata ausschließt, welches auch L. 5. §. 3. eod. deutlich beweist. Eben so unbeweisend sind alle Gesetze, welche bey Unterlassungen von lata culpa reden. Denn das Setzen des Einen ist kein Aufheben des Andern. Besonders gezwungen ist es, wenn Hr. v. L. bey dieser Gelegenheit auf L. 2. C. arbitrium tutelae vorzügliches Gewicht legt, indem er bemerkt: es werde hier ja grade die lata culpa mit durch dolus erklärt. Eben das möchten wir gegen den Verf. anführen. Ist es einmal engerer Kunstsinn des Wortes dolus, daß derselbe ein wissentliches Thun, der culpa lata aber, daß sie ein wissentliches Unterlassen bezeichnet, so wäre es ein fast unverzeihliches Spielen mit verschiedenen Wortbedeutungen, bey der culpa lata in demselben Satz vom dolo, als einem Bestandtheil derselben zu reden, auch ist hier nach des Verf. Ansicht der disjunctive Zusatz: vel manifesta negligentia cessatum est, ganz unerklärbar. Geht man dagegen von der einfachen Idee aus, daß unter dem Ausdruck culpa lata der dolus mit begriffen ist, daß beyde auch im Nichtthun bestehen können, und daß ihr Unterschied nur darin liegt, daß die culpa lata nicht, wie der dolus, ein absichtlichesBöswollen voraussetzt: so ist hier alles leicht erklärt. Endlich glaubt der Verf. auch darin noch einen Beweis für seine Theorie gefunden zu haben, daß culpa lata, im Gegensatz von dolus und culpa, als synonym mit qualis in rebus suis diligentia vorkomme, und daß der letzte Ausdruck nur auf positiven Fleiß bezogen werden könne. — Allein wo steht, daß die diligentia in con-

creto nur auf positiven Fleiß zu beziehen sey? Grade aus L. 72. pro socio, welche zum Beweise ganz abgedruckt ist, möchten wir das Gegentheil beweisen, da hier eben das: qualem in rebus suis diligentiam angeführt wird, um zu bestimmen, wie weit der socius wegen der culpa überhaupt verantwortlich sey. Der erwähnte Gegensatz kommt aber schlechthin nirgends vor, in so fern dabey culpa lata als Gegentheil der diligentia in concreto erscheinen soll, vielmehr sagen alle Allegate des Verf. nichts weiter, als: da und dort ist dolus und culpa lata, auch dazu diligentia in concreto auf allen Fall zu prästiren. Dadurch ist denn der Grad der Anspannung näher bestimmt, aber nichts über die Art der Thätigkeit (das Negative oder Positive) entschieden.

2) Der größte Theil dieser Schrift (S. 55—162) ist der Rechtfertigung der früheren Ideen des Verf. über zwey Grade der culpa gewidmet, und es sind zu diesem Zweck viele Gesetze nachgetragen, um den Sinn der Ausdrücke culpa, diligentia, exacta diligentia, omnis diligentia u. s. w. gehörig zu bestimmen. Im Ganzen sind wir hier mit dem Verf. in Ansehung der Resultate gleichdenkend, obgleich wir noch manches vermissen, und manchem unsern Beyfall nicht geben können. Zuerst rechnen wir dahin die Behauptung (S. 81 — 83), daß diligentia schlechthin der Gegensatz von diligentia in concreto sey. Freylich halten wir diesen Satz an sich für wahr, und glauben, daß grade dadurch die mehrsten Schwierigkeiten gehoben werden können; aber die Allegate des Verf., nämlich L. 68. pr. de contr. emt. L. 6. de admin. rer. ad civ. L. 3. §. 5. de jure fisci beweisen ihn gar nicht. Denn sie verlangen unbestimmt außer fides, oder Abwesenheit der lata negligentia, noch diligentia, und da frägt es sich noch immer, welche diligentia gemeynt ist. Haben wir ja auch mehrere Fragmente, welche außer Abwesenheit der culpa lata namentlich diligentia in concreto fordern! Am wenigsten hat uns aber die Erklärung des Fragments gefallen, worauf hier von den Gegnern mit Recht das mehrste Gewicht gelegt

Vergleicht man diese Werke und die andern Schriften und Abhandlungen, die das Staatsrecht der Rh. Bundesstaaten zum Gegenstande haben, in Beziehung auf den Geist, in welchem sie geschrieben sind, so wird man schon jetzt mehrere bemerkenswerthe Verschiedenheiten in den Ansichten entdecken, die die Schriftsteller von diesem Rechte haben, und in der Methode, nach welcher sie diese Wissenschaft bearbeiten. Während Einige die Gegenwart mit der Vergangenheit möglichst in Verbindung zu setzen suchen, gehen andere mehr von allgemeinen Grundsätzen oder Maximen aus. Unter den letztern haben bald allgemeine Rechtsprincipien, bald mehr politische Ansichten das Uebergewicht. Die einen suchen der Souverainetät der verbündeten Fürsten auf alle Art und Weise gewisse Grenzen zu setzen, die andern erklären sich für das entgegengesetzte Princip; ein Streit, der bis jetzt vorzüglich in Beziehung auf die Rechte der Standesherrn zur Sprache gekommen ist. — Es ist wohl noch zu früh, ein entscheidendes Urtheil über diese verschiedenen Methoden und Ansichten zu fällen. Nur so viel wage ich zu vermuthen, daß auch das innere Staatsrecht der Rh. Bundesstaaten in Zukunft mehr Einheit erhalten wird, als die Gegenwart ihm zu versprechen scheint.

Ein anderer Rechtstheil, der erst seit der Schließung des Rheinischen Bundes das Bürgerrecht in Deutschland erhalten hat, ist das Französische Civilrecht. Die genaue Verbindung, in welche die Deutschen Staaten durch den Rheinbund mit Frankreich getreten sind, hat schon in mehreren derselben die Einführung des C. N. zur Folge gehabt. In den übrigen ist sie entweder bereits ausdrücklich angekündiget, oder noch aus andern Gründen mit Gewißheit zu erwarten. Bald wird sich also Deutschland zum zweytenmale einem fremden Rechte unterworfen sehn, und der Einfluß, den diese Begebenheit auf den Wohlstand, auf die Sitten, auf die Bildung, mit einem Worte, auf die gesamte Cultur der Nation haben muß, läßt sich einigermaßen aus den Folgen abnehmen, die

reitzen kann, welches der Verf. gewiß um so weniger wünschen wird, da der, in der vorliegenden Schrift durchaus herrschende höchst anständige, ruhige und nirgends heftige Ton es deutlich genug verräth, wie wenig Hr. v. L. geneigt ist, Bitterkeiten durch Bitterkeiten zu vermehren, und sich durch persönliche Beleidigungen wissenschaftlich verstimmen zu lassen.

3) Mit vorzüglichem Eifer ist der Verf. bemüht gewesen, seine Ideen über custodia zu vertheidigen, nämlich daß derjenige, dem custodia obliegt, unbedingt für das furtum einstehen müsse, daß aber nach der Meynung verschiedener Juristen der Verkäufer nicht zur custodia verpflichtet sey, er möchte denn dieselbe durch Vertrag übernommen haben. Die Gründe für diese, auch schon von Andern angenommene Idee, sind theils aus der Natur der Sache entlehnt, weil nämlich das bloße ungewaltthätige furtum sich immer abwenden lasse, theils aus einer Reihe bekannter Gesetze, welche den zur custodia Verpflichteten unbedingt wegen des furti verantwortlich machen. Gewiß hat Hr. v. L. mit eben so viel Scharfsinn als Belesenheit alles beygebracht, was sich für diese Theorie sagen läßt: allein dennoch sind wir nicht durch ihn überzeugt, und halten vielmehr die entgegengesetzte Ansicht, welche neuerlich von **Schöman**, und auch schon früher von Andern (z. B. von **Otto**) vertheidigt ist, für richtiger, nämlich daß die custodia sich nicht auf ein erweislich bloß zufälliges furtum erstreckt, daß auch der Verkäufer die custodia prästirt, daß jedoch der, welcher schon an sich zum höchsten Fleiß verpflichtet ist, und nun noch namentlich die custodia übernimmt, selbst den casus tragen muß. Die aus der Natur der Sache vom Verf. entlehnten Gründe sind unläugbar sehr schwach. Der Römer verlangt, selbst bey der Pflicht zum höchsten Fleiß, keine übermenschliche Anspannung, und danach läßt sich denn auch leicht ein rein casuelles furtum denken. Z. B. wenn Jemand eine Sache selbst bewacht, durch eine Ohnmacht befallen wird, und nun Diebe von dieser Gelegenheit Gebrauch machen. Freylich ist immer vorläufig zu vermuthen, daß der Diebstahl sich habe

abwenden lassen, — und daher erklären sich denn auch leicht die allgemeinen Ausdrücke der Gesetze über das furtum; — allein warum sollte der leicht denkbare Beweis der Unschuld ausgeschlossen seyn? Kein Gesetz schließt ihn namentlich aus, wohl aber haben wir ausgemacht die besondere, für das furtum nirgends limitirte Regel, daß der, welcher die custodia zu leisten hat, durch den Beweis der gänzlichen Unschuld von Entschädigungsforderungen frey wird; und nur darin liegt ein Unterschied zwischen dem furto, und dem Raube und andern Fällen, daß bey jenem des bloßen erwiesenen Diebstahls wegen die Unschuld noch nicht vermuthet wird, wohl aber bey dem Raube, Verletzungen u. dgl. Dies sagen auch die Gesetze sogar namentlich in Betreff des furti, §. 3. J. de emt. L. 35. §. 4. de contr. emt. L. 14. §. 6. 12. de furtis. Zwar sucht der Verf. durch allerley künstliche Erklärungen diesen Fragmenten auszuweichen, nämlich durch die Behauptung, daß hier über den Verkauf eine Controverse statt gefunden habe, und daß das subreptum auf ein durch Gewalt bewirktes furtum zu beziehen sey. Allein die letzte Idee ist willkührlich, da das subripere der classische Ausdruck für jedes furtum ist, und eben so unglaublich die erste Behauptung, da alle, die custodia des Verkäufers betreffenden Entscheidungen in das corpus iuris als practische Rechtssätze gestellt sind, ohne daß dabey Justinian irgend eine Controverse erwähnt, oder entscheidet. Es scheint uns, daß hier alle Schwierigkeiten verschwinden müssen, wenn man nur bedenkt, wie selten unsre logische Schärfe im Ausdruck sich bey den Römern findet, und wie oft sie an dem einem Orte etwas unbeschränkt sagen, was doch wieder an einem andern Orte modificirt wird. So wird z. B. in zehn und mehr Fragmenten allgemein gesagt, die kleinere Klage verschlinge die größere, und dennoch beschränken dieselben Juristen, welche diese Regel aufstellen, an andern Orten jenen Satz dahin, daß er sich nur auf die concurrente Summe beziehe. Eben so sollte man nach §. ult. J. de interdictis und L. 26. C. de usuris nicht glauben, daß es noch judicia



der deutschen Staatsverfassung an den vormaligen Particular-Staatsrechten einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustand ihrer Souverainität hervorbringt (S. 1 — 18). Herr G., seinen älteren Ideen getreu, daß die Landeshoheit nur eine Reichsanstalt gewesen sey, führt jetzt in dieser Abhandlung aus, daß durch den Umsturz der älteren Reichsverfassung auch alle Particular-Staatsrechte ihr Daseyn verloren haben. Was dagegen gesagt werden kann, ist bekannt, daher wir uns um so lieber eines Urtheils über diesen peinlichen Gegenstand enthalten. 2) Rettung des Civilrechts gegen die Vorliebe für die Strafgesetzgebung (S. 16—32). Es herrscht in diesem Aufsatz eine Art von Ironie und Heftigkeit, welche wir nicht recht begreifen. Der Verf. eifert nämlich aufs äußerste dagegen, daß man in neueren Zeiten so ganz und gar die Redaction eines Straf-Codex als das Wichtigste herausgehoben und als besonders schwierig dargestellt habe, indem doch ein Civil-Gesetzbuch bey weitem das Wichtigste, und ohne allen Vergleich unendlich schwieriger sey. Dabey kommt denn sogar die Aeußerung vor, man müsse ein sehr unfruchtbares Genie seyn, wenn man nicht innerhalb Jahresfrist einen Criminal-Codex vollende. Man brauche ja nur täglich eine Octavseite zu schreiben, und behalte doch noch vierzig Tage zur Revision. — Uns scheint hier alles aus seinem richtigen Standpunct herausgehoben. Man hat gewiß in neueren Zeiten, wie schon die Beyspiele von Preußen, Rußland, Dännemark und Frankreich beweisen, die Nothwendigkeit einer neuen Civil-Gesetzgebung in vollem Maaße anerkannt, aber freylich haben grade die besten Juristen in dieser Hinsicht in eben der Art gegen Uebereilung gewarnt, wie sie auf schnelle Besserung des Criminalrechts drangen; — alles, wie es uns scheint, aus den triftigsten Gründen. Denn für Philosophie des Civilrechts ist noch so viel wie nichts geschehen, und selbst das Positive hat sich nur in wenigen Theilen einer Bearbeitung zu erfreuen, welche bey einer neuen Umschaffung desselben

Es ist von allen Seiten klar genug, daß Hr. R. sich allein durch Bach, Hugo und Hummel leiten ließ, und aus deren Schriften diesen höchst dürftigen, unvollständigen Auszug zusammentrug. Besonders ist oft Hummels Rechtsgeschichte wörtlich abgeschrieben. Eigne Ideen finden sich, die Fehler abgerechnet, nirgends, wohl aber unendlich vieles, woraus man deutlich sieht, daß der Verf. seinem Gegenstande durchaus nicht gewachsen war. Nur einige Beyspiele zur Probe: Der Verf. schreibt im Nominativ: der ordo equestris; in §. 50. wird, gegen die classische Stelle bey Cicero pro Cluentio cap. 42. 43., die infamia und nota censoria als dentisch gestellt; nach §. 56. wurde durch aquae et ignis nterdictio vor Cäsar eo ipso das Bürgerrecht verloren, und nach §. 69. erwarb man die Erbschaft durch Willenserklärung (Cretio), und die darauf folgende Antretung (aditio)! Noch auffallender sind §. 143. 155. 156., wonach die praescriptio ine Einrede gegen jeden dritten Besitzer bewirkt, vor Cäsar ein Legat gegolten, und mit den Notherben es sich so verhalten hat: der förmlich enterbte suus rumpirte das Testament, der praeteritus hatte die querela inofficiosi. Wir könnten noch viele Beyspiele der Art anführen, aber es bedarf dessen gewiß nicht.

Einleitung zur Rechtswissenschaft von D. C. A. Gründler. Erlangen bey Gredy und Breuning. 1808. 64 S. 8.

Eine kurze äußere Encyclopädie, größtentheils aus den Definitionen und Eintheilungen andrer Schriftsteller zusammengetragen! Zuerst erscheint ein ganzer Zug von Definitionen der Handlungen, Pflichten, Sachen, Personen u. s. w. — Dann folgt eine kurze Skizze der Haupttheile der Rechtswissenschaft und ihrer Quellen; und endlich eine Herzählung der wichtigen juristischen Hülfswissenschaften. Ueberall sind denn auch



brechen (S. 42—95) ein wörtlicher Abdruck jenes Criminal-Codex, welcher freylich auf allen Fall als geschichtliches Document jeden Rechtskenner interessiren wird. 5) Frankreichs neue Gesetzgebung, Code Napoléon, Code de Commerce und Code de procedure civile (S. 95—101). Bloß eine vorläufige Anzeige, etwas sehr pomphaft abgefaßt! Wir hoffen, daß Hr. G., wenn er die Fortsetzungen dieses, als stehend angekündigten Artikels liefert, sich ganz der kritischen Gradheit und Nüchternheit überlassen wird, welche dem patriotischen und sachverständigen Beurtheiler geziemt, und worin so oft selbst Französische Rechtsgelehrte der neuesten Zeit den Deutschen als beschämendes Muster vorangegangen sind. 6) Der Familienrath, ein Meisterstück im Code Napoléon (S. 101—112). Nur eine kurze Anzeige dessen, was der C. N. über diesen Punct verordnet, wobey jedoch der Verf. bekennt, daß viele deutsche Gesetze über Vormundschaften den Vorzug vor den Französischen verdienten! Gar sehr hätten wir gewünscht, daß Hr. G. auch auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten, denen jenes neu-französische Institut, besonders in Deutschland, unterworfen seyn muß, hingedeutet hätte, z. B. die Erschwerung des Geschäftsganges, und die sehr leicht zu befürchtende Verunreinigung der Familienglieder durch gestattete Auctorität des Einen über den Andern. Nimmt man nun noch dazu, daß bey unsern gewöhnlichen Deutschen in der Regel nur in der Liebe zu den Descendenten wahre Verwandtenliebe gefunden wird, daß dagegen bey Seitenverwandten (z. B. gleich bey Geschwistern sofort nach der Verheyrathung) äußerst häufig die engen Bande der Verwandtschaft Neid und Eifersucht erzeugen, und verbindet man damit endlich noch die, dem Familienrath zugesicherte Freyheit von Verantwortlichkeit: so scheint die Ueberschrift dieser Abhandlung der Würde eines ruhigen Beurtheilers nicht ganz angemessen zu seyn. 7) Ueber Erlangung der Volljährigkeit nach dem gemeinen und dem Französischen Civilrechte (S. 112—116). Der Inhalt dieser

Beweise von seiner Gewandheit in der juristischen Mathematik abgelegt. Die einzelnen Abhandlungen, deren Inhalt wir hier kurz anzuführen und zu beurtheilen haben, sind folgende. I) Werden im Ehebruch erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt? (S. 1—23). Der Verf. zeigt hier sehr gründlich, daß schon vor cap. 6. X. qui filii sint legitimi in gewissen Fällen eine Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin erlaubt gewesen sey, und daraus wird denn mit Recht geschlossen, daß nach jener Decretale eine Legitimation der adulterinorum durch nachfolgende Ehe niemals statt finde. Ein, unsers Erachtens sehr starker Beweis für diese Theorie hätte auch daher genommen werden können, daß gleichzeitig mit jener Decretale die übrigen Fragmente durch Gregor publicirt sind, welche in einigen Fällen die Ehe der Ehebrecher gestatten, und daß nun in dieser Stellung das cap. 6. cit. auf allen Fall nicht mehr den Sinn haben kann, welchen die Gegner der Theorie unsers Verf. derselben unterlegen. II) Die stillschweigende Verlängerung der Pacht eines bäuerischen Grundstücks dauert auch bey uns in der Regel noch ein Jahr (S. 24—44). Hr. S. vertheidigt unter dieser Rubrik eine Idee, welche längst vor ihm Alef (de tacitae relocationis termino quoad praedia rustica. Heidelb. 1753.) noch ausführlicher, und zum Theil noch vielseitiger, gerechtfertigt hat, die Idee nämlich, daß der Römische Termin von Einem Jahr bey praediis rusticis in Deutschland beybehalten werden müsse, weil ein Wechsel in der Benutzung der Aecker auch bey den Römern statt gehabt habe, und also das Römische Gesetz im Ganzen auf unsere Verfassung passe. Nur Eine Ausnahme von jener Regel will der Verf. (wie Alef) in dem Fall machen, wenn ein einzelner Acker verpachtet sey, welcher gewisse Zeiten ruhen müsse. — In der Hauptansicht sind wir nun ganz mit diesen Ideen einverstanden, nicht aber mit der zuletzt erwähnten Ausnahme. Denn das einzige Fragment über diesen Punct, nämlich L. 13. §. ult. D. locati, unter-



scheidet schlechthin nicht zwischen mehreren und einzelnen Aeckern, und sehr leicht läßt es sich denken, daß das alte: iura generaliter constituuntur auch hier seinen Einfluß geäußert hat. III) In wiefern kann man letztwillige Verfügungen gültig der Bestimmung Anderer überlassen? (S. 44—67). Das Hauptresultat dieser Abhandlung geht dahin; es sey unter den Römischen Juristen darüber nicht dieselbe Meynung gewesen, ob eine Disposition auf den Todesfall namentlich ganz der Willkühr eines Andern überlassen werden könne; allein in cap. 13. X. de testamentis sey die Bejahung der Frage unbeschränkt angenommen. Im Wesentlichen geben wir diesen Ideen ganz unsern Beyfall; nur wäre freylich zu wünschen, daß der Verf. sich mehr bemüht hätte, die mannigfaltigen Ideen neuerer Juristen über die Vorschriften des Römischen Rechts vollständig anzuführen und zu prüfen. IV) Theorie eines gewöhnlich übersehenen Successions-Rechtes des Mannes auf das Vermögen seiner Frau (S. 98—164). Dieser hier angedeutete Fall findet sich in L. 3. C. de bonis maternis. Obgleich wir die Art, wie der Verf. durch ausführliche Berechnungen die Portionen bestimmt, uns gern gefallen lassen, so können wir doch weder seiner Klage über gewöhnliche Uebersehung dieses Falles, noch auch der vorgeschlagenen Classification desselben beystimmen. Denn Thibaut, welcher diesen Fall bey der Intestat-Erbfolge vergessen haben soll, führt ihn dort gelegentlich ganz ausdrücklich an (Pand. R. §. 681. a. f.); und was die Stellung betrifft, so scheint es uns ganz außer Zweifel zu seyn, daß dieser Fall (den man der Suchenden wegen wohl gelegentlich bey der Intestat-Erbfolge anführen kann) eigentlich gar nicht in die Lehre von der Erbfolge gehört. Denn der Wittwer succedirt ja nicht als Erbe, wie der Verf. selbst zugibt (S. 126), also sollte man für jenes Recht des Wittwers eine, unsern Compendien freylich fehlende eigne Rubrik machen, nämlich: Legate, welche ex lege deferirt werden. Dahin gehört denn nicht allein die

ser Fall, sondern auch die Succession derer, welchen vom Re=
genten eine gemeinschaftliche Sache geschenkt wird. V) Ueber
die bey gesetzlichen Zahlenbestimmungen zu be=
obachtende Gleichförmigkeit im Fortschritte (S.
165—192). Die hier erörterte Frage gehört mehr in das
Fach der Legislation, als der practischen Rechtswissenschaft.
Der Verf. bemerkt nämlich ganz richtig, daß die Verhältnisse
der Vermehrung des Pflichttheils, wie sie in Nov. 18. angege=
ben werden, ganz unverhältnißmäßig sind, indem die Zahl
von 1/3 bey N. 1—4. unwandelbar angenommen, und dann
durch einen Sprung für alles Folgende die Zahl von 1/2 fest=
gesetzt wird. Den Werth der vom Verf. vorgeschlagenen und
weitläuftig ausgeführten Berechnungsarten vermag Rec. nicht
zu beurtheilen, doch muß er anführen, daß einer unsrer be=
rühmtesten Mathematiker, dem er diese Abhandlung zur Be=
urtheilung vorlegte, den darin enthaltenen Grundsätzen ihrer
vollkommenen Richtigkeit und Einfachheit wegen seinen ganzen
Beyfall gegeben hat. VI. Ueber eine neue Handaus=
gabe des Justinianeischen Gesetzbuches (S. 193—
223). Diese Abhandlung hat uns vorzüglich interessirt, beson=
ders im jetzigen Augenblick, wo Gründlichkeit und wissenschaft=
licher Eifer, im Gegensatz niedriger Erhebung des Seichten,
leider zu den doppelt erfreulichen Erscheinungen gehören. Die
Hauptideen dieses Aufsatzes gehen dahin: das Römische Recht
werde, selbst nach Einführung des Code Napoléon, stets
von der größten Wichtigkeit bleiben. Für die kritische Bear=
beitung desselben sey noch sehr vieles zu wünschen. Es fehle
uns nicht allein eine vollendete kritische Ausgabe, sondern auch
eine brauchbare Handausgabe. Die letzte sey das dringendste
Bedürfniß, und müsse eilig in 3—6 Jahren veranstaltet wer=
den. Eine solche Handausgabe müsse sich aber vorläufig auf
das Wichtigste beschränken, und außer einer guten Recension
des Textes bloß enthalten: die wichtigsten Varianten, Pa=
rallelstellen, und erläuternde Anmerkungen aus den besten Com=
mentatoren gezogen, und mit Hinweisung auf diese. Dabey

hat denn der Verf. sich bemüht, die vorzüglichsten Hülfsmittel einer solchen Arbeit, besonders die wichtigsten Manuscripte und Ausgaben der einzelnen Theile des Corpus iuris, namhaft zu machen, und die zu Helmstedt und Wolfenbüttel befindlichen Mspte. näher zu beschreiben.

Wir müssen über den ganzen Inhalt dieser Abhandlung folgende Bemerkungen machen:

1) Eine vollständige kritische Ausgabe scheint uns jetzt eine reine Unmöglichkeit, auch wenn dem Herausgeber die ganzen 20 Jahre frey bleiben, welche Hr. S. dazu für nöthig hält. Nur eine einzige Edition, oder ein einziges Mspt. in allen Theilen zu vergleichen, dazu gehört schon eine Aufopferung und Geduld, welche sich selten findet. Das neueste Beyspiel von Brenkmann kann hier schon zur Warnung dienen. Soll etwas Vollendetes geliefert werden, so bleibt durchaus nur das einzige Mittel übrig, daß viele Gelehrte ohne Egoismus sich der Vergleichung einzelner Ausgaben und Mspte. opfern, und daß dann am Ende diese einzelnen Materialien von einem kritischen Juristen redigirt werden. Ohne dies bleiben wir unfehlbar immer auf dem Punct stehen, daß nichts gewiß ist, und daß man auch gegen den fleißigsten Editor immer das höchste Mißtrauen haben muß.

2) Eine gute Handausgabe mit erläuternden Noten ist gewiß das höchste Bedürfniß; allein unsers Erachtens muß eine solche Ausgabe noch mehr beschränkt werden, wie sie Hr. S. beschränken zu müssen glaubt. Eine Handausgabe ist doch am Ende nur eine Arbeit für den bloßen Anfänger. Erläuternde Bemerkungen (worin denn alle erklärenden Parallelstellen ohnehin mit vorkommen werden) und ein mit Verstand redigirter Text müssen darin die Hauptsache seyn. Sollen nun aber diese Bemerkungen nicht, wie die Gothofredischen, das Schwierige fast überall dahin gestellt seyn lassen, so wird schon allein das Erläuternde durchaus den Platz einnehmen, welchen Hr. S. auch für Varianten und Nachweisungen auf andere Schriftsteller bestimmt hat. Die Nüchternheit einer solchen

loß erklärenden Handausgabe halten wir denn auch für sehr
wohlthätig. Denn eben dadurch wird der bessere Kopf genö-
thigt, das tiefere Studium auf andern und bessern Wegen zu
suchen, während das Halbe leicht Veranlassung geben kann,
sich ruhig mit dem Mittelmäßigen zu begnügen, weil man es
doch einmal so leicht zur Hand hat.

3) In dem Hauptgedanken, daß auch die codices vulgati
für die Pandekten wichtig und keineswegs als reine Abschriften
vom Florentinischen Mspt. anzusehen sind, stimmen wir dem
Verf. gern bey; allein seine Beweise scheinen uns schwach.
Die Menge der andern Mspte beweist wohl gar nichts, so
lange ihr Alter unbekannt ist. Eben so ist es durch den Verf.
gar nicht erklärt, wie es möglich war, daß die in den Titeln
de bonis damnatorum und de interdictis et relegatis im
Florentinischen Mspt. absichtlich offen gelassenen Lücken sich
auch in allen andern Mspten finden. Die positiven Gegen-
gründe des Verf. scheinen uns auch wenig überzeugend. Grade
bey allen von ihm angeführten Varianten ist die Möglichkeit
einer willkührlichen Kritik immer denkbar, die Fälle hingegen,
wo sie nicht denkbar ist, sind nicht angeführt, z. B. die besseren
Inscriptionen, ganze Fragmente und Paragraphen, ja sogar
mehrere, selbst durch die Basiliken bestätigte Zusätze.

4) Die vorzüglichsten Hülfsmittel, welche Hr. S. mit
Recht dem Redacteur einer kritischen Ausgabe empfiehlt, sind
die vorhandenen Mspte und gedruckten Ausgaben. Die ersten
sind sehr unvollständig angegeben, und man kann es hier dem
Verf. nur danken, daß er einige Mspte der Bibliotheken zu
Helmstedt und Wolfenbüttel näher beschrieben hat. In Be-
treff der Ausgaben sind die Notizen schon vollständiger, doch
scheint der Verf. der eignen Vergleichung oft entbehrt zu ha-
ben, auch fehlen in seinen Angaben manche wichtige Editio-
nen, z. B. für die Institutionen die Ausgabe von Balduinus
(Paris 1546.), für die Pandekten die Ausgabe von Pacius
(Paris 1580.), deren kritischer Werth unverkennbar ist, und
für den Codex gleichfalls die Pacische Ausgabe, so wie die zu

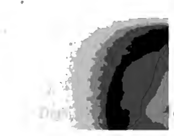


Paris 1580 bey Carola Guillard und Desbois erschienene Ausgabe, mehrerer anderer nicht zu gedenken. Dabey vermissen wir auch ungern manche andere höchst wichtige Hülfsmittel, z. B. die Commentare von Donellus zu einzelnen Titeln des Codex, worin sich eine Angabe der wichtigsten Varianten findet. Vorzüglich hätten wir gewünscht, daß der Verf. nicht so leicht über die Novellen hinweggeeilt wäre. Denn gerade bey diesen ist noch das Mehrste zu leisten, nicht allein, weil hier die Varianten mit der äußersten Sorglosigkeit benutzt sind, sondern auch, weil eben diese Sorglosigkeit sich auf ganze Novellen erstreckt, wie schon allein der Umstand beweist, daß fast Jeder ganz neue, oder vollständigere Novellen entdeckte, welcher sich bemühte, die besseren Bibliotheken zu benutzen. Auch wäre es gewiß höchst wichtig, zu untersuchen, wie nach und nach aus den bekannt gewordenen Uebersetzungen des neuentdeckten griechischen Textes die sogenannte versio vulgata interpolirt ward, wie es gewiß nicht selten der Fall gewesen ist. — Uebrigens erlauben wir uns hier noch eine literärische Bemerkung, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nur beyläufig angebracht werden kann, und daher hier so gut, wie irgendwo eine Stelle verdient. Man war bisher nicht einig über das Alter der ersten Contischen glossirten Novellen-Ausgabe. Daß selbst die älteste bekannte von 1566. nicht die erste seyn könne, hat nur allein Herr Prof. Cramer zu Kiel (Hugo Civ. Magaz. 3. B. S. 37) aus guten Gründen behauptet, und dabey die Vermuthung aufgestellt, daß wahrscheinlich die bey Merlin im J. 1559. zu Paris in 5 B. Fol. erschienene Ausgabe eine Contische Novellen-Edition enthalte. Diese Vermuthung hat nun ihre volle Richtigkeit, wie Rec. als Augenzeuge bestätigen kann, da er selbst diese Ausgabe besitzt. Der Titel des fünften Bandes gibt Contius als den Redacteur an, auch findet sich darin die Vorrede von Contius mit den Anfangsworten: interdixerat Justinianus, aber ohne Datum. Das Ganze ist in zehn Collationes getheilt, und die Zahl der Novellen beträgt 165.

Die Institutionen des Römischen Rechts, als Grundlage zu Vorlesungen darüber. Von Dr. C. G. Konopak, ordentl. Prof. der Rechte auf der Friedrichsuniversität zu Halle (jetzt zu Rostock). Halle 1807. bey Schimmelpfennig und Comp. VI und 482. S. 8. (2 Rthlr.)

Wir können den Inhalt dieser Schrift sehr kurz characterisi-en. Sie enthält, was nach Heineccius gewöhnlich sogenannte Institutionen enthielten: erst ein kurzes Prooemium mit et-was dogmatischen Vorbegriffen und einigen Notizen der äuße-ren Rechtsgeschichte, dann aber rein dogmatisch die drey Theile: ius personarum, ius rerum und ius actionum, ungefähr in Sinn und Umfange der legalen Institutionen. Dabey sind (wie wir glauben, sehr zweckmäßig) die hauptsächlichsten Allegate überall in den Noten wörtlich abgedruckt, woraus es sich denn auch erklären wird, wie diese Schrift so seitenreich werden konnte, obgleich sie in manchem Betracht nicht so voll-ständig ist, wie die Lehrbücher von Heineccius, Höpfner und Waldeck.

Was nun unser Urtheil betrifft, so haben wir auch von unsrer Seite mit Vergnügen wahrgenommen, was schon von andern anerkannt ist, nämlich die einfache und klare Darstel-lung des Verf., und dessen Bestreben, überall selbst zu for-schen, und keine fremde Meynung ungeprüft anzunehmen. Hin und wieder finden sich daher auch eigne Ideen, welche alle Achtung verdienen, wie z. B. §. 170. in Betreff des, auch von Tutoren nach Nov. 72. zu leistenden Eides. Dage-gen gibt es aber auch manche Puncte, wobey wir mit dem Verf. nicht übereinstimmen können. Daß uns die rein dogma-tische, von allen historischen Einleitungen getrennte Darstellung dieses Lehrbuchs mißfällt, wollen wir nicht herausheben, da in dieser Hinsicht Hr. K. so manche Auctorität für sich hat. Eben deswegen wollen wir auch gern die, unsers Dafürhaltens, ganz unlogische Eintheilung in ius personarum, rerum und



actionum nicht rügen, so wie die auffallenden (wieder durch Auctoritäten zu rechtfertigenden) Lücken im Systeme des Verf., wonach alles, was Justinianeisches Staats- Regierungs- und Völkerrecht betrifft, gänzlich übergangen ist. Nur folgende Mängel müssen wir auf allen Fall als unbestreitbar anführen. 1) Herr K. bringt gar oft ad vocem an, was durchaus auf einen allgemeineren, oder einen anderen Standpunct gebracht werden sollte. So wird z. B. bey der Frage, wie man sich in mehreren Graden Erben ernennen kann, im §. 363. gelegentlich die Pupillar-Substitution mit erwähnt, offenbar nur wegen des Wortes Substitutio; ferner in §. 328. ad vocem: acquisitio per arrogationem die ganze Lehre von den Peculien, und bey Gelegenheit des Verkaufs die durchaus nicht allein auf dies Geschäft zu beziehende Gewähr des Eigenthums und der heimlichen Mängel. Diese Neigung zum Specialisiren hat denn auch den Verf. verleitet, vieles zu trennen und zu wiederholen, was am gehörigen Orte vorgetragen mit zehnfacher Kürze, und viel anschaulicher hätte gesagt werden können. So kommen z. B. die Erlöschungsgründe der Verbindlichkeiten fast bey jedem einzelnen Vertrage vor, und doch folgt am Ende wieder ein besonderes Capitel über diese Lehre. 2) Es ist nicht selten kein Verhältniß in der Darstellung des Verf. Viele schwierige Lehren, wobey es gerade am mehrsten auf eine scharfe compendiarische Fassung ankommen würde, sind in den Noten mit drey Worten auf den mündlichen Vertrag verwiesen, während oftmals das, was dem Institutionisten gar nicht erklärt zu werden braucht, mit voller Ausführlichkeit erklärt ist, wie z. B. die Eintheilung der Menschen in Kranke und Gesunde, Taube und Stumme, Geborne und Ungeborne. Dabey hat auch der Verf. — gegen die Gesetze eines Lehrbuchs — seine Individualität zu viel herausgehohen. Denn die schwierigsten Puncte werden fast überall nicht erklärt, wo bey andern Schriftstellern die Erklärung zu finden ist, wohl aber da, wo Hr. K. eine eigne Idee zu haben glaubt, selbst bey den unbedeutendsten Puncten,

z. B. §. 213. bey der Frage, ob man den Erwerb durch traditio wohl zu der occupatio zählen könne? 5) Es finden sich in dieser Schrift gar manche einzelne Aeußerungen, welche wir nicht billigen können. Eine vollständige Aufzählung derselben würde ermüden, auch bedarf es dessen nicht für einen Mann, welcher, wie Hr. K., als selbstdenkender Jurist, von der eignen Prüfung eigner Ideen gewiß die mehrste Belehrung zu erwarten hat. Nur folgende Beyspiele wollen wir zur Bestärkung unsers allgemeinen Urtheils anführen. In §. 91. wird das Gewohnheitsrecht so beschrieben, daß es alle nicht speciell durch den Regenten selbst promulgirten Gesetze befaßt. Hienach gehörten denn auch unter andern Statuta legalia der Gemeinheiten dahin, welche doch gewiß unter eine andre Rubrik zu bringen sind. Nach der Definition der Verwandtschaft in §. 112., wonach die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stamme zum Wesen der Verwandtschaft gehört, wäre Abel nicht Adams Verwandter gewesen. Irrig wird ferner in §. 133. das Trauerjahr der Wittwe auf 10 Monate gesetzt. In der citirten L. 2. C. de secund. nupt. sind gerade ausdrücklich 12 Monate vorgeschrieben. Eben so ist es (freylich nicht nach gemeinen Ansichten) falsch, wenn im §. 139. die vertragsmäßige Scheidung mit Berufung auf Nov. 140. gestattet wird. Denn diese Novelle ist nicht allein unglossirt, sondern sogar nicht einmal von Justinian; die neueste Justinianeische glossirte Novelle über diesen Punct (Nov. 134. c. 11.) verbietet aber jene Scheidungsart unbeschränkt. Die Idee der §. 210. 211., daß nur bey wilden Thieren die occupatio statt finde, ist auch unrichtig. Denn dasselbe gilt ausgemacht auch bey derelinquirten zahmen Thieren. Beyde Arten der Thiere stehen darin einander ganz gleich, daß sie nicht als Eigenthum einer Person, aber wohl als herrenlos der Occupation unterworfen sind. Eben so wenig können wir es für richtig halten, wenn in §. 229. das Anlöthen und das Einfassen unter den Erwerbarten angebracht wird. In Betreff des letzten widerstreitet jener Theorie L. 6. ad exhib.,



und in Ansehung des ersten L. 23. §. 5. de R. V. — Zwar scheint eines der Allegate des Verf. das Gegentheil über das Anlöthen zu enthalten, nämlich L. 27. pr. de A. R. D. — Allein es ist schon in dieser Zeitschrift gezeigt (1. St. S. 64, 65), wie leicht es ist, beyde Fragmente durch Beziehung auf verschiedene Fälle zu vereinigen. — Im §. 243. findet sich ein bedeutender Mißgriff im Ausdruck. Es heißt hier nämlich, der Besitz werde verloren, wenn die Möglichkeit der physischen Einwirkung auf die Sache wegfalle, doch werde bey Immobilien zugleich Kenntniß der eingetretenen Unmöglichkeit erfordert. Daraus könnten wir folgern, was doch gewiß nicht gesagt seyn sollte, daß man ein abgebranntes Haus so lange besitze, bis man den Brand erfahren habe. Offenbar geht jene ganze Regel nur auf den Fall, wenn ein Dritter heimlich die Sache occupirt hat, aber auch dann darf man nicht sagen, daß durch Kenntniß der fremden Detention der Besitz verloren werde. Denn nach erlangter Kenntniß ist ja noch die Vertreibung des Andern erlaubt. Das wissentliche Dulden eines fremden Besitzes ist also der eigentliche Grund des Verlustes. — Vielleicht ist es auch nur ein unbeabsichtigter Schreibfehler, wenn es §. 437. in Betreff der prätorischen Collation heißt: die emancipati hätten den suis conferiren müssen, was bey Lebzeiten des Erblassers von ihm auf sie gekommen sey. Bekanntlich mußten ja bey der alten Collation die Emancipirten in der Regel alles conferiren, ohne Unterschied, ob sie es vom Erblasser erworben hatten, oder nicht. — Endlich bemerken wir noch gegen §. 573., daß wir nicht begreifen, wie Hr. K. jede zum Zweck der Acceptilation geschehene Verwandlung einer Schuld durch Stipulation allgemein Stipulatio Aquiliana nennen konnte, da doch Hugo (C. M. 2. B. S. 422 flg.) längst so befriedigend, wie möglich, gezeigt hat, daß Aquilius nur für den Fall, wenn man eine ganze Reihe von Schulden durch Acceptilation aufheben wollte, ein umfassendes allgemeines Formular erfand, und daß nur dies stipulatio Aquiliana genannt wurde.

Die Resultate der Sittengeschichte. (Mit dem Motto: Mon métier et mon art c'est vivre. Montaigne.) I. Die Fürsten. Frankfurt am Main bey Fr. Wilmans. 1808. 249 S. 8. (2 fl. 6 kr.)

Lange wurde Rec. durch ein Werk nicht so angenehm überrascht, als durch das gegenwärtige. Die meisten politischen Schriftsteller sind bald nur die flüchtigen Kinder der Zeit, bald nur die Schöpfer einer eignen Welt, die leider! nicht die unsrige ist. Während die erstern sich selbst nur selten über die gewöhnliche Ansicht der Weltbegebenheiten erheben, gelingt es den letztern eben so wenig, ihre Zeitgenossen zu ihren Idealen zu erheben.

Der Verf. (der sich unter der Dedication — „Meinen fünf Söhnen und der Deutschen Jugend gewidmet" — H. C. L. F. v. G. unterzeichnet) macht eine ehrenvolle Ausnahme von dieser Regel. Der Gegenstand seiner Untersuchungen ist nicht die Zeitgeschichte, sondern der Staat überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die monarchischen Staaten deutschen Ursprungs. Frey von den Fesseln eines Systemes, durchdrungen von dem Gefühle für Wahrheit und Recht, vertraut mit den besten Schriftstellern des Alterthums und der neueren Zeit, unterrichtet durch die Annalen der Weltgeschichte und durch eigne Erfahrung (ohne welche die Geschichte ein todter Buchstabe ist), bekannt mit den Schwächen des menschlichen Herzens, ohne darüber das Große und Ewige, was in dem Menschen liegt, zu verkennen, scheint er sich die Fragen vorgelegt zu haben: Wie entwickelt sich aus dem Character der Menschen, in Verbindung mit ihrer äußern Lage, der so räthselhafte, so tief in alle menschliche Verhältnisse eingreifende, so oft herabgewürdigte und dennoch so heilige Staatsverein? Welche Forderungen lassen sich an den Staat billigerweise machen, damit er den Bedürfnissen entspreche, denen er sein Daseyn verdankt? Welches sind die Hindernisse, die ihn so oft und so leicht von diesem Ziele entfernen? — Der Staat

aus dem Gesichtspuncte der Anthropologie betrachtet — diese Worte scheinen Rec. am richtigsten den Character des vorliegenden Werkes zu bestimmen.

Leicht dürften einige Leser wünschen, daß aus dem Werke noch bestimmter das Verhältniß der Wirklichkeit zu dem Idealen, die Möglichkeit, die Staatsverfassung dem Ideale der Vollkommenheit (das freylich in einer eben so unendlichen Ferne liegt, als das Ideal der menschlichen Vollkommenheit überhaupt — denn der Staat ist ein Bild des innern Menschen) zu nähern, hervorginge. Andere werden (vielleicht mit mehrerem Grunde) den Verf. tadeln, daß er nur die monarchischen Staaten bey der Auflösung jener Aufgabe ins Auge faßte. Aber der eigentliche Werth des Buches besteht in der Ausführung im Einzelnen. Ein reiner, lebhafter Styl, politische Bemerkungen, aus dem Innersten des Menschen geschöpft, Beziehungen auf die Geschichte der Vorzeit und der Gegenwart, Stellen aus den besten Schriftstellern der Römer (besonders des Tacitus), der Franzosen, Engelländer u. s. w., die in den Vortrag passend verwebt sind, ein freyer Sinn, Achtung für die Rechte des Volkes und für die Würde des Thrones, diese und andere Vorzüge verbürgen dem Werke einen bleibenden Werth. Aber eben in diesen Vorzügen liegt der Grund, warum es so schwer ist, durch eine Anzeige dem Leser eine anschauliche Idee von dem Geiste des Werkes zu geben.

Der Schrift ist ein Eingang vorausgeschickt. Mit zwanzig Jahren, sagt der Verf., ward ich ein Einsiedler. Ich suchte den Wald, irrte auf helvetischen Alpen oder schwärmte umher auf den Seen des wilden Landes. Dort habe ich über den Werth des Menschen und der Dinge nachgedacht, dort verbraußte die Leidenschaft und das empörte Gemüth wurde besänftigt und ruhiger. Ich bin zurückgekehrt, denn ich konnte die lange Trennung von den Angehörigen nicht ertragen, und bald übernahm ich in deutschem Land ein Amt der schweren Fürsorge, das ich mitten unter Krieg und Verwüstung ver-

waltet habe. Euch, deutsche junge Männer, habe ich diese Gedankenreihe gewidmet. Eueren Seelen Festigkeit und Stahl zu geben, den gesunkenen Geist zu heben, der Sittenlehre und dem Völkerrechte mit den Besseren unter uns das Wort zu reden, das sind meine ersten offenen unverhohlenen Zwecke. Die Begebenheiten, die mein Zeitalter zerrüttet und so blutig gemacht haben, werde ich oft berühren. Es ist eben so natürlich, als gut, die Mängel und Irrthümer seiner Zeit zu rügen; heftig zwar, doch nicht zu lieblos und zu bitter. — Das sind die drey schweren Fragen: Wer bin ich? Warum? Wozu? Ein undurchdringlicher Schleyer deckt sie. Aber es ist noch eine und die wichtigste für uns: Wie sollen wir des Lebens Drama spielen? — Welch höher Grad der Schwärmerey und Täuschung verleitete Rousseau, mit allem Aufwand der Kunst unsere Bestimmung zum Umgang und zum socialen Leben zu bezweifeln? Aber von dem Weibe, das im Gefängnisse das Echo der eigenen Stimme die beste Freundin nannte, und noch Wonne fühlte, wenn sie den Fußtritt des Tyrannen hörte — bis zu den Schaaren, die gemeinschaftlich die Tempel besuchen, ruft mir alles weit lauter, weit beredsamer Beysammenseyn, Umgang, freundliches Verkehr und geselliges Leben zu. — Der erste Keim zum Befehl und zum Gehorsam entsteht zugleich mit dem werdenden Menschen. Der Vater ist klüger und stärker. Er erzieht und erhält. Erst Schwäche, dann Liebe und endlich Gewohnheit und Dankbarkeit lehren ihm folgen. Die Mutter theilt mit ihm. (Hier hätte wohl das Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern noch eine besondere Beachtung verdient.) — Hätte nicht der Eltern Wille die einzige Abhängigkeit bleiben können? Sobald die Menschen zahlreicher wurden, indem sie ihre Bedürfnisse zu befriedigen suchten, sich berührten, fing auch wegen vermeynter Kränkung oder aus Noth, Feindschaft, Streit oder Fehde an. Aus dem langen Zwist entstand wieder Sehnsucht nach Schutz, nach Einigkeit und Ruhe, und so entstanden Freundschaft, Bund und Staat; und endlich

Völkerassociationen und Völkerrecht. — Das Wimmern, die Thränen des neugebornen Kindes sind das Sinnbild des künftigen Jammers in jedem Alter und seiner Ursachen. Sobald der Knabe die Wiege, das Gängelband verläßt, ist der Kummer verscheucht. Denn er fühlt sich frey. Wo Freyheit nicht ist, da sinkt der Mensch und neigt sein Haupt. Die Kraft des Lebens, die Stärke des Geistes ist gebrochen, Muth erkaltet, Tugend stirbt. Nationen trauern um sie und welken; bald tragen sie das Gepräge der Nichtswürdigkeit. Zwar, Freyheit, auch du hast irre geführt, dem Bösewicht zum Vorwand gedient, wie die Religion, wie die Tugend. Aber hört sie deswegen auf, die Zierde, die Größe des menschlichen Geschlechts zu seyn? Den gesellschaftlichen Bund klug zu schließen, klug zu bessern und muthig aufrecht zu erhalten — Gesetz und Freyheit zu vereinigen — ist der große Gegenstand unserer Vernunft.

Die Abhandlung selbst — die Fürsten — ist an Napoleon, „das große Völkerhaupt meiner Zeit,“ gerichtet. Virtus et in hoste laudanda! — auch der, der ihn für seinen Feind hielte, müßte dennoch seine hohen Eigenschaften anerkennen — steht unter dieser Zuschrift. — Man hätte glauben sollen, fährt der Verf. fort, Niemand über sich zu erheben, müßte ein hohes Gefühl, das allgemeinste Begehren, der heißeste Wunsch der Menschen seyn. Aber überall haben sie vielmehr die Neigung verrathen, sich Gegenstände der Liebe und Verehrung zu schaffen. Selbst ihre Götter beweisen es. Sie fanden Vergnügen daran, zu erheben, um sich dem Erhobenen wieder zu nähern. Zerrüttung, Erschlaffung, begangene Fehler, das Erlöschen des Stammes oder der Lauf der Zeit haben erst andere Regierungsformen herbeygeführt. Der erste Fürst war ein Familienhaupt und graue Locken die erste Krone. Zum Kriege bedarf es eines Anführers. Das einmal im Kriege erworbene Ansehn wird von sich selbst fester und auch im Frieden fortdauern. — Der Verf. geht hierauf zu den Ursachen fort, die die Ausdehnung der königlichen Gewalt begünstigten.

Rec. muß sich, um nicht zu ausführlich zu werden, das Vergnügen versagen, dem Verf. in dieser interessanten Untersuchung zu folgen. — Aus diesen Ursachen erklärt sich zugleich die Einführung einer erblichen Regierung. Minori discrimine, sagt Tacitus, sumi principem, quam quaeri. Womit konnte man besser belohnen? Fürsorge für Söhne und Brüder ist die natürlichste Bemühung aller Menschen, auch der Könige. Wer dem Vater gefallen will, begünstigt den Sohn. Dieser wächst in der väterlichen Wohnung auf. Er sieht die Vorzüge, die die väterliche Würde mit sich bringt und nimmt schon früh Antheil daran. Er kennt nur den Befehl des Vaters. Er hat mehr, wie jeder andere, Mittel in den Händen, seine Ansprüche geltend zu machen. Seine Bildung, sein äußerer Anstand wurde durch alle Hilfsmitttel begünstiget. — Doch auch so war der Zweck der Ruhe noch nicht erreicht. Erst eine bestimmte Erbfolgeordnung wurde der Schlußstein der monarchischen Verfassung. — Aber eben diese feste Succession wurde nur oft Freybrief für die Fürstensöhne, sich auf diese Rechte, und nicht auf Eigenschaften zu stützen. Leicht können sie vergessen, daß sie um der Völker willen da sind, oder wähnen: Tausende seyen nur die Werkzeuge, die Diener ihrer Freude. In diesem Sinne mag Solon gesagt haben: Die Monarchie sey eine schöne Wohnung, aber ohne Ausgang. — Der Verf. läßt hier eine Reihe interessanter Fragmente über Empörung und Königsmord — über die Klagen gegen die Oberhäupter, (wilde Kriege, Verschwendung und Auflagen, die Rathgeber, Lieblinge und Minister der Fürsten) — über die feste Haltung des Scepters — über die Beschränkung der monarchischen Gewalt rc. folgen. Nur einige Stellen will Rec. daraus anführen: „Irgend eine Unterwerfungsacte, irgend ein Befugniß, irgend einen rechtlichen Besitzstand der höchsten Gewalt müssen wir doch annehmen. Die Lehre ist falsch, gehaltlos und für die deutschen Weltweisen nicht sehr ehrenvoll, daß die bloße Thatsache der Ausübung der obersten Gewalt, das bloße momentane Dulden derselben, schon Pflicht und Unterwürfigkeit

begründe. Wer so ungeheuer viel einräumt, räumt nichts ein, und sagt beynahe, wie St. Just: On ne peut régner innocemment." — „Den Alten war König-seyn und Alles-dürfen ziemlich gleichbedeutend. Nicht als ob sie keine monarchischen Constitutionen gekannt hätten; sie verzweifelten nur an ihrer Dauer. Ihre Staaten waren zersplitterter, es fehlten ihnen die Mittelstufen, oder sie thaten alles mit mehr Geist und Leben. So gingen ihre Staatseinrichtungen schnell und unaufhaltlich in Republiken und in Despotenherrschaft über, Sparta ausgenommen. Die besser berechneten Beschränkungen sind germanischen Ursprungs." — „Man hat viel mehr gemurrt, wenn man Geld, als wenn man Blut hergeben sollte. Aufruhr, Beschränkung der Monarchen, und Constitutionen rühren mehr von Geiz, als von Menschlichkeit her." — Der Verf. schließt das Werk mit einer herzlichen geistreichen Ermunterung zur Treue gegen unsere Fürsten. „Freunde, laßt uns die Liebe der Völker für ihre angestammte Fürsten zu den Tugenden der Menschen zählen. Das Erhabene, die Majestät in ihnen, ist nicht ihr edleres Blut, nicht die Pracht, die sie umgibt, nicht der Umfang der Gewalt, — sondern eben die Affection, die Besorgnisse, die Wünsche, die Wohlfarth so vieler Tausende, die sich auf ihrem Haupte concentriren, so vieler Tausende, die ihrer Sorge Gegenstand sind, und mit ihrem Daseyn zusammenhängen. — Treue ist der Deutschen alter Character. Sie war ihnen Aeußerung der Vaterlandsliebe, sie knüpften sie an Freundschaft, sie stählten sie mit Tapferkeit. Treue ist die alte Nationaleiche unseres weiten Landes. Unter ihrem breiten Schatten hausten wir lang. Vertauscht sie nicht, wie die Eichen unseres Waldes, mit dem fremden Gehölz, mit den schwanken Pappeln ohne Haltung, oder mit den falschen Acacien, die die Dornen unzugänglich machen. Mitten unter den großen zahlreichen Vorwürfen, die wir von den Zeitgenossen hören, die die Nachwelt nicht sparen wird, sichert uns nichts so sehr, wie die Treue, vor der Ver-

werflichkeit. Wir aber verlangen bescheiden von unsern Fürsten zurück: Gerechtigkeit, Festigkeit und Eintracht!"

Es ist diese Schrift nur der Anfang einer Reihe von Abhandlungen, die der Verf. in einer dem vorliegenden Werke vorausgeschickten Inhaltsanzeige dem Publicum verspricht. Wir sehen mit dem wärmsten Interesse der Erfüllung dieses Versprechens entgegen.

Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunct des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Bayern, mit erläuternden Anmerkungen von Nic. Thadd. Gönner. Non omnis moriar! Horat. Landshut 1808 b. Phil. Krüll. 300 S. ohne die Vorrede u. Anhgng. XLVI S. gr. 8. (2 fl. 45 kr.)

Bekanntlich haben Sr. jeztregierende Königl. Majestät in Bayern noch als Churfürst im J. 1805 mit einer wahrhaft königl. Großmuth ein constitutionelles Regulativ errichtet und gestiftet, worin das öffentliche Verhältniß Ihrer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz Ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen — bestimmt worden ist. Nach diesem wird der Stand eines Staatsdieners nach den erfüllten Qualifications-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript erworben. Die Besoldung wird auf zwey Bestandtheile bestimmt, und der Gehalt des Standes, als die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes, — von dem Gehalt des Dienstes unterschieden, der auf die wirkliche Function im Dienste nach jeder

Classe seine einzige Beziehung hat. Durch Cassation, aber nur nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung, und erfolgtem Urtheilsspruch, geht beydes mit dem dienerschaftlichen Stande verloren. Bey dem Eintritt einer Special-Untersuchung wird mit der Suspension der Function des Dieners auch der Gehalt des Dienstes suspendirt; der Gehalt des Standes aber wird noch zur Zeit gelassen. Außer dem Fall eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Gehalt des Standes die unverletzliche Natur der Perpetuität: wogegen die Function des Dieners mit dem Gehalt des Dienstes ganz prekärer Natur seyn soll. Beydes also, ohne Recurs an den Richter, kann in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung, entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung entzogen werden. Aus denselben Gründen kann auch die Translocation eines activen Staatsdieners eintreten. Doch solchenfalls darf er in Rücksicht auf die Dienstclasse nicht zurückgesetzt, und in Rücksicht auf den Gesamtgehalt und die Umzugskosten nicht beschädiget werden: es wäre denn, daß der Staatsdiener selbst um solche Translocation angesucht hätte. Der Staatsdiener bleibt als Bürger zu andern Erwerbszweigen, deren er sonst fähig ist, und so weit es der Staatsdienst verträgt, berechtiget. Wie der Staat, so hat auch gegenseitig der Staatsdiener zur Dimission und Quiescenz gleiche Befugniß: jedoch Letzterer kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Dimission nehmen, verliert aber den Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen. Mit vollen vierzig Dienstjahren kann er in die Quiescenz treten, wobey er nur den Dienstgehalt verliert. Mit vollen siebzig Lebensjahren kann er mit ebendenselben Modalitäten in die Quiescenz treten. Aber auch um physischer Gebrechlichkeit willen, nur muß solche streng erwiesen seyn, kann er zur Quiescenz qualificirt werden.

Der vom Staat in Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Function angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. Im ersten Falle erhält er Zulage, wenn sein Standesgehalt nicht schon den Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt. Im letzteren Falle tritt er in den Standes- und Dienstgehalt der neuen Stelle ein: wäre aber dieser geringer, so behält er den Standesgehalt aus seiner vorigen Stelle. Für außerordentliche Dienste und Opfer ertheilt der Staat auch außerordentliche Gratificationen. Endlich, damit diese constitutionelle Stiftung zur Würdigung des Standes der Staatsdiener noch zur Zeit ganz nicht ihres Gleichen habe: so soll noch der Staat für die, unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehalte, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener — ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staats entsprechendes Surrogat herstellen. Grundlage dieses Pensions-Systemes ist, daß die Bestimmung von jeder Pension allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes geschöpft, nur auf die beyden Fälle, der Activität oder der Quiescenz Rücksicht genommen, dagegen davon alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth ausgeschlossen seyn soll. Die Wittwe erhält einen Fünftheil — im erstern Falle vom Gesamt-Geldgehalte des Gatten, im letztern Falle von dem in Geld verbliebenen Standesgehalt. In beyden Fällen der Activität oder Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte Waise drey Zehntheile der Wittwen-Pension als Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag, und der Pensions-Bezug dauert bey der Wittwe so lang, als sie ihren Wittwenstand nicht verändert; und bey den Kindern in der Regel bis zum Schluß des zwanzigsten Lebensjahrs oder bis zu einer früheren

Versorgung. Noch haben aber sehr liberale Ausnahmen von dieser Regel statt. Der Pensions-Anspruch fällt dagegen weg: a) bey Wittwen und Kindern bloß characterisirter Personen, ferner b) derer, die im Staatsdienste ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verheirathet haben, und c) derer, die im Quiescenten-Stand, auch mit Bewilligung, sich verehlichet haben, und endlich d) bey Wittwen und Kindern, die im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, so lange dieser dauert, und so fern deren Betrag die Pensions-Summe erreicht oder übersteigt. Alle diese Pensionen werden aus den Mitteln des Staats bestritten, und daran soll nicht das Mindeste durch allenfallsige besondere Wittwen- und Waisen-Cassen alterirt werden.

So viel von dem unvergeßlichen Denkmahl, das sich der König Maximilian Joseph von Bayern bey seiner Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Centraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, gestiftet hat. Nun aber fragt sichs: ist es ein Denkmahl von bloßer Großmuth und Milde? Oder hat sich diese nur in der Bestimmung der Summe und der Jahre ausgedrückt: und ist dagegen die Sache selbst, die über den einmal verliehenen Dienerstand und Standesgehalt ausgesprochene unverletzliche Natur der Perpetuität mit dem angehängten Pensions-System ein Act der Gerechtigkeit, aus voller Ueberzeugung einer heiligen, dem Staat gegen seine Dienerherrschaft obliegenden Pflicht? Die Frage ist wichtig; das Regulativ als Staatsgesetz, — in Hinsicht auf den Nachfolger in der Regierung, und als Beyspiel und Muster betrachtet, in Hinsicht auf alle andere Regenten. Ob sich mit der Milde auch die Gerechtigkeit vereiniget habe? an dieser Frage dürfte also doch wohl vieles gelegen seyn. Wörtlich ist die Sache im Eingange des Regulativs bloß als ein wichtiger Gegenstand der landesfürstlichen Angelegenheiten dargestellt; aber aus der Unterscheidung des Dien-

standes und des Standesgehalts von der Function des Dieners und des Dienstgehaltes, und aus der unverletzlichen Natur der Perpetuität, die jenem, und der precären Natur, die dieser zugetheilt worden, — scheint dem H. Hofr. Gönner mit allem Rechte gefolgert werden zu dürfen, daß man beym Staatsdienst nur für den Regenten ein Recht, ihn von seinen Unterthanen zu fordern, statuirt; dagegen dem Staatsdiener ein Recht auf den einmal verliehenen Dienerstand und Standesgehalt zugestanden habe. „Um eine rein scientifische Begründung dieses Regulativs" ist es also demselben mit der angezeigten Schrift zu thun: als welche sodann, falls solche Begründung nicht widerlegt werden könnte, den Beweis mit enthalten soll: „daß jede Regierung ihre Achtung für Recht verläugnen würde, wenn sie das Verhältniß ihrer Staatsdiener nach den Forderungen des Rechts auf eine mit diesem Muster übereinstimmende Art zu bestimmen, — säumen sollte." Wer den großen Einfluß der Staatsdienste und Staatsdiener auf die Regierung des Staats und der eben so große Einfluß der Würdigung des Verhältnisses der Staatsdiener auf das Wohl einer zahllosen Menge gebildeter Familien bedenkt; der wird wohl bey der angezeigten Tendenz dieser neuen Gönnerschen Schrift an ihrer Wichtigkeit nicht einen Augenblick zweifeln. Uebrigens bemerkt der Hr. Verf., daß er seine jetzt erst wissenschaftlich entwickelte und durchgeführte Ansicht vom Staatsdienste schon seit mehreren Jahren aufgefaßt habe; dieselbe mit dem meister- und musterhaften Bayrischen Regulativ gänzlich übereinstimme; solche Uebereinstimmung aber, indem er durchaus seiner Ueberzeugung und dem Faden seiner wissenschaftlichen Untersuchung gefolgt wäre, — nur ein höchst glücklicher Zufall sey; doch der Werth seiner Untersuchung durch gedachte Uebereinstimmung sehr erhöht werde, indem für die Richtigkeit einer theoretischen Untersuchung keine bessere Kontrole als die Erfahrung wäre. „Ueberhaupt, fährt er S. XIII der Vorrede fort, gehört es unter meine eigenthümliche Tugenden oder Fehler, daß ich die

Wahrheit zuerst in der Erfahrung der wirklichen Welt aufsuche, ehe ich zu ihrer theoretischen Begründung schreite, des Satzes eingedenk, daß jenes theoretisch nicht wahr sey, was sich practisch nicht ausführen läßt, oder wie die neuere Schulsprache sagen möchte, daß im Endlichen (der Erfahrung) sich das Unendliche (das Princip) ausspreche." Eben so schreibt er wieder S. 130: „Ich kenne keine größere Empfehlung einer Theorie, als wenn aus ihr zugleich alle Erscheinungen, wie sie sich in der lebenden Welt darstellen, ohne Zwang natürlich erklärt werden können." Der Verf., der doch sonst auf seinen Vernunft-Staat so viel hält, und in seinem deutschen positiven Staatsrecht den deutschen Reichsstaat in so gar vielen Dingen nach den Principien seines Vernunft-Staates reformiren wollte, und auch hier wieder öfters sich auf den Vernunft-Staat beruft, — ist in dieser Schrift so sehr für die Wirklichkeit und die Erfahrung eingenommen, daß er in seiner Einleitung eine große Lobrede auf die Resultate aus dem Geschäftsleben und auf die Geschäftsmänner vor den eingebildeten Stubengelehrten hält; solches insbesondere aus der Literatur über die Lehre von Staatsdiensten bestärken will; die richtigste Ansicht unter allen seinen Vorgängern den beyden verdienstvollen und gelehrten Geschäftsmännern, dem Herrn Hofgerichts-Präsidenten v. Seuffert und dem ehemaligen K. u. R. Kammergerichts-Assessor von der Becke zugesteht; und gerade da, wo Seuffert ihm geirrt zu haben scheint, der Meynung ist, „daß der Professor den Staatsmann irre geführt habe." Um so weniger dürfen wir uns auch eben darum wundern, daß der Verf. seine Leser mit allen den ehrenvollen Stellen bekannt gemacht hat, die er vor seinem jetzigen Beruf als Geschäftsmann bekleidete. Nun wird wohl jeder Sachkundige mit dem Verf. darin vollkommen einverstanden seyn, daß ein solider Geschäftsmann, der wissenschaftliches Studium und fortgehendes Studium mit Erfahrung verbindet, für ein wahres Kleinod vornemlich vollends von dem zu hal-

en sey, der seiner bedarf. Nun sind dergleichen Geschäfts-
männer selten, und werden, aus leicht begreiflichen Ursachen,
die sich aus dem jetzigen Geiste der Zeit ergeben, leider täglich
seltener. Aber gerade das vorliegende Thema des Verf., die
richtige Würdigung des Standes der Staatsdiener und vor-
nemlich der Staatsbeamten, die es eigentlich sind, die es eigent-
lich seyn können und seyn sollen, dürfte doch wohl am wenig-
sten aus der bisherigen Erfahrung, welcher nach sie großen-
theils so schlecht gewürdiget zu werden pflegen, herzuholen seyn.
Wenn es nun vollends einzig darauf ankommt, ob das von
Rechts wegen geschehen müsse, was bisher von Billigkeits
wegen, und doch nicht einmal, jeder zugestanden hat; so
wird wohl hievon die Wahrheit vergeblich in der Erfahrung
der wirklichen Welt aufzusuchen seyn; und endlich mögen die
Resultate aus des Verf. wissenschaftlicher Untersuchung noch so
sehr mit dem Königl. Bayrischen Regulativ zusammen-
treffen: der Werth gedachter Untersuchung kann wohl
durch solche Uebereinstimmung nicht um das Mindeste
erhöht werden. Denn daß die Hauptpuncte des gedachten
Regulativs des Verf. so ganz eigene Ansicht von der Sache
nothwendig erfordern und voraussetzen: und daß denselben
nur des Verf. jetzt aufgestellte Principien zum Grunde
gelegt werden müssen, daran dürfte doch sehr zu zweifeln
seyn. Indessen verdient allerdings des Verf. wissenschaftliche
Untersuchung einer so unstreitig wichtigen Sache, und die von
ihm versuchte rein scientifische Begründung des so
höchst preiswürdigen Regulativs — eine umständliche Anzeige
und nähere Prüfung. Im I. Theile handelt der Verf. vom
Grund und der Natur der Staatsdienste, worin er dann,
nach vorausgeschicktem Begriff und der Eintheilung der
Staatsdienste (I. Abschn.) die Natur der Staatsdienste entwickelt:
1) in Beziehung auf den Staatsbedarf (II. Abschn.); und
2) in Beziehung auf die Erwerbszweige (III. Abschn.).
Im II. Theile werden sodann die Rechtsverhältnisse der
Staatsdienste erörtert: und solchemnach wird (I. Abschn.) von

der Erwerbung der Staatsdienste; sodann (II. Abschn.) vom Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und den Staatsdienern aus einem übertragenen Staatsamt; und endlich (III. Abschn.) vom Rechtsverhältniß in Endigung der Staatsdienste — gehandelt.

Auch diese Schrift hat das Gepräge von den ausgezeichneten schriftstellerischen Talenten des Verf.; Reichthum von gelehrten Sachkenntnissen; Gewandheit in Anordnung und Darstellung des Ganzen; Scharfsinn in Entwickelung der einzelnen Theile und endlich Witz und Phantasie, womit der Vortrag geschmückt wird. Nun kommt es darauf an, ob er dann mit seiner rein scientifischen Begründung des Verhältnisses der Staatsdienerschaft auch wirklich die Wahrheit getroffen habe? ob das ihm von den neueren Schriftstellern untergestellte Princip für so ganz verwerflich zu halten sey, als er es in dieser seiner Schrift behauptet hat? und ob die von ihm aufgestellten Principien durchaus die gediegene Haltbarkeit haben, die er ihnen mit so viel Zuverlässigkeit zutraut.

In der Einleitung eifert der Verf. sehr dagegen (S. 2) „daß das öffentliche Recht sich aus dem Privat-Rechte (der einzelne Menschen) construiren lassen solle; daß das große Band, womit Natur und Vernunft in vereinter Thätigkeit Millionen Menschen umschlinge, (der Staat) und irgend eine beliebige, zufällige, wandelbare Handels-Societät nach einerley Formel . . nach der Formel des gesellschaftlichen Vertrags-Rechtes beurtheilt werden solle: welche als eine bloß privatrechtliche Form den Staatswissenschaften, so gewiß sie auch eine Quelle des öffentlichen Rechts seyen, den Zugang verschlössen." Er tadelt sehr diese Isolirungs-Maxime, und meint, daß Jedem, „losgerissen von fesselnden Schulformen, einen Blick in das wirkliche Leben werfend, klar werden würde, daß, so wenig die Natur Elemente oder Kräfte trenne, so wenig sie am menschlichen Körper Knochen, Nerven, Venen und Arterien isolirt

telle, eben so wenig in Gegenständen des öffentlichen Rechts nd der Staatsverwaltung das Recht und die Staats- wissenschaften als Gegensätze erschienen." Das alles mag dann wohl seine Richtigkeit haben; nur meint der Rec. och, daß darum alles Vertragsrecht aus dem öffent- ichen Rechte nicht ausgeschlossen werden müsse; daß bey der Staatsverwaltung der Staatszweck für die Einzelnen ie aus dem Gesichte gelassen; und über dem Regenten o wenig der Staat selbst, als über dem Verein des Staats ie Selbstständigkeit der Einzelnen übersehen werden dürfe. n der Literatur über die Rechtslehre von Staatsdiensten ürdiget der Verf. sehr richtig die der alten und mittle- en Zeit; er erkennt und preißt, wie billig, die Verdienste er beyden neueren Schriftsteller v. Seuffert und v. d. ecke: aber den Anstellungsvertrag, den Beyde dem Ver- ältnisse der Staatsbeamten zum Princip unterstellen, hält un der Verf. als eine bloß privatrechtliche Formel, für urchaus verwerflich: weil hierin das Recht von der Politik cht getrennt werden dürfe, und in Bearbeitung dieses Ge- nstandes die politische mit der rechtlichen Seite verbunden erden müsse (S. 7. 17). Das versteht also der Verf. unter inem öffentlichen Recht. Die Trennung der Politik vom echte soll demnach jene verwerfliche Isolirungs-Maxime yn; als welche auf eben so verwerfliche Weise das Recht und e Staatswissenschaften im Gegensatz stelle. Aber die erbindung des Rechts mit der Politik und also das öffent- che Recht scheint dem Rec. den Anstellungsvertrag, in Ver- ichung gegen die Verträge der Privaten — nur auf eigene eise zu modificiren, ihm eine eigene Modalität zu geben, ht aber verwerflich zu machen. Ist aber der Anstellungs- rtrag mit seiner eigenen aus dem öffentlichen Rechte rvorgehenden Modalität denkbar; und gehört diese zu der atur des Anstellungsvertrags: so besteht einestheils diese odalität keineswegs darin, daß das Amt selbst als ein hen verliehen werde; und anderntheils dürfte wohl der

Verf. denselben vergeblich aus dem, was bey Privatverträgen statt findet, bekämpfen (S. 23. n. 4. und vornemlich S. 86. §. XXX.). Alle die auffallenden Inconsequenzen, welche der Verf. dem Anstellungsvertrage aufbürdet, fallen weg. „Bey jedem Vertrag, schreibt er, ist die Willenserklärung beyder Contrahenten die Norm ihres Rechtsverhältnisses, woran kein Contrahent einseitige Veränderung machen kann. Entlassungen mit oder ohne Besoldungen sind dann als einseitige Aufhebungen des Vertrages schlechterdings unzuläßig. Will der Staat einen Diener auf ein anderes Amt versetzen: will er ihm, anstatt der Besoldungsgrundstücke oder der Naturalien, ein Surrogat an baarem Geld aussetzen; will er ihm die Amtssporteln in ein Fixum verwandeln: was kann man aus der Vertragslehre zur Rechtfertigung sagen, wenn sich der Staatsdiener gegen solche Abänderungen auf seinen Vertrag beruft?“ (und in aller Welt: warum nicht das? daß unter Verträgen und Verträgen ein Unterschied? und daß ein Anders der Lehnvertrag, ein Anders ein Vertrag unter Privaten und wieder ein Anders der Anstellungsvertrag des Staats sey?) „Sogar zweifle ich,“ fährt der Verf. weiter fort, „ob man nach den Principien von Verträgen dem Regenten die Befugniß einer neuen Organisation zugestehen könnte, wodurch ein übertragenes Staatsamt erlöscht: weil kein Contrahent zu Handlungen berechtiget ist, welche ihm die fernere Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.“ Rec. ist der Meynung, daß wenn der Regent, Namens des Staats Einen vertragsweise in dessen Dienst anstellt, ein solcher Anstellungsvertrag schon an und für sich eine eigene Modalität habe, und nicht nach den Verträgen der Privaten bemessen werden dürfe; und daß, wenn Einem in solchem Anstellungsvertrag ein Amt verliehen werde, das Amt nichts weniger als ein Lehen verliehen werde: und damit erscheint das Princip der neueren Schriftsteller, der Anstellungvertrag bey weitem nicht so verwerflich, als es der Verf. in seiner Schrift dargestellt hat. Ob nun aber aus solchem Anstellungs-

vertrage der vom Staat in dessen Dienst einmal Angestellte, wenn gleich nicht auf das ihm einmal verliehene Amt, doch auf die lebenslängliche Anstellung im Staat, oder doch wenigstens auf einen verhältnißmäßigen lebenslänglichen Gehalt zu seinem Unterhalt ein unwiderrufliches Recht, ein Ius quaesitum habe? als um welchen Punct es vornemlich in dieser Lehre vom Staatsdienste zu thun ist: das dürfte freylich aus einem Anstellungsvertrage, an und für sich betrachtet, wenn er auch einmal gegen den Verf. glücklich erkämpft und gewonnen wäre, nun doch nicht leicht zu erweisen seyn. Um so interessanter scheinen demnach die vom Verf. neu aufgestellten Principien mit der daraus entwickelten Theorie zu seyn, aus welchen gedachte Unwiederruflichkeit solches Gehalts unwiderlegbar folgen soll. Wären dann nur diese haltbar, so könnte man immerhin das Disputiren über den Anstellungsvertrag, der nun doch am Ende dem Staatsbeamten auf alle Fälle sein Brod nicht rechtlich auf eine unwidersprechliche Weise sicherstellt, aufgeben. Das öffentliche Recht soll nach dem Verf. Politik, verbunden mit dem Gesetze des Vernunftrechts, und in der Lehre über den Staatsdienst soll das Letztere einestheils mit den Principien der Finanz-Wissenschaft, und anderntheils mit denen der National-Oeconomie verbunden seyn. „In einer zweyfachen Beziehung, schreibt der Verf. S. 48, muß der Staatsdienst gedacht werden: einmal in der auf Regierungs-Bedarf; und dann in der auf die Erwerb-Quellen. In ersterer Beziehung gelte es einem Rechte der Staatsgewalt, sich die Bedürfnisse zur Regierung beyzuschaffen; in letzterer Beziehung einem Rechte des Bürgers, von seinem Kunstcapitale durch seinen Fleiß, so wie andere Bürger durch andere Arbeiten eine Rente zu ziehen. Jene Beziehung sey mit der Natur eines Staats untrennbar verbunden: daher am Staatsdienste wesentlich, unveränderlich und allen Staaten gemein-

dagegen Letztere minder wesentlich, und nicht allenthalben gleichförmig wirkend."

Was nun den Staatsdienst in der Beziehung auf den Regierungs-Bedarf und das Recht in Verbindung mit den Gesetzen der Finanzwissenschaft betrifft; so geht hierin die Theorie des Verf. dahin: „Jede Arbeit für den Staat, welche der Unterthan leiste, sey Staatsdienst, ohne Unterschied, ob die Leistung in gemeiner Arbeit, (Nachtwächter, gemeiner Soldat) oder ob eine Gewerbsbildung (Waffenschmidt) oder gar eine besondere Geistes-Bildung erfodert werde." (S. 28) Bey beyden letzteren werde ein eigentliches Kunst-Capital voraussetzt. Ein Staatsamt bestehe in dem Auftrage des Regenten, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen" (consultative, administrative, executive Behörden). (S. 31) Justizräthe wie die gemeinen Soldaten, und diese wie die Officiers, Ingenieurs, Aerzte ꝛc. gehören zum Staats-Bedarf; für den der Grundsatz gelte, daß der Regent aus den vereinigten Staatskräften alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen befugt sey; daß er die Leistung der nöthigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit fodere, ohne sich um ihre Einwilligung zu bekümmern; und daß der Staat bey Diensten gegen seine Unterthanen so wenig, als bey Entrichtung der Steuern, sich in einen Contrahenten verwandle." (S. 51). Die Steuern seyen nur ein Surrogat der Arbeit und der Producte, folglich erstrecke sich das Gebiet der Finanzwissenschaft auf alles das, was am Staatsbedarf durch das Geld repräsentirt werde (S. 52). Der Fond zur Deckung aller Staatsbedürfnisse werde aus allen Kräften, wie sie in großer Menge und Verschiedenheit organisch im Staate vereinigt seyen, gebildet. Jedes Staatsbedürfniß sey auf allen im Staat vereinigten Kräften radicirt; und, wenn gleich für besondere Classen des Staatsbedarfs besondere Fonds ausge-

zeichnet würden, so werde doch durch solche die Allgemeinheit des gesamten Nationalfonds für das gesamte Bedürfniß des Staates nicht aufgehoben; nur immerhin als Theile des Hauptfonds seyen alle specielle Fonds anzusehen. Mit Beobachtung der rechtlichen Gleichheit unter allen Staatsbürgern müsse zwar jedes Staatsbedürfniß befriediget werden; aber (S. 53) diese rechtliche Gleichheit bestehe nicht darin, daß jeder Unterthan dasselbe leiste, was der Andere leistet; sondern vielmehr darin, daß ein Jeder nach dem Maaße seiner Kräfte beytrage; und wo die Gleichheit entweder durch den Reihedienst oder durch das Loos nicht von selbst hergestellt werde, da müsse derjenige Bürger, welcher nach der Natur des Staaatsbedürfnisses mehr leiste, als ihm nach der rechtlichen Gleichheit obliege, entschädiget werden. Der Staat, meint der Verf., sey nicht als Gesellschaft, sondern als Organismus anzusehen, und auf die Natur dieses organischen Vereins baut der Verf. viel (S. 54 u. 141). Der Natur eines organischen Vereines, schreibt er, entspricht eine Verschiedenheit der zur Einheit verbundenen Kräfte." „Ganz so, wie im menschlichen Organismus, im belebten Körper, die Augen zum Sehen, die Ohren zum Hören, der Magen zum Verdauen, und so jeder Theil mittelst seiner besondern Function zur Erhaltung des Ganzen dient: ganz so muß der Regent nach Verschiedenheit der Staatsbedürfnisse allemal jeden Theil der besonderen Kräfte in Requisition setzen, welcher das besondere Bedürfniß am schnellsten und vollkommensten decken kann." Endlich hält auch der Verf. S. 58 das, daß Staatsämter eine besondere Ausbildung am Dienstleistenden voraussetzen, und daß sie in künstlicher Gewerbs- oder Geistesarbeit bestehen, für eine bloß zufällige Sache, ebendarum, weil die Dienstleistung auf das Recht des Staats und auf die ihm correspondirende Verbindlichkeit der Unterthanen seine Beziehung habe. H. v. d. Becke hat schon gegen H. v. Seuffert über den Staatsdienst, als Staats-

last betrachtet, Einwürfe gemacht, die der Verf. glaubt wider-
legen zu können, und auch nach der Reihe, S. 60 u. f. wi-
derlegt zu haben, welches nun aber doch dem Rec. nicht so
vorkommt. Ihm scheint hie und da das eine große Petitio
principii zu seyn, worauf sich der Verf. als auf eine aus-
gemachte und allgemein anerkannte Sache beruft.
Unstreitig besitzt der Verf. eine große Gewandheit, in seinen
Theorien mit dem Geiste der wirklichen Zeit fortzu-
gehen, und sie diesem anzupassen: wie er denn sogar S. 39
den berüchtigten Robespierre zu seinem Gewährsmann an-
führt, und S. 130 keine größere Empfehlung einer Theorie
kennt, als wenn aus ihr zugleich alle Erscheinungen, wie sie
sich in der lebenden Welt darstellen, ohne Zwang natür-
lich erklärt werden können." Nun gerade aus der lebenden
Welt will sich Rec. gegen die bisher angezeigte Theorie des
Verf. und gegen den Theil seines öffentlichen Rechts,
das er mit den Gesetzen der Finanzwissenschaft in Verbin-
dung gesetzt hat, einige Bemerkungen erlauben. Wie zum
Bedarf einer organischen Kriegsmacht (S. 50.), so auch zum
Bedarf des Civil-Etats sollen in dem Vernunft-Staat
die Unterthanen in Requisition gesetzt und conscri-
birt werden; es versteht sich aber freylich von selbst (S. [illegible]),
daß zur Deckung dieses letztern besondern Bedürfnisses der
dazu taugliche specielle Fond und also die Summe der zu die-
ser Dienstleistung fähigen und vorhandenen Unterthanen
mittelst Zwanges angegriffen wird. Wie aber, wenn es
hieran fehlt, oder doch die vorhandene Summe nicht
zureicht? Der Fall, wenn es fortgeht, kann eintreten;
ja der Fall würde höchst wahrscheinlich eintreten, wenn nur
der gewerbtreibende Bürgerstand in dem Maaß und
dem Grade geachtet und geschont würde, als die Na-
tional-Oeconomisten, als der so ungemein rechtlich
und human denkende Franzose Say in seinem vortrefflichen
Werke über die National-Oeconomie so gründlich de-
ducirt hat, daß es geschehen sollte. Und nun: wie soll der

m Mangel abgeholfen werden? Der Verf. scheint hierüber
en nicht verlegen zu seyn. Nach S. 139 „sollen die
taatsämter zu den Staatslasten der Unterthanen ge-
hren, und diese auch noch die weitere Verbindlichkeit
iben, sich zum nützlichen Bürger (versteht sich: zum Staats-
enst, auf ihre Kosten,) von Jugend auf zu bilden:
d, setzt er hinzu, ohne Bedenklichkeit: die Polizey be-
ent sich sogar hiezu des rechtlichen Zwanges, wenn
va Einer durch Liederlichkeit (Liederlichkeit??) diese
ildung verabsäumen wollte." (Was der Verf. für einen
egriff von Staatspolizey haben mag? Welche Härte
sich für seinen Vernunftstaat erlaubt!)

Setzen wir aber auch den Fall, daß dieser specielle Fond
diesem speciellen Staatsbedarf nie mangle, und immer zu-
che: so besteht er immerhin aus der Summe solcher Un-
thanen, die durch eine von Jugend auf an gedauerte Bil-
ng, zum Theil mit eigenen schweren Kosten und
t vielem Aufwand von Zeit und Kräften, sich zum
enst des Staats fähig und tüchtig gemacht haben, und am
de es lediglich auf die Wahl und Willkühr des Re-
nten ankommen lassen müssen, ob es ihm gefällig wäre,
in dem Staatsdienst anzustellen? ob er ihnen nicht
swärtige, denen der Verf. gar große Vorzüge vor den Ein-
ohrnen oder Einheimischen des Staats einräumt, vorzöge?
nd die Staatsämter im Vernunft-Staate für die Un-
thanen eine Staatslast, und ist der Regent berechti,
, diese für dessen besonderen Staatsbedarf in Requisi-
n zu setzen, und conscribiren zu lassen; so versteht
wohl von selbst, daß der, auf seine eigenen, zum Theil
eren Kosten, und mit einem von Jugend an verschwendeten
wand von Mühe und Zeit, sich zum Staatsdienst tüchtig
achte Unterthan sich nichts weniger als an jeden Meist-
enden hingeben dürfte, sondern von seinem Staat bloß
n Entschädigung, deren Bestimmung auch bloß die-
zu überlassen seyn wird, sich in Requisition setzen lassen

müßte. Höchst sonderbar und auffallend ist es an dem Verf., daß er S. 139 bey einem etwa vorkommenden Mangel an diesem Specialfond zu diesem speciellen Bedarf des Staats zwey Dinge untereinander mengt, die wohl von einander zu unterscheiden seyn dürften, und der Sache, je nachdem das Eine oder das Andere eintritt, eine höchst verschiedene Ansicht und ein eben so verschiedenes Resultat geben. „Man kann wohl," schreibt er, „am Rechte des Regenten nicht zweifeln, bey einem vorkommenden Mangel einige Individuen durch Zwang oder Prämien anzuhalten, daß sie ein im Staate nothwendiges Geschäft treiben, oder auf eigene Kosten des Staates junge Bürger für ein solches Gewerbe erziehen und bilden zu lassen, woraus Gewerbsschulen, Gewerbsseminarien entstehen, wie wir Künstler: und Studentenseminarien oder Stipendien antreffen, oder wie der Regent auf Staatskosten Künstler und Studirende zur vollkommenen Ausbildung, selbst durch kostspielige Reisen in das Ausland, unterstützt." Aber auch bey Stipendien wird ein großer Unterschied zu machen, und werden Familien; von Privaten gestiftete Stipendien keineswegs dem Staate zu dessen Vortheil anzurechnen seyn. Mag auch endlich immerhin dem Verf. der organische Verein auf ein gewisses Maaß und innerhalb der gehörigen Gränzen (S. 141 nnd 54) zugegeben werden. Am belebten Körper und am menschlichen Organismus sind doch einmal die Augen, Ohren, Füße und der Magen nicht solche vernünftige, selbstständige Wesen, als es die einzelnen Unterthanen an dem organischen Staatsvereine sind; und mag der Staat noch so sehr und einen noch so mannigfaltigen Bedarf haben; so ist und bleibt doch unwidersprechlich dessen Zweck, wozu er da ist, Freyheit und Eigenthum der Einzelnen Privaten. Immerhin mag also der Verf. den Einen Theil von seinem öffentlichen Recht in die Lehre vom Staatsdienste, der mit der Politik und insbesondere mit den Gesetzen der Finanzwissenschaft in Verbin-

ung stehen soll, für sich und für seinen Vernunftstaat ehalten. Rec. kann hierin sein Princip nicht für halt-ar finden.

Aber, wenn gleich der Verf. S. 133 schreibt: „Auf as Princip der National-Oeconomie, verbunden mit em Gesetze des Vernunftrechts, daß auch in Ansehung er Gewerbzweige alle Bürger gleiche Rechte genießen müs-:n, hat noch kein Schriftsteller die Sache (vom Staatsdienst) urückgeführt, ob ich gleich überzeugt bin, daß dieses ein sehr)esentlicher Gesichtspunct sey, ohne welchen man das 3erhältniß der Staatsdiener niemals consequent und richtig arstellen kann; und an einer andern Stelle: (S. 129) daß r das volle Unrecht an dem beweisen wolle, was man isher nur für die höchste Unbilligkeit gehalten habe: so rscheint dem Rec. nun doch noch auffallender und evi-enter die Unhaltbarkeit von der Theorie des Verf. in em andern Theile seines öffentlichen Rechts in dieser ehre, den er mit den Gesetzen der National-Oeconomie ı Beziehung gestellt und verbunden haben will. Hier soll es ann dem Rechte auf den Standesgehalt entlassener der in Quiescenz gesetzter Staatsdiener oder 5taatsbeamten gelten. „Jeder Bürger im Staate müsse inen Nahrungsstand haben, sey es nun in einem Grund-der Arbeits-Capitale“ (S. 114). „Dem Staatsdiener ebühre vollkommener Ersatz für alles, was er durch lebernahme des Staatsdienstes verlöre“ (S. 116). Oben 5. 54 heißt es fast richtiger, daß der Staatsdiener, welcher ach der Natur des Staatsbedürfnisses durch Verwaltung eines 5taatsamtes mehr leiste, als ihm der rechtlichen Gleich-eit nach obliege, entschädiget werden müsse (der Staats-eamte verliert nichts durch sein Amt; er kann nur wegen :ines Amtes nicht auf anderm Wege mit seinen Kräften und :iner Zeit Etwas erwerben). Der deshalb dem Staatsbeam-en gebührende Ersatz könne nur darin bestehen, (S. 116) daß r für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand in

dem Ertrage des Staatsdienstes besitze, so, wie andere Bürger in ihren Gewerben den Nahrungsstand für ihre Lebenszeit gesichert hätten." Wenn dann nun der Verf. seine gegebene Ansicht und Theorie auch aus dem wirklichen Leben bestärken, und gerade damit deren Haltbarkeit erweisen will; so glaubt Rec., dieselbe auch hier wieder lediglich nach den Erscheinungen in der wirklichen und lebenden Welt am besten prüfen nnd würdigen zu können. Daß mancher Bürger aus dem Gewerb-Stande, ungeachtet der ihm damit vom Staate verliehenen Garantie seines Nahrungsstandes und der höheren Rente aus seinem Industrie-Capital, — und zwar, was das traurigste ist, meist am Abend seines Lebens, sein Brod mit Holzspalten und Taglöhnen kümmerlich verdienen, und am Ende wohl gar betteln müsse oder dem Allmosen heimfalle, das lehrt wohl überall die tägliche Erfahrung. Das geschieht und ist die Erscheinung; doch freylich, ohne daß dergleichen Bürger und Meister vom Staate, statt der höheren Rente ihrer Industrie-Capitale, auf den gemeinen Taglohn verwiesen und herabgesetzt würden. Will man die Sache mit der Ertheilung des Meisterrechts als eine vom Staate verliehene Garantie der Rente des Industrie-Capitals ansehen, und dieser auch noch die Unwiderruflichkeit beylegen; so mag man es immerhin thun: nur lehrt hiebey wieder schon die tägliche Erfahrung, daß damit der Staat dem Bürger und Meister nichts weniger als den wirkichen Ertrag von seinem Gewerbe garantire, noch vielweniger jährlich [a]breiche. Vielmehr und dagegen ist gleich die möglichste Verbreitung, Erweiterung und Erhöhung des Gewerbfleißes unter dem Bürgerstande eine hochwichtige Angelegenheit der Staatsregierung und der Staatspolicey, um dadurch das Nationalvermögen und den Nationalwohlstand mit zu begründen und zu vermehren; so hat sich doch der Staat und dessen Policey nimmermehr um den einzelnen Gewerbsmann und dessen Gewerbe, ob er dabey sich

ereichere oder verderbe? zu bekümmern: ob er frey:
ich keineswegs berechtigt ist, denselben in Betreibung des
wenn man auch so sprechen will: S. 121) ihm verliehe:
en Gewerbes, als seinem Nahrungsstande, zu stören,
der wohl gar ihm dessen Ertrag zu entziehen. Ueberhaupt
heint die Parodirung der Sache des Gewerbmanns mit
er des Staatsdieners und Staatsbeamten gar nicht thun:
ich zu seyn: und hat es mit der Treibung der bürger:
ichen Gewerben eine ganz andere Bewandniß als mit der
Verwaltung der Staatsämter; und hat die Obsorge
es Staats in der National-Oeconomie eine ganz
ndere Tendenz, als der Verf. ihr unterstellt: so erscheint
ieraus die Unhaltbarkeit auch dieses andern Theils vom
ffentlichen Rechte des Verf., worin er nach S. 133 das
Princip der National-Oeconomie mit dem Gesetze des
Vernunftrechts verbinden wollte, um damit von der Ent:
assung des Staatsbeamten ohne einen fortdaurenden Gehalt
as volle Unrecht zu beweisen.

Rec. hat sich bisher bloß an die Hauptsache seines
Schriftstellers gehalten, und muß das Uebrige dem eigenen
Nachlesen überlassen. Hält er aber gleich das obgedachte K.
Bayrische Normativ nichts weniger, als durch den Verf.
ein scientifisch und auf das strenge Recht begründet;
o ist er doch weit entfernt, zu verläugnen, daß er in dem
Buche, insbesondere in dessen zweytem Theile manche schöne
Stelle gefunden habe: wiewohl doch auch wieder in Neben:
achen manches vorkommt, worin Rec. mit dem Verf. nicht
bereinstimmt. Nur Einen Punct zum Beyspiele. Der Verf.
etzt zwar die Staatsbeamten mit den Staatsdienern bey
einer neuen Theorie durchaus in Eine Kategorie: will sie
ber doch nach S. 35 wohl von einander unterschieden haben,
veil es Staatsdiener ohne Staatsamt gebe. Hiebey ist es
hm vornemlich um den Hofstaat zu thun, den er unter die
Staatsdiener gleich den Staatsbeamten gesetzt haben will.
Sein Grund ist, „weil, wer der Person des Regenten

diene, in ihr dem Staate selbst Dienste leiste, ja, weil der Regent der Staat selbst sey" (S. 33, 32). „Wann werden wir doch einmal, ruft er in der Note aus, aufhören, unsere Regenten vom Staate als Gegensätze zu trennen!!" Rec. stimmt mit dem Verf. ganz überein, daß der Regent nichts weniger als der Erste unter den Staatsbeamten sey: aber kann er ihn dagegen auch eben so wenig für den Staat selbst halten, so ist er doch weit entfernt, den Regenten vom Staate zu trennen, oder wohl gar ihn als Gegensatz vom Staate zu halten. Nur in der wirklichen Welt, nicht aber im Vernunft-Staat, auf dessen Principien sich der Verf. so gerne beruft, erscheint leider oft der Regent dem Staat entgegengestellt. Ferner alle, die zu den Umgebungen der Regentenperson gehören, hält der Verf. für Staatsdiener, und „um keinen Preis möchte er nach S. 34 die Hofdiener zu einem Hausgesinde herabwürdigen." Zum Beweis und Beyspiele dient dem Verf. der Leibkutscher des K. Napoleons, „dessen Gewandtheit ihm bey der Explosion der Höllenmaschine das Leben gerettet, und Frankreich mehr als alle Friedensrichter genutzt habe." Aber den Kutscher und Vorreuter und Einheitzer u. dgl. mit den Staatsbeamten in Eine und in die Kategorie der Staatsdiener zu setzen, ist doch fast zu weit gegangen: und dagegen wird doch nicht leicht Jemand einfallen, diejenigen, welche zum Ehrendienste des Hofs gehören, für ein Hausgesinde anzusehen.

Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht, von Dr. Friedrich Köppen, K. B. wirkl. Hofr. und Professor zu Landshut. Daselbst bey Krüll. 1809. IV und 57 S. 8.

Diese Schrift verdient eine ernstliche Rüge. Herr K. thut in der Vorrede, als ob er überhaupt seine Vorgänger, von

:nen, mit einem z. B., **Fries** genannt wird, benutzt, und gne Ideen hinzugefügt hätte. Allein das Ganze ist Satz ir Satz größtentheils nichts als ein geistloser Auszug aus 'ries philosophischer Rechtslehre, worin nur, der Kürze vegen, die Gründe dieses scharfsinnigen und geistreichen Werks veggelassen sind. Dabey hat denn Herr K. sogar an vielen Stellen seinen Autor beynah **wörtlich** abgeschrieben. Nur inige Beyspiele!

Köppen.	Fries.
§. 15. Das öffentliche äußere Gesetz, nach welchem vor dem Gerichtshofe in einzelnen Fällen das Recht ausgemittelt wird, ist der **Codex des Rechts**.	§. 11. 12. Ein öffentliches äußeres Rechtsgesetz nenne ich einen **Codex des Rechts**, nur derjenige, welcher öffentlich rechtlich zurechnen kann, ist ein Richter oder ein Gerichtshof.
§. 21. Weil über dem Volke und der Regierung keine höhere richtende Gewalt statt findet, so ist das Rechtsverhältniß zwischen ihnen von jedem andern verschieden. Es besteht entweder zwischen ihnen auf Treue und Glauben, oder es wird gänzlich aufgehoben.	§. 16. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Volk und Regenten ist ein Rechtsverhältniß auf Treu und Glauben; denn es gibt keine Richter zwischen dem Volk und Regenten, und die Rechte des Volkes gegen den Regenten sind nicht politisch geschätzt.
Der Codex des bürgerlichen Rechts hat die Aufgabe, daß sich so viel möglich in Rücksicht aller annehmbaren Klagen ein bestimmter Beweis **dafür** und **dawider** führen lasse.	Daher wird es zum politischen Princip eines Codex des bürgerlichen Rechtes, die Beweisführung für und wider geschehene Klagen möglich zu machen, die Gesetzgebung so einzurichten, daß so viel möglich in Rücksicht aller annehmbaren Klagen sich ein bestimmter Beweis führen lasse.

Wir könnten, wenn es nöthig wäre, noch eine ganze Reihe solcher Stellen anführen. Um aber die Leser vollständig zu überzeugen, wie Herr K. so ganz und gar nur den Ab- und Ausschreiber gemacht hat, fügen wir folgendes Directorium über die in der Friesischen Rechtslehre (deren Vorrede mit römischen Zahlen bezeichnet werden soll) correspondirenden Stellen hinzu:

Köppen.		Fries.	Köppen.		Fries.
§. 1.	steht	S. 1.	§. 22. a. E.	steht	S. 104.
— 2.	—	— V. VI.	— 23.	—	— 107.
— 3.	—	— 5 u. IX.	— 24.	—	— 115.
— 4.	—	— 7.	— 25.	—	— 121.
— 5.	—	— 9—13.	— 26.	—	— 128.
— 6.	—	— 13. 14.	— 27.	—	— 130.
— 7.	—	— 15.	— 28.	—	— 130.
— 8.	—	— 16.	— 29.	—	— 135.
— 9.	—	— 1. 27. ff.	— 30.	—	— 140. ff.
— 10.	—	§. 3.	— 31. 32.	—	— — —
— 11.	—	— 5. 6.	— 33.	—	— 145.
— 12.	—	— 7.	— 34.	—	— 146. 47.
— 13.	—	— 8.	— 35.	—	— 149 - 154.
— 14.	—	— 9.	— 36.	—	— 158.
— 15.	—	— 11. 12.	— 37.	—	— 159 - 164.
— 16.	—	— 12.	— 38.	—	— 165.
— 17.	—	— 13.	— 39.	—	— 167.
— 18.	—	— 15.	— 40.	—	— 170.
— 19.	—	— 16.	— 41.	—	— 172.
— 20.	—	— 17.	— 42.	—	— 175. 176.
— 21.	—	— 18.	— 43.	—	— 178. 179.
— 22.	—	S. 98. 99.			

Nach solchen Proben können wir uns gern aller weiteren Bemerkungen enthalten.

Vergleichende Schilderung der Organisation der Französischen Staatsverwaltung, in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere Deutsche Staaten. Frankfurt und Leipzig. 1808. 250 S. 8.

In dem gegenwärtigen Zeitpunct werden vor unseren Augen Verfassungen und Verwaltungen der Staaten gewaltsam zertrümmert und mit Leichtigkeit wieder erschaffen, und das Verwaltungs-System, welches in Frankreich, nachher in Italien und Westphalen mit einigen Modificationen eingeführt ist, geht nun auch schon in andere, von deutschen Regenten beherrschte Staaten über. Der 1. May d. J. gab Baiern eine neue Verfassung und neue Verwaltungsbehörden, und ein sehr großer Theil des ehemaligen Deutschlandes wird in kurzer Frist in seinem Innern so ganz umgestaltet seyn, daß von dem Alten nur die Erinnerung, die nicht allen genommen werden kann, übrig bleiben wird. Bey solchen Veränderungen und Staatsreformen werden immer alle Verhältnisse durch neue Maßregeln gestört, die anfänglich größere Uebel scheinen. Das Neue ist unbekannt, die öffentlichen Beamten wissen sich in den, ihnen vorgeschriebenen neuen Geschäftskreisen und Formen nicht zu benehmen, und die, welche das Schicksal nur dazu bestimmt hat, die Folgen der gewählten Maßregeln zu empfinden, leiden nicht selten dabey auf gar mancherley Weise. „Ganz ein anderes ist organisiren und organisirt werden, jagen und gejagt werden.“ Allein dieses alles ist kein Grund, um alle neue Organisationen überhaupt zu tadeln. Hin und wieder waren sie dringend nothwendig, und hätte man nicht vorhin in sorgloser und träger Ruhe versäumt, Hand ans Werk zu legen, wo die Stunde dazu gekommen war; so hätte auf dem sanften Wege des gelindern Fortschritts der Natur vielleicht erreicht werden können, was jetzt Erschütterungen erfordert. Alles kömmt vielmehr, wo man über Organisationen urtheilen will, auf ihren Zweck, auf ihren

innern Gehalt und lediglich darauf an, ob sie zum Bessern führen werden. Dieses kann freylich erst die Erfahrung entscheiden, und wer möchte wagen, ihr vorzugreifen? Aber höchst interessant bleibt doch immer für jedes vaterländische Gemüth der Hinblick auf die neue Ordnung der Dinge. Wenn auch die meisten von uns durch das Unglück unserer Tage nur dazu bestimmt zu seyn scheinen, als Helden in der Geduld zu bestehen; so kann uns doch nicht gleichgültig seyn, was uns die neu aufgestellten Verfassungs- und Verwaltungs-Systeme versprechen, und die Vergleichung dieser verschiedenen Systeme ist für jeden, der auf die neue Einrichtung des Staatsdienstes einwirken kann, sogar eine heilige Pflicht. Bey den neuen Verwaltungseinrichtungen in deutschen Staaten folgt man dem System der französischen Staatsverwaltung. Dieses aber ist selbst deutschen Geschäftsmännern nur wenig bekannt, und wenige unter denen, die dasselbe kennen, sind im Stande, Vergleichungen zwischen diesem und dem Einheimischen anzustellen. Die vorliegende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung hat den Zweck, „mit dem Geiste ihres Systems näher bekannt zu machen und denselben durch Vergleichung mit dem Einheimischen kräftiger herauszuheben; für Kenner Materialien zur leichten Uebersicht und Beurtheilung zusammenzustellen; bey Laien dem ungünstigen Eindruck schwer zu vertilgender Nationalvorurtheile entgegen zu arbeiten; und das Gute und Böse, was dabey zu bemerken vorkommt, es sey vaterländisch oder fremd, gleich wahr und einfach darzustellen.“ In der Ausführung des Ganzen erkennen wir einen sehr geübten Verfasser, der mit reicher Hand eine Menge einleuchtend richtiger Verwaltungsgrundsätze in dieses Buch niedergelegt und dann zu zeigen gesucht hat, wie sie in Frankreich, wie in den Staaten deutschen Ursprungs, befolgt werden. In allen Ländern, die neuerlich ihre Organisation erhalten haben, und in allen denen, die diese eben jetzt erwarten, müssen insbesondere die genauen Darstellungen der französischen Behörden, nach deren Muster die Umformung geschiehet, die größte Auf-

merksamkeit finden. Der Verf. hat sich deshalb ein großes Publicum zu versprechen.

Im ersten Capitel, Seite 13 bis 47, welches zur Einleitung bestimmt ist, werden allgemeine und bekannte Ideen über das Wesen des Staats, und den Einfluß der Grundmacht und Staatsverfassung auf die Staatsverwaltung, und über die Organisation der Staatsverwaltungsbehörden vorgetragen. Bey der Organisation der Staatsverwaltung kommt alles darauf an, daß die Staatsgeschäfte so vertheilt werden, wie es deren zweckmäßige Besorgung erfordert, d. h. in jener selbst müssen die Triebfedern liegen, damit diese Geschäfte redlich, vollständig, gleichförmig, gründlich, geschickt, promt und ohne unnützen Kostenaufwand verrichtet werden. Der Verf. entwickelt dann aus jedem dieser Ausdrücke mit meisterhafter Kürze, was alles darin liegt. Die sehr wahren und lehrreichen allgemeinen Betrachtungen über die Grundsätze der Organisationskunst, welche der Verf. in diesem Capitel den Leser vorlegt, lassen keinen Auszug zu, verdienen aber jedem, der für diese wichtigen Gegenstände Interesse hat, empfohlen zu werden. Nur einige wenige Bemerkungen fügen wir bey. S. 31 sagt der Verf. sehr richtig: Wesentlich verschiedene Geschäfte müssen auch durch verschiedene Staatsbehörden besorgt werden. S. 34 macht er auf die gefahrvolle Collision der Pflichten aufmerksam, in welche ein Beamter gerathen kann, der treue Verwaltung der Justiz, Polizey und des Domänial-Interesse eidlich gelobt hat, wobey er oft mehrere, ganz verschiedene Tendenzen verfolgen und ganz verschiedene Personen vorstellen muß, ohne den, einer jeden eigenthümlichen Character getreu behaupten zu können. Zugleich aber bemerkt er S. 35 die Vortheile, die sich in erster Instanz, wenn dort etwa eine Verbindung mehrerer Geschäftszweige in der Hand eines Mannes nicht vermieden werden kann, von dieser erwarten lassen. Diese Vortheile sollen bestehen in einer Ersparung am Dienstpersonale, indem eine strenge Geschäftssonderung zu einer Vervielfältigung der Behörden nö-

thige, welche wieder, um den Aufwand zu vermindern, eine Ausdehnung der Verwaltungskreise zur Folge habe, die den Unterthanen beschwerlich und kostbar werden müsse, auch den Geschäften selbst nicht günstig sey. — Man kann nicht läugnen, daß die Verwaltung wesentlich verschiedener Geschäfte durch verschiedene Staatsbehörden eine Vervielfältigung dieser Behörden zur Folge haben müsse. Aber wir halten nicht dafür, daß deshalb eine Vermehrung des Dienstpersonals und eine Ausdehnung der Verwaltungskreise allenthalben werde nothwendig werden. Bey der bisherigen deutschen Verwaltungsart waren die Aemter gewöhnlich mit mehreren Personen besetzt, die sich jede persönlich mit einem besondern Geschäftszweige, Verwaltung der Justiz, Domanial-Administration :c. vorzüglich beschäftigten, jedoch einen Körper, eine moralische Person ausmachten, welcher die ganze verschiedenartige Geschäftsmasse, unter gemeinsamer Verantwortlichkeit des ganzen Amts, ungetheilt oblag. Werden die Aemter aufgelöset, und die, bey ihnen vereinigt gewesenen Geschäfte nach ihrer Verschiedenheit gesondert und verschiedenen Behörden übertragen, so ist im Allgemeinen nicht wahrscheinlich, daß zu Verwaltung dieser eine größere Personenzahl, als bisher, werde erfordert werden. Eine Ausdehnung der Verwaltungskreise wird in einigen Fällen eintreten, aber die wird den Unterthanen nicht allenthalben beschwerlich werden. Die Districte der Aemter waren bekanntlich nicht nach Größe oder Volksmenge bestimmt, sondern Zeit und Zufall hatte ihren Umfang geordnet. Einige waren unbedeutend klein, und in diesen hatte der Unterthan also sehr kurze Wege zur Obrigkeit. Andere waren unverhältnißgroß, und nöthigten jeden, der vor dem Amte erscheinen mußte, zu Reisen, die nicht immer in einem Tage zurückgelegt werden konnten, sondern ein Nachtlager außer Hause erforderten. Das war den Unterthanen beschwerlich und kostbar, den Geschäften nicht günstig. Werden die Verwaltungsbezirke gleichmäßiger getheilt, dann werden freylich einige verlieren, andere aber werden gewinnen, und

lachtheile, die der Zufall herbey führte, werden ausgeglichen.
uch den Geschäften selbst wird daher kein Schaden erwachsen,
nn sie werden nur gleichmäßiger vertheilt werden. In den
eineren Aemtern hatten die Beamten bisher viel Muße; die
den größeren mehr Verrichtungen, als sie füglich bestreiten
nnten. Daher mußte manches ungeschehen bleiben und man-
es nur in Eile geschehen, was die reiffste Ueberlegung erfor-
rt hätte. Das war den Unterthanen schädlich und kostbar,
nn es führte sie in die höheren Instanzen; aber auch den
eamten selbst sehr nachtheilig. Sie waren überladen mit den
lumfassenden Geschäften der Polizey, mit einer erdrückenden
st zahlreicher Criminal- und Civil-Processe, mit einem gan-
ı System von verschiedenen Domanial- und andern Hebun-
n und Rechnungsarbeiten, die gewöhnlich in Formen geführt
ırden, welche das ganze Geschäft überdas noch ganz unnützer
eise erschwerten ꝛc. Wegen eines jeden Zweiges dieser Ge-
äfte waren sie verschiedenen Collegien verantwortlich, und
es nahm die ganze Thätigkeit in Anspruch, weil es nichts
n den Arbeiten kannte, die für alle übrigen Behörden gelie-
t werden mußten. Wie leicht mußte da ein solches Gedränge
n Geschäften entstehen, unter dem der Beamte sich nie erho-
ı, nie Luft schöpfen, nie seinen Geist erfrischen, nie für
ne Nahrung desselben sorgen konnte. Wer immer gehetzt
rd, und nie Zeit hat, sein Werk zu überblicken, Gesichts-
ncte zu fassen, Plane zu entwerfen, der muß durchaus ab-
tumpft und erschöpft und ein geistloser Arbeiter werden,
sen obscure Thätigkeit dem Staate nur maschinenmäßig
tzlich werden kann, wobey aber die edelste Geisteskraft und
ergie, die dem gemeinen Wesen in dem wichtigen Wirkungs-
ise eines Beamten ganz unermeßlich wohlthätig werden könnte,
n verloren wird. Wir mögen daher nicht dafür halten, daß
Verbindung verschiedenartiger Geschäfte, wenn diese ihrer
tur und Art nach mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft
, jener anscheinenden, aber wirklich nicht vorhandenen Vor-
ile wegen, fortdauern dürfe. Solche wesentliche Nachtheile

treten aber ein, wenn die Domanialverwaltung mit der Polizey, wenn jene und diese mit dem Richteramt verbunden wird. Der Verwalter der Domainen will, um seine treue Dienstliebe zu beweisen und sich zu empfehlen, keine Sorge und Mühe ersparen, um die Einnahme seiner Station zu vermehren, um ihre Ausgabe zu vermindern. Die Polizey erfordert, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, mancherley Geldausgaben, und sie darf sie um so weniger scheuen, weil eine kleinere Summe zur rechten Zeit verwendet, die größere gewöhnlich erspart. Die Kosten dieser Art verbessern selten oder nie den Domainen-Ertrag, und sind daher dem Verwalter des Domainenwesens ein Gräuel und Aergerniß. Daß die Polizey, sobald sie Ausgaben fordert, wenn diese von dem Domainenverwalter abhängen, werde zurückstehen müssen, ist diesemnach außer Zweifel, und sie sollte ihm daher nie hingegeben werden. Nicht weniger nachtheilig ist die Verbindung des Richteramtes mit der Polizeypflege oder Domainen-Verwaltung. Wir erwähnen nicht, daß jedes dieser Fächer sehr verschiedenartige Kenntnisse voraussetzt, die sehr selten mit einander verbunden angetroffen werden. Aber darauf möchten wir das vorzüglichste Gewicht legen, daß die auffallenden Verschiedenheiten dieser Fächer dem Verstande, der sich mit ihnen beschäftigt, eine ganz verschiedene Richtung geben müssen, die nur für das Fach zweckmäßig ist, deren Uebertragung auf ein anderes aber nie ohne Nachtheil seyn wird, jedoch nicht vermieden werden kann, wenn mehrere derselben in einem Kopfe concentrirt werden sollen. Dem Richter müssen die Formen heilig seyn; er darf nicht in sie eingreifen, wenn auch gleich sie unbillige Ansprüche schützten. Er geht nicht ultra petita hinaus. Seine Entscheidung darf nicht verzögert werden. In der Polizey richten sich die Vorschriften und Verfügungen nach den Umständen. Sie erlangen keine Rechtskraft. Da ist keine Regel, die nicht nach Umständen verändert oder aufgehoben werden könnte. Auch gibt sie ihre Entscheidungen nicht immer sogleich bey der ersten Veranlas-

ıng, sondern verschiebt sie dann und wann auf einen schick-
chern Zeitpunct. Wenn nun der Richter polizeymäßig und
mgekehrt der Polizeybeamte mit richterlicher Förmlichkeit ver-
ihrt, so können die Folgen davon nicht anders, als für beyde
weige ihrer Geschäfte nachtheilig ausfallen. Und dazu bietet
och der Staat durch unangemessene Geschäftsverbindungen
icht selten selbst die Hände!

S. 38 ꝛc. behandelt der Verf. die wichtige Frage, auf
velche er in der Folge S. 116 nochmals zurückkommt: ob die
Besorgung der Staatsgeschäfte einzelnen Personen oder Colle-
ien übertragen werden solle? auf eine sehr belehrende Art,
ınd beantwortet sie sehr richtig dahin, daß zur Berathung
as Collegial-, zur Ausführung das Einheits-System
mpfohlen wird.

Das zweyte Capitel, S. 47 — 60, entwickelt die
Grundzüge der französischen Staatsverwaltung
nd die Ursachen ihrer Verschiedenheit von den
eutschen Verwaltungseinrichtungen. Sehr ein-
ach und lichtvoll verbreitet sich der Verf. über die höchsten
nd untergeordneten Staatsbehörden in Frankreich, und die
formen, welche dort grundgesetzlich bestimmt sind, um bey
inem sehr hohen Grade der Executiv-Gewalt dennoch die
villkührliche Ausübung derselben unmöglich zu machen; über
en Erhaltungs-Senat, das gesetzgebende Corps,
en Staatsrath, die Minister ꝛc. S. 50 über die Ab-
heilung der Regierung des ganzen französischen Reichs in zwey
Hauptzweige, Rechtspflege und Verwaltung, jene
uhend auf dem Collegial-, diese auf dem Einheitssystem, ein-
erichtet nach der geographischen Eintheilung des Reichs in
Departements, Districte und Cantons. In jedem
Departement zur Verwaltung ein Präfect, in dem die
große bewegende Kraft der Provinzialverwaltung ruhet, mit
inem Präfectur- und Departementsrath. In jeder
Gemeine ein Maire, in großen mit seinen Adjuncten und
em Municipalrath. In großen Städten ein Polizey-

Commissär, auch wohl mehrere. Zur Rechtspflege in jedem Canton ein Friedensgericht, in jedem District ein Tribunal erster Instanz, in jedem Departement ein peinliches Gericht, im ganzen Reiche 35 Appellationsgerichte und ein Cassationshof. Ueber die Ordnung im Gerichtswesen wacht Ein Minister, der jedoch auf die Entscheidung der Rechtssachen keinen Einfluß hat; wie auch in Verwaltungssachen die oberste Leitung und Aufsicht mehreren Ministern zusteht. In zweifelhaften Fällen wird von diesen an den Kaiser berichtet, der die Sache dann, nach seinem Gutfinden, oder nach der Constitution, an den Staatsrath bringt. Der Verf. bemerkt mit Recht, daß Vereinfachung, Uebereinstimmung, Unterordnung unter einen Centralpunct, dieser Einrichtung eigen, daß die Hierarchie der Behörden einfach und folgerecht sey, daß sie die Uebersicht des Ganzen und die allgemeine Aufsicht erleichtere, den Geschäftsgang beschleunige, alles in der obersten Leitung concentrire und das herrschende Einheitssystem mit dem Collegialsystem verbinde, dabey aber den höchsten Grad des Vertrauens und Glaubens an die Berichte der Einzelnen erfordere, auf deren Einsicht, Fleiß und Redlichkeit man sich in allen Localbeziehungen verlassen müsse; daß sie in der obersten Leitung, wo Einfachheit am nothwendigsten ist, eine übermäßige Geschäftsmenge bewirken könne, und daß sie daher auf der höchsten Vollkommenheit, der unermüdlichsten Thätigkeit, auf einer stets gleichen Kraft und einem immer wirksamen Nachdruck von oben herab beruhe. Dieses alles ist eben so einleuchtend und wahr, als die fernere Bemerkung, daß nur so geordnet werden konnte, wo alles nur zu machen möglich war; daß in deutschen Staaten hingegen, wo alles langsam entstanden und entwickelt worden, mehr der Zeit und Zufällen, als den Regierungen selbst, die Ausbildung der Verwaltungsbehörden zu danken war, daß man hier bisher nur im Einzelnen, nicht nach großen, zusammenhängenden Planen organisirte, daß dieses aber jetzt durch die in Deuschland vorgegangenen Veränderungen und die theuer

erkauften fremden Erfahrungen möglich werde, und mit ruhiger Ueberlegung, kluger Auswahl und gerechter Schonung bestehender Verhältnisse geschehen müsse. — Diese gerechte Schonung bestehender Verhältnisse kann in dem jetzigen Zeitalter der Organisationen nicht oft, nicht nachdrücklich genug empfohlen werden. Wir sehen schon so viele Opfer der großen und außerordentlichen Ereignisse unserer Tage. Wenn auch der Krieg nicht auf Gesetz und Recht Rücksicht nimmt, wo er mit blutigem Schwert Verhältnisse zerreißt; so sollte doch im innern Gebiet der friedlichen Verwaltung der Staaten für geziemend gehalten werden, daß jedes bey Recht bleibe; so sollte das, was war, zum Gesetz dessen dienen, was seyn soll und seyn kann.

Bey Einrichtung des Königreichs Westphalen, fügt der Verf. mit Recht hinzu, war es unmöglich, alle die verschiedenartigen Formen beyzubehalten, nach welchen die vielen Bestandtheile, welche das Ganze des neuen Reichs bilden sollten, bisher verwaltet wurden. Es ist bekanntlich, wie Frankreich, in Departements, Districte, Cantons und Municipalitäten abgetheilt worden und hat wesentlich dieselben Justiz- und Verwaltungsbehörden. Er bemerkt dann, daß in Deutschland die Provinzen bisher gemeiniglich in eben dem Verhältniß geblieben, wie sie vorhin durch Landestheilungen, Kauf, Tausch, Erbschaft, Lehnsanfall, erworben waren, und auch die Eintheilung der Provinzen in Aemter wieder auf ähnlichen alten Verhältnissen beruhet habe; daß ihr Umfang, bald zu groß, bald zu klein, nie auf Leichtigkeit der Verwaltung in einem angemessenen Bezirke berechnet gewesen; daß unabhängig von den Aemtern und frey von der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung Herrschaften, Städte, Stifter, Klöster, adliche Güter wieder eigene Gebiete und eben so viele Hindernisse des Verwaltungs-Systems gebildet; daß der Grundsatz der französischen Eintheilung, eine verhältnißmäßige Volkszahl unter eine besondere Administration zu vereinigen, dabey gar nicht zur Frage gekommen, und daß in Deutschlands kleinen Staa-

ten und deren oft isolirten Provinzen zum Theil eine auf Grundgesetzen ruhende Verfassung gar nicht statt gefunden, da dann die Reichsjustiz diesen Mangel in gewissem Maaße ersetzt habe; zum Theil aber so viele besondere Verfassungen, als Provinzen, statt gehabt, und daß man in den kleinen Gebieten zu einer Vereinigung mehrerer heterogener Verwaltungszweige genöthigt gewesen, wobey an Reinheit und Harmonie des Verwaltungssystems, welche für die gesamte Staatsverwaltung von der höchsten Wichtigkeit ist, nicht habe gedacht werden können.

Das dritte Capitel, S. 61—72, gibt die Grundzüge der allgemeinen Staatsverwaltung von Frankreich. Der Verf. sucht in der alten monarchischen Verfassung und in den nachher auf einander gefolgten Constitutionen Frankreichs, die Elemente, aus denen die neueste Constitution zusammengesetzt ist, und zeigt, daß die Trennung der Gewalten, die seit dem Ausbruch der Revolution herrschende Idee in Frankreich gewesen, als Grundidee der neuen Constitution habe bleiben müssen, daß aber die Regierung mehr Theilnahme und Einfluß auf die Gesetzgebung bekommen habe, daß in die Constitution selbst Garantie und Schutzwehr der Constitution habe gelegt werden sollen, und daß auf diese Weise für die allgemeine Staatsverwaltung, unter dem höchsten Oberhaupt des Reichs, das jetzt schon wieder überflüssig gefundene und aufgelöste Tribunat, das gesetzgebende Corps, der Staatsrath, das Ministerium, (welches jedoch als Collegium nicht constituirt ist) und der Erhaltungssenat angeordnet sey, und daß der Glanz des Thrones durch die bekannten, ihn umgebenden hohen Reichswürden erhöhet werde, welche sich dadurch von denen in anderen Reichen unterscheiden, daß sie nicht bloß Figuranten sind, sondern an verschiedenen Verwaltungszweigen wirklich Antheil nehmen. Von allen diesen Einrichtungen hat das Königreich Westphalen bis jetzt bekanntlich nur den Staatsrath und die Reichsstände, aus Einhundert, von den Departements-

sammlungen gewählten Mitgliedern bestehend, deren Präsident vom Könige ernannt wird, die sich auf Zusammenberufung des Königs zur Berathschlagung über die, vom Staatsrath abgefaßten und ihnen auf Befehl des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe versammeln, wobey ihnen auch die jährlich gedruckten Rechnungsberichte der Minister vorgelegt werden.

Das vierte Capitel, S. 73—97, ist einer genauern Betrachtung des Staatsraths und der Ministerial-Functionen gewidmet. Es enthält eine comparative Darstellung der Geschäftsverhältnisse des französischen und westphälischen Staatsraths und der Ministerial-Departements mit Rücksicht auf die, diesen Verhältnissen entsprechenden Behörden in Sachsen, Preußen, Oesterreich, Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt und Wirtemberg. — Hier finden sich S. 75 Bemerkungen über die Verhältnisse der Auditeurs des Staatsraths, welche nicht aus den ersten Anfängern in Staatsgeschäften genommen werden sollten, indem die Arbeiten dieser Behörde von hoher Wichtigkeit sind, und Männer von reifer Erfahrung und geläuterter Einsicht erfordern. S. 79 macht der Verf. nach Anleitung von Fleurigeon's code administratif, *) über die Anstellung von Staatsräthen zu Arbeiten in den Ministerial-Departements sehr angemessene Bemerkungen, welche großen Theils nicht allein dieses besondere Verhältniß, sondern überhaupt alle die Fälle treffen, in welchen Entscheidung und Verantwortlichkeit nicht auf denen ruhet, die von den Sachen durch deren genaue Bearbeitung die beste Kenntniß und deshalb jene in ihrer Hand haben.

Das fünfte Capitel, S. 98 — 134, beschäftigt sich mit der Provinzialregierung. Der Verf. erwähnt der älteren Hauptabtheilungen Frankreichs vor der Revolution und der jetzigen Departemental-Eintheilung. S. 100 ꝛc. schildert

---

*) Der Titel dieses sehr schätzbaren und von unserm Verf. vielfach benutzten Werks ist: *Code administratif ou recueil de toutes les loix relatives aux fonctions administratives et de police etc. jusqu'au 1er Janvier 1806, par M. Fleurigeon. Paris* 1806. 8.

er den vielumfassenden Wirkungskreis der Präfecten mit ihren einzigen, ihnen von dem Staate gegebenen Gehülfen, den Generalsecretairs, und den Präfecturbüreaus. Jeder Generalsecretair ist, wenn der Präfect abwesend oder krank ist, dessen Stellvertreter, wenn der Präfect nicht ein Mitglied des Präfecturraths dazu ernannt hat. Anstellung und Entlassung der Arbeiter in den Büreaus ist bloße Privatsache des Präfecten. Der Verf. hält diese Einrichtung aus sehr richtigen Gründen für nachtheilig für das gemeine Wesen und schon Fleurigeon hat sich darüber so freymüthig und schön geäußert, daß wir uns erlauben dürfen, die Stelle (T. I. p. 16) hier einzuschalten. La servitude decourageante, sous la quelle on a mis les employés, ne peut être utile à la chose publique. Au contraire l'homme à besoin de confiance dans la justice des autres, pour donner l'essort à ses talens, à ses vertus sur-tout, et pouvoir faire tout le bien, dont il est capable... On ne peut guères espérer des idées mâles et liberales d'un cerveau enervé ou d'un coeur flétri par la servitude... Rendre un employé passif par devoir, c'est vouloir le rendre apte au mal comme au bien. Il s'en trouve, qui ont la vertu courageuse de se refuser au premier; mais ils sont indubitablement chassés. Les autres asservis aux besoins les plus pressans pour eux, pour leur femme, leurs enfans, cédent à la cruelle nécessité de coopérer à des injustices, et dèslors ils deviennent incapables d'aimer et de faire aimer le gouvernement, sous le quel ils sont enchainés et d'être utiles à la chose publique, qui ne peut prosperer que par la justice. — S. 107 rc. ist der Geschäftskreis des Präfectur- und des Departementsraths, auch des Unter-Präfecten, des Districtsraths, der Maire und ihrer Adjuncten, samt den Municipalräthen und Polizeycommissairen gezeichnet. S. 118 rc. werden diese französischen Verwaltungsbeamten mit den, ihnen entsprechenden deutschen Behör-

den verglichen, und der Stoff dazu wieder aus Sachsen, Wirtemberg, Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, Preußen und dem Großherzogthum Berg hergenommen. Sehr merkwürdig und von großer politischer Weisheit zeugend sind die von dem Verf. angezogenen Worte des Badischen Organisationsedicts vom 9. März 1803. „Hiebey kommt nach Unserer sorgfältig geprüften Erfahrung alles darauf an, die executive Gewalt nicht durch mehrere zusammenwirkende Personen, sondern je durch einzelne, in angemessenen Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen; darin jedem Fach, das seine eigene Befähigung fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben; den, einem jeden zugemessenen Gewaltkreis nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle Localkenntniß desselben sich eigen machen und alle Geschäfte desselben bey gebührendem Fleiß erledigen könne" ꝛc.

Im sechsten Capitel, S. 135—144, ist die Organisation der Staatsverwaltung in Ansehung der äußeren Verhältnisse, Besorgung der auswärtigen Geschäfte und der Militärverwaltung dargestellt. Der Geschäftskreis des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministerii des Kriegs wird geschildert. In jenem arbeiten zwey politische Divisionen, die eine für die nördliche, die andere für die südliche Welt, und eine Division der Handelsverhältnisse. Die Militärverwaltung theilt sich in zwey Hauptheile, die Landmacht und die Seemacht. Jene wird durch zwey Minister besorgt, den Kriegsminister (ministre de la guerre), der mit der Organisation der Kriegsmacht selbst, und den Ministre administrateur de la guerre, der mit der Militäröconomie und deren Verwaltung zu thun hat. Bey dem Dep. des Kriegs werden die allgemeinen Geschäfte in vier Ministerialbüreaus, dem des Generalsecretariats, der Depechen, der Gesetze und Archive, und dem Büreau der Militärschulen besorgt. Die besonderen Geschäfte aber fallen in sechs Divisionen, die wieder mehrere

Büreaus unter sich haben ꝛc. Aus dem genauen Detail, was der Verf. hierüber vorlegt, sieht man die ungeheure Menge von Gegenständen, welche in Frankreich unter den Begriff der Ministerialdirection fallen.

Das siebente Capitel, S. 145—189, handelt von den inneren Verhältnissen, insbesondere von der Gerichtsverfassung. Der Verf. bemerkt, daß, um eine zuverlässige, unpartheyische und promte Rechtspflege zu sichern, es vorzüglich 1) auf eine vollständige und deutliche Gesetzgebung; 2) auf Zahl, Besetzung und Unterordnung der Gerichte, und 3) auf die Verfahrungsart ankomme; daß die höchste Gewalt dem Richteramte seinen freyen Gang, der gerichtlichen Entscheidung ihre gesetzmäßige Kraft und Wirkung lassen müsse, und daß darin die Unabhängigkeit des Richterstandes bestehe, welche ihm die französischen Gesetze beylegen; daß auch in Deutschland, welches dasselbe ist, keine Cabinetsjustiz geduldet, daß aber dadurch die oberste Aufsicht der höchsten Gewalt über die Rechtspflege nicht ausgeschlossen werde; daß in Deutschland ein höchst sonderbares Gemisch von unendlich mannigfaltigen Gerichtsbarkeiten erscheine, wovon der Verf. S. 146 ꝛc. ein sehr buntscheckiges Verzeichniß gibt, wogegen nach der, mit Ausnahme weniger Gegenstände sehr einfachen französischen Organisation, in bürgerlichen Sachen nur Friedensgerichte, Gerichte erster Instanz, und Appellationsgerichte; in peinlichen Sachen peinliche Gerichtshöfe, und in Ansehung beyder Sachen, so fern es auf Nichtigkeitsbeschwerden ankomme, der Cassationshof, für Anordnung und Oberaufsicht aber der Großrichter, Justizminister eintrete. Die Ausnahmen von dieser ordentlichen Gerichtsbarkeit beruhen theils auf den Verhältnissen gewisser Personen, theils auf der besondern Beschaffenheit von Sachen, und die deshalb angeordneten eigenen Behörden sind 1) der hohe kaiserliche Gerichtshof (la haute cour imperiale), 2) die Präfecturräthe und der Staatsrath, in Ansehung des Streitigen in der Verwal-

tung, 3) die Militärgerichte, ohne einen allgemeinen privilegirten Gerichtsstand der Militärpersonen zu begründen, in Ansehung von Diensthandlungen und Verbrechen, 4) die Handelsgerichte, 5) das Prisenconseil. Mehr Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit kennt Frankreich nicht. Außer diesen Behörden für bürgerliche Rechtshändel gibt es aber noch für strafwürdige Gesetzverletzungen, die Polizeygerichte; tribunaux de simple police, in der Regel in jedem Canton eins, verwaltet von dem Friedensrichter, und tribunaux correctionels, verbunden mit den Civil-Tribunalen. Von jenen wird an diese, von diesen an die peinlichen Gerichte appellirt.

S. 156 ꝛc. folgt eine ausführliche Schilderung der französischen Criminal-Rechtspflege, der Criminal- und Special-Gerichte, der Sicherheitsbeamten, die zur Entdeckung der Verbrechen und zur Verfolgung der Verbrecher angesetzt sind, der Geschworenen, der iury d'accusation, der Generalprocuratoren, der iury de iugement etc.

S. 165 bemerkt der Verf. richtig, daß das Appellationsgericht des Königreichs Westphalen zu Cassel aus 26 Richtern bestehe. Dabey hätte aber bemerkt werden sollen, daß acht dieser Richter als Präsidenten der, in den Departements bestehenden peinlichen Gerichte von Cassel beständig abwesend, und also nur 16 Appellationsrichter bey der Appellationsbehörde wirklich in Thätigkeit sind.

Sehr interessant ist S. 169 ꝛc. die Darstellung der Geschäfte und des Umfangs des Justizministerii, seiner Bureaus und Divisionen, wobey immer auf deutsche Einrichtungen ähnlicher Art vergleichende Rücksicht genommen, und überhaupt die großen Verschiedenheiten zwischen der deutschen und französischen Justizverfassung herausgehoben werden. Wir müssen uns enthalten, hierüber ausführlicher zu seyn, und bemerken nur, daß der Verf. diese besonders darin setzt, daß in Frankreich die Gerichtsverfassung

einfacher, daß dort keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, kein Unterschied zwischen Amts- und Schriftsässigkeit, keine geistliche Gerichtsbarkeit, nie mehr als zwey Instanzen, keine mit administrativen Geschäften beladene Untergerichte, und daß die Untergerichte in Deutschland nicht, wie die Franz. Friedensrichter, auf Summen beschränkt sind.

S. 175 finden wir die Vorschrift der Franz. Gerichtsordnung sehr nachahmungswerth, daß kein Tribunal erster Instanz, ohne Bescheinigung eines, von dem Friedensrichter vorher angestellten Versuchs der Güte, eine Rechtssache annehmen solle. Durch Vergleichsversuche in allererster Instanz, wenn sie ernstlich gemeint und mit gehöriger Menschen- und Sachkenntniß beharrlich betrieben werden, lassen sich ganz außerordentlich viele Rechtsstreitigkeiten in der Geburt ersticken, und die Erfahrung ergibt darüber die erfreulichsten Resultate. Unsere deutschen Proceß- und Gerichtsordnungen wollen daher auch bey dem Umfange jeder gerichtlichen Streitsache ein gütliches Auskommen versucht wissen. Aber ob der Richter erster Instanz hiebey seine Pflicht erfüllt habe, das kommt fast nie zur Frage, noch weniger wird die Unterlassung in jedem Falle gerügt und Nachholung des Versäumten verfügt. Wenn der Verf. äußert, die Vergleichsversuche möchten besonders in Frankreich wegen der hohen Sporteln oder, welches mit demselben Druck verknüpft ist, droits d'enregistrement, droit de greffe etc. leichter erwünschten Erfolg finden, so dürfen wir nicht verkennen, daß es an diesem Bewegungsgrunde zum Vergleich auch in andern Ländern nicht fehle.

S. 179 ꝛc. finden sich Bemerkungen über die, der Franz. Gerichtsverfassung ganz eigenen Aemter der Kaiserlichen General-Procuratoren und Procuratoren; S. 181 über die Advocaten; S. 183 über die Notarien. S. 183 ꝛc. über die Gerichtsverfassung in Preußen, Baiern, Wirtemberg, Baden ꝛc.

Das achte Capitel, S. 190—208, betrifft die Polizey-Verwaltung im Allgemeinen, die General-

Reichspolizey und Sicherheitspolizey, und gibt S. 190 ic. schätzbare Bemerkungen über wissenschaftliche Ausbildung der Polizeybeamten und den Werth der Routine und der Routiniers. Wie im Vorbeygehen äußert sich der Verf. S. 193 darüber, daß die juristische Facultät in Deutschland als die einzige Pflanzschule der Administratoren angesehen werde, und wir bekennen gern, daß wir die Ansicht, nach welcher das juristische Fach, als ein Magazin aller, zur öffentlichen Wohlfahrt erforderlichen Weisheit betrachtet wird, für höchst unrichtig und in ihren Folgen für sehr nachtheilig halten. Die Rechtsgelehrsamkeit, mit allen ihren Mängeln, mit allem ihren Ueberfluß und allen ihren Irrthümern, gereicht dem menschlichen Verstande zur größten Ehre, wenn sie die Formen der Gerechtigkeit mit der unendlichen Verschiedenheit der, in der menschlichen Gesellschaft vorkommenden Geschäfte in Verbindung setzt und diese nach jenen abmißt. Aber ihre practische Anwendung ist nicht wohl fähig, den Gesichtskreis in dem Maaße zu erweitern, wie das große Feld der Staatsverwaltung und die ausgebreiteten und unendlich mannigfaltigen Verhältnisse von Menschen und Dingen, mit denen diese zu thun hat, erfordern. Wir haben schon oben bemerkt, die Gesetze reichen nicht weit. Dem verwaltenden Staatsbeamten läßt sich nicht jeder Schritt vorzeichnen, wie dem, an seine Gerichtsordnung gebundenen Richter, der auf die, den Blick verengende Form so sehr und oft noch mehr, als auf die Sache, sehen muß, die für jenen in seinem weitern Gesichtskreise allein Werth haben kann. Wie oft entwickeln sich in Verwaltungsgeschäften Talente des Staatsmannes, die in Gerichtsstuben ewig verschlossen geblieben wären, wo der Verstand, wegen der auffallenden Verschiedenheiten beyder Fächer, eine ganz andere Biegung erhalten muß; daher ist von unverkennbarer Wichtigkeit, daß im Staat mehrere, als die einzige juristische Pflanzschule vorhanden seyen, und daß der künftige Staatsmann, der Administrator, Gelegenheit finde, seinen Geist in den, seinem künftigen Beruf angemessensten Vorberei-

tungsgeschäften zu üben und zu größern Wirkungskreisen auf die zweckmäßigste Weise vorzubereiten.

S. 197 rc. auch nachher S. 231 rc. rc. finden sich sehr wahre Worte über die Nachtheile einer Verbindung der Polizey mit der Finanz, worüber wir uns schon oben geäußert haben, und S. 198 rc. folgt eine genaue Darstellung des Wirkungskreises des Depart. der allgemeinen Reichspolizey, seines Bureaus und Divisionen, der Einwirkung der Präfecten, Unterpräfecten, Maires, Polizeycommissarien und der Gendarmerie. Den Schluß des Cap. macht eine vergleichende Rücksicht auf die verschiedenen Polizeybehörden deutscher Länder. Wir können nicht unterlassen, hier die Bemerkung anzuknüpfen, daß in allen denen, die nach alter Weise regiert werden, ein großes Hinderniß aller guten Polizeyverwaltung in den wahren oder angemaßten Gerechtsamen und Herkommen, welches die Patrimonialgerichte für sich anführen mögen, zu liegen scheint. So lange die Polizeyaufsicht nicht mit gleichmäßiger, ernsthafter Wirksamkeit durch die, immer genau zu controllirenden Polizeybediente des Staats allenthalben ausgeübt und die landesherrliche Auctorität durch dieses und jenes Patrimonialgericht in den zweckmäßigsten Verfügungen gestört werden kann; so lange wird der Zweck unerreicht bleiben, die Sache den Förmlichkeiten aufgeopfert und das gemeine Wesen, dessen Wohl allen vorhergehen sollte, auf die empfindlichste Weise gefährdet werden. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat ihren Ursprung in Zeiten, und ihre Form paßt nur zu Verhältnissen, die von den gegenwärtigen Zeiten und Verhältnissen weit entfernt sind. Sie sollte billig allenthalben einer Reform unterzogen und dem Interesse des gemeinen Wesens angemessen gebildet werden, wozu sich ohne Zweifel Vorschläge thun lassen würden, mit denen selbst vernünftig denkende Inhaber von Patrimonialgerichten einverstanden seyn müßten.

Das neunte Capitel, S. 209—230, über Regiminal- und Polizey-Verwaltung, und allgemeine

Staatswirthschaft, verbreitet sich über den Begriff der Polizey, dann über die Organisation derselben im Badischen und in Frankreich. Alles, was man in Deutschland Regierungs- und Polizeysachen zu nennen pflegt, steht in Frankreich unter der obersten Aufsicht und Leitung des Ministerialdepartements des Innern, von welchem die Geschäfte des Generalsecretariats und der besonderen Bureaus und Divisionen, samt den, mit dem Ministerio des Innern weiter verbundenen Behörden (General-Handelsconseil, Conseil für Maaß und Gewicht, Conseil des Civil-Bauwesens, Bergwerksconseil, Generaldirection des Straßen- und Brückenbaues, des öffentlichen Unterrichts) hier angegeben werden.

S. 222 rc. kommt der Verf. auf das Departement der geistl. Angelegenheiten, depart. des cultes, und nimmt allenthalben Vergleichungen mit den deutschen Behörden ähnlicher Art vor. Den Beschluß macht ein interessanter Auszug aus der Bergischen Verordnung vom 13. Oct. 1807 über die Einrichtung der städtischen Polizey.

Das zehnte Capitel, S. 231—250, über Finanzverwaltung macht den Beschluß des ganzen Buchs. Der Verf. zeigt ihre sehr große und wesentliche Verschiedenheit von der eigentlichen Staatswirthschaft, die ein weit höheres Ziel hat. Er gibt dann einen allgemeinen Umriß der Geschäfte des Finanzministers, des Generalsecretariats und der Divisionen, auch untergeordneten Finanzstellen dieses Ministerii; ferner beschreibt er S. 239 das Departement des öffentlichen Schatzes, S. 241 den Rechnungshof, und endlich gibt er vergleichende Darstellungen deutscher Verwaltungsbehörden ähnlicher Art in Westphalen, Preußen, Baden und Wirtemberg.

Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im Oesterreichischen Kaiserstaat und Kaiserhause. Von Jos. Freyh. von Hormayr, Direct. des K. K. geh. Staats-Hof- und Haus-Archivs u. Wien bey Doll. 272 S. 8. (Noch hat die Schrift auf einem besondern Blatte den allgemeinen Titel: Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, in Fortsetzung des Schrötterischen Werkes.)

Der um die Geschichte und das Staatsrecht der Oesterreichischen Monarchie wohlverdiente Verf. behandelt in der vorliegenden Schrift einen Gegenstand, der für den Publicisten und für den Staatsmann in gleichem Grade interessant ist. Nachdem der Verf. in der Einleitung die Gesetze der Römer und der deutschen Völker der Vorzeit über Großjährigkeit und Vormundschaft in der Kürze dargestellt hat, (der Theil der Schrift, der Rec. am wenigsten befriediget hat, da er für sich zu oberflächlich behandelt, und mit dem eigentlichen Gegenstande der Abhandlung zu wenig in Verbindung gesetzt worden ist,) entwickelt er aus der Geschichte und aus Urkunden die Grundsätze, nach welchen Großjährigkeit und Vormundschaft in dem Kaiserhause Oesterreich sowohl was dessen Erbländer in der engern Bedeutung betrifft, als in Ansehung der Kronen Böhmen und Ungarn bisher beurtheilt worden ist. Das Hauptresultat dieser Untersuchung besteht in Folgendem: „Im alten Habsburgischen Hause und dessen früheren Zeiten war das Großjährigkeits-Alter durch Herkommen und ausdrückliche, vom Kaiser Siegmund in Beyseyn mehrerer Churfürsten anerkannte und auch überdies durch die Oesterreichischen Privilegien genugsam begründete Hausgesetze unstreitig auf das sechzehnte Jahr festgesetzt. Diese Regel hat jedoch theils durch einzelne, bloß factische Ereignisse, theils durch einzelne testamentarische Dispositionen einige Ausnahmen erlitten. Die Ausnahmen von der Zeit Kaiser Ferdinands des 1sten her

insgesammt für das zurückgelegte vierzehnte (bey Ladislaus Posthumus noch früher), nach Ferdinand I. aber insgesamt für das achtzehnte Jahr. Allein diese Ausnahmen haben der alten Bestimmung des sechzehnten Jahres zum Großjährigkeits-Alter weder derogiren wollen, noch können. Nach diesen Grundsätzen ist die Großjährigkeit der Oesterreichischen Regenten in Beziehung auf sämtliche Staaten dieses Hauses zu beurtheilen. Nur Ungarn hat auch in dieser Rücksicht sein eigenes, jedoch nicht genugsam bestimmtes Recht. — Gesetzlicher Vormund ist im Oesterreichischen Kaiserhause der in der Linie und im Grade nächste und älteste Agnat. Von einer gesetzlichen Vormundschaft kann aber nur in gänzlicher Ermangelung einer testamentarischen Anordnung die Rede seyn. Vormund von Amts wegen ist nur in Ungarn der Palatin, durch des Königs Matthias I. Gesetz vom J. 1485." Die Prüfung dieses Resultates, die vorzüglich von den Bedingungen eines Familien- oder Staats-Herkommens ausgehn müßte, würde Rec. hier zu weit führen. Den Werth des Werkes erhöhen übrigens noch die demselben als Beweisstellen beygefügten Urkunden, (S. 150—272) die bisher entweder noch gar nicht, oder doch nicht vollständig abgedruckt waren.

Die Politik der Rechtspflege dargestellt in ihren Verhältnissen zum allgemeinen Privatrechte. (laut der Vorrede von Carl Friedrich Gottl. Merkel, Creis-Amts-Aktuar in Meissen) Erster Theil. Leipzig 1808. bey J. G. Beygang. 8. X und 334 S. (1 Rthlr. 16 gr.)

In den Prolegomenen der Einleitung spricht der Verf. von den allgemeinsten Begriffen, welche die Rechtsverhältnisse im Staate betreffen, um sich dadurch seine Aufgabe genau zu bestimmen. Er versteht unter der Rechtspflege das ganze Geschäft der Rechtsgesetzgebung im Staate überhaupt, welches

Rechtsgesetzgebung, Regierung und Administration der Rechtspflege voraussetzt; wodurch für Civilrechtspflege Jeder seiner erwerblichen Rechte theilhaftig werden, für Criminalrechtspflege durch die sichernde Zwangsvollstreckung Jeder dem Unrechte so wenig als möglich ausgesetzt werden soll (S. 25, 26). Ueber diese Gegenstände gibt es eine zweyfache theoretische Untersuchung, eine nach der rein rechtlichen Aufgabe einer Philosophie des Rechts in engster Bedeutung, welche die allgemeinen Rechtsgrundsätze selbst aufsucht, und eine nur politische, welche politische Maaßregeln für die zweckmäßige und sichere Anwendung und Ausführung jener Gesetze vorschlägt. Diese zweyte Aufgabe wählt sich der Verf. zum Thema, seine Absicht geht also auf eine allgemeine Politik der Justiz-Verfassung. Die specielleren Aufgaben sind ihm dann erstens für Civiljustiz a) Anstalten zur Rechtsbelehrung, um so lang als möglich der Güte pflegen zu können, b) Rechtsvorsorge, welche das Recht so viel möglich außer Zweifel zu setzen sucht, und jeden, dem die volle Persönlichkeit abgeht, durch andre vertreten läßt, c) endlich Rechtshülfe, um nöthigen Falls streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden und die Entscheidung zu vollstrecken. Zweytens für Criminaljustiz a) ebenfalls Anstalten zur Rechtsbelehrung und möglichsten Besserung des Verbrechers, b) thätige und wachsame Aufsicht über alle verbrecherischen Rechts-Läsionen, c) eigentliche Criminalanstalten gegen bereits verübte Verbrechen (Criminalgesetz, Gericht und Execution der Strafe). Die Civiljustiz soll dieser erste Theil behandeln. Eine vorläufige Bemerkung beschränkt nachher diese große Aufgabe nur auf das Wesentliche der Form, ohne welche keine gerechte und zweckmäßige Rechtspflege im Staate statt finden kann, wogegen der Verf. sich auf allgemeinere philosophische und historische Ansichten nicht einlassen will. Dadurch hat er sich seine Arbeit freylich um vieles erleichtert; es läßt sich aber auch voraussehen, daß auf die Weise nur eine trockne Aufzählung sehr bekannter Dinge entstehen wird, die ihm wenig bestimmte

und prägnante Resultate geben kann. Er liefert uns meist nur eine fleißig ausgeführte compendiarische Darstellung aller einzelnen, zu einer guten Justiz-Verfassung gehörigen Erfordernisse, gemäß der in Sachsen bestehenden Ordnung der Dinge, und mit Vorliebe für diese, nur allzu oft ganz ohne den freyen Blick einer allgemeinen politischen Ansicht einzig an bestehende positive Ordnung sich bindend. Die Anordnung der Materien ist folgende. Der Verf. fordert als Wesentliches jeder Rechtsverfassung eigne Behörden für Rechtsgesetzgebung, für die Regierung in Rechtssachen, und drittens für eigentliche Justizadministration. Hierauf spricht er von den Justizbeamten, die er durch Sportultaxen nach Procenten vom Werthe des streitigen Objectes zu besolden vorschlägt. Rec. findet es unbillig, die streitenden Partheyen allein die Kosten eines Instituts tragen zu lassen, welches allen Bürgern ohne Ausnahme noch weit mehr Vortheile bringt durch Ruhe und Schutz, die es ihnen gewährt, als grade nur dem Einzelnen durch Schlichtung seines Streites. Doch eine Sache von so weitläuftiger Erörterung hätte in einer compendiarischen Darstellung gar nicht erst beurtheilt werden sollen. Nachher wird der Advocatur und der deutschen Proceßordnung das Wort geredet, das Notariat aber als ein ehemals zweckmäßiges, jetzt veraltetes Institut verworfen. Nun kommt der Verf. auf die Civil-Rechtspflege selbst. Erst geht er die indirecten Mittel durch, welche hier angewendet werden können; sie sind allgemeine Rechtsbelehrung, Gütepflege und der Eid. Rechtsbelehrung fordert er allgemein vom Elementarunterricht, und für Erwachsene durch Publication der Gesetze in der Landessprache. Die Sorge für den Weg der Güte macht er dem Richter zur heiligen Gewissenspflicht, er hätte aber doch auch erwähnen sollen, daß der Richter sich vor allzu lebhaften Ueberredungen zu hüten habe, um den Verdacht der Parteylichkeit zu vermeiden.

Die directen Mittel für die Rechtspflege werden getheilt in solche, die zur Rechtsvorsorge, und in solche, die zur Rechts-

vollstreckung gehören. Bey der Rechtsvorsorge wird zuerst die Sorge für die Erweisfähigkeit der Civilrechtsverhältnisse genannt. Rücksichtlich dessen gibt der Verf. politische Gründe für das Allgemeine unsrer bestehenden Einrichtungen an, bey dem Personenrecht für den bürgerlichen Stand, die Ehe, Verhältniß der Eltern und Kinder, die Vormundschaft; bey dem Sachenrecht für Besitz und Verjährung, Sicherheit des Grundeigenthums durch obrigkeitliche Beleihung nach deutschem Recht, gerichtliche Hypothekarversicherung; bey dem persönlichen Recht für die Verzinsung, Schenkungen, Spiele, Wetten, Assecuranz, Darlehn, Leihcontract, Kauf- und Handels-Vertrag, Pacht- und Mieth-Contract, Gesellschaft, Bevollmächtigung, Niederlegung, Pfandgebung. Von diesen unmittelbaren Verträgen unterscheidet der Verf. ganz die bloßen Hilfsverträge zur Sicherung eines andern, wohin er die römische Stipulation und Restipulation, die Wiederholung des eignen Schuldbekenntnisses, die Uebernahme fremder Schuld, die handschriftliche Versicherung, die Verbürgung und den Wechsel rechnet. Ferner kommt er auf die Rechtswiederauflösung, Novation und dann auf die Erbfolge, deren in Sachsen bestehenden gesetzlichen Instituten er bey der Intestaterbfolge, dem Testament und Codicill, den Erbverträgen, dem Antritt der Erbschaft u. s. w. nachgeht.

Nach dieser Sorge für die Erweislichkeit wird dann zweytens in diesem Theile noch von der Sicherung eingegangener Rechtsverhältnisse durch die Interposition der Gerichtsbehörden gesprochen. Diese kann auf Ansuchen der Interessenten bey allen Rechtsverhandlungen vorkommen, bey besonders wichtigen ist sie gesetzlich. Letzteres ist der Fall a) wenn das Gericht selbst mitpaciscirender Theil ist; b) wenn bedeutende Beeinträchtigungen der Interessenten zu befürchten sind, c) bey allen Verhandlungen über Grundeigenthum, d) bey gewissen Verhandlungen, die höhere Bestätigung fordern, wohin der Verf. die Sanction des veränderten Familienstandes und die Vormundschaft rechnet.

Nach diesen Nummern wird dann auch hier das Einzelne durchgegangen; wir können darin aber dem Verf. nicht näher folgen, weil seine Darstellung keine größeren Uebersichten anbietet und nur bey sehr bekannten verweilt. Seine Schrift könnte wohl meist nur als eine populäre Darstellung von der Rechtspflege, deren einzelnen Erfordernissen, Einrichtungen und ihren nächsten politischen Gründen Nichtjuristen zur Belehrung dienen. Diese werden ihm aber wegen der großen Trockenheit nur mit Schwierigkeit folgen.

Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts von Dr. Paul Johann Anselm Feuerbach, Königlich Bairischem wirklichen geheimen Staats-Referendär des Ministerii der Justiz u. s. w. Giesen und Wetzlar bey Tasche und Müller 1808. XXXI u. 202 S. 8. (2 fl. 24 kr.)

Das juristische Publicum, welches Sinn für die neueren Forschungen in der Criminalrechtswissenschaft hat, entbehrte schon lange das oben genannte Werk eines in diesem Fache Epoche machenden Schriftstellers sehr ungern. Nur war freylich eine neue Ausgabe dieser Revision, wegen der zum Theil, und zwar in wesentlichen Puncten, veränderten Ansichten des Verf., die er besonders in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechts gemeinkundig gemacht hatte, von einer bedeutenden Umarbeitung des Werks abhängig. Dieses erkannte Herr F. in der Vorrede zu der dritten Edition seines gedachten Lehrbuchs selbst an, indem er dort (im Jahre 1804) bemerkte: daß er mit einer neuen Ausgabe seiner Revision schon längst beschäftigt sey, und sich noch lange Zeit beschäftigen werde, um diesem Werk alle die Vollkommenheit zu geben, welche er ihm nach seinen Kräften zu geben vermöge. Die neue Ausgabe werde daher mehr den Namen eines neuen Werks, als der bloßen Ueberarbeitung jenes älteren, sich zu verdienen

„suchen.“ — Wie sehr muß man es daher beklagen, daß jetzt, nach Ablauf von vier Jahren seit jener Erklärung, dennoch nur ein unveränderter wörtlicher Abdruck der ersten Ausgabe hier als zweyte Edition erscheint. Sind wir gleich nicht gemeynt, dem Verf. deshalb Vorwürfe zu machen, da ihn sein jetziger Geschäftskreis mehr, als je, von literarischen Arbeiten abhalten mag; so besorgen wir doch, daß die jetzt erschienene Auflage die Bestimmungsgründe für die Umarbeitung des älteren in ein neues Werk noch vermindert habe, und daß daher das Erscheinen der umgearbeiteten Revision nun ganz unterbleiben werde, welches ein wahrer wissenschaftlicher Verlust seyn würde. — Den Verlegern aber gereicht es allerdings zum Vorwurfe, daß sie auf dem Titelblatte das unveränderte der jetzigen Auflage, gerade unter diesen Umständen, nicht ausdrücklich angezeigt haben, besonders da sich auch keine neue Vorrede bey der vorliegenden Edition findet. Warum ferner der erste Theil jetzt nur die 3 ersten Capitel der vorigen Ausgabe enthält, mithin nur halb so stark ist, als bey der früheren Edition, dafür ist irgend ein Grund weder angegeben, noch zu errathen, es müßte denn etwa die Absicht seyn, aus 2 Bänden jetzt 3 zu machen, um mehr zu gewinnen, eine Absicht, welche sich freylich bey dieser Verlagshandlung leicht vermuthen läßt.

System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, aus den Gesetzen und Gebräuchen Hamburgs und der vorzüglichsten handelnden Nationen Europens, so wie aus der Natur des Gegenstandes entwickelt. Für Versicherer, Kaufleute und Rechtsgelehrte. Von Wilh. Benecke. Hamburg auf Kosten des Verf. Erster Band. 1805. XXX u. 502 S. Zweyter Band 1807. XIV u. 456 S. 8. (20 Mark Cour.) *)

*) Anmerk. Nachstehende Recension enthält die von der Redaction vereinigten Bemerkungen zweyer Recensenten, welche unabhängig von einander arbeiteten.

Die einheimische Literatur über das Assecuranzwesen war bisher äußerst dürftig. Weit das meiste darüber vorhandene besteht in Dissertationen und kleinen Abhandlungen. Die Assecuranzbibliothek in Hamburg enthält eine ziemlich vollständige Sammlung derselben, aber Rec., der sie zweymal durchgegangen ist, hat äußerst wenig für die Anwendung Brauchbares in ihr auftreiben können, und was er darin antraf, fand er in die neueren Schriftsteller übergetragen. Bloß die Poppesche Abhandlung (in Klefekers Samml. Hamburg. Gesetze Th. 2.) ist gehaltreich zu nennen. — Unter den größeren Werken war Langenbeck zwar lange das Orakel von Norddeutschland: aber wie dürftig ist die Ausbeute, die er gewährt! Auch Magens Versuch über Assecuranzen und Bodmereyen (welcher zuerst 1753 in Hamburg, und einige Jahre nachher vollständiger in London erschien) enthält nur brauchbare Bruchstücke, und die seit funfzig Jahren in der Handlung erfolgte Umwälzung hat das Brauchbare noch sehr verringert. So wurden die Deutschen genöthigt, ihre Zuflucht zu den Ausländern zu nehmen, unter denen der Italiener Roccus, die Franzosen Pothier und Emerigon und der Engländer Weskett sich bey uns, wie in Holland, Ansehen erwarben. Weskett war, wie Magens, Kaufmann, und sein Werk ist von einem andern kaufmännischen Geschäftsmanne, Herrn Engelbrecht, übersetzt, der auch eine Sammlung der Seerechte geliefert hat. Er hatte die Absicht, ein eigenes Werk über diesen Gegenstand zu schreiben, und lieferte in dem dritten Bande zu Weskett einen Anfang davon. Da dieser Anfang aber mehrere Irrthümer enthält, so war es sehr gut, daß die Ausführung des Ganzen durch Mangel an Unterstützung unterblieb.

So war die einheimische Literatur beschaffen, als Herr Benecke auftrat. Es war ein glücklicher Umstand für das Werk, daß er an demjenigen Orte lebt, wo die deutschen Assecuranzen gewissermaßen entstanden und das beste Gedeihen

fanden, so daß selbst süddeutsche Compagnien (Triester) nach Hamburg wanderten, um sich wohlzubefinden. Er hätte nirgends in Deutschland so viele Erfahrung sammeln können, wie in Hamburg. Eben so vortheilhaft war es seiner Arbeit, daß er selbst Versicherer ist, und, wie sein Werk beweist, die Arithmetik in hohem Grade inne hat. Nur bedauern wir, daß ihm dagegen die eigentliche Jurisprudenz beynahe völlig fremd geblieben, und er dadurch in manche Fehler verfallen ist, die er sicher vermieden haben würde, wenn er sich so viel juristische Kenntnisse verschafft hätte, als billig jeder haben sollte, der als Schriftsteller über rechtliche Gegenstände auftreten will.

Des Verf. Absicht war, ein Ganzes zu liefern, welches die Assecuranzrechte und Gebräuche der wichtigsten handelnden europäischen Nationen aufstellte. Er hatte darin an dem Italiener Baldasseroni einen Vorgänger, allein dieser ist fast eben sowohl bey dem Assecuranzrechte seines Vaterlandes stehen geblieben, wie dies bey den Franzosen mit Emerigon, Valin und Pothier und bey den Engländern mit Park (dessen Buch die Bibel von Lloyds Caffeehaus genannt wird), und mit dem spätern Marshall, übrigens wohl dem Vorzüglichsten von Allen, der Fall ist. — Das Wichtigste aus allen diesen Werken findet man bey Benecke, der noch die nach der Erscheinung dieser Werke gefällten merkwürdigen englischen Assecuranzentscheidungen nachgeliefert hat. Er ist auf den Ursprung und die Verschiedenheit der Assecuranzgesetze aufmerksam, er hat die Natur des Assecuranzwesens nicht selten mit besserm Erfolg, als seine Vorgänger, untersucht, und sich in manchen Materien mit Glück bemüht, einfache und allgemein wahre Regeln aufzufinden, ohne darum das Vorhandene und Gebräuchliche zu vernachlässigen. Er hat versucht, dem Geschäftsmann Mittel an die Hand zu geben, seine Assecuranzen der Natur der Sache und zugleich den bestehenden Gesetzen gemäß einzurichten. Er hat die Theorie und die Praxis genau mit einander verbunden, und nicht bloß dem Juristen, der die Gesetze studirt hat, aber die Praxis nicht kennt, einen Schatz

gesammelt; sondern auch dem künftigen Gesetzgeber in diesem Fache vorgearbeitet.

Da die bisherigen Inhaltsabschnitte noch nicht den Plan des ganzen Werkes darbieten, so wollen wir nur dasjenige bemerken, welches uns neu und in dieser Hinsicht wichtig zu seyn scheint. — Aus dem ersten Bande rechnen wir dahin vorzüglich die Cap. 1. Abschn. 9. vorgetragene Theorie über das Bodmereywesen und den Beytrag des Bodmeristen zur Haverey, die ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft heißen kann. Der Verf. theilt nämlich alle Bodmereyen in zwey Classen, nämlich: 1) solche, wo das aufgenommene Geld zum Nutzen der Eigner des verbodmeten Gegenstandes verwandt wird oder werden soll, ohne den ursprünglichen Werth dieses Gegenstandes zu vermehren, und 2) solche, wo das aufgenommene Geld zu wirklicher Vermehrung des Werthes des verbodmeten Gegenstandes angewandt wird. Bey der ersten Classe befreyt er den Bodmeristen von aller Haverey, und spricht ihm alles Geborgene, soweit es zu seiner Befriedigung nöthig ist, vorzugsweise zu; in der zweyten hingegen behandelt er ihn völlig als Versicherer für die hergeschossene Summe, der als solcher große und particuläre Haverey trägt, und das Geborgene mit dem Eigenthümer oder dessen Versicherer theilen muß, und belegt diesen Unterschied mit einleuchtenden Gründen und Beyspielen. — Eben so neu, und allerdings beherzigungswerth ist seine Theorie der Versicherung des eingebildeten, oder richtiger, gehofften Gewinnstes, wobey der Verf. von dem Hauptsatze ausgeht, daß eigentlich der Versicherer dem Versicherten, bey Verunglückung oder Beschädigung seiner Waare, denjenigen Gewinn bis zum Belauf der versicherten Summe ersetzen müsse, den er bey glücklicher Ankunft derselben wirklich gehabt haben würde. Der dabey eingeschaltete Beweis (S. 140 u. f.), daß die Berechnung des theilweisen Schadens über das Netto-Capital, welche alle Schriftsteller empfehlen, falsch, hingegen die bey uns und in England und Holland nun allgemein eingeführte über das Brutto-Capital

die allein richtige sey, ist von niemand vor ihm in Druckschriften geführt, und doch für die Praxis von unendlicher Wichtigkeit. — Auch die Abhandlung über die Versicherung ohne Ordre aus Vorsicht und bey Ueberschreitung des Mandats (Cap. 3. Abschn. 1.) enthält, wenn gleich die rechtliche Ausführung sehr verwirrt ausgefallen ist, doch manche brauchbare Cautelen, und einige wichtige Vorschläge für die Praxis. Wäre das hier, besonders S. 323, Gesagte in Hamburg bey dem Ausbruche der Irrungen zwischen England und Preußen im J. 1806 angewandt worden, wo eine Menge Versicherungen auf Ratification des Eigenthümers zu sehr hohen Prämien geschlossen wurden, so wäre vielem Streite und noch mehreren Betrügereyen vorgebeugt.

Der erste Abschnitt im 4. Capitel enthält die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Entschädigung und die Darstellung der beyden möglichen Entschädigungsarten, daß nämlich der Versicherte nach vorgefallenem Unglück durch den Versicherer entweder in den Stand gesetzt werden kann, worin er bey glücklicher Ankunft des versicherten Gegenstandes am Bestimmungsorte gewesen seyn würde, oder in die Lage, worin er sich befunden haben würde, wenn er die durch das Unglück vereitelte Speculation gar nicht unternommen hätte. Durch die richtige Unterscheidung dieser beyden Entschädigungsarten, deren Grenzlinie der Verf. scharf bezeichnet, kann man den Irrthümern vorbeugen, worin so viele Schriftsteller gefallen sind, die ihre Raisonnements ohne Unterscheidung auf den Satz gründen: der Versicherer müsse den Versicherten in den Stand setzen, worin er bey glücklicher Ankunft der Waare gewesen seyn würde, oder die mit andern Worten beyde Entschädigungsarten mit einander verwechseln. — Dabey entwickelt der Verf. zugleich die wichtige Idee, daß nach der jetzt fast allgemein angenommenen zweyten Entschädigungsart der Versicherte, welcher in allen Fällen ganz entschädiget seyn, und doch keine überflüssige Prämie bezahlen will, nothwendig die Fracht und die Unkosten, welche er bey Ankunft der Waaren

entrichten muß, besonders, und als solche versichern lassen müsse. Es wäre sehr zu wünschen, daß man diese noch durchaus unbenutzte Versicherungsart zu gebrauchen anfangen möchte, weil sie den Weg zeigen würde, die verkehrte, noch immer gebräuchliche Versicherungsart des imaginären Gewinnes und einige wichtige Fehler beym Dispachiren wegzuschaffen. — Uebrigens hätte der Verf., so wie er S. 474 u. 476 ähnliche Bemerkungen nicht übersehen hat, auch bey den Erörterungen über die Versicherung der Assecuranz-Prämie versicherter Waaren die Erinnerung nicht vergessen sollen, daß wenn es gleich im Allgemeinen völlig erlaubt ist, die Prämie mit versichern zu lassen, doch die versicherte Summe durch diesen Zusatz niemals höher werden darf, als der wahrscheinliche Ertrag am Bestimmungsorte, weil sonst gegen allen Zweck der Assecuranz der Versicherte durch den Untergang der Waaren gewinnen würde.

Im zweyten Bande beschäftigt sich der Verf. zuerst (Cap. 5.) mit der Materie von der zweckmäßigen Benennung des Versicherten in der Polize. Der Verf. zeigt, wie Betrug und Schaden dabey vermieden werden könne, besonders wenn das Eigenthum während der Reise auf einen andern übergeht, und wenn die Umstände die Uebereinstimmung zwischen Conossement und Polize nicht gestatten. Der Gegenstand ist noch von keinem Schriftsteller abgehandelt worden und ist außerhalb den Hauptassecuranzörtern gänzlich unbekannt. Davon hat Rec. eine traurige Erfahrung gemacht, indem er für einen Russen gegen einen Commissionär, der für Ersteren in Gemäßheit eines Auftrages von einem Franzosen auf unfreyes, neutral documentirtes (nicht neutralisirtes) Eigenthum, mit aller möglichen Vorsicht, wie die Ordre sagte, eine Versicherung für neutrale Rechnung zu schließen hatte, und der, bekannt mit allen Verhältnissen, dennoch ohne alle Vorsicht und ohne die Versicherer mit diesen Verhältnissen bekannt zu machen, eine Versicherung traf, aus welcher nachmals, wie das Eigenthum condemnirt wurde, nicht geklagt werden konnte, — einen Prozeß verloren hat, den er unmöglich hätte verlieren können,

wenn das in der Sache sprechende Gericht ein Handelsgericht gewesen wäre. — Sodann zeigt der Verf. im ersten Abschnitt des sechsten Cap., auf welche Waare jedesmal die Versicherung zu deuten sey, und wie man sich gegenseitig vor unrichtigen Beziehungen zu hüten habe, die dem Versicherer sehr oft Capitale und dem Versicherten unnütze Prämien kosten und eine ergiebige Quelle von Streitigkeiten sind. Im zweyten Abschn. hat er dies für bestimmte Fälle fortgesetzt, und besonders über die Versicherung auf „Schiff oder Schiffe" als einem sehr schwierigen Gegenstande ausführlich und mit Hinzufügung manches practischen Raths sich ausgebreitet. Gewiß hat keiner vor ihm die Sache so vollständig beleuchtet. Er hat dabey mehrere Irrthümer widerlegt, und richtige, allgemein anwendbare Grundsätze aufzustellen gesucht. Was er hier S. 140 ff. über die Versicherungen fortlaufender Versendungen sagt, ist völlig neu. — Aus dem siebenten Capitel will Rec. mit Uebergehung mancher andern Puncte nur die Anmerkungen erwähnen, welche S. 189 ff. über die Clausel: daß die Waare unterwegs an einem bestimmten Orte umgeladen werden solle; und über die in diesem Falle vom Versicherten zu beobachtende Vorsicht vorkommen.

Das achte Capitel handelt im ersten Abschnitte ausführlich vom Anfang und Ende der Gefahr, sowohl bey Assecuranzen auf Waaren als auf Casco und auf Fracht. Im zweyten Abschnitte von der Beschaffenheit der Reise zeichnet sich vorzüglich die Untersuchung der, besonders in Kriegszeiten so wichtigen, und manchen Streit veranlassenden Frage aus, ob wegen unerwarteter Zufälle, welche vor angefangener Reise eintreten, und die Gefahr aufheben, oder ändern, oder vermehren, eine Aufhebung des Contracts von einem oder dem andern Theile gefordert werden könne? Die vielen Ungerechtigkeiten, die im Jahre 1805 von den Versicherern begangen wurden, da sie die Versicherten bey Assecuranzen auf preußische Güter, die in französischen Häfen, z. B. in Bordeaux abgeladen waren, zum Ristorno und sogar zur Bezahlung von 1 P. C. nöthigten,

mögen den Verf. besonders zu einer genauen Untersuchung dieser Materie veranlaßt haben. — Auch in der darauf folgenden Abhandlung von der Veränderung der Reise, Abweichung von der Fahrt u. s. w. hat der Verf. verschiedene neue Ansichten aufgestellt, z. B. die Erklärung, welche S. 426 ff. von der Versicherung nach A. oder B. gegeben wird. — Aus dem dritten Abschnitt endlich bemerkt Rec. nur die Untersuchung der Frage: Ob der Versicherer bey einer Versicherung auf Zeit verpflichtet ist, wenn das Schiff während der versicherten Zeit Schaden leidet, aber erst nachher in Folge jenes Schadens verunglückt? (S. 447 ff.) Mit Recht behauptet der Verf. gegen einige von ihm angeführte Rechtssprüche, daß der Versicherer wenigstens den Belauf vergüten müsse, um welchen die noch während der versicherten Zeit vorgefallene Beschädigung schon an sich und ohne Rücksicht auf die nachherigen Folgen den Werth des versicherten Gegenstandes verringert hat. Allein nach aller Analogie muß man noch weiter gehen, und den Versicherer selbst für den völligen Untergang verantwortlich machen, so oft derselbe, wie in den vom Verf. angeführten Fällen, eine nothwendige Folge des früher eingetretenen Unglücks war.

So weit von den großen Vorzügen, wodurch sich dieses Werk auszeichnet; wir müssen jetzt auf dessen Mängel kommen, welche zwar dem Verf. in so fern weniger zu imputiren sind, weil sie, wie schon oben bemerkt wurde, größtentheils daher rühren, daß er nicht Rechtsgelehrter von Profession ist, die aber doch in Betracht kommen müssen, wenn von dem objectiven Werthe des Werkes die Rede ist. Wir werden uns jedoch auf einige, das Ganze treffende und mit Beyspielen belegte Erinnerungen beschränken müssen, da eine detaillirte Kritik uns viel zu weit führen würde. Vorzüglich müssen wir

Erstens den Mangel einer guten und lichtvollen Anordnung tadeln. Freylich läßt sich der Plan des Ganzen noch nicht vollständig übersehen, aber Vieles kann man doch jetzt schon als fehlerhaft erkennen. So gehören z. B. die oben

erwähnten Erörterungen über die Rechte des Bodmerey-Gebers und über den Umfang der aus einer Assecuranz des gehofften Gewinns entstehenden Verbindlichkeiten, ungeachtet der vom Verf. in der Vorrede und Th. 1. S. 95, 148 gemachten Entschuldigungen, offenbar nicht in das Capitel von den möglichen Gegenständen einer Assecuranz. Denn für Leser, die nicht schon ohnehin von der Bodmerey und der Berechnung des Schadensersatzes genaue Kenntnisse haben, sind diese Erörterungen noch völlig unverständlich, und die Zulässigkeit der Versicherungen auf Bodmereygelder und gehofften Nutzen ließ sich auch ohnedem vollständig zeigen. — Eben so wären die Untersuchungen über die richtigste Methode, die Entschädigung zu berechnen, bis in das künftige Capitel von der Bezahlung des Schadens oder von der Dispachirung auszusetzen gewesen, statt daß sie jetzt im vierten Capitel vorkommen, welches von der Schützung der versicherten Gegenstände handelt, und wo es hinreichend gewesen wäre, die verschiedenen jetzt üblichen Berechnungsarten historisch zu erklären, und zu zeigen, wie bey jeder derselben der Versicherte seine Taxe einzurichten habe. — Ferner ist es sehr unzweckmäßig, wenn Th. 1. S. 204 ff. in dem Abschnitte über das persönliche Recht sich versichern zu lassen, die Lehre von der Collision der Gesetze in Assecuranzfällen vorkömmt, und wenn, ehe noch davon geredet ist, ob der Versicherer auch für Schuld und Versehen des Schiffers hafte, Th. 2. S. 344 ff. schon die Frage erörtert wird, ob die Verbindlichkeit des Versicherers noch fortdauere, wenn der Schiffer sich eine Abweichung von der Reise erlaubt, da doch die Entscheidung dieser Frage lediglich von jener abhängt, u. dgl. m.

Zweytens müssen wir sehr bedauern, daß der Verf. in Entwickelung seiner Grundsätze keine feste und gleichförmige Methode befolgt hat. Bey einer Rechtslehre, wo sich so außerordentlich viel aus der Natur des Geschäfts, d. h. aus dem Begriff und dem Zweck der Assecuranz und den allgemeinen Principien des Rechts, entwickeln läßt, und wo doch die

Gesetze der verschiedenen Länder so häufig divergiren, muß man von einem Schriftsteller, der ein erschöpfendes Hauptwerk liefern will, eigentlich fordern, daß er bey jeder einzelnen Materie zuerst die aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Regeln umständlich erörtere, und dann eine möglichst vollständige Uebersicht der abweichenden Grundsätze anknüpfe, welche die Gesetze und der Gerichtsgebrauch der verschiedenen, europäischen Länder befolgen. Unser Verf. bemerkt auch wirklich in der Vorrede, wie fehlerhaft es sey, bey Abhandlung der Assecuranzen bloß auf die Gesetze und Gewohnheiten einzelner Länder zu sehen, und daß man, ohne übrigens diese zu vernachlässigen, vorzüglich aus der Natur der Sache schöpfen müsse. Er hat selbst einzelne Abschnitte, wie z. B. den über die Versicherung des gehofften Gewinns, nach dieser Methode mit vielem Glück bearbeitet. Aber er hat sie nicht fest gehalten, und bey manchen andern Abschnitten könnte man fast zweifelhaft werden, ob der Verf. nur überall an die Nothwendigkeit einer bestimmten Methode gedacht habe, da er seine Grundsätze bald aus allgemeinen Betrachtungen über die Natur der Sache, bald aus den Gesetzen dieses oder jenes Landes, bald vom Handelsgebrauche, oder gar von einzelnen Präjudicien entlehnt, und dabey häufig das politisch zweckmäßige mit dem wirklich bestehenden Rechte durch einander wirft, so daß er nicht selten mehr Materialien als Resultate geliefert hat. Vorzüglich trifft dieser Tadel das, was Th. 2. Cap. 8. von der Veränderung der Reise gesagt wird.

Drittens fehlt den Erörterungen des Verf. häufig die bey rechtlichen Gegenständen so nothwendige Schärfe in Unterscheidung verwandter Begriffe und Fälle, und die erforderliche Consequenz bey der Anwendung allgemeiner Principien. Man lese nur z. B. den Abschnitt von der Befugniß für fremde Rechnung versichern zu lassen, wo der Verf. weder das Mandatum generale von der bloßen Negot. gestio, noch bey dieser die Gültigkeit der Assecuranz (welche einzig von der zeitig erfolgten Ratihabition abhängt) von dem Rechte des Ge-

schäftsführers auf Erstattung seiner Auslagen an Prämie oder Ristorno (welches sich nach dem Gewicht der Gründe richtet, die ihn zur Versicherung bestimmten) hinreichend unterscheidet, und sich durch die sonderbarsten Gründe zu der, den einmal geltenden Gesetzen völlig zuwiderlaufenden Behauptung verleiten läßt, daß das Stillschweigen auf die Anzeige einer für unsere Rechnung abgeschlossenen Versicherung keine Genehmigung derselben enthalte. Oder man nehme die beyden Fälle, welche der Verf. Th. 2. S. 15 u. 18 über die Gültigkeit einer, von einem Nicht-Eigenthümer für seine Rechnung abgeschlossenen Assecuranz anführt, und wobey er seine, im Resultat richtige Entscheidung ganz anders hätte rechtfertigen können, wenn er den wesentlichen Unterschied beachtet hätte, daß die eine Versicherung ohne, die andere aber mit Auftrag des wahren Eigenthümers abgeschlossen war. — Noch ein Beyspiel liefert die schon oben erwähnte Untersuchung über die Aufhebung der Assecuranzen wegen unerwarteter, vor angefangener Reise eintretender Zufälle, wo der Verf. das Recht des Versicherers und des Versicherten zu dieser Aufhebung zwar in einigen Fällen, aber keineswegs durchgehends hinreichend unterscheidet, und dabey meistens mit einem sehr unschicklichen Ausdruck von einer Verbindlichkeit zur Einstellung der Reise statt zur Aufhebung des Contracts redet. — Wir enthalten uns mehr Beyspiele anzuführen, und müssen nur noch

Viertens die große Weitschweifigkeit des Werkes tadeln, welches, wenn es so fortgeht, wenigstens auf sechs Bände anschwellen muß. Wir erkennen zwar sehr wohl den Vortheil einer ausführlichen und detaillirten Darstellung des Assecuranz-Rechtes, und billigen es vollkommen, daß der Verf. sich eine solche zum Zweck gesetzt hat. Aber zwischen Vollständigkeit und Weitschweifigkeit ist ein großer Unterschied, und des Verf. Arbeit könnte um ein gutes Drittheil kürzer seyn, wenn er 1) durch eine bessere Ordnung sich manche Wiederholungen (z. B. Th. 2. S. 241 und 447) erspart; 2) manche weitläuftige Ausführungen über Dinge, die sich von selbst ver-

sehen, (z. B. Th. 2. S. 151 u. 390 ff. die ausführlichen Beweise, daß ein bloß im Namen des Schiffes oder Schiffers begangener Irrthum nicht schade, und daß eine zwar beabsichtigte, aber überall nicht ausgeführte Abweichung von der Reise den Versicherer nicht befreye) vermieden; 3) sich vor allem eines gedrängteren Styls beflissen, und 4) nicht so viele und weitläuftige Rechtsfälle eingeschaltet hätte. Ueberhaupt können wir das vom Verf. hiebey beobachtete Verfahren nicht ganz billigen. Es ist zwar bey Schriften über das Handelsrecht deren Erläurerung durch gewählte Rechtfälle von entschiedenen Nutzen, und wir sind weit entfernt, deren Aufnahme an sich zu misbilligen. Aber der Verf. hätte eine bessere Auswahl beobachten, und nicht so manche völlig unerhebliche Entscheidungen zur Bestätigung unbezweifelter Rechtssätze aufnehmen sollen; er hätte ferner die aufgenommenen kürzer und bündiger vortragen können, als z. B. Th. 1. S. 334. 383. Th. 2. S. 151. 234 geschehen ist, und er würde endlich wohlgethan haben, neben den vielen Entscheidungen englischer Gerichte, welche freylich dem Kaufmann wichtig sind, in diesem, doch auch für deutsche Rechtsgelehrte bestimmten Buche mehr Rücksicht auf merkwürdige Entscheidungen deutscher Gerichte zu nehmen, da unsere Literatur an solchen noch sehr arm ist, und es dem Verf. in seiner Lage an Gelegenheit, dergleichen zu erhalten, nicht fehlen konnte.

Ziehen wir aus allem Bisherigen ein allgemeines Resultat, so wird es dahin gehen, daß dieses Werk vor allen bisherigen deutschen Schriften über die Assecuranzen große Vorzüge hat, und allen, die mit Versicherungen in irgend einer Beziehung zu thun haben, als eine nützliche Acquisition empfohlen zu werden verdient; daß es aber auf den Namen einer classischen Arbeit keine Ansprüche hat, und der Verf. wohlthun werde, bey den folgenden Theilen einen verständigen Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen. Dann wird er auch nicht mehr Binkersöek schreiben.

Ueber das Einheitsprinzip in dem Systeme des Rheinischen Bundes, von Johann Gottfried Pahl. Nördlingen in der Beckerschen Buchhandlung, 1808. 88 S. in 8. (30 kr.)

Die Einheit in dem Systeme des Rheinischen Bundes ist allerdings ein Thema, dessen Wichtigkeit eine eigene Untersuchung heischt. Wenn gleich Einheit schon aus dem Begriffe eines Bundes folgt; so scheint es doch, als wenn sie bis jetzt in Deutschland sehr wenig practisch sichtbar, und jetzt weniger einheimisch sey, wie unter der alten, wegen Mangel an Einheit zerfallenen Constitution. Rec. ist daher der Meinung, daß jeder Beytrag zur Beförderung und Begründung der Einheit im neuen deutschen Bunde ein verdienstliches Unternehmen sey. Die kleine Schrift, welche der Gegenstand dieser Anzeige ist, hat noch außerdem das Verdienst mancher gründlichen und hellen Ansicht.

Mit Recht setzt Herr P. den Grund der Auflösung der bisherigen Reichsverfassung in die allmählig erfolgte Auflösung der deutschen Staatseinheit, an deren Stelle das Princip der Entzweyung getreten war. Deutschland war nach und nach aus einer Wahlmonarchie ein bloßer Staatenverein unter einem selbstgewählten Oberhaupte geworden, also in eine Verfassung übergegangen, die kaum haltbar ist. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Geschichte des Zerfalls der Reichsverfassung (S. 10—30) behauptet Herr P. S. 31, daß die Deutschen den Stifter des Rheinbundes „als einen Gesandten der Gottheit“ betrachten müssen, „der da kam, das stürzende „Gebäude im Falle zu ergreifen, die zu retten, welche es bewohnten, und sie in ihre neue Wohnungen einzuführen,“ weil wir ohne ihn entweder durch innere Kriege uns selbst aufgerieben haben, oder die Beute eines fremden Eroberers geworden seyn würden. Der Verf. hat nicht die Absicht, den Geist zu prüfen, der in der Rheinischen Bundesacte vorwal

tet, ja er glaubt, daß eine solche Prüfung auch schwerlich befriedigend seyn könnte, weil sich dieser Geist weder im Buchstaben, noch in der That zur Zeit vollständig ausgesprochen habe. Er beschränkt sich vielmehr darauf, seine Zeitgenossen daran zu erinneren, „daß der Umsturz der alten deut„schen Verfassung ein unaussprechliches Unglück und eine die „jetzige Generation auf ewige Zeiten schändende Schmach wäre, „wenn durch sie die deutsche Nationaleinheit aufgelöset „worden wäre; und jeden aufzufodern, dazu beyzutragen, daß „in der neuen Ordnung der Dinge diese Einheit erhalten, ge„pflegt, ausgebildet und befestiget werde. Er glaubt nicht, daß wir die Hoffnung, dieses Kleinod zu erhalten, schon aufgeben müssen, weil Deutschland nicht zerrissen, und die Fragmente fremder Herrschaft unterworfen würden. Es sey Pflicht: die Nationaleinheit zu befestigen, welches aber nicht ohne Staatseinheit geschehen könne; Napoleons Geist, seine übrigen Einrichtungen, und seine eignen ausdrücklichen Worte: „bisher war das deutsche Volk durch Zerstückelung unglücklich; „von nun an wird es durch Einheit glücklich seyn:“ ließen aber wohl annehmen, daß diese Einheit sein Wille sey; auch sey die Richtung auf dieses edle Ziel in der Bundesacte unverkennbar, weil sie eine unauflösliche ewige Eidgenossenschaft, einen unzertrennlichen Verein constituire, alle Theile des Bundesgebiets unveräußerlich mache, und so das deutsche Volk wieder in einen Körper bilde, und seinen Willen und sein Interesse auf einen Punct concentrire. Allein dieses Band genüge nicht, es müsse noch fester gezogen werden; die Bundesacte stelle zwar in der Person des Protectors einen lebendigen, alles anregenden und belebenden, die Lebenskräfte des Ganzen leitenden Mittelpunct auf, allein auch dadurch werde die Einheit nicht realisirt, die der Verf. im Sinn hat, weil der Einfluß des Protectors nicht die inneren Bewegungen der Bundesstaaten, sondern lediglich (?) die Concentration ihrer Kräfte zu äußern Wirkungen bezielte, und also keinen weiter reichenden Zusammenhalt gäbe. Und doch seyen gerade durch

die neuen Organisationen die unter der Reichsverfassung schon statt gehabten Verschiedenheiten nicht bloß erhalten, sondern auch noch vergrößert, vermehrt, und dadurch die verschiedenen deutschen Unterthanen in den verschiedenen deutschen Staaten noch schärfer als vorher unterschieden. Es müsse Deutschland vor der Hand getrennt bleiben in mehrere Staaten, aber in jedem Deutschen müsse das Bewußtseyn leben, daß das Einzelne nur bestehe durch das Ganze, daß jede Vernachlässigung des Ganzen sich an Einzelnen räche, daß dies Ganze der Bundespfeiler seye, den keine Macht zu brechen vermöge; wie die Abstammung und Sprache die natürliche Brüderschaft aller Deutschen andeute, so sollen gleiche Verfassung und gleiche Gesetze verkündigen, daß die Kunst das natürliche Band noch mehr angezogen habe. Möchte, setzt der Verf. S. 62 hinzu, der Rheinische Bund alle diejenigen Staaten umfassen, die ehemals Bestandtheile des deutschen Reichs ausgemacht haben! Die Vereinigung der Kräfte sey dadurch manchmal gestört, daß so viele kleine Staaten mit dem Character der Selbstständigkeit in den Bund aufgenommen seyen; dies könne nicht mehr geändert werden, allein die Gleichförmigkeit der Structur der Bundesstaaten sey desto nothwendiger, worüber der Verf. von S. 67 bis 77 Grundzüge zeichnet, in deren Detail wir demselben nicht folgen können, zumal diese Schrift selbst sich wahrscheinlich in den Händen derjenigen befindet, für welche ihr Gegenstand Interesse hat. Im Allgemeinen stimmt Rec. den Ansichten derselben völlig bey, und kann ihr seinen Beyfall nicht versagen.

Introductio in ius Digestorum ordine naturali disposita, et in usum praelectionum edita per Judam Thaddaeum Zauner, Ict. consiliarium aulicum atque antecessorem Salisburgensem. Pars I. Salisburgi, apud C. Zaunrith. 1805. XII u. 228 S. 8. P. II. ibid. 1806. 326 S. 8. (2 fl. 15 kr.)

Der Verf. dieses neuen, jetzt erst etwa bis zur Hälfte fortgerückten Lehrbuchs der Pandecten (welches erst spät in den Buchhandel gekommen, und in sofern unter den Schriften des letzten Jahres aufzuführen ist) stellt sich auf eine sehr sonderbare Weise zwischen die Anhänger der alten Legal-Methode, und die Vertheidiger willkührlicher Systeme ungefähr in die Mitte. Zwar will er ein natürliches, und insofern von der Titel-Folge der Pandecten abweichendes System, im Wesentlichen nach Ordnung der Institutionen, liefern; aber doch ist bey dieser Systematisirung in sofern der alten Methode gehuldigt, daß bloß die einzelnen Pandectentitel, unter ihrer Rubrik, in jenes System hineingezwängt sind. Etwas mehr Widernatürliches, den Unterricht überall Erschwerendes läßt sich nun in der That kaum denken. Gute Theilungsgründe bestimmen allein den Werth eines Systems. Dazu taugen nun aber die bloßen Pandektentitel auf keinen Fall. Großen Materien sind von Justinian keine Titel gewidmet, geringfügige dagegen unter eignen Titeln herausgehoben. Hier muß denn bey der Methode des Verf. das Aergste erfolgen: man erwähnt das Große ad vocem des Kleinen, stopft da und dort unter, wofür sich keine legale Rubrik findet, stellt der Rubrik wegen hoch und ausgezeichnet, was an sich nur Nebensache ist, und verfinstert dadurch auf allen Seiten dem Anfänger so die Ansicht, daß leichte und glückliche Fortschritte ganz unmöglich werden. Wo man in diese Schrift hineinsieht, findet sich jene Bemerkung bestätigt. Nur Ein Beyspiel! Im iure personarum kommt Herr Z. unter andern auch auf den status familiae, und damit auf die väterliche Gewalt. Was über deren Wirkungen zu sagen ist, steht unter der Rubrik: de his, qui sui vel alieni iuris sunt. Dabey hätte denn auch von den Klagen des Vaters nebenbey geredet werden müssen. Allein keineswegs! Gleich darauf folgt ein eigner Titel de liberis exhibendis et ducendis, und da wird denn auch die darunter gar nicht gehörende

vindicatio des Vaters mitgenommen. Nach Vollendung dieses Punctes wäre in systematischer, d. h. natürlicher Ordnung, unmittelbar nach den Wirkungen von der Erwerbung und Aufhebung der väterlichen Gewalt zu reden gewesen. Allein Herr Z. vermag dies nicht. Es existirt ja noch ein Titel de gradibus et affinibus, und dieser wird denn vor die Titel de sponsalibus und de ritu nuptiarum eingeschaltet. Bey der Ehe geht er so weiter fort. Den persönlicheu Rechten der Ehegatten ist keine einzige allgemeine Rubrik gewidmet, aber über die dos gibt es vier große Titel. Eben so wenig sind die Erwerbarten der väterlichen Gewalt nach Hauptrubriken geschieden. Die Legitimation ist in der Lehre von den Concubinen untergebracht, und die Adoption steht unter der Rubrik: de adoptionibus et emancipationibus als dritte Erwerbart freundschaftlich neben den Gründen der Aufhebung der väterlichen Gewalt. So geht es überall durch das ganze Werk.

Außerdem hat uns nun auch die Darstellung im Einzelnen nirgend gefallen wollen. — Alles ist — man weiß nicht wie? — fast zur Beängstigung steif und altfränkisch angelegt. Schon der Eingang kann in dieser Hinsicht jenes Urtheil bestätigen. Das Erste ist eine Definition der Sapientia, und der iurisprudentia, als Unterart der Sapientia, und dann folgt gleich, nach antiken Ansichten, die Interpretations-Lehre mit ihren herkömmlichen Anhängen über die Begriffe von iudicare, respondere, cavere, leguleius, rabula u. s. w. Dann wird davon geredet, der letzte Zweck der Justiz sey gloria Dei, es gebe eine iustitia universalis et particularis u. s. w. In diesem Styl ist alles. Nirgend eine freye Erhebung über das Herkömmliche! Dabey hat sich denn auch der Verf., aller äußerlichen Weitläuftigkeit ungeachtet, einer Kürze beflissen, welche bis zur höchsten Magerkeit und Unvollständigkeit führt, und in einem Lehrbuch der Pandekten auf allem Fall als wesentlicher Fehler betrachtet werden muß. So sind z. B. in der Lehre vom Zwange und Betruge die

wichtigsten Fragen, z. B. über die Rechtsmittel gegen Dritte, und über den Einfluß des von Andern herrührenden Zwanges und Betruges gar nicht erwähnt. Eben so ist es höchst auffallend, daß unter einer eignen Rubrik: de officio praetorum über die Prätur nichts weiter gesagt wird, als: es habe einen praetor urbanus und peregrinus gegeben, und die Iurisdictio des praetoris urbani sey in den drey Worten enthalten gewesen: do, dico, addico. Die ganze weitere Ausbildung und Umwandlung der Prätur ist vergessen, dagegen aber sind über die tria verba zwey ganze Verse aus Ovid abgeschrieben. — Endlich müssen wir noch die Art mißbilligen, wie Herr Z. seine Zuhörer mit der neueren Literatur bekannt macht. Gewöhnlich wird nichts davon angeführt, aber doch zuweilen geschieht es. Allein sonderbarer Weise fehlen fast überall die classischen Hauptwerke und Abhandlungen, und die Ehre des Allegirens widerfährt mehrentheils nur dem Mittelgut unsrer Juristen, z. B. Walch ad Hopp, Müller ad Leyser u. a. — Gern glauben wir, daß der Verf. alles, und besonders das Bessere, kennt. Aber die Inconsequenz und Unzweckmäßigkeit seiner Darstellung ist auch in dieser Hinsicht unbestreitbar.

Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchcollegii der Universität Heidelberg. Herausgegeben von dem Professor, Justizrath C. Martin, daselbst. Bd. I. Heidelberg bey Mohr und Zimmer 1808. gr. 8. (2 fl. 30 kr.)

Der Wunsch, dem juristischen Publico darüber Rechenschaft abzulegen, in wie fern das hiesige Spruchcollegium sich seit Regeneration unserer Universität, auch bey Ertheilung der Rechtsgutachten und Fällung der Entscheidungen angelegen seyn lasse, in Form und Materie der Ausarbeitungen dem jetzigen Standpuncte der Rechtswissenschaft zu entsprechen; daneben das

Begehren eines Quärenten, das ihm ertheilte Gutachten im Drucke erscheinen zu lassen, — veranlaßten die vorliegende Sammlung von Ausarbeitungen verschiedener Mitglieder des Collegii. Der Inhalt besteht 1. in einem Gutachten über die Untersuchung wegen einer sehr bedeutenden Depositen-Entwendung. Neben mehreren in das peinliche Recht selbst einschlagenden Erörterungen, soll dieser Fall besonders daran erinnern, wie wichtig es sey, daß gleich bey Einleitung einer peinlichen Untersuchung alle Förmlichkeiten des Beweisverfahrens sorgfältig beobachtet und die Anzeigen des Verbrechens genau geprüft werden. 2. Dann folgt die Erörterung eines Successionsfalles, wobey gefragt wurde, nach welches Ortes Gesetzen die Erbfolge zu entscheiden, und ob ein als ungültig bestrittenes Testament stillschweigend anerkannt sey? — 3. wird untersucht, wie bald der Nachtheil einer fingirten Litiscontestation den Befragten treffe, welcher im ordentlichen Processe sich nur durch unzureichende Einreden vertheidigt? — 4. Bestimmung des Anfangs der Verjährung nichtig veräußerter Kirchengüter, nach einer gewöhnlich übersehenen Gesetzstelle. 5. Von Compensation mit Forderungen, über welche erst Rechnung abgelegt werden soll. 6. Ueber den Gerichtsstand ausländischer Werbofficiere. 7. Von Vindication auf Credit verkaufter Sachen, weil der Käufer sich durch seinen Dolus Credit verschafft hatte. 8. Wie unterscheiden sich kirchliche Policey- und wahre Criminal-Strafen, auch in Hinsicht ihrer Voraussetzungen? 9. Von dem speciellen Gerichtsstande und der Proceßart bey einzuklagenden Deserviten eines Sachwalters. Ferner vom Verlust des beneficii divisionis zur Strafe des Leugnens: von dem Rechte, einen deferirten und acceptirten Haupteid zurückzunehmen und von Rechtskraft richterlicher Handlungen — alles auf Veranlassung eines Rechtsstreites erörtert. — Den Beschluß machen 10 Beyträge zu der Lehre vom Erbfolgerecht armer Wittwen, in ihres Ehemannes Nachlaß; namentlich, ob dieses Recht durch Wiederverheyrathung binnen dem Trauerjahre verloren gehe? Welche Wittwe arm zu nennen, und zu welcher Zeit sie dieses seyn müsse? Ob das eigne Vermögen der Wittwe einzuwerfen sey? — Die Fortsetzung dieser Sammlung hängt lediglich von dem Urtheile der Sachkenner und dem Wunsche des Publicums ab.

C. Martin.